This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

5) Derjenige, so von jemand, wann derse
verwandt, zum Erben eingesetzet ist, kan über dess
Monat die Trauer continuiren, alles obige versteh
halben Trauer.

6) Sol niemanden erlaubt seyn, in dem S
mer, die Kirchenstände, Carossen und Pferdegeſ
ziehen, noch auch seine Domestiquen schwarz zu k
dafür zu geben, daß sie sich selbst kleiden.

7) Bei denen Begräbnissen sollen die Gastn
ſdf gänzlich verboten seyn, jedoch mag denen Tr
von außen herein kommen, und in dem Sterbeſ
Mahlzeit präsentiret werden.

8) Bei dem allen bleibt zwar Unsern Adeli
Räthen, wie auch deren Frauens bevor, die
Stande gemäs einzurichten; Unsere übrige Unt
sich keiner andern, als bürgerlichen Kleider zu
Ehefrauen sich der Stürzen und über das Gesic
kappen gänzlich zu enthalten. Ob wol auch

9) Einem jeden frei stehet, die detei minirte
beſtändig die ganze Trauer, oder zuletzt die hal
auch die Zeit selbst nach Befinden zu verkürzen;
weiter, als vorangezogen, zu extendiren, und
dung 5 bis 30 Gsl. Strafe, so nach eines j
schaffenheit des excessus zu de iren,
dem Befehl an Unsere Dros Beam
wie auch Bürgermeistern, id R
sich darnach zu achten, und venier
anzuzeigen. Wornach sich zu r
Unsrer Residenz Detmold d 1742.

Ende des

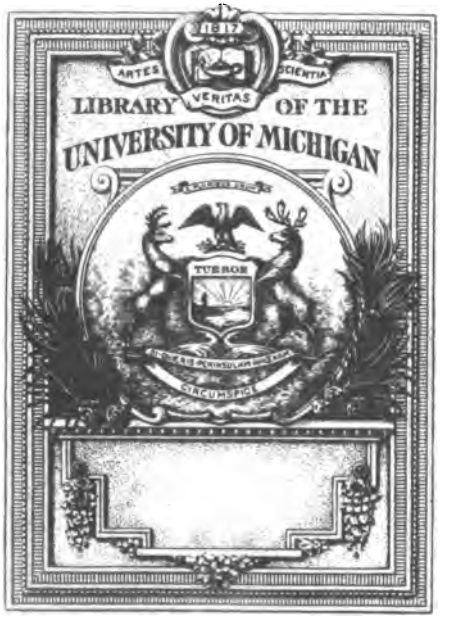
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

M. L. Fabri.

1/1

# Landes-Verordnungen

der

# Grafſchaft Lippe.

## Erſter Band.

Lemgo, gedrukt mit Meyerſchen Schriften, 1779.

350.943
L88
1571-1742

# ประชุมพงศาวดาร

ภาค

# ๑๗ กรุงศรีอยุธยา

874866-190

# Vorbericht.

Schon lange sind die alte, in der Grafschaft Lippe publicirte Landesgesetze und Ordnungen nur noch im Herrschaftlichen Archiv, bei den Gerichten aber nur unvollständig, und in den Händen der Unterthanen selten gewesen. Zum Nutzen derer, die darnach doch Recht geben, nehmen und sich verhalten sollen, ist also ein Abdruk aller, seit 1571 (denn ältere sind nicht mehr bekant) ergangenen Lippischen Landesgesetze und Ordnungen, unter Ober-Aufsicht

ſicht Hochgräflicher Regierung, in chronologiſcher Ordnung und in zwei Bänden ſo veranſtaltet worden, daß der erſte die Geſetze und Ordnungen, welche vor der glorreichen Regierung Sr. Hochgräflichen Gnaden des jetzt Regierenden Herrn Grafen Simon Auguſts, und der zweite die, welche während derſelben ergangen ſind, enthalten, und dann dieſem leztern ein Real-Register beigefüget werden ſol.

## Num. I.

**Kirchenordnung, wie es mit der reinen Lehre göttliches Worts, und Austheilung der hochwirdigen Sacramenten, auch allerley christlichen Ceremonien, und zum heiligen Predigtamt nothwendigen Sachen in den Grafschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont sol einträchtiglich gehalten werden. *)**

---

# Vorrede.

Wir Herman Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe, Graf zu Spiegelberg und Pyrmont ꝛc. Und Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Gevettern, Entbieten den würdigen unsern lieben andächtigen und getreuen Pfarherrn, Predigern und Dienern

*) Gedruckt zu Lemgo, durch Bartholomäum Schlodt, und Paulum Schmidt. 1575. 4.

Dienern des heiligen göttlichen Worts, auch allen andern unsern Unterthanen und Angehörigen, weß Standes, Würden, Condition und Wesens dieselbige seyn mögen, in unsern Graf- und Herrschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont, unsern geneigten Willen, und fügen euch hiemit zu wissen.

Nachdem durch besondere Gnade GOttes des Vaters unsers HErren JEsu Christi, nun etliche viele Jahre, in unsern Graf- und Herrschaften, die Lehre des heiligen Evangelii lauter, und von allen abergläubischen Misbräuchen, und nach Länge der Zeit in die Kirchen Gottes eingeschlichenen Irthümern, rein und unverfälscht gepredigt, die heiligen Sacramente vermöge der Stiftung und Einsetzung Christi gehandelt, und nach seinem Wort und Befehl ausgetheilet worden.

Und aber mittler Zeit allerley Ungleichheit und Unordnung, aus Mangel, daß nicht eine beständige, durch den Druck verfertigte Ordnung allen unsern Kirchendienern auferlegt, eingerissen, hätten wir nicht liebers gesehen, denn daß mit einhelligem Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände unserer wahrhaftigen christlichen augspurgischen Confession durchaus, wie in der Lehre, eine einhellige christliche und in GOttes Wort wohlgegründete Confession begriffen und angenommen, also auch einerlei, und in allen Ceremonien gleichförmige Kirchenordnung verfasset und gehalten werden mögen.

Dieweil aber solches noch der Zeit aus allerhand vorgefallenen Verhindernissen, nicht in das Werk gesetzt, damit unterdes, daß eine solche algemeine Ordnung begriffen, wie denn viel Christen in grosser Hofnung gestanden, und noch, unsre lieben und getreuen Unterthanen, durch Ungleichheit der Ceremonien nicht verärgert, sondern so viel immer möglich in guter Ordnung bei allen unsern Kirchendienern, in Verrichtung aller derselben Kirchenämter eine Gleichheit gehalten.

Haben wir auf vorgehabtem Rath unser Räthen und getreuen Ritter- und Landschaft dahin geschlossen, und etlichen unsern vornehmen

men gottſeligen und gelehrten Superintendenten und Lehrern auferlegt, mit einhelligem Rath, auf eine ſolche beſtändige Ordnung zu gedenken, und dieſelbige in Schriften auf das kürzeſte zu verfaſſen, dadurch bei den Kirchen unſerer Graf- und Herrſchaften keine ärgerliche Neuerung eingeführet, und mit den nächſten benachbarten Fürſtenthümern und Kirchen, die ſich in einhelligem gleichem Verſtand, zu der chriſtlichen augſpürgiſchen Confeſſion bekennen, ſo viel immer möglich und unſerer Kirchen Gelegenheit erleiden mögen, durchaus Gleichheit und Einigkeit erhalten. Immaßen ſolches durch ſie gehorſamlich verrichtet, und vermittelſt göttlicher Gnaden alſo geſtelt befunden, daß wir in keinen Zweifel ſetzen, da derſelben in der Gemein GOttes unſer Graf- und Herrſchaften, zu allen Theilen gehorſamlich, und wie ſichs gebührt, nachgelebt und gelebt, es werde nach der Lehre und Vermahnung St. Pauli alles in unſern Kirchen ordentlich und zierlich verrichtet, daran dem almächtigen GOtt ein Gefallen geſchehen, und unſere lieben und getreuen Unterthanen an derſelben Seelen Heil und Seligkeit aller Gebühr und Nothdurft nach, verſorget werden.

Iſt derhalben an euch alle Unſer gnädig Geſinnen und ernſtlich Befehl, daß ihr alle, ſo viel einen jeden viel ermelte Ordnung betreffen thut, derſelben bis zu einhelliger Vergleichung aller Stände augſpurgiſcher Confeſſion, in alle Wege euch gehorſam verhalten, ſo lieb euch die Huld und Gnade GOttes, ſamt euer Seelen Seligkeit angelegen, auch unſerer Ungnade ernſtliche Strafe, ſo den muthwilligen Ueberfahrern und Läſterern wiederfahren ſol, vermieden haben wollen. Daran geſchieht beneben dem ernſtlichen Befehl GOttes, auch unſer gnädiger und zuverläſſiger Wille und Meinung. Gegeben zu Detmold, Anno 1571 den 20 April.

## Von der Lehre.

So ſchreibet der heilige Apoſtel Paulus, daß die Kirche GOttes erbauet ſey auf den Grund der Apoſtel und Propheten, da Chriſtus der Eckſtein iſt, und bezeuget mit ernſtlichen Worten, ſo auch

er ſelbſt, oder ein Engel vom Himmel würde das Evangelium predigen anders, denn das er ſamt andern Apoſteln geprediget hat, der ſol verflucht ſeyn.

Dadurch alle Lehrer und Diener der Kirchen erinnert werden, was ihre vornehmſte Sorge ſein ſol, daß nemlich ſie über der reinen und heilſamen Lehre der Propheten und Apoſtel halten, und ſich nicht wägen noch wiegen laſſen von allerlei Winde der Lehr durch Schalkheit der Menſchen und Täuſcherei, damit viel einfältiger Menſchen erſchlichen und verführet werden.

Demnach und daß unſere Unterthanen auf den einigen Eckſtein und Grundfeſte der Kirchen, den HErrn Chriſtum, welcher der einige Weg und Thür iſt zu dem ewigen Leben, als die lebendige Steine erbauet, und darauf wider alle Sturmwinde und Anfechtung erhalten werden mögen.

Sollen alle unſere Pfarrherrn und Kirchendiener die Schriften der heiligen Propheten und Apoſtel mit allem Fleis leſen, und nach derſelben Anleitung, vermöge unſers einigen wahrhaftigen chriſtlichen Glaubens, unſere Unterthanen und ihnen befohlenen Schäflein Chriſti mit reiner und in alle Wege unverfälſcheter Lehre weiden, und ermelte Schriften der Propheten und Apoſtel die einige Regel und Richtſchnur ſein laſſen, nach welchem alle ihr Predigen, Lehre, und Amt angeſtellt und verrichtet werden ſollen.

Denn wie der Apoſtel zeuget, ſo iſt alle Schrift von GOtt eingegeben, nütz zur Lehre, zur Strafe, zur Beſſerung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Menſch GOttes ſey volkommen, zu allem guten Werk geſchikt. Denn wie St. Petrus 2 Petri 1. zeuget, es iſt noch nie keine Weiſſagung aus menſchlichem Willen herfür gebracht, ſondern die heiligen Menſchen haben geredet, getrieben von dem heiligen Geiſt, wie denn auch die Apoſteln nicht den klugen Fabeln gefolget, die uns kund gethan haben, die Kraft und Zukunft unſers HErrn JEſu Chriſti, ſondern ſie haben ſeine Herrlichkeit ſelber geſehen.

Darum

Darum da sich die Lehrer und Zuhörer solcher Lehre in alwege treulich und beständig verhalten, so haben sie ein festes prophetisch und apostolisch Wort, und thun wohl, daß sie darauf achten, als auf ein Licht, das da scheinet in einem dunkeln Ort, bis der Tag anbricht, und der Morgenstern aufgehe in aller derselben Herzen.

Damit aber unsere Kirchen vor den alten verdamten Ketzereien in allewege durch GOttes Gnade verwahret, und die Lehre der Propheten und Aposteln nicht auf unrechten und widerwärtigen Verstand gezogen, so sollen sie, was unsern wahrhaftigen christlichen und allein seligmachenden Glauben anlanget, die heilige Schrift also erklären, daß derselben Auslegung in allen Stücken nach der Vermahnung St. Pauli in allen Artikeln ähnlich und gemäs sei. Und demnach dieselbige nach den dreien Symbolis, und runden einfältigen Bekäntnis des Glaubens der heiligen Aposteln, des Concilii zu Nicaea gehalten, und des heiligen Athanasii durchaus richten, und von denselben in keinem Weg abweichen, sondern durch GOttes Gnade standhaft darüber halten, und dabei bleiben.

Und nachdem zu diesen unsern Zeiten der almächtige GOtt sich seiner armen Kirchen erbarmet, und sein heilig Wort, so eine lange Zeit durch Menschensatzung, Abgötterei, Aberglauben, und vielerlei Misbrauch verdunkelt und verunreiniget, wiederum an das Licht gebracht, dessen Bekentnis in der christlichen augspurgischen Confession, so in GOttes Wort durchaus gegründet, Kaiser Carolo V. zu Augspurg Anno 1530 übergeben, kürzlich begriffen, und also zu dieser letzten Zeit unser Symbolum wider allen Irthum, vermeinten Gottesdienst und darvorfenen Secten worden, sollen alle unsere Pfarrer, Caplane, Lehrer und Prediger denselben in allen und jeden Artikeln durchaus lehren, und derselben widerwärtigen Verstand und Lehr in die Kirchen unserer Graf- und Herrschaften nicht einführen; sondern sich vielermelter Confession in der Lehre, Austheilung der hochwürdigen Sacramenten, und Verrichtung aller ihrer Kirchenämter gehorsamlich verhalten.

Damit aber unter vielgemelter augſpurgiſcher Confeſſion, zu welcher ſich auch etliche Rottengeiſter anfangen zu bekennen, derſelben nicht widerwärtigen Verſtand einführen, und ihre ſchädliche Irthümer verdecken mögen, welche um ſich freſſen, wie der Krebs, und oft großen unwiederbringlichen Schaden thun, ehe man es gewahr wird.

So ſollen alle unſerer Graf- und Herrſchaften Pfarherrn, Caplane, Lehrer und Prediger, ſo viel den eigentlichen wahrhaftigen gründlichen und beſtändigen Verſtand ermelter augſpurgiſchen Confeſſion belanget, denſelben anders nicht halten, noch in ihren Predigten bei den Pfarrkindern und Zuhörern fürtragen, denn wie derſelbige in deren darauf erfolgter, und in GOttes Wort durchaus wohlgegründeter Apologia ausführlich erkläret, mit unwiderſprechlichen wahrhaftigen Zeugniſſen der heiligen Schrift erwieſen, und in den ſchmalkaldiſchen Artikeln begriffen, welche in großer Verſamlung und hoher Berathſchlagung der vornehmſten Theologen (durch deren Rath und einhellige Vergleichung vielgedachte augſpurgiſche Confeſſion geſtellet und übergeben) ſind begriffen worden, auf daß nicht allein ſelbiger Zeit, ſondern auch die Nachkommen wiſſen möchten, worauf die theuren Helden geſchloſſen, durch welcher Dienſt der Sohn GOttes das Licht ſeines heiligen Worts, mit der Kraft des heiligen Geiſtes wiederum angezündet, und alſo auch ſie Anleitung hätten, was ſie um Friedens willen nachlaſſen, und worüber ſie vermöge des ernſtlichen Willen GOttes und ſeines ausgedrückten Worts ſtandhaft und beſtändig halten ſollen.

Wie denn leztlich ſolche Summe und Inhalt reiner heilſamer und unverfälſchter Lehre für die gemeine Pfarherrn und derſelben Pfarkindern D. Luther in ſeinem einfältigen Catechiſmo begriffen, damit nicht allein die in GOttes Wort Verſtändige, ſondern auch die Albern, Einfältigen, Unverſtändigen, ſo die heilige Bibel, Altes und Neues Teſtaments, und vorermelte Schriften nicht ſelbſt leſen können, der Gebote GOttes, der Artikel unſers heiligen, chriſtlichen, catholiſchen und apoſtoliſchen Glaubens, vom Gebet und wahrhaftiger Anrufung GOttes,

des, von der heiligen Taufe, von dem hochwirdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi, von den Schlüsseln des Himmelreichs, damit ihnen die Thür zum Himmel, welche ist Christus JEsus, geöfnet, einen gründlichen wahrhaftigen und beständigen Bericht hätten, nach welchem sie sich beides im Leben und Sterben GOtt gefällig zu richten, und zu verhalten hätten.

Da nun unsere Pfarherrn und Kirchendiener, in ihren Predigten und Verrichtung ihres Amtes sich nach jezt ermelten Schriften, und denselben durchaus gemäs verhalten werden, wie denn deshalben alle Jahre zweimal, und mitler Zeit, so oft es die Nothdurft erfordern wird, eine ernstliche und fleisige Visitation, davon hernach weiter Bericht geschehen sol, halten wollen; damit solches allen gehorsamlich gelebet werde, so stellen wir in keinen Zweifel, es sollen unsere lieben und getreuen Unterthanen, so viel derselben Heil und ewige Seligkeit belanget, nach aller Nothdurft versorget, und durch die Gnade GOttes für allen verworfenen und verdamten Irthum wohl verwahret bleiben.

---

## Wie es mit den Ceremonien, Gesängen, Lectionen, Predigten und andern Actionen bei der Austheilung der heiligen hochwürdigen Sacramente in der Kirche sol gehalten werden.

### Was man des Sonnabends, und auf andern heiligen Festabenden, in der Kirche verrichten sol.

Wiewol es fein, und zu Erbauung der einfältigen Christen nüzlich wäre, daß alles bei der gemeinen Versamlung in guter bekanter Sprache (wie St. Paulus 1 Cor. 14. mit angehängten Ursachen vermahnet) gebehten, gesungen, und gelesen würde, damit die schlechten Laien wissen oder verstehen, wovon gehandelt werde, auch mit ein-

einander ſingen, GOtt anrufen und danken können; sintemal ein gemein Gebeht und Lobpſalm, gemeine, klare, bekante Worte und gemeinen Verſtand haben ſol, und alles, was man in der Kirche handele, ſol aller Dinge dazu dienen, daß nicht allein die Perſonen, ſo die Sprache verſtehen, ſondern auch die ganze Verſamlung mit Frucht und Beſſerung unterrichtet und vermahnet werde.

Dennoch, weil die Veſper über faſt niemand vorhanden, denn allein die Prediger und Schulmeiſter mit den Schülern, ſo ſollen in Städten, wenn zu gewöhnlicher Zeit Veſper geſungen wird, vieler ehehaften Urſachen halben, die Kirchendiener, neben den Præceptorn und Schulknaben, einen oder zween lateiniſche Pſalm und die Antiphonas de Dominica aut Feſto etzlich ſingen.

Darnach ſol ein reiner Hymnus nach der Zeit, und darauf das Magnificat, mit ſeinen gewöhnlichen Antiphen geſungen werden.

Darauf leſe der Prieſter eine Collecten oder Gebeht, und beſchließe der Chor mit dem Benedicamus domino.

Es ſol aber hierinnen einer jeden Kirche ihre Freiheit gelaſſen und übergeben werden, ob ſie zu Teutſch oder Latein ſolches ſingen wollen. Und wo es in lateiniſcher Sprache verrichtet wird, ſo ſollen die Schulmeiſter in Städten, die Pſalm und andere chriſtliche Geſänge, ſo man in den Kirchen zu Latein ſingen pfleget, der Jugend fein auf gelegene Zeit und Stunde kürzlich explicíren, und mit richtigen, runden, gelehrten Glöſlein, ſo in und auf GOttes Wort gegründet ſein, auslegen; auf daß die zarten Gemüther und Herzen zu gottſeliger Andacht angezündet, und fleißiger Betrachtung der Dinge, ſo in der Kirche gehandelt, erwekt, auch zum Text der Biblien, und Liebe der Pſalmen gereizet und getrieben werden.

Nach Vollendung der Veſper ſollen die Seelſorger den Leuten, ſo des folgenden Tages zur Communion des heiligen Nachtmahls gehen wollen, die Beichte hören, ſie treulich aus GOttes Wort mit Lehren, Vermahnen, oder Tröſten unterrichten, und alsdann den Ausfertigen

gen reuenden Sündern, die gnadenreiche Absolution, aus dem Befehl Christi mittheilen.

Dieweil aber an etlichen Oertern, in Flecken und Dörfern, die Privatbeicht und Absolution, entweder aus Faulheit der Prediger, nicht in den Gebrauch und Schwang gebracht ist, oder aus Unwissenheit des mannichfaltigen Nutzens, so daraus bei den gemeinen einfältigen Christen entstehet und herkomt, versäumet; so ist hochnöthig, daß alle und jede Seelsorger mit Fleis ihre befohlene Schäflein (wie in unsern Kirchen gebräuchlich) dahin ernstlich vermahnen, und mit allem Fleis gewöhnen, daß diejenigen, so zum Sacrament gehen wollen, solche heilsame Ordnung nicht verachten, sondern sich zu ihrem selbst eignen Trost derselben gebrauchen.

Wie man aber beichten sol, was beichten heisse, und wie mancherlei Weise dieselbige geschehen möge, auch was von der Absolution einem Christen zu wissen vonnöthen ist, und warum die Prädicanten eine jede Person insonderheit vor der Communion verhören und examiniren sollen, und warum wir die papistische Ohrenbeicht und Enumeration oder Erzählung aller Sünden, mit ihren Umständen, bei Verlust der Seligkeit, welches nicht allein unmöglich ist, Psalm 19. sondern auch kein ausdrüklich Gebot und Wort GOttes hat, billig verworfen haben, wird (GOtt Lob und Dank) in unsern Kirchen, oft und viel, aus der heiligen göttlichen Schrift gründlich gelehret, und mit allem ernstlichen Fleis getrieben.

Jedoch, weil bei vielen Prädicanten auf den Dörfern befunden, welcher Gestalt sie ihren Zuhörern keine gewisse, ordentliche, und fein kurze in GOttes Wort begriffene Form und Weise zu beichten vorhalten und lehren, auch wie man die Beichtkinder fürnemlich fragen sol in der Beicht, und was darauf den Beichtvätern zu antworten sei; so sollen derwegen ermelte Prädicanten den jungen einfältigen Leuten (denn die alten Verständigen mögen ihre Beicht thun nach Nothdurft und Beschwer ihres Gewissens) in der Beicht, auch in der Erklärung des heiligen Catechismi, oder wo es sonst die Gelegenheit und Zeit erfordern und geben wird, diese nachgesetzte Form, durch

D. Johannem Bugenhagen geſtellet, vorleſen, und mit ernſtem Fleiß, ſo es die Noth erheiſchet, einbilden und lehren. Sonderlich aber ſol der Pfarherr, oder Caplan, alle Kinder, ſo nach ihrem Alter zum erſtenmal zur Communion gehen wollen, in dieſen nachbeſchriebenen Puncten, neben den Hauptſtücken chriſtlicher Lehre, zuvor und ehe ſie zum heiligen Abendmal zugelaſſen werden, examiniren, und treulich verhören.

## Was diejenigen, ſo beichten, die Abſolution empfangen, und hernach zum Nachtmal des HErren gehen wollen, befraget ſollen werden, und wie darauf kürzlich zu antworten ſei; geſtellet durch D. Johannem Bugenhagen Pomeranum, auf dieſe nachfolgende Form und Weiſe.

### Was iſt die Beicht?

Die Beicht begreift zwei Stück in ſich. Eins, daß man die Sünde bekenne. Das ander, daß man die Abſolution oder Vergebung vom Beichtvater empfahe, als von GOtt ſelbſt, und ja nicht daran zweifele, ſondern feſt glaube, die Sünde ſein dadurch vergeben vor GOtt im Himmel.

### Welche Sünde ſol man denn beichten?

Vor GOtt ſol man aller Sünden ſich ſchuldig geben, auch die wir nicht erkennen, wie wir im Vater Unſer thun.

Aber vor dem Beichtvater ſollen wir allein die Sünde bekennen, die wir wiſſen, und fühlen im Herzen.

### Welche ſind die?

Da ſiehe deinen Stand an, nach den zehen Geboten, ob du Vater, Mutter, Sohn, Tochter, HErr, Frau, Knecht oder Magd ſeiſt. Ob du ungehorſam, ungetreu, unfleißig geweſen ſeiſt. Ob du jemands leid gethan haſt, mit Worten oder Werken. Ob du geſtohlen, verſäumet, verwahrloſt, oder Schaden gethan haſt.

Lieber

Lieber! stelle mir eine kurze Weise zu beichten?

Antwort.

So solt du zum Beichtvater sprechen.

Würdiger lieber Herr, ich bit euch, wollet meine Beichte hören, und mir die Vergebung sprechen um GOttes willen.

Ja, sage her.

Ich armer Sünder, bekenne mich vor GOtt aller Sünden schuldig. Insonderheit bekenne ich vor euch, daß ich ein Knecht, Magd ꝛc. bin, aber ich diene leider untreulich meinem HErren, denn da und da hab ich nicht gethan was sie mich heißen, hab sie erzürnet, und zu fluchen beweget, versäumet, und Schaden lassen geschehen.

Bin auch in Worten und Werken schampar gewest, hab mit meines Gleichen gezürnet, wider meine Frauen gemurret und geflucht, ꝛc. Das alles ist mir leid. Und bitte um Gnade, ich wil mich bessern.

Ein Herr oder Frau sag also.

Insonderheit bekenne ich vor euch, daß ich meine Kinder, Gesinde und Weib nicht treulich gezogen habe zu GOttes Ehren. Ich habe geflucht, böse Exempel mit unzüchtigen Worten und Werken gegeben, meinem Nachbar Schaden gethan, übel nachgeredt, zu theur verkauft, falsche und nicht ganze Waar gegeben. Und was er mehr wider die Gebot GOttes und seinen Stand gethan hat.

Wenn aber jemand sich nicht befindet beschweret mit solchen oder gröbern Sünden, der sol nicht sorgen, oder weiter Sünde suchen, oder erdichten, und damit eine Marter aus der Beichte machen, sondern erzähle ein oder zwo, die du weist, also: Insonderheit bekenne ich, daß ich einmal geflucht, Item, einmal unhübsch mit Worten gewest, einmal dies N. versäumet habe, ꝛc. Also lasse es genug seyn.

Weissest du aber gar keine (welches doch nicht wohl solte möglich sein) so sage auch keine insonderheit, sondern nim die Verge-

kung auf die gemeine Beichte, ſo du vor GOtt thuſt gegen dem Beichtvater.

## Wie der Seelſorger das Beichtkind vom Sacrament fragen ſol.

### Die erſte Frage.

**Warum nimſt du das Sacrament?**

Antwort.

Darum, daß ich ein Miterbe bin, und Gemeinſchaft hab mit Chriſto, mit allen lieben Heiligen, und mit allen frommen Chriſten, ſamt mit ihnen zu leiden, zu ſterben, und ſelig zu werden.

### Die andre Frage.

**Was gläubeſt du, oder was bekenneſt du, das in dieſem Sacrament ſei?**

Antwort.

Unter dem Brod und Wein iſt alda der Leib und das Blut Chriſti. Es iſt aber nicht genug, daß ichs weis, ſondern ich mus auch glauben, daß mir mein HErr Chriſtus die zu einem gewiſſen Siegel, Zeichen und Teſtament gegeben hat.

### Die dritte Frage.

**Wie lauten die Worte dieſes Teſtamentes, welche der HErr Chriſtus gebraucher hat?**

Antwort.

Alſo ſagt der HErr Chriſtus zu ſeinen Jüngern, da er ihnen das Brod gab, nehmets und eſſets, das iſt mein Leib, der für euch gegeben wird. Und da er ihnen den Kelch gab, ſprach er. Trinket alle daraus, das iſt mein Blut, des neuen Teſtaments, das für euch, und

für

für viel vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, das thut zu meinem Gedächtnis.

## Die vierte Frage.

**Warum nimst du das Zeichen, ist dir doch der Glaube genug?**

Antwort.

Das Zeichen nehme ich darum, daß ich meinen Glauben stärke. Nicht, daß ich an dem Glauben zweifle, sondern, dieweil mir GOtt hat das Zeichen neben dem Wort gegeben, aus milder Gnad und Barmherzigkeit, wil ich dasselbige zu gebrauchen nicht verachten. Denn es ist mir nüz und heilsam, zu Verneuerung und zu gedenken des Bundes, den ich habe mit meinem HErrn JEsu Christo, in seinem Blut, wider alle meine Sünde, Noth und Anfechtung. Denn also hat Christus befohlen, daß wir solches thun sollen zu seinem Gedächtnis, das ist, wir sollen verkündigen seinen Tod, welcher ist unsere Seligkeit.

## Die fünfte Frage.

**Wie wilt du des Sacraments gebrauchen?**

Antwort.

Ich wils essen und trinken, und seinen Worten Glauben geben, die er zu seinen Jüngern redet, da er ihnen dies Sacrament gab. Diese tröstliche Zusage müssen wir mit einem gläubigen Herzen empfahen.

Hierauf sol der Seelsorger zum Beichtkinde sagen.

GOtt sei dir gnädig, und stärke deinen Glauben, Amen.

Weiter sage er,

**Gläubest du auch, daß meine Vergebung GOttes Vergebung sei?**

Antwort.

Ja, lieber Herr.

**Darauf sprechen.**

Wie du gläubest, so geschehe dir. Und ich aus Befehl unsers HErrn JEsu Christi, vergebe dir deine Sünde, im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen.

**Gehe hin im Friede.**

Diese oder dergleichen feine, kurze, und in GOttes Wort gegründete Frage und Antwort von der Beicht und heiligem Nachtmal des HErrn, sollen die Seelsorger den einfältigen und jungen Leuten in der Beicht, wo es die Nothdurft erfordern wird, darneben in der Erklärung der Hauptstücke unser christlichen Lehre, mit aller Bescheidenheit vortragen, und fleißig einbläuen, auf daß sie der göttlichen Gnadenschätze und himlischen Reichthümer, so uns in der Absolution und Abendmal Christi geschenkt und übergeben, wahrhaftig genießen, recht fähig und theilhaftig werden.

Dieweil man auch aus der Erfahrung gelernet, daß die Beichtkinder in Städten und Dörfern den Sonnabend, ihrer Arbeit halben, selten oder gar nicht zur Beicht kommen, und derhalben den Sontag Morgens früh, wenn das heilige Abendmal gehalten werden sol, den Prädicanten beschwerlich sein, dadurch die Prediger in ihrem Studiren verhindert, das priuatum Examen, und was mehr in der Beicht zu befragen, und die armen Gewissen in ihrem Anliegen zu beichten vonnöthen, allerdings verkürzet, oder die Mittagspredigt, neben dem GOttesdienst, bis auf zwölf oder ein Uhr verzogen, darüber dann den Leuten, zum Bier oder Brandewein zu gehen, oder die Predigt ganz und gar zu versäumen Ursach gegeben wird. Ist demnach unser ernstlicher Wille und Meinung, daß die Zuhörer fleißig von den Predigern exhortirt und angereizet werden, daß sie wollen den Sonnabend gerne und willigliche zur Beichte kommen und erscheinen, damit Aergernis, Unordnung und Verhinderung des göttlichen Worts, und alle Ursache oder Gelegenheit, die Predigt und heilige Sacrament zu versäumen, verhütet, abgethan, und aufgehoben mögen werden. &c.

Es ſollen hie aber die Seelſorger treuliche Aufſicht, und fleiſſige Achtung auf ihre Pfarrkinder haben, daß dieſelbige, welche jährlich einmal (wie an vielen Oertern gebräuchlich) aus Gewohnheit, auf etliche beſondere Tage, und nicht aus herzlicher Begierde, oder ernſtem gutem Willen zur Beicht, Abſolution, und hernach des folgenden Tags zur Communion kommen, ernſtlich vermahnet und geſtrafet werden, damit ſich die einfältige unverſtändige gemeine Leute zur Buße geſchikt machen, und genugſam verſtehen ſolcher hohen göttlichen Gnadenzeichen rechten Gebrauch, und wahre ſelige Nießung, auch an dem Leib und Blut Chriſti das Gerichte und Verdammis nicht eſſen und trinken, weil ſie mehr auf die gewöhnliche Zeit und Gebot der menſchlichen Satzung, denn auf die Noth des Gewiſſens und Begierde zu Chriſto hinzugehen.

Nachdem ſichs auch vielmals zuträgt, daß etliche Excommunicirte oder von der Communion abgewieſene Leute aus ihrer Pfarre in eine andere Gemein laufen, und dadurch dem Seelſorger abſtehlen die Abſolution, und empfahen mit andern gottesfürchtigen Chriſten (auf daß ſie from und heilig von den Leuten geachtet mögen werden) das Sacrament des Altars, weil es in ihrer Pfarre, neben andern Kirchenrechten, ihnen, von wegen ihres gotloſen Lebens und Unbusfertigkeit geweigert und verſagt iſt. Dieſes ſol fürſichtiglich von den Predigern, als treuen Wächtern der Seelen, verhütet und unterlaſſen werden, damit niemand andern Pfarrhern in das Amt falle, und alle Ding unachtſam bei ſich hingehen laſſe, man bekehre ſich oder nicht; daß auch mit allem Fleis ohne einige Leichtfertigkeit das Evangelium, welches Gnade und Vergebung der Sünden allen Busfertigen, und nicht den Unbusfertigen verkündigt, in ſeinem rechten Gebrauch möge erhalten werden; und die unwürdige, reuloſe, und ganz unbekante Leute, ohne vorgehende bedentliche Exploration, zur Abſolution und zum heiligen Abendmal des HErren nicht zugelaſſen werden, daraus denn viel Gefährlichkeit der Seelen beiderſeits zu beſorgen, Zwietracht und Widerwille unter den Predigern entſtehet, große Unordnung in den Kirchen erwächſt, und die Uebung der Kirchenſtrafe, neben ihrer Autho-

Authorität und Gewalt verkleinert, oder gar in Verachtung gebracht wird.

Desgleichen ſollen die Kirchendiener, denen GOtt das Binden ebenſowol befohlen und vertrauet hat, als das Auflöſen, in alwege verhüten, daß erwieſene überzeugte Ketzer, und Verfolger, oder Verfälſcher der Wahrheit, Item öffentliche berüchtige unbusfertige Wucherer, Ehebrecher, Hurer und Vollſaufer, denn von unbekanten heimlichen Sündern heiſt es, de occultis non iudicat Eccleſia, Item, halsſtarrige, muthwillige, frevelhaftige Häſſer und Neider, ſo in Widerwärtigkeit und Unwillen mit ihrem Nächſten ſtecken, und gleichwol nicht wollen ihm verzeihen, nicht abſolvirt, und zum Gebrauch des hochwürdigen Sacraments zugelaſſen werden, ſondern es ſollen die Seelſorger (weil ſie oft väterlich geſtrafet, und vernünftiglich vermahnet ſeyn worden, von ihren Sünden abzulaſſen, und doch keine ernſtliche chriſtliche Beſſerung geſpürt oder vermerket wird) aus GOttes Wort ſolchen unbusfertigen Sündern in der Abſolution verkündigen und anſagen, daß ihnen GOtt der Almächtige ihre Sünde gewislich vorbehalte, und ſie als Unchriſten und gottloſe Heiden, zeitlich und ewiglich, wo ſie nicht von Sünden abſtehen, Buße thun, und ihr Leben beſſern, ſtrafen werde.

Denn Chriſtus hat ernſtlich befohlen, daß man das Heiligthum nicht den Hunden geben, und die Perle nicht für die Säu werfen wolle, Matth. 7. Die gnadenreiche Abſolution, und das hochwürdige Abendmal des HErrn aber, ſind ja wahrlich das Heiligthum, und die edelſten Perlen der Chriſtenheit; darum ſollen ſie bei GOttes Ungnaden und ewigen Strafen, den epicuriſchen, unflätigen Hunden und Säuen, ſo in öffentlichen Laſtern trotziglich und hartnäckiſch verharren, und davon nicht abſtehen und Beſſerung zuſagen wollen, ſtraks als Unwürdige, von der Gemeinſchaft des Leibes und Blutes Chriſti, doch ordentlicher Weiſe, und auf vorgehende rechtmäßige Vermahnung abweiſen, und ſchließen, bis ſie Buße thun und ſich bekehren. Und warum die Prediger ſolches mit ernſtem Fleis thun ſollen, davon muß oft und vielmal in den Predigten ernſtliche Vermahnung und Unterricht geſchehen.

Wenn

Wenn aber der gefallene ärgerliche Sünder, durch Versagung der gnadenreichen Absolution, und nach vielfältiger väterlicher Strafe und Ermahnung, Vergebung seiner Sünden, und Versöhnung mit GOtt wahrhaftig begehrt, seine Uebelthat bekennet, Verzeihung derselben von Herzen bittet, Besserung zusagt, und wiederum ein Gliedmas Christi zu seyn verspricht und anlobet, alsdenn sol der Beichtvater solchen bußfertigen Sünder von seinen Sünden, durch die Absolution lösen und entbinden, den Himmel aufschließen, ihm aus GOttes Wort, Gnade und Trost verkündigen, in die Gemein JEsu Christi annehmen, und folgends das Nachtmal des HErrn mittheilen, und ist weiter keine Kirchenstrafe mehr vonnöthen, denn man hat ihn gewonnen, wie Christus sagt, Matthäi 18.

Da aber ein muthwilliger verstokter Sünder sein würde, an dem nicht allein seines Pastors und folgends der Superintendenten Vermahnung, Lehr und Strafe verloren, und andere jezt gesezte vorgehende versuchte Kirchenstrafe nicht helfen, oder vergebens sein und bleiben, sondern achtets auch nicht, daß er von den hochwürdigen Sacramenten und Gemeinschaft der Gläubigen, als ein todtes Gliedmas abgeschnitten und ausgeschlossen ist, derselbige sol von dem Pfarrherrn und gottseligsten, erfahrnen, verständigsten Leuten, in einer jeden christlichen Versamlung, mit gutem Rath und Wohlmeinung des Consistorii, nach ordentlichem Proces, nicht zu verderben, sondern zu erlösen die Seelen, excommunicirt werden.

Welcher Gestalt man aber solches christlich und rechtmäßig, nicht nach eines Menschen eigensinnigem Kopfe, sondern nach dem Wort GOttes sol vornehmen und üben, das mag aus dem Befehl Christi, auch dem Exempel und Lehre der Apostel, und all ihrer treuen Jünger auf nachbeschriebene Form und Weise genommen und verrichtet werden.

## Wie es mit den Personen, so in grobe ärgerliche Sünde gefallen, und darinnen wissentlich beharren und fortfahren, sol in unsern Kirchen gehalten werden.

Wenn ein unleidlicher, ärgerlicher und tuchtbarer Sünder oder Lästerer (welcher in bekanter halsstarriger muthwilliger Uebelthat

unbusfertig lebet, und gedenkt nach vielfältiger väterlicher Vermahnung, heimlich in der Beichte und öffentlich in Beisein der Superintendenten geschehen, davon nicht abzulassen,) in einer christlichen Versamlung vorhanden wäre, mit demselbigen sol man nach dem Befehl und Ordnung von Christo selbst Matthäi 18 vorgeschrieben, handeln.

Erstlich, wo väterliche treuherzige Vermahnung, so gegen ihn vom Pfarherrn insonderheit geschehen ist, zur Buße und Bekehrung, keine Stat, bei dem ärgerlichen verstokten Sünder haben wil, alsdenn sol er durch zween oder mehr ernsthaftige gottesfürchtige Männer, die Aeltesten aus der Gemeine, so er geärgert, neben dem Pharrherrn beschikt werden, welche ihm auf das ernstliche untersagen, daß er von seinem ärgerlichen Wandel abstehen, und sich christlich verhalten wolle. So er aber nicht würde davon ablassen, so müßte man andere Wege mit ihm vornehmen ꝛc.

Da das auch nicht helfen wolte, und wäre an der ärgerlichen Person keine Besserung zu hoffen, alsdenn sol es von ermeltem Pastor und Aeltesten einer christlichen Gemeine, an unser verordnete Consistorium vorgebracht werden, dieselbige sollen jenen gleichfals zum Ueberfluß, von seinem böfen unleidlichen Vornehmen abzulassen, und sich zum busfertigen Leben zu bekehren, heftiglich vermahnen ꝛc.

Hilft diese Erinnerung und Straf auch nicht, so halte man ihn für einen Heiden und Zölner, wie unser HErr und Heiland JEsus Christus selbst diesen Proces Matthäi 18. uns vorschreibt. Höret dein Bruder dich nicht, so nim noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Münde. Höret er dich aber nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn für einen Heiden und Zölner. Warlich, was ihr auf Erden binden werdet, sol auch im Himmel gebunden sein.

Damit nun solcher halsstarriger muthwilliger freyelhaftiger Sünder, daran alle freundliche Unterweisungen, Lehr und Drauung verloren ist, möge zur Besserung und nicht zum Verderben der Seelen öffentlich mit dem geistlichen Proces der Excommunication, in die Kirchenstrafe genommen werden, so sol fürs erste unser Kirchenrath

stetig

fleißig die Sache mit allen Umständen erwegen, und treulich allerlei Unrath und Gefahr zu verhüten, berathschlagen, und endlich in solchen hohen wichtigen Sachen, aus Anweisung der heiligen Schrift, und Exempel der Apostel und heiligen Väter, ob er strafbar sei oder nicht, vorsichtiglich beschließen, auf daß niemand unbilliger Weise entweder durch muthwillige Bosheit, Tirannei, eigene Rache und Frevelmuth, oder aus einfältiger Unwissenheit excommunicirt, auch die Kirchenstrafe ordentlich (wie sichs gebührt) volstrekt möge werden.

Trüge sichs denn zu, daß die Kirchenstrafe über ihn gefället und erkant würde, so sol er darnach in der Kirchen, dahin er gehörig, öffentlich von der Canzel in die Excommunication von dem Pfarrherrn desselben Orts, nach gegebenem Befehl unsers Consistorii, auf nachfolgende Weis und Maß, namhaft proclamirt und ausgerufen werden, wie dasselbe in allen reformirten wolgeordneten Kirchen gebräuchlich und gemein ist.

Geliebte im HErrn. Ich habe von den Ehrenvesten ꝛc. ein Befehl bekommen, daß ich der Pastor allhier, auf heutigen Sontag, N. N. in dieser Gemeine wohnhaftig, in die öffentliche Excommunication abkündigen, von der christlichen Kirchen ausschließen, und als ein untüchtiges und ungehorsames Glied abschneiden, und absondern sol. In Ansehen, daß er erstlich in geheim, zum andern in Beisein zweier oder dreier Zeugen, zum dritten, von den Aeltesten oder Ausschus dieser Gemeine, und zum vierten, von den Ehrnvesten ꝛc. von seinem Laster, N. N. abzulassen, treulich ist vermahnet und gestraft worden, welches N. N. doch alles in den Wind geschlagen. Derhalben ich euer Pastor und Seelsorger, samt euch der Gemeine GOttes, in dem Namen unsers HErren JEsu Christi, in einem Geist versamlet, übergebe in Kraft unsers HErrn JEsu Christi N. N. dem Satan oder Teufel, zum Verderben des Fleisches, auf daß sein Geist selig werde, am Tage des HErrn, wenn er sich wiederum bekehren wird, wahrhaftige und beständige Buße üben. Schlage ihm auch hiemit ab, daß er sich des hochwürdigen Sacraments des Altars, bis zur Besserung nicht gebrauche, bei den göttlichen Aemten (ausgenommen die Predigt) nicht erscheine, und niemand zu Gevattern bei dem hochwürdigen Sa-

crament der Taufe ſtehe ꝛc. Verbiete auch bei Gehorſam chriſtlicher Kirchen, und von wegen unſerer Obrigkeit, daß ihr euch ſolches ausgeſchloſſenen Menſchen enthalten wollet, mit ihm nicht eſſen oder trinken, keine Gemeinſchaft mit ihm haben, ihn zu Hochzeiten und ehrlichen Geſelſchaften nicht laden, zu Gevattern nicht bitten, ihn auf der Straßen oder ſonſt nicht grüßen, damit er deſto eher ſein öffentlich Laſter erkenne, hievon abſtehe, ſich beſſere, wahrhaftige Buße wirke, Verzeihung bitte, öffentliche Abſolution in der Gemeine begehre, und ſich mit der verärgerten Kirchen verſöhne und vergleiche.

Würde aber die Perſon, ſo von der Gemeinſchaft aller Chriſtgläubigen abgeſondert iſt, nach der Excommunication Buße thun und Gnade begehren, ſo ſol ein Pfarherr mit Rath, Vorwiſſen und Bewilligung unſers jezt ermelten Kirchenraths, nach der Lehre Chriſti, und den Exempeln der Apoſtel und anderer heiligen Lehrer, auch aller reformirten Kirchen löblichem Gebrauch, wiederum in die chriſtliche Gemeine auf und annehmen, der Kirchen reconciliiren, und der Kirchenſtrafe ledig erkennen, und damit daſſelbige chriſtlich und rechtmäßig, von den einfältigen Paſtorn, die ſich in ſolchen Dingen ſelbſt nicht ſchicken können, fein beſcheidentlich verrichtet und volzogen werde, ſo ſol die Formula publicae Abſolutionis, ſo zu Wittenberg durch den Druk ausgegangen iſt, und in unſern Kirchen bisanhero gebraucht worden, auf nachfolgende Weiſe behalten werden.

## Mit was Form und Weiſe die öffentliche Abſolutio vor Angeſicht des Pfarvolkes einem Excommunicirten, der in ärgerliche Sünde gefallen, und von Herzen ſich wiederum zu GOtt bekehret, ſol mitgetheilet, und in die Gemeine GOttes aufgenommen werden.

Lieben Freunde, ihr wiſſet, daß gewislich der Almächtige GOtt ihm eine ewige Kirchen im menſchlichen Geſchlecht, durchs Evangelium, und nicht anders, für und für ſamlet, und wil, daß in dieſem Leben dieſelbige Kirche angefangen werde, alſo, daß wir in dieſem Leben

Unter-

Unterscheid der Sünden und Gnaden Christi, und des Gehorsams, der GOtt gefällig ist, lernen, und uns zu GOtt bekehren, erschrecken vor GOttes Zorn, und mit rechtem Glauben an den HErrn Christum, Vergebung der Sünden, Trost und heiligen Geist empfahen, und in neuem Gehorsam, Glauben und in gutem Gewissen forthin bleiben, daß in uns der Trost zum ewigen Leben erhalten, und in uns ewige Seligkeit angefangen werde, und wir also nach diesem sterblichen Leben ewige Seligkeit haben, darinne GOtt alles in allen sein wird.

Nun hat GOtt diese Ordnung allezeit in seiner Kirchen gehalten, daß, wer öffentlich sündiget, solche Sünde sol zugleich mit GOttes Wort und mit Ausstossung aus der Kirchen gestrafet werden, auf daß sie selbst und andere Leute GOttes Zorn wider die Sünde betrachten, und erinnert insonderheit die Ausstossung aus der Kirchen alle Menschen von diesem Spruch. Wer Sünde thut, ist aus dem Teufel. Nun wil GOtt nicht, daß zugleich in der Kirchen seyn, des HErrn Christi Gliedmas, und des Teufels Gliedmas.

Dagegen ist auch GOttes ernster Wille, daß diese Sünder nicht im Zorn und in ewiger Strafe stecken bleiben, sondern daß sie wiederumm zu GOtt bekehret, und selig werden, wie GOtt spricht in seinem Eide. So wahr ich lebe, wil ich nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde, und das Leben habe. Also hat er gnädiglich wiederum angenommen, Adam und Heva, Aaron, David, Manasse, das sündige Weib, Petrum, item, den Mörder am Creuz, und andere viel hundert tausend. Diese große Barmherzigkeit uns in Christo geschenket, sollen wir mit herzlicher Freude und Danksagung erkennen, und täglich betrachten.

Darauf frage ich nun dich, hie bei dieser christlichen Versamlung, ob du bekennest, daß du diese grobe ärgerliche Sünde des Ehebruchs, Todschlags, Wuchers ꝛc. darum du beklaget bist, gethan hast. Und ob dir herzlich leid sei, daß du GOtt grausamlich erzürnet hast?

Item, daß du GOtt verursachet hast, dich und andere viel wegen dieser ärgerlichen Sünde zu strafen?

Item, daß du des Teufels Gliedmas worden bist?

Item, daß du viel Leute herzlich durch diese Sünde betrübet hast?

Antwort.

Dieses alles bekenne ich, und sind mir alle meine Sünden herzlich leid.

Weiter frage ich dich, ob du wiederum Vergebung der Sünden und GOttes Gnade herzlich begehrest?

Item, ob du herzlich begehrest, daß du wiederum ein Gliedmas Christi werdest, in der christlichen Kirchen, und werdest errettet vom Teufel und ewiger Strafe?

Item, ob du dieser Stimme des Evangelii gläubest, dadurch dir GOtt gnädiglich Vergebung der Sünden verkündiget, und dich gewislich wiederum zu Gnaden um des HErren Christi willen annimt, und wil dich forthin gnädiglich durch sein Wort und heiligen Geist regieren?

Item, ob du ernstlich bei dir beschlossen, daß du forthin mit des HErrn Christi Hülfe wollest in rechtem Glauben und gutem Gewissen leben und bleiben?

Antwort.

Dieses alles begehre ich herzlich, und wil mit GOttes Hülfe forthin in rechtem Glauben und gutem Gewissen leben und bleiben.

## Absolutio.

Nachdem du denn deine Sünde bekennest, und dir herzlich leid ist, daß du GOtt mancherlei Weis mit dieser und andern Sünden, damit du in des Teufels Stricke gefallen bist, erzürnet hast, und begehrest wiederum zu GOttes Gnaden, und zu ewiger Seligkeit zu kommen. Und der HErr Christus spricht ausdrücklich Lucä am siebenzehn-

zehnten Capitel: So dein Bruder wider dich sündiget, soll du ihn strafen, und so er sich bekehret, solt du ihm vergeben. Darum verkündige ich dir erstlich den tröstlichen Eid GOttes, da er spricht: So wahr ich lebe, wil ich nicht daß der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde, und das Leben habe.

Item, also hat GOtt die Welt geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn gegeben hat, auf daß alle, die an ihn gläuben, nicht sollen verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

Diese göttliche Worte solt du mit Glauben annehmen, und gewißlich schließen, daß dir um des HErrn Christi willen alle deine Sünde gnädiglich vergeben sind. Und ich als ein Diener des Evangelii, aus Befehl des HErrn Christi GOttes Sohns, laut seines Evangelii Spruch, daß dir alle deine Sünde um des HErren Christi willen vergeben sind, und nehme dich wiederum an, zum Gliedmaß der christlichen Kirchen, wie der HErr Christus spricht, wem ihr die Sünde vergehen, dem sollen sie vergeben sein.

Und dieweil du also durch diese Vergebung wiederum bei GOtt, und der Kirchen angenommen bist, soll du forthin in rechtem Glauben und gutem Gewissen leben, und den Trost des Evangelii im Herzen zu ewiger Seligkeit mit des HErrn Christi Hülfe erhalten, Amen.

## Vermahnung zum Volk.

Lieben Freunde, nachdem ihr wisset, daß dieser Mann jämmerlich gefallen ist, und sehet, daß er durch GOttes Gnade wiederum zur Bekehrung und Vergebung der Sünden kömt, solt ihr hiebei viel Erinnerung nehmen.

Erstlich, dieweil wir alle sehr schwach sind, und leichtlich durch eigene Blödigkeit, und durch mancherlei List des Teufels, in große Sünde fallen, sollen wir das tägliche Gebeth mit großem Ernst sprechen, führe uns nicht in Versuchung. Und sollen nicht in Sicherheit, ohne Sorge, und ohne Betrachtung unserer Fährlichkeit leben, sondern diesen Spruch allezeit im Herzen tragen, wie der HErr Christus spricht, Wehtet, daß ihr nicht in Versuchung fallet. Und wie St.

Petrus spricht: Seid nüchtern und wachet, denn euer Widersacher, der Teufel, gehet umher, wie ein brüllender Löwe, und suchet, welchen er verschlingen könne, diesem sold ihr festiglich Widerstand thun durch den Glauben.

Item, an die Epheser am fünften Kapitel. Sehet, daß ihr mit Fleis euern Wandel führet, nicht wie die Narren, sondern als die Weisen. Und ist gewislich wahr, Unvorsichtigkeit in sicherm frölichen Leben, giebt dem Teufel Raum, und bringet viel grausamer Sünden, wie in den hohen Leuten, David und Salomon, geschehen ist. Darum bedenket euer Föhrlichkeit, und seid vorsichtig, und nicht frevelhaftig und wild.

Dabei wisset auch, daß menschlicher Fleis allein zu schwach ist, sondern daß GOttes Wille ist, daß ihr in täglichem Gebeht GOtt ernstlich anruset, daß er euch und die euern gnädiglich wolle bewahren und regieren, um des HErrn Christi willen, wie der HErr Christus beides spricht. Ohne mich vermöget ihr nichts zu thun. Item, bittet, so wird euch gegeben.

Zum andern solt ihr wissen, daß gewislich, nach dieser und andern öffentlichen Sünden, ewige Strafe in denen folgen, die sich nicht bekehren, dazu kommen auch leibliche Strafen in diesem Leben über solche Sünder, und werden oft mit ihnen Land und Leute gestrafet. Denn also ist geschrieben, Huren und Ehebrecher wird GOtt strafen. Item, wer das Schwerdt nimt, wird mit dem Schwerdt umkommen.

Diese göttliche Bedrauung von folgender Strafe solt ihr nicht gering achten, wie ihr sehet, daß Davids Ehebruch eine große Strafe über das ganze Königreich brachte.

Dabei aber solt ihr zum dritten betrachten, daß GOtt ewige Strafe gar wegnimt, von diesen, die bekehret werden, daß er auch denselbigen Bekehreten die zeitliche Strafe lindern wil, wie er Davids und Manasse die Strafe lindert, und wie geschrieben ist, bekehret euch zu mir, so wil ich mich auch zu euch wenden. Item, weyn eure Sünde euch flutroth machen, so ihr euch bekehret, sollet ihr doch wiederum weiß werden, wie der Schnee.

Dieses

Dieſes ſolt ihr hie auch betrachten, ſolt euch zu GOtt bekehren, um Vergebung der Sünden und ewiger Strafe, durch den Glauben, zu den HErrn Chriſtum empfahen, und bitten um Linderung zeitlichen Strafen, euch, euern Kindern, Landen und Leuten, und ſolt die Exempel Adams, Eva, Aarons, Davids, Manaſſe, und dergleichen oft mit Ernſt betrachten, und euch ſelbſt zur Bekehrung, zur Stärkung des Glaubens, und zum Gebet erwecken, darzu wolle der mächtige GOtt durch ſeinen Sohn JEſum Chriſtum, euch ſeinen heiligen Geiſt geben, und wolle ihm gnädiglich allezeit bei uns eine ewige Kirche ſamlen und erhalten, zu ſeinem Lob, Amen.

## Wie es an gemeinen Sontägen in der chriſtlichen Verſamlung ſol gehalten werden, und erſtlich den Morgen in der Frühpredigt oder Metten.

Des Morgens frühe, wenn man nach jedes Orts Gewohnheit zur Metten geläutet hat, ſollen die Kirchendiener mit den Schülern einen Pſalm oder zween, neben der Antiphen de Dominica oder Feſt ſingen.

Darnach ſollen die Prediger oder Schulmeiſter ein Capitel aus dem alten Teſtament, mit heller Stimme, deutlich und klar furleſen, wie das auch in der erſten alten reinen Kirchen gebräuchlich geweſen, dämit dem gemeinen jungen Volk die Text der Biblien bekant und läufig werde, auch darzu eine Luſt und Liebe bekommen und gewinnen mögen. Denn viel Leute werden der Meinung gefunden, daß nicht mehr in der bibliſchen Hiſtorien ſei, denn die Sontages-Evangelien und Epiſteln.

Darauf ſinge die Kirche ein geiſtlich Lied aus dem Geſangbüchlein D. Martini Lutheri, ſo ſich auf den Theil des Catechiſmi, welchen man auslegt, oder auf die Hiſtorien des Feſtes, reimet.

Auf den hohen namhaften Feſten aber, ſol an ſtat der ordentlichen Capiteln die Hiſtorie oder Geſchichte eines jeden Feſtes dem

Volke vorgeleſen werden. Als am heiligen Chriſttage die ganze Hiſtorie von Chriſti Geburt, neben dem 9. Capitel Eſaie. Auf Oſtern die ganze Geſchichte von der Auferſtehung Chriſti, und das 53 Capitel Eſaie. Auf Pfingſten, die Hiſtorie von der Sendung des heiligen Geiſtes, Act. 2. und das 19 und 20 Capitel Exodi, ꝛc.

Hierauf ſol wiederum ein Capitel aus dem neuen Teſtament geleſen werden, damit die Zuhörer zugleich der Bücher beider Teſtamente gewöhnen: auch die Geſchichte und Lehre derſelben ordentlich faſſen, eigentlich verſtehen, und dadurch nicht allein ihren Glauben ſtärken, ſondern alle Gotſeligkeit ihres Lebens erwecken und vermehren mögen.

Darauf ſinge die Kirche auch einen chriſtlichen deutſchen Pfalm, der Artikel des Catechiſmi, ſo dasmal tractirt, gemäs. Als bei der Erklärung des Decalogi, die zehen Gebot. Item, Menſch wiltu leben ſeliglich, ꝛc. Des Simboli, des Glauben, und andere darzu dienliche Pfalm. Des Vater unſers. Vater unſer der du biſt im Himmel, lehret uns JEſus Chriſt. Item, Vater unſer im Himmelreich. Der heiligen Taufe, durch Adams Fal, und, Chriſt unſer HErr zum Jordan kam, ꝛc. Des hochwirdigen Sacraments des Altars, was kan uns kommen an für Noth. Item, JEſus Chriſtus unſer Heiland. Damit die Geſäng, darinnen die heilige göttliche Schrift, mit ſchönen runden Worten zuſammen gefaſſet, den ungelehrten und jungen Leuten bekant und gemein werden.

Darnach ſol die Predigt angefangen werden. Es ſol aber in der Frühpredigt alweg der heilige Catechiſmus, den man zu allen Zeiten fleißig in der Kirchen üben und treiben ſol, dem Volk, fein langſam und verſtändlich, von Wort zu Wort vorgeleſen werden, und darauf die Erklärung deſſelben, wie bisher in allen Kirchen bei uns gewöhnlich, folgen. Und wenn die Erklärung der Hauptſtücke unſers chriſtlichen Glaubens geendigt, ſollen ſie den Catechiſmum alweg gleich wiederum anfangen, und für und für treiben.

Nach der Predigt und dem gemeinen Gebet, für alle göttliche Stände, Nothdurft und Anliegen der ganzen Chriſtenheit, ſol das Te Deum Laudamus, oder ſonſt ein ander Dankpſalm deutſch geſungen

ſingen, und mit der Collecten und Benedicamus Domino beſchloſſen werden.

## Von der Meß, wie die gehalten werden ſol.

Nach Vollendung der Metten, ſol die Communion um acht Uhr, wie es bei uns gebräuchlich, angefangen und gehalten werden. Und ſol anfänglich der Chor, das Kyrie Eleyſon, wie man es bisher gebraucht, an den hohen Feſten Chriſti aber den Introitum nach der Zeit ſingen. Darauf das Kyrie Eleyſon, Gloria in Excelſis. Item, et in terra pax. Oder: Allein GOtt in der Höhe ſei Ehr.

Darnach wende ſich der Prieſter, ſo das Officium Miſſae verrichten und halten wird, zum Volk, und ſinge Dominus vobiſcum. Oder: der HErr ſei mit euch. Der Chor antworte. Et cum ſpiritu tuo. Oder: und mit deinem Geiſte.

Darauf ſinge oder ſpreche der Prieſter eine deutſche Collecten, ſo ſich auf die Zeit, Materien und Feſttag ſchikt, oder wie es die Gelegenheit, Noth und Anliegen der gemeinen Chriſtenheit erfordert. Alsdenn kehre ſich der Prieſter gegen das Volk, und leſe die Epiſtel in unſerer angebornen bekanten Mutterſprache.

Nach der Epiſtel ſol die Kirche einen deutſchen Pſalm oder Lied ſingen an gemeinen Sontagen. An hohen Feſten aber unſers HErrn Chriſti, ſingen die Schüler ein Sequenz oder Alleluja nach dem Feſt, und darauf das gemeine Volk einen deutſchen Pſalm, welcher ſich mit dem Feſt reimet.

Darnach leſe der Prediger das Evangelium de Dominica oder Feſt deutſch gegen dem Volke, und ſinge. Credo in unum Deum.

Darauf ſinge die ganze chriſtliche Verſamlung, die Bekentnis unſers chriſtlichen Glaubens, wir gläuben al an einen GOtt, und wenn das deutſche Patrem geſungen iſt, und der Selſorger hat von der Kanzel das Volk zum chriſtlichen Gebet, oder Anrufung zu GOtt, um die Gabe des heiligen Geiſtes, auch Stärkung unſers Glaubens

und Beſſerung des ſündlichen Lebens kürzlich erhortirt oder vermahnet, ſo ſol die Kirche ein Vater unſer ſprechen, oder ſingen an Gebets ſtat die gewöhnlichen Geſänge, nach Gelegenheit der Zeit und Feſten. Als auf Oſtern, Chriſt iſt erſtanden, bis auf Pfingſten. Von Pfingſten bis auf Weinachten, nun bitten wir den heiligen Geiſt. Auf Nativitatis Chriſti, ein Kindelein ſo löbelich, bis an die Sontage der Faſten. Aber die Faſten über ſol das Vater unſer, oder ſonſt ein ander Betpſalm geſungen werden.

Darauf folget die Predigt, darin das Evangelium Dominicale oder die Hiſtorie jedes Feſtes der chriſtlichen Verſamlung, ſo viel einem Selſorger mit göttlicher Verleihung, Segen und Beiſtand möglich, durch eine kurze und nützliche Theilung in gewiſſe Capita, verſtändlich erkläret, vorgetragen, und ausgelegt ſol werden.

Nach der Predigt ſol folgen das gemeine Gebet, für allerlei Stände und anliegende Noth der ganzen Chriſtenheit, auch was mehr von der Kanzel zu verkündigen, und dem Volk anzuzeigen, in unſers Kirchen gebräuchlich iſt.

Wie aber die gemeine Dankſagung und Gebet ordentlich, mit kurzen runden Worten, ſol GOtt dem HErrn vorgetragen werden, deſſelbigen hat man allerhand Form und Weiſe, in vieler GOttliebenden gelehrten Leute Büchern, auch hin und wieder in den chriſtlichen wolangerichteten Kirchen Agenden überflüſſig. Darum ohne Noth hievon zu ſchreiben und vermeiden.

Wenn nun die Predigt, und das gemeine chriſtliche Gebet, mit herzlicher Andacht und brünſtiger Dankſagung verrichtet und geendet, ſol die Kirche einen kurzen Dankpſalm ſingen, nach Gelegenheit der Zeit, und ſollen unter des die Communikanten alsbald fein züchtiglich in den Chor treten, auch alda niederknien, die Mannespersonen an einem, und die Weibespersonen an dem andern Ort.

Darnach ſol der Prediger vorm Altar das Vater Unſer mit lauter Stimme ſingen. An den hohen Hauptfeſten aber fürs erſte, ſo es die Zeit leiden wil, die Präfation, und darnach der Chor, das San-

Sanctus, deutſch oder lateiniſch, alsdenn folgends Orationem Dominicam.

Darauf ſol der Prieſter von Stunde an eine ernſthaftige chriſtliche Vermahnung und nothdürftigen Unterricht thun, zu denen, ſo das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti empfahen wollen, warum dies Sacrament von Chriſto ſei geordnet und eingeſezt, was es vornemlich ſei, und wie man die Worte der Einſetzung verſtehen und wohl betrachten ſol. Auch was zur ſeligen und fruchtbaren Nießung gehörig, was es den Gläubigen und Busfertigen, ſo ſich nach der Lehre St. Pauli geprüfet haben, nutze, was ſeine Kraft und Wirkung ſei, oder warum man das Nachtmal des HErrn oft empfahen, und chriſtlich und fruchtbarlich gebrauchen ſol, damit ſich ein jeder recht prüfe, und zum fleiſigſten vorſehe, daß er nicht eſſe das Gerichte, und ſchuldig werde an dem Leib und Blut Chriſti.

Auf geſchehene gotſelige und ernſte Vermahnung und nothwendige Erinnerung, welche hernach an ſeinem Ort geſezt und verzeichnet ſol werden, ſinge der Predicant die Worte der Einſetzung mit verſtändigen klaren Worten. Und darnach reiche er den Communicanten den Leib des HErrn mit dieſen Worten:

Nim hin und iß, das iſt der Leib Chriſti, der für dich gegeben iſt.

Folgends auch den Kelch, und in Darreichung des Bluts Chriſti, ſpreche der Prieſter:

Nim hin und trink, das iſt das Blut des Neuen Teſtaments, das für deine Sünde vergoſſen iſt.

Unter der Communion, weil das Sacrament diſpenſirt und ausgetheilet wird, ſol die Kirche der nachgeſezten Geſänge einen oder mehr, darnach der Communicanten viel oder wenig ſingen, als: JEſus Chriſtus unſer Heyland. Auf den hohen Feſttagen. Agnus Dei. O Lam GOttes unſchuldig. O Chriſt wir danken deiner Güte.

Nach der Communion ſol vom Predicanten die Collecta geſungen, darauf die gewöhnliche Segen oder Benedictio, Num. 6. gegen dem Volke geſprochen werden. Und endlich mit einem Dankliede, als:

GOtt sei gelobet, oder: Sei Lob und Ehr mit höchstem Preis, und der ganzen Kirchen beschlossen werden. An hohen Festen, singe man die Danksalm, so sich zum Feste reimen und schicken.

Wenn aber keine Communicanten (wie sichs gar selten, GOtt Lob und Dank, bei uns in Städten zuträgt) vorhanden sind, singe man nach gehaltener Predigt eine Collect, darnach ein Dankliedlein, wie derselben im Psalmbuch viel zur Danksagung GOttes gerichtet seyn, nach Gelegenheit gesungen werden, und alsdenn sol man die Zuhörer heim gehen lassen. Oder so auf den Flecken und Dörfern, wie an etlichen Oertern befunden wird, das gemeine Volk zur Empfahung des Nachtmals Christi faul und nachlässig seyn würde, so kan der Seelsorger davon Ursache nehmen, das Volk mit allem Ernst zu ermahnen, daß sie öfter und fleissiger zur Communion kommen, und sich der Nießung des Leibs und Bluts unsers HErrn JEsu Christi anders schicken, und gottseliger verhalten wollen.

Wenn nun die Predigt und alles, so man in der Gemein zu handeln pflegt, ein Ende hat, und christlich vollzogen ist, alsdenn sollen nach gewöhnlicher Weise die jungen Kinder, so zur Kirchen ums Taufen willen gebracht, in gemeiner Versamlung der Gläubigen, mit gottseliger Andacht und Reverenz, eben sowol an den Sontagen und Festen, als auf den Werktagen, getauft, und dem HErrn Christo eingeleibt werden, wie die Form und Weise zu taufen hernach an seinem Ort gesezt und verzeichnet wird.

Dieweil auch ein Zeitlang bei der Mes oder Communion, der Gebrauch des Chorrocks oder Messgewands, damit der Priester, so Officium Missae verrichtet, bekleidet gewesen, an etlichen Oertern in unsern Herrschaften abgethan und gefallen, an etlichen aber noch gewöhnlich ist, so sollen dieselbige päbstische unnöthige Mitteldinge, da sie gefallen, nicht wiederum aufgerichtet und angestellet werden, wie D. M. Luther auch für rathsam, aus vielen Ursachen, so man erzählen könte, ansiehet, da er spricht: Was gefallen ist, das lasse man liegen, fället auch das andere hernach, so lasse mans auch liegen, wieder aufrichten sol man es nicht, GOttes Wort sol man halten. Auf daß diejenige, so den Kirchenornat nicht haben, damit nicht beschwert,

hindert, geärgert, oder irre gemacht werden. Da aber Ornatus Ecclesiasticus noch im Gebrauch ist, sollen die Kirchendiener allen Fleis fürwenden, daß er, so viel möglich, und ohn Aergernis geschehen kan oder mag, unterlassen, und nach Länge der Zeit in einen Abfal komme. Damit eine Gleichheit oder Einförmigkeit in allen unsern Kirchen gehalten, und die christliche Freiheit in den Adiaphoris oder Mitteldingen, so zur geistlichen Erbauung der Christen nichts sonderliches dienen, dem Gewissen gelassen möge werden.

Jedoch wollen wir, daß die Priester, so Mes halten, nicht mit kurzen spöttischen Röcken, (wie oft gesehen wird) sondern mit langen ehrlichen Kleidern, zu jederzeit, wenn sie den Gottesdienst verrichten, bekleidet seyn.

## Wie es an Sontagen und hohen Festen den Nachmittag gehalten werden sol.

Dieweil wir auch nach altem christlichem Gebrauche den Nachmittag christliche Versamlung halten, nicht allein an hohen Festen, sondern auch auf den gemeinen Sontagen, so sol auf diese Weise die Predigt neben dem Gottesdienst gehalten werden.

Erstlich, wenn zu zwölfen oder ein Uhr, zur Nachmittagspredigt geläutet ist worden, singe man, unter des die Zuhörers zusammen kommen, einen lateinischen Psalm oder zween, um der Schüler willen, daß sie der Psalmen, oder was sonst aus der heiligen Schrift für Lectiones tractirt, zu lesen und anzuhören gewöhnen, und darinnen fleissig informirt und zugerüstet werden. Doch sol den Schulmeistern, wie oben ermeldt, obligen, daß sie dieselbige Psalm, welche eine Zeitlang in der Kirchen gesungen werden, der lieben Jugend kurz und fein erklären und auslegen, auf die Stunde des Sontags, so ihnen am bequemlichsten seyn wird, damit die Knaben verstehen mögen, was sie singen, beten, und danken, und die schönen Psalm nicht dahin plappern ohn Verstand, Nachdenkung und Andacht, auch von Kindheit auf zu den Psalmen herzliche Lust und Liebe gewinnen.

Zum

Denn werden [illegible] darauf folgen die Lectio der Epistelen, wie in unsern Kirchen bishero gebräuchlich.

Auf den Festtagen aber, sollen die Lectiones aus dem Alten und Neuen Testament, so die Historien des Festes bezeugen und bestätigen, genommen, und dem Volke, entweder durch die Schüler, als an etlichen Oertern gebräuchlich, oder durch die Kirchendiener, wie dasselbige den Zuhörern am träglichsten ist, fürgelesen werden.

Darnach sol die Kirche bisweilen zu Teutsch, bisweilen zu Lateinisch, den Hymnum de tempore singen.

Darauf thut man die Predigt, darinne die Epistel des Sontags oder Festes dem Volke vorgelesen und erklärt wird.

Die Predigt wird darnach mit dem Gebeht und Danksagung beschlossen.

Darauf singe man zu Teutsch oder Lateinisch das Magnificat, darin viel heilsame nützliche Lehre, Trost und Vermahnung begriffen werden. Unterweilen auch einen andern Abendsegen, als: Christe der du bist Tag und Licht.

Wenn dies geschehen, alsdenn sol der Priester die Nachmittagspredigt, mit einer Collecten, so wir hernach setzen wollen, und die Schüler mit dem Benedicamus beschließen.

Dieweil auch GOtt der Almächtige die heiligen Tage der Meinung und Ursache hat lassen verordnen und einsetzen, daß wir darauf unverhindert zusammen kommen, GOttes Wort nach seinem Befehl mit Fleis hören und lernen, den rechten wahren Gottesdienst, in der christlichen Versamlung mitsingen, GOtt loben, anrufen und danken, andächtiglich helfen verrichten und handeln, und der hochwürdigen Sacrament seliglich gebrauchen, und genießen, darneben daß wir uns auch aller unchristlichen Handlungen und Geschäfte, als Feldbaues, Handwerke, oder weltlicher Hantierung und dergleichen Leibesarbeit, so das Predigtamt verhindern, und uns vom Gehör göttliches Worts abziehen, enthalten.

Wir

Wir aber befinden, welcher Gestalt die verordnete Sonn- und Feiertage, mit unziemlichem Schwelgen, Fressen, Saufen, und andern ärgerlichen, schändlichen Leichtfertigkeiten, so unter den Predigten und Handlung des Gottesdienstes, aus Ungehorsam und Verachtung des dritten Gebots, getrieben und geübet, ganz böslich und unchristlich zugebracht werden.

Etliche, mit Wein und Biersaufen also schrecklich, daß es Schande ist von Türken und Heiden zu reden, ich schweige denn von christgläubigen Menschen, wie das die Frommen auf den Sontagen mit grossem Schmerzen und Seufzen sehen müssen, gleich als wären die heilige Sontage zu schändlichem Verschwenden, zu allerlei leichtfertigem Prassen und fleischlichem Muthwillen eingesezt und bestimt.

Etliche misbrauchen der heiligen Tage, mit Spatzierengehen um den Kirchhof unter dem Gottesdienst, aus frevelhaftiger Verachtung und Sarsamkeit des göttlichen Worts, und Versäumnis ihrer Seligkeit.

Etliche stehen oder sitzen unter der Predigt müssig auf den Märkten, oder unter den Rathhäusern, und bringen die Zeit zu mit GOttes-lästerlichem, schändlichem und faulem Geschwätz.

Etliche Geitzwänste, so gar in irdischen Kaufhändeln ersoffen sind, und sich schändlichs Gewinsts gelüsten lassen, obliegen entweder unter den Predigten ihren Gewerben und Krämereien auf den Kirchhöfen, als in Flecken und Dörfern zu sehen ist an den heiligen Tagen, oder bleiben mit ihrem Gesinde daheim, mit Versäumnis und Verachtung des Gottesdienstes, auf daß sie ihren Wein, Bier, Brodt, Brandtewein, und dergleichen Ware verkaufen, oder sonst im Felde arbeiten mögen, träumen fleischlich und vermeinen aus heidnischem zweifelhaftigem Gemüth, sie werden auf die Feiertage in ihrer Nothrung verhindert, wo sie nicht gleichwol Kaufenschaft üben, und knechtische Arbeit treiben.

Weil uns denn von GOtt dem Almächtigen auferlegt, und befohlen ist, daß wir nicht allein Beschützer und Beschirmer der andern, sondern auch der ersten Tafeln seiner Gebote sein sollen, so viel

die äußerliche Zucht und den Gehorſam belanget, demnach wollen wir vermöge unſers von GOtt tragenden Amts, damit alle greuliche Entheiligung der Sontage aufgehoben und abgeſchaft werden, daß Burgermeiſter und Raht in Städten, auf den Flecken und Dörfern die Amtleute und Vögte, durch öffentliche, ſtrenge und harte Edicta, ſo unter unſerm Namen, oder in Städten des Senats Mandat angeſchlagen ſollen werden, ernſtlich verbieten laſſen, daß die Leute, ſobald der Gottesdienſt in den Kirchen und gemeinen Verſamlungen angefangen iſt, ſich bei einer hohen Poen oder Strafe des Spazierens gehen, hin und wieder, um und auf den Kirchhöfen und Markten, item, aller Schwelgerei und Kramerei, allerlei Notterei der müßigen ungezäumten Lotterbuben bei den Rathhäuſern, auch der knechtiſchen Leibarbeit, und dergleichen Geſchäften, damit der Gottesdienſt verhindert, und die heilige Sontage verunehret werden, enthalten wollen.

Daß auch gleichfals alle Zechhäuſer, darin man Wein, Bier, Brandtewein, und ander Getränk unter der Predigt und Verrichtung des Gottesdienſts verkauft, und den Leuten Urſache oder Gelegenheit zu ſaufen gegeben wird (denn, hätte oft der Volſaufer keine Urſach zum Zechen, ſo ſöffe er nicht) um die Zeit, darauf GOttes Wort gepredigt, und der Gottesdienſt in der chriſtlichen Verſamlung verrichtet wird, eben ſowol den Nachmittag als den Vormittag ſollen zugehalten, und kein Wein noch Bier ausgeſchenkt und gezapft werden, bis die Predigt neben allen Ceremonien, ſo man vor und nach der Predigt zu handeln pflegt, geendigt und gänzlich volnzogen ſeyn, wo nicht die Noth der Gefährten oder Wanderslente daſſelbige erforderte.

Im Fal aber einen, der ſei Wirth oder Gaſt befunden, daß er ſeiner Obrigkeit Gebot muthwillig und frevelhaftig übertreten und überſchritten würde, der ſol Uebertretung und Aergernis halben, in gebührlicher Strafe, nach eines jeden Orts Conſtitution oder Setzung genommen werden, auf daß die Sontage mit heiligen Werken, dazu ſie denn von GOtt geboten und eingeſezt ſind, zugebracht, und alle Un-

unchriſtlich, ruchlos, wüſt, epicuriſch Säuleben, darinnen die Leute auf keine Zeit mehr ſicherer und frecher wandeln, denn um die Zeit der heiligen Tage, abgeſtalt und weggethan werde.

Darneben wollen wir auch allen treuen Dienern göttlichen Worts befohlen und auferleget haben, daß ſie ihrem Amt nach, die Pfarverwandten, mit allem ernſten Fleis und eifrigem Gemüth, oftmals, wo es die Gelegenheit in den Predigten giebt, vermahnen und anreitzen, zur Heiligung der beſtimten Feiertage, darum ſie eingeſezt ſind, und Abſchaffung aller gräulichen Verunehrung derſelbigen, welche nicht allein mit ſchrecklicher Strafe des Fluches der irdiſchen, ſondern auch der ewigen Güter geſtrafet werden, laut göttliches Worts.

## Von den beſondern Feſten oder Feiertagen, ſo man im Jahr außerhalb dem Sontage halten ſol.

Ueber die gemeinen Sontage ſollen gehalten werden die Hauptfeſte, von wegen der hohen Wohlthaten und herlichen Werken Chriſti, als da ſind.

Der Tag Nativitatis oder Geburt Chriſti, ſamt dem andern und dritten folgende.

Der Tag Circumciſionis oder Beſchneidung Chriſti.

Der Tag Epiphaniae, das iſt, der Erſcheinung oder Offenbahrung Chriſti, den man nennet, der heiligen drei König Tag.

Der Tag der Opferung Chriſti im Tempel, genant Purificationis Mariae.

Der Tag Annunciationis Mariae, oder Conceptionis Chriſti, da Chriſtus in der Jungfrauen Leib empfangen iſt.

Der Oſtertag oder Paſcha, der Tag der Auferſtehung Chriſti, ſamt dem folgenden Montag und Dienſtag.

Der Tag Aſcenſionis oder Himmelfahrt Chriſti.

Der Pfingſttag ſamt dem folgenden Montag und Dienſtag.

Der Tag St. Johannis des Täufers.

Der Tag Viſitationis Mariae, da Maria ihre Mutter Eliſabeth heimſuchet.

Der Tag Michaelis, welcher anſtat des Feſtes Aſſumptionis Mariae in unſern Kirchen, als ein viergezeiten Feſt feirlich gehalten, und darauf die nothwendige tröſtliche Lehre von den lieben heiligen Engeln, der Gemeine GOttes vorgetragen und gehandelt wird.

Auf dieſen Feſten ſol es mit Ordnung der Lectionen, Geſängen, Predigten und Communion gehalten werden, wie an den gemeinen Sontagen, allein daß die Introitus, Sequenz, und auf den viergezeiten Feſttagen, die Praefationes de tempore, item die teutſche alte Feſtliedlein, wie oben ermeldet und bei uns gewöhnlich, geſungen werden.

Nachdem auch an vielen Oertern dieſe Unart und Freiheit vom Teufel unter die Leute geführt iſt, daß ſie (leider GOtt geklaget) aus unausſprechlicher ſchändlicher Undankbarkeit gegen das helle Licht des Evangelii, in die Kirchen zu gehen, und ſich mit den theuren heilſamen Schätzen ihrer Seligkeit zu bekümmern, alſo nachläſſig, müde, ſatſam, und überdrüſſig werden, gleich wie die Kinder von Iſrael über ihrem Manna oder Himmelsbrodt einen Eckel hatten, daß ein jeder nicht allein die Sontage und gemeinen Feiertage in großer Sicherheit und fleiſchlichem Muthwillen verächtet und in Wind ſchläget, ſondern auch die herliche, ſchöne, heilige, vornehmſte viergezeiten Feſt, ſchrecklich verunehret, und je heiliger, ſchöner und herlicher die Feſt ſeyn, je mehr ſich alles gotlos Weſen und Leben findet und erreget.

Denn das hohe und freudenreiche Oſterfeſt iſt der Urſach halben von der chriſtlichen Kirche zu feyern verordnet und eingeſetzt, daß wir zugleich beneben unſern Nachbaren und Geſinde, in der Gemein einträchtiglich zuſammen kommen ſolten, und die frölliche, ſelige Auferſtehung unſers HErrn Chriſti, auch was er guts und nützlichs damit erworben und ausgerichtet hat, anhören und betrachten. Aber

das

das heilige fröliche Fest wird eben sowol von den Predigern auf den Flecken und Dörfern, als von den Ackerleuten, mit knechtischen Geschäften, ärgerlicher Handthierung, Feldbau und Handarbeit, aufs schändlichste entheiliget und verunehret.

Das heilige Pfingstfest, darauf man mit großer Freude, und einmüthigen friedsamen Herzen williglich und gern betrachten sol, den tröstlichen Artikel unsers christlichen Glaubens von GOtt dem heiligen Geiste, so bringen jetziger Zeit die Leute, nach altem hergebrachtem schädlichem Gebrauch, das schöne edle Pfingstfest zu, mit ärgerlichem unflätigem Schwelgen, Saufen, Tanzen und allerlei frecher Ueppigkeit, wie man gemeiniglich pflegt über der bösen Gewohnheit steifer und fester halten, denn über die guten christlichen Gebräuche.

Denn etliche, als das junge Volk, laufen auf die Pfingstfeiertage haufenweis zusammen, und saufen sich mit einander bei dem Pfingstbier, zwo oder drei Tag und Nacht, tol und vol, mit unchristlichem Geschrei und Tumult, unflätigem Springen und Tanzen, unverschämten schandbaren Worten und leichtfertigen Geberden, damit die Kirche geärgert, der Gottesdienst verhindert, das gemeine Volk von der hochnothwendigen, heilsamen, tröstlichen Lehr des heiligen Geists abgezogen wird, die Mägde und Jungfräulein, Kinder und Gesinde kommen um Zucht und Ehr, werden dadurch verzogen, wild, verwehnet, ungehorsam, und zu einem teuflischen Leben gereizet und angezündet.

Etliche, welches doch könne wol auf andern Werktagen geschehen und angerichtet werden, bringen die Pfingstfeier schändlich zu, mit dem Vogel abschießen, ja verderblicher Verschwendung ihrer Nahrung, das sie al dasjenige, welches sie das ganze Jahr über, von ihrem Schweis und Arbeit, erkarget und gespart haben, das mus die drei heilige Feiertage über des Pfingstfestes mit Verhinderung der Predigt, und Verachtung ihrer Seelen Heil und Seligkeit, verschlemmet und verzehret werden.

An andern gemeinen Festtagen, darauf man erwägen und bedenken solte, was für große Wohlthat GOtt der Almächtige den Men-

ſchen erzeigt hätte, die chriſtliche Verſamlung beſuchen, die Feſt heilig und herlich in aller Fürcht GOttes halten und feiren.

Item, auf die Bettage, daran wir in der chriſtlichen Verſamlung, für alle anliegende Noth der ganzen Chriſtenheit, im Namen Chriſti bitten und GOtt anrufen ſolten, daß er die wolverdiente Strafe unſerer Sünden, entweder von uns abwenden, oder lindern wolle. Alsdenn nehmen die Leute wahr ihrer Handarbeit und Weltgeſchäft, mit Söhnen und Töchtern, Knechten und Mägden. Daher denn die Hauptурſache alles zeitlichen und ewigen Unglüks entſpringet, wie GOtt vielmals in der heiligen Schrift den Verächtern ſeines Worts dräuet, und ernſtlich läſſet verkündigen.

Ueber das ſitzen wol die Kirchendiener, wie das auf den Flecken und Dörfern ein gemein Brauch und Wöhnheit iſt, die heilige Feſte und andere Sontag über, mit ihren Kirchſpielleuten, in den gemeinen Schenken und Zechhäuſern nach der Mittagspredigt, als Fürbilde der Schwelgerei, wider die Lehre St. Pauli 1 Timoth. 3. und ſaufen mit ihnen bis in die finſtere Nacht, werden darnach entweder die Rechenmeiſters der Bierzechen, oder zanken und hadern weidlich mit den Hausleuten, zum merklichen Schaden und Nachtheil göttliches Wortes, Verachtung ihres Amts, und Verkleinerung des Miniſterii, auch mit Verſäumnis ihres Studierens und Predigens, zum Untergang aller Gottſeligkeit, zum großen Aergernis des gemeinen Volks, und böſem Exempel der Nachfolge. Denn wie gemeiniglich die Schafe ſich richten nach dem Hirten, alſo richten ſich auch die Pfarleute nach ihres Paſtors Weſen, ſonderlich aber folgen ſie mehr den böſen Exempeln, dann den guten.

Damit nun dieſem greulichem und ſchreklichem Laſter deſto füglicher geſteuert, oder ja mit der Zeit in einen Abfal gebracht werde, und wir uns fremder Sünden nicht theilhaftig machen, ſo iſt unſer ernſtlicher Wille, Befehl und Meinung, daß ſolche verdamliche Sauftage, an den heiligen Feſten, ganz und gar abgeſtalt, weggethan und aufgehaben, dazu die halsſtarrige und muthwillige Uebertreter, nach unſer Policeiordnung eingeleibten Strafen, gezüchtiget werden.

Wollen

Wollen auch, daß unſere Amtleute und Vögte, wie wir das ihnen bei ihren Pflichten und Eiden, damit ſie uns verwandt, auferlegt und befohlen haben, daß ſie mit den Ueberfahrers dieſer unſerer chriſtlichen Ordnung nicht durch die Finger ſehen, und ſelbſt Urſache und Anreizung zur Schwelgerei geben, wie etwan geſchehen möchte.

Hierneben wollen wir gleichfals, daß alle Prediger die große Entheiligung der Feier- und Feſttage, ſo durch ein ärgerlich gottlos Freſſen und Saufen, item, durch Handwerk üben, und andere in dem Predighören verhinderliche Handthierung getrieben wird, mit allen Treuen aus GOttes Wort ernſtlich ſtrafen. Und wenn ſolche Schwelgerei entſtehen, ſollen ſie die Zuhörers fleißig exhortiren, von ſolcher Verunehrung oder Entheiligung der Gewiſſen und beſtimten Feiertage abzuſtehen, GOtt dem HErrn ſeinen ſondern Befehl und Willen gottſeliglich verbringen, und allerlei unheilige böſe ſündliche Werke, auf die Feiertage vermeiden, auf daß ſie den rechten wahren Gottesdienſt, in der heiligen Verſamlung, zur Ehre GOttes, und ihrem ewigen Heil, und zeitlichem Wolſtande, Segen und Gedeien, mit frölichem dankbarm Gemüth alzeit beſuchen, und andächtigem Herzen verrichten können. Auch unſerm gnädigen Befehl gehorſamlich und unterthänig, wie in allen andern göttlichen und billigen Dingen, nachſetzen und williglich geleben.

Endlich wollen ſich auch alle Prediger und Selſorger vorſichtiglich, weislich und klüglich hüten und vorſehen, daß ſie ihren von GOtt befohlenen Schäflein, durch Chriſti Blut erkauft und erworben, keines weges Urſache oder böſe ſchädliche Exempel der Nachfolge geben, auch mit großem Fleis, das feindſelige Volſaufen, und die Trunkenheit ſelbſt unterwegen laſſen, und ihres Amts an den Feiertagen, mit Auslegung der heiligen Schrift, tröſten, lehren, warnen, vermahnen, und dergleichen Actionen, ſo in der Kirchen pflegen verrichtet und gehandelt zu werden, treulich im Namen GOttes auswarten, damit alle ihre Gedanken und Geberde, Wort und Werk, um die Zeit gerichtet ſeyn zur Heiligung des göttlichen Namens, und Beſſerung der Menſchen.

Von

Von Feſten und Feiertagen, welche man allein Vormittag einhelliglich feiern ſol.

St. Andreas-Tag.
St. Thomas-Tag.
Der Tag Converſionis oder Bekehrung Pauli.
Der Tag Matthiä des Apoſtels.

Der Char- oder ſtille Freitag, darauf die ganze Hiſtoria, von Anfange bis zum Ende, vom Leiden und Sterben, unſers HErrn JEſu Chriſti, von allen vier Evangeliſten beſchrieben und zuſammen gezogen, dem Volke vorgeleſen, und aufs allerkürzte von Betrachtung, Urſach und Nuz des Leidens Chriſti, erkläret wird.

Der Tag Philippi und Jacobi der Apoſtel.
Der Tag Petri und Pauli der Apoſtel.
Der Tag Jacobi des Apoſtels.
Der Tag Bartholomäi des Apoſtels.
Der Tag St. Matthäi.
Der Tag Simonis und Judä der Apoſtel.

Der erſte Freitag in einem jeden Monat, darauf man in unſern Kirchen nach gehaltener Predigt, die Bettage durchs ganze Jahr, für alle Noth und Anliegen der ganzen Chriſtenheit zu halten, die Litanei zu ſingen, um Abwendung der wolverdienten Strafe bitten, und die Menſchen zum ernſthaftigen Gebet, auch wahrer Buße und Beſſerung des Lebens zu ermahnen pflegt.

Dieſe vorgeſchriebene Feſttage ſollen die Prädicanten am vorgehenden Sontage zu feiren öffentlich verkündigen und anſagen, damit ein jeglicher der Arbeit, ſo die Predigt verhindert, unterlaſſe, zur Kirchen ſich verfüge, und darinnen GOttes Worts und Gebets warte.

Es ſol aber niemand von den Kirchendienern Macht haben, oder ſich unterehmen, wie an vielen Oertern geſchehen, die Feſt- oder Bettage auf andere Tage zu verlegen, ſondern dieſelbige feiren, auf die Tage, darauf ſie fallen und feierlich zu halten verordnet ſind, auf daß

keine

keine Ungleichheit zum Aergernis, groſſer Irrung und Nachrede vorlaufe, man feire an einem Orth, am andern aber nicht.

Jedoch wollen wir dieser Ursach halben, daß die jetzt gesetzte Feiertage am Morgen frühe, den Sommer um sechs, den Winter um sieben Uhr, mit christlichen Gesängen angefangen, dem Volk eine Predigt gethan, dazu mit gemeinem Gebet und einem christlichen Liede zur Danksagung GOttes gerichtet beschlossen werden. Aber nach der Predigt und Gesängen mag wol ein jeder seiner gewöhnlichen Arbeit warten. Und damit dies keine Unordnung mache, als an vielen Oertern bis anhero geschehen, sollen die Pastores fleiſsig dem Volke von der Kanzel dasselbige anzeigen und vermelden.

Wir wollen gleichfals unsern Amtleuten und Vögten auf dem Lande ernstlich mandirt und befohlen haben, daß sie über solcher jetzt gedachter Feier fleiſsig halten, mit den Herrn- oder Hofdiensten still halten, und die Leute, wo nicht sonderlich die hohe Noth und wichtige Sache erfordern, verschonen, bis die Predigt neben dem Gottesdienste gänzlich vollstrekt und geendigt ist, auf daß eine gleiche Ordnung mit Unterlassung allerlei Geschäfte und knechtischer Arbeit, so dem Gottesdienst verhinderlich seyn, erhalten, die Prediger in ihrem Amt nicht betrübt, und den schwachen Christen keine Aergernis gegeben möge werden.

## Kirchenordnung auf den Dörfern.

Wiewol es um vieler Ursach willen billig und gut wäre, daß die Ceremonien und Gesänge, so bei der Predigt göttlichen Worts, gemeinem Gebet und heiligem Nachtmal verrichtet, allenthalben gleich und einhellig gehalten würden, so kan es dennoch auf den Flecken und Dörfern keinerlei Weise, als in Städten mit den Predigten und Gottesdiensten geschehen, wie ein jeder Verständiger leichtlich kan ermessen; dennoch wollen wir alle Predigers auf dem Lande treulich vermahnet und fleiſsig erinnert haben, daß sie eine Gleichförmigkeit mit den Städten in dem rechten Gottesdienste, so viel möglich, und die

Gele-

Gelegenheit jedes Orts, und der Zuhörers erleiden mag, einträchtiglich und einmüthig halten wollen. Da es aber nicht seyn könte, solman es auf Flecken und Dörfern, mit Singen, Lesen, Predigen, Beten, Danken und Reichung des Abendmals Christi, auf die nachfolgende Weise und Meinung ordentlich anstellen, und ohne einige Ungleichheit oder eigen Vorwiz gehorsamlich verrichten.

### Vesper auf den Flecken und Dörfern.

Erstlich sol die Vesper um zween Uhr alle Son- und Festabend angefangen werden. Und sol der Pfarherr neben seinem Küster, und den Knaben so der Custos zu lehren bei sich hat, und jezt auf den Dörfern gewöhnlich, einen deutschen Psalm singen. Darauf den Hymnum nach Gelegenheit der Sontage und Feste.

Darnach den Lobgesang der Jungfrauen Marien, und die Collecten oder Gebet neben dem Benedicamus.

Es sol aber alles deutsch auf den Dörfern gesungen werden, damit die einfältigen ungeschikten Schüler der Küster und Beichtkinder auf dem Lande, der gottseligen Psalmen gewohnen, und in der Kirchen mit herzlicher Andacht und Verstande helfen singen, und desto besser alles verstehen, was in der christlichen Versamlung gehandelt und verrichtet wird.

Wenn die Vesper geendet, sol der Pastor die Beichtkinder, so des andern Tages communiciren wollen, fleißig verhören, und im Catechismo nach ihrer Gelegenheit und Verstande examiniren, und zuvoraus in den vornehmsten Stücken von der Beicht, Absolution und Sacrament, wie dieselbige oben gesezt, mit Treuen ohne Verdrus explorisen und fragen. Und wo jemand solche nothwendige Unterweisung nicht wüste, oder verstehen würde, demjenigen sol man sie verständlich lehren und einbilden, damit die vornehmsten Fragstücke vom Nachtmal des HErrn den gemeinen einfältigen Hausleuten bekant, und die Herzen dadurch zur Liebe der Beicht, Absolution, und Empfahung des Leibes und Blutes JEsu Christi angezündet und erwecket werden.

Es sollen aber die Pfarherrn ihre befohlene Schäflein, welche in und nahe bei dem Dorfe wohnen, ernstlich in den Predigten ermahnen, daß

daß sie mit Fleis und christlichem Gehorsam vor und nach der Predigt zur Beicht und Absolution kommen wollen, auf daß ihre Prediger den Sontag nicht an ihrem Studiren verhindert und aufgehalten werden, und diejenigen, so fern von der Pfar wohnen, und des Morgens zur Beicht kommen, auch gründlich in Gottes Wort verhören, und absolviren können.

Zu und neben dem wollen wir gleichfals aus christlichem Eifer meinen und ernstem Gemüth, alle Pastores auf den Dörfern ermahnet haben, daß sie am Sonnabende und andern Festabenden ihres Studirens, der Vesper, und des Beichthörens, wie frommen gottliebenden Selsorgern eigent und gebürt, treulich warten. Denn die unleugbare Erfahrung (leider) bezeugts, daß viel Kirchendiener auf dem Lande an Son- und Festabenden den ganzen Tag zu Felde laufen und arbeiten, oder auf die Märkte in Städte verreisen, und alda den ganzen Tag Kaufenschaft und Handthierung treiben, oder säuisch schwelgen und saufen, mit Versäumnis ihrer Zuhörer, auch Schande ihres Amts, und Verachtung ihrer Personen, und folgends des Worts GOttes, dadurch denn öffentlich erkant und gesehen, auch von ihnen selbst dermaßen bewiset, und an den Tag gegeben wird, daß sie für ihren eignen Nutzen oder Bauch sorgfältiger sein, denn für die Seligkeit ihrer Zuhörer, davon sie schwere und schreckliche Rechnung am jüngsten Tage dem einigen Hirten unserer Selen JEsu Christo geben und darthun müssen.

## Metten auf den Dörfern an gemeinen Son- und Feiertagen.

Dieweil nun auf den Dörfern keine Metten oder Frühpredigt zu Winterszeit halten oder verrichten kan, so sollen dennoch die Dorfpfarherrn den Sommer über, von Ostern bis auf das Fest Michaelis, das Volk des Morgens frühe, nach Gelegenheit jedes Orts, mit den Glocken zusammen in die Kirche berufen, und mit ihnen anfänglich einen reinen und göttlichem Wort gemäßen deutschen Psalm singen.

Hierauf sol der Pfarherr ein Kapitel aus der Bibel mit den kurzen Sumarien Viti Dietereichs langsam und verständlich lesen, auf

daß nicht allein die Pfarherrn, so gemeinlich zum Studiren faul und nachlässig sind, im Text des alten und neuen Testaments erfahren und geübet werden, sondern auch die unverständigen einfälti gen Zuhörers der heiligen Schrift gewohnen, und zum Trost und Lehr fruchtbarlich gebrauchen mögen.

Folgends singe die christliche Gemeine wiederum einhelliglich einen deutschen Psalm, dem Artikel des Catechismi, so tractirt, ebenmäßig.

Darnach sol der Pfarherr den Catechismum seinen Zuhörern eine halbe Stunde, aufs allerkürzste, einfältig und ordentlich erklären und auslegen.

Wenn die Predigt neben dem Gebet zu GOtt, für allerley Stände und Noth der Christenheit geendigt, alsdenn sol die ganze Gemein mit einem Dankpsalm die Metten beschließen.

Auf hohe Festtage aber sol es in aller maßen wie in Städten gehalten werden.

## Missa, oder Communio auf Flecken und Dörfern.

Die sol der Pfarherr und Custos mit seinen Schülern, um acht und neun Uhr, nach dem die Leute hin und wieder fern von einander zerstreuet wohnen, mit dem deutschen oder lateinischen Kyrie, bis die Gemein zusammen kömt, anfahen. Aber auf den hohen Festtagen sol für den Introitum ein geistlich Lied nach Gelegenheit des Festes gesungen werden.

Demnach sol folgen. Allein GOtt in der Höhe sei Ehre.

Darnach wende sich der Priester gegen dem Volke und singe. Der HErr sei mit euch. Antwort der Chor. Und mit deinem Geiste.

Darauf folge eine deutsche Collecte demselbigen Feste oder Sontage gemäs. Und denn lese der Priester dem Volke die Epistel deutsch, so auf den Sontag oder Fest verordnet ist.

Nach der Epistel, sol man einen christlichen gottseligen Psalm mit Andacht singen, wie solches die Zeit erfordert.

Ferner lese der Pfarherr mit lauter verständlicher Stimme das gewöhnliche Evangelium desselbigen Sontages oder Festes.

Demnach sol die ganze Kirche mit einmüthigem Herzen und Stim singen. Wir glauben al an einen GOtt.

Darauf sol die Predigt mit der vorgehenden Anrufung zu GOtt folgen, wie oben bei den Ceremonien in Städten zu halten beschrieben.

Nach der Predigt sol das gemeine Gebet, für alle von GOtt verordnete Stände und Nothdurft der Menschen, und wo es vonnöthen ist, die Vermahnung bei der Communion zu bleiben, geschehen.

Demnach sol ein Dankpsalm, als, danksagen wir alle, ꝛc. gesungen werden.

Darauf singe der Priester vor dem Altar das Gebet, so Christus gelehret hat. Aber auf die hohen Feste, weil man opfert, mag er eine deutsche Präfation vor dem Vater Unser singen.

Und wenn das geendiget, sol der Pastor eine Vermahnung vom heiligen Nachtmal des HErrn zum Volke thun, wie dieselbige hernach gesetzt wird.

Darnach sol er die Worte der Einsetzung des Abendmals, mit heller Stim, deutlich singen.

Nach den Worten des Testaments, sol man den Communicanten, beide den Leib und das Blut JEsu Christi, nach der Einsetzung des HErren dispensiren oder reichen. Und darunter singen, JEsus Christus unser Heiland. Oder andere dazu dienliche Gesänglein.

Darnach, wenn die Communio Coenae Dominicae geschehen, singe der Priester die Collecten, und spreche die Benediction.

Darauf singe die ganze Kirche einen Dankpsalm, als in unsern Kirchen gewöhnlich.

Wenn aber keine Communicanten vorhanden ſind, ſol der Pfarherr eine ernſthaftige Vermahnung zum Volke thun, daß ſie öfter und fleiſſiger zum Nachtmal des Herrn kommen wollen.

Darauf eine Collecten oder Dankſagung für das gehörte Wort GOttes ſingen, und mit einem chriſtlichen Liede beſchließen.

## Nachmittagspredigt auf den Dörfern und Flecken.

In der Nachmittags-Predigt, ſol es an den hohen Feſten in aller maßen gehalten werden, wie zuvor verzeichnet von den Städten, in welchen den Nachmittag wird geprediget.

An gemeinen Sontagen aber, ſol man es auf nachbeſchriebene Weiſe verrichten und einförmig halten.

Erſtlich, weil auf den Dörfern keine Nachmittags-Predigt aus vielen Urſachen gehalten werden kan, ſollen dennoch die Pfarherrn neben dem Küſter, alle einfältige unverſtändige Bauersleute, die ſein jung oder alt, Knaben oder Mägdlein, ungefährlich um ein Uhr, durch einen Glockengeleut zuſammen fordern, und wenn dieſelben verſamlet (dazu denn ſollen die Hausväter und Mütter ihre Knecht und Mägde, Töchter und Söhne, treulich und mit allem Ernſt vermahnen, treiben und anreitzen) ſol ein deutſcher Pſalm aus den geiſtlichen Geſängen, darin ein jedes Stük des Catechismi kurz und rund verfaſſet iſt, genommen, und langſam mit den Kindern geſungen werden.

Darauf ſol der Paſtor die fünf Hauptſtücke der chriſtlichen Religion, ſo man nennet den Catechismum, mit klaren verſtändlichen Worten verleſen, und darnach ganz kurz und einfältig, zu jeder Zeit ein Stück, durch Frage und Antwort erklären, ihnen die Fragſtücke des kleinen Catechiſmi Lutheri, durch vielfältiges unabläſliches Lehren, freundliches Vermahnen und väterlich Strafen, gemein und bekant machen. Dazu auch etliche aus den jungen Knäben oder Mägdlein fragen, und gar um examiniren, wie fleißig ſie die Kinderlehr des Catechiſmi anhören, darauf merken, und alles zu Gemüth führen. Und was die Kinder nicht behalten oder verſtehen können,

das soll oft und vielmal repetirt und wiederholet werden, doch mit Grund der heiligen Schrift, nach Gelegenheit, Verstande und Alter der Jugend angehenden Gliedmaßen der heiligen christlichen Gemeine vortragen, mit Exempeln der göttlichen Verheißung über das Gute, und Dräuung über das Böse ausstreichen und einbläuen, damit bei der lieben Jugend und den unverständigen Hausleuten der heilige Catechismus (so der Bibel und ganzen heiligen Schrift kurzer Auszug, Kern und Abschrift ist, darin auch alles begriffen und gezogen, was ein jeder einfältiger Christ zu seiner Seelen Heil und Seligkeit wissen sol und mus) mit ernstem Fleis gepflanzet, immer geschärfet, und treulich eingebildet werde.

Wenn dieses geendet und vollzogen, welches sich aufs längste mit dem Lehren und Examiniren über eine Stunde nicht erstrecken oder verziehen sol, mögen die Kirchendiener mit den Kindern einen Psalm, welcher dem Stük, so tractirt und erklärt, gemäs ist, singen, damit sie auch die geistlichen Gesänge lernen, und mit der Versamlung der Christen hernachmals singen, von den schandbaren leichtfertigen Buelen Liedlein entwöhnet oder abgeführet, dieselben nach Länge der Zeit in Vergessenschaft stellen, und dagegen zur gottseligen Andacht, Lust und Liebe der Psalmen angezündet und erwecket werden mögen.

Dieweil auch GOtt der Almächtige den Aeltern ernstlich befohlen und auferlegt hat, Deuter. 6. daß sie sein Wort ihren Kindern schärfen, und davon reden, wenn sie in ihrem Hause sitzen, oder auf dem Wege gehen, ꝛc. Derhalben sollen nicht allein die Diener des Worts in der Kirchen und Gemeinde Christi bei dem jungen Volk die Lehre des Catechismi treulich pflanzen, und in steter gewöhnlicher Uebung behalten, sondern es sollen auch die Aeltern daheim in der Haus Kirchen, vermöge göttliches Gebots und ihrer schuldigen Pflicht, den Kindern und Hausgesinde ernstlich die Summen christlicher Religion einbilden, immerdar hersagen treiben, und von Wort zu Wort oft von ihnen fordern und verhören, auf daß die jungen zarten Gemüther, als himlische Kleinod und Pflanzen, zu wahrer Gottseligkeit und Furcht des HErrn, in ihrer blühenden Jugend gehalten, unterwiesen, und

ange-

angesetzt werden. Daß auch die Aeltern die Kinder Christi Gegenwärtigkeit, so dem allein mehr Lichts und Erkäntnis seines Worts verleihen will, damit beizen und locken, wie Christus selbst verheißt Matthäi 18. Wo zween oder drei versamlet sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.

## Wie es an Werktagen mit den Predigten und Gesängen gehalten sol werden.

Nachdem in den vornehmsten Städten unserer Grafschaften, fast an allen Werktagen gepredigt, und nicht allein die Bücher des alten Testaments, so man Canonicos nennet, und sonderlich dem Volk auszulegen nütze sein, sondern auch des neuen Testamentes, welche zu Erbauung und Besserung der Gemeine Christi nothwendig und dienlich sind, aufs treulichste vorgehalten und ordentlich erkläret werden, damit die Verheißung, Weissagung und Typi oder Vorbilde von Christo im alten Testament geschehen, den Zuhörern bekant, und wie dagegen alles im neuen Testament erfüllet, und wunderbarlich vollenbracht sei, offenbar und gemein werden möge, so wollen wir fernerhei diesem löblichen Gebrauch und christlicher Ordnung, wo man ihr gewohnet, bleiben lassen, und darin nichts ändern oder verneuern.

In andern kleinen Städten aber, da zwo Prädicanten sein, sol zum wenigsten zweimal in der Wochen, nemlich Mitwochens und Freitags gepredigt, und das ohn ehaften und hochdringenden Ursachen keines Wegs unterlassen werden.

Es sollen gleichwol die Lehrers auf diese Tage nicht es vornehmen zu predigen, es geschehe denn mit Raht und Vorwissen der Superintendenten, oder ja nach guter Wolmeinung anderer gelehrten Predigers, welche sie zur Hand haben, und hierin deshalben ihres Guthedünkens geleben oder gebrauchen können, auf daß solche Bücher vorsichtiglich ausgesondert, und vorgenommen werden, welche zu Stärkung des Glaubens, Besserung des sündhaftigen Lebens und wahrhaftigem Trost in allen anliegenden Nöthen, den Leuten erschießlich und dienlich sind. Und dies sol auf diese nachfolgende Weise geschehen, wie auch die alten Lehrer den Gebrauch gehabt.

Beiwei-

Beiweilen ſollen ſie ein Buch des neuen Teſtaments, als zu Zeiten einen Evangeliſten, oder eine Epiſtel der heiligen Apoſteln, ſo zur Aufbauung am allerbeſten dienen mag, für ſich nehmen, und daraus von Anfange bis zu Ende ein Kapitel nach dem andern den Leuten erklären und auslegen.

Beiweilen ſollen die Prediger, etliche vornemliche Pſalm, welches ohne Frucht nicht abgehet, ausſondern, oder andere ſchöne Materien aus der heiligen Schrift, nach Gelegenheit der Zeit und Stand der Kirchen klüglich erwählen, und dieſelben zur Beſſerung, mit einem rechten Ernſt und Eifer den einfältigen Chriſten vortragen, und nach den Gaben, ſo Gott ihnen verleihet, mit gründlichen und verſtändlichen Worten erklären.

Beiweilen mag auch ein Prediger, die ſchönen Evangelia, ſo auf etlicher heiligen Tage, als, Mariæ Magdalenæ, Omnium Sanctorum, &c. von Alters her zu predigen verordnet, und doch nicht gelesen werden, dem Volk an den Predigten des Werktages fürlesen, und mit der Historien handeln.

Wenn aber die Werktage über Predigt geſchehen, ſollen die Schüler in der Kirchen, neben der gemeinen Verſammlung des Volks, zwo oder drei geiſtliche Lieder, aus dem Geſangbüchlein D. Martini Lutheri ſingen.

Darauf ſol die Predigt, und hernach das gemeine Gebet, für alle chriſtliche Stände und Nothdurft folgen.

Endlich mag man einen kurzen deutſchen Pſalm, dadurch das Volk zur Dankſagung erweckt werde, zum Beſchluß ſingen, und die Zuhörers heim gehen laſſen.

Nachdem man auch die Paſſion, oder die Historien des bittern Leidens und Sterbens unſers HErrn, Heilandes und Seligmachers JEſu Chriſti, auf alle Freitage in der Faſten pflegt zu predigen, ſo ſol dieſelbige hochnothwendige, chriſtliche und löbliche Gewohnheit, hinfort bleiben, und wo es alſo nicht gebräuchlich, ſol es daſelbſt gleichfals angefangen und alle Jahr gehalten werden, damit nicht allein das Leiden Chriſti nach der Historien und Geſchicht, an ihr ſelbſt ge-

handelt, sondern auch alle Hauptpuncte an der reichen Lehre, Trost und Erinnerung, so darin uns vorgehalten, fleißig betrachtet, und den jungen gemeinen Christgläubigen eingebildet mögen werden. Welches zwar in einer oder zween Stunden nicht geschehen kan, oder mag.

Endlich, weil man auf den Flecken und Dörfern, die Ackerleute, welche man um ihrer Arbeit willen so oft und viel nicht zusammen, wie in Städten haben kan, so sol dennoch die Woche einmal, alle Freitage eine Predigt mit etlichen vorgehenden deutschen Gesängen geschehen, darinnen sol den Zuhörern, die gewöhnliche Epistel nach der Zeit, oder sonst andere Stücke, so vornemlich zum nöthigen Unterricht und Trost den Einfältigen nützlich sind, vorgelesen und kürzlich erklärt werden.

Nach der Predigt singe man einen Dankpsalm, und der Pfarherr beschließe mit dem Segen, Numeri 6.

Es sollen auch mit allem Ernst und Fleis die Prädicanten von der Kanzel das Volk oft vermahnen, daß die Leute bald nach dem Geleut der Glocken zur Kirchen kommen, auf daß desto eher die Predigt angefangen und geendigt, auch die Zuhörer über die Zeit nicht aufgehalten und an ihrer Arbeit verhindert werden.

## Was für christliche Collecten und Danksagung an gemeinen Sontagen, auch andern hohen Fest- und Feiertagen in der heiligen Versamlung sollen gesungen werden.

Nachdem an vielen Orten mehrhaftig befunden, daß etliche Prediger eben so wol in Städten als Dörfern, entweder lateinische Gebete und Danksagung den gemeinen unverständigen Leuten in der Kirchen vorsingen und lesen, oder gebrauchen der Collecten ohn alle Ordnung und Betrachtung der Zeit und Fest, mit Vermischung vieler unnützen

unnützen Gebetlein, darinnen weder Compendium oder Seelenheil nicht geachtet wird.

Derhalben ist für gut und nothwendig angesehen worden, daß zu Beförderung der einfältigen Gottseligkeit, und Besserung des jungen unverständigen Volks alle die Collecten oder Gebete, so die Seelsorger bei der christlichen Versammlung an den Sontagen in der Metten, Mes und Vesper, auch sonst auf andere Fest- oder Predigtage gebrauchen wollen, in bekanter deutlicher Mutterſprache vorgelesen oder gesungen werden, damit die gemeine Gebete und Danksagung, welche von wegen einer ganzen Versammlung gesprochen oder gesungen, auch der gemeine Haufe der Christen verstehen, und einmüthiglich Amen darzu antworten könne, welches mit dem Sin, das ist Verstande und Frucht keines Weges geschehen kan, so nicht derjenige, welcher von wegen aller Christen betet oder die Collecten singet, dasselbige in gemeiner verständlicher bekanter Sprache verrichtet, wie solches der heilige Apostel Paulus auch bezeuget, 1 Corinth. 14. da er also spricht. Wenn du segnest im Geist, wie sol der, so an stat des Leien stehet, Amen sagen auf deine Danksagung, sintemal er nicht weis, was du sagest. Du dankest wol fein, aber der ander wird davon nicht gebessert.

Darnach sollen dieselbige Collecten auf die Son- und Festtage gesungen werden, welche von D. Martin Luther selbst, mit kurzen runden, geistreichen gewunden Worten, auch von etlichen andern gelehrten gotliebenden Männern, so in geistlicher Art und Kunst von GOtt hoch begabt, in den christlichen reformirten und wohlgeordneten Kirchen zu singen gestellet, oder verordnet sind. Und damit ein jeder Prediger solche Gebetlein zur Hand ihrem Begehren und Anliegen nach bald finden könne, so haben wir dieselbige an diesen Ort ordentlich verzeichnen lassen.

Wenn aber der Priester am Sonnabend in der Beper, und den Sontag in der Metten, auch für der Epistel in der Mes ein Gebet, oder nach der Communion, und sonst auf den Bettagen nach der Lytanei eine Danksagung thun wil, sol er fürs erst singen: Der HErr sei mit euch. Der Chor antwort: Und mit deinem Geiste. Darauf

singen oder sprechen der Predigen Lesung beten. Darnach folgends das Gebet oder Danksagung, wo sich die nach Gelegenheit der Zeit und Fest gebühren und eigen will.

## Gebet so man zu allen Gezeiten auf die hohen Feste singen soll.

### Am heiligen Christtage.

Hilf lieber HErr GOtt, daß wir der neuen leiblichen Geburt deines lieben Sohns theilhaftig werden und bleiben, und von unser alten sündlichen Geburt erlediget werden, durch denselben deinen lieben Sohn JEsum Christum unsern HErren.

### Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir deiner großen Gnade und Barmherzigkeit, daß du deinen eingebohrnen Sohn in unser Fleisch kommen, und durch ihn uns von Sünden und ewigem Tod gnädiglich hast helfen lassen. Und bitten dich, erleuchte unsere Herzen durch deinen heiligen Geist, daß wir für solche deine Gnade dir dankbar sein, und derselben in allen Nöthen und Anfechtung uns trösten, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

### Am neuen Jahrstage.

Barmherziger, ewiger GOtt, himlischer Vater, der du deinen lieben Sohn durch die Beschneidung hast unter das Gesetze gethan, auf daß wir dadurch von der Vermahledeiung des Gesetzes erlöset würden. Verleihe uns Gnade, daß wir solcher Erlösung theilhaftig werden und bleiben, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

### Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir für deine väterliche Gnade, daß du der armen Sünder nicht vergessen, und deinen

Sohn uns zu gut, un er das Geſetz hat gethan, auf daß er durch ſeinen vollenkommenen Gehorſam, deinen Zorn ſtillete, und unſern Ungehorſam heilete. Wir bitten dich, du wolleſt durch deinen heiligen Geiſt unſere Herzen alſo erleuchten, daß wir ſolches Gehorſams uns wieder unſere Sünde und böſe Gewiſſen tröſten, nur durch Hülfe deines heiligen Geiſtes auch anfangen gehorſame Kinder zu ſein, und endlich durch Chriſtum ſelig werden.

### An der heiligen Dreikönigtag.

HErr GOtt himliſcher Vater, der du an dieſem Tage deinen eingebohrnen Sohn JEſum Chriſtum den Heiden durch Erſcheinung des Sterns haſt offenbaret. Verleihe uns gnädiglich, auf daß, die wir dich durch den Glauben erkant, auch zur herrlichen Beſchauung deiner göttlichen Majeſtät geführet werden, durch denſelben deinen Sohn JEſum Chriſtum unſern HErren.

### Oder alſo.

Almächtiger ewiger GOtt, der du deinen eingebohrnen Sohn, den Weiſen, durch den Stern geoffenbaret haſt. Wir bitten dich, du wolleſt uns, die wir durch den Glauben ihn auch erkant, deine göttliche Gnade verleihen, daß wir uns mit ganzem Herzen an ihn, als unſern einigen Heiland hangen, durch denſelben deinen Sohn JEſum Chriſtum unſern HErren.

### Dankſagung in der Veſper.

HErr GOtt himliſcher Vater, wir danken dir von Grund unſers Herzen, daß du uns dein heiliges Wort, den rechten Stern, der das Kindlein JEſum zeiget, uns haſt laſſen leuchten. Und bitten dich, gieb deinen heiligen Geiſt in unſere Herzen, daß wir ja ſolches Licht deines heiligen Worts annehmen und ſeliglich gebrauchen, daß wir wie die Weiſen ſolchem Stern nachziehen, keine Mühe noch Fahr uns laſſen abſchrecken, ſondern mit ganzem Herzen uns an deinen Sohn JEſum Chriſtum, als den einigen Heiland halten, und

unser zeitliches Leben auch dazu wenden, daß deine arme Christenheit dadurch gebessert, und deinem Sohn Christo JEsu gedienet werde, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

### Am Tage der Reinigung Mariä.

Almächtiger ewiger GOtt, wir bitten dich herzlich, gib uns, daß wir deinen lieben Sohn erkennen und preisen, wie der heilige Simeon ihn leiblich in die Armen genommen, und geistlich gesehen und bekant hat. Durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

### Oder also.

HErr GOtt himlischer Vater, der du deinen Sohn uns zum Heiland bereitet hast, daß er der Heiden Licht, und der Juden Preis sein sol. Wir bitten dich, erleuchte unsere Herzen, daß wir deine Gnade und väterlichen Willen gegen uns in ihm erkennen, und durch ihn ewig selig werden, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

### Dankſagung in der Vesper nach der Predigt.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du erstlich heute uns väterlich erinnerst unser Unreinigkeit, und darnach deinen Sohn um unsernt willen, unter das Gesez würfest, daß er die grosse Schuld unserer Sünde für uns bezahlen solte. Wir bitten dich, gieb deinen heiligen Geist in unsere Herzen, daß wir solche Unreinigkeit recht erkennen, und für dir mit demüthigem Herzen wandeln, und deine Erlösung mit festem und gewissem Glauben fassen, und wider die Sünde und Verzweifelung uns damit aufhalten, und also ewig selig werden, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

### Am Tage der Verkündigung Mariä.

Almächtiger ewiger GOtt Vater, der du gewolt hast, daß nach Anzeigung des englischen Grußes dein Sohn solt menschliche Natur

von

von dem Leibe der Jungfrauen Marien an sich nehmen. Verleihe uns gnädiglich, daß unsere sündliche Empfängnis von seiner heiligen gereiniget werde, durch JEsum Christum unsern HErren.

### Dankſagung in der Veſper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir für deine unaussprechliche Gnade, daß du uns arme Sünder bedächt, deinen Sohn in unser Fleisch geschikt, und um unsert Willen hast lassen Mensch werden. Wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen erleuchten, daß wir seiner Menschwerdung, Leidens und Sterbens, uns trösten, ihn für unsern HErren und ewigen König erkennen und annehmen, und durch ihn mit dir und dem heiligen Geist ewig leben und selig werden, durch denselben deinen Sohn Jesum Christum unsern HErren.

## Oſtertag.

### Gebet für der Lection der Epiſtel.

Almächtiger, ewiger Gott, der du durch den Tod deines Sohns die Sünde und Tod zu nicht gemacht, und durch sein Auferstehen Unschuld und ewiges Leben widerbracht hast, auf daß wir von der Gewalt des Teufels erlöset, in deinem Reiche leben, verleihe uns, daß wir solches von ganzem Herzen glauben, und in solchem Glauben beständig dich allezeit loben und dir danken. Durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

### Dankſagung in der Veſper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du deinen Sohn um unsere Sünde willen dargegeben, und um unser Gerechtigkeit willen auferwecket hast. Und bitten dich, du wollest deinen heiligen Geist uns schenken, durch ihn uns regieren und führen, in wahrem Glauben erhalten, und für allen Sünden uns behüten, und endlich nach diesem Leben, auch zum ewigen Leben auch wieder auferwecken. Durch, etc.

### Am Tage der Himmelfart Chriſti.

Almächtiger HErre GOtt, verleihe uns, die wir glauben, daß dein einiger Sohn unſer Heiland ſei heute gen Himmel gefahren, daß auch wir mit ihm geiſtlich, im geiſtlichen Weſen wandeln und wohnen, durch denſelben deinen Sohn JEſum Chriſtum unſern HErren.

### Dankſagung in der Veſper.

Almächtiger ewiger GOtt, wir danken dir, daß dein eingebohrner Sohn, in die Höhe, über alle Himmel, mit Herlichkeit und Kraft, iſt aufgefahren, und unſer Gefängnis durch ſeine Kraft gefangen geführet hat, wir bitten dich herzlich, verleihe uns gnädiglich, daß uns auch derſelbe dein geliebter Sohn JEſus Chriſtus ſolche Gaben mittheile und gebe, die er ſeinen Mitgenoſſen gegeben und ausgetheilet hat, der mit dir und dem heiligen Geiſt lebet und herſchet in Ewigkeit.

### Auf den heiligen Pfingſttag, Gebet für der Lection der Epiſtel.

HErr GOtt lieber Vater, der du (an dieſem Tage) deiner gläubigen Herzen, durch deinen heiligen Geiſt erleuchtet und gelehret haſt, gieb uns, daß wir auch durch denſelbigen Geiſt rechten Verſtand haben, und zu aller Zeit ſeines Troſts und Kraft uns freuen, durch deinen Sohn JEſum Chriſtum unſern HErren.

### Dankſagung in der Veſper.

Almächtiger HErre GOtt, wir danken dir von Herzen, für deine große Gnade, daß du an dieſem Tage, deiner gläubigen Herzen, durch deinen heiligen Geiſt erleuchtet und gelehret haſt. Und bitten dich, du wolleſt deinen heiligen Geiſt in unſere Herzen geben, daß derſelbige uns nach deinem Willen regiere und führe, und in allerlei Anfechtung und Unglük uns tröſte, und in deiner Wahrheit wider allen Irthum uns leite, auf daß wir im Glauben feſt beſtehen, in der Liebe und allen guten Werken zunehmen, und endlich ſelig werden, durch JEſum ꝛc.

### Auf den Tag Johannis des Täufers, Gebet vor der Lection der Epistel.

Ewiger, barmherziger GOtt, der du Johannem in Mutter Leibe geheiliget hast, und darnach durch ihn den Weg zum ewigen Leben lassen anzeigen, wir bitten dich, daß, die wir in Sünden empfangen und geboren werden, seiner Lehre folgen, und durch deine Gnade selig werden, durch JEsum Christum unsern HErren.

### Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir von Herzen für deine große Gnade, daß du es bei der Predigt und Lehre des Gesetzes nicht hast bleiben lassen, sondern den heiligen Johannem gesendet, daß er auf Christum mit seinem Finger weiset, Vergebung der Sünden, Heiligkeit und Gerechtigkeit durch ihn zu erlangen, wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen erleuchten, daß wir der Anweisung Johannis gerne folgen, und mit rechtem Glauben annehmen, und endlich selig werden, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

### Am Tage der Heimsuchung Mariä, Gebet vor der Lection der Epistel.

Almächtiger barmherziger Vater, der du aus überschwenglicher Güte die Jungfrau Maria und Mutter deines Sohns, Elisabeth zu grüßen und Johannem den Täufer, noch in Mutterleibe verschlossen, heim zu suchen bewegt hast, wir bitten dich, verleihe uns, daß wir auch durch deine Barmherzigkeit mit dem heiligen Geiste erfüllet, und von allem Uebel erlöset, und deiner gnadenreichen Heimsuchung nimmermehr vergessen, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

### Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir für alle deine Wohlthat leiblich und geistlich, die du so reichlich uns hast wiederfah-

ren lassen, und bitten dich, du wollest uns für Hoffart und Sicherheit behüten, daß wir nicht in Undank und Sünde gerathen, und deine Hulde verlieren, wie die liebe Jungfrau Maria dräuet, daß weder Weisheit, Gewalt, noch Geld die helfen sol, die dich nicht fürchten. Gieb aber uns ein solches Herze, das für und für in deiner Furcht bleibe, und an deinem Wort hange, und wir durch deine Gnade ewig selig werden, durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HErren.

## Am Tage Michaelis Collecta vor der Lection der Epistel.

Allmächtiger ewiger barmherziger GOtt, der du wunderbarlicher Weise der Engel und Menschen Dienste verordnet hast, wir bitten dich, verleihe uns gnädiglich, daß unser Leben hie auf Erden behütet und beschirmet werde, von denen, die deiner göttlichen Majestät alzeit beiwohnen im Himmel. Durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

## Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir für deine väterliche Barmherzigkeit, daß du deine liebe Engel darzu verordnet hast, daß sie auf uns sehen, und wider des leidigen Satans Vornehmen uns schützen sollen. Und bitten dich, du wollest unsere Herzen und Sinne durch deinen heiligen Geist regieren, daß wir in deiner Furcht uns halten, und in allen Nöthen die Zuversicht mögen behalten, daß deine liebe Engel werden um uns, und alles was wir haben, sich lagern, daß weder der Satan, noch die arge Welt, einbrechen und schaden können, auf daß, gleichwie durch deinen lieben Sohn JEsum Christum uns unsere Sünde vergeben, und das ewige Leben versprochen ist, also durch den Schuz deiner lieben Engel, Leib, Leben, und alles was wir haben, möge erhalten und befriedet werden. Durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren. Amen.

Gebet

## Gebet ſo man im Advent, und auf andere gemeine Sontage zu allen Gezeiten in den Kirchen ſingen mag.

### Collecta nach der Lection der Epiſtel.

Lieber HErr GOtt, wecke uns auf, daß wir bereit ſein, wenn dein Sohn kömt, ihn mit Freuden zu empfahen, und dir mit reinem Herzen zu dienen. Durch denſelbigen deinen Sohn JEſum Chriſtum unſern HErren.

### Dankſagung nach der Predigt in der Veſper.

Wir danken dir HErr GOtt himliſcher Vater von Grund unſers Herzens, daß du uns dein heiliges Evangelion gegeben, und dein väterliches Herz haſt erkennen laſſen. Wir bitten deine grundloſe Barmherzigkeit, du wolleſt ſolch ſelig Licht deines Worts uns gnädiglich erhalten, und durch deinen heiligen Geiſt unſere Herzen ſo leiten und führen, daß wir nimmermehr davon abweichen, ſondern feſt daran halten, und endlich dadurch ſelig werden, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErren.

## Nachfolgende Collecten mögen geſungen werden, vom erſten Sontage nach der heiligen Dreikönige an, bis auf den Sontag Septuageſima.

### Den Sonnabend zu der Veſper.

HErr GOtt himliſcher Vater, wir bitten dich, du wolleſt durch deinen heiligen Geiſt uns alſo regieren und führen, daß wir mit ganzem Herzen dein Wort hören und annehmen, und den Sabbath recht heiligen, damit wir durch dein Wort auch geheiliget werden, auf JEſum Chriſtum deinen Sohn al unſer Vertrauen und Hofnung ſetzen, und darnach unſer Leben nach deinem Wort auch beſſern, vor allem Aergernis uns behüten, bis wir durch deine Gnade in Chriſto ewig ſelig werden, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErren.

### Gebet vor der Epiſtel.

HErr GOtt himliſcher Vater, der du aus väterlicher Liebe gegen uns arme Sünder deinen Sohn uns geſchenkt haſt, daß wir an ihn glauben, und durch den Glauben ſollen ſelig werden. Wir bitten dich, gieb deinen heiligen Geiſt in unſere Herzen, daß wir in ſolchem Glauben bis an unſer Ende beharren, und ewig ſelig werden, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErren.

### Dankſagung in der Veſper nach der Predigt.

HErr GOtt himliſcher Vater, wir danken dir von Grund unſers Herzens, daß du uns dieſe ſelige Zeit haſt erleben laſſen, daß wir die ſelige Lehre, dein heiliges Evangelion hören, deinen Willen und väterliches Herz dadurch erkennen, und deinen Sohn Chriſtum JEſum ſehen können. Wir bitten deine grundloſe Barmherzigkeit, du wolleſt ſolch ſelig Licht deines Worts uns gnädiglich erhalten, und durch deinen heiligen Geiſt unſere Herzen ſo leiten und führen, daß wir nimmermehr davon abweichen, ſondern feſt daran halten, ehe alles verlaſſen, und endlich dadurch ſelig werden, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErren.

## Vom Sontage Septuageſima an, bis auf den Sontag Invocavit.

### Den Sonnabend zu der Veſper.

HErr GOtt himliſcher Vater, von dem wir ohn Unterlas allerlei Gutes überflüſſig empfahen, und täglich für allem Uebel ganz gnädiglich behütet werden. Wir bitten dich, gieb uns durch deinen heiligen Geiſt, ſolches alles mit ganzem Herzen in rechtem Glauben zu erkennen, auf daß wir deiner milden Güte und Barmherzigkeit hie und dort ewiglich danken und loben, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErren.

### Gebet vor der Lection der Epistel.

Allmächtiger HErr GOtt Vater, wir bitten dich du wollest unsere Sünde gnädiglich verschonen, und wiewol wir ohn Unterlas sündigen, und wol eitel Straf verdienen, so verleihe doch gnädiglich, daß das ewige wohl verdiente Verderben von uns abgewandt, zu Steuer und Hülfe unserer Besserung geändert werde, um JEsu Christ deines lieben Sohns unsers HErren willen.

### Dancksagung zu der Vesper nach der Predigt.

Wir danken dir, HErr GOtt himlischer Vater von Grund unsers Herzens, daß du uns durch dein heiliges Wort in deinen Weinberg hast beruffen. Wir bitten dich, gieb deinen heiligen Geist in unser Herz, daß wir in solchem Weinberg trewlich arbeiten, für Sünden und allem Aergernis uns hüten, und deines Worts und Willens uns fleißigen, alle Hofnung allein auf deine Gnade, so du uns durch deinen Sohn JEsum Christum reichlich erzeiget hast, setzen, und also ewig selig werden, durch denselben, ꝛc.

### Oder nach Gelegenheit diese.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du den guten Samen deines heiligen Worts in unsere Herzen hast ausgesäet. Und bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen dermaßen zubereiten, daß wir solch dein Wort mit Fleis hören, in einem feinen guten Herzen behalten, und in Gedult Frucht bringen, daß wir der Sünde nicht nachhängen, sie durch deine Hülfe dämpfen, und in allerlei Verfolgung deiner Gnade und Hülfe uns gewis trösten, und der ewigen Seligkeit in Gedult hoffen, durch JEsum Christum unsern HErren.

## Von Invocavit an, bis auf Ostern.

### Auf den Sonnabend zu der Vesper.

Allmächtiger GOtt, himlischer Vater, der du diese Zeit und alewege uns nüchtern und mäßig zu sein hast befohlen. Verleihe deinem

Volk Gnade, daß wir auch in allen andern guten Werken, in deinem Gehorſam uns üben, und wahrhaftig deine Kinder in deinem Willen erfunden werden, durch JEſum Chriſtum unſern HErren.

### Gebete vor der Epiſtel.

HErr GOtt himliſcher Vater, der du deinen Sohn unſern HErrn JEſum Chriſtum in dieſe Welt geſandt haſt, daß er des Teufels Tyrannei wehren, und uns arme Menſchen wider ſolchen argen Feind ſol ſchützen. Wir bitten dich, du wolleſt uns für Sicherheit behüten, und in aller Anfechtung durch deinen heiligen Geiſt, nach deinem Wort zu wandeln, gnädigliſh erhalten, daß wir bis an das Ende vor ſolchem Feinde befriedet bleiben, und endlich ewig ſelig werden, durch JEſum Chriſtum unſern HErren.

### Dankſagung zu der Veſper.

HErr GOtt himliſcher Vater, wir danken dir von Grund unſers Herzens, daß du uns deinen Sohn geſchenkt, und durch ihn uns vom Reich des Teufels erlöſet haſt, wir bitten dich, du wolleſt uns bei deinem Wort erhalten, in aller Noth und Angſt, uns damit tröſten, was wir dawider gethan, gnädig vergeben, durch deinen heiligen Geiſt uns heiligen, und endlich ſelig machen, auf daß wir deine Gnade und Barmherzigkeit in Ewigkeit rühmen und preiſen mögen, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErren.

## Vom erſten Sontage nach Oſtern an, bis auf Pfingſten.

### Sonnabend zu der Veſper.

Barmherziger ewiger GOtt, himliſcher Vater, der du deinen lieben Sohn gedemüthiget haſt, bis in den Tod des Creuzes, auf daß er die Welt, ſo verdorben und verdamt lag, aufrichtet und erlöſete. Gieb deinen Gläubigen, daß, die nun vom Tode erlöſet, ſie in Ewigkeit ſich mit dir freuen, durch denſelbigen deinen Sohn JEſum Chriſtum unſern HErren.

Oder

Oder diese.

Almächtiger ewiger GOtt, der du durch deinen Sohn unsern HErren JEsum Christum uns nach überwundenem Tod hast eröfnet den Eingang zum ewigen Leben, und durch seine Auferstehung der ganzen Welt Heil verliehen, und einen Bund unserer Versöhnung dabei gemacht. Wir bitten dich, du wollest unsere Begierd zu solchem ewigen Leben erwecken, und die himlische Gabe der völkommenen Freiheit verleihen, auf daß wir im Wandel führen, was wir im Glauben empfahen haben, und daß wir dem, so wir mit unserer Bekentnis preisen, auch mit der That nachfolgen. Durch JEsum Christum unsern HErrn.

Gebet nach der Lection der Epistel.

HErr GOtt himlischer Vater, der du uns elende Menschen väterlich bedacht, und deinen Sohn zum Hirten über uns gesezt hast, daß er nicht allein mit seinem Wort uns weiden, sondern auch durch seinen Schuz wider Sünde, Tod, Teufel und Hölle uns retten und erhalten sol. Wir bitten dich, gieb durch deinen heiligen Geist, daß, gleichwie dieser Hirte uns kennet, und unserer Noth sich annimt, wir wiederum in allerlei Anliegen ihn auch erkennen, uns an ihn halten, Hülf und Trost bei ihm suchen und gewarten, und seiner Stimme mit Herzen folgen, und also durch ihn ewig selig werden, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Oder nach Gelegenheit diese.

HErr Gott himlischer Vater, der du aus väterlichem Wohlmeinen uns deine Kinder hie auf Erden unter der Ruthen wilt halten, auf daß wir deinem eingebohrnen Sohne, beides im Leiden, und hernach in der Herrlichkeit gleich seyn sollen. Wir bitten dich, tröste uns in der Anfechtung und Creuz mit deinem heiligen Geist, daß wir nicht verzagen, sondern nach der Zusagung deines Sohns fest an diesem Trost halten, es sol das Leiden nur ein kleines seyn, und darnach die ewige Freude folgen, auf daß wir also durch diese Hofnung alles Unglück in Geduld überwinden, und durch Christum selig

werden

werden, der mit dir samt dem heiligen Geist ein wahrer Gott, lebet und regieret, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

### Oder diese.

HErr GOtt himlischer Vater, der du durch deinen Sohn uns verheißen hast, was wir in seinem Namen bitten, das wollest du uns geben, wir bitten dich, erhalt uns in deinem Wort, gieb deinen heiligen Geist, der uns regiere und führe nach deinem Willen, behüte uns für des Teufels Reich, für falscher Lehre und unrechtem Gottesdienst, bewahre auch unser Leib und Leben für allem Unglük, gieb deinen Segen und Friede, auf daß wir allenthalb deine gnädige Hülf erfahren, und dich hier und dort in Ewigkeit, als unsern gnädigen Vater, durch Christum preisen und loben, der mit dir und dem heiligen Geist lebet und regieret in Ewigkeit.

### Danksagung zu der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir für deine große unaussprechliche Gnade, daß du durch deinen Sohn unsern HErren JEsum Christum das heilige Evangelium, und die heiligen Sacramente, uns zum Troste verordnet hast, daß wir Vergebung der Sünden da sollen finden. Wir bitten dich, gieb deinen heiligen Geist in unsere Herzen, auf daß wir deinem Wort von Herzen glauben, und durch die heiligen Sacramente von Tag zu Tag den Glauben stärken, bis wir endlich selig werden, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

### Oder diese.

Wir danken dir HErr GOtt himlischer Vater, von Grund unsers Herzen, daß du durch den Todt deines Sohns, des guten Hirten, uns arme verlohrne Schäflein, dem höllischen Wolfe dem Teufel aus dem Rachen gerissen, und durch das Predigtamt des Evangelii, als deinen Hirtenstab, in den seligen Schafstal deiner christlichen Kirche gebracht hast. Wir bitten dich herzlich, du wollest uns bis an unser Ende kennen, in deinem Stal erhalten, mit treuen Hirten versorgen, für den untreuen Mietlingen behüten, und zu frommen Schäflein machen,

machen, daß wir die Stimme deines Worts gehorsamlich hören, und uns so lange daraus lehren, strafen und trösten lassen, bis wir endlich zu dir in dein ewiges Reich kommen, durch unsern HErrn JEsum Christ, der mit dir und dem heiligen Geist, lebet und regieret, ein wahrer GOtt immer und ewiglich.

### Oder diese.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du durch den Tod deines Sohns unsere ewige Strafe in ein heilsam und kurzes Kreuz verwandelt hast. Wir bitten dich, gieb uns Gnade, daß, so oft du uns in solche selige Schule des Kreuzes führest, und dich eine kleine Zeit verbergest, wir darum nicht verzagen, als ewig von dir verstoßen und verlassen, sondern als einen kleinen Uebergang mit Geduld ertragen. Und ob unser Fleisch darüber heulet, doch der Geist alzeit in frölicher Hofnung gegen dir jubiliere, und deiner gnädigen Hülfe und Erscheinung erwarte, durch JEsum Christum, ꝛc.

### Oder diese.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du uns durch deinen heiligen Geist zu Zeugen deines Sohns unsers HErren JEsu Christi gesetzt hast. Wir bitten dich, weil die Welt solches Zeugnis nicht kan dulden, und uns darüber zusezt, du wollest uns Muth und Trost verleihen, daß wir am Kreuz uns nicht ärgern, sondern bei deinem Zeugnis fest bleiben, und für und für bei dem Haufen gefunden werden, der dich und deinen Sohn kennet, bis wir endlich gar selig werden, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErrn.

## Auf den Sontag Trinitatis.

### Collecta vor der Epistel.

Almächtiger ewiger GOtt, der du uns gelehret hast in rechtem Glauben zu wissen und bekennen, daß du in dreien Personen, gleicher

Macht und Ehren, ein einiger ewiger GOtt, und dafür anzubeten biſt. Wir bitten dich, du wolleſt uns bei ſolchem Glauben allezeit feſt erhalten, wieder alles, das uns dagegen mag anfechten, der du lebeſt und regiereſt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

### Dankſagung zu der Veſper.

Wir danken dir HErr GOtt himliſcher Vater, daß du uns deine höheſte Weisheit und Erkäntnis durch das heilige Evangelium haſt offenbaret, daß du in einem einigen unzertrenlichen göttlichen Weſen ein einiger Gott biſt, und doch nach den Perſonen dreifaltig; und auch daß du allein aus Gnad und Barmherzigkeit, um deines Sohns willen, uns wilt gnädig ſein, unſere Sünde vergeben, Gerechtigkeit und Seligkeit ſchenken, welches iſt über alle menſchliche Vernunft und Sinnen, und bitten dich, gieb uns deinen heiligen Geiſt, daß wir in dieſer deiner Erkäntnis wachſen, und beſtändig bis an unſer Ende verharren, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErren.

## Folgen etliche Gebet und Dankſagung, ſo man vom erſten Sontage nach Trinitatis an, bis auf den Advent in den Kirchen ſingen oder leſen mag.

Ewiger barmherziger GOtt, himliſcher Vater, der du Stärke und Kraft giebſt, allen die ihre Hofnung auf dich ſetzen. Erhöre gnädiglich unſer Gebet, daß, dieweil wir aus menſchlicher Schwachheit ohn dich nichts vermögen, wir durch deine Gnade und heiligen Geiſt geſtärket, in deinen Geboten, nach deinem Wohlgefallen innerlich und äuſſerlich wandelen. Durch JEſum Chriſtum unſern HErren.

### Ein ander Gebet.

Allmächtiger ewiger GOtt, der du durch deinen Sohn, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Leben haſt verheißen.

Wir

Wir bitten dich, du wolleſt durch deinen heiligen Geiſt unſere Herzen alſo führen und erwecken, daß wir ſolche Hülfe, durch tägliches Gebet, und ſonderlich in aller Anfechtung bei ihm ſuchen, und durch einen rechten feſten Glauben, auf ſeine Zuſagung und Wort, gewis finden und erlangen, durch denſelben deinen Sohn, unſern HErren JEſum Chriſtum, der mit dir und dem heiligen Geiſt lebet und regieret in Ewigkeit.

### Ein ander.

Almächtiger HErr GOtt, der du biſt ein Beſchützer aller, die auf dich hoffen, ohne welche Gnad niemand ichtes vermag, noch etwas für dir gilt, las deine Barmherzigkeit uns reichlich wiederfahren, auf daß wir durch dein heiliges Eingeben denken, was recht iſt und durch deine Hülfe daſſelbige vollenbringen, um JEſu Chriſti deines Sohns unſers HErren willen.

### Ein ander

Almächtiger HErr GOtt Vater, wir bitten dich, du wolleſt unſere Sünde gnädiglich verſchonen. Und wiewol wir ohne Unterlas ſündigen, und wol eitel Strafe verdienen, ſo verleihe doch gnädiglich, daß das ewige wohlverdiente Verderben von uns abgewant, zu Steuer und Hülfe unſerer Beſſerung geändert werde, um JEſu Chriſti, deines lieben Sohns unſers HErren willen.

### Ein ander.

HErr GOtt himliſcher Vater, du weiſt, daß wir in ſo mancher und großer Gefahr für menſchlicher Schwachheit nicht mögen bleiben. Verleihe uns beide an Leib und Sele Kraft, daß wir alles, ſo uns um unſerer Sünde willen quälet, durch deine Hülfe überwinden, um JEſus Chriſtus deines Sohns unſers HErren willen.

### Ein ander.

Almächtiger barmherziger GOtt, wir bitten dich herzlich, du wolleſt unſern Glauben in uns ſtärken, daß wir in deinem Gehorſam

wandeln, und das Ende des Glaubens, welches da iſt der Seelen Seligkeit, davon bringen, um JEſu Chriſti deines Sohns unſers HErren willen.

### Ein ander.

Almächtiger HErr GOtt, der du biſt ein Troſt der traurigen und eine Stärke der Schwachen, las für dein Angeſicht kommen die Bitte aller, die in Bekümmernis und Anfechtung zu dir ſeufzen und ſchreien, daß ſie deine gnädige Hülf in aller Noth empfinden, durch JEſum Chriſtum deinen lieben Sohn unſern HErren.

### Dankſagung.

HErr GOtt himliſcher Vater, wir danken dir, daß du uns zu deiner Mahlzeit, dem ewigen Leben, durch dein Wort haſt laſſen laden, wir bitten dich, du wolleſt durch deinen heiligen Geiſt unſere Herzen erwecken, daß wir dein Wort nicht vergeblich hören, uns zu ſolcher Mahlzeit recht ſchicken, und das Zeitliche uns nicht daran hindern laſſen, durch JEſum Chriſtum deinen lieben Sohn unſern HErren.

## Folgen etliche Gebeter, ſo bei den Paſſion Predigten und Litanei mögen geſprochen oder geſungen werden.

### Gebet bei der Paſſion.

Almächtiger ewiger GOtt, der du für uns haſt deinen Sohn des Kreuzes Pein laſſen leiden, auf daß du von uns des Feindes Gewalt triebeſt, verleihe uns, ſein Leiden alſo zu betrachten, daß wir Vergebung der Sünden dadurch erlangen, und ihm dafür ewiglich danken mögen, durch denſelben deinen Sohn JEſum Chriſtum unſern HErren.

### Dankſagung.

Barmhèrziger ewiger GOtt, der du deines eigenen Sohns nicht verſchonet haſt, ſondern für uns alle dahin gegeben, daß er am Kreuze unſere

unſere Sünde tragen ſolte, verleihe uns, daß wir ſolches mit rechtem Glauben erkennen, dir danken, und unſere Herzen in ſolchem Glauben nimmermehr erſchrecken noch verzagen, durch denſelben deinen Sohn JEſum Chriſtum unſern HErren.

### Gebet nach der Litanei.

HErr almächtiger GOtt, der du der elenden Seufzen nicht verſchmäheſt und der betrübten Herzen Verlangen nicht verachteſt, ſiehe doch an unſer Gebet, welches wir zu dir in unſer Noth fürbringen, und erhöre uns gnädiglich, daß alles, ſo beide vom Teufel und Menſchen wider uns ſtrebt, zu nicht, und nach dem Rath deiner Güte zertrennet werde, auf daß wir von aller Anfechtung unverſehret, dir in deiner Gemeine danken, und dich alzeit loben, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErren.

### Ein ander.

HErr GOtt himliſcher Vater, der du nicht Luſt haſt an der armen Sünder Tod, läſſeſt ſie auch nicht gerne verderben, ſondern wilt, daß ſie bekehret werden und leben, wir bitten dich herzlich, du wolleſt die wohlverdiente Strafe unſer Sünde gnädiglich abwenden, und uns hinfort zu beſſern, deine Barmherzigkeit mildiglich verleihen, um JEſus Chriſtus unſers HErren willen.

### Ein ander.

HErr GOtt himliſcher Vater, du weiſt, daß wir in ſo mancher und großer Gefahr, für menſchlicher Schwachheit nicht mögen bleiben. Verleihe uns, beide an Leib und Seele Kraft, daß wir alles, ſo uns um unſer Sünde willen quälet, durch deine Hülf überwinden, um JEſus Chriſtus deines Sohns, unſers HErren willen.

### Collecta pro Pace.

HErr GOtt himliſcher Vater, der du heiligen Muth, guten Rath, und rechte Werke ſchaffeſt, gib deinen Dienern Friede, wel-

welchen die Welt nicht kan geben, auf daß unſere Herzen an deinen Geboten hangen, und wir unſere Zeit ſtille und ſicher für Feinden leben, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErrn.

### Ein ander pro Pace.

Almächtiger ewiger GOtt, ein Herr Himmels und der Erden, durch welches Geiſt alle Dinge regieret, und durch welches Verſehung alle Dinge verordnet werden, der du biſt ein Gott des Friedens. Wir bitten dich herzlich, du wolleſt uns mit deinem göttlichen Frieden und Einigkeit begnadigen, daß wir in rechter Furcht zu Lob und Preis deines Namens dir allezeit dienen, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErren.

### Wider die Feinde.

Almächtiger ewiger GOtt, dem Liebe und Friede wolgefället, du wolleſt allen unſern Feinden warhaftige Liebe und Luſt zum Frieden verleihen, auch alles, damit ſie uns beleidigen, gnädiglich verzeihen, und uns für ihrer Macht und Liſt gewaltiglich bewahren, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErrn.

### Vor ein gnädiges Gewitter oder Regen zu bitten.

HErr almächtiger Gott, der du alles, was da iſt, regiereſt und nähreſt, ohne welches Gnade nichts geſchehen kan. Gib uns deinen Kindern, lieber Vater (einen gnädigen Regen, oder ein gnädig Gewitter) auf daß unſer Land durch deinen Segen mit ſeinen Früchten erfüllet werde, und wir dich in allen deinen Wohlthaten erkennen und loben, um JEſus Chriſtus unſers HErren willen.

### Ein Gebet für das zeitliche Leben.

Almächtiger GOtt, himliſcher Vater, wir bitten dich, du wolleſt uns geben zu dieſem zeitlichen Leben, was uns nüz und noth iſt. Du wolleſt uns dienen mit deinen lieben heiligen Engeln, Himmel, Erde,

Erde, und allen Creaturen, die du zu unser Nothdurft hast geschaffen. Gib deinen lieben Früchten ein seliges Gewitter, daß sie wachsen und gedeien, behüte sie für Hagel und Ungewitter, verleihe uns Gnade, daß wir sie mit Danksagung, mäßig, und zur Beweisung unsers Glaubens, in christlicher Liebe gebrauchen, und wir alle mit Gesundheit, in einem guten Frieden und Regiment, unser täglich Brod mit Liebe essen, durch JEsum Christum unsern HErren.

### Ein Gebet in Sterbensläuften zu gebrauchen.

Almächtiger, ewiger, barmherziger GOtt, himlischer Vater, wir erkennen und bekennen von Grund unsers Herzens, daß wir von wegen unser mannigfaltigen Sünde die schwere Seuche der Pestilenz und andere Landstrafen wol verdienet haben, aber wir bitten dich, du wollest die wolverdiente Strafe der Pestilenz gnädiglich von uns abwenden. Und da du lieber Vater uns je damit um unser Sünden willen väterlich heimsuchen wilt, so erhalte uns in wahrem Glauben beständig, verleihe uns Trost und Stärke, daß wir entweder nach deinem gnädigen Willen wieder aufkommen, oder selig von diesem Jammerthal in die ewige Freude fahren mögen, durch Jesum Christum deinen lieben Sohn unsern Herren.

### Wider den schnellen jähen Tod zu Sterbenszeit.

Almächtiger, barmherziger HErr Gott Vater, wir bitten dich herzlich, du wollest dich zu deinem Volk, deiner Majestät unterworfen, gnädiglich wenden, und damit wir durch den Grimm des jähen und schnellen Todes nicht übereilet werden, uns durch deine almächtige Hand gnädiglich bewahren, durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HErrn.

Welche Kirchendiener, andere feine christliche Gebetlein und Danksagung, so sich auf die Auslegung der Evangelien und Episteln reimen

nehmen, zur Hand haben, oder sind mit den Gaben von GOtt dem Almächtigen begnadiget, daß sie aus ihren Predigten selbst feine kurze vernehmliche Collekten ziehen, oder anstellen können, die mögen derselbigen wohl gebrauchen. Wer sie aber nicht haben, oder selbst machen, und in verständige und geistreiche Worte, ohne wunderliche seltsame ungebräuchliche Rede, verfassen und dichten kan, sol diese jezt fürgeschriebene Gebete und Danksagung, wenn er derselben zu thun hat, dem Volke fürsingen oder lesen, wie bisher in unsern Kirchen gewöhnlich, damit Ungleichheit, so bei dem gemeinen Manne und einfältigen Pöbel bald Aergernis giebt, vermieden, und Einförmigkeit, so viel möglich, in allen Dingen gehalten möge werden.

---

## Folgen etliche alte reine Präfationes, welche bei uns in der Kirchen auf den hohen Viergezeiten Festen nach der Predigt vor der Communion mögen gesungen werden.

### IN DIE NATIVITATIS.

Dominus vobiscum. Et cum spiritu tuo. Sursum corda. Habemus ad Dominum. Gratias agamus Domino Deo nostro. Dignum & iustum est. Vere dignum & iustum est, aequum & salutare. Nos tibi semper & ubique gratias agere domine sancte pater omnipotens aeterne Deus. Quia per incarnati verbi mysterium nova mentis nostrae oculis lux tuae claritatis effulsit. Ut dum visibiliter Deum cognoscimus, per hunc in invisibilium amorem rapiamur. Et ideo cum Angelis & Archangelis, cum thronis & dominationibus, ut omnique omnis militia coelestis exercitus hymnum gloriae tuae canimus, sine fine dicentes.

Auf

Auf die Weiſe, wie folget, mag ſie auf den Dörfern, an Weihnachten, geſungen werden.

Der HErr ſey mit euch. Und mit deinem Geiſte. Unſere Herzen, in die Höhe, haben wir zu dem HErren. Wir ſagen Dank dem HErren unſerm GOtte. Es iſt billig und iſt recht. Warlichen iſt billig und recht und iſt heilſam, daß wir dich, HErre o heiliger Vater, almächtiger ewiger GOtt, allezeit und allenthalben dankſagen. Denn durch die Heimligkeit der Menſchwerdung des Wortes, iſt das neue Licht deiner Klarheit den Augen unſers Gemüthes erſchienen, auf daß, ſo wir GOtt ſichtbarlich erkennen, mögen kommen zu dem Erkäntniſſe der unſichtbaren Gottheit. Darum ſingen wir mit allen Engeln und Erzengeln und mit den dar GOtt inne herſchet, darzu mit aller himliſchen Geſelſchaft einen Lobgeſang deines Preiſes ohne Ende ſagende.

## IN DIE PASCHAE.

Dominus vobiſcum, ut ſupra.

Vere dignum et iuſtum eſt aequum & ſalutare. Te quidem Domine omni tempore, Sed in hac potiſſimum die glorioſius praedicare. Cum Paſcha noſtrum immolatus eſt Chriſtus. Ipſe enim verus eſt agnus, qui abſtulit peccata mundi. Qui mortem noſtram moriendo deſtruxit, & vitam reſurgendo reparavit. Et ideo cum Angelis & Archangelis, cum thronis et dominationibus, cumque omni militia coeleſtis exercitus, Hymnum gloriae tuae canimus, ſine fine dicentes.

## Am heiligen Oſtertage auf den Dörfern zu ſingen.

Der HErr ſey mit euch, ut ſupra.

Warlich es iſt billig und recht und iſt heilſam, daß wir dich HErre almächtiger GOtt allenthalben dankſagen und ſonderlich zu dieſer Zeit höher preiſen. Denn Chriſtus unſer Oſterlam iſt für uns geopfert. Er iſt das wahre Lam Gottes, das darweg genommen hat die Sünde der Welt. Der dadurch ſeinen Tod unſern ewigen Tod verſtöhret hat, und als er auferſtanden iſt, hat er wiedergebracht das Leben. Darum ſingen wir mit allen Engeln der himliſchen Scharen einen Lobgeſang deines Preiſes, ohne Ende ſagende.

## IN DIE PENTECOSTES.

Dominus vobiſcum, ut ſupra.

Per Chriſtum Dominum noſtrum. Qui aſcendens ſuper omnes coelos, ſedensque ad dexteram tuam promiſſum ſpiritum ſanctum hodierna die in filios adoptionis effudit. Qua propter profuſis gaudiis totus in orbe terrarum mundus exultat. Sed & ſuper-nae virtutes, atque angelicae poteſtates, hymnum gloriae tuae concinunt ſine fine dicentes.

## Am heiligen Pfingſttage auf den Dörfern.

Der HErr ſey mit euch, ꝛc.

Warlich es iſt billig und recht und iſt heilſam, daß wir dich HErre almächtiger GOtt allezeit und allenthalben dankſagen durch Chriſtum unſern HErren. Der da aufgefahren iſt gen Himmel, und ſizt zu der rechten Hand des Vaters. Und hat heute den heiligen Geiſt

den

den er zugesagt hatte, ausgegossen in die auserwählten Kinder. Darum ist die ganze Welt voll Freuden, im ganzen Umkreiß der Erden. Dazu singet alle himlische Schar einen Lobgesang deines Preises ohne Ende sagende.

## IN DIE MICHAELIS.

**Dominus vobiscum, &c.**

Vere dignum et justum est, aequum et salutare. Nos tibi semper et ubique gratias agere domine sancte pater omnipotens aeterne Deus per Christum Dominum nostrum. Per quem Maiestatem tuam laudant Angeli, adorant dominationes, tremunt potestates, coeli coelorumque virtutes, ac beata Seraphin socia exultatione concelebrant. Cum quibus et nostras voces ut admitti iubeas te precamur, supplici confessione dicentes.

## Am Tage Michaelis auf den Dörfern.

**Der HErr sey mit euch, &c.**

Warlich es ist billig und recht und ist heilsam, daß wir dich HErre o heiliger Vater almächtiger ewiger GOtt alzeit und allenthalben danksagen, durch Christum unsern HErren. Um welches Willen du uns verschonest, vergiebst uns unsere Sünden und verheißest die ewige Wohlfahrt. Des wir dankbarlich singen einen Lobgesang deiner Herrlichkeit, ohne Ende sagende. Sanctus.

Nach dem Sanctus, oder an gemeinen Feier und Sontagen nach dem Dankpsalm, singe der Priester das Vater unser auf folgende Melodei.

## ORATIO DOMINICA.

Laſt uns beten. Vater Unſer der du biſt im Himmel. Geheiliget werde dein Name, zukomme dein Reich, dein Wille geſchehe, als im Himmel auch auf der Erden, unſer täglich Brod gieb uns heute, und vergieb uns unſer Schuld, als wir vergeben unſern Schuldigern, und führ uns nicht in Verſuchung, ſondern erlös uns von dem Böſen. Amen.

## Eine chriſtliche Vermahnung D. M. Luthers, welche die Pfarherrn und Kirchendiener, ſo ſie wollen und Zeit haben, vor der Communion, dem Volke, ſo das heilige Sacrament empfahen wil, vorſagen mögen.

Allerliebſten Freunde in Chriſto, ihr wiſſet, daß unſer HErr JEſus Chriſtus, aus unausſprechlicher Liebe, dies ſein Abendmahl zur lezte hat eingeſezt, zum Gedächtnis, und Verkündigung ſeines Todes für unſere Sünde erlitten, zu welchem Gedächtnis gehöret ein feſter Glaube, der eines jeglichen Gewiſſen und Herz, der ſein brauchen und genießen wil, ſicher und gewis machen, daß alſo der Tod für alle ſeine Sünde von Chriſto erlitten ſey.

Wo aber jemand daran zweiffelt, und ſolchen Glauben nicht etlicher maße bei ihm fühlet, der ſol wiſſen, daß ihm dies Abendmahl kein nütze, ſondern ſchädlich ſey, und ſol davon bleiben, welchen Glauben, weil wir ihn nicht ſehen, und allein GOtt bewuſt iſt, wollen wir einem jeglichen, ſo herzu gehet, auf ſein Gewiſſen geſtalt haben, und auf ſein bitten und begehren zulaſſen.

Welche aber noch in öffentlichen Sünden ſtecken, als Geiz, Has, Zorn, Neid, Wucher, Unkeuſchheit, und dergleichen, und nicht abzulaſſen gedenken, den ſey hiemit abgeſagt, und warnen ſie

treulich, daß sie nicht herzu gehen, daß sie nicht ein Gericht und Schaden über ihre Seele holen, wie St. Paulus sagt, wiewol, so jemand gefallen aus Gebrechlichkeit, und sich zu bessern ernstlich beweiset mit der That, solle ihm solche Gnade und Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi nicht versaget seyn, darnach sich habe und wisse ein jeglicher zu richten, und sehe sich für, denn GOtt lässet sich nicht spotten. So will er auch nicht das Heiligthum den Hunden geben, noch die Perlen vor die Säu werfen lassen.

Wer sich nun zur seligen Empfahung des heiligen Sacraments also, wie erwähnt, würdiglich bereitet hat, derselbige bedenke, oder betrachte weiter die Worte des Testaments Christi.

## Ein ander.

Meine allerliebsten in GOtt, dieweil wir nun das Abendmahl unsers lieben HErren JEsu Christi wollen bedenken und halten, darin uns sein Fleisch zu einer Speise, und sein Blut zu einem Tranke, nicht des Leibes, sondern der Seelen gegeben wird, sollen wir billig mit großem Fleis ein jeglicher sich selbst prüfen, als Paulus saget, und denn von diesem Brod essen und von diesem Kelche trinken, denn niemand sol, sondern allein ein hungerige Seel, die ihre Sünde erkent, GOttes Zorn und den Tod fürchtet, und nach der Gerechtigkeit hungerig und durstig ist, dies heilige Sacrament empfahen, so wir aber uns selbst prüfen, finden wir nichts in uns, denn Sünde und Tod, können uns auch selbst in keinem Wege daraus helfen, darum hat unser lieber HErr JEsus Christus sich über uns erbarmet, ist um unsert willen Mensch geworden, daß er für uns das Gesetz erfüllete, und litte, was wir mit unsern Sünden verschuldet hätten. Und daß wir ja festiglich gläubeten, und uns frölich darauf verlassen möchten, nahm er nach dem Abendessen das Brod, sagte Dank, brach es, und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Als wolt er sagen, daß ich Mensch bin worden, und alles was ich thu und leide, das ist alles euer eigen für euch, und euch zu gut geschehen, und des zu einem Wahrzeichen, gebe ich euch meinen Leib zu einer

Speiſe, desgleichen auch den Kelch und ſprach, nehmet hin und trinket aus dieſem alle, dieſer Kelch iſt das neue Teſtament in meinem Blut, das für euch und viel vergoſſen wird, zu Vergebung der Sünden, als oft ihr das thut, ſo thut es zu meiner Gedächtnis. Als wolt er ſprechen, dieweil ich mich euer angenommen, und euer Sünde auf mich geladen habe, wil ich mich ſelbſt für die Sünde opfern, mein Blut vergießen, Gnade und Vergebung der Sünden erwerben, und alſo ein neu Teſtament aufrichten, darin der Sünde ewig nicht ſol gedacht werden, des zu einem Wahrzeichen, gebe ich euch mein Blut zu trinken. Wer nun alſo von dieſem Brod iſſet, und aus dieſem Kelch trinket, das iſt, wer dieſen Worten, die er hört, und dieſe Zeichen, die er empfähet, feſtiglich gläubet, der bleibet in Chriſto, und Chriſtus in ihm, und lebet ewiglich. Darbei ſollen wir nun ſeines Todes gedenken, und ihm von Herzen danken, ein jeglich ſein Kreuz auf ſich nehmen, und dem HErrn nachfolgen, und vor allen Dingen, einer den andern lieben, gleich als uns Chriſtus geliebet hat, denn es iſt ein Brod, und wir viel ein Leib, die wir eines Brodes theilhaftig werden, und alle aus einem Kelche trinken. Das verleihe uns GOtt alle, daß wirs würdiglich empfahen, Amen.

## Ein ander Exhortation.

Meine allerliebſten, uns wird ſtets durch die Predigt des Evangelii Chriſti fürgehalten, daß wir von uns ſelbſt unwiſſend, arme Sünders und verloren ſein, und dieweil wir nicht mehr von uns ſelbſt ſein, denn Fleiſch und Blut, derwegen wir uns auch, mit unſerm Verſtande und Vermögen, nicht können los machen, aus dem geſtrengen Gericht Gottes, ſo hat Gott unſer Unvermögen bas erkant denn wir, und hat für uns gegeben, als ein gnädiger Vater, ſeinen eingebohrnen Sohn, JEſum Chriſtum, daß wir durch ſein Evangelium erleuchtet, und durch ſeinen Tod erlöſet würden von unſern Sünden, und durch ihn Kinder Gottes würden, ewig ſelig, ſo wir das gläubeten. Solches läſt er uns ſtets predigen, wer das gläubet, der hat gewis das ewige Leben. Auf ſolchen Glauben, und zu ſolcher Seligkeit, wovon wir auch getaufet, da ſollen wir ſtets in bleiben,

so bleiben wir in Christo, und Christus in uns, so essen wir stets ohne unterlas, geistlich mit dem Glauben, den Leib Christi, und trinken sein Blut, das ist, wir werden Christo eingeleibt, daß wir eins mit ihm werden, damit wir das glauben, daß er seinen Leib für uns in den Tod gegeben hat, und sein Blut für uns am Creutze vergossen, darauf verlassen wir uns zur Seligkeit, wieder alle falsche Lehre, alle Sünde, Anfechtung und Noth, aus welcher Wohlthat Christi wir auch lernen, welche Liebe und Geduld wir sollen üben, gegen unsern Nächsten, auch gegen unsern Feinden, was wolten wir mehr?

Doch daß wir nicht vergessen, oder träg würden, als wir leider werden, zu solchem Glauben der Menschwerdung und Todes Christi, hat er uns auch ein besonder Gedächtnis, oder Verkündigung seines Todes, so oft wir wollen, befohlen, daß wir auch im auswendigen Sacrament, der Vernunft verborgen, alleine dem Glauben aus den Worte Christi bekant, essen sollen und trinken, sein Leib und Blut, daß wir ja nicht zweifeln sollen, sein Tod und Blutvergießung am Creutze sey unser gewisse Seligkeit, darvon sollen wir singen, lesen, predigen hören, gleichwie wir in dieser Messe thun, und nachmals auch davon reden, und untereinander verkündigen, uns zu Trost, und vielen zur Seligkeit, nach dem Befehl Christi, solches thut zu meinem Gedächtnis.

Wer nun würdig wil essen und trinken dies Sacrament, der sol zwei Dinge thun, er sol glauben was Christus saget, und thun was er gebeut, er saget: das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das ist mein Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, solches sollet ihr glauben. Er gebeut aber, nehmet hin, esset und trinket alle daraus, und gedenket meiner. Solches sollet ihr thun, nach seinen Gnaden Worte und Befehl.

## VERBA INSTITUTIONIS COENAE DOMINICAE.

Unser HErr JEsus Christus in der Nacht da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankete und brachs, und gabs seinen Jüngern

geben und ſprach, nehmet hin und eſſet, das iſt mein Leib, der für euch gebrochen wird, ſolches thut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankte, gab ihnen den und ſprach, trinket alle daraus, dieſer Kelch iſt das neue Teſtament, in meinem Blut, das für euch vergoſſen wird zur Vergebung der Sünden, ſolches thut ſo oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtnis.

## Folgend leſe der Prieſter dieſe Collecten zum Beſchluß der Communion.

Wir danken dir almächtiger HErr GOtt, daß du uns durch dieſe heilſame Gabe haſt erquicket, und bitten deine Barmhertzigkeit, daß du uns ſolches gebeſt mit feſtem Glauben gegen dir, und zu brünſtiger Liebe unter uns allen, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErrn.

### Oder dieſe.

Ach du lieber HErr GOtt, der du uns bey deinem wunderbarlichen Sacrament, deines Leidens zu gedenken und reichlich darüber haſt. Verleihe uns, daß wir ſolch deines Leibs und Bluts Sacrament alſo mögen brauchen, daß wir deine Erlöſung in uns täglich fruchtbarlich empfinden, durch JEſum Chriſtum, deinen lieben Sohn, unſern HErrn.

### Benediction gegen dem Volk.

Der HErr ſegne dich und behüte dich.

Der HErr erleuchte ſein Angeſicht auf dich, und ſey dir gnädig.

Der HErr erhebe ſein Angeſicht auf dich, und gebe dir Friede.

Wie

## Wie es mit der Austheilung der heiligen Taufe hinfürter in unsern Kirchen, bei der gemeinen Versamlung Christi, sol gehalten werden.

Erstlich sollen die jungen Kindlein, in der gemeinen christlichen Versamlung, öffentlich, auf die Feyer und andere Predigtage, alwege vor Mittage, wenn die Predigt und Communion samt dem Gesang verrichtet, oder vollenzogen ist, mit großer Reverenz und christlicher Andacht, ohne einige Leichtfertigkeit, abergläubische Ceremonien und Aergernis getauft werden, wie denn solches in unsern Kirchen gewöhnlich. Würde aber die Nothdurft und Krankheit der Kinder, dabei Gefahr und Verkürzung des Lebens zu besorgen wäre, solches nicht leiden, so mag man auch auf andere Tage denselbigen um ihrer Schwachheit willen die heilige Taufe mittheilen, damit sie an ihrer Selen Seligkeit nicht verhindert oder versäumt werden.

Es sollen auch die Seelsorger ihre Zuhörer, mit allem Ernst und Fleiß, oft und viel, wo es die Gelegenheit in den Predigten geben wird, vermanen, und aufs härteste anhalten, daß sie gern und willig bei der Kindertaufe zugegen sein, und verharren wollen, auf daß sie nicht allein, für die jungen unmündigen Kindlein ihr gläubiges Gebet thun, um die Neugeburt, Vergebung der Sünden, um Gabe des heiligen Geistes, weil Christus so gnädig verheißen, was wir in seinem Namen bitten, das wolle er uns geben, sondern daß sie gleichfals bei solcher öffentlichen Handlung, der himlischen Güter und Wolthaten, ihren Glauben von Vergebung der Sünden, ewigem Heil und Seligkeit, welches sie gleichfals durch Christum in der heiligen Taufe zuvor empfangen und überkommen haben, stärken mögen. Auch daß sie neben den Paten oder Gevattern wahrhaftige Zeugen sein, daß die Kinder dem HErrn Christo und seiner Kirchen durch die heilige Taufe eingeleibt, und der göttlichen Verheißung und Wolthaten mit andern auserwählten christgläubigen Menschen theilhaftig sein worden.

Zum andern, weil man unwiederſprechlich erfähret, daß bey uns die gebohrne Kindlein, zum öftermal, drei oder vier Wochen über, mit großer Gefahr, und bisweilen Verſäumnis ihrer Seligkeit, ungetauft liegen bleiben, die Taufe, welche ihnen Chriſtus ſo reich geſchenkt, und ſo theu r erworben hat, aufgeſchoben und verzogen wird, ohne einige erhebliche Urſach, oder hochdringende Noth, ſollen demnach die Pfarrherrn, in ihren Predigten, mit unabläſſigem Lehren und Ernſt anhalten, die Eltern, und andere, ſo an der Eltern ſtat ſind, vermahnen und reitzen, daß ſie ihre kleine gebohrne Kinder, je eher je lieber, aufs baldigſte, zur heiligen Taufe ſchicken wollen, damit den unmündigen Kindlein, durch Unfleis oder Verachtung, zum HErrn Chriſto zu kommen, nicht gewehret, und das Himmelreich genommen werde.

Zu ſolchem nöthigen Werke aber der chriſtlichen Taufe, ſollen die Eltern (ob wol der heiligen Taufe Weſen, Kraft und Macht, nicht auf des Menſchen Würdigkeit oder Unwürdigkeit ſtehet, ſondern auf Gottes des Stifters Wort, Befehl und Ordnung) rechte fromme, gottesfürchtige, ehrliche und gläubige Leute zu Paten oder Gevattern erwählen und bitten, welche die ganze Action der Taufe, und was ſie ſonſt an der Kinder ſtat als Mitvätet oder Mitmütter verſprechen, wahrhaftig verſtehen, zu denen die Eltern auch ein Vertrauen und Zuverſicht haben, daß ſie ihre Kindlein, mit wahrem Glauben, und emſigem Gebet dem HErrn Chriſto zutragen, und was ſie der unmündigen Kinder halben, bey der Taufe, in dem Bunde GOttes, nicht allein in Gegenwärtigkeit der Kirchen, ſondern auch der heiligen Dreifaltigkeit angeloben und verheißen, treulich hernach halten werden. Denn ärgerliche Leute, ſo in Verachtung des Worts und der Sacramente, wie die unvernünftigen Thiere dahin leben, item öffentliche Hurer, Ehebrecher, und dergleichen überzeugte bekante unbußfertige, frevelhafte, muthwillige Sünder, ſollen keinesweges zur Gevatterſchaft oder heiligen Taufe (nachdem ſie, vermöge der Ordnung, etliche mal vermahnet und geſtrafet, und doch in ihren Sünden verharren) von den Selſorgern zugelaſſen und angenommen werden.

Und

Und warum solches nicht in den christlichen reformirten Kirchen zu statten sey, desselben Grund und Ursache sollen die Kirchendiener den Zuhörern, wenns die Nothdurft erfordert, die Gelegenheit der Predigt, und Stand der Gevattern giebt, verständlich, mit aller Bescheidenheit sine aliquo privato affectu aut odio anzeigen, und oft vermelden.

Wenn sichs aber zutrüge, daß unter dem obgesezten Haufen etliche wären, so sich durch Gottes Gnade zu bessern, und von ihrem ärgerlichen gottlosen Wesen abzulassen verheischten, daß auch Hofnung der Besserung gesehen und erkant würde, dieselbigen sollen nicht verworfen, sondern zugelassen werden, mit der Condition, Beding oder Fürbehalt, daß sie sich bessern, mit dem Vorsatz, hinfüro gottseliger zu leben, und für öffentlichen Sünden und Lastern sich fleißig hüten.

Zum dritten, wenn GOtt die Eltern mit Leibesfrucht gesegnet hat, alsden sollen die Väter der gebohrnen Kinder, oder eine andere ehrliche Person an stat der Väter, aufs förderlichste sich zu ihrem Pastor oder Capellan verfügen, und um die Taufe ansuchen, mit Anzeigung, GOtt habe ihnen oder ihrem guten Freunde oder Nachbar ein junges Kindlein aus milder Gnade bescheret und gegeben; welches sie begehren, daß es zur heiligen Taufe gebracht, Christo eingepflanzet, und der ewigen himlischen Güter theilhaftig werden möchte.

Dies sollen die Eltern oder andere gottesfürchtige ehrbare Leute darum thun, daß man bei ihnen spüre und vermerke, welche Kinder ehelich oder unehelich gebohren seyn, und wo sie unehelich befunden, sollen dieselbige keinerlei Weise mit den ehelichen Kindern um vieler Ursach willen getauft werden, nicht ihrer selbst, sondern der Eltern halben, daß sie sich schämen ihrer Hurerei, und hernach für solche Aergernis hüten und fürsehen. Daß auch alle Unzucht und Kuplerei an den Mann- und Weibespersonen ernstlich gestraft, andere junge Leute von solchen Schanden und Lastern der Untugend abgeschrekt und gerissen werden.

Darneben sollen auch die Väter selbst, so viel möglich, den Kirchendiener um die Taufe ihrer Kinder bitten, oder bitten lassen, auf

daß wahrhaftig an den Eltern kund und offenbar werde, was ſie vom hochwürdigen Sacrament der heiligen Taufe halten, und wie hoch und groß ſie ihrer Kinder Seligkeit achten, und dafür ſorgen.

Zum vierten, weil es ſich öftermals zuträgt, daß um großer Pracht, Geſchenke, und Genießes willen, kleine Kinder zu Suſceptorn geladen und gebeten werden, welche entweder mit rechtem Verſtande und ernſter Andacht die geborne Kindlein GOtt nicht befehlen können, und die chriſtliche Hauptlehre des Catechiſmi noch nicht gelernet haben, noch verſtehen, oder die Dinge, ſo bey der Taufe geredet und gehandelt, nicht anmerken, und was das Amt der Gevattern ſey, und auf ſich habe, erwägen, und demſelben treulich nachſetzen, ſo ſollen dieſelbige von den Predicanten nicht zugelaſſen werden, ſie ſein den zuvor in den Hauptſtücken des Catechiſmi, fürnehmlich aber in der Lehre von der heiligen Taufe fleißig examinirt und verhört worden. Wo ſie denn befunden, darnach ſollen ſie zugelaſſen oder verworfen werden. Und damit die Eltern ſich hierin zu ſchicken wiſſen, und ſolche Kinder zur Taufe nicht ſenden, welche untüchtig zu dem chriſtlichen Werk ſein, ſollen die Prediger daſſelbige oft und fleißig, wenn die Gelegenheit giebt, von der Canzel anzeigen und lehren.

Im Fal auch etliche Kinder auſſerhalb der Ehe gebohren worden, und dieſelbigen, wie ſichs oftmahls zuträgt, bleiben fünf oder ſechs Wochen mit großer Gefahr ihrer Seelen Heil und Seligkeit ungetauft liegen, der Urſach halben, daß die unzüchtigen Weiber keinen gewiſſen Vater überkommen können, ſo ſich des Kindes annehmen, und zur Taufe ſchicken will. Derwegen auf daß ſolch arm unſchuldige Kind an ſeiner Seligkeit nicht verſäumt werde, ſollen unſere Amtleute, oder Vögte auf dem Lande, in Städten aber die Rathsherrn darob und an ſein, daß ſolch Kind in dieſem Fal möge zur heiligen Tauf gebracht, und dem HErrn Chriſto eingeleibt werden. Wollen auch wir die Verordnung thun, daß die Unzucht und Hurerei, damit ſich Mann und Weib beſchmitzet, die Kirchen ſcheuslich geärgert, und den jungen Leuten ein böß Exempel gegeben haben, ernſtlich ohne alle Erbarmung, und Mitleiden geſtraft werde, auf daß ſich das wilde,

freche und ungehorsame üppige Volk, für solche ärgerliche Sünde hüte, auch gotseliger und fürsichtiglich lebe und wandele, andern Leuten zum ehrlichen Exempel und löblicher Nachfolge, in Zucht und Ehrbarkeit, wie solches frommen Christen gebürt und wol anstehet.

Zum fünften und lezten, weil auch fast an allen Orten befunden, und mit vielen Schmerzen und Seufzen der Gottseligen gesehen, welcherlei Gestalt die Taufe der jungen Kindlein vielmahls um Fressens und Saufens willen aufgeschoben und verzogen wird, auch dazu viel Gevattern neben andern Personen, an Weibern und Männern, der Geschenke und Gabe halben, geladen und gebeten werden, mit großen Unkosten, merklichen Beschwernissen und heidnischer Pracht, gleich als wäre das Sacrament der heiligen Taufe, um des schädlichen Schwelgens, überflüssigen Zechens, und unnöthiger Schinderei willen von GOtt eingesezt und verordnet, damit nicht allein die Leute vom Gehör göttliches Worts, wahrem Gottesdienst, Heiligung der Feiertage werden abgeführet, und sich zu tollen unsinnigen Narren saufen, daraus viel Unglücks, Fluchens, Schwörens, und Blutvergiessens oft und dik entspringt und erwächst, wie man des viel schreckliche Exempel für Augen hat, und alle Tage (leider) sehen mus, sondern das gemeine Volk beschatzet sich untereinander zu bloß armen Bettlern, und werden dem Teufel alle Thüren und Fenster zur Unzucht, und allerlei Leichtfertigkeit, aufgethan und eröfnet.

Diesen schrecklichen Mißbrauch des Kindtaufens, sol man billig bey den Christen als eine große Verunehrung der heiligen Taufe abschaffen und wegthun, wie dasselbe auch in unser Policeiordnung bey höchster Pöen und Strafe verboten ist.

Damit aber solche nothwendige und nüzliche Satzung nicht in Verachtung, oder in Verseumnis komme, demnach wollen wir allen Predigern und Seelsorgern fleissig eingebunden und befohlen haben, daß sie, vermöge ihres von GOtt tragenden Amts, ernstlich ihre Pfarkinder, mit Lehren und Strafen anhalten und vermahnen, dieselbige wollen von solchem ärgerlichem, gotlosen, verderblichen Schwel-

gen und Fressen ablassen, welches in Wahrheit nichts anders ist, denn eine schreckliche Entheiligung der Son- und Festtage, und eine gemeine Landschatzung, dadurch beide Reiche und Arme ausgesogen, auch große Ursach zu allem epicurischem Leben und zeitlichem Verderb vieler Menschen gegeben wird, und ihrer Obrigkeit öffentliche Edict und Mandat hierinnen nicht muthwillig und frevelhaftig übertreten, sondern denselbigen, wie frommen Unterfassen zustehet, gehorsamlich nachsetzen und christlich geleben.

Gleichfals wollen wir darneben bei allen unsern Amtleuten und Vögten die gnädige Versehung thun, daß sie auch ein fleißiges und strenges Aufmerken haben, daß alle halsstarrige Uebertreter und Misshändler unser Policeisatzung in diesem Fal, ohn einiges Mitleiden, Ansehen der Personen und Conniviren, der Gebür und Ueberfahrung nach gestrafet und gebüsset werden, auch den Leuten, wie vielleicht geschehen mag, keine Ursache oder Gelegenheit geben zur bösen schädlichen Nachfolge.

Diese jezt ermeldete Gebrechе und Misbräuche, so bei der Kindertaufe, durch Anreitzung des Teufels, mit einschleichen und eingeschleiffet werden, haben wir für dem Taufbüchlein der Meinung prämittiren wollen, auf daß ein jeder frommer Christ, sich hinfüro davor hüten könne, und das hochwürdige Sacrament der heiligen Taufe, darin der alte Adam neugeboren, von Sünden abgewaschen, mit dem heiligen Geiste begnadet, in Christi Tod begraben, und in das ewige himlische Wesen versezt und erhöhet wird, mit aller Reverenz und Andacht, öffentlich für der ganzen Kirche, ohne abergläubische Ceremonien, und Aergernis den jungen Kindern christlich mitgetheilet werde.

Die Form aber zu taufen, sol man aus dem Catechismo Lutheri, wie bisher in unsern Kirchen gebräuchlich, nehmen und behalten.

Auf

## Auf nachfolgende Weiſe ſol der Täufer, die Leute, ſo Kinder zur Taufe tragen, anreden und vermahnen.

Lieben Freunde in Chriſto, wir hören alle Tage aus Gottes Wort, erfahrens auch beide an unſerm Leben und Sterben, daß wir von Adam her alleſamt in Sünden empfangen und gebohren werden, darinnen wir denn unter GOttes Zorn in Ewigkeit verdamt und verlohren ſein müſten, wo uns nicht durch den eingebohrnen GOttes Sohn, unſern lieben HErrn JEſum Chriſtum, daraus geholfen wäre.

Weil denn dieſes gegenwärtige Kindlein, in ſeiner Natur mit gleicher Sünden, in maßen wie wir, auch vergiftet und verunreiniget iſt, derwegen es auch des ewigen Todes und Verdamnis ſein und bleiben müſte. Und aber GOtt der Vater aller Gnade und Barmherzigkeit ſeinen Sohn Chriſtum, der ganzen Welt, und alſo demnach auch den Kindlein nichts wenigers, denn den Alten, verheißen und geſandt hat.

Welcher auch der ganzen Welt Sünde getragen, und die armen Kindlein nichts wenigers, ſondern gleich ſo wol, als die Alten, von Sünden, Tod und Verdamnis, erlöſet und ſelig gemacht hat, und befohlen, man ſolt ſie zu ihm bringen, daß ſie geſegnet werden, die er auch aufs allergnädigſte annimt, und ihnen das Himmelreich verheiſſet.

Derhalben, ſo wollet aus chriſtlicher Liebe, dieſes gegenwärtigen armen Kindleins, gegen GOtt dem HErren, euch mit Ernſt auch annehmen, daſſelbige dem HErrn Chriſto fürtragen, um Vergebung der Sünden, auch daß es ins Reich der Gnaden und Seligkeit auch angenommen werden möge, verbitten helfen.

Ungezweifelter Zuverſicht, unſer lieber HErr JEſus Chriſtus, werde ſolches euer Werk der Liebe, gegen dem armen Kindlein erzeigt, in allen Gnaden von euch annehmen, und euer Gebet auch gewißlich erhören, ſintemahl er die Kindlein zu ihm zu bringen ſelbſt befohlen und ſie in ſein Reich aufzunehmen verheißen hat.

Die

## Hie ſol der Prieſter fragen.

Wie ſol das Kind heißen?

Antworten die Paten. N. oder N.

Darnach ſpreche er.

Fahr aus du unreiner Geiſt, und gieb Raum dem heiligen Geiſt.

Darnach mache er ihm ein Creuz an die Stirn und Bruſt, und ſpreche.

Nim hin das Zeichen des heiligen Creutzes, beide an die Stirn, und an die Bruſt.

Laſt uns beten.

O Allmächtiger ewiger GOtt, Vater unſers HErrn JEſu Chriſti, ich rufe dich an, über dieſen N. deinen Diener, der deiner Taufe Gabe bittet, und deine ewige Gnade durch die geiſtliche Wiedergeburt begehret, nim Ihn auf HErr; und wie du geſagt haſt, bittet ſo werdet ihr empfahen, ſuchet, ſo werdet ihr finden, klopfet an, ſo wird euch aufgethan. So reiche nun das Guth, dem der da bittet, und öfne die Thür, dem der da anklopfet, das er den ewigen Segen dieſes himliſchen Bades erlange, und das verheißene Reich deiner Gabe empfahe. Durch Chriſtum unſern HErren, Amen.

Laſt uns beten.

Allmächtiger, ewiger GOtt, der du haſt durch die Sündfluth, nach deinem geſtrengen Gerichte, die ungläubige Welt verdamt, und den gläubigen Noa, ſeld acht, nach deiner großen Barmherzigkeit erhalten, und den verſtokten Pharao, mit allen ſeinen, im rothen Meer erſäuft, und dein Volk Iſrael trocken hindurch geführt, damit dies Bad deiner heiligen Taufe zukünftig bezeichnet, und durch die Taufe deines lieben Kindes unſers HErren JEſu Chriſti, den Jordan, und alle

Waſſer

Wasser zur seligen Sündfluth, und reichlicher Abwaschung der Sünden geheiliget und eingesezt. Wir bitten durch dieselbe deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest diesen N. gnädiglich ansehen, und mit rechtem Glauben im Geist beseligen, daß durch diese heilsame Sündfluth an ihm ersaufe und untergehe, was ihm von Adam angebohren ist, und er selbst darzu gethan hat, und er aus der ungläubigen Zahl gesondert, in der heiligen Arca der Christenheit, trocken und sicher behalten, allezeit brünstig im Geist, fröhlich in Hofnung, deinem Namen diene, auf daß er mit allen Gläubigen, deiner Verheißung, ewiges Leben zu erlangen würdig werde, durch JEsum Christum unsern HErrn, Amen.

Ich beschwöre dich du unreiner Geist, bey dem Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, daß du ausfahrest und weichest, von diesem Diener JEsu Christi, Amen.

## Last uns hören das heilige Evangelium St. Marcus.

Und sie brachten Kindlein zu JEsu, daß er sie anrührete, die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber JEsus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich GOttes. Warlich ich sage euch, wer das Reich GOttes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und herzet sie und leget die Hände auf sie, und segnet sie.

Hie lege der Priester seine Hände auf des Kindes Haupt, und bete das Vaterunser, samt den Paten knieend.

Vater unser der du bist im Himmel, Geheiliget werde dein Name. Zukomme dein Reich. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brod gieb uns heute. Und verlasse uns unsere Schuld, als wir verlassen unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, Amen.

Darnach leine man das Kindlein zu der Taufe, und der Prieſter ſprechе.

Der HErr behüte deinen Eingang und Ausgang, von nun an bis zu ewigen Zeiten, Amen.

Darnach las der Prieſter das Kind, durch ſeine Paten, dem Teufel abſagen, und ſprechе,

N. Entſageſt du dem Teufel?

Antwort. Ja.

Und allen ſeinen Werken?

Antwort. Ja.

Und allen ſeinem Weſen?

Antwort. Ja.

Darnach ſpricht er.

Gläubeſt du an GOtt den Almächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden?

Antwort. Ja.

Gläubeſt du an JEſum Chriſt, ſeinen einigen Sohn, unſern HErrn, Geboren von Maria der Jungfrauen, gekreuziget, geſtorben und begraben, auferſtanden von den Todten, Sitzend zur Rechten GOttes, zukünftig zu richten die Lebendigen und die Todten?

Antwort. Ja.

Gläubeſt du an den heiligen Geiſt, eine heilige Chriſtliche Kirche, Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferſtehung des Fleiſches, und nach dem Tod ein ewiges Leben?

Antwort. Ja.

Wilſt

Weiſt du getauft ſeyn?

Antwort. Ja.

Da nehme er das Kind, und taufe es in die Taufe, oder begieſſe es mit Waſſer, und ſpreche.

Und ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geiſtes.

Denn ſollen die Paten das Kindlein halten, in der Taufe, und der Prieſter ſpreche.

Der Almächtige GOtt und Vater unſers HErrn JEſu Chriſti, der dich anderweit gebohren hat, durchs Waſſer und den heiligen Geiſt, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der ſtärke dich mit ſeiner Gnade zum ewigen Leben, Amen.

Friede ſey mit dir.

Antwort. Amen.

Darnach rede er die Paten und andere Chriſten alſo an.

Lieben Freunde. Dieweil wir nun für dieſes Kind, oder Kinder gebetet, auch aus dem Evangelio gehöret, wie der HErr Chriſtus die Kindlein wolle, daß man ſie zu ihm bringen ſoll, und wie er ſie ſo gnädiglich annimt, umpfähet und ſegenet, und ſie auch alſo in ſeiner heiligen Kirchen anzunehmen befohlen, ſollen wir auch nun nicht zweifeln, der HErr Chriſtus habe ſich auch nun dieſes Kindleins angenommen. Darauf wir es auch zur heiligen Taufe getragen, und im Namen GOttes, dem Befehl Chriſti nach getauft.

Derowegen aber hiemit, und ſonderlich euch Gevattern gebeten, und freundlich zugeſprochen haben, daß ihr dieſes Kindleins, ſo es zu ſeinen Jahren kommt, wahrnehmen, ihm ſeine Taufe zeugen, und erinnern, und helfen verſchaffen, daß es den Catechismum, die zehn

Gebote GOttes, die Artikel des Glaubens, und das Vater Unſer, und was ſonſt zur Seligkeit dienet, lernen möge, auch in chriſtlicher Zucht in Sittten auferzogen, und ſonderlich, ſo es durch Abgang, oder Nachläſſigkeit ſeiner Eltern hierin verſäumt würde, ſolches werdet ihr euch, ſo viel möglich, befleißigen und gern thun.

Darauf antworeen die Paren.

Ja.

Darnach ſpreche der Prieſter den gewöhnlichen Segen, Numeri 6.

## Von der Nothtaufe.

### Wie es damit bisher in unſern Kirchen gehalten, und hinführo geſchehen ſoll.

Die Pfarherrn ſollen das Volk in den Predigten unterrichten, daß ſie nicht leichtlich zu der Nothtaufe eilen ſollen, wenn es aber die hohe Nothdurft erfordert, daß man taufen ſol und mus, daß die, ſo dabei ſind, unſern HErrn GOtt zuvor anrufen, und ein Vater Unſer beten. Wenn ſolches geſchehen, alsdenn darauf taufen, im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geiſtes. Und daß man denn nicht zweifele, das Kind ſey recht und genugſam getauft, und nicht ſol anderweit in der Kirchen, oder ſonſt getauft werden.

Doch ſol man ſolch Kind, wenn es am Leben bleibt, vieler chriſtlichen Urſach halben, in die Kirchen tragen, daß der Pfarherr die Leute frage, ob ſie auch gewis ſein, daß das Kind recht getauft ſey, und mit was Weiſe und Worten ſie es getauft haben. Und wo ſie denn ſagen werden, daß ſie GOtt über dem Kinde in der Noth angerufen, und nach geſchehenem Gebet, im Namen des Vaters und

des Sohns, und des heiligen Geistes getauft haben, und daß sie nicht zweifeln, sondern des aufs gewisseste seyn, wenn das Kindlein gleich so bald gestorben, daß es dennoch rechtschaffen getauft wäre. So sol der Pfarherr nicht wider taufen, sondern es bei solcher Taufe bleiben lassen, und es alda in die Gemeine und Zahl der rechtschaffenen Christen annehmen, das Evangelium Marci 10. so man bei der Taufe zu lesen pflegt, über das Kind lesen, und es durch das Gebet GOtt dem Almächtigen befehlen, und im Namen des HErrn gehen lassen, wie folgt.

Der Pfarherr frage also.

Lieben Freunde Christi, weil wir allesamt in Sünden unter GOttes Zorn, zum ewigen Tod und Verdamnis gebohren werden, und kein ander Mittel haben, dadurch wir der Sünden los, für GOtt gerecht, und selig werden mögen, denn durch unsern einigen Mitler und Heiland JEsum Christum, und dieses gegenwärtige Kindlein, in solchen Nöthen auch stirbt, so frage ich euch, ob es dem HErrn Christo zugetragen, und durch die Taufe auch eingeleibt sey oder nicht?

Wird nun geantwortet. Ja.

So frage der Pfarherr ferner.

Durch wem ist solches geschehen, und wer ist dabei gewesen?

Spricht denn jemand.

Die und die Person. N. und N. sind dabei gewesen, und die Person hat dem Kinde die Taufe gegeben.

Darauf frage der Pfarherr weiter.

Habt ihr auch den Namen des HErrn angerufen, und das heilige Vater Unser gebetet?

Und wird geantwortet.

Ja, wir haben GOtt angerufen, und das heilige Vater Unser gebetet.

So fragt er weiter.

Womit habt ihr getaufft?

Antworten denn

Mit Waſſer?

So ſag ich

Mit was Worten habt ihr getaufft?

So man denn ſagt,

Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geiſtes.

So fragt er endlich.

Wiſſet ihr, daß ihr der Worte nach dem Befehl Chriſti gebraucht habt?

Und wo ſie darauf antworten,

Ja, wir wiſſens.

So ſage er.

Nun meine liebe Freunde, weil ihr denn im Namen, und auf den Befehl unſers lieben HErren GOttes ſolches alles gethan, ſo ſage ich, daß ihr recht und wohl gethan habt, ſintemal die armen Kindlein der Gnaden bedürfen, und unſer HErr JEſus Chriſtus ihnen dieſelbigen nicht abgeſagt, ſondern ſie aufs allerfreundlichſte dazu fordert, wie ſolches der nachfolgende Text des heiligen Evangelii zeuget, welchen der Evangeliſt alſo beſchrieben hat.

Marci am 10. Kapitel.

Und ſie brachten die Kindlein zu JEſu daß er ſie anrührete. Die Jünger aber fuhren die an, die ſie trugen. Da es aber JEſus ſahe, ward er unwillig, und ſprach zu ihnen. Laſſet die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn ſolcher iſt das Reich GOttes.

ses. Wahrlich, ich sage euch, wer das Reich GOttes nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen, und herzet sie, und leget die Hände auf sie, und segnet sie.

Und weil wir aus jezt gehörten Worten unsers HErrn Christi des gewis und sicher sein, daß dies Kindlein zum Reich und Gnaden angenommen, wollen wir bitten, daß es darinnen möge zur ewigen Seligkeit beständig erhalten werden.

Laß uns beten.

Der almächtige GOtt und Vater unsers HErren JEsu Christi, der dich durchs Wasser und heiligen Geist anderweit geboren, und dir alle deine Sünde vergeben hat, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben. Amen.

Friede sey mit dir.

Werden aber die Leute, so das Kindlein zu der Taufe bringen, auf des Pfarherrs Frage ungewis Antwort geben, und sagen, sie wissen nicht, was sie gedacht, vielweniger was sie geredet oder gethan in solcher grossen Noth (alsdenn zu Zeiten zu geschehen pflegt) so mache man nicht viel disputirens, sondern nehme das Kind, als ungetauft, und fördere es zur Taufe, also, wie man alle Ungetaufte zur Taufe zu fördern und zu taufen pflegt.

Und wenn man die Gebete samt dem Exorcismis gesprochen, und die Kinder durch die Paten dem Teufel entsagen, und das Glaubensbekentnis hat thun lassen, alsdenn taufe der Pfarherr die Kinder ohn alle Condition, im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.

## Von den Sechswöcherinnen.

Dieweil sich auch die Kindbetterinnen bei uns nach christlichem Gebrauch, vieler hochnothwendigen Ursach halben, die sechs Wochen über

über fleißig ohn unzeitigem Ausbrechen einheimiſch verhalten, und nach Ausgang der ſechs Wochen aufm Sontag, oder andern Predigtagen mit den Kindern, ſamt andern frommen Nachbarinnen und Gefreundinnen züchtiglich zur Kirchen gehen, und nach der Predigt vor dem Altar andächtiglich erſcheinen oder kommen, daſelbſt niederkniend, GOtt dem einigen getreuen Nothhelfer, für die Leibsfrucht, und frölliche Entbindung in Kindesnöthen und tödlichen Schmerzen, daß auch das kleine Kindlein dem HErrn Chriſto durch die heilige Taufe eingeleibet, zum Himmelreich angenommen, und ein Gliedmaß der wahren Kirchen worden, die Sechswöcherinnen zur Leibsgeſundheit, Stärke und Kräften geraten, von Herzen in aller Demuth dankſagen, und bitten ferner (nachdem die Kinder eine Gabe des HErrn ſind, und Leibsfrucht ein Geſchenk iſt, Pſal. 127.) daß GOtt der Allmächtige wolle hinführo ihm das Kind und die Mutter laſſen gnädig befohlen ſein, damit die jungen Kindlein von Tag zu Tagen, durch den heiligen Geiſt, in wahrem Glauben, Furcht GOttes, und rechter Erkänntnis ſeines lieben Sohns JEſu Chriſti aufwachſen und zunehmen, zu allem Guten geſtärket und erzogen, für allem Unglück beide Leibs und der Seelen, aus väterlicher Güte beſchützet und beſchirmet werden. In ſolcher Ordnung und Gewohnheit, weil dieſelbe chriſtlich, nütz und gut iſt, auch die Frauen dazu treulich und mit Ernſt von den Predigern, wo es die Gelegenheit giebt, vermahnet und gereitzet werden, wollen wir keine Neuerung oder Veränderung anſtellen und machen.

## Wie es mit dem heiligen Eheſtande chriſtlich und rechtmäßig ſol gehalten, oder fürgenommen werden.

Wiewohl alle nöthige chriſtliche reine Lehre, vom heiligen Eheſtande, in unſern Kirchen (GOtt Lob und Dank) oft und vielmahl, mit höheſtem Ernſt fürgetragen, treulich gelehret und fleißig dem gemeinen jungen Volk eingebildet werden, ſo haben wir dennoch mancherlei verbotene Vermiſchung, Unordnung, Mängel und Fehler

in

in der nächsten Visitation aller Kirchen unserer Graf- und Herrschaften befinden und erfahren.

Derwegen auf daß die christliche Ehe, wie die Epistel an die Hebräer Cap. 13 bezeugt, ehrlich bei allen Menschen, das Ehebette unbeflekt gehalten, und allem ungöttlichem Wesen gewehret, auch keine verbotene Vermischung gestattet oder zugelassen, und Unordnung bei öffentlicher Trauung der Eheleute verhütet werde, so wollen wir verordnen und setzen.

Erstlich, was für Personen, so viel die Blutfreundschaft und Schwägerschaft belanget, vor GOtt, nach Ordnung göttliches Rechtens, mit guter Conscientien, und vor der Welt, nach kaiserlichen Rechten, sich zur Ehe nehmen mögen.

Zum andern, wie die Pfarherrn und Seelsorger, nach löblichem Gebrauch der christlichen Kirchen, Braut und Bräutigam öffentlich aufbieten, GOtt für sie anrufen, und hernach in der Kirchen vertrauen und einsegnen sollen.

## Von denen Personen, die einander mit Recht, von wegen der Blutfreundschaft, darnach auch von wegen der Schwägerschaft mögen ehelichen, oder nicht ehelichen.

Was nun das erste Stück betrift, nemlich, von der Blutfreundschaft, ist zu wissen, daß hierinnen alle Eheverbindung oder Vermischung, in der rechten und geraden Linien, auf und nieder, nach GOttes ausdrüklichem Gesetze, auch natürlichen und öffentlichen kaiserlichen geschriebenen Rechten verboten, und keinesweges bei Vermeidung zeitlicher und ewiger Strafe zugelassen werden, denn zwischen Kindern und Eltern, sie sind nahe oder fern einander verwandt, wenn sie auch tausend Glied, hinauf oder hinab zu rechnen, von einander wären, wird keine Ehe zugelassen.

Darnach sind in der Blutfreundschaft alle Personen in der Linien zur seitwärts gleich hinab oder hinauf gehende bis zum vierten Grad, vieler christlichen bewegenden Ursach halben, verboten.

Was die Schwägerſchaft belangt, iſt zu behalten, weil Mann und Weib ein Leib ſeind, darum ſol ſich eines von des andern Blutfreunden, als von ſeinen eignen Blutfreunden zu verehelichen enthalten. Denn alſo weit ſich das Verbot in der Blutfreundſchaft, in der ſeitwärts Linien hinauf oder hinab zu zählen erſtrekt, alſo weit erſtrekt ſichs auch in der Schwägerſchaft, daraus folgen von Schwägerſchaft dieſe gemeine Regel.

Alle meines Weibes Blutfreunde ſind mir geſchwägert, dergeſtalt, in welchem Glied der Blutfreundſchaft ſie meinem Weib verwandt, im ſelben Glied ſein ſie mir, Schwägerſchaft halben, zugethan.

Alle Blutfreunde des Mannes ſeind ſeinem Weibe geſchwägert, dergeſtalt, in welchem Grade der Blutfreundſchaft ſie dem Mann zugethan, im ſelben Grad ſeind ſie dem Weib mit Schwägerſchaft verwandt.

Damit aber niemand aus Unwiſſenheit im Verheirathen GOttes Ordnung und der Oberkeit rechtmäßiges Gebot verachte oder überſchreite, auch ſich nicht mit denen Perſonen, die ihm von wegen der Blutfreundſchaft oder Schwägerſchaft nahe verwandt ſind, zu verehelichen einlaſſe, eine Blutſchande, ſo GOtt je und allwege grauſam geſtrafet hat, begehe, ſein Gewiſſen beſchwere, GOttes ewigen Zorn und ſeiner Oberkeit zeitliche Strafe auf ſich lade, ſo wollen wir, daß die Predigers nicht allein alle Jahr einmal in der Erklärung des Evangelii Johannis 2. Kap. welches man am andern Sontage nach der Offenbarung Chriſti der Kirchen vorzutragen pfleget, oder wo es ſonſt die Gelegenheit in den Predigten des Catechiſmi geben wird, dem Volke dieſe nachfolgende richtige kurze Regel des Herrn Philippi Melanchthonis fein langſam, mit verſtändigen und begreiflichen Worten, von der Kanzel ableſen und beſcheidentlich erklären, ſondern daß auch die gemeine ungelehrte Leute, wenn ſie der Graden halben, darin die Ehe verboten, irrig oder zweifelhaftig ſind, bei unſerm Conſiſtorio um guten, chriſtlichen Unterricht alzeit anſuchen und deſſelbigen rathſam Bedenken und endlichen Beſcheids geleben. Auf daß dem einfältigen Pöbel bekant und offenbar werde, welche Ehe eben ſo wol von wegen der Blutfreund-

freundschaft, als von wegen der Schwägerschaft verboten oder zugelassen sey.

## Von Sipschaft.

### Die erste Regel.

Alle Vermischung zwischen Vater, Tochter, Kindeskind, item, zwischen Mutter, Sohn, und Kindeskind, hat GOtt unwandelbarlich verboten und straft sie mit den schrecklichsten leiblichen Strafen, und so nicht Bekehrung geschieht, mit ewigen Strafen. Und diese Regel in der rechten Linien auf und nieder bindet alle Personen.

### Die ander Regel.

Alle Vermischung zwischen Brüder und Schwester. Item, zwischen dir und deines Vaters, item, deiner Mutter, Brüder oder Schwester ist verboten. Daraus klar ist, daß keiner seines Bruders oder seiner Schwester Tochter nehmen sol, und keine ihres Bruders oder Schwester Sohn haben sol. Dieweil denn diese Frage oft vorfält, sollen die Pastores die Leut deutlich unterrichten, daß diese Vermischung in göttlichem Gesetz auch verboten ist.

### Die dritte Regel.

Wiewol göttliche Recht zugeben, daß zwischen zweien Brüdern oder Schwesterkindern ein Ehe seyn möge, so ist doch um Zucht willen in gemeinen Landrechten dieser Grad auch verboten, davon sollen die Leut erinnert werden. Auch sol in dieser Ordnung verboten seyn in tertio gradu in linea inaequali zu freyen, nemlich, du solt nicht deines Vaters, Bruders, oder Schwester Kindeskind nehmen.

## Von Schwägerschaft.

### Die erste Regel.

Alle Vermischung zwischen dir und deines Weibes Mutter und Grosmutter, item zwischen deinem Weib und deinem Vater, und seinem Bruder und Grosvater.

Item, zwiſchen Stiefvater und Stieftochter.

Item, zwiſchen Stiefmutter und Stiefſohn.

Item, zwiſchen dir und deines Weibes Stiefmutter.

Item, zwiſchen deinem Weib und deinem Stiefvater iſt in göttlichem Geſez verboten.

Dieweil denn Fragen vorfallen, ob der Stiefvater nach Abſterben ſeines Weibes die Stieftochter nehmen möge?

Iſt Antwort, daß dieſes ausdrüklich in GOttes Geſez verboten iſt.

Item der Stiefvater ſol auch der Stieftochter Tochter nicht nehmen.

Weiter wird gefragt, ob er möge ſeines verſtorbenen Stiefſohns nachgelaſſene Witfrau nehmen? Davon ſpricht der Text in kaiſerlichen Rechten, daß dieſe Vermiſchung auch verboten ſeyn ſol. Digeſtis de ritu Nuptiarum, L. ultimo. Dieſes iſt darum zu erinnern, daß dieſe Frage oft an die Paſtores und Conſiſtoria gelanget.

## Die ander Regel.

In göttlichem Geſez iſt auch die Vermiſchung verboten, zwiſchen dir und deines Vaters oder Mutterbruders Weib und alſo zwiſchen einem Weib und ihres Vaters oder Mutterſchweſter Mann.

## Die dritte Regel.

In gemeinen Landrechten iſt aus gutem Grund die Vermiſchung verboten, zwiſchen dir und deines verſtorbenen Weibes Schweſter. Item, zwiſchen einer Frauen und ihres Mannes Brüder. Ein Mann ſol nicht zwo Schweſtern nehmen. Item, ein Weib ſol nicht zween Brüder nehmen. Dieſe Frage iſt auch etliche mal vorgefallen.

Und der Text im Moſe verbeut ausdrüklich Vermiſchung zwiſchen dir und deines Weibes Schweſter oder Bruder Tochter.

### Die vierte Regel.

Zween Brüder, mögen zwo Schwestern ehelich haben, als, Joseph und Cleophas, sind Brüder gewesen, die haben zwo Schwestern gehabt, die Jungfrauen Mariam und ihre Schwester. Also magst du deines Schwagers Schwester nehmen.

## Der andere Theil.

### Von öffentlicher Trauung und Einsegnen der Eheleute.

Für das erste, wenn sich zwei mit GOtt und Ehren ehelich zusammen verpflichtet und verbunden haben, alsdenn sollen beiderseits Eltern oder so da sind an derselben Stat, die nächsten Blutsfreunde oder Vormünder, sich bei ihren Pfarherrn, als ihren verordneten Kirchendiener verfügen, und ihm eigendlich anzeigen und zu erkennen geben welcher Gestalt, eine heilige Ehe zwischen N. und N. sey gehandelt und versprochen, auf daß man wahrhaftig erfahren und wissen möge, daß solch Werk sei christlich, rechtmäßig und ordentlich fürgenommen, und die Verlöbnis mit gutem Rath und Bewilligung der Eltern oder Vormünder, in welcher Gewalt die Kinder noch sind, geschehen und angefangen. Daneben daß fremde unbekante Leute, so entweder ausländisch, oder in eines Pastors Pfarr nicht wohnhaftig, ohne güte vorgehende Briefe oder Kundschaft ihrer Oberkeit und Gelegenheit, darunter sie gesessen, nicht zusammen gegeben werden. Daß auch fleißig erkündiget werde, ob sie auch bei einander ehelich zu wohnen geneigt, und ob irgend Mängel und Fehl, wie derselben viel seyn können, unterlaufen, welche die Ehe verhindern, zwischen denen, so sich in diesen Stand begeben wollen.

Trüge sichs denn zu, daß ärgerliche und in GOttes Wort, natürlichen und kaiserlichen Rechten verbotene Eheverbindung, oder sonst Hindernisse der Ehe erscheinen und befunden werden, so sollen die Predicanten nicht das Paar Volk, so sich mit einander verlobt,

vertrauen noch einsegnen, bis solche Gebrechе durch das verordnete Consistorium christlich und rechtmäßig aufgehaben und geschlichtet sein, damit allerlei unordentliche und ärgerliche Eheverpflichtung abgeschaffet, vielfältige Gefährlichkeit und Unrath, so sich bei der Zusammenfügung der Personen oft zutragen, vermeidet, und alle Blutschande und andere verbotene Vermischung, die GOtt der Almächtige gewislich, wie er in seinem Wort und Exempeln anzeigt, hie zeitlich, und dort ewiglich, wo nicht Bekehrung folget, strafen wil, verhütet mögen werden. Daß man auch nicht aus Unwissenheit und Leichtfertigkeit diejenigen zusammen bringe, so keines weges ehelich beiwohnen können und wollen, oder die hernach, wie oftmahl befunden, mit Schaden, Aergerniß und Schanden wieder von einander scheiden müssen.

Zum andern, wo nun dies jetzt gesezte zum Eingange einer gottseligen Ehe christlich und mit Fleiß erwogen und betrachtet ist, alsdenn sollen die Personen, so sich ehelich versprochen, vieler christlichen bewegenden Ursach halben, welche die treuen Selsorger ihren Zuhörern oft und fleißig fürhalten und einbilden sollen, öffentlich dreimal auf drei Sontage vor der Hochzeit von der Kanzel in einer ganzen Gemein ausgerufen und aufgeboten werden, mit diesen nachbeschriebenen Worten.

Johan N. und Katharina N. wollen nach göttlicher Ordnung zum heiligen Stande der Ehe greifen, begehren derohalben, daß vor sie ein gemein christlich Gebet, daß sie es in GOttes Namen anfahen, glüklich führen, und seliglich vollenden.

Und so jemand etwas darein zu reden hätte, oder anzuzeigen wüste, das eine solche Ehe verhindern möchte, der wolle sprechen bey Zeit und hernach schweigen. GOtt gebe ihnen seinen Segen, Amen.

Wo sichs denn zutrüge, daß nach öffenlicher Proclamation der Eheleute eine Einrede geschehe, oder jemand wüste etwas, das die angefangene Ehe zwischen ausgebotenen Personen hindern könne, dasselbige sol an den Kirchenrath gebracht, und alda nothwendiglich für

unserm

unſeem verordneten Conſiſtorio mit Recht ausgeführet oder verrichtet werden. Indes aber ſoll der Pfarherr ſo lange mit der Aufbietung und Vertrauung ſtill halten, bis die Sache aus dem Bericht und Gegenbericht der Partheyen rechtmäßig entſchieden und zum Ende gebracht iſt. Würde auch in dieſer Sachen einer befunden, wie denn der leidige Satan ein mörderiſch und lügenhaftig Feind des heiligen Eheſtandes hierinnen nicht feiret noch ruhet, der ſich nach dem Ausruf ohne billige und redliche Urſach die Ehe zu verhindern, aus Haß, Neid, Muthwillen und geſuchter Bosheit, oder ſonſt aus teufliſcher Luſt und Liebe, die Verlobten in Schmach, Unehr, Schande, Unkoſten, Spott, Hohn, und Unglimpf zu bringen, frevelhaftig unternehmen, und des gottloſen Fürhabens wäre (als vielmahls von loſen unverſchämten Buben und verwogenen Bübinnen geſchiehet) derſelbige ſol von wegen der zugefügten unnöthigen Beſchwerung, unleidlichen Schmehung und Injurien, ernſtlich der Gebür und Ueberfahrung nach, ohne Erbarmung, andern zum Exempel der Abſcheu, Warnung und Beſſerung, nach Erkäntnis des Conſiſtorii geſtrafet werden.

Zum dritten, wenn dies auch nach alter löblicher lange hergebrachter Gewohnheit recht und treulich verrichtet, daß die Zuſammenfügung der Perſonen, ſo ſich in den Eheſtand begeben wollen, einen unverhinderlichen Fortgang gewünne, alsdenn ſollen ſie (weil der heilige Eheſtand ein göttlicher Stand iſt, und derowegen öffentlich und ehrlich ſol gehalten werden) in der heiligen Gemein und Kirchen, öffentlich, aus vielen genugſamen hochwichtigen Urſachen, copulirt und ehelich verbunden und eingeſegnet werden. Und ſoll dies heilige GOtt wohlgefällige Werk, bei höchſter Poen und Ungnade, in Winkeln, oder Wein- und Bierſchenken, bei dem wüſten Leben der Trunkenheit und Volſaufen, wie an vielen Orten bisher gebräuchlich, keinerlei Weiſe hinfüro geſchehen.

Die Vertrauung aber Braut und Bräutigams ſol nach Gelegenheit der Zeit, und nach dem Gebrauch eines jedern Orts auf nachfolgende Form und Weiſe, ſo in unſern Kirchen gewöhnlich, aus dem Traubüchlein D. Matthini Lutheri behalten und gebraucht werden.

Bräu-

### Bräutigam und Braut zu trauen und ſegnen.

Wenn beide Perſonen, ſo zur Ehe greifen wollen, vor den Pfarherrn geſtellet ſeyn, ſol er erſtlich den Bräutigam und darnach die Braut anſprechen, alſo.

**Hans N. wilſt du Greten zum ehelichen Gemahl haben?**

Dicat. Ja.

**Greta wilſt du Hanſen zum ehelichen Gemahl haben?**

Dicat. Ja.

Da laſſe er ſie die Trauringe einander geben, und füge ihrer beide rechte Hand zuſammen und ſpreche:

**Was GOtt zuſammen füget, ſol kein Menſch ſcheiden.**

**Darnach ſpreche er für allen in gemein.**

Weil denn Hans N. und Greta N. einander zur Ehe begehren, und ſolches hie öffentlich vor GOtt und der Welt bekennen, darauf ſie die Hände und Trauringe einander gegeben haben, ſo ſpreche ich ſie ehelich zuſammen, im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geiſtes, Amen.

**Folgends leſe der Pfarherr oder Caplan vor dem Altar über den Bräutigam und Braut GOttes Wort, wie folget.**

Und GOtt der HErr ſprach, es iſt nicht gut, daß der Menſch alleine ſey, ich wil ihm eine Gehülfin machen, die ſich zu ihm halte. Da lies GOtt der HErr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menſchen, und er entſchlief, und nahm ſeiner Rippen eine, und ſchlos die Stätte zu mit Fleiſch. Und GOtt der HErr bauete ein Weib aus der Rippe, die er von den Menſchen nahm, und brachte ſie zu ihm. Da ſprach der Menſch, das iſt doch Bein von meinen Beinen, und Fleiſch von meinem Fleiſch, man wird ſie Männin heißen, darum daß ſie vom

Mann

Mann genommen ist. Darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden sein ein Fleisch.

Darnach wende er sich zu ihnen beiden, und rede sie an, also.

Weil ihr euch in den Ehestand begeben habt in GOttes Namen, so höret aufs erste das Gebot GOttes, über den Stand.

So spricht St. Paulus.

Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine, und hat sich selbst für sie gegeben, auf daß er sie heiliget, und hat sie gereiniget, durch das Wasserbad im Wort, auf daß er sie ihm selbst zurichtet, eine Gemeine die herrlich sey, die nicht habe einen Flecken oder Runzel, oder des etwas, sondern daß sie heilig sey, und unsträflich.

Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigene Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn niemand hat jemahl sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pfleget sein, gleich wie auch der HErr die Gemeine.

Die Weiber sein unterthan ihren Männern, als dem HErrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleich wie auch Christus das Haupt der Gemeine ist, und er ist seines Leibes Heiland, aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen.

Zum andern.

Höret auch das Creuz, so GOtt auf diesen Stand gelegt hat.

## So ſprach GOtt zum Weibe.

Ich wil dir viel Schmerzen ſchaffen, wenn du ſchwanger wirſt, du ſolſt mit Schmerzen Kinder gebähren, und dein Wille ſol deinem Manne unterworfen ſein, und er ſol dein Herr ſein.

## Und zum Manne ſprach GOtt.

Dieweil du haſt gehorchet der Stimme deines Weibes, und gegeſſen von dem Baum, davon ich dir gebot, und ſprach, du ſolſt nicht davon eſſen, verflucht ſei der Acker um deinet willen, mit Kummer ſolſt du dich darauf nähren dein Leben lang, Dornen und Diſteln ſol er dir tragen, und ſolſt das Kraut auf dem Felde eſſen, im Schweis deines Angeſichts ſolſt du dein Brod eſſen, bis daß du wieder zur Erden werdeſt, davon du genommen biſt. Denn du biſt Erde, und ſolſt zur Erden werden.

### Zum dritten.

So iſt das euer Troſt, daß ihr wiſſet und glaubet, wie euer Stand vor GOtt angenehm und geſegnet iſt.

Denn alſo ſtehet geſchrieben, Geneſ. 1.

GOtt ſchuf den Menſchen ihm ſelbſt zum Bilde, ja zum Bilde GOttes ſchuf er ihn, er ſchuf ſie ein Männlein und Fräulein, und GOtt ſegnete ſie, und ſprach zu ihnen, ſeid fruchtbar, und mehret euch, und füllet die Erde, und machet ſie euch unterthan, und herrſchet über Fiſche im Meer, und über Vögel unter dem Himmel, und über alles Thier das auf Erden kreucht, und GOtt ſahe alles was er gemacht hatte, und ſiehe da, es war alles ſehr gut.

Darum ſpricht auch Salomon, wer eine Ehefrau findet, der findet was gutes, und ſchöpft Segen vom HErrn.

Hie recke die Hände über ſie, und bete alſo.

HErr GOtt, der du Mann und Weib geſchaffen, und zum Eheſtand verordnet haſt, dazu mit Früchten des Leibes geſegnet, und das

Sacra-

Sacrament deines lieben Sohns, JEſu Chriſti, und der Kirchen ſeiner Braut darinne bezeichnet, wir bitten deine grundloſe Güte, du wolleſt ſolch dein Geſchöpf, Ordnung, und Segen, nicht laſſen verrücken noch verderben, ſondern gnädiglich in uns bewahren, durch JEſum Chriſtum unſern HErrn, Amen.

Darauf ſpreche der Prieſter den gewöhnlichen Segen.

Der HErr ſegne euch, und behüte euch.

Der HErr erleuchte ſein Angeſicht über euch, und ſey euch gnädig.

Der HErr erhebe ſein Angeſicht auf euch, und gebe euch Friede, Amen.

Gehet hin im Friede.

## Wie man die Kranken beſuchen, aus GOttes Wort tröſten, und ihnen darnach das Abendmahl Chriſti mittheilen ſol.

Dieweil GOtt den Menſchen nach dem Fal Adams, um der Sünden und Uebertretung willen, in dieſem elenden Leben, allerlei Creuz, Bekümmernis und Leiden, auch endlich der Strafe des Todes und Sterbens unterworfen hat, wie Paulus ſagt, Römer 6. der Sünden Strafe iſt endlich der Tod, dergeſtalt, ſo bald er in dieſe Welt gebohren wird, ſich alle Tage, Stunden und Augenblick ſeines Abſchiedes nach dem alten Bunde aus dieſem Jammerthal verſehen und gewarten mus. Demnach iſt hochnöthig einem jeden Menſchen, auf ſolchen Abſchied von dieſem Leben, ſtets und ohne Unterlas, eine fleißige Achtung und ſcharf Aufſehen zu haben, damit er (weil nichts gewiſſers iſt denn der Tod, und nichts ungewiſſers denn die Stunde) ſein ganzes Leben hinbringe in wahrer rechtſchaffener Buſſe oder Bekehrung zu GOtt, und herzlichem Vertrauen auf Chriſtum, den GOtt aus unausſprechlicher Güte, reicher Gnade und milder Barmherzigkeit, uns armen verdamten Menſchen zum Erlöſer und Heilland von Sünden, und alles was auf die Sünde erfolget iſt, geſandt

und gegeben hat, ewiges Leben und Seligkeit, durch ihn und um ſeinet Willen, allein zu erlangen, wie uns ſolches GOttes Wort verkündiget, auch durch die heilige Taufe und Nachtmahl des HErrn verſichert wird. Damit nun ein Menſch, bei ſolchem Glauben auf JEſum Chriſtum allein beſtändig verharre, und ſeinen endlichen Ausgang und Abſchied, von dieſer Welt, welches für den höchſten Schatz und Gewin zu halten iſt, ſeliglich beſchließen, in Chriſto lebendig gemacht werden, und zur ewigen Gerechtigkeit am jüngſten Tage wiederum aufſtehen möge, ſo iſt zum höheſten von Nöthen einem Chriſtgläubigen, daß er nicht allein bei geſundem Leibe, wenn er friſch und ſtark iſt, mit GOttes Wort treulich unterwieſen und ſeliglich vermahnet werde, wie er gottſelig leben und wandeln, ſich zum ſeligen Sterbſtündlein bereiten und ſchicken, und die heiligen hochwürdigen Sacramenten, Taufe und Abendmahls, recht gebrauchen möge, wie das billig iſt, und dazu die Leute ernſtlich ſollen vermahnet und gehalten werden, damit ſie ihre Bekehrung zu GOtt, und Nieſſung des Abendmahls, nicht auf die letzten Sterbſtündlein, ſo gefährlich und mißlich iſt, ſparen und aufſchieben, ſondern es iſt auch heilſam und gut, daß die Seelſorger (wie allwege die Diener des Worts in der erſten Kirchen gleichfals gethan) die kranken und leibsſchwachen Menſchen, heimſuchen, aus heiliger göttlicher Schrift fleißig unterrichten und tröſten, und (wo ſie es begehren) das Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti reichen und geben. Und damit ſolch chriſtlich und GOtt wohlgefällige Werk, ordentlich und dem Kranken zum beſten geſchehen möge, ſo ſollen:

Erſtlich die Prediger aus obliegendem Amt, wenn ſie von dem Kranken gefordert und gebeten werden, willigklich und gern zu ihm kommen, und ihn fein beſcheidlich mit der Schrift unterweiſen und vermahnen, woher Leibsſchwachheit und Schmerz komme, und aus was Urſachen ſie uns von GOtt zugeſchikt wird, als um der Sünde willen, der wir alle gefangene eigene Knechte, und, wie St. Paulus ſagt, unter die Sünde verkauft ſind. Auch was GOtt damit ſuche, nehmlich, daß der Menſch zur Erkäntnis der Sünden und wahrer Buſſe gebracht,

gebracht, und gezogen werde, ꝛc. wie denn solche und dergleichen Vermahnung zum Kranken, in vielen Agenden verhanden, und die Prediger derselben gebrauchen mag, so es nicht besser könte gestellet werden.

Zum andern, wenn nun der Kranke durch solche treue Erinnerung (welche ein jeder nach den Gaben, so ihm GOtt verliehen und gegeben hat, weitläuftiger thun sol) zu wahrer Busse und hertzlichem Verlangen nach GOttes Gnade gebracht und gereizet ist, alsdenn sol vom Kranken das Bekäntnis seines Glaubens gefordert und erforschet werden; insonderheit aber, wie er die vornehmsten Hauptstücke unsers christlichen Glaubens, und die heilsame Lehre und Trostsprüche, so ein jeder Christgläubiger, in Schwachheit des Leibs- und Todesnöthen billig wissen sol, recht verstehe, fleißig gelernet, und treulich behalten habe. Wird denn am Kranken gespühret, und vermerkt, daß er seine Sünde bereuet, rechtschaffene Zeichen wahrer Busse und Glauben von sich giebt, die nothwendigsten Hauptartickel der wahrhaftigen christlichen Lehre zienlicher massen verstehet, und emsig Sehnen und Verlang nach der gnadenreichen Absolution hat, so sol der Seelsorger dem Schwachen die Beichte hören, die Absolution in dem Namen JEsu Christi, und darneben all dasjenige, was ihm zur Seligkeit seiner Seelen nöthig und nützlich ist, kürzlich anzeigen, und mit Ernst erinnern, daß er den Trost göttliches Worts mit gläubigem Herzen annehme, und wisse, er lebe oder sterbe, so sei er des HErrn, Römer 14. Und wann es nach GOttes Willen zur seligen Auflösung oder Ablegung der sündlichen Hütten gereichen würde, daß alsdenn Sterben sein Gewin und sein Leben Christus sey, Philip. 1. Item, daß der Tod seiner Heiligen ist werth gehalten für dem HErrn, Psal. 116. denn alle Dinge müssen zum besten dienen, denen, so GOtt lieben und kan sie von der Liebe GOttes in Christo JEsu nicht scheiden, es sei Feuer, Schwerd, Hunger, Tod oder Leben, Römer 8. Capitel.

Darnach sol zum dritten dem Kranken zur Stärkung und Versicherung seines Glaubens, das Abendmahl des HErrn, mit aller Reverenz und Andacht, auf nachfolgende Weise und Masse, wie es bei uns gebräuchlich, gereicht und mitgetheilt werden.

Fürs erste, sol man einen Tisch aufs ehrlichste mit Brod und Wein zur Communion bereiten, und das ganze Hausgesinde, samt den Nachbarn, bei die Administration des heiligen Nachtmahls fordern und berufen.

Darnach sol der Diener göttliches Worts vor den Tisch treten, und lesen zur Erinnerung des Kranken, diese nachgesezte Vermahnung D. Mart. Luthers.

Meine allerliebsten, uns wird stets durch die Predigt des heiligen Evangelii Christi fürgetragen, daß wir von uns selbst unwissend, arme Sünder und verlohren sind, dieweil wir nicht mehr von uns selbst sind, denn Fleisch und Blut, derowegen wir uns auch mit unserm Verstande und Vermögen nicht können los machen, aus dem strengen Gericht GOttes, und von der Gewalt des Teufels, darein wir gefallen sind durch die Uebertretung der Gebote und des Willens GOttes, so hat GOtt unsere Unvermögenheit bas erkant, als wir, und hat für uns gegeben, als ein gnädiger Vater, seinen eingebohrnen Sohn JEsum Christum, daß wir durch sein Evangelium erleuchtet, und durch seinen Tod erlöset worden von unsern Sünden, und durch ihn Kinder GOttes werden, ewig selig, so wir das gläuben, solches läst er uns stets predigen, wer das glaubt, der hat da gewis das ewige Leben, auf solchen Glauben, und zu solcher Seligkeit werden wir auch getauft, da sollen wir stets inne bleiben, so bleiben wir in Christo, und Christus in uns, so essen wir stets ohne Unterlas geistlich mit dem Glauben den Leib Christi, und trinken sein Blut, das ist, wir werden Christo eingeleibt, daß wir eins mit ihm werden, damit daß wir glauben, daß er seinen Leib für uns in den Tod gegeben hat, und sein Blut für uns am Creuz vergossen, darauf verlassen wir uns zur Seligkeit, wider alle falsche Lehr, alle Sünde, Anfechtung und Noth, aus welcher Wohlthat Christi wir auch lernen, welche Liebe und Gedult, wir üben sollen gegen unser Nächsten. Was wolten wir mehr.

Doch

Doch, daß wir nicht vergessen oder träg würden (wie wir leider werden) zu solchem Glauben der Menschwerdung und Todes Christi, hat er uns auch ein besonder Gedächtnis, oder Verkündigung seines Todes, so oft wir wollen, befohlen, daß wir auch im äusserlichen Sacramente, der Vernunft verborgen, allein dem Glauben aus den Worten Christi bekant, essen sollen und trinken sein Leib und Blut, daß wir ja nicht zweifeln sollen, sein Tod und Blutvergiessen am Creuz, sei unsere gewisse Seligkeit, davon sollen wir Singen, Lesen, und Predigen hören, als wir in der Messe thun, und nachmahls auch davon reden, und unter einander verkündigen, uns zum Troste und vielen zur Seligkeit, nach dem Befehl Christi, solches thut zu meinem Gedächtnis.

Wer nun würdig wolle essen und trinken dies Sacrament, der sol zwei Dinge thun, er sol glauben was er sagt, und thun was er gebeut. Er sagt, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das ist mein Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünde, solches solt ihr glauben. Er gebeut aber, nehmet hin und esset, trinket alle daraus, und gedenket meiner. Solches solt ihr thun, nach seiner Gnade Wort und Befehl.

Hierauf spreche der Selsorger den ersten Theil der Wörter des Testamentes Christi.

Unser HErr JEsus Christus, in der Nacht da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankete und brachs, und gabs seinen Jüngern, und sprach, nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtnis.

Nach diesen Worten, gebe er den Kranken das Brod und spreche:

Nim hin und esse, das ist der Leib JEsu Christi, der für deine Sünde gegeben ist.

Folgends

Folgends ſpreche er auch den andern Theil der Wörter des Teſtaments.

Deſſelbigen gleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, und ſprach, nehmet hin und trinket alle daraus, dieſer Kelch iſt das neue Teſtament, in meinem Blut, das für euch vergoſſen wird, zur Vergebung der Sünden, ſolches thut ſo oft ihrs trinket zu meinem Gedächtnis.

Auf dieſe Worte reiche man dem Kranken den Kelch und ſpreche.

Nim hin und trink, das iſt das Blut unſers HErrn JEſu Chriſti, das für deine Sünde vergoſſen iſt.

Nach geſchehener Communion ſpreche der Pfarherr den Kranken an, laſſet uns nun GOtt danken, und ſprecht mir nach.

Ich danke dir almächtiger HErr GOtt, daß du mich durch dieſe heilſame Gabe haſt erquicket, und bitte deine Barmherzigkeit, daß du mir ſolches gebeten laſſeſt, zu ſtarkem Glauben gegen dir, und zu brünſtiger Liebe unter uns allen, durch JEſum Chriſtum deinen Sohn unſern HErrn, Amen.

Darauf recitire man den gewöhnlichen Segen, Numeri 6.

Der HErr ſegne dich und behüte dich.

Der HErr erleuchte ſein Angeſicht auf dich, und ſei dir gnädig.

Der HErr erhabe ſein Angeſicht auf dich, und gebe dir Friede, Amen.

Wenn dies alles verrichtet, alsdenn ſoll der Seelſorger fleißig erkunden, entweder vom Kranken ſelbſt, oder von denen, ſo ſtets um und bei ihm geweſen, ob er auch ſchwere und gefährliche Anfechtung, damit der Teufel die Leute gemeiniglich anzugreifen pfleget, in ſeinem Herzen habe, als von der göttlichen und ewigen Verſehung, von wegen

ſeiner

ſeiner Sünde und Mishandlung, von der Verzweifelung, als wolte GOtt die Sünde nicht vergeben von wegen der Furcht, Schrecken, Grauen und Bekümmernis vor dem leiblichen Tode. Item, um des Abſcheids willen aus dieſem Leben, und Verlaſſung der Seinen. Item, ob er auch in ſeinem Gewiſſen Beſchwernis von wegen der Unwürdigkeit, oder ſonſt etwas beſchwerliches hätte, darin er ſonderliches Troſtes und Rathes ingeheim bedürfte. Item, ob der Kranke einen ſchwachen Glauben fühlete, daß er nicht könte glauben dem Worte GOttes von Vergebung der Sünden, Auferſtehung des Fleiſches, und nach dieſem Leben ein ewiges Leben. Denn dieſe und dergleichen Anfechtung nicht ausbleiben, ſondern alwege ſich finden, und eingegeben werden vom Satan, der um uns hergehet, immerdar als ein brüllender grimmiger Löwe, und ſucht, wen er verſchlingen möge, wenn GOtt der Almächtige einen Menſchen mit Leibesſchwachheit heimſucht, wie alle fromme treue Seelſorger in Beſuchung der kranken Leute täglich erfahren. Wo dieſer Anfechtung eine oder mehr befunden, ſol ein Prediger dawider aus GOttes Wort, nach der gethanen Beicht und gehaltener Communion, wenn er vom Kranken einen Abſcheid nehmen wil, gründlichen Bericht thun und geben, ſo er Luſt und Liebe dazu hat, oder leiden kan von Schwachheit halben. Auf daß der Schwache in ſeinen anliegenden Bekümmerniſſen und Leibesſchmerzen mit ſchönen auserleſenen doch kurzen troſtreichen Sprüchen und Pſalmen der heiligen göttlichen Schrift geſtärket, auch zu gutem Friede, chriſtlicher Gedult und Hofnung geſtelt und gereitzet werde. Desgleichen daß er damit, ſo ihn GOtt nach ſeinem gnädigen Willen und Wohlgefallen aus dieſem Jammerthal abfordern würde, in rechtem Glauben, tröſtlicher Bekentnis und wahrer Anrufung des Namens JEſu Chriſti, in welches Hand ſein Tod und Leben ſtehet, ſanft und fröhlich einſchlafen, vom Tod zum ewigen Leben dringen, und das zugeſagte väterliche Erbtheil der himliſchen Freude und Seligkeit empfahen und beſitzen möge. Wie denn ein jeder Prediger ſeinem obliegendem Amt nach, wenn er Kranken beſucht, fleißig (nach den Gaben, ſo GOtt ihm gegeben) zu verrichten ſchuldig iſt. Und weil jetziger Zeit GOttlob ſo viel ſchöne Troſtbüchlein von gelehrten Männern für die kranken und

ſterbenden Leute geſchrieben und verfaſſet ſind, iſt ohn Noth davon weitläuftiger, oder mit mehrern Worten zu handeln.

Es ſollen auch die Kirchendiener ihre Zuhörer oft und viel in den Predigten, oder ſonſten wo es die Gelegenheit in Häuſern bey der Communion der Kranken verurſachen und geben wird, ernſtlich vermahnen, daß ſie nicht lange das Abendmal Chriſti zu empfangen in Leibsſchwachheit verziehn. Denn einfältige gemeine Leute ſind der falſchen irrigen Meinung und Wahn, daß, wo dieſelbige in Krankheiten ihren Pharherrn zu ſich fordern und berufen, die Beichte ſprechen, auch die tröſtliche Abſolution überkommen, und darauf Chriſti Nachtmal empfangen, ſo müſſen ſie ſterben, und können nicht wiederum geſund werden. Daher denn die Leute ſich des Sacraments vielmals enthalten in Leibsſchwachheit, oder ja daſſelbige zu empfahen bis zur lezten Stunde des Todes ſparen, wenn kein Mittel der Arznei, und Rath der Freunde mehr helfen wil, oder wenn alle Vernunft und Verſtand dahin iſt, und der Menſch mit dem Tode ringet oder kämpfet.

Dieſe unchriſtliche ſchädliche Opinion des gemeinen Pöbels ſol billig in den Predigten und Beſuchung der Kranken hart geſtrafet werden, damit die Leute ihre Bekehrung zu GOtt nicht aufſchieben aufs lezte Sterbſtündlein, welches gefährlich iſt, und an ihrer Seligkeit verſäumt werden, ſondern ſollen je eher je lieber, mit herzlicher Begierde, und emſigem Verlang, das Sacrament des Leibes und Bluts JEſu Chriſti, zu Stärkung ihres Glaubens, zur Verſicherung der Vergebung aller Sünden, und zum Eingange und ruhſamen Schlafe des ewigen Lebens, erſter Gelegenheit ſuchen und fordern, auf daß ſie auch bey gutem Verſtande chriſtlichen Troſt und Erinnerung, von ihrem Seelſorger, aus GOttes Wort in Sterbensnöthen und Aengſten, anhören, und ſich zum ſeligen frölichen Abſcheid von dieſer Welt, daran es alles gelegen iſt, recht ſchicken und bereiten können.

Desgleichen werden viel gottloſe ſichere Leute faſt in allen Verſamlungen der Chriſten gefunden, welche im ruchloſen epicuriſchen Weſen

Wesen dahin leben lange Jahre und Zeit, daß sie keinesweges bey gesundem starken Leibe gehen zur Predigt, und Tische des HErrn, entweder um Has, Neid, Mord, Ehebruch, Hurerei, und anderer groben muthwilligen Sünde willen, darinnen sie wieder ihr Gewissen in großer Sicherheit und Verachtung des Worts GOttes und seiner Sacramente liegen und verharren, oder daß sie vieleicht ihren Catechismum nicht gelernet haben, verstrecken derhalben ihre Buße und Bekehrung zu GOtt bis aufs Todtbette, oft zum Schaden und Nachtheil ihrer Seelen Heil und Seligkeit.

Diesen sol man, wenn sie darüber in Leibskrankheiten fallen, und den allererst zu sich fordern die Prediger, nicht leichtfertigen, und ohne Exploration ihrer Gelegenheit, oder langwierigen Enthaltung vom Sacrament, das heilige Abendmahl reichen und mittheilen, sondern fürs erste mit ernstem Fleis erforschen die Ursache, warum sie zur Predigt nicht gekommen, sich vom Sacrament enthalten, und im wüsten unbußfertigem Wandel gelebt haben. Und wenn sie erdichtete unbescheidene Entschuldigungen (wie sie gemeiniglich zu thun pflegen) fürbringen, alsden sollen die Prediger solche muthwillige Verächter des Worts und Sacraments, in ihrem gottlosen unfüglichem Fürnehmen, in Gegenwärtigkeit ihrer Hausgenossen und Nachbarn, zum Exempel der Abscheu, Warnung und Besserung der andern, aus heiliger Schrift treulich strafen, zur Erkäntnis ihrer Sünden führen, daß sie Reu und Leid darüber tragen, auch ihnen ehe nicht die Absolution sprechen, und des HErrn Nachtmal mittheilen, sie geben dem wahre genugsame Zeichen herzlicher Pönitenz, christlicher Andacht, und sehnliches Seufzens nach der Gnade GOttes, versprechen darneben weiter und angeloben, wo sie GOtt aus Leibskrankheit helfen würde, daß sie hernachmals gottseliger leben, sich christlicher verhalten, die Predigten fleißiger hören, oder besuchen, und zum Tische des HErrn im Glauben an Christum, und Besserung ihres sündhaften Lebens neben andern frommen Christen, gehen und sich begeben wollen. Auf daß die Perle nicht vor die Säue geworfen, noch das Heiligthum den Hunden gegeben, auch die unwürdige Nießung des Leibs und Bluts Christi zum Gericht, verhütet werde.

## Vom Begräbnis der Verstorbenen.

Nachdem durch mannichfaltige Vermahnung, auch fleißiges anhalten und lehren der treuen Diener göttliches Worts, bey uns die Kirchhöfe, darauf man gemeiniglich hie zu Lande, vieler Ursach halben, die Leichname der Christgläubigen zu begraben pflegt, fein ehrlich und löblich, um der Auferstehung willen, gehalten, und für allen Misbrauch der weltlichen Händel, wie billig, befriediget werden. Desgleichen weil man auch der verstorbenen oder entschlafenen Körper auf den Gottesacker, durch die Prediger, Schulmeister, Küster und Schüler, neben andern guten Freunden und Nachbaren, mit ehrlichen Processen, christlichen Ceremonien, tröstlichen Predigten, und aller Ehrbarkeit, zu ihren Schlafkämmerlein, oder Ruhebettlein beleitet und bringet. Demnach erachten wir, es sei ohne Noth, die Ordnung der Begräbnisse in diese Landen zu verfassen. Wollen aber alle Dorfpfarherrn ernstlich vermahnet, welche der Todten Leichnam, entweder aus Faulheit, oder Unwissenheit, ohne Singen, Beten und Predigen begraben, wieder die Schrift, der heiligen Väter Exempel, die löbliche Gewohnheit der Christen, und alle natürliche Ehrbarkeit, dieselbigen wollen bei einer ungnädigen Pön und Strafe, nach der christlichen Ordnung, die man in unsern Städten bey den Begräbnissen der Todten zu halten pflegt, so viel möglich und geschehen kan, treulich verhalten, und, als sichs Amtswegen gebührt, schicken, damit der Todtenkörper ehrlich, wie Sirach Cap. 38 lehret, zum Grabe bestattet werde.

Wir haben auch unsern Superintendenten ernstlich Befehl gegeben, ihr fleißig Aufsehen und Nachfrage zu haben, ob auch noch irgendwo die Kirchhöfe von den Leuten unehrlich gehalten, Schweine und Kühe darauf gehen lassen, und wie an etlichen Oertern noch gebräuchlich, mit andern Welthändeln zum großen Aergernis und Herzleid dieser frommen Leute, entheiligt werden. Und wo ermeldete Superintendenten dies befinden, sollen sie dasselbige abschaffen, die Pfarherrn und Zuhörer fleißig ermahnen, daß sie den Christen Kirchhöfe oder Schlafhäuser, ohne Verletzung des Viehes, als ein Paradies und

Gottes-

Gottesacker seiner himlischen Pflanzen, ehrlich und christlich halten, von allem Getümmel absondern, und weltlicher Handthierung entledigen und befriedigen wollen, in Erwegung, daß darauf ruhen und schlafen viel frommer Christgläubigen Leibe, so Tempel und Wohnung, vel sanctae exuviae Spiritus sancti gewesen sein, und erwarten die frölliche Morgenzeit des jüngsten Tages. Item, daß sie damit beweisen die Hofnung der künftigen Auferstehung von den Todten, und daß nach diesem sterblichen Leben ein ewiges Leben in Christo JEsu zu gewarten und zu hoffen sey, welches der Christgläubigen theuerster, seligster und endlicher Trost ist.

So auch junge Kindlein durch den Tod ohne die heilige Taufe abgiengen, dieselbigen sollen nicht an einen sonderlichen Ort, wie im Pabstum geschehen, und noch an vielen Oertern gewöhnlich ist, damit sie anzeigen und zu erkennen geben, daß solche Kinder der Seligkeit beraubt sein, sondern sollen zum Trost der betrübten Eltern, auf die Kirchhöfe oder Sepulturn anderer Christen und getauften Kinder begraben werden, jedoch ohne Glockengeläute und Gesänge der Kirchendiener und Schüler, nicht der Meinung, daß wir die kleinen ungetauften Kinder, insonderheit so von frommen christgläubigen Eltern im heiligen Ehestande gebohren sein, verdammen, wie nicht allein die Leute im Pabstum unwissentlich aus Menschenträumen, sondern auch aus den alten Lehrern und Scribenten, ohne Grund der Schrift gethan haben. Denn, weil wir hievon GOttes ausdrükliche Wort nicht haben, sollen wir der Christen Kinder, so aus unvermeidlicher Noth, entweder in der Geburt, oder in Mutterleib, ohn die heilige Taufe absterben (vielerUrsach halben, so man erzählen könte) nicht verdammen, sondern göttliches Gerichte, Gnade und Barmherzigkeit befehlen, nachdemmal sie von ihren Eltern ohne Zweifel, GOtt dem Allmächtigen, wen sie noch im Mutterleibe sind, mit einem wahrhaftigen und ernstlichem Gebet, und herzlichem Seufzen befohlen und zugebracht sein worden.

Nachdem sichs auch offtmals zutregt, daß [illegible] Leute ohne Versöhnung der geärgerten Kirchen abstehen, wenn, durch solche,

unbußfertige ſichere Verächter, ſo ihr Lebenlang in Verachtung des göttlichen Worts und der heiligen Sacramente hingebracht haben. Item, daß etliche unbußfertige berüchtete Menſchen, die in öffentlichen groben ärgerlichen Sünden, als Ehebruch, Hurerey, Diebſtahl, Wucherei, ſtätiger Volkerei, Haß, Neid, und dergleichen notoriis ſceleribus liegen, und darinnen muthwilliger, hartnäckiſcher und vorſetzlicher Weiſe, wieder alle brüderliche Unterweiſung der Prediger verharren, bis daß ſie durch den Tod von dieſer Welt abſcheiden. Item Ketzer und Verfolger der Wahrheit, ſo in Irthum und GOttesläſterung, über alle chriſtliche Erinnerung perſeveriren. Desgleichen alle halſtarrige verſtokte Herzen, welche im antichriſtiſchen Greuel verharren darüber vermahnet zur Annehmung der reinen Lehre, göttliches Worts, und doch nichts geholfen, ſondern darinnen beharlich ohne einige Bußfertigkeit oder Bekehrung geſtorben. Dieſe gottloſe Verächter des Worts und heiligen Sacrament, auch aller chriſtlichen Vermahnung, ſol keines weges, wie andere Chriſten, ehrlich zur Erden beſtattet werden, ſondern ſollen davon, wie in allen reformirten Kirchen gebräuchlich, abgeſondert, und ohne alle chriſtliche Ceremonien der Begräbnis, ſchlecht vor das Thor, oder ſonſt auf einen Acker, andern zum Abſcheu begraben werden. Denn ſie ſind nicht wert, daß ſie auf den gemeinen Kirchhof oder GOttesacker ſollen liegen, da andere fromme Chriſtgläubige ſchlafen und ruhen.

## Von Beſetzung und Amt der Superintendenten und Kirchendiener, ſo die heilſame Lehre, neben der Austheilung der hochwürdigen Sacramente, dem Volke fürtragen ſollen, auch von etlichen andern zum heiligen Predigamt nothwendigen und dienlichen Puncten.

Dieweil aber der Kirchen GOttes noch nicht gerathen, wenn die Erinnerung von reiner unverfälſchter Lehre, und mit wel-

Ordnung alle Kirchenämter zu verrichten sein sollen, nothdürftige Ordnung verfasset, da nicht geschikte, feine gelehrte und lehrhaftige Diener, durch welche solches alles ins Werk gerichtet, auch mit gebührendem Ernst durch unnachläſſige Inspection, Aufſehen, Visitation und Exaction über den wohlgestelten Ordnungen gehalten werden solte.

Haben wir gleicher Gestalt hiepor ermelten unſern vornehmen Superintendenten und Lehrern auferlegt, eine Kirchenordnung zu begreifen, welche dem reinen unverfälschtem Wort GOttes gemäs, und in der catholischen, christlichen, apostolischen Kirchen, hie und allwege gebräuchlich, uns der Gemeine GOttes in unſern Graf- und Herrschaften erbaulich sein möchte, die ſie uns denn gleicher Gestalt, in Schriften verfasset, fürgebracht, und wir nach gehabtem zeitigem Rath unſerer lieben und getreuen Ritter und Landschaft, aus schuldiger Pflicht gegen den Sohn GOttes und ſeiner Kirchen confirmirt und bestätiget haben, mit fernerm gnädigen Gesinnen und ernſtlichen Befehl, daß nicht allein die Pfarherrn, Lehrer und Prediger, ſondern auch alle andere Unterhanen, was zu Beförderung aller derſelben nothwendigen Stücke dienlich, ſich unterthänig und gehorſam erzeigen und erweiſen wollen.

## Von dem Examine, Ordination und Confirmation der Kirchendiener.

Erſtlich, ſo oft durch tödlichen Abgang eines Pfarherrn oder Caplans, eine Pfarr oder Caplanei erledigt, ſol keiner an des verſtorbenen oder abgeſchafnen ſtat erwählt, noch verordnet werden, der nicht zuvor ſeine genugſame Teſtimonia und Zeugnis auflegen, oder durch unverdächtige ehrliche Perſonen, ſo ſeiner Lehre und Lebens eigentliche Wiſſenſchaft haben, angeben werden.

Zum andern, nach Erſehung ſeiner Teſtimoniorum, ſol er durch den vornehmſten Superintendenten, ſo dem Kirchenrath jederzeit beiwohnen wird, davon hernach weiter Bericht folgen ſol, in Gegenwart der andern verordneten politiſchen Räthen, auf dieſe nachfolgende Artickel mit Fleis examinirt werden.

Von

## Von GOtt.

Ob ein GOtt ſey? und woher man erkennet, daß ein GOtt ſey?

Ob nur ein einiger GOtt ſey?

Ob in dem einigen göttlichen Weſen, drei unterſchiedliche Perſonen ſein?

Was jeglicher der dreien Perſonen Eigenſchaft ſey?

## Von dem Sohn GOttes.

Ob der Sohn GOttes ſey ein wahrer, ewiger GOtt, von ſeinem himliſchen Vater vor der Welt Erſchaffung, von Ewigkeit her, gleiches Weſens, Gewalt, und Majeſtät gebohren.

## Von dem heiligen Geiſt.

Ob der heilige Geiſt ſey ein wahrer, ewiger GOtt, der von dem Vater und Sohn von Ewigkeit ausgehet?

## Von den Engeln.

Ob die Engel von GOtt erſchaffen, oder von Ewigkeit geweſen ſeyn?

Ob die Engel alle nach ihrer Erſchaffung gut, und bei GOtt beſtändig blieben?

Was der guten Engel Amt ſey?

## Von der Schöpfung der Welt.

Ob dieſe Welt ſey im Anfang von GOtt aus nichts erſchaffen, oder ſey von Ewigkeit geweſen, und werde ewiglich alſo bleiben?

Ob nur eine einige Welt ſey, und ſonſt keine?

## Von dem Fal des Menſchen.

Ob der Menſch im Anfang gut, gerecht, und from, von GOtt erſchaffen ſey?

Ob

Ob er in derſelben Güte und Gerechtigkeit beſtanden ſey?

Ob er nach dem Fal, da er geſündiget, und den heiligen Geiſt verloren hat, dennoch ſo viel Tugend und Kraft behalten, daß er aus natürlichem Vermögen ſich möge zu GOtt bekehren, auch from und ſelig werden?

Was die Erbſünde ſey, und ob ſie ſich auf alle, ſo von Adam natürlicher Geburt herkommen, erſtrecke?

## Von der Menſchwerdung des Sohns GOttes.

Ob der Sohn GOttes ſey zu ſeiner beſtimten Zeit ein wahrer Menſch, von dem heiligen Geiſt, in der Jungfrauen Maria empfangen, und aus derſelben (vermöge der heiligen Propheten Verheißungen) gebohren?

Ob der Sohn GOttes und Maria, JEſus Chriſtus, eine Perſon ſey, doch mit zweien unterſchiedlichen Naturen, nemlich, der göttlichen und menſchlichen Natur?

Was der Sohn GOttes vor ein Amt hie auf Erden geführet, und was er ausgerichtet habe?

Ob er kommen ſey, ein neu Geſez zu geben, und nur allein ein Exempel eines göttlichen Lebens vorzutragen?

## Von den Kirchen- oder Predigamt.

Ob das Predigamt ſey der Schlüſſel des Himmelreichs, und ein Werkzeug, dadurch der heilige Geiſt nicht allein die Kirche des Sohns GOttes, aus allen Völkern verſamle, ſondern auch den Glauben im Herzen gebe und beſtätige, auch die Gläubigen in dem Gehorſam erhalte?

## Von dem Geſez.

Wie und welcher Geſtalt das Geſez Moſis abgethan, und aufgehebt ſey?

Ob man schuldig sey den zehn Geboten, die da sind ein kurzer Begrif des ganzen göttlichen Gesetzes, gehorsam zu seyn?

Ob der Gehorsam, den wir hie in diesem Leben den zehn Geboten leisten mögen, dem Menschen die Verzeihung der Sünden von GOtt erlange, und ihn from mache?

Welches sey der rechte Gebrauch der zehn Gebote, oder des göttlichen Gesetzes?

## Von dem Evangelio.

Was der Gebrauch dieses Namens Evangelii in der Kirchen sey?

Was der rechte Unterschied sey, zwischen dem Gesez und Evangelio?

Ob das Evangelium von Christo dem Sohn GOttes allererst geprediget worden sey, da Christus in diese Welt kommen, und hat seine Apostel in die ganze Welt ausgeschicket, oder ob es auch von Anfang der Welt her geprediget worden sey?

## Von der Rechtfertigung des Menschen.

Ob der Mensch gerechtfertiget (das ist) von der Sünden und Ungerechtigkeit absolviret und erlediget werde, durch den Verdienst seiner Werke, oder allein durch den Glauben in JEsum Christum, daß derselbe allein uns die Verzeihung der Sünden durch sein Leiden und Sterben verdient habe?

Nachdem der Verdienst unserer Werke uns nicht erlangt die Vergebung der Sünden, warum sollen wir denn gute Werke thun?

Ists auch recht geredt, die gute Werke sind zur Seligkeit nöthig?

Ists auch recht geredt, allein der Glaube macht uns gerecht?

Nachdem wir haben Verzeihung der Sünden, allein durch den Glauben, von wegen JEsu Christi: ist es auch nothwendig, daß wir durch den heiligen Geist erneuert werden, und hie in diesem Leben anfahen gute Werke zu thun, bis wir im künftigen Leben ganz rein und heilig werden?

Von

## Von der Taufe.

Ob die Taufe, so vom Johanne angefangen, und von Christo befohlen, zu unserm Heil nothwendig sey?

Ob die Taufe nicht allein sey ein äußerlich Zeichen des innerlichen Taufs, sondern sey auch ein mittel Werkzeug, dadurch wir in Christo von dem heiligen Geist wiedergebohrn und erneuert werden?

## Von dem heiligen Abendmal des HErrn Christi.

Ob das Brod und der Wein in dem Abendmal des HErrn Christi sey, laut seiner Worte (nehmet hin und esset, das ist mein Leib, nehmet hin und trinket, das ist mein Blut, ꝛc.) der rechte und wahrhaftige Leib und Blut Christi, werde auch durch Wein und Brod wahrhaftig, wesentlich und gegenwärtig ausgetheilet?

Ob das Brod werde also in den Leib, und der Wein in das Blut Christi verwandelt, daß da weder Brod noch Wein, sondern allein die Gestalt des Brods und Weins bleibe?

Ob der Unwindige auch den Leib und Blut Christi im Nachtmal empfahe?

Ob man aus dem Nachtmal Christi sol eine Messe machen, darin man den Leib und Blut Christi opfere für die Sünde der Lebendigen und Todten?

Ob man das Brod und Wein für den Leib und Blut Christi halten sol, so man dabey keine Verkündigung des Todes Christi hält, und es nicht nach der Einsetzung Christi der Kirchen austheilet, sondern sperret es in ein Sacramenthäuslein, oder trägt es umher in einer Monstranz?

## Von der Absolution.

Was die Absolution sey?

Ob man auch die gemeine, und sonderlich Privatabsolution gebrauchen sol?

Worzu die Abſolution dienlich und nützlich ſey?

## Von der Buße.

Ob einer, ſo nach der Taufe in Todſünde und Laſter gefallen, möge wiederum zu GOttes Gnaden und Verzeihung der Sünden durch die Buße kommen?

Welche ſind die rechten Stücke der chriſtlichen Buße?

## Von dem Gebet.

Ob man allein GOtt den Vater, durch JEſum Chriſtum im heiligen Geiſt, oder auch durch die Heiligen ſol anrufen?

Nachdem die Türken und Juden auch GOtt anrufen, was zwiſchen derſelben, und der rechten Chriſten Anrufung Unterſcheid ſey?

## Von der chriſtlichen Kirche.

Welches die rechte chriſtliche Kirche ſey, und wobey man ſie erkenne?

Ob man außerhalb der rechten chriſtlichen Kirchen möge die Verzeihung der Sünden und ewiges Leben erlangen?

## Von dem Eheſtande.

Ob der Eheſtand von GOtt, oder den Menſchen ſey eingeſezt?

Ob der Eheſtand durch Menſchenſatzung einigem Stand möge verboten werden?

## Von weltlicher Oberkeit.

Ob die weltliche Oberkeit ſey von GOtt geſtiftet und eingeſezt?

Ob ein Chriſt möge mit gutem Gewiſſen das Amt der weltlichen Oberkeit tragen?

Es möchten gleichwol vielmehr Puncten und Artickel der chriſtlichen Lehre erzählet werden, welche auch zum Theil in der Augſpurgiſchen

ſchen Confeſſion vermeldet, zum Theil in den Schriften der Augſpurgiſchen Confeſſionverwandten Theologen, weitläuftig erkläret ſein. Jedoch, dieweil in den vorgemelten Artickeln ohngefärlich alle Puncten, darin man zu dieſer Zeit mit unſern Gegenparten zweiig, in Genere angeregt, und die Superintendenten ſich wol hierin, nach ihrer, von GOtt verliehener Gabe, und nach Anſehung und Erzeugung der Examinanden, zu halten wiſſen werden, was ſie vermöge der heiligen göttlichen Schrift, auch der Augſpurgiſchen Confeſſion im Examine fragen und erforſchen ſollen, ſo laſſen wirs auf diesmal bey den erzählten Artickeln beruhen.

Zum dritten, da er im Examine befunden, daß er die heilige Schrift fleißig ſtudiert, daß er nicht allein durch die heilſame Lehre vermanen, ſondern auch den Irrigen widerſprechen, und ſie ihres Irthums überzeugen, und den Mund ſtopfen könne, ſol er an einem beſtlichten Ort aufgeſtelt, und von ihm eine Predig durch etliche der Verordneten des Conſiſtorii oder Kirchenraths gehört werden, daraus zu vernehmen, ob er auch, was er in GOttes Wort verſtehet, dem einfältigen Volk ordentlich und nüzlich vortragen könne, und mit was Gaben er ſonſt im Predigen von dem Almächtigen begabt und gezieret ſey.

Welches alles, wie er nämlich im vorgehenden Examine beſtanden und in der Probepredigt erfunden, in ein beſonder Buch, ſo von dem Kirchenrath alwege gehalten, ſol geſchrieben werden.

Zum vierten, da er nun in alweg geſchikt und tugendlich befunden, daß ihm mit gutem Gewiſſen eine Kirche zu vertrauen, ſol er, da es anderſt nicht zuvor an andern Orten geſchehen, durch den vornehmſten Superintendenten, ſo dem Kirchenrath ſtets beiwohnet, der chriſtlichen Ordnung nach, mit Erinnerung aus dem Wort GOttes, von ſeinem hohen Amt mit Gebet und Auflegung der Hände ordinirt werden.

## Folget die Form der Ordination oder Confirmation der Kirchendiener, wie dieſelbige ſol gehalten werden, durch D. Martinum Lutherum geſtellet.

Erſtlich ſinget man. Veni ſancte ſpiritus. Und wird die gewöhnliche Collecta, vom heiligen Geiſte, geleſen.

So dies geſchehen, ſol der Ordinator dieſen folgenden Text vorleſen, nemlich:

### So ſchreibet St. Paulus, in der erſten Epiſtel an Timotheum am dritten Capitel.

Das iſt je gewislich wahr, ſo jemand ein Biſchofs Amt begehrt, der begehrt ein köſtlich Werk. Es ſol aber ein Biſchof unſträflich ſein, eines Weibes Man, nüchtern, mäßig, ſittig, gaſtfrei, lehrhaftig, nicht ein Weinſäufer, nicht beißig, nicht unehrliche Handthierung treiben, ſondern gelinde, nicht hadderhaftig, nicht geizig, der ſeinem eignen Hauſe wohl fürſtehe, der gehorſame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit (ſo aber jemand ſeinem eignen Hauſe nicht weis fürzuſtehen, wie wird er die Gemeine GOttes verſorgen?) nicht ein Neuling, auf daß er ſich nicht aufblaſe, und dem Läſterer ins Urtheil falle. Er mus aber auch ein gut Zeugnis haben, von denen, die draußen ſind, auf daß er nicht falle dem Läſterer in die Schmach und Strik.

### So ermahnet St. Paulus die Aelteſten der Gemeine zu Epheſo.

So habt nun acht auf euch ſelbſt, und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geiſt geſezt hat zu Biſchoffen, zu weiden die Gemeine GOttes, welche er durch ſein eigen Blut erworben hat. Denn das weis ich, daß nach meinem Abſcheide werden unter euch kommen greuliche Wölfe, die der Heerde nicht verſchonen werden. Auch aus euch ſelbſt werden aufſtehen Männer, die da verkehrte Lehre reden, die Jünger an ſich zu ziehen, darum ſeid wacker und denket daran,

darum, daß ich nicht abgelassen habe, drei Jahr, Tag und Nacht, einen jeglichen mit Thränen zu ermanen.

Hie höret ihr, daß uns, so Bischöfe, das ist, Prediger und Pfarherr berufen sind, und sein sollen, nicht wird befohlen, Gänse oder Kühe zu hüten, sondern die Gemeine, so GOtt durch sein eigen Blut erworben hat, daß wir sie weiden sollen, mit dem reinen Wort GOttes, auch wachen und zusehen, daß nicht Wölfe und Rotten unter die armen Schafe einreißen, darum nennet ers ein köstlich Werk.

Auch für unsere Person, sollen wir züchtig und ehrlich leben, unser Haus, Weib, Kind und Gesinde, christlich halten und ziehen?

Seid ihr nun solches zu thun, und mit GOttes Hülfe stets zu halten, bereit und willig, so sprecht: Ja.

Alsdann sol der Superintendent seine rechte Hand dem Ordinando auf sein Haupt legen, und sprechen.

Weil ihr solches alles (wie aus heiliger Schrift ermelt) zu verrichten willig und bereit seid, vermittelst göttlicher Hülf, so ordne, confirmire und bestätige ich euch, aus göttlichem Befehl und Ordnung, zu einem Diener JEsu Christi, und Seelsorger dieser Gemeine hie zugegen, im Namen des Vaters, und des Sohns, und heiligen Geistes.

Darnach legen auch die andern Diener des Worts, so dabey sind, dem Ordinanden die Hände auf das Haupt, und sprche:

Last uns beten.

Vater Unser der du bist im Himmel, ꝛc.

Barmhertziger GOtt, himlischer Vater, du hast durch den Mund deines lieben Sohns, unsers HErrn JEsu Christi zu uns gesagt, die Erndte ist gros, aber wenig sind der Arbeiter, bittet den HErrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Auf solchen deinen göttlichen Befehl, bitten wir von Herzen, du wollest diesen deinen Dienern,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

## Folget die Ordination

[illegible], ob es allhier die Ordination hierher an andern Orten, [illegible] Superintendenten empfangen, sol er [illegible], in welchem Consistorio ausgehet, der Kirchen, [illegible] sol, durch den Superintendenten präsentiert, und [illegible] gebeten werden. Und nachdem [illegible], sol der Superintendens, die Vögte, Burgemeister

meiſter und Vornehmſten von der Gemeine fragen, wie der neue Pfarherr ihnen in der Lehre gefalle, und ob ſie nicht ſonſt erhebliche Urſachen oder Kundſchaften hätten, ſeines Lebens halber, daß er ihrer Kirchen nicht nüzlich vorſtehen oder dienen könte.

Da denn die Pfarkinder rechtmäßige Urſachen anzeigen würden, daß der neuvorgeſtelte Prediger, Pfarherr oder Caplan, ihrer Kirchen nicht nüzlich dienen könte, ſol der Superintendente ſolches dem Conſiſtorio oder Kirchenrath berichten, und da ſie alſo befinden, ſol den Pfarkindern wider ihren Willen ſolcher Pfarherr nicht aufgedrungen, welche in der Wahl und Aufnehmung eines Kirchendieners oder Pfarherrn billig, als deren Seelen Heil und Seligkeit daran gelegen, ihre Stimme auch haben ſollen.

Im Fal aber daß ſie mit ſeiner Predigt wohl zufrieden, auch an ſeinem, oder an ſeines Weibs und Kinder Leben nicht Mangel hätten, alsdenn ſol dem Superintendenten aus dem Conſiſtorio Befehl gegeben werden, denſelben vermöge nachfolgender Ordnung zu inſtalliren und confirmiren.

Hiemit aber ſol niemand, was Standes der iſt, etwas an ſeiner habenden Gerechtigkeit, ſo viel das Jus patronatus, Praeſentationis und Confirmation belangt, nichts benommen ſein, welches alles zumal ſich dahin erſtrekt und gerichtet, damit die Kirchen mit frommen, gelehrten, lehrhaftigen und geſchikten Predigern beſtelt werden.

## Auf welche Weiſe ein neuer Kirchendiener von den Superintendenten ſeiner Kirchen commendirt, eingeleibt und inſtallirt werden ſol.

Als oft nun einer zu einem Kirchendiener aufgenommen, verordnet, und der Kirchen, vermöge der Superintendenz Ordnung, annehmlich, ſol der vornemſte Superintendente aufs förderlichſte neben dem Amtman ſelbigen Orts, auch einem benachbarten Pfarherrn,

als Segnungen darzu handlungen, dasselbige zu fördern, denselbigen angenommenen Diener mitbringen.

Und so das Volk in der Kirchen versamlet, Anfangs singen: Nun bitten wir den heiligen Geist, ꝛc.

Auf dies Gesang, der Superintendent oder sein Adjunct aufstehen, und eine Predigt thun vom Ministerio verbi, oder sonst von einem Argument dahin dienlich, von wem es eingesezt sey, und wozu es nüz, ꝛc. und also das Volk endlich zur Predigt permahnen. Nach der Predigt gesungen werden, der Glaube.

Unter dem Gesang sol der Superintendent vor den Altar treten, den neuen Pfarherr, oder Diacon zu sich berufen, und von ihm zu dem Gebet niederknien lassen, nach vollendetem Gesange eine kurze Vermanung zu dem Volke thun, darin anzeigen, wie daß dieser zu ihrem Pfarherr oder Diacon erwählet, und taugenlich erkent, auch ordentlich darzu berufen, der Hofnung, sie würden mit ihm versehen sein, ꝛc. und also das Volk weiter zu dem Gebet ermanen, damit der HErr seine Gnade und Gedeyen dazu geben wolle, und alsdenn folgende Gebete mit hoher, lauter, und vernehmlicher Stimme vorbeten, ꝛc. und sagen:

Last uns beten.

Almechtiger, ewiger GOtt, himlischer Vater, du hast selbst dein armen menschlichen Geschlecht zur Wolfart, Trost und Hülfe, das hochwürdige Predigamt, des heiligen Evangelii, und deinem geliebten Sohn unserm HErrn JEsu Christo geordnet und eingesezt, auch dabey zugesagt und versprochen, daß, welcher gläubt und getaufet wird, selig sein sol. Dieweil uns aber unserer verdechten Natur, und sündlichen Fleisches halben beschwerlich und gefährlich sein wil, solchen so theuren und werten Schaz, wieder den Anlauf des teufelischen und grimmigen Feindes, ohne deine sonderliche Hülfe, und gnädigen Beistand unter uns zu bewahren, und zu erhalten. So bitten wir dich herzlich, du wollest uns durch deine grundlose Gnade und Barmherzigkeit,

herzhaft, in Noth nicht verlassen sondern mit deinem göttlichen Hand über uns halten, und sonderlich über diesem deinem Diener N. welchem jetzo das heilige Evangelium zu predigen befohlen ist, damit solcher dein so heilsamer, nützlicher, und nothwendiger Befehl, bis zu Ende der Welt, in deiner heiligen Christenheit, wider alle Gespenste des bösen Geistes, seinen Vorgang habe, und wie des himlischen Trostes, nimmermehr beraubt werden, durch Jesum Christum deinen geliebten Sohn, unsern HErrn, welcher mit dir, und dem heiligen Geist, lebet und regieret, gleicher GOtt hochgelobt in Ewigkeit, Amen.

Höret das heilige Evangelium, welches uns beschreibt der heilige Evangelist Johannes.

Der HErr sagte zu seinen Jüngern: wie mich mein himlischer Vater gesandt hat, also sende ich euch auch. Und als er solches gesagt hat, blies er sie an, und sprach: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünde erlasset, denen sollen sie erlassen sein, und welchen ihr die Sünde behaltet, denen sollen sie behalten sein.

Der Superintendente mag auch nachfolgende Epistel, nach Gelegenheit der Zeit, und Kirchen, und mehrer Erinnerung wegen, vorlesen, nemlich diese.

So schreibet St. Paulus, in dem ersten Epistel an Timotheum am dritten Capitel.

Das ist je gewißlich wahr, so jemand ein Bischofsamt begehrt, der begehet ein köstlich Werk. Es sol aber ein Bischof unsträflich sein, eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig, nicht ein Weinsäufer, nicht beißig, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht hadderhaftig, nicht geizig, der seinem eignen Hause wol fürstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit (so aber jemand seinem eignen Hause nicht weis fürzustehen, wie wird er die Gemeine GOttes versorgen?) nicht ein Neuling, auf

sagen sich nicht aufhalte, und dem Lästerer das Maul stopfe. Ermuntere aber auch ein gut Zeugnis Fürsten, von denen, die draußen sind, auf daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Strik.

## So ermuntert St. Paulus die Aeltesten der Gemeine zu Epheso.

So habet nun Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Denn das weis ich, daß nach meinem Abscheide werden unter euch kommen greuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen werden. Auch aus euch selbst, werden aufstehen Männer, die da verkehrte Lehre reden, die Jünger an sich zu ziehen; darum seid wachet und denket daran, daß ich nicht abgelassen habe, drei Jahr, Tag und Nacht, einen jeglichen mit Thränen zu ermanen.

## Hierauf so last uns herzlich bitten, und sprache mit mir.

Ach gnädiger GOtt, himlischer HErr und Vater, der du uns durch deinen heiligen Apostel Paulum väterlichen Trost und zugesagt hast, daß es dir o himlischer Vater wolgefalle, durch die törichte Predigt des Kreuzes selig zu machen, alle die, so daran gläuben. So bitten wir dich ganz auf solches ganz ernstlich, daß du deinen Diener N. hie zugegen, welchen du zu diesem so seligen und hochwirdigen Predigamt beruffen hast, mit deiner göttlichen Gnade begaben, und deinen heiligen Geist geben und mittheilen wollest, durch welches Kraft er gestärket, wieder alle Anfechtung des Teufels bestehen, und deine geliebte Herde, durch das Blut unsers HErrn JEsu Christi, deines Sohns, theuer erkauft und erworben, mit deinem heilsamen und unverfälschtem Worte, nach deinem göttlichen Wolgefallen weiden möge, zu Lob und Preis deines heiligen Namens, und Fortsetzung der ganzen Christenheit, durch JEsum Christum deinen geliebten Sohn. Amen.

Oder nachgesetzes Gebet gesprochen werden.

Barmherziger GOtt, himlischer Vater, du hast durch deinen Mund deines Sohns, unsers HErrn JEsu Christi, zu uns gesagt, die Ernte ist gros, aber wenig sind der Arbeiter. Bittet den HErrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Auf solchen deinen göttlichen Befehl, bitten wir von Herzen, du wollest diesem deinem Diener, samt uns und allen, die zu deinem Wort berufen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit großem Haufen, deine wahre Diener, Erkenner und Bekenner seyn, treu und fest bleiben, wider den Teufel, Welt und Fleisch, damit dein Name geheiliget, dein Reich gemehret, dein Wille vollbracht werde. Wollest auch den leidigen Greuel des Pabsts und Mahomet, samt andern Rotten, so deinen Namen lästern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich steuren, und ein Ende machen. Solch unser Gebet (dieweil du uns geheißen, gelehret und vertröstet hast) wollest du gnädiglich erhören, wie wir glauben und trauen, durch deinen lieben Sohn unsern HErrn JEsum Christum, der mit dir, und dem heiligen Geist, lebet und herrschet in Ewigkeit, Amen.

Solches alles zu erlangen, sprecht mit mir von Herzen das heilige Vater Unser.

Es mag auch, wo Schüler vorhanden, alsobald das Vater Unser gesungen werden.

Nach dem Gebet, oder Gesang des Vater Unsers, sol sich der Superintendent, vor dem Altar gegen dem Volk wenden, und, wie nach christlicher Freiheit, so von dem HErrn Christo der Kirchen in äußerlichen mittelmäßigen Ceremonien gegeben, gebräuchlich, seine rechte Hand dem neuen Pfarherr oder Diacon, auf sein bloses Haupt legen, und also sagen.

Dieweil wir im heiligen Geiste versamlet, GOtt unserm himlischen Vater durch JEsum Christum unsern HErrn und Heiland, über dich angerufen, und gebeten, und deshalben nicht zweifeln, er werde uns, laut seiner göttlichen Zusagung, gnädiglich erhöret, und gewer-

ret haben. Demnach so nehme, annehme, und bestätige ich dich, aus göttlichem Befehl und Ordnung, zu einem Diener und Seelsorger dieser Gemeine hie zugegen, mit ernstlichem Befel, daß du solches ehrlich, und ohn alle Aergernis, mit höhestem Fleis und Treue vorstehen wollest, wie du denn vor dem Gerichtstuhl unsers HErrn JEsu Christi an jenem Tage Rede und Antwort geben must, dem rechten Richter, im Namen des Vaters, und des Sohns, und heiligen Geistes, Amen.

Worauf singe die Kirche, Te Deum Laudamus, oder Grates nunc omnes deutsch, und beschließe es der Superintendent mit dem Segen, ꝛc.

## Von der Superintendenz und jährlicher Visitation aller Kirchen der Graf- und Herrschaften.

So denn vermöge jetzt erzehlter Ordnung die Kirchen durchaus, so viel immer möglich, mit treuen, fleißigen, verständigen, gelehrten und lehrhaftigen unärgerlichen Pastoren und Caplanen bestellet. Damit nicht durch den bösen Feind, wenn die Leute schlafen, in den Acker des HErrn, allerley Unkraut eingehet, die Kirchendiener in gebührlichem Fleis ihres Amts, und heilsamer Furcht, desgleichen auch derselben Pfarkinder in christlicher Zucht und Gehorsam des heiligen Worts GOttes erhalten werden, wil die unvermeidliche Noth erfordern, daß alle Jahre aufs wenigste zweimal, und dazwischen, so oft es die Nothdurft erheischen würde, eine ordentliche und fleißige Visitation gehalten werde, in welcher zuförderst, nach des Pastors Lehre und Verrichtung ihres Amts, fleißig gefragt, damit nicht falsche Lehre, oder sonst ärgerliche schädliche Unordnung und Mißbrauch, in die Kirchen einschleichen möchten. Desgleichen auch von derselben, auch ihrer Weiber, Kinder und Gesinde Leben und Wandel, daß derselbige dem Wort der Predigt gemäs, und durch unordentlich Leben, die Gemeine nicht verärgert werde.

Desgleichen auch von seiner Pfarkinder Fleis und Gehorsam gegen GOttes Wort, ob die Predigt des heiligen Evangelii bey ihnen auch Frucht schaffe, und besonders die Jugend in rechter wahrhaftiger Erkentnis GOttes und Lehre des Catechismi auferzogen, sampt andern mehr nachfolgenden Puncten.

## Was vornehmlich in der Visitation befraget, und beide von Kirchendienern und Pfarkindern, so dabey erfordert, ordentlich, und mit allen notdürftigen Umständen exploriret werden sol.

Zum ersten, von den Predigern. Was der Pastor und Caplan lehren, und ob sie ihres Amts warten, zu gebührlicher Zeit predigen, und Sacrament reichen, und zu den Kranken kommen, so sie gebeten werden. Und ob sie auf bestimte Zeit die Jugend hören, und mit sonderm Fleis (unserer Kirchenordnung nach) im Catechismo exploriren.

Zum andern, ob Einigkeit sey zwischen den Kirchenpersonen, damit ihrenthalben der Name GOttes nicht verunehret und entheiliget, das liebe Evangelium gelästert und geschmähet, und die Sacramente verachtet werden. Auch wie die Seelsorger die heilige Schrift sampt den reinen gesunden Lehrern fleißig studiren und lesen, der Gemeine GOttes ordentlich vortragen und deutlich auslegen.

Denn, weil bey dem gröſten Hauffen der Pastoren oder Seelsorgern, insonderheit aber auf den Flecken und Dörffern unlängbar befunden, welcher im Wein viel Prediger, wenig und selten, oder gar nicht studiren, der Bibeln und heiligen Schrift vergessen, daher sie denn unbescheidern und ungeschicklich lehren, und die Hauptartickel unsers christlichen Glaubens unvermöglich in den Predigten dem Volke vortragen. Darum wollen wir und befehlen ernstlich, daß die Aufseher der Kirchen, allen Pastoren, Caplanen und Lehrern, wenn sich einbin-

den,

dem, daß sie ihre Predigt, welche sie ein ganz Jahr über thun, in ein Buch zusammen verzeichnen und aufschreiben, damit die Superintendenten in der jährlichen Inspection sehen mögen, was die Prediganten studirt, und wiederum ihren Zuhörern aufs allerförmlichste gelehret, wie sie die Predigt recht disponirt, den Text heilsam erklärt und ausgeleget haben. Dadurch denn vieler faulen Prediger Trägheit und Unfleis, zum emsigen Studiren etlicher Maaßen getrieben, und nützlich befördert wird.

Zum dritten, von Sitten der Pastoren und Caplanen, ob sie christlich und ehrbarlich leben und wandeln, auch ihres Amts, ihnen von GOtt befohlen und auferlegt, zu rechter Zeit und Stunde warten, und den rechten wahren GOttesdienst in der Kirchen, vermöge unsrer eingesetzten Ordnung, fleißig unterrichten.

Item, ob sie sich weltlicher Practik, oder unehrlichen Contracten und Kaufhändel gebrauchen.

Item, ob sie auch mit öffentlichen Lastern, und mit was Laster behaft seyn.

Zum vierten, vom Volk. Ob in der Stadt, oder im Dorfe, Personen sind, die unzüchtige GOtteslästerliche Conventicula halten.

Item, die in öffentlichen Sünden leben, als, in Ehebruch, unehelicher Beywohnung, oder anderer Unzucht.

Zum fünften, ob jemand da Zauberey treibe, oder Wahrsagens, Segensprechens, und anderer ärgerlicher Laster gebrauche.

Zum sechsten, ob noch Wolfarten, oder andere öffentliche Abgötterey am selbigem Orte sey. Item, ob man auch noch zur Zeit, wie zu besorgen, abergläubische, unnötige Glockengeläute, so bey uns Nachlässig gemeinet wird, im Gebrauch seyn und gehalten werden, welches nicht allein unnöthig, und eine Ursach ist dem gemeinen singenden Volke, zur unchristlichen Versamlung, bey Abend auf den Kirchhöfen, sondern es werden oft und dik, die kranke und schwangere Leute dadurch erschrekt, mit großem Nachtheil und Schaden ihrer Gesundheit.

Wie

Wie des können viel Exempel angezeigt und vorgebracht werden. Wo dies befunden, ſol mans ohne Mittel der Verweiterung wegthun und abſchaffen.

Auſſerhalben dem Geläute der Bätglocken, Morgens, Mittags und Abends, welches wir, um vieler bewegender Urſach, noch heutiges Tages im Gebrauch behalten, nicht, daß man ſolch Läuten halten müſſe, da es auch gefallen, nicht Not ſey wider aufrichten. Wo aber das pro pace Läuten hergekommen, und ſeinen Urſprung genommen, was es bedeute, und uns erinnern ſol, auch wie es in einen Misbrauch, als ſey es ein Dienſt, ſo der Jungfrauen Marien geſchehe, unter dem Pabſtthum gerahten, wozu ſolcher Glockenſchlag gut und nüzlich ſey, und wie wir deſſelben chriſtlich, und ohne Superſtition oder abergläubige Verbindung gebrauchen mögen, davon ſollen die Prediger dem gemeinen einfältigen Volke oft Unterricht und Anweiſung thun, oder geben.

Zum ſiebenten, ob jemand da läſterlich rede wider GOtt, oder wider chriſtliche Lehre, Prediger und Oberkeit.

Zum achten, ob jemand nicht zu chriſtlicher Communion gehen wolle.

Zum neunten, ob etliche falſcher Lehre und Secten, als, der Widertäufer, Schwenkfelder, Sacramentirer, oder andern, die unſere Kirchen läſtern, anhängig ſind, dieſelbige hauſen oder beherbergen, auch ſich derer anhängig und Spaltunge machen.

Zum zehnten, ob Wuchrer da ſind.

Zum eilften, ob auch muthwillige Leute ſind, die den Paſtor und den Diacon dreuen, oder ſie ſchmähen, oder pochen.

Zum zwölften, ob etliche eheliche Perſonen von einander gelaufen ſind.

Zum dreizehnten, ob etliche Eheleute in Uneinigkeit mit einander leben.

Zum vierzehnten, ob etliche Kinder ihre Eltern pochen oder schlagen, ꝛc.

Zum funfzehnten, wie es mit der Begräbnis gehalten werde.

Zum sechzehnten, wie die Schule regieret werde, und wie die Personen versorget sind. Auch die Jugend von den Schulmeistern, mit der Lehre des heiligen Catechismi, auch andern löblichen Künsten und notdürftigen Sprachen, treulich und mit Fleis instituirt und versehen werde.

Zum siebenzehnten, von Unterhaltung des Pastors, Diacon und Küsters. Ob ihnen auch ihre rechte, und Altersher gewöhnliche Besoldung verrichtet und gegeben werde.

Zum achtzehnten, ob jemand auch der Kirchen entzogen habe, Acker, Wiesen, Gärten, Holz, oder andere Güter, oder Zinse. Und ob jemand den Pastorn und Diacon nicht bezahlen wolle, das er schuldig ist.

Item, ob auch die Kirchengüter, wider alle Rechte und Billigkeit, wie im Anfange der erkanten Wahrheit des heiligen Evangelii geschehen ist, und noch heutiges Tages vielmahl geschieht, werden verbeutet. Denn es sol hinführo keine Permutation geistlicher Güter zugelassen oder nachgegeben werden, es geschehe denn mit Vorwissen und Gutbedünken unsers Consistorii, damit die Güter der Kirchen nicht verschmählert und verkleinert, sondern allzeit gebessert und vermehret werden.

Zum neunzehnten, von den Gebäuden der Kirchen, Behausung des Pastors, Diacon, Schulen, und des Custos Wohnung. Ob dieselbige auch in ziemlichem Wohlstande und wesentlichem Gebau, von den Zuhörern, wie sichs gezimt und gebürt, erhalten werden.

Zum zwanzigsten, von den Hospitalen, und von den Armen, welchen die Kirche mus Hülfe thun, wie dieselbige neben den Hausarmen mit Almosen, so am Sontage nach unserer Ordnung vor und nach

der

der Predigt von den Zuhörern aufgenommen, in Städten, Flecken und Dörfern vorsehen werden.

Zur Verrichtung ermelter Visitation sollen besondere Specialsuperintendenten verordnet und gebraucht werden, immassen solches auch von Alters verordnet und im Gebrauch gewesen, da durch Unfleis der Bischöfen, wie auch andere nützliche Ordnung eine Zeitlang her, nicht ohne großen Nachtheil und Schaden der Kirchen, entweder ist eingestelt, oder in großen Misbrauch gerathen.

Damit aber ermelte Superintendenten, beides bey den Pastorn, Caplan, und denn auch bey den Unterthanen und Pfarkindern jedes Orts, vermöge ihres Amts, eine gebührliche Autorität und Ansehen, darin in allen vorfallenden Sachen gebührlichen Gehorsam und Beförderung haben mögen, sol jedem aus dem Consistorio, in unserm Namen, ein Patent, mit unser Hand und aufgedruktem Secret verfertiget, so bald er zu solchem Amt erwählet und bestätiget, zugestelt werden.

## Von den jährlichen Synodis.

Nachdem auf bestimte Zeit die Superintendenten jeder seine Visitation ordentlich verrichtet, und von Artickel zu Artickel, wie dieselben in deren ihm zugestelter Instruction verzeichnet, wie es jedes Orts bey den Pfarherrn, Caplan, Unterthanen, Predigern und Zuhörern befunden, mit allem Fleis aufgeschrieben, und hierinnen vermöge seiner gethanen Pflicht niemand verschonet, so sollen alsdenn jährlich auch zween Synodi gehalten werden (wie je und altwegen, auch von Alters her, in den wohlbestelten Kirchen gebräuchlich gewesen) der ein zu Pyrmont, der andere zu Detmold, oder da jederzeit der Herrschaft Hofhaltung und Canzley seyn wird.

Darzu sollen berufen werden die Superintendenten, welche zumahl alle gegenwärtig im versamleten Kirchenrath, einer nach dem andern, von Dorf zu Dorf referiren, und aus ihren ordentlichen Ver-

zeichniſſen Anzeigung thun ſollen, wie ſie es jedes Orts, gut und böſe befunden, und da Händel vorfallen würden, die Lehre oder Leben der Pfarherrn oder Pfarkinder betreffend, ſollen ſie dieſelbige mit allen guten Sitten, gnugſamen Umſtänden erkündigen und aufſchreiben, damit ſie nichts ungewiſſes, oder nur zum halben Theil, ſondern wie ſichs gebührt, und ſo viel immer möglich, alles mit gutem Grunde, dem verordneten Kirchenrath und Synodo vorbringen, darauf das Conſiſtorium, mit ihrem der Superintendenten Rath und Gutbedünken eigentlich ſchließen, und jederzeit ein gebührend Einſehen geſchehen laſſen.

## Vom Conſiſtorio oder Kirchenrath.

Damit aber die Pfarherrn und Kirchendiener, wie auch denſelben vorgeſetzten Superintendenten, in allen vorfallenden Sachen, die ſie nicht verrichten können, nicht allein nothdürftigen Rath, ſondern auch gebührende Execution und Hülf haben möchten, ſo haben wir auch die Vorſehung gethan, damit zu Handhabung und Vollſtreckung aller angeſtelten chriſtlichen Ordnungen, ein Conſiſtorium oder Kirchenrath beſtelt, zu welchem jederzeit die Kirchendiener, ſo ihrem Amt treulich und fleißig aufwarten, in allen ihren Beſchwerniſſen und Anliegen, ihre Zuflucht, die ungehorſamen aber, unfleißigen und ärgerlichen Paſtoren, vor demſelben gebührender Strafe zu gewarten hätten.

Demnach, und daß hierin niemand unter den Kirchendienern ſich zu beſchweren oder zu klagen, als ob die weltliche Oberkeit ſich ihres Amts misbrauchen, dem heiligen Geiſt den Mund verbinden, Ziel und Maaßen ſetzen wolle, wie ſich die Pfarherrn und Kirchendiener in ihrem Amt mit Lehren und Adminiſtration der Sacramente verhalten ſollen: Desgleichen auch und hinwiederum der Oberkeit und Unterthanen verſichert, daß ſich die Prediganten ihres Amts auch nicht mißbrauchen, noch zu weit greifen, und in der Kirchen, gegen derſelben Pfarkindern in geiſtlichen Sachen, wider die Eigenſchaft ihres Amts, unbil-

unbilligen Gewalt brauchen, haben wir die Verordnung gethan, daß ermelt Consistorium nicht allein mit politischen Personen, wie auch nicht allein mit Pastorn und Kirchendienern, sondern aus beyden Ständen zugleich besezt und bestelt werden sol. Hierzu den ein jedes Orts Canzler, samt noch einem politischen Rath, desgleichen auch vornehmsten Superintendenten verordnet, dazu in vorfallenden wichtigen Sachen noch ein Superintendent jederzeit, da es die Nothdurft erfordern würde, sol gezogen werden. In welchem alle Sachen, so durch die Pastorn allein, vermöge ihnen übergebnen Ordnung, oder mit Zuthun ihres, ihnen zugeordneten Superintendenten, nicht verrichtet werden mögen, alwegen durch ein Supplication, oder schriftlichen Bericht, ordentlicher Weise angebracht, nach aller Nothdurft berahtschlaget, und aller Billigkeit gemäs, verrichtet werden sollen.

Bey und in diesem Consistorio, sollen alle Synodi gehalten werden, in welchem denn dasselbige auch durch die Anzahl der Superintendenten gemehret, und nachdem man alsden aller Sachen bessern Bericht haben mag, auch dieselbige so viel desto richtiger und schleuniger mögen volnzogen, und ausgerichtet werden.

Damit man aber auch jederzeit wissen möge, was hievor, von Jahr zu Jahr, in jeder Pfarr vorgelaufen, gehandelt, und vor Bescheid bey dem Consistorio erfolget sey, sol in demselben ein richtig Protocol, darein alle Sachen, samt darauf erfolgten Decreten des Consistorii verzeichnet, desgleichen auch eine fleißige Registratur gehalten werden.

Wir wollen auch, so viel uns immer möglich, selbst in der Person, vorgedachten Synodis beywohnen. Da wir aber durch unversehenliche und hochwichtige Geschäfte daran verhindert, wollen wir doch jederzeit diese Versehung thun, damit unsere Canzler und verordnete Rath, neben den Superintendenten, demselben, wie sich gebührt, treulich und fleißig aufwarten, und was an uns gelangen wird, ihnen mit Gnaden die Hand bieten, damit über allen hievor erzehlten Ordnungen mit Ernst gehalten werden sol.

## Vom Unterhalt der Kirchendiener.

Dieweil in dieſem Leben die Kirche mus verſamlet, und ewiges Leben, im menſchlichem Geſchlechte, durch das Evangelium angefangen werden, ſo iſt von Nöten, wie es auch GOtt in ſeinem Wort ernſtlich geboten, daß die Prediger, ſo das Evangelium verkündigen, ſich vom Evangelio nähren, und die dem Altar dienen, vom Altar leben. Weil auch die Oberkeit ſchuldig iſt, die treuen gottſeligen Kirchendiener, mit nothdürftiger und gebührlicher Beſoldung zu verſorgen, ſolchem obliegendem Amt nachzuſetzen, ſo wollen wir und befehlen ernſtlich, daß bey den Paſtoreyen und Caplaneyen alle dasjenige, was dabey mit ihren Gerechtigkeiten, von Alters geſtiftet und verordnet, bleibe, und daſſelbe keinesweges (wie in der näheſten Viſitation aller Kirchen befunden) abalienirt und entwendet werde.

Item, daß auch die gewöhnliche alten Accidentalia, welche vielen Kirchendienern bisher entzogen und abhändig gemacht, und doch ihre beſte und meiſte Beſoldung an vielen Orten geweſen, den treuen Lehrern williglich gereichet werden. Jedoch ſol hierüber niemand ſeine Pfarleute mit ungewöhnlichen und ungebräuchlichen Auflagen beſchweren, und wo daſſelbige geſchehen würde, ſol vom Conſiſtorio oder einer jeden Oberkeit dawieder ein billig Einſehen geſchehen.

Nachdem wir auch befunden, welchergeſtalt etliche Pfarren ſo geringe ſeyn, daß ſich die Prediger mit ihrem Hausgeſinde drauf nicht nothdürftiglich erhalten können, ſo wollen wir auch mit helfen und rathen, die gnädige Verſehung thun, daß ihnen auf andere Wege geholfen, und ihre Nothdurft geſchaffet werde. Denn ein Arbeiter iſt ſeines Lohns werth, wie der Herr Matth. 10 geſagt hat.

Damit ſich auch die Kirchendiener in ihrem Dienſte deſto beſſer erhalten mögen, ſo wollen wir auch, daß unſere Prediger, Schulmeiſter, und Küſters, ihrer Perſon halber, ſo lange ſie im Kirchen- und Schuldienſt ſind, aller Fron, Staatsfracht oder Herrndienſt, und dergleichen perſönlicher Beſchwerden frey ſeyn und bleiben. Wollen

ihnen

ihnen auch die Privilegia, Immunität, und Freiheiten, ſo den Kirchendienern, von unſern Voreltern, aus guter chriſtlicher Andacht gegeben, nicht ſchwächen, oder denſelben einen Abbruch thun.

Zu und neben dem wollen wir auch befördern und handhaben, daß der Kirchendiener Wohnung, von den Pfarleuten und Vorſtehern der Kirchen jedes Orts, in weſentlichen Ehren, Gebau und Beſſerung unabgängig erhalten werde, und wo dieſelbige ganz zerfallen oder baufällig, ſollen ſie obgenante Behauſung der Prediger wider bauen. Dazu wir denn, ſo es die Noth erheiſchte, durch unſere Amtleute oder Vögte, in ihrem Amt oder Stadt, aus unſern Gehölzen, nach der Gebühr, nothdürftig Holz zu weiſen, willig und geneigt ſeyn.

Wenn ſichs auch durch Schickung des Almächtigen zutrüge, daß bey dem Kirchenamt ein Diener mit Tod abgienge, Weib und Kind hinter ſich ließe, alsdenn ſol die Witfrau und Waislein, ein ganz Jahr, nach ihres Ehegenoſſen Abſterben, die Behauſung, mit allem Acker, Wieſen, Gärten, Zinſen, Renten, und dergleichen Einkommen der Paſtorey oder Caplaney, im Siz behalten, und zu ihrem Unterhalt ruhlich gebrauchen. Doch auf daß zwiſchen des verſtorbenen Predigers Erben, und den neuen angenommenen Kirchendienern, der Pfarnuzung halben, kein Streit noch Irrung erwachſe, ſol der Succeſſor des Verſtorbenen, von der nachgelaſſenen Witwen oder Waiſen mit billiger und ziemliger Beſoldung das Jahr über, nach Erkentnis des Conſiſtorii, und Gelegenheit der Pfarr, verſehen und verſorget werden. Und ſollen hierinne die Nachfolger handeln, was ſie gerne wolten, das ihnen wiederfahren möchte, nach der Regel Chriſti, Matth. 7. Alles das ihr wollet, das euch die Leute thun ſollen, das thut ihnen. Denn was dem Verſtorbenen wiederfahren iſt, mus er jederzeit erwarten und ausſtehen.

Zu ferner gnädiger Beförderung des Miniſterii, und Verſorgung der Prediger verlaſſen Witfrauen und Waiſen, iſt auch unſere chriſtliche Wohlmeinung, waßerley Geſtalt wir des verſtorbenen Predicanten Sohn (ſo einer darunter in chriſtlicher Lehre ſtudirt und

gegrün-

gegründet, in ſeinem ganzen Wandel unärgerlich, und mit Gaben die Gemeine GOttes zu lehren begnadet erfunden) für andere ausländiſche zum Kirchendienſt verhelfen, oder nach dem Exempel Nazianzeni, anſtat ſeines Vaters, gnädig auf und annehmen wollen. Doch ſol hiemit einer chriſtlichen Vocation und einem jeden an ſeinem Rechte nicht abgebrochen oder genommen werden.

Nachdem in näheſter Viſitation befunden, daß zum Theil, etliche Beamte, oder eingepfarte Verſamlung der Chriſten, ſo gros und weit ſind, daß einer dieſelbige nicht verwalten, und die Leute in Sterbenszeiten keinesweges, mit lehren, tröſten, vermahnen, und Austheilung des Leibs und Bluts Chriſti beſuchen, zum Theil etliche Pfarherrn (leider) der Geſchiklichkeit nicht befunden, ihre befohlne Schäflein, gründlig, recht, und ſeliglig zu weiden, zum Theil auch Alters halben, das Amt, zu Erbauung reiner Lehre nicht bedienen können, und derwegen die Nohdurft erfordert, daß neben den Paſtorn, gottesfürchtige und geſchikte Mitgehülfen, auf die Pfarren verordnet und beſtalt werden, wie etlicher Maaßen bereits geſchehen. Demnach iſt chriſtlich bedacht, und rathſam angeſehen, daß ſolche Coadjutorn, mit ziemlichem und nothwendigem Unterhalt, von den einkommenden Renten und Gütern der Pfar angehörig verſorget werden. Doch ſol dies geſchehen mit Raht und Vorwiſſen unſers verordneten Kirchenrahts.

Weil auch an allen Orten des Abziehens und Aufziehens halben, Uneinigkeit und Hader, unter den Kirchendienern entſtehet, dadurch denn viel Aergernis geſtiftet, GOttes Name gelästert, den Leuten des Gezänks halben, das Evangelium zu ſchmähen Urſache gegeben, und die Diener des Worts verachtet werden, ſolches alles zu verhüten, befehlen wir allen neuen und nachfolgenden Pfarherrn, daß ſie des verſtorbenen Predicanten Erben, oder dem abziehenden Prediger, die Saatfrüchte, ſo die Winterſaat von ihm gethan, mit dem Lohn des Ackerbaus, auch die Heil des Ackers, nach der Gebühr, und Erkäntnis guter Leute, wiedergeben werden.

Item,

Item, daß die neuen Prediger, die weltliche Oberkeit und Gemeine, treulich anmahnen, daß ſie des verſtorbenen nachgelaſſene Wittwe, und armen Waislein nicht wollen vergeſſen, ihnen alles gute erzeigen, und hiemit alle Dankbarkeit an dem Verſtorbenen beweiſen.

Dagegen befehlen wir auch, daß des Verſtorbenen Kirchendieners Witfrau und Kinder, im Abziehen, von dem bleibenden Vorrath der Pfarren und Caplaneyen, an Hausbegrif, Höfen, und andern Gütern, darinne befunden, oder von den vorgehenden Pfarherrn, auch Dechanten der Kirchen da zu bleiben verordnet und gemacht, den Pfarren oder Caplaneyen, keines weges entwenden oder veruntrauen, auch die Güter, obberührter Predicatur (wie bisher gewöhnlich) entziehen und verändern. Auf daß jederman alles, was in ſeinem Aufziehen befunden, daſſelbige wiederum im Abziehen verlaſſe, und nicht befunden, mit gutem Gewiſſen wider hinweg nehmen möge.

Damit aber nichts vom ſteten und währenden Vorrath, oder habenden Gütern der Pfarren oder Caplaneyen ganz entwendet, die Häuſer und Höfe verwüſtet, die Aecker abalienirt, auch endlich privat und eigen gemacht werden, eben ſowol im Abziehen des verſtorbenen Erben, als im Aufziehen des neuen angenommenen Predigers; So ordnen wir, daß unſere Amtleute oder Vögte, mit den Templierers und Aelteſten derſelben Pfarr, in ein Regiſter, ſo ſtets bey der Kirchen bleiben ſol, fleißig verzeichnen und ſigniren, was die Abziehende gelaſſen, auch die Aufziehende bey der Pfarr oder Caplaney, an beweglichen und unbeweglichen Dingen befunden und geblieben, damit ein jeder wiſſe, was er in ſeinem Aufziehen finde, und da im Abziehen zu laſſen ſchuldig ſey. Auch ſo etwas entwandt, veruntrauet, zerſchlagen, oder ſich verlohren hätte, um Erſtattung durch die Kirchverwanten angehalten werde.

Zum Beſchlus befehlen wir, um vieler chriſtlichen und erheblichen Urſachen, allen Kirchendienern, daß ſie zwo unterſchiedliche aufrechte Hauptregiſter, über die Güter ihrer Kirchen machen wollen, eins für das Conſiſtorium, das andere ſol die Kirche ſtets in Bewah-

rung haben, daß alſo niemand verweislich fürrükt, oder verdächtig könne gehalten werden, er gienge mit den Geiſtlichen- oder Kirchengütern nicht treulich um, oder hätte von ſeinen Renten im Kirchendienſte etwas entwendet, und in ſeiner Nachkömlingen Nuz und Vortheil geſchlagen, wie von vielen bisher geſchehen und ausgerichtet iſt.

## Vom Amt und Verſorgung der Küſter.

Nachdem auch bisher an vielen Oertern, keine fleißige Inſpection auf die Küſter geweſen, ſondern die Leute, vornehmlich in Flecken und Dörfern, haben ihres Gefallens, ungeſchikte, leichtfertige, ärgerliche, frevelhaftige, muthwillige und gottloſe Buben, zu Küſtern, den Paſtorn, oder Caplanen zum Verdrus und zuwider angenommen und erfordert, welche ſich hernach der ſchwarzen Kunſt, Wahrſagens, Segenſprechens, Teufelsbeſchwerens, ſtetigen Volſaufens, Schatzgrabens, oder Geldſuchens, oder anderer abergläubiſchen, zäuberiſchen Narrentheidungen, ſo GOttes Wort zuwider, und ein Greuel vor GOtt ſind, zum höheſten gefliſſen und gebraucht, dadurch denn (wie vielmahls erfahren) ihr Amt verſäumt, GOttes Name ihrer Perſon halben geläſtert, und geſchmähet, mördlich Zank und Hader unter den Kirchendienern erwachſen, und entſtanden, der Oberkeit viel Mühe und Arbeit aufgeladen, und endlich bey den gemeinen Herzen, große Aergernis oft entſtanden und gekommen iſt, zum Schaden und Nachtheil einer ganzen Gemeine.

Dieſem Mangel zu begegnen, und ferner Unrichtigkeit oder Beſchwerung zu verhüten, ſo ordnen wir, daß hinführo kein Küſter, in Flecken und Dörfern, oder wo es ſonſten die Noth erheiſchet, ſol angenommen werden, oder ſich des Küſters Amts unternehmen, es geſchehe denn mit Vorwiſſen und Rath des Paſtors und Amtmans oder Vogts, in Städten aber des Senats ſelbigen Orts, welcher ſein Leben und ganzen Wandel, ob er auch zu ſolchem Amt tüchtig, item, ob er mit der obermelten Laſtern einem berüchtiget ſey, fleißig exploriren und nachforſchen ſollen.

Item

Item, ob er auch ſchreiben und leſen könne, auch die Hauptſtücke der chriſtlichen Lehre, aus der heiligen Schrift, altes und neuen Teſtaments gezogen, und im kleinen Kinder Catechiſmo kürzlich verfaſſet und begriffen, zimlicher Maaßen verſtehe und ſtudirt habe, damit er die Kirchengeſänge ſelbſt leſen, recht ſingen, und andern Laien lehren möge, auch den heiligen Catechiſmum bey der Jugend (wie denn von Alters her in der Gemeine GOttes, der Küſter Amt geweſen iſt) des Sontags neben dem Paſtor oder Caplan, nach den Gaben, ſo ihnen GOtt der HErr verliehen, lehren und treiben könne, vermöge unſer obberührter Ordnung.

Nach ſolcher Exploration oder Erkündigung, ſol ſich der angenommene Küſter dem Paſtor und Pfarleuten obligirn oder verpflichten im Maaßen, wie folgt.

Daß er gegen ſeinen Paſtor, in allen chriſtlichen, und ſeinem Amt zugehörigen Dienſten, ohne Unluſt, Murren, oder Verzug, ſich willig und bereit finden laſſe.

Item, ihm billige Reverenz und Ehrerbietung erzeigen und beweiſen wolle, auch ein züchtig, ehrbarlich, und eingezogen Leben und Wandel, mit dem Paſtor, als ein Exemplar gregis führen.

Desgleichen, daß er auch die ſchöne geiſtliche Lieder, und heilſame nützliche Pſalme, von den vornehmſten Feſt- und Feyertagen, fleißig lerne, und mit rechter Andacht dem Volke vorſinge, damit der lebendige Tempel GOttes, von ihm, durch Uebung der chriſtlichen Troſtpſalmen und geiſtlichen Lobgeſängen, wie Paulus Epheſ. 5. vermahnet, gezieret und gebeſſert werde.

Hierneben ſol auch der Küſter, zu rechter gewöhnlicher Zeit, die Kirchen auf- und zuſchlieſſen, den Taufſtein oft mit reinem friſchen Waſſer füllen, die Kirchen, und derſelbigen Ornamenta, auch Kirchhöfe, ſäuberlich, reinlich, und wie es ſich eignet und gebühret, zierlich halten, und verwahren.

Wo auch wahrhaftig befunden würde, daß ein Küſter, noch mit gottloſen Teufelsſegen oder Arznei umgienge, und (wie auf etlichen Dörfern geſchicht) St. Johannis Evangelium ſchriebe, den Leuten in die Hälſe hänge, vor allerley Krankheit und Zauberey, noch öffentliche Wein- und Bierkrüge, und Schenke hielte, oder ſonſt unehrliche Handthierung übte, item, ein ruchlos, ärgerlich Leben führete, mit Sauſen, Spielen, Zanken, Doppeln, oder andern obenzählten gottesläſterlichen Wandel, und darinne thatlich ergriffen, ſol er ſeines Amts, zur Strafe, privirt oder beraubt ſeyn, und alſobald verurlaubt werden.

Leztlich wollen wir auch den Unterthanen gebieten, daß ſie den Küſtern in Städten, Flecken und Dörfern, an ihrer alten, gewöhnlichen hergebrachten Beſoldung nichts abbrechen, ſondern alles zu ihrer Aufenthaltung geben, was von Alters her gebräuchlich.

Auch ſol es mit dem Auf- und Abziehen, Gebau und Abſterben der Küſter (wie oben ermelt, von den Paſtorn und Caplanen) gehalten werden.

## Von den Kirchengeſchwornen.

Man hat in der jüngſt gehaltenen Viſitation aller Kirchen unſer Grafſchaften, merkliche Unrichtigkeit, bey den Dechanten oder Templirern, wie nach dieſer Landart die Vorſteher der Kirchengebäuen und Aufkünften genennet werden, augenſcheinlich erfahren, welchergeſtalt die Kirchengeſchwornen, neben ihrer Fahrläßigkeit und Verſäumnis des Kirchgebaus, weder Schreiben noch Leſen gekont, dadurch denn die Güter, ſo von altem Herkommen, zur Kirchen, und Unterhaltung des wahren GOttesdienſtes beſchieden, der Kirchen entzogen, und die Hauptregiſter, mit den briefflichen Kunden, Verzeichniſſen und Regiſtern dazu gehörig verrükt, und in einen unerſetzlichen Abfal gekommen, mit was Schaden, Nachtheil und Verderb der Kirchen, kan ein jeder ſelbſt leichtlich und wohl abmeſſen oder gedenken.

Durch

Durch solche Ungeschiklichkeit der Dechanten ist erfolget, daß keine beständige Hauptregister, über die Rente und Einkommen der Kirchen, verfasset und angestellet seyn, darinnen die jährliche Einnahme und Ausgabe empfangen und gethan, verzeichnet worden, daher man nicht hat können erfahren und erforschen allein, wohin und wozu der Kirchen einkommende Rente angelegt und verwendet; sondern auch (leider) viel geistliche Güter, mit den Hauptregistern und Briefen, gänzlich verlohren und zerstreuet sind.

Weiter ist auch an vielen Oertern, kundlich und unläugbar befunden, daß die Vorsteher oder Verwalter der Kirchbaugüter keine richtige urkundliche, und rechtmäßige Jahrrechnung gethan, und so bisweilen eine blinde Rechnung geschehen, ist dieselbige, entweder durch den Küster, im Beiseyn etlicher wenig Kirchspielsleuten, unter dem Volsaufen, heimlich (wie sie denn die Rechnung der Kirchengüter, für ihr Geheimnis gehalten) eingenommen worden, und was die Dechanten von den Renten erübert, haben sie mit unnöthigem Fressen und Saufen, viehischem Prassen und Schwelgen, auf vier oder fünf Gestestagen, unnüzlich umbracht und verzehret: Was sie aber nicht haben auf vier oder fünf Sauftagen verprassen können, dasselbige ist zum Theil in ihren eignen Nuz geschlagen, oder ihren nächst verwanten Freunden, guten Nachbarn und Zechgenossen, ohne jährliche Pension entlehnet, zum Theil unter ihnen selbst, mit unchristlicher Geschwindigkeit des Vortheils und Eigennuzes partiert und ausgetheilt. Darüber denn die Kirche und derselbigen zugehörige Wohnung, baufällig worden, die Rente an Geld und Getraide geschmählert, und in einen merklichen Abgang gerathen.

Derhalben, auf daß hierinnen etwas der Kirchen besserlich und förderlich geschehen, auch etlicher Personen unchristlich Vornehmen abgeschaffet möge werden, so ist nüz und nothwendig, daß jederzeit, so viel möglich, zur Pflegschaft des Kirchgebaus und derselbigen angehörigen Güter, gottesfürchtige, ehrbare, und des Schreibens- und Lesensverständige und erfahrne Männer, in Gegenwärtigkeit der Rathsherrn, auch Aeltesten in der Gemeine, und des Pastors in

Städten, auf Flecken und Dörfern aber, des Amtmans oder Vogts, und Pfarherrn jedes Orts, bey eines Eydes Pflicht, angenommen und eligirt werden. Und wenn ſie erwählet, ſol alſobald der Paſtor, oder ſonſt eine andere anſehnliche Perſon, die angenommene Kirchgeſchwornen, oder beeydete Templirers fleißig, und mit aller Beſcheidenheit vermahnen, was ihr befohlnes und auferlegtes Amt ſey, wozu ſie vocirt oder berufen, und was man von ihnen beſonders erfordere, nemlich, Treu und Glauben, Vorſichtigkeit und ernſten Fleiß, welche Tugenden, von allen, ſo fremde Güter unter Handen haben, nothwendig erfordert werden.

Und wenn ſolches ordentlich verhandelt und geſchehen, alsdenn ſollen die erkorne Dechanten, bey handgegebner Treu, ihren Kirchſpiels Leuten zuſagen und verheißen, daß ſie den ermelten Tugenden, vermittelſt göttlicher Hülf, gehorſamlich nachſetzen, und möglichs Fleißes geleben wollen, damit allerley nöthige Einnahme und Ausgabe, ihrem vertraueten Amt nach, ſignirt, auch wo es die Nothdurft der Kirchen erheiſchte, weislich angelegt, und alle unnöthige Gebäue, Unkoſten, Ausgabe und Zehrung vermieden werden.

Auf daß auch hierneben ihre Vorſichtigkeit und getreuer angewanter Fleiß, in ihrer Verwaltung geſpühret und vermerkt, demnach ſollen ſie alle Jahre vor den vorgeſetzten Perſonen, welche ſie zur Pflegeſchaft der Kirchenrente angenommen und erwählet, eine klare, redliche, aufrechte, und ordentliche Rechnung thun, und wo dieſelbige gut und urkundlich befunden, ſol der Pfarherr oder Amtman auf den Flecken und Dörfern, in Städten aber Bürgermeiſter und Rath neben dem Paſtor, die aufgenommene Jahrrechnung juſtificiren oder rechtfertigen, und mit Fleis unterſchreiben.

Zudem ſollen die Dechanten treulich adhortirt und angereizet werden, daß ſie die verſeſſene und hinderſtellige Schuld einmahnen, und nicht, wie vielmahls geſchehen, unbezahlt oder vergeſſen laſſen bleiben, die verlohrne und unganghaftige Güter und Renthe, an Geld oder Getraide, wieder herbey bringen, und ganghaftig machen, was ſie

auch

auch in der Rechnung an Renten verübern, und zum Kirchbau nicht bedürfen, ſol mit wohlbedachtem Rath und Gutbedünken des Pfarherrn, und aller Aelteſten aus der Gemeine, wiederum der Kirchen zum Beſten angelegt und verwendet werden.

Auf daß auch allem Unrath des gemeinen Nutzes gewehret, und unnöthiges Ausgeben oder Unkoſten aufgehoben, und in gute nüzliche Beſſerung geſtellet werden möge, ſollen hinfort die unnöthige Zecherey und ſäuiſche Schwelgerey, ſo bis anhero bey der Jahrrechnung der Kirchengüter gehalten und beſchehen, ganz und gar abgethan ſeyn und bleiben, unangeſehen, alle alte Gebräuche und langwierige Gewohnheit. Und wo hierinnen eine Gemeine, die ſey in Städten oder Dörfern, ungehorſam, ſtrafbar, und brüchig befunden, oder im Werke ergriffen, dieſelbige ſol, unnachläßig, ohne Lindigkeit, mit allem Ernſt geſtrafet werden. Dazu wir denn gebührliche Execution thun und befördern wollen.

Als wir auch durch die Erfahrung gelernet, daß ſich die Hauptregiſter der Kirchengüter, mit den Siegeln und Briefen, ſo darauf halten, neben derer Copeyen und Abſchriften, ganz und gar verlohrn, und dieſelbige nicht an ihren gebührenden Orten verwahret und gelegt ſeyn worden, daher viele gangbare Zinſe und Rente, an Geld und Frucht unganghaftig worden, das Geld auch vor die abldßliche Kirchengüter untergedrükt, abalienirt, privat und eigen gemächt.

Dieſem Mangel in der Zeit vorzukömmen, und Widerſtand zu thun, wollen und befehlen wir ernſtlich, daß in allen Städten, Flecken und Dörfern, die Templirers, zwo gewiſſe, klare und unterſchiedliche Hauptregiſter, über die Kirchenrente, mit allen Umſtänden machen, und ohne einige Hinderung und Aufzug anſtellen, das eine ſol bey dem Kirchenrath, das andere bey den Dechanten, oder Kirchvätern ſeyn und bleiben, damit alwege offenbar und urkundlich geſehen, ob auch von den Kirchengütern etwas entfremdet oder veruntrauet werde, und man jederzeit wiſſe, wie viel der Kirchen Einkommen, an Zinſe, Rente und dergleichen ausgethanen eignen Gütern, an Wieſen, Hölzern, Aeckern,

Aeckern, und Gärten, ꝛc. geweſen, auch was dazu gekommen, und von chriſtgläubigen frommen Herzen dabey gegeben, und miltiglich funvirt worden. Auch daß hinführo die Hauptregiſter, durch Brand und andern Unrath, wie oft und viel geſchehen, nicht weg kommen, oder gänzlich verloren werden.

Endlich ſollen auch berührte Templirer an einem jeden Ort, die übrigen unnöthigen Clenodien, ſo noch vorhanden, und andern Vorrath, welchen man jezt nicht bedarf in den Kirchen, zum Beſten, und Vermehrung der Kirchengüter, mit Vorwiſſen und Willen des Pfarherrn und Aelteſten der Kirchverwanten verkaufen, und nach dem Gutdünken und Rath des Conſiſtorii anlegen oder gebrauchen.

Und zweifeln nicht, es werde ein jeder Kirchendiener, ſein befohlnes und auferlegtes Amt, mit Frucht und Nuz der chriſtlichen Gemeine, alſo volnziehen und ausrichten, daß er dabey zu Herzen faſſe und erwege, er müſſe nicht dem Menſchen allein, ſondern auch GOtt dem Almächtigen, für ſeinem Richtſtule, gewis und wahrhaftig, davon Rechenſchaft thun geben.

## Von den Schulen, wie dieſelbige mit gottesfürchtigen gelehrten und frommen Männern beſtellet, und angerichtet ſollen werden.

Es müſſen alle weiſe, erfahrne und gelehrte Leute bekennen, welchergeſtalt kein Werk, näheſt der Pflanzung des heiligen Evangelii und Predigamts, nüzlicher, ja auch zu allen von GOtt verordneten Regimenten nothwendigers iſt, denn löbliche und wohl angerichtete Kinderſchulen, in welchen die Knaben, von Jugend auf, in guten Künſten und nothdürftigen Sprachen, darinnen die Bücher der Propheten und Apoſtel geſchrieben ſeyn, treulich und fleißig unterwieſen und gelehret werden. Denn wo dieſe Seminaria Eccleſiä verſäumt, und dies ſchöne liebliche Brünlein aller göttlichen Stände durch Nachläſſigkeit der Oberkeit verſtopfet werden, daß ſie nicht befördert, fort

und

und aufkommen, ſo müſſen alle Regiment auf Erden verdürben, und gantz zu ſcheitern gehen.

Zu und neben dem, weil auch GOtt der Allmächtige zu der Kinderzucht und Lehre einen ſonderlichen Gefallen trägt, auch daſſelbige ernſtlich in ſeinem Wort geboten, Deut. 6. Epheſ. 6. in den Sprüchen Salomonis, und Buch JEſus Sirach am letzten Cap. ꝛc. Daher denn ſtets bey den Kirchen gute chriſtliche Schulen, darinnen man die Jugend von GOttes Willen und Wort hat gelehret, geweſen ſind, Als zu der Propheten Zeiten die Synagogen, 2. Reg. 2. Der Apoſtel und ihrer Jünger Zeit, die berühmte Schule zu Alexandria, wie Euſebius Lib. 5. Cap. 9. bezeugt, ꝛc.

Aus dieſen und viel andern Urſachen iſt nothwendig und erſchießlich, daß mit ganzem Ernſt und Fleiß, in allen Städten unſerer Landſchaften, lateiniſche Schulen verordnet, auch darzu gottesfürchtige und geſchikte Geſellen, vocirt und gehalten werden.

Jedoch ſollen die Ludi moderatores und derſelben Collaboratoren oder Collegen (welches zu dieſen unſern gefährlichen, und mit ſo mancherlei Ketzereien fruchtbaren Zeiten, die hohe Nothdurft erfordert) zum Schuldienſt nicht auf- und angenommen werden, ſie ſeyn denn zuvor einem Rath jedes Orts, oder (wo es die Nothdurft erfordern würde) unſeren Superintendenten präſentirt, und von denſelben tüchtig erkant worden.

Und damit die Jugend zu Wohlfart der Kirchen und Gemeine Chriſti, nicht mit gottloſen, ungeſchikten und ärgerlichen, ſondern gelehrten, und zu ſolchem Amt erfahrnen und unverdroßenen Schulmeiſtern genugſam verſehen, oder verſorget werde, auch ſo ein jeder wiſſen möge, waßerley Geſtalt die Præceptores der Kinderſchulen in unſern Graf- und Herrſchaften ſollen eligirt werden, iſt ungefehrlich dieſe nachfolgende Ordnung zu behalten.

Erſtlich, daß ein Senat im Beiſeyn unſerer Superintendenten fleißig erkunde, wo ſie ihren gantzen Wandel und Weſen geführt, wie

ſie daſelbſt in der Gottſeligkeit und löblichen Künſten auferzogen, was ſie auch für glaubwürdige Zeugnis und Kundſchaften, von denen, darunter ſie in Dienſte und Lehr bereits gewohnet, oder von ihren Præceptoribus, darunter ſie zuvor ſtudirt, mit Lernen und züchtigem ehrbarn Leben ſich gehalten.

Item, ob ſie auch mit einiger Schwärmerey oder Rotterey, ſo heutiges Tags gemein und im Schwange, vergiftet und behaftet ſeyn, damit die zarten, weichen, ſubtilen Ingenia, (ſo ſich entweder zu allem Guten und Böſen beugen und lenken laſſen) von Kindheit auf, nicht mit ſchädlichen Irthumen beflecket und vergiftet werden, hernach zum großen Nachtheil und Verſäumnis der chriſtlichen Kirchen und wolgeordneten Schulen. Denn was man zum erſten in einen neuen Topf oder Geſchir thut, davon behält er einen Geruch oder Nachſchmak alwege.

Desgleichen ſollen auch die neuen Schulgeſellen, die ſeyn Ludi magiſtri oder Collegæ, ehe ſie in den Dienſt genommen, mit ſonderm Fleis exploriret werden, ob ſie auch der vornehmſten Hauptſtück, reiner chriſtlicher Lehre, guten und aus GOttes Wort gründlichen Verſtand haben. Item, ihre Linguas und Artes dicendi ziemlicher Maaßen ſtudirt, und verſtehen. Denn was einer ſelbſt nicht wol gelernet hat, kan er andern nicht recht und ordentlich wider lehren, wie der Poet ſagt, Quodque parum novit, nemo docere poteſt. Darum müſſen ſie die guten Künſte, und was zu ſolchem Werk dienlich, verſtehen, oder ſtudirt haben, wollen ſie heilſam und fruchtbarlich die Jugend inſtituiren und unterweiſen.

Wo denn ſolches alſo richtig und mit Treuen geſchehen, alsdenn ſollen ermelte Schulmeiſters, in Gegenwärtigkeit gerührter Perſonen, zum Schuldienſte aufgenommen werden, mit nachgeſezten Conditionibus.

Daß ſie die liebe Jugend vornehmlich in der Erkäntnis unſers HErrn Chriſti, und GOttesfurcht, der Weisheit Anfang und alles Segen, mit ernſtem Fleis erziehen und wähnen, auch alwege die

Hoheit

Hoheit, Würde und Dignität ihres Amts beherzen und erwegen, daß daraus groſer Nuz und Wohlfart in alle Regimente flieſe und herkomme, darum wollen sie den Schuldienſt, ſo ihnen befohlen, treulich und mit einem gottesfürchtigem, eingezogenem, erbarm Leben regieren, und ausrichten.

Zum andern, daß ſie auch zu rechter gewönlicher Zeit oder Stunden, die Artes dicendi, mit den dazu gehörigen Praeceptis und Authoribus, neben den Exercitiis ſtyli, und lateiniſch zu reden, treulich proponiren, fleiſig leſen, und einfältiglich treiben, nach der vorgeſchriebenen Schulordnung, welche mit Rath der Superintendenten gemacht werden ſol. Denn weil eine groſe Ungleichheit zwiſchen den groſen und kleinen Städten unſerer Grafſchaften, befunden wird, und nicht gleiche Praecepta und Authores gelehret und gelernet werden können, ſondern nach Gelegenheit und Geſtalt einer jeden Stadt, Schul und Mannichfaltigkeit der Knaben, ſonderliche Schulordnung geſtalt müſſen werden, ſo wollen wir in dieſer Kirchenagenden keine Schulordination, mit unterſchiedlichen Abtheilung der Kinder in Claſſes oder Decurias, in gewiſſe Authores, aſſignirte Horas, Repetitiones, Exercitia und dergleichen, ſtellen oder verordnen, ſondern es iſt bedacht worden, daß die Rectores Scholarum, neben den Superintendenten, chriſtliche, nothdürftige, und der Jugend dienliche Ordnung, der Lection und Diſciplin, in jeden Schulen, ihrer Gelegenheit nach, welche ſie bey ihnen ſelbſt ermeſſen und wohl verſtehen werden, ſtellen und verordnen. Befehlen auch hiemit allen und jeden Schulmeiſtern, ſie wollen ſich hierinne gehorſamlich, friedſam und willig erzeigen.

Zum dritten, weil auch die heilige Schrift, hin und wieder, bey göttlichen Wohlthaten oder Strafen, vermahnet und erinnert, die Kinder, wenn ſie jung ſind, und Hofnung da iſt, und man ihnen den Hals beugen oder biegen kan, in der Zucht und Strafe zu erziehen, demnach ſollen ſie auch die vertrauete und befohlene jungen Knaben, ohne Aufhören, züchtigen, auf daß ſie ihre Seelen von der Höllen erretten, Proverb. 23. und ſie mit Ruthen, ohne Poltern und giftigen

Zorn, wie manchmahl die unverſtändigen Schuldiener thun, beſcheidenlich, vernünftig, ſanft und gebührlicher Weiſe ſtrafen.

Darbeneben ſollen ſich alwege die Schulmeiſters befleißigen, daß die kleinen Pflanzen des Himmelreichs und aller Regiment, zu aller Ehrbarkeit und guten Sitten, gezogen und geübet werden.

Zum vierten, ſollen die Schulmeiſters auch im Kirchendienſt auf die Sontage und andern Feſten, treulich gute Achtung geben, und derſelben mit Fleis zu gebührender Zeit warten, den Chor neben ihren Diſcipeln mit chriſtlichen Geſängen und Lectionen, wie gottesfürchtigen und getreuen Männern gebührt, verſorgen und verſehen, die Jugend gewöhnen fleißig Predigt zu hören, und zur Kirchen zu gehen, auch nicht auf die Son- und Feſttage, wie ſichs oft begiebt, bey garſtigen Tropfen, in Wein- und Bierſchenken oder Tabern liegen, darinne ſchwelgen und ſaufen, mit großen Schaden und Aergernis der Jugend und einer ganzen Gemein, ſondern ſollen aller Gebühr nach, ein chriſtlich, züchtig Weſen, und eingezogen mäßig Leben ſelbſt, zum Exempel oder ſeligen Nachfolge ihren vertraueten Jüngern führen, daß die Kinder dadurch gebeſſert und nicht geärgert werden, wie ſie vor GOtt ſchuldig, und darum auch am jüngſten Tage Rechenſchaft geben müſſen.

Leztlich ſollen auch die Schulmeiſter, ſamt derſelben Collaboratorn, nach gedachter nothwendiger und rechtmäßiger Annehmung und Beſtellung, bey handgegebener Treue und Glauben, den oben ermelten Perſonen promittiren, und ſich verpflichten, daß ſie allem, wie vorgeſagt, durch GOttes Gnade nachzukommen, und treulich zu leiſten willig und geneigt ſeyn, daß ſie darneben unſrer Kirchenordnung in den Puncten, die ſie belangen, desgleichen der Schulordnung, ſo mit Rath der Superintendenten, wo es die Noth erfordert, von den Schulrectorn gemacht werden ſol, ungeweigerlich geleben, und wie ſichs beziemt, gehorſamlich nachkommmen.

Nach ſolcher Promiſſion, ſollen alſobald die Præceptores zum Schulamt angenommen und eingeſezt werden, und damit ſolche treue, gelehrte,

gelehrte, und ehrbare Schulmeister, neben ihren Mitgehülfen, der Gebühr und Billigkeit nach, redliche Besoldung empfangen, und ihren guten Unterhalt bekommen mögen, denn ein Arbeiter ist seines Lohns wert, so wollen wir, allen unsern Grafschaften Unterthanen auferlegt und ernstlich befohlen haben, daß ein ehrsam Rath jeder Stadt bey den Schulämtern ehrliche und genugsame Besoldung verordne und anstelle. Da aber solches eine Gemeine nicht vemöchte, alsdenn wollen wir (geliebt es GOtt) zu nöthiger Versorgung solcher christlichen Schul die gnädige Versehung thun, daß die Besoldung von den Gütern, die Vorzeiten zu Beförderung der Baals Pfafferey gedacht, oder gegeben seind, vermehret und gebessert werde.

Und weil auch erfahren und befunden, daß fast in allen Flecken und Dörfern die jungen Knaben, ohne GOttesfurcht, und Erkentnis seines Sohns JEsu Christi, auch ohne alle Zucht und Ehrbarkeit wie das unvernünftige Vieh aufwachsen, und wissen schier von keinem GOtt oder Glauben, welches denn daher kömt und entspringt, daß die arme Leute ihrer Arbeit oder Unverstandes halber, nicht ihre Kinder selbst etlicher Maaßen lehren, und (wie GOtt allen Eltern Deut. 6 geboten hat, das Gesetze des HErrn ihnen zu schärfen) unterrichten können, oder bis anhero keinen gehabt, der sie zu GOttesfurcht erzogen, und solches eigentlich unterweiset hätte.

Demnach höchst von Nöthen ist, befehlen auch mit Ernst, daß auf allen Flecken und Dörfern, mit Rath der Superintendenten, teutsche Schulen, auf den Küstereien gehalten und angerichtet werden, darinnen der arbeitenden Hausleute Kinder, die seyn Knaben, oder Mägdlein, im Catechismo und christlichen Kirchengesängen, zu ihrer Seligkeit heilsam erzogen, und bescheidenlich unterrichtet werden. Dazu denn die Superintendenten auf den Visitationibus, entweder fromme gottesfürchtige, und im Schreiben und Lesen geübte Küsters, oder wo man der nicht gemächtigt, und haben kan, andere verständige und friedsame Gesellen erwählen, und bestellen sollen. Auch die Hausleute mit Ernst anregen, weil Paulus vermahnet Ephes. 6, daß die Väter ihre Kinder ziehen sollen, in der Zucht und Vermahnung zum

HErrn, und ſelbſt ihrer Handthierung und Arbeit halber das nicht verrichten können, daß ſie denn zu ſolchem nöthigen Werke willig und gehorſam ſeyn, auch nachmahls den Zuchtmeiſtern für ihre große Sorge und mühſelige Arbeit, die ſie mit den Kindern haben müſſen, ehrliche Belohnung gütlich reichen, und unnachläßig geben. Denn einen fleißigen treuen Schulmeiſter, der die Jugend zieht und lehret, kan man nimmermehr genug lohnen, und mit keinem Gelde bezahlen, wie auch die Heyden bezeugt und erkant haben.

Zudem ſollen die Seelſorger, ihres Amts halben, in Flecken und Dörfern ernſtlich in den Predigten Erinnerung und Unterricht thun, daß die Hausväter und Mütter ihre Kinder fleißig und mit Ernſt zur Schule ſchicken und halten wollen, mit Anzeigung des großen mannichfaltigen Nutzes ſolcher Kinderzucht, an zeitlichem und ewigen Segen und Wohlfahrt. Dagegen was fürtreflicher Schade und Gefährlichkeit, ſo man den Kindern nicht lehren und weiſen laſſe, was ihnen zu ihrem Heil und Seligkeit nothwendig iſt, erſtehe und zu gewarten ſey.

## Von den Klöſtern.

Es iſt männiglich offenbar, daß die Klöſter nach ihrem Anfang und erſten Urſprung, anders nichts denn Schulen geweſen, darinne beneben dem täglichen GOttesdienſt, ſo mit Leſen, Singen, Beten verrichtet, beſonders zur Kirchen, die Jugend in guter Lehre und Zucht auferzogen, darum ſie auch mit jährlichen Aufkünften nothdürftig begabet, damit ſie ſolchem Werk, wie ſich gebühret, auswarten mögen.

Wenn wir uns denn erinnern, was einmal GOtt zu ſeinen Ehren, und zu Erhaltung des wahrhaftigen GOttesdienſts ergeben, daß es auch dabey billig bleiben und erhalten werden ſol, in Betrachtung, daß GOtt ſolchen Misbrauch der geiſtlichen Gütern, ſo nicht zu Erhaltung des heiligen Predigamts, ſondern in andre Wege, dazu es

nicht

nicht geſtiftet, noch verordnet, verwendet, mit zeitlichem Fluch, härtiglich ſtrafet, in Maaßen denn beides der Heiden und Chriſten Hiſtorien beneben der täglichen Erfahrung bezeugen.

So ſind wir auch endlich entſchloſſen, ermelte Klöſter in ihrem rechten löblichen und chriſtlichen alten Brauch zu erhalten, daß ſie zum Theil Zuchthäuſer, zum Theil aber Schulen ſeyn und bleiben ſollen, darinnen zu Erhaltung des Predigamts unſre Landkinder, ſo mit guten Ingeniis begabt, beneben dem ordentlichem GOttesdienſt, ſo mit Singen und Leſen verrichtet, auch im Studio der heiligen Schrift anferzogen, und alſo jederzeit die Kirchendienſte draus in unſern Graf- und Herrſchaften möchten nach aller Nothdurft erſezt werden.

## Von den Beneficiis oder Lehnen (wie man ſie nennet) und derſelben Poſſeſſorn, wohin ſie gewandt werden, und was von ihren Einkommen die Beneficiaten thun oder leiſten ſollen.

Es bezeugt (leider) die tägliche Erfahrung, welchergeſtalt im Anfange der erkanten Wahrheit, und eröfnetem Licht des heiligen Evangelii, ein jeder, mit höheſtem Fleis, Mühe und Sorgen dahin getrachtet hat, wie er die geiſtlichen Lehne (ſo zuvor von frommen Chriſten, den Kirchen legirt und gegeben, und darum auch geiſtliche Güter heißen, daß die davon ſollen unterhalten werden, ſo der heiligen Schrift und derſelben Miniſterien, mit den rechten geiſtlichen Gaben täglich dienen) zu ſich bringen und occupiren möchte, und wenn ſie dieſelbige durch Geld, Guth, Geſchenke, und ſonſt malo titulo überkommen, und zu ſich gebracht hatten, ſind ſie alſobald malæ Fidei poſſeſſores geworden, haben genante Güter verbeutet, verpfändet, oder verſezt, der Kirchen entwendet, privat und eigen gemacht, wider die gemeine Regel: Nulla ratio permittit, ut quod pro communi utilitate datum eſt, propriis cujusque uſibus applicetur.

Demnach

Demnach haben ſolche Finanzer geiſtlicher Güter die Beneficia ihren Kindern, wider das gemeine Beſte, durch mancherley Simonien gekauft, eine Naſe den Leuten gemacht und vorgewandt, ihre Söhne ſolten davon ſtudiren, und mit der Zeit auch der chriſtlichen Kirchen und Schulen dienen, das doch ihr Sinn und Meinung nicht geweſen. Aber den Lohn, die Frucht und Renthe der Lehnen haben ſie aufgenommen, und ſind keine Arbeiter befunden worden, haben Beneficia und keine Officia in Kirchen oder Schulen gehabt, ſo doch nicht allein St. Paulus die ſtraft, welche andern beſchwerlich ſind, und dafür nicht arbeiten oder ſchaffen, ſondern auch die geiſtliche Rechte ausweiſen, Beneficium dari propter officium.

Ueber das haben berührte Beneficiaten der Lehnen Güter und Einkommen mit Bübinnen verfreſſen, verſoffen, und mit aller Ueberflüſſigkeit verpanketiert, der Kirchen, und vielen armen Studenten zum Schaden, und großem Verderb, auch mit Nachtheil ihrer Seelen Heil und Seligkeit, wider unſerer lieben löblichen Voraltern Meinung, geordneter Fundation und Stiftung, ſind endlich zu müſſigen Bäuchen gerathen, ſo weder GOtt in geiſtlichem Regiment, noch den Leuten in weltlichem oder Hausregiment nützlich und dienlich geworden, wie es leider am Tage iſt, und allzuwahr mit großem Schmerzen, Seufzen und Wehklagen der Frommen befunden.

Dieſen Mangel und Fehl aber in chriſtliche und billige Beſſerung und nützliche Wege zu ſtellen und zurichten, ſo ordnen und befehlen wir, daß es mit den geiſtlichen Beneficien, ſo noch zur Zeit zu chriſtlichem Gebrauch nicht hingewandt, hinführo auf dieſe nachfolgende Forme und Weiſe gehalten werden ſol.

Erſtlich, weil in der gemeinen Inſpection aller Kirchen unſerer Grafſchaften befunden, daß etliche Beneficia und Commenden dahin verordnet, und, vermöge der Fundation geſtiftet ſind, daß zu Unterhaltung etlicher Prieſter, ſo die Frühmes und andere Mes in den Kirchen celebriren ſolten, welches die Leute vormahls für ein GOttes Werk und Sache gehalten. Demnach ſollen jetziger Zeit, von denen, ſo das

Jus

Jus Investituræ oder Collationis tragen, dieſelbigen Lehne zu Erhaltung und Nuz der Kirchen jedes Orts, auch Beförderung, Gedeien und Wohlfart des Predigamts, der Schulen, Studien und andern Piarum Cauſarum, der Kirchen anhängig verlehent und conferirt werden, wo es die Nothdurft zu dieſen Sachen erfordert, und hierinnen der Kirchen Beſte, und nicht ihren eignen Nuz ſuchen, denn der Collatorn Gerechtigkeit an den Lehenen dahin gerichtet und gemeint von unſern Voreltern, daß ſie das Predigamt neben dem wahren GOttesdienſt mit allen Treuen fortſetzen und befördern möchten. Jedoch ſol jetzt berührte Gelegenheit nach unſerm gnädigen Willen und Rath, auch Wolmeinung und Vorwiſſen der Superintendenten angefangen und volnzogen werden.

Im Fal aber die Kirchen zu Unterhaltung berührter Gelegenheit der Lehnen nicht bedürften, ſo ſol man jetzt gemelte Beneficia zu Anſtellung und Erhaltung etlicher Stipendiaten anwenden und verordnen, die hernach unſern Grafſchaften in Kirchen- oder Schulämtern dienen mögen, doch den Collatorn an ihrem Recht unnachtheilig. Sehen aber zu, daß ſie ihres Rechten und Gewalt GOtt zu Ehren, und der Kirchen zum Beſten, getreulich und vorſichtiglich gebrauchen.

Nachdem auch befunden, daß etliche alte Geſchlechte in den Städten hin und wieder Beneficia, aus chriſtlicher Andacht geſtiftet, davon einer oder mehr aus demſelben Geſchlechte ſtudiren, und hernach der Kirchen dienen und förderlich ſeyn ſolte. Weil aber ermelte Geſchlechte nicht der Billigkeit nach damit umgangen, ſondern ihren eignen Nuz und keinerlei Weis GOttes Ehre und der Kirchen Beſte geſucht, daher denn auch weiter erfolgt iſt, was droben von dem Misbrauch der Lehnen erzählt. Derwegen iſt für gut und nöthig geſchätzet und angeſehen, daß derſelbigen Lehne Collatorn jedes Geſchlechts ihr Jus von Alters bekommen, unabbrüchig behalten. Doch ſollen ſie einen Knaben aus dem Geſchlechte, ſo eines guten, und zum Studiren tauglichen Ingenii iſt, unſern Superintendenten und Conſiſtorio zuſchicken, und zur Probe und Examen präſentiren, und wo die nominirte Perſon chriſtlich und wol erzogen, eines fruchtbarn Verſtandes, neben der Luſt

und Liebe zu guten Künſten, und auch eines ſtillen, züchtigen, und eingezogenen Weſens und Wandels mit genugſamen Zeugniſſen ſeiner Præceptorn erfunden, alsdenn ſol demſelbigen Jungen das Lehen von denen, ſo die Collatur haben, conferirt, und zu Volnziehung ſeiner Studien gegeben werden, inmaßen und Geſtalt wie folget.

Daß er davon ſich der Furcht GOttes, welch ein Anfang iſt aller Weisheit, befleißen, und die Linguas und Artes dicendi ſtudiern, und folgends, wo er durch GOttes Gnade ſeine wol angefangene Studia proſequirt, und einen profectum ſchaffen würde, ſich zu einer Fakultät, inſonderheit ad ſtudium Theologiae begeben wolle, damit er nachmals mit Frucht und Nutzen, der Kirchen zum Miniſterio gebraucht werden möge.

Wo aber einer unter den Beneficiaten dermaßen gelehrt und proficirt hätte, daß er in ander Partikular-Schul oder Univerſität verſchikt und befördert würde, und hernach wiederum ſein Vaterland, (welches ohne ſonderer erheiſchender Noth nicht geſchehen ſol) viſitirte oder beſuchte, ſol berührter Beneficiate unſern Superintendenten dargeſtellet, und von ihnen ſeiner Erudition und Profectus mit allem Ernſt und Fleis explorirt, auch ſeines erbaren chriſtlichen Lebens und Wolhaltens halber aus den Teſtimoniis ſeiner Præceptoren, ſo er alwege mit überbringen ſol, erkundigt und examinirt werden, ſo er denn aller Dinge in guten Künſten und Sprachen tüchtig befunden, ſol er weiter zum fleißigen Studiren vermahnet, und von dem Einkommen des Lehens treulich befördert werden, ſo lang, bis er ſeine Studia abſolvire, und den Kirchen und Schulen, oder andern Regimenten und Aemtern nüzlich und fruchtbarlich dienen könne.

Im Fal aber obermelter Beneficiat untauglich des Ingenii und Erudition halben erfunden, und die Superintendenten vermeinten, ein ſolch Beneficium ſey an ihn nicht wol und fähig angelegt, ſol er deſſelben entſetzet, und ganz privirt und beraubt werden, und an ſeine Stat ein ander gut Ingenium ohn langen Verzug aus habendem Befehl, der obberührter Ordnung nach ſurrogiren, dazu wir denn ihnen, vermittelſt

mittelſt göttlicher Verleihung die Hand bieten, und mit Beiſtand erſcheinen wollen. Verſehen uns auch gnädig, es werde ein jeder Senat in Städten mit allen Treuen und Ernſt auch darob und an ſeyn, damit ſo das Werk ſeinen Fortgang gewinnen, und exequirt werden möge.

Da ſichs auch zutrüge, daß ein Beneficiat heim, oder zu ſeinen Freunden reiſete, ſeine Eltern oder Freunde zu beſuchen, würde aber daſelbſt ein halb Jahr mehr oder minder in Faulenzen und Müſſiggehen vagiern, und, wie oft und dik geſchieht, ein üppig unzüchtig Leben und Wandel mit Zechen, Schwelgen, Spielen, Doppeln und andern ärgerlichen Bubenſtücken führen und treiben, damit dem gemeinem Mann leichtlich Aergernis gegeben wird, würde aber hierüber auf das ernſtlichſte vom Magiſtrat ſelbigen Orts, oder Superintendenten hart ermahnet, bedrauet, und geſtrafet davon abzulaſſen, und ſeinen Studiis treulich und fleißig obliegen, aber keine Beſſerung geſpürt, alsdenn ſol derſelbige Student von den Einkommen ſeines Beneficii unverlängt excludirt, und ein ander züchtig, from und verſtändig Knabe mit dem Beneficio belehenet werden, dazu auch den Superintendenten, durch den Rath einer jeden Stadt, die ſey klein oder gros, die Hand ſol geboten und geholfen werden.

Endlich, was von den Beneficiaten genugſamlich verordnet worden, ſol gleichfals von den Stipendiaten verſtanden werden.

Dieweil auch die Güter an Präbenden, Vicariaten, Calanden, Pfründen, Brüderſchaften, und andern einzelnen geiſtlichen Gefällen und Einkommen nun verlangs ad pios uſus hingewandt und angelegt ſind, iſt ohne Noth hierinnen neue Ordnung zu ſtellen oder machen.

## Von dem Unterhalt der rechten Armen, auch derſelben Vorſtehern und Kaſtenherrn.

Auf daß nun auch letzlich unſer chriſtlicher ſeligmachender Glaube, damit wir das Verdienſt JEſu Chriſti, ſo uns in der Predigt des Evangelii vorgetragen und angeboten wird, ergreifen, annehmen und

faſſen, zu endlicher und eigentlicher Frucht und brüderlicher Liebe und dieſelbige Liebe mit der That und Wahrheit in das Werk der milden Gütigkeit und Barmherzigkeit kommen und geführet werden möge, ſo iſt unſer Wil, Meinung und Befehl, daß dem getreuen GOtt zu Lobe, Preis und Ehren auch zu Beweiſung unſers chriſtlichen Glaubens und Liebe, Dienſt und Troſt gegen den Nächſten eben Chriſten-Menſchen, die arme Lazaruſſe (derer zu aller Zeit, in der Gemeinde Chriſti viel ſind, und uns von GOtt in der heiligen Schrift von Chriſto, den Apoſteln und erſten Kirchen treulich und fleißig befohlen,) mit aller Nothdurft verſorget, und derſelbigen Behauſung im weſentlichen Gebau erhalten werden. Und damit ſolch chriſtlich und GOtt wolgefälliges Werk unnachläſſig vorgenommen, und aufs allertreulichſte verrichtet und volnzogen werden möge, ſol daſſelbige auf nachfolgende Meinung und Geſtalt geſchehen.

Erſtlich, weil vor Alters die Kirchengüter auch etlicher Maßen zu Steuer und Hülfe der Armen ausgeſpendet und gegeben worden ſind, (wie ſolches Gregorius mit Namen der erſte vermeldet,) daß die Kirchengüter zu ſeiner Zeit, und auch lange dabevor in vier Theile oder Portiones getheilet ſeyn worden. Der erſte Theil ſey zum Unterhalt der Kirchen-Auſſehers, ſo man Epiſcopos, oder auf Lateiniſch Superintendentes genennet hat, (hingewandt) ſamt derſelbigen Hausgenoſſen.

Vom andern Theil ſein derer Auſſeher Coadjutorn oder Mitgehülfen im Seelſorgen und GOttesdienſt verſorget.

Das dritte ſey zum Gebau der Kirchen, Schulen und derſelbigen angehörigen Wohnung gegeben.

Das vierte Theil zum Unterhalt und milden Verſehung der Armen ausgetheilet worden. Denn GOtt alwege der Kirchen Arme giebt, welche entweder um der Bekäntnis willen des heiligen Evangelii verjagt, vertrieben, und ihrer Güter beraubt werden, entweder aus

ſonder-

ſonderlichem Rath GOttes mit Armuth beſchweret, damit die Armen zur heilſamen ſeligen Uebung des Glaubens und der Gedult, die Reichen aber zur milden Handreichung und Barmherzigkeit an den Armen zu beweiſen, verurſacht werden möchten.

Demnach wir ernſtliche Beförderung thun wollen, daß al dasjenige, ſo ehemal gleicher Wohlmeinung und Geſtalt von den Gütern der Kirchen zum Beſten der rechten Nothdürftigen angewandt und verordnet iſt. Darzu was die Armen unter dem Pabſtthum gehabt, an Spenden, Tüchern, Schuch und dergleichen Oblation und Almoſen von unſern Vorvätern zu ihrem Unterhalt fundirt, ſol mit treulichem Aufſehen unverrüklich bei der Armuth bleiben und erhalten werden. Auch ſo etwan davon untergedrücket, oder nicht den Armen würde ausgetheilet (als wir in der näheſten Viſitation befunden, und ſchier die Ueberhand genommen) ſol daſſelbige wiederum ohne Verzug und Nachläſſigkeit beibracht und reſtituirt werden. Denn es billig und recht iſt, nachdem uns (Gottlob) das Evangelium, welches zu allerlei Werken des Glaubens und Barmherzigkeit reizet und locket, rein und klar gegeben, daß wir dasjenige, ſo die Armen zur Zeit der Finſternis gehabt, ja nicht bei dem hellen Licht göttliches Worts den Nothdürftigen entziehen und verkürzen.

Weiter erfahren wir auch, daß in etlichen unſern Grafſchaften wolgeordneten Städten die einkommende Rente und Zinſe, ſo unter dem Pabſtthum auf Vigilien, immer brennende Lampen, Wachslichten, Brüderſchaften und andern unnöthigen Ceremonien oder Götzendienſten angewandt, zu Erhaltung der Armen verordnet ſeyn worden. Dieſer Ordnung nach, ſollen auch die andern Städte und Flecke, wo die gute Gewonheit in Schwang nicht gekommen, ohn alle Weiterung zu Nuz und Bequemlichkeit der Armuth gleichfals thun, und ſolche gute nothwendige Ordnung im Gebrauch ſtets und feſt erhalten.

Zudem, weil wir befinden, daß an vielen Orten (wie man es albereit in etlichen Kirchen gebräuchlich ſiehet) kein gemeiner Almos-

kaſte angerichtet iſt, darinnen die milde Handreichung frommer Chriſten für die Dürftigen al Son- und Feſttage nach der apoſtoliſchen Lehre und Vermahnung 1 Corinth. 16. und Gala. 2. eingeſamlet werden. Derwegen haben wir für gut und nothwendig angeſehen, und nachdem viel Städte und Flecker ſolch chriſtlich Werk anzurichten dafür ein Scheuen tragen, ſo befehlen wirs gnädiglich, daß eine jede chriſtliche Gemein in Städten, Flecken, und Dörfern (wo ſolch Werk bereits nicht angeſtellet) zu GOttes Ehre, auch Hülf, Dienſt und Troſt der Armen und Dürftigen, einen Geldſtok anrichte und verordne, darin den Armen zu Steuer al Feſt- und Sontage, wie ſolches aus vielen chriſtlichen bewegenden Urſachen billig iſt mit dem Säklein ein Almoſe verſamlet und empfangen werde. Dazu denn jeder Zeit zween anſehnliche und ehrliche Männer aus einer jeden Gmeine erwählet, und verordnet werden mögen, welche in der Kirchen auf allen Feiertagen vor oder nach der Predigt von Perſon zu Perſonen Almoſen ſamlen und dieſelbe in den Kaſten bis zu gelegener Ausſpendung für die Armen zur Stund einlegen, und öffentlich einſchütteln ſollen.

Der Kaſte aber dazu gemacht, ſol mit zween Schlöſſern verſchloſſen ſeyn, alſo, daß die Pfarherrn jedes Orts, oder in Städten der Rath dazu einen, und die Vorſteher des Kaſtens den andern Schlüſſel in Verwahrung haben. Und zweifeln ganz nicht, es werde ein jeder Chriſt um GOttes willen ſich der Armen erbarmen, ihre Noth bedenken, und das Herze durch den Spruch Chriſti Matthei 25. Was ihr gethan habt einem unter dieſen meinen geringeſten Brüdern, das habt ihr mir gethan, erweichen laſſen, daß er aus Barmherzigkeit und freiwilligem Gemüth eine Almoſen oder Erbarmung zu Steuer und Hülf der Armuth mit frölichen Augen und Herzen mittheile, reiche und gebe, in Anſehung, daß GOtt daran eine Luſt und Wohlgefallen, Oſeä 6. tragt, und Chriſtus der rechte wahrhaftige Vergelter, ſolch Werk am jüngſten Tage hoch rühmen und belohnen wird.

Darnach, daß es der wohlthätige GOtt ernſtlichen befohlen und geboten, Eſaiä 58. Lucä 6. Ebre. 13. und derwegen ſelbſt auf

mancher-

mancherlei Weiſe verheißen, den milden und frölichen Gebern in allen Nöthen Hülf und Beiſtand gnädiglich zu leiſten, wie er ſolches mit der That zu allen Zeiten nach Ausweiſung vieler ſchöner Hiſtorien erzeigt und beweiſet hat. Dagegen auch die Hartigkeit und Unbarmherzigkeit derer, ſo ihre Ohren für dem Schreien des armen Nächſten verſtopfen, zeitlich und ewig hart zu ſtrafen bedrauet, Proverb. 21. Jacobi 4. Denn ja gewislich wahr iſt, daß, wo die Elenden, wie Luc. 16. der reiche Schlemmer Lazarum verſäumt, nicht geachtet, ſo werden dieſelbige zu GOtt über uns zu klagen und ſeufzen verurſachet. Darum iſt Zweifel ohn, es werde ein jeder frommer Chriſtgläubiger, auch nach den natürlichen Geſetzen in aller Menſchen Herzen von GOtt gepflanzt und eingeſchrieben, den Dürftigen mit einer geringen Parteken, Handreichung einfältig und ohn Verzug, wie die Schrift vermahnet zu thun willig und jeder Zeit bereit ſeyn. Denn die Natur giebts, daß wir gerne in Nöthen und Armuth aller Welt tröſtliche Hülf und Beiſtand hätten. Dies ſollen wir den Dürftigen wiederum auch geduldig thun, und von Herzen beweiſen, wie wir denn ſchuldig ſeyn, Levit. 19. und Deutro. 15.

Neben dem verſehen wir uns auch gänzlich, es werden die Perſonen eines jeden Kirchſpiels, ſo zu der Verſamlung in den gemeinen Armenkaſten erwählet werden, bey ihren Pflichten und Eiden ihren treuen Dienſt, in dieſem chriſtlichen und GOtt wohlgefälligem Werke ohn alle Weigerung leiſten, und ihren Glauben alſo mit der That beweiſen und anzeigen.

Wenn ein ſolch Almoſe auf jetzt ermelte Form und Weiſe, ſo viel immer möglich zu Verſorgung der Armen in den dazu verordneten Geldſtok oder Almoskaſten nach jeder Stadt oder Fleckens Gelegenheit empfangen und ſamlet iſt worden, alsdenn ſollen die geordnete Kaſtenpfleger alle viertel Jahr nach Gelegenheit eines jeden Orts den Almoskaſten aufthun, und daſſelbige Geld in Gegenwärtigkeit ſämtlichen Vorſtehern oder Kaſtenherrn nach fleißiger Erkundigung und Nachforſchung der Armen rechtmäßig austheilen, und vorſichtiglich reichen.

Vor-

Vornemlich aber den gebrechlichen alten Hausarmen, ſo von wegen Leibeskrankheiten und Mangel nicht mehr arbeiten und ihre Nahrung mit Dienſten erwerben können.

Item, den armen Handwerksleuten, welche nicht das ihre mit Schwelgerei, Spielen und Müſſiggang umbracht und unnützlich verſchwendet haben, ſondern Weib und Kinder mit ihrem Handwerk zu Zeit der Theurung nicht mit Leibes Nothdurft erhalten und ausbringen können, leiden derhalben tiefe Armuth, und ſchämen ſich doch zu bettlen.

Item, denen ſol auch aus dem Armenkaſten gegeben werden, ſo um des Evangelii willen vertrieben und verjagt ſind, wie für dieſe Nothdurft und Anliegend auch von den Apoſteln Steuer zu thun befohlen iſt, als die Epiſteln an die Römer, Corinther, und Galater bezeugen und ausweiſen.

Item, den armen Dienſtmägden, oder ſonſt armer Leute Töchter, ſo züchtig und ehrlich gelebt, und doch aus Mangel der Freundſchaft und Ausſteuer nicht können zum heiligen Eheſtande befördert und berathen werden.

Endlich ſol auch von den Kaſtenherrn Vorſtreckung geſchehen, und nach vermöge des Einkommens die Hand geboten werden, den armen Schülern, derer Eltern alſo unvermögend ſeyn, oder ſonſt Armuth halben, die Gelegenheit nicht haben nothdürftige Bücher oder Kleidung ihnen davon zu kaufen.

Dieſen oben geſetzten Perſonen, ſol aus dem Almoskaſten mit Steuer und Handreichung verholfen werden, ſintemal andere arm gebrechliche, alte, und mit andern ſchweren Krankheiten beladene Leute in den Hoſpitalen und Siechhäuſern zum nothdürftigem Unterhalt des Leibes, neben derer Wohnung und Gebau verſehen und verſorget werden.

Damit auch nun den einwohnenden oben gedachten Nothdürftigen deſto reichlicher und milder mit Hülf und Steuer nach allerhand

Noth-

Nothdurft geholfen möge werden, ſo wollen wir al unſers Gebietes Predicanten fleißig ermahnet, auch ernſtlich auferlegt und geboten haben, daß ſie auch mit ſteiger Exhortation und Anreizen wollen ihre Zuhörers vermahnen, daß ein jeder, nach dem er hat und vermag, zu Unterhaltung und Verſorgung der Armen-Kaſten, mit einem geringen Förderung thun, und ihren Glauben mit der That reichlich ohn Kargen und frölich ohne Trauren beweiſen. Denn ſolches ſind die Prediger in ihrem von GOtt befohlenem Kirchenamt zu verrichten ſchuldig und pflichtig, wie denn in der erſten Kirchen die Prediger oder Seelſorger neben andern ehrbaren gottesfürchtigen Männern, Vormünder und Pflegere der Armuth ſein müſten. Weil es aber ihnen, von wegen ihres Studirens, Predigens und Beſuchens der Kranken beſchwerlich und verhinderlich gefallen, iſt ſolche Pflegeſchaft von ihnen genommen, aber doch dergeſtalt, daß ſie das Volk in den Predigten nach dem Exempel Pauli zur milden und willigen Ausſpendung der Almoſen und Uebung der Barmherzigkeit, welche voller Tugend iſt, treulich anreizen und vermahnten.

Dieweil auch viel Unachtſamkeit, Verſäumnis und Nachläſſigkeit, ja wol Eigennutz und Untreu bey der Verwaltung, Einnahme und Ausgabe der Armengüter und Einkommen ſich zuträgt, auch beſchehen und nachgeübet wird, daß die Vorſteher oder Pfleger der Armuth die Aufkunft und Rente alle Jahr nicht fleißig einnehmen und fördern, die alten verſeſſene Reſt oder nachſtehende Schuld, an Geld oder Kornrente aufwachſen, und in viel Jahren unbezahlt anſtehen laſſen, den Schuldnern oder zinsbaren Leuten um Verwandnis oder Nachbarſchaft willen die Penſion geſchenkt und nachgegeben, bisweilen auch die Rente ſelbſt eingenommen, und entweder der Armuth nimmermehr zu bezahlen gedacht, oder das Geld in ihren eigenen Nuz geſchlagen, und zu ihrer ſelbſt Vortheil und Beſſerung gebraucht, die Armuth indes Hunger und Kummer leiden laſſen, wider ihr auferlegtes Amt und ſchuldige Pflicht.

Gleichfalls iſt in der nähest vergangenen Inſpection geſehen, daß viel Vorſteher oder Verwalter den Armen in zehen, zwanzig oder

mehr Jahren keine Rechnung gethan, darüber der Armengüter an Zinſe und Rente in Abnehmen gekommen, ihnen verloren und entfremdet ſeyn, zum großen merklichen Schaden und Nachtheil der Dürftigen und Elenden.

Dieſem Mangel zu begegnen, ſollen zuerſt die Vorſteher der Hoſpitaln, Siechhäuſer und Almoskaſten von allen und jeglichen Einnahmen und Ausgaben an Korn, Geld, Zinſen und andern Renten jährlich eine klare aufrichtige und beſtändige Rechnung thun, in Beiſeyn und Gegenwärtigkeit der Bürgermeiſter oder des Amtmans und im Fal der Noth des Pfarherrn jedes Orts, damit nichtes von den Gütern werde entzogen, in eignen Vortheil ungebührlicher Weiſe gewendet, und unnüzlich verſchwendet, ſondern alles den Armen bezahlt und eingemahnet, Leibes-Nothdurft verſchaffet und gegeben, auch das übrige von jährlichen Einkommen zum Beſten ihrem befohlenen Amte nach, der Armuth angelegt und für die Gebühr ausgethan werde, auf daß in allen Rechnungen Richtigkeit und der armen nothdürftigen Leuten Nuz und Frommen treulich Beförderung geſchehen möge, wo das GOtt der Almächtige, ſo uns in ſeinem heiligen Wort die Elenden mit allem Ernſt befohlen, hie zeitlich und dort ewiglich belohnen wird. laut ſeiner gnädigen Verheißung und Zuſage, Proverb. 3. 19. 28. Matthei 25. 2 Corinth. 9.

Nach gehaltener Rechnung ſollen zu mehrer Handhabung der Armen Verſorgung, die Superintendenten mit den andern obenberührten Perſonen alsbald fleißige Nachforſchung thun und befragen, wie ſich die Perſonen, ſo in den Hoſpitalen der Almoſen leben, ſie ſein Pfründers oder Pfründerinne in GOttes Furchten, allerlei Zucht, ehrlichem Wandel in Kirchen gehen, das Nachtmal des HErrn zu empfahen, und dergleichen chriſtlichen Tugenden verhalten.

Item, ob ſie eines friedſamen und GOtt wohlgefälligen Lebens gegen einander ſeyn.

Item, ob ſie auch die Predigt, der Kinder Frage und Antwort, welche man nennet den Catechiſmum, verſäumen.

Item,

Item, ob unter ihnen (wie zum öftermal gehört wird) ein zauberisch, abergläubisch, ärgerlich, bös, neidisch, mit Fluchen und Schweren zänkisch, schandbar und unzüchtig Leben geführet und gehalten werde.

Item, ob auch die Spittel- und Hospitalmeisters, oder wie man sie nach unser Landart nennet, Gastväter, einem jeden gleich und recht thun und wiederfahren lassen, auf die Bette und andere Nothdurft der Armen gute und treuliche Achtung haben.

Endlich ob auch (wie oft und dicke geschieht) in den Behausungen der recht Dürftigen, fremde gesunde Landfahrer, faule ersättige Lotterbuben, unnothdürftige verruchte Müssiggänger und dergleichen freche, muthwillige und böse Bettler darinnen seyn und verharren, so weder nach GOtt und seinem Wort fragen, den Leuten ihren blutigen Schweis abgeisen, und den rechten frommen einfältigen, dankbaren und in Wahrheit Armen das liebe Brod vor dem Munde wegreißen und nehmen, dadurch ihre Büberei, Schlemmen, Diebstahl, Spielen und Müssiggang gestärket, bekräftiget und verursachet wird. Denn solche betrügliche Landstreicher und Faulenzer sollen zur Arbeit gehalten und getrieben werden, daß sie, wie St. Paulus 2 Thessal. 3. gebeut und ernstlich vermahnet, ihr eigen Brod essen, und im Schweis ihres Angesichtes, Gen. 3. sich ernähren und ihr Brod erwerben, auf daß die rechten armen Leute ihren zeitlichen Unterhalt bekommen, und keine Noth leiden mögen.

Und so etwas Unrichtiges oder Beschwerliches und Ungebührliches hierinnen befunden würde, alsdenn sollen ermelte Superintendenten neben den Bürgermeistern oder Amtmann und Pfarherrn jedes Orts allen möglichen Fleis vorwenden, daß solche Unrichtigkeit abgeschaffet und in eine gute Besserung gebracht oder verrichtet, die gemeine Almoskaste gebessert, und die Elenden, gebrechliche, alte, unvermögliche Hausarmen versorget werden.

Hieneben sollen auch zum Beschlus unsere deputirte Superintendenten in den jährlichen Visitationen, die erkohrne Vorsteher oder

Vormünder der Hoſpitaln, Siechhäuſer und gemeinen Almoskaſten zur treulichen und der Armuth nüzlichen Verwaltung und Aufſicht mit allem Fleis vermahnen, in welcher Pflegſchaft ſie denn auch ihre brüderliche Liebe und chriſtliches Herze gegen die rechten dürftigen Lazaruſſen beweiſen und erzeigen.

Was nun von der Verſorgung der Armen und Nothdürftigen, auch ihrer Behauſung geredet und verordnet iſt, daſſelbige ſol auch von den Spittalen und Siechhäuſern, oder derer Armen, Auſſäzigen und Blatterigen Unterhalt, Hülfe und Troſt verſtanden werden.

Und damit unſere Superintendenten mit ihren Zugeordneten, ihrem empfangnem Befehl und auferlegtem Amt, in dieſen obgeſetzten Sachen und Gelegenheit deſto fruchtbarlicher nachſetzen, gehorſamlicher geleben, und mögliche Volnziehung thun mögen, wollen wir (geliebts GOtt, jeder Zeit hierinnen durch unſer Conſiſtorium denſelbigen aufs ernſtlichſte beiſtehen, und emſige Beförderung und wirkliche Execution ergehen laſſen, ungezweifelter Hofnung, es werde nicht weniger ein jeder Senat in Städten, GOtt zu Ehren, und der Armuth zum Beſten treuliche Handhabung und Beiſtand darzu thun und leiſten, auch alles helfen (ſo viel möglich) in chriſtliche und nüzliche Beſſerung zu bringen.

Soli Deo Gloria.

## Num. II.

# Hofgerichts-Ordnung von 1593.*)

## Vorrede.

Wir Simon Grafe und Edler Herr zur Lippe ꝛc. thuen hiemit kund und zu wiſſen Jedermänniglichen, als Wir in Unſer angenommener Regierung und folgends vermerkt, daß unſere Unterthanen durch die Advocaten und Procuratorn an Ausführung und Erörterung ihrer habenden ſtreitigen Rechtfertigungsſachen etwas in Nachtheil und Schaden geführt, und Wir daneben bei Uns innerlich beherzigt und zu Gemüthe geführt, da der einig teure Band des gleichmäßigen Rechtens und der gleichweſenden Juſtitien nicht vorhanden, daß daſelbſt nichts anders dann eitele Zerrüttungen, Sedition ja verderblicher Untergang alles ehrbarlichen und löblichen politiſchen Weſens und menſchlicher Societät vorſtehet und ſtets vor



*) Unſers Simons Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. Verfaſte und durch unſere Grafſchaft, Ritter und Landſtände angenommene, auch folgends durch die Römiſch Kaiſerl. Maj. Unſerm allergnädigſten Herrn beſtätigte und privilegirte Hofgerichts-Ordnung. Gedruckt im Jahr 1593.

Augen, und aber einer jeden löblichen und christlichen Obrigkeit, und also Uns auch mit obliegt und gebühret, solchem alle durch ersprießliche und rechtmäßige billige Wege mögliche Fleißes vorzukommen.

Demnach haben Wir zu Pflanzung und gedeilicher Erhaltung gleichmäßigen und gebührenden Rechtens nachfolgende Hofgerichts-Ordnung wolbedächtlich begreifen und einstellen lassen, welche dann nicht allein durch unsere Ritter- und Landschaft zu unterthänigem dankneml[ichen] Wohlgefallen wolbedächtlich angenommen, auch darauf unterschrieben und versiegelt, sondern auch durch die Röm[isch]. Kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn als den Rechten und Billigkeit gemäs zu seyn befunden, nicht allein allergnädigst approbirt, confirmirt und bestätigt, sondern auch darauf ein besonder Privilegium bei einer besondern Pön, von den an unserm Hofgerichte ausgesprochenen Urtheilen und Bescheiden nicht zu appelliren, allergnädigst communicirt und mitgetheilet, welche solche Kaiserl. Maj. Confirmatio und Privilegium de non appellando zu mehrer gründlichen und gebührlicher Nachrichtung hiebei folgend gefügt und gedrukt worden.

Dieweil dann sich in allewege gebühret und geziemet, was also mit Mühe und Arbeit zusammen gebracht, bewilligt, auch ordentlicher und gebührlicher Weise confirmirt und bestätigt worden, zu Erhaltung friedfertigen Wesens und ruhiger Beiwohnung, auch festiglich und unverbrochen gehalten, exequirt und gehandhabt werden, als setzen, ordnen und wollen Wir, daß dieselbe unsere hernachfolgende Hofgerichts-Ordnung mit allem ihren Einhalt und Anweisung alle und jede unsere zur Zeit verordnete Hofrichter, Vicehofrichter, Beisitzere und andere des Gerichts angehörige Personen, fort alle unsere unser Grafschaft Unterthanen und Angehörige, auch diejenigen, so vor obgemeltem Hofgerichte zu thun haben werden, derselben unser Ordnung und erlangtem Privilegio straks gelebsen und ohne einige Fehle, Verhindernis oder Tergiversation durchaus wirklich nachkommen und gehorsamen sollen, als lieb einem jeden sey unsere schwere Strafe, darzu die in angeregter unser Ordnung begreifne Pön zu vermeiden. Gegeben am 23 Juni. Anno Christi ein Tausend fünfzehnhundert neunzig drey.

Römis-

## Römiſcher Kaiſerlicher Majeſtät Confirmation.

Wir Rudolf der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steier, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober und Niederſchleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des heiligen römiſchen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Niederlaußnitz Gefürſter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfürd, zu Kyburg und Gortz, Landgraf in Elſas, Herr auf der wendiſchen Mark zu Portenow und zu Salnitz ꝛc. Bekennen öffentlich und thun kund jedermänniglich, daß uns der Edler, unſer und des Reichs lieber getreuer Simon Graſe und Herr zur Lippe ꝛc. in Unterthänigkeit zu erkennen geben, welcher Maßen Er ſich jüngſt den 17. verfloſſenen Monats Januarii mit ſeiner getreuen Ritter- und Landſchaft, zu deſto richtiger Erhalt- und Beförderung der geliebten heilſamen Juſtitien einer ſonderbaren Hofgerichts-Ordnung verglichen hätte, und dieſelbe auf vorgehende unſere gnädigſte Confirmation und Beſtätigung bei dem Proces zu gebrauchen und publiciren zu laſſen bedacht wäre, in glaubwürdigem Schein vorbringen laſſen, welche von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehet, und lautet alſo, ꝛc.

---

# Erſter Theil.

## I. Titul.

## Von Verordnung unſers Hofrichters und ſeiner Beiſitzer, auch ihrem Amt.

§. 1. Wir und unſere Erben, ſollen und wollen jederzeit einen Hofrichter adelichs Standes, ſo wir denſelben haben können, ſonſt aber einen andern Gelahrten, dazu geſchickt, auch zween gelahrte Beiſitzere, alle redliche unverläumte Perſonen, der Rechten verſtändig

ſtändig, und dieſer Ordnung und Gerichtshändel geübt und erfahren, anſtellen, welche ehe und bevor ſie zu einiger Verwaltung gelaſſen, den hernach geſetzten Eid erſtatten ſollen.

§. 2. Und da ſolcher unſer Hofrichter mit Tode abgienge, oder ſonſt mit unſer Verlaubnis vom Gerichte abweſig ſein würde, als ſol jederzeit der älteſte Beiſitzer ſein Stat vertreten, bis zu fernerer unſer oder unſerer Erben Verordnung, und ſol unſers Hofrichters Amt ſeyn, an unſere Stat über Perſonen und Sachen des Hofgerichts die Direction zu haben und daran zu ſeyn, daß dieſe unſere Ordnung in allen ihren Puncten und Artikeln feſtiglich gehalten werde. Wie dann auch männiglich, ſo dieſem Gerichte unterworfen, ihn dafür erkennen, ehren, und gebührenden Gehorſam leiſten ſol, auch daran ſein, daß eine jede Perſon, keine ausbeſcheiden, zuvörderſt vermöge dieſer unſer Ordnung beeidigt werde.

§. 3. Und ſollen gerührter Hofrichter und Beiſitzere in jeder Wochen, als den Mitwochen, ſo derſelbige nicht zu feiern geboten, ſonſt aber den nächſten Tag darnach von acht Uhrn Morgens bis zu zehen oder eilf Uhrn die Supplicationes verleſen und decretiren. Wie ſie auch in Nothfällen, da die Sachen keinen Verzug erleiden könten, ſich oftermahls ihrer Gelegenheit nach zuſammen zu thun, und den Parteien gebührliche Beſcheide wiederfahren zu laſſen. Und ſollen unſer Hofrichter und zween Beiſitzere denſelben Mitwochen Nachmittags um ein Uhr auf unſerm Hofe N. in unſer Stadt Lemgo mit ofner Thüre Audienz halten, in derſelben zu Anfange die Beſcheide und Urtheil, ſo deren zu eröfnen verhanden, durch den Secretarium unſers Hofgerichts publiciren und eröfnen laſſen, und ſtrakes darauf die Parteien oder ihre Procuratoren in ihrer Ordnung gebührlich und gerichtlich anhören bis an die vierte Stunde, ſo anders ſo viel Sachen zu proponiren und vorzutragen verhanden.

§. 4. Es ſollen ferner unſer Hofrichter und ſeine zween deputirte Beiſitzere Macht haben, in allen Summarii- und Extraordinarii-Sachen, wie die hernacher unter einem beſondern Titul ſpecificirt, ſowol über alle

alle andere ſchlechte Beurtheil und Beſcheide, als nemlich, ob das Libel, Exception, Replic, Duplic, ꝛc. zuzulaſſen, item ob der Krieg Rechtens zu befeſtigen, dann ob auf die Artickul gnugſam geantwortet, Zeugen und Kundſchaft zu führen, Commiſſion, Commiſſarien, Dilation, zu geſtatten, zu verordnen und anzuſetzen ſein ſollen, und andere dergleichen, darein unſers Hofrichters und gerührter beiden Beyſitzern Ermeſſen nach, nicht nöthig, mehrer Urtheiler zu gebrauchen und zu bemühen, rechtliche Hülf und Nothdurft zu decretiren und zu erkennen.

§. 5. Was aber die Definitivas, in ordinariis cauſis, auch ſonſt wichtige Interlocutorias betreffen thuet, dieſelben ſollen viermal im Jahr, wie im folgenden Titul geſezt iſt, mit mehrer Perſonen Zuthun erkent und erörtert werden, und damit die Partheien in dem nicht aufgehalten, ſo ſol gerührter unſer Hofrichter, ſo bald in jezt gemelten Definitiv oder Interlocutoriſachen beſchloſſen, dieſelbe ad referendum einem der gelahrten Beiſitzern, doch daß hierein Gleichheit gehalten, durch unſern Hofgerichts-Secretarium austheilen, übergeben und vertrauen laſſen, ſich auch ſelbſt, da die Ordnung an ihm wäre, damit beladen und zu förderlichſter Gelegenheit, dieſer Ordnung nach, dieſelbe referiren und erörtern helfen.

§. 6. Unſer Hofrichter ſol auch in den Relationibus cauſarum, und ſonderlich im Votiren der Beiſitzer, fleißig Aufmerkens haben, auch darob ſein und halten, daß dieſelbigen ordentlicher Weiſe vorgenommen und beſtehen, und ſo in denſelbigen einiger Unfleis, Unordnunge oder ſonſten unnothdürftige diſputationes, undienliche allegationes, oder repetitiones, dadurch die Sachen aufgehalten, wolten gebraucht werden, daſſelbige nicht geſtatten, ſondern Einſehens thun, auf daß die relationes, ſo viel möglich, befördert, und die Zeit nicht unnüzlich oder vergeblich zugebracht werde.

§. 7. Er, unſer Hofrichter ſol auch darob halten, und darob ſein, daß die Beiſitzere einander in ihren Relationibus fleißig hören, daß auch diejenigen, ſo in der Umfrage votiren ſollen, des andern

Votum, ſo allein zu Verlierung der Zeit gereichen thut, unnöthiger Weiſe, und ſo viel ihm möglich, weitläuftig zu erholen, ſich enthalten, ſondern allein ihr Bedenken darinnen anzuzeigen und zu vermelden, nemlich, aus was Grund der Rechten, dies oder ein anders in Recht zu erkennen, auch mit nichten geſtatten, einander im Votiren, und ehe das Votum an einen komt, oder eher darüber befragt wird, einzureden, noch ſonſt andere Dinge zu tractiren, zu reden oder zu leſen, ſondern daran ſein, daß ſie die Beiſitzere in Relationibus jederzeit eidentlich zuſammen ſitzen, in dem Votiren allen Fleis vorwenden, von einander nicht aufſtehen, umgehen, und andere Dinge verrichten, damit in Relationibus der Partheien zu Nachtheil, nichts überhört oder verſäumet werde.

§. 8. Es ſollen ſich auch die Beiſitzer, einer vor dem andern mit den Relationibus nicht eindringen, ſondern der Ordnung, bis daß ſie an einen jeden komt, erwarten, es würde ihme dan aus erheblichen Urſachen vom Hofrichter zugelaſſen und erlaubt.

§. 9. Unſer Hofrichter ſol auch nicht geſtatten oder zulaſſen, daß die Beiſitzer in den öffentlichen Audientien, mit einander viel Geſprächs haben, ſondern ſie dahin halten, auf die Partheien vortragende Sachen und Reces, mit Ernſt, und fleißig Achtung zu haben und zu hören, damit in den Relationibus, Rathſchlägen und Votiren hernacher ein jeder, ſo viel beſſern Bericht und Rathbedenken anzuzeigen, Wiſſens haben möge, und in ſolchem ſich dem Gericht zu anſehenlichen Ehren, Ruhm und Reputation, aller Beſcheidenheit, Zucht und Ehrbarkeit zu befleißen.

§. 10 Da auch ein Beiſitzer oder Gerichtsverwandter, einer Partheien mit Sipſchaft, Schwägerſchaft, oder ſonſt dergeſtalt, daß er im Rechten recuſirt werden möchte, verwandt, oder er mit einer Parthei in öffentlicher Feindſchaft ſtünde, oder in deroſelben Sachen einem Theil advocirt, conſulirt, oder in andere Wege gedienet, ſol er ſich derſelben Sachen gänzlich entſchlagen.

§. 11.

§. 11. Es ſollen auch die Beiſitzer in den Sachen, darin ſie zuvor, ehe ſie Beiſitzer worden, advocirt, oder ſich anderer Geſtalt darinnen gebrauchen laſſen, in denſelbigen, ſo lange ſie Beiſitzer ſein, Advocirens und Conſulirens enthalten, es wäre dan, daß die Sache ihrer einen ſelber, oder diejenigen, die ihnen mit nächſter Sipſchaft oder Schwägerſchaft verwand, antreffe, in denen ihnen zu rathen, unverboten ſein ſol, aber des Notirens ſollen ſie ſich enthalten.

§. 12. Gleichfals ſol unſer Hofrichter und die Beiſitzer bei den Procuratoribus ernſtlichs Einſehen haben, ſich vor Gericht und ſonſten aller Ehrbar- und Sittigkeit, in Reden zu gebrauchen, und in ihren mündlichen Vorträgen und Receſſen aller Weitläuftigkeit, zu Verlängerung auch Verhinderung der Sachen und Partheien dienent, dergleichen auch ungebührlicher, hitziger Schmähe und anderer Nebenreden gänzlich zu enthalten, auch alles dasjenige ſie gerichtlich vorzutragen haben, ſolches lauter verſtändiglich, und dergeſtalt in die Feder reden, damit es durch den Hofgerichts-Secretarium eigentlich aufgeſchrieben und verzeichnet werden möge.

§. 13. Wo es auch bei ihr einem oder mehr nicht verſahen, oder daß ſie ihren Partheien zu Nachtheil, fahrläſſig und unfleißig ſein, derſelbigen befohlene Händel und Sachen vorſetzlicher Weiſe aufzuziehen, die in vergeblichen Koſten einzuführen unterſtehen, befunden würden, zu Abſchaffung deſſelbigen gegen ihnen je nach Gelegenheit, mit gebührender Strafe zu verfahren, und alſo alles das ſonſten zu Pflanzung mehr gedachts unſers Hofgerichts, und gleichmäſſiger Juſtitien, und Handhabung deſſelben, auch ſchleuniger Expedirung der anſchwebenden Partheien Sachen und Händel dienlich ſein mag, ins Werk zu richten und zu befurdern. Da ſich begeben und zutragen würde, daß jemand unſern Hofrichter oder unſere zween Beiſitzer ein oder alle beide auſſerhalb der Ordinari Hofgerichte aus redlichen und erheblichen Urſachen vor verdächtig halten, und ſolche redliche und erhebliche Urſache, wie Recht, in Schriften vor unſerm Hofrichter und zween Beiſitzern vorbringen würde, und wir deſſen von unſerm Hofrichter mit Ueber-

ſchickung der deßhalb in Schriften begriffenen Urſachen der Recuſation erinnert werden, wollen wir und unſere Erben auf ſolchen Fal unſerm Ordinari Hofgerichts unverdächtigen Perſonen einen gelehrten erfahrnen und unverdächtigen Mann, oder mehr nach Gelegenheit der Fälle, jedoch auf des reculäntis und begehrenden Theils Unkoſten verordnen und adjungiren. Der oder die dan zu dero Behuf in ſolchen deßhalb vorfallenden Fällen den Eid, ſo wegen unſers Hofrichters und Beiſitzer in dieſer unſer Ordnung geſezt, zu ſchweren ſchuldig ſeyn ſollen.

## II. Titul.

## Wo, wie oft, und zu was Zeiten im Jahr unſer gemein Hofgericht gehalten werden ſol.

§. 1. Es ſol unſer gemein und Ordinari Hofgericht allwege in unſer Stadt Lemgo auf unſerm Hofe N. daſelbſt gehalten werden, es wäre dan, daß wir und unſere Erben aus bewegenden Urſachen dazu einen andern Ort kieſen und erwählen würden.

§. 2. Jetzt gemelt gemein Hofgericht ſol viermahl im Jahr zu unterſchiedlichen hernachbenenten Zeiten, das erſte, den ſiebenzehnten Tag des Monaths Januari, das andere, auf den Montag nach Quaſimodogeniti, das dritte, den nächſten Tag nach Johannis Baptiſtæ, und das vierte, den erſten Tag Monats Octobris, ſo fern der kein Feiertag, ſonſt den folgenden Tag gehalten werden.

§. 3. Zu dieſem unſerm gemeinen und Ordinari Hofgericht, wollen wir und unſere Erben neben dem Hofrichter und ſeinen zween obgedachten Beiſitzern, von unſern unpartheilichen erfahrnen gelehrten Räthen zwo zu Beiſitzern verordnen und adjungiren, dabeneben ſollen auch ſolchem gemeinen und Ordinari Hofgericht noch zween gelehrte und erfahrne Perſonen, ein wegen unſer Ritterſchaft, und ein wegen unſer Städte zu Beiſitzern mit verordnet und adjungirt werden, wie dan dieſelbige, ſo zu ſolchem gemeinen und Ordinari Hofgericht

bei verordnet und adjungiret werden, den gewöhnlichen und in dieser Ordnung gesezten Beisitzer Eid auch schweren sollen. So wollen wir auch, daß unser Hofrichter, die so zu den Ordinari Hofgerichten verordnet, vierzehen Tagen länger oder kurzer Zeit nach erheischender Nothdurft zuvor an den Ort, da das Hofgericht gehalten wird, zu beschreiben Macht haben sol, um die beschlossene Definitiv und andere wichtige Interlocutorisachen, neben den andern anzuhören, zu votiren, zu schließen und Urtheil in denselben mit fassen zu helfen, und was also einhelliglich, oder durch das mehrer, welches in allewege vor sich gehen und gelten sol, geschlossen, das sol zu obgemelter viertheiljähriger Zeit ordentlicher Weise vor sitzendem Gericht publicirt und eröfnet werden.

§. 4. Wir wollen uns aber Kraft dieses vor uns und unsere Erben, jederzeit unserm gemeinem Hofgerichte nach unserm Gefallen, Willen und unser guten Gelegenheit, in der Person beizuwohnen, gänzlich vorbehalten haben.

§. 5. Und damit die Beisitzere auch alle andere dieses Hofgerichts geschworne Personen ihrem Amte, so viel besser vorsein, auch desto weniger bei männiglichem getadelt oder verdacht werden mögen, so sollen dieselbe aller Pflicht, Eid und Verwandnis, damit sie uns und männiglich in unserer Grafschaft gesessen und wohnhaft zugethan, so viel das Gerichte und darau gehörende Sache anlangen thut, hiemit ausdrüklich gänzlich und gar erlassen und relaxirt sein, auf daß sie frei ungescheuet und ohne alle Gefahr, allein der Wahrheit gleich, und der Gerechtigkeit zu Steur, männiglich urtheilen, erkennen und sprechen mögen.

§. 6. Da sich auch zutrüge, daß wir oder unsere Erben aus redlichen Ursachen solch gemein Hofgericht auf andere Zeit aussetzen und verlegen würden, als sol durch uns und unsere Erben solche Veränderung jedesmahl vier Wochen oder vierzehen Tage zuvor, ausgeschrieben und publicirt, und gleichwohl die Anstellung dahin gerichtet werden, (wann so viel beschlossene Sachen vorhanden) daß gerührt

ühret unſer gemein Hofgericht eben wohl viermahl im Jahr gehalten werden ſol.

## III. Titul.

## Des Hofrichters und Beiſitzers Eid.

Unſere verordente Hofrichter und Beiſitzere, ſollen uns und unſern Erben folgenden Eid zu Gott ſchweren, daß ſie wollen ihren Aemtern getreulich und redlich vorſein, nach gemein beſchriebenen Rechten des heiligen Reichs-Conſtitutionen und Abſcheiden, dieſer und andern ehrbarn Ordnungen, Statuten und löblichen Gewohnheiten, ſo vor ſie bracht werden, nach ihren beſten Verſtändnis männiglichen, wes Standes der auch ſein wird, gleich urtheilen, ſprechen und handen, ſich wieder um Liebe, Neid, Freundſchaft, Gabe, noch keinerlei Sachen dawider bewegen laſſen, auch mit niemand einigerlei Anhang, oder Zufal in Urtheilen gefährlicher Weiſe ſuchen noch machen, von den Partheien, ſo vor ihnen zu rechten und zu handen haben, oder von ihrentwegen keinerlei Geſchenk, Gabe oder Nutzung durch ſich ſelbſt oder andere nehmen, oder in ihren Nuz nehmen laſſen, in was Geſtalt oder Schein das geſchehen möchte, die Namen der Referenten und was in den Sachen votirt und gerahtſchlagt, den Partheien oder andern, vor oder nach dem Urtheil nicht offenbaren, ſondern in groſſer Geheimnis treulich behalten, die Sachen und Urtheil böſer Meinung nicht verziehen, und ſonſt alles anders thun und laſſen, was einen frommen Richter und Urtheiler zu Ehren gebühret und wohl anſtehet, alles getreulich und ohne Gefährde.

## IV. Titul.

## Wie die beſchloſſene Sachen referirt ſollen werden.

§. 1. So bald nun in einer Rechtſachen definitive, oder auch interlocutorie zu der Urthel beſchloſſen, ſol unſer Hofrich-

ter

ter die Acta vollkomlich einem Beisitzer durch unsers Hofgerichts-Secretarium zustellen lassen, derselbe sol solchen Handel mit ganzem treuen Fleiße besichtigen, erwegen, und folgendes zu gemeinem Hofgericht referiren und erzählen, in Maaßen, wie hernach folgt, und sol die Uebergebung der Acten mit unserm Hofrichter und Beisitzern ordentlich nach einander zu gehen, also, daß anfänglich unser Hofrichter erst und also fort unsere Beisitzer die Sache ordentlich referiren sollen.

§. 2. In Sachen ersten Instanzien und Rechtfertigung, darin definitive und endlich beschlossen, sol derselbige Referent zuvörderst vermelden und anzeigen, ob die Ladung, wie recht, ausgangen, executirt, und wiederum zu gebührender Zeit reproducirt, und ob die Partheien selbst oder durch ihre vollmächtige Anwalde, wie recht, erschienen und gehandelt haben, und ob alle ihre Personen zum Rechten gnugsam legitimirt gewesen oder nicht.

§. 3. Darnach sol der Referent mit der Klage und in einer Summen, doch verständiglich, und mit getreuem Fleis erzehlen, was der Kläger in seiner Klage vorbracht und begehrt, was er für eine Actionem intentirt, und sein Widertheil ihm dessen gestanden oder verneint, was der Kläger folgends beigebracht und erwiesen, was darwider excipirt und vorgewendet, auch ferner alles das, so von beiden Theilen, von Anfang bis zu Beschlus der Sachen, zum Haupthandel dienlich, vorbracht und einkommen ist, und ob solches alles förmlich, wie recht, und nach Laut dieser unser Ordnung geschehen sei oder nicht.

§. 4. Und damit die andern zu unserm Ordinari Hofgerichte mit verordnete Gelehrte, desto gründlicher und beständiger mit votiren, schließen, und Urtheil verfassen helfen, und also die Urtheil desto beständiger an unserm Ordinari Hofgerichte verfasset und eröfnet werden mögen: als constituiren, verordnen, und wollen wir, daß unser Hofrichter die Acta und Handlung, darin an unserm Ordinari Hofgericht zu erkennen und zu sprechen, einem jeden, der zu unserm Ordinari Hofgerichte mit verordneten Gelehrten, ordentlich nach einander

zeitlich zuvor, bei willkührlicher Strafe zuzuschicken schuldig seyn soll; darum dann der Referent die Acta jederzeit desto zeitiger unserm Hofrichter, bei willkührlicher Strafe, wiederum zuzustellen verpflichtet sein sol.

§. 5. So sollen auch die Gelehrten, denen solche Acta und Handlungen zu verlesen vom Hofrichter zugeschikt werden, dieselben alsbald sie die bekommen, fleißig verlesen, die darnach alsbald dem Hofrichter, bei willkührlicher Strafe, auch widerum zu schicken, und dieselben bei sich nicht liegen lassen, damit der Hofrichter die Acta an die andern zu dem Ordinari Hofgerichte mit verordnete Gelehrten, auch ordentlich nach einander vor dem Ordinari Hofgerichte zeitlich herum abschicken könne.

§. 6. In Appellationssachen, darin endlich und definitive beschlossen, sollen die Acta erster und anderer Instanz von dem Referenten ohne Maaßen erzählt und referirt werden.

§. 7. Aber in Sachen erster Instanz oder Appellationis, darin nicht definitive, sondern interlocutorie beschlossen, sol der Referent allein vermelden und anzeigen, was desselben Streits halben von den Partheien eingewendet und begehrt worden, auch sonst im Handel darzu dienlich befunden, vermelden.

§. 8. Die andere schlechte Beiurtheile und Bescheide, als nemlich, ob das Libel oder Klage, oder Exception, Replic oder Duplic zuzulassen, der Krieg Rechtens befestigt, der Eid für Gefährde geschworen, auf die Artikul gnugsam geantwortet, oder die zu Beweisen zuzulassen, Gezeugen und Kundschaft geführt und verhört, oder committirt, dilationes gegeben, Termin ad producendum omnia & concludendum angesezt werden sollen, und andere dergleichen, mag unser Hofrichter und die Beisitzere, so wöchentlich sitzen, zu jeder Audienz geben und aussprechen, oder wo sie es also für gut ansehen, da etwan die Sache wichtig, bis auf das Ordinari Hofgericht aufschieben.

§. 9.

§. 9. Und damit hernach in Ermeßigung der gerichtlichen Expensen deſto mehrer Richtigkeit ſein möge, ſollen die Referenten in Referirung der Sachen, den Advocaten ihre producta und Schriften alsbald taxiren, und die Tax auswendig auf die producta oder Schriften verzeichnen.

## V. Titul.

## Von Verfaſſung und Ausſprechung der Urtheil.

§. 1. Und wann die Rechtſache obgeſchriebener Geſtalt in gemeinem Hofgerichts Rath alſo referirt und erzählt worden iſt, ſo ſol unſer Hofrichter zum erſten den Referenten fragen, worauf ſeines Bedünkens der Handel ſtehe, und was er darin zu Recht ſpreche und erkenne, auch aus was Urſachen und Grunde der Rechten er alſo zu erkennen beweget werde, ſo dann der Referent ſeine Meinung im Rath alſo vermeldet, und ſeine Rechtsgründe darauf anzeigt, ſol der Hofrichter alsdan die andern gelahrten Beiſitzere, folgends die von der Ritterſchaft und Städten befragen, was ihr ein jeder für ein Urtheil ſpreche und erkenne, und aus was Grund und Urſachen.

§. 2. Und ſol bei ſolcher Umfrage der Urtheil unſer Hofgerichts-Secretarius allwegen gegenwärtig ſeyn, und des Referenten, auch der andern Beiſitzer Meinunge mit Vermerkunge ihrer Namen und der Sachen, daraus ſie ihr Urtheil und Meinung ſchöpfen, mit gutem getreuem Fleis in die Feder bringen und aufſchreiben, auch ein ſonder Protokol Urtheilsbuch darzu halten, und ſolchs alles bei ſeinen gethanen Gelübden und Eiden ewiglich in guter Geheim haben, und niemands offenbarn, es würde ihme dan ſolchs durch uns oder unſern Hofrichter und Beiſitzer geheißen und beſcheiden.

§. 3. Wann dann ſie alle, oder der mehrer Theil nach genugſamer Umfrag beſchließen und erkennen, und ob ſie zweiſpaltig und auf

jeglichen Theil gleich wären, welchem Theil dann unser Hofrichter einen Zufal thuet, und also die meiste Stim macht, das sol das Urtheil seyn, welchs Urtheil der Referent zu concipiren schuldig seyn sol, und sol folgendes in sitzendem Hofgericht, auf angesetzten Urtheils-Tag geöfnet, und durch unsern Hofgerichts-Secretarium publicirt und verlesen werden.

§. 4. Wir wollen auch, daß alle gerichtliche Processe, als Citation, Inhibition, Compulsorial, Commission, Compas, Urtheilbriefe, Executoriales, Gerichts-Acta und andere Proces, auch Sentenz, Bei- und Endurtheil, auch alle Mandata und was sonst erkant, mandirt und von unserm Hofgericht abgehet, in unserm Namen erkant, mitgetheilet, abgehen und exequirt werden sol. Und sollen solcher und anderer Materien, so von unserm Hofgerichte mitzutheilen, abzugehen, oder zu exequiren, keine mitgetheilet, abgehen und exequiret werden, sie seyn dann von unsern beiden Beisitzern zuvörderst al wol verlesen, erwogen und bedacht, und dessen zur Zeugnis beneben unserm Hofgerichts-Secretario, von ihnen beiden auch selbst unterschrieben worden.

## VI. Titul.

## Wie unser Hofgericht mit Secretarien und Schreibern besetzt werden, auch was deren Amt und Befolg seyn sol.

§. 1. Wir wollen auch unser Hofgericht jederzeit mit einem gelahrten erfahrnen glaubhaftigen Secretario samt einem redlichen Adjuncto und Unterschreiber verordnen und bestellen lassen, die getreulich und mit allem Fleis zu den gemeinen, auch wöchentlichen Hofgerichten alles das so gerichtlich einkommen, mündlich oder schriftlich vorgetragen und gehandelt wird, aufschreiben, Producta, Brief, Urkund und Documenta, die in Gericht gebracht werden, bei dem Gericht bewahren und alles anders thun und handeln solken, so ihr Eid hernach gesetzt, ausweiset und mit sich bringt, jedoch daß sie zu keiner Verwaltung gelassen, sie haben dann zuvor unserm Hofrichter in

Bei-

Beiseyn dessen beiden Beisitzern den hernach gesetzten Eid im Gerichte geschworen.

§. 2. Dieses Gerichts-Secretarii Amt sol seyn, in allen gerichtlichen Audienzen persönlich zu rechter Zeit unverzüglich zu erscheinen, und ihme durch unsern Hofrichter anbefohlene Sache, was gerichtlich und sonst vorbracht und gehandelt, in sein Protokol mit gebührender Umständigkeit mit Fleis zu schreiben, die Producta anzunehmen und zu registriren, auch zu gebührender Zeit und nach Verlaubnis unsers Hofrichters die Nothdurft den Partheien gegen gebührliche Belohnungen, wie Recht und diese Ordnung mitbringt, zu ediren und mitzutheilen. Wann auch Bescheide und Urtheil verfasset werden, dieselbige in ein besonder Protokol zu schreiben, und folgends in öffentlicher Audienz nach des Hofrichters Befehl, dieselbe abzulesen und zu publiciren.

§. 3. Zu dem, so soll der Hofgerichts-Secretarius nach vollbrachtem Hofgerichte und Audienzien, jederzeit aus seinem Protokol derjenigen Sachen Acta, darin gehandelt worden, förderlich compiliren, verfertigen, und in denen zu Bescheid oder definitive beschlossen, dieselben Acta alsbald darin geschlossen, unter die Beisitzere ad referendum ordentlich austheilen, damit auf das nächst folgende Hofgerichte dieselbigen referirt werden mögen, solche Austheilunge der Acten sol mit Raht und Vorwissen des Hofrichters beschehen, so sol auch über solche Austheilunge der Acten der Secretarius sein sonder Register machen, dasselbige zu allen Gerichtstagen mit in Raht nehmen, damit sich der Hofrichter darinnen zu ersehen, was ein jeder ad referendum bei sich hat, und wie lang ers gehabt, damit den beschlossenen Sachen desto förderlicher abgeholfen, und die Alten vor den Neuen befördert werden mögen.

§. 4. Es sol ermelter Adjunctus dem Hofgerichts-Secretario getreu und gehorsam seyn, was er ihme zu schreiben, zu lesen, zu ingrossiren, oder zu copiren jeder Zeit befehlen würde, solches getreu-

sich und mit gutem Fleis verrichten, und sonst alles das thun, so sein hernachgesetzter Eid vermag und ausweiset.

§. 5. Auch sol der Hofgerichts-Secretarius die judicialiter oder auch extrajudicialiter übergebene Supplicationes zu rechter Zeit in Hofgerichts Raht bringen, was decretirt, selbst darauf schreiben, was beschlossen, verfertigen, revidiren, collationiren, subscribiren, und ad acta registriren, oder wohin es gehört, bringen, siegeln, und die Partheien oder wer derwegen Befehl hat zu sollicitiren, zum schleunigsten und unverzüglich als möglich abfertigen, unser ihme zugestelt Gerichtssiegel in guter Verwahrunge halten, dasselbige in keinen andern, als in den durch gerichtliche oder andere unser Erkentnis, Abscheid, Decreta und beschlossenen Sachen gebrauchen noch gebrauchen lassen, und alles was darunter ausgehet, sol unser Hofgerichts-Secretarius neben unsern beiden Beisitzern selber subscribiren.

§. 6. So obgerührter Secretarius Verhindernis halber, und auf vorhergehende Verlaubnis unsers Hofrichters in der gerichtlichen Audienz nicht sein könte, so sol er unsers Gerichtsgeschwornen Adjunctum und Unterschreiber substituiren, welcher an seins des Secretarii Stat, was gerichtlich oder sonst in des constituentis Secretarii Sachen vorlaufen möchte, treulich mit Fleis verzeichnen, annehmen und verfertigen sol, derowegen er auch selbst solche Actus allein und nicht der principal Secretarius unterschreiben sol. Wie wir dann auch über das hiemit insgemein ordnen und wollen, daß kein Notarius in unser Grafschaft wohnhaft einigen Actum subscribiren sol, er sey dann in seinem Beiseyn und Gegenwärtigkeit geschehen, bei Strafe nach Ermäßigung.

§. 7. Ferner setzen und ordnen wir, daß der Secretarius unsers Gerichts sich von überflüßiger Repetition und Extension der Titulu, Präfationen, Veranderungen der Zeit ꝛc. sich gänzlich enthalten, sondern die gebührenden Wortkürtz auf das kürzeste zu den Acten schreiben sol, was aber die Zeugen-Sage anlangen thuet, derselben sol durch jetgedachts unsers Gerichts Hofrichter, Beisitzere oder Secretarium nichts

nichts ab- oder zugethan, sondern, wie der Zeuge dieselben gemeinet und ausgesprochen, verständiglich geschrieben werden, jedoch mit dieser Bescheidenheit, wann die Aussage protokollirt, daß darauf dem Zeugen, was protokollirt, wieder darauf mit treuem Fleis vorlesen und vorgehalten werde, und was er alsdan für wahr verharlich bekunden und bejahen wird, das sol also, wie ers gemeint und deklarirt, für seine Aussage gehalten und verzeichnet, und ihm darauf und nicht eher gewöhnlich Stilschweigen eingebunden werden.

§. 8. Die Warnung des Meineides sol im Anfange der Vorstellunge nach der Länge mit treuem Fleiße extendirt und verzeichnet werden.

§. 9. Als auch bisweilen Privilegia, Instrumenta, Commissiones, Rescripta, Libeln und sonst andere Materien und Producta nach der Sachen Gelegenheit zum zweiten mal wol gerichtlich übergeben werden, so sol vielgemelter dieses Gerichts-Secretarius dieselben nur einmal nach der Länge bei die Acta schreiben, und zum andern mal mit kurzer Verzeichnis des darüber gehaltenen Recesses an das Ort der Acten, da sie zu befinden, remittiren.

§. 10. Was an unserm Gerichte gerichtlich eingeben, darauf sol der Gerichts-Secretarius Zeit und Plaz, wannehr und wo es übergeben, verzeichnen, und was an vermeltem Hofgericht erkant und gerichtlich gehandelt, davon sol er keine Abschrift ohne Bewilligunge und Erkentnis unsers Hofrichters und Beisitzer den Partheien geben noch folgen lassen, sonst aber auf Erkentnis und Erlaubnis unsers Hofrichters und Beisitzer jeder Partheien Decreten und was sonsten erkant, gebührliche Abschrift vor ziemliche gebührliche Belohnunge vermöge hernach gesetzten Taxordnung gutwillig ohn einig Verzug bei Strafe der Ordnung zeitlich zukommen lassen, damit die Partheien deswegen nicht aufgehalten noch versäumet werden mögen. Da auch die Partheien die Decreta und Bescheide in communi forma unter des Hofgerichts Siegel sich mitzutheilen begehrten, mögen dieselbige in unserm Namen

unter dem gewöhnlichen Hofgerichts-Siegel vor ziemliche hier unten ernente Belohnunge auch communicirt und mitgetheilt werden.

§. 11. Ferner sol unser Gerichts-Secretarius die gerichtliche Acta und andere Handlunge selbst, oder durch unsern hierzu beeidigten Adjunctum dieses unsers Gerichts, und nicht durch andere uns unbeeidigte Personen, zur Gebühr schreiben, und correct mit Fleis revidirt, verfertigen lassen; und da dem zugegen gehandelt zu sein befunden, sollen die Acta zu Schaden angeregts Secretarii und Adjuncti, so er das schreiben gethan, lacerirt, und nicht desto minder in eine Geldpön nach Ermäßigung gestraft werden.

§. 12. Wir setzen und ordnen auch, daß vielgemelte unsers Hofgerichts-Secretarius und Adjunctus auf ein jedes Blat der Gerichts-Akten und Zeugen Sagen, sowohl in Originali, als deren Copeien sechs und funfzig Linien oder Zeilen, zu wissen auf einer jeden Seit acht und zwanzig, und in einer jeden Zeil oder Linien zum wenigsten zwölf Syllaben schreiben sollen, und dieses bei Pön der Laceration der Akten, so hierin Gefährlichkeit gebraucht zu sein vermerkt würde.

§. 13. Wir wollen auch, daß keine Marginales Rubricationes, bei den Akten, noch sonst keine Extractus derselben, an diesem unserm Hofgericht gemacht, sondern die Acta nach der Länge, wie die nach einander ergangen, verfasset, und mit ihrem anhangenden gebührenden richtigem Protokol gefertigt werden.

§. 14. Was einmal dieses Hofgerichts-Secretario und Adjuncto zu expediren befohlen, und bei ihnen sollicitirt worden, das sol, re non integra, gelöset, und die Gebühr ihnen darum von den Partheien, oder deren Anwalden oder Befehlhabern, so darum sollicitirt, bezahlt werden.

§. 15. Wir wollen auch, daß der Secretarius dieses Gerichts, auch sonst die Notarii in unser Grafschaft ihr Notariat-Amt in ihren eigenen, ihrer Freunde oder Verwandten, auch andern Sachen, darin sie von Rechtswegen verdächtig gehalten und recusirt werden können,

sich

ſich nicht gebrauchen ſollen. Wie dann beſonders in Sachen an unſerm Hofgerichte hängig, der Gerichts-Secretarius den Partheien keine Klage, Exceptiones, oder dergleichen Materien, außerhalb der Volmächten und Gewälden, machen und einſtellen, auch keiner Parthei in ihren Sachen ein- oder beiräthig ſein, oder aber vor einem oder andern Theil am Gericht oder ſonſt ſollicitiren, noch befördern ſol.

§. 16. Da es ſich auch begäbe, daß dieſes Hofgerichts-Secretarius vom Gerichte abſtehen, oder ſonſt Todes verfahren würde, ſo ſollen ſeine Protocolla dem Hofrichter behändigt werden, um dieſelbige an ſeine Oerter hinzulegen, und zu Behuf des Hofgerichts und Partheien verwahren zu laſſen.

## VII. Titul.

## Des Hofgerichts-Secretarien-Eid.

Der Secretarius unſers Hofgerichts ſol ſchweren einen Eid zu GOtt, daß er in ſeinem Amte und Befehle, in Schreiben und Leſen, mit getreuem Fleiße obſein, der Partheien Vortrag und Gerichts-Acta, desgleichen alle Briefe, Schriften, Abſchriften und anders, ſo gerichtlich einkommen, auf unſers Hofrichters Befehl getreulich protocolliren, aufſchreiben und verwahren, dieſelben, oder Abſchrift davon ohne Erkentnis unſers Hofrichters oder Beiſitzer niemand geben, noch ſonſt was heimlich eröfnen und leſen laſſen, auch keinerlei Parthei wider die andere Warnung thun noch rathen, auch von den Partheien keine andere Belohnung oder Nuzbarkeit dan dieſe Ordnung mitbringt und zuläſſet, oder aber unſer Hofrichter und Beiſitzer ihme deputiren werden, nehmen laſſen, in was Weiſe das geſchehen, und Menſchen Sinne erdenken können, und da der Belohnung halben zwiſchen ihme und den Partheien Zank und Irrung entſtünden, daß er darüber unſers Hofrichters und ſeiner Beiſitzer Erkentnis erleiden, und es dabei ohne Widerſprechen verbleiben laſſen wolle, auch den gerichtlichen Audienz in eigener Perſon, ſo fern er Leibesſchwachheit

heit halber daran nicht verhindert, oder aus erheblichen und beſtändigen Urſachen von unſerm Hofrichter darum verurlaubt, jederzeit getreulich zu rechter Zeit beiwohnen, die Partheien gefährlicher Weiſe nicht aufhalten, und ſonſt alles anders getreulich thun und laſſen wolle, was einem getreuen redlichen Secretario, nach Recht, Reichs- und vermöge dieſer unſer Hofgerichts-Ordnung in allen deroſelben Artickuln, Clauſuln und Puncten ſeine Perſon betreffend, gebühret und zum Ehren wohl anſtehet. Ohne Gefahr und Argliſt.

## VIII. Titul.

## Des Adjuncti Unterſchreibers Eid.

Unſer Hofgerichts-Adjunctus und Unterſchreiber ſol geloben und ſchweren zu GOtt, daß er ſeinem Amte mit ſchreiben, leſen, ingroſſiren und copiren, nach Beſcheid des Hofrichters und des Hofgerichts-Secretarien mit ganzem Treuen und Fleiße obſein, darin keine Gefährde gebrauchen, die Heimlichkeit des Gerichts, als gefaſſeter Urtheil, einbrachter Kundſchaft, Protocollen, Gerichtshandlungen und Schriften niemand eröfnen, hören, oder leſen laſſen, noch davon Copei geben, anders dan mit Erlaubnis des Hofrichters oder Hofgerichts-Secretarien, und darum kein Geſchenk von niemand fordern, heiſchen, oder nehmen, und da ihme Acta und Handlung von unſerm Hofgerichts-Secretario, den Partheien zum Beſten abzuſchreiben anbefohlen, darin ſich fleißig verhalten, dieſelbe bei Strafe dieſer Ordnung treu fleißig abſchreiben, damit die Partheien dadurch nicht aufgehalten, noch verſäumet werden mögen, und ſonſt alles thun, was einem getreuen Schreiber gebührt, getreulich und ungefährlich.

## IX. Titul.

## Von den Advocaten und ihrem Amte.

§. 1. Es ſollen die Advocaten, ſo an dieſem unſern Hofgerichte den Partheien advociren, redliche, aufrichtige, gelehrte, dero Rechten Doctorn oder Licentiaten, oder in Mangelung ſothaner gradu-

graduirter Personen, andere dreyfachen Würden redliche, aufrichtige, gelehrte und erfahrne Personen seyn.

§. 2. Es mögen die Partheien in ihren rechthängigen Sachen auch wohl fremde Advocaten gebrauchen, und bei denen Rath suchen, aber es sollen keine Producta gerichtlich übergeben werden, sie seyen dann zuvor durch dieses Gerichts geschworner Advocaten einen revidirt, approbirt, und subscribirt.

§. 3. Die Advocaten, so an diesem unserm Hofgerichte den Partheien dienen, und libelliren, oder die Klage einstellen, sollen möglichen Fleis vorwenden, daß das Factum oder Geschichte, daraus die Actio oder Forderung herfleust, klar, lauter und gründlich vorgebracht, auch auf und nach solcher Erzehlung der Geschichte, eine rechte und formliche Petitio oder Bitte eingestellt werde, und in alle Wege vermeiden, viel und unnothdürftige gemeiner Rechten Allegation der Klage einzumengen. Aber Statuta, löbliche Gebräuche und alte Gewohnheiten sollen wie andere Geschichte angezogen, deducirt und vorgetragen werden, dan dieselbe nicht in den gemeinen beschriebenen Rechten (welche ohne der Partheien Erinnerung der Richter wissen kän und sol) sondern in facto und der Geschichte beruhen, welches der Richter oder Urtheiler billig zu berichten.

§. 4. In Appellationsachen aber, da von einem Beinrtheil oder Beschwerung appellirt, sollen im Eingange die Formalia appellationis gerichtlich angezeigt und bewehret, darnach was sich gebühret, und die Nothdurft des Handels erfordern thut, gebehten und begehret werden.

§. 5. Wo aber von einem Endurtheil appellirt, sollen gleicher Gestalt zuförderst im Libel, Formalia appellationis deducirt und erwiesen, und darauf wo der Appellant nicht anders oder weiters, dann was in vorliger Instanz eingebracht, vorwenden wolte, derselben Instanz Acta mit an unserm Hofgerichte angehängter Kriegsbefestigung loco narratorum repetirt, und nach Gestalt des Handels, darauf zu erkennen gebehten werden.

§. 6. Wollte aber der Appellant etwas weiters in vorriger Instanz eingewandt, deduciren und vorbringen, das mag er auch seinem Appellation Libel, zu mehrer Anzeige seines guten Rechtens inseriren und einbringen.

§. 7. So stehet ihm auch frei, da von Endurtheilen, oder Interlocutorien appellirt, die Nichtigkeit des prodessus principaliter oder incidenter in Libello Appellationis vorzubringen, auch darnach seine Bitte und Begehren einzustellen.

§. 8. Und sollen allewege die Advocaten, zu Ende der Klagen, salutarem und andere gewöhnliche und nothdürftige Clausulas anfügen, damit, ob die Petitio der eingebrachten Klage, über Zuversicht ineptè, unförmlich oder ungnugsam wäre, daß darnach auf die Narrata und erzählte Geschichte, ergehen und erkant werden möge, was Recht ist.

§. 9. Es sollen auch gerührte Advocaten in ihren Producten, so sie jederzeit eingeben lassen, selbst, wie sichs gebührt, unterschreiben, und so entweder die Unterschreibung, als obstehet, unterlassen, oder aber nach gethaner Unterschreibung das Product dieser Ordnung nicht gemäs befunden, und demnach billig nicht sol unterschrieben sein worden, so sollen dieselben uns und unserm Hofgerichts-Fisco in einen halben Thaler Strafe verfallen, und nicht desto minder gehalten seyn, mit dem Product nach dieser Ordnung sich zu erzeigen, und dasselbige also von neuem gebührender Weise einzugeben.

§. 10. Es sollen auch die Advocaten die Sachen nicht gefährlich aufhalten, sondern in præfixo termino zu handeln, jederzeit gefaßt seyn, und derwegen vergeblichen Aufschub und Dilationes, zu Verfängerung der Sachen, keineswegs suchen noch begehren, sich auch vergeblichen Einstreuens, Schmähens, Schimpfierens und Injuriirens, bei unsers Hofrichters, Beisitzer und Gelehrten willkührlicher Strafe, nach Gelegenheit des Handels, so in referendo in acht genommen und gedacht werden sol, gänzlich enthalten, auch die Partheien mit übermäßigen Subarrationibus und Taxationen nicht beschwehren.

X. Ti-

## X. Titul.

### Der Advocaten Eid.

Die Advocaten dieses Gerichts sollen einen Eid zu GOtt schweren, daß sie den Partheien, der Sachen sie auf, und angenommen, in denselben mit getreuem Fleis, und nach ihrer besten Verständnis ihre Nothdurft und Gerechtigkeit schriftlich vorbringen, darein wissentlich keinerley Falsch, noch Unwahrheit gebrauchen, oder gefährlichen Aufschub zu Verlängerung der Sachen suchen, noch die Partheien solches zu thun unterweisen, mit den Partheien kein Geding oder Vorwart machen, einen Theil von der Sachen, deren sie Advocaten seyn, zu haben oder zu erwarten, der Partheien Geheimnis und Behilf, so sie von ihnen vernehmen und empfangen, oder sonst erlernen, ihnen zum Nachtheil, niemand offenbaren, sich in ihren Advocationen und Schreiben der Ehrbarkeit gebrauchen, sich vergeblichen Einredens, Schmähens, Schimpfierens und Injurierens gänzlich enthalten und verbleiben lassen, die Partheien nicht übernehmen, sondern der Belohnung halber sich bescheidentlich halten, und ob des Solds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheien Irrungen und Mißverständnis entstünden, darüber unsers Hofrichters und der Beisitzer Erkenntnis erwarten, und wie sie durch dieselben entschieden werden, dessen begnügig seyn, und es dabei bleiben lassen, auch sich der Sachen, so sie einmal angenommen, ohne redliche Ursache und Erlaubnis unsers Hofrichters nicht entschlagen, sondern derselben bis zum Ende auswarten, und sonst alles anders thun und lassen wollen, das einem aufrichtigen und ehrlichen Advocaten eigenet und gebühret, ohne Gefahrde.

## XI. Titul.

### Von den Procuratorn und ihrem Amte.

§. 1. Es sollen die Procuratorn unverläumte, redliche und dieser Ordnung erfahrne Personen seyn, und haben den gewöhnlichen hernachgesetzten Procuratori-Eid gelobt und geschworen, es

wolte denn einer in seiner selbst, oder auch seiner Verwandten und gesipten Personen Sachen procuriren und reden, dem sol es hiemit unverboten, sondern zugelassen sein.

§. 2. Und so einer angenommen, der hernacher ungeschickt, unfleißig oder sonst untüglich befunden, sol derselbiger jederzeit durch uns oder unsere Erben wieder beurlaubt und an seine Statt ein ander dieser Ordnung nach qualificirt, angestelt werden.

§. 3. Gedachte Procuratores sollen zu der Gerichtsstunde zu rechter Zeit in dem Gericht erscheinen, und bis zum Ende in der Audienz verharren, es wäre ihnen dann daraus zu gehen durch unsern Hofrichter aus Ursachen erlaubt und zugelassen, auf den Fal aber sol er einen andern des Gerichts geschworenen Procuratorem an seine Statt gebührlich substituiren, und demselben seine Sache mit genugsamen Bericht zu vertreten, der Gebühr befehlen.

§. 4. Und sollen solche substitutiones nicht kräftig seyn, oder im Gericht angenommen werden, sie geschehen dann vor des Hofgerichts Secretario, und fort ad acta übergeben und registrirt werden.

§. 5. Daneben sollen sie auch vor diesem Gericht sich in ihrem mündlichen Vortragen der Kürzheit befleißigen, und schmähelichen höhnischen Vorbringens, Anzipfens, Anziehens und Geberden sich gänzlich enthalten, und niemand weder mündlich noch schriftlich schimpfiren, höhnlich anzipfen oder injuriirn, bei Strafe nach unsers Hofrichters und dessen Beisitzer Ermäßigungen nach der Sachen Beschaffenheit; Wie sie auch unter der gerichtlichen Audienz sich viel Redens unter ihnen selbst oder mit andern umstehenden enthalten, sondern auf die gerichtliche Handlunge und Vorträge in aller Stille fleißig Aufmerkens haben sollen, damit ein jeder, wann in seiner Partheien Sachen ein Vortrag beschieht, alsbald solchs unangemahnet wissen, und derselben Nothdurft dagegen vorbringen möge.

§. 6. Item, es sollen die Procuratores ihrer Partheien Libel artikulsweise und andere Materie und Handlung in Schriften vorbringen,

bringen, und in gerichtlicher Uebergebung der Schriften nichts anders, dann also, oder dergleichen Meinung reden.

§. 7. In Sachen zwischen N. und N. übergebe ich diese Schrift, nemlich Libel, Exception, Replik, ꝛc. bitte, wie darin, und sonst in Litis contestationibus & conclusionibus folgende Worte gebrauchen: in Sachen N. wider N. bin ich der Klage nicht geständig, bitte mein Parthei von derselben mit Abtrag, Kosten und Schaden zu erledigen. Des Klägers Anwald aber sol dargegen also vortragen: in angeregter Sachen repetire ich meine artikulirte Klage, bitte Einhalt derselben, aber folgender Gestalt sollen sie mündlich beschließen: in Sachen N. wider N. sage ich wieder Gegentheils Schrift generalia, repetire mein Einkommen N. Schrift, samt alle geübte dienstliche Handlung, bitte zu erkennen, wie daselbst und sonst allenthalben gebeten, und setze die Sache mit Anbierung ferners nothwendigen Berichts und Beweis zu Erkantnis.

§. 8. Und sollen die Procuratores ihr mündlich Vortragen in die Feder jederzeit der Gestalt reden, daß der Secretarius oder Schreiber solchs von Wort zu Wort protokolliren und aufschreiben möge.

§. 9. Darzu sol kein Prokurator dem andern in seiner Ordnung vorgreifen, sondern der oberster Prokurator im Stand allewege anfangen, und darnach die andern, wie sie in ihrer Ordnung stehen, bis zum Ende zu, könte aber das Vortragen in dem angesetzten Tage allerdings nicht vollendet werden, und also nicht herum kommen, so sol des nächsten Gerichtstages der Anfang gemacht werden, an dem, da die Handlung nächst gewendet und geblieben, in welchen dann keiner dem andern eintreten oder verhindern sol.

§. 10. Und als in zu Zeiten durch die Procuratores unnothdürftige Submissiones und Rechtssätze geschehen, dadurch die Sachen merklich verlängert, so sol ein jeder Prokurator bei Strafe eines hal-

den Thalers sein Protokol mit Fleis dorhin beflichtigen und keinen unnothdürftigen Reces halten.

§. 11. Da sie auch Spruch oder Förderung gegen einander hätten, in Sachen vor unser Hofgericht gehörig, sollen sie ihre Nothdurft nicht selbst, sondern durch andere dieses Gerichts Prokuratorn, nach dieser Ordnung vorbringen lassen.

§. 12. Ferner wollen wir, daß die Procuratores oder Anwalde sich zu einer jeden Sachen gleich in primo termino mit genugsamen Gewalt, der alle wesentliche und nothwendige Stük eines rechtmäsigen Gewalts haben, nemlich von wem, wann, in was Sachen, wider wen, und wie solcher Gewalt gegeben worden sey, legitimirn und gefast machen. Und sol der Gewalt nicht ad unum actum, sondern zu und auf die ganze Sachen auf alle Substantial-Termin und Stük gestelt seyn, und anderer Gestalt vor genugsam nicht angenommen werden, und mag solcher Gewalt unter des Principals selbst oder des Gerichtssiegel darunter er gesessen, oder auch vor Notarien und Zeugen beschehen und gefertigt werden.

§. 13. Gleichwol, so sie von der Kläger wegen in Recht erscheinen würden, mit Einbringung der Ladung, Instrumenten, Acten und anders und daneben zum Bestand und Caution de rato, daß ihr Principal oder Hauptsacher, wes durch sie gehandelt würde, genehm halten solle und wolle, erbieten thäten, zu solchem sollen sie in praeparatoriis judiciorum bis zu Befestigung des Kriegs vermittelst gerichtlicher Handtastung und Anlobung zugelassen werden, und mitlerweil getrauen Fleis anwenden von ihren Principaln Ratifikation ihrer geübten Handlung und fernern Gewalt zu der ganzen Sachen zu erlangen, und so einiger von ihnen in dem säumig seyn würde, der sol den Kosten und Schaden, so auf die Sache gangen, von dem seinen ausrichten und bezahlen, auch zu weiterer Handlung in der Hauptsach nicht zugelassen werden, ohn Erlaubnis vielgemeltes unsers Hofrichters und der Beisitzer.

§. 14.

§. 14. So aber die Procuratores auf vorgethane Caution, ohne fernere Gewalt und Erlaubnis des Gerichts, den Krieg Rechtens befestigen, und darauf fortfahren würden, sol solche Handlung vor nichtig geachtet, dazu Kosten, Schaden, und erlittenen Nachtheil durch sie ihrer Widerparthei, entrichtet, und gleichwohl nach Ermäßigung gestrafet werden.

§. 15. Gleicher Gestalt als jezt gemelt, sol es auch mit des beklagten Anwald gehalten werden.

§. 16. So auch ein Prokurator in einer Sachen einen gemeinen Gewalt von seinen Principalen einbracht, und Kraft desselbigen Gewalts, auch in andern seinen Sachen handlen, und sich gerichtlich einlassen wolte, derselbige sol nicht zugelassen werden, er legitimire sich dann zu derselbigen Sache, mit einem besondern Gewalt, oder lege seines gemeinen Gewaltes glaubwürdige auscultirte Copey, mit Unterschreibung dieses Gerichts Secretarien, so die Sachen unter sich hat, wann und in was Handel die einkommen, zu derselbigen Sachen gerichtlich ein.

§. 17. Item, so die Procuratores schriftliche oder briefliche Urkunden in einer Sachen eingelegt hätten, welchern sie sich in andern Sachen auch gebrauchen wolten, sollen sie jederzeit gleichlautende Copeien solcher brieflichen Urkunden, in denselben Sachen und Fällen, darin sie deren zu gebrauchen gemeinet, gleichmäßig als jezt gemelt auscultirt und unterschrieben einlegen, und sich zu derselben Sachen, in welcher die Originalia vorbracht, in ihrem Termin referiren.

§. 18. Dieweil uns auch Klagen vorkommen, daß die Partheien von den Advocaten und Prokuratorn fast beschwert und übernommen werden, dem nothdürftiglich vorzukommen, ordnen und wollen wir, daß hinführo die Procuratores, so vor unserm Hofgerichte zu handlen zugelassen, auch andere in unser Grafschaft gesessen, in Sachen, so vor unser Hofgericht und andere Niedergerichte unser Grafschaft erwachsen, von keiner Parthei jährlich Dienst- oder Wartgeld, oder auch einige andere Belohnung (außerhalb einer ziemlichen

Subar-

Subarration, die zu der Partheien Gefallen stehet) fordern sollen, dann die ihnen von unserm Hofrichter und Beisitzern auch gedachten Niedergerichten zu geben gesezt und verordnet, oder Kraft dieser unser Ordnung ihnen gebühret, und was ihnen also zuerkant, taxiet und gebühren wird, daran sollen sie sich begnügen lassen, und die Partheien darüber weiter nicht beschweren. Wo sie aber darüber etwas von den Partheien genommen oder empfangen hätten, das sollen sie ihnen wiedergeben, und das solches alles zu halten in ihren Eid schweren, und sollen die Uebertreter, so viel deren in unser Grafschaft wohnhaftig, mit hohem Ernst durch uns und unsere Erben gestrafet werden.

§. 19. Die Advocaten sollen sich auch bescheidentlich gegen die Partheien verhalten, und sie keinesweges übernehmen, und da derhalben Irrunge und Misverständnis vorfielen, die sollen, als vorgemelt ist, durch unsere Hofrichter und Beisitzere entschieden werden, dabei es auch die Advocaten und Partheien allerseits ohne Appellation und Widerrede gänzlich verbleiben lassen sollen.

§. 20. Und damit die hierunter laufende Mängel desto richtiger erfahren, und die Gebühr darüber verhängt werden möge, so sol eine jede Parthei, so sie von dem Hofrichter oder andern unsern verordneten darum gefragt, bei ihren Eiden die Prokuratorn und andern Gerichts-Personen, welche sie wider diese unsere Ordnung beschwert und benommen, zu vermelden und zu benennen Pflichtschuldig seyn.

§. 21. Und da gleich die Partheien jezgerührter Maaßen nicht gefragt, so sol ihnen gleichwohl frei stehen, auch zum Ruhm gereichen, die Uebernehmung, wie obstehet, vor sich selbst zu vermelden und anzubringen, auch dagegen kein Pactgeding oder Verspruch bündig oder beständig seyn, sondern dieselben alle, wie die Menschen Sinne erdenken mögen, hiemit, und in Kraft dieser Ordnung allerdings nichtig und von Unwürden seyn, und davor von männiglich geachtet und gehalten werden, und da die Gedinge mit Eidespflichten verknüpfet und aufgerichtet, so sol auch solcher Eid als wider den gemeinen Nuz und dieser unsere Ordnung verbotener Weise beschehen, an Offenbarung der

zuge-

zugefügten Beschwernissen und ungebührlicher Uebernehmung die Partheien nicht binden, sondern hiemit cassirt, aufgehoben und vernichtet seyn. Wie wir dieselbe auch hiemit cassirn, aufheben, vernichten, und wollen, daß die Personen, so die Partheien also bedrängt oder vervortheilt, mit so viel desto mehrer Strafe, diesfals angesehen und gebüßet werden.

§. 22. Da ein Anwald oder Prokurator einiger Parthei Grund oder Heimlichheit erfahren hätte, der sol sich wider dieselbe Parthei in solcher Sachen zu dienen, nicht annehmen lassen.

§. 23. Sie sollen auch die angesezte und andere Termine getreulich und mit allem Fleis halten, darzu alle Handlunge, so im Gerichte vorkomt, und ihre Parthei belangen thut, fleißig aufschreiben, und alle schriftliche Producta jederzeit fleißig in den angesezten und andern Terminen für Gericht mit Fleis revidirt und correct, bei wilkührlicher Strafe übergeben, und sol ihr Erbieten die Nothdurft in proximo termino, oder sonst in kurzer Frist zu übergeben nicht gehöret werden, sondern sollen solches auf zugleichen Bittens ad proximam, oder sonst kurzer Frist, da es sonst vermöge der Ordnung nicht gebühret, sich gänzlich, bei Strafe der Ordnung, zu mäßigen schuldig seyn.

§. 24. Ferner da ein Prokurator oder Parthei um Proces anhalten würde, sol solches nicht mündlich, sondern durch eine eingestalte Supplikation schriftlich geschehen, und im Fal dieselbe Parthei, oder ihr Prokurator, dem ein oder mehrmals Proces abgeschlagen, wiederum aus neuem Vorbringen und Ursachen, oder auf andere Wege supplicirn wolte, die sol alsdan die vorige Supplicationes mit ihren aufgeschriebenen Dekreten in Originali, wo die beihanden, wo nicht, derselben wahre Copey, mit und neben der lezten Supplikation, übergeben.

§. 25. Welcher auch um Ladung und andere Proces wider Vormünder, Erben, Helfer, Helfers Helfer und dergleichen anzuhalten hätte, der sol alle Namen derselbigen in der Supplikation oder

dem Sekretarien vor Verfertigung der Proces anzeigen, und die nicht in executione zu benennen vorbehalten.

§. 26. Und ſol ein jeder Prokurator der um Proces ſupplicirt, neben und mit der Supplikation (auſſerhalb den Fällen, darein er vermöge dieſer Ordnung keines Gewalds bedürftig), ſeinen Gewald oder einen glaubwürdigen Schein ſeines Befehls vor ſeiner Parthei übergeben, oder ſonſt de rato, wie ſich gebühret unter ſeinem Handzeichen zu Ende der Supplication cavirn.

§. 27. Wie dann auch kein Prokurator unterm Namen der Parthei die nicht perſönlich zugegen, und ſolche Supplicationes ſelbſt übergiebt, ſupplicirn, ſondern ſich ſelbſt als Anwald in den Supplicationibus unterſchreiben und angeben ſol.

§. 28. In Appellationſachen, ſollen die Prokuratorn die Formalia, als nemlich tenorem ſententiae, judicem à quo, item, wannehr die Urtheil ausgeſprochen und davon appellirt, mit den gravaminibus in ihren Supplikationen, da ſie um Ladung und andere Proces anhalten, vermelden, und ſo viel möglich durch Inſtrumenten und Gerichtsſcheinen beweiſen.

§. 29. So ſollen auch die Procuratores die einkommene Producta und Handlung, alsbald ſie ſolche zu ihren Handen bekommen, ihren Principaln oder Advocaten bei ihren Pflichten unverlängt überſenden, damit ihrer Partheien Nothdurft darauf maturé bedacht, und ſo viel deſto mehr zeitlich vor dem Termin, den Procuratoribus wiederum zugefertigt werden mögen.

§. 30. Es ſollen auch die Procuratores dasjenige, als Commiſſiones oder anders, ſo ſie begehrt, ihnen zugelaſſen und erkant, zu rechter Zeit aus der Canzlei unſers Hofgerichts redimirn, und nach Verfertigung derſelben keinesweges liegen laſſen. Dann im Fal ein Prokurator um das, ſo er begehrt nicht anſuchen wird, ſol er nicht deſtoweniger ſolchs aus der Canzlei zu löſen mit gebührender Strafe angehalten werden.

§. 31.

§. 31. So auch einiger Prokurator durch sein Unfleis, Uebersehen und Fahrläßigkeit seine Parthei an ihrem Rechten versäumen, verkürzen, vernachtheiln, und sonst wegen nicht Haltung dieser Ordnung gestraft würde, solchen verursachten Schaden und Strafe sol er aus seinem selbst Beutel ohn Zuthun der Parthei nach Erkentnis unsers Hofrichters und Beisitzer zu erstatten schuldig seyn.

§. 32. Es sol auch kein Prokurator einem andern seine Partheien abpracticiren, wofern auch dieses, durch ein oder den andern übertreten, sol derselbe vom Hofrichter und Beisitzern nach Ermäßigung unabläslich gestraft werden.

## XII. Titul.

## Der Prokuratorn Eid.

Dieses unsers Hofgerichts Prokuratorn und Redner, sollen schweren einen Eid zu GOtt, daß sie die Partheien, deren Sachen zu handlen sie annehmen, mit ganzen und rechten Treuen meinen, und nach ihrer besten Verständnis dieselben mit Fleis vorbringen und handlen, und darein wissentlich keinerlei Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Schub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, und das den Partheien zu thun oder zu suchen nicht unterweisen, auch mit den Partheien keinerlei Vorgeding oder Vorward machen, einen Theil von der Sachen, deren sie im Rechten Redner seind, zu haben oder zu gewarten, und Heimlichkeit und Behilf, so sie von den Partheien empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, so sie von ihnen oder sonst selbst merken werden, ihren Partheien zum Schaden niemand offenbahren, Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen, sich Schimpfierens, höhnlicher Reden, Injuriirens und Schmähens bei wilkührlicher Strafe gänzlich enthalten, dazu auch die Partheien über den Lohn und Sold, der ihnen nach Laut dieser Ordnung gebühret, oder sonst an unserm Hofgericht taxirt, mit Mehrunge der andern Gedinge nicht beschweren noch erhöhen, und wo sie darüber etwas mehr einge-

nommen, solches ihnen wiedergeben wollen. Und ob des Soldes oder Lohnes halber zwischen ihnen den Partheien Irrung und Spenn entstanden, darüber des Hofrichters und Beisitzer Erkentnis erwarten, und wie sie durch dieselben entschieden werden, dessen begnügig seyn wollen, und es dabei bleiben lassen, und ferner sich der Sachen, so sie einmal angenommen, ohne redliche Ursachen und Erlaubnis unsers Hofrichters nicht entschlagen, sondern bei derselben bis zum Ende verharren, und sonst alles anders thun und lassen wollen, das einem ehrlichen Prokuratorn und Redner von Rechtswegen zu Ehren gebühret und wohl anstehet, getreulich und ohne Gefehrde.

## XIII. Titul.

## Vom Hofgerichts-Fiscal und seinem Amte.

§. 1. Es sol unser Fiscal, den wir und unsere Erben jederzeit verordnen werden, mit allem getreuen Fleiße seinem Amte vorsein, und die von unserm Hofrichter und Beisitzern den Partheien, Advocaten, Prokuratorn, und andern Personen dieses Gerichts auferlegte und erkante Strafen und Pönen, und was wir und unsere Erben ihm sonst darüber an andern verwirkten Pönen auszufördern sonderlich befehlen werden, getreulich und zu rechter Zeit, wie es sich vermöge der Rechten und dieser Ordnung gebühret, einmahnen und fordern, und sol zu dero Behuf ordntliche Protocolla und Registern haben, und jedes Jahrs, zu unserm und unser Erben Gefallen, einmal davon aufrichtige und beständige Rechnung thun.

§. 2. Es sol der Fiscal in angezeigten Fällen nicht allein auf vorgehende Klage, sondern auch vor sich selbst von Amts wegen in fiscalischen Sachen und pönen Fällen sich seines Amts gebrauchen, und dieselbe förderlich einmahnen und fordern, dazu ihm dan gerührte unsere Hofrichter und Beisitzere, auch wir und unsere Erben, nach aller Gebühr verholfen seyn sollen und wollen.

§. 3.

§. 3. Gerührter Fiscal sol seinem Amte selbst in der Person mit besten Treuen und Fleis auswarten. Da er aber mit Schwachheit befiele oder sonst seiner Gelegenheit nach, doch mit unsers Hofrichters Erlaubnis, abseyn müste, sol er durch einen geschwornen des Gerichts Prokuratorn und keinen andern die Nothdurft vorwenden lassen, wie er sich auch in andern Sachen an diesem Gerichte zu prokurirn enthalten sol, und sonst, wie andere Procuratores, in einer jeden Audienz zu rechter Zeit erscheinen, oben anstehen, und der Pönfälle und fiscalischen Sachen acht nehmen, und am ersten vor andere Procuratorn gehört werden.

§. 4. Von des Fisci Gefällen, sol jederzeit was zu Verrichtung der fiscalischen Proces, und auf die fiscalischen Sachen hin und wider gehet, auch der Boten Lohn für andere Partheien und andere nothwendige unsers Gerichts Ausgaben, genommen und entrichtet werden.

§. 5. Unser Fiscal sol mit der Besoldung und Belohnung, so wir und unsere Erben ihm deputirn werden, begnügig seyn, und darüber von keiner Partheien ichts was nehmen oder genießen.

## XIV. Titul.

## Des Fiscals Eid.

Unser Fiscal sol schweren einen Eid zu GOtt, daß er allem demjenigen so ihm diese unsere Ordnung auflegt, als mit Einförderung der Gerichtsgefällen, dazu der erkanten und verfallenen Pönen, und was ihm sonst für Sachen und Händel, als Fiscaln vorkommen, und Amts halben zu handlen gebühret, mit gutem treuen Fleiße nachkommen, handlen und vollenführen wolle, auch seines Amts und der Fiscalischen Sachen halb, von den Partheien keine Gabe, Geschenk, oder einigen Nuz, durch sich selbst, oder jemands von seinentwegen nehmen lassen, sondern in diesem und allem andern sich dieser Ordnung so viel ihm dieselbe belangen thut, gemäs verhalten, ohne Gefährde und Argliſt.

## XV. Titul.

## Von des Hofgerichts Boten oder Brieftrager, und seinem Amte.

§. 1. Der Bote oder Brieftrager dieses Gerichts, sol eine ehrbare und glaubhafte Person seyn, auch Schreiben und Lesen können, dessen Amt seyn sol, dieses Gerichts Proces zu exequirn und verkündigen, und sol sich sonst in andern Sachen, so ihm vermöge dieser Ordnung zu verrichten nicht auferlegt, ohne unsers Hofrichters Erlaubnis, nicht gebrauchen noch verschicken lassen.

§. 2. Da sich begäbe, daß er mit Citation, Inhibition, Mandaten, oder andern dergleichen Processen, wider eine einzige Person abgefertigt würde, sol der Bote desfals eine glaubwürdige Copei neben dem Original bei sich haben, und damit an den Ort, da derjenige, wider den die Proces ausgangen, seine Haushaltung hat, oder zu Haus sitzet, sich verfügen, ihm getreulich nachfragen, und so er ihnen haben mag, das Original erzeigen und vorlesen, und ihm alsobald die gleichlautende, und durch unsers Hofgerichts Secretarium unterschriebene Copei davon überantworten, und zurük des Originals und der Copeien, die Execution, nemlich auf welchen Tag, Monat und Jahr, auch ob die unter Augen, oder in seinem Hause wäre, die Proces von ihm empfangen, mit Vermeldung seines Namens, so er sonst das erfahren könte, auch desjenigen, dem er die Verkündigung gethan, und welcher Gestalt dieselbige geschehen, und ihm eine Antwort oder sonst darauf begegnet, aufs kürzeste ordentlich und getreulich aufschreiben, und das Original dem, so ihnen damit abgefertigt, wiederum überantworten.

§. 3. So fern aber mehr als eine Person im Proces verleibet, sollen also viel unterschriebene Copeien mit gefertigt werden, als der Personen seind, und also einem jeden dem die Verkündigung geschicht, eine besondere Copei überantwortet, und mit dem Original, als jezt vermelt, gehalten werden, und solche Copeien sol unser Gerichts

richts-Secretarius jederzeit fertigen, und ohne unterschrieben nicht herausgeben.

§. 4. Wäre es aber Sache, daß der Bote ohne stilliegen die Parthei nicht bekommen möchte, so sol er dieselbige Proces in der Partheien gewöhnliche Behausung, doch nicht einem Kinde, sondern seiner Hausfrauen, oder einem andern Verständigen, so in seinem Hause dienet und wohnet, zustellen und befehlen, die aufs förderlichste dem Citirten zu überantworten, oder ihm nachzuschicken, Kosten und Schaden, so ihm daraus erfolgen möchte, zu verhüten.

§. 5. Begäbe sich aber, daß niemand solche Processe und Citation von dem Boten annehmen wolte, sol er dieselbige in seiner Behausung liegen lassen, doch in Beiseyn eines aus dem Hausgesinde.

§. 6. So aber das Haus vor ihm geschlossen, und er nicht darein gelassen, oder auch niemand sich sehen lassen würde, sol der Bote ein oder zween der Nachbaren, so fern er die ungefährlich haben mag, zu sich berufen, und die Briefe oder Proceß in ihrem Beiseyn an das Haus heften oder anschlagen. Wo aber solche Zeugen nahe beim Hause nicht zu bekommen, mag er auch ohne der Zeugen Beiseyn solche Processe, wie jezt gemelt, an das Haus festen und anstechen, und die Execution gleichwol auf die verkündigte Processe schreiben, und damit handlen, wie jezt gemelt.

§. 7. Da auch einige Processe wider Bürgermeister und Rath einer Stadt oder Flecken unser Grafschaft ausgehen würden, sol der Bote in dieselbige Stadt oder Flecken sich verfügen, und so fern er den Rath daselbst versamlet findet, die Processe oder Citation im sitzenden Rathe verkündigen, und die Copei davon, mit Verlesung des Originals überantworten.

§. 8. Wo aber der Bote den Rath nicht gleich versamlet findet, und ihm alda zu verharren ungelegen wäre, sol er sich bei dem Bürgermeister, oder dem Vorweser des Raths angeben, mit Begehr daß er etliche des Raths zu ihm berufe, und so das geschicht, sol ermelter

-melter Bote oder Briefträger, dem Bürgermeister oder Vorweser, in Beiseyn derselben Rathsfreunde, die Verkündigung, wie jezt gemelt, thun. Würde ihm aber solches abgeschlagen, das doch nicht sein sol, so sol er die Processe oder Citation ihm Bürgermeistern oder Vorwesern allein verkünden und überantworten, und wo derselbige die auch nicht annehmen wolte, alsdann die Processe vor ihn legen, und davon gehen.

§. 9. Aber außerhalb der Stadt, ob er gleich den Bürgermeister und etliche des Raths anträffe, sol der Bote die Processe oder Citation ihnen nicht verkündigen, sondern die Execution obgerührter Maaßen in der Stadt, oder Flecken thun, und sol darauf der Bote die Execution mit Verzeichnung der Namen und Zunahmen, so er dasselbige erfahren könte, des Bürgermeisters oder Vorwesers und des Raths Freunde, die er zu ihm erfordert, mit allen begegneten Umständen, nach dieser Ordnung, auf die Processe und Citation fleißig schreiben, und also in seiner Relation oder Execution bringen.

§. 10. Begäbe sich auch, daß der Bote einem Gerichte Compulsoriales, Mandata, oder andere Processe zu verkünden abgefertigt, sol der Bote dieselbige dem ganzen Gericht, so fern es bei einander wäre, am selben Ort, mit Zeigung und Verlesung des Originals und Ueberantwortung dessen unterschriebener Copei, wie jezt gemelt, verkündigen. Wäre aber das Gericht nicht bei einander, sol der Bote an den Ort, da dasselbige Gerichte gewöhnlich gehalten und besessen wird, nach den Bürgermeistern oder dem Haupte des Gerichts, seines Vorwesers, oder da deren keiner vorhanden, den Aeltesten des Gerichts fragen, demselben anzeigen, daß er Briefe habe, dem Gericht zu verkündigen, mit Begehr, daß er zwei oder drei des Gerichts zu ihm nähme, und so das geschicht, sol der Bote ihm in Gegenwärtigkeit derselben, seine Execution und Verkündigung thun, wie gemelt. Wo ihm aber das abgeschlagen, alsdann dem Bürgermeister, oder dem Vorweser, oder auch dem Aeltesten des Gerichts, so die vorigen nicht anzutreffen, überantworten. Wo dan auch deren einer solche Processe nicht annehmen wolte, sol er alsdan dieselbige vor ihnen

legen

legen und weggehen, und diesfals die Exekution verzeichnen, und damit handeln, wie obstehet.

§. 11. So auch wiederum ein ganz Gemein Proces ausgehen, sollen dieselbige dem Burgermeister und Rathe, wie fürgemeldt, durch den Boten verkündet werden, aber dieweil in des Boten Macht nicht stehet, eine Gemeinheit zu berufen, sol der Bote der Citation und Processen Copei an das Rahthaus daselbst, oder so des Orts kein Rahthaus fürhanden, an der Pfarkirchen oder an einem andern offen gemeinen Ort anschlagen, und die Exekution darauf allenthalben schreiben.

§. 12. Ferner, so einem ganzen Kirchspiel Proces und Citation zu verkünden wären, sol die Verkündigung dem Pastor oder seinem Capellan und Kirchendechanten geschehen, mit Anmahnung auf den nächstfolgenden Feiertag den sämtlichen Kirchspielsleuten von dem Predigstuhl Copei der ausgangenen Proces (die er ihm zu diesem End zu lassen) öffentlich zu verlesen und zu verkünden, sich darnach wissen zu richten.

§. 13. Und sol gleichwol zu mehrer und völliger Exekution, damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, durch denselben Boten noch eine Copei an die Kirchthüre solchs Kirchspiels desselben Tages, als der Pastor oder sein Capellan die ihm zugestellte Copei abzulesen schuldig, mit aufgeschriebener Exekution angeschlagen und von Zeit an solchs Anschlages und aufgeschriebener Exekution, und nicht ehe, den Kirchspielsleuten terminus laufen und angerechnet werden.

§. 14. Trüg es sich auch zu, daß dem Boten Edicta oder andere offene Briefe zu verkündigen befohlen, sol der Bote dieselbige in Originali an den Oertern, die in solchen offenen Edicten und Briefen benent, oder deren er sonst durch des Gerichts Secretarium bescheiden öffentlich anschlagen, und die Exekution darauf, wie auch auf die Copeien, laut dieser Ordnung verzeichnen.

§. 15. Und sol an diesem Gericht kein andere Exekution oder Verkündigung der Citation und anderer Processen zwischen den Partheien

theilen, so an diesem unserm Gericht zu handlen, gelten, noch angenommen werden, dann die nach dieser Ordnung durch unsern geschworenen Boten und Briefträger oder den Pedellen geschehen.

§. 16. Da aber unser Bot oder Pedel die Exekution und Verkündigung nicht, wie sich vermöge dieser unser Ordnung gebühret, thun würde, oder darin einige Gefahr oder Argliſt brauchte, so sol er von neuen auf seine eigen Kosten und Schaden die Exekution und Verkündigung aufrichtig thun, und darneben nach Ermäßigung unsers Hofrichters in ein Geld Pön gestraft werden.

## XVI. Titul.

## Von Belohnung des Boten oder Briefträgers.

§. 1. Es sol dem Boten oder Briefträger dieses Gerichts jedesmal so ihm Citation, Mandata und andere Gerichtsbriefe von unserm Hofrichter und Beisitzern den Partheien selbst oder ihren Prokuratorn zu verkünden befohlen, von einer jeden Meile bis an den Ort der Verkündigung, und nicht wiederum zween Mariengroschen oder dero Werth, und dazu für die Verkündigung solcher Citation und Proces, so fern nicht mehr als ein Person darin bestimt, drei Groschen: Wo aber mehr als ein Person in dem Proces oder Citation benennet, und dieselbige an einem Ort gesessen wären, von denselben allen sollen ihm sechs Groschen gegeben und entrichtet werden, so fern sie aber nicht auf einem Orte gesessen, sondern der Bote weiter über Feld reisen und Verkündigung thun müste, so sol zuſame den sechs Groschen von jedem Orte der Verkündigung ausserhalb des Weggeldes nach advenant der Meilen zu rechnen, drei Groschen gegeben.

Im Fal nun dem Boten von einer Parthei mehr als Citation zu verkündigen aufgegeben, so sol er das einmal von derselbigen Partheu ausgerichteter Maßen aber

aber das Verkündgeld von allen Processen und Citation Verkündigungen haben und genießen.

§. 3. Und dieweil vermöge dieser Ordnung ein jeder Bote sein Exekution in allen Fällen ohn einige Verhinderungen thun mag, und ihm nicht allein von dem Wege, sondern auch der Verkündigung belohnet würde, so sol auch der Bote um Stilliegen von den Partheien nichts fordern.

§. 4. Do sich er auch in andere Wege die Partheien über solche ihm bestimte ordentliche Besoldung nicht beschwern oder übernehmen, und wo das bei ihm gespüret, so sol er durch Entsetzung seines Amts oder sonst ernstlich nach unsers oder unser Erben Ermäßigung gestraft werden.

§. 5. Und da zwischen dem Boten, Partheien, ihren Prokuratorn und andern Gerichtspersonen einige Unordnung, Mangel oder Irrung entstünde, so sollen unser Hofrichter und Beisitzere Macht haben, sie solcher vorgefallener Irrung halber anzuhören und nach Befindung gütlich zu vergleichen, oder sonst einen Spruch darein zu thun, dabei es ohn Appellation oder fernerer Klage gelassen werden sol.

## XVII. Titul.

## Des Boten Eid.

Der Bote oder Briefträger, so in diesem unserm Hofgericht angeordnet wird, sol einen Eid zu Gott schweren, unserm Hofrichter, und Beisitzern gewärtig zu seyn, seinem Botenamt und Befehlich fleißig und getreulich auszuwarten, seine Bothschaft, Citation und Gerichtsbriefe oder Proces, so ihm zu verkünden aufgeben und befohln werden, treulich und fleißig denjenigen, an welche sie halten, in ihr eigen Person, da sie die betreten mögen, oder in ihr häusliche Wohnung, oder sonst nach dieser Ordnung, oder auch, wie es ihm sonst von unserm Hofrichter und Beisitzern befohln wird, ohngefährlich verziehen und Auffenthalt zu überantworten und zu verkündigen, Jahrzahl, Tag,

Malstädt solcher Ueberantwortung auf die Proces zu schreiben, und sonst alles anders zu thun und zu handeln, das ihm Inhalt dieser unser Ordnung gebühret, alles getreulich und ungefährlich.

## XVIII. Titul.

## Vom Pedellen Amt und seinem Genus.

§. 1. Wir und unsere Erben wollen jederzeit an diesem unserm Hofgericht einen Pedellen verordnen, der redlich und glaubhaft, auch zu schreiben und lesen geschikt seyn sol.

§. 2. Derselbe Pedel sol jederzeit für der Rathkammer oder Stuben fleißig aufwarten, dieselbige zu rechter und gewöhnlicher Zeit, und sonst, so oft ihm das durch unsern Hofrichter befohlen, öfnen und zuschließen, auch was ihm jederzeit sonst von ihm auferlegt, solches getreues Fleißes ausrichten.

§. 3. Desgleichen sol er, wann man im Rath sitzet und referirt oder handelt, für der Rathstuben oder Kammer fleißig aufwarten, nicht aus oder einlaufen, sonderit da er im Rathe etwas anzusagen oder zu überantworten, an der Rathkammer oder Stuben zuvor anklopfen.

§. 4. Wann auch die gerichtliche Audienzen gehalten werden, sol er im Gericht gegenwärtig seyn, die Producta und Schriften, so die Procuratores in ihrer Ordnung exhibirn und übergeben, unverzüglich von ihnen empfangen und dem Gerichts Secretario behanden.

§. 5. Die Rufen, so zu jederzeit an unserm Hofgericht erkent werden, sollen alsbald nach Eröfnung der Urtheile durch den Pedellen vor unserm Hofe öffentlich mit nachfolgenden Worten ungefährlich geschehen, nemlich euch N. rufe ich hiemit zum ersten, andern, und zum dritten mal auf ausgegangene Ladung oder Mandaten alhie vorm Gericht zu erscheinen.

§. 6.

§. 6. Und wann das Rufen alſo ergangen, ſo ſol gedachter Pedel davon dem Secretario Relation thun, welches dann auch gerührter Secretarius in ſein Protokol ſo fort verzeichnen ſol.

§. 7. Da auch einig Rufen in eventum beſchehen, ſol die Exekution deſſelben bis auf die beſtimte Eventualzeit eingeſtelt werden, und da alsdann der Ungehorſamer abermals nicht erſcheinen würde, ſol der Pedel daſſelbe Rufen ohn weiter Erkäntnis zu thun ſchuldig ſeyn.

§. 8. Es ſol der Pedel acht haben, daß die gerichtlich Audienzen mit ofner Thür und zum ſtilleſten gehalten werden, und derowegen zum Anfange ermeldter Audienz, ſo bald ſich unſer Hofrichter und Beiſitzer niedergeſetzt, das Silentium und Stilſchweigen öffentlich ausrufen.

§. 9. Es ſol auch gemeldtem unſerm Pedellen zugelaſſen ſeyn, die an unſerm Hofgerichte erkante Proces an dem Ort, da daſſelbe jederzeit gehalten wird, nach dieſer Ordnung zu exequirn, welches ihm dann gleich unſerm dieſes Gerichts Boten belohnet, und ſonſt von einem jeden Rufen ein Fürſten-Groſche gegeben werden ſol. Wann auch unſers Hofgerichtsbote mit Leibesſchwachheit beladen, oder auch die Proces oder Citation nicht alle gebührlich verkünden könte, ſol unſer Pedel für vermöge dieſer unſer Ordnung gebührliche Belohnung, die Proces und Citation mit verrichten helfen, und in dem ſich vermöge der von dem Boten geſetzter Ordnungen in allen Puncten gebührlich gemäs verhalten.

§. 10. Wann einige unſerm Hofgericht angehörige Perſon durch unſern Hofrichter und Beiſitzere ihrer Ueberfahrung halber geſtraft worden, dieſelbige Straf ſol er auch [illegible]fehlich unſers Hofrichters einfordern, darüber ein Regiſter machen, und unſerm Fiſcal, daraus uns Rechnung zu thun, überantworten.

## XIX. Titul.

## Des Pedellen Eid.

Der Pedel dieſes Gerichs ſol ſchweren einen Eid zu Gott, ſeinem Pedellenamt getreulich vorzuſeyn, und alles anders, was ihm von unſerm Hofrichter, Beiſitzern, Secretario und Adjuncto auszurichten befohlen, ernſtlich und getreulich auszurichten, und wiederum anzuſagen, auf das Gericht und Audienz gut Aufmerkens und Achtung zu haben, unſerm Hofrichter und Beiſitzern gewärtig und gehorſam zu ſeyn. Die Partheien nicht zu warnen oder was er von ihren Sachen im Raht gehört und vernommen, ohn Befehlich unſers Hofrichters ſolches den Partheien nicht zu offenbarn, auch von den Partheien über ſeinen taxirten gebührlichen Lohn nichts abzufordern oder zu nehmen, und ſonſt alles anders zu thun und zu laſſen, was ihm nach dieſer Ordnung zur Ehre gebühret, ohn Gefährde.

## XX. Titul.

## Von Straf der Hofgerichtsperſonen.

§. 1. Nachdem in dieſer unſer Ordnung nach Nothdurft verſehen, wie die Gerichtsperſonen und Partheien vor Gericht und ſonſt allenthalben in ihren Proceſſen und Händlen ſich zu verhalten.

§. 2. Damit nun dem allen deſto gebührlicher und feſter gelebt werde, ſetzen und ordnen wir, wo einer unter ihnen, er ſei wer er auch wolle, ohn Unterſcheid in obangezeigten oder andern Fällen, ſolcher unſer Ordnung zuwider handlen, und dieſelben nicht halten würde, daß der jederzeit, ſo oft das geſchieht (ſo ferr nach Gelegenheit der Verwerkung vermöge dieſer Ordnung und gemeiner Rechte kein gröſſer Pön verſchuldet) in einen halben Thaler durch unſere Hofrichter und Beiſitzere ohn Ueberſehen unabläſſig geſtraft werden, und die erkante und geſetzte Straf bei Sonnenſchein ſub poena dupli aus ſeinem Beutel zu erlegen ſchuldig ſeyn ſol.

XXI.

## XXI. Titul.

## Von den Armenpartheien, wie die mit Advokaten und Prokuratorn versehen werden sollen.

§. 1. Auf daß auch unsere und andere armen Unterthanen sich nicht zu beklagen haben, daß sie Armuth halben dem Rechten nicht nachkommen und derhalben rechtlos stehen müssen, so setzen und ordnen wir, ob einige Parthey Armuth halben dem Advocato, Procuratori oder auch unser Canzlei ihre gebührliche Belohnung nicht thun, sondern den Eid der Armen, wie der hier unten gesetzt, erhalten und schwören möcht, daß derselbige, so fern er seiner Armuth ein glaublich Urkund in Schriften seiner Obrigkeit, darunter er gesessen, vorbringen würde, oder sonst sein Armuth notori kundig oder sonst beweislich, alsdann und nicht ehe von unserm Hofrichter und Beisitzern zum Eide der Armuth gelassen und mit einem Advokaten und Procuratore von unserm Hofrichter und Beisitzern versehen werden sol.

§. 2. Und sollen unser Hofrichter und Beisitzere der armen Partheien Sachen unter die Advokaten und Prokuratorn zugleich austheilen, ihnen auch den besten zu rathen und ihre Nothdurft im Recht ein- und vorzubringen befehlen, welchem auch also die Sachen befohlen, der sol bei Entsetzung seines Amts schuldig seyn, die ohne Widerrede anzunehmen, und darinnen nicht mit wenigerm Fleis als in andern seiner Partheien Sachen zu handlen und vorzubringen, und mit getreuem Fleis auszuwarten.

## XXII. Titul.

## Der Armen Partheien Eid.

Da sich begebe und zutrüge, daß an unserm Hofgerichte arme Partheien erschienen, so Bezahlung zu thun Unvermögenheit vorwendet, dieselben schwören einen Eid zu Gott, daß sie also arm seyn, auch an fahrenden und liegenden Hab und Gütern oder Schulden nicht ver-

vermöchten, die Canzlei um nothdürftige Briefe, noch die Advokaten und Prokuratoru zu belohnen, daß ſie auch um Leiſtung willen dieſes Eides ihres Guts oder Hab nichts veräußert oder andern übergeben haben, und ſo ſie im Rechten obliegen oder ſonſt zu Vermögen kommen, alsdann jedem nach ſeiner Gebühr ehrbarliche Ausrichtung thun wollen, alles getreulich und ohn Gefährde.

## XXIII. Titul.

## Von Tax der gerichtlichen Expens und Canzlei Gebührnis unſers Hofgerichts.

§. 1. Damit ein jeder, ſo an dieſem unſerm Hofgericht zu thun, wiſſen möge, was er dem Hofgerichts Secretario und Adjuncto reſpectivé nach Gelegenheit vor Verfertigung und Beſiegelung der erkanten Ladung, Mandaten anderer Proceſſen, Acten und Copeien zu geben ſchuldig, ſo folgt deren Tax hernach.

§. 2. Dem Secretario oder Gerichtsſchreiber vor Einladung mit beigelegter Copei zwei Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, zwei Groſchen.

Für ein Monitorium zu ſchreiben, drei Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, zwei Groſchen.

Für ein Inhibition in Appellationsſachen, drei Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, zwei Groſchen.

Für Compulſorialen zu ſchreiben, drei Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, einen Fürſten-Groſchen.

Für ein Citation, Inhibition und Compulſorial in einem Proceß, neun Groſchen.

Zu beſiegeln, drei Fürſten-Groſchen.

Für ein Arctior Inhibition mit angehängter Ladung ad videndum ſe ineidiſſe, neun Groſchen.

Zu

Zu beſiegeln, einen Fürſten-Groſchen.

Für ein Pönalmandat ohn oder mit der Juſtificatori clauſul zu ſchreiben, zwei Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, einen Fürſten-Groſchen.

Für ein Arctinsmandat mit einverleibter Ladung, vier Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, einen Fürſten-Groſchen.

Für ein Compasbrief, ſechs Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, zwei Fürſten-Groſchen.

Für ein Commißion ad examinandum teſtes, ſechs Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, zwei Fürſten-Groſchen.

Für ein Dilation Commiſſionis zu ſchreiben, drei Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, einen Fürſten-Groſchen.

Für Einladung, ſo wider die Zeugen am Hofgericht ausgehet, drei Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, einen Fürſten-Groſchen.

Für Einladung der Commiſſarien wider die Gezeugen, mit Einverleibung der Commißion in majoribus cauſis dem Secretario zu ſchreiben, ſechs Fürſten-Groſchen.

Dem Commiſſario zu beſiegeln, drei Fürſten-Groſchen.

In minoribus cauſis aber dem Secretario zu ſchreiben, zwei Fürſten-Groſchen.

Dem Commiſſario, zwei Fürſten-Groſchen.

Für Verhörung eines jeden Zeugen in cauſis majoribus dem Hofrichter oder Commiſſario, einen halben Thaler.

In cauſis minoribus aber, ſechs Fürſten-Groſchen, oder nach Gelegenheit der Sachen, und übergebener Interrogatorien etwas

mehr, nach Erwegung und Erkäntnis des Hofrichters und Beisitzer.

Dem Secretario für Aufschreibung eines jeden Zeugen Sage, in majoribus causis, drei Fürsten-Groschen.

In minoribus aber, zwei Fürsten-Groschen.

Für eine jede Sextern der Zeugen Sage zu schreiben, einen halben Thaler.

Für ein jede Sextern Copeien der Zeugen Sage, ein halb Thaler.

Dem Hofrichter oder Commissario für eine jede Tagreise außerhalb der Zehrung, so der Producent ausrichten sol, zu Examinirung der Zeugen im Ein- und Ausziehen, ein Thaler.

Dem Secretario ein halb Thaler.

Für ein Exekutorialmandat zu schreiben, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zween Fürsten-Groschen.

Für ein Arctiorexekutorial mit einverleibter Ladung, acht Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln aber, vier Fürsten-Groschen.

Für ein Sequestrationsmandat, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, ein Fürsten-Groschen.

Für ein Mandat arresti zu beschreiben, zween Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, ein Fürsten-Groschen.

Für ein Denunciation Litis, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, ein Fürsten-Groschen.

Für ein Remißion zu schreiben, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zween Fürsten-Groschen.

Für ein Urkund Immissionis ex primo decreto, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, sechs Fürsten-Groschen.

Für

Für ein Urkund Immiſſionis ex ſecundo decreto zu ſchreiben, einen halben Thaler.

Zu beſiegeln, einen halben Thaler.

Für ein Transſumpt oder Vidimus ſol Schreib- und Siegelgeld nach Erkäntnis unſers Hofrichters erlegt und bezahlet werden.

Für ein Volmacht, die zu der Sachen gerichtlich geſchicht, dem Secretario zu annotiren, drei Fürſten-Groſchen.

Da ſie aber unter des Hofgerichts-Siegel begehrt würde zu ſchreiben, ſechs Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, ſechs Fürſten-Groſchen.

Für ein Inſtrument conſtitutionis dem Secretario einen halben Thaler.

Item, für Protokollirung eines jeden Subſtantialtermins, ſo fern in der Sachen kein Acta geſchrieben, zween Fürſten-Groſchen.

Für andere ſchlechte Termine aber, als Begehrung der Copeien und anders, ein Fürſten-Groſche.

So fern aber in der Sachen Acta geſchrieben, ſol für Annotirung der Termine nichts gegeben werden, und da diesfals für Annotirung derſelben vorhin etwas ausgegeben und bezahlet wäre worden, ſol ſolchs an Redimirung der Acten wieder gekürzt und abgezogen werden.

Den Prokuratorn aber ſol vor Haltung der Termin gegeben werden, wie im zweiten Theil dieſer Hofgerichtsordnung von Taxation und Mäßigung der Gerichtskoſten Meldung geſchieht.

Für eine jede Sextern Actorum dem Secretario oder Adjuncto zu ſchreiben, einen halben Thaler.

Für eine jede Sextern der Copeien Actorum, einen halben Thaler.

Für ein jedes Blat anderer Copeien, einen Fürſten-Groſchen.

Für ein Urkund ergangener Beiurtheil zu ſchreiben, drei Fürſten-Groſchen.

Zu beſiegeln, zween Fürſten-Groſchen.

Für ein Urkund ausgesprochener Endurtheil, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, drei Fürsten-Groschen.

Das Schreib- und Siegelgeld aber der Urtheilbriefe, welchen Summaria actorum einverleibt, sol zu Erkäntnis unsers Hofrichters stehen.

Für ein Taxzettel Expensarum, sechs Fürsten-Groschen.

Für ein Urkund der Vormundschaft zu schreiben, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln aber ein Orththalers.

In allen andern Fällen, in dieser Tax nicht ausgedrukt, sol es nach Verordnung und Erklärung unsers Hofrichters und Beisitzer gehalten werden.

§. 3. Und wollen, daß wegen dieser Tax zwischen unserm Hofgerichts Secretario und dessen Adjuncto diese Maße und Ordnung ohn Irrung und Zank vestiglich gehalten werde. Wann Ladung, Mandata, und dergleichen Proces und Handlung, wie die auch Namen haben mögen, so in unserm Namen von unserm Hofgerichte vermöge unser Hofgerichtsordnung erkant, versiegelt, abgehen und mitgetheilet werden, und dieselbige unser Hofgerichts Secretarius nicht allein machen, sondern auch schreiben und verfertigen würde, daß unserm Hofgerichts Secretario die in unser Ordnung deshalb gesetzte Tax und Gebührnis, neben dem Siegelgelde, so ihm ohne das ohn Unterscheid in allen Fällen allein gebühren sol, in allewege allein für sich empfangen und behalten sol: Wann aber der Adjunctus unserm Secretario in solchen jetztgemeldten Fällen, auf des Secretarii Gefallen und Befehl, mit schreiben und arbeiten helfen würde, so sol dem Adjuncto deswegen, so viel er derselben Materien selbst schreibet, die Hälfte der Gebührnis von unserm Secretario gutwillig und unverzüglich mitgetheilt und zugestelt werden: So sol auch dem Adjuncto alles Copeigeld aller Acten und Handlungen, so viel er deren, den Partheien zum besten, selbst copeilich abschreiben würd, allein gebühren.

Gräf-

# Gräflicher Lippischer Hofgerichtsordnung.

## Ander Theil.

### I. Titul.

### Was für Personen und Sachen für unserm Hofgericht gehörig und daselbst gerechtfertigt werden mögen.

§. 1.

Diesem unserm Hofgericht sollen in Real- und Personalförderungen oder Actionen und andern denselben angehörigen Implorationen alle unser Grafschaft Unterthane, wie dann auch unsere Amtleute, Vögte und Diener in Sachen, da sie für ihre Person civiliter zu beklagen, subject und unterworfen seyn, sonst aber, da sie ihrem, von uns, ihnen anbefohlenem Amt nicht genug gethan, noch demselben sich gemäs verhalten, sondern darein jemand Unrecht gethan haben solten, sollen sie für uns deshalb convenirt und besprochen werden.

§. 2. So wollen wir auch, da ein den andern unser Unterthanen Actione Injuriarum civiliter zu beklagen, daß er solchs vor unserm Hofgerichte vorzunehmen bemächtigt seyn sol, und sollen solche Action und Sache in dem Fal von unserm Hofgerichte auch auf- und angenommen werden.

§. 3. Da sich aber zwischen unsern Unterthanen einige Malefizsachen, so Leibesstrafe eigeten, oder andere Brüchten sich zutragen würden, in dem sol es vermöge Kaiser Carls des Fünften, und des heiligen Römischen Reichs-Halsgerichtsordnung, und nach dieser unser Grafeschaft bis anhero Wolhergebrachtem und nach üblichem Gebrauche beständiglich gehalten werden. Lehensache aber betreffend, dieselbige sollen vermöge der gemein Lehenrechte in unser Mahnkammer für uns und unsern Commissarien und Mannen von Lehen, so viel recht, ventilirt und erörtert werden.

§. 4. So wollen wir auch, daß die Ehesache für uns und unserm geistlichen Consistorio, oder unsern Commissarien ausgeführt und erörtert werden sollen, und sollen von unserm Hofgericht nicht angenommen werden.

§. 5. Ferner, wo Partheien wären, die vor andere unser Grafeschaft Gericht gehöreten, und doch in erster Instanz in unser Hofgerichts-Jurisdiction bewilligten, oder andere ausländische Personen dieselbe prorogirten, sie oder auch jeztgemelte unsere Unterthane gegen genugsamer ziemlichen Belohnung sich veranließen, oder auch in unser Hofgerichte kompromittirten, die mögen gleichfals durch unsern Hofrichter und Beisitzer angenommen, und mit rechtlicher Erkäntnis entschieden werden.

§. 6. Desgleichen sollen vor unserm Hofgericht ventilirt werden, alle und jede fiscalische Sachen, in welchen unser angesezter Fiscal vermöge der Rechten und dieser unser Ordnung zu fördern Macht hat.

§. 7. Item, alle Appellationsache, so von den Untergerichten an uns als dieser Grafeschaft Landsherrn, und höchsten Ordinarium gehen, oder gehören, es sei von End- oder Beiurtheiln appellirt, doch so viel die Beiurtheil anlangen thuet, davon sol keine Appellatio gestattet oder angenommen werden, dann in denen Fällen, da die zugefügte Beschwernis durch die Definitifurtheil in der Hauptsache nicht wiederbracht, noch reparirt werden kan.

§. 8.

§. 8. Und ist gleichwol diese Maas hiebei zu halten, daß nemlich fürgemeldter Appellation keine von unserm Hofrichter und Beisitzern angenommen oder gerechtfertigt werden sol, es habe dann zuvor derjenige, so sich durch ergangene Urtheil beschwert zu seyn vermeinet, alsbald und in Continenti, nach Eröfnung derselbigen mit lebendiger Stimme, oder zum längsten innerhalb zehen Tagen nächstfolgend in Schriften vor Gericht oder sonst vor Notarien und Zeugen mit angezeigten Ursachen seiner Beschwerung davon appellirt.

§. 9. Und welcher also rechtmäßig appellirt hat, der sol seine Appellation zum längsten innerhalb dreißig Tagen nach eröfneter Urtheil Judici a quo insinuirn, Apostolos darauf bitten, und in dreien Monaten von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation anzurechnen, unserm Hofgericht anzubringen, und durch Ausbringung und Reproducirung der Ladung, die Sache anhängig zu machen schuldig seyn, und er erlangete Apostolos oder nicht, sol nicht desto minder die Appellation, so fern sonst in derselben kein Defect angenommen, und dieser Ordnung nach, darauf procedirt und verfahren werden.

§. 10. Im Fal aber der Appellant sein Appellation vor unserm Hofgericht in obgesetzter Zeit, nicht also anhängig machen würde, mag alsdann der Appellat nach Verfließung der dreier Monaten bei dem Unterrichter, vor dem die Sache gerechtfertigt, um Exekution und Vollenstreckung der Urtheil ansuchen, welcher ihm auch dazu wirklich verholfen seyn sol.

§. 11. Und sollen daneben unser Hofrichter und Beisitzere, auf Anrufen und Bitte der Partheien, solche Urtheil, die also in ihre Kraft ergangen, zu exequirn, zu beuthlen Macht und Gewalt haben, als wäre dieselbe an unserm Hofgericht erkant und ausgesprochen.

§. 12. Weiter ordnen und setzen wir, wo jemand an einigem Gericht, von welchem an uns die Appellatio ordentlicher und gebührender Weise gehet, die Gerechtigkeit in Schriften, oder in Beiseyn Notarii und Gezeugen, oder sonst kündlich versagt, oder auf andermahlich gebührlich Ansuchen (welchs nach Verfließung eines Monats

nach

nach der ersten Ansuchung geschehen sol) noch über sechs Wochen dasselbige verzogen würde, oder dieselben Richter aus gnugsamen Anzeigungen partheiisch und verdächtig wären, und solcher Mangel rechtlicher Ordnung nach nicht abgeschaft oder gebessert werden wolte, oder aus andern Ursachen Rechtens nicht bekommen möchte, daß der oder dieselben vor unserm Hofgericht um Ladung supplicirn und bitten mögen, die ihm oder ihnen auch erkant und mitgetheilt werden sol, doch so fern der oder dieselbigen zuvor gnugsame Caution und Sicherheit mit Bürgen oder Pfanden thun würden. Wenn sich die Sache anders denn angezeigt erfünde, daß er, oder die, dem Beklagten Kosten und Schaden derhalben aufgegangen ausrichten und bezahlen wolten. So fern aber einer solche Caution nicht thun könte, und solchs mit seinem Eide erhalten und betheuren wolte, sol derselbige dabei gelassen werden, und daneben schwören, daß er die Kosten, so sich die Sachen, wie jetzt gemeld, anders befünde, auf unsers Hofrichters und Beisitzer Erkäntnis und Mäßigung daselbst entrichten und bezahlen wolle.

§. 13. Und was hie oben oder auch hernacher von Monaten gesetzt wird, wollen wir, daß ein jede Monat auf dreißig Tage gerechnet werden sol.

§. 14. Wir wollen uns aber Kraft dieses wegen dieser unser Ordnung resolviret und erkläret haben, daß unsere Stätte bei habender erster Instanz vermöge ihrer Privilegien gelassen werden sollen. Wie dann auch die, so etwan Untergericht in unser Grafeschaft ruhelich hergebracht, bei ihrer Gerechtigkeit, so viel sie deren ruhelich und beständiglich hergebracht, gelassen werden sollen.

## II. Titul.

## Von Ausbringung der Ladung, Compulsorial, Inhibition, und anderer Processen.

§. 1. So jemand Ladung, Compulsorial, Inhibition, Mandata, oder andere Proceß von unserm Hofgericht ausbringen und erlangen will, sol er das in Schriften, durch ein Supplikation

von

von einem deſſelben Gerichts geſchwornen Advokaten, Prokuratorn, oder der Parteien ſelbſt unterſchrieben, ſuchen.

§. 2. Und ſollen in der Supplikation, darin Ladung in erſter Inſtanz und Rechtfertigung begehret würde, die Sache mit Urſache der Förderung, darum der Beklagte geladen würde, dermaaßen klärlich und deutlich geſezt und vermeldet werden, daß die Citatio daraus genommen, und alſo geſtelt, damit der Citirter genugſam Bericht, warum er vorgeladen, empfahen, und ſich der Antwort aus Unwiſſenheit deſto minder zu entſchuldigen haben möge, aber in Appellationsſachen ſol der Ladung die ergangene Urtheil und Beſcheidt, dadurch die Parteien beſchweret, oder ungefährlich derſelben Einhalt, einverleibt werden.

§. 3. Es ſol auch den Citationen und Ladungen, allewege die Erſcheinung peremtoriè und zu früher Tage Zeit zu geſchehen einverleibt werden, doch alſo, daß die Tag und Zeit, ſo in der Ladung beſtimt, in drey Terminen getheilet, und jeder Termin dermaaßen erlängert ſey, daß der Geladene zu jedem der dreier angeſezten Termin, von ſeiner Behauſung an das Gericht bequemlich erſcheinen möchte.

§. 4. Werden aber einer Sachen halber viel Perſonen geladen, ſo ſol in derſelben Ladung ein nämlicher geräumter Tag, auf den die Geladenen alle erſcheinen ſollen, beſtimt und angeſezt werden.

§. 5. Wir ordnen und wollen auch, daß in allen Ladungen und Citationen, in was Geſtalt oder Form dieſ ausgehen, zu Ende derſelben geſezt werde, daß er oder die Geladene der Sachen zu allen ihren Terminen und Gerichtstagen, bis nach endlichem Beſchlus und Urtheil, auswarten ſollen.

§. 6. Item, alle Compulſorialzwangsbriefe und Inhibitionen, desgleichen Mandata, Arreſt, Sequeſtration, Exekutorial und andere Gebots-Briefe oder Proceſſe, ſollen mit einer namhaften einverleibten Pön, wie die unſere Hofrichter und Beiſitzere jederzeit nach Gelegenheit einer jeden Sache für ziemlich anſehen werden, ausgehen.

§. 7. Und ob einer dem ersten Gebot nicht folge, oder Gehorsam thun, und also auf sein Ungehorsam weiter Gebotsbriefe gegen ihn ausgehen würden, sol die Pön, darin er vermöge ausgegangner Proces und Geboten gefallen, durch die nachfolgende mit nichten aufgehaben, sondern eine jegliche zu rechtfertigen vorbehalten seyn, auch jederzeit in den nachfolgenden Processen von solcher Vorbehaltung sonderliche Meldung beschehen.

§. 8. Es mag auch von der Partei, die solche erste Gebotsbriefe erlangt, neben weitern Gebotsbriefen, auch Ladung wider den Ungehorsamen gebehten werden, zu erscheinen, zu sehen und hören, sich in die hie bevor comminirte Pön alsobald zu deklariren und zu erklären, oder Ursache anzuzeigen, warum solches nicht beschehen sol.

§. 9. Und sollen solche Pönen und Bußen eines jeden Processes zum halben Theil unserm Fisco, und zum halben Theil der Partei, auf welcher Begehrn der Proces ausgangen, zugeschrieben, und dieselbige zu unserm Theil, wann schon die Partei ihren Theil fallen ließe, unnachläßig eingefordert und entrichtet werden.

§. 10. Und so von Endurtheilen appellirt, und durch den Appellant um Inhibition angehalten würde, sol ihm die nach erkanter Ladung gegeben, aber in Appellationsachen der Beiurtheilen oder anderer Beschwerungen, keine inhibitio erkant werden, es sey dann zuvor dieselbe Appellationsache, durch rechtliche Erkentnis an unser Hofgericht devolvirt und erwachsen.

## III. Titul.

## Wie der Kläger oder Appellant, auf den angesezten Termin in Recht erscheinen und handeln sol.

§. 1. Wann der Kläger oder Appellant auf angesezten Tag von unserm Hofgericht persönlich erscheinet, oder nicht, sol die ausgegangene Ladung mit ihrer Exekution und dazu die Klage

oder Libel in Schriften, durch einen aus den geschwornen Prokuratorn, mit Uebergebung seines Gewalds oder Procuratorii einbracht werden.

§. 2. In Appellationsachen aber, sol des Appellanten Prokurator über das alles, wie hie vorgesezt, auch das Instrumentum oder Zettel der Appellation, so in Schriften appellirt worden, desgleichen die Acta voriger Instanz reproducirt, und im einbrachten Libel, formalia appellationis vermelden, und die, wie sich nach Ordnung der Rechten gebühret, justificirn und verificirn.

§. 3. Hätte aber der Appellant oder sein Anwald die Acta zum nächsten Termin nicht, sol er Fleis vorwenden, dieselben förderlich zu erlangen und einzubringen, dann für Einbringung derselbigen der Appellat den Krieg im Rechten zu befestigen nicht schuldig, es würde dann aus vorbrachten Ursachen anders mit Recht erkant.

§. 4. Und ob den Appellanten die Acta vom Richter voriger Instanz nicht wolten gefolgt werden, mag er wider ihnen den Richter in Ausbringung der Ladung, auch Zwang- oder Compulsorialbriefe, um Erlangung derselbigen bitten, die ihm auch mitgetheilt werden sollen.

## IV. Titul.

## So der Antworter oder Appellat erscheinet, was er handeln sol und möge.

§. 1. Nachdem nun der Kläger oder Appellant in Recht, wie obstehet, gehandelt hat, so fern dann der Antworter oder Appellat durch seinen Anwald, so Gewalt von seinentwegen vorbracht, oder Bestand derhalben thun würde, Copei dessen also schriftlich einbracht, begehrte, die sol ihm erkant und gegeben, auch auf sein oder des Widertheils Begehren, dawider zu handlen, ob er wolle, Zeit und Termin zugelassen werden.

§. 2. Hätte dann derselbige Antworter oder Appellat wider des Klägers oder Appellanten beschehene Einlage, gebührende Exceptiones und Einreden für Befestigung des rechtlichen Kriegs einzuwenden, sol er dieselben alle, auf solchen angesezten Termin sämtlich und in einer Schrift vorbringen lassen, und hernacher damit nicht weiter gehört werden.

§. 3. Und von solchen vorgewandten Exceptionibus, sol man dem klagenden Theil auf sein Begehrn Copei und Schub, dagegen zu replicirn, vergönnen und ansetzen.

§. 4. Da dann der Kläger oder Appellant, solche Exceptiones auf angesezten Tag verneinen würde, sollen dieselbe (so fern sie erheblich und zulässig) in einer geraumen Zeit zu beweisen zugelassen, ob er aber dieselben nicht verneinen, sondern mit Replikationen anfechten wolte, das sol er auch zu thun Macht haben, und dem andern Theil dawider zu duplicirn und zu schließen Zeit angesezt, und so dieselben Replicae verneint würden, alsdann den Replikanten, die auch, (so fern sie verträglich wären) in einer Zeit zu beweisen zugelassen, und vor der Kriegsbefestigung weiter zu triplicirn oder quatruplicirn ꝛc. den Parteien nicht gestattet werden.

## V. Titul.

## Von Exception, Einreden oder Auszügen, und wann dieselben vorzubringen.

§. 1. Es ist aber alhie zu wissen, daß vornehmlich zweierlei Exceptiones und Einreden seind, nemlich dilatoriae, das ist verzügliche, welche die Hauptsache nicht abstellen, sondern eine Zeitlang verhindern und aufhalten, und dann peremptoriae, das ist endliche und auslöschliche oder zerstörliche Einreden, so die Hauptsache gänzlich perimirn und auslöschen.

Dilato-

Dilatoriae Exceptiones oder verzügliche Einreden seind, als da wider den Gerichtszwang Einrede geschicht, und der Antworter vermeint vor dem Richter, vor welchen er gefordert, zu Rechten nicht schuldig zu seyn, zu latein Declinatoriae fori genant.

§. 2. Item, so wider eines oder mehr Richter Personen, Argwohns und Parteilichkeit, oder sonsten anderer Ursachen halber excipiirt würde, welche Einreden die Rechten recusationem judicis nennen.

§. 3. Item, der Auszug wider des Klägers Person, daß er im Rechten zu stehen nicht tüglich, als da sind die Minderjährige, Thoren und Sinnlose, oder denen die Verwaltung ihrer Güter verboten, item, die in der Acht seind, und das bekennen, und andere dergleichen Personen, so im Rechten zu stehen nicht geschikt.

§. 4. Dazu die Exception des Vorstandes, den rechtlichen Krieg auszuwarten, davon in nächstfolgendem Titul Meldung geschehen sol.

§. 5. Desgleichen die Exception Litis pendentiae, da die Parteien anderswo im Rechten verfasset, und demnach der Kläger den Antworter eben derselben Sache halb an einem andern Gericht vornehmen wolte.

§. 6. Item, so die Klage oder Libellus, als inept, ungeschikt, unförmlich und unschließlich angefochten würde.

§. 7. Solche und dergleichen verzügliche Auszüge und Exceptiones, sollen für Befestigung des Kriegs vorgewandt werden, und damit in Darthuung solcher Exception, kein Verzug der Sachen böslich oder gefährlich gesucht, sollen dieselbe nicht nach und nach, sondern wie im nächstvorgehenden Titul vermeldet, alle mit einander auf ein Termin und in einer Schrift vorgebracht, und die Parteien hernach damit nicht weiter zugelassen oder gehört werden.

§. 8. Und im Fal dem Beklagten, solche oder dergleichen Exceptiones Dilatoriae, gerichtlich aberkant, so sol er nicht allein derwegen in aufgelaufene Gerichtskosten verdammet, sondern auch da befunden, daß er dieselbige muthwilliglich zu Aufenthaltung der Sachen vorgewandt, nach Ermäßigung in eine wilkührliche Geldpön nach Gelegenheit und Befindung der Sachen gestraft werden.

§. 9. Aber peremptoriae Exceptiones sind die Auszüge einer geurtheilten und vertragenen Sachen, rei judicatae, transactionis, item, der Auszug wider Betrug Doli, und der Exception eines Gedings, dasjenige nicht zu fordern darum dann einer klagt, pactum de non petendo genant, diese und dergleichen endliche auslöschliche oder zerstörliche Exceptiones, sollen erst nach Befestigung des Kriegs vorgewandt werden, doch mag nicht desto minder von denselbigen, auch für Befestigung des Kriegs, Protestation und Bedingung geschehen.

§. 10. Und werden unter diesen peremptorischen Exceptionen etliche gefunden, die man Litis finitae nennet, die haben diese Art und Freiheit, daß sie vor der Kriegsbefestigung in vim dilatoriarum, das ist als andere verzügliche Exceptiones, oder nach Verfahrung des Rechten, in vim peremptoriarum, das ist wie andere auslöschliche Einreden, ad merita causae, die Hauptsache damit gänzlich abzuschneiden, vorgewandt werden mögen, als da einer über geurtheilte, vertragene und vorhin geendete Sachen von neuem beklagt würde.

§. 11. Und sollen solche peremptorische oder zerstörliche Exceptiones, damit die Sachen nicht zu lange verzogen, auch zumal und in einer Schrift, wie hievor von den dilatoriis vermeldet, einbracht, und da sie vor der Litis contestation übergeben, sol alsdann darin, wie bei den dilatoriis Exceptionibus angezeigt, procedirt und verfahren werden.

## VI. Titul.

## Von Caution, Vorstand und Sicherheit.

§. 1. Nachdem die Einrede um Vorstand und Sicherheit fast in allen Sachen gleich zum Eingange derselbigen, auch in den Fällen, da sie von Rechtswegen nicht Stat hat, eingewandt, und die Hauptsachen dadurch vielfältig verlängert und aufgehalten werden, dem zuvor zu kommen, setzen, ordnen und wollen wir, so der Kläger und Antworter vor Gericht erscheinen, und der Beklagte vom Kläger begehren würde, durch sich oder seinen Anwald des rechtlichen Streits auszuwarten, und ob er der Sachen überwunden würde, allen Kosten und Schaden ihm zu entrichten, Caution, Vorstand und Sicherheit zu thun, daß solches der Kläger mit Bürgen oder Gütern, damit man gnugsam verwahrt, zu leisten schuldig sein sol.

§. 2. Wo aber der Kläger mit seinem Eide betheuren möchte, daß er nach möglichem angewandten Fleis, solche Caution und Bürgeschaft nicht thun könte, sol er alsdann mit seinem Eide obberührten Vorstand und Sicherheit zu thun gelassen werden.

§. 3. Desgleichen sol auch der Antworter auf Begehrn des Klägers, sich in Recht zustellen, und der Sachen rechtlich auszuwarten, gleichmäßige Caution und Sicherheit zu thun verbunden seyn.

§. 4. Wann aber der Kläger oder Antworter in unser Grafschaft mit liegenden und unbeweglichen Gütern, an welchen man sich nach Nothdurft zu erholen, gnugsamlich versehen ist, sol er obgemelte Caution und Vorstand zu thun nicht pflichtig seyn.

## VII. Titul.

## Von Befestigung und Verfahung des Kriegs.

§. 1. So nun der Antworter auf den angesezten Termin keine Exception vorbringen würde, oder so er die vorbracht, und

und aber durch unſer Hofgericht aberkant worden wäre, ſol alsdann auf den nächſtfolgenden Gerichtstag, der Krieg Rechtens, auf einbrachte Klage zu beiden Theilen beſeſtigt, oder von Wegen des Ungehorſamen, auf nächſtfolgenden Gerichtstag, hiemit ohn ferner Anrufen oder Erkäntnis, für beſeſtigt geachtet und gehalten werden.

§. 2. Es heiſt und wird aber der Krieg Rechtens alsdan verfangen und für beſeſtigt gehalten, wann nach einbrachter und übergebener Klage, der beklagte Theil darauf, durch Nichtgeſtehen und Widerſprechen, auf dieſelbe Klage Antwort giebt; und damit diesfals Richtigkeit gebraucht, ſo ordnen und wollen wir, daß die Kriegsbefeſtigung nicht in Schriften, ſondern durch die Procuratores mündlich, wie davon hie oben im eilften Titul des erſten Theils, in Form geſezt iſt, beſchehen ſol.

## VIII. Titul.

## Von Rekonvention und Gegenklage, ob und wannehr dieſelbige zugelaſſen.

Würden auch Sachen, darum einer citirt und geladen, vorfallen, dadurch der Beklagter zu dem Kläger hinwider zu ſprechen hätte, und daß die Gegenklage dieſer Sachen anhängig, oder daraus fließe, oder in andere Weiſe dieſelbe betreffen thät, alsdann ſol und mag der Beklagte dieſelbe ſeine Gegenklage vor der Kriegsbefeſtigung, oder alſobald und in Continenti darnach auf den erſten folgenden Termin wol einbringen, dieſelbe ſol auch, im Fal ſie ſonſt erheblich und zuläſſig, von unſerm Hofgericht angenommen, und neben der Hauptklage ſimultaneo proceſſu, alſo daß ein Termin um den andern gehalten, wie das die gemein beſchriebene Rechte vermögen, gerechtfertigt, verhandelt, und einsmals mit endlicher Urtheil entſchieden werden. So aber ſolche Gegenklage hernacher, und doch vor Beſchlus der Sachen vorbracht würde, alsdann ſollen beide Sachen der Klage und Gegenklage vertheilt, und eine jede für ſich ſelbſt allein, und nicht ſimultaneo proceſſu, vermöge dieſer Ordnung, auch gemeiner Rechte gehandelt werden.

IX. Titul

## IX. Titul.

## Vom Eide für Gefährde, zu Latein Juramentum calumniae genant.

§. 1. So nun der Krieg also beiderseits befestigt, würde dan durch beide Parteien oder ihrer eine, der Eid vor Gefährde im rechten Juramentum calumniae genant, zu schwehren begehrt, daß sol alsobald auf diesem Termine geschehen, und nemlich also, wenn die Principaln zugegen, sollen sie selbst, dazu ihre Anwalde, ein jeder selbst in seine Seele. Wo aber die Principaln nicht gegenwärtig, alsdan derselben Anwalde in ihrer Principaln und in ihre eigne Seele, solchen Eid wirklich leisten und schweren, und da gleich dieser Eid von den Parteien nicht gefordert, so sol er darnach stillschweigend nicht umgangen oder unterlassen, sondern jederzeit auf diesem Termine prästiret werden.

§. 2. Und ob sich der Kläger des Eides weigerte, so ist er damit von seiner Klage gefallen, und sollen unsere Hofrichter und Beisitzere den Antworter stracks mit der Urtheil absolviren und ledig erkennen, mit Abtrag Kosten und Schaden.

§. 3. Wäre aber die Verwiderunge des Eides bei dem Beklagten, so sol er dero Maaßen geachtet seyn, als ob er sich der Klage bekennet hätte.

§. 4. Es mögen auch unsere Hofrichter und Beisitzere, wo sie hernacher bedünken wolte, daß die Parteien gefährliche Auszüge zu suchen, oder sonst einander unbillig umzutreiben, unterstehen würden, einer oder beiden Parteien den Eid Bosheit zu vermeiden, Juramentum malitiae genant, aus richterlichem Amte wol auferlegen, obgleich die Parteien einander derhalben nicht angefordert hätten.

## X. Titul.

## Form des Eids für Gefährde.

§. 1. Der Kläger oder Appellant und ihre Anwälde sollen schweren einen Eid zu GOtt, daß sie glauben und nicht anders wissen, dann eine gute Sache zu haben, auch keinen gefährlichen Schub oder Auszug der Sachen suchen oder begehren, und so oft sie im rechten gefragt werden, die Wahrheit nicht verhalten, sondern ehrbar und aufrichtiglich anzeigen und aussagen, auch der Sachen halb niemand anders, dann denjenigen, so das Recht zulässet, ichts geben, oder versprechen wollen, damit sie die Urtheil erhalten mögen, alles getreulich und ohngefährlich.

§. 2. Der Antworter oder Appellant und deroselben Anwälde, sollen schweren einen Eid zu GOtt, daß sie glauben und nichts anders wissen, dann eine gute Sache zu haben, sich gegen den Kläger oder Appellanten zu beschirmen, auch keinen gefährlichen Schub oder Auszug der Sachen suchen oder begehren, und so oft sie im rechten gefragt werden, die Wahrheit nicht verschweigen, sondern ehrbarlich und aufrichtiglich anzeigen und aussagen, auch der Sachen halb niemand anders, dann denjenigen, so das Recht zulässet, ichts was geben oder versprechen wollen, damit sie die Urtheil erhalten mögen, getreulich und ohne Gefährde.

## XI. Titul.

## Form des Eids Bosheit zu vermeiden, Juramentum malitiae genannt.

§. 1. Wann der Principal im Gericht selbst zugegen, sol er schweren einen Eid zu GOtt, ob er das in seinem Gewissen thun mag, nemlich, daß er dasjenige, das er vorbringt und begehrt, nicht aus Gefährden oder böser Meinung nach, zu Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut.

§. 2.

§. 2. Wann aber der Principal nicht selbst zugegen, sol sein Anwald in seiner Parteien und seine eigne Seel jetztgesetzten Eid schwören, ob er das in seinem Gewissen thun mag, nemlich, daß er dasjenige, das er vorbringt und begehrt, nicht aus Gefährden und böser Meinung, noch zu Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thue, und daß er das also zu thun von seiner Partei Unterrichtung und Gewalt empfangen habe.

## XII. Titul.

## Was nach geleistetem Eid Calumniae gehandelt werden sol.

So dann der Krieg im rechten also befestigt, und der Eid vor Gefährde von den Parteien geleistet und erstattet worden, sol der Kläger oder Appellant, im Fal ihm die Klage durch sein Widertheil verneint worden, Positiones und Artickul in Zeit dieser Ordnung einzubringen schuldig seyn, wil aber der Kläger oder Appellant, seine Klage oder Libell, alsobald an stat der Artickul repetiren, sol er das zu thun Macht haben, und so solche Positiones und Artickul vorbracht, oder das Libell loco articulorum repetirt worden, alsdan sol dem Gegentheil darauf zu antworten, oder was sich sonst von Rechtswegen dagegen zu handlen gebührt, Termin nach dieser Ordnung gleichfals zugelassen werden.

## XIII. Titul.

## Vom Eide Dandorum & Respondendorum.

§. 1. Es sol auch unserm Hofrichter und Beisitzern hiemit vergönnet und zugelassen seyn, wo sich selbst von Amts wegen, oder auf Begehren der Parteien, denselben die Juramenta Dandorum & Respondendorum zu erstatten aufzulegen.

§. 2. Und wann dem Kläger solcher Eid Dandorum auferlegt worden, sol er selbst gegenwärtig in seine Seel, aber der Anwald in seine eigne und seiner Parteien Seel schweren, daß seine oder seines Principaln eingebrachte Artickul, so die viel sein oder seiner Parteien eigen Geschicht betreffen, wahr seyn, was deren aber fremde Geschichten belangen, daß er glaub die wahr seyn, ohne Gefährde.

§. 3. Also sol auch der Antworter oder sein Anwald, im Fal ihm der Eid Respondendorum auferlegt, schweren, daß er des Klägers Artickul, so viel derselben seine eigene That oder Geschicht betreffen, wahr sey oder nicht, und so viel deren fremde That und Geschichte belangen, daß er glaub die wahr seyn, oder nicht, antworten wolle.

§. 4. Doch sollen die Artickul darauf man nach gemeine beschriebenen Rechten zu antworten nicht schuldig, damit nicht gemeinet sondern ausgeschlossen seyn. Er sol aber solcher Eid allewege zuvörderst ehe und bevor geantwortet wird, wirklich prästirt und geleistet werden.

§. 5. Ehe aber und zuvor die Anwalde, beyde des Klägers oder Antworters obgesezte Eide schweren, sollen sie dazu besondern genugsame Gewalt, auch eigentliche und nothdürftige Unterrichtung von ihren Principaln empfangen haben.

§. 6. Wurde auch einiger Partei, Zeit und Termin, auf die einbrachte zugelassene Artickul zu antworten angesezt, oder aber vor sich selbst solchen Termin begehrte, und gleichwohl auf denselben ohne erhebliche Entschuldigung seine Antwort nicht thun, oder vorbringen, sondern sich darin ungehorsam erzeigen würde, so sollen solche Artickul ohn fernere Erkäntnis vor bekent geachtet und gehalten werden.

§. 7. Und sollen sonst allenthalben die Antworten, auf einen jeden Artickul, Verlängerung der Sachen und vergebliche Disputationes zu verhüten, jederzeit pure, durchs Wort glaubs wohr oder nicht wahr seyn, ohne einigen Anhang, bey Strafe eines halben Thalers geschehen und übergeben werden, und da hierüber gehandelt, sol die

Strafe

Strafe vor erſt erlegt, und ſchärfere Strafe zu vermeiden, die Partein nachmals der Gebühr zu antworten ſchuldig ſeyn.

## XIV. Titul.

## Von des Beklagten Gegenwehr und Defenſion, nach geſchehener Kriegsbefeſtigung.

§. 1. So auch der Antworter gleich nach Befeſtigung des Kriegs, oder hernacher ſehen würde, daß des Klägers Sache und Intention fundirt und gegründet, oder bewieſen wäre oder nicht, und da wider ſein Gegenwehr und Defenſion, auch peremptorias Exceptiones vorwenden wolte, ſol er dieſelben ſovil er deren hätte, wie obgemeldet, auf einmal einbringen, und hernacher damit nicht gehört werden.

§. 2. Es wäre dann, daß einige Defenſion oder Exception, ſo er nach gehaltenem Termin einbringen wolte, von neuem erwachſen, oder ihm allererſt zu wiſſen worden wäre, und daß bey ſeinem Eide betheuren möchte, alsdann ſol ihm dieſelben einzuwenden zugelaſſen werden.

§. 3. Und ſol mit ſolcher des Beklagten eingewendter Defenſion Exception und Gegenwehr aller Maaßen, wie hie oben, des Klägers Artickul halben angezeigt iſt, gehalten werden.

## XV. Titul.

## Von Benennung und Vorſtellung der Gezeugen.

§. 1. Wann dann die einbrachte Poſitiones und Artickul alle oder zum Theil durch den Widertheil verneint, und der Kläger oder Antworter, dieſelben zu beweiſen ſich zuzulaſſen, und derohalben ihm Zeit anzuſetzen begehren würde, ſol ihm durch unſern Hofrichter und Beiſitzere ein geraumer Termin ad probandum geſetzt und beſtimt werden.

§. 2. Und ſo fern der beweiſende Theil, ſeine vermeinte Artickul durch Zeugen wahr zu machen und zu beweiſen für hätte, und dieſelben Zeugen in unſer Grafſchaft ſeßhaftig wären, ſol er dieſelben Zeugen in ſolchem angeſeztem Termin auf einem beſtimten Tag, für unſer Hofgericht citiren, und ſeinen Widertheil oder deſſen Anwald, ſo fern er einen am Gerichte hätte, neben Ueberſchickung der Gezeugen Namen, zeitlich dazu verkündigen laſſen, zu ſehen, die vorgeladene Zeugen vorzuſtellen, aufzunehmen und zu ſchweren, und, ob er wolle interrogatoria oder Fragſtücke beyzulegen, damit er alſo ſeine Fragſtücke in mittelſt machen und ſetzen möge, und ſollen die Fragſtücke aufs kürzeſte, nicht captiös, ſondern lauter und klar, und auf weiters nicht, dann was zur Sachen dienſtlich, und die Rechten zulaſſen, eingeſtelt werden, alles bey Strafe nach Ermäßigung unſers Hofrichters und Beiſitzer.

§. 3. Wolte auch der Widertheil, wider welchen die Zeugen geführt, gegen derſelben Zeugen Perſonen Exceptiones vorwenden, warum ſie zu Gezeugnis nicht zuzulaſſen, und ſonderlich ſehr verdächtig, ſol er dieſelben Exceptiones zuvor und ehe die Zeugen ſchweren, einbringen, darüber dann auch zuförderſt erkennet werden ſol, oder aber ſich bedingen, ihre Perſon und Sage nach der Verhör und Oefnung ihrer Kundſchaft, wie Recht, anzufechten.

§. 4. Ob aber derjenige, wider welchen der Zeugen Verhör vorgenommen, auf das Citiren und Laden, wie jezt vermeldet, ungehorſamlich ausbleiben würde, mögen die Zeugen nicht deſto minder aufgenommen, beeidet und abgehört werden. Und da der Ausbleibender hernach begehren würde, daß die Gezeugen über ſeine Fragſtücke repetirt und abgehört werden möchten, ſollen die Gezeugen, bey dem einmal ad totam cauſam gethanem Eide, über des Ausbleibenden Fragſtücke, auf ſein des Ausbleibenden Unkoſten, repetirt und abgehört werden.

§. 5. Und wann die vorgeſtelte Zeugen alſo aufgenommen und zugelaſſen ſeyn, ſollen ſie auf vorhergehende fleißige Erinnerung und treu-

treuherzige Warnung des Meineids (wie die hernach folgt) nach bestimten Zeugen Eid schweren, und sol keiner dessen erlassen werden, er sey auch wer er wolle, geistlichs- oder weltliches Standes, es wäre dann, daß beide Parteien ihnen den Gezeugen denselben Eid mit freiem guten Willen nachgeben.

## XVI. Titul.

### Form der Erinnerung oder Warnung des Meineids.

§. 1. Es sol unser Hofrichter oder dessen Beisitzere mit entblößtem Haupte, und hohem Ernste, den Gezeugen ehe und bevor sie den Eid thun, diese nachfolgende Erinnerung verständiglich vorlesen lassen, nemlich, daß da einer seinem Eide nicht nachkomt, sondern denn falsch und meineidig schweret, daß derselbe die Almächtigkeit GOttes lästert und schändet, auch sich dadurch beraubt aller Gnaden Gottes, und ladet auf sich alle die Strafe und Fluch, die GOtt den Verfluchten auferlegt hat, darzu das ihm GOtt in allen seinen Sachen und Nöthen nimmermehr zu Hülfe noch zu Trost kommen, sondern mit Leib und Seel ewiglich verflucht seyn, und nimmermehr Theil haben sol, an der Versprechung die GOtt den Christen gethan hat, und darum der Zeuge sich wohl bedenken sol, alle Argliste und Betrieglichkeit bey Seiten stellen, und die lautere Wahrheit, wie ihm die mit seinen Sinnen bewust, GOtt zu Ehren, der Gerechtigkeit zur Steuer, und Vermeidung seiner Selbstverdamnis, sagen, und hierein keine Gabe oder zeitliche Nuzbarkeit, Freundschaft, oder Feindschaft, oder ichts was anders sich bewegen lassen, sondern vielmehr die Gerechtigkeit, die Wahrheit, und seine eigene Seeligkeit betrachten, für Augen haben und fürsetzen.

§. 2. Und wann dem Zeugen sollche Erinnerung nach Nothdurft vorgehalten, sol ihm der Eid erstlich zu verlesen, so er dazu geschikt, vorgestelt, sonst aber durch des Gerichts Secretarium ihm verständiglich vorgelesen werden, und wann er denselben gnugsam eingenommen,

nommen, ſo ſol der Zeuge die vorderſte Finger aufheben und mit bloßem Haupte gerührten Eid, wie der hernach folgt, ſchweren.

§. 3. Es ſol auch ſolche Erinnerung des Meineids, wie jetzt gemeldet, nicht allein bey den Zeugen, ſondern auch in allen andern Fällen, da einer einen Eid zu leiſten willig oder ſchuldig iſt, jedesmahl geſchehen und gehalten werden.

## XVII. Titul.

## Der Zeugen Eid.

Die Zeugen ſollen loben und einen Eid zu GOtt ſchweren, daß ſie in der ganzen Sachen zwiſchen N. und N. wollen für beide Partejen keiner zu Lieb noch zu Leid, die Wahrheit ſagen, ſo ihnen davon wiſſend, und ſie gefragt werden, und das nicht unterlaſſen, um Gaab, Geſchenk, Nutz, Gunſt, Haß, Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, noch anders, wie das Menſchen Sinne erdenken möchten, alles getreulich und ohne gefährlich.

## XVIII. Titul.

## Welchergeſtalt nach Beeidung der Gezeugen, das Examen vorgenommen werden und geſchehn ſol.

§. 1. So nun die Zeugen alſo geſchworen, ſol ein jeder inſonderheit in abweſen der Parteien und der andern Gezeugen durch unſern Hofrichter, oder nach deſſelben Gutachten, ein oder beide Beiſitzeren, in Beiſeyn der Sachen Secretarien, auf einen jeden Artickul, desgleichen auf die Fragſtücke, ob einige durch den Gegentheil übergeben worden, ſo fern ſie zu der Sachen dienlich und zuläßig, mit Fleis und verſtändiglich gefragt und verhört werden.

§. 2. Und damit ein jeder wiſſen möge, was für gemeine Fragſtücke zu übergeben, oder da daſſelbige unterlaſſen, der Hofrichter oder

oder deſſen Beiſitzere oder Commiſſarien von Amts wegen den Zeugen vorzuhalten, ſo folgen dieſelben hernach, und erſtlich:

1.

Wie alt der Zeuge ſey?

2.

Ob er in der Kaiſerl. Majeſt. Acht ſey?

3.

Ob er der Partelen, die ihnen zu Zeugen führet, mit Sibſchaft, Blutfreundſchaft, Schwägerſchaft, Gevatterſchaft, oder ſonſt verwandt ſey?

4.

Ob ihm etwas verſprochen, gegeben, nachgelaſſen, oder ſonſt etwas zugeſagt ſey, Kundſchaft in dieſer Sachen zu geben?

5.

Ob er auch etwas nützes oder ſchadens, ſo der führender Theil gewönne, zu hoffen oder zu befürchten habe?

6.

Ob er einem Theil mehr günſtig ſey dann dem andern, und welchem?

7.

Ob er von dem führenden Theil oder jemand anders unterrichtet ſey, was er ſagen und zeugen ſolle?

8.

Ob er ſich mit ſeinen Mitzeugen auf die Sachen unterredet, beſprochen und verglichen habe, wie oder was er zeugen, oder vor Kundſchaft geben ſol?

§. 3. Sonſt alle andere gefährliche undienſtliche Fragſtücke, als die zu der Zeugen Schande und Verläumdunge gereichen, und zu der Sachen darnach nichts thun, ſollen gänzlich verworfen und vermieden werden.

§. 4. Darnach ſol zu den Artickeln verfahren werden, und ſo er der ein oder mehr wahr ſein ſagen würde, ſol die Urſache ſeines

Wiſſens, wie und mit was Geſtalt ihm das bewuſt, auch Zeit, Malſtat und andere Umſtände der Sachen gefragt werden.

§. 5. Und nachdem es ſich auch zu Zeiten zutragen kan, daß der Zeuge von dem Verhörer nicht eigentlich verſtanden, und ſeine Kundſchaft auf einen andern Sin, dann er gemeinet, eingenommen, oder daß er aus einigem Zufal, in einem oder andern Punkte unbedächtlich geirret haben möchte, darum ſol einem jeden Zeugen, nach geſchehenem Verhör, ſeine gethane Kundſchaft, ob er deren alſo geſtändig, ordentlich nach einander mit treuem Fleiße vorgeleſen werden, und darnach er ſich in ſeiner Antwort verhält, ſolches ſol obſervirt und in Acht genommen, und bei gethanem Eide ihm befohlen werden, dieſelbigen bis ſie gerichtlich eröfnet, bei ſich und in geheim zu halten.

§. 6. Und ſol der Secretarius oder Adjunctus ſolche der Zeugen Sage, dazu er verordnet, mit getreuein guten Fleis aufſchreiben, und die gleichfals heimlich behalten, bis ſie an unſerm Hofgericht publicirt, und den Parteien davon Copei zuerkant, oder ſonſt zugelaſſen werden.

## XIX. Titul.

## Von befohlener Verhörung der Gezeugen.

§. 1. Begäbe ſich aber, daß zu Zeiten aus vorfallenden Urſachen, die Gezeugen durch unſern Hofrichter und Beiſitzern nicht verhört werden könten, oder aber die Partei vor ſich ſelbſt dazu Commiſſarien haben wolte, ſol dieſelbige Partei alſobald oder aber in termino probandi, unſerm Hofrichter und Beiſitzern in Schriften mit Benennung der Commiſſarien ſolcher Gelegenheit berichten, und ſo die Anzeige erheblich befunden, und gleichwohl ſein Gegentheil in dieſelbige nicht willigen wolte, ſollen alsdann unſere Hofrichter und Beiſitzere von Amts wegen, einen oder mehr taugliche Perſonen, zu dem Zeugen Verhör verordnen, auch Commißion- und Befehlsbriefe, an den oder dieſelben, mit Einſchließung der Artickel, darauf die Zeugen zu verhören, erkennen, und verſiegelt ausgehen laſſen.

§ 2.

§. 2. Der oder dieſelben Commiſſarien ſollen gleich dem Hofrichter und Beiſitzern auch Macht haben, den Gegentheil darzu zeitlich zu citiren und laden, und in ſolcher Ladung die Namen der Gezeugen mit zu überſchicken, damit er auf angeſezten Tag ſeine Fragſtücke und Exceptiones, wider ihre der Zeugen Perſonen, ob er wolle, übergeben möge.

§. 3. Es ſollen auch angereigte Commiſſarii die Gezeugen ſelbſt nach Ordnung der Rechten verhören, und allerdings mit denen fortfahren, wie im nächſt vorhergehendem Titul vermeldet, und nicht dem Notario oder Schreibern das Zeugen Verhör befehlen, ſondern allein dem Notario der Zeugen Sage und Kundſchaft fleißig und getreulich aufſchreiben laſſen, folgends rotulirn, und alsdann, bei einem getreuen Boten unſerm Hofrichter verſchloſſen und verſiegelt zuſchicken.

## XX. Titul.

## Pön des Commiſſarien, ſo ſäumig iſt, in Verhörung der Zeugen.

So jemand, der uns als Unterthan ſubject und unterworfen, durch Commiſſion und Befehlsbriefe, Zeugen zu verhören und dergleichen zu thun, von unſerm Hofgerichte auferlegt, und derſelbe auf Anſuchen der Parteien ſäumig oder widerredig befunden, ſol er durch unſern Hofrichter und Beiſitzere bei ernſtlicher Pön, halb unſerm Fiſco, und halb dem Zeugenführer zu bezahlen, ſo fern er dagegen keine erhebliche Urſache vorzuwenden, gezwungen und gehalten werden, auch die Zeit, ſo hierzwiſchen verlaufen möchte, der Partei zum Nachtheil nicht angerechnet werden.

## XXI. Titul.

## Durch was Pön die Gezeugen zu zwingen ſein.

§. 1. Es ſol der Gezeuge, ſo unter uns als Landesherrn dieſer Grafſchaft geſeſſen, auf daß die Wahrheit nicht unter-

drükt, bei Pön zehen Reinischer Goldfl. die Halbscheid unserm Fisco, und den andern halben Theil, der vorstellender Partei, zu bezahlen, Gezeugnis zu thun, sich nicht weigern noch aufziehen, und ob er gleichwohl in solche Pön einmal gefallen, und die erlegt, sol er sich damit, die Wahrheit auszusagen nicht ledigen, sondern durch ernstliche Strafe, nach Erkentnis unsers Hofrichters und Beisitzer, dazu gehalten und gezwungen werden.

§. 2. Und wann also die Zeugen ungehorsam wären, und nicht aussagen wolten, so verlauft derhalben dem Zeugenführer die Zeit der Beweisung nicht, weil es nicht bei ihm stehet, sondern bei dem ungehorsamen Gezeugen, daß er seine Beweisung zu rechter Zeit nicht vollenführet, aber der Zeugenführer mus bei dem Hofrichter um den Gezwangs der Gezeugen, wie auch der säumigen und widrigen Commissarien halben fleißig ansuchen, daß sein Fleis darein gespüret werde, und davon protestiren, dann sonst wäre er in der Schuld, und würde wider ihn zu seinem Nachtheil der Unfleis vermuthet.

## XXII. Titul.

## Wie die Zeugen, so außerhalb unser Grafschaft gesessen, zu verhören.

§. 1. So auch jemand Zeugen zu führen Vorhabens wäre, die unserm Gerichtszwange nicht unterworfen, mag derselbe am Hofgerichte solches anzeigen, und Bitte- oder Compasbriefe ihm zu erkennen begehren, an die Obrigkeit unter deren die Gezeugen gesessen seyn, dieselbe auf einbrachte Artickel zu verhören.

§. 2. Und sollen alsdann unsere Hofrichter und Beisitzere solche Bitte- und Compasbriefe erkennen, und dieselben samt den Artickeln und Fragstücken, so von des Zeugenführers Widertheil übergeben, der Obrigkeit der angezeigten Zeugen verschlossen zuschicken, mit Begehr, daß sie zu Beförderung des Rechten und der Wahrheit, die Zeugen, so ihrem Gerichtszwange unterworfen, vor sich rechtlich erfor-

erfordern, dieſelben beeidigen, und folgends einem jeden Gezeugen, in Abweſen der Parteien und anderer Mitzeugen, auf eingeſchloſſene Artickel und Fragſtücke, der bewehrenden Materie, mit Fleis und nach Ordnung der Rechten mit vorgehender fleißiger treuherziger ernſtlicher Erinnerung des Meineides verhören, ihre Kundſchaft treu fleißig aufſchreiben laſſen, und mit aller Handlung, ſo für ihnen ergangen, unſerm Hofgerichte verſchloſſen zuſchicken wollen, wie dann das alles die gemeine Form und Schlus der Compasbriefe oder Implo-ratorien ferner mit ſich bringen.

## XXIII. Titul.

## Von Zeit der Zeugenführung.

§. 1. Wiewohl wir hievor geſezt, daß unſer Hofrichter und Beiſitzer demjenigen, ſo Zeugen führen wil, eine geraume Zeit beſtimmen und ausſetzen ſollen, innerhalb welcher er ſeine Zeugen nennen, zu Wege bringen und vorſtellen möge, dannoch achten wir billig zu ſeyn, und laſſen darauf zu, wo der führende Theil aus ehehaften Urſachen in ſolchem angeſezten Termine, an Volführung ſeiner Beweiſung wäre verhindert worden, daß ihm die zweite, und wo von Nöthen, auch die dritte und vierte Dilation mitgetheilt werde, doch ſo fern er deshalb vor Ausgang des gegebenen Termins bei unſerm Hofgerichte anſuchen, und daß die Verhinderung ihm über ſeinen möglichen Fleis zugeſtanden, anzeigen und beſcheinen würde, darauf dann unſere Hofrichter und Beiſitzere nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen ſolche Dilation, wie ihnen das dünkt Recht ſein, erkennen und geben ſollen.

§. 2. Es ſol aber die vierte Dilation nicht anders dann cum ſolennitate Legali gegeben werden, nemlich, daß der, ſo die vierte Dilation begehrt, einen Eid zu GOtt ſchwere, daß er weder durch ſich, noch jemand andern, der verhörten Zeugen Sage erlernet, oder erfahren, auch dieſen vierten Schub, aus keinem Betrug, Argliſt oder Gefährde begehre, ſondern allein zu Vollendung ſeiner Kundſchaft,

daran er rechtlich verhindert worden wäre, und daß er diejenige, so er von neuem zu verhören bittet, hievor nicht gewust, noch dieselbe haben möge.

## XXIV. Titul.

## Von der Zeugen Expens oder Kosten.

Die Gezeugen sollen erscheinen Expensis und auf Unkosten dessen, die sie führet, welche Kosten unser Hofrichter und Beisitzere mäßigen sollen, nach Gestalt der Sachen und der Personen Gelegenheit, doch sol solcher Kosten und Atzung halben, so der Zeuge dieselbe Zeit über in seiner Behausung oder Handelgeschäft und angestelt haben möchte, keine Aufmerkung genommen werden.

## XXV. Titul.

## Von Kundschaften, so für Befestigung des Kriegs, ad perpetuam rei memoriam, eingenommen werden mögen.

§. 1. Wiewohl Zeugen und Kundschaften in Recht nicht zugelassen noch aufgenommen werden sollen, ehe das Recht verfangen, und die zustellen mit Recht erkant worden, als hie oben unter dem Titul, von Befestigung des Kriegs, angereicht. Jedoch ob es Sache wäre, daß die Zeugen mit sorglicher Krankheit oder mit hohem Alter beladen, item, so sie an ein andern entlegenen Ort zu ziehen, oder sonst ferne zu reisen wegfertig, oder in schweren sterblichen Läufen wären, also das zu besorgen, man möchte die nicht allewege haben können, derselben Personen Kundschaften, mögen auch für Befestigung des Kriegs im Rechten auf des einen Theils Begehren eingenommen werden, doch daß dem Gegentheil dazu verkündiget, wie die Ursache in dem Kundschaftsbriefe geschrieben und vermeldet werde, und sol derselbige Kundschaftsbrief verschlossen bleiben, bis daß er im Rechten zu gebührlicher Zeit eröfnet werde.

§. 2.

§. 2. Wie aber das Alter, die Krankheit, und Abweſen der nahmgemachten Zeugen in dieſem Fal ſein ſol, das wollen wir in Bedenken und Ermäßigung unſers Hofrichters und Beiſitzers geſtalt haben.

§. 3. Und hat ſolches auch Statt, wo vermuthlich iſt, daß die Gezeugen ihr Gedächtnis, ehe dann der Kläger klagen könte, ablegen möchten.

§. 4. Doch iſt bei Verhörung der Zeugen ad perpetuam rei memoriam dieſer Unterſchied zu merken, ob derjenige, ſo die Zeugen alſo verhören läſt, die klagende Partei wäre, und ſie ſich ſolcher Kundſchaft innerhalb Jahrsfriſt nicht gebrauchte, oder die Verhör dem Gegentheil nicht zu wiſſen thäte, ſo verlöſchet die Kundſchaft, und wird unkräftig, und fahet das ermeldete Jahr an zu laufen, da der Antworter füglich mit Recht vorgenommen werden mag.

§. 5. Wann aber der Antworter, die Kundſchaft alſo aufheben hätte laſſen, dieſe Kundſchaft verlöſchet nicht in Jahrsfriſt, ſondern bleibt für und für in Kräften, dann es in des Klägers freier Macht und Wilkühr ſtehet, ſeiner Gelegenheit nach, und wann er wil ſeinen Widertheil, den Antworter, zu beklagen, der Antworter aber hat ſolche Macht und Wilkühr nicht, und mus des Klägers erwarten, wann und zu welcher Zeit er von ihm beſprochen und angeklagt werde.

§. 6. Es dienet aber die Kundſchaft des Antworters oder Beklagten, die er in dieſem Fal vornimt, ihm allein darzu, daß er ſich damit wider den Kläger, wann er ihnen beklagen würde, beſchützen möge, und ſonſt nicht weiter, & ſic non valet ad agendum, ſed ſolum ad repellendum & excipiendum.

## XXVI. Titul.

## Von Beweiſung durch briefliche Urkunden.

§. 1. Es begieht ſich oft, daß der Kläger oder Antworter keine Zeugen hat, durch welche er ſeine Klage oder Exception und

und Gegenwehr beweisen möge, er hat aber Instrumenta, Bücher, Briefe, und dergleichen, aus welchen seine Intention gleich sowohl beigebracht und erwiesen werden mag.

§. 2. Derhalben ordnen und wollen wir, da der Kläget oder Antworter seine Klage oder Exception, durch Instrumenta, Briefe und Siegel, Handschriften, Saalbücher, Register, oder andere briefliche Urkunden beibringen wolte, oder auch zu Hülfe der Zeugen Sage einlegen, daß sie es in obgemeldeten Dilationen thun mögen und sollen.

§. 3. Es mögen auch solche briefliche Urkunden hernach, und bis zum Beschlus der Sachen einbracht werden, doch so fern der einbringende Theil mit seinem Eide betheuren und erhalten mag, daß er solche Briefe gefährlicher Weise, oder seinem Widertheil dadurch in weitere Kosten zu führen, nicht hinterhalten habe.

§. 4. Doch sollen hierin die Fälle, in welchen auch nach Beschlus der Sachen, vermöge der gemeinen Rechten, Instrumenta vorgebracht werden mögen, ausgeschlossen, und jederzeit zu unsers Hofrichters und Beisitzer Erkentnis stehen, ob dieselben zuzulassen sein oder nicht.

§. 5. Und wann also Briefe, Register und andere Urkunden, daran den Parteien gelegen, an das Hofgericht vorbracht werden, damit dann solche Acta, Briefe und Schriften nicht verlezt oder verloren werden, auch die Parteien derselben an andern Oertern im Fal der Nothdurft gebrauchen mögen; wollen wir, daß die Partei wider welche Briefe oder Schriften einbracht, dieselbe alsobald besichtigen, und ihre Einrede, ob sie dawider sichtbarliche Argwohnigkeit, oder Mangel der Siegel und Signeten, oder dergleichen hätte, von Stund an, oder am nächsten Gerichtstage, vor unserm Hofgerichte vorwenden mag und sol, darauf dann solche Briefe und Schriften, dem beweisenden Theil, auf sein Begehren alsobald wiederum zugestelt werden sollen, doch daß eine glaubwürdige Copei durch des Gerichts Secretarium auscultirt und unterschrieben, bei den Akten behalten, und dem Gegentheil auch eine Copei davon übergeben werde.

XXVII. Titul.

## XXVII. Titul.

## Von Vorbringung gemeiner Briefe und Urkunden.

§. 1. So auch eine Partei im Rechten anzeigte, daß bei dem Gegentheil, Urkunden, Briefe, Bücher, Register oder Schriften vorhanden wären, mit Begehr, die ins Gericht zu bringen und zu edirn, wo dan solche Urkunden, Briefe, Bücher, oder Register, ihr beider gemein seind, so ist die Widerpartei pflichtig, die ins Gericht zu bringen und verlesen zu lassen.

§. 2. Doch sol hierin diese Bescheidenheit gehalten werden, so die Bücher, Briefe, oder dergleichen weitläuftige Schriften wären, die auch anders und geheime Dinge einhielten, daß alsdan mit gebührlichem Fleis die Artickul, so gemein sein, von ehrbarn Personen, sonderlich dazu durch unsern Hofrichter geordnet, außer dem Original gezogen, und sol solchem Extract gleich dem Original selbst Glauben gegeben werden.

## XXVIII. Titul.

## Von Eröfnung der Zeugen Sage, und was darnach zu handlen.

§. 1. So nun die Zeugen also verhört, und ihre Kundschaft und andere Beweisung in Recht einbracht worden, sollen dieselbe auf Ansuchen der Parteien geöfnet und publiciret, den Parteien Abschrift davon gegönnet und mitgetheilt werden.

§. 2. Und mag die Parthei, wider welche die Zeugen geführt, oder andere Beweisung geschehen, auf solchen Termin auch alsobald mündlich, dagegen gemeine Einrede vorbringen, und per generalia beschließen.

§. 3. Wil der Producent aber nach geschehener Publikation folgenden Termin eine Probations Schrift einbringen, das mag er thun.

§. 4. Dagegen mag auf denſelben, oder gleich nächſt folgenden Termin der Beklagte ſeine Exceptionsſchrift, und hierauf der Kläger ſeine Replik und Schlußſchriften, deſgleichen der Beklagte dagegen ſeine Duplicas einbringen, und ſol alſo bei ſolchen vier Schriften nach Eröfnung der Zeugen Sagen gänzlich verbleiben, und ſollen damit per generalia producendo omnia concludirt und ſubmittirt ſein.

§. 5. Es wäre dan die Sache ſo wichtig und weitläuftig, oder da in der Duplikſchrift dermaßen Neuerungen (welches doch ohne große ehehafte und rechtmäßige Urſachen nicht geſchehen ſol) vorgebracht wären, daß ferner Schriften vonnöthen, alsdan möchte dem Kläger noch eine Triplik- und dem Beklagten dagegen eine Quadruplikſchrift zugelaſſen werden, in welchen beiden Schriften aber die Parteien omnia zu producirn, und endlich zu beſchließen ſchuldig ſein ſollen.

## XXIX. Titul.

## Von Einreden wider der Zeugen Perſonen.

§. 1. Ob ſich dan einer vor der Verhör, oder auch vor Eröfnung der Zeugen Sage proteſtirt hätte, wider der Zeugen Perſonen zu excipiren, oder Einrede zu thun, oder aber einer nicht proteſtirt, und gleichwohl aus redlichen Urſachen anzeigen möchte, daß er die Anfechtung der Zeugen Perſonen allererſt nach eröfneter Kundſchaft erfahren hätte, der ſol zu ſolcher ſeiner Exception und Einrede gelaſſen werden.

§. 2. Ob ſich aber jemand vor Eröfnung der Zeugen Sage, in Maaßen obſtehet, nicht proteſtirt hätte, oder nicht gnugſam anzeigen könte, daß er die Anfechtung wider der Zeugen Perſon allererſt nach Publicirung der Zeugen Sage erfahren, der ſol mit ſeiner Exception contra perſonas teſtium nicht mehr zugelaſſen werden, er ſchwere dan zuvor einen Eid zu GOtt, daß er dieſelbige Exception nicht ärger, geſ[illegible] oder boshaftiger weis vorgenommen habe.

§. 3. Aus was Urſachen aber wider der Zeugen Perſon Einreden geſchehen mögen, das weiſen die gemeinen beſchriebene Rechte gnugſam aus, dabei wir es beruhen laſſen.

§. 4. Und was alhie von Einreden wider der Zeugen Perſon vermeldet, daß ſol nicht von denen Zeugen, die einer ſelbſt geſtelt, verſtanden werden, dann dem Producenten oder Zeugenführer ſeiner ſelbſt geführter Zeugen Perſon anzufechten nicht zugelaſſen ſein ſol.

## XXX. Titul.

## Von Einreden wider der Zeugen Sage, auch eingelegte Inſtrumenta und briefliche Urkunden.

§. 1. Es habe ſich aber einer deſſen proteſtirt oder nicht, ſo mag er nicht allein wider ſeines Gegentheils, ſondern auch ſeiner ſelbſt Gezeugen Sage, gebührende Exceptiones und Einreden vorbringen.

§. 2. Als nemlich, daß der Zeugen Sage ganz unlauter und zweifelhaftig, alſo, daß daraus kein gewiſſer Verſtand zu nehmen oder zu ſchöpfen.

§. 3. Item daß der Zeuge, ihm ſelbſt in ſeiner Sage widerwärtig ſey, oder daß die Sage allein von fremden Hörenſagen herfließe, oder daß der Zeuge bei gethaner ſeiner Sage keine Urſach ſeines Wiſſens angezeigt, und was dergleichen Gebrechen und Mängel mehr ſeyn, die von Rechtswegen wider der Zeugen Sage vorbracht werden mögen.

§. 4. Wider die Inſtrumenta aber und briefliche Urkunden mag exciptrt werden, daß dieſelben einen öffentlichen Mangel oder Falſch haben, oder daß die Sachen anderſs gehandelt dann darin begriffen, oder die Briefe radirt, geſchaben, die Siegel zerbrochen, oder ſonſt gravirlich, oder daß die in Recht einkommen Briefe, gemeinen beſchriebenen Rechten zuwider, oder daß ſie in andere Wege durch gefährli-

fährlichen Betrug oder Hinterführung, oder auch mit Verschweigung der Wahrheit und Angebung der Unwahrheit, und sonst verdächtlichergefährlicher Weise aufgerichtet, ausbracht, oder erlangt wären worden.

## XXXI. Titul.

## Ob nach eröfneter Zeugen Sage weiter Zeugen geführt werden mögen.

§. 1. Wann auch Eröfnung der Zeugen Sage beschehen, sollen um Verhütung Willen der Subordination, das ist gefährlicher Unterrichtung der Zeugen, weiter persönliche Kundschaften, auf die vorigen Beweisartickel, oder auf Artickel, die denselben straks zuwider, nicht zugelassen werden.

§. 2. Doch ob einer wider die Zeugen ihrer Person halben Einreden hätte, und die anfechten wolte, der mag zu Ausführung derselbigen Einreden, wol weiter Zeugen stellen, die im Rechten genent werden Reprobatorii probatoriorum, und sol in diesem Fal dem Gegentheil wider solche Reprobatorios, auch Zeugen zu stellen erlaubt seyn, und werden solche Zeugen Reprobatorii Reprobatoriorum genent; weiter werden zu Widerfechtung der Zeugen Personen in Recht keine Zeugen zugelassen.

§. 3. Es mögen auch bisweilen die hievor verhörte Zeugen, von wegen ihrer unlautern und zweifelhaftigen Aussagen und Kundschaften, so das unser Hofrichter und Beisitzere für nothwendig ansehen, ex officio widerum examinirt und gefraget werden, jedoch daß sie, oder denen sie es befehlen werden, alsdann ernstlichen guten Fleis vorwenden, damit keine verdächtige Anstiftung oder Unterrichtung, mit denselben Zeugen gebraucht, sondern alle Gefährlichkeit vermitten und vorkommen werde.

§. 4. Desgleichen, da die Kundschaften, oder das Protokol beim Gericht verleget oder verlohren worden, und solches durch Hofrichter

richter und Beisitzere oder Gerichts Secretarium, welchen hievon die Wahrheit bewust, Mittel Eids behalten, so mag man auch in solchem Fal (wie oben vermeldet) die verhörten Zeugen repetiren und widerum examiniren, doch auf desjenigen Unkosten, durch welches Fahrläßigkeit oder Säumnis die Kundschaften also verlägt oder verlohren seind.

## XXXII. Titul.

## Von Beweisung durch Augenschein.

Beweisung durch augenscheinliche Besichtigung mag auch nach Beschlus der Sachen, wo solches für gethanem Beschlus begehrt, oder do es von den Parteien gleich nicht begehrt, von unserm Hofrichter und Beisitzern, darnach aus richterlichem Amt, so es die Nothdurft erforderte, und dem Widertheil, wie Recht ist, darzu verkundet würde, zugelassen und eingenommen werden.

## XXXIII. Titul.

## Daß in hangendem Rechten keine Neuerung vorzunehmen, noch die streitige Güter veraljenirt werden sollen.

Nachdem in gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich versehen, daß in hangenden Rechten nichts attentirt, noch einige Neuerung vorgenommen werden sol, so sol derjeniger, welcher eins besprachten Guts in Besitz ist, darin verbleiben, bis zu rechtlicher Erörterung, auch mitler Zeit dasselbige nicht veräußern, gefährlich verärgern, Hypothecirn, oder in fremde Hände stellen, wo aber dagegen etwas attentirt, oder, wie gemelt, vorgenommen, sol dasselbige auf Beweisung desjenigen, wider den die Neuerung geschehen, ohne eine zierliche Klage und Proceß, aus richterlichem Amt widerrufen, abgethan, und die Sache in vorigen Stand gestelt, auch dagegen keine Appellation gestattet oder angenommen werden.

## XXXIV. Titul.

## Von Eiden, so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft volnführt werden.

§. 1. Und im Fal, da jemand sein Vorbringen, gleichwohl zum Theil semiplene, aber nicht gnugsamlich erwiesen hätte, wird der Eid in Supplementum, das ist zu Verfüllung der unvolkommener Beweisung, den Parteien deferirt.

§. 2. Ob aber und wie, auch welcher Partei solcher Eid aufzulegen sey, das stehet zu unsers Hofrichters und Beisitzer Ermässigung und Bescheidenheit, die sollen die Sache mit allen ihren Umständen, Anzeigungen und Vermuthungen sonders Fleis erwägen, in was Ansehen, Ehr und Tapferkeit jede Partei sey, welche auch der Sachen am besten Wissenschaft trag, und was jeder Theil für dem andern erwiesen, auch derhalben bessere Vermuthung vor sich habe, alsdann mag demselben aus erst erzählten, auch andern dergleichen Bewegnissen, nach des Hofgerichts Erkäntnis, solcher Eid zu erstatten wohl auferlegt werden.

## XXXV. Titul.

## Wie in Appellationsachen nach der Kriegsbefestigung gehandelt werden sol.

§. 1. Dieser vorgeschriebener rechtlicher Proces sol nicht allein in den Rechtfertigungen erster Instanz, sondern auch in den Appellationssachen vor unserm Hofgerichte gehalten werden.

§. 2. So fern aber in Appellationssachen, der Appellans oder Appellatus, nach geschehener Kriegsbefestigung, nichts weiters dann in erster Instanz geschehen, zu beweisen oder einzubringen hätten, sol alsobald auf ihr Begehrn, terminus producendi omnia, & concludendi angesetzt werden.

§. 3. Wolte aber die Partei Appellans oder Appellatus nach geſchehener Kriegsbeſeſtigung nichts neues vorbringen, ſondern begehrte ihm alſobald terminum ad producendum omnia und zu beſchließen anzuſetzen, und doch ſein Widertheil weiters einbringen wolte, ſol ihm ſolches zu thun Zeit angeſezt, und wie in erſter Inſtanz zu handlen zugelaſſen und geſtattet werden.

§. 4. Da nun in der Sachen beſchloſſen und befunden, daß wohl geurtheilt, und übel davon appellirt, ſo ſol der Appellant ohne Unterſcheid jederzeit in die Gerichtskoſten kondemnirt, und wo deſſelben Temeritaet und Muthwille geſpühret, ſol er auch darum nach Ermäßigung unſers Hofrichters und Beiſitzer, in ein Geldpön geſtraft werden.

## XXXVI. Titul.

## Von Rechtſaz und Beſchlus.

§. 1. Wann nun die Parteien ihre Nothdurft vorbracht, ihre Beweiſung und anders gethan haben, was ſie in der Sachen zu genießen verhoffen, ſollen ſie zu Recht beſchließen.

§. 2. Wo aber einiger Theil auf dieſem Termin zu Recht nicht beſchließen wolte, ſol die Sache aus richterlichem Amt, im andern nächſtfolgenden Termin, ohn fernere Erkäntnis, für beſchloſſen angenommen und gehalten, und nach geſchehenem Beſchlus den Parteien nicht geſtattet werden, etwas weiters in Recht vorzubringen, noch einigen Beweis mehr zu thun.

§. 3. Doch ſo einem dermaaßen etwas zuſtünde, daß er zum Handel zu bringen ihn von Nöthen zu ſein erachtete, möchte er begehrn ſolchen Beſchlus widerum aufzuthun und zu reſcindirn, welches ihm alsdann, wo ſein Begehrn aus rechtmäßigen gegründeten Urſachen geſchahe, und er mit ſeinem Eide betheuren möchte, daß er ſolches nicht gefährlicher oder vorzüglicher Weiſe begehrte, ſondern erſt nach dem Beſchlus ſolches erfahren, und davor kein Wiſſens davon gehabt,

und

und anders nicht, durch unſern Hofrichter erkant und geſtattet, darzu auch dem Gegentheil verkündiget werden ſol, ſeine Einrede dagegen haben vorzuwenden.

§. 4. Es mögen auch unſere Hofrichter und Beiſitzere, jederzeit für ſich ſelbſt, und von Amts wegen, der Sachen Gelegenheit und Nothdurft nach, den Beſchlus reſcindiren, und im Handel dornehmen, wie ſie es zu Recht, demſelben dienlich zu ſein erachten können.

## XXXVII. Titul.

### Wie wider die ausbleibende und ungehorſame Partei procedirt und gehandelt werden ſol.

§. 1. Wann der Kläger oder deſſelben Anwald auf den angeſezten Rechtstag nicht erſcheinen würde, ſol der Beklagte nachfolgender Mittel und Wege ein zu ſeiner Wilkühr, an die Hand zu nehmen und zu gebrauchen Macht haben, nemlich und zum erſten, daß er begehrt, dem Kläger gerufen werde, und da nach erkantem und geſchehenem Rufen, der Kläger deſſelben Gerichtstag nicht erſcheinen würde, auch die Sache mit Klage und Antwort unverfaſt ſtünde, ſol derſelbe Kläger auf folgenden Gerichtstag ungehorſam, und den Gerichtskoſten abzulegen erkant, auch der Antworter, ſo er das alſo begehren würde, von der Ladung abſolviert und erledigt werden.

§. 2. Da auch der Beklagte auf den Termin der Verheiſchung oder Ladung gehorſamlich erſcheinen würde, und der Kläger ſeine Anſprache oder Klage nicht einbringen wolte, ſol alsdann dem Antworter oder Beklagten für den zweiten Weg zugelaſſen ſein, Verlängerung der Sachen und ungebührlich umzutreiben zu vermeiden, von dem Gerichte zu begehren, dem Kläger eine ſichere Zeit durch gebührliche ſchriftliche Urkundigung anzuſetzen, ſeine Klage einzubringen, bei ſolcher bedräueter Pön, wo ſolches innerhalb der beſtimten Zeit nicht geſchehe, ihm dem Kläger gegen den Antworter in angeſezter Forderung, ein ewig Stillſchweigen aufzulegen: wann nun ſolches geſchehen,

geſchehen, und der Kläger gleichwohl nach gethaner Verkündigung, mit Einlegung ſeiner Anſprache oder Klage ſeumig bleiben würde, ſol ein Rufen alſobald erkant, und darnach ihm auf ſolchen ſeinen Ungehorſam ein ewig Stilſchweigen, mit Urtheil und Recht, auferlegt werden, und er daneben ſchuldig ſein, dem Beklagten alle erlittene Gerichtskoſten zu bezahlen und zu entrichten.

§. 3. Wäre aber die Sache mit Klag- und Antwort verfaſt, und mit nothdürftiger Beweiſung inſtruirt, ſo möchten unſere Hofrichter und Beiſitzere volnfahren, und dan für den Kläger oder Antworter je nach Geſtalt des Gerichtshandels urtheilen, doch ſol in ſolchem Fal der gehorſame Theil, ob gleich wider ihn geſprochen würd, den Gerichtskoſten abzulegen nicht ſchuldig ſein.

§. 4. So fern aber nicht der Kläger, ſondern der Antworter für Beſeſtigung des Kriegs zu einigem angeſezten Termin ausbleiben würde, mag der Kläger auch ein Rufen bitten, und wann alſo das Rufen erkant und geſchehen, und dann der Antworter zum nächſten Gerichtstag auch nicht gebührender Weiſe erſchiene, mag der Kläger auf dieſelbe Ungehorſam in der Hauptſachen, mit Haltung gebührender Termin, nach dieſer Ordnung fürfahren, ſeine Gerechtigkeit vorbringen und liquidirn, und der Antworter zu keiner Dilatori oder Peremptori Exception an dieſem Ort mehr gelaſſen, ſondern deren privirt und entrüſtet ſein.

§. 5. Und ſol ihm Kläger zu Volführung ſolcher ſeiner Sachen auf ſein Begehrn von unſerm Hofrichter ziemlich Termin gegeben werden, und obgleich die Urtheil wider ihn ergienge, ſol er darnach, wie vorgemeldet, den Kosten dem ungehorſamen Gegentheil abzulegen, nicht ſchuldig ſein noch verdammet werden.

§. 6. Da aber der Kläger nach geſchehenem Rufe, und erkanten Ungehorſam, nicht beweiſen, ſondern auf ſolchen ſeines Widertheils Ungehorſam dermaaßen handlen würde, damit er denſelben gleichwohl zu Recht bringen möchte, ſol er das zu thun auch Macht haben, und alsdann bitten, ſich nach beſchehenem Rufen und erkan-

tem Ungehorſam, in deſſelben ungehorſamen Theils Haab und Güter, ex primo Decreto, und folgends, wann die gebührliche Zeit der Rechten verfloſſen, auch ex ſecundo Decreto, wie Recht, einzuſetzen und zu immittiren.

§. 7 Es iſt aber alhie zu merken, daß ein großer Unterſcheid ſey, ob die angeſtelte Klage Realis, oder Perſonalis, dann ſo die Klage Realis, als wann die auf Haab und Güter, die der Kläger als ſein Eigenthum anſprechen thäte, geſtelt, ſo mag der Kläger begehrn, ſich in dieſelbige angeſprochene und beklagte Güter, außer erſter Erkäntnis ex primo Decreto genant, einzuſetzen.

§. 8. Wann aber die Klag Perſonal, als da einer dem andern um Schuld oder anders außer vorgehendem Contrakt ichts was zu thun, oder zu geben, obligirt und verbunden iſt, mag der Kläger in des Antworters Güter insgemein Einſetzung begehrn, nach Maße und Größe ſeiner erklärten und liquidirten Schuld, und bedarf ſolche Einſatzung nicht eben und ſtraks in ſo viel Güter, und nicht mehr, als die begehrte Hauptſumme iſt, ſondern mag wohl in mehr geſchehen, nämlich von wegen des aufgelaufenen, und weiter auflaufenden Koſtens und Schaden, alſo wann die Forderung hundert Gulden werth, möchte die Einſetzung in die Güter anderthalbhundert oder auch zweihundert Gulden werth geſchehen.

§. 9. Und hat der Kläger dieſes erſten Einſatzes halben keinen andern Nuz oder Genies, dann daß er die Güter, darin er geſezt, allein zu verwahren, cauſa cuſtodiae, und zu ferner Verſicherung ſeiner Schuld inne hat.

§. 10. Doch ſol in obbemeldeten beiden Begehrungen dem Antworter durch eine neue Ladung zuvor verkündiget werden, ſolche Einſetzung zu erkennen und zu beſchehen, zu ſehen und hören oder aber redliche Urſachen anzuzeigen, warum ſolches nicht geſchehen, noch Statt haben ſol.

§. 11.

§. 11. So nun die Einsetzung aus erster Erkäntnis geschehen wäre, käm dan der Ungehorsam innerhalb Jahrsfrist, den nächsten nach solcher erster Einsetzung, und entrichtete dem Kläger Kosten und Schaden, und thäte ihm Versicherung die Sache, wie recht, auszuführen, so sol die erkante Einsetzung abgethan, und in der Hauptsachen volnfahren werden.

§. 12. Wo aber solches nicht geschähe, sol und mag alsdann nach Verlaufung eines Jahrs, von der vorigen Einsetzung anzurechnen, zu der Einsetzung aus dem zweiten Dekret, procedirt und gestritten werden, wie dan solches die Rechten zugeben und ausweisen, oder aus rechtmäßigen Ursachen und Erkäntnis unsers Hofrichters und Beisitzer mag auch wohl für Ausgang des Jahrs, zu der Einsetzung aus dem zweiten Dekret, sonderlich in personalibus, fortgefahren werden.

§. 13. Und wird der Kläger aus dieser zweiten Einsetzung ein vollenkommener Besitzer (verus possessor) also, daß die Abnützung der Güter, darin er ex secundo Decreto gesetzt, ihm zugehört.

§. 14. Es sol aber dem Kläger auch zugelassen und erlaubt sein, auf seines Gegentheils erkanten Ungehorsam, Gebotsbriefe, oder ein Monitorium, mit einverleibter comminirter Pön, von unserm Hofgericht zu begehren und auszubringen, darin dem Gegentheil geboten werde, nochmahls auf einen Tag bei Vermeidung solcher Pön in Recht zu erscheinen und zu handlen, und wo er nicht erscheinen würde, alsdan zu sehen, sich in dieselbige comminirte Pön gefallen zu seyn, erkennen und erklären.

## XXXVIII. Titul.

## Wann hernacher der ungehorsame Theil erscheinet, ob und wie er zuzulassen.

§. 1. Erschiene aber folgends der ungehorsame Theil, nachdem ein oder mehr, oder auch alle Termin gehalten, sol derselbige

selbige, er sei Kläger oder Antworter, in dem Stand, wie er die Sache und Proces findet, zugelassen und gehört werden, doch daß er zuvor dem gehorsamen Theil allen Kosten und Schaden, seines Ungehorsams halben erlitten, nach rechtlicher Ermäßigung bezahle und erlege.

§. 2. Würde aber die Partei, wider welche in Contumaciam also procedirt, so sie folgends erscheinet, Ursachen vorbringen, warum sie nicht ungehorsam wäre, oder erkant worden sein solte, und derwegen keinen Kosten und Schaden zu erstatten schuldig, auch dasjenige, so auf solchen Ungehorsam gefolgt, nichtig erkant, abgethan und revocirt werden solte, darzu soll sie durch unsern Hofrichter und Beisitzere, so viel Recht, gelassen werden.

## XXXIX. Titul.

## Von Extraordinari- und Summarisachen, und wie in denselben procedirt werden sol.

§. 1. Extraordinari und Summarisachen seind, welche hernach gesetzt, und sollen diese Sachen nicht allein in prima instantia, sondern auch, da sie durch Appellation, versagt oder verzogen Recht, an unser Hofgericht erwachsen, ebenmäßiger Natur gehalten und geachtet, welche aber hier nicht verzeichnet, sollen pro ordinariis verstanden und gehalten werden.

§. 2. Erstlich, so eine Partei begehret, Leibesnahrung oder Unterhaltung.

§. 3. Item da dasjenige, darum die Irrunge ist, aus Verzug und Langwierigkeit der ordentlichen Rechtfertigung möchte verderben.

§. 4. Item, Sachen Interdicti recuperandae possessionis, item interdictorum retinendae & adipiscendae possessionis, ubi agitur de possessione momentanea, vel mero possessorio, quod per definitivam in petitorio reparari potest.

§. 5.

§. 5. Item, der Tutorn oder Curatorn Gebung oder Bestätigung.

§. 6. Item, da von wegen Wuchers geklagt würde.

§. 7. Item, wann nach Auflösung der Ehe der Frauen angebrachte Heirathgüt gefördert würde.

§. 8. Item, wann in Contumaciam immissio ex primo Decreto gebetten würde.

§. 9. Item, wann ein Legatarius von des abgestorbenen Erbgenahmen Bürgschaft begehrt, für dem, das der Abgestorbener ihm legirt und vermacht hat.

§. 10. Item, wann einer begehrt Zeugen ad perpetuam rei memoriam vorzustellen.

§. 11. Item, wann die Sache geringschätzig und nicht über zwanzig Thaler Hauptguts werth ist.

§. 12. Item, wann die Sachen Witwen oder Waisen angehen, so nicht über zweihundert Thaler Hauptguts reich seyn.

§. 13. Item, Sachen so Kaufleute Gewerbe, oder Kaufmannschaft angehen.

§. 14. Item, insgemein alle Sachen, in denen begehrt würde Decreti interpositio.

§. 15. Item, wann bedingt oder verdienet Lohn gefördert würde.

§. 16. Item, da verschienen und versessene Jahrgulden, Pension, Pacht oder auf Handschrift, oder Borg, gleyhen Geld gefordert würde.

§. 17. Item, Pönfälle, in Sachen die für unser Hofgericht vermöge dieser Ordnung gehören.

§. 18. Item, Insinuationes Donationum.

§. 19. Exemplationes privilegiorum.

§. 20. Novi operis nunciationes.

§. 21. Cautiones Damni infecti.

§. 22. Item, da vertragen ist eigener Authorität, oder zu eines Wohlgefallen, des andern Haab und Güter anzugreifen, oder deren Possession anzunehmen.

§. 23. Item, alle Exekutionssachen, tam sententiarum, quam Instrumentorum.

§. 24. Item, wann tortius komt, pro suo interesse ad impediendam executionem.

§. 25. Item, Sachen der Nullität, wider die Proces und Urtheil.

§. 26. In diesen obgeschriebenen Fällen, da denselben sonst in dieser Ordnung keine ausdrükliche Maße gegeben, soll die klagend oder begehrende Partei, neben der Supplikation jederzeit ihre Klage oder Petition, so jedesmahl artikulirt sein sol, übergeben, und durch unsern Hofrichter und Beisitzere, summarie besichtigt werden, ob dieselbe geschikt oder zuläßig sey, oder nicht, und da sie zuläßig angesehen, sol sie der Citation, Monitorio, oder andern Mandat, so nach Gelegenheit einer jeden Sache begehrt und erkant werden möchte, inserirt, und darauf so viel Zeit zu erscheinen bestimt und gegeben werden, in welcher der Beschuldigter sich schicken, und seine Nothdurft auf solche Klage oder Petition einbringen könne und möge.

§. 27. Da dan die Parteien auf bestimte Zeit erscheinen, sol sich des Klägers Anwald auf solchen Termin, wie oben stehet, legitimiren, den Krieg Rechtens, in denen Fällen, da derselbige zu Recht Statt hat, affirmative befestigen, und seine Klage oder Petition medio juramento dandorum von neuem, ob er wohl übergeben, oder die vorhin überreichte repetiren, und wann das geschehen, sol der Beschuldigter oder Beklagter in jetzgemelten Fällen, auf diesem ersten Termine, imgleichen den Krieg Rechtens negative befestigen, und

mit

mit ſamt ſeinen Reſponſionibus (die er gleichfals medio juramento reſpondendorum übergeben ſol) neben ſeinen Exceptionibus defenſionalibus, oder peremptorialibus, und zu Beweiſung vorbrachter Artikel, einen oder beiden Theilen reſpective lang oder kurz, wie es der Sachen Nothdurft und Gelegenheit der Perſonen thut erfordern, durch unſern Hofrichter beſtimt, und keine Prorogation, noch die zweite Dilation erkant oder zugelaſſen werden, es wäre dann, daß ſich Sachen und Fälle zutrügen, durch welche der beweiſende Theil nothwendig verhindert, daß ihm keinesweges möglich geweſen, dieſelbige Beweiſung in angereichter Zeit zu verrichten, und daſſelbige alſo bei ſeinem Eide erhalten würde, auf welchen Fal dann noch ein Termin ad probandum peremptorie gegeben werden ſol, und wann alſo das Beweis zu allen Theiln geführt, einbracht und publicirt, ſol einer jeden Partei noch ein Termin zugelaſſen ſein, ad excipiendum contra factas probationes & ad producendum omnia, und darauf ohn fernern Termin und Aufſchub die Sache für beſchloſſen geachtet, gehalten, und darüber Urtheil und Recht förderlich gefält und exequirt werden.

§. 28. Würden aber in dieſen Summariſachen in primo termino von wegen des Beklagten einige dilatoriae exceptiones vorbracht, gegen dieſelbige ſol der Kläger alſobald, wo er darzu gefaſt, ſonſt auf den nächſten Gerichtstag gehört, und zu Beweiſung ſolcher Exception oder Replic, da es ſonſt gefährlicher Weiſe nicht begehrt, allein ein Termin angeſezt, und darüber ohne Stattung ferner Termin; was Recht, geſprochen, und förderſt vermöge dieſer Ordnung fortgefahren werden.

§. 29. Im Fal aber der Beklagter im erſten oder zweiten Termin nicht, wie ſich gebührt, erſchiene, ſol und mag der Kläger auf ſolchen Ungehorſam, in der Hauptſachen oder ſonſt, nach Laut dieſer Ordnung procediren, da aber der Beklagter hernacher erſcheinen würde, ſol er zu der Sachen allein in dem Stand, wie er ſie befindet, gelaſſen werden, und zu den verfloſſenen Terminen, keinen Regreß oder Zuvor haben.

XL. Tit.

## XL. Titul.

## Von Terminen oder Dilationen, ſo durch unſern Hofrichter und Beiſitzern den Parteien in ihren Sachen zugelaſſen und gegeben werden mögen.

Dieweil faſt allenthalben von Aufenthaltung und langweiligen Umtreiben die Parteien, ſo im rechten zu fördern, ſich beklagen thun, damit dan diesfals niemand beſchwert, auch hinwider keinem, ſeine Nothdurft vorzubringen, Zeit und Gelegenheit benommen werde, ſo ſol jederzeit (außerhalb da vermöge dieſer Ordnung die Dilation zu Wilkühr unſer Hofrichter und Beiſitzer ſtehet) in ordinariis innerhalb funfzehen, aber in extraordinariis innerhalb acht Tagen, jedoch daß der lezte Tag mitgelten, und in ſolchem Termin gerechnet ſein ſol, gehandelt werden; da aber der leztere Tag deſſelben Termins auf Ferien oder Feiertage einfiele, ſo ſol der nächſtfolgender Gerichtstag an deſſen Statt gelten und gebraucht werden, und darüber kein Termin den Parteien oder ihren Prokuratorn zu handlen geſtattet, ſondern in der Sachen, wie die befunden, vermöge dieſer Ordnung, fortgefahren werden, es wäre dan, daß für Ausgang obgedachten endlichen Termins gerichtliche erhebliche Urſachen angezeigt würden, warum man in ſolchem Termin die Nothdurft in keinem Wege vorbringen hätte können, darauf dan unſer Hofrichter und Beiſitzer zu allem Ueberflus noch einen, und keinen mehr Termin nach ihrem Gutbedünken zuzulaſſen und anzuſetzen Macht haben ſollen.

## XLI. Titul.

## Von welchen Urtheiln an unſerm Hofgericht geſprochen, appellirt werden möge.

§. 1. Wann endlich Urtheil und Sentenz durch unſern Hofrichter und Beiſitzer abgeſprochen, deren ſich jemand beſchwert bedünket, oder andere rechtliche Beſchwerungen durch Beiurtheiln oder ſonſt (welche durch die Appellation von der Endurtheil in

der Hauptsachen nicht reparirt oder herwider gebracht werden möchten, wie das in den Kaiserlichen Rechten geordnet ist) einem zugefügt würden, dem sol an die Röm. Kais. Maj. oder ihrer Maj. Kais. Cammergericht im heiligen Reich zu appelliren zugelassen und gestattet, und daran nicht verhindert werden, es wäre dan, daß einer freiwillig und ungezwungen vorhin der Appellation sich begeben hätte, oder auch sonst von Rechtswegen, und vermöge der im Reiche ausgegangener und publicirter Cammergerichts-und dieser Ordnung nicht appelliren könte oder möchte, in welchen Fällen unser Hofrichter und Beisitzere erkennen und geschehen lassen sollen, was sich vermöge der Kais. Rechten und ermelter Reichsordnung, auch dieser, zu thun gebühret.

§. 2. Und sol von unserm Hofgerichte keine Appellation zugelassen noch gestattet werden, es sei dan, daß der Appellant zuvor, und ehe er seine Appellation zu prosequiren vornimt, gelobe, und einen Eid zu GOtt schwere, daß er gänzlich glaube, und es dafür halte, daß ihm appellirens Noth sey, und daß er solche Appellation nicht freventlich, noch zu Aufenthalt oder Verlängerung der Sachen thue, daß er auch alsobald dem Appellaten Caution und Sicherheit leiste, im Fal er in Rechten verlustig würde, alsdan Kosten und Schaden nach rechtlicher Mäßigung mit samt der Sachen zu vergnügen und zu entrichten.

§. 3. Wo aber der Appellant mit liegenden Gütern, oder Bürgen, solche Caution, wie gemeldet, nicht thun könte, alsdan sol er ad juratoriam cautionem, und mit dem Eide, Sicherung zu thun, zugelassen werden, doch daß er zuvor einen Eid schwere, daß er nicht so viel an liegenden Gütern habe, auch nach gebührlichem angewandten Fleis keine Bürgen bekommen mögen.

## XLII. Titul.

### Form des Eides, so der Appellant zu schweren schuldig.

§. 1. Jetzgedachter Appellant sol zu GOtt einen Eid schweren, daß er gänzlich glaube, und es dafür halte, daß ihm appelli-

pellirens Noth ſey, und daß er ſolche Appellation nicht freventlich, noch zu Verlängerung der Sachen thue, daß er auch alle ſeine unbewegliche Güter, ſo er in dieſer Grafſchaft und anders wo beſitzet, hiemit obligiret haben, oder im Mangel derſelben, ſonſt genugſame Caution und Verſicherung mit Bürgen oder Pfänden für Proſequirung der eingewortenen Appellation thun wolle, auf den Fal er im Rechten verlustig würde, Koſten und Schaden, nach rechtlicher Ermäßigung, mit ſamt der Sachen, zu vergnügen und zu entrichten, alles getreulich und ohngefährlich.

§. 2. Und ob ein Prokurator oder Anwald den obberührten Eid an Statt ſeines Principals ſchwören wolte, der ſol nicht zugelaſſen werden, er habe dan von ſeinem Principaln eine ausdrükliche beſondere Gewalt, mandatum ſpeciale, ſolchen Eid zu leiſten, und wo er alſo gnugſame Gewalt einlegen würde, ſol ſolcher Eid durch ihn nicht allein in ſeines Principals, ſondern auch ſeine ſelbſt eigne Seele präſtirt und vollzogen werden.

## XLIII. Titul.

## Von Nullität und Nichtigkeit der Urtheiln.

§. 1. So jemand ein geſprochen Urtheil aus Grund einer Nullität oder Kraftloſigkeit anfechten wolte, ordnen und wollen wir, daß ſolches in ſechs Wochen und dreien Tagen, nach Eröffnung der Urtheil anzurechnen, angebracht und gerechtfertigt, und wo ſich die klagende Partei daran verſäumet, daß ſie darnach nicht mehr gehört ſol werden.

§. 2. Es wäre dann, daß ein Urtheil aus falſcher Zeugnis, oder falſchen Inſtrumenten ergangen wäre, alsdan mag in gebührlicher rechter Zeit ſolches vor unſerm Hofgericht vorgebracht und gerechtfertigt werden.

§. 3. So aber die vorgewandte Nullität muthwillig vermerkt und befunden, so sol die Partei, welche die Nichtigkeit also vorgebracht, unserm Fisco neben Entrichtung aller Kosten und Schaden, zu fünf Goldgülden in Golde, zur Pön verfallen sein, und dieselbe unabläßig auch bezahlen.

## XLIV. Titul.

## Von Begehrn und Erkäntnis der Gerichtskosten, auch wie die taxirte Kosten beim Eide erhalten werden sollen.

§. 1. Wann eine Partei, die sei Kläger oder Antworter, die Gerichtskosten, oder Schaden aufgelaufen, zu erstatten begehrt, sol durch unsern Hofrichter und Beisitzer über dieselben, ob die dem begehrenden Theil zuzuerkennen oder nicht, ausgesprochen werden.

§. 2. So auch einiger Partei, welche die wäre, etwas vermöge dieser Ordnung zu handlen gebührte, oder auf einen benenten Tag solches zu thun auferlegt wäre, und solche Partei darin säumig würde, und dasselbige nicht vorbrächte oder thäte, was sie sich vermessen, oder ihr auferlegt worden, so mag der andre Theil, ob er wil, alsobald in demselben Termino begehren, den Ungehorsamen in die Kosten zu ertheilen, welches darnach zu Erkäntnis unsers Hofrichters und Beisitzer stehen sol, darnach sie der Sachen Gestalt, und der Parteien Fleis und Unfleis befinden, über solchen begehrten Kosten alsobald zu erkennen, oder bis zu dem Endurtheil, und der Hauptsachen zu behalten, und dies ist vom Begehrn der Expens zu verstehen, so vor Beschlus der Sachen und vor dem Endurtheil geschicht.

§. 3. So aber nach gesprochenem Endurtheil, und vermöge desselbigen, die Gerichtskosten begehrt würden, sollen dieselbige alle in einem Zettel und Verzeichnis unterschiedlich, wann, wem, wofür, und in was Summa die Ausgaben zu taxiren und mäßigen gerichtlich eingelegt, dem Gegentheil Copei davon, darzu Termin, ob er dann

der excipiern wolte, gegeben und angesezt, und so derselbige wider solche Expens und Costen excipiern würde, dem andern Theil Abschrift davon, und Zeit darwider per generalia zu beschließen, auch gegönt, und folgends die Expens, wie Recht, durch unsern Hofrichter und jederzeit zugeordneten Beisitzern, fleißig übersehen, taxirt und gemäßigt, demnach publicirt und ausgesprochen werden.

§. 4. Und sollen für einer jeden Tax expensarum die Advokaten und Prokuratorn, was sie von den Parteien auf die Sache zur Belohnung empfangen haben, unserm Hofrichter in einer besondern Verzeichnis, neben oder bald nach übergebenem Expenszettel anzeigen, bei Strafe fünf Thaler, so oft einer das verschweigen und nicht anzeigen würde, oder auch höherer Pön; nach Ermäßigung und viele der Ueberfahrung.

§. 5. Wir wollen auch zu Verhütung übriger Mühe und Kosten, daß in allen Sachen und Fällen der Expens halben keine neue Ladung gegeben oder genommen werden sol.

§. 6. Und sollen die Procuratores, Kraft ihrer Gewalt, so sie in der Hauptsachen haben, obgleich in denselben von Expens und Exekutionsachen keine ausdrükliche Meldung geschicht, dannach in denselben Expens und Exekutionsachen zu handeln zugelassen werden.

§. 7. Weiter ordnen und wollen wir, wo die Summa etwas groß, und dieselben Expens sonst nicht sogar gewis oder ausfündig gemacht wären, daß unser Hofrichter und Beisitzer dem obliegenden Theil, oder seinem dazu gevolmächtigten Anwalde den Eid derhalben auflegen sollen, und so ein Anwald an Stat seiner Partei die Expens mit dem Eide erhalten, oder für dieselben quitiren wolte, sol er zu solcher ausdrüklichen Gewalt und Befehl, auch zuvor von seiner Partei sondern Bericht empfangen haben, und sonst darzu nicht gelassen werden.

§. 8. Und so die gewinnende Partei zugegen, sol sie schweren einen Eid zu GOtt, daß sie in dieser Sachen die taxirte Summa Gerichts-

richtskosten, darob und nicht darunter, ausgegeben und erlitten habe, der Prokurator aber sol schwern in die Seel seiner Partein, daß dieselbe seine Partei die taxirte Summa Gerichtskosten ausgegeben und erlitten habe, und in seine eigene Seele, daß er also zu thun von seiner Partei Gewalt empfangen habe, und unterrichtet sei, ohn alle Gefährde.

## XLV. Titul.

## Von Taxation und Mäßigung der Gerichtskosten.

§. 1. Wiewohl in Taxation und Mäßigung einbrachter Kosten und Schaden keine gewisse Regul füglich mag gegeben werden, von wegen Ungleichheit der Personen und Sachen, sondern solches vornemlich zu Ermäßigung und Bescheidenheit der Richter stehen sol. Jedoch damit sie etlicher Maaßen eine Information haben mögen, dieselbige Taxation nach Gelegen und Billigkeit der Sachen, auch Umständen derselben, zu moderirn und zu mäßigen, so haben wir nachfolgenden Weg und Ordnung ingemein hierein geben und anzeigen wollen.

§. 2. Und erstlich sollen alle Ladungen und Mandaten, desgleichen des Gerichtssekretarien und dessen Adjuncti auch anderer taxirter Lohn, um Verhörung der Zeugen, auch etwas für ergangene Bescheid und Urtheiln, und sonst um briefliche Urkunden, oder anderer nothwendiger Akten Copeien ausgegeben worden, Item, das Rußgeld ob einiges ausgelegt, und was dergleichen anderer unvermeidlicher angewendeter Expens wärn, erkant und taxirt werden.

§. 3. Zum andern sollen den Advokaten ihre Producta und Schriften, nachdem dieselbige mit Fleis eingestelt befunden, nach der Tax, hiebevor in Refetirung der Sachen, durch den Referenten darauf geschrieben, auch den Prokuratorn ihre in den Sachen gehaltene Reces, als nemlich, pro reproductione citationis, sive introductione causæ, Libelli exhibitione, Litis contestatione, responsione ad Libellum, Juramento calumniæ, petitione Commissario-

rum pro examinandis teſtibus, publicatione eorundem, accuſatione contumaciae, Inſtrumentorum productione, concluſione cauſae, appellationibus, &c. Sechs Fürſtengroſchen: Für ſchlechte Reces, als Begehrung der Copeien und dergleichen, als nemlich, pro petitione termini, recognitione ſigillorum, petitionibus pro ſecunda vel tertia dilatione, pro termino dando, vel dato prorogando, zwei Fürſtengroſchen, die ſie jederzeit von ihren Parteien zu fordern wol Macht haben ſollen.

§. 4. So ſollen auch ſonſt ihre andere gehabte Mühe und Arbeit, nachdem ſie den Sachen treulich, fleißig, und wol für und beigeſtanden, billiger Weiſe taxirt und gemäßigt werden.

§. 5. Würden aber unſer Hofrichter und Beiſitzer befinden, daß ſich eine, oder die andere Partei undienſtlicher und überflüßiger Schriften, Receſſen und Vortragen, gebraucht hätte, alsdan ſol es zu ihrem Bedenken ſtehen, nichts oder etwas für dieſelben zu erkennen.

§. 6. Zum dritten, wo der obliegende Theil, dem die Koſten zuerkant, in ſolcher Rechtfertigung von Haus ziehen, und für Gericht hätte erſcheinen müſſen, ſol ihm für eines jeden Tages Zehrung drei, oder auf das wenigſte zwei Fürſtengroſchen taxirt werden, es wäre dan, daß ſolche obſiegende Partei, nicht ein gemeiner Baurs- oder Handwerksmann, oder Bürger, der zu Fuß gienge, ſondern in ſein ſelbſt Handlunge und eigenen Geſchäften, zu reiten oder zu fahren im Gebrauche hätte, alsdan mögen unſer Hofrichter und Beiſitzer, nach Anſehen der Perſonen, und Geſtalt der Sachen, wol in höhere Taxſchepfen, und auf ein Mann und Pferd Tages von ſechs bis zu acht oder neun Fürſtengroſchen ohngefehr ſprechen und mäßigen.

§. 7. So auch der gewinnenden Partei einiger Abtrag, ſo ihr aus Verſäumnis in währenden Rechten erſtanden, zuerkant worden, ſol derſelbige nach Condition, Handthierung, oder Weſen der obliegenden Partei, auch Erwägung aller andern Umſtände vom Hofrichter und Beiſitzern gemäßigt und taxirt werden.

§. 8.

§. 8. Damit sich aber die Advokaten, wegen Langwierigkeit der Sachen, ihrer angewandten Arbeit und Belohnung halben nicht zu beklagen haben mögen; als wollen wir einem jeden unsers Hofgerichts Advokaten gnädig vergönnet und nachgeben haben, von einem jeden Bogen ihrer eingestellten Materien, wofern dieselbige fleißig eingestelt, zur Sachen dienlich und nicht alien oder überflüßig, einen halben Thaler von ihren Parteien zu fordern, und vor sich selbst zu empfangen, jedoch mit dem Anhange, solte in endlicher Relation und Urtheilfassung, davon im ersten Theil Meldung geschehen, befunden werden, daß etwas mehr verdienet, daß solches auch in acht genommen, taxirt und bezahlt werden sol: Solten aber die Materien unfleißig eingestelt, alien, undienlich oder überflüßig, und der Arbeit nicht werth sein, sol solches auch in acht genommen, nach Ermäßigung unsers Hofrichters und Beisitzer taxirt, und nach Ermäßigung von dem albereit empfangenen Gelde wiederum abgezogen und gekürzet werden.

## XLVI. Titul.

## Von Exekution und Vollstreckung gesprochener Urtheile.

§. 1. Dieweil vornemlich an der Exekution gesprochener Urtheile gelegen ist, und wir gemeinet sind, und sich auch nicht anders gezimet, dan der Justitien ihren stracken unverhinderten Lauf zu lassen und zu fördern, derhalben ordnen und setzen wir, so ein Urtheil an unserm Hofgericht gesprochen und ergangen, und davon nicht appellirt, oder derselben Appellation nicht Stat gegeben, oder sondern deferirt worden, und folgends renuncirt, derloschen und deferirt worden wäre: Oder aber, so die Appellation außerhalb Gerichts geschehen, und in dreißig Tagen nach Eröfnung der Urtheil, unserm Hofrichter nicht insinuirt worden, daß in solchen Fällen, die obliegende Partei, um Exekution und Vollziehung der Urtheil, bei unserm Hofgericht sollicitiren und anrufen, Executoriales und Vollstreckungsbrief bitten und erlangen möge.

§. 2.

§. 2. Und damit man wiſſen könne, in was Fällen der interponirten Appellation kein Stat zu geben, ſondern zu der Execution geſtraks zu verfahren, ſo folgen dieſelbige hernach.

§. 3. Erſtlich, wann nach eröffneter Urtheil zehn Tage verfloſſen und darnach erſt appellirt worden.

§. 4. Item, da die Parteien aus freier Wilkühr, nicht gedrungen oder gezwungen, vothin gerichtlich angelobt, nicht zu appelliren oder ſonſt außerhalb Gerichts ſich deſſen gütlich verglichen und begeben.

§. 5. Item, in Interdictis recuperandae auch adipiſcendae & retinendae poſſeſſionis, da allein in nudis poſſeſſoriis, welche nicht plenum praejudicium gebären, ſondern per petitorium reparirt werden können, ausgeſprochen.

§. 6. Item, da erkant iſt, daß der Kläger in Kraft eines vorbrachten Teſtaments, das an Schriften und Siegeln unverlezt, in des Abgeſtorbenen Verlaſſenſchaft ſol immittirt und eingeſezt werden.

§. 7. Item, da ausgeſprochen, daß ein Teſtament geöfnet werden ſol.

§. 8. Item, da ab executione, quae ſit juxta tenorem ſententiae, quae tranſivit in rem judicatam, aut alias de jure exequenda est, wolte appellirt werden.

§. 9. Item, wann die geforderte Schuld gerichtlich bekant und darauf die Bezahlung gerichtlich befohlen.

§. 10. Item, in Sachen alimentorum, oder zuerkenter Leibsnahrung.

§. 11. Item, da einer condemnirt würde, pro jure publico ſeu fiſcali.

§. 12. Item, wo einer tres conformes ſententias erhalten.

§. 13.

§. 13. Item, wann ein Beamter, untreuer Verwaltung halben, verdammet würde.

§. 14. Item, wann auf einen Vertrag oder Zusage, so mit einem leiblichen Eid beschworen, oder mit handgegebener Treue an Eides Statt gelobt und bevestigt, erkant ist.

§. 15. Item, da eine Partei auf der andern gerichtlich Begehren geschworen, daß man ihr schuldig, was sie gefordert oder zu taxirt, oder sonst was von ihr gefordert, daß sie solches bezahlt hätte.

§. 16. Item, wann jemand nach gethaner Antwort der Sachen nicht abwarten, oder gebührlicher Weise citirt, nicht hat erscheinen wollen, und darum ex probatis des Krieges ist niedergelegen.

§. 17. Item, von Befehlung einer Pfleg- oder Vormünderschaft, die aus erheblichen Ursachen nicht recusirt oder verwiddert werden könte.

§. 18. Item, wann jemand gerichtlich ist auferlegt, etwas zu exhibiren, das er Kläger wolle vindiciren.

§. 19. Item, da der Appellant innerhalb dreißig Tagen die Appellation nicht insinuirt noch apostolos gebehten.

§. 20. Item, wann jemand nach eröfnetem Urtheil Zeit zur Bezahlung, oder sonst dem Urtheil genug zu thun, gebehten hat.

§. 21. Und soll in obgeschriebenen Fällen, nicht allein da definive, sondern auch interlocutorie gesprochen, die Appellation refutirt und nicht gestattet werden.

§. 22. Sonst in andern Fällen sol es mit der Execution vermöge Kayſ. Rechten und dieser Ordnung gehalten werden.

§. 23. Was dann obangereigte Executoriales anlangen thut, sol in demselben dem Wiedertheil, so die Urtheil verloren, bei einer namhaften Geldpoen, halb unserm Fisko und die andere Hälfte der anrufenden Partei zu bezahlen gebotten werden, daß er in einer bestimten Zeit (so ihm derhalben anzusetzen) dem gesprochenen Urtheil

parire und Volziehung thue, oder wo er das in angesezter Zeit nicht thäte, sondern darin ungehorsam und säumig erscheinen würde, alsdann auf einen andern bestimten Gerichtstag für unserm Hofgericht zu erscheinen, zu sehen und zu hören, sich um solchen Ungehorsam in die comminirte Poen gefallen seyn, zu erklären und zu erkennen.

§. 24. Und so die verlustige Parthei, wie oben stehet, ihres Ungehorsams halben in die comminirte Poen erkant worden, oder aber, wo die bestimte Zeit zur Parition verflossen, mögen die obsiegende Partei zu fernerer Vollziehung der Urtheil, auch Bezahlung der erhaltenen Poen, ferner executorial an unsere Amtleute, Vögte, Befehlshabere, Bürgermeistere und Richtere; da das Gut, warum der Streit gewesen, gelegen, oder die Person, wider welche das Urtheil ergangen, unter uns wohn- und seßhaft, wie recht ist, begehren, die sollen alsdann derselben Partei von unserm Hofrichter und Beisitzern zugelassen, gegeben und mitgetheilt werden.

§. 25. Und befehlen darauf hiemit, und in Kraft dieser Ordnung, allen unsern Amtleuten, Vögten, Bürgermeistern, Räthen der Städte, Richtern, Befehlshabern und Unterthanen, daß ein jeder, der also durch unsers Hofgerichts Executorial ersucht, und einigen theils zur Execution erlangter Urtheil zu verhelfen angelangt wird, daß er demselben ohne Weigerung nachkomme, und sich daran weder Liebe, Gunst, Freundschaft, oder wie das seyn möchte, auch ohne Zulassung einiger Disputation, (als die für den Exekutorn nicht gehöret) oder fernern rechtlichen oder gütlichen Verhör, oder Fürbescheid, oder Fürnehmung etwas anders, das den Exekutorialn zuwider oder hinderlich seyn möchte, verhindern lasse, bey Vermeidung unsrer Ungnade und Strafe, auch der Poen ihme durch unser Hofgericht gedrohet, die auch, im Fall der Exekutor säumig würde, durch unsers Hofgerichts Fiskal eingefordert, und unnachläßig eingebracht werden sollen.

§. 26. Wäre aber das streitige Gut, oder die verlustige Partei fremdem Gericht und Jurisdiction unterworfen, sollen alsdann dem

dem obliegenden Theil auf sein Begehrn, literae mutui compassus, und Bittbriefs, erkant und mitgetheilt werden, alles wie Recht und Gewohnheit ist.

§. 27. In Vollziehung aber der Urtheile soll durch die gegebene und verordnete Executores oder Vollstrecker nachfolgende Maaß und Ordnung gehalten werden.

§. 28. Und nemlich, wann das Urtheil in actione reali (auf Haab und Güter, die der Kläger als seinen Eigenthum angesprochen gestelt) ergangen ist, als der um ein Haus, Acker, Wiesen, Pferd, Ochsen oder dergleichen Gut oder Ding geklagt wäre, und der verlustige Theil in angesezter Zeit (wie oben stehet) der Urtheil und ausgegangenen Exekutorialn nicht parirn würde, sol alsdann durch die geordnete Executores die Vollstreckung wirklich geschehen, daß das Gut oder Ding von dem Beklagten mit der That genommen, und dem Kläger zugestelt werden.

§. 29. Wo aber das Urtheil in actionibus personalibus, als um Schuld, Injuri, Schmähe und dergleichen (da einer dem andern aus einem Contrakt oder Mißhandlung etwas zu geben oder zu thun obligirt und verbunden) gesprochen, und demselben Exekution beschehen sol, wo dann der Beklagte in ein gewiß Ding verdammet, und den ausgegangenen Exekutorialn (als oben steht) auch nicht parirt und gehorsamet, so sol alsdann durch die verordnete Exekutorn die Volziehung in solch Ding, so fern es vorhanden, wirklich und mit der That geschehen.

§. 30. Wäre aber der Beklagte oder verlustige Theil nicht dermaßen in ein gewiß Ding verdammet, oder nach Gestalt der Sachen, die Exekution in andern seinen Gütern beschehen müste, alsdann sol zum Angrif und Pfandung verfahren und geschritten werden; alles mit Maaß und Ordnung, wie derhalben hernacher im nächstfolgenden Titul angezeigt und vermeidet werden soll.

## XLVII. Titul.

## Von Angriff, Pfanden, und Vergantung, und was für Ordnung darin gehalten werden ſol.

§. 1.

Es ſollen fürnemlich in Perſonalklagen, wo auf erkannte, und ausgegangene Executoria, oder Vollziehungsbrief durch den verurtheilten Theil der obſiegenden Partei nicht billige Bezahlung erfolgte, die rechtlich gegebene und verordnete Executores, zum fürderlichen auf deſſelben verurtheilten Theils Hand und Güter Angriff, Pfandung, Umſchlag, oder Vergantung folgender Maaſſen, Weiſe, und Ordnung vornehmen und gehalten.

§. 2. Erſtlich, wann der Beklagte ein gewiß Ding zugeben, oder zu thun mit Urtheil und Recht billig erkannt worden, ſol der Beziehung in daſſelbe gewiſſe Ding (als hie oben auch geſetzt) am nächſten geſchehen.

§. 3. Wäre aber der Beklagte nicht dermaſſen ein gewiß Ding zu erſtatten fällig geſprochen, alſo daß der Executio nach Gelegenheit der Sachen in andern ſeinen Gütern beſtehen würde, alsdann ſol zum erſten die fahrende Habe, und ſo dieſelbige nicht reichen würde, alsdann die liegende Güter, auch andere, ſo denen nach Recht und Gewohnheit verglichen werden, und zu dem dritten des Beklagten Schuldner, die der Schulden geſtändig ſeyn, gepfändet und angegriffen werden, es wäre dann im Rechten in beſondern Fällen anders verſehen, oder ſonſt in unſer Grafſchaft durch die Gewohnheit in beſondern Fällen und Gütern anders hergebracht.

§. 4. Es ſol aber in der Pfandung und Vollſtreckung dieſe Beſcheidenheit gehalten werden, daß ſolche Güter, ſo dem Beklagten am wenigſten Schaden bringen, und doch dem Kläger zu Volziehung der Urtheil genugſam ſeynd, angegriffen und genommen werden, und wäre es eine Sache, daß jemand erſchiene, und die gepfändete Güter für ſein eigen Gut anſpreche, zur Zeit der Pfandung, oder darnach,

ſo

ſo ſollen die verordnete Executores die Sachen an unſer Hofgericht weiſen und remittirn, darüber nach Ordnung der Rechten haben zu erkennen.

§. 5. Da die Executores, gefährlicher oder anderer Weiſe, modum excedirten, mag ſolches durch den Beſchwerten unſerm Hofrichter und Beiſitzern vorgebracht werden, welche darauf nach Befindung denſelbigen zu Rechte verhelfen ſollen, und da vermerkt und befunden, daß der Exekutor gefährlicher Weiſe hierin gehandelt, ſol er auch in eine anſehnliche Geldpoen, halb unſerm Fiſko, und zum andern halben Theil der beſchwerten Partei zu entrichten verdammet werden.

## XLVIII. Titul.

## Von Arreſt und Kummer, ob und wann dieſelbige zuläſſig.

§. 1. Nachdem befindlich, daß der Arreſt und Kummer von vielen unſrer Grafſchaft wider Ordnung gemeiner beſchriebenen Rechten mißbraucht wird, dadurch dann einer den andern wider Billigkeit beſchweret, ſeinen nutzbarlichen Beſitz niederlegt, und das ſeine anhaltet, haben wir, ſo viel uns möglich, demſelben vorzukommen, ob und wann der Kummer und Arreſt ſtat haben ſol, alhier in dieſer unſrer Hofgerichtsordnung auch vermelden und anzeigen wollen, darauf ſetzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro in unſrer Grafſchaft keiner den andern, weder an ſeinem Leibe noch Gute bekümmere, und in Verbot oder Arreſt ſchlagen laſſe, ſondern wer den andern zu beſprechen hat, daß er das mit ordentlichen Rechten thue, und ſein Recht nicht mit Kummer noch ab executione anfange.

§. 2. Es wäre dann, daß einer flüchtig wäre, in ein ander Gericht ziehen, und nicht ſo viel hinter ihm an liegenden, oder ſonſt gewiſſen Gütern verlaſſen wolte, daß ſich der Kläger daran zu erholen hätte.

§. 3. Oder daß ein Ausländiſcher und in unſrer Grafſchaft nicht Geſeſſener, mit unſern Unterthanen einen, in unſerm Gericht contra-

hirt, oder bey Handwerksleuten etwas hätte machen lassen, und nicht bezahlen wolte.

§. 4. Oder aber, so ein Fremder unsern Unterthanen was schuldig wäre, und ihm an dem Orte, da der Beklagte und Fremde gesessen, auf gebürlich Ansuchen Rechtens nicht gestattet noch verholfen werden wolte.

§. 5. Auch da es eine Erbschaft oder andere fahrend Haab belangen thäte, die vermuthlich vom Inhaber verrükt oder alienirt und veräußert werden möchte.

§. 6. Desgleichen mag ein Gast um schuldige Zehrung, und ein Zinsman, der hinweg ziehen wil, um versessene Zinse von einem Hause, Hof, Acker, Wiesen oder andern Gütern wol bekümmert werden.

§. 7. Aber außerhalb jezt erzählter Fälle soll keiner den andern arrestirn, bekümmern oder aufhalten, es wäre dann, daß solches durch uns selbst oder unsern Hofrichter und Beisitzern aus rechtmäßigen bewegenden Ursachen gestattet und zugelassen würde.

## XLIX. Titul.

## Wie in Sachen streitiger Possession unsere Hofrichter und Beisitzere erkennen mögen und sich zu verhalten haben.

§. 1. Nachdem sichs oftmals zuträgt und begiebt, daß zwischen unsern Unterthanen, der streitigen Posses und Gewehr halben, Irrung und zu Zeiten allerhand Weiterung entstehen, so setzen und ordnen wir, ob hinführo zwei oder mehr unserm Hofgericht ohne Mittel, vermöge dieser Ordnung in erster Instanz unterworfen, oder aber, da die Parteien in erster Instanz gleich desselben Jurisdiction nicht unterworfen, sondern das Gut oder streitige Gerechtigkeit, ohne Mittel unter unser und unsers Hofgerichts Jurisdiction gelegen, und um Inhaben und Besiz derselben Streit wäre, also, daß sich ein jeder

der für einen Beſitzer deſſelben Guts oder Gerechtigkeit hielte, und deß zimliche und redliche Anzeige hätte, und unſerm Hofrichter und Beiſitzern glaublich beygebracht und dargethan würde, ſo ſollen beide Theile ſich thätlicher Handlung diesfals enthalten, und ihre Sache für unſerm Hofgericht mit Recht ausführen und entſcheiden laſſen.

§. 2. Und damit auch diesfals ſo viel deſto beſtändiger die Urſach aller Weiterung zwiſchen unſern Unterthanen verhütet werden möchten; ſo ſollen unſere Hofrichter und Beiſitzere hiermit Macht haben, auf Anrufen der Parteien, oder für ſich ſelbſt ex officio, die poſſeſſio vel quaſi, da dieſelbe aus redlichen Urſachen und Anzeigungen zweiflich, zu ſequeſtrirn, oder aber der Sequeſtration, beiden Theilen bei ernſter Poen, ſine clauſula zu gebieten, ſich derſelben zu enthalten, und alsbald darauf ſummariè, nach laut dieſer Ordnung, zu erkennen, welchem Theil die poſſeſſio vel quaſi einzugeben ſey, bis zu Austrag des endlichen Rechtens. In andern Poſſeſſori-Sachen ſol ſummariè, wie oben von Extraordinari- und Summari-Sachen vermeldet, procedirt und fortgefahren werden.

## L. Titul.

## Welchergeſtalt vor unſerm Hofgericht ex L. Diffamari gehandelt werden ſol.

§. 1. Wir ſetzen, ordnen und wollen, daß an unſerm Hofgericht L. Diffamari verſtanden und gebraucht werden ſol, in Schmähe- und andern Sachen, in denen ſolche Diffamation gefährlicher betrieglicher Weiſe, oder in andre Wege, dem andern zu Nachtheil und Beſchwerung beſchehen, auch nicht anders, dann ſo die anſuchende Partei in der Hauptſache Antworter, und er oder die Sache ihrer Natur nach, unſers Hofgerichts Jurisdiction, laut dieſer Ordnung ohne Mittel unterworfen, und ſo ſolche Proceſſe erkant, und darauf die Diffamatio, wie ſich gebührt, artikulsweiſe in Recht dargethan und erwieſen, ſol alsdann und nicht ehe dem Diffa-

m. n-

manten eine genante Zeit ſeine Klage vorzubringen, mit dem Anhang, wofern er das nicht thäte, daß ihm alsdann ein ewig Stillſchweigen auferlegt ſeyn ſol, angeſezt, und ſonſt hierin vermöge gemeiner Rechten, und dieſer Ordnung, gehandelt und procedirt werden.

§. 2. Wo aber der Diffamat unſers Hofgerichts Jurisdiction nicht unterworfen, noch die Sache ihrer Natur nach, dahin gehörig, ſol auf Anhalten der Parteien kein Proces erkant, ſondern die Sache in beiden Punkten, der Diffamation und Hauptſachen, für ihr ordentlich Gericht gewieſen werden.

## LI. Titul.

## Von Mandaten, und in was Fällen dieſelbe, ohne oder mit der Juſtificatori clauſul erkennet, und wie in denſelben procedirt werden ſol.

§. 1. Nachdem in gemeinen beſchriebenen Rechten ganz wohl geordnet und verſehen, daß in gerichtlichen Sachen, nicht a praecepto, Exekution oder Mandaten, angefangen werden ſol, ſo ſollen auch unſere Hofrichter und Beiſitzere, die Mandate und Gebote, nicht anders, dann mit Einverleibung clauſulae juſtificatoriae, dadurch den Widertheiln, gegen welche ſolche Mandate ausgehen, zugelaſſen wird, Urſachen, warum die nicht ſtat haben ſollen, vorzubringen, und in Sachen und zwiſchen Parteien, unter unſers Hofgerichts Jurisdiction gehörig, erkant werden, da dann der Beklagte in termino erſchiene, ſol ſolch Mandat gefallen, und in ſimplicem citationem reſolvirt ſeyn, dergeſtalt, daß der, ſo ſolch Mandat ausbracht, ſein Libell der Klage in der Hauptſache übergeben, dagegen der Antworter gehört, und nach dieſer Ordnung darauf procedirt werden ſol.

§. 2. Würde aber der Beklagte nicht in termino erſcheinen, ſondern ausbleiben, ſol dem Kläger bevor und frei ſtehen, declarationem poe-

poenae zu bitten, und eben wohl in der Hauptsache, oder ad poenam alternative und divisim, nach seinem Gefallen und Wilkühr, vermöge dieser Ordnung zu procedirn.

§. 3. Und sollen diese Mandata cum clausula, oder auch Monitoria erkant werden, in Sachen unsers Fisci Fällen, und wann bedingt oder verdient Lohn, wie auch die verschienene und versessene Jahrgülten, Zinsen und Pensionen gefordert werden; item, wann wegen geliehenen Geldes, zu Borge oder auf Handschriften, und dergleichen Forderungen geschehen.

§. 4. Wäre es aber Sache, daß die Handlung, worüber die Mandata zu erkennen gebehten, an ihr selbst von Rechts- oder Gewohnheits wegen verbothen, und wo dieselbe begangen, auch ohne weiter Erkentnis, für strafwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder daß dadurch dem anrufenden Theile wider Recht ein solch Beschwer auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wiederzubringen, oder daß die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, in solchen und andern Fällen, in denen vermöge der gemeinen Rechten und dieser Verordnung a praecepto ohne vorgehende Erkentnis angefangen werden mag, sollen und mögen unsre Hofrichter und Beisitzere Mandata ohne Justificatori clausul erkennen, doch ehe und bevor solche Mandata erkant, sol durch schriftliche oder andre glaubliche Urkunde und Anzeige der geklagte Handel dargethan, bescheiniget und so viel nach gestalten Sachen möglich, verificirt, und denselbigen ohne einige Widerrede parirt und Folge geleistet werden, auch darauf wider die, so solche Mandata übertreten, auf die einverleibte Poen, wie sich dieser Ordnung nach gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§. 5. Wolte aber in angeregten Fällen der Theil, wider welchen solche Mandate erkant, nach Volziehung derselbigen, oder so er von wegen seinem Ungehorsam in die Poen des Mandats erklärt, nach Erlichtung derselbigen, auch wirklicher Volziehung dessen, so geboten worden, dagegen etwas vorträgliches vorbringen, das sol ihm an Orten, da es sich ordentlicher Weise gebüret, zugelassen, dagegen sein Widertheil in Recht gehört, und auf beider Theil Vorbringen, was billig und recht ist, gehandelt und erkant werden.

## LII. Titul.

## Von Vacantien und Ferien.

§. 1. Es ſollen die Vacanz und Ferien an unſerm Hofgerichte gehalten werden, wie folget:

Von St. Thomas Tag bis auf Trium Regum.

Von dem Sontage Eſtomihi bis auf den Sontag Invocavit.

Von Palm Abend bis auf den Sontag Quaſimodogeniti.

Von dem Sontage Vocem Jucunditatis *) bis auf den Sontag Exaudi.

Von Pfingſttag Abend bis auf den Sontag Trinitatis.

Item, alle Sontage durchs ganze Jahr.

Item, alle Apoſteltage, wann ſie etwa auf die Audienztage einfallen.

Vom Abend St. Jakobi bis auf den erſten September allenthalben einſchließlich.

§. 2. Und damit die Parteien und ihre Sachen deſto mehr gefördert, wollen wir hiemit declarirt und nachgegeben haben, daß zu Zeiten der großen Vacanz und Ernte-Ferien, unſer Hofrichter und Beyſitzere, um den dritten Tag in der Rathkammer Supplicationes annehmen, Ladung, Mandate und andere Proceſſe erkennen und ausgehen laſſen mögen, doch daß der Terminus comparitionis nicht in, ſondern nach den Ferien angeſezt werde.

## LIII. Titul.

## Wie es in Fällen, die in dieſer Ordnung nicht ausgedruckt, gehalten werden ſol.

In Sachen und Fällen, die in dieſer Ordnung nicht ausdrücklich exprimirt oder begriffen, ſol nach gemeinen Kaiſerl. Rechten gehandelt und erkant werden.

LIV. Titul.

*) Oder Rogate.

## LIV. Titul.

## Daß diesem unserm Hofgericht ein stracker unverhinderter Lauf gelassen, und desselben Ordnungen festiglich gehalten werden sollen.

Damit sich unsere Unterthanen, und sonst die, so vor unserm Hofgericht rechthängig, aller Aufenthaltung gesichert wissen, und diesem unserm Hofgericht billiger, stracker, unverhinderter Lauf gelassen, so wollen wir und unsere Erben, durch uns selbst oder andere, keine Befehlige, Mandate, oder etwas anders, ausgehen, verhängen oder geschehen lassen, dadurch die Sachen avocirt, aufgehalten, oder in ihrem freien stracken Laufe gehindert, sondern da, und ob demselben zuwider etwas von uns oder unsern Erben vorgenommen, oder geschehen würde, dasselbige sol hiermit unwürdig, kraftlos und nichtig seyn, auch keinesweges durch unsern Hofrichter und Beisitzere angenommen, geachtet oder gefolgt werden, sondern sollen bei dieser Ordnung, ihrer Verpflichtung nach, beständiglich verharren und bleiben.

## LV. Titul.

## Von Visitation dieses unsers Hofgerichts.

§. 1. Damit nun diese Ordnung in Personen und Sachen desto beständiger und ersprießlicher gehalten, und aller Verlauf und Unrichtigkeit, in künftiger Zeit, verhütet und vermieden werden möge: so sol dies unser Hofgericht in zween Jahren einmal zum wenigsten, wo wir es von Nöthen zu seyn erachten würden, visitirt werden, dabei wir und unsere Erben als Landesherrn entweder selbst seyn wollen, oder aber dazu nach unserm Gefallen unsere Räthe, dann auch etliche von der Ritterschaft und Stadt Lemgo, von

ihrent- und gemeiner Städte wegen, aus ihren Mitteln, auf unser Ansinnen, auch deputirn und ordnen wollen, welche an den Ort, da dies unser Hofgericht gehalten, zu bestimter Zeit erscheinen, und Macht haben sollen, die Personen des Gerichts, vom Obersten bis zum Niedrigsten, vor sich zu bescheiden, und sie, um die wider diese Ordnung eingerissene Mängel bei ihren Eiden zu befragen, die sie dann auch bei ihren Eiden zu offenbaren schuldig seyn sollen; nach Befinden sol uns davon, wofern wir und unsere Erben in der Person selbst nicht dabei, gebührliche Relation geschehen, und sollen die Uebertreter gestraft werden, und sol daneben die Verfehung gethan werden, daß die befundene Mängel hinfüro verhütet, diese Ordnung festiglich gehalten und dawieder niemand beschwert werde, da auch in dem Processe einige Unrichtigkeit befunden, dieselbe sollen abgeschaft und Verbesserung verordnet werden.

§. 2. Es sol auch nicht allein dieses unsers Hofgerichts Personen, sondern auch den Parteien frei stehen, ihre Mängel und begegnete Beschwerniſſen uns und unsern Erben, oder solchen unsern Deputirten und Visitatorn anzubringen, oder uns deren jederzeit zu verständigen, darauf dann gebürlich Einsehens und Richtigkeit geschaft werden sol.

§. 3. Urkundlich der Wahrheit und fester Haltung, haben Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Dann auch wir die von der Ritterschaft und Räthen diese Hofgerichts-Ordnung, aus wohlbedachtem freien Willen und Gemüthe festiglich und wohl zu halten, den siebenzehnten Januar Anno ꝛc. neunzig drei, auf dem Rathhause zu Blomberg, ungefähr um zwölf Uhr, wissentlich versiegelt und unterschrieben.

Und

Und Uns gehorſamlich darauf angerufen und gebehten, daß Wir ſolche Hofgerichts-Ordnung, damit dieſelbe vor ſeiner Landſchaft und Unterthanen deſto ſteifer, feſter und unverbrüchlicher in allem ihrem Begrif und Einhalt vollenzogen und gehalten würde, als regierender Röm. Kaiſer Ihm und ſeiner Landſchaft ſich deren bei dem Proceß zu gebrauchen gnädiglich bewilligen, confirmirn und beſtätigen wolten, deß haben Wir angeſehen ermeldtes Graf Simon zur Lippe unterthänige ziemliche Bitte, auch die angenehmen getreuen nützlichen und erſprießlichen Dienſte, ſo ſeine Vorältern, weiland Unſern Vorfahren Röm. Majeſt. Könn. Hochlöblicher Gedächtnis und dem heiligen Reiche, und Er Uns in etlichen anſehnlichen Legationibus und Commiſſionen viele Jahre her gehorſamlich erzeiget, und noch weiter zu thun erbötig iſt, auch wohl thun mag und ſol, und darum auch vornemlich, weil Wir gemeldte Ordnung, den Unterthanen zum Guten gereicht, befunden, mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wiſſen, ermeltem Graf Simon zur Lippe ꝛc. obinſerirte Hofgerichts-Ordnung bei dem Proceß zu gebrauchen, in allen ihren Punkten, Artikuln, Clauſuln, Inhalt, Meinung und Begreifung, als Röm. Kaiſer gnädiglich bewilliget, confirmirt und beſtätiget, bewilligen, confirmirn und beſtätigen die auch, von Röm. Kaiſerl. Macht Volkommenheit, wiſſentlich in Kraft dieſes Briefes, was Wir von Rechts- und Billigkeit wegen daran zu confirmirn und zu beſtätigen haben, oder beſtätigen ſollen und mögen, und meynen, ſetzen und wollen, daß obbegriffene Ordnung nun hinführo in allen und jeden ihren Worten, Punkten, Clauſuln und Artikuln, Inhalt, Meinung und Begreifung, als obſtehet, ganz kräftig und mächtig ſeyn, ſtets veſt und unverbrüchlich gehalten und volzogen werden, und mehrermeldter Graf, ſich derſelben in ſeiner Graf- und Herrſchaft und Zugehörung, durch ſeine verordnete Amt- und Gerichtsleute, alles ihres Einhalts bei dem Proceſſe deren gebrauchen, freuen und genießen ſollen und mögen, von Uns und ſonſt männiglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich an unſern und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unſchädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizthumen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schuldheißen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Weſens ſie ſeyn, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Briefe, und wollen, daß ſie mehrermeldtem Grafen an angeregter aufgerichteten Hofgerichts-Ordnung, und dieſer unſerer darüber gnädigſt Kaiſerl. Confirmation, Ratification, und Beſtätigung nicht hindern noch irren, ſondern ihm deren geruhiglich gebrauchen, genießen und gänzlich dabei bleiben laſſen, und hiewieder nichts thun, noch das jemands andern zu thun geſtatten, in keine Weiſe, als lieb einem jeden ſey unſer und des Reichs ſchwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen, nemlich vierzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb, und unſrer und des Reichs Kammer; und den andern halben Theil vielgemeldtem Graf Simon und Herrn zur Lippe ꝛc. und ſeinen Nachkommen unnachläſſig zu bezahlen, verfallen ſeyn ſolle. Mit Urkund dieſes Briefes beſiegelt mit Unſerm Kaiſerl. anhangenden Inſiegel, der gegeben iſt auf Unſerm Königlichen Schloſſe zu Prag, den dreizehnten Tag des Monats Februar, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, funfzehn hundert und im drei und neunzigſten, unſerer Reiche des Römiſchen im achtzehnten, des Hungariſchen im ein und zwanzigſten, und des Böhmiſchen auch im achtzehnten Jahre.

Rudolph.

Jakob Kurz von Senftenow.

Ad Mandatum Sacrae Caeſareae Majeſtatis proprium.

And. Hannwaldus.

Folget

## Folget das Kaiſerliche Privilegium de non appellando, auf die Gräflich Lippiſche Hofgerichts-Ordnung.

Wir Rudolph der andre, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oeſtreich, Herzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyr, zu Karnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Niederſchleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des heiligen Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausnitz, gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Fürdt, zu Kyburg und zu Gorz, Landgraf in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Mark, zu Portenau und Salnitz ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, als Uns der Edle, Unſer und des Reichs lieber Getreuer, Simon, Graf und Herr zur Lippe ꝛc. unterthäniglich erſuchet und gebäten, ſintemal Wir ihm und ſeinen getreuen Rittern und Landſtänden zu Haltung und Beförderung guter Juſtiz- und Gerichts-Ordnung im Lande eine ſonderbare Hofgerichts-Ordnung bei den Proceſſen zu gebrauchen, und ſich darnach zu richten, gnädiglich bewilliget, zugelaſſen und beſtätiget, vermöge und einhalts Unſerer darüber ausgefertigten ſonderbaren Confirmation, darauf er auch ſamt ſeinen Nachkommen allerdings jeztgedachtes neues Hofgericht vorberührter ſeiner Hofgerichts-Ordnung gemäs zu halten, zu conſtituirn und zu beſtellen erbötig wäre, ſich aber leichtlich zutragen könte, daß nutenbemeldter Grafſchaft Unterthanen je einer den andern gefährlicher Weiſe mit rechtlichen Proceſſen nicht allein beſchweren, ſondern auch, da der klagende oder beklagte Partei vor den erſten Gerichten, und auf beſchehene Appellation vor ſeinem Hofgericht nicht allewege gleich ihres Gefallens gaurtheilet, daß ſie durch weitere Appellationes, in Sachen ſo gar geringſchätzig, einander zu großem Schaden und endlichen Verderben, Leibes und Gutes, bringen, auch hierdurch vorgedachtem Hofgericht, zu deſſen Vorlag und Unterhalt nicht ein gerin-

einger Unkosten aufzuwenden seyn würde, allerley Nachtheil vermeiden möchten, und derhalben Uns gebäten, ihn und seiner Grafschaft Unterthanen hierin gnädiglich zu versehen, daß Wir demnach angesehen solche seine demüthige ziemliche Bitte; auch die angenehme, getreue und ersprießlichen Dienste, so seine Voraltern Unsern löblichen Vorfahren, Röm. Kaisern und König, hochlöblicher Gedächtnis und dem heiligen Reiche, und er Uns in etlichen ansehnlichen Legationibus und Commissionen viele Jahre her gehorsamlich erzeigt, und noch weiter zu thun erbötig ist, auch wohl thun mag und sol, und darum zu Vorkommung solches alles, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, bemeldten Graf Simon zur Lippe diese besondere Gnade gethan und Freyheit gegeben, thun und geben ihm die auch, als von Röm. Kaiserlicher Macht Volkommenheit, wissentlich und Kraft dieses Briefes, also, daß nun hinführo in Ewigzeit aus und durch gedachts Graf Simon zur Lippe, seiner Erben und Nachkommen, Dienern, Hausgesinde, Unterthanen, Hintersassen und denjenigen, so ihm anerhören und zuversprochen stehen, niemand ausgenommen, von keinem Bei- oder Endurtheil, Erkentniß und Decret, so an seinem Hofgericht ausgesprochen und erhöhet werden, in was Fällen oder Sachen, es sey personalibus oder realibus actionibus, wie sie immer seyn und genant werden mögen, so nicht 200 Goldgulden oder darüber antreffen oder erreichen, weder an Unsre oder Unsrer Nachkommen am Reich, Kaiser- oder Königl. Kammergericht, oder andern fremden Gerichten nicht appelliren, suppliciren noch reduciren sollen noch mögen, in keine Weise, sondern dasselbe Urtheil, Erkentniß und Dekret ganz kräftig und mächtig seyn, stets bleiben und volzogen, und an gemeldts Graf Simons zur Lippe, Hof- oder andern Gerichten volfahren und procedirt werden sollen, wie sich gebühret, von allermänniglich unverhindert, und ob darüber von einem oder mehr von einiger Urtheil, die nicht 200 Goldgulden an Münze, wie oben stehet, antreffen, sive nullitatis, sive iniquitatis appellirt, supplicirt oder reducirt, welchergestalt, oder von wem das geschehe, und derselben Appellation oder Reduction eine oder

mehr

mehr von Unſern oder Unſerer Nachkommen, am Reich, Kaiſer- oder Königlichen Kammergericht, oder andern fremden Gerichten, aus Unwiſſenheit oder Vergeſſenheit angenommen würden, ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, jedoch, daß ſolches der obberührten Freyheit und Begnadigung unnachtheilig unabbrüchlich, auch dieſelben Appellation, Reduction oder Supplicirung, und was daraus gehandelt und vorgenommen wurde, ganz kraftlos, untüchtig und nichtig ſeyn, daß Wir auch alles und jedes von obbeſtimter Kaiſerlicher Macht, Volkommenheit und rechtem Wiſſen, jetzo als dann, und dann als jetzo untauglich erkennen, erklären, aufheben, caſſiren und vernichten, in der beſten Form Wir das thun mögen; und der obgenante Graf Simon zur Lippe, ſeine Erben und Nachkommen ſich dieſer Unſerer Freyheit und Gnaden gebrauchen, Macht haben ſolle und möge, ſolche Urtheil, die alſo die 200 Goldgulden nicht erreichen, zu volziehen, und ferner, wie ſich nach rechtlicher Ordnung gebührt, zu handeln und zu verfahren, von jedermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſtlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizthumen, Vögten, Pflegern, Vorweſern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeiſtern, ſonderlich aber allen Landrichtern, Freygrafen, Stulgrafen, Freyſchöpfen, Zehntrichtern, weſtphäliſchen und allen andern Richtern und Urtheilſprechern, Bürgern, Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Weſens ſie ſeyn, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Briefe, und wollen, daß ſie obgedachten Graf Simon zur Lippe, ſeine Erben und Nachkommen, an dieſen Unſern Kaiſerlichen Gnaden und Freyheiten, damit Wir ihnen alſo, wie oblautet, begabet haben, nicht hindern noch irren, ſondern gänzlich dabei bleiben, und deren geruhiglich gebrauchen und genießen laſſen, und dawider nicht thun, noch das jemand anders zu thun geſtatten, in keine Weiſe, als lieb einem jeden ſey Unſere und des

Reichs ſchwere Ungnade und Strafe, und dazu an Pöen, nemlich vierzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil vielgedachtem Graf Simon zur Lippe, ſeinen Erben und Nachkommen, unnachläſſig zu bezahlen verfallen ſeyn ſol, jedoch, daß obangedeuten des Grafen Erbieten gemäs, ſolches Hofgericht allerdings, deren Uns übergebenen Ordnung gleichförmig bei dem Proceß verſehen, beſtellet und erhalten werde. Mit Urkund dieſes Briefes, beſiegelt mit Unſerm Kaiſerlichen anhangenden Inſiegel. Gegeben auf Unſerm Königlichen Schloſſe zu Prag, den dreizehnten Tag des Monats Februar, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Heilandes Geburt, funfzehn hundert und im drei und neunzigſten Unſerer Reiche, des Römiſchen Reichs im achtzehnten, des Hungariſchen im ein und zwanzigſten, und des Böhmiſchen auch im achtzehnten Jahre.

Rudolph.

Jakob Kurz von Senftenow.

Ad Mandatum Sacrae Caeſareae Majeſtatis proprium.

And. Hannewaldt.

Folget

## Folget das Regiſter über alle Titul, oder Rubriken der vorhergehenden Hofgerichts-Ordnung.

Von Verordnung unſers Hofrichters und ſeiner Beiſitzer, auch ihrem Amt, Titul 1, p. 175.

Wann, wie oft, und zu was Zeiten im Jahr unſer gemeines Hofgericht gehalten werden ſol, Tit. 2, p. 180.

Des Hofrichters und der Beiſitzer Eid, Tit. 3, p. 182.

Wie die beſchloſſene Sachen referirt werden ſollen, Tit. 4, p. 182.

Von Verfaſſung und Ausſprechung der Urtheile, Tit. 5, p. 185.

Wie unſer Hofgericht mit Secretarien und Schreibern beſetzt werden, auch was deren Amt und Befehl ſeyn ſol, Tit. 6, p. 186.

Des Hofgerichts Secretarien Eid, Tit. 7, p. 191.

Des Adjuncti Unterſchreibers Eid, Tit. 8, p. 192.

Von den Advokaten und ihrem Amt, Tit. 9, p. 192.

Der Advokaten Eid, Tit. 10, p. 195.

Von den Prokuratoren und ihrem Amt, Tit. 11, p. 196.

Der Prokuratoren Eid, Tit. 12, p. 203.

Vom Hofgerichts-Fiſcal und ſeinem Amt, Tit. 13, p. 204.

Des Fiſcals Eid, Tit. 14, p. 205.

Von des Hofgerichts Bothen oder Brieftrager und ſeinem Amt, Tit. 15, p. 206.

Von Belohnung des Bothen oder Brieftragers, Tit. 16. p. 210.

Des Bothen Eid, Tit. 17, p. 211.

Vom Pedellen Amt und ſeinem Genies, Tit. 18, p. 212.

Des Pedellen Eid, Tit. 19, p. 214.

Von Strafe der Hofgerichtsperſonen, Tit. 20, p. 214.

Von den Armen Parteien, wie dieſ mit Advokaten und Prokuratorn verſehen werden ſollen, Tit. 21, p. 215.

Der Armen Parteien Eid, Tit. 22, p. 215.

Von Tax der Gerichtlichen Expens und Kanzleigebüren unſers Hofgerichts, Tit. 23, p. 216.

## Titul des andern Theils dieſer Hofgerichts-Ordnung.

Was für Perſonen und Sachen vor unſerm Hofgericht gehörig, und daſelbſt gerechtfertigt werden mögen, Titul 1, p. 221.

Von Ausbringung der Ladung, Compulſorial, Inhibition und anderer Proceſſe, Tit. 2, p. 224.

Wie der Kläger oder Appellant auf den angeſezten Termin in Recht erſcheinen und handeln ſol, Tit. 3, p. 226.

So der Antworter oder Appellat in Recht erſcheinet, was er handeln ſol und möge, Tit. 4, p. 227.

Von Exception, Einreden oder Auszügen, und wann dieſelben vorzubringen, Tit. 5, p. 228.

Von Caution, Vorſtand und Sicherung, Tit. 6, p. 231.

Von

Von Befestigung und Verfahung des Krieges, Tit. 7, p. 231.

Von der Reconvention und Gegenklage, ob und wannehe dieselbe zuzulassen, Tit. 8, p. 232.

Vom Eid für Gefährde, zu Latein Juramentum calumniae genant, Tit. 9, p. 233.

Form des Eids für Gefährde, Tit. 10, p. 234.

Form des Eids, Boßheit zu vermeiden, Juramentum malitiae genant, Tit. 11, p. 234.

Was nach geleistetem Eid calumniae gehandelt werden sol, Tit. 12, p. 235.

Vom Eid Dandorum & respondendorum, Tit. 13, p. 235.

Von des Beklagten Gegenwehr und Defension, nach beschehener Kriegsbefestigung, Tit. 14, p. 237.

Von Benennung und Vorstellung der Zeugen, Tit. 15, p. 237.

Form der Erinnerung oder Warnung des Meineids, Tit. 16, p. 239.

Der Zeugen Eid, Tit. 17, p. 240.

Welcher Gestalt nach Beeidung der Zeugen das Examen vorgenommen werden und beschehen sol, Tit. 18, p. 240.

Von befohlener Verhörung der Zeugen, Tit. 19, p. 242.

Poen des Commissarien, so säumig ist in Verhörung der Zeugen, Tit. 20, p. 243.

Durch was Poen die Zeugen zu zwingen seyn, Tit. 21, p. 243.

Wie die Zeugen, so außerhalb unserer Grafschaft gesessen, zu verhören, Tit. 22, p. 244.

Von Zeit der Zeugen Führung, Tit. 23, p. 245.

Von der Zeugen Expens oder Kosten, Tit. 24, p. 246.

Von Kundschaften, so für Befestigung des Krieges, ad perpetuam rei memoriam eingenommen werden mögen, Tit. 25, p. 246.

Von Beweisung durch briefliche Urkunden, Tit. 26, p. 247.

Von Vorbringung gemeiner Briefe und Urkunden, Tit. 27, p. 249.

Von Eröffnung der Zeugen Sage, und was darnach zu handeln, Tit. 28, p. 249.

Von Einreden wider der Zeugen Personen, Tit. 29, p. 250.

Von Einreden wider der Zeugen Sage, auch eingelegte Instrumenta und briefliche Urkunden, Tit. 30, p. 251.

Ob nach eröfneter Zeugen Sage weiter Zeugen geführet werden mögen, Tit. 31, p. 252.

Von Beweisung durch Augenschein, Tit. 32, p. 253.

Daß in hangenden Rechten keine Neuerung vorzunehmen, noch die streitigen Güter veralienirt werden sollen, Tit. 33, p. 253.

Von Eiden, so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft wolführet werden, Tit. 34, p. 254.

Wie in Appellationssachen nach der Kriegsbefestigung gehandelt werden sol, Tit. 35, p. 254.

Von Rechtsaz und Beschluß, Tit. 36, p. 255.

Wie wider die ausbleibende und ungehorsame Partei procedirt und gehandelt werden sol, Tit. 37, p. 256.

Wann hernach der ungehorsame Theil erscheinet, ob und wie er zuzulassen, Tit. 38, p. 259.

Von Extraordinari und Summari-Sachen, und wie in denselben procedirt werden sol, Tit. 39, p. 260.

Von Terminen oder Dilationen, so durch unsern Hofrichter und Beisitzern den Parteien in ihren Sachen zugelassen und gegeben werden mögen, Tit. 40, p. 264.

Von welchen Urtheilen an unserm Hofgericht gesprochen, appellirt werden möge, Tit. 41, p. 264.

Form des Eids, so der Appellant zu schweren schuldig, Tit. 42, p. 265.

Von Nullität und Nichtigkeit der Urtheile, Tit. 43, p. 266.

Von Begehren und Erkentnis der Gerichtskosten, auch wie die taxirte Kosten beim Eide erhalten werden sollen, Tit. 44, p. 267.

Von Taxation und Mäßigung der Gerichtskosten, Tit. 45, p. 269.

Von Exekution und Volstreckung gesprochener Urtheile, Tit. 46, p. 271.

Von Angrif, Pfanden und Vergantung, und was für Ordnung darin gehalten werden sol, Tit. 47, p. 276.

Von Arrest und Kummer, ob und wann dieselbe zulässig, Tit. 48, p. 277.

Wie in Sachen streitiger Possession unser Hofrichter und Beisitzere erkennen mögen und sich zu verhalten haben, Tit. 49, p. 278.

Welcher Gestalt vor unserm Hofgerichte ex L. Diffamari gehandelt werden sol, Tit. 50, p. 279.

Von

Von Mandaten, und in was Fällen dieſelbe, ohne oder mit der Juſtificatori clauſul erkennet, und wie in denſelben procedirt werden ſoll, Tit. 51, p. 280.

Von Vacantien und Ferien, Tit. 52, p. 282.

Wie es in Fällen, in dieſer Ordnung nicht ausgedrückt, gehalten werden ſol, Tit. 53, p. 282.

Das dieſem unſerm Hofgericht ſein ſtracker, unverhinderter Lauf gelaſſen, und deſſelben Ordnung feſtiglich gehalten werden ſol, Tit. 54, p. 283.

Von Viſitation dieſes unſers Hofgerichts, Tit. 55, p. 283.

## Num. III.

## Hofgerichts-Viſitationsabſcheidt vom 18ten März 1595.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe, geben hiemit männiglichen Unſern Unterſaſſen und allen denen, welche an Unſerm Hofgerichte jetzo oder künftiglich zu ſchaffen, hiemit in Gnaden zu erkennen, daß Wir vermöge Unſrer publicirten Hofgerichts-Ordnung den 18 März Anno 1595 jüngſthin anweſend Unſrer Räthe, auch etzlicher von der Ritterſchaft und Unſrer Städte, Lemgo und Horn, ſo ſonderlich von Uns dazu beſchrieben, Unſers Hofgerichts gewöhnliche Viſitation gehalten, darauf mit vorgehabtem Rathe deroſelben Uns nachgeſetzter Punkten halber mit jenen beredet und entſchloſſen, wie folget:

§. 1. Erſtlich daß zu Erhaltung einhelliger Juſtitien und gleichförmigen Proceſſes die Städte, Commun, und andere Unſrer Landſchaft, welche jus primarum inſtantiarum haben, in Uebung der gerichtlichen Proceſſe, um Vermeidung der Nullität, ſich dieſer publicirten Hofgerichts-Ordnung, ſo viel möglich, conformiren und gleichförmig verhalten ſollen, wie Wir auch vernommen, daß ſolches bereits von Unſrer Stadt Lemgo zu Werke gerichtet ſey, ſonderlich aber ſollen bei Unſern Untergerichten Unſrer Grafſchaft ſowohl in, als außerhalb den Städten, in den Sachen, davon die Appellation an Uns und Unſer Hofgericht erwachſen möchten, ordentliche Acten geſchrieben, oder ſonſten ein aufrichtig Protocoll in ſcriptis gehalten werden.

§. 2. Dieweil Wir auch befinden, daß die Advocaten in puncto reſponſionum ſufficientium & inſufficientium, ob denſelben oder nicht geantwortet, faſt viel Weitläuftigkeit und unnöthige Verzögerung

rung der Proceſſen machen, als wollen Wir, daß hinfort an unſerm Hofgericht in puncto Reſponſionum anne ſatis vel minus reſponſum, den Partheyen oder deren Advocaten nicht ſoll verſtattet werden, ultra replicam zu handeln, ſondern daß poſt replicam ſtets ex officio die Sachen in puncto reſponſionum für beſchloſſen angenommen, auch ohne jenig der Partheyen ſpecial ſubmiſſion darauf erkannt werden ſoll, was Rechtens und der Ordnung gemäß iſt.

§. 3. Dieweil auch Streit vorgefallen, was den einheimiſchen und beeidigten Advocaten für die Reviſion und Subſcription der Materie, ſo von fremden ausländiſchen Advocaten verfertiget, gebühren ſol, iſt ſolches von Uns dahin gemäßigt, daß den Advocaten, ſo nur pro ſimplici reviſione & ſubſcriptione erſucht (deren ſie ſich denn auch ohne Urſache nicht zu weigern) und nicht zugleich zu den Sachen beſtellt, von einem jeden Bogen einen Batzen, und nicht mehr wegen der Subſcription und Reviſion einnehmen mögen.

§. 4. Da es ſich auch zutragen würde, daß die einheimiſche beeidete Advocaten alleſamt aus redlichen Urſachen ſich der Subſcription weigern würden, auf den Fall, damit die Parteien nicht gefähret, halten Wir der Procuratoren Subſcription für genugſam, jedoch daß ſie in ihrer Subſcription Meldung davon thun, wie die beeideten Advocaten darum erſuchet, und aus was Urſachen ſie zu ſubſcribiren abgeſchlagen.

§. 5. Was die Verwandniſſe oder Schwägerſchaft belanget, derhalben vermöge der Ordnung Unſer Hofrichter und Aſſeſſoren ſich von derer befreundten, oder beſchwägerten Parteien Sachen abzuthun, und zu enthalten, dieweil der Punkt in genere ſtehet, ſol ſolche Verwandt- und Schwägerſchaft weiter nicht, dann ad 4 gradum inclusive, ſecundum computationem juris civilis verſtanden werden.

§. 6. Dieweiten wir auch bemerket, daß die Advocaten bisweilen zu Verhäufung der Acten und Parteien großen Unkoſten die ordentliche Weiſe und rechten Gebrauch der Fragſtücken überſchreiten, in ihren Producten ſich der zu Recht verbotenen Weitläuftigkeit gebrau-

brauchen, indem ſie, ſo viel die Interrogatoria und deren Gebrauch belangt, durch Frage anderer Geſchichte, ſo das articulirte Factum, deſſen Umſtände und Wiſſenſchaft, darauf der Zeuge deſignirt, in ſpecie nicht betreffen, den Producenten auch damit beſchweren wollen, daß er mit ſeinen Unkoſten der Zeugen Production ſeines Wiederparten Sachen durch ihre Ausſage in Beweiß unterbauen ſol, welches dann an ſich nicht zu billigen, dieweil einer jeden Partei ſein ſelbſt Beweiß beyzubringen und Zeugen zu führen aufliegen wolle. So wollen Wir, daß die Specialfrageſtücke, ſo auch weder ante articulos oder bey den Articuln und das articulirte Factum, deſſen Wiſſenſchaft oder Circumſtantias reſpiciren, zuzulaſſen, ſonſten aber, welche extra articulos, darauf die Zeugen deſignirt, vagiren, als unzuläſſig arbitrio tamen Commiſſarii, und nach Befindung verworfen werden mögen, wie ſich auch hinfüro die Advocaten in ihren Schriften, Producten, Articuln und Handlungen aller ohndienſtlicher Weitläuftigkeit bey wilkührlicher Strafe und nach Ermäßigung des Hofrichters und Aſſeſſoren enthalten ſollen, und damit auch der Commiſſarius der Fragſtücke Qualität oder Zuläſſigkeit deſto beſſer mit den Acten und Articuln conferiren und bewegen mögen, ſol der Procurator partis, contra quam (ſub poena rejectionis) teſtium fit productio, ſchuldig ſeyn, die Frageſtücke, der ſich ſein Part in examine teſtium zu gebrauchen gemeint, zwei Tage vor der Production dem Commiſſario zu behanden.

## Num. IV.

## Distractions-Ordnung von 1597.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. thun kund und bekennen, obwohl in Unſrer Hofgerichts-Ordnung unter andern im 46 und 47ſten Titul part. 2. von Execution und Vollſtreckung geſprochener Urtheile, auch von Angrif und Pfanden diſponirt und verordnet, und aber daſelbſt dennoch keine beſondere Ordnung und Maaße befindlich, wie die Execution und Umſchlag der Pfande vorgenommen werden und geſchehen ſollen;

§. 1. So wollen Wir, daß die bewegliche Güter und fahrende Haab, auf Unſere und von Unſerm Hofgericht erkante und inſinuirte Executoriales durch Unſere Grafen, Richtere, Vögte und Amtleute, welchen an Unſerm Hofgerichte erkante und mitgetheilte Executoriales inſinuirt werden, in einem bequemen Kruge oder andern bequemen Orte Unſrer Graf- und Herrſchaft auf des Klägers erſten Vorklage verwahrlich hingethan und aufgetrieben werden ſollen, und ſollen demnach darauf ſothane verwahrlich hingethane und aufgetriebene Pfande, bewegliche Güter und fahrende Haab acht Tage lang in einem bequemen Kruge oder anderm bequemen Orte verbleiben, in welcher der Beklagter Macht haben ſol, dieſelbige Pfande durch Befriedigung deſſen, wozu ihn den Beklagten die Urtheile und Executoriales verdamt, ſamt allen auf die Execution angewandten Unkoſten, deſſen auf dem Fal Beklagter Unſerm Hofgerichte glaubwirdigen Schein beizubringen ſchuldig ſeyn ſol, wiederum an ſich zu löſen.

§. 2.

§. 2. Thäte aber der Beklagte in jeztbeſtimter Zeit ſolches nicht, ſo ſol dem Beklagten und Klägern durch Unſere Gografen, Richtere, Vögte und Amtleute nach eines jeden Orts Gelegenheit ein gewiſſer Tag, benentlich von acht Tagen, nach Verlauf jeztgemeldter acht Tagen anzurechnen, angeſetzet und verkundet werden, zu erſcheinen, zu ſehen und zu hören, die gepfandete Güter umſchlagen und verkauft zu werden, welcher Tag auch in dem Amt oder Vogtei, da die Pfande ſeyn, von der Kanzel und Predigtſtuhl zeitlich zuvor in zween nächſten Karſpeln, doch ohne Vermeldung des Beklagten Namens, dem die Pfande zuſtändig ſeyn, abgekündigt werden ſollen, als nemlich: daß etliche fahrende Haabe oder bewegliche Gut, ſo gepfandet, zu verkaufen ſeyn; an dem Orte, da ſie dann vorhanden ſeyn, darum männiglich um die Gewehrde, dieſelbe zu erlangen, alda ankommen möge.

§. 3. Wann ſolcher angeſezter Tag herbei kommen, ſollen die Pfande von acht Uhr an Vormittags bis um zwei Uhr Nachmittags durch Unſere Gografen, Richtere, Vögte und Amtleute nach Befehl und Einhalt der Executorialn öffentlich zum Kaufe gehalten, und demjenigen, ſo das meiſte alsdenn darum geben will, gefolget werden, doch daß in Allwege der gepfandete Inhalt der jezt benanten Zeitumſtände mit barem Gelde den Vorgang haben möge.

§. 4. Da aber zu dem beſtimten Tage niemand erſcheinet, der die Pfande kauft, oder den rechten Werth darum nicht geben wolte und alſothane Pfande nicht verkauft werden könten, ſo ſollen dieſelbige Pfande durch Unſere Gografen, Richtere, Vögten und Amtleuten bei ihren Pflichten und Eiden, womit ſie Uns verbunden und verpflichtet ſeyn, in Beiſeyn zweier oder dreier unpartheilicher und glaubwürdiger Männer Unſrer Unterthanen (ſo ſie jedesmal ſolchem Werdigungshandel unpartheilich zuzufördern, und ſie darauf vorgehender Citation an beiderſeits Parteien, beſonders in Gelübd und Eide zu nehmen Macht haben ſollen, die auch auf abgedachte Unſere Diener erfördernd, bei willkührlicher Strafe ſothanem Handel gutwil-

ig beizuwohnen und mit zu werdiren zu helfen pflichtig und schuldig seyn sollen) werdirt werden, und sollen den Werth solcher Pfande jedesmals treulich aufschreiben und ihr Protocol darüber halten, und der Werderungshandel in allen Fällen, da sie von Unserm Hofgerichte durch dessen Executoriales ersucht werden, Unserm Hofgerichte auf des Beklagten Unkosten zur guten gründlichen Wissenschaft treufleißig in Schriften zuschicken, worauf dann jeztgemeldte Unsere Diener den Werth der Pfande gesezt und werdirt, dafür sollen sie dem Gläubiger, oder demjenigen, der die Urtheil erhalten hat, zu Vollstreckung derselben um so viel, als er mit Recht erlanget, und die Executoriales ausweisen, zugestellet werden, derselbige sol auch sothane Pfande, dafür dieselbe werdirt werden, anzunehmen schuldig seyn.

§. 5 Da die werdirten Pfande weniger dann die Schuldsumme ertrügen, so sol alsdann zu des andern des Gläubigers Gütern bis zu gänzlicher Bezahlung solcher Summen und Unkosten, vermöge Unserer Hofgerichts-Ordnung Titul 46 und 47 part. 2, gegriffen werden, wo aber daran etwas übrig seyn würde, dasselbe sol dem Schuldner oder dem Beklagten zu gute kommen, und sollen Kläger dem Beklagten die Uebermaaße herauszugeben schuldig seyn.

§. 6. Wir wollen aber, daß obgedachter Unser Gograf, Richter, Vögte und Amtleute, so auf Unsers Hofgerichts Executoriales die gepfandete Güter verkauft, weder durch sich selbsten, oder jemand anders von ihrentwegen heimlich noch öffentlich von denselben Gütern etwas kaufen oder zu ihren Handen bringen sollen, alles bei ihren Eidspflichten und schwerer Strafe zu vermeiden, und sollen in Vollstreckung der Urtheile und Executorialn mit dem ersten die fahrende und bewegliche Haab angetastet werden.

§. 7. Es sollen Unsern unterthänigen Hausleuten von Jacobi an bis auf Michaeli, die zu Pflug und Ackern dienliche Pferde nicht gepfandet noch umgeschlagen werden, darnach sich Unsers Hofgerichts Personen und obgemeldte Executores halten und richten sollen.

§. 8.

§. 8. Wären es aber liegende und unbewegliche Güter, so wegen der Schuld jemand zum Unterpfande verschrieben, und daß die bewegliche und fahrende Haab und Güter zu der Execution des ausgesprochenen Urtheils nicht genug seyn würden, so sollen der freyen und eigenbehörigen Güter halber diese Maaße, Ordnung und Unterscheid der Execution und Vollstreckung der Urtheil observiret und gehalten werden. Wären es freyer Leute eigenthümliche zu- und angehörige Güter, so mag wider dieselbe freye Leute Kraft Unser an Unserm Hofgerichte erkanten und den Executorn insinuirten Executorialen zur Immission des verpfändlich verschriebenen Guts verfahren werden, doch sol die Immission nicht weiters gelten noch gestattet werden, dann als die Schuld und angewandte Unkosten sich verlaufen, das Urtheil und Recht und die darauf an Unserm Hofgericht erkante und mitgetheilte Executoriales ausweisen, darin denn auch jedesmal zur Wissenschaft der Executorn in specie notificirt werden sol, wie viel der Beklagte dem Kläger schuldig, und mögen und sollen darauf, obgleich Unsere Sografen und Richtere, Vögte und Amtleute auf Unsers Hofgerichts Executoriales die erkante und aufgelegte Immission unverzüglich verrichten und thun, dabei sie dann in sonderliche Achtung nehmen sollen, der pfändlich verschriebenen Länderey Güte und Gelting, und was das Pfandgut jährlich ohngefähr thun könne, und daß dem Kläger an dem Pfandgute nicht mehr sol eingethan werden, als sich die Schuld erstrecket, das Urtheil und Executoriales ausweisen, und sollen die Executores darauf jedesmals Kraft Unsers Hofgerichts Executorialn partitionem zu decreen, und Actum Immissionis Unserm Hofgericht auf des Beklagten Unkosten glaubwürdiglich in Schriften einzuschreiben schuldig seyn.

§. 9. Da aber sothan Pfandgut auf Unsers Hofgerichts Executoriales zu verkaufen und umzuschlagen, so sollen auf obgedachter Executorn schriftlich Begehren Unsere Prediger nach gehaltener Predigt von der Kanzel der Oerter, in welcher Pfarre der Beklagter gehörig, zwei Sontage nach einander in zweien darnächst liegenden

Kirch-

Kirchspielen und Städten abzukündigen, und daß dessen N. N. Kamp, Länderei, Wiesen ꝛc. zu verkaufen an dem Orte, da die Länderey oder Wiese ꝛc. vorhanden, darum männiglich dieselbe um die Gewähre zu erlangen, alda auf einen gewissen Tag ankommen mag, welches denn die Executores Unsern Predigern auf den Fal auch durch ein Zettel zeitlich zu notificiren schuldig seyn sollen, ankomme.

§. 10. Wenn solcher bestimte Tag angekommen, sol solch unbeweglich Pfandgut von acht Uhren an bis um zwei Uhr Nachmittags durch Unsre Sografen, Richtere, Vögte und Amtleute, nach eines jeden Orts Gelegenheit, auch Befehl und Einhalt Unsers Hofgerichts Executorialn zum Kaufe ausgebothen und gehalten werden; wer dann zu solcher Zeit das meiste davor bietet und geben wil, dem sol solch unbeweglich Pfandgut verkauft werden, also, daß von solchem Kaufgelde dem Kläger seine Schuld vermöge des Urtheils und Executorialen bezahlt werde, und wo etwas übrig wäre, das sol dem Beklagten zu gute kommen und zugestellet werden; so aber das Kaufgeld nicht genugsam wäre, den Klägern zu bezahlen, so mag er ferner suchen, so viel ihm dessen gebühren mag, so lange seinen Rechten genug geschehen werde.

§. 11. Da aber zu dem anbestimten Tage keiner erschienen, der sothanes Pfandgut kaufe, oder den rechten Werth davor nicht geben wolte, so sollen es obgedachte Executores mit Zuziehung zweier oder dreier unpartheilicher Männer, in maßen hie oben verordnet, die Werdirung auch thun und verrichten; wenn solches Werdiren zu dem angesezten Tage geschehen, sollen den Beklagten nichts desto weniger, so wohl in diesem als jeztbemeldtem Falle 14 Tage von unserm Executorn gegönt und gegeben werden, ob er innerhalb den 14 Tagen solches werdirte Pfandgut für die werdirte Summen an sich bringen könte oder wolte, oder aber zu sehen und hören, daß alsdann dem Kläger sothanes Pfandgut für die beschehene Werdirung endlich wirklich sol eingethan werden, dessen seines Gefallens nach Eigenthumsrechte zu gebrauchen, doch Unser Gerechtigkeit an Diensten, Schatz, Pflich-

Pflichten und anders nichts ausbeschieden, wie denn auch anderer Gutsherren Gerechtigkeit allerdings unschädlich;

§. 12. Würde in solcher Werdirung sich befinden, daß das Pfandgut mehr oder geringer, als die Schuld sich erstreckte, werth seyn, so sol es damit gehalten werden, wie dasselbe hie oben in §. wen solcher ohnbestimter Tag ꝛc. vers:. Also daß von solchem Kaufgelde ꝛc. gesetzt worden.

§. 13. Da aber wider Unsere eigenbehörige Unterthanen oder auch anderer Gutsherren Leute auf unbewegliche Güter, deren sie besitzlich genießen, an Unserm Hofgerichte procedirt und verfahren würde, ordnen und wollen Wir (weil ein eigenbehöriger Man mit Grund und Bestande keine Macht hat, ohne Unser oder des Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung eigen Schuld auf die eigenbehörige Güter zu machen, oder dieselbe zu beschweren, und so jemand Geld darüber austhäte, daß derselbe solches nicht an den eigenbehörigen Gütern und Erbe fordern können noch mögen) daß auf solchen Fal keine Executoriales zur Immission zum Verkauf oder Umschlage erkant noch mitgetheilet, sondern mag allein wider sie auf bewegliche Güter und fahrende Haab doch obgesezter maßen verfahren werden.

§. 14. Es sollen aber hiemit die Eigenthumsherren nicht gemeint seyn, daß, da denselbigen von ihren Eigen-An- und Zubehörigen die Pfächte, Dienste und was sie sonsten ihren Gutsherrn zu geben und zu leisten schuldig, zu rechter Zeit entrichtet werden, mögen die Gutsherren gegen ihre säumhaftige zur Pflicht, Dienste, und was sie sonsten den Eigenthumsherrn zu geben und leisten schuldig, und solches verschienen und betaget, procedirn und verfahren.

§. 15. Da aber die Dienste so groß, daß sich die Eigenthumsherren und Creditorn an den Pfächten, Diensten und Abnutzungen

nicht erholen könten, so mag auf den Eigenthum und Proprietät salvo cujuscunque jure an Unſrer Canzley, wie von Alters gebräuchlich und Herkommen iſt, procedirt und verfahren werden, deſſen zu Urkund haben Wir dieſe Ordnung Unſeren Hofrichtern und Aſſeſſoren Unſers Hofgerichts darüber mit Ernſt zu halten unter Unſerm Gräflichen Ringſecret und unterſchriebenen Handſchrift zuſtellen laſſen. Geſchehen auf Unſerm Haus Brake den 14ten Juli 1597.

Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc.

## Num. V.

## Hofgerichts-Visitationsabschiedt vom 7ten May 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. thun hiemit kund, daß Wir vermöge Unsrer publicirten Hofgerichts-Ordnung den 17 und 18ten Januar dieses 1600 Jahrs auf Unserm Lippehofe in Beiseyn Unsers Hofrichters, Assessoren und Unser zugeordneten gelahrten Räthe, auch Verordneten aus Unsern Städten Lemgo und Horn, Unsers Hofgerichts verordnete Visitation gehalten; und mit vorgehabtem Rathe derselben Uns nachgesetzter Puncten halber mit ihnen beredet, vereiniget und zu ordnen geschlossen, wie folget:

§. 1. Nachdem Wir berichtet worden, daß an Unserm Hofgerichte die Schuldsachen wegen deren Vielheit die andern in causis ordinariis & extraordinariis bishero vielfältig removiret und aufgehalten, daß auch den Parteien bisweilen in kentlichen Schulden unnötige Kosten der Processe halber angewendet worden, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß an Unserm Hofgerichte die Schuldsachen, so unter 25 Rthlr. seyn, nicht sollen angenommen werden, sondern an die Niedergerichte verwiesen seyn.

§. 2. Wir wollen und ordnen demnächst Kraft dieses, daß zu Zumachung der Schulden diese Weise und Ordnung hinfort an Unserm Hofgericht gehalten werden sol, daß der Schuldman oder Debitor, ohne Mittel Unser Hoheit und also Unsers Hofgerichts Jurisdiction in burgerlichen Sachen unterworfen, in Bezahlung säumig, daß dem Creditori oder Gläubiger frey stehen sol, durch sich

ſelbſt, oder ſeinen Machtboten auch ohne einige Klage oder Supplication außerhalben Gerichts ſolches Unſers Hofgerichts Secretario anzumelden, der auch forthin ohne einen Decret Unſers Hofgerichts auf ſein, des Gläubigers, Begehren einen gewöhnlichen Gebots- oder Schuldbrief mit Benennung der Schuld, auf was Urſachen dieſelbe entſtanden, ad ſolvendum unter Unſers Hofgerichts Siegel auch ohne einige Subſcription der Aſſeſſorn mitzutheilen gemächtiget ſeyn ſol; dafür ſol der Gläubiger dem Secretario für Schreiben und Sieget zwei Fürſtengroſchen erlegen, und nach der Gläubiger ſothanen verſiegelten Schuld- oder Gebothsbrief durch Unſers Hofgerichts Boten um ſeine Gebühr, wie das die Ordnung giebt, dem Schuldman inſinuiren laſſen, der auch bei ſeinem Eide, damit er Uns und Unſerm Hofgericht verwandt, den Tag ſeiner Execution und was ihm für Antwort worden, mit Ueberlieferung der Copien darauf fleißig zu verzeichnen, und dem Gläubiger oder ſeinem Machtboten den exequirten Schuldbrief wiederum zu Handen ſtellen, und denn erſt ſein Gebühr davor empfangen, und mag der Gläubiger oder deſſen Volmächtiger in termino als jedes Gerichtstages den Mittag um zwölf Schläge an Unſrer gewöhnlichen Audienzſtette auf dem Lippehofe, entweder vor Unſerm Hofrichter oder der Aſſeſſorn einem in Beiſeyn des Secretarii oder Adjuncti mit dem exequirten Schuldbriefe ſich angeben, und des Schuldmans Partion gewärtig ſeyn, welcher, ſo er erſcheinet, und der Schuld Geſtand thut, und um eine Friſt der Bezahlung bittet, mag ihm dieſelbe nach Ermäßigung Unſers Hofgerichts anweſender Perſonen, bei Poen der Pfandung indulgiret werden; wofern aber der Geladene ſich zu den geforderten Schulden nicht bekennen wolte, und dennoch der Kläger bei ſeiner Forderung beharren wolte, ſol ihm dem Kläger von den anweſenden Gerichtsperſonen auferleget werden, ſeine Forderung zu nächſtem Hofgericht klagsweiſe per modum ſummariae petitionis einzuwenden, darauf auch der Beklagte ohne weitere Ladung vermöge der Ordnung, wie das der Proceß cauſatum extraordinariarum erfordert, zu handeln ſchuldig, und ſol die Handlung der Reproduction mit den Schuld-

briefen

brieflen hinfort stets zu zwölf Uhren Mittags angehen und zu ein Uhren aufhören, damit die Processe caularum in ordinariis & extraordinariis dadurch nicht aufgehalten werden, und sollen dem Secretario von jeder klagenden Partei für das Protocol in reproductione der Schuldbriefe zu halten, zwei Mariengroschen, dem Procuratori aber, den terminum reproductionis zu halten, zwei Fürstengroschen gegeben werden.

§. 3. Vermöge Unsrer Hofgerichts-Ordnung sollen Unsere Vögte und Amtleute Unsers Hofgerichts Executoriale, die Fälle, die Wir Uns in Unsrer Hofgerichts-Ordnung vorbehalten, ausgenommen, pariren, und bei der in den Executorialn und Mandaten einverleibten Poen an Unserm Hofgerichte paritionem dociren, und sollen auf Unsers Hofgerichts Executoriales und Mandata in der Distraction der Pfande sich Unsrer verordneten Distractions-Ordnung gemäß verhalten, außerhalb Unsers Hofgerichts Executorialn und Mandaten, aber sollen Unsere Vögte und Beamten ohne Unsern Befehl, vor sich selbst keine Distractiones thun noch verhängen.

§. 4. Wann gegen Unsere Unterthanen die vom Adel an Unserm Hofgericht vermöge Unsrer Hofgerichts-Ordnung procedirt und wider sie erkant würden, so sol gegen sie darauf an Unserm Hofgerichte zur gebührlichen Execution verfahren werden, und sol Unser Hofgericht Kraft dieses Macht haben, nach Anzahl und Größe der Schulden und Unkosten und Poenfällen, und Hofgerichts Contribution ihre Haab und Güter in Arrest zu legen, und Wir wollen in dem Unserm Hofgerichte und Fiscal auf Dessen Ersuchen in solchen Fällen auch Unsere hülfliche Hand lehnen, damit die gebührende Execution gegen dieselbe geschehen möge.

§. 5 Wir wollen und ordnen auch darneben hiemit, daß Unsere Vögte und Amtleute, im Fal ihres Ungehorsams, die in Unsers Hofgerichts Executorialn und Mandaten einverleibte Poen, wann sie darin an Unserm Hofgericht endlich erkant und declarirt worden seyn,

Unsers Hofgerichts-Fiscalu erlegen sollen; sondern auch daneben von Uns wilkührlich gestraft werden, und sol Unser Fiscal im Fal Unser Hofgerichte sie zur Execution nicht vermögen könte, Uns solche Fälle, darin sie endlich wegen Ihres Ungehorsams an Unserm Hofgerichte in die Poen, darein sie bereits declariret oder künftiglich declariret werden möchten, schriftlich notificiren; wollen Wir von ihnen die declarirte Poen executive einzufordern wissen. Demnächst lassen Wir hiemit zu, daß vermöge Unsrer Hofgerichts-Ordnung noch ein gelernter und erfahrner Advocat an Unserm Hofgerichte auf vorhergehende Uns beschehene Nomination und Unserm Behag von Unserm Hofrichter angenommen und beeidiget werde.

§. 6. Aus denen in Unser obgemeldten Hofgerichts darauf abgehörtes rechtliches Bedenken lassen Wir Kraft dieses zu, daß in den Sachen, so a dato dieses an Unser Hofgericht gebracht und anhängig gemacht werden, die Libell, Executiones, Producta und sonst schriftliche Handlung doppelt mit Fleiß geschrieben, und bei wilkürlicher Strafe nach Unsers Hofrichters und zum wenigsten eines Beisitzers Ermäßigung doppelt durch den Advocaten jedesmals mit Fleiß selbst revidirt und subscribirt, an Unserm Hofgerichte übergeben werden.

§. 7. Es sollen aber die Advocaten schuldig seyn, bei ihren eidlichen Pflichten, damit sie Unserm Hofgericht zugethan seyn, bei wilkürlicher Strafe des in dem Abcopiren, wie denn auch wegen des Copeiengeldes der in Unser Hofgerichts-Ordnung gesezter Taxe nachgesezt und die Parteien darüber in keine Wege übernommen noch beschweret werden mögen, und sollen bei wilkürlicher Strafe hinführo die Producte und schriftliche Handlungen durch die Procuratores nicht unterschrieben werden, es wäre dann Sache, daß solches aus bewegenden Ursachen vom Gerichte würde nachgegeben.

§. 8. Es sollen auch die Advocaten bei wilkührlicher Strafe nach Unsers Hofrichters und zum wenigsten eines Assessors Ermessen den Procuratorn und Productorn jedesmals die Producte und schriftliche

ſiche Handlung doppelt mit Fleiß abgeſchrieben, revidirt und ſubſcribirt, einen Tag für Unſerm Hofgerichte übergeben laſſen; und deſto weniger nicht die Parteien nicht allein über vorige Taxe wegen Copeiengeldes nicht übernommen, ſondern auch ihre gewöhnliche und ſchuldige Termine obſerviren und halten, damit die Procuratores dieſelbige in ihre Protocolle bringen, und zu rechter Zeit übergeben mögen, und ſol Unſer Hofgerichtsfiſcal gute Achtung und Aufſicht haben, daß dieſe Ordnung der Gebühr obſerviret und gehalten werde, und daß die Uebertreter, ſo oft in einem oder mehr derſelben Punct peccirt, von Unſerm Hofrichter wilkürlich geſtraft werden mögen.

§. 9. Wir wollen und ordnen auch, daß die Procuratores in ihrer Parteien Sachen jedesmals um mehrerer Sicherheit willen die Protocolla von Unſers Hofgerichts Secretario oder Adjuncto extrahirt und ſubſcribirt, dafür jedesmals einen Fürſtengroſchen gegeben werden, es wäre dann, daß das Protocol weitläuftig und derowegen dem Secretario oder Adjuncto mehr dafür gebührte, welches zu Unſers Hofgerichts Moderation ſtehen ſol, der dann auch auf des Secretarii Begehren darauf die Gebühr verordnen ſol.

§. 10. Wir laſſen Kraft dieſes zu, wenn die Advocaten die Procuratores inſtruiren, was ſie an ſtatt ſchriftlicher Handlung dictiren ſollen, daß den Advocaten vor ſolche ihre Mühe und Arbeit jedesmals zwei Fürſtengroſchen gegeben werden, doch ſol das Dictiren bei wilkürlicher Strafe nach Unſers Hofrichters Ermäßigung ungefehrlich über zehn Reige nicht geſchehen, dann was darüber vorzubringen, das ſol ſchriftlich vorgebracht werden.

§. 11. Trüge ſich aber zu, daß die Parteien ihrem Advocaten oder Procuratorn jede Termine nicht bezahlen könten, ſollen ſie jenen gleichwol deſto weniger gedient ſeyn, und die Erlegung der Gebür, wo es die Nothdurft erforderte, bis zu Endſchaft der Sachen mit Geduld abwarten, wozu ihnen dann auf ihr Anhalten durch Unſer Hofgericht ſol geholfen werden.

§. 12.

§. 12. Den in Unſrer Hofgerichts-Ordnung Titul 45 im andern Theil geordneten Finalparagraphum von der Advocaten Gebürniß confirmiren Wir hiermit nochmals, alſo, daß die Referenten in ihren Relationibus vermöge deſſelben Paragraphi der Advocaten Gebür taxiren und auf die Producte die Taxe ſetzen ſollen.

§. 13. Wegen der armen Parteien Sache laſſen Wir es bei Unſerer Hofgerichts-Ordnung bewenden, und daß Unſers Hofgerichts Advocaten den rechten Armen, davon Unſere Hofgerichts-Ordnung diſponirt in caſu ſuccumbentiae vorgebens in Recht zu advociren und die Procuratores vorgebens zu procuriren ſchuldig ſeyn.

§. 14. Wir wollen und ordnen nochmals, daß die Special-fragſtücke, ſo entweder ante articulos oder bei jedem Articul übergeben, das von dem Producenten oder Zeugenführern articulirte Factum, deſſen Wiſſenſchaft oder Circumſtantias reſpiciren, zuzulaſſen, welcher aber extra articulos, darauf die Zeugen deſignirt, dagiren, als unzuläßiges arbitrio Commiſſarii nach Befindung verworfen werden mögen. Und ſol der procurator partis contra quam fit productio; ſchuldig ſeyn, der Fragſtück, der ſich ſein Part in examine teſtium zu gebrauchen gemeint, ſub poena rejectionis drei Tage vor der Production dem Commiſſario zu exhibiren.

§. 15. Und ordnen hierbei, daß die Commiſſarii ſchuldig ſeyn ſollen, tempore productionis teſtium über die Fragſtücke, ob ſie zuläßig ſeyn oder nicht, zu erkennen, und im Fal darunter unzuläßige Fragſtücke befunden, dieſelbe zu ſpecificiren und des Beſcheids und Specification den Parteien oder deren Anwalden durch den Secretarium oder cauſae Notarium Copei mittheilen zu laſſen.

§. 16. Wir wollen und ordnen auch Kraft dieſes, daß die Procuratores ſchuldig ſeyn ſollen, bey ihren Eidspflichten den Advocaten die Klaglibelle zeitlich zu exhibiren, zeitlich zu deliberiren, ob

auch

auch nöthig ante litis contestationem dawieder Exceptiones zu verfertigen, oder sonsten vermöge der Ordnung zu handeln, und sollen die Procuratores bei wilkürlicher Strafe vor dem vor sich selbst litem nicht contestiren.

§. 17. Wir ordnen auch hiemit, daß die Procuratores in den Schuldsachen darein zu libelliren, und vermöge Unser Ordnung schriftlich zu procediren nötig, ohne zuvor bei den Advocaten erholeten Rath sich des Supplicirens pro impetrandis processibus enthalten sollen, außerhalb der Gefälle sol den Procuratoren in Schuldsachen zu supplitiren, und die Supplicationes zu subscribiren hiemit nachgegeben und zugelassen seyn.

§. 18. Auf den Punct, ob die Procuratoren vor ihre extrajudicial Sollicitatur etwas zu verordnen und zu geben, ist diese Unsere resolutio, daß es bei Unsrer im 45 Titul des andern Theils Unsrer Hofgerichts-Ordnung befindlichen Tax-Ordnung unverändert verbleiben sol, und daß darüber die Procuratores bei ihren eidlichen Pflichten, damit sie Unserm Hofgericht zugethan seyn, die Parteien nicht übernehmen sollen.

§. 19. Wir wollen und ordnen auch Kraft dieses, daß die Procuratores in allen und jeden ihrer Parteien Sachen, keine ausgenommen in allen ihren Ordnungen, was sich jedesmals zu handeln gebühret, handeln, und die Sache ohne gebührliche Handlung mit Stilschweigen nicht vorbei gehen lassen sollen, und das bei wilkürlicher Strafe nach Unsers Hofrichters Ermäßigung, so oft darwider gehandelt wird, und sol Unsers Hofgerichts Fiscal, so viel ihm thun- und möglich, gute Aufsicht haben, da die Procuratores dem also nicht nachkommen, daß sie desfals gestraft werden mögen.

§. 20. Wegen der durch die Advocaten und Procuratoren wider der Unterthanen und Parteien Mißbezahlung vorgebrachte Klage

ordnen Wir, daß die Advocaten und Procuratoren, die deßfalls zu klagen haben oder künftig zu klagen haben werden, solche Klage und Forderung Unserm Hofgerichte vorzubringen, und daß darauf Unser Hofgericht nach Befinden durch Poenalmandata die Parteien zur Bezahlung zu vermögen Kraft dieses Macht haben sol. Zur Urkund haben Wir diese Unsere Visitations-Ordnung und Bescheidt den 7 May im Jahr 1600 auf Unserm Hause Brake selbst unterschrieben und mit Unserm Ringpettschaft beglaubiget.

Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc.

## Num. VI.

## Peinliche Proceß-Ordnung von 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. bekennen: Nachdem Wir in Unſrer Regierung angemerket und befunden, daß zu Unſer Graf- und Herrſchaft die peinliche Sache durch die langſame Proceß, langwierige Termin und andere verlängerliche Handlung dem peinlichen Ankläger und Uns ſelbſt wegen der langwährenden Gefängniß, der Atzung halber, zu Nachtheil, auch den gefänglich Angenommenen ſelbſt zum Beſchwer, Verdruß und Pein etwas verzogen, und nicht ſchleunig, wie ſich wol gebühret und der Sachen Nothdurft erfordert, zur Endſchaft befördert worden, demé bei Zeiten vorzukommen, und daſſelbige ſo viel an Uns zu verhindern: ſo haben Wir über die, in Unſrer Graf- und Herrſchaft vorfallende peinliche Sache dieſe Ordnung wohlmeynend begreifen laſſen, darnach ſich peinlicher Richter, Beiſitzere und Gerichtsperſonen der Gebühr zu verhalten.

§. 1. Wollen, ordnen und ſetzen darauf erſtlich: daß alle peinliche Hauptgerichte mit einem Richter, zween Unſrer gelahrten Räthen, der zu jedes Orts Droſten und Amtleute, und an jedem Orte Unſrer Graf- und Herrſchaft in Städten und Flecken, da altem Herkommen nach die peinliche Gerichte zu halten und freie Schöpfen vorhanden ſeyn, darzu mit fünf verſtändigen, erfahrnen, frommen und ehrbaren Schöpfen, da aber an dem Orte, wo das peinliche Gerichte zu halten, keine freie Schöpfen wären, ſonſt andern fünf frommen, unberüchtigten, verſtändigen und erfahrnen Männern verſehen

und beſetzet werden ſollen, die ſamt und ſonders jedesmals, wo möglichen treuen und unparteilichen Fleiß anwenden ſollen, daß in den peinlichen Sachen, welche des Menſchen Ehre, Leib, Leben und Gut belangend ſeynd, niemand in ſeiner Unſchuld Unrecht geſchehe, die Wahrheit befördert, und die Schuldigen förderlichſt zur gebührenden Strafe gerathen mögen.

§. 2. Wir wollen und ordnen demnächſt, daß der peinliche Richter anfänglich in Annehmung ſeines Richteramts auf alle peinliche Sachen insgemein, nachfolgenden Richters Eid ſchweren und halten ſoll:

§. 3. Ich N. ſchwere einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich ſol und wil in peinlichen Sachen Recht ergehen laſſen, richten und urtheilen, dem Armen als dem Reichen; und das nicht laſſen, weder durch Lieb, Leid, Dienſt, Gabe, noch keiner andern Sache wegen, und ſonderlich wil ich Kayſer Carls des fünften, des Römiſchen Reichs, und meines gnädigen Herrn Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. peinlichen Gerichts-Ordnung getreulich geleben und nach meinem beſten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefehrlich; alſo helfe mir GOtt die heilige Dreifaltigkeit!

§. 4. Wir wollen und ordnen auch, daß Unſere beiden zu den peinlichen Gerichten verordnete Geldherſe, die fünf Schöpfen, und andere wie obgeſezt, anfänglich in Annehmung ihres Beyſitzeramts auf alle peinliche Sachen insgemein, dem peinlichen Richter geloben und ſchweren, und ſprechen ſollen wie folget:

§. 5. Ich N. ſchwere einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich ſol und wil in peinlichen Sachen rechte Urtheil geben und richten, den Armen als dem Reichen, und das nicht laſſen, weder durch Lieb, Leid, Gunſt, Gnade, noch keiner andern Sache wegen, und ſonderlich wil ich Kayſer Carls des fünften und des Reichs, auch des Wohlgebornen Herrn Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. meines gnädigen Herrn peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich geleben, und die-

dieſelbige nach meinem beſten Verſtand halten und handhaben, alles getreulich und ohngefehrlich; alſo helfe mir GOtt die heilige Dreifaltigkeit!

§. 6. Wir wollen und ordnen auch, daß zu allen und jeder peinlichen Gerichts- und peinlichen Proceßſachen, ein verſtändiger, guter, treufertiger, fleißiger Gerichtsſchreiber verſehen und gehalten werden ſol, und ſol derſelbe anfänglich in Annehmung ſeines Gerichtſchreiberamts auf alle in Unſrer Graf- und Herrſchaft vorfallende peinliche Sachen insgemein nachfolgenden Gerichtſchreibers Eid dem peinlichen Richter ſchweren und halten:

§. 7. Ich N. ſchwere einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich ſol und wil in peinlichen Sachen und deren Proceſſen fleißig Aufmerken haben, Klage und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht oder Beweiſung, auch die Urgicht der Gefangenen, und was gehandelt wird, treulich aufſchreiben, verwahren, und ſo es nöthig und befohlen wird, vorleſen, auch darin keine Gefehrde ſuchen noch gebrauchen; alſo helfe mir GOtt die heilige Dreifaltigkeit!

§. 8. Wir ordnen und ſetzen auch Kraft dieſes, daß Wir zu aller in Unſrer Graf- und Herrſchaft vorfallenden peinlichen Sachen, einen gelehrten, verſtändigen und erfahrnen Fiſcal und Amtsankläger verordnen und halten wollen, ſo dermaaßen gelehrt, verſtändig und erfahren ſeyn ſol, daß er zugleich in den peinlichen Sachen das Advocaturamt ſelbſt verwalten könne, und ſol derſelbe Amtsankläger anfänglich in Annehmung ſeines Fiſcalamts Uns oder dem peinlichen Richter nachfolgenden Eid auf alle in Unſrer Graf- und Herrſchaft vorfallende peinliche Sachen insgemein ſchweren und halten:

§. 9. Ich N. ſchwere einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich in den peinlichen Sachen, ſowol in den Inquiſitions- als peinlichen Proceßſachen möglichſt treuen Fleißes, die Gerechtigkeit und Wahrheit unparteilich befördern und durch keinerlei Gefehrlichkeit oder einige andere Wege, wie des Menſchen Sinne erdenken möchten, mit

Wissen und Willen die Wahrheit nicht verschweigen, verhindern oder verkehren wil noch sol, wil auch möglichen treuen Fleiß anwenden, daß jede peinliche Sache zur schleunigen Endschaft befördert, und durch mich nicht aufgehalten werden sollen; also helfe mir GOtt die heilige Dreifaltigkeit!

§. 10. Wir ordnen und setzen auch hiemit; daß zu den peinlichen Sachen ein gelehrter, verständiger und erfahrner Man zu einem General-Defensorem, der Beschuldigten und Angeklagten verordnet und gehalten werden sol, dem die vermögende Angeklagte für dessen Mühe, Fleiß und Arbeit seine Gebühr entrichten und verschaffen sollen, wegen der unvermögenden Angeklagten aber sol derselbe Generaldefensor von Uns mit einer besondern Generaldestallung versehen und providirt werden, und sol derselbe Generaldefensor auch dermaßen gelehrt, verständig und erfahren seyn, daß er in den peinlichen Sachen das Advocaturamt selbst verwalten könne, und sol derselbe Defensor anfänglich in Annehmung seines Generaldefensoramts auf alle in Unster Graf- und Herrschaft vorfallende peinliche Sachen, darin er zur Defension kommen wird, insgemein nachfolgenden Eid zu GOtt dem Allmächtigen Uns oder dem peinlichen Richter schweren und halten:

§. 11. Ich N. lobe und schwere einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich in allen der Graf- und Herrschaft vorfallenden peinlichen Sachen, darinne ich dem Beschuldigten und Angeklagten zum Defensore gerathen und kommen werde, die Gerechtigkeit und Wahrheit durch keinerlei Gefehrlichkeit, oder auch einige Wege, wie des Menschen Sinne erdenken mögten, mit Wissen und Willen nicht verschweigen, verhindern oder verkehren sol noch wil, und daß auf des Klägers Anklage mit meinem Wissen und Willen die Wahrheit und die gebührliche Antwort nicht verschwiegen noch verkehrt werden sol, wil auch die Sache zur gebührlichen, unparteyischen rechtlichen Ausfuhr treufleißig meynen, und dieselbige, sobald sie mir immer möglich, zu Ende befördern, und in dem vorhabenden Proceßthun

keine

keine Gefehrlichkeit, Verſäumnis, Unfleiß oder ſonſt Ungebühr, dadurch die Wahrheit verhindert werden möchte, nicht gebrauchen; alſo helfe mir GOtt und die heilige Dreifaltigkeit!

§. 12. Wir ordnen und ſetzen darauf, wenn jemand in Unſrer Graf- und Herrſchaft einiger Laſter und Uebelthat halber, ſo peinlich, in Argwohn und Verdacht geriethe, oder ſich ſonſt böſe peinlich ſtrafbare Thathandlung begeben worden, daß Unſer Fiſcal- und Amtsankläger auf Unſern Befehl ſich über ſothane argwöhniſche, berüchtigte und peinlich ſtrafbare Handlung bei ſeinem geleiſteten Eide mit treuem Fleiß erkundigen, und was ihm über die Sache in der Inquiſition und Erkundigung vorkömt, daſſelbige alles mit allen Umſtänden unparteilich aufſchreiben und darin die Wahrheit nicht verſchweigen ſol, damit ohne vorgehende beſtändige Berichtigung und erwieſenen Argwohn, Verdacht, böſen wahren Leumuth und andere glaubwürdige, genugſame Anzeigung niemand unzeitig gefänglich angenommen, und dadurch wider jemand nicht zu viel verhängt werden möge.

§. 13. Wann aber jemand auf vorhergehende glaubwürdige und erwieſene Anzeigung, beſtändigen Argwohn und Verdacht, oder ſonſt wegen ſeiner böſen peinlich ſtrafbaren Thathandlung in die Gefängniß kommen; ſo ſol Unſer peinlicher Richter und Unſere zwei gelehrte Räthe mit treuem Fleiß bei ihren geleiſteten Eide daran ſeyn, daß der Gefangene von Zeit der Gefängniß auf den achten Tag auf vorhergehende Denunciation und Ankündigung des peinlichen Gerichtstages vors peinliche Gericht geſtellet und durch Unſern Fiſcal und Amtsankläger der beſchuldigten oder begangenen peinlichen böſen Thathandlung halber gerichtlich angeklagt werden, und ſol Unſer Fiſcal und Amtsankläger bei ſeinem geleiſteten Eide in allen peinlichen gerichtlichen Sachen, gewiß und ohnfehlbar, die Anklage jedesmals media affirmativa litis conteſtatione, artikelsweiſe, fein, rein und wohl leslich geſchrieben, unter ſeiner ſelbſt Subſcription in demſelben angeſetzten Gerichte doppelt übergeben, das eine Exemplar ſol

er

er dem Gerichte überreichen, das andre aber dem Beschuldigten und Angeklagten alsbald ohne Verzug behändigen, und sol in demselben ersten peinlichen Gerichte die schriftliche Anklage durch den Gerichtsschreiber im Gerichte öffentlich, ordentlich, nach einander vorerst gänzlich verlesen werden, und sollen darauf die Anklageartikel nach einander dem Beschuldigten und Angeklagten mit Fleiß ordentlich und verständlich, verschiedlich im Gerichte vorgelesen werden, und sol der Beschuldigte und Angeklagte auf vorhergehende litis contestationem in demselben ersten peinlichen Gerichte in der Person selbst auf einen jeden Anklageartikel ordentlich richtige und gebührliche Antwort geben, welche seine Antwort der Gerichtsschreiber mit treuem Fleiß ordentlich in das Gerichtsprotocol schreiben sol, und sollen dem Beschuldigten und Angeklagten sein durch den Gerichtsschreiber aufgeschriebene Antwort verständlich vorgelesen werden. Sothane seine Antworten sollen dem Amtsankläger und dem Defensori durch den Gerichtsschreiber, so bald immer möglich, rein abgeschrieben, unverzüglich copeilich behändiget werden, und im Fal der Beschuldigte und Angeklagte die Anklagsartikel ganz oder zum Theil in den Hauptpunkten verleugnen würde, so sol das Gerichte dem Amtsankläger in zehn Tagen von demselben ersten peinlichen Gerichtstage anzureichnen bei seinem geleisteten Eide einem Unser zweier zu den peinlichen Sachen verordneten, deme von Uns die Directio befohlen wird, sein Directorium probationis cum designatione testium gewiß und unfehlbar doppelt zu übergeben.

§. 14. Es sol aber dem Amtsankläger hiemit befohlen seyn, bei seinem Eide möglichen Fleiß anzuwenden, daß er die Zeugen alle auf einmal und nicht vor und nach zu des Processus Verwirrung, und der Sachen Aufenthaltung übergebe, und sol derselbige, dem das Directorium exhibirt wird, nicht allein bemächtiget, sondern demselben sol auch hiemit ernstlich auferlegt und befohlen seyn, denselben Tag, in welchen ihm das Directorium exhibiret wird, oder in den andern oder dritten Tag hernach, sothanen Directorii und der darin

de-

designirten Zeugen Namen, das eine Exemplar dem Defensori gewiß zukommen lassen, mit zugleich dabei Ernennung und Ansetzung des Tages und Orts des Zeugenverhörs, sub poena rejectionis die gebührliche Fragstücke zu übergeben und zu sehen und hören, daß die nominirte und producirte Zeugen beeidiget werden, welchen Zeugenverhörungstag derjenige, so das Directorium empfangen, dem Richter und Examinatorn, dem Gerichtsschreiber und dem Amtsankläger auch zeitlich zu notificiren schuldig seyn sol, auch die Zeugen zum Zeugenverhör zeitlich zu citiren.

§. 15. Es sol aber das Zeugenverhör auf den achten Tag von der Zeit, da des Amtsanklägers Directorium übergeben, anzurechnen, gewiß anfangen, und zum höchsten, so immer möglich, innerhalb 12 oder 14 Tagen endlich vollführt werden; im Fal der Beschuldigte und Angeklagte Defensionales vorzubringen hätte, so sol ihm zu der Sache schleunigen Erörterung auf den Fal alsbald straks im ersten peinlichen Gerichtstage durch Urtheil und Recht auferlegt werden, seine im Recht erhebliche und beständige Defensionalartikel, da er deren hätte, durch seinen beeidigten Defensorn, den zehnten Tag von dem ersten Gerichtstage anzurechnen, in des Amtsanklägers Beisein gerichtlich doppelt zu übergeben, zu deren fleißigen Verfertigung und Uebergebung der Defensor Kraft seines geleisteten Eides verpflichtet und verbunden seyn sol, sol auch dabei zugleich das Directorium, und die Namen der Zeugen Person, so über die Defensionalartikel abzuhören, bei seinem geleisteten Eide doppelt dem Gerichte mit übergeben, darauf sol das Gerichte alsbald im Gerichte das eine Exemplar der Defensionalartikel und des Directorii dem Amtsankläger behändigen, und sol das peinliche Gericht in demselben peinlichen Gerichtstage, darin die Defensionales übergeben werden, den achten Tag nach solchem peinlichen Gerichte zum Zeugenverhör unfehlbar ernennen, ansetzen und das Zeugenverhör auf denselben achten Tag anfangen, und dasselbe zum höchsten innerhalb 12 oder 14 Tagen endlich vollenden. Es sol bei dem peinlichen Gerichte, darin die Defensio-

nales übergeben werden, zugleich den Amtsankläger durch einen Bescheidt auferlegt werden, auf die defenſionales in termino productionis ſub poena rejectionis gebührliche Fragſtücke zu übergeben, und ſol das Gerichte die bei den Defenſionalen deſignirte und namhaft gemachte Zeugen von demſelben Gerichte, darin die Defenſionales übergeben worden, in des Gerichts Namen auf einen gewiſſen Tag zu erſcheinen, an einem Ort, ſo dem Gerichte gelegen, citiren und abladen; es ſol aber der Defenſor auch ſchuldig ſeyn, Kraft ſeines geleiſteten Eides, alle die Zeugen, ſo über die Defenſionales abzuhören, auf einmal und nicht vor und nach zu übergeben.

§. 16. Der Gerichtsſchreiber ſol ſchuldig ſeyn, bei ſeinem geleiſteten Eide möglichen Fleiß anzuwenden, der ſowol wegen des Anklägers als Angeklagten abgehörter Zeugen Ausſage alle innerhalb obgemeldten 12 oder 14 Tagen, fein, rein, doppelt abzuſchreiben, wenn er damit fertig iſt, ſo ſollen Amtsankläger und Defenſor zu der abgehörten Zeugen Ausſage gerichtlichen Eröfnung vors Gerichte citiret werden, und damit Ankläger und Defenſor, in demſelben termino publicationis atteſtationum teſtium, ein jeder zugleich alsbald der abgehörten Zeugen Ausſage, zu der ſchleunigen Sache gebührlichen ſchleunigen Erörterung glaubwürdige Copei bekommen möge, ſol das Gerichte dem Amtsankläger und Defenſori in der Citation das Copeiengeld der copeilich abgeſchriebenen Zeugen Ausſage ſpecificiren, dem Gerichtsſchreiber das Copeiengeld in termino publicationis atteſtationum zu erlegen und richtig zu machen, und ſollen in derſelbigen zu der abgehörten Zeugen Ausſage glaubwürdige Copei im Gerichte behändiget und in demſelben Gerichte dem Amtsankläger durch einen Beſcheidt auferlegt werden, den zehnten Tag nach der von Zeit der Zeugen Ausſage Eröfnung, und deren copeilichen Erlangung anzurechnen, bei ſeinem Eid, ſeine gebührliche und rechtliche Probationsſchrift dem Gerichte doppelt zu übergeben, davon ſol ein Exemplar ad acta geleget, das andre aber ſol im Gerichte alsbald dem Defenſori zur gebührlichen Gegenhandlung zugeſtellt und auf ſothane ihme

bey

behändigte Abschrift der Terminus von zehn Tagen durch den Gerichtsschreiber geschrieben und angesetzet werden, und sol der Defensor darauf schuldig seyn, in dem ihm zur gebührlichen Gegenhandlung angesetzten Termino bei seinem geleisteten Eide seines Principalen rechtliche Gegennothdurft dem Gerichte oder Directori causarum criminalium doppelt zu übergeben, darauf das eine Exemplar den actis beigethan, das andere aber dem Amtsankläger zur Gegenhandlung behändigt und ihm dabei auf des Defensoris rechtliche Nothdurft der Terminus von zehn Tagen geschrieben und angesetzet werden sol, auf des Defensoris rechtliche Nothdurft gebührlich zu handeln, und seine rechtliche Conclusionsschrift doppelt zu übergeben. In solchem dem Ankläger angesetzten Termino sol der Amtsankläger seine Conclusionsschrift gerichtlich, oder dem Directori doppelt übergeben, deren davon ein Exemplar bei die Acta gelegt, das andere aber dem Defensori behändigt, und ihm dabei ein Termin von zehn Tagen ernennet und angesezt werden, auch seines Principalen Conclusionsschrift doppelt zu exhibiren, davon ein Exemplar ad acta geleget, das andere aber dem Amtsankläger behändiget werden sol; und wollen Wir hiemit ernstlich constituirt und verordnet haben, daß es in allen in Unser Graf- und Herrschaft vorfallenden peinlichen Proceßsachen und Disputationen allein bei solchen obgemeldten vier Producten verbleiben und darüber nicht gehandelt, sondern es sol damit eins vor alle ohne einige weitere Handlung zum Urtheil geschlossen werden. Da sich aber peinliche Sachen begeben und zutragen würden, darin solche vier Producten nicht nöthig und der Amtsankläger und Defensor auf der Zeugen Aussage mündlich, oder mit einem oder zweien Producten zum Urtheil concludiren würden, das sol ihnen bevor und frei stehen; auf solchen Beschluß sollen die Acta in des Anklägers und Defensoris Gegenwart treulich und unparteilich völlig rotulirt, verschlossen, versiegelt und darauf in Recht erkant und ausgesprochen werden, was nach der Sachen Befindung Rechtens und billig, und im Fal die vorgefallene peinliche Proceßsache zweifelhaftig, wollen Wir die Verordnung thun, daß die rotulirte, verschlossene und versiegelte Acta

und Handlung volkömlich an unparteiische Rechtsgelehrte und gebührliche Rechtserholung abgeschikt werden sollen, das darauf in Recht einkomt, das sol durch Uns geschehene Eröfnung in des Amtsanklägern, des Beschuldigten und Angeklagten, samt dessen Defensoren Gegenwart gerichtlich abgelesen, und nach Befindung vollstrecket werden.

§. 17. Da aber die peinlich angeklagte, böse Thathandlung der Angeklagte selbst gerichtlich bekennete, dabei gerichtlich verharrete, und die That sich also in der Wahrheit befünde, so sol der Angeklagte nach der Sachen und der Thathandlung Beschaffenheit mit gebührlicher Strafe belegt und gestraft werden.

§. 18. Benebst Observirung und Haltung dieser Unsrer peinlichen Proceß-Ordnung wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß Kayser Carl des fünften und des Reichs peinliche Ordnung in Unsern peinlichen Gerichten, so viel möglich, und die in Unsrer Graf- und Herrschaft peinlich vorfallende Sachen nach deren Umständen und Beschaffenheit erfordern und vonnöthen, treufleißig mit in Acht genommen, observirt und gehalten werden sol. Zu Urkund haben Wir dies mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Gräflichen Ringsecret beglaubiget. Geschehen auf Unserm Haus Brake am 20ten Junii 1600.

(L.S.) Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc.

## Num. VII.

## Conſiſtorial-Ordnung von 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. thun hiermit kund: Nachdem Wir Uns aus gutem wohlbedachtem Gemüthe und aus guten beweglichen Urſachen vorgenommen, eine Viſitations-Ordnung der Kirchen Unſrer Graf- und Herrſchaft, und Conſiſtorium, auch eine kurze ſummariſche Proceß-Ordnung, wie die Eheſachen in Unſrer Graf- und Herrſchaft zu ſchleuniger Ausführ und Erörterung gebracht werden mögen, zu verordnen, weilen Wir in Unſrer Regierung vermerket, daß die Parteien an gebührlicher Ausführung, und Erörterung ihrer ſtreitigen Eheſache, zu ihrem Beſchwer und Schaden, durch langwierige und verdrießliche Termine, Proceſſe und Diſputationes, auf etliche Jahre ſind aufgehalten worden, ſo haben Wir nachfolgende kurze Ordnung begreifen und einſtellen laſſen.

§. 1. Damit dann die Lehre göttliches Worts nach dem rechten Verſtand der prophetiſchen und apoſtoliſchen Schrift, in Unſrer Graf- und Herrſchaft, mit Irrthümern unverfälſcht geführet und getrieben, dazu die Diener bei den Kirchen und Unterthanen, in einem chriſtlichen, ehrbaren Weſen, Leben und Execution ihrem Beruf und befohlenen Amtungen nach erhalten, und der Unehrbarkeit und Laſtern, ſo viel möglich, gewehret werde, ſo wollen und ordnen Wir, daß der Kirchen Unſrer Graf- und Herrſchaft drei Superintendentes, die da gelehrte, gottesfürchtige Männer, die Gottes Worts, rechter

prophetischer und apostolischer Religion wahre Bekenner, dazu ihre gute Testimonia und Zeugnis beide der Lehre und Lebens bei der Kirche und männiglichen haben, damit sie mit der Wahrheit von den Lästerern nicht getadelt, sondern desto beständiger ihr Amt verrichten mögen, hinfort seyn und gehalten werden sollen, deren einer in Unsrer Stadt Detmold, der andre in Unsrer Stadt Lemgo, und der dritte bei Unsrer Hofhaltung sich verhalten sol.

§. 2. Und wollen zwischen denselben die Visitation der Kirchen in Unsrer Graf- und Herrschaft folgender Gestalt abtheilen, daß nemlich dem Superintendenten, so sich zu Detmold verhält, oder verhalten wird, alle Kirchen des Amts Detmold, Falkenberg, Horn und Lipperode; dem Superintendenten, so sich zu Lemgo verhält oder verhalten wird, das Amt Varenholz und Sternberg; und dem Superintendenten bei Unserm Hof das Amt Brake, Blomberg, Schwalenberg und Aldenburg, samt allen darin gehörigen Kirchen die jährlichen Visitationes anvertrauet und befohlen seyn sollen, und das in folgender Ordnung, daß der Superintendent, so sich zu Detmold verhält, seines Theils in den ersten vier Monaten eines jeden Jahrs alle die Kirchen des Amts Detmold, Falkenberg, Lipperode und Horn; der Superintendent aber, so sich in Lemgo verhält oder verhalten wird, in denen nächstfolgenden vier Monaten eines jeden Jahrs alle Kirchen der Aemter Varenholz und Sternberg; der dritte aber, so bei Unserm Hof zu Brake, die Kirchen in selbigem Amte, wie in den Aemtern Blomberg, Schwalenberg und Aldenburg in den lezten vier Monaten ordentlich nach einander mit treuem Fleiße bei ihren Eidespflichten unparteilich und ohne Affection, wie das einem gottesfürchtigen, redlichen und frommen Kirchenvisitatorn zum Ehren wohl anstehet und gebühret, visitiren sollen.

§. 3. Wollen auch denselbigen hiemit ernstlich auferleget und befohlen haben, daß ein jeder jährliches und ohnfehlbar alle, die einem jeden Superintendenten anbefohlene Kirchen in seiner Ordnung, wie jezt gemeldet, mit treuem Fleiße der Gebühr visitire, also daß der Su-

Superintendent, der ſich in Unſrer Stadt Detmold aufhält, oder verhalten wird, in den erſten vier Monaten eines jeden Jahrs über alle Kirchen Unſrer Aemter Detmold, Falkenberg, Lipperode und Horn gethane und gehaltene Viſitationes, jeden Jahrs Montags nach der heiligen Dreifaltigkeit; der Superintendent aber, ſo ſich in Lemgo verhält oder verhalten wird, in den andern vier Monaten eines jeden Jahrs, ſeine über alle Kirchen des Amts Barenholz und Sternberg gehaltene Viſitationes den 18 Auguſt; und der Superintendent bei Unſerm Hofe in den lezten vier Monaten eines jeden Jahrs, ſeine über die Kirchen Unſrer Aemter Brake, Blomberg, Schwalenberg und Aldenburg gethane und gehaltene Viſitationes den 17 November, ſo ferne die obgeſezten Tage keine Feiertage ſeyn, ſonſt die folgenden Tage, Unſerm Conſiſtorio oder Kirchenrathe, (ſo jedes Jahrs zu den jezternanten Tagen, mit auch den 14 Februar an Unſrer gewöhnlichen Hofhaltung jährliches vier mal gehalten werden ſol, denen Wir auch jedes mal ſelbſt in Perſon, oder Unſrer Söhne einen, welchen Wir an Unſre Statt verordnen werden, woll und ſoll präſidiren, wie davon hernacher verordnet iſt,) ein jeder in ſeiner Ordnung, wie obgeſezt, ſeine treufleißige und unparteiliche und beſtändige Viſitationes ſchriftlich vorbringen können und ſollen.

§. 4. Damit aber Unſrer Graf- und Herrſchaft Kirchen verordnete Superintendentes mit der anbefohlenen Viſitationsſache in Unſerm Namen und an Unſre Stat deſto glaubiger und beſtändiger verfahren mögen, ſo wollen Wir auf die Viſitationsſache einem jeden Superintendenten unter Unſrer Hand Zeichnis und Petſchaft, Unſern offenen General-Gewaltsbrief geben und mittheilen, denſelben, ſo nöthig, in Viſitationen vorzulegen und vorleſen zu laſſen, welcher Unſer Brief desfals, ſo lange ſie das Superintendentenamt verwalten, dauren und bei Kräften ſeyn und verbleiben ſol.

§. 5. Damit auch Unſere Superintendenten die ihnen befohlene Viſitation deſto richtiger verrichten mögen, ſo wollen und verordnen Wir Kraft dieſes, daß die Superintendenten Macht haben ſollen, an-

entweder den Pastoribus, Caplanen, Kirchendienern, Dechen, Tempelirern und Provisoren den Visitationstag zuzuschreiben, welcher, des Superintendenten zu Detmold Ausschreiben, Unsere Beamte daselbst, des in Lemgo verordneten Superintendenten Ausschreiben aber Unsere Beamten zu Brake an gebührende Oerter verschaffen sollen, oder den Beamten oder Vögten eines jeden Orts, da Unsere Superintendenten mit der Visitation zu verfahren vorhabens seyn, den Visitationstag zuzuschreiben und von ihnen zu begehren, den Pastoren, Capelanen, Küstern, Dechen, Tempelirern und andern dazu gehörigen den Visitationstag anzukündigen, wie dann auch Unsere Beamten, Vögte und Diener demselben darauf also bei wilkürlicher Strafe nachzukommen schuldig seyn sollen.

§. 6. Wollen und verordnen auch dabeneben Kraft dieses, daß Unsere Beamten und Vögte Unsern Superintendenten in den durch Uns ihnen anbefohlenen Visitationen zu deren gebührlichen Verrichtung, nach eines jeden Orts Gelegenheit, nicht allein nothdürftigen Unterhalt verschaffen, sondern auch sonst auf ihr Begehren behülflich seyn sollen, damit sie in ihren Visitationsverrichtungen nicht verhindert werden mögen.

§. 7. Artikel, worauf unsere Superintendenten die ihnen anbefohlene Visitationes vornemlich richten sollen:

1) Erstlich sol ein jedweder Superintendent einen jedweden Pfarrherrn, Prediger oder Capelan eines jeden Orts der Kirchen Unser Graf- und Herrschaft in Abwesenheit des andern ansprechen, ihn mit treuem Fleiße zu fragen, ob er des heiligen Christlichen Glaubens vornehmste Artikel, vermöge prophetischer und apostolischer Schrift, auch Augsburgischer Confession, seinen anbefohlenen Kirchen vortrage?

2) Ob er auch zu rechter Zeit predige, und die Sacramente reiche, und seines Amts treufleißig warte, auf die Predigt fleißig studiere, damit er zu rechter Zeit desto besser und beständiger predigen und lehren möge?

3) Ob

3) Ob auch der Jugend der Catechismus, so viel möglich, gelehret werde?

4) Ob er auch die kranke und sterbende Leute tröste, auch die Leichpredigten und andere Christliche Gesänge bei der Begräbnis halte?

5) Ob auch zwischen den Kirchendienern Einigkeit sey oder nicht? Da zwischen ihnen Uneinigkeit befunden würde, dieselben sollen die Superintendenten, so viel möglich, umständlich aufschreiben.

6) Ob er auch in seiner anbefohlenen Pfarre Pfarrkinder habe, die mit Ehebruch, Unzucht, Wucher und andern ärgerlichen und verdächtigen Leben berüchtiget seyn?

7) Ob auch unter seinen Pfarrkindern jemand berüchtiget, der da Zauberei, Wahrsagens, Wickens, Segensprechens berüchtiget sey, und derselben Laster gebrauche?

8) Mit was Fleiße oder Unfleiße die Gemeine die Predigt besuchen und des HErrn Nachtmal gebrauchen?

9) Ob Personen bei der ihm anbefohlenen Kirche seyn, die seine Predigt oder des HErrn Nachtmal nicht besuchen, oder wie einem Christen gebühret, sich nicht verhalten?

10) Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern wegen Fluchens bei Leiden, Wunden und Sacrament Christi und anderer Gotteslästerungen berüchtiget sey, und gebrauche?

11) Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern sey, die da muthwillig und ungehorsam seyn, den Predigern oder Kirchendienern dräuen und schmähen, und sonst sich gegen dieselben ungebührlich verhalten?

12) Ob auch unter seinen Pfarrkindern Eheleute seyn, die da mit einander in ärgerlicher Uneinigkeit, oder sonst ärgerlich verdächtig leben, oder von einander gelaufen seyn?

13) Ob auch unter seinen Pfarrkindern Kinder seyn, die ihren Aeltern beschwerlich seyn, auch dieselbige ungebührlich halten, oder auch schlagen, beleidigen und beschweren?

14) Wie die Schule, wo derselben seyn, bestellet und regieret werden, ob auch die Jugend von den Schulmeistern treufleißig instruiret und versehen werde?

15) Ob auch jemand der Kirchen Acker, Wiesen, Gärten, Zinse und andere Güter, zu der Kirchen gehörig, entzogen habe?

16) Ob auch jemand da sey, so dem Prediger, Kirchendienern, Dechen, Tempelirern, Vorstehern oder Provisoren der Kirchen jährlichs nicht bezahlen wolle, was er der Kirchen und den Dienern schuldig?

17) Ob auch die Kirchengüter verbeutet oder verändert worden, oder werden?

18) Ob auch der Kirchen Gebäude und des Predigers Behausung in ziemlichem Wohlstande und wesentlichem Gebau gehalten werde?

19) Ob auch Unsere Beamten, Vögte und Diener selbst die Predigt hören, des HErrn Nachtmal gebrauchen und sonst sich verhalten, als Christen gebühret?

§. 8. Und sol ein jeder Prediger Unsrer Graf- und Herrschaft schuldig seyn, bei wilkürlicher Strafe auf obgesezte Puncte sämtlich, keinen ausbeschieden, Unserm Superintendenten bei seinem christlichen Gewissen die Wahrheit und seine Wissenschaft aussagen und nicht verschweigen:

1) Ob die Kirchendiener sich mit der Lehre, Reichung der Sacramenten und sonst treufleißig zu ihrem Amte verhalten, zu rechter Zeit singen und predigen?

2) Ob

2) Ob auch die Kirchendiener den Catechismus oder Kinderfragen fleißig in den Kirchen treiben?

3) Ob sie auch die Kranke und sterbende Leute mit Fleiße besuchen und trösten?

4) Ob sie auch fleißige Leichpredigt und christliche Gesänge bei der Begräbnis thun und gebrauchen?

5) Was die Prediger und Kirchendiener für einen Wandel führen, ob sie zänkisch und Säufer seyn, die Krüge viel besuchen, auf die Predigt nicht studiren, und auch ihr Weib und Kind zur Gottesfurcht anhalten?

6) Ob zwischen den Kirchendienern Friede und Einigkeit sey, oder nicht?

7) Ob die Kirchendiener auch christlich, ehrbarlich und unsträflich leben und wandeln?

8) Ob sie auch mit wunderlichen Händeln umgehen?

9) Ob sie mit bösen Thaten und ärgerlichem Leben, Ehebruch und Unzucht berüchtiget seyn?

10) Ob auch der Kirchendiener Weiber und Kinder einen züchtigen, ehrlichen christlichen Wandel führen?

11) Ob auch jemand den Kirchendienern jährlich nicht bezahle, oder nicht bezahlen wolle, was er schuldig sey?

12) Ob auch die Kirchengüter verbeutet, oder sonst verändert worden oder werden? Denn das wollen Wir hiemit verboten haben, es geschehe denn mit Unserm Vorwissen und Gutdünken, damit die Kirchengüter nicht geschmälert, sondern so viel möglich gebessert werden mögen.

13) Ob auch die Kirchengebäude und des Predigers Behauſung in ziemlichem Wohlſtande, und weſentlichem Gebau erhalten werden?

14) Ob auch die Prediger die zur Kirchen gehörige Güter, Aecker, Gärten, Wieſen, Rente und Zinſe im weſentlichen ihrem Bau und Beſſerung und unabgängig erhalten?

15) Ob auch die Prediger und Küſter ſich der Schreiberei, Supplicationsſtellens, des Notariatamts, oder ſonſt weltlicher Aemter oder wucherlicher Contracten gebrauchen? Denn deren ſollen ſich die Prediger und Küſter Unſrer Graf- und Herrſchaft bei willkürlicher Strafe enthalten, und ihres anbefohlenen Amts warten.

§. 9. Wir wollen und ordnen demnach Kraft dieſes, daß ein jeder Unſrer Superintendenten alle dasjenige, was ihnen auf obgeſetzte Puncte, oder ſonſt in ihren ihnen anbefohlenen Viſitationen jedesmal vorkomt, treufleißig ohne Affection, und unparteilich aufſchreiben, und daß ein jeder Superintendent daſſelbe in ſeiner Ordnung, wie obſtehet, mit allen Umſtänden und wahrem Grunde jedes Jahrs Unſerm ordinario Conſiſtorio, darin Wir, geliebt es GOtt, ſelbſt wollen, oder in Unſrer Abweſenheit Unſrer Söhne einer jedesmal ſol präſidiren, mit ihrem, der Superintendenten Rathe und Gutdünken, ſchriftlich vorbringe. Da ſich aber dermaßen Sachen begeben würden, die nicht wohl Verzug leiden mögen, die ſollen Uns Unſere Superintendenten, auch Unſere Beamten, ſo bald immer möglich, kund thun, damit darauf die Nothdurft verſchaffet werden möge.

§. 10. Auf daß aber Unſrer Superintendenten jährliche Viſitationes deſto beſtändiger bedacht, erwogen und ihre ordentliche und gebührliche Verrichtungen, auch darauf die gebührende Execution, ſo viel ernſtlicher bekommen mögen, ſo wollen und ordnen Wir Kraft dieſes vor Uns und Unſere Erben, daß jedes Jahrs an Unſre gewöhnliche Hofhaltung vier mal im Jahr ein Conſiſtorium oder Kirchenrath, als

als das erſte den 14 Januar, das andere des Montags nach der heiligen Dreifaltigkeit, das dritte den 18 Auguſt, und das vierte den 17 November oder deren folgende Tage gehalten werden ſol, welchem Conſiſtorio der in Detmold, Lemgo und bei Unſrer Hofhaltung weſende Superintendenten, daneben zwei Unſerer gelahrten Räthe, auch die zween zu den Ehe-Proceßſachen verordnete Comiſſarii, davon hernacher Verordnung befindlich, einer aus Unſrer Ritterſchaft, ein Bürgermeiſter aus Lemgo und ein Bürgermeiſter aus Horn jedesmal beiwohnen und adjungiret werden ſollen, und ſollen dieſelbe, ehe und bevor ſie dazu verordnet werden, mutatis mutandis den in Unſrer publicirten und durch Kayſerliche Majeſtät gnädigſt confirmirten Hofgerichtsordnung im dritten Titul befindlichen Beiſitzer-Eid ſchwören und zu halten ſchuldig ſeyn.

§. 11. Wir ordnen und wollen, daß dieſelbige die durch Unſere Superintendenten vorgebrachte Viſitationsſache mit treuem Fleiße am erſten Tage eines jeden gedachten ordinarii Conſiſtorii anhören, für die Hand nehmen und darauf alle ſämtlich von den Superintendenten in Detmold, Lemgo und dem, ſo ſich bei Unſrer Hofhaltung verhält, anzurechnen, und ſo fört, darin ihrem beſten Verſtande, chriſtlicher Lehre, Zucht, Ehrbarkeit und Billigkeit gemäs notiren und bedenken ſollen, wie den Mängeln allen und jeden (da deren Unſren Superintendenten aus den Viſitationen vorgebracht) begegnet und dieſelben abgeſchaffet, und nach Gelegenheit geſtraft werden mögen.

§. 12. Da aber an dem erſten Tage Unſers ordinarii Conſiſtorii Unſere Superintendenten keine Viſitationsſache oder Mangel, darüber im Conſiſtorio zu deliberiren und zu urtheilen vorzubringen hätten, ſo ſol auch an demſelben Tage über die geſchloſſene Eheſachen referiret, votiret und die Beſcheide darüber begriffen und protocolliret werden.

§. 13. Hierneben wollen und befehlen Wir ernstlich, was in Unserm Consistorio vorgebracht, berathschlaget, bedacht und bewogen wird, daß solches im Rath und geheim verschwiegen gehalten, und von keiner Person eröfnet, sondern die Publication allein in Unserm Namen und nicht privatim geschehen sol.

§. 14. Was Unserer Kirchendiener Fehl, Mängel und strafwürdige Excesse belanget, die wollen Wir nach Recht und Schluß Unsers Consistorii, nach der Sachen Wichtigkeit und Gestalt der Ueberfahrung, dagegen vornehmen und verhegen, was billig und Recht ist.

§. 15. Wir wollen Uns Kraft dieses vor Uns und Unsere Erben jederzeit Unserm ordinario Consistorio, so wohl in den Visitations- als Ehesachen, nach Unserm Gefallen, Willen und Unsrer guten Gelegenheit in der Person selbst, oder Unsere Söhne, oder deren einer beizuwohnen, gänzlich vorbehalten haben; da aber Wir, wie auch dieselbe, davon verhindert, oder nicht binnen Landes seyn werden, sollen nichts desto weniger die Consistoria, wie obgesetzet, zu obernanten Zeiten unfehlbar gehalten werden, und sollen in Gegenwart Unsers Landdrosten, der alsdenn in Unsrer Stat präsidiren sol, Unsere dazu verordnete Consistoriales darin nach Befindung in des Consistorii Namen erkennen und verhängen, was recht und billig seyn wird, darüber Wir zu halten gemeynet sind.

§. 16. Damit aber die zu solchem Unserm Consistorio verordnete und beeidigte Personen ihrem Amte in votando, consulendo und judicando, so viel debesser vorsehn, auch desto weniger geladelt und verdacht seyn mögen, so sollen dieselben der eidlichen Pflicht, damit sie sonst Uns zugethan seyn, so viel die Consistorial- und Ehesachen belanget, hiermit erlassen seyn.

§. 17. Wir ordnen auch Kraft dieses, daß zu den Consistorial- und Ehesachen ein besonderer Secretarius verordnet und gehalten werden sol, welcher Secretarius mutatis mutandis den in Unsrer

durch

durch Kayſerliche Majeſtät confirmirten Hofgerichts-Ordnung, im erſten Theil im 7 Titul befindlichen Secretarien Eid ſchweren und halten ſol, und ſol der Secretarius Unſers Conſiſtorii bei den Conſiſtorial- und Eheſachen jedesmal ſelbſt zugegen ſeyn, und den Eheſachen gebührlich auswarten, und ſol in Rath alle Supplicationes, Bericht und vorkommende Schriften leſen, die vota fleißig bemerken und annotiren, auch auf endlichen Beſchlus des Conſiſtorii die Decreta der Ordnung nach ſigniren, und treufleißig in ein ordentlich Protocol ſchreiben, was auch für Concepte zu machen, dieſelbe fleißig zu concipiren, dieſelbe den Verordneten ableſen und auf die Approbation fleißig daran ſeyn, damit ſolche Concepte rein abgeſchrieben, die Decreta gefertiget, und was ſonſt zu ſchreiben, der Gebühr verrichtet werde, damit die Supplicanten und Parteien abgefertiget, und die Befehlige, Citation und andere Nothdurft weggeſchicket und mitgetheilet werden mögen.

§. 18. Der Secretarius ſol auch alle Schriften, der Superintendenten Relationes und was darauf verabſchiedet, auch die Acta und Handlungen ordentlich regiſtriren, und jedesmal ein jedes ordentlich an ihre gebührende Oerter legen und verwahren, auch keine Schriften, Geſchäfte, Acta, Handlungen, oder auch andere ehrhafte Sachen, jemand Fremden, dem ſolches nicht gebühret oder zuſtünde, außer ſeiner Hand und Verwahrung ohne der Conſiſtorial- und Ehecommiſſarien Vorwiſſen und Erlauben, zu ſtellen, zu leſen oder abzuſchreiben vergönnen.

§. 19. Wir wollen und ordnen, wann die Viſitationsſache am erſten Tage Unſers ordinarii Conſiſtorii vorerſt angehöret, und darauf die Beſcheide begriffen und protocolliret, ſo ſollen alsbald darauf in dem währenden Conſiſtorio des folgenden Tages, oder auch am erſten Tage, wie obgemeldet, wenn keine Viſitationsſache vorzubringen vorhanden, die Eheſache, darin vor Unſern Commiſſarien (davon Unſere Ordnung nächſt folget) zu Endurtheilen oder wichtigen Beyurtheilen, zum Urtheil und Beſcheide geſchloſſen, vorgenommen

men und durch die zween Commissarien treufleißig und unparteilich referiret werden, in welchem Referiren zwischen den beiden Commissarien die Gleichheit gehalten werden sol, und sollen die Referenten auf ihre beschehene Relation ihr rechtliches Bedenken dabei treufleißig und unparteilich vorbringen, darauf sollen die zu Unserm Consistorio verordnete Superintendenten und adjungirte Consistoriales treufleißig ordentlich votiren, und sich eines billigmäßigen Urtheils und Bescheides vergleichen, und sol der Referente das Urtheil dem Secretario in sein Protocol dictiren.

§. 20. Wollen und ordnen, daß darauf die ins Protocol dictirte Urtheil, darnach aus dem Protocol in Unserm Namen von Unsern zween Commissarien in dem nach Unserm gehaltenen ordinario Consistorio vor Unsre zween Commissarien nächstfolgenden Commissionsgerichte, durch Unsere Secretarien verlesen, und davon den Parteien, so bald möglich, in Unserm Namen und unter Unsers Consistorii Siegel und der zween Commissarien und des Secretarii Subscription für die Gebühr Abschrift und Urkund mitgetheilet werden sollen, Unsers Consistorii Siegel aber sol bei dem Primario Unsrer zween Commissarien seyn, und verwahret werden.

§. 21. Damit aber die zum ordinario Consistorio verordnete Superintendenten und Adjungirte desto gründlicher und beständiger in den ordinairen Consistorien mit Votiren, zum Urtheil mit schließen, die Urtheil desto beständiger verfasset und ins Protocol geschrieben werden mögen, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß der Ehesachen verordnete zween Commissarii, einem jeden der zu den ordinairen Consistorien Verordneten und Adjungirten, ordentlich nach einander, zeitlich zuvor vor den ordinairen Consistorien, die in den Ehesachen zu Endurtheil oder wichtigen Beiurtheilen geschlossene Acta und Handlung, beneben den gerichtlichen Protocollen vollkömlich zuschicken sollen.

§. 22.

§. 22. Wollen und ordnen dabei, daß darauf diejenige, denen ſolche Acta, Handlung und Protocolle zu verleſen von Unſern zween Commiſſarien zugeſchickt werden, dieſelbe Acta, Handlungen und Protocolle, alsbald ſie dieſelbe bekommen und fleißig verleſen, (das ſie alsbald, indem ſie die erlangen, thun ſollen), darauf alsbald Unſern zween Commiſſarien wiederum zuſchicken, damit die zween Commiſſarien die Acta allen zu den ordinari Conſiſtorien Verordneten zeitlich zuſchicken können, und dieſelbe ein jeder Conſiſtorialis vor den ordinari Conſiſtorien mit Bedacht und Fleiß verleſen und bedenken mögen.

§. 23. Demnächſt wollen und ordnen Wir, Kraft dieſes vor Uns und Unſere Erben, daß zu der Eheſachen ſchleunigen und gebührlichen Ausfuhr und Erörterung, ſo viel den Proceß belanget, hinfort durch Unſere zwey Commiſſarien, der Rechten verſtändig, darinn geübt und erfahren, verordnet und gehalten werden ſollen, welche ehe und bevor dieſelbe zu der Eheſachen Verwaltung als Commiſſarien geſtattet werden, den in Unſrer publicirten Hofgerichts-Ordnung im erſten Theil im dritten Titul befindlichen Beiſitzer-Eid ſchweren ſollen.

§. 24. Wir ordnen auch, daß zu den Eheſachen beſondere Advocaten und Procuratores verordnet werden ſollen, ſo mutatis mutandis den in Unſrer Hofgerichts-Ordnung im 20ſten Titul befindlichen Procuratoren-Eid reſpective ſchweren und halten ſollen.

§. 25. Da aber einer in ſeiner ſelbſt oder verwandten Perſonen Eheſachen, da er dazu bequem und tüchtig wäre, procuriren, reden und handeln wolte und könte, dem ſoll daſſelbe hiemit unverboten ſeyn.

§. 26. Es mögen die Parteien in Eheſachen, wann dieſelbe in der Güte nicht zu vergleichen und zum Proceß verwieſen werden, die Procuratores zu ihren Anwalden entweder vor Unſern zween Commiſſarien, oder vor Unſers Conſiſtorii Secretario oder ſonſt unter ihrer ſelbſt Hand-Zeugnis und Pettſchaft verordnen und bevollmächtigen.

§. 27. Wir ordnen und wollen auch, daß zu den Eheſachen an Unſerm Conſiſtorio und an Unſerm Commiſſionsgerichte in den Ehe-Proceßſachen ein beſonderer beeidigter Bote verordnet und gehalten werden ſol, welcher den in Unſrer gedachten Hofgerichts-Ordnung im 17ten Titul des erſten Theils befindlichen Boten-Eid ſchweren und halten ſol. Wegen ſeines Amts und Belohnung ſol es auch in den Eheſachen, ſo viel ſich das ſchicken und gebühren wil, bei der in Unſerer Hofgerichts-Ordnung im 15 und 16ten Titul geſetzten Verordnung verbleiben und gehalten werden.

§. 28. Wir wollen und ordnen demnächſt Kraft dieſes, daß die zween Commiſſarii, den Donnerſtag, ſo derſelbe nicht zu feiren geboten, ſonſten aber den nächſten Tag hernach, von dreien Wochen zu dreien Wochen in den Eheſachen die Parteien unparteilich hören, und darin gebührlich nach dieſer Ordnung procediren und handeln, ſollen, auch nach der Sachen Gelegenheit treulich und unparteilich rechtmäßige Beſcheide geben ſollen, denn ſothane Commiſſarien ſollen Kraft dieſes Macht haben, vor ihnen in den Eheſachen nach dieſer Unſrer Ordnung procediren und verfahren zu laſſen, auch in den Eheſachen, außerhalb der Endurtheil und wichtiger Beiurtheil, nach dieſer Unſrer Ordnung unparteilich und treulich zu erkennen und zu ſprechen, was nach der Sachen Gelegenheit im Rechte zu urtheilen und zu ſprechen ſeyn mag.

§. 29. Wir wollen und ordnen, daß die Parteien in den Eheſachen bemächtiget ſeyn ſollen, bei Unſern beiden Commiſſarien durch ſich ſelbſt, ſo ſie deſſen verſtändig ſeyn, oder ihren bevollmächtigten Anwald ſchriftlich um Citation und Proceß anzuhalten, auch dieſelbe bei denſelben Commiſſarien auszubringen, die auch Unſere Commiſſarien nach der Sache Gelegenheit erkennen und die Citation in Unſerm Namen, unter der beiden Commiſſarien und des Secretarien Subſcription und Unſers Conſiſtorii Siegel mittheilen und durch den beeidigten Boten auf des begehrenden Theils Unkoſten inſinuiren und reproduciren laſſen ſollen.

§. 30.

§. 30. Es ſollen aber die Commiſſarien den Parteien beiderſeits in den erſten Citationen ſonderlich auferlegen, im erſten Termino bei einer gewiſſen Geldpoen, ſelbſt in der Perſon, beneben ihren nächſten Blutsverwandten und ihrem Redner vor Unſern beiden Commiſſarien gewis zu erſcheinen, und ſollen die Commiſſarien in dem erſten Termino die ſtreitige Parteien ſummarie mit treuem Fleiße hören und darauf treulich und unparteilich ſich bearbeiten und verſuchen, daß die ſtreitige Parteien pro matrimonio, und keinesweges contra matrimonium, dem Eheſtand zu Ehren, und den Parteien zu Verhütung allerhand Verbitterung, Gefahr, Unkoſten und Schaden, ſelbſt zum Beſten, in der Güte verglichen und vereinbaret werden mögen.

§. 31. Da aber in dem erſten Termino die Eheſache in Güte nicht verglichen würde, noch vereinbaret werden könte, die Commiſſarien auch zu der gütlichen Vergleichung keine Hofnung hätten noch ſpüreten, ſo ſollen die Commiſſarien Kraft dieſes Macht haben, in demſelben erſten zur gütlichen Handlung angeſetzten Termino den ſtreitigen Parteien durch einen ſchriftlichen Beſcheid, den die Commiſſarii nebſt dem Secretario unterſchreiben und beiden Theilen in demſelben Termino davon Abſchrift mittheilen ſollen) einen Terminum von drey Wochen anzuſetzen, und in demſelben Beſcheide dem klagenden Theile zu befehlen, ſub poena rejectionis & abſolutionis ſeine Eheklage artikelsweiſe, media affirmative litis conteſtatione, und zugleich in demſelben künftigen Termino mittelſt Eides dandorum gewiß zu übergeben.

§. 32. Wenn der klagende Theil darauf im angeſetzten Termino die Klage übergiebt, und die Commiſſarien die Klage zuläſſig befinden (darüber ſie in demſelben angeſetzten Termino ohne der Parteien Diſputation zu erkennen Macht haben ſollen) ſo ſol der klagende Theil in demſelben Termino litem conteſtiren; wo nicht, ſollen die Commiſſarien in demſelben Termino ohne Dilation litem ex officio pro conteſtata erkennen und aufnehmen, und ſoll der klagende Theil

in demſelben Termino zugleich auf ſeine Klagartikel vor Unſern Commiſſarien und Secretario den Eid dandorum, mit Handtaſtung an Eides Stat, ſelbſt in der Perſon leiſten, und ſollen Unſere Commiſſarien auf ſolche Eidesleiſtung dem klagenden Theil in demſelben Termino in der Anwalde und des Gegentheils Abweſenheit die Klagartikel mit ſonderlichem treuen Fleiße ordentlich und verſtändlich verleſen, Kraft ſeines gethanen Eides auf einen jeden Artikel den Commiſſarien die Wahrheit ſeines Gewiſſens zu offenbahren, was der klagende Theil auf einen jeden Artikel bei dem geleiſteten Eide dandorum ſaget, das ſol der Secretarius im Beiſeyn der Commiſſarien in demſelbe Termino mit Fleiße ordentlich aufſchreiben, und ſol in demſelben Termino dem beklagten Theil des klagenden Theils Klagartikel und der eidlichen Repetition zugleich Copei zuerkant, und ihm dieſelbe, ſo bald möglich, durch die Commiſſarien und Secretarien unterſchrieben, copeilich mitgetheilet werden, und ſollen die Commiſſarien in demſelben Termino dabey zugleich dem beklagten Theile durch einen Beſcheid einen Termin von dreien Wochen anſetzen und ihm in dem Beſcheide auferlegen, ſub poena litis contestationis & confessionis articulorum auf des klagenden Theils Klage und Artikel litem zu conteſtiren, und mittelſt Eides reſpondendorum vor den Commiſſarien, in der Perſon ſelbſt mündlich zu antworten, auch zugleich in demſelben termino ſub poena rejectionis ſeine Defenſionales, da er deren hätte, artikelweiſe mittelſt Eides dandorum, als vorgemeldt, zu übergeben.

§. 33. Wofern der beklagte Theil auf des klagenden Theils Klage in dem angeſetzten Termino vermöge der Commiſſarien Beſcheids den Krieg Rechtens nicht beveſtigen würde, ſo ſollen die Commiſſarien, es habe denn der beklagte Theil in dem angeſetzten Termino defenſionales übergeben oder nicht, in demſelben Termino ohne Dilation ex officio litem pro conteſtata erkennen und halten, und ſol der beklagte Theil, es ſeyn Defenſionales übergeben oder nicht, in demſelben Termino, nichts deſto weniger den Eid reſpondendorum,

als

als oben geſetzt, in der Perſon leiſten; wenn er ſolchen Eid reſpondendorum gethan, ſo ſollen die Commiſſarien darauf in demſelbigen Termino dem beklagten Theil des klagenden Theils Artikel, in der Anwälde und des klagenden Theils Abſeyn, mit treuem Fleiße ordentlich verleſen, auf einen jeden klagenden Theils Artikel Kraft ſeines wie vorgemeldt geleiſteten Eides reſpondendorum richtig zu antworten, und ſollen ſeine Reſponſiones in demſelben Termino durch den Secretarium treulich aufgeſchrieben und dem klagenden Theil in demſelben Termino davon Copei zuerkant, und dieſelbe ihm förderlichſt, unter der Commiſſarien und des Secretarien Subſcription mitgetheilet werden, und ſol es bei ſolchen und des beklagten Theils eidlichen und copeilich mitgetheilten Reſponſionen, ohne der Parteien Diſputation, verbleiben, und ſollen die Commiſſarien dem klagenden Theile, im Fal der Beklagte Theil die Klagartikel nicht wahr glauben würde, in demſelben Termino auferlegen, in einem Termino von 14 Tagen ſub poena rejectionis & abſolutionis, ſein Directorium probationis Unſern Commiſſarien oder Secretarien zu übergeben, in welchem Directorio die Zeugen eins vor alle auf einmal, und nicht nach und nach übergeben werden ſollen, wie dann auch daſſelbe mit dem beklagten Theile, da derſelbe etwas beweiſen ſolte, zu obſerviren und zu halten.

§. 34. Da auf der Commiſſarien Beſcheid defenſionales übergeben worden, und die Commiſſarien dieſelbe erheblich erachten würden, (darüber ſie dann in dem angeſetzten Termino, darin die Defenſionales übergeben worden, ohne der Parteien Diſputation zu erkennen Macht haben ſollen), ſo ſol mit der eidlichen Repetition über die Defenſionales verfahren werden, wie hier oben von dem klagenden Theile geſetzet iſt, und ſollen die Commiſſarien in dem Termino, darin die eidliche Repetition geſchiehet, dem Gegentheile der Defenſionalen, und der darüber geſchehenen eidlichen Repetition Abſchrift zuerkennen, und ihm dieſelben durch die Commiſſarien und den Secretarium unterſchrieben förderlichſt mittheilen, und ſollen die Com-

miſſarien zugleich in demſelben Termino, darin die Defenſionales übergeben, und die eidliche Repetition geſchiehet, dem Gegentheile einen Terminum von dreien Wochen anſetzen, auf die Defenſionales ſub poena Confeſſatorum mittelſt Eides reſpondendorum in der Perſon ſelbſt richtig zu antworten.

§. 35. Wann in dem angeſetzten Termino auf die Defenſionales die eidliche Reſponſiones für die Commiſſarien geſchehen, ſo ſollen ſolche Reſponſiones dem Gegentheil, ſo die Defenſionales übergeben, in demſelben Termino, darin die Reſponſiones geſchehen, copeilich zuerkant und forderlichſt ihm deren Copei unter der Commiſſarien und des Secretarien Subſcription mitgetheilet, und zugleich in dem Reſponſions-Termino, im Fall die Defenſionales nicht wahr geglaubet würden, demjenigen, ſo die Defenſionales übergeben, auferlegt werden, innerhalb 14 Tagen über ſeine Defenſionales ſub poena rejectionis ſein Directorium probationis den Commiſſarien zu übergeben; da aber von den Commiſſarien die Defenſionales in dem Termino, darin dieſelbe übergeben werden, zweifelhaft erachtet würden, ob nemlich dieſelbe im Recht erheblich und zuläſſig, oder nicht, ſo mögen ſie dem Gegentheil in demſelben Termino Abſchrift davon zuerkennen und förderlichſt durch den Secretarium, unter deſſen Subſcription mittheilen laſſen, darauf in proximo termino, ſo ihm von dreien Wochen angeſetzet werden ſol, ſub poena praeclusionis ſeine rechtmäßige Einrede vorzubringen, und ſollen auf den Fall in dem Punct oder auch ſonſt über die Duplicſchrift über alle ſeine ſchriftliche Handlungen, die werden auch titulirt, wie ſie wollen, aufgenommen werden.

§. 36. Wann die Defenſionales auf beſchehene Concluſion für erheblich erkant würden, ſo ſol verfahren werden, wie jetzund in puncto defenſionalium verordnet iſt, da aber der Beklagte, vermöge Unſrer Commiſſarien Beſcheids, in dem angeſetzten Termino ſeine Defenſionales übergeben würde, ſol er hernach damit nicht gehöret werden.

§. 37.

§. 37. Da aber der klagende Theil, vermöge Unſerer Commiſſarien erſten Beſcheids, im angeſetzten Termino, davon hier oben Meldung geſchehen, ſeine Klage nicht übergeben würde, ſol dem klagenden Theil durch Unſere Commiſſarien durch einen Beſcheid nochmals auferlegt, desfals citirt, und ihm in der Citation ein Termin von drei Wochen angeſetzt werden, ſeine Klage zu übergeben, mit dem endlichen Anhange, da er dem alſo nicht nachkommen würde, daß er dann nicht mehr gehöret, und der beklagte Theil abſolvirt, und er wegen ſeines Ungehorſams in die Gerichtskoſten verdammet werden ſol, und ſol ſolche citatio durch den Boten inſinuiret, und die citatio cum executo inſinuationis in dem angeſetzten Termino reproduciret werden.

§. 38. Da der klagende Theil darauf nicht erſcheinen, ſondern ungehorſamlich ausbleiben würde, ſo ſol er ohne fernere Dilation endlich citiret und ihm ein Termin von 14 Tagen angeſetzt werden, das Urtheil anzuhören, und mögen die Commiſſarien darauf erkennen, was nach Befindung Rechtens ſeyn mag, oder da die Sache wichtig wäre, an Unſer ordinari Conſiſtorium verweiſen.

§. 39. Im Fall aber der beklagte Theil, vermöge des erſten Beſcheides, nicht antworten würde, ſo ſol ihme durch Unſere Commiſſarien durch einen Beſchrid nochmals auferlegt werden, ſub poena confeſſatorum richtig zu antworten, darauf citiret und ihm in der Citation ein Termin von dreien Wochen angeſetzt und auferlegt werden, auf die Klagartikel richtig zu antworten; mit dem endlichen Anhange, da er dem alſo in dem angeſetzten Termin nicht nachkommen würde, daß dann ohne fernere Dilation die Klagartikel für bekant auf und angenommen werden ſollen, darnach er ſich zu richten; da er darauf nicht erſcheinen, ſondern ungehorſamlich ausbleiben würde, ſo ſol er endlich citiret, und ihm ein Termin von 14 Tagen angeſetzet werden, in puncto reſponſionum den Beſcheid anzuhören, und ſollen die Commiſſarien ohne fernere Dilation darauf, er erſcheine oder nicht, die Klagartikel für bekant auf- und annehmen, und ſol,

damit in der Citation gesezter Bescheid punctiret seyn und bleiben, und dem klagenden Theile zu fernern Beweis aufgelegt und ein Termin von 14 Tagen angesezt werden, sein Directorium probationis zu übergeben; wie jezt von klagendem und beklagtem Theile gesezt und geordnet ist, also sol es auch in puncto defensionalium observiret und gehalten werden.

§. 40. Wir wollen und ordnen aber hierbei insgemein, daß in den Ehesachen beider Parteien vor Unsern Commissarien eidlich respective beschehene Repetiren und gethane Responsionen ohne der Parteien Disputation oder Exception in puncto responsionum verbleiben sol, und daß darauf ein jeder Theil nach der Sachen Gelegenheit die negirte und nicht wahr zu seyn geglaubte puncta in Recht zu beweisen und wahrzumachen, und derwegen, wie obgesezt, den Commissarien sein directorium probationis zu übergeben schuldig seyn sol.

§. 41. Wir wollen auch hiemit insgemein constituiret und verordnet haben, daß, da die Parteien Unsrer Commissarien Bescheide in den angesezten Terminen, wie obgemeldet, oder sonst von ihnen angesezt werden, kein gebührliches Begnügen thun werden, daß dann die Parteien durch ihre verordnete Anwälde gegen den Ungehorsamen in der Bescheide gebührlichen Executirung bei den in den Bescheiden specificirten Pönen vor Unsern Commissarien procediren, darauf auch Unsere Commissarien wider die Ungehorsamen in contumaciam zu erkennen Kraft dieses Macht haben sollen.

§. 42. Wir wollen und ordnen auch Kraft dieses, daß die Parteien in den Ehesachen allein die Eide dandorum & respondendorum, inmaßen obberührt, respective leisten sollen, und dieselbe jedesmal vorerst thun, ehe und bevor sie respective repetiren und antworten, und sollen die Commissarien einen jeden Theil bei Leistung solcher Eiden treulich vor Meineid und Falschheit admoniren und warnen, und sol darauf Kraft derselben Eide, in ihren streitigen Ehesachen, wie obgemeldt, verfahren, und mit weitern Eiden, als calumniae

limitiae und dergleichen, nicht beladen werden, es wäre denn, daß die Commiſſarien bei einem oder andern Theile in dem Procediren bewegliche Urſachen befänden, dem einen oder andern Theile, wider welchen die Urſache und Verdacht geſpüret würde, den Eid calumniae oder malitiae aufzulegen, und in der Perſon ſchwören zu laſſen, und ſol desfals den Commiſſarien hiermit auferlegt und befohlen ſeyn, dem verdächtigen Theile den Eid calumniae oder malitiae in Recht aufzulegen; und mögen die Procuratores in Verweigerung der Eidleiſtung gegen denſelben in poenam non jurantis vor den Commiſſarien verfahren.

§. 43. Damit auch die Eheſachen durch die Exception von Vorſtande oder Caution de refundendis expenſis in caſum ſuccumbentiae nicht removiret oder aufgehalten werden mögen, ſo wollen und ordnen Wir hiermit, daß die ſtreitige Parteien, ſo beiderſeits Unſere Unterthanen ſeyn, im erſten Termino, in welchem ſie durch Unſere Commiſſarien zur gütlichen Handlung citiret, in Entſtehung der gütlichen Vergleichung, der eine dem andern vor Unſern Commiſſarien mit handgegebener Treue an Eides Statt anloben, und ſich damit verpflichten ſol, daß der eine dem andern in der ſtreitigen Eheſache Rechtens ſeyn, und demjenigen, was darin wider ihn erkant und ausgeſprochen würde, gehorſamlich und unverzüglich nachkommen wolle und ſolle. Weiters ſol in den Eheſachen in puncto des Vorſtandes oder der Caution unter den Parteien, ſo Unſere Unterthanen ſeyn, nicht controvertiret oder diſputiret werden, und wollen von hoher Obrigkeit wegen dem obſiegenden Theile, im Fall ſein Gegentheil in die Gerichtskoſten oder ſonſt worin condemniret würde, wider den condemnirten Theil via executiva zur gebührlichen Execution behülflich ſeyn. Aber der, ſo unter einer fremden Herrſchaft, und eines andern Unterthan, und Unſer Unterthan nicht iſt, ſo in Unſrer Graf- und Herrſchaft jemand in Eheſachen beſprechen wolte und würde, der ſol den Vorſtand gebührlich und genugſam beſtellen, und deſſen nicht verlaſſen werden.

§. 44. Da in Eheſachen ex L. diffamari zu verfahren, ſo ſol darin folgendergeſtalt procediret und verfahren werden. Würde die diffamirte Perſon wider den Diffamanten eine Citation bitten, ſo ſol die diffamirte Perſon der beſchehenen Diffamation glaubliche Anzeige thun und vorbringen, und ſol darauf die Citation wider den Diffamanten erkant, und durch den Boten auf des begehrenden Theils Unkoſten dem Diffamanten inſinuiret und in dem angeſetzten Termino cum executo infinuationis gerichtlich reproduciret werden.

§. 45. Würde darauf die citirte Perſon erſcheinen, ſo ſol die diffamirte Perſon die Diffamation vorbringen, mit Bitte, daß Diffamans entweder die Diffamation rechtlich erweiſe, oder daß ihm in Entſtehung deſſen ein ewig Stillſchweigen auferlegt werden möge, und ſol in ſolchem Proceß keine litis Conteſtation nötig ſeyn.

§. 46. Da aber diffamans die Diffamation leugnen würde, ſo ſol die diffamirte Perſon die angegebene Diffamation zu Recht zu erweiſen ſchuldig ſeyn. Da aber

§. 47. Diffamans die Diffamation nicht verleugnen, ſondern ſein Angeben wahr zu ſeyn ſagen, und ſich daſelbſt zum Beweisthum erbieten würde, ſo ſol er zu dem Beweisthum geſtattet werden.

§. 48. So aber die diffamirte Perſon, im Fal diffamans die Diffamation verleugnen würde, ihr Angeben nicht wahr erweiſen würde, ſo ſol der diffamans abſolviret und die diffamirte Perſon in die Unkoſten verdammet werden.

§. 49. Hinwiederum, da der Diffamant ſein Angeben nicht erweiſen würde, ſo ſol er nicht allein in expenſas condemniret, ſondern ihm auch ein ewig Stillſchweigen auferlegt werden.

§. 50. Da aber der citirte Diffamant auf die inſinuirte Citation nicht erſcheinen würde, ſo ſol er noch zweimal citiret, und ihm in der Citation ein Termin von drey Wochen angeſetzet werden, ſub poena perpetui ſilentii zu erſcheinen, und ſollen die Citationes durch den

Boten ihm inſinuiret, und cum executo inſinuationis ihm angeſezten Termino reproduciret werden, da aber der Diffamans auf ſolche zweimalige Citation nicht erſcheinen, ſondern ungehorſamlich ausbleiben würde, ſo ſol er zum dritten male citiret, und ihm ein Termin von dreien Wochen ernant und angeſezt werden, das Endurtheil anzuhören, in welchem angeſezten Termino das Urtheil eröfnet werden ſol, es erſcheine der Diffamant oder nicht.

§. 51. Demnächſt, da in Eheſachen der Deſertion halber auf die Scheidung geklagt würde, ſo ſol darin folgendermaßen procediret und verfahren werden. Wenn der klagende Theil bitten würde, wegen des beklagten Theils Außenbleiben ihn von ihm loszuſprechen, ſo ſol der klagende Theil vorerſt eine glaubwürdige Kundſchaft vorbringen, wie ſich der klagende Theil in Abweſen deſſen Vertraueten gehalten habe.

§. 52. Wenn die Kundſchaft richtig iſt, ſo ſol der klagende Theil mit mehrern Beweiſen nicht beſchweret werden, und ſol darauf an den abweſenden Theil citatio erkant, und ihm darin ein Termin nach der Sachen Gelegenheit durch Unſere Commiſſarien angeſezt und ihm darin auferlegt werden, ſeines Abweſens rechtmäßige Urſachen den Commiſſarien vorzubringen und auszuführen, und ſol ihm die Citatio inſinuiret, und in angeſeztem Termino ein Schein vorgebracht werden, daß dem Citirten die Citatio zukommen ſey.

§. 53. Da der Citirte darauf nicht erſcheinen, ſondern ungehorſamlich ausbleiben würde, ſo ſol der Citirte abermal citiret werden, wie jezt gemeldt, würde er darauf auch ungehorſamlich außenbleiben, ſo ſol er ohne fernere Dilation endlich abgeladen, und ihm ein Termin nach der Sachen Gelegenheit angeſezt werden, das Endurtheil anzuhören, und ſol ihm die Citation inſinuiret, und in angeſeztem Termino ein Schein exhibiret werden, daß die Citatio dem Citirten zukommen, und ſol darauf in dem angeſezten Termino, ohne fernere Dilation, auf die Separation und Scheidung geurtheilet werden.

§. 54. Würde aber die Klage auf die Cohabitation und Beiwohnung gerichtet, da dann die Sponsalia richtig befunden würden, ſo ſol darvor, ſo viel den Citationsproceß betrift, verfahren werden, wie jetzt geſetzt und verordnet iſt, und auf die Cohabitation und Beiwohnung erkant werden, würde dann der Ausbleibende ſich zu der Beiwohnung nicht begeben, ſondern bei ſeinem Ungehorſam verbleiben, ſo ſol der klagende Theil zu ſeinem gebührlichen nothdürftigen Unterhalt in des ungehorſamlich Abweſenden Güter wirklich immittiret und eingeſezt werden.

§. 55. Wenn aber Parteien wären, die eine Zeitlang bei einander gelebt hätten, und auf die Cohabitation geklaget würde, ſo ſol diesfals der Citationsproceß auch gehalten werden, wie jetzt geſetzt iſt.

§. 56. Wie denn auch imgleichen ein ſolcher Citationsproceß gehalten werden ſol, da unter den gegenwärtigen und nicht abgewichenen Perſonen, wegen der Deſertion, auf die Beiwohnung geklaget und gebäten würde.

§. 57. Wann aber in ſolchen jezt gemeldeten Fällen endlich erkant, und dann der verkehrende Theil zu der Beiwohnung ſich nicht begeben, ſondern ungehorſamlich ausbleiben, und dem Endurtheil kein Genügen thun würde, ſo ſol er dazu mit Gefängnis compelliret und gebracht werden.

§. 58. Was demnächſt die Abhörung der Zeugen belanget, derowegen ordnen und wollen Wir Kraft dieſes, daß Unſere Commiſſarien in den Eheſachen, ſo bald ihnen die directoria probationis übergeben worden, dem Gegentheile davon Copei zuerkennen, und ihm dieſelbe, ſo bald möglich, durch den Secretarium unter deſſen Subſcription mittheilen laſſen ſollen, und ſollen die Commiſſarii, alsbald ihnen die directoria probationis übergeben worden, ſich mit einander eines Terwini, darin die nominirte Zeugen zu produciren, zu beeidigen und abzuhören, oder auch briefliche Urkunden, ſo deren vorhan-

Handen, zu exhibiren, vergleichen, die nothdürftige Citationes an die Parteien und Zeugen, durch den Secretarium verfertigen, und dieſelbe unter ihrer, der Commiſſarien und des Secretarii Subſcriptien, durch den Boten inſinuiren, und referiren laſſen, und ſonſt desfals vermöge Unſrer Hofgerichts-Ordnung des andern Theils Titul 15. 16. 17. 18. 21 und 22 gebührlich und treulich verfahren.

§. 59. Und weilen Wir befunden, daß die Parteien in denen Eheſachen wegen Nicht-Zulaſſung und Abhörung der Eltern und naher Anverwandten controvertiret, und darüber koſtbare Diſputationes gehabt, ſo wollen und ordnen Wir Kraft dieſes, daß in Eheſachen pro Matrimonio die Eltern, Brüder, Schweſtern und ſonſt Verwandte durch Unſere Commiſſarien mögen beeidiget und abgehöret werden, doch in Alwege dem Gegentheil, wider deren Perſon und Ausſage, nach der Zeugnis Eröfnung gebührliche und rechtmäßige Exceptiones Unſern Commiſſarien vorzubringen, vorbehaltlich, contra matrimonium aber ſollen die Eltern, Brüder und Schweſtern zu Zeugen nicht zugelaſſen, nicht beeidiget, noch abgehöret werden.

§. 60. Wegen der Fragſtücke ordnen und wollen Wir hiermit, daß die Specialfragſtücke, ſo entweder ante articulos, oder bei jedem Artikel übergeben, das articulirte Factum, deſſen Wiſſenſchaft oder circumſtantias reſpiciren, ſollen zugelaſſen, welche aber extra articulos, darauf die Zeugen deſigniret, vagiren, als unzuläſſig arbitrio commiſſariorum nach Befindung verworfen werden, und ſol der Procurator des Partes, wider welchen die Zeugen producirt worden, ſchuldig ſeyn, die Fragſtücke, deren ſich ſein Principal in dem Zeugenverhör zu brauchen vermeinet, ſub poena rejectionis zwei Tage vor der Production Unſern Commiſſarien zu übergeben, und ſollen die Commiſſarien in termino productionis durch einen Beſcheid ſich erklären, ob die Fragſtücke zuläſſig oder nicht, und im Fal darunter unzuläſſige Fragſtücke befunden würden, dieſelbe tempore productionis in dem Beſcheide zu ſpecificiren, und den Parteien,

oder deren Anwälden des Beſcheides und Specification, in termino productionis, unter des Secretarii Subſcription, Abſchrift mittheilen laſſen.

§. 61. Wenn die Zeugen verhöret, und ihre Kundſchaft und andere Beweiſung in Recht einbracht worden, ſo ſollen dieſelbige vor Unſern Commiſſarien und Secretario, ſo bald ihnen möglich, in der Parteien und deren Anwälden Gegenwart eröfnet, und Abſchrift davon erkant, auch die Abſchrift in demſelben termino publicationis den Parteien oder deren Anwälden gegen das gebührliche Copeiengeld alsbald zugeſtellet, und in demſelben publicationis termino terminus von dreien Wochen dem klagenden Theile ernennet und angeſezt werden, ſub poena concluſionis ſeine Probationsſchrift zu übergeben, damit aber in demſelben termino publicationis rotuli atteſtationum alsbald den Parteien die Abſchrift zugleich mit Beſtande exhibiret werden möge, ſo ſollen die Commiſſarien dem Secretario jedesmal mit treuem Fleiße auferlegen, die rotulos atteſtationum vor deſſen Publication treufleißig doppelt abzuſchreiben, und wenn er damit fertig iſt, ſo ſollen die Commiſſarien die Parteien zu der Zeugen-Ausſage Eröfnung citiren, und den Parteien in der Citation das gebührliche Copeigeld mit ſpecificiren, und einem jeden Part dabei bei einer Geldpön mandiren, bei der Zeugen-Kundſchaft Eröfnung zu erſcheinen, und das in der Citation benante Copeigeld in demſelben Termino dem Secretario gewis zu erlegen, und dagegen der Zeugen Ausſage alsbald zu empfangen.

§. 62. Gegen des klagenden Theils Probationsſchreiben ſol der beklagte Theil in einem Termino von dreien Wochen ſub poena concluſionis ſeine Exceptionsſchrift, und hinwieder der klagende Theil ſeine Replic- und Schlusſchrift, desgleichen der beklagte Theil dagegen ſeine duplicas und Finalconcluſion Unſern Commiſſarien übergeben, und ſol alſo bei ſolchen vier Schriften oder Producten nach Eröfnung der Zeugen-Ausſage gänzlich verbleiben, und ſollen die Parteien damit ſub poena finalis concluſionis per generalia mündlich concludiren und ſubmittiren, und im Fal die Parteien dem alſo nicht nachkommen wür-

würden, ſo ſollen Unſere Commiſſarien in dem letzten Termino, darin die Parteien finaliter ſollen concludiret haben, und deme nicht nachkommen, die Sachen ex officio vor beſchloſſen erkennen und annehmen, und vor den Parteien oder deren Anwälden über jetzgemeldte vier Producta überal keine ſchriftliche Handlung, es werden auch dieſelbe intituliret, wie ſie wollen, ad acta aufzunehmen.

§. 63. Was in den Eheſachen erkant und ausgeſprochen wird, das wollen wir von hoher Obrigkeit wegen vis executiva zur gebührlichen Execution befodern.

§. 64. Was der Commiſſarien und Secretarien Gebühr im Zeugenverhör und ſonſt, item der Advocaten und Procuratoren Gebühr und das Botenlohn betrift, desfals laſſen Wir es bei Unſrer publicirten und durch Kaiſerl. Majeſt. confirmirten Hofgerichts-Ordnung bewenden, und daß die Parteien darüber nicht beſchweret werden ſollen, behalten Uns gleichwol hiermit und in Kraft dieſes ausdrücklich bevor, gegen diejenige, die temere und frivole litigiren, die Strafe temere litigantium vorzunehmen und zu gebrauchen.

§ 65. Wie denn auch die zu Unſerm Conſiſtorio verordnete, wie auch die zween Commiſſarien und Secretarius von den Parteien in Zeugenverhörungen, oder auch ſonſt, bei ihrem geleiſteten Eide, keine arrhas oder ſonſt Verehrung nehmen ſollen.

§. 66. Wir wollen Uns auch vorbehalten haben, dieſer Ordnung halber eine Viſitation zu halten, dazu doch etliche aus Unſern Städten und der Landſchaft gezogen werden ſollen.

Zu Urkund und deſſen Haltung, dieſer Unſrer obgemeldten Ordnung, haben Wir dieſes mit eigenen Händen unterſchrieben, und mit Unſerm angebohrnen Ring Petſchaft beveſtigen laſſen. So gegeben im Jahr nach der heilſamen Gebuhrt unſers HErrn JEſu Chriſti Sechszehnhundert, den 15ten Tag Octobris.

(L.S.) Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe.

Num.

## Num. VIII.

## Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 19 Octob. 1612.

Obwohl im Gräfl. Lippischen Visitations-Abschied de anno 1600 am 28 May unter andern publiciret, daß die Libell, Exceptiones, Producta, und sonst schriftliche Handlungen doppelt mit Fleiß geschrieben, durch die beeidigte Advocaten jedesmal mit Fleiße selbst revidiret und subscribiret am Hofgerichte übergeben werden sollen, der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Simon der ältere, Graf und Edler Herr zur Lippe am 19 Octobr. anno 1612 auf allgemeinem Ordinair-Hofgerichte sich aber mit dem Hrn. Hofrichter, Assessoren und dazu verordneten Räthen, verglichen und verordnet, daß wegen allerhand Unrichtigkeit à dato dieses fürohin alle Sachen nur einfach von den Advocaten sollen eingegeben und von dem Adjuncto abgeschrieben werden, bleibet sonsten ermeldter Visitations-Abschied in übrigen punctis in suo vigore.

---

## Num. IX.

## Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 21 Febr. 1616.

Es sol den Procuratoren abgeschlagen seyn, von den Bescheiden, so in denenselben Audienze auf die gerichtliche Protocolla alsbald dictiret werden, vor Anhörung derselben etwas zu fordern, sondern daß sie vermöge des Visitations-Abschieds dieselbe vom Secretario zu den Parteien Behuf ablösen sollen. Wenn aber ex Consilio die Bescheide gerichtlich eröfnet werden, vor Anhörung derselben nur 3 Groschen und nicht mehr zu fordern; wegen der auf das Ordinari-Hofgerichte erfolgte und auf Juristen-Facultäten Rath erholten Urthel, bleibet es bei der Ordnung.

Num.

## Num. X.

## Gemeiner Hofgerichts-Beſcheid vom 28 Febr. 1616.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. wollen Unſers Hofgerichts verordneten Advocaten und Procuratoren der Producten Intitulaturen halben Unſers Hofgerichts-Ordnung erinnert und ihnen auferleget haben, die Producta anders nicht als Probation, Exceptiones, Replicas, Duplicas zu inſcribiren, und daß dagegen die mancherlei Namen der Producten-Inſcriptionen, als Anzeige, Gegenanzeige, Ablehnung, Gegenablehnung, Verantwortung, Bericht, Gegenbericht, Hintertreibung, Gegenhandlung, Gegenbeſchluß, endlich Beſchluß und dergleichen verboten ſeyn ſollen; mit dem Anhange, der dagegen handeln und thun wird, er ſey Advocat oder Procurator, der ſoll einen Gſl. zur Strafe zu geben ſchuldig ſeyn.

## Num. XI.

## Audienz- und Canzley-Ordnung vom 20 Febr. 1617.

§. 1.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. wollen hiermit verordnet und befohlen haben, daß Unſre Canzley-Audienz zu Detmold hinfüro wöchentlich auf Donnerſtag und Freitag, ſo keine Ferien einfallen, ſol gehalten werden; und demnach die, ſo zu klagen, durch eine förmlich wohlgegründete Supplication anbringen, und daraus peremtorialis citatio an die Parteien abgehen, darauf die Sache Anfangs im erſten Termin zur Vergleichung in Güte vor-

genommen und tractiret werden; in Entſtehung der gütlichen Vergleichung aber ſol der Kläger in ſelben Termin ſeine Klage litem affirmative conteſtando artikelsweiſe mittelſt Eides repetendo übergeben und ſeinen Procuratorem ad cautam conſtituiren; darauf ſol der Beklagte (im Fall er keine erhebliche dilatorias exceptiones einzuwenden hätte) in dem nächſten Termin auf des Klägers Klage den Krieg Rechtens beveſtigen, und zugleich in der Perſon mittelſt Eides auf des Klägers Klageartikel ohne Anhang gebührlich antworten, und da der Beklagte gegen des Klägers Klage in Recht begründete Defenſionales und Gegenklage vorzuwenden hätte, die ſol der Beklagte zugleich bei ſolcher ſeiner Antwort in demſelben Termin ſub poena rejectionis vorzubringen, und dieſelbe alſobald mittelſt Eides zu repetiren ſchuldig ſeyn, und ſol auf den Fal der Kläger und reſpective Gegenbeklagter in dem darauf folgenden Termin auf des Beklagten Defenſionales und Gegenklageartikel in der Perſon mittelſt Eides ohne Anhang gebührlich antworten; ſo ſollen auch die Termine von 14 Tagen zu 14 Tagen treufleißig obſerviret und gehalten werden.

§. 2. Wenn der Reſponſionspunct ſeine Erörterung erlangt, ſollen die Parteien über die nicht wahr geglaubte Artikel ihren Beweis, und derentwegen ein jeder ſein Directorium probationis auf den 14ten Tag nach der Zeit, da der Reſponſionspunct ſeine Erörterung erlangt, anzurechnen, vorzubringen ſchuldig ſeyn.

§. 3. Wenn der Parteien Zeugen verhöret, ihre Kundſchaft und andere Beweiſung vorbracht, dieſelbe eröfnet, ſo ſol denſelben davon Abſchrift vergönt und mitgetheilet werden, und darauf jedem Theil eine Schrift ad excipiendum contra factas probationes & ad producendum omnia vergünſtiget ſeyn, auch weiter keine ſchriftliche Handlung zugelaſſen, ſondern ſchlecht mündlich zur Urthel geſchloſſen werden, und derowegen ſchriftliche an ſtatt mündlichen Beſchluß gänzlich verboten ſeyn.

§. 4.

§. 4. Wir wollen auch in Unserer Canzley-Audienz bei obgemeldten Proceßsachen das verdrießliche lange Dictiren und Repetiren gänzlich verboten und hiermit verordnet haben, daß kein mündlicher Receß über 4 oder 5 Linien lang, er sey gleich nothwendig oder nicht, gemacht und was nicht ohne weitere Worte geschehen kann, solches anders nicht als in scripris fürgebracht werden.

§. 5. Wenn nun dieser Unserer Ordnung gemäß die Parteien in ihren Sachen verfahren, und hinc inde concludiret, oder exoffo ein oder die Sache vor beschlossen angenommen, so sol der Secretarius vermittelst Eides schuldig seyn, ohne einig weiter Vorbescheid der Parteien in nächstfolgender Audienz die Acta volkomlich zu präsentiren, sollen auch darauf alsobald ad referendum ausgegeben werden.

§. 6. Dieweil Wir nun diese Unsere Canzley-Audienz-Ordnung vor diesmal also beliebet, jedoch mit Vorbehalt, dieselbe jederzeit nach Gefallen zu ändern und zu mehren, als ist auch hiemit Unser gut und ernster Befehl, daß Unsere bestellete Räthe, vermöge ihrer Pflicht gebührliche Aufsicht tragen, damit vom Secretario, Procuratoren, auch den Parteien selbsten, dieser Ordnung in allen Puncten und Clausuln gehorsamlich und aufrichtig gelebet werden möge.

§. 7. Damit auch bei Unserer Canzley alle übrige Gebrechen abgeschaft, und den künftigen vorgebauet werde; so sol Unser Canzler, vermöge tragenden Amts, dieselbe täglich visitiren und gebührliche Aufsicht haben, alles so von Uns absonderlich befohlen, oder in Consilio geschlossen, ungesäumt und der Gebühr schleunig ausgefertiget, der Sachen Beschaffenheit nach von ihm selbsten zuforderst revidiret werde, auch zu dem Ende nach guter Discretion alles unter die Secretarien austheilen und mit allem Ernst darüber halten, daß alle und jede Canzleyverwandte sich daselbsten jederzeit finden lassen, und ihrem Amte getreulich und fleißig abwarten.

Dessen allen zu Urkund haben Wir Unser Secret aufs Spatium drucken lassen. So geschehen auf Unserm Schloß Detmold am 20 Febr. 1617.

## Num. XII.

## Gemeiner Hofgerichts-Beſcheid vom 12 März 1617.

Es wird den Hofgerichts-Procuratoren befohlen, das nöthige Dictatum-Bitten gerichtlich mündlich ins Protocoll zu dictiren und ſich deswegen bei Strafe eines halben Thalers des Supplicirens gänzlich zu enthalten, damit man deßfalls verdrießlichen Repeditionis geübriget ſeyn möge.

---

## Num. XIII

## Gemeiner Hofgerichts-Beſcheid vom 29 März 1620.

Als dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn Simon, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, unſerm gnädigen Landesherrn aus den jüngſthin am 21 März gehaltenen Ordinari-Hofgerichts actorum relationibus und conſultationibus unterſchiedliche Exceſſe und Ueberfahrung der von der Röm. Kaiſerl. Majeſtät confirmirten Gräfl. Hofgerichts-Ordnung fürkommen, daß dieſelbe von den beeidigten Hofgerichts-Procuratoren, wie es ſich gebühret, nicht in Obacht gehalten, in den Sachen præcipitanter, præpoſtero & inverſo ordine, ohne einiges Nachſehen ihrer Protocollen, theils gar wider die Ordnung und den im Jahr 1600 publicirten Viſitations-Abſchied mit unnöthigen verdrießlichen Dictatis, undienlichem Receſſiren, vergeblichen Submiſſionibus und dergleichen die Sachen verlängern, theils ſich der Gebühr nicht in primo termino und ſonſt legitimiren, und obſchon die procuratoria beigebracht, begiebt es ſich doch zum öftern, daß die Procuratores ohne Erlaubniß ganz ausbleiben, oder je auf Urlaub der Gebühr nicht ſubſtituiren, oder die Subſtituirte mit genugſamer Information nicht verſehen, litem bisweilen nicht conteſtiren, bisweilen auch wol mit zwo oder dreifachen Litis-Conteſtationen das Protocoll über-

überhäufen, die terminos ordinationis præcipitiren oder prolongiren, die Producta mit fremden Intitulaturen und inſcriptionibus rubriciren, die Sache nicht recht diſtinguiren und öftermahlen von den erſten Intitulaturen abweichen, und in Summa ganz tumultuarie in den Proceſſen procediren, wovaus allerhand Unrath bei der Regiſtratur und große Verdrießlichkeit bei den relationibus erfolgen, alſo wenn ſolchen Unordnungen länger zugeſehen, zu beſorgen, daß aus dem zierlichen Proceß mera Confuſio, Verwirrung und große Gefahr und Verluſt der Sachen den Parteien erwachſen mögte; derſelben mit zeitlichem Rath vorzukommen, und dem Hrn. Hofrichter ſeines tragenden Amts geleiſteten Eid und Pflichten nach ex diſpoſitione ordinationis Lippiacae Part. I. Tit. I. und da ſolcher ꝛc. obliegen wolle, daran zu ſeyn, daß Ihro Hochgräfl. Gnaden Ordnung in allen ihren Puncten und Artikeln veſtiglich gehalten werde. Demnach werden die, dieſes Hofgerichts beeidigte Procuratores in ſamt und ein jeglicher inſonderheit hiemit ernſtlich aviſiret, daß ſie hinführo die Ordnung in gebührender Obſervanz halten, aller Unordnung, woraus nichts Gutes entſtehet, ſich enthalten, ſich ſchuldiger Kürze befleißigen, zu rechter Zeit ihre Legitimationes fürbringen, die Subſtituten der Gebühr informiren, terminos ordinationis in fleißige Acht haben, desgleichen die Producta ungeachtet, wie dieſelbige von den Advocaten ſubſcribiret, ob es in den dabei ſpecificirten Puncten, Exceptiones, Replicae und Duplicae ſeyn, eigentlich verzeichnen, auch ſolche in allen Receſſen anderſt nicht nennen, und die Sache hinführo recht diſtinguiren, und bei der erſten Intitulatur verbleiben, mit dieſer ausdrücklichen und ernſtlichen Verwarnung, da einer oder mehr derſelben, wie obſtehet, daran fahrläſſig, ſol dagegen gebührende Strafe der Ordnung, auch ſonſt pro arbitrio fürgenommen werden, zu dem Ende dem Fiſcali hiermit auferlegt, auf ſolche und dergleichen Ueberfahrung fleißige Acht zu geben, und den oder die Uebertreter zu gebührender Strafe und Buße anzumelden. Darein wird Ihro Hochgräfl. Gnaden gnädige Meynung erfüllet.

## Num. IV.

# Policei-Ordnung von 1620. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Thun hiemit kund, allen Unsern Unterthanen, weß Standes die seyn, daß Wir zu Beförderung göttlicher Ehren, zu Fortpflanzung und Erhaltung Unserer Ordnung, Unserer löblichen Vorfahren Grafen zur Lippe ꝛc. aufgesezte Policei-Ordnung, mit Zuziehung besserer getreuer Ritterschaften und Städte mit Fleiß durchsehen, an etlichen, jedoch wenigen gemehret und gebessert, folgender Gestalt begreifen und hiemit publiciren lassen. Wir wollen aber hiedurch der Röm. Kaiserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn, und des Heil. Röm. Reichs Policei-Ordnung nichts vorgegriffen noch abgebrochen haben, sondern daß derselben gehorsamlich sol gelebt werden, hiemit geordnet haben.

## I. Titul.

## Vom Gottesdienst.

§. 1. Gottes Reich und seine Gerechtigkeit wird vor allen andern billig gesucht, derowegen verordnen Wir zum ersten, daß es mit Predigen und Lehre des Worts Gottes, auch Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, allen christlichen Ceremonien, Gerichten, Disciplin und Zucht, laut Unserer Kirchen- und geistlichen Consistorii Ordnung mit Fleiß sol gehalten werden.

§. 2.

*) Gedruckt zu Rinteln bei Petrus Lucius, im Jahr 1646, und zu Lemgo bei Heinrich Wilhelm Meyer, im Jahr 1678.

§. 2. Allen Unterthanen, insonderheit aber Hausvätern und Müttern, wird ernstlich befohlen, daß sie selbsten auch ihre Kinder und Gesinde dahin anhalten, daß sie auf die Sontage, auch Predigt- und Bättage zum Gehör Gottes Worts in der Kirchen fleißig zusammen kommen, und sich zu solchen Zeiten aller Gewerbe, und Arbeit enthalten.

§. 3. Aus jedwedem Hause sol zum wenigsten alle Predigten einer sich einstellen, welcher sich bei seinem Baurichter vor der Predigt sol angeben, welcher dann alle Sonabends die Ungehorsamen vermöge seines Eides gebührlich sol zur Wroge bringen, und ein jeder auf 6 Groschen jedesmal gestrafet werden, der ungehorsame Baurichter aber sol jedesmals 1 Thaler zur Strafe geben.

§. 4. Unter den Predigten sollen alle Tranner- und Handwerksladen zu seyn, und samt aller Handthierung bei Verlust der Waaren ernstlich verboten seyn.

§. 5. Wer unter der Predigt Bier oder Wein säuft, so sol der Gast so wohl als der Wirth, jeder auf 5 Thaler gestraft werden.

§. 6. Die bei während dem Gottesdienst auf den Kirchhöfen spazieren, sol jeder 8 Groschen Strafe geben, deren 4 dem Angeber, übrige 4 in den Armenkasten sollen gegeben werden.

## II. Titul.

## Von Gotteslästerung und Fluchen.

Alle Gotteslästerung, Fluchen und Schweren, der Misbrauch göttliches Namens, Wort und Sacramenta, sey in so weit hiemit ernstlich verboten, daß nicht allein die Uebertreter, sondern auch die, so es hören und nicht widersprechen, angeben und sonsten ihre Dissaccirung öffentlich bezeugen, gleichmäßig sollen unnachlässig mit Gelde, oder nach Befindung mit dem Thurm gestrafet werden.

III. Titul.

## III. Titul.

## Von ehelicher Zusage und heimlicher Verlöbnis.

§. 1. Keine rechtmäßige eheliche Verbindung geschiehet von Kindern, ohne Rath, Consens und Vorwissen der Eltern, Vormünder oder so an deren Plaz sind, alle so dagegen handeln, oder Vorschub thun, sollen wilkührlich an Leib und Gut gestraft werden.

§. 2. Klagt eine Partei um die Ehe, aus Kraft heimlicher Verlöbnis allein, oder auch daneben gepflogener fleischlicher Vermischung, und hat dessen keinen beständigen Beweis, so wird der Beklagte ohne Mittel absolvirt, und sol kein Theil mit Eide belegt, oder dazu verstattet, sondern der Kläger ernstlich gestrafet werden.

§. 3. Hätten beide Theile der heimlichen Verlöbnis Bestand, oder würde gebührlich erwiesen, und die contrahirende Personen hätten ihre manbare Jahre erreicht, und der Eltern Consens wäre ihnen ohne erhebliche und beständige Ursachen abgeschlagen, so sol den Eltern eingeredet, und die Ehe ihren Fortgang gewinnen.

§. 4. Dieses aber seynd vornemlich die Ursachen, darauf die Eltern den Consensum zu verweigern, als:

Sonderliche Ungleichheit der Personen, Standes und Herkommens.

Böses und leichtfertiges Leben.

Böse Gerüchte.

Abscheuliche Erbseuche.

§. 5. Aus diesen und gleichwichtigen Ursachen können Eltern nicht allein contradiciren, sondern die Verlöbnis sol retractirt und aufgehoben, diejenigen, so dabei gewesen und Vorschub gethan, sollen gestrafet werden.

§. 6. Seynd die Personen annoch minderjährig, gehet zwar auf der Eltern, oder so an deren Statt, Ratification die eheliche Copulation fort, der Strafe wegen begangener Aergernis vorbehaltlich.

Con-

Consentiren aber die Eltern nicht, so wird solche Winkelverlöbnis gewislich cassirt und aufgehoben, und die Parteien neben ihren Helfern gestrafet.

§. 7. Verfahren darauf aber die Parteien, so seyn die Eltern der Mitgift halber in nichts verbunden, stehet ihnen auch bevor, in ihren Testamenten solches Ungehorsams zu gedenken.

§. 8. Würde neben der ehelichen Verlöbnis auch die fleischliche Vermischung gestanden, oder gebührlich bewiesen, so wird zu Verhütung größerer Aergernis mit der Ehe verfahren, und der Eltern Consens ausgestelt, jedoch sol hiebei considerirt werden, da ein Theil das andere mit List und Betrug inducirt, seiner Jugend, oder andrer dergleichen erheblicher Ursachen halber vor entschuldigt zu halten seyn möge.

## IV. Titul.

## Von Blutschande.

In welchem Grade der Blutfreundschaft die Ehe zulässig oder nicht, solches weiset aus Unsere Kirchen-Ordnung, darüber Wir mit Ernst wollen gehalten haben, und sollen die Ueberfahrer, es sey geschehen in- oder außer der Ehe alsbald in Unsere Haft gebracht, und vermöge Kaiserlicher beschriebener Rechte mit ernstlicher Strafe belegt werden, hierbei behalten Wir Uns aber die Dispensation in denen gradibus, so in Gottes Gesez nicht verboten, bevor und frei.

## V. Titul.

## Von Unpflichten.

§. 1. Fält bei der Unpflicht eine eheliche Zusage mit vor, so sol die Sache in Unserm geistlichen Consistorio entschieden werden. Beschläft ein Lediger eine Jungfrau, so sol er dieselbe zur Ehe behalten, oder sie aussteuren, dergestalt, wie solches von ihren Eltern hätte geschehen können, oder wie dieses nach Gelegenheit von den Be-

amten des Orts kan verhandelt werden, damit ihre Ehre bessern, Uns aber 10 Reichsthaler, im Fal er sie ehelichen wird, 5 Reichsthaler Brüchte erlegen.

§. 2. Ists des Weibes andermal, so ist der Man ihr mit nichts verpflichtet, sie sol Uns aber mit 3 Rthaler Brüchten verfallen seyn.

§. 3. Wer zum andernmal in Unzucht betroffen wird, der sol in Haft genommen und 14 Tage mit Wasser und Brod gespeiset, oder 20 Rthaler zur Strafe erlegen.

§. 4. Welcher zum drittenmal mit vorigen, oder anderer Personen Unzucht treibt, der sol ein Jahrlang des Landes verweichen, auch nicht wieder verstattet werden, er habe dann, da die Person Jungfrau gewesen, ihre Ehre verbessert, und Uns 20 Rthaler Brüchte erlegt; ists des Weibes drittemal, sol sie nicht ins Land gelassen werden, sie habe Uns dann 10 Rthaler Brüchte erlegt.

§. 5. Es sey Man oder Weib, so zum viertenmal in Unzucht betroffen, sol sein Lebenlang der Grafschaft verbannet seyn, würden sie aber wieder betreten, so sollen sie ausgesteupt werden.

§. 6. Die uneheliche Kinder sollen die ersten 3 Jahr bei der Mutter gelassen, und vom Vater des Kindes ihr jährlich 3 Rthaler gegeben werden, nach Verlauf deren stehets ihr frei, das Kind dem Vater zuzubringen, oder wegen der Alimentation mit ihm zu handeln.

§. 7. Würde der Vater das Kind nicht wollen für sein erkennen, und Gevattern zu bitten sich weigern, so sol solches ex officio geschehen, er in Glauben genommen, wird er alsdann bei folgenden Gogerichte überwiesen, so sol er deswegen, daß er sein Fleisch und Blut verleugnet, ernstlich gestrafet werden.

§ 8. Setzt der Unpflichter flüchtigen Fuß, und die Weibesperson hat die Unpflicht dem Baurrichter nicht angezeigt, so sol sie den Brüchten, hats aber der Baurrichter nicht alsbald zur Wroge gebracht, oder den Thäter in Glauben genommen, so sol er von demsel-

selben unnachläſſig bezahlt, der Ausgetretene aber ohne Geleite und Abtrag nicht wiederum verſtattet werden.

§. 9. Befände ſich Unſerer Diener Fahrläſſigkeit hiebei, oder daß die Unpflichters, ſo vor Gerichte die Ehe angelobet, aber in denen ihnen angeſezten 3 Wochen nicht vollzogen, und ſolches in nächſte Wroge nicht fortgeſezt, ſollen Uns dieſelbe jedesmal 10 Rthaler Brüchten erlegen.

## VI. Titul.

## Vom Ehebruch.

§. 1. Wann eine Mansperſon, der ſey ledig oder ehelich, mit eines Mannes Eheweibe, oder auch ein Eheman mit einer ledigen Perſon wiſſentlich und vorſezlich einen Ehebruch begehet, damit ſol es vermöge Kaiſerl. gemeiner Rechte, und des Heil. Reichs peinlicher Halsgerichts-Ordnung erhalten werden.

§. 2. So fern aber ein Theil des andern wiederum begehrte, wie ſichs etwan begibt, in ſolchen Fällen, ſo ſol nach Gelegenheit der Umſtände mit einhelligem Vorwiſſen und Bedenken der Eherichter die Strafe geändert und gemildert, oder Gelindigkeit zugelaſſen werden; doch daß die Perſon, die begnadet wird, öffentliche Schandbuße, nach laut der Kirchen-Ordnung an dem Orte thue, da ſie die Gemeine geärgert.

## VII. Titul.

## Von der Bauersleute Kinder Ausſteur, Verlöbnis und Hochzeiten.

§. 1. Zu Verhütung ferners augenſcheinlichen Verderbs, ſo die hohen Ausſagen verurſachet, als ſol künftig folgende Ordnung gehalten werden.

§. 2. Vorerſt daß die Bauersleute, und ſonderlich, die nicht auf ihren Erb- und eigenen Gütern ſitzen, ihre Kinder ohne Vorwiſ-



I 8 577.

ſen der Obrigkeit und Gutsherrn nicht verheirathen, mit deren Rath und Volborth ſollen die Brautſchätze und Mitgaben an der Amtſtube gethätiget werden, kein Prediger in Städten oder Dörfern ſol die Eheleute ohne vorbrachten Amtſchein nicht copuliren.

§. 3. Die Beamten ſollen aber hiebei Aufſicht tragen, daß die Brautſchätze von denjenigen, was ein Baursman aus ſeiner Haushaltung von fahrender Haabe zu entrathen, als Korn, Vieh und dergleichen verordnet werden, und keine hohe Geldſummen, als ein gemeiner Meier, da er mehr als ein Kind auszuſtatten, nicht über 100. ein Halbſpänner nicht über 80. ein Großkötter nicht über 50 Rthlr. noch auch an Pferden, Kühen und Theilen über des Guts Vermögen, zum Exempel, ein Meier nicht über fünf Theile, ein Halbſpäner vier, ein Großkötter zwei Theile, was gethätiget wird, in ein beſonders Buch protocolliren. Alle ſo hiegegen handeln, ſollen nicht allein unnachläſſig geſtraft werden, ſondern auch, was hierwieder künftig gehandelt, ſol caſſirt, nul und nichtig ſeyn, auch an keinem Gericht darüber geſprochen werden.

§. 4. Wann Witwen zur andern Ehe ſchreiten, ſo ſind ſie zu mündigen Jahren des rechten Erbens, auf die halbe Leibzucht zu weichen ſchuldig. Es wird auch der neue Ehegatte zum Beſiz des Guts nicht verſtattet, er habe dann Bürgeſchaft und Glauben geſtelt, ſeine Jahrezeit das Gut in Bau- und Beſſerung zu halten, und in Präjudiz des rechten Erbens mit keinen Schulden zu beſchweren.

§. 5. Zu den Verlöbnis ſollen von jeder Seite oder Freundſchaft nicht über vier Mansperſonen neben deren Weibern gebäten werden.

§. 6. Zu Hochzeiten ſollen die Amtmeiers von beiden Seiten nicht über 60, die andern Meiers nicht über 40 Häuſer einladen, die Hochzeit ſol nicht über zwei Tage und einen Tag zur Rechnung währen, es ſollen auch nicht über vier Spielleute gebraucht werden. Jedes Paar Eheleute der Gäſte ſollen nicht über 1 Rthaler in die Brauttafeln verehren.

§. 7.

§. 7. Bei der Hausleute Ehrentagen ſollen nicht über vier Gerichte geſpeiſet, noch aufgetragen werden, alle Gelache und Zeche ſollen auch den Sommer um zehn, und Winters um neun Schläge Abends aufgehoben, und länger nicht gehalten werden.

§. 8. Keine Hochzeit, Kindtaufe oder andere Gaſtereien ſollen ſo wohl in Städten als aufm Lande auf einen Feſt- oder Sontag gehalten werden, jedoch mögen ſie nach gehabter Nachmittagspredigt, geſtalt der Sachen nach, angefangen werden.

§. 9. Damit auch über dieſer Verordnung deſto baß gehalten, allen Unweſen, ſo viel möglich vorgebauet, auch die große Unordnung der fremden Betlern, Gartengänger und ander Lumpengeſindleins, durchaus abgeſchaft werden, ſo ſollen die Vögte mit ihren Dienern perſönlich gegenwärtig ſeyn, oder die Beamten ſollen hierin jedesmal gute Anſtalt machen.

## VIII. Titul.

## Von Kindtaufen.

Die Gaſtereien bei den Kindtaufen ſollen hiemit gänzlich verboten und abgeſchaft ſeyn. Es ſollen auch nicht über drei Gevattern gebehten werden, jedoch mag einer, ob er wil, die Gevattern und nächſten Freunde, als ein Meier bis an zween, und ſo unter einen Meier, einen Tiſch vol erbitten, doch nur eine Mahlzeit anrichten, und nicht über vier Gerichte auftragen, von niemand Geſchenke, als was die Gevattern der Kindbetterin thun würden, annehmen.

## IX. Titul.

## Von Kleidung.

Die gemeinen Hausleute, deren Frauens, Kinder und Geſinde ſollen keine andere Kleidung als von dem Wande und Bohmſeiden, ſo in Unſern Städten gemacht, tragen; Sammet, Seiden, Gold und Perlen ſey ihnen hiemit verboten, und was dagegen befunden, iſt verwirklicht, und fält in commiſſum, die Amt- und freien Meiers mögen ſich den Bürgern (jedoch ohne Uebermaaße) gleich halten.

## X. Titul.

## Von Leibzuchten.

§. 1. Diejenigen, so Alters und Leibsgelegenheit halber ihrer Haushaltung noch vorstehen können, sollen zu keiner Leibzucht verstattet werden, und stehet dieses zu Erkentnis der Beamten, mit Zuziehung eines jeden Gutsherrn. Aufköcher, Verderber, oder so die Güter in Beschwer gesezt, haben ihr Leibzuchtsrecht verloren, auf den Fal die Aeußerungssentenz ergangen, bleibts dabei, sonsten aber sol solchen Verderbern nach Gutachten die halbe, oder nur ein Theil der Leibzucht eingeräumet werden.

§. 2. Da aber Stiefväter auf Gütern sitzen, und der rechte Anerbe seine mündige Jahre erreicht, oder die Jahre, so in Ehe pactis vorm Amte gethediget, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig.

§. 3. Würde sich dieser Stiefvater auch in die andere Ehe begeben, so sol ihm sein beweislich Eingebrachtes auf das Guth, nebenziemlich rechtmäßiger Wiederlage, welche darnach zu moderiren, wie er dem Guthe vorgestanden, herausgegeben werden, und sol darauf das Guth oder Leibzucht räumen.

## XI. Titul.

## Von meierstättischen Gütern.

§. 1. Es sol kein Bauerman seine unterhabende meierstättische Güter ohne der Lands- und Gutsherrn Bewilligung verkaufen, versetzen, mit einiger Dienstbarkeit beladen oder mit Schulden beschweren, solches alles hiemit gänzlich verboten seyn, auch was hiergegen auf einige Wege gehandelt, nichtig und kraftlos seyn, der Verbrecher sol seines Meierrechts, und der Ansehner seines Geldes verlustig seyn, doch alles, was vor Publication dieser Ordnung ausgelehnt, stehet zuvorstehender Aeußerung und gerichtlicher Erkentnis

der

der Gutsherrn, nachfolgender Meier seyn zu nichts, so hiergegen gehandelt verbinden, und sol der vorsezliche Verschwender von den Gütern abgesezt und des Landes verwiesen werden.

§. 2. Ebener Gestalt sollen auch anderer Hausleute dienstbare Güter unzerrüttet in vollkommenen Stande gelassen, und keinerlei Weise geändert werden, was sowohl diese, als meierstättischen Gütern, ameikauft, sol davon nicht wieder separirt, noch von den ausgesteurten Kindern geerbet werden.

## XII. Titul.

## Von gemeinen Huden und Weiden.

Den Gemeinen, es sey an Holz, Feld oder Weiden, sol niemand, er sey wer er wolle, ohne Unser, als der Landes-Obrigkeit Wissen und Willen einigen Eintracht thun, mit Abgraben, Bepotten, oder einerlei Weise, wie es geschehen kan, was hiergegen geschicht, sol stündlich abgeschaft, und der Verbrecher gestraft werden; damit auch die Gemeinen nicht übertrieben, so sollen die alten Einwohners treiben, wie sie dessen von vielen Jahren berechtigt, die Neuwohners aber und Straßenkötters sollen aus einem Kotten nicht über zwei Kühe und ein Rind, zwei Schweine und eines Jahrszucht von zween alten Gänsen auf die gemeine Hude bringen, was hierüber befunden wird, sol hiemit verwirkt und Uns verfallen seyn.

## XIII. Titul.

## Von Kotten.

Es sol niemand, er sey wer er wolle, ohne Unser und der Gutsherrn Consens neue Kötters oder Hußelten zusetzen, weniger Ausländische häuslich aufzunehmen bemächtigt seyn, ebenwenig sol keiner sich mit seinem häuslichen Wesen ohne Unser Vorwissen außer Landes begeben, alles bei wilkührlicher Strafe.

XIV.

## XIV. Titul.

## Von Leistung gewöhnlicher Dienste.

Alle Dienste, die so wohl mit Spannen als dem Leibe verpflichtet seyn, sollen von Petri bis Martini Morgens um 6 Uhr aufs späteste in den Dienst kommen, des Abends um 6 Uhr wieder nach Hause ziehen, den Winter aber Morgens zwischen 7 und 8 Uhr kommen, Abends zu 4 Uhr wieder wegziehen, wer hierin ungehorsam sich erzeiget, daß er nicht zu obgesezter Zeit komt, oder tüchtige Personen und mit bequemen Gezeug zur Arbeit einschickt, den mag man wiederum nach Hause senden, oder alsobald nach Gefallen lassen pfanden, wie es demjenigen, so den Dienst hat, am bequemsten, und wer also dreimal fahrlässig oder ungehorsam befunden, am Gerichte angegeben, sol vor jede dreimal, so oft er angezeichnet, Uns der Spanndienst zwei Rthaler, der Leibdienst einen halben Rthaler unnachlässig zur Strafe geben, würde einer unverbotet sich zu Dienste einstellen, so sol solcher Tag ihm nicht gerechnet, sondern dieselbe Woche nachmals dienen, bleibt einer eine oder mehr Wochen ganz aus, so ist er schuldig, neben abgesezter Strafe solche aufgewachsene Dienste zu leisten, wann es den Dienstherrn zum bequemsten.

## XV. Titul.

## Von Zehnten.

§. 1. Von zehentbarem Lande sol keine Frucht abgefahren werden, bevor der Zehnte gezogen, jedoch daß vom Zehentherrn dabei keine Gefährde gesucht werde, der Pflug folget der Zehnte in allen Früchten, nicht allein der Hauf, sondern bis auf den Schof oder Bund, im Rauhfutter auf die Gehne.

§. 2. Im Fleischzehnten mag der Zehentherr die Saugferkeln jährlich zu zweien Zeiten zählen und ziehen; das Rindvieh oder Kälber werden im Zehnten gezählet; und dem Zehentherrn gefolget, so zur Zucht dienlich; da aber bei Fleisch- oder Kornzehnten Unterschleif befun-

funden, ſo iſt dem Zehentherrn das Untergeſchlagene doppelt zu erſtatten verfallen, und der Betrieger ſol von Uns auch unnachläſſig geſtrafet werden, ſo ſol auch von keinem zehentbaren Acker Weide, Wieſe noch Garten gemacht, noch im Präjudiz des Zehentherrn verändert werden, ſondern iſt demſelben in allen Fällen ſein Recht vorbehalten.

## XVI. Titul.

## Von Vormundſchaften.

Es ſollen die Vormünder an Unſerm Hofgerichte oder jedes Orts Amtſtuben beſtätigt werden, und den gewöhnlichen Vormunds-Eid wirklich leiſten, nach Ausweiſung der Kaiſerl. Policei-Ordnung ſollen ſie ſich in ihrer Adminiſtration verhalten, beſtändige Inventaria errichten, und jährlich ihre Vormundsrechnung und reliqua, die Hausleute vor den Beamten jedes Orts, die Bürger vor ihrem verordneten Rath, welche auf ſolchen Actum hiemit eins vor alle von Uns ſeynd völkömlich committirt und befehligt, jedoch daß ſie jedesmal in Irrſalen, oder wichtigen Sachen zu Uns als oberſtem Vormund ſollen ihren Recurs nehmen, adeliche Vormünder oder gleichmäßige Freie ſollen vor Unſrer Canzley jährlich ihre Rechnung ablegen.

## XVII. Titul.

## Von Handtwerken und Gewerben.

§. 1. Unſerer Städte und Flecken disfals habende Privilegia und Begnadigungen bleiben billig in ihrem Vigore und Würklichkeiten, ſie ſollen aber auch ihres Theils, und ſo viel ihnen obliegt, denſelben gebührliche Einfolge leiſten, auch daran ſeyn, daß gute Handwerks- und Gewerbsleute bei ihnen ſich niederlaſſen, dieſelben um ein Leidliches und Billiges zu Bürgerſchaft und Aemtern verſtatten, ander Geſindel, ſo bürgerliche Handthierung nicht gelernt, oder gebrauchen wollen, nicht liederlich aufnehmen.

§. 2. Mit allen nöthigen Victualien, an Speise und Trank, vor männiglichen, besonders aber den Durchreisenden, sollen Städte und Flecken versehen seyn, neben guter Anordnung, das unverfälschte Kaufmannsguth in billigem Werth, und mit richtiger obrigkeitlicher Ellen, Maas und Gewichte verkauft werden.

§. 3. Ingleichen sollen die Handwerksleute mit ihren Waaren niemands übersetzen, noch übernehmen, würden nun hierinne die in Städten und Flecken keine gute Anordnung thun, oder daß es an fleißiger Aufsicht ermangeln solte, haben sie sich ihrer disfals habender Begnadigung nicht allein zu nichts zu erfreuen, sondern sie sollen auch Unserer Bestrafung und ernstlichen Einsehens gewärtig seyn.

§. 4. Wir wollen auch, daß nun hinfüro vier Vogteyen oder Schweinschneider in Unserer Grafschaft sollen gehalten werden: einer zu Lemgo, der soll schneiden im Amte Sternberg und Brake; der andere zu Salzuflen versieht das Amt Varenholz, die Vogteyen Schötmar und Oerlinghausen; der dritte zu Detmold versieht vollends dasselbe Amt, und auch Amt Horn; der vierte zum Blomberg, hat dasselbe Amt, wie auch Schieder, Barntrup, Schwalenberg und Oldenburg; wann ihr Unfleis und Fahrlässigkeit befunden, bezahlen sie den Schaden, und sollen ernstlich gestraft werden, zu ihrem bessern Unterhalte mögen sie sich ehrlicher Nahrung gebrauchen.

## XVIII. Titul.

### Von Wirthshäusern und Krügen.

§. 1. Da ein Krüger, Wirth oder jemand anders würde befunden, der wissentlich böse unehrliche Gesellschaft würde aufnehmen, beherbergen, auch so böse Practiken und gefährliche Anschläge in seinem Hause gemacht würden, und er solches nicht alsbald entdecken würde, soll der Wirth in beiden gesetzten Fällen des Landes verwiesen werden.

§. 2. Wird sich auch ein Ausländischer über drei Nacht aufhalten

ten in einer Herberge, so sol der Krüger bei Vermeidung ansehnlicher Strafe solches den Amtman oder Vogte anzeigen, welcher dann gemeldtem Gast vor sich bescheiden, die Ursachen seines Aufhaltens mit Fleis erkundigen, und nach Befindung einiges fernere Gebühr darin verschaffen, oder deswegen zu Unserer Canzley berichten.

§. 3. Alle Gotteslästerung, üppige Wesen und Schlägereien sollen die Wirthe und Krüger möglichstes Fleißes verhüten, und alles, was deswegen vorläuft, bei Vermeidung gleichmäßiger Strafe, damit der Uebertreter belegt, dem Amtman oder Vogte anbringen.

§. 4. Wird ein Wirth, Krüger oder Kramer betreten, daß er unter der Predigt Brantewein, Wein oder Bier zapft oder schenkt, so sol er jedesmal, und so oft Uns mit 5 Goldfl. Strafe verfallen seyn, geschehe solches von seinem Hausgesinde, so sol er nichts destoweniger die Strafe zu erlegen und vor sein Gesinde zu antworten schuldig seyn.

§. 5. Setzet sich eine Weibesperson in öffentlich Gelag, so sol dieselbe 1 Goldfl. zur Brüche geben, der Krüger, so es verschweigt, desgleichen.

§. 6. Die Gelage sollen des Sommers Abends um 9, und des Winters um 8 Uhr ausgerufen, und ein jeder in Stille nach Hause gehen.

§. 7. Damit auch niemand über die Wirthe wegen Verkürzung der Mahlzeit, Stalmiechs und Haberkaufs habe zu beklagen, so sollen Unsere Amtleute auf m Lande, in den Städten Unsere Bürgermeister und Räthe deswegen jedes Jahrs Anordnung machen und darüber halten.

## XIX. Titul.

### Von Hausführungen und dergleichen Zusammenkünften.

§. 1. Die Zehrungen, so bei den Hausführungen, Holz-Dünkel-Erd- und Mergelwagen, auch dergleichen zu eines Haus-

wans Nothdurft geschehen, seyn auf folgende Maas erlaubt und zugelassen: 1) daß nur diejenigen, so zu diesen Arbeiten mit Pferden, Gesinde oder selbsten geholfen, mit ihren Weibern gebehten werden; 2) daß denselben nur eine Mahlzeit, und nur vier Gerichte gegeben werden; 3) daß keine Verehrungen oder Geschenke sollen gegeben noch empfangen werden, alles bei Strafe 3 Goldfl.

§. 2. Die Vogelschießen sollen hiemit abgeschaft und verboten seyn, jedoch sollen die Beamte Scheibenschießen an deren Statt anordnen, jedoch zu keinem andern Ende, denn daß die Unterthanen mit Röhren sich gefaßt machen, und dieselbe zu gebrauchen sich angewöhnen.

§. 3. Alle Fastelabends-Gesellschaften, Gauffeste und Abendtänze seynd durchaus abgeschaft, und bei Pön 5 Goldfl. hiemit verboten.

## XX. Titul.

## Von Doppeln und Spielen.

Alles Doppeln und Spielen sey hiemit Unsern Unterthanen durchaus verboten, weniger sol das geringste daher rührend bezahlt werden, und welcher Krüger solche Spieler, wann es bei ihm geschieht, nicht angiebt, sol er dem Spieler gleichmäßig Uns mit 3 Goldfl. und sollen seyn.

## XXI. Titul.

## Von Schlägereien.

§. 1. Dieweil auch aus dem unordentlichen Volsaufen neben andern ärgerlichen Wesen, auch zu Zeiten nicht allein gefährliche Schlägereien verursachet werden, sondern auch greuliche und vorsezliche Todtschläge daraus erfolgen, wie denn solches leider eine Zeithero in Unsrer Graf- und Herrschaft zu viel mit der That vollzogen und im Schwang gegangen, Wir aber des Thäters, über Zuversicht,

so

ſo aus Mangel der Vögte und Diener, weil ſie bei der Thathandlung nicht allezeit gegenwärtig ſeyn können, ſodann auch aus Hinläſſigkeit derjenigen, welche bei der That ſeyn, die Thäter aber vorſezlich entfliehen laſſen, nie können gemächtigt ſeyn.

§. 2. Damit dann gleichwol die Uebelthat nicht alſo ungeſtraft verbleibe, ſo wollen Wir hiemit allen und jeden Unſern Amtleuten, Vögten und Dienern ernſtlich, und bei Verluſt ihrer Dienſte, den andern Unſern Unterthanen aber bei nachgeſezter Pön auferlegt und befohlen, ihnen auch Kraft dieſes Befehl und Macht gegeben haben, wann ſie und ein jedweder von ihnen ſiehet und vermerket, daß Zank, Rumor, Hader, Zwietracht und Aufſtand vorhanden, den Aufſtößigen, Haderern und Aufſezigen Friede zu gebieten, einzubinden, und durch Handgelübde von ihnen zu nehmen, welchem alſo auch dieſelben gehorſame Folge leiſten, ſonſt aber gefänglicher Haftung von obgedachten Unſern Amtleuten, Vögten, Dienern und Unterthanen, bis zu genugſamer Caution und Sicherheit, folgends unnachläſſiger Strafe gewärtig ſeyn ſollen.

§. 3. Wofern aber ſolche Unluſt und Zänkerei, über allen der Uiſtigen angewandten Fleis, zur Schlägerei und Handgrif würde ausbrechen, es ſey darum beſchaffen wie es wölle, alsdann ſollen Unſere Amtleute, Vögte und Dienere, da ſie bei handen, oder abweſend deren, diejenigen, ſo dabei ſeyn, die Haderer, Balger und Meuthmacher, deren ſeyn gleich ſo viel als ihrer wollen, ungeſäumt handfeſt machen, und zur Stund an das Amthaus, in deſſen Diſtrict die Schlägerei geſchehen, zum Haften einliefern.

§. 4. Zum Fal auch dieſelben einiger maßen ſich los wirkten, und entſtrichen, ſollen Unſere Diener und Unterthanen ihnen alsdann auf friſchem Fuße nacheilen, und durch Glockenſchlag oder ſonſt Berufung anderer Hülfe, ſo weit verfolgen, bis ſie ertapt und an gehörige Oerter gebracht, und die Rechtſchuldigen alſo zu gebührender und wohlverdienter Strafe angehalten werden, und davon ſelbigen Hadermeyern und Meutmachern, einer oder mehr, den Frieden zu

halten, oder die Haft anzugehen sich verweigern, und darüber beschädigt, verwundet, oder so fern sie anders nicht zu gewinnen, in ungefährlicher Gegenhandlung entleibet würden, sol von Unsern Dienern oder den Friedemachern daran nichts gefreven, auch deshalb nichts abzuschwachen seyn.

§. 5. Wofern auch einer oder mehr Unserer Unterthanen, sie seyn gleich den Thätern mit Blutverwandnis oder sonsten zugethan, oder nicht, nachlässig oder säumig sich bezeigt, dadurch die Thäters entrinnen, sol der; oder dieselben zu jeder Zeit mit 30 Rthaler, oder nach Gelegenheit der Personen und Umstände, mit 50 Rthaler, oder sonst arbitraria mulcta, unablässig gestraft, und derowegen keine Entschuldigung, es sey dann aus redlichen Ursachen, deren Erkentnis Wir Uns vorbehalten, angenommen werden.

## XXII. Titul.

## Von thätlicher Bedräuung.

§. 1. Dieweilen Wir einen jeden gebührlich unparteiisch Recht wiederfahren zu lassen geneigt seyn, daß derhalben niemand zu tödlicher Handlung, oder feindlicher Bedräuung gegen den andern, fügliche Ursachen habe, so ist auch hingegen Unser ernstlicher Wille und Meynung: da jemand Unserer Unterthanen den andern feindlich zu bedräuen sich unterstehen würde, daß derselbige sol gefänglich eingezogen, und von ihm genugsame Caution und Versicherung aufgenommen werden, sich aller thätlicher Handlung gänzlich zu enthalten, und an ordentlichen Rechte begnügen zu lassen.

§. 2. Dafern auch jemand darüber feindlich austreten und absagen würde, derselbe sol vermöge des Landfriedens mit allem Ernst verfolgt, und zu gebührlicher Strafe gezogen werden.

§. 3. Es sol auch allen und jeden Unterthanen hiemit eingebunden und verboten seyn, keinen solcher Austreter, Absager oder Befehder

Hader zu hauſen, zu herbergen, oder einigen Vorſchub zu thun, in keinem Wege, wofern aber hiegegen gehandelt würde, wollen Wir ſolche Beſtärkung der Boßheit mit hoher ernſter Strafe unnachläſſig heimſuchen.

## XXIII. Titul.

## Von Tagelöhnern, Knechten und Mägden.

§. 1. Sintemal die Erfahrung bezeuget, daß keine eigentliche für und für währende Ordnung wegen Beſoldung der Arbeitsleute, Boten, Tagelöhner, Knechte, Jungen, Mägde und dergleichen Geſindes, deſſen ein Hausſitzender Man ſchwerlich kan entrathen, iſt zu treffen; ſo wollen Wir mit Zuziehung etlicher aus Unſrer getreuen Ritterſchaft und Städten jährlich zweimal hierüber Anordnung thun, und was alſo geſchloſſen, jedesmal von der Canzel öffentlich verleſen, und an die Kirchthüren ſchlagen laſſen, darnach ſich ein jedweder mit Dingung und Ausrichtung des Lohns ſol verhalten.

§. 2. Worbei aber daſſelbe noch wie vor zu beachten, daß den Arbeitsleuten und Hausgeſinde des Tages mehr nicht, als drei Mahlzeiten gegeben werden, und das Veſperbrodt in Specie abgeſchaft bleibe, ſonſt ſol der Herr ſo wohl als der Knecht und Arbeitsman ein jeder, ſo oft es ſich zuträgt, 1 Rthaler zur Strafe verrichten.

§. 3. Weilen es auch zum öftern ſich zu begeben pflegt, daß die Knechte und Mägde Miethepfennige nehmen, und hernacher nicht zugehen, etliche, wenn man ihrer am meiſten in der Erndte oder ſonſten in der Haushaltung zu thun, muthwillig aus dem Dienſte gehen, und alſo einen Hausvater in Schaden und Beſchwer bringen, ſol ſolches hiemit gänzlich verboten, und wann ein Knecht, Junge oder Magd von jemand einen Weinkauf, Miethe- oder Dienſtpfennig genommen, und gleichwol nicht in ſeinen Dienſt gienge,

oder seine Zeit nicht aushielte, der oder dieselbe pflichtig und gehalten seyn, den Miethepfennig wieder zu restituiren, daneben auch einen andern Dienstknecht, Jungen oder Magd an seine oder ihre Statt, auf seinen oder ihren Kosten zustellen, und ferner, wegen der Verbrechung willkührliche Strafe auszurichten, und wäre der oder dieselbe darzu von jemand wider die zehn Gebote Gottes angehalten und überredet, oder auch von einem andern aufgenommen, solches auch ausfündig gemacht werden könte, deshalb gegen den oder dieselben, auch die Aufnehmers, gebührende Bestrafung vorbehalten bleiben.

§. 4. Welche Meynung es dann ebenmäßig hat, da ein Knecht oder Junge bei während seiner Dienstzeit sich zum Kriege würde bestellen lassen, dann Wir so wenig wollen zugeben, daß Knechte und Jungen aus dem Dienste ihren Herrn, als die jungen Gesellen ihren Aeltern zuwider zum Kriegeszug angenommen, und unter einigem Prätext darzu gefordert werden.

§. 5. Alsdann auch in großen Misbrauch kommen, daß die vom Adel, die Meier und Halbspänner in Unsrer Graf- und Herrschaft den Knechten an statt ihres Lohns Land zu besahmen pflegen, dahero die Knechte das beste Land aussehen, dasselbige aussaugen und die besten Früchte zeugen, darnach dieselbigen dem dürftigen Meier oder Halbspänner wieder verkaufen, und sie dadurch groß Geld in die Heuse in kurzen Jahren aufbringen, und ihre Hausherrn in große Schulden versenken, und sich ihnen den Dienstknechten verhaftet machen, so sol solch Landsäen gänzlich verboten und abgethan seyn, bei willkürlicher Strafe, so Wir so wohl gegen dem Meier und Halbspänner, als die Knechte, so dergestalt contrahiren, Uns wollen vorbehalten haben.

XXIV.

## XXIV. Titul.

## Von Hausarmen, fremden und andern Betlern.

§. 1. Es sollen die Amtleute, Vögte und Befehlshabere in jedem Kirchspiel und Vogtei der nothdürftigen Hausarmen mit Fleiß sich erkundigen, ein Verzeichnis darüber aufrichten, dieselben dem Kirchspiel namhaft machen, und in jeglichem Kirchspiel und Vogtei zween ehrbare Männer zu Dechen erkohren und namhaft gemacht werden, und denselben die Meier, Halbspänner und Kötter, die Almosen für die Armen, alle Sontage zuzubringen, sie aber hinwieder dieselben wöchentlich unter diese Armen auszutheilen, die Säumigen und Hinterstelligen aber, so alle Sontage ihre schuldige Pflicht behuf der Armen nicht beibringen, den Amtleuten und Vögten anzuzeigen, dieselben zur Wroge haben einzubringen, gehalten seyn.

§. 2. Diese Vorsteher und Dechen oder Provisoren der Armen sollen, neben Unsern Amtleuten, Vögten und Dienern fleißige Aufsicht haben, daß die Almosen den Dürftigen, und welche Alters oder Unvermögenheit halber ihres Leibes nicht arbeiten, weniger ihr Brod verdienen können, gereicht, hingegen aber den Gesunden, und welche sich vermögen zu ernähren und doch nicht arbeiten wollen, nicht mitgetheilet, sondern dieselben vielmehr zur Arbeit angehalten werden.

§. 3. Wann auch jemand unter den Armen anzutreffen, der seine Kinder nicht dienen, oder etwas Redliches lernen zu lassen, sondern dieselben mehr zum Betteln als zur Arbeit zu halten und anzuweisen gemeinet, und auf vorgehende Ermahnung solches nicht wol abstellen, sollen ihnen die Almosen entzogen, die Kinder, so ihr Brod verdienen können, von ihnen genommen, und zu ehrlichen Handwerken, oder sonst zu Diensten und anderer Arbeit angewiesen, denselben aber, die ihre Kinder Handwerke lernen, dienen oder arbeiten zu lassen gemeinet, und keine Hülfe dazu haben, wie dann auch sonst andern armen Waisen, mit Rath, Zusteur und guter Beförderung

beiſpringen, damit alſo die Jugend vom Betteln abgehalten, und durch ehrliche Handthierung, Dienſt oder andere Arbeit ihr täglich Brod zu gewinnen, angewieſen und gewöhnet werde.

§. 4. Ebenmäßig ſol zu ſolchem Ende, was zu den gemeinen Spenden hiebevor verordnet und gegeben, oder künftig verordnet wird, alſo aufgehaben, zu Rath behalten, und nicht ohne Unterſcheid männiglichen, der zulängt, ſondern den Dürftigen und rechten Hausarmen zugewendet, und ſelbiges in Rechnung gebracht werden.

§. 5. Und nachdem die fremden Betler zu Zeiten allerlei Bübrei treiben, Unglük und Unheil anrichten, ſo wollen Wir, und gebieten hiemit, daß hinfüro keine fremde Betler in Unſrer Graf- und Herrſchaft in Städten oder auf dem Lande ſollen gelitten, noch einige Almoſen demſelben mitgetheilet, ſondern von Unſern Amtleuten, Bürgermeiſtern, Richtern, Vögten, Pförtnern und andern Dienern ihnen angeſagt werden, daß ſie ſich alsbald aus Unſern Graf- und Herrſchaften und Gebieten an andere Oerter begeben, ſonſt aber, ſo jemand bei dem Amte oder Bürgermeiſter würde angezeigt, und ſich darüber betreten laſſen, unnachläſſige Strafe gewärtig ſeyn.

§. 6. So aber ein fremder Betler über ſolche Warnung im Lande umgehen würde, ſol er gefänglich eingezogen, und des Landes verweiſet, und da er abermalen darüber ergriffen, am Leibe geſtrafet werden.

§. 7. Würde aber im Durchwandern ein ausländiſcher Betler, oder ein Siechenman benachten, mag er von den Verordneten des Kirchſpiels Dechen eine Almoſen fordern, ſol aber folgendes Tages durchpaſſiren, und die gemeine Heerſtraßen halten, und außer derſelben auf der Garde ſich keinesweges finden laſſen, ſondern mit demſelben alsdann obgeſezter maßen verfahren werden.

## XXV. Titul.

## Von Zigeunern.

Die Zigeuner und Tartarn ſollen in Unſren Graf- und Herrſchaften durchaus nicht gelitten, ſondern mit ihnen nach der Kaiſerl. Policei-Ordnung gehalten, und jederzeit ſolch Geſindel von Unſern Beamten in Haft gebracht werden.

## XXVI. Titul.

## Von Gardendenknechten und andern Müßiggängern.

§. 1. Dieweil den armen Baursleuten von etlichen Gardenden-Kriegsknechten, Landſtreichern, Lodderbuben, umſchweifenden Handwerksknechten, Baurbengeln, Pfeifern, Spielleuten, Sängern und dergleichen loſem Geſindel, zuſamt deren Weibern, Kindern, Jungen und andern Zuſtand, die auf die Dörfer im Lande hin und wieder laufen und garden, viele Beſchwerungen, Muthwillen, und Schaden zugefügt werden, immaßen Wir in Erfahrung kommen, daß ſolche Müßiggänger an dem, was ihnen die Leute geben, nicht zufrieden ſeyn, ſondern zu Zeiten ſelbſt nehmen, was ihnen gefällt, und dazu wol den Wirth und die Seinigen ſchlagen, vergewaltigen oder betrauen, Uns aber ſolchem alſo zuzuſehen, keinesweges gebühret, ſo wollen Wir hiemit ernſtlich geboten haben, wie dann auch im Heil. Röm. Reiche ſonderliche Mandata derhalben ausgangen ſeyn, daß kein Kriegesman, Baur oder Handwerksknecht, oder ſonſt jemand von obgedachtem Geſindel, in Unſrer Graf- und Herrſchaft ſich des Gardens anmaßen, und etwas außerhalb billiger Bezahlung von den Leuten fordern noch bitten, ſondern dafern jemand darüber betreten, derſelbe in Glauben genommen werden, und angeloben ſol, daß er in Unſrer Graf- und Herrſchaft ſich des Gardens hinfüro gänzlich wolle enthalten.

§. 2. Würde er aber darüber auf der Garde befunden, sol er gefänglich eingenommen und gestraft werden.

§. 3. Es sollen auch Unsere Unterthanen keinem gardenden Knechte, oder auch sonst jemand oftgedachte Zunftgenossen etwas geben, weniger dieselben hausen, herbergen und bei sich aufhalten, sondern sie ohne einige Gabe abweisen, sonst aber in wilkürliche Strafe gefallen seyn.

§. 4. Wofern aber jemand von den gardenden Knechten Unsern Unterthanen etwas aus ihren Häusern zu nehmen, den Hauswirth oder die Seinigen zu schlagen und zu vergewaltigen oder feindlich zu betrauen sich unterstanden hätte, derselbige sol als ein Muthwilliger, Vergewaltiger, Hausfriedebrecher und Landzwinger gestraft werden, damit auch solche boshafte Unthaten der Gebühr angesehen werden, und ungestraft nicht durchstreichen, sollen diejenigen, denen solche Gewalt oder Bedrängung geschehen, alsbald bei Pön zehn Goldfl. ein Geschrei oder Glockenschlag machen, und ihre Nachbaren zu Hülfe fordern, dieselben auch bei Vermeidung schwerer wilkürlicher Strafe gehalten seyn, Hülfe zu thun, und den Gewaltiger oder Bedrauer gefänglich dem Amtmanne, Vogte oder Befehlshaber jedes Orts zu überantworten, diese aber ferners den Thäter an das nächste Amthaus zu verdienter Strafe zu stellen und einzuliefern.

§. 5. So wollen Wir auch, daß niemand Unsrer Unterthanen von den Gardendenknechten Fleisch, Würste, Eier oder anders, welches sie auf der Garde bekommen, und in die Krüge oder andere Häuser bringen, und darum auf die Garde laufen, zu sich kaufe oder annehme, bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

§. 6. Und damit Unsere Graf- und Herrschaft von solchem losen Gesindel desto mehr entlästiget und gesaubert werden, sollen Unsere Vögte und andere ihnen zugeordnete Diener alle Monath mit Zuziehung etlicher Bewehrten aus dem Ausschuß ihrer Vogtrien von Baurschaften zu Baurschaften visitiren, und alle verdächtige Häuser,

Kot-

Rotten und andere Oerter mit Fleiß besichtigen, und welche von mehrgedachten umschweifenden Landstreichern, Irrendischen, Gartendenknechten, Pfeifern, Spielleuten, Sängern, Spiß- und Lodderbuben, zusamt ihren Weib, Kindern und andern Lumpengesindel befunden und angetroffen werden, handvest machen, und anhero gehörende Aemter einliefern, mit ihnen obgesezter maßen haben zu verfahren.

§. 7. Wann auch in Unsrer Graf- und Herrschaft in den Städten oder auf den Dörfern ein oder mehr einheimische oder ausländische Müßiggänger sich aufzuhalten unterstünden, welche keine Jahrgülden oder Renthen haben, sich auch keines Handwerks, Kaufmanschaft oder anderer ehrlicher Handthierung ernähren, darauf sollen Unsere Beamten, Vögte und Baurrichter, in Unsern Städten aber Bürgermeistere, Richter und Rath fleißig Aufsehens thun, sich deren Zustand und Gelegenheit erkundigen, und sie zu fleißiger Arbeit getreulich vermahnen und anhalten, so fern aber solches bei ihnen zum ersten, andern oder drittenmal, wann jederweil ein Monat verflossen, nichts solte verfangen, alsdann dieselben des Landes verweisen, im Fal auch darüber einiger ergwohniger Verdacht auf dieselben beruhet, alsdann sie zur Rede stellen und vernehmen, woher ihnen solch Geld zukommen, davon sie zehren, weil sie doch keine namhafte Handthierung, Kaufmanschaft oder Handwerke treiben, oder sich deren gebrauchen, sonst auch von ihren Gütern solches nicht vermögen, und da selbige Personen keine beständige und ergründete Ursachen anzuzeigen hätten, und der Verdacht also auf ihnen verbliebe, sie alsdenn gefänglich annehmen, daß nach Gebühr und Befindung gegen sie procedirt und gehandelt werde.

## XXVII. Titul.

## Von Landwehren.

§. 1. Die Landwehren, welche noch im Wohlstande und unverwüstet, sie seyn mit Knicken oder Graben gemacht, sollen in

ihrem Weſen erhalten und gebeſſert werden, und niemand hoche hauen, etwas ausrotten, oder ſonſt durch einziehen, oder in andere Wege dieſelbigen beſchädigen, bei Vermeidung ernſtlicher Strafe.

§. 2. Und ſol hierinnen von niemand einiges Herbringen noch Gerechtigkeit vorgeſchützet werden. Unſere Amtleute, Vögte und Diener ſollen fleißig Aufſehens und Ammerkens darüber haben, auch alle Jahr zu bequemer Zeit alle Hägen, Schläge und Veſtungen, ſo wol in Unſrer Graf- und Herrſchaft, als auf den Gränzen beſichtigen, und alles in gutem Bau- und Weſen erhalten.

## XXVIII. Titul.

## Von Land- und Heerſtraßen, Driften, Wegen und Stegen.

§. 1. Es ſollen Unſere Amtleute, Vögte und Diener aufm Lande, in Unſern Städten aber Bürgermeiſter und Rath, an jedem Ort, in ihren Feldmarkten fleißig Aufſehen haben und Verordnung machen, daß die Land und Heerſtraßen, Wege und Stege gebeſſert, die ungleiche geebnet, die verengte und eingezogene ausgeräumt, die verfinſterte, und mit Bäumen, Hecken, oder dergleichen Unrath bewachſene, durch Abhauung und Wegeräumung ſolcher Hinderniß mit freier Luft, Wind und Sonnenſchein verſehen, die ſumpfige oder waſſerige mit durchgehenden Rennen, und beiderſeits gemachten Graben zu Abzug des Waſſers beſtellet, die Erde daraus zu Erhöhung der Wege mitten darauf geworfen, die tiefe oder bald anlaufende Wäſſer, mit guten ſtarken, wohlgegründeten Brücken überlegt, die hohlen Wege ausgefüllet, oder da ſolches nicht wohl möglich, Nebenwege dabei hergemacht, die Land- und Heerſtraßen ſo wohl als die gemeine Wege von den anſtoßenden Ackern nach Gelegenheit, ſo weit, raum und breit, daß zween Wagen mit voller Laſt ſich begegnen, und gemächlich bei einander herfahren können, ver-

verordnet, darauf zu privat Nutzen gesezte Schlinge und Schläge bei namhafter Pön abgeschaft, da absonderlich Fußpfäde oder Wege vorhanden, darauf gute und ziemlich breite Stege gelegt; auch wo nöthige Lehnen dabei angerichtet, die Stiegen in den Zuschlägen und Kämpen ziemlich niedrig, daß alte und junge Leute bequemlich darüber haben zu kommen, gerichtet, welche die Wege mit Hägen, Zäunen oder Graben verschmälert, oder auch eingezogen, dieselben deshalb zu gebührlicher Abtracht und Refection auf ihre Kosten angehalten, die übrigen durch diejenigen, denen solches gebühret, und von Alters dazu schuldig, sonst aber die geringen Nachbar Fahrwege und Fußstege, von den Herren und Besitzern der Güter, dadurch dieselben laufen, oder da sie die Erbe scheiden, von beiderseits Benachbarten, und die sich der Wege gebrauchen, und ihre Acker, Wiese, Kämpe und andere Güter dabei liegen haben, andere gemeine Wege und Heerstraßen aber von den commmunen Kirchspielen oder Baurschaften, in deren Bezirk solche Wege befindlich und gelegen, oder da sie zu wenig dazu mit Hülfe der Benachbarten beachtet, angestalt, gegründet, reparirt, ergänzet, gebessert und in gutem Wohlstande erhalten, dero Behuf auch das ordentliche Weggeld verbraucht und zugeschossen werden, und männiglich, welcher zu Bestellung obgesezter Posten, entweder für sich allein, da er dessen schuldig, oder neben andern angemahnet und erfordert wird, bei wilkürlicher Strafe Folge zu thun, und zu solchen nothwendigen Besserungen Hülfe zu leisten schuldig seyn, wie Wir auch gnädig nachgegeben, an Orten es nöthig, von Unserm, in der vom Adel, Meier, oder auch anderer Privat Gehölzen zu Behuf der Wege unfruchtbar Holz zu hauen, und dasselbe hierzu zu gebrauchen.

§. 2. Es sollen auch obgesezte Unsere Amtleute, Vögte, Diener, und die Räthe in den Städten mit Fleiß darauf Achtung geben, daß keine den gemeinen Wegen, Land und Heerstraßen schädliche Zuschläge gemacht, oder die Hägen in die gemeinen Wege oder die Viehdriften gedrungen, und dieselben dadurch beenget werden

den, sondern solches alsbald abschaffen, und die Verbrecher in die Wroge bringen.

§. 3. Niemand, er sey Adel oder Unadel, sol in Reparation der Wege weigerlich sich erzeigen, sondern durch die Seinigen handbieten lassen; es sol auch bei diesem Punct kein alt Herbringen, es sey beschaffen wie es wolle, vorgeschützt werden, sondern was in eines jeden Feldmarke, dessen sol man sich zu gesamter Hand annehmen.

## XXIX. Titul.

## Von Gewichten, Ellen und Maaßen.

§. 1. Nachdem auch aus täglicher Erfahrung allerlei Ungelegenheiten in Gewichte, Ellen und Maaßen befunden wird, welche zu des gemeinen Mans höchsten Beschwer gereichet, wollen, ordnen und setzen Wir, daß hinfüro in Unsrer Graf- und Herrschaft in Städten und auf dem Lande kein ander denn cölnisch Gewicht, Ellen und Maaße sollen gebrauchet, und da an einigem Orte ein anders befindlich, solches von Stund an abgeschaft und die cölnische Eichung, Wroge, Gehalt und Probe ohne Mittel angenommen, doch hierunter das Pfund, oder Pfundschwars nicht verstanden, sondern dasselbe bei altem Herkommen und Gebrauche gelassen. Mit den Haspeln und Scheffeln aber, wie auch mit der Kaufmanschaft und Handthierung an Korn, Wollen, Leinengarn, und sonst vermöge Unsern Städten ertheilter Privilegien und Begnadigungen, auch droben gesetzter, und sonst jüngst erneuerter Ordnung gehalten werden.

§. 2. Mehlgewichte sollen auch wegen der Müller, so Mühlen von Uns angenommen und gedingt, angerichtet werden, und männiglich zu gefallen stehen, sich deren mit Ein- und Auswägen der Früchte und Mehls zu gebrauchen.

§. 3. Es sollen aber hinfüro die Städte bei dem Gogerichte ihre Verordnung, so sie das Jahr in Kauf und Verkauf, Brod, Biers, und

und dergleichen, auch sonsten ihren Handwerkern gemacht, beständig vorzeigen, damit man sehe, daß der gemeine Man mit Ungebühr nicht übernommen, was hierin verabsäumet oder in Ellen, Maaß und Gewichte verfälschet von den Unsern befunden, behalten Wir vor Uns, oder Unsere Nachkommende solches zu strafen bevor und frei.

## XXX. Titul.

## Vom Abpflügen.

Wer vor sich selbsten, oder durch jemand anders seinem Nachbaren abpfliget, und bevor er darum besprochen, nicht wandelt, der sol ohne einige Einrede 5 Goldfl. Strafe geben.

## XXXI. Titul.

## Von wucherlichen Contracten und Verkaufen.

Wegen der wucherlichen Contracten bleibt es bei der Kaiserl. Policei-Ordnung, und sol auch den Unterthanen auf die Früchte, so auf den Halmen stehen, Geld zu leihen, oder die Früchte bei grosser Menge einzukaufen, und dadurch zu Theurung Anlaß zu geben, oder auch dieselben bis zur Theurung aufzuschütten, hiemit verboten seyn, bei wilkürlicher Strafe, gegen Leiher und Bürger vorzunehmen.

## XXXII. Titul.

## Vom Jagen, Schiessen und Fischen.

§. 1. Als Wir wegen, bei der Jagd vorfallender Unrichtigkeit vielfältig angelanget, so ist darauf Unser gnädiger Wille und Meynung, daß sich niemand in Unsern Graf- und Herrschaften des Jagens und Fischens sol unterziehen, dann der von Alters dazu befugt, und welcher der Jagd und Fischens benachbart, sich auch mit

ihr darin seine Gerechtigkeit sich erstrecket, und ihm geziemt, mit rechtem Verthum, und ferner keiner andern Gestalt derselben gebrauchen, dann in Vorzeiten geschehen, und er genugsam hat zu behaupten; daneben keine andere, weniger fremde und ausländische Hülfe von Personen, Hunden oder Garn zu sich ziehen und aufbringen.

§. 2. Weiters auch männiglich sich des Wildbretschießens, Stricke zu stellen, auch alles ungebührlichen Weidewerks durchaus enthalten, alles bei ernstlicher unnachlässiger Strafe und Verlust seiner Gerechtigkeit, diejenigen Unterthanen, so an den Wildführen und Gehegen wohnen, sollen keine Hunde in die Hölzer bringen, dieselben auch geklüppelt haben, bei Vermeidung Strafe und Verlust der Hunde.

§. 3. Und damit dieses so viel weniger zu besorgen, ordnen und wollen Wir insgemein, daß niemand außerhalb der gemeinen Landstraßen sich mit Büchsen soll finden lassen, weniger dieselben lösen, bei Verlust solcher Büchsen.

§. 4. An keinen gehegten Forellen-Wassern sollen Enten gehalten, sondern es werden dieselben hiermit jedem, der sie darauf findet, Preis gegeben.

## XXXIII. Titul.

## Von der Audienz, wegen täglicher zwischen Unsern Unterthanen vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten.

§. 1. Weil auf Unsern gn. Befehl wegen solcher Audienzien eine besondere Ordnung zu Papier gesetzt und verfaßt, wornach sich die streitigen Parteien zu verhalten, so lassen Wir es dabei bis auf Unsere fernere Aenderung bewenden.

§. 2. Wir wollen auch, daß hinfüro alle und jede Unsere Beamte wöchentlich auf die Sonnabende an den Audienzstuben die Am-

ter-

unhöven halten sollen, damit der Drost und Amtleute jedesmals gegenwärtig, die Hausleute nicht verderblich kaufen, und ihre Arbeit verabsäumen, die Amts-Protocolla sollen richtig gehalten, damit sie Uns jederzeit auf Erfordern können vorgebracht werden.

## XXXIV. Titul.

## Von Handhabung dieser Ordnung zusamt deren Beschluß.

§. 1. Und als Wir neben Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zu Abstellung obgeführter und andrer Mängel und Gebrechen in Unsern Grafschaften und Landen, diese Unsere Ordnung für christlich, ehrlich, nützlich und hochnöthig angesehen, derhalben auch zu publiciren befolen.

§. 2. Demnach so gebieten Wir hiemit allen und jeden Unsern Drosten, Amtleuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen Unserer Städte, item Vögten, Dienern, Unterthanen und männiglich, daß sie, und ein jedweder in Unsern Graf- und Herrschaften sich mithaltend solcher Unsrer Ordnung, in allen und jeden Articuln, Puncten und Clausuln allerdings gehorsamlich geleben und wirklich nachsetzen, darwider aber im geringsten nicht handeln, noch gestatten, daß gehandelt werde, bei Vermeidung darin gesezter Strafe, und sonst Unsrer schweren Ungnaden, und damit solches desto baß afterfolget und volzogen werde, sollen Unsere Baurrichtere, und ein jedweder von ihnen bei geleisteten Eiden alles und jedes, was dieser Unsrer Ordnung zuwider läuft und strafbar ist, möglichen Fleißes aufmerken, und, ohne die bereits in specie gesezte Posten alle acht Tage Unserm Amtman oder Vogt, darunter sie gehörig, getreulich anmelden, und daneben die gefallene Erbtheile und Weinkäufe aufrichtig ankündigen, die Vögte aber alle drei Wochen, was sie vom Baurrichter vernommen und sonst in Erfahrung bracht, dem Amtman zur Wroge einbringen, und die Amtleute solches alles und jedes

aufrichtig promouiren, und in die Wrogeregister setzen, und in Summa, diese jetzbenannte, und alle Unsere andere hierzu bestellte Diener, Kraft geleisteten Eide, sonders Fleißes daran seyn, daß sie strenge und vestiglich, dieser Unserer Ordnung unabbrüchig selbst geleben, und fort Unsere Unterthanen, von Unsertwegen, mit Ernst dahin halten, damit dieselben ebenmäßig deren bei Vermeidung darin befindlichen Strafen also unnachläßig gehorsamen, und getreulich nachkommen.

Zu Urkund haben Wir Unser Gräfl. Secret hierunter aufs Spacium dieser Unserer Ordnung wissentlich lassen drucken, im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Sechshundert und Zwanzig.

# Register

## Dieser Gräflich Lippischen Policei-Ordnung.

### Titul


I. Vom Gottesdienst pag. 358
II. Von Gotteslästerung und Fluchen 359
III. — ehelicher Zusage und heimlicher Verlöbniß 360
IV. — Blutschande 361
V. — Unpflichten 361
VI. — Ehebruch 363
VII. — der Bauerleute Kinder Aussteur, Verlöbniß und Hochzeiten 363
VIII. — Kindtaufen 365
IX. — Kleidung 365
X. — Leibzuchten 366

XI. Vormundschaftlichen Eltern [illegible] 366
XII. — gemeinen Huden und Weiden 367
XIII. — Kotten 367
XIV. — Leistung gewöhnlicher Dienste 368
XV. — Zehenden 368
XVI. — Vormundschaften 369
XVII. — Handwerken und Gewerben 369
XVIII. — Wirthshäusern und Krügen 370
XIX. — Hausöhrungen und dergl. Zusammenkünften 371
XX. — Doppeln und Spielen 372
XXI. — Schlägereien 376
XXII. — thätlicher Bedräuung 374
XXIII. — Tagelöhnern, Knechten und Mägden 375
XXIV. — Hausarmen, Fremden und andern Bettlern 377
XXV. — Zigeunern 379
XXVI. — Gardendienstknechten und andern Müßiggängern 379
XXVII. — Landwehren 381
XXVIII. — Land- und Heerstraßen, Triften, Wegen und Stegen 383
XXIX. — Gewichten, Ellen und Maaßen 384
XXX. — Abpflügen 385
XXXI. — wucherlichen Contracten und Verkaufen 385
XXXII. — Jagen, Schießen und Fischen 385
XXXIII. — der Audienz, wegen täglicher zwischen Unsern Unterthanen vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten 386
XXXIV. — Handhabung dieser Ordnung sammt deren Beschluß 387

## Num. XV.

## Münz- und Tax-Ordnung von 1620.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unſern angehörigen Unterthanen, Beamten, Dieneren, auch allen denjenigen, ſo in Unſrer Grafſchaft zu handthieren, zu handeln und zu wandeln, hiermit zu wiſſen und machen ihnen kund, daß Wir Uns unumgänglicher Nothdurft, auch dem gemeinen Verderb und ohnwiederbringlichen Schaden Unſerer Land und Leute einiger maßen vorzukommen, mit Zuziehung Unſrer getreuen Ritter- und Landſchaft auch auf vorgangene zeitige deliberationes vor nöthig und rathſam befunden, daß hiernach geſezte Ordnung im Kaufen und Verkaufen, darin nemlich die Waaren und alle Handthierung, ſo viel möglich, zu ihrem alten Werth wiederum gebracht, hingegen die Gelder auch zu vorigem Valor reducirt werden, in dieſer Unſerer Grafſchaft nun hinfüro und jezt alsbald ſol zu Werk gerichtet und von männiglich gehalten werden. Wie Wir nun hiermit niemand, wes Standes er ſey, vielweniger aber da eine allgemeine Verbeſſerung im Heil. Röm. Reiche in dieſem Punct dermaleinſt erfolgen ſolle, wollen vorgegriffen haben, auch nicht wiſſen können, wie dieſe Unſere erſte deliberationes in dieſer hochwichtigen Sache bei jetzigem allgemeinen zerrütteten Weſen werden practiſirlich und nüzlich erfolgen; ſo wollen Wir Uns hiermit ausdrüklich haben vorbehalten, nicht allein auf obgeſezte Fälle, ſondern auch da ſich ein oder anderer, oder insgeſamt die Stände dieſes löblichen Kreiſes einer beſſeren Ordnung vergleichen würden, dieſes

ſes zu ändern, zu mindern und mehren, wie ſolches die Nothdurft und Beförderung des gemeinen Beſtens wird erheiſchen.

1) Als anfänglich alle ſeidene, wollene und leinene Waaren, ſo in dieſe Grafſchaft aus andern Oertern eingeführt, ſollen in dem Kauf noch, wie ſie vor zehn und noch mehr Jahren verkauft, gegeben werden. Würde aber jemand demſelben zuwider handeln, oder mehr als den vierten Pfennig auf obgeſezte Waaren ſchlagen, ſo ſol dieſelbige dem Gräfl. Fiſco anheim gefallen ſeyn.

2) Alle andere Waaren aber: als Höckerwaare und dergleichen, auch alles ſo innerhalb Landes gekauft, ſo da oft umgeſchlagen werden, ſol aufs Hundert höher nicht als zehn Thaler zu gewinnen gerechnet werden, ſolches etwas ſpecialius zu ſetzen: wenn die Tonne Butter à 18 bis auf 24 Rthlr. zum Einkauf, ſo ſol das Pfund ad $3\frac{1}{2}$ gr. wenn der Einkauf von 24 bis 26 Thaler ad 4 gr das Pfund, von 26 biß 30 Rthlr. der Einkauf, ſol das Pfund ad $4\frac{1}{2}$ gr. ausgewogen und verkauft werden. Süße Käſe das Pfund 2 gr. Heringe 3 Stük vor 1 gr. Stokfiſch das Pfund 3 gr. und alſo ferners in dergleichen Waaren dem alten Kauf nach.

3) Becker, Brauer, auch Tagelöhner Ordnung betreffend: Es iſt vor nöthig und rathſam angeſehen, daß Wir nach dem Exempel Unſerer löblichen Vorderen mit Zuziehung etlicher aus der Landſchaft jährlich zu dreien Zeiten: als auf Martini, auf Mitfaſten und Pfingſten, einen gewiſſen Kornkauf ſetzen und denſelben publiciren, auch dabei jedesmals Beckern und Brauern eine gewiſſe Ordnung Gewichtes und Kaufs machen, daraus dann auch ſelbſten fleußt, und jedesmals ſol in Obacht ſeyn, den Tagelöhnern und Arbeitsleuten Ordnung zu geben, ihres Tagelohns, bis dahin aber ſollen ſie vor das Lohn, wie man ihnen hiebevor, ehe die Veränderung des Geldes eingeriſſen, ohnweigerlich arbeiten; damit auch deren nicht ein Mangel, und dieſum geringes Vortheils willen nicht anderwerts laufen, ſo ſol kein Tagelöhner oder Handwerksman ſich außer Landes in

Arbeit hingeben ohne Urlaub, die aufm Lande, ihrer Beamten, in den Städten, ihrer Bürgermeister, wer dagegen handelt, soll zum ersten an Geld, zum andern mal aber um sein Bürger- oder Innwohnungsrecht gestraft und dessen verlustiget werden.

4) Die Schmiede sollen nach der Stadt Horn alter Ordnung sich richten, so hiernach folget, als:

| | groſch. | pfenn. | goſchl. |
|---|---|---|---|
| Ein neu Hufeiſen | 2 | 6 | 1 |
| Vor alte Hufeiſen | 2 | 6 | 1 |
| Ein neu lang Pflugeiſen | 21 | | |
| Ein lang Pflugeiſen zu ſtählen | 9 | 3 | 1½ |
| Ein hinderner Pflug Eiſern | 21 | | |
| Auf ein Rad die Faſchl. ohneaufgeſchlagen | 14 | | 1 |
| Ein Rad mit alten Eiſen aufzuſchlagen | 7 | | ½ |
| Vorn Pflughaken zu beſchlagen | 14 | | 1 |
| In einer Egde die Zinnen zu machen | 42 | | |
| Eine Eggkette | 7 | | ½ |
| Einer Egden die Zinnen wieder anzulegen | 21 | | |
| Eine Zimmeraxt | 21 | | |
| Waldaxt | 16 | 7 | |
| zu ſtählen | 9 | 3 | 1½ |
| Eine Barte | 7 | | ½ |
| Ein ſcheel Beilen | 21 | | |
| Ein Handbeilen | 19 | 5 | |
| Eine kurze Senſe | 15 | 4 | |
| Eine lange Senſe | 28 | 8 | |
| Ein lang Schneidemeſſer | 28 | 8 | |
| Ein kurz Schneidemeſſer | 19 | 5 | |
| Grabſchute | 9 | 3 | 1½ |
| Blatſchute | 11 | 4 | |
| Eine Grepe | 4 | 1 | ½ |
| 100 Lattennägel | 16 | 4 | 1 |

| | groſch. | pfenn. | goſchl. |
|---|---|---|---|
| 100 Dellennägel | 11 | 2 | |
| 100 Staken- oder Hördenägel | 9 | | |
| 100 Schuhnägel | 1 | 4 | |
| Ein Rothacken | 21 | | |
| Eine Pylhacke | 14 | | |

5) Die Schuſter ſollen ſich folgender Ordnung gemäß verhalten:
Mannsſchuhe 14 groſch. und 16 zum höchſten.
Weibesſchuhe 12 groſch. und 14 zum höchſten.
Kinderſchuhe 3 bis auf 6 groſch. und theurer nicht verkaufen.

Zur beſſern Fortſetzung dieſes Artikuls, ſo ſol hinfüro kein Inwohner dieſes Landes bei wilkürlicher Strafe jemand anders die Häute oder Felle verkaufen, als lippiſchen Schuſtern und Riemenſchneidern. Aller Vorkauf und Ausfuhr aus dem Lande iſt hiemit bei Verluſt der Waare und des Kaufgeldes durchaus verboten und abgeſchaffet.

6) Alle andere Handwerker, ſo hier nicht ſpecificirt, auch Wirthe, Krüger, Boten und dergleichen, ſollen nicht mehr nehmen, rechnen oder fordern, als wie es vor 10 und 20 Jahren durchgehends und gebräuchlich geweſen iſt, alles bei anſehnlicher wilkührlicher Strafe.

7) Damit ſich auch der gemeine einfältige Mann in dieſe Reduction des Geldes und Rabattirung der Waaren deſto leichter zu richten, ſo ſol alles, es ſey was es wolle, aufs wenigſte um den halben Pfennig geringer, als bei dem leichten Gelde geſchehen, verkauft und verhandelt werden, was dagegen geſchicht, wird ohnnachläſſig geſtraft.

Auf vorgeſetzte Verordnung im Kaufen und Verkaufen, iſt nachfolgende Ordnung der Münz halber in dieſer Grafſchaft für gut angeſehen.

1) Anfänglich: ſo ſol der Thaler, als darauf alle Handthierung die-

dieſer Grafſchaft beruhet, auf 42 alte Mariengroſchen und 63 Fürſtengroſchen hiermit geſetzet ſeyn, und ſollen geringere Sorten, als Pfennige, deren 8 zu einem Groſchen gerechnet, Goſchler deren 16 einen Groſchen; von Kupfer, Dreier oder Körtling und dergleichen fördertichſt an weiſſem Gelde gefertiget, wie auch alle andere dergleichen alte Schiedspfennige ſollen gültig ſeyn, wie von Alters, kupferne Münze aber auſſerhalb Goſchler und Pfennige gänzlich hiermit abgeſchaft und verboten ſeyn.

2) Vier und ein halb Kopfſtücke oder neun halbe ſollen einen Thaler gelten. Alle höhere Sorten aber an Silber und Gold folgen dem alten Valor, und wie ſie an den benachbarten Oertern gültig ſeyn; ein Reichsthaler in ſpecie aber, kan in dieſer Grafſchaft hinfüro mit $4\frac{1}{2}$ Kopfſtük und 2 Mariengroſchen belegt und bezahlt werden. Alle geringere Sorten, ſo unter einem halben Kopfſtück ſind, ſol für keine Zahlung, ſondern Schiedsgeld gehalten werden.

3) Damit man auch mit obgeſetztem Schiedsgelde nicht überhäuſet werde, ſo ſollen in Summen von ein hundert Thalern und ſo darunter, der vierte Pfennig von ſolchen Sorten in Zahlung genommen werden, in höhern Summen aber iſts niemals gehalten.

4) Alle vorige Contracte, ſo auf Fürſtengroſchen ſtehen, auf dieſe Ordnung zu reſolviren, ſo ſol tempus Contractus, was nemlich ehemals der Rthaler zu Fürſtengroſchen gegolten, angeſehen und conſideriret werden.

Wie aber der Rthaler jedesmals in dieſer Grafſchaft aufgeſtiegen, deſſen haben Wir beſtändigen Bericht eingezogen und aus Unſern Regiſtern extrahiren laſſen, und befindet ſich, daß von Anno 1606 keine Erhöhung des Thalers geweſen, ſondern 24 Fürſtengroſchen gebliben.

Anno

| | | | |
|---|---|---|---|
| Anno 1606 | hat der Reichsthaler gegolten | 25 | Schilling. |
| — | 1607 | 26 | — |
| — | 1608 und 1609 | 27 | — |
| — | 1610 bis 1614 | 28 | — |
| — | 1615 | 29 | — |
| — | 1616 | 30 | — |
| — | 1617 auf Ostern | 30 | — |
| — | — auf Michaeli | 31 | — |
| — | 1618 auf Ostern und auf Michaeli | 32 | — |
| — | 1619 auf Ostern | 36 | — |
| — | — auf Michaelis | 42 | — |
| — | 1620 auf Ostern | 56 | — |

Wir befehlen nun hiermit gnädig und ernstlich Unsern Landständen, Unsern Dienern, auch allen angehörigen Unterthanen, diese Ordnung mit allem Fleiß und Eifer zu halten, dawider in einige Weise nicht handeln noch zu handeln verstatten, als lieb einem jeden seyn wird, Unsere Ungnade und schwere Strafe zu vermeiden. Gegeben auf Unserm Schloß und Vestung Detmold, am Tage Bartholomäi Anno 1620.

## Num. XVI.

## Verordnung wegen Entheiligung der Feiertage ꝛc. von 1624.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unſern Droſten und Amtleuten, auch Superintendenten, Pfarrherrn und Predigern, ſodann Bürgermeiſtern, Vögten, Befehlshabern und allen Unterthanen insgemein, wes Standes oder Namens ſie ſeyn, hiemit zu wiſſen: Nachdem leider mehr als zu viel bekant, was Geſtalt der almächtige liebe GOtt dieſe Grafſchaft nunmehr eine geraume Zeit her mit durchgehenden großen Landplagen, Krieg, Theurung, auch nunmehr mit der abſcheulichen Seuche der Peſtilenz, ungezweifelt um unſer aller Sünde, Unbußfertig- und Ruchloſigkeit willen nach einander väterlich heimgeſucht und gezüchtiget hat, und obwol dabei zu hoffen geweſen, es würde ſich jedermänniglich durch ſolche ſchwere Landſtrafen alles üppigen, unmäßigen, unordentlichen, gottloſen Lebens und Wandels, auch alles unzeitigen und übermäßigen Freſſens und Saufens, inſonderheit des gotteslästerlichen, leichtfertigen, freventlichen und böslichen, ja in dieſen Landen leider angewohnten, unbedachtſamen ſchändlichen Schwerens, Fluchens und Vermaledeiens gänzlich abgethan und mit Fleiß enthalten haben. Dieweil aber doch GOtt der HErr durch ſolche vorgegangene und ſchwere, aber doch väterliche und gnädige Heimſuchung disfals leider noch nicht erkant, und ſonderlich das gemeine Volk von ſo hoch ärgerlichem und erſchrecklichen Fluchen und Läſtern nicht abſtehet, ſondern einen Weg wie den andern des Allerhöchſten Wort und vorgeſchriebenen Gottesdienſt muthwillig hindan ſetzet und verachtet, ſeinen

nen allerheiligsten Namen und Wesen, auch gerechten und gnädigen Willen mit leichtfertiger Anziehung der Kraft, Macht und Hand Gottes, auch der Wunden, Tod, Marter und Sacramenten unsers lieben HErrn und Erlösers JEsu Christi verlästert und misbrauchet, einander böse Seuchen und Pestilenz anwünschet und fluchet, und so viel an ihm seinen Nächsten vermaledeiet und übergiebt, auch darneben allerhand unnützen und unzüchtigen, auch aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit zuwider angewehnten Zorn und Scheltwort sich in täglichem Gespräch, Conversation und Handthierung hochärgerlich gebrauchet. Und dann nichts gewissers, als daß GOtt der HErr über solchem übermäßigen und unzeitigen Fressen und Saufen, Verschwendung seiner Gaben, und dahero entstehendem unordentlichen Wesen, ruchlosen Leben und hochverbotenen Misbrauch seines allerheiligsten Namens, auch unzüchtigen Reden, Wandel und Geberden, zum allerhöchsten erzürnet wird, dahero zu befahren, wofern diesen überaus großen Sünden, Laster, Boßheit und Muthwillen in Zeiten nicht gewehret wird, daß GOtt der HErr alsdann noch höher erzürnet und zu mehrern und erschrecklichern, auch in seinem heiligen Wort angedräueten zeitlichen und ewigen Strafen bewegt werden möchte. Damit aber diesem allen in Zeiten gewehret und den gerechten Dräuungen und Fluch des Allerhöchsten vorkommen, und männiglich sich eines gottseligen, züchtigen, mäßigen, christlichen und ehrbaren Lebens, Wesens und Wandels um so viel mehr befleißigen, insonderheit vom Fressen und Saufen, auch allem Fluchen, Schweren und Vermaledeien allerdings abstehen, die halsstarrige Verächter aber dermaleins der Gebühr ernstlich gezüchtiget und bestraft, und also der Name Gottes und die christliche Lehre forthin nicht mehr so unachtsamer und boshaftiger Weise verlästert werden möge.

So ordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder sich hinfüro für solch unnützig Fressen und Saufen jederzeit und sonderlich vor und unter dem Gottesdienst, als welches mehr ärgerlich, und daher rührenden unordentlichen Wesen und Lebens,

insonderheit des leichtfertigen, frevent- und böslichen Schwerens, Fluchens und Anwünschens, auch anderer dergleichen abscheulichen und unzüchtigen Beiworte und unchristlichen Uebergebens allerdings enthalten. Da aber Unsere Unterthanen und Eingesessene Gottes des Almächtigen ernstem Befehl, des Heil. Römischen Reichs, auch Unserer Policei Ordnung und diesem Verbot zuwider thun und handeln würden, so sollen zwar die unmäßige Volsäufer und Verschwender mit geist- und weltlichen wilkürlichen Strafen, doch nach Gestalt ihrer Verbrechung, härtiglich belegt, aber die vorangezogener maßen fluchen, schweren und ihrem Nächsten Böses wünschen, sollen als Lästerer und Verächter göttliches Namens, auch seines heil. Worts und Sacramenten, nach Gelegenheit ihrer Verbrechung, mit Gelde oder mit Gefängniß, auch nach Befindung mit Abschneidung und Ausreißung der Zungen und andern dergleichen Leibesstrafen ernstlich angesehen und wirklich bestrafet werden. Es sollen auch Unsere Superintendenten, Pfarrherrn und Prediger das Volk von solchen großen Sünden und Lastern zum treulichsten abmahnen, Unsere Drosten und Beamten aber, auch Bürgermeister und Räthe in den Städten, imgleichen alle Vögte und Befehlhabere insgemein, sollen hierauf gute Achtung geben, die Verbrecher zu schleuniger unnachläßiger Strafe ziehen, oder nach Gelegenheit dieselbigen anzeigen und liefern. Auch ein jeder Unterthan und Eingesessener sol solche Lästerer bei seinem Nächsten ohne ernste Einrede, Abmahnung und Wortstrafung, oder bei den Halsstarrigen ohne Anzeige nicht verschweigen noch gut heißen, alles bei ebenmäßiger wilkürlicher Strafe. Darnach sich ein jeder zu achten und für ernster unnachläßiger Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben unter Unserm Canzlei-Secret am 18 Junii Anno 1624.

Num. XVII.

## Num. XVII.

### Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 3. May 1626.

Dieweil unterschiedlich befunden, daß die Procuratores an diesem Hofgerichte in eigener Person nicht zugegen, auch den Sachen und Bescheiden, so vorgelaufen, der Gebühr nicht ab- noch aufgewartet, und also hierin der Ordnung zuwider gehandelt worden:

So ist von Amts wegen dieser gemeine Bescheid, daß gedachte Procuratores hinfüro zu allen und jeden ordentlichen Gerichtstagen alhier oder wo das Hofgericht inskünftige gehalten werden mögte, zu rechter Zeit in eigener Person selbst zugegen seyn, und ohne erhebliche eingewandte Ursachen, und darauf erlangten Urlaub, auch ohne gebührliche Substitution sich davon nicht absentiren, noch auch vor Ausgang einer jeden Audienz davon nicht abtreten, sondern des ganzen Gerichts auswarten und bis zu Ende der Audienz darin verharren, auf den Gegenfal aber, und da sich jemand hierwider zu thun gelüsten lassen würde, für jedesmal dem Fisco einen Thaler zur Strafe erlegen und bezahlen solle.

---

## Num. XVIII.

### Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 4. October 1626.

Ist den Procuratoren des Gräfl. Lippischen Hofgerichts bei willkürlicher Strafe auferleget, sich des Extra-Judicialsupplicirens und Uebergebens zu enthalten.

Num. XIX.

## Num. XIX.

### Verordnung wegen der den Gutsherrn zugeſtandenen Pfandungen auf gutsherrliche Gefälle vom 1752.

Wir Johann Reichard, Graf und Edler Herr zur Lippe, ſagen allen in dieſer Grafſchaft Lippe wohnenden Pächtern und Eigenbehörigen gnädig zu wiſſen, maßgeſtalt nach angetretener Unſerer mühſeligen Regierung Uns Unſere getreue und gehorſame Landſtände von Ritter- und Landſtaft unterthänig geklaget, daß ſie wegen ihrer Dienſte, Zehenden, Heuern, Kornpächten und dergleichen jährlichen Gefälle, von ihren Pächtern und Eigenbehörigen, unerachtet dieſelbige auf ihren Gütern wohneten, ſelbige gebrauchten, und ſich und die Ihrigen davon ernähreten und durchbrächten, in geraumen Jahren nichts genoſſen, auch noch an den heutigen Tag, ob gleich der liebe GOtt mit dem edlen Frieden uns allerſeits ſo väterlich und gnädig beſeliget und erfreuet hätte, gleich wenig bekommen könten, ihnen auch an den Amtſtuben, ſonderlich aber Brakiſchen Theils, zu dem Ihrigen ſchlecht geholfen, ſondern vielmehr abgewieſen und hülflos gelaſſen würden, alſo, daß ſie gleichwol bis anhero das Ihrige mit ihrem groſſen Verderb und Schaden hätten müſſen zurück laſſen, und nunmehr ſich und ihre Kinder nicht mehr durchzubringen, und ihren Creditoribus, ihrer Schuldigkeit nach, zu begegnen wüſten, darzu auch mit vielen Poenal mandatis de ſolvendo beleget, ja zum öftern executiret würden, und dafern ihnen nicht beſſer, und alſo die hülfliche Hand würde geboten, daß ſie ihre Intraden und Gefälle von ihren Pächtern und Eigenbehörigen nunmehr erheben könten, vermöchten ſie ſich nicht weiter, ihrem Stand gemäß, zu unterhalten, ſondern müſten mit den Ihrigen, leider, darben, und durch fernere beſorgliche Executiones wegen ihrer andringenden Creditoren, in einen ganz miſerablen und verderblichen Stand unumgänglich gebracht werden. Und dann dieſelbige Uns ganz inſtändig und gehorſamlich erſuchet und gebäten, Wir wolten doch ſolches gnädig und

land-

landväterlich beherzigen, und ihnen, und zwar darum, damit ſie nicht ganz und gar ſo unverſchuldeter Weiſe zu untauglichen Mitgliedern dieſer Grafſchaft gemacht, ſondern um ſo viel deſto beſſer zu dem Ihrigen gelangen, und Uns und ihren Creditoribus ihre Schuldigkeit abſtatten könten, die von Unſern Gräfl. Voraltern ihnen ſo gnädig erlaubte Pfandung wiederum in Gnaden reſpective erneuern, concediren, confirmiren und beſtätigen; alſo und dergeſtalt, daß ſie, mittels deroſelben, nach landſitlichem und anderer benachbarten Fürſtenthum-Graf- und Herrſchaften hergebrachtem Gebrauch, wider ihre refractariſche und ganz ſäumhafte Pächtere und Eigenbehörige, der Dienſte, Heuer und Zehenden halber, verfahren, und alſo zu dem Ihrigen ſich verhelfen möchten.

Wann Wir nun Uns, ſo wohl aus der in dieſer Grafſchaft eingeführten Policey Ordnung, ſonderlich aber in dem in Anno 1614 getroffenen Landtagsſchluß und andern Uns vorgebrachten Documentis und ſtattlichen Beweißthum erſehen, und darin befunden, daß Unſerer löblichen Ritterſchaft dieſer Grafſchaft die Pfandung wegen ihrer Zehenden, Dienſt, Heuer und Pächten zugeſtanden und zuſtehe, deren etliche auch noch an den heutigen Tag in der ruhigen Poſſeſſion vel quaſi, wirklich befunden werden, und dann auch die chriſtliche Billigkeit, ja alle geiſt- und weltliche Rechte erfordern, daß die Pächtere und Eigenbehörige ihren Gutsherrn ihre ſchuldige jährliche vorbenante Praeſtationes abſtatten, und mittels deſſen ihre Schuldigkeit verrichten, und ſonſten wie getreuen und redlichen Pachtleuten und Eigenbehörigen gebühre, wilfährig und gehorſamſt gegen ihre Gutsherrn ſich bezeigen; hingegen aber, leider, notori und kündig, daß von ihnen ſolches gar nicht geſchicht, ſondern dieſelbige ganz und zumal ihre Schuldigkeit in Vergeſſenheit ſtellen, ſich gegen ihren Gutsherrn ganz refractariſch und ſäumhaft erweiſen, und dieſelbigen und conſequenter anderen Mitintreſſenten in effectu ihre Lebensmittel entziehen.

Derowegen ſo thun Wir aus vorerwähnten Urſachen und ſonſten als regierender Landesherr, ſolch Pfandungsrecht Unſrer gehorſamen Ritterſchaft und Ständen, hiermit, wie obſtehet, hinwieder-

um gnädig erneuern, concediren, confirmiren und beſtätigen, mittels deſſelben, wider die Säumhafte alſo zu verfahren, wie ſolches vor dieſem alhie erlaubet, und in andern Graf- und Herrſchaften annoch im Herkommen und Gebrauch iſt. Gebieten und befehlen auch darauf hiemit in Kraft der Uns zuſtehenden Landesobrigkeitlichen Authorität, allen Pächtern und Eigenbehörigen bei wilkürlicher Strafe, daß ſie nicht allein ihre Dienſte, Zehenden und Heuer, ihrem Gutsherrn, dem Herkommen gemäß, gantz willigklich zu rechter Zeit entrichten und abſtatten, ſondern auch, dafern in deſſen Entſtehung wider ſie, als Säumhafte, vorerwehnte Praeſtationes ein- und beizutreiben, mit der Pfandung verfahren würde, alsdann deroſelben ſich nicht widerſetzen, ſondern die Pfande willigklich ausfolgen, auch auf dem Pfandeſtal ſo lange ſtehen laſſen ſollen, bis dieſelbige von ihnen durch Abſtattung ihrer Schuldigkeit redimiret und gelöſet werden, mit dem ausdrücklichen Anhang, dafern ein oder andre ſich der Pfändung opponiren; oder ſonſten dieſem de facto zuwider handeln würde, daß Wir dann wider den oder dieſelben nicht allein mit Declaration der verwirkten Strafen unverzüglich verfahren, ſondern auch Unſerer Ritter- und Landſchaft, und alſo einem jeden beiſtehen, denſelben die oberliche hülfliche Hand bieten, und ſonſten wider ſolche ungehorſame und refractariſche muthwillige Verbrecher wollen ernſtlich verfahren und proceediren laſſen, wie ſich ſolches von Rechtswegen gebühret, und dadurch die Pacht- und Gutsherrn zu dem Ihrigen billigmäßig gelangen könten. Solten aber die Pächtere und Eigenbehörige, mittels der Pfandung, werden übernommen, und alſo die Gutsherrn ſich keiner Moderation gebrauchen, ſo erbieten Wir Uns gleichwol gnädig dahin, dafern ein oder ander deswegen bei Uns gehorſamſt einkommen, und unterthänige Remonſtration thun würde, daß demſelben nach Befindung von Uns ſchleunig geholfen, und ſolche Klagen unverzüglich und gnädig remediret werden ſollen, darnach ſich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben auf Unſerm Schloß Detmold, den 26 Januarii Anno 1652.

## Num. XX.

## Forst- und Holz-Verordnung von 1652.

Unser Herman Adolphs, Grafen und Edlen Herrns zur Lippe ꝛc. Forst- und Holz-Ordnung, nach deren sich Unser Oberforst-Jägermeister, Waldvogt, Forstere und Holzknechte, bei den Eiden und Pflichten, damit sie Uns verwandt, mit allem treuen Fleis zu verhalten, und denen darin verfaßten Puncten nichts zuwieder geschehen lassen sollen.

1) Anfänglich sollen sie insgesamt, insonderheit aber Unser Oberforst-Jäger (als welcher die Aufsicht auf alles Lippische Gehölze behält) neben dem Waldvogt mit allem Fleis auf Unser Gehölze, Jagten, Schnaten, Gränze, Wildfuhren, Fischerei, Huden und Weiden in Unsern Aemtern gute Achtung haben, dieselbige oft durchziehen und mit Fleis besichtigen, da etwan Schnatbäume, oder Steine verfallen, solche beiwesend und mit Vorwissen der Angränzenden so bald andere wieder anhauen und setzen, die Jagdsäulen im Stand erhalten und äußersten Fleißes daran seyn, daß Uns von niemand Eintracht oder Schaden geschehe, was vor Gebrechen an Potten, Eckernkämpen und Zuschlägen vorfallen möchte, in Augenschein nehmen, neue Eckernkämpe anordnen, auch jährlich zweimal als im Herbst und Frühling pflanzen, und damit solches nüzlich und mit Ordnung geschehe, persönlich dabei seyn, auch alles zu Unserm Nutzen und dieser Ordnung gemäs ändern und bessern, und Uns, so viel nöthig, jederzeit schrift- oder mündlich davon unterthänig berichten.

2) Da GOtt der Allmächtige Mast bescheren wird, sol Unser Oberforst- und Jägermeister neben dem Waldvogt zu rechter Zeit mit Zuziehung jedes Orts Amtsdienern, oder wen Wir alsdann mehr dazu deputiren würden, neben etlichen kündigen Hausleuten, die Mast mit allem Fleis besichtigen, solche in gebührenden Anschlag bringen, Uns denselben in Schriften zeitlich genug zu Unserer Resolution vorbringen, sich um Schweine bewerben, und damit auch aller Unterschleif verhütet bleibe, sollen nicht allein jedes Orts Beamten ein wachendes Auge haben, sondern es sol auch der Oberforst- und Jägermeister und Waldvogt die Mastzeit zum wenigsten zweimal in allen Aemtern die Haufen und Mastschweine zählen und verzeichnen, und kein angenommenes Schwein von der Holzung abtreiben oder ausfolgen lassen, es sey dann das Mastgeld und andere Gebühr zuvorderst erlegt und bezahlt.

3) So viel den Verkauf des Holzes anlangt, sollen jährlich zu zweimalen algemeine Holzanweisungen vorgenommen werden, eine nach der Saatzeit ungefehr um Pfingsten, die andere aber etwa zwischen Michaeli und Martini, alsdann sol Unser Oberforst- und Jägermeister neben dem Waldvogt auf vorhergegangene Verkündigung von den Kanzeln, in die Aemter reiten, die Holzanweisung thun, und was alsdann oder sonsten einigermaßen angewiesen wird, sol der Waldvogt jederzeit fleißig zu Rechnung setzen, davon alle viertel Jahr eine beständige Verzeichnisse zu Unsrer Kammer alhier einliefern, und die Gelder fleißig und dergestalt eintreiben, daß davon nichts nachständig oder im Restant verbleiben möge. Alles Geld, was von Mast und verkauftem Holz erhoben werden wird, sol gegen Quittung zu Unserer Kammer geliefert werden, maßen Wir dann auch von Holz- und Mastgeldern Unserm Waldvogt durchaus keine Restanten passiren lassen wollen. Und da die Förstere und Holzknechte in Eintreibung des Geldes säumhaft erfunden werden solten, und die Gelder nicht einbringen würden, sollen sie davor stehen, und der Waldvogt sich an ihnen deswegen erholen.

4) Es

4) Befehl niemanden, er ſey auch wer er wolle, auch zu Unſerer eigenen Hofhaltung kein Holz gefället werden, es ſey dann zuvor mit Unſerem Waldeiſen angeſchlagen und gezeichnet, wer hierüber betreten wird, der ſol ohne Unterſcheid, und ob er es gleich zu Unſerer Hofſtaat führete, von Unſeren Holzknechten, ſo lieb ihnen Unſere höchſte Ungnade ſeyn wird, thätlich gepfändet werden; ſolten aber verzeichnete Stämme befunden werden, und der Holzknecht den Thäter nicht namhaft machen, ſol ihm der Werth des geſtohlenen Holzes an ſeinem Gehalt abgekürzet werden. Was zu dieſer Unſerer Hofhaltung zur Feurung, wie auch an Bauholz nöthig ſeyn möchte, ſol alles zuforderſt gezeichnet und in ein ſonderbar Regiſter gebracht, auch damit deſto weniger Unterſchleif darin vorlaufe, ſol ſolche Verzeichnis jedesmals mit den wöchentlichen Dienſtregiſtern an Unſeren Amtſtuben collationirt und verglichen werden.

5) Es ſol kein Bau- oder ſonſtiges Eichen Holz ohne Unſern ſpecial gnädigen Befehl verkauft oder ausgefolget werden. Ingleichen, wenn Holz gezeichnet worden iſt, und daſſelbe innerhalb Jahresfriſt nicht gefället und weggeführet werden würde, ſol das Zeichen ausgehauen und der Käufer des Geldes, wie vor Alters, verluſtiget ſeyn.

6) Was nicht zu Unſerer Gehäuſer Nothdurft kommt, ſol den Unterthanen, ſo gut als möglich, vor Geld, das Fuder Böken- oder Brennholz zum wenigſten vor 9 Groſchen verkauft, doch der Anſchlag des Holzes in Unſerm Amt Varenholz, Stern- und Schwakenberg, etwas höher als in andern Unſern Aemtern gemacht werden, auch diejenigen, ſo vor Alters in Unſern Holzungen berechtiget, begnadiget oder in ihren Beſtallungen es haben, billig dabei gelaſſen werden, auf daß ſie ſich aber damit weiters nicht eindringen und etwo Mißbräuche einführen, ſol Unſer Oberforſt-Jägermeiſter, Waldvogt und alle andere Holzbedienten, deswegen, wie denn auch der benachbarten Städte halben ſtetige Aufſicht haben, damit dieſelbigen über das Herbringen nicht ſchreiten, und da von deswegen das geringſte vorge-

hen würde, ſollen ſie ſolches nach Möglichkeit verhüten und Uns davon jederzeit in Gebühr referiren.

7) Das Falholz betreffend, ſol an jedem Ort und bei jeder Beſichtigung den Holzknechten zu verkaufen angeſchlagen werden, davor ſie das Holzgeld jedesmals beizubringen und dem Waldvogt ſolches zu berechnen, einzuliefern ſchuldig ſeyn ſollen.

8) Es ſollen alle Wochen die zum Holz verordnete Diener und Holzknechte, Unſern Beamten jedes Ortes Anzeige und Bericht thun, was die Woche etwa zur Ungebühr vorgangen und ſolches zur Wrüge ſetzen laſſen.

9) Und obwohl aus gewiſſen Urſachen in Unſerm Amt Schwalenberg, ein Zeicheiſen bey Unſerm daſelbſten verordneten Droſten verbleibet; ſo ſol jedoch Unſer Oberforſt- und Jägermeiſter neben Unſerm Waldvogt des Jahrs etliche mal das Gehölze in gedachtem Unſerm Amt Schwalenberg beſichtigen und Uns allen Verlauf der Gebühr referiren.

10) Wir ordnen und bewilligen auch hiemit, daß die zum Forſt- und Gehölze verordnete Diener diejenige Accidentialien von dem Maſt und Stamgeld, auch von den Pfandungen, wie ſie es hiebevor inſonderheit bei Lebzeiten Unſers Hochgeehrten Herrn Vaters Leol. wohſeliger Gedächtniſſes gehabt, alſo auch hinfüro haben und genießen mögen.

11) Dieſes iſt alſo Unſere beſtändige Ordnung, darüber Wir gedenken mit allem Ernſt zu halten; Es ſollen auch Unſere Oberforſt-Jägermeiſtere, Waldvogt und Holzförſtere, vermöge ihrer Uns geleiſteten Eide und Pflichten, ernſtlich allem hierin begriffenen fleißigſt nachkommen, hiegegen Wir ſie, was ſie vermöge dieſer Unſrer Ordnung verrichten werden, oberlich manuteniren und vertreten wollen. Zu mehrer Urkund haben Wir dieſe Ordnung mit eigenen Händen unterſchrieben und mit Unſerm Kammer-Secret bedrucken laſſen. Gegeben auf Unſerm Schloß Detmold am 20 October 1652.

## Num. XXI.

## Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 20. October 1652.

Demnach die Erfahrung eine Zeit her bezeuget, daß am Gräflich Lippischen Hofgerichte die Parteien um etwa geringer Sachen halber in weitläuftige kostbare processus geführt, welches dann vornemlich daher verursachet ist, daß die Advocaten und Procuratoren in ihren Handlungen der Ordnung nicht nachgegangen, sondern eigen beliebter Weise die Schriften oder producta gestellet, rubriciret und gehandelt haben; so wird solches billig abgeschaffet und den Procuratoren injungiret und auferleget, keine schriftliche Handlung zu übergeben, sie sey denn von den beeidigten Advocaten gestellet, oder je von denselben revidiret und subscribiret worden.

Es sollen aber auch die Advocati des Gerichts Ordnung besser, als eine Zeitlang geschehen, observiren, per supplicationes, libellos, exceptiones, replicas etc. und sofort ihre Handlungen einstellen und darnach zu rubriciren, und aller unförmlichen Handlungen und Rubricirens sich gänzlich enthalten.

Da hierwider in einige Wege gehandelt wird, soll nicht allein die Handlung verworfen, sondern auch die Contravenienten, pro qualitate contraventionis, remotione oder multa pecuniaria gestrafet werden.

Sollen auch die Procuratores dies Decret den Advocaten zu notificiren schuldig seyn.

## Num. XXII.

## Tax-Ordnung von 1655. *)

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Thun hiermit männiglichen erinnern, was Gestalt vor diesem eine Tax-Ordnung sub dato Detmold den 8. August Anno 1654 ist publicirt worden, und dann dieselbe auf dem lezt gehaltenen Landtage ist revidiret und nachgesehen, als ist dieselbe folgendermaßen, mit Zuziehung der Städte von Ritter- und Landschaft, extendiret worden, wie Wir dann nochmalig wollen, und gebieten Unsern Drosten, Beamten und adelichen Landsassen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, wie auch allen und jeden Unsern Unterthanen in dieser Grafschaft ernstlich, und bei Unserer schweren Ungnade, auch zum Fal einiger künftiger Widerhandlung, unnachläßiger hoher und willkürlicher Strafe, dieser Unser hernachfolgender gedruckter Ordnung in allem gehorsamlich nachzuleben, und darüber ein weiters und mehrers nicht, als bei einem jedweden Post absonderlich specificiret, ihren Knechten und Mägden jährlich, weniger auch den Bedienten und Arbeitern täglich, unter was gedichtetem Schein es auch immer geschehen könte und möchte, bis zu anderweitiger Verordnung, auch das geringste nicht zu entrichten, und dieser Unsrer Tax-Ordnung zuwieder zu handeln, sonsten sol so wol der Geber als Nehmer, und ein jeglicher Contravenient wirklich gestraft werden.

Vom

*) Rintelg an der Weser, druckts Petrus Lucius, dero Academy bestalter Buchdrucker. Im Jahr 1655.

## Vom Gesinde und Dienstvolk.

Erstlich sol die Bedienung von Knechten und Mägden allemal ein ganzes Jahr continuiret, auch alle halbe Jahr der Lohn dem Dienstboten gegeben werden, und zwar einem Hofmeister jährlich 15 Thaler, 2 Paar Schuhe, dazu ein Scheffel Lein gesäet, zu Weinkauf 9 Groschen. Einem großen Knecht 8 gr. Einem Schweppenknecht 6 gr. Einem Jungen und Magd 4 gr. Schwein- und Kuhhirten 3 gr. Einem Mädgen 2 gr. Einem Knechte, so den Sommer sonder Hülfe allein pflüget, gleich sich deren in den Städten finden, zu Sommerlohn 7 Thlr. Winterlohn 3 Thlr. und dabei auf ein Jahr 2 Paar Schuh, 2 Hemder und ein mehrers nicht. Einem Schweppenknecht, so selbander dienet, den Sommer 6 Thlr. den Winter 3 Thlr. auf ein Jahr 2 Paar Schuhe und 2 Hemder, einem Erndteknecht im Sommer 4 Thlr. Einem großen Jungen des Sommers 3 Thlr. den Winter 2 Thlr. 2 Paar Schuhe, 2 Hemder. Schweinehirten, so auf adelichen Höfen oder bei Meiern dienen, und ein voller Schweinhirte ist, jährlich 3 Thlr. und 2 Schweine auf der Weide und Troge, Schweinjunge jährlich 2 Thlr. 1 Schwein, Kuhhirten so bei den Leuten dienen, und den Winter Futter schneiden, jährlich 5 Thlr. 2 Paar Schuhe und 2 Hemder. Einer Meierschen, so des Viehes wartet, jährlich an Gelde 3 Thlr. 2 Paar Schuhe, 16 Ellen Laken, 8 Ellen schmal Tuch und ein Scheffel Lein zu säen. Einer volkommenen Hausmagd, so allerlei Werk zu verrichten vermag, an Gelde jährlich 2 Thlr. 2 Paar Schuhe, 16 Ellen Laken, 8 Ellen schmal Tuch und ein halb Scheffel Lein zu säen. Einer Magd, so geringere Arbeit verrichtet, oder der Kinder wartet, jährlich an Gelde 1 Thlr. 2 Paar Schuhe, 12 Ellen Laken und 6 Ellen Tuch entrichtet, die Herren auch ihren Knechten und Mägden ganz und zumal kein Korn säen, und da die Herren das Gesinde mit Waare oder Korn bezahlen wolten, solches mit Belieben der Knechte und Mägde geschehen, keinesweges aber denselben wider ihren Willen abgedrungen und aufgedrungen werde.

Es ſol auch das Geſinde, bei Strafe der Gefängnis, dazu hiermit angewieſen ſeyn, über dieſen vorſpecificirten Lohn ihre Herren und Frauen mit neuen Auflagen, ſie haben auch Namen wie ſie wollen, bei Vermeidung angeregter Strafe, gar nicht zu beſchweren; da ſie aber dawider aus ihren Dienſten treten würden, ſollen ſie in den Städten oder Aemtern nicht geduldet, ſondern ihren angefangenen Dienſt zu vollenführen und auszuwarten, auch was durch ſolchen Frevel für Schade verurſachet, wiederum zu erſtatten ſchuldig und verbunden ſeyn, oder anſtatt deſſen wiederum an vorigen Ort geliefert, daſelbſten inhaftiret und mit Waſſer und Brod geſpeiſet werden. Imgleichen auch ſo jemand Unſerer Unterthanen aus dieſer Grafſchaft ohne Erlaubnis verweichen, und anderer Orten in Dienſt treten würde, und auf gebürende Citation ſich ſo bald nicht wirklich einſtellen ſolte, ſollen demſelben Weib und Kinder nachgeſchicket, und als ein Ungehorſamer ganz und zu einem mal ſich des Landes zu enthalten, verwieſen ſeyn, auch keiner Wohlthaten ferner von den Ihrigen genießen, oder ihnen zu ſtatten kommen, allermaßen Unſere Droſten und Beamten, Bürgermeiſtere und Räthe in den Städten, daß ſich ein jeder hiernach zu achten, eins für alle darnach ſollen richten. Damit auch wegen der Zeit zur Arbeit zu gehen, und des Abends davon abzugehen, zwiſchen Herren und Knechten, auch Frauen und Mägden kein Streit entſtehen möge, ſo verordnen Wir hiemit, daß es, ſo viel die Span- und Handdienſte betrift, bei der alten Policei-Ordnung Tit. 14 allerdings verbleiben, und darüber ſteif und veſt gehalten werden, das eingemietete Geſinde aber ſchuldig ſeyn ſol, ſeinem Herrn und Frauen hierin zu gehorſamen, und nach deren Gutbefinden allemal, inſonderheit in Ernte- und Saatzeit, von und zu der Arbeit zu gehen. Es ſol auch alles dienſtloſe Geſinde in den Städten und Dörfern, da ſie ferner auf ihr Eigen ſitzen wollen, und zu dienen nicht gemeinet, wenn ſie andern Leuten um Taglohn helfen, mit des Hauswirths Gerähte ſich begnügen laſſen, und zu andern vorfallenden gemeinen Landbeſchwerden nach Vermögen ſteuren und helfen.

Da-

Damit aber dieſe Ordnung wegen des Geſindes deſto beſſer, und alſobald möge in Obſervanz gebracht werden, als ſollen die Knechte von dieſem Michaelis an bei ihren Herren bis Petri zukünftigen 1656 Jahrs, wann gleich ſie denſelben ihren Dienſt aufgekündiget, und bei andern ſich wiederum vermietet, um den in dieſer Ordnung determinirten Lohn (es wäre dann, daß die Herren ihre Knechte gut- und freiwillig dimittiren wollen) zu verbleiben, oder einen andern guten und nüzlichen Knecht in ihre Stelle zu verſchaffen ſchuldig ſeyn.

## Von Tagelöhnern.

Einem Strohſchneider ſol gegeben werden täglich ſamt der Koſt 2 gr. Einem Dreſcher zu der Koſt täglich 2 gr. In der Erndte einem Meiher mit der kurzen Senſen täglich zu der Koſt 3 gr. mit der Haberſenſen täglich 4 gr. Als aber in dieſer Grafſchaft an einem Orte nach Morgen, am andern Orte aber nach Scheffelſaat wird gemähet, ſo wird der Morgen Landes zu $1\frac{1}{2}$ Thlr. hart Korn angeſchlagen, alſo daß darnach zu rechnen, für einen Morgen zu meihen 2 gr. für ein Scheffelſaat zu meihen $1\frac{1}{2}$ gr. entrichtet, dem Herrn aber allemal frei gelaſſen werden ſol, ob er bei Tagelohn oder bei Morgen wolte meihen laſſen, um den Lohn wie jetzo geſezt; es wird aber hier ausdrüklich ausgenommen, das Rauhfutter- und Grasmeihen, zumal ſolche Meiher um den in dieſer Ordnung exprimirten Lohn, und alſo bei Tagelohn zu arbeiten ſollen ſchuldig ſeyn; Item einem Holzhauer täglich zu der Koſt 2 gr. Gräber, Abnehmer, Aufrichter, Einſamler, Dauber und andern Tagelöhnern insgemein, jedem täglich zu der Koſt $1\frac{1}{2}$ gr. Einem Binder täglich zu der Koſt 3 gr. Diejenige Frauensperſonen, ſo auf dem Flachs arbeiten, als gäten, raufen, repen, ſtuken, braken, boken, ribben, und dergleichen, ſollen täglich neben drei Mahlzeiten $1\frac{1}{2}$ gr. zu Lohn haben, Flachs zu ſchwingen ſamt drei Mahlzeiten 2 gr.

## Handwerksleute.

Als da ſind die Schmiede, ſollen ſowol den Ein- als Ausländiſchen folgende benante Waaren, geſezter maßen, und nicht anders, verkaufen: Eine lange Senſe 1 Thlr. Ein Mengeling 28 gr. Grasſenſe 18 gr. Ein lang Schneidemeſſer 21 gr. Ein mittelmäßig Schneidemeſſer 19 gr. Ein kurz Schneidemeſſer 18 gr. Eine Waldart 17 gr. Zimmeraxt 20 gr. Handbeil 16 gr. Müllerbeil 17 gr. Ein breit Beil 1 Thlr. 4 gr. Holzaxt 1 Thlr. Eine Barte 6 gr. Pielhacken 13 gr. Rotthacken 16 gr. Eine Greipe 5 gr. 100 Lattennägel 16 gr. 100 Dielennägel 14 gr. 100 Staken- oder Hördenägel 9 gr. Ein gros Hufeiſen mit 8 Nägeln 3½ gr. kleine mit 6 Nägeln 2 gr. 4 pfen. vier alte aufzuſchlagen um ein neues. Ein lang Pflugeiſen 20 gr. zu ſtälen 9 gr. ein breit Pflugeiſen 18 gr. zu ſtälen 9 gr. Grabeſchaufel 9 gr. Platſchaufel 12 gr. Pflugſole 5 gr. ein Geſpan Egtzinnen 1 Thlr. 8 gr. eine Egdkette 5 gr. einer Egden den Zug wieder anzulegen 22 gr. ein neu Rad, ſo zu Holz und Stein zu fahren gebraucht werden ſol, und dero Behuf mit Eiſen ſtark beſchlagen wird 3 Thlr. 27 gr. die geringere jedes 3 Thlr. ein Paar Aßeiſen 32 gr. Flaſchen auf ein Rad zu höhlen und aufzuſchlagen 17 gr. vor 20 große Radnägel 9 gr. geringere, wie die Hausleute zu gemeinen Wägen gebrauchen, 8 gr. in allerhand Kettenarbeit das Pfund Eiſen 2 gr. Ein Zaum mit dem Stertriemen von weißem Leder 9 gr. von ſchwarzem geſchmierten Leder 11 gr. Sielen mit dem Küſſen und Ringen 20 gr. ein Halttau oder Hinterbruch mit Backriemen und von doppeltem Leder 30 gr. ein gemeine Halfter mit einem Zügel 6 gr. doppelte Halfter mit zweien Strängen 8 gr. ein Heftezügel 1½ gr. ein Küſſen 3 gr.

## Schuſter.

Für ein Paar gemeiner Mans- und Knechteſchuhe von 9 bis 12 Stichen 24 gr. gemeine Weiber- und Mägdeſchuhe von 18 bis 20 gr.

lange Mansſchuhe, ſo mit gutem Pfundleder verſolet 32 gr. Stiefeln von gemeinem Leder 3 Thlr. von fremdem Leder mit Pfundſolen 4 Thlr. Pantoffeln nach Art der Schuh 6 gr. geringer, Kinderſchuh zu 5. 6 bis 7 gr. darnach ſie vom Werte vorgeſetzter Schuhen gut befunden werden. Damit ſich auch die Schuſter in dieſem Fal nicht zu beſchweren, ſollen keine Häute außer Landes verführet und verkauft, und das bei Confiſcation ſolcher, auch das Pfund zu feilem Kauf ihnen um 2 gr. gelaſſen werden.

## Von Zimmerleuten täglichem Lohn.

Zimmermeiſter Sommers ohne die Koſt 9 gr. dem Knechte 7 gr. den Sommer dem Meiſter täglich zu der Koſt 4 gr. dem Knechte 3 gr. den Winter, nemlich von Michaeli bis Petri ohne die Koſt dem Meiſter 6 gr. dem Knechte 5 gr. Sagenſchneiders den Sommer ohne die Koſt 8 gr. zu der Koſt 4 gr. den Winter ohne die Koſt 6 gr. zu der Koſt 3 gr. Es ſollen aber die Zimmerleute hinfüro keinen Weinkauf fodern oder nehmen, es ſey dann Sache, daß ihnen ein neu Haus verdungen, doch daß alsdann der Weinkauf nicht höher als 18 gr. gegeben und genommen werden ſol.

## Maurer und Schreiner täglicher Lohn.

Sommers dem Mauermeiſter 9 gr. Knecht 8 gr. Schreiner dem Meiſter Sommers ſonder Eſſen 8 gr. dem Knecht 7 gr. den Winter dem Meiſter ſonder Koſt 6 gr. dem Knecht 4 gr. Und ſollen die Dönnicher, Leggendecker und Dachdecker in allem den Mauermeiſtern und Knechten gleich belohnet werden, wobei zu beachten, daß vorgeſetzte Handwerksleute mit des Hauswirts oder Hausmans Koſt und Getränke vorlieb nehmen, und denſelben darüber nicht beſchweren ſollen. Auch ſol kein Handwerksman einige Arbeit zu verfertigen außer Landes annehmen, er habe denn zuvor bei ſeinen Obern

vernommen, ob man seiner auch in Aemtern und Städten zur Nothdurft benöthiget, der dann nach Befindung beurlaubet werden kan, darnach sich ein jeder bei willkürlicher Strafe zu achten.

## Fleischhauer.

Es sollen sich alle Fleischhauer in den Städten bemühen, daß sie alle Wochen gut gesund Fleisch, so zuvor von einigem dazu Verordnetem fleißig zu beschauen, in ihrem Scharren und Fleischhäusern haben, und ein Pfund gut frisch Fleisch um 1 gr. $1\frac{1}{2}$ pfen. das geringere für 1 gr. 1 pfen. Schweinefleisch 2 gr. ein Pfund Hammelfleisch $1\frac{1}{2}$ gr. ein Pfund Kalbfleisch 4 pfen. oder zum höchsten 5 pfen. ein Eingeweide von einem Ochsen oder Kuh, so es gut, 30 gr. ein Fuß davon 4 pfen. die Zunge absonderlich 4 gr. das Eingeweide vom Kalbe, so es recht gut, mit dem Kopf 4 gr. vom Hammel 3 gr. zu freiem Kauf gegeben werden.

## Botten.

Sollen innerhalb Landes von der Meile über 3 gr. nicht nehmen, es wäre dann, daß der Bote wegen der ihm anbefohlnen Geschäfte die Nacht unumgänglich ausbleiben müste, auf solchem Fal sol ihm noch ein gr. werden zugelegt, außerhalb Landes bis auf 20 Meilen von einer jeglichen 4 gr. wann sie aber darüber verschikt 5 gr. zu fodern und zu nehmen bemächtiget, Wartgeld innerhalb Landes täglich 4 gr. außerhalb Landes 5 gr.

## Schneider.

Für ein Mans gemeine Kleid hinten und vorne mit Knöpfen 24 gr. für ein Mantteck mit Knöpfen hinten und vorne 24 gr. ein Mausrock so schlecht und nur vorne mit Knöpfen 12 gr. von ein Mantel 16 gr. von ein Paar Hosen so geschlitzt 8 gr. Mausrock so schlecht

ſchlecht gemacht 9 gr. ein ſchlechter Mantel 15 gr. ein Paar ſchlechter Strümpfe 2½ gr. Schnürleibgen 2 gr. ein Paar ſchlechter Mannshoſen 6 gr. ein leinen Hoſen 3 gr. ein ſchlechter Weiberrok 8 gr. ein ſchlechter Rok von Futtertuch 6 gr. ein Bruſtleibgen mit Schößen 11 gr. ſchlechtes Bruſtleibgen 5 gr. ein Frauenmantel 9 gr.

## Der Hausleute Tracht.

Die Hausleute auf den Dörfern ſollen kein ander Laken oder Wand tragen, als in Unſern Städten gemacht wird, ausbeſcheiden die Amtmeier, welche ſich vermöge der alten Policei-Ordnung ſub Tit. 9 den Bürgern, doch nicht über die Gebühr, gleich zu halten, und demnach bei willkürlicher Strafe ſich zu achten haben ſollen.

## Weber und Wandmacher.

Die Weber ſollen wie vor 30 oder mehr Jahren gewebet, wieder arbeiten, und die Wandmacher das Tuch von einer rechten obligen Breite, ſodann wie vor Alters gebräuchlich, mit einer völligen guten Farbe verfertigen, ſolch Tuch auch alle halbe Jahr bei den Vrlicht- und Seddelgerichten, mit Zuziehung Unſerer abgeordneten Räthe und Beamten, und Bürgermeiſter und Rath der Städte, nach Einkauf der Wolle taxiret, alles ungebürliche Ausrecken abgeſchaffet und verboten, der Uebertreter aber über den dritten Theil ſeines Kaufs beſtrafet werden.

## Bäcker.

Die Bäcker ſollen, wann ein Scheffel Rocken 18 gr. gültig 8 Pfund und 24 Loth gar gebacken Brod um 1 gr. wann das Scheffel Waizen 27 gr. gültig, ein Weisbrod gar gebacken 22½ Loth wiegend zu feilem Kauf geben, und ob demſelben von den Bäckern alſo nachgelebet, ebenmäßig alle halbe Jahr bei den Gerichten, mit Zuziehung Unſrer Räthe und Bedienten, auch Bürgermeiſtern und Rath jeglicher Stadt, mit Fleis beobachtet werden.

Ein-

## Einländisch Bier.

Das Bier ſol in Unſern Städten nicht teurer als 4 pfen. von den Krügen aber auf dem Lande, ſo es aus Unſern Städten holen, um 5 pfen. verkauft werden, doch gleichwol zuvor von den dazu verordneten Probeherren probiret, und nach Befindung geringer geſetzt werden. Solten aber die Früchte in einen höhern Preis kommen, ſo kan allemal nach deren Werth oder Kauf darin verfahren und gehandelt werden.

## Rädeker.

Vor ein Rad in einen groſſen Meierwagen 24 gr. in einen geringern 20 gr. ein Pflugrad 5 gr. ein Paar Pflugräder 12 gr. einen ganzen neuen Wagen, wie derſelbe in einem beſtändigen Meierhofe zu fahren 4 Thlr.

## Von Apotheken.

Damit auch in Unſern Städten vorhandene Apotheken mit guten geſunden Waaren verſehen, dieſelbe um einen billigen Preis, Zeit und Gelegenheit nach verkauft werden mögen, ſollen dieſelbe jährlich von zween dazu Verordneten, um dieſelbe in gutem Gebrauch zu halten, beſichtiget werden.

## Von Höckerwaaren.

Das Pfund friſcher Butter $4\frac{1}{2}$ gr. hierländiſche $3\frac{1}{2}$ gr. ſüße Käſe im Ausſchneiden $2\frac{1}{2}$ gr. im Ganzen 2 gr. Stokfiſch gewäſſert 2 gr. $1\frac{1}{2}$ pfen.

## Herbergirer.

Diejenige, ſo ihre Gäſte ſpecial tractiren, und den Tag zweimal anrichten, einem jeden für eine Mahlzeit ohne Bier und Getränke 6 gr. für eine gemeine Mahlzeit, damit ſich auch Reiſende vergnü-

gnügen lassen können 4 gr. Morgens zur Suppe 3 gr. den Habern sollen sie nach jährlichem Einkauf um ein billiges den Gästen wieder überlassen.

## Ackerleute.

Ein Morgen zu ackern zu der Kost 24 gr. einen Morgen zu streken 12 gr. einen Tag zu düngen mit 4 Pferden täglich zu der Kost 1 Thlr. ein Wagen mit 6 Pferden samt dem Loßwagen täglich zu der Kost 1 Thlr. 9 gr. ein Scheffel Haber, da der Gebrauch ist, Heu und Korn zu fahren täglich zu der Kost 1 Thlr. einzelne Fuder zu fahren 8 gr. wegen Holzfahren sol man nach Gelegenheit der Zeit, Weges, Wetters und Weite des Orts mit dem Fuhrman handeln, der sich auch zur Billigkeit verstehen sol.

## Schlächter.

Von einer Kuh zu schlachten 6 gr. Schwein 2 gr. Schaaf 1 gr. Kalb 1 gr.

## Höpfner.

Einem Höpfner sol täglich zu der Kost 3 gr. gegeben werden.

Dessen zu Urkund und steter vester Haltung ist diese Tax-Ordnung mit Unserm Gräfl. Secret bedruckt. So gegeben den 9 August 1655.

## Num. XXIII.

## Verordnung wegen der gutsherrlichen Pfandungen von 1656.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe; Fügen allen Unſern gehorſamen Unterthanen hiermit gnädig zu wiſſen, wie daß, nach angetretener Unſrer Landesregierung, Unſere adeliche Landſaſſe und liebe Getreue Uns geklagt und zu wiſſen gethan, ob wol dieſelbe genugſam befugt wären, wider ihre ſäumhafte Pächtere, vermittelſt der Pfandung, zu verfahren, und zu Abzahlung ihrer Zinſen, Pachtkorn und Dienſten und dergleichen Präſtationen anzuhalten, daß gleichwol ſich die Zins- Pacht- und Dienſtleute ſolcher Pignoration und Pfandung de facto widerſetzen, unterdeſſen aber ihre ſchuldige Praeſtationes nicht abtrügen, und vermittelſt ſolcher widerrechtlichen Oppoſition der Schuldigkeit ihrer praeſtandorum in effectu ganz und zumal ſich entſchütteten, und alſo Uns unterthänig, mündlich und ſchriftlich erſuchet und gebäten, Wir wolten gnädig geruhen, ihnen wider ſolche opponirende Pachtleute in Gnaden zu aſſiſtiren und beizuſtehen, und alſo bei ihrem hergebrachten jure pignorandi, oder Pfandungsgerechtigkeit zu vertreten. Gleichwie Wir nun einem jeden, wozu er Rechtswegen befugt, kräftiglich die Hand zu bieten, Uns ſchuldig erachten, Wir auch bey Unſrer geführten mühſeligen Regierung genugſam befunden, daß bemeldte Unſre adeliche Landſaſſen ohne Contradiction und einiges Menſchen Einrede ſolch Gerechtſam hergebracht, auch abermal zum Ueberfluß auf dem in Anno 1614 gehaltenen öffentlichen Landtage von weiland Graf Si-

ston dem jüngern, Unſerm Hochgeehrten Herrn Vatern Hochſeligen Angedenkens, in Gnaden confirmirt und beſtätiget, und ob wol einige vorwenden mögten, als wann ſie, Unſere adeliche Landſaſſen, nachgehends ſolche Gerechtigkeit in Abgang kommen laſſen, ſo iſt doch darauf zu wiſſen, daß ſolches vorerſt annoch unerwieſen, und dann daß ſich einer ſolchen Gerechtſamkeit zu bedienen, in ihrem freien Willen und Mächten geſtanden, in welchen Fällen aber, als in rebus meræ facultatis, ganz und zumal keine Verjährung zugeſtatten, welches dann dahero um ſo viel deweniger Bedenkens hat, ſintemal der weiland Hochwolgeborne Herr Johan Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Unſer freundlicher lieber Herr Bruder Chriſtſeliger memori, eine ſolche Pfandungsgerechtigkeit Unſern Adelichen Landſaſſen wiſſentlich und wohlbedächtlich in Gnaden wiederum erneuert, confirmirt und beſtätiget, ſolches auch per publicum proclama unterm Dato den 26 Januarii 1652 allen und jeden Unſern Unterthanen, Zins- und Pachtleuten haben in Gnaden verkündigen, denſelben auch bey höchſter Ungnade und Strafe anbefehlen laſſen, denſelben gehorſamlich zu geleben, und nachzukommen, alſo, und damit Wir an Unſrer Landsobrigkeitlichen Schuldigkeit nichts mögen erwinden laſſen, ſo thun Wir gleichfals, nach dem Exempel Unſrer löblichen Anteceſſoren, bevorab vermöge weiland Unſers Herrn Grosvatern Graf Simon des ältern Chriſtſel. memori aufgerichteten Teſtaments. §. Iſt auch ferner Unſere ernſtliche Meinung ꝛc. ſolch Pfandungsrecht, obbeſagten Unſern adelichen Landſaſſen, ſo viel die unſtreitige Dienſte, Pächte, Weinkäufe und Zehentkorn betrift, in Gnaden beſtätigen und erneuern, und ſolches um ſo viel mehr, weil die Hochanſehnliche vornehme Kaiſerliche ſubdelegati H. Commiſſarii, in deroſelben mit eigenen Händen unterſchriebenen Gutachten ſub Dato Hameln den 2 Julii 1655. §. Belangent in ſpecie das Privilegium pignorandi ꝛc. (nachdem dieſer Pfandungspunct der Gnüge nach denſelben vorgebracht, ponderiret und examiniret) Unſern getreuen Landſaſſen von Adel und Ritterſchaft auf ihre ſtändige re-

ditus und praestationes wolbedächtlich adjudiciret und zuerkant, wollen derowegen allen und jeden Unsern Unterthanen, so Uns mit schwerem Eid und Pflichten obligat und verbunden seyn, gnädig, ernstlich und einem jeden bei Poen 100 Goldfl. anbefohlen haben, würde einer von Unsern Landsassen wider ihre Zins- und Pachtleute, wegen nicht Bezahlung ihrer unstreitigen Praestandorum mit der Pfandung verfahren, daß sie denselben solche Pfande unweigerlich ausfolgen lassen, und keinesweges sich opponiren und widersetzen sollen, so lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnade, obberührte und andere Strafe zu vermeiden, es sol aber dieses verstanden werden, von den unstreitigen und laufenden praestationibus, denn dasjenige, was bei den verderblichen Kriegeszeiten aufgeschwollen, bleibet bis zu weiterer Unsrer gnädigen Decision ausgesetzet. Erbieten Uns auch gnädig dahin, solte ein oder ander von Unsern adelichen Landsassen, sich einer übermäßigen Pfandung wider Unsere Unterthanen, Pacht- und Dienstleute bedienen, daß Wir solchen in continenti auf vorbrachte münd- oder schriftliche Klage remediiren, und also dahin sorgfältig gedenken wollen, damit keiner über sein Vermögen und Gebür sol beschweret werden, nicht zweifelnd, es werde ein jeglich gehorsamer Unterthan diesem Unserm gnädigen ernstlichen Befehl wissen gebürsam nachzuleben und sich für Schaden zu hüten, verbleiben ihnen sonsten mit beharlichen Gnaden sonders wohl beigethan. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, den 18 Decembr. 1656.

## Num. XXIV.

## Verordnung wegen der Einlieger, Hoppenplöcker und Kleinkötter von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unſern Droſten, Beamten und allen aufm Lande wohnenden Unterthanen ſamt und ſonders hiermit gnädig zu wiſſen, was Geſtalt Wir in Erfahrung gebracht, daß die Kleinkötter, Hoppenplöcker, Hüßler und andere ſo vor dieſem keine Pferde gehabt und gehalten, nunmehro Pferde zugelegt, von denſelben aber Uns ganz und gar keine Dienſte präſtiret und geleiſtet werden; gleichwie nun ſolches nicht allein Unſern andern Unterthanen, ſo mit ihren Pferden ihre Dienſte Uns abzuſtatten ſchuldig, ſondern auch denen, ſo Hude und Weide haben, zu nicht geringem Nachtheil und conſequenter zu Unſerm ſonderbaren Beſten daſſelbe nicht gereichet, und Wir dahero eine Aenderung deswegen zu machen für nöthig befunden; alſo befehlen Wir hiermit gnädig ernſtlich und einem jeden bei Poen 10 Goldſt. daß vorbenante Kleinkötter, Hoppenplöcker, Hüßler und andere, ſo vor dieſem keine Pferde gehalten, ſtündlich ihre Pferde abſchaffen, ſich in dieſem paſſu der Policei-Ordnung gemäß verhalten, und wie von Alters gebräuchlich ihrer Nahrung bedienen ſollen; gleichfals demandiren Wir Unſern Droſten und Beamten hiermit ernſtlich, daß ſie diejenigen, ſo mit Abſchaffung ihrer Pferde ſich ſäumhaft erweiſen, und alſo dieſem Unſern Befehl nicht gehorſamlich geleben würden, dazu ernſtlich anhalte, auch ſonſten zu Auszahlung der verwirkten Strafe compelliren ſollen, dem ein jeder wird wiſſen gehorſamlich nachzukommen, und ſich ſelbſten für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unſerm Schloß Detmold den 19 Januar 1658.

## Num. XXV.

## Verordnung wegen Cognition der Aemter von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, entbieten allen und jeden Unſern Droſten und Beamten, auch allen Unſern andern Unterthanen Unſere Gnade, und fügen ihnen hiemit zu wiſſen, was Geſtalt zwar in dem, zwiſchen dem weiland Hochwohlgebohrnen Herrn Johan Bernhard, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Unſern vielgeliebten Herrn Bruder, Chriſt- und wohlſel. Gedächtnis, und Unſern gehorſamen Ständen von Ritter- und Landſchaft, und zwar ſub dato den 22 Julii 1657 aufgerichteten und folgends von Uns den 28 Auguſt 1651 ratificirten Landtagesabſchied, wie und welcher Geſtalt an Unſern Amtſtuben procediret, gehandelt und die Amtsverhöre angeſtellet werden ſollen, iſt diſponiret, wie folget: als Uns auch Klagten vorkommen, als wann an Unſern Amtſtuben gleichfals Judicia angenommen und ordinäre Proceſſen gleich an der Canzley introduciret würden, ſolches aber der Policey-Ordnung zuwider iſt, inmaßen darin den Beamten nur die Amtsverhör wird zugelaſſen, und hiedurch die Unterthanen mit mehrern Inſtantiis wolten beſchweret, und alſo in unverantwortliche Weitläuftigkeit und unnöthige Koſten geführet werden; alſo wollen Wir ſolchen Beſchwerden gleichfals gnädig remediiren und abhelfen, und den Beamten anbefehlen, daß ſie ſich der Policei-Ordnung gemäs verhalten, in den Terminis eines Amtsverhörs verbleiben und alſo die Leute mündlich hören, darauf entweder mittelſt eines gütlichen Vergleichs oder Beſcheides von einander ſetzen, und da die Sache zur Weitläuftigkeit und ſchriftlicher Deduction und Handlung ſich anſehen

hen laſſen wolte, alsdann dieſelbige zu ordentlicher Ausfuhr an die Canzley oder Hofgericht verweiſen ſollen: ob Wir nun wohl verhoffet, es würde von Unſern Droſten und Beamten ſolcher Verordnung ſeyn gehorſamlich nachgelebet; ſo müſſen Wir doch deme zuwider erfahren, daß dieſelbige in den Schrancken der Amtsverhören nicht verbleiben, ſondern in zweifelhaftigen Dingen articulos probatoriales cum nominibus teſtium zu laſſen, den Gegentheilen ad videndum jurare & dandum interrogatoria verabladen und dergleichen ſchriftliche weitläuftige Handlungen admittiren; einen ſolchen Gerichtszwang und Inſtanz bei den Amtſtuben einführen ſollen, daß ſie auch verwehren wollen, daß die bedrängten Unterthanen mit ihren Klagen und Gravaminibus zu Uns als deren hohen Obrigkeit oder Unſrer Canzley oder Hofgericht immediate und alſo ſtraks nicht erheben, ſondern für ſie ihre Klagen zuforderſt anzuſtellen verbunden ſeyn ſolten; gleichwie nun ein ſolches der Policei-Ordnung und vorerwehnten Landtagesſchluſſe ſchnur ſtraks zuwider, und zu Unſrer Unterthanen höchſtem Bedruk angeſehen, alſo befehlen Wir hiermit vorbeſagten Unſern Droſten und Beamten nochmalig, bei Vermeidung Unſrer höchſten Ungnade und wilkürlicher Strafe, daß ſie in terminis eines bloßen Amtsverhörs allerdings ſich continuiren, derjenigen Sachen, ſo vermittelſt eines mündlichen Verhörs oder gütlichen Entſcheids nicht alſobald können abgethan werden, keinesweges annehmen, darüber keiner Cognition ſich anmaßen, und conſequenter keine ſchriftliche Handlung und probationes admittiren, ſondern alle diejenige Sachen, ſo eine ſchriftliche Deduction und Cognition erfordern, von ſich ab, an die Canzley oder Hofgericht verweiſen, die Unterthanen auch keinesweges abhalten oder denſelben verbieten ſollen, mit ihren Klagen, Gravaminibus und Beſchwerden alſobald vor Uns ſich anzugeben, und in Summa was dieſerwegen mit mehrerem in vorerwehntem Landſchluſſe verſehen, allerdings nachkommen und adimpliren ſollen, darnach ſie ſich zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auf Unſerm Schloß Detmold den 11 Febr. 1658.

Num. XXVI.

## Num. XXVI.

## Tax-Ordnung von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wiſſen, was maßen Wir durch Unſere dazu deputirte Räthe, auch aus der getreuen Land- und Ritterſchaft beſchehenen Ausſchuſſes, die am 9 Auguſt 1655 publicirte Tax-Ordnung haben revidiren, und abermalig darüber berathſchlagen laſſen, und weilen dieſelbige mit deren vernünftigem Gutachten bei Uns ſchriftlich einkommen, Wir auch daſſelbige gnädig ratificiret, ſo wollen und gebieten Wir einem jeglichen, wes Standes und Würden der auch ſey, einer ſolchen Tax-Ordnung keinesweges zu contraveniren, ſondern derſelben allerdings gehorſamlich zu geleben, dabei Wir dann auch ausdrücklich hinzu thun, daß, was jezt in dieſem neuen Aufſatz nicht zu finden, es allerdings bei der vorerwehnten am 9 Auguſt publicirten Ordnung zu laſſen.

### Ad Titulum Vom Geſinde und Dienſtvolk.

Erſtlich iſt nochmalig beliebet und beſchloſſen, daß der Dienſt ein ganz Jahr continuiret, auch das Dienſtvolk von Michaeli bis Michaeli zu dienen hiemit angewieſen ſeyn ſol: Einem großen Knecht ſollen jährlich gegeben werden 11 Thlr. Mit Weinkauf, Schuhe und Hemdern bleibt es bei voriger Verordnung, wie auch wegen des Schweppenknechts und anderer nicht erwehnter Poſten, die andern Knechte, ſo von Jacobi bis Michaeli dienen müſſen, behalten ihren alten Lohn, einem kleinen Jungen jährlich 3 Thlr. einem Schweinhirten nebſt dem in der Ordnung geſezten Lohn 2 Paar Schuhe. Es wird aber den Herren frei gelaſſen, ob ſie nach altem Gebrauch das Dienſtvolk mit Gelde bezahlen, oder nach Proportion an deſſen Statt ſäen wollen.

Ad

## Ad Titulum Von Tagelöhnern.

Es wird einem Strohſchneider über voriges ein halber gr. zugelegt, ſelbiger aber des Wurfes von 2 Uhren bis zu Abend, des Sommers von 4 bis Abends 6 zu ſchneiden ſol ſchuldig ſeyn; einem Dreſcher, ſo ſeine gehörige Stunden dreſchet, ſol gegeben werden 2½ gr. einem Holzhauer des Sommers 3 den Winter 2 gr. einer Mannsperſon, welche gräbet, und den Hagen knicket 2½ gr. einem Binder, wann etwan jemand nicht viel zu binden hätte, von vier Haufen zu binden 1 gr. ſonſten aber vom ganzen Tage 4 gr. die Meiher behalten ihren alten Lohn, ſie ſollen aber angehalten werden, zum wenigſten täglich drei Scheffel Rocken, vier Scheffel Gerſten oder Habern zu meihen.

## Ad Titulum Von Handwerksleuten.

Vor eine lange Senſe wird entrichtet 1 Thlr. 4½ gr. eine Grasſenſe 20 gr. lang Schneidemeſſer 22 gr. Waldaxt 18 gr. Pielhacken 13½ gr. lang Pflugeiſen 21 gr. breit Pflugeiſen 19 gr. ein neu Rad, ſo zu Holz und Stein fahren gebraucht wird, 4 Thlr. Flaſchen auf ein Rad zu ſchlagen und ſelbiges zu höhlen 18 gr. das Pfund an einer großen Ketten wird mit 2 gr. 1½ pfen. bezahlt, vor eine Platſchaufel 11, vor eine Grabſchaufel 10½ gr. vor Anlegung eines langen Pflugeiſens 11 gr. Denen, welche Waffenzeug kaufen, und zu ſeinem Kauf umtragen, ſol ihrer Mühe wegen 1½ gr. mehr vor jedes Stück, dann die Ordnung vermag, gegeben werden. Es wird aber hierbei ſowol den Beamten aufm Lande, als Bürgermeiſtern und Rath in den Städten ernſtlich anbefohlen, darüber und an zu ſeyn mit gehörigem Fleis, damit tüchtige und unſträfliche Arbeit verfertiget, die Contravenienten aber ernſtlich beſtrafet werden mögen.

## Ad Titulum Von Schuſtern.

Vor Schuhe von einheimiſchem Leder von 9 bis 10 Stichen 24 gr. von 11 bis 12 Stichen 26 gr. ein Paar gemeine Mansſpantoffeln 18 gr.

Frauenspant. 15 gr. vor Schuhe, wozu Pfundleder gebraucht wird, vor Bürger und Hausleute 32 gr. Knechten und Mägden Schuhe, daran über ein Daumen breit Absatz zu tragen verboten wird, sollen über 24 gr. nicht gegeben, auch denselben von ihren Herren Schuhe, so ein mehres werth, zu fodern verboten seyn, sintemal auch die Erfahrung bezeuget, daß allerhand untüchtiges Leder für Pfundleder verkauft und verarbeitet wird, so wird dasselbige, und also solches Leder ins Land zu führen, bey höchster Strafe verboten.

## Ad Titulum Von Zimmerleuten.

Den Zimmermeistern sowol, wann ein Haus von ihnen verdungen, als auch wann es vor Tagelohn gebauet wird, zumalen dieselbige beide Theile um Knechte sich bewerben und Spesen anwenden müssen, wird billig der Weinkauf entrichtet, des Zimmermeisters Knecht auch des Sommers zu der Kost $3\frac{2}{3}$ gr. einem Sagenschneider zu der Kost $3\frac{1}{2}$ gr. Wann aber einem belieben würde, nach Fußen die Sagenschneider zu belohnen, sollen dieselbige schuldig seyn 112 Fuß vor 20 gr. zu schneiden.

## Ad Titulum Maurer und Schreiner.

Dem Maurermeister des Sommers 9 gr. dem Knecht 7 gr. ohne Kost, mit der Kost aber die Halbscheid, den Schreinern aber, weilen sie gewisse Stunde halten, und den Winter über beym Licht arbeiten, sol dasjenige, was sie des Sommers bekommen, auch des Winters gegeben werden.

## Ad Titulum Von Fleischhauern.

In den Städten sollen einige das Fleisch zu ästimiren und zu schätzen beeidiget, und allemal an dem Seddel- und Gogericht den Gerichtsdeputirten Remonstration geschehen, wegen der Eingeweide aber, als welche nicht gleich, dem Käufer und Verkäufer sich mit einander zu vergleichen frei gelassen werden.

Ad

## Ad Titulum Von Webern und Wandmachern.

Nachdem bei dem Garn viel Betrugs unterlauft, also daß darüber hin und wieder Klagen einkommen, und dann demselben billig remediiret werden muß, so wird hiermit verordnet, daß in jedes Bind im Kaufgarn 60 im andern aber 66 Faden halten sol.

## Ad Titulum Von Rädekern.

Unter kleinen und groſſen Rädern wird billig Unterschied dergestalt gehalten, also daß ein Pflugrad um 6 gr. ein hoch stark gut Rad um 25 gr. verkauft, den Rädekern aber, so das Holz über zwei Meilweges holen müſſen, 27 gr. nach gegeben werden.

## Ad Titulum Von Herbergirern.

Das eingebraute Bier, so unter der Mahlzeit getrunken wird, sol mit eingerechnet, und das Stalgeld, worunter Heu und Stroh mit gemeinet, Tag und Nacht über nicht höher als 3 gr. an- und zugerechnet werden.

## Ad Titulum Von den Ackerleuten.

Wegen des Düngens wird der Unterschied billig gehalten, daß an den Oertern, da mit zwei Wagen und sechs Pferden gedünget wird, nebst der Kost 2 Thlr. jedoch ohne Habern, oder mit der Kost $1\frac{1}{2}$ und 2 Scheffel Habern (jedoch bleibt dem Herren vorbehalten, ob er den Habern oder das Geld geben wolle) an denen Oertern aber, woselbst nur ein Wagen mit sechs Pferden gebraucht wird, 1 Thl. 12 gr. mit vier Pferden 1 Thl. zu bezahlen, wo aber, altem Herkommen nach, weniger wäre entrichtet worden, dabei hat es billig den einen Weg wie den andern sein Verbleiben.

## Ad Titulum Von den Boten.

Die Boten belangend, ist beschlossen, daß denselben, wie vor diesem geschehen, innerhalb Landes vor die Meile 4 gr. und vor

Wartgeld innerhalb Landes 6 gr. außerhalb Landes aber 7 gr. sollen gegeben werden, im übrigen bleibt es bei vorigem Aufsaz.

## Vom Anschlag des Korns.

Demnach Wir auch auf leztgehaltenem Landtage von Unsern sämtlichen Ritter- und Landständen seyn unterthänig ersuchet, Wir mögten gnädig darüber und an seyn, daß dem Korn, dem Herkommen nach, ein gewisses Pretium gesetzet würde, und Wir denn einem solchen postulato in Gnaden ebenmäßig deferiret. So ist bis auf weitere Verordnung mit einigen Deputatis von Ritter- und Landschaft das Korn angeschlagen, wie folget, und zwar das Scheffel Weizen, weißer Erbsen und klarer Bohnen, jedes für 27 gr. Rocken 19 gr. Rauhfutter 20 gr. Haber 11 gr. Weilen auch die Deputirte von der Ritterschaft mit den Deputirten von den Städten des Anschlags halber wegen der Gersten sich nicht haben vergleichen können, so ist solches von Uns dergestalt vermittelt, daß das Scheffel Gersten für $16\frac{1}{2}$ gr. sol verkauft werden, deme nun ein jeder bei Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und Strafe wird wissen nachzuleben. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Gräfl. Canzley-Secrets, Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 5 März 1658.

## Num. XXVII.

## Verordnung wegen des dienſtloſen Geſindels von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wiſſen; demnach in der am 9 Auguſt 1655 publicirten Tax-Ordnung auch dieſes verſehen, daß alles dienſtloſe Geſinde zu den vorfallenden algemeinen Landesbeſchwerden zuzuſteuren ſol ſchuldig ſeyn. Und dann jede Perſon monatlich auf einen Rthlr. angeſchlagen; ſo wird hiermit allen Beamten und Bedienten anbefohlen, von ſolchem dienſtloſen Geſinde, als Knecht und Mägden, auch ſtarken Jungen, ſo andern zu dienen capabel, und vor dieſem gedienet haben, die Gelder, als von jeder Perſon monatlich ein Rthlr. einzufordern, herbei zu treiben und gehörigen Orts zu berechnen. Urkundlich Unſers hierneben gedrukten Gräfl. Secrets, Gegeben den 6 April 1658.

---

## Num. XXVIII.

## Verordnung wegen Ablieferung marktgängigen Zehent- und Pachtkorns von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglichen in Gnaden zu wiſſen, wasgeſtalt Uns unterthänig iſt vor- und angebracht und geklagt, daß die Hausleute und andere, ſo der gnädigen Herrſchaft, oder ihren Junkern und

Gutsherrn einige Pacht- oder Zehentkorn jährlich entrichten müssen, solches zum Theil gar nicht bezahlen, oder wann gleich die Bezahlung erfolgte, jedoch kein Guth oder Markgebig, sondern ganz untauglich Korn, so mehrentheils Dreſpen und gar nicht genutzet werden könte, lieferten, und also ihre Gutsherrn unverantwortlich defraudirten, und Uns daher selbige gebäten, daß Wir doch solchem ernstlich remediiren, und alle diejenige, so Heuer, Pacht und Zehentkorn entrichten müssen, zu ihrer höchsten Schuldigkeit anweisen und compelliren möchten.

Gleichwie Wir nun solch unterthäniges Suchen der höchsten Aequität und Billigkeit gemäs befinden; also befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sie seyn wer sie wollen, keinen ausbescheiden, daß sie hinfüro zu gebürender rechter Zeit das Heuer Pacht- und Zehentkorn mit gutem untadelhaftem markgebigem Korn, es sey Rocken, Gersten, Weizen, Haber und Rauhfutter, ihrem Gutsherrn liefern und bezahlen sollen, mit dieser ausdrücklichen Commination, da einer oder ander diesem Unsern ernstlichen Gebot nicht gehorsamlich nachlebem, sondern demselben contraveniiren und untüchtig Korn den Gutsherrn präsentiren würde, derselbe solches keinesweges anzunehmen schuldig, sondern wiederum zurückzugeben befugt, wieder den Schuldener und Debitor aber, wegen Beyschaffung guten unstrafbaren Korns ferners executive verfahren, und wegen seines Ungehorsams und unverantwortlichen Contravention mit einer exemplarischen Bestrafung wieder denselben procediret werden sol.

Deme ein jeglicher wird wissen gehorsamlich zu geleben und sich für Schaden zu hüten. Gegeben den 4 Octobr. 1658.

## Num. XXIX.

## Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unſern Unterthanen in den Städten und auf m Lande gnädig zu wiſſen, wie daß Wir in Erfahrung gebracht, ob ſolte mit dem Flachs ganz unbedachtſam und gefährlich umgegangen werden; indem daſſelbe in den Stuben, beim Feuer und auf den Backöfen nicht allein getroknet, ſondern auch ſonſt Morgens früh und Abends ſpät bei dem Licht verarbeitet würde, geſtalt dann Unſrer Unterthanen Nachläſſigkeit alſo groß und unverantwortlich wäre, daß, wofern durch Gottes ſonderbare Schikung und Gnade derſelben nicht bei gut Zeit vorkommen, und Hülfe und Rettung verſchaffet würde, daraus eine ganz erbärmliche Feuersbrunſt entſtanden wäre; gleichwie Uns nun als der hohen Landesobrigkeit nicht anders obliget, ſolch erbärmliches Unheil und Unglück ſorgfältig zu verhüten, wie es Uns dann nicht wenig zu Herzen gegangen, die wegen des Flachſes in den benachbarten Landen ſich begebene jämmerliche Geſchichte, maaßen dadurch ganze Dörfer, auch guten Theils Städte eingeäſchert, und mittelſt deſſen die arme Leute in unwiederbringlichen Schaden und Verderben geſtürzet worden; alſo iſt Unſer gnädiger und ernſtlicher Befehl an männiglich, er ſey wer er wolle, niemand ausbeſchieden, hinfüro weder am Feuer noch am Ofen, oder ſonſt in den Stuben kein Flachs zu troknen, noch daſſelbe beim Licht, es ſey Abends oder Morgens, zu verarbeiten, ſondern ſich des gänzlich zu enthalten, und zum ſorgfältigſten damit umzugehen. Mit der ausdrüklichen Verwarnung und An-

Anhang, daß, da ein oder der andere diesem Unserm ernstlichen Verbot nicht gehorsamen, sondern denselben vorsezlich und geflissener Weise contraveniren und zuwider handeln würde, daß der oder dieselbige nicht allein mit ernstlicher Geldbuße belegt, sondern auch nach Befinden an Leib und Leben gestrafet werden sol. Darnach sich ein jeder wird zu richten, und für Schaden zu hüten wissen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold unter Unserm Canzley-Secret den 28 Novembr. 1658.

---

## Num. XXX.

## Verordnung wegen der gutsherrlichen Pfandungen von 1659.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, daß ein jeglicher, so den Edelleuten, und also auch denen, so solche adeliche Rittersitze und Güter an sich gekauft, ob sie gleich von Geburt keine Nobiles seyn, sol schuldig seyn, denselben nicht allein ihr fallendes und currentes, sondern auch den vierten Theil ihrer restirenden unstreitigen Zehenden, Heuer und Pachtkorns nach Inhalt des leztpublicirten Reichs Abscheids, mit markgebiger Frucht allemal zwischen Michaeli und Martini zu entrichten, nicht weniger auch ihre schuldige Hand- und Spandienste auf Erfordern beneben denen zur Zeit fallenden Weinkäufen und andern Intraden an Mahlschweinen, Himern, Eiern und Gänsen, nach Inhalt der Policei-Ordnung zu prästiren, und zwar bei Vermeidung der Pfandung und Execution, so dieselbe wider die Säumhafte an Hand zu nehmen, vor wie nach befugt seyn und verbleiben, die Debitores auch solcher Execution keinesweges sich zu opponiren, sondern

dern unweigerlich denſelben die Pfande, bei Vermeidung Unſrer höchſten Ungnade und 2 Rthlr. Strafe, ausfolgen zu laſſen gehalten ſeyn ſollen. Es ſol aber dieſe Pignoration alſo verſtanden werden, daß nemlich derjenige, ſo die Pfandung verüben laſſen wil, ſolche dem Baurrichter des Dorfs, worin der Schuldner allemal wohnet, andeute, der dann ohne einige Einrede, Exception, Behelf und Aufſchub, ohne weitere Nachfrage und Entſchuldigung mitgehen und zuſehen ſol, wie und welchergeſtalt in ſeiner Gegenwart die Pfandung verrichtet, die Pfande in den Krug gezogen, von dem Krüger alda aufgenommen, und bis zur Redemtion oder Diſtraction angehalten werden; ſolte aber der Baurrichter hierinnen ſich difficultiren, wegen anderer Geſchäfte oder ſonſten ſich entſchuldigen, auf ſolchen Fal ſol der Edelman, oder derjenige, ſo deſſen adeliche Güter an ſich gebracht, und die Rittergelder und Beſchwerden davon abgeſtattet, vor Haupts und ohne Präſenz gemeldten Baurrichters, nichts deſtoweniger mit der Pignoration verfahren, und wie vorerwehnte mit unweigerlicher Ausfolgung, Aufziehung und Anhaltung der Pfande gehalten, und die Pfande ohne Bewilligung und Conſens deſſen, der ſie einziehen laſſen, bei obgedachter Strafe auch nicht relaxiret und losgelaſſen werden; deme ein jeglicher wird wiſſen gehorſamlich nachzuleben, und ſich vor unausbleiblicher ſchweren Strafe zu hüten; Urkundlich haben Wir dieſes mit Unſern Gräfl. Inſiegeln bedrucken laſſen. Gegeben den 3 December 1659.

## Num. XXXI.

## Canzley-Ordnung von 1660.

Demnach Uns Herman Adolph, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. von Unſern Landdroſten, Canzler und Räthen, unterthäniger Bericht geſchehen, wie daß bis anhero an Unſerer Canzlei ziemlich unförmlich gehandelt, viele Schriften nicht zu rechter gewöhnlicher Zeit, ſondern extrajudicialiter eingeſtochen, dieſelbige der Ordnung gemäs nicht rubriciret, die Producten mit vielen unnöthigen allegatis auch verkleinerlichen Anzupfungen erfüllet, und in viele andere Wege der Ordnung contraveniret, und vermittelſt deſſen Cursus juſtitiae ſehr geſchwächet würde. Und Wir dann demſelben, ſo viel möglich, zu remediiren, und die Beſchleunigung der heilſamen Juſtiz Uns angelegen ſeyn zu laſſen, Uns ſchuldig erachten; ſo iſt hiermit Unſer gnädiger und ernſter Wille und Befehl:

1) Daß die Procuratores allemal des Donnerſtags Morgens um 8 Uhr præciſe an Unſre Gräfl. Canzlei bei Strafe eines halben Rthlrs. ſich einfinden, und mit receſſiren einen Anfang machen, vor 12 Uhren aber von Unſrer Canzlei ohne Erlaubnis nicht abweichen, darauf auch alſobald von Unſern Räthen die Decreta ertheilet, der Secretarius auch ſolche Zeit über vom Protocollo ohne erhebliche wichtige Urſachen nicht abgefordert werden ſol.

2) Damit nun ſolches deſto nützlicher und gewiſſer geſchehen möge, haben Wir gnädig angeordnet, daß die vorfallende publica, ſupplicationes und dergleichen extraordinari Sachen ſolchen Tag nicht, ſondern auf Mitwochen ſollen vorgebracht, und daraus unterthänig referiret, und dergeſtalt erörtert werden.

3) Weilen

3) Weilen aber die Procuratores in ihrem Recessiren ganz unnöthig und verdrieslicher Weitläuftigkeit sich befliſſen, solches aber dem lezten publicirten Reichsabscheide, auch dero von Unserm Herrn Vatern Hochsel. Angedenkens in Anno 1617 publicirter Canzlei-Ordnung zuwieder: so wird allen Procuratoribus hiermit anbefohlen, sich der Kürze dergestalt zu befleißigen, daß kein mündlicher Ordinarreceß, (dann die mündlichen Submissionreceß darunter nicht sollen verstanden werden) er sey gleich nothwendig oder nicht, über 4 oder 5 Linien nicht gehalten, sondern derjenige, so demselben contraveniren wird, allemal für eine jede Linie mit einem halben Kopfstücke muletiret werden.

4) Wir haben auch ungern vernommen, ob solten die Exceptiones dilatoriae, vor und nach an Unsre Canzlei werden eingebracht, dadurch aber nur Weitläuftigkeit verursachet, und die Processe zu sonderlichem merklichen Schaden der Parteien desto länger aufgehalten werden; dem nun, so viel möglich, vorzukommen, wird den Advocaten und Procuratoribus ernstlich demandiret, solche Exceptiones nicht nach und nach, sondern auf einmal zu übergeben: sodann auch sonsten mit ihren habenden Documentis und Beweisthums nicht lange zurückzuhalten, sondern allemal bei den Supplicationibus, pro extrahendis processibus, ut reus scias an cedere vel contendere velit, und andern darauf erfolgenden Productis schriftliche Handlungen zu rechter bequemer Zeit zu produciren.

5) Als auch die Volmachten bei Zeiten nicht werden beigebracht, so sollen die Procuratores selbige allemal in secundo termino präcise zu exhibiren bei Strafe eines Goldfl. schuldig seyn, dieselbige auch von ihren Principalen auf dero Erben (damit nicht nötig sey, wider dieselbige, wann einer von der streitenden Partei mit Tode abgehen würde, Citationes ad reassumendum auszulassen) gestellet werden.

6) Weilen auch in Unsrer Canzlei-Ordnung versehen, daß die Juramenta dandorum respondendorum, calumniae &c. von den streitenden Parteien in Person abgeleget werden sollen: so lassen Wir

es dabei ohnangesehen einiger Personen, er sey Adel oder Unadel, geist- oder weltlich, bewenden, gestalt dann auch auf Unser und Unser Räthe Gutbefinden die Advocati die Juramenta calumniae ebenermaßen abzustatten schuldig seyn sollen.

7) Sintemalen auch in Unserer Ordnung löblich versehen, wie, daß die producta anders nicht, als Klage, Exception, Replic, Duplic ꝛc. rubricirt werden sollen.

So sollen die Procuratores daran steif und vest gebunden, alle andere dergestalt nicht inscribirte Producta nicht angenommen, sondern vielmehr verworfen, der Uebergeber auch allemal in einen Goldst. Strafe verdammet; sodann ultra Duplicas ohne Special-Erlaubnis (welche gleichwol ohne erhebliche und wichtige Ursachen nicht zu ertheilen) keine weitere Handlung sondern nur mündliche Submissio zugelassen, keine Schrift, es wäre dann summum periculum in mora extrajudicialiter eingestanden, und von Unserm Secretario auf- und angenommen werden.

8) Alldieweil die tägliche Erfahrung gibt, wie daß die Advocati ihre Producten wider die heilsame Rechte, in specie l. quisquis C. de postul. mit vielen Injurien und Ehren verkleinerlichen Worten erfüllen und einer den andern injuriose anzupfet, so wird Unsern Räthen hiemit eingebunden, darauf fleißige Achtung zu haben, solche Producten nicht allein zu verwerfen, sondern auch die Contravenienten mit ernster Strafe zu belegen.

9) Als Wir auch berichtet werden, wie daß die Advocati ihre Producten mit weitläuftigen allegationibus juris und juristischen Authoren überhäufen; solches aber zu sonderbarem Beschwer der litigirenden Parteien, auch Aufenthalt der Sachen gereichet, so sol solches abgestellet, einige wenige textus juris, oder bewährte ICti, welche in terminis terminantibus von der Sache schreiben, nur allegiret, sonsten aber die Producten mit Vorbehalt der Strafe wieder retradiret, auch da die Allegata nicht richtig angezogen sich befinden sölten, der Advocatus dafür angesehen werden.

10) Da ein oder ander Theil durch ein publicirtes Decret oder Urthel ſich graviret befünde, ſol er ſich über den Referenten oder Urthelsfaſſer alles ſchimpflichen Lamentirens und Querulirens bei hoher Strafe enthalten, ſondern, dafern die Sache appellabel oder reviſible, ſich ſolcher remediorum juris bedienen.

11) Geſtalt denn auch in puncto reviſionis nur jedem eine Handlung zuzulaſſen, dieſelbige auch anderergeſtalt nicht als Einhalts des Deputationsabſcheids de Anno 1600 ex iisdem actis juſtificiret, und keine neue Beilagen admittiret werden ſollen.

12) Ob zwar etliche der Meinung ſeyn, daß, wann die Sache ihrer Natur nach appellabel, daß dann der Succumbente der Reviſion als eines remedii extraordinarii ſich nicht bedienen könnte, ſondern vielmehr an das remedium ordinarium appellationis gebunden wäre; jedoch weilen Wir dabei erwögen, daß die appellationes an das Kaiſerliche Kammergericht koſtbar, auch durch die langwierige Proceſſe die Leute defatiget und gleichſam von Kräften gebracht werden; wollen Wir männiglich erlaubet haben, daß, da ein oder der ander der Appellation ſich freiwillig begeben wolle (dann Wir nicht gemeinet, einem das zuſtehende remedium ordinarium abzuſchneiden) ihm bevor bleiben ſol, das remedium reviſionis an die Hand zu nehmen. Solte aber ſolche Sentenz in judicio reviſorio confirmiret werden, hätte es wegen freiwillig renuncirter Appellation dabei allerdings ſein Verbleiben. Datirt und publicirt den 6 September 1660.

## Num. XXXII.

### Verordnung wegen der gutsherrlichen Pfandungen von 1661.

Wir Hermann Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Zügen hiemit männiglich zu wiſſen, daß ein jeglicher, ſo den adelichen Landſaſſen und denen, ſo adeliche Ritterſitze haben, oder erkaufen, ob die gleich von Natur keine Nobiles ſeyn, ſol ſchuldig ſeyn, denſelben nicht allein jährlich ihre currente Intraden, ſondern auch wann zuvor an den Aemtern dieſelbe liquidiret, auf den vierten Theil reduciret und auf leidliche Zahlungstermin nach eines jeden Gelegenheit geſetzet, den Reſt oder Nachſtand von unſtreitigen Zehenden, Heuer und Pachtkorn, mit marktgebiger Frucht, allemal zwiſchen Michaeli und Martini zu entrichten, nicht weniger auch ihre ſchuldige Span- und Handdienſte auf Erfordern, beneben denen zur Zeit fallenden Weinkäufen und andern Intraden, an Mahlſchweinen, Hühnern, Eiern und Gänſen, nach Einhalt der Policei-Ordnung zu präſtiren, und zwar bei Vermeidung der Pfandung und Execution, ſo dieſelbe wider die Säumhafte ſo wol wegen der Current als bedeuteten Nachſtandes an die Hand zu nehmen vor wie nach befugt ſeyn und bleiben, die Debitores auch ſolcher Execution keinesweges ſich zu opponiren, ſondern unwegerlich denſelben die Pfande, bei Vermeidung Unſrer höchſten Ungnade und 2 Thlr. Strafe, ausfolgen zu laſſen gehalten ſeyn ſollen; es ſol aber dieſe Pignoration alſo verſtanden wer-

werden, daß nemlich derjenige, so die Pfandung verüben lassen will, solches dem Baurrichter des Dorfs, worin der Schuldner allemal wohnet, andeuten, der dann ohne einige Einrede, Exception, Behelf und Aufschub, ohne weitere Nachfrage und Entschuldigung mitgehen und zusehen sol, wie und welcher Gestalt in seiner Gegenwart die Pfandung verrichtet, die Pfande in den Krug gezogen, von dem Krüger alda aufgenommen und bis zur Redemtion oder Distraction angehalten werden. Solte aber der Baurrichter sich hierinne difficultiren wegen anderer Geschäfte, oder sonst sich entschuldigen, auf solchen Fal sol der adeliche Landsasse, oder derjenige, der dessen Güter an sich gebracht und die Rittergelder und Beschwerde davon abstattet, Vorhaupts und ohne Präsenz gemeldten Baurrichters, nichts destoweniger mit der Pignoration verfahren, und wie vorn erwehnt, unweigerlicher Ausfolgung, Aufziehung und Anhaltung der Pfande gehalten und die Pfandung ohne Bewilligung und Consens dessen, der sie einziehen lassen, bei obgedachter Strafe auch nicht relaxiret oder los gelassen werden, dabei ausdrüklich verabscheidet, daß vor Martini und also ehe und bevor die Hausleute gedroschen, die Pfandung nicht sol werden an die Hand genommen; dem ein jeder wird wissen gehorsamlich nachzukeben und sich für unausbleiblicher schwerer Strafe zu hüten. Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Gräfl. Canzlei-Secret bedrucken lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 17 August Anno 1661.

## Num. XXXIII.

## Verordnung wegen Berichtigung der gutsherrlichen Gefälle, Weinkäufe, Meierbriefe ꝛc. von 1662.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wie daß die löbliche Stände von Ritter- und Landschaft sich höchlich beschweret, wes Gestalt die Coloni und Pachtleute ihren Gütern, an statt schuldiger Bezahl- höflicher Bezeigung und gebührenden Respects allerhand Molestias erwiesen, und mit unnützen Worten begegneten, und Uns unterthänig gebäten, daß Wir solches gnädig zu remediiren geruhen wollen, und Wir dann solchem unterthänigen Suchen in Gnaden deferirt haben; also thun Wir hiemit allen Colonis und Pachtleuten ernstlich und bei wilkürlicher Strafe anbefehlen, daß sie ihre Praestationes den Gutsherrn zu rechter und im lezten publicirten Patent denominirter Zeit williglich entrichten, sich gegen dieselbige mit Worten und Werken bescheidentlich bezeigen, und allen gebührenden Respect ihnen erweisen sollen, mit dem Anhange, da solches nicht geschicht, daß alsdann auf des ein oder andern Gutsherrn gebührendes Anhalten wider dieselbige mit ernster Bestrafung sol verfahren werden.

Nachdem

Nachdem mal auch die Stände sich beschweret, daß die Güter nicht zu rechter Zeit beweinkaufet, und dahero die Meierbriefe nicht abgefordert würden, und dann billig, daß solchen Klagen möge abgeholfen werden, so ist gleichfals Unser ernster Wille und Befehl, daß allemal zu rechter Zeit die Weinkäufe von den Colonis und Eigenbehörigen gethätiget und entrichtet, und der Meierbrief innerhalb eines viertel Jahrs von denen, so ihn noch nicht von ihren Gutsherrn empfangen, abgefordert, oder aber derjenige, so solches verwindschläget, an Unserm Hofgerichte gestraft werden sol.

Damit auch bei Unsrer Amtstube den Gutsherrn wider deren Colonos desto schleuniger möge geholfen werden, so wird Unsern Drosten und Beamten hiermit demandirt, daß sie obbemeldte Gutsherrn nicht aufhalten, sondern ihnen wider ihre Debitores, ohne Abbruch der Ritterschaft sonsten zustehenden Juris pignorandi, die hülfliche Hände bieten, ihnen zu dem Ihrigen, so weit sie dazu rechtmäßig befugt, zum schleunigsten nach aller Nützlichkeit, Einhalts der Policei-Ordnung Tit. 33, vermöge eines mündlichen Verhörs, verhelfen sollen, alles bei Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade, dem sie werden gehorsamlich nachleben. Gegeben den 9 August 1662.

(L.S.) (L.S.)

## Num. XXXIV.

## Dienſt-Zehent- und Pacht-Ordnung von 1664.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wiſſen, demnach bishero einige Misbräuche wegen der Dienſte, Zehenden und Pächte eingeriſſen und deſſen wegen viele beſchwerliche Klagen eingebracht worden; ſo ſeyn dieſelbige folgender Geſtalt entſchieden, und zwar

Erſtlich, weilen einige Dienſtleute ſich unterſtanden, ein Gewiſſes von Fuhren zu thun, auf die Wagen zu legen, was nun ihr bloßer Wille und Gefalle iſt, auch wohl ein Genantes zu pflügen, und dann nach ihrem freien Willen und arbitrio nach Hauſe zu ziehen; und aber in dieſem in Unſrer Policei-Ordnung Tit. 14. eine ſolche Diſtinction nicht zu finden, ſondern vielmehr eine gewiſſe Zeit darin determiniret, wenn ein jeder Dienſt in die Arbeit und wieder daraus ziehen ſol; ſo bleibt es dabei, und was mit mehrerm darin verſehen, billig und allerdings, und zwar ſolchergeſtalt, daß ein jeder Dienſt vorerſt mit gutem vollen Span Pferde, als vier vor einer Pflug, in den Dienſt kommen ſol, komt er des Morgens zu rechter in der Policei-Ordnung geſetzten Zeit nicht, ſol dem Dienſtherrn frei ſtehen, ihn entweder wieder nach Hauſe zu ſchicken, und auf einen andern Tag wieder zu beſcheiden, oder des Abends ſo viel länger im Dienſt zu behalten, als er des Morgens ſpäter kommen, wer mit vier Pferden

den nicht komt, ſondern weniger, als irgend mit dreien, ſol ſeinem Herrn den Abgang des einen Pferdes, als in dieſem Fal den vierten Theil vom Dienſtgelde, wie daſſelbe in einem jeden Amt ſonſt bezahlet wird, entrichten, trägt ſich es zu, daß ein Dienſtherr in der Heu- oder Kornerndte oder ſonſten auf den Acker einen Dienſt beſtellet, indem aber derſelbe hinkomt, ein bös Wetter alſo einfält, deß er ſich zu der Arbeit nicht nüzlich bedienen kan, ſol er Macht haben, den Dienſt wieder nach Hauſe zu ſchicken, und dem Dienſtman ſolcher Tag nicht gut gethan werden, es wäre dann, daß er ſchon angefangen zu arbeiten, auf ſolchen Fal ſol ihm die ſchon verrichtete Arbeit den nächſten Tag darnach, wenn er wieder verbodet, gut gethan werden, dieſem wird hinzugethan, daß ein jeder Dienſtman ſol ſchuldig ſeyn, mit gutem Fahrzeuge, an Wagen, Pflügen, Egeden, Flechten auf Düngelwagen, Leitern auf Erndtewagen im Dienſt zu erſcheinen, mit dieſer ausdrüklichen Commination, daß, wenn ein oder ander, wie man bishero wahrgenommen, mit eigenem oder untüchtigem Gezeug von Wagen, Egeden, Flechten, Leitern ſich zu Dienſt einſtellen würde, daß der Dienſtman alsdann abzuweiſen, und auf eine andere dem Gutsherrn gefällige Zeit (jedoch vorbehältlich der gnädigen Herrſchaft zuſtehender Strafe, ſo dem Dienſtman am Gogerichte anzuſetzen) mit beſſerm und tüchtigerm Gezeuge ſich zum Dienſte wiederum einzuſtellen ſol gehalten ſeyn, dafern aber der Dienſtman ſich wiederum mit untüchtigem Gezeug würde angeben, ſol der Gutsherr daſſelbe zu ruiniren und in Stücken zu ſchlagen berechtigt ſeyn.

Die Holzfuhren belangend, ſol ein jeder Dienſtman ein unſträflich Fuder Holz, wie ſolches in einer Stadt verkauft wird, ſeinem Dienſtherrn zu fahren ſchuldig, wer darwider thut, ſol noch eine Fuhr zu thun pflichtig ſeyn, und alſo das erſte nicht gerechnet werden.

Weilen auch zum zweiten einige Dienſtleute ſich unterſtanden, wann ihre Weiber in das Kindbette kommen, ſich gar zu excuſiren, und eine freie Woche zu haben, ſolche Befreiung aber ihnen in der

Policei-Ordnung nicht indulgiret, ſo bleibet dieſelbige billig abgeſchaffet, und ſol kein Dienſtman damit gehöret werden; ſolte aber der Dienſtman ſeiner im Kindbette liegenden Frauen einige Aſſiſtenz und Aufwartung ihrer Schwachheit halber thun müſſen, ſol der Dienſtherr gleichwol in dieſem Fal ſeine chriſtliche Liebe gegen den Dienſtman ſcheinen laſſen, und denſelben dasmal zu dienen überſehen, jedoch daß der Dienſtman wegen des der Schwachheit halber zurükgebliebenen Dienſts ſol nachzudienen gehalten ſeyn.

Sintemal auch drittens wegen der Speiſung Streit und Misverſtände ſich ereignet, ſo ſeyn ſolche alſo verabſcheidet, und für billig befunden worden, wes Orts iſt Herkommens, keine Speiſung den Dienſten zu thun, dabei hat es billig ſein Verbleiben, es ſol aber auf ſolchen Fal keinem Dienſtman des Tages mehr dann einmal zu eſſen gegeben werden, bei dem Eſſen aber ſol ſich ein jeder mit dem begnügen laſſen, wie ſolches von langer Zeit und Alters hero gebräuchlich geweſen, durchaus aber von ſeinem Herrn kein ander Getränke, als wie ſonſten ein Hausman in ſeinem Hauſe zu brauen pfleget, fordern, ſolte ſich nun ein oder ander befinden, ſo das alte Herkommen nach ſeinem Gefallen zu expliciren gedächte, ſol der Dienſtman ſich deshalber bei dem Amthauſe angeben, Remonſtration thun, und dann der Amtman gehalten ſeyn, ihn billig zu hören, und ihn ohne Proceß und weitläuftige Hinweiſung bei ſeiner Befugnis zu manuteniren, es wird aber, bevor ſolches geſchehen, dem Dienſtman nicht zugelaſſen, (wie man bishero erfahren) aus dem Dienſt zu gehen oder zu bleiben, ſondern ſol ſich darinnen bis zu ausgeführter Sachen (doch ohne Präjudiz ſeiner irgend vermeinten Poſſeſſion) enthalten, bei wilkürlicher Strafe.

Allweil auch viertens die Handdienſte ſich haben unternommen, einen Unterſcheid zu machen, in ihrer Arbeit, vorgebend, daß dieſer oder jener nur à parte an eine gewiſſe Arbeit wäre gebunden, und könnte ihm keine andere aufgebürdet und zugemuthet werden, die Policei-Ordnung aber ebenfals hierin indifferent iſt, ſo bleibet es ebenmäßig

mäßig dabei, und ſol ein jeder Handdienſt mit ſeiner Handarbeit ohne Unterſcheid ſeinem Dienſtherrn dienen, durchaus aber keine Wahl haben, was ihm der Dienſtherr vor Arbeit auflegen ſol, weswegen derſelbe befugt iſt, ihn zu gebrauchen, worzu er vermeint nüz zu ſeyn. Ebenergeſtalt ſol ein Dienſtherr bemacht ſeyn, einen Spandienſt entweder zur Fuhr oder zum Pflügen zu gebrauchen, doch daß der Zuſpan an Ort und Enden, wo es gebräuchlich, bei geforderter Fuhr verbleibe, wogegen niemand einzige irgend eingebildete Obſervanz oder Verjährung ſchüzen ſol.

Fünftens wegen der Landfuhren, und was derentwegen gleichſam als ein Uebermäßiges an Dienſt gefordert, wird hiermit verordnet, daß binnen Landes oder zur Ausfuhr von dem Orte, da der Wagen geladen, die erſte zwo Meilen der Dienſtman mit ſeinem Wagen vor einen Dienſt thun, wird er aber fürters zu drei Meilen gebraucht, ſol ihm die dritte Meile ebenfals vor einen Dienſtag paſſiret werden, müßten ſie aber vier Meilen fahren, hätte der Dienſtman vor die eine Meile abermal einen Dienſtag abzurechnen, und ſo fort von Meilen zu Meilen, gleichwohl unter dem Verſtand, daß dieſer Dienſtanſaz nur auf einen Wagen, wenn er allein fähret, vor einen, wenn er aber zuſpannet, der Wagen für anderthalb Dienſte gerechnet werden ſol, auf die Wagen ſollen ſie legen, wann einer allein ſpannet, mit vier Pferden, 3 Malt hart Korn oder ein Fuder hart Korn, mit ſechs Pferden 40 Scheſſ. hart Korn, und ebenfals ein Fuder Habern, alles nach Lippiſcher Maas.

Solte ſich auch zum ſechſten zutragen, daß untüchtige, junge, ungeſunde und alſo zur Arbeit nicht qualificirte Leute würden in den Dienſt geſchicket werden, daß alsdann der Dienſtherr dieſelbe wieder zurück zu ſenden, Inhalts der Policei-Ordnung, befugt ſeyn ſol.

Endlich und zum ſiebenten iſt für billig befunden worden, obſchon lange Zeit ein Dienſtherr für ſeine Dienſte in natura Geld genommen, er dennoch ſol befugt ſeyn, wenn er ſolche Gelder nicht län-

ger zu empfangen willens, von ſeinem Dienſtman die Dienſte in natura zu nehmen, und ſoll derſelbe ſchuldig ſeyn, auf ſolch Erfordern ſeinem Dienſtherrn ſolche Dienſte wirklich zu leiſten.

So viel nun erſtlich die Heuer und Pächte belanget, nachdem mal Uns ſo wohl von Unſern Kornſchreibern als andern Gutsherrn gar bewegliche Klagen ſeyn vorkommen, daß von den Pachtleuten kein markgebig Korn geliefert würde, ſo bleibt es billig bei dem bereits deswegen ausgelaſſenen und publicirten Edict, daß nemlich ein jeder Emphyteuta, Colonus, Meier, oder habe ſonſt Namen wie er wolle, ſeinem Gutsherrn zwiſchen Michaeli und Martini das Pachtkorn an markgebiger Frucht zu liefern gehalten und ſchuldig ſeyn ſol, bei Verbleibung aber deſſen, iſt nochmals dem Gutsherrn vergönnet, die ſchlechte Früchte zurückzuſchicken und andere davor zu gewarten, oder mit der beliebten Execution zu verfahren, mit Vorbehalt verwirkter Strafe, ſo der gnädigen Herrſchaft davon gehört.

Ferner und zum andern ſol ein Pachtman ſchuldig ſeyn, ſeinem Gutsherrn die Pachtfrüchte binnen Landes zu liefern, wohin er wil, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn ein oder ander Dominus Externeus erweislich darthun könne, daß ex antiqua obſervantia ihm ſeine Pacht an einen gewiſſen Ort auch außer Landes der Pachtman zu liefern verpflichtet, er billig dabei gelaſſen werden ſol.

Als auch drittens etliche Pachtleute ſich unterſtehen, wenn ſie ihre Früchte nicht auf einmal liefern, ſondern vor und nach und alſo diviſim einbringen, allemal, ſo oft ſie kommen, Speiſe zu fordern, ſolches aber als ein ſonderbar Beſchwer nunmehro abgeſchaffet, ſo ſol keinem Pachtman bei Lieferung der Pächte keine Speiſe mehr gegeben werden, es ſey dann, daß er ſie auf einmal liefere, oder wenn er das letzte bringet, auf ſolchen Fal ſol er ſein gebriges Deputat, ſonſten aber nichts zu empfangen haben.

Anrei-

Anreichend aber die Gebrechen wegen des Zehenden, ſo iſt abermalig für billig befunden, daß die Zehentherrn befugt ſeyn ſollen, von einem Stücke auf das andere, wenn es einem Herrn zukomt, doch in einer Art von Frucht, zu zählen, und allemal den zehenden Hauf oder Schof wegzunehmen, würde ſich aber zutragen, daß bei dem lezten Nachzählen fünf, ſechs, ſieben, acht auch neun Schöfe übrig bleiben, und alſo der zehende mangeln würde, ſo ſol der Zehentherr befugt ſeyn, von dieſen benanten Schöfen den zehenden Theil zu ziehen, und dero Behuf die Schöfe los binden zu laſſen, trüge es ſich aber zu, daß der Ueberſchus der Schöfe unter der Zahl von fünfen gefunden, ſol der Zehentherr davon nichts zu genießen haben, ſondern ſolche Schöfe dem Herrn des Ackers frei laſſen, thäte ſich aber befinden, daß mancher im Zehenden nur ein Stücke hätte, das ihm zukäme, und dähero von einem Stücke zum andern zu zählen man nicht gelangen könte, und dann auf ſolchem Stücke der fünfte Schof oder darüber nicht zu finden, ſo würde der Herr von ſolchem Stücke Landes nichts zu genießen haben; auf dieſen Fal iſt beſchloſſen, daß die Zehentſämler ſollen bemacht ſeyn, durch Losbindung der Schöfe ſich des zehenden Theils der Frucht, ſo darauf gewachſen, anzumaßen und zu ziehen.

Gleichergeſtalt und zum zweiten ſol dem Herrn, gleichwie bei den Dienſten, ſeinen Zehenden in natura ſelbſt auszunehmen, zu ziehen, oder zu verdingen bevor bleiben, und dagegen keine Zeit, bei welchem der Hausman den Zehenden ſelbſt gezogen, und reine Frucht davor gegeben, zum Präjudiz des Zehentherrn von dem Hausman nicht allegiret werden, mit Abführung des Zehendens hat es ſein Verbleiben, wie in der Policei-Ordnung gedacht, alſo daß keine Frucht eingefahren werde, bevor der Zehentſämler ſeinen Zehenden genommen, welchem gleichwol aufzulegen, daß er damit eile, damit zum Verderb die Frucht draußen nicht liegen bleibe.

Den Fleischzehenden belangend, sol der Fleischzehende gezogen werden von dem Vieh, wie es auf der Weide gefunden, unerachtet die Hausleute vorwenden, sie haben dieses oder jenes nicht aufgezogen, sondern gekauft, auch das eine oder andere Stück nicht ihnen, sondern irgend dem Sohn, Tochter, Knecht oder einem Fremden zukommen solle, zumalen sonst ein Zehentherr mächtig defraudiret werden kan, im übrigen bleibt alles bei dem Buchstaben der Policei-Ordnung.

Wird derowegen von Uns Herrn Herman Adolphen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. allen Unterthanen anbefohlen, dieser wohlbedächtlich errichteten Ordnung keinesweges zu contraveniren, zuwider zu handeln, sondern vielmehr demselben allerdings zu gehorsamen und nachzuleben, bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, wie dann auch Unsere Drosten und Beamten schuldig und gehalten seyn sollen, hierüber steif und vest zu halten, und wider die Contravenienten dem Zehent-Guths- und Pachtherrn die hülfliche Hand also zu bieten, damit dieselbige solcher Ordnung wirklichen Genus empfinden, dabei allerdings geschützet und maintenirt, die muthwillige Opponenten und Turbanten aber zur ernstlichen Bestrafung gezogen werden mögen; wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird. Gegeben den 24 März 1664.

## Num. XXXV.

## Canzley-Ordnung von 1664.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unſern Landdroſten, Canzlern und ſämtlichen Aſſeſſoren Unſers Hofrichters nicht weniger auch den beſtalten Advocatis und Procuratoribus gnädig zu wiſſen, ob Wir wohl verhoffet hätten, es ſolte bei Unſern Gerichten, nach publicirter Unſrer letzten Ordnung, die Juſtiz um ſo viel demehr beſchleuniget, und männiglichen, nach dero großem Verlangen die Endſchaft dero rechthängigen Sachen befördert ſeyn, daß Wir gleichwol darin Unſere ſorgfältige gerechteſte und väterliche Intention leider nicht haben allerdings erreichen können, ſondern werden von Unſern Räthen wahrhaftig berichtet, daß dem Calui juſtitiae theils durch die Parteien, mehrentheils aber durch der Parteien und Procuratoren hochſchädliche obſtacula vorſezlicher und gefliſſener weiſe cauſiret würden, deme nun ſo viel möglich vorzukommen, ſo ordnen und ſetzen Wir hiermit und Kraft dieſes, und wollen:

1) daß, ſo oft ſolte eine Sache angefangen werden, ſo ſich zum ordentlichen Formalproceß wolte laſſen anſehen, daß alsdenn an vorbemeldten Unſern Gerichten Unſere Räthe und Hofgerichts-Aſſeſſores, ante lites conteſtationem, die ſtreitende Parteien vor ſich beſcheiden, und vermittelſt allerhand dienlichen Fundamenten und Gründen die Güte zu verſuchen, und alſo dergeſtalt amicabiliter und friedlich

von einander zu ſetzen, befleißigen ſollen, (doch daß gleichwol kein Theil wider ſeinen Willen zu ſolchem Vergleich ſolle compelliret werden.) In Entſtehung der Güte aber ſol der Kläger zu Uebergebung einer förmlichen, beſtändigen, deutlichen Klage, per Decretum verwieſen werden.

2) Wer ſolche förmliche Klage gerichtlich exhibirt, ſol der Kläger in primo termino einen Procuratorem ad acta conſtituiren, ſolche Klage auch Beklagtem, wenn davon demſelben Abſchrift erkant, durch den Pedellen inſinuiren laſſen, darauf denn von demſelben in dem zur Gegenhandlung berahmten Termino ein Anwald ad Acta ehenmäßig bevolmächtiget, in Verbleibung deſſen ſol auf Klägers Anhalten ohne einige weitere Citation oder Inſinuation in contumaciam der Proceß continuiret, und darinnen geſprochen werden.

3) Weilen auch die eine Dilatio auf die andere von den Parteien gebäten, und dadurch der Proceß zu gröſſerm Beſchwer der Leute verlängert wird: als ſol ſolches hiermit abgeſchaffet ſeyn, und iſt Unſer gnädiger Wille, daß jedem Theil zweimal um eines angeſezten termini prorogation anzuhalten erlaubt; das drittemal aber ohne erhebliche, wichtige, wahrhafte und verificirte Urſache (welche, wann ſie nicht bekant, der Angeber juramento erhalten ſol) ſelbige nicht verſtattet, durchaus aber keine vierte dilatio zugelaſſen; auch allemal terminus von 14 Tagen zu 14 Tagen ſol angeſezt werden.

4) Als auch in dem lezt zu Regenſpurg publicirten Reichsabſchiede ausdrücklich verſehen, daß in den productis und ſchriftlichen Handlungen die allegationes jurium auf gewiſſe Maaße eingeſtellet werden ſollen, Wir auch deswegen an Unſere Gräfl. Canzlei ſchriftliche Verordnung haben bereits ergehen und publiciren laſſen, als laſſen Wirs dabei nochmals bewenden, dergeſtalt, daß an Unſerm Gericht die dawieder eingeſtellte Producta nicht angenommen, ſondern verworfen werden ſollen.

5) Wir

5) Wir wollen auch, daß kein Product nicht weitläuftiger denn auf 12 Bogen, actenmäßig geschrieben, sol eingestellet und auf und angenommen werden, es wäre denn, daß ein rotulus abgehörter Zeugen publiciret, und eine Deductionsschrift eingefertiget werden müste, auf solchen Fal sol eine Schrift zum höchsten von 3 Sexternen, gleichfals actenmäßig verfertiget, zugelassen seyn.

6) Da auch schon diesem zuwider zu höchster Beschwer der Parteien, und die Sache dadurch so viel mehr zu verlängern, von Klägern oder Beklagten einig Product übergeben, solches aber noch nicht abgelöset wäre, sol solches auf Kosten des Schriftstellers retradiret und ab actis verworfen, derjenige aber, so es übergeben, auf Maaß und Weise, wie jetzo verordnet, solches einzuziehen, und innerhalb 14 Tagen, dergestalt eingerichtet, gerichtlich zu exhibiren schuldig seyn, mit dem Anhange, da solches nicht geschicht, sol derselbe nicht weiter gehöret, sondern auf des Gegentheils Anhalten in dessen beharrlichen Ungehorsam verfahren werden.

7) Nachdem auch in dem lezten Reichsabschiede Versehung geschehen, daß das juramentum calumniae, nicht allein von dem Principale, sondern auch von den Advocaten und Procuratorn solle prästiret werden, sol solches auch an Unsern Gerichten also gehalten, und von Unsern Räthen und Bedienten, daß solches nach vorhergehender Warnung des Meyneides geschehen möge, mit sonderbarem Fleis, auch ex officio beobachtet werden.

8) Weilen auch die Erfahrung bezeuget, daß sowohl der Kläger als Beklagter ihre habende Documenta und Urkunde bei ihrer respective übergebener Klage und Exceptionsschrift allemal nicht übergeben, sondern vorsezlich zurückbehalten, und erstlich von den Klägern bei den replicis, von den Beklagten aber bei den duplicis exhibiret werden, dadurch aber der Proceß keinesweges beschleuniget, sondern ganz unverantwortlich aufgehalten wird, also solches hiemit abgeschaffet und verboten seyn, dergestalt, daß bei den Replicis und Duplicis keine neue Documenta auf- und angenommen werden

ſollen, es wäre dann, daß ſowol Kläger als Beklagter vermittelſt Eides erhalten könten, daß Zeit ihrer übergebenen reſpective Klage und Exceptionsſchrift ſie ſolche Documenta nicht gehabt noch haben können, ſondern davon nichts gewuſt, oder in Replicis in facto ſolche nova eingeführet, deren in dem libello von Klägern nicht gedacht, Beklagte auch Zeit übergebener Exceptionsſchrift nicht vermuthen können, daß ſolche neue Dinge in den replicis eingebracht werden ſolten, auf ſolchen Fal bleibet billig Klägern und Beklagten ſolches mit denen in Händen habenden Documenten, oder andern zuläſſigen Beweisthümern nothdürftig zu eludiren.

9) Da auch das Beneficium reviſionis wegen einer abgeſchwornen Urthel wolte von einem Theil zur Hand genommen werden, ſol ſolches innerhalb 10 Tagen geſchehen, und ſowol von dem Supplicanten, als deſſen Advocato das Juramentum reviſorium abgeſtattet und in primo termino, nebenſt der Supplication die Gravamina übergeben, davon dem Gegentheil Abſchrift erkant, darauf in folgendem Termino zu ſubmittiren, geſtalt dann in ſolchem judicio reviſorio keine weitere Handlungen zugelaſſen, ſondern die Sache darauf zu Beſcheide ausgeſezt werden ſol.

10) Sintemal genugſam verſpüret wird, daß durch die geſuchte und erhaltene Commiſſiones die Rechtsſachen ins Stecken gerathen, indem die erkante Commiſſiones nicht abgefordert, inſinuiret, und zum Effect gebracht werden; ſo iſt Unſer gnädiger Wille und Verordnung auch hiermit und in Kraft dieſes, daß der impetrirende Theil die erkante Commiſſion innerhalb 6 Wochen aus gräfl. Canzley oder Hofgerichte ablöſen, inſinuiren und darüber und an ſeyn ſol, daß dieſelbige innerhalb ſelbiger Zeit werkſtellig gemacht werden möge, mit dieſem ausdrücklichen Anhange, da ſolches nicht geſchieht, ſondern verabſäumet werden ſolte, daß alsdann ſolch erkannte Commiſſio dadurch wieder aufgehoben, caſſiret, annulliret, und der Impetrante darauf ſich zu beziehen nicht mehr befugt, die Commiſſarii auch allemal nach verrichteter Commiſſion ihre Relation ſchriftlich ad Cancellariam zu übergeben ſchuldig ſeyn ſollen.

11) Wei-

11). Weilen auch Unſere Räthe ſich beſchweren, daß ſie von denen Parteien ſehr beunruhiget würden, indem ſie nicht allein nachfragen thäten, worauf ihre Sachen beſtünden, ſondern auch um Publication und Eröfnung der Urthel anhielten, da doch im Nachſehen ſich befünde, daß die Sache ſo weit noch nicht inſtruiret, ſolches aber vornemlich dahero entſtehet, daß die Procuratores von dem Zuſtand der Sachen, in welchen Terminis dieſelbe ſtehen, und worauf ſie beruhen, ihren Parteien bei guter Zeit kein part geben; ſo befehlen Wir hiermit ernſtlich bemeldten Procuratorn bei Verluſt ihrer Bedienung, daß ſie ihrer Parteien Sachen aufwarten, alle 14 Tage ihre Principalen, wie weit die Sache gebracht, aviſiren, und einen Extract ihrer gehaltenen Protocollen mit überſchicken, auch wenn die Sache zum Endurtheil ausgeſetzet, davon eine Specification an Unſre Canzlei übergeben, geſtalt denn darauf von Uns die gnädige Verordnung geſchehen ſol, daß aus denen zu Beſcheide ausgeſezten Sachen ſowol an Unſre Canzlei als auch am General-Hofgerichte Relationes abgelegt, und dergeſtalt die gänzliche Erörterung der Proceſſen beſchleuniget werden möge.

Wie nun Unſere gnädige Intention, wie im Eingange berühret, dahin gerichtet, daß männiglich unparteilich Recht adminiſtriret, und der Lauf der Juſtiz ſo viel demehr möge beſchleuniget werden:

Alſo wollen Wir, daß über dieſes alles in allen Unſern Judiciis bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und wilkürlicher Strafe ſol ſteif und veſt gehalten werden ꝛc. Urkundlich haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Gräfl. Canzley-Secret bedrücken laſſen. Gegeben auf Unſerm Schloß Detmold den 28 September 1664.

## Num. XXXVI.

## Verordnung wegen Lieferung der Sperlingsköpfe von 1665.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen gnädig zu wissen, und ist ihnen ohnedem genugsam bekant, wie daß die Sperlinge, sonst Leuninge genant, so sich in dieser Unsrer Grafschaft überhäufet, sowol dem Korn auf dem Lande als auch den Früchten in den Gärten großen Schaden zufügen, der Ursachen dann in den benachbarten Landen der Landsman jährlich eine gewisse Anzahl Sperlinge schießen, und daß solches geschehen, bescheinigen muß; gleichwie Wir nun für nüz- und nöthig befunden, daß man sich in Unsrer Grafschaft demselben allerdings conformire; als verordnen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeglicher Unterthan auf dem Lande, und zwar ein Volspänner 18, ein Halbspänner 12, ein Groskötter 8, ein Mittelkötter 6, und ein Kleinkötter 6 Sperlinge, bei Strafe 1½ gr. auf einen jeglichen Kopf, schießen; und daß solches geschehen, an Unsere Amtstuben, vermittelst Vorzeigung der geschossenen Vögel bescheinigen sol, dem ein jeglicher wird wissen gehorsamlich nachzuleben und vor vorbenante Strafe zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 23 Juli 1665.

## Num. XXXVII.

## Verordnung wegen Unterweisung der Jugend von 1665.

Im Namen des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Herman Adolphen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. Wird jedermänniglich hiemit zu wissen gefügt, demnach leider die Erfahrung mehr als zu viel bezeuget hat und noch täglich lehret, daß fast in den Städten, Flecken und Dörfern dieser Grafschaft sowol die Knaben als die Mädgens ohne alle Gottesfurcht und Erkenntnis seines lieben Sohnes JEsu Christi, auch ohne alle Zucht und Ehrbarkeit, wie das unvernünftige Vieh, aufwachsen und schier von keinem Gott, noch Gebät, noch Glauben, noch auch von einer Regel des gottseligen Lebens wissen, so gar, daß auch derentwegen allerhand unter der Jugend vor diesem unerhörte Sünden, Schanden und Laster im Saufen und Fressen, und insonderheit die Entheiligung des Hochtheuren Namens Gottes, das Fluchen und Schweren bei den Wunden, Leiden und Sacramenten JEsu Christi, und welches schrecklich zu hören, bei Hingebung der Seelen zur Verdamnis, ja wol bei allen Teufeln dergestalt zugenommen, daß solch Fluchen, Schweren und Gotteslästern fast für keine Sünde mehr geachtet wird, da doch laut heiliger göttlicher Schrift keine gröſsere Sünde ist, als der Misbrauch des göttlichen Namens seyn kan, und man hierbei wahrgenommen, wofern solchem Geist- Glaub- Lieb- und Gottlosen ärgerlichen Leben und recht teuflischen Unwesen bei Zeiten nicht vorgebauet, und durch gerechtes ernstes Einsehen verhütet werden solte, daß dann nothwendig beides, Kirchen und Schulen, ja des ganzen Landes beste Wolfahrt (welche in der Frömmigkeit gehorsamer Unter-

thä-

thanen bestehet) zu Grunde und zu Boden gehen, Gottes des Allerhöchsten Zorn und schrecklicher Fluch erwecket, ja wol gar das Licht des Evangelii zu unser aller ewigem Verderb von uns genommen werden möchte, als ist in dem jüngst gehaltenen General-Consistorio von der ganzen Herrschaft nach gepflogenem reifen Rathe einhellig beschlossen worden.

Erstlich, daß alle und jede dieses Landes Unterthanen ihre Kinder, sobald sie zur Sprache kommen, in aller Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Zucht und Tugend auferziehen, und dieselbige dero Behuf nicht später, als im siebenten Jahre ihres Alters dem Schulmeister liefern und anbefehlen, und nach der Hand fleißig zur Schule schicken, und darin zu aller heilsamen Erkentniß und christlichen Tugenden anführen lassen sollen.

Zum andern, die Hausväter und Hausmütter, so ihre Kinder zur Schule nicht schicken, sollen bei der Visitation angezeiget und eben sowol das Schulgeld zu besserm Unterhalt der Schuldiener hergeben, und zwar von jedem Kinde, welches zum Schulgehen alt genug, als diejenige thun, deren Kinder zur Schule geschicket, und soll das Schulgeld zum wenigsten alle viertel Jahr bezahlt, die armen Kinder gratis unterwiesen, wider die Morosos aber durch die Obrigkeit und Vögte geholfen werden.

Drittens, weilen die Leute sich damit mehrentheils entschuldigen wollen, daß sie ihre Kinder zur Haushaltung bei diesen Zeiten gebrauchen müssen, so sollen sie doch, solcher Entschuldigung ohngeachtet, dieselbe täglich, wo nicht drei, doch zum wenigsten zwei Stunden im Lesen, Singen und Beten unterrichten lassen, da aber solches nicht geschehen und die Kinder darüber erwachsen, sollen die Eltern bei den Visitationen angezeiget werden.

Zum vierten, den Sontag sollen nicht allein die Kinder, sondern auch das Gesinde des ganzen Kirchspiels, worüber respective der Schulmeister und Küster Register halten soll, zur bestimten Zeit zur Kir-

Kirchen kommen und die Ordnung, wie sie Sontags vorhero nach Baurschaften oder Straßen gefordert, sich vom Pastor im Catechismo und Bäten unterweisen lassen, der Schulmeister aber sol Unterscheid halten, daß er mit denjenigen, so in der Schule nicht bleiben können, noch des Kopfes seyn, den großen Catechismum zu fassen, den kleinen Catechismum tractire, und wann der Pastor in der Kinderlehr den Verstand, zum heiligen Abendmahl zu gehen, vermerket, sol er solches denen Kindern anzeigen und dieselbe etliche Wochen vorhero fleißig dazu bereiten, und wann sie dann tüchtig befunden, Sontags vorher nach der Hauptpredigt vor der ganzen Gemeine ihre Glaubensbekäntnis ablegen und geloben lassen, dabei ihr Lebenlang zu beharren und darauf die Gemeine ermahnen, vor solche Kinder GOtt anzurufen; alle und jede aber, wann sie einmal zum Tische des HErrn gelassen, sollen bis in ihr achtzehendes Jahr, dafern sie so lange unverheirathet seyn, nach der Vorbereitungspredigt stehen bleiben, aufs Chor treten und vom Pastore untersuchet werden, ob sie auch in ihrer Wissenschaft und Bekentnis noch veste stehen? Alles mit der ausdrücklichen Vermahnung, daß die Säumige, oder die dieser Ordnung nicht gehorsamlich folgen, mit unausbleiblicher Strafe, welche man zu Unterhaltung der Schulen oder sonsten ad pias causas verwenden wird, angesehen werden sollen.

Zum fünften, wann auch verspüret worden, daß an unterschiedlichen Orten die Jugend durch den Unfleiß der Schulmeister, oder deren unordentliche Lectiones und mancherley Bücher, merklich versäumet, so wird hiemit befohlen, daß ein jeder Schulmeister die Lectiones, Zeit und Stunden einrichten sol, nach dem Modell der Hochgräfl. Landschule zu Detmold, wie solches die Maaß und der Captus der Schüler mit sich bringt, und so viel sonst jedes Orts Gelegenheit erleiden kan; zu dem Ende auch die Klipp- und Winkelschulen sollen verboten seyn; wären einige Gemeinden, welche von den bestellten Schulen zu weit abgelegen, daß die junge Kinder dahin nicht gehen könten, so stehet denselbigen ein sonderlicher Schulmeister zu gönnen,

jedoch, daß ſolcher nicht ohne Vorwiſſen der Viſitatorum, welche denſelbigen zu examiniren haben, angenommen werde.

Und damit über dieſe Ordnung deſto eifriger gehalten werde, ſo ſollen die Beamte auf dem Lande durch die Vögte, Untervögte und Baurrichtere, imgleichen Bürgermeiſtere und Rath in den Städten und Flecken durch die ihrige auf die Ungehorſame und Verbrechere, wie auch auf die Flucher und Gotteslöſterer Acht geben, dieſelbe verzeichnen und ſtrafen laſſen, geſtalt auch die Paſtores ſelbſt diesfals auf Veſthaltung dieſer Verordnung mit Sorgfalt achten, der Verbrecher Namen annotiren, und allezeit, ſo viel möglich, auf die Education der Jugend mitſehen, und, da einige Ingenia zum Studiren ſich aufthäten, ſolche, ſo viel möglich und der Eltern Vermögen zuläſſet, zur Hochgräfl. Landſchule nach Detmold zu ſchicken, die Eltern ermahnen und antreiben ſollen; auf daß aber hiernächſt ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge, ſo iſt zugleich beliebt, daß dieſe Verordnung von allen Canzeln publicirt und zu jedermans Kundſchaft gebracht werden ſolle; und wird darauf allen und jeden Unterthanen, inſonderheit aber den Beamten auf dem Lande, weniger nicht den Bürgermeiſtern in den Städten und Flecken hiemit und Kraft dieſes im Namen Vorhochgedachter Ihrer Hochgräfl. Gnaden ernſtlich anbefohlen, daß ſie ſich dieſe wohlermogene Ordnung treulich befohlen ſeyn laſſen, darüber halten und beſtes Fleißes befördern helfen, damit ſie ihren geſtracken Lauf erreichen und beſtändig behalten möge, unter der Verwarnung, dafern befunden werden ſolte, daß jemand connivendo darin nachhängen und darüber zur Verachtung Gottes, ſeines Worts und Willens, auch aller Zucht und Ehrbarkeit Urſach geben würde, daß dann auch die connivirende ſelbſt unnachläßig geſtraft werden ſollen, wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben Detmold unterm Aufdruk des Gräfl. Lipp. geiſtl. Conſiſtorii gewöhnlichen Inſiegels den 4 Septemb. Anno 1665.

---

## Num. XXXVIII.

## Verordnung wegen der Enten auf den Bächen von 1666.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unſern Unterthanen zu wiſſen, wie daß Uns iſt berichtet worden, ob ſolten auf den Forellenbächen die Enten häufig ſich finden laſſen; gleichwie nun den Fiſchen von ſolchen Enten gros Schade zugefüget und ruiniret werden: als befehlen Wir männiglichen gnädig und ernſtlich, mit ſonderbarem Fleiß darüber und an zu ſeyn, damit die Enten von den Bächen abgehalten werden mögen, bei Vermeidung Unſrer Ungnade und Strafe, dem ein jeder wird wiſſen verhoffentlich gehorſamlich zu geleben und für Schaden ſich zu hüten. Detmold den 4 November 1666.

## Num. XXXIX.

## Verordnung wegen verſchiedener Policei-Einrichtungen auf dem Lande von 1667.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit allen Unſern Unterthanen dieſer Unſrer Grafſchaft gnädig zu wiſſen, was Geſtalt auf dem im März jetzigen Jahrs alhier gehaltenem Landtage Unſere gehorſame Stände von Ritter- und Landſchaft einige deſideria Uns unterthänig vortragen und gehorſamlich bitten laſſen, denſelben gnädig zu deferiren, und Unſere darüber gebätene Verordnung von den Canzeln per Edictum publiciren zu laſſen; gleichwie Wir nun in ſolch Unſrer Stände unterthäniges Anſuchen, als den Rechten und Billigkeit gemäs, gnädigſt condeſcendiret haben; alſo thun Wir vorerſt hiemit das am 9 Auguſt des abgelaufenen 1662ſten Jahrs abgefaſſetes und von der Canzel publicirtes Patent wegen der Meierbriefe erwiedern, dergeſtalt, daß allemal zu rechter Zeit die Weinkäufe von den Colonis und Eigenbehörigen gethätiget und entrichtet, und der Meierbrief innerhalb eines viertel Jahrs von denen, ſo ihn noch nicht von ihren Gütern empfangen, abgefordert, oder aber diejenige, ſo ſolches verwindſchläget, an Unſerm Gogericht beſtrafet werden ſollen.

Damit nun ſolches um ſo viel mehr möge werkſtellig gemacht werden, wird von Uns Unſern Paſtoren auf dem Lande Kraft dieſes

bei

bei Vermeidung Unſrer Ungnade denuncdiret und anbefohlen, hinfüro keine verlobte, und auf andern Gütern ſitzende Perſonen von den Cantzeln zu verkündigen, es ſey dann, daß ſie von ihren Gutsherrn zuvorderſt glaublich beſcheinigen, daß ſie mit denſelben wegen der Auffuhr und Meierbriefe allerdings Richtigkeit getroffen haben.

Weilen auch leider das Holzſtehlen, Verderbung der Hecken und Zäune ſehr im Schwange gehet; ſo wird gleichfals ſolches von Uns männiglichen, ſich deſſen allerdings zu enthalten, auch dazu weder durch ſich oder andere Anlaß und Gelegenheit zu geben, ernſtlich auferlegt, mit dieſem ausdrücklichen Anhange, dafern ein oder ander dem contravenniren, zuwider handeln, oder daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten, und Anlaß dazu ſuppeditiren würde, daß alsdann wider dieſelbige nach Befindung des begangenen delicti und Verbrechen, mit exemplariſcher Beſtrafung verfahren werden ſol.

Gleichfals iſt männiglichen bekant, und bezeuget es die Erfahrung, was maßen die geringe Köttere die gemeine Weide, zu der Intereſſenten höchſten Abgang, mit ihrem Vieh betreiben, wegen ſothanen Genuſſes aber die geringſte Onera davon nicht abtragen; alſo iſt auf vorbenantem Landtage verabſcheidet, daß die Köttere wegen ſothanen Genuſſes der gemeinen Weide Uns jährlich zwei Fuhren verrichten, ſolche auch von den Beamten angezeichnet und berechnet werden ſollen.

Ebenfals wird hiemit vermöge beſagten Landſchluſſes männiglich verkündet, ſintemal viel junge Leute, welche mit eigenen Gütern nicht verſehen ſeyn, ſich bey andere in Dienſt nicht begeben wollen, ſondern ihr eigenes Weſen führen, welches aber den Eingeſeſſenen zu großem Nachtheil gereichet, als welche des Dienſtvolkes nicht wol, oder ander Geſtalt nicht, dann um gröſſern Lohn ermächtiget ſeyn können, daß dieſelbige inskünftige nicht weniger, dann die eingeſeſſene Unterthanen mit Collectis und Steuren belegt werden, den Baurrich-

richtern auch hiemit ernstlich anbefohlen seyn sol, alle Quartal eine Specification sothaner Personen ans Amt zu liefern.

Endlich wird auch bei willkürlicher schwerer Strafe (die schon verwirkte aber vorbehältlich) demändiret, hinfüro kein Flachs in die fließende Wasser zu legen, oder zu dero Behuf darin zu zeunen, sondern gleich wie solches zu sonderbarem Verderb der Fischereien gereicht, also sich dessen zu enthalten, sodann die Enten zu dem Ende abzuschaffen, in Verbleibung dessen aber sol wider die Contravenientes (deren Specification die Vögte, Untervögte und Baurrichter allemal einzuschicken sollen schuldig seyn) mit einer schweren Bestrafung gleicher Gestalt unausbleiblich verfahren werden. Darnach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, unter Unserm Gräflichen Canzlei-Secret den 23 September 1667.

## Num. XL.

## Verordnung wegen Anzündung der Heiden von 1668.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen euch Unſern Unterthanen gnädig zu wiſſen, was Geſtalt Uns vorkommen, daß die Leute ſich unterſtehen ſolten, die Heide an einigen Oertern eigenes Gefallens anzuzünden, alſo, daß dadurch in dem Gehölze großer unſäglicher Schade geſchehen; ein ſolches aber keinesweges verantwortlich. Derowegen wird euch beſagten Unſern Unterthanen, ſonderlich aber der benachbarten Gemeine hiemit ganz ernſtlich und bei Vermeidung hoher wilkürlicher Strafe anbefohlen, des Anzündens und Brennens in der Heide, ehe und bevor Unſere Forſtbediente den Ort in Augenſchein genommen haben, und ſolches für nützlich erachten werden, und zwar ohne ihr Vorwiſſen euch hinfüro ganz und zumal zu enthalten, die Thäter auch allemal zur gefänglichen Haft zu verſchaffen, oder für dieſelbige die verwirkte Strafe zu bezahlen. Wornach ſich ein jeder wird wiſſen gehorſamlich zu achten, und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unſerm Schloß Detmold den 31 März 1668.

## Num. XLI.

### Erneuertes Privilegium der Städte wegen der Commerzien auf'm Lande von 1668.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Entbieten allen Unſern Unterthanen Unſere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit zu wiſſen, was Geſtalt der weiland Hochwolgeborne Herr Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Unſer freundlicher lieber Ahnherr Herr Vater Chriſtl. Gedächtnis, Unſern Städten zu Beförderung des gemeinen Beſten, Unſrer Grafſchaft, hiebevor eine Begnadung etliche Gewerbung und Commercien belangend, gegeben hat, von Wort zu Wort lautend, wie folgt: Wir Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, vor Uns, Unſere Erben, Erbnehmen und Folger, daß Wir aus beſondern Gnaden, den Ehrſamen Unſern lieben getreuen Bürgermeiſtern, den Rathsverwandten, und fort ganzer Gemeinden Unſrer Städte, Lemgo, Horn, Salz-Uflen, Blomberg und Detmold, zu Beförderung des gemeinen Beſten, derſelben und Unſrer ganzen Grafſchaft, die ſchierſtfolgenden ſiebenzig Jahr, die nach dato dieſes Briefes laufen ſollen, bewilliget haben, und thun das zum beſtändigſten, wie von Rechts oder Gewohnheit wegen, das geſchehen kan, oder mag, hiemit dermaßen, daß hinfort unter angeregten ſiebenzig Jahren, ſo fern ſich Unſere Grafſchaft ausbreitet, in oder auf den Dörfern keine Aemter, die in gemeldter Unſrer Stadt Lemgo jezt befunden, ſamt allerlei Vorkauf, auch des Brauens und Backens Gewerbung, dadurch man gedenkt Geld zu erlangen, von Uns oder den Unſern zum Gebrauch ſollen geduldet, ſondern abgeſchaf-

schaffet, und dieſelber gebrauchen wollen, mit allerhand Handthierung in die Städte eingewieſen werden, in Erwegung, daß hiebevor obbeſtimte Unſere Städte von dem auch Wohlgebornen und Edlen Herrn Bernharden, weiland Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. Chriſtlicher, löblicher und milder Gedächtnis, Unſerm freundlichen lieben Anherrn, mit gleichem Privilegio auf ſiebenzig Jahr, die jezt verfloſſen, begnadet geweſen, wie dieſelben Siegel und Briefe in der von Lemgo Gewahrſam noch behalten ſeyn, jedoch ſol den von der Ritterſchaft, Unſern Räthen und Dienern vorbehalten ſeyn, außerhalb den Städten, in ihre Behauſung, zu ihrer Nothdurft, Schneider, woher ihnen geliebet, zu erfordern, gleichermaßen Unſern Flecken, Weichbolden und Dörfern, als Barndorf, Schwalenberg, Alverdiſſen, Böſingfeld, Sonnenborn, Bega, Schuhmacher, Schneider und Schmiede vorbehalten, wie auch zu Varenholz, Lage, Oerlinghauſen, Oſtſchlangen, zu jeder Stätte und Zeit nur ein Schuhmacher, ein Schmidt und ein Schneider wohnen mag, auch daß zu Oſtſchlangen das Brauen im Gebrauch bleiben ſol. So auch von den Dörfern etliche Handwerker innerhalb Jahrszeit in die gemeldte Städte ſich begeben wolten, die freier Geburt und gutes Gerüchts wären, ihn bewilliget, daß Räthe der Städte, dieſelben der Waengeburt, gegen die Aemter zuvor bitten ſollen und wollen, gemächtiget ſeyn. So auch etliche Schneider auf den Dörfern bleiben wollen, den ſol allerlei ausländiſch gefärbet Wand, auch alles Sammet und ſeiden Tuch zu verarbeiten verboten ſeyn. Desgleichen ſollen auch die umſchweifende Schneider, die in Unſrer Grafſchaft nicht ehelich und hausgeſeſſen ſind, nicht erlitten werden. Es ſol auch jährlich über die Leinenweber auf den Dörfern nothdürftig Aufſehen geſchehen, daß gleiche Schieringe, Breite und Dichtigkeit, wie in den Städten, gehalten, damit der Kaufman nicht betrogen werde. Die Vorkaufe des Garns, Fellwerks, Höckerei, der einzeln Hänel, und ſonſten, dadurch der Kaufman und die Aemter beſchweret und geſchwächet gefunden, ſamt der eingebrachten ausländiſchen Waare, die in die Aemter gehören, ſollen die bewilligte Zeit über auch abgeſchaffet ſeyn.

nur allein zu den gemeinen und freien Jahrmärkten. Es sol auch dem Kaufman und Tuchmachern vergönnet seyn, da vermuthlicher Verdacht, die Wolle aufzubinden, und ob was Untüchtiges darin gewickelt, dem Verkäufer anzuzeigen, der zu billiger Ergänzung durch die Unsere mit Ernst anzuhalten. Es sollen auch Unsere Bauerleute ihr Getraide und Korn in Unsere Städte einfahren, alda dasselbe zu kaufe geben, wie Wir mit Unsrer Ritterschaft und Städten, den Kauf erst auf Martini, zum andern auf Mittewinter, zum dritten auf Lichtmeß, zum vierten auf Ostern, alle Jahr wollen setzen und auskündigen lassen. Beneben dem sollen alle Klipwage und Gewichte auf den Dörfern verboten seyn, auch bestimte Zeit über in Unsrer Gafschaft einträchtige Gewichte, Waage, Maaße, Haspel, Scheffel, Ellen und andere im Gebrauch gehen. Fortan sol auf den Dörfern zu Kirchmessen, Lobenbiern, Brautwirthschaften, Kinderstaufen und andern Zusammenkünften kein fremd Bier getrunken, sondern dasselbe aus Unsern Städten geholet werden. Jedoch den von der Ritterschaft, Unsern Dienern, und den in den Städten dieses frei reserviret und behalten. Dagegen haben die Städte versprochen, bei den iheigen Versehung zu thun, daß jederzeit die Nothdurft gutes Biers um die Gewerde bei ihnen zu bekommen sey. Zum letzten sol auch in den Krügen auf den Dörfern, ausgenommen zu Detmold, Bomberg, Lappel, Donop, Lage, Schötmar, Ostschlangen, Vösingfeld, Sonnenborn, Bege und Hunfeld kein fremd Bier zu schenken seyn, so fern vielgemeldte Unsere Städte darauf seyn werden, daß die hierinne nicht ausgenommene Krüge mit gutem Bier zur Nothdurft versorget, dann solte hierinnen gefährlicher Weise Mangel vorfallen, wollen Wir uns, wie gleicher Gestalt im Artikel den Kornkauf belangend, mit Unsrer Ritterschaft und den von den Städten, jederzeit nothdürftiges Einsehens und nach Befindung ziemlicher Veränderung zu gebrauchen, vorbehalten haben. Wir seyn auch von gemeldten Unsern Städten durch eine unterthänige Verehrung einer namhaften Summen darob erkant worden. Diese obbeschriebene Artikel samt und sonders, die bestimmte Jahrszeit vor Uns und

Un-

Unſerm Mitbeſchriebenen, veſt zu halten, haben wir dieſen Brief mit Unſerm großen Inſiegel wiſſentlich beglaubigen laſſen, und mit Unſerm Handzeichen unterſchrieben, alles ohne Gefährde. Datum Detmold den 24 Auguſt Anno 1560. Und dann Bürgermeiſtere und Rath Unſerer Städte Uns unterthänig erſucht, Wir möchten ein ſolch Privilegium alles ſeines Inhalts hinwieder innoviren, erneuren und beſtätigen, Wir auch ſolchem ihrem unterthänigen Petito mit Vorwiſſen der Hochgebornen, Herrn Philipſen, und Herrn Caſimirn, Grafen und Edlen Herren zur Lippe ꝛc. Unſerer vielgeliebten und Hochgeehrten Herrn Vettern (nachdem Wir auf offenem Landtage mit Unſern Ständen, von Ritter- und Landſchaft darüber Conſultation und Berathſchlagung gepflogen) in Gnaden deferiret. Als thun Wir dis vorangezogenes Privilegium in ihren punctis und clauſulis Unſern Städten Lemgo, Horn, Blomberg, Uflen und Detmold, die commercia darinnen um ſo viel demehr zu befördern, auf 45 Jahr von dato an hiermit confirmiren und beſtätigen, mit dieſer reſpective Explication und Declaration, daß erſtlich Ihr. Ihr. Lde. Lde. Herrn Graf Caſimirn zu Brake, und Herrn Grafen Philipſen zur Lippe ꝛc zu Alverdiſſen ihren Hofſchuſter, Hofſchneider und Hofſchmidt für ſich behalten.

2) Kein Schmidt auf eine halbe Meile, ſol zum Präjudiz der Stadt geduldet, ſondern abgeſchaffet, auch im Lande keine mehr Schmiede, als jetzo ſind, angeordnet werden, die dann allein grobe Arbeit, als Hufeiſen machen, Wagen, Pflüge und Egden beſchlagen, und bereiten, des andern Schmidtwerks aber ſich enthalten ſollen.

3) Die Schuſtere ſollen nicht auf dem Lande und Dörfern, ſondern in den Städten gelitten, darinnen arbeiten, und die Schuh verfertigen; Schuhflickere aber werden auf dem Lande geduldet, jedoch mit dieſem Temperament, daß der jetzo zu Varenholz ſich aufhaltende Schuſter und Schlächter, auch der Schlächter zu Langenholzhauſen ſollen bleiben. Es ſollen aber Unſere Städte jedes Orts bei den

Schuſtern Aufſicht thun, daß der arme Man mit dem pretio der Schuh nicht übernommen, ſondern der gemachten Taxordnung beſtändig nachgelebet werde, ſonſten behalten wir Uns von hoher Landes-Obrigkeit, Einſehens zu thun, bevor.

4) Der Garnkauf bleibt auf dem Lande, es ſol aber das Garn in den Städten zu kaufen präſentirt und nach der Wroge, der rechten Länge, und Zahl der Fäden verkauft werden, da aber das Garn in den Städten nicht könte verkauft werden, ſollen die Unterthanen befugt ſeyn, ſelbiges anderwärts zu verhandeln.

5) Auf dem Lande ſollen keine Höcker und Bäcker gelitten, in allen Flecken aber nur ein Bäcker, ſo Brodt auf dem Lede hat, und ein Höcker (welcher doch vermöge vorerwehnter weyland Herrn Grafen Simon des Aelteren in Anno 1603 gemachten Abſcheides, die Höckerwaaren in den Städten dieſer Grafſchaft ſol kaufen, und wieder verhandeln) geduldet werden. Es ſollen aber Unſere Städte bei ihren Höckern die Verordnung machen, daß die Waaren, an Stockfiſch, Hering, Butter, Käſe, Theer, Oel, Speck und anders den Käufern um ein ziemliches gelaſſen, und alſo den Unterthanen nicht doppelt möge geſetzet werden.

6) Wegen der Schneider bleibt es bei dem Privilegio, doch iſt auf gnädig Begehren und Vorſchlag Herrn Grafen Caſimirs Hochgräfl. Gnaden Meiſter Hanſen zu Brake vergünſtiget, ſolch Handwerk, gleichfals Otten Fiſchern, ſeine commercia ad dies vitae zu continuiren, nach deren Tode aber ſol ſolches ceſſiren, und alſo vor wie nach Inhalts des ſiebenzigjährigen Privilegii, die commercia aufm Lande auf vorbenante Zeit abgeſchaffet ſeyn, deren keiner Geiſt- oder Weltlicher ſich anmaßen, und alſo den Aemtern in den Städten, ſolchem Privilegio gemäs, kein Eintracht geſchehen.

7) Betreffend nun die Krüge und das Bierſtellen, ſo bleibt es erſtlich bei denen, ſo viel das fremde Bier betrift, in dem Privilegio excipirten Krügen, gleichfals Unſerm Kruge zur Lage, und alſo auch bei dem Kruge zu Alverdiſſen, darin fremd Bier zu verſtellen, oder

zu

zu brauen. Ebenmäßig, daß in den excipirten Krügen zu Schötmar und Wöbbel, neben dem fremden Bier, auch Bier gebrauet werden mag, auf Maaß und Weise, wie der Herr Landdrost dasselbe sowol auf Hochzeiten, als Kindtaufen, und sonsten zu verkaufen, jetzo in possessione hat. Gleichfals behält auch Bernhard Simon v. Exterde seinen Krug zu Ambsen, doch daß kein Bier darin gebrauet, sondern fremd Bier bei Maaßen, keinesweges aber bei Tonnen, mag werden verkauft; sodann auch des von Brinken Krug, dergestalt, daß er mag Bier brauen, verzapfen und verkaufen lassen, in seinen zweien Dörfern, benantlich Pottenhausen und Waddenhausen, und weiter nicht, wolten aber seine Leute Bier aus den Städten holen, solte denselben solches erlaubt seyn. Item der Krüger zu Silexen, Ehrder, Stemmen, Varenholz, Holzhausen, Caldorf und Almena, wegen ihrer weit Entlegenheit (jedoch daß der Almenaische Krüger diswärts nach Lemgo, auf Kindtaufen, Hochzeiten, Hausbürungen und andern Festinen kein Bier verkaufen sol) bleiben in ihrem jetzigen Stande, sowol wegen des fremden, als ihres eigenen Biers. In allen übrigen Krügen dieser Grafschaft aber, darin bishero Bier gebrauet, verfellet, verzapfet, und bei Maaßen, Tonnen, oder sonsten per aversionem verkauft worden, sol nunmehr diese fünf und vierzig Jahr über, kein ander Bier verfellet, verkauft und geschenkt werden, es sey bey Maaßen, Tonnen, Fässern oder Fudern, es werde gebraucht auf Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbürungen, und wie es sonsten Namen haben möchte, denn was in Unsern Städten gebrauet. Derowegen dann die Krüger das Bier allemal daraus zu holen und zu kaufen gehalten, und die Städte schuldig seyn sollen, die Krüge mit nöthigem guten Bier zu versehen, solte aber solches nicht geschehen, und die Krüger dessen einen Schein vom Rath jedes Orts beibrächten, daß sie kein Bier bekommen könten, welches ihnen auf den unverhofften Fal nicht sol verwehret werden, sol den Krügern vor diesmal auch fremd Bier zu fahren freistehen.

8) Es geschicht hierbei die gnädige Versehung, wann etwas von den Unterthanen in die Städte zu verkaufen gebracht wird, daß dann keinesweges wider das Herkommen mit Accisen belegt, und was deswegen etwa wider Recht geschehen seyn möchte, wiederum werde abgeschaffet, alle widerrechtliche Finanzereien verboten, auch die in Unsern Städten der Policei-Ordnung sich zu bequemen und nachzuleben schuldig, darüber steif und vest gehalten, da aber von den Fürgern und Einwohnern in den Städten dawider gehandelt würde, Uns die ernstliche Bestraf- und Ahndung reserviret seyn sol.

Damit nun demselbigen in allem wirklich und gehorsamlich gelebet werde, als thun Wir allen Unsern Unterthanen ernstlich demandiren und anbefehlen, diesem Unsern erneuerten Privilegio Begnadung und Ordnung in allem ihren Inhalt und Articuln diese 45 Jahr über getreulich und volkömlich, bei Vermeidung Unsrer schweren Ungnade und Strafe 100 Reichsthlr. gehorsamlich nachzuleben. Wie Wir dann allen und jeden Unsern Drosten, Amtleuten, Vögten, Baurrichtern, auch allen andern Unterthanen ernstlich befehlen, die Uebertretere gemeldter Ordnung bei ihren Pflichten anzugeben, und zu Erlegung verdienter Strafe zu vermelden. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Gräfl. Secret wissentlich unten aufs Spatium drucken lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 4 May Anno 1668.

## Num. XLII.

## Verordnung wegen der Holzverwüſtungen und des Dienſtvolks von 1668.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wiſſen, was maßen Unſere gehorſame Stände von Ritter- und Landſchaft auf dem lezt alhie gehaltenem Landtage Uns haben unterthänig vorgetragen, wie daß die Abhau- und Verderbung der jungen Eichen und anderer fruchtbaren Bäume, hin und wieder in dieſer Grafſchaft verſpüret würde, und alſo unterthänig gebäten, ſolches, ſo viel möglich, zu verhüten, zu verbieten, auch ernſtlich zu beſtrafen. Gleichwie nun ſolch der Stände Suchen auf der höchſten Billigkeit beſtehet; alſo thun Wir allen Unſern Unterthanen und männiglich, vornemlich aber denjenigen, ſo ihre Hude und Weide in den Hölzern hergebracht, und durch deren Hirten ſolche ſchädliche Verderbung gemeiniglich verurſachet werden, hiemit inhibiren und verbieten, keine Eichen und Büchen Bäume abzuhauen, zu verderben, oder durch ihre Ziegen denen Schaden zuzufügen, ſondern ſich deſſen deger und gänzlich zu enthalten; verordnen auch dabei hiemit, und Kraft dieſes, daß diejenige, welche die Hude und Weide an denen Orten hergebracht, vermittelſt ihres fleißigen Aufſichts ſolche Abhau- und Verderbung verhüten, ſonſten aber ſie für die Thäter gehalten, dafür angeſehen, und für einen jeden Pflanzen zum erſten, andern und dritten mal, mit zehen, zwanzig oder dreißig Thaler geſtrafet, von denſelben wiederum andere junge Eichen oder Büchen

chen gepflanzet, zum vierten mal aber mit Staupenschlag oder Verweisung des Landes wider dieselbige, nemlich die rechten Thäter, procediret und verfahren werden solle.

Als auch auf unterthäniges Anhalten vorbenanter Unsrer Stände von Ritter- und Landschaft auf diesem lezten Landtage gleichfals verabscheidet, daß das Dienstvolk, welche dienen können, und auf ihre eigene Handthierung sich setzen, durch das ganze Land mit Collecten belegt, und also in diesem passu dem vorigen Landtagesschluß nachgelebet werden solte, und aber sich befunden, daß vorigem Landschluß gemäß die Specification solchaner Personen allemal nicht richtig eingeschicket; so wird Unsern Vögten und Baurrichtern bei willkürlicher Strafe anbefohlen, die Specification des auf ihre eigene Handthierung sitzenden Dienstvolks, in duplo, und zwar eins an Unsere Gräfl. Canzley, und eins an Unsere Amtstuben alle viertel Jahrs zu übergeben, in Verbleibung dessen sol durch den Fiscalem wider die negligentes ernstlich verfahren, und die Bestrafung werkstellig gemacht werden, dem ein jeder verhoffentlich gehorsamst nachzuleben, und sich für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 21 May 1668.

## Num. XLIII.

## Reviſions-Ordnung von 1669.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiermit gnädig zu wiſſen, wasgeſtalt Unſere in GOtt ruhende Gräfl. Vorfahren, in ſpecie unſer Herr Vater, Herr Hermann Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe Höchſel. Angedenkens, vermöge der Canzlei-Ordnung de Anno 1664 dahin ſorgfältig getrachtet, wie die unnöthige Proceſſus eingeſtellet und alle Weitläuftigkeiten abgeſchnitten werden mögten; Wir aber leider gnugſam vermerken, daß ſolcher Unſer Gräfl. Vorfahren ſehr nützlicher Zweck zu der Parteien Beſten nicht erreichet wird, indem dieſelbige nach denen, mit genugſamer Erwegung publicirten Urtheln ganz frivole des beneficii reviſionis, nullitatis & reſtitutionis in integrum ſich bedienten, und dadurch ſich und ihren Gegentheil gefliſſener maßen aufhielten, und in großen merklichen Schaden führeten.

Damit Wir aber ſolches, ſo viel möglich, verhüten mögen, als verordnen Wir (jedoch voriger löblicher Verordnung unabbrüchig) nach dem Exempel anderer benachbarten Fürſtl. und Gräfl. Gerichten, hiemit gnädig, und wollen, daß allemal derjenige, ſo ſolche vorbenante beneficia juris an die Hand nehmen, und dazu verſtattet zu werden, ſupplici̇ren und anhalten wird, eine gewiſſe Summe Geldes nach Unſer oder Unſrer Räthe Ermäßigung (wiewohl die geringſte Summe nimmer unter 5 Goldſl. die höchſte Summe aber über 50 Goldſl. nicht determiniret werden ſol) an Unſre Gräfl. Canzlei in ſecundo termino ſub poena deſertionis zu deponiren ſol ſchuldig ſeyn, dergeſtalt würde der Impetrante obſiegen, ihm ſolches Geld wiederum zugeſtellet; da aber derſelbe ſuccumbiren, und vorige Urthel confirmiret werden, er ſolches Geldes verluſtig ſeyn und Unſerm Fiſco anheim fallen ſoll. Gegeben auf Unſerm Schloß Detmold den 26 Januar 1669.

## Num. XLIV.

## Verordnung wegen des Flachsrottens in ſtehenden Waſſern von 1670.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wiſſen, demnach die Flachszeit heranna-het und die Leute ſich zu unterſtehen pflegen, das Flachs in die flie-ßende Wäſſer zu legen, oder dero Behuf gar darin zu zäunen, ein ſolches aber zu ſonderbarem Verderb der Fiſchereien gereichet, ſo wird auf ſpecial gnädigen Befehl des Hochgebornen Unſers gnädigen Gra-fen und Herrn allen und jeden Eingeſeſſenen und dieſes Kirchſpiels An-gehörigen ſowol in der Stadt als auch auf dem platten Lande bei Ver-meidung Unſrer höchſten Ungnade und unausbleiblichen ernſten Be-ſtrafung hiermit anbefohlen, des Flachsröthens in dem fließenden Waſſer ſich ganz und zumal zu enthalten, oder bei erſpürender Con-travention ſchwerer Beſtrafung zu gewärtigen.

Darnach ein jeder ſich gehorſamlich zu achten hat. Gegeben Detmold den 10 Jul. 1670.

Num. XLV.

## Num. XLV.

### Verordnung wegen Verwüſtung des Eichen Holzes von 1671.

Des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon Henrichen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. unſers gnädigen Grafen und Herrn, wir Seiner Hochgräfl. Gnaden verordnete Landdroſt und Räthe, fügen hiermit männiglich, abſonderlich denen Bauerleuten auf dem Lande zu wiſſen, wasgeſtalt man in mißfällige Erfahrung gebracht, ob ſolten die Meier, Kötter und andere Unterthanen wider hieſige Gräfl. Policey-Ordnung wohlger incht, als dabevor dieſerwegen öffentlich publicirtes Edict, das auf ihren Höfen und Gewälde ſtehendes Eichen Holz nach eigenem Belieben, ohne Zuziehung, Vorwiſſen und Conſens der Beamten und der Gutsherrn, herunter hauen, verkaufen und öftermals um ein Liederliches losſchlagen, um nur dadurch dem Geſof und der Fälleret nachzuhängen, Mittel zu gewinnen.

Wann aber dadurch zum Präjudiz ſowohl der hohen Landesobrigkeit als der Gutsherren die Höfe und Güther ruiniret, und zu etwan nöthig vorfallendem Bau an Holze muthwilliger Weiſe entblößet werden, abſonderlich dabei verſpüret wird, daß einige Verſchwender eben zu dieſer Zeit, da man in dem Begrif ſtehet, durch zulängliche expediencia die verdorbene Güter in gutes Eſſe wieder zu bringen, tapfer drauf los gehen, und ſich des Holzhauens und Verkaufens, um den Succeſſoren das leere Nachſehen zu laſſen, merklich mißbrauchen. Hierum ſo wird Namens der Hochgedacht Ihro Hochgräfl. Gnaden allen und jeden bey Vermeidung hoher, willkürlicher auch nach Befinden an Leib und Leben zu vollenſtreckender Strafe befohlen, alles Niederfälleus und Verkaufens des zu Mäſt und Bau dienlichen Eichen Holzes, es geſchehe dann mit Vorwiſſen jedes Orts Beamten und der Gutsherren, ſich deſſen gänzlich zu äußern und zu enthalten, wornach ſich ein jeder zu hüten hat. Gegeben Detmold den 4 April 1671.

## Num. XLVI.

## Gemeiner Canzley-Bescheid von 1672.

Demnach bei dieser Gräfl. Canzlei man eine Zeithero misfällig verspüret und wahrgenommen, gestalt sowol in ordinariis als extraordinariis verschiedene Schriften und Handlungen durch die Parteien selbst weniger nicht, als per Advocaten Jungen und Mägde, wie auch Boten und andere vor der Canzlei aufwartende Leute promiscue eingestochen und auf den Referententisch, unwissend öfters, wann, oder durch wen solche exhibirt worden, hingeleget werden, und aber daraus nicht allein eine große Confusion und Unordnung entstehet, sondern auch auf solche Manier allerhand unzuläßige, ja wol scandalöse und ehrenrührige Scripta, diesem judicio impune obtrudiret werden könnten, und über das den beeidigten Procuratoribus, welche sich auch deswegen zu unterschiedentlichen malen höchlich beschweret, dadurch merklich in und vorgegriffen wird.

So ist hiermit der gemeine Bescheid: ob wohl denen Parteien nicht zuzumuthen, wann irgend ein oder ander um Erlassung dictirter Strafe, Milderung eines angesetzten Weinkaufs, Erhaltung eines Freibriefes, Concession ein oder etlicher freien Jahre, desgleichen um prorogatoriales, intercessiones, consensus, confirmationes, Anwartungen, Gelaide, Lehns-Renovationes und in dergleichen extrajudicialibus, welche ex gratia der hohen Landesobrigkeit dependiren, und ad jurisdictionem voluntariam gehören, suppliciret und Nachsuchung thut, daß er solche Supplicationes durch einen solennen Procuratorem übergeben lasse;

So

So ſollen doch dieſelbe durch keinen Jungen oder Mägde hereingetragen, ſondern den Canzlei-Pedellen oder in deſſen Abweſenheit denen jegliches Tages aufwartenden geſchwornen Canzlei-Boten hergehandreichet, und von denſelben in die Rathſtube gebracht, und denen Secretarien, welche, der jüngſten Verordnung gemäs, das Praesentatum ſofort darauf zu verzeichnen haben, eingeliefert werden.

Was aber die judicialia und Sachen, welche da ad contentiosam jurisdictionem gehören, zum gerichtlichen Wege ausſchlagen und darum dem andern Part das Anbringen communiciret werden muß, betrift, ob zwar in extraordinariis einem jeglichen Theile bevor bleibet, die erſte Supplicatschrift oder Memorial, desgleichen dem Impetrato, oder gegen Wen ſolche ſchriftlich eingebracht, die erſte Antwort oder Exception, wie bei denen Sachen voluntariae jurisdictionis vorhergedacht, ſelbſt und eben durch keinen Procuratorem zu exhibiren:

So ſol doch hinfüro, wenn ſich die Sache zu weiterer ſchriftlicher Wechſelung veranlaſſen und der Kläger oder Impetrante ad replicandum verſtattet werden würde, alles übrige, desgleichen in causis ordinariis die Klage ſowol als zum ganzen Proceß gehörige Receſſus, Schriften und Documenta durch einen Procuratorem übergeben, ſonſten keinesweges weder von den Secretarien, noch auch, wie bishero vielfältig geſchehen, von denen aufwartenden Pedellen oder Boten angenommen werden.

Da ſich auch dieſe leztere unterſtehen würden, inskünftige dergleichen und hierin aufzunehmen verbotene Schriften weiter einzuſtechen, ſollen ſie nach Befinden ernſtlich davor angeſehen werden.

Die Procuratoren aber auch ſchuldig ſeyn, auf die Exhibenda ihren Namen nebſt dem dato zu verzeichnen, auf daß man alſo den Exhibenten wiſſen möge.

Wie dann ferner die Advocaten und Parteien denen Procuratoribus die Exhibenda zum wenigſten ante exhibitionem einen Tag vorher, um ſelbige durchzuſehen, einliefern ſollen;

Damit aber die Partein an der Uebergebung ihrer nötigen Suppliken und Memorialien, welcher im Anfang gedacht, durch Abwesenheit des Pedellen und Boten nicht behindert werden mögen:

So soll der Pedel, wann er nichts zu insinuiren hat, und neben demselben ein geschworner Bote täglich des Morgens von 7 Uhr bis 12, und des Nachmittags von 1 bis 5 vor der Canzlei aufwarten und solches unter den Boten nach Wochen alterniren und umgehen, dieselbe sige auch schuldig seyn, solche Schriften von den Leuten ohnweigerlich anzunehmen und ohne einige Erkentlichkeit entweder denen anwesenden Räthen oder dem Secretario behändigen, doch daß sie bei jener Anwesenheit vorhero anklopfen und nicht ehender hereintreten, bis ihnen durch Schellen geantwortet, damit man also, wie zum öftern geschehen, in deliberationibus, Beeidig- und Abhörung der Zeugen und dergleichen actibus judicialibus nicht möge interpellirt werden; wanden aber die Boten, die doch ihr jährliches Wartgeld haben, ihrer bisherigen bösen Gewohnheit nach, lieber in Krügen und Bänken, als in diesen hierinnen vorgeschriebenen Verrichtungen, worzu sie Eid und Pflichten halber verbunden, sich finden lassen, oder auch ohne Special-Erlaubnis sich absentiren, sollen sie vor jegliches Tages Absens mit einem Orthsthaler, auch nach Befindung mit dem Gefängnis und Entsetzung ihres Dienstes gestrafet werden. Decretum & publicatum Detmold den 5 September 1672.

## Num. XLVII.

## Verordnung wegen der Flachsrotten von 1674.

Nachdem der allerhöchste GOtt unter andern reichen Segen auch dieses Jahr den Flachs wohl gerathen lassen, dafür seiner göttlichen Majestäte billig schuldigster Dank gebühret und es nunmehr an dehm, daß derselbe gereufet und in die Rotten gebracht werden muß, wodurch aber die Fischereien zum öftern merklichen Schaden leiden; so wird Namens und auf specialen gnädigen Befehl des Hochgebornen unsers gnädigen Grafen und Herrn allen und jeden dieses Kirchspiels Eingesessenen hiemit ganz ernstlich und bei wilkürlicher Strafe injungiret und anbefohlen, bei obgedachten Flachsrotten sich der fließenden Gewässer und Bächen zu enthalten und dadurch denen Fischereien keinen fernern Nachtheil und Schaden zuzufügen, hingegen aber sothanes Flachsrotten an denen Orten, alwo es hiebevor geschehen und wenig schadhaft ist, zu verrichten und sich deren dazu zu bedienen. Wornach ein jeder sich gehorsamlich zu achten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Gegeben Detmold unter Gräfl. Canzlei-Secret den 15 August 1674.

## Num. XLVIII.

## Verordnung wegen der verbotenen ausländiſchen Tücher von 1677.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen allen Unſern Unterthanen, Landes Eingeſeſſenen und Angehörigen hiemit in Gnaden zu wiſſen, was maßen die ſämtliche Wandmachere Unſrer Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salz-Uflen und Detmold, Uns in Unterthänigkeit klagend vorgetragen, wie daß ihnen eine Zeit der Jahren hero ihre Nahrung ſehr geſchwächet, ja faſt ganz und gar danieder gelegt worden, welches dann vornemlich daher entſtanden, daß ſowol von einheimiſchen als ausländiſchen Kaufleuten und Tuchhändlern das Meißniſche und anderes geringes Wand in dieſe Grafſchaft häufig herein gebracht und verkauft worden, mit angehängter gehorſamen Bitte, Wir gnädig geruhen mögten, nach dem Exempel anderer benachbarten Fürſten, die Handlung mit ſolchem ausländiſchen und theils betrieglichem Tuch, in dieſer Unſerer Grafſchaft gänzlich zu verbieten und abzuſtellen. Wann Wir dann bei genauer der Sachen Unterſuchung in Erfahrung gebracht, daß eben jezt angezogener Urſachen halber das Wandmacher Handwerk, welches doch vor dieſem in ziemlichem Flor geweſen, gänzlich in Decadenz gerathen, in denen benachbarten Fürſtenthümern auch ſo wenig den Lippiſchen, als andern Kaufleuten und Tuchmachern zugelaſſen ſey, Tuch oder Wand unter einem Goldfl. wehrt hinein zu bringen, oder feil zu haben. Und aber Uns hohen obrigkeitlichen Amts halber obliegen will, der Unſerigen Aufnehmen und increment, ſo viel möglich, zu befördern, und die opificia wieder in Stand zu bringen, ſo haben Wir ſothanem Unſerer Wandmacher in denen benanten fünf Städten unterthänigem Suchen, in Gnaden deferiret und Platz gegeben: und befehlen demnach, ordnen und wollen,

daß

daß von dato an, so wenig den einheimischen, als ausländischen Krämern oder Kaufleuten frei stehen solle, Wand, so unter einem Rthlr. wehrt, in diese Grafschaft zu bringen, noch auch in- oder außerhalb denen Markttägen zu verhandeln, oder zu verkaufen, sondern alles Tuch, welches von solchem Wehrt alhie verkauft werden wil, sol innerhalb Landes gemacht seyn, und kein fremdes geduldet, sondern für verlustig Guth gehalten, und unserm Gräfl. Fisco zugeeignet, die Verbrechere auch über das nach Befinden mit exemplarischer Strafe belegt werden. Nachdem aber ein- oder andere einländische Kaufleute seyn dürfen, welche dieses anjetzo verbotenen gemeinen Tuchs noch einige Stücke haben mögten, so sollen dieselbe zwischen hier und künftigen Ostern, welcher Terminus ihnen peremtorie darzu angesetzet, desselben sich los machen, nach der Zeit aber solches zu verkaufen weiter nicht befugt seyn. Damit aber auch gleichwol an sothanem geringen Tuch in dieser Grafschaft kein Mangel erscheine, und die Nahrung desto besser fortgesetzet werde, so haben die Kaufleute und Wandkrämere in Unsern Städten dahin zu sehen, daß durch ihren Vorschub bei denen Wandmachern des gemeinen Tuchs so viel bereitet und gemacht werde, als die Nothwendigkeit erfordert: wie dann auch die Wandmachere selbst sich daran befleißigen sollen, daß desfals über sie keine Klagen entstehen. Gleichwie nun diese Verordnung zu Unserer Unterthanen und des Landes Besten, Wohlfahrt und Aufnehmen angesehen, und Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, also wird sich ein jeder darnach gehorsamlich zu richten wissen, Unseren Drosten und Beamten auf dem Lande auch weniger nicht, als Bürgermeistern und Räthen in den Städten hiemit eins für alle ernstlich anbefohlen, darüber nachdrücklich Hand zu halten, und mithin die impetrirende Wandmacher bei diesem ihrem Privilegio zu schützen und zu manuteniren. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und hierunter gehangenen Gräfl. Canzlei-Secrets. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 17 August Anno 1677.

## Num. XLIX.

## Verordnung wegen des den Beamten verbotenen Korn- und Leinſaamen-Handels vom 1677.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen euch hiermit in Gnaden zu wiſſen, welchergeſtalt Unſere gehorſame Stände von Ritterſchaft und Landſchaft, ſonderlich Unſere Städte bei jüngſt vorgeweſenem Landtage Uns unterthänig vortragen laſſen, obwol ſie die Städte eigentlich auf die Traſiquen und Kaufmanſchaften gewidmet wären, daß dennoch die Beamte und Bediente auf dem Lande darin mit Hand anſchlügen und theils ihrer ſonderlich mit Korn und Leinſaamen einen großen Handel triebem, wodurch dann erfolgete, inſonderheit zu dieſen beſchwerlichen Zeiten, da auch die Officia und Handwerke faſt darnieder lägen, daß die Städte und Bürgerſchaften ganz enervirt und zu allem Beytrage, womit ſie doch nicht verſchonet blieben, faſt incapable gemacht würden, mit angehängter flehentlichen Bitte, Wir gnädig geruhen mögten, ſolch Traſiquiren denenſelben ernſtlich zu verbieten und zu unterſagen.

Wann Wir dann dabey reiflich erwegen, mit was Ernſt und Emſigkeit Unſere gottſeelige Vorfahren ſich angelegen ſeyn, der Städte als vornehmer Glieder dieſer Grafſchaft increment und Aufnehmen zu befördern, und neben dem bekant, daß dieſelbige wie im vorigen

drey-

dreyßigjährigen, also auch in gegenwärtigen Kriegestroublen zu Conservation des ganzen Landes das ihrige getreulich mit getragen und unter die gemeine Last getreten, dahero ihnen einige Ergezlichkeit keinesweges zu misgönnen, so haben Wir solchanem ihrem billigmäßigen Suchen in Gnaden Statt gethan, und befehlen demnach euch und euren andern Mitbedienten am Amte hiemit gnädig, ernstlich und wollen, daß ihr euch alles Commercirens insonderheit des Korn- und Leinsaamen-Handels hinfüro deger und gänzlich enthalten, und die Unterthanen, in so weit sie von Unserer special gnädigen Verordnung nicht providiret werden können, an erwähnte Unsere Städte verweisen sollet; inmaßen dann dieselbe dahingegen versprochen, nicht allein daran zu seyn und die Anstalt zu machen, daß die Unterthanen der Nothdurft bei ihnen ermächtiget seyn können, sondern auch mit unsträflichen Waaren um einen billigen Preiß versehen werden sollen ꝛc. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 20 September 1677.

## Num. L.

## Gemeiner Canzley-Bescheid von 1677.

Nachdem man eine Zeithero ungerne wahrnehmen müssen, wasgestalt die Procuratores ihrem Officio zuwider, von den publicirten Bescheiden, und darinnen pro re nata entweder ad liquidandum, oder ad tentamen amicabilis compositionis zu Verkürzung der Unkosten beliebten und angesezt gewesenen Terminen, ihren Parteien so wenig der Gebühr referiret, als auch dieselbe darauf erschienen, wodurch dann das Judicium nicht allein fast illudiret, und die Parteien in Beförderung ihrer Sachen merklich verhindert, sondern auch in anderen nötigen Verrichtungen große Versäumniß causiret werden, welchem Unwesen aber also länger nicht zuzusehen; so wird Namens des Hochgebornen ꝛc. unsers gnädigen Grafen und Herrn, denen sämtlichen Procuratoribus hiemit ernstlich und bei wilkürlicher Strafe anbefohlen, ihren Parteien, so oft ein Bescheid, woran denenselben gelegen, und ihre Gegenwart in präfigirtem Termino etwa desideriret werden dürfe, publiciret wird, davon sofort zu advisiren, und also dadurch dem Gerichte keine fernere Ungelegenheit zuzufügen; immaßen dann auch diesem zufolge und weilen in verschiedenen Sachen dieserwegen bishero einige Nachläßigkeit verspüret, dem Holmanschen Curatori sodann der Volmarschen Erben und des Meyers zu Barkhausen Procuratoribus einem jeden 1 Goldfl. zur Strafe angesetzet, und denselben in l. post ferias beizubringen Kraft dieses injungiret wird. Publ. Detmold den 20 Decembr. 1677.

---

## Num. LI.

## Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts beim Dreſchen und Flachs-Arbeiten von 1680.

Nachdem es die Erfahrung leider vielfältig bezeuget, was für groſſes Unglück und Elend die Verwärloſigkeit Feuers und Lichts verurſache, indem dadurch Häuſer, Dörfer und Flecken, ja ganze Städte und köſtliche Palläſte gleichſam in einem Augenblicke dahin und in die Aſche geleget werden, und alſo wer heute ein reicher Mann geweſen, des folgenden Tages bettelarm worden. So erfordert es eines jeden Schuldigkeit, daß er die Verwahrung deſſen, woraus ein ſolcher Jammer entſtehen kan, nicht die geringſte Sorge in ſeinem häuslichen Stande ſeyn laſſe, beſonders aber lieget jedes Orts Obrigkeit allerdinge ob, daß ſie dahin ſehe, wie durch fleißige Aufſicht ſowol Nachts als Tages ſolchem Elende vorgebauet werden möge, um ſo vielmehr an ſolchen Oertern, woſelbſt man ſich des Dreſchens und Arbeitens auf dem Flachſe bedienen muß, angeſehen es hierbei ſo viel leichter mag verſehen werden, weil durch Entzündung des Flachſes und Strohes ein geringer Funke bald zu einer groſſen unlöſchlichen Flamme ausſchläget. Und weil man in dergleichen Furcht dieſes Orts faſt ſtetig leben mus, ja zu vielen malen mit Schrecken erfahren, wie bald in dieſem, bald in jenem Hauſe durch das Arbeiten auf dem Flachſe bei Nachtzeiten, oder auch wol bei Tage, wann nemlich dergleichen Materie ſolcher Orten hingeſtellet worden, alwo ſie vom Licht und Feuer leichtlich ergriffen und entzündet werden können, ein gefährliches Feuer entſtanden, ſo ſich leichtlich alſo ausbreiten mögen, daß nicht allein die Nachbarn, ſondern die ganze Stadt in äußerſte Gefahr gerathen wäre, voraus, weil bekant iſt,

daß die Nachtwächtere hiesigen Orts ihres Amts vielmalen gar schlecht abwarten, ja wol in ezlichen Nachten nicht einmal auf die Gassen gekommen seyn sollen, die also genante Feuerherren auch sich begnügen lassen, wann sie bei ihrem seltenen Umgang etwa unten in die Häuser gekucket, wie es aber auf Bodens, in denen Scheunen und Ställen zustehe, sich nicht bekümmern, sondern mit ihrem Umgang also eilen, daß sie bald hinwieder bei den Brantewein oder Bier seyn und also, wann sie angefangen, endigen mögen; ja dieses wol ihre meiste Sorge seyn lassen, daß sie einen nassen Hals davon tragen können, als daß sie früh und spate Feuer und Licht in der Stadt hin und wieder beachten und visitiren solten.

So wird auf besondern ernstlichen Befehl der hohen Landes-Herrschaft einem jeden insbesondere und auch allen dieser Stadt Einwohnern insgemein angekündiget und befohlen, ihr Feuer und Licht dergestalt sorglich zu bewahren, daß daraus kein Schade entstehen könne, und also sich wohl vorsehen, daß sie mit offenen Leuchten oder Feuer so wenig über die Gassen gehen, als damit solcher Orten kommen, wo Stroh und Flachs befindlich, besonders aber wird insgemein das Arbeiten auf dem Flachse zu Nachts und bei dem Lichte bei höchster Ungnade und Strafe allerdings verboten, so gar, daß die Verbrechere, obgleich kein Unglück daraus entstanden, nebenst anderweitiger scharfer Bestrafung zugleich des Flachses, worauf sie arbeiten lassen, verlustig seyn sollen, gestalt dann auch der Magistrat dieses Orts erinnert wird, bei Vermeidung ungnädigen und scharfen Einsehens dahin besser als bishero geschehen, Sorge zu tragen, wie durch fleißige Aufsicht aller Gefahr in diesem Fal, so viel menschmöglich, vorgebauet werden möge. Urkundlich ist dieses heilsame Gebot und Befehl mit dem Gräfl. Lipp. Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen Detmold den 4ten laufenden Monats Januar des neu angefangenen 1680sten Jahrs.

## Num. LII.

## Verordnung wegen verbotenen Dienens des Geſindes außerhalb Landes von 1680.

Nachdem des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon Heinrichs, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. unſers gnädigen Grafen und Herrn, Hochgräfl. Gnaden in Erfahrung gebracht, wasgeſtalt einige der Unterthanen gewöhnet ſeyn ſollen, ſich außer Landes in weit angelegene Oerter in Dienſte zu begeben, Tagelönerarbeit daſelbſt anzunehmen, und zu gleichmäßiger Arbeit andere zu bereden und dadurch ihre Compagnie dergeſtalt zu verſtärken, daß oftermals die Hausleute und Meiere, auch andere, welche zum Ackerbau und ſonſten anderer Arbeit Knechte und Geſinde halten müſſen, deren kaum bemächtiget ſeyn können, geſchweige, daß ſolches Geſindel, wann es nach verrichteter Arbeit wieder heimkehret, gemeiniglich mit ſchlimmen Krankheiten behaftet und damit andere anzuzünden pflegen. Und dann dergleichen außer Landes Laufen hiebevor durch öffentliche Edicte aus vielen erheblichen Urſachen ſcharf und ernſtlich verboten; ſo wird Namens obhochgedachter Ihr. Hochgräfl. Gnaden allen und jeden dieſes Kirchſpiels Eingeſeſſenen hiemit nochmals aufs ernſtlichſte, und einem jeden bei Poen 10 Goldfl. anbefohlen, ſich ſolches Arbeitens und Dienens außer Landes, es geſchehe dann mit ſpecial gnädiger Erlaubniß, zu enthalten, unter der Verwarnung, fals ein oder der andere dagegen gehandelt zu haben, betreten werden ſolte, daß derſelbe nicht allein in die comminirte Strafe der 10 Goldfl. wirklich und ſo bald verfallen ſeyn, ſondern auch durch ſchärfere Beſtrafung zu ſeiner Schuldigkeit und Gehorſam angewieſen werden ſolle. Immaßen dann auch denen Vögten ernſtlich eingebunden wird, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrechere zu gebürlicher Beſtrafung ſo bald zu denunciiren, wornach ſich ein jeder wird zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wiſſen. Gegeben Detmold unterm Gräfl. Canzlei-Secret den 20 Febr. 1680.

## Num. LIII.

## Verordnung wegen der gutsherrlichen Pfandungen, wegen des ledigen Volks, auswärtigen Arbeitens, Bettelns und Müſſiggehens von 1682.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich Unſerer Unterthanen in Gnaden zu wiſſen, geſtalt bei lezthin abgehaltenem Landtage Unſere adeliche Landſaſſen und liebe Getreue, ſich bei Uns gar ſehr beſchwerret, ob ſie gleich bei ihren Zins-Pacht- und Dienſtleuten, wegen geſtändiger Dienſte, Zehnten, Pächte, Weinkäufe, und anderer Präſtationen das Pfandungsrecht von undenklichen Jahren hergebracht, ihnen auch daſſelbe durch öffentlich publicirte Reſcripta in annis 1652 und 1656 reſpective den 26 Januar und 18 Decembr. confirmirt und die Hohe Oberliche Manutenz verſprochen, ſondern auch die pflichtige Unterthanen, zu Abführung ihrer Schuldigkeit ſo wohl als bey deren Entſtehung zu gehorſamer Geſtattung in ſolchem Fal von ihren Guts-Junkern und Pachtherren vornehmender Pfandung bei namhafter Strafe angewieſen worden, ſonſten auch einem jeden Pacht- und Zehntpflichtigen obliege, ſein Pacht-Zins- und Zehntkorn in markgebiger Bonität zu liefern: daß dennoch, ſolchem allem ohngeachtet, von denenſelben ſolche praeſtationes in gehöriger Zeit nicht allein gar nicht abgeführet würden, ſondern auch, wann bei ſolcher vorſezlichen Rückhalt und Miszahlung man ſich des Pfandungsrechtes gebrauchen wolle, ſie ſich demſelben öfternalen ganz ungehorſamer Weiſe mit Gewalt widerſetzen, oder doch durch heimliche Verſteek- und Partirung ihrer Mobilien und Moventien, ihre Pacht-Zehnt- und Guts-

her-

Herren in ihrer Pfandung fruſtriren thäten, ja, wann es endlich ſo weit noch kommen, daß zuweilen die Pfande am gewöhnlichen Ort gebracht, dieſelbe von denen Eigenern ohne erlangte Relaxation entweder ganz eigenthätig und gewaltſam wieder weggenommen, oder auch wann ſie ja durch ſolche Execution zu etwaiger Lieferung genöthiget worden, dennoch mit Dreſpen und Kahl, ja dem bloßen Aechterſten und Nachkorn die Zahlung zu verfügen, ſich ganz betrieglicher Weiſe unterſtünden, und Uns dannenhero in Unterthänigkeit erſuchet, durch oberliche Hand ſolchem Unweſen zu ſteuren, die Verbrechere zu ſo viel härterer Strafe zu ziehen, je gemeiner nunmehro ſolche Bosheit geworden und beinahe Oberhand genommen, dero behuf auch per publicum proclama dieſelbe bei Vermeidung höchſter Unſrer Ungnade und gewis erfolgender Beſtrafung zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen, auch gleich mit die vormalige confirmationes juris pignorandi zu innoviren.

Gleichwie Wir uns nun hohen Landesobrigkeitlichen Amts halber billig höchſt gemüßiget funden, einem jeden, in deme, wozu er befuget, zulängliche Hülfe wider ſolche unbillige und ganz unverantwortliche Widerſezlichkeit zu ſchaffen, und darum in ſolch Unſrer getreuen Ritterſchaft ziemliches Begehren und Anſuchen in Gnaden condeſcendiret.

Hierum ſo gebieten Wir allen und jeden Unſern Unterthanen, ſonderlich denenjenigen, welche mehrbeſagten Unſern adelichen Landſaſſen mit Dienſten, Pfächten, Heuer, Zehnten, Weinkäufen, Erbtheilen und andern Präſtationen verpflichtet und deſſen allen geſtändig ſeyn müſſen, daß ſie dieſelbe ihrer obliegenden Schuldigkeit nach zu rechter Zeit und Orte, mit gehöriger Treue und Fleiße, bei Vermeidung Unſrer höchſten Ungnade und hoher wilkürlicher Strafe, dieſelbe, nachdem es die Nachläſſigkeit und boshafte Widerſetzung auch anderer dabei eräugende Hülfe und Vorſchub bei einem jeden erfordert, an deren Leibe und Gütern unnachläßig zu exequiren, abſtatten und verrichten, darin auch und ſonderlich der Lieferung der Pfächte

und Zehnten ihre Früchte in solcher Bonität lassen, und dazu durch gehörige Arbeit und Obsicht bringen solten, wie solches einem sorgfältigen und fleißigen Haus- und Ackermann zustehet, und er sich derselben zu seiner besten Nothdurft selbsten gebrauchen thut. Wobei Wir aber zu Unsern adelichen Eingesessenen der gnädigen Zuversicht leben, daß sie ihre verpflichtete Unsere Unterthanen, bei Leistung ihrer Dienste, Entrichtung der Heuer, Pfacht und Zehnten, auch Dingung der Weinkäufe und Erbtheile über Gebühr nicht beschweren, sondern sich hierin nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustande schicken werden, weil Wir Uns sonsten, auch wann mit den Pfandungen, wie zuweilen geschehen, excediret, diese auch wider das Herkommen und Gerechtigkeit auch ohne Zuziehung einigen Fußknechts oder dergleichen Amts Unterdieners aus einer Bothmäßigkeit in die andere, ja gar auf der Pfänder eigene Höfe, und nicht vielmehr in den nächstgelegenen Krug, oder Pfandstal gebracht werden solten, Unser hohes Landesherrliches Einsehen und Remedirung ausdrücklich vorbehalten.

Als auch gesamte Unsere gehorsame Stände, von der Ritterschaft und Städten Uns in Unterthänigkeit zu verstehen gegeben, daß bei jetziger Zeit, da man die liebe Kornfrüchte gottlob um einen ziemlichen Preis annoch haben könne, sich dessen das noch ledige Volk an Mans- und Weibspersonen in so weit misbrauchen, daß sie lieber auf ihre eigene Hand sich setzen, und hin und wieder zur Heuer eindingen, als bei andern ehrlichen Leuten höheren und niedern Standes um gewöhnliches Lohn und Kost in Dienst begeben, so gar, daß es fast durchgehends an benöthigtem Dienstvolk mangeln wolle, diejenige auch, so bis annoch in Diensten bestehen, sich größeren Theils dergestalt murrisch, halsstarrig und verwegen gegen ihre Herren und Frauen bezeigen, daß sie ostermalen die Arbeit, wann es immer möglich, lieber selber verrichten möchten, als daß sie dieselbe ihrem Gesinde befehlen solten. Und Uns darum gebürend ersuchet, auch diesem Unwesen Landesväterlich durch zulängliche Verordnung zu steuren.

Wann

Wann Wir dann auch hierin Unsre Obhut und Sorgfalt zu Beförderung gemeinen Bestens gemäs zu seyn befunden, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie solche ungeregelte Freiheit des müßigen und ledigen Volks gehemmet und dasselbe in der Ordnung erhalten werden möge, worin es von der alweisen Regierung Gottes gesetzet, und zwar um so viel mehr, weil die Erfahrung bezeuget, wie dadurch aller Leichtfertigkeit, Huren, Buben, Fressen, Saufen und andern Lastern gleichsam offene Thüre und Thore gemacht werden:

So ergehet auch diesfals an alle Unsere Drosten, Beamten und Vögte auf dem Lande, dann Bürgermeistere und Räthe in den Städten hiemit Unser ernstlicher Befehl, und zwar bei Vermeidung Unsrer gröstn Ungnade und harter Bestrafung, daß sie von Stunde an auf diejenige mit allem Fleiß, und ohne jenigen Unterschleif inquiriren, welche angezogener maßen auf ihre eigene Hand sich gesetzet, und bei andern Leuten zur Heuer eingedungen, da ihnen doch ihrer Gelegenheit nach nicht allein nicht schimpflich, sondern vielmehr rühmlich ist, bei ehrlichen Leuten in Diensten sich zu begeben; worunter dann auch diejenige erwachsene Kinder verstanden werden, welche ihre Eltern zu ihrer nothdürftigen Hausarbeit selbsten nicht benöthiget, und jedoch bei ihnen oder andern eigen Gewerbe hinliegen, und welcher Condition sie von dem Dienste bei andern nicht abhalten oder entschuldigen mag, sondern sie dazu vielmehr incitiren und veranlassen solte, und zwar dieses alles zu dem Ende, damit solch Gesindel allerforderlichst zu Register gesetzet, und gleich andern Haussitzenden proportionaliter collectirt werden könne, alles mit dem Vorbehalt, wann auch dergestalt das ledige Volk zu Vermietung bei andern noch nicht adduciret werden wil, andere zulängliche Mittel wider dieselbe vorzunehmen, wobei Wir auch denenjenigen, welche sich bishero zu gewisser Zeit des Auslaufens in fremde Länder angemaßet, daselbst der Ziegelarbeit sich zu bedienen, solche ihre bisherige Gewohnheit, und zwar einem jeden bei Strafe 50 Goldfl. alles Ernstes verbieten, auch den starken Betlern und Müßiggängern zur Warnung andeuten las-

sen, daß auf sie hinkünftig mit Fleiß geachtet, und da sie von solchem ihrem Leben für sich und die ihrige nicht abstehen und ihrer Hände Arbeit nach göttlichem Befehl sich zu ernähren befleißigen werden, daß sie ohne Nachsehen von denen Beamten auf dem Lande und der Obrigkeit in den Städten beim Kopfe genommen, und nacher Unserer Hofhaltung, oder wo sie es sonsten nöthig befinden, geschickt, daselbst in einem angeschlossenen Halsringe bei Wasser und Brod zur Arbeit angestrenget werden sollen; wornach sich also ein jeder gehorsamlich zu achten und für bedroheter unausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 6 Febr. Anno 1682.

## Num. LIV.

## Gemeiner Canzley-Beſcheid von 1683.

Nachdem man eine geraume Zeit her ganz misfällig erfahren müſſen, geſtalt die wolmeinentlich angeordnete Inſinuationes productorum den intendirten guten Zweck, die proceſſus dadurch zu beſchleunigen, nicht allein nicht erhalten, ſondern vielmehr die Partes ſich deren zu einem Mittel, die Sache auf die lange Bank zu ziehen, ſtrafbar misbrauchet; indem beinahe keine inſinuatio befordert, bevor etliche mal contumaciret worden: ſo wird Namens des Hochgebornen unſers gnädigen Grafen und Herrn einem jeden, ſo bei hieſiger Gräfl. Canzlei einigerlei Weiſe zu handeln hat, ob dieſem kund gemacht; daß von dato an, ſolche bisherige inſinuationes in denen laufenden Proceſſen aufgehoben, und außer der erſten Schrift, dieſelbe ſey ein Supplic, Klaglibel, oder dergleichen, als welcher inſinuatio dem Producenten unverändert oblieget, hinkünftig von dem Gegentheil nicht erwartet werden, ſondern ein jeder, was wider ihn eingebracht, und wovon ihm Abſchrift erkannt, für haupts ſo zeitig bei hieſiger Schreiberei einzulöſen ſchuldig ſeyn ſolle, daß er in angeſezter Friſt mit ſeiner Gegennothdurft gefaſt erſcheinen könne, maßen dann hinkünftig, ſub praetextu nicht erhaltener Abſchrift, die gewöhnlich geführte Dilationes ſo wenig verſtattet, als dergleichen receſſus abgehalten werden ſollen; gleichwol ausbedungen die Sachen, ſo extraordinarie außerhalb denen juridicis eingebracht und verhandelt werden, ſo lange nemlich dieſelben zu keinem förmlichen Proceß ausſchlagen, weil ſie ſolchenfals hinkünftig ad ordinariam juridicam verwieſen. auch ſodann obige Verordnung auch darin obſerviret werden ſol. Wornach ſich ein jeder zu richten und beſonders die Procuratores ihren Parteien davon zeitig zu aviſiren wiſſen, ſie auch dazu hierdurch gleich mit angewieſen werden. Signat. & publ. Detmold den 8 Novemb. 1683.

## Num. LV.

## Verordnung die Entheiligung der Sonn- und Feiertage betreffend von 1683.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen jedermänniglich Unſerer Unterthanen in Gnaden zu wiſſen, geſtalt Wir geraume Zeit her misfällig vernehmen müſſen; obgleich in Gottes heiligem Worte ſo wol als dieſer Unſrer Grafſchaft Policey-Ordnung die Entheiligung des Sabbaths mit großem Eifer und bedrohlicher Strafe verboten: dennoch bei jedermänniglich nichts gemeiners geſehen werde, dann daß man ſolchem Gebot und Verbot, nicht anders, als ſtünde es in eines jeden Wilkühr, zuwider lebe, oder nur etzlicher maßen nachkomme, ja gar einige ſich finden, ob ſie gleich am Tage des HErrn ſich darum ſchuldig achten, von grober Handarbeit abzulaſſen, weil der Landesherrliche Befehl und Gebot ſie dazu anweiſe, dennoch im übrigen in ihrem Herzen denſelben vor ein ceremonialiſch Werk achten, und alſo von ſich bezeugen, daß entweder gar keine, oder ſchlechte Gottesfurcht bei ihnen gefunden werde. Wann aber Uns, als Pflegern der Kirchen Chriſti, allewege zuſtehet, zum wenigſten durch angenöthigte äußerliche Celebrirung des Tages des HErrn, und anderer chriſtlichen Feyren, die Unterthanen zu dem innerlichen Gottesdienſte anzulocken; ſo wird hiemit einem jeden kund gemacht, gleichwie die Tage des HErrn zu feiren und heiliglich zu begehen in keines Menſchen Wilkühr beſtehet, daß Wir auch die bisherige Entheiligung ferners hin zu gedulden keinesweges geſinnet ſeyn, und dannenhero nicht allein an denenſelben, ſondern auch an andern chriſtlichen hohen Feſten, und Hochoberlich angeordneten Buß- und Bättagen, alle das unordentliche Weſen im Handel und Wandel, welchergeſtalt der auch ſeyn mag, desgleichen Reiten und Fahren,

ren, Gaſtiren, Schwelgen und Saufen, Verſäumung der angeordneten Predigt- und Bätſtunden, Convocirung der Aemter und Gilden, Summa, alle daſſelbe, wodurch zum wenigſten der äußerliche Gottesdienſt behindert werden könne, und ſonderlich in denen Tagen der Hauptfeſten in hieſiger Unſrer Grafſchaft Städten bei denen Amt- und Gildegenoſſen in großem Misbrauch hergebracht, gänzlich wollen abgeſchaffet, und bei hoher wilkürlicher Strafe und Unſerer beſondern Ungnade verboten haben: und wie Wir als angeborner Landesherr Uns und Unſerm Biſchöflichen Amte die Handhabung und Manutenenz über den äußerlichen Gottesdienſt billig zuſchreiben; alſo befehlen Wir auch allen Unſern Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in den Städten, daß ſie auf ſolche Verbrechere der Sabbattage mit gehörigem Fleiß Acht haben, keines alles deſſen, wodurch dieſelben und andere angeordnete Feſt- Buß- und Bättage entheiliget werden können, und vorhero zum Theil angezeiget worden, geſtatten, ſondern mit allem Ernſt und Eifer ſich dawider ſetzen, die Exceſſen anzeichnen, und zu Unſrer Beſtrafung bei jedem Gohgericht einbringen, und hierdurch von ſich ſelbſten ein Zeugnis geben ſollen, daß nebenſt Uns ſie für die Ehre Gottes und ſeines Namens gerne Sorge tragen, wiedrigenfals aber, und da hierin einige Nachläßigkeit nicht allein verſpüret, ſondern ſie ſelbſten in dergleichen Uebertretung befunden werden ſolten, behalten Wir Uns wider ſie ſamt und ſonders ſcharfes Einſehen und herbe Beſtrafung bevor. Wornach ſich alſo ein jeder zu richten, für Schaden, Ungelegenheit, Strafe und Unſere Ungnade, auch dem eiferbrennenden Zorn Gottes wider die Verächter der Sabbattage zu hüten, wiſſen wird. Urkundlich Unſers eigenhändigen Namens Unterſchrift und nebengedruckten Unſers Canzlei-Inſiegels. Geſchehen auf Unſrer Reſidenz Detmold den 20 Decembr. 1683.

## Num. LVI.

## Verordnung wegen Abſchaffung der Misbräuche in den Faſten, von 1684.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich Unſern Unterthanen zu wiſſen, wie daß Wir geraume Zeit her ganz mißfällig vernehmen müſſen, geſtalt unter Uns Chriſten des heidniſchen Abgottes Bachus Freß- und Sauffeſt allerdings noch nicht abgeſchaffet werden wolle, daß man vielmehr um die Zeit, worin die Hiſtorie von dem bittern Leiden und Sterben unſers HErrn und Seligmachers JEſu Chriſti, und wie ſolches durch unſere Sünde verwirket worden, dannenhero zu Bereuung derſelben, wir dadurch veranlaſſet werden ſolten, in der Gemeine Gottes geprediget und vorgetragen wird, von den undankbaren Menſchen mehr als zu anderer Zeit alles liederliches Weſen und Affenſpiel getrieben, ja in den Städten dieſer Unſrer Grafſchaft durch öffentliche Ausrufung der heißen Wecken, ein jeder zum Freß- und Bachusfeſt gleichſam eingeladen werde, geſchwiegen, was nicht durch leichtfertiges Geißeln, Samlung der Würſte, Spek und anderer Freßwaaren, für ein Uebermuth zu Verſchmälerung des theuren Verdienſtes Chriſti geführet werde. Gleichwie aber dieſem heilloſen Weſen alſo länger zuzuſehen, Wir durchaus nicht willens, ſondern vielmehr die ſchuldige oberliche Sorgfalt tragen, wie alles in eine chriſtliche Ordnung hergeſtellet werden möge: So thun Wir jedermänniglich bei höchſter Unſrer Ungnade und ſchweren Strafe alles Freſſen und Sauſen, ſonderlich bei dieſer angehenden alſo genanten Faſtenzeit, insbeſondre aber das angezogene Ausrufen und Verkaufen der heißen Wecken, alles Geißeln, Garden und Samlen der Freßwaaren und

Sauf-

Laufpfennigen, auch um Peter Tag herum, ſonderlich auf dem platten Lande, im Schwange geweſene Umlaufen, Ausklopfen und Schlagen der ſogenanten Sülwürme, auch dem Misbrauch in Umtrag und Setzung der Becken am Chriſtfeſt, und was dabei in Auskleidung des unbändigen Geſindels, auch Umlaufung mit den Sternen für Gaukelei mehr vorgehet, und durch den Misbrauch des alſo genanten Kränzens von dem Hausgeſinde als eine Schatzung betrieben wird, gänzlich und allerdings verbieten und aufheben, dahingegen aber einen jeden zu allem nüchternen, mäßigen und gottesfürchtigen ſtillen und Chriſten anſtändigen Leben anmahnen, damit man alſo um ſo viel geſchikter ſey, in Buß und Bekehrung zu GOtt den öffentlichen Gottesdienſt in dieſen Tagen der Gedächtniſſe des Leidens und Sterbens unſers Heilandes abzuwarten, und um Abwendung wohlverdienter Strafe die Barmherzigkeit Gottes anzurufen. Befehlen auch darauf allen unſern Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in den Städten, höchſten Fleißes darnach zu ſehen, daß dieſer, und andern unſern chriſtlichen und zu Gottes Ehre gerichteten Ordnungen allerdings gelebet, die Verbrechere zu ſchleuniger Beſtrafung gezogen, und alſo alles heilloſe Weſen dermaleins gänzlich abgeſchaffet werden möge, unter der Verwarnung, falls hierin einig Unterſchleif und Verſäumnis verſpüret werden ſolte, daß wir deshalb uns genaue Unterſuchung und wohlverdienter Strafe Ahndung vorbehalten haben wollen. Wornach ſich alſo ein jeder zu richten, ſeiner chriſtlichen Schuldigkeit zu befleißigen, und für unausbleiblicher Strafe zu hüten wiſſen wird. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und nebengedruckten des Conſiſtorii Inſiegels. So geſchehen Detmold den 4 Febr. 1684.

Num. LVII.

# Lippische Kirchen-Ordnung von 1684. *)

## Caput I.

## Vom Zweck dieser Kirchen-Ordnung, und Grund der christlichen Lehre, welche in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften geführet werden sol.

I.

Demnach der höchste Zweck aller christlichen Regierung seyn sol, für der Unterthanen, welche der Allerhöchste unter die Hand der Herrschaften gethan, nicht allein zeitliche Wohlfahrt, sondern auch ewiges Heil Sorge zu tragen, und dieselbe dergestalt zu regieren, daß der König aller Könige und HErr aller Herren sein Reich unter ihnen habe, und durch sein Wort und Geist sie beherrsche als sein Volk, welches er selbst mit seinem Blut ihm zum Eigenthum erworben; so hat diese im Gottes Namen abgefassete Kirchen-Ordnung kein ander Ziel, dann daß in dieser Graf- und Herrschaft das Reich Christi in Aufnehmen gebracht, erhalten und ausgebreitet, und die Unterthanen auf

*) Christliche Kirchenordnung der Grafschaft Lippe, wie dieselbe auf gnädigen Befehl und Verordnung des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon Henrich, regierenden Grafen und edlen Herrn zur Lippe ꝛc. abgefasset und nach vorgegangener Consultation mit denen bei dem geistlichen Consistorio mitpräsidirenden Erbherrn zum Druk übergeben und zur Nachfolge und Festhaltung bestätiget. Lemgo, gedruckt bei Henrich Wilhelm Meyer, im Jahr 1684.

auf Chriſtum den einigen Felſen des Heils in ſeiner wahren Erkenntnis zu einem recht chriſtlichen Wandel erbauet werden möge, unter dem Schutz und gnadenreichen Segen des Allmächtigen, vermittelſt Landesherrlicher Regierung ein ſtilles Leben zu führen in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit.

2. Zu welchem Ende in den Kirchen und Gemeinen dieſer Graf- und Herrſchaften keine andere Lehre noch von Predigern geführet noch von Zuhörern angenommen werden ſol, denn die ihren gewiſſen Grund hat in den göttlichen canoniſchen Schriften Alten und Neuen Teſtaments, welche für die einige Grundregel und vollkommene Richtſchnur aller heilſamen Lehre, rechten Glaubens und heiligen Gott wohlgefälligen Lebens erkant, und derowegen auch zum Grund dieſer Kirchen-Ordnung hiermit geſetzet ſeyn ſol.

3. Dieweil aber mit dieſer Regel übereinſtimmen die Symbola und Glaubensbekentniſſen der erſten chriſtlichen Kirchen und algemeinen Concilien, als fürnemlich ſeynd Symbolum Apoſtolicum, Nicenum, Athanaſii, Epheſinum und Chalcedonenſe, ſo werden auch dieſelbe (zum Zeugnis der Uebereinſtimmung mit der wahren einhelligen Lehre der chriſtlichen Kirchen) wie nicht weniger Confeſſiones Symbolicae, deren nach Gottes Wort Reformirt-Evangeliſchen Kirchen billig angenommen, nicht zwarn als gleich hoher Authorität und Würde mit den heiligen Schriften der Propheten und Apoſteln, ſondern als ein aus denſelben wohlverfaſſeter und darauf klärlich gegründeter Auszug der Lehre der Wahrheit, welche zur Gottſeligkeit iſt.

## Caput II.

## Vom Predig-Amt und Requiſitis, deren die zu demſelben zuzulaſſen.

1.

Dieweil der Güte und Weisheit Gottes gnädig gefallen hat das heilige Predig-Amt zum Dienſt ſeiner Kirchen zu verordnen, ſo

ſol daſſelbe in den Kirchen dieſer Graf- und Herrſchaften allenthalben nach Gottes Verordnung und Vorſchrift ſeines Worts mit Lehren, Perſonen wohl beſtellet, und zum Aufnehmen der Gemeine Chriſti recht und treulich bedienet und geführet werden.

2. Derowegen niemand ſich einigermaßen des Predigtamts in dieſer Graf- und Herrſchaft unternehmen ſol, es ſey dann, daß er vorhin bei dem zu den Kirchenſachen verordneten Conſiſtorio ſich hierum gebührlich anzumeldet und licentiam concionandi erhalten habe.

3. Und damit hierunter behutſam und richtig verfahren werde, ſollen die Studioſi Theologiae, wann ſie begehren ſich auf der Canzel hören zu laſſen, und ihre Gaben bekant zu machen, vorhin dem Conſiſtorio ſich in Perſon darſtellen, ihr Vorhaben eröfnen, ihre Teſtimonia academica & eccleſiaſtica wegen ihrer Geſchicklichkeit und geführten guten Wandels verzeigen, und darauf der Zulaſſung halber Reſolution erwarten. Dafern nun das Conſiſtorium aus allem wird befinden, und nicht anders urtheilen können, denn daß jemand wol fähig und würdig iſt zugelaſſen zu werden, ſol daſſelbe mit ihm ein Tentamen fürnehmen, und wo er in demſelben genugſam beſtanden, oder an ſtatt deſſen über einen gewiſſen vorgeſchriebenen Text eine Predigt gehalten, und in derſelben ſeine Geſchiklichkeit zum guten Genügen dargethan, ſol ihm licentia concionandi, und vom Conſiſtorio ein ſchriftlicher Schein deſſen ertheilet werden.

4. Auf daß aber ſolche Candidati S. Miniſterii des erlaubten Predigens ſich keinesweges misbrauchen, ſollen ſie nirgends noch jemals in einigen conventiculis deſſen heimlich ſich unternehmen; wo aber jemand bei einer Gemeine ſich hören zu laſſen begehret, ſol er den Paſtorem ordinarium hierum gebührender maßen anſprechen, welcher dann von ihm zu vernehmen hat, was für einen Text er zu tractiren vorhabens, und ſo er ihn auf die Canzel läßt kommen, ſelbſt, daſern es kan, in der Predigt zugegen ſeyn; auf die Tractation und ganze Actum des Candidati, inſonderheit ob deſſen Predigt in allem

ortho-

erbauen, ob sie dabei analoga sey oder nicht, fleißig merken, und da etwas zu verbessern, denselben fein bescheidentlich dessen erinnern, auch wo nöthig seyn möchte, Superintendentem Classis berichten soll.

5. Diese mögen alsdann die obangeregte gratiam licentiam concionandi vom Consistorio erlanget, von Pastoribus ordinariis bei vorfallender Gelegenheit requiriret werden, ihre Vices nun und dann zu versehen, wozu auch die Candidati sich willig erzeigen sollen; jedoch die Haupt- auch Leich- ingleichen Vorbereitungspredigten zum heiligen Abendmahl ohne besondern Nothfal zu halten, und die heiligen Sacramenten zu bedienen, so lange sie nicht ordinirt sind, ihnen niemals gestattet werden soll.

6. Zudem, weil der äußerliche Beruf nicht genügsam ist ohne innerlichen Beruf Gottes und Trieb seines Geistes, wodurch derselbe, die er zu diesem heiligen Amt will tüchtig machen, nicht allein mit nöthigen Gaben ausrüstet, sondern auch in ihren Herzen erwecket eine heilige Begierde, aus Liebe Christi die Heerde seiner Schaafe und Lämmer zu weiden, so sollen die Candidati bei ihrer Examination und Zulassung insonderheit als vor Gottes Angesicht erinnert und vermahnet werden, ob sie auch solchen göttlichen Beruf und Zug in ihren Herzen empfinden, und den aufrichtigen Vorsaz haben, dem HErrn Christo und seiner Gemeine in diesem Amt willig und treulich zu dienen, und ihr Absehen allein auf Gottes Ehre und seiner Gemeine Erbauung, nicht aber schlechts auf ihre eigene Ehre, zeitlichen Unterhalt, Nutzen und Gemächlichkeit zu setzen.

7. Ferner, da nach dem Wort Christi: Wer seine Hand an den Pflug legt und siehet zurük, nicht tüchtig ist zum Reich Gottes, sollen, die zum Predigamt begehren angenommen zu werden, vorhin am Consistorio sich erklären und angeloben, daß sie mit Gottes Beistand die Tage ihres Lebens in diesem Beruf verharren, und dessen sich nimmermehr entschlagen wollen, es wäre dann, daß sie besondere erhebliche Ursach hätten, warüber zu erkennen dem Consistorio vorbehalten seyn soll.

8. Auch soll ein jeder, der in dieser Graf- und Herrschaft zum Predigamt angenommen wird, vorhin dem Consistorio mit Hand und Mund angelobet, daß er dieser Kirchen-Ordnung in allen gehorsamlich nachleben, und zuwider in Bedienung des Amts nichts vornehmen wolle.

## Caput III.

## Vom Beruf der Prediger.

Demnach am ordentlichen, rechtmäßigem Beruf der Prediger, der Würdigkeit und fruchtbaren Bedienung ihres Amts halber, merklich gelegen ist, dabei aber leichtlich allerlei Unordnung vorfällt, wodurch das Amt verächtlich gemacht und verursachet wird, daß die Prediger ihres göttlichen Berufs in ihrem Gewissen nicht versichert seyn können, noch von den Zuhörern ihrer Ehren wehrt, und als Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse gehalten werden; so soll der Beruf der Prediger in dieser Graf- und Herrschaft folgender Gestalt eingerichtet seyn.

1. Wo in einer Kirchen oder Gemeine die Pfarre durch tödtlichen Hintritt des gehabten Predigers oder anderwegs vacant wird, sollen in Städten Magistratus loci, auf dem Lande aber die Aeltesten der Gemeine, entweder selbst in Person, oder durch gewisse an der Kirchen Mitdiente, als Dechen und Küster, den Superintendentem Classis, derselbe aber das Consistorium unverweilet davon berichten.

2. Inmittelst hat gemeldter Superintendens Classis so bald nöthige Anstalt zu machen, daß die erledigte Stelle von denen nächstbenachbarten Pastoribus per vices mit Predigen und andern ministerialibus bis zu des Consistorii anderwärtiger Verordnung wohl versehen und bedienet werde.

3. Im Fall aus privatis und in der Pfarre bei keinem andern, dann dem regierenden Landesherrn stünde, sol vom Consistorio die

Amtes ihres gehörigen Orts ohne Anstand denuncirt und dabei angefüget werden, daß man innerhalb Zeit Rechtens einer zu vacirenden Stelle genugsam qualificirten Person Präsentirung gewärtige.

4. Stünde aber jus praesentationis nicht weniger dann vocationis und collationis der Landesherrschaft selbst zu, sol zwarn das Consistorium Kraft dieses sich verpflichtet erkennen, communicata deliberatione cum Superintendente classis, in welcher die Pfarre vacant worden ist, forderſamst davon zu berichten, was für subjecta sowol in derselben als andern Classen vorhanden, die zu solcher Stelle tüchtig und dero würdig seyn möchten. Es sol aber bei solchem Vorschlag, der vom Consistorio und Classis Superintendente geschiehe, allein auf Gottes Ehre und seiner Gemeine beste Erbauung gezielet werden.

5. Derhalben, obwol in Beförderung zu dieser und jener offenstehenden Pfarrstelle billig für andern, caeteris tamen paribus, zu reflectiren auf solche Prediger, die schon im wirklichen Kirchendienste dieser Graf- und Herrschaften stehen, auch mit guten Qualitäten versehen, und sich in ihrem Amt wohl verhalten, aber geringe Salaria haben, davon sie mit Weib und Kindern kümmerlich leben müssen, nächst denselben in Vorschlag zu nehmen Landes eingebohrne Candidati, insonderheit wohlverdienter Prediger Söhne dieser Graf- und Herrschaften, imgleichen die etwa am Dienst der lateinischen Schulen in dieser Grafschaft sich fleißig erzeiget, auch im Predigen geübet und gute Gaben haben, so bleibet jedoch der Landesherrschaft die freie Hand, auch Ausländische, von welchen man versichert, daß sie wegen ihrer Gelehrtheit, Gottesfurcht und guten Gaben zum Predigamt wohl geschikt, sie seyn vorhin im Dienst desselben gewesen oder nicht, zu berufen; welche dann auch nicht weniger als indigenae dieser Kirchen-Ordnung gemäs sich zu verhalten, den Bau der Kirchen dieser Graf- und Herrschaften treulich zu suchen, und mit denen Landeseingebohrnen Predigern in guter Eintracht und Liebe als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio sich wohl zu begehen verpflichtet seyn sollen.

6. Bey

6. Bei Bestellung der Kirchen und auch Schuldienste, sol das Laster der Simonei, welches eine Pest und Schandfleck des heiligen Amts und Verderben der Gemeine Christi ist, mit höchster Sorgfalt allerdings vermieden, und von keinem, der in dieser Grav- und Herrschaften dieshalb suchet befordert zu werden, einige Gaben und Geschenke, sie haben auch Namen oder Vorwand wie sie immer wollen, jemand angeboten, wenigst gegeben, noch von den Beförderern angenommen werden, wedrigenfals nicht allein der Geber, oder der sich sonst auf einigerlei Weise suchet einzudringen, seiner Promotion ganz und zumal verlustig, sondern auch der Nehmer ohne Ansehen der Person dafür angesehen werden sollen. Was aber sonst etwa Herkommens und nach geschehener Beförderung pro labore und accidente seines Orts gereichet wird, dabei hat es sein Verbleiben, jedoch daß solches nach Gelegenheit der Personen und Dienste in gebührender Discretion gestellet werde.

7. Wo eine Kirche oder Gemeine mit einem neuen Prediger zu versehen, sollen vom Consistorio unterschiedliche wohlqualificirte subjecta, etwa drei oder vier, wo sie vorhanden, communicato cum Superintendente Classis consilio bei der Landesherrschaft in Vorschlag gebracht, und bei der Recommendation auf den besten gezielet, derselbe aber, wann er acceptirt worden, bevor ihm das Vocationsschreiben eingeschicket wird, vom Consistorio in einem Schreiben tentiret werden, ob er in eventum vocationis dergleichen vacante Stelle anzunehmen, und sich dero Behuf bei der Gemeine hören zu lassen willens, und so er zu folgen sich erkläret, auch vor der Gemeine, da dieselbe davon zuvor vom Consistorio berichtet gewesen, seine Gaben in einer Predigt bekant gemacht, und diese, daß sie damit vergnügt, und dessen Person für ihren Prediger anzunehmen, durch die Aeltesten und vornehmsten Mitglieder bei dem Consistorio zu verstehen gegeben, oder aber keine genugsame Erheblichkeit ihn zurück zu setzen einwenden mögen, wird der Beruf, jedoch nochmals mit voreingeholetem Herrschafts Willen, völlig geschlossen, und dabei unverändert

ändert gelassen: gleichwol ihr Recht vorbehaltlich denen Erbherren und andern, so das jus praesentandi juxta pacta domus oder sonst hergebracht haben; welche dennoch solchenfalls vor der Vocation die Präsentation in Zeiten zu verfügen, damit sich derjenige, so inter candidatos gerret werden sol, zuvor, es sey denn, daß er bereits genugsam bekant, bei seiner künftigen Gemeine, wie gedacht, hören lassen, und deren Meinung vernommen werden könne.

8. Ob es auch wol seinen Weg hat, daß Candidati Ministerii sich um Beförderung bei denen, so das jus praesentandi haben, oder am Consistorio in geziemender Bescheidenheit anmelden, damit sie in ordinem expectantium & promovendorum angenommen werden mögen; so sol doch ungestümes Solliciriren und Anhalten keinesweges gestattet, sondern die hiedurch und andere dergleichen unrichtige Wege einen Dienst suchen zu erjagen, als Läufer und Mietlinge, die nicht aus göttlichem Trieb die Heerde Christi, sondern nur sich selbst suchen zu weiden, verdächtig gehalten, und der Promotion unfähig geachtet werden.

9. Und dieweil die Expectantien auf künftig vacirende Pfarrdienste, imgleichen die adjuncturae successionales, insonderheit, da ein Sohn oder Tochterman dem Vater an der Pfarre zugefüget wird, ihre vielfältige Inconvenientien haben, und leichtlich zu merklicher Behinderung des Baues der Gemeine Christi gereichen, sollen hinfüro solche sollicitationes um dergleichen Expectantien und Adjuncturen nicht leichtlich admittiret, vom Consistorio aber fleißige Sorge getragen werden, daß, wo bei einer Gemeine wegen hohen Alters und Unvermögenheit des Predigers oder anderer erheblichen Ursachen halber, worüber mit Classis Superintendente zu communiciren, eine Adjunctur nöthig, dieselbe dergestalt verfüget werde, daß weder der Pastor, noch die Gemeine sich darüber zu beschweren Ursach haben.

## Caput IV.

## Von Examination der Prediger.

1.

Wo es nun mit der Vocation eines neuen Predigers in ſo weit ſeine Richtigkeit hat, derſelbe aber vorhin im Kirchendienſt noch nicht geſtanden, ſondern ein Candidatus Miniſterii iſt, ſol ihm vom Conſiſtorio terminus examinis angeſetzet, und er citiret werden, demſelben ſich darzuſtellen.

2. Iſt die Pfarrſtelle, zu deren Examinandus berufen, in Detmoldiſcher Claſſe, ſol nebſt Commiſſario Conſiſtorii zeitlicher Superintendens beſagter Claſſis das Examen verrichten, wo aber die Pfarre in eine andere Claſſe gehörig, ſol auch derſelben Superintendens vom Conſiſtorio ad actum Examinis, ſolchen mit zu verrichten, zeitlich invitiret und verſchrieben werden. Und wird zeitlichem Adminiſtro der Gemeine zu Detmold nicht allein geſtattet, jedem Examini aus welcherley Claſſe Examinandus ſeyn mag, als auditor beizuwohnen, ſondern auch, wo Candidatus aus Detmoldiſcher Claſſe iſt, ihm nach des Conſiſtorii Gutfinden, eine und andere Frage an den Candidatum zu thun, frei gelaſſen wird. Secretarius Conſiſtorialis aber ſol allemal in actu Examinis zugegen ſeyn, und alles fleißig zu Protocol bringen.

3. Ehe man zum Examine ſelbſt ſchreitet, ſollen dorhin vom Examinando deſſen habende teſtimonia doctrinae & vitae gefordert und verleſen werden; wo die nun in allem richtig befunden, ſollen Conſiſtoriales und reſpective Superintendens Claſſis das Examen mit dem Candidato in lateiniſcher Sprache vornehmen, und zuforderſt deſſelben profectus in griechiſcher und hebräiſcher, als Grundſprachen der Heil. Schrift, demnächſt in Theologia didactica, elenchtica und practica, auch hiſtoria eccleſiaſtica, ingleichen analyſi biblica und arte concionandi nach guter Ordnung durch gewiſſe deutliche quaeſtiones exploriren, und den ganzen actum Examinis

als

als für Gottes heiligem Angesicht dergestalt führen, daß sie mit sattsamen Bestand von allem, so an Examinato befunden, ob derselbe genugsam fundirt und orthodox zum Predigtamt gnugsam qualificirt oder nicht, der regierenden Herrschaft zuverlässige Relation abstatten mögen.

4. Derowegen das Examen keinesweges superficiarie, sondern als eine Sache, daran hoch gelegen, mit sonderbarem Fleis und Sorgfalt verrichtet, und der actus von Superintendente Classis, mit andächtiger Anrufung Gottes um Beistand seines Geistes, angefangen und beschlossen, und nicht weniger dann sechs Stunden, drei Vor- und drei Nachmittags, damit zugebracht werden sollen.

5. Nach geendigtem Examine sollen Consistoriales und Superintendens Classis nicht allein mit einander sich bereden, ob und wie Examinatus bestanden, sondern auch von allem, das sie an ihm befunden, wie gedacht, referiren.

6. Da sichs zutrüge, daß Examinatus des Predigamts annoch unfähig geurtheilet würde, sol derselbe nochmal vorgefodert und hierüber mit ihm geredet, und er, wo seinethalben noch gute Hofnung seyn mag, ferner in studiis sich fleißig zu üben und besser zu qualificiren, ermahnet werden; mit welchem Fall auch ihm gnädige Beförderung ins künftige nicht entsaget werden sol. Da aber solcher Candidatus von jemand anders, als dem regierenden Landesherrn präsentiret wäre, sol praesentans des an Examinato befundenen Mangels zeitig vom Consistorio berichtet werden, mit Gesinnung intra terminos ex tenore juris praesentationi praefixorum ein tüchtigers Subjectum zu präsentiren, damit die vacirende Stelle, so bald möglich, wiederum ersetzet, und die Gemeine mit einem gewissen Pfarrherrn versehen werden möge.

7. Auch sol das Consistorium Examinando einen gewissen Text H. Schrift vorschreiben und aufgeben, über denselben zu Detmold etliche Tage vor dem Examine zu bestimmter gewöhnlicher Predigtstunde

seine Probepredigt zu halten; welche Predicat-Consistoriales und Superintendens Classis, wo seine Gelegenheit zulässet, zugegen zu seyn, anhören, und ihr Judicium darüber an die regierende Herrschaft gelangen lassen sollen.

8. Würden etwa Studiosi Theologiae attestata von Gymnasiis oder Academien vorweisen, daß sie sich hätten examiniren lassen, in Meinung, hierdurch vom Examine des Consistorii befreiet zu seyn, sol hierin keinesweges geheelet werden, sondern sollen alle ohne Unterscheid, auch wann schon Candidati wären, die bereits anderswo, doch ohne gewissen Dienst, ordiniret, gehalten seyn, vom Consistorio besagter maßen sich examiniren zu lassen.

9. Wäre aber jemand in diese Graf- und Herrschaft berufen, der bereits wirklich im Predigamt irgendwo gestanden, und seines daselbst geführten guten Dienstes und Wandels halber genugsames Zeugnis hätte, auch sonst keine Behinderung seiner Promotion vorhanden, derselbe nicht verpflichtet seyn sol, vom Consistorio sich nochmals examiniren, oder auch aufs neue ordiniren zu lassen.

## Caput V.

## Von Ordination und Introduction der Prediger.

1.

Auf das Examen folget etwa acht Tage hernach oder ehender die Ordination eines neuen Predigers, da derselbige vor dem Angesicht Gottes und seiner Gemeine öffentlich dargestellet wird, zum Predigamt ihm zu befestigen. Welcher Actus jedesmal zu Detmold in Versammlung der Gemeine geschiehet, und denselben Superintendens daselbst dergestalt verrichtet, daß, wo die Pfarre, zu der Ordinandus berufen, in die Detmoldische Classe gehörig, der Prediger zu Detmold, wo aber die Pfarre in einer andern Classe ist, vero Superintendens die Hand mit auflegt.

2. Dem

2. Dem Ordinato wird unter dem Consistorialsiegel testimonium examinationis & ordinationis, welches der Superintendens zu Detmold zu concipiren und neben dem Commissario und resp. Classis Superintendente zu unterschreiben hat, ertheilet; und sol bei Zureichung deſſen der ordinirte Prediger die am Consistorio befindliche Reversalpuncten, welche ihm vorhin communicuret werden, unterschreiben, auch in allen Stücken ſeines Dienſtes ſich dieſer Kirchen-Ordnung gemäs zu verhalten, angeloben.

3. Demnächſt wird der neue Prediger bei der Gemeine, zu welcher er berufen worden, auf Verordnung des Consistorii von Superintendente Classis, und zwarn, wo es ſeyn kan, und Superintendens deſſen keine Behinderung hat, am Tage des HErrn introduciret; geſtalt auch ſolcher Terminus etwa acht Tage zuvor der Gemeine von der Cantzel bekant gemachet, und dieſelbe vermahnet werden ſol, ſich alsdann bei dem Gottesdienſt fleißig einzufinden, und der Vorſtellung ihres neuen Predigers, mit inbrünſtiger Anrufung des Allerhöchſten um gnadenreichen Beiſtand ſeines Geiſtes, beizuwohnen.

4. Damit auch ſolcher Actus deſto beſſer bei völliger Verſammlung in der Furcht des HErrn verrichtet werde, ſollen die Beamte auf dem Lande, und in den Städten der Magiſtrat, welche der Superintendens zeitig deſſen verſtändigen wird, nicht allein die Kirchſpielsleute dahin anweiſen, ſondern auch ſelbſt für ihre Perſonen bei dieſer heiligen Handlung ſich unausbleiblich einfinden.

5. Es ſol aber der Superintendens ſelbſt die Introductionspredigt halten, und einen Textum nehmen, der zum Vorhaben dienlich, auch im Gebeht inſonderheit den neuen Prediger mit einſchließen, und alſo mit ihm die ganze Gemeine die Barmhertzigkeit Gottes in Chriſto ernſtlich anflehen um Kraft und Gnade des heil. Geiſtes zu fruchtbarer Beſtellung des Amts, welches der neue Prediger unter ihnen führen wird.

6. Hierauf tritt der Superintendens vor den Kirchentisch, der neue Prediger aber stellet sich zur Seite, und wird also dieser Actus verrichtet, nach dem Formular, so in libello agendorum ecclesiasticorum sich findet.

7. Die Mahlzeit, so bei der Introduction angestellet wird, sol nicht vor, sondern nach der Nachmittagspredigt, welche der neue Prediger mus halten, ohne Versäumnis und nach Vollendung derselben in aller Stille und Mäßigkeit gehalten werden, damit nicht durch beilaufendes unordentliches Wesen, Prasserei und Schwelgerei dieser Tag, welcher ein Fast- und Bettag seyn sol, geschändet, und also der Segen Gottes gleich Anfangs von dem Dienst des neuen Predigers abgekehret, und Gottes Zorn über ihn und die Gemeine erwecket werde. Deswegen so wol der anwesende Superintendens als respective Beamte und Magistrat verpflichtet seyn, hierauf sorgfältige Achtung zu geben.

8. Die Kosten, so hierbei vorgehen, belangend, damit deswegen keine Unlust entstehe, sollen die Eingepfarrete, nach Gelegenheit mit der Fuhr und Getränk, auch Futter für die Pferde der Kirchen, welche die Mahlzeit und die Gebühr für den Superintendenten abstattet, zu Hülf kommen.

## Caput VI.

## Von der Pflicht und Amtsbedienung der Prediger insgemein, und welcher Gestalt von denselben das Wort Gottes vorgetragen, erkläret und zu seinem heilsamen Nutzen und Gebrauch angedrungen werden sol.

1.

Dieweil das heil. Predigamt ein besonderes von GOtt verordnetes, und, vermöge seiner Verheißung, durch beikommende gnädige Wirkung des heil. Geistes kräftiges Mittel zur Bekehrung und Seligkeit

keit der Menſchen iſt, ſol daſſelbe von denen, die vorangeführter maſſen dazu rechtmäßig berufen und beſtellet ſeynd, mit aller Sorgfalt und Weisheit, ungeſpartem Fleis und heiligem Eifer, aufrichtig und treulich in der anbefohlenen Gemeine dergeſtalt bedienet werden, daß kein Prediger die gewöhnliche Predigten und gemeine Behtſtunden ohne erhebliche Noth verſäume, oder durch einen andern verſehen laſſe.

2. Jeder Prediger ſol vor allen Dingen ſich als einen rechtſchaffenen Diener Chriſti ſeiner Gemeine zum Vorbild in geſunder Lehr und recht gottſeligem untadelhaften erbaulichen Wandel dergeſtalt darſtellen, daß er Acht habe auf ſich ſelbſt, und auf die Heerde, über welche der heil. Geiſt ihn zum Biſchof, Lehrer und Hirten geſetzet hat, in ſteter Erinnerung, daß ihm obluege, zu wachen für die Seelen, die ihm anbefohlen, damit das Blut derer, die durch ſeine Unachtſam- und Fahrläſſigkeit verlohren gehen, nicht von ſeinen Händen gefordert werde.

3. Die Predigten nun insbeſonder belangend, ſol zu denſelben jedesmal der Eingang gemacht werden, mit einer kurzen, nicht von weitem her angeführten, ſondern zum Vorhaben recht zu recht angerichteten beweglichen Anſprach, und Erinnerung an die Gemeine die Herzen zu erwecken, daß der Name des HErrn um Beiſtand und Gnade ſeines heiligen Geiſtes einmüthig angerufen, und das Wort Gottes erbaulich und fruchtbarlich gelehret und gelernet, angehöret und betrachtet werden möge.

4. Es ſollen alle Predigten einig und allein auf die heilige göttliche Schrift gegründet, und deswegen die Textus nirgend anders, als aus den Canoniſchen Büchern alten und neuen Teſtaments, hergenommen werden.

5. Ueber den Text, den ſie jedesmal vornehmen, ſollen ſie vorhin in der Furcht des HErrn, mit heiliger Andacht und Anrufung Gottes um Gnade und Segen zu ihrer Arbeit, fleißig meditiren, denſelben auf der Canzel, nächſt Vermeldung, wo und in welchem Buch,

Ein-

Capitel und Verſen er geſchrieben ſtehe, der Gemeine aus D. Luthers Ueberſetzung mit erhobener Stimme langſam und deutlich vorleſen, den rechten Verſtand der Worte, auch aus den Grundſprachen nach Aehnlichkeit des Glaubens, da Schrift mit Schrift verglichen wird, in guter einfältiger Diſpoſition und Abtheilung gründ- und wohlverſtändlich erklären, und dann daraus ein und anderes Lehrſtück, welche doch jedesmal wenige, als die vornehmſte und die aus dem Text von ſich ſelbſt richtig herfließen, ſeyn ſollen, dergeſtalt verhandeln, und mit Zeugniſſen heil. Schrift und aus derſelben gezogenen klaren Gründen befeſtigen, daß alles angelegt werde zu einer kräftig bewegenden Application, welche die Seele der Predigt iſt, die Zuhörer in ihren Herzen und Gewiſſen innigluch zu rühren und zu überzeugen, die Unwiſſenden zu unterweiſen, die Ruchloſen ohne Anſehen der Perſon zu ſtrafen, die Trägen aufzumuntern, die Schwachen zu ſtärken, die Kleinmüthigen zu tröſten, und die durch Gottes Gnade den Wandel auf dem guten Wege des Lebens angefangen haben, zu unnachläſſigem Fortgang zu erwecken, und alſo die ganze Gemeine zu erbauen.

6. Derowegen gar nicht genug iſt, ſchlecht etwas, das dem Wort Gottes gemäs, predigen, ſondern ſollen die Prediger vornemlich daran ſeyn, was ſie reden, daß ſie es als Gottes Wort reden, und ihr Amt als Chriſti Diener in ſeinem Namen und durch Erleuchtung und Kraft ſeines Geiſtes alſo führen, daß ihre Predigt nicht beſtehe in Worten menſchlicher Weisheit, ſondern in Erweiſung der Kraft und des Geiſtes Chriſti, ſich angenehm zu machen den Gewiſſen der Menſchen.

7. Und gleichwie man ſich der alten längſtbegrabenen Ketzereyen zu entſchlagen, und, damit dieſelbe nicht hervorgeſcharret, oder ſonſt unbekante Irrthümer und Secten angeführet werden, auch man mit Widerlegung derſelben ſich nicht aufhalte, zu hüten; alſo, wo der Text klärlich mitbringet, eine oder andere im Schwange gehende falſche Lehre, inſonderheit ſolche, die dem Grund der Seligkeit zuwider laufen, zu refutiren, ſollen die Prediger daſſelbe kürzlich und deutlich der-

dergestalt thun, daß sie nicht allein die Meinung des widrigen Teils in aller Aufrichtigkeit und ohne weit gesuchte Consequenz und Folgereien vorstellen, sondern auch in Widerlegung derselben alles Schmähens, Scheltens, Verfluchens und Verdammens zumal sich enthalten, und mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth dahin arbeiten, daß ihre Zuhörer in Erkentnis der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit ist, auf den Grund des Worts Gottes festgesetzet, und im Glauben an Christum erbauet werden mögen, denselben in der Liebe Gottes und des Nächsten thätig zu erweisen, und mit busfertigem gottesfürchtigem Wandel sich als wahre Christen zu erzeigen.

8. Auch müssen die Prediger unnöthige weitläuftige tractationem locorum communium, Einmischung fremder Sprachen, Anziehung mancher Sprüche aus den Patribus, vielmehr heidnischer Scribenten, Historien und Fabeln, oder sonst ungewisser Legenden, ingleichen hochtrabende Worte, kluge Reden fleischlicher Weisheit und störrische Geberden in ihren Predigten meiden, hergegen allen Fleis anwenden, daß sie die unverfälschte Grundwahrheit des Evangelii von Christo mit Worten, die der heil. Geist lehret, in Einfältigkeit und göttlicher Lauterkeit, unter sittsamen andächtigen Geberden, ernstlich und eifrig der Gemeine verkündigen.

9. Ob wol in denen Früh- und Hauptpredigten die gewöhnliche also genante Sontägliche Episteln und Evangelien, wie Herkommens, zu tractiren, etwa nach Beschaffenheit der Gemeinen, besonders für die Einfältige, erbaulich, und es deswegen hiebei sein Verbleiben hat; jedoch sollen die Prediger nicht eben von Jahr zu Jahr einerlei Concept auf der Canzel wiederholen, sondern ihre meditationes und Predigten dahin richten, daß sowol ihr Fleis und Zunehmen der Gemeine offenbar, als auch die Zuhörer selbst in der Erkentnis Gottes und seines Willens zu dero bester Erbauung je länger je mehr angeführet werden; damit also das Wort Christi reichlich unter ihnen wohne in allerlei geistlicher Weisheit. Zu welchem Ende den Predigern nicht verboten wird, anstat oberwehnter gewöhnlicher Texten zuweilen andere,

dere, ſo ſich darauf ſchicken, oder die ſie in der Furcht des HErrn mittheilen, nach Gelegenheit ihrer Zuhörer und vorfallenden Zeiten, erbaulichſt zu ſeyn, vorzunehmen und zu verhandeln; jedoch daß Maas hierbei gehalten, und die erbauliche Evangelien-Texte nicht gar zurück geſetzet werden.

10. In den Sonntäglichen Nachmittags-Predigten, ausgenommen wenn Feſttage ſind, an welchen ſolche Texte, die auf die Zeit ſich beſt ſchicken, zu tractiren, ſol jedesmal der Chriſtliche Heidelbergiſche Catechiſmus erkläret werden, (es wäre dann, daß der Prediger nöthig und erbaulich fände, bisweilen die fünf Hauptſtücke Chriſtlicher Religion allein zu verhandeln) die Zuhörer, ſowol Alte als Junge, in den Grundſtücken Chriſtlichen Glaubens fort und fort zu unterweiſen; doch ſollen nicht nur die Fragen mit der Antwort des Catechiſmi, ſondern neben demſelben ein Text heiliger Schrift, auf welchen der Catechiſmus ſich klärlich gründet, vorgeleſen, und in demſelben die Aehnlichkeit der Lehre des Catechiſmi angewieſen, und dann von allem eine kräftige Application gemacht werden.

11. An den monatlichen Beht- und Bußtagen ſollen nach Gelegenheit der Zeit ſolche Texte verhandelt werden, die meiſt dienen können, die Zuhörer zu wahrer Buſſertigkeit und Bekehrung zu Gott zu erwecken.

12. Wann die halbjährige Faſt-Buß- und Beht-tage, wie dieſelbe in unſerer Graf- und Herrſchaft gehalten werden, verhandelt, ſollen die Texte und was ſonſt bei dem Gottesdienſt geleſen, gebehtet und geſungen ward, vom Superintendent zu Detmold jedesmal verordnet, demnächſt vom Conſiſtorio den Predigern in den Städten und auf dem Lande etwa vierzehn Tage vorhin notificiret werden: wobei es allerdings gelaſſen werden, und kein Prediger einen beſondern Text oder andere Form, die Gottesdienſte zu verrichten, erwählen ſol.

13. An den Werktagen ſollen die Prediger der Gemeinen, bei welchen in der Woche ein oder zweimal gepredigt wird, entweder eine

go-

gewiſſes Buch oder Capitel heiliger Schrift verfolglich erklären, oder doch ſolche Texte nehmen, als ſie urtheilen für ihre Gemeine erbaulichſt zu ſeyn; auch davon dem Superintendenten ihrer Claſſe bei der Viſitation Bericht thun, auf daß geſehen werden könne, mit was für Fleis ſie disfals das Werk ihres Amts wahrnehmen.

14. Wo in einer Gemeine mehr dann ein Prediger iſt, ſollen ſie ſich mit einander bereden und vergleichen, was jeder in den Wochenpredigten tractiren wolle, und können entweder zuſammen ein gewiſſes Buch oder Capitel heil. Schrift verfolglich verhandeln, oder der eine aus dem alten, der ander aus dem neuen Teſtament eine beſondere Materie für ſich nehmen, und nach deren Abhandlung umwechſeln.

15. In den wöchentlichen Behtſtunden, wo die gehalten werden, ſol entweder eine Catechiſation (dero beizuwohnen, auch die Alten inſonderheit, die zu ihrer beſſern Unterweiſung derſelben meiſt nöthig haben, anzumahnen ſeynd) angeſtellet, oder ein Stück eines Capitels heil. Schrift ganz gemeinſamlich, und wo es ſeyn kan, als Catechiſando den Zuhörern erkläret werden, doch alles mit dem Geſang und Gebeht nicht länger, denn höchſt drei Viertel Stunde, währen.

16. Die Hauptpredigten ſollen nicht über fünf Viertel Stunde, die übrigen aber nicht über eine Stunde, das Gebeht und Geſang jedesmal mit eingeſchloſſen, ausgenommen, wo die Taufe und das heil. Abendmahl zu bedienen, verzogen werden.

## Caput VII.

## Von den gemeinen Kirchen-Gebehten vor und nach der Predigt, auch Erlaſſung der Gemeine unter dem Segen des HErrn.

1.

Es ſol der Prediger das gemeine Gebeht mit lauter, deutlicher und langſamer Stimme der Gemeine vorſprechen, damit die ganze

Verſammlung mit gutem Verſtand und wahrer Andacht (welche auch mit Beugung der Knie, ſo viel geſchehen kan, und anderen demüthigen Geberden zu bezeugen) ihm nachdenken könne.

2. Damit auch die Zuhörer unter dem Gebeht, indem ſie des Predigers Sinn und Meynung oft nicht erreichen können, deſto weniger irre werden, ſondern die ganze Gemeine auf das Gebeht, ſo ihr vorgeſprochen wird, ihr verſtändlich Amen ſagen könne, ſollen die Prediger neben dem Gebeht des HErrn die bisher in unſern Kirchen gebräuchliche dem Chriſtlichen Catechiſmo angefügte und auf ihre Tage verordnete Formularen behalten; jedoch ſtehet ihnen frey, nach Gelegenheit der Zeit nicht allein die Gebehte, wo ſie etwas lang, abzukürzen, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Zuhörer und verfallender Erheiſchung aus dem ſummariſchen Einhalt der Predigten, inſonderheit am Tage des HErrn bei der Hauptpredigt, ein kurz Gebeht zu verfaſſen, oder dem gewöhnlichen Formular mit einzuverleiben, was ein jeder, nach der Maas des Geiſtes der Gnaden und des Gebehts, die er hat, wird dienlich erachten, denſelben auch in ſeinen Zuhörern zu erwecken.

3. Vor den Sonn- und Feiertäglichen Hauptpredigten, wann zuvor zwiſchen dem Geſang das hinterm Catechiſmo befindliche Gebeht in der Gemeine geleſen worden, mag das Gebeht des HErrn allein geſprochen, auf anderen Werk- wie auch monatlichen Behttagen aber ſowol vor als nach den Predigten die angeregte Formularen obgeſetzter maßen gebraucht werden.

4. Wo Extraordinär-Behtſtunden angeordnet werden, wie auch auf die halbjährige Buß- Faſt- und Behttage, hat der Superintendent zu Detmold eine Formul des Gebehts zu verfaſſen, und wird dieſelbe Namens Regierender Landes-Herrſchaft vom Conſiſtorio denen ſämtlichen Predigern dieſer Graf- und Herrſchaft zu gebrauchen zugeſchikt.

5. Es ſollen aber alle Prediger dieſer Graf- und Herrſchaft für die Kaiſerl. Majeſtät und alle Chriſtliche Potentaten, Könige, Chur- und

und Fürſten und Stände des Römiſchen Reichs, vornemlich aber für die Regierende Herrſchaft dieſes Landes, dero hochgeliebte Gemahlin und junge Herrſchaften, und insgemein alle, die dem Hochgräflichen Hauſe Lippe anverwandt und wohl zugethan ſeynd, in derer abgetheilter Herren Aemtern aber, nebenſt der Regierenden, auch beſonders für die Herrſchaft ſolcher Aemter, den Allerhöchſten fleiſſig anrufen; zu welchem Ende, damit es in guter Uniformität geſchehe, ihnen eine gewiſſe vom Conſiſtorio verfaſſete Formul ertheilet wird, ſich nach derſelben zu richten.

6. Der Segen des HErrn ſol nach dem Geſang von der Cantzel mit erhobenen Händen deutlich über die Gemeine ausgeſprochen, und dieſelbe alſo im Frieden des HErrn heimgelaſſen werden; im Fall aber noch ein oder ander actus zu verrichten wäre, als die Taufe und das heil. Abendmahl zu bedienen, catechumini zu confirmiren, Kirchenzucht zu üben, oder Eheleute einzuſegnen, ſol die Gemeine deſſen erinnert und vermahnet werden, ſolchen heiligen Handlungen mit ihrem Gebeht beizuwohnen, und darauf den Segen des HErrn zu erwarten.

7. Wann verlobte Perſonen zu proclamiren, ſollen dieſelbe neben den Kranken, die in jeder Gemeine ſich finden, dem Gebeht nach der Predigt mit eingeſchloſſen werden; wo aber auf Special-Befehl der Landes-Herrſchaft oder in dero Namen auf Anfügen der Beamten etwas zu publiciren, mag daſſelbe nach dem Gebeht und ehe der Segen geſprochen wird, abgeleſen werden.

## Caput VIII.

## Von der Catechiſation, und wie es mit derſelben gehalten werden ſol.

1.

Dieweil das Catechiſiren ein ſehr vornehmes in dem Worte Gottes wohlgegründetes, und durch den Praxin der Chriſtlichen Kir-

chen befestigtes, auch wie die Erfahrung zu allen Zeiten hat gelehret, dermaßen nöthiges Stück des Predigamts ist, daß ohne dasselbe von allem Predigen, das auf der Canzel gethan wird, schwerlich einige Frucht kan gehoffet werden, indem die Zuhörer, wo sie nicht unterwiesen seynd, und keine Erkentnis haben derer Grundstücke der Christlichen Lehre, von dem, was ihnen gepredigt wird, fast nichts verstehen, sondern in großer Unwissenheit und Unglauben bleiben; so sol nicht allein in den Schulen, sondern auch in allen Kirchen dieser Graf- und Herrschaft die Catechisation höchsten Fleißes von den Predigern, (und zwarn, wo bei einer Gemeine zwaen Prediger seynd, von beiden vel vicibus aequaliter alternantibus, vel alias pro re nata commode ac juste partitis) getrieben, wo sie noch nicht ist, unausbleiblich und unverzögerlich eingeführet, und nicht weniger denn das Predigen emsig unterhalten werden, um also durch dis heilsame Mittel, nicht allein die Jugend, sondern auch die Bejahrte und Alte, insonderheit welchen es an Erkentnis der Hauptstücke des Christlichen Glaubens noch gebricht, fleißig und treulich zu unterweisen, und zu wahrer Erkentnis Gottes in Christo und recht Christlichem gottesfürchtigem Leben und Wandel anzuführen.

2. Zu welchem Ende die Eltern, Hausväter und Hausmütter nicht allein ihre Kinder und Gesinde mit allem Ernst hierzu ermahnen und anhalten, sondern auch selbst mit gutem Exempel ihnen vorgehen, und hiemit die Alten nicht weniger denn die Jungen der Catechisation in der Kirche unversäumlich, so viel und oft sie immer können, beiwohnen sollen.

3. Es sol aber die Catechisation folgender Weise eingerichtet werden: Jeder Prediger sol an seinem Orte auf jeden Tag des HErrn nach gehaltener Catechismus-Predigt die Jugend fein ordentlich auf dem Chor oder andern bequemen Orten in der Kirche lassen hervortreten, sie zu examiniren, und also zu vernehmen, was sie aus der Predigt und sonst in den Schulen und von ihren Eltern in der Christlichen Lehre gelernet und gefasset haben.

4. Wo

4. Wo bei Gemeinen auf dem Lande des Winters wegen Kürze der Tage keine Nachmittags-Predigt gehalten wird, ſol gleichwol der Prediger des Nachmittags fortfahren mit Catechiſiren der in etwas erwachſenen Jugend, inſonderheit derjenigen, die auch zum heil. Abendmahl etwa nächſtfolgender Zeit wollen zugelaſſen werden.

5. Da nun in weitläuftigen und volkreichen Kirchſpielen unmüglich ſeyn wil, alle und jede Kinder auf einmal abzuhören, ſollen ſie in den Städten nach den Straßen, auf dem Lande aber nach den Baurſchaften in gewiſſe Claſſen eingetheilet, und diejenige Claſſe, zu welcher die Ordnung iſt, jedesmal nach gehaltener Haupt-Predigt von der Cantzel mit Namen citiret werden, bei der Catechiſmusleſen zu erſcheinen, damit ſie in Gegenwart der Gemeine verhöret und unterrichtet werden möge.

6. Der Prediger ſol ein richtiges Verzeichnis der Catechumenorum halten, und jedes Jahr erneuern, auch allemal, wann er das Examen hält, Acht haben, welche Kinder abſentes ſeyn, damit die Unwillige und Säumhafte hierüber ernſtlich zur Rede geſtellet, und, wo ſolche Abſens öfter verſpüret und nicht genugſam entſchuldiget oder verbeſſert wird, daſſelbe an den Elteren als eine große Unachtſamkeit und Ruchloſigkeit geahndet und geſtrafet werden.

7. Die übrigen Kinder aber, ſo daſſelbemal nicht in ſpecie citiret ſeyn, ſollen gleichwol am Tage des HErrn bei der Catechiſation ſich mit einfinden, und nicht allein in aller Stille fleißig zuhören, ſondern auch, daß der Prediger ſie ſowol als andere frage, ſich gewärtig halten, und deswegen alle jedesmal zu antworten wohl bereit ſeyn.

8. Wo unterſchiedliche Schulmeiſter ſeyn, ſol ein jeglicher beſonders ſeine Schüler mit ſich in die Kirche zur Catechiſation führen, und wann eines oder anderes Kind ſchlecht beſtehet, der Schulmeiſter gehalten ſeyn, davon Bericht und Rechenſchaft zu geben.

9. Da junge Leute in ein ander Kirchſpiel zu dienen oder durch andere Gelegenheit ſich begeben, ſollen ſie von dem Prediger daſelbſt nicht

nicht weniger denn andere Eingepfarrete zur Catechiſation fleiſſig angehalten, und nicht eher bis ſie gnugſam unterwieſen, (deſſen derſelbe Paſtorem parochiae, zu welcher ſie gehörig, nachrichtlich zu verſtändigen hat) confirmiret und zum heil. Abendmahl zugelaſſen werden.

10. Es ſollen aber die Prediger in der Catechiſation vorſichtig handeln, und nicht allein als geiſtliche Väter alle Freundlichkeit und Sanftmuth, doch nicht weniger Ernſthaftigkeit, wo nöthig, verſpüren laſſen, ſondern auch nach der Capacität, Alter und Verſtand der Catechumenen ihre Fragen und ganze Unterweiſung fügen.

11. Die Catechiſation ſol eingerichtet werden nach der Ordnung und Abtheilung des Heidelbergiſchen Catechiſmi dargeſtalt, daß über den Fragen und Antworten, die jedesmal in der Predigt ſeynd verhandelt, hernach catechiſiret, und alſo, ſo viel möglich, jedes Jahr der ganze Catechiſmus durchgegangen werde.

12. Keinem Prediger ſol erlaubt ſeyn, einen neuen und abgeänderten Catechiſmum einzuführen, ſondern ein jeder behalten den Heidelbergiſchen, doch deſſelben Fragen mit der Antwort aufs allereinfältigſte und dergeſtalt erläutern, daß ſie von allen verſtanden werden mögen.

13. Auch ſol die Catechiſation dahin angelegt werden, daß nicht allein die Erkentnis der Wahrheit den Catechumenis beigebracht, ſondern auch die Kraft und Praxis der wahren Gottesfurcht, ſo in jedem Grund-Artikel des Chriſtlichen Glaubens liegt, fein deutlich angewieſen werde.

14. Neben dem jeder Prediger daran ſeyn ſol, daß er auch auf andern Tagen in der Woche nach gehaltener Predigt, oder zu andern bequemen Stunden, entweder in der Kirche oder in ſeinem Hauſe ſolche Kinder catechiſire, als zu ſolcher Zeit ohne beſondere merkliche Beſchwer zugegen ſeyn können.

15. Inſonderheit muß auch ſorgfältig Acht darauf gegeben werden, was etwa für bejahrte und alte Leute ohne Unterſcheid der Perſonen in der Gemeine ſich finden, denen es am Erkentnis der Grundſtücke

stücke Christlicher Lehre noch mangelt, und hat ein jeder Prediger alle gute Mittel, besonders privatae ac domesticae institutionis höchsten Fleißes anzuwenden, daß solchen (auch wann sie bereits zum Abendmahl des HErrn zugelassen seyn) geholfen, und sie zu nöthiger Erkentnis gebracht werden mögen; zumalen sie ohne dieselbe keine würdige Gäste an der Tafel des HErrn seyn können, welches ihnen zu ihrer Warnung und Aufmunterung mit guter Vorsichtigkeit aufs freundlichste und beweglichste zu Gemüth zu führen, damit anstat der Erbauung die Leute nicht überdrüssig und widrig werden.

## Caput IX.

## Von Bedienung der heiligen Taufe und was hierzu gehöret.

1.

Gleichwie allein den berufenen Dienern des Evangeliums Christi zustehet, in der Gemeine zu predigen, also auch keine andere, dann die zum Predigamt ordentlich berufen und bestätiget seyn, sich unterstehen sollen, bei welcherlei Vorfal es seyn mag, die heil. Taufe zu bedienen.

2. Es sol aber dieselbe nach Christi Einsetzung schlecht und einfältig ohne alles äußerliche Gepränge verrichtet, und dabei neben dreimaliger Besprengung des Täuflings mit Wasser im Namen der heiligen Hochgelobten Dreieinigkeit das gewöhnliche Formular, so in den Kirchen-Agendis hievon enthalten, gebraucht werden; wiewol den Predigern frei gelassen wird, wo es etwa die Zeit erfordert, damit die Gemeine insonderheit bei winterlicher harter Kälte nicht alzulang aufgehalten werde, das Formular in etwas abzukürzen, oder auch sonst nach vorkommender Beschaffenheit der Eltern des Kindes in einem oder andern zu ändern, doch daß allewege die essentialia behalten werden.

3. Dieweil die heilige Taufe ein Sacrament ist der Einverleibung der Kinder der Gläubigen in die Gemeine Christi, welche sein

Leib ist, soll dieselbe in öffentlicher Versammlung der Gemeine nach gehaltener Predigt ordnlich bedienet, und der ganze Gemeine zuvor zu wissen werden, so lange zu verharren, bis die Taufe vollendet, damit also dieselbe Zeugen sey, und nicht allein einmüthiglich von der wesentliche Taufe des Bluts und Geistes Christi lehre, sondern auch an jeden seiner Taufe und also des Gnadenbundes Gottes und seiner Verheißung sich erinnern möge.

4. Jedoch wo leibliche Schwachheit und Lebensgefahr des Kindes, worüber, wann es nöthig, die Hebamme und Eltern zu vernehmen, und die Wahrheit derselben bei dem geleisteten Eid und Gewissen anzuzeigen seyen, nicht zulasse, dasselbe zu gewöhnlicher Predigtstunden in die Kirche zu bringen, mag die Taufe auch außer öffentlicher Versammlung zu Hause in Gegenwart der Eltern, Gevatern und Nachbarn, auch, da sie zur Hand seyn können, eines oder zweier Aeltesten oder anderer christlichen Personen der Gemeine verrichtet werden; hierbei aber soll wohl zugesehen werden, daß man dergleichen Uebereilung als angeregt nicht verwende, da sie nicht ist, und daß nicht etwa einer oder ander seines Standes halber sich zu hoch wolle dünken, seine Kinder taufen zu lassen, wo gemeiner Leute Kinder getauft werden.

5. Da nun wegen merklicher Schwachheit des Kindes der Prediger um die Taufe im Hause gebührlich ersucht wird, soll er dessen sich nicht weigern, sondern sich unverweilet dahin begeben, und das Kind, wann schon wegen Uebereilung keine Gevattern, sondern nur die Eltern und etwa noch ein ander christlicher Zeuge zugegen, taufen. Dabei er dann auch nach befindendem Zustand des Kindes das gewöhnliche Formular mag abkürzen, die Eltern aber und andere Gegenwärtige, so viel die Zeit erleiden kann, unterrichten, daß des Kindes Seligkeit nit nichten an der äußerlichen Besprengung des Wassers, sondern an der Kraft des Bluts und Geistes Christi sey gelegen.

6. Im

6. Im Fal aber die Umstände und Befindung des Kindes bezeugen, daß keine gefährliche Krankheit da sey, sondern daß die Eltern solches um anderer unerheblicher Ursachen willen, welcherlei die seyn mögen, nur vorgewendet haben, sol das Kind zwar getauft, solcher Betrug aber dem Presbyterio der Gemeine, oder auch Consistorio angezeiget, und nach Befindung der Sache an den Eltern bestrafet, auch die Bademutter, wo sie unrichtiges Zeugnis gegeben, dafür angesehen werden.

7. Demnach auch die Taufe, als ein göttliches Wahrzeichen und Siegel des Gnadenbundes Gottes in Christo, keinen andern Kindern, denn der Bundsgenossen, das ist, solcher, die bußfertige gläubige Glieder der Gemeine sind, zum wenigsten dafür gehalten werden, zukömt, sollen zwar die Kinder solcher Eltern, die entweder excommuniciret oder doch eines offenbarlich bekannten ärgerlichen Wandels seyn, nicht ungetauft gelassen werden; es hat aber bei solchen Vorfällen der Prediger zugleich mit dem Presbyterio Sorge zu tragen, daß bei der Taufe solcher Kinder wolbekante gottesfürchtige Gevattern sich darstellen, die anstat der Eltern angeloben, so viel an ihnen ist, zu besorgen, daß sie in wahrer Erkentnis Gottes und Furcht des HErrn auferzogen werden mögen; welches dann auch bei der Taufe von dem Prediger der Gemeine angezeiget werden sol.

8. Fast imgleichen sol es gehalten werden mit denen Kindern, die in Hurerei, Ehebruch, Blutschande und dergleichen ärgerlichen Unzuchten gezielet seyn, welchen obwol die Taufe nicht geweigert, doch hiebei wohl in Acht genommen werden sol, daß nicht allein gottesfürchtige Gevattern zu erbehten und darzustellen, die für die Christliche Erziehung geloben, sondern auch bei der Taufe in öffentlicher Versamlung der Gemeine das gegebene Aergernis vom Prediger geahndet, auch an des Kindes Vater und Mutter die Presbyterialcensur und nach Gelegenheit der begangenen Sünde und gegebenen Aergernis die Kirchendisciplin und Buszucht geübet werde.

9. Wo aber sich zuträgt, daß unzüchtige Mütter ihren in Unzucht gezeugten Kindern keinen gewissen Vater benennen können, oder auch derselbe, den sie benennen, sich dazu nicht verstehen will, damit gleichwol das arme Kind nicht möge ungetauft liegen bleiben, sollen in den Städten Bürgermeister und Rath, auf dem Lande aber die Beamte und Vögte ex officio und mit Zuziehung der Prediger Gevattern ersehen und bitten lassen, die sich des Kindes obangeregter massen anzunehmen geloben; welchergestalt es auch mit Findelkindern gehalten, auch diesen und andern armer Leute Kindern, wegen nicht bezahlten accidentis, von den Predigern die Taufe nicht vorenthalten werden, sondern in solchen Fällen ohnentgeltlich wiederfahren sol.

10. Da sich auch befindet und beweislich ist, daß Ehederlobte Personen, ehe und bevor sie zu ihrem Ehestand nach Kirchen Gebrauch eingesegnet worden, sich fleischlich vermischet haben, und also das Kind zu früh gebohren, sol auch diese Aergernis geahndet, und die Eltern deshalb vors Presbyterium citiret, oder vom Prediger privatim vermahnet werden.

11. Wenn aber Christliche Eltern ihre Kinder wollen taufen lassen, sol der Vater selbst in Person, so er anheimisch und gesund, im Fal aber verreiset oder krank ist, durch einen seiner Freunde oder Nachbarn, der ein bekanter frommer ehrlicher Man und Glied der Gemeine seyn sol, den Prediger, ehe und bevor die Gevattern erbeten, um die Taufe gebührend gesinnen, und ihm zugleich die Gevattern, die er zu bitten vorhabens ist, bekant und namhaft machen, damit nicht allein derselben Namen nicht weniger denn des Kindes und dessen Eltern ins Taufbuch, welches bei jeder Kirchen seyn sol, verzeichnet, sondern auch wo etwa an den Eltern des Kindes oder Gevattern Fehler und Mängel vorhanden, mit denselben ins besondre die Nothdurft geredet, sie unterichtet und vermahnet, auch dem Vater zu Gemüth geführet werden könne, was er von der heil. Taufe halten und wie hoch die Seligkeit seines Kindes achten, und sich um

dies

dieſelbe bekümmern ſolle. Weswegen auch der Vater ohne Anſehen der Perſon, wo er keine beſondere wichtige Behinderung hat, neben den Gevattern der Taufe ſeines Kindes beizuwohnen, gehalten ſeyn ſol: denn ja ein Chriſt ſich deſſen, daß in ſeiner Gegenwart ſeinem Kinde der Gnadenbund Gottes verſiegelt werde, nicht zu ſchämen, vielmehr für die Erlöſung durch das Blut JEſu Chriſti GOtt dem HErrn zu danken, auch denſelben mit der Gemeine für das Kind, daß es Chriſtlich und Gottſelig möge auferzogen werden, anzurufen hat; allermaßen ſolches in wohlbeſtelleten Chriſtlich-Reformirten Gemeinen gebräuchlich iſt.

12. Auch ſollen die Prediger bei ſolcher Gelegenheit, ſo offt als ſie können, die Eltern fleißig unterweiſen und erinnern, wie ſie ihre Herzen in wahrer Buſfertigkeit bereiten müſſen, die heil. Taufe für ihre Kinder zu begehren und zu empfahen, nemlich daß nebenſt herzlicher Dankbarkeit zu GOtt um den beſcherten Eheſegen ſie ganz demüthig ihnen ſelbſt zu Gemüth führen, wie ihre Kinder in Sünden empfangen und gebohren, und daher von Natur Kinder des Zorns ſeyn, deswegen die Barmherzigkeit Gottes in Chriſto inbrünſtig anrufen ſollen um ſeine Gnade, daß er ſie wegen des theuren Bluts ſeines Sohns in den Bund aufnehmen, von ihren Sünden waſchen und durch ſeinen Geiſt nach ſeinem Bild erneuren wolle, damit ſie Gottes Kinder und Erben, und alſo dem HErrn ein heiliger Saamen ſeyn mögen zu ſeinem Preis.

13. Derhalben auch die Eltern ihre Kinder allerforderſamſt zur heil. Taufe bringen, und hierzu die erſte Gelegenheit, die ſie in der Verſamlung der Gemeine haben können, ſo viel möglich, wahrnehmen ſollen, keinesweges aber aus Unachtſamkeit, oder um des Taufmahls und dergleichen liederlichen unerheblichen Urſachen willen, das Kind länger denn acht Tage ungetauft liegen laſſen.

14. Das Amt der Gevattern oder Taufzeugen, die nach Gewohnheit der Chriſtlichen Kirchen hierzu gebehten werden, iſt nicht nur der Taufe des Kindes beizuwohnen, und darob auf Erforderung

Zeugnis zu geben, sondern vornemlich vor dem Angesichte Gottes, seiner Engeln und der Gemeine anzugloben, daß sie neben den Eltern, auch insonderheit, wo dieselbe zeitlich abgehen würden, an ihrer Stäte sich des Kindes treulich annehmen und allerthunlichste Sorge tragen wollen, damit es zu allem Guten befördert, und als ein Bundesgenos Gottes in seiner Erkentnis und Furcht wohl unterwiesen und erzogen werde.

15. Deswegen sollen solche Personen zu Gevattern gebehten werden, von welchen Alters halben noch menschliche Hofnung ist oder seyn kan, so lange zu leben, daß sie die Gelübde, mit welchen sie bei der Taufe zu guter Christlicher Aufziehung des Kindes sich verpflichten, werden in Acht nehmen können.

16. Es sollen aber nicht mehr denn zweene oder höchst drei Gevattern zu einem Kinde gebehten werden, und wer darüber thut, unausbleiblich in gewisse Strafe bei denen Gohgerichten verfallen seyn.

17. Auch sollen zu einem Knäblein nicht eben nur Mans- und zu einem Töchterlein nur Weibspersonen, sondern mögen zu einem sowol als anderm beiderlei Mans- und Weibspersonen erbehten werden.

18. Die Gevattern sollen wohlbekante Gottesfürchtige Mitglieder der Christlichen Gemeine und im Römischen Reich zugelassener Religion, auch eines ehrlichen Wandels und unbesprochenen Leumuths seyn.

19. Derowegen zu Gevattern nicht sollen zugelassen werden, die von der wahren Christlichen Religion wenig wissen oder halten, die eines offenbaren lasterhaften Lebens und böses Gerüchts seyn, auch nicht die durch Kirchendisciplin vom heil. Abendmahl abgehalten werden, noch die sonst nach gemeinen Rechten, sowol anderer Ursachen als ihrer Minderjährigkeit halben, keine Zeugen seyn können, und also nicht solche junge Leute, die zum heil. Abendmahl noch nicht seyn-

gewesen, oder, wo sie schon irgends dabei zugelassen wären, doch vom Prediger befunden werden, daß sie die Grundstücke des Christlichen Glaubens und Handlung der heil. Taufe noch nicht verstehen, und dahero, was das Amt Christlicher Gevattern auf sich hat, nicht ermessen können.

20. Die Prediger müssen das Volk von recht Christlichem Gebrauch der Gevatterschaft wohl unterweisen, damit nicht (wie die Erfahrung mehr denn alzuviel lehret, daß es von vielen geschieht) die Gevattern nur um Freundschaft, auch insonderheit um Geschenk und Gabe willen erbehten, und hiedurch mit der heil. Taufe eine ganz schändliche Simonie und Gewinsucht getrieben werden.

21. Gestalt auch der Magistrat jeden Orts in Städten und auf dem Lande disfals ein fleißiges Aufmerken zu haben schuldig ist, daß (Einhalts der Policei-Ordnung Tit. 8.) bei den Kindtaufen keine Gastereien gehalten, noch die Gevatternmahle übermäßig in Uerpigkeit und mit Annehmung sonderbarer Geschenke angestellet werden; sintemal nicht allein um dessen willen die Taufe leicht ausgestellet, sondern auch durch allerlei unchristliches Unwesen, so hiebei vorgehet, das heil. Sacrament gräulich geschändet und Gottes Zorn über das ganze Land gereizet wird.

22. Wenn Kinder am Tage des HErrn zu taufen seyn, sol dasselbe bei der Nachmittagspredigt, wo dieselbe gehalten wird, und zwar vorher gleich nach dem ersten Gesang um der Catechisation willen, geschehen; und da man ein Gevattermahl wil halten, mus daßselbe, damit der Tag des HErrn desto weniger entheiliget und durch Zurüstung zum Taufmahl die Gottesdienste nicht versäumet werden, nicht an selbigem, sondern einem andern Tage angestellet werden.

23. Die Gäste, so zum Taufmahl erbehten werden und erscheinen wollen, sollen nicht weniger denn die Gevattern auch in der Kirche, wenn das Kind getauft wird, sich einfinden und für dasselbe das gemeine Gebeht helfen verrichten.

24. Juden und andere Unchriſten, ingleichen Kinder derjenigen Eltern, die einer ſolchen widrigen Religion ſind, in welchen der Grund der Seligkeit verleugnet wird, ſollen nicht getauft werden, es ſey denn, daß ſie zuvor von dem Prediger, bei welchem ſie ſich zuerſt anmelden, in der Chriſtlichen Religion genugſam unterrichtet, auch dem Superintendenti Claſſis angezeiget, von demſelben examiniret, und wo er es nöthig findet, imgleichen an das Conſiſtorium verwieſen, und auch daſelbſt in der Chriſtlichen Lehre wohl gegründet zu ſeyn, befunden werden: welchem alſo vorgegangen, ſie öffentlich vor der Gemeine ihres Orts ihre vorige Irrthümer widerrufen, und ihres Glaubens Bekentnis abſtatten ſollen, mit Verpflichtung und Angelohen, durch die Gnade Gottes bei der angenommenen Wahrheit Lebenslang beſtändig zu beharren und dem Evangelio Chriſti würdiglich zu wandeln.

25. Gleichwie auch hiemit billig verboten wird, alles Gezech und Geſöffe, ſo von den Weibern, die der Gebährerin in ihrer Noth beiwohnen, (wozu nicht mehr denn etwa ſechs gerufen werden ſollen) wenn GOtt gnädig geholfen hat, vielmahls getrieben wird, wodurch nicht allein den Eltern unnöthige Koſten verurſachet, ſondern auch GOtt verunehret wird, anſtat um ſeine Hülfe ihm gedanket, und ſeine fernere Gnade und Segen über das Kind und deſſen Eltern erbehten werden ſolte; alſo ſol ſolches auch nicht weniger gemeynt ſeyn, auf das Brantewein-Bier und Weingeſöf, ſowol der Gevatteren, ehe ſie nach der Kirche zur Taufe des Kindes gehen, als der Weibsperſonen, welche das Kind dahin geleiten, auf daß ſie nicht halb oder gar trunken, ſondern in aller Nüchternheit als Chriſten zu der Chriſtlichen Verſamlung kommen, und geſchikt ſeyn mögen, mit andächtigem Gebeht die Barmherzigkeit Gottes über die Taufe des Kindes anzuflehen.

26. Die Hebammen oder Bademütter, welche denn auch das Kind zur Taufe tragen, ſollen fromme, gottesfürchtige, ehrbare Frauen eines guten unbeſprochenen Leumuths und ſonſt zu ſolchem

Amt

dazu geſchikte Perſonen ſeyn, derowegen wo, nach jedes Orts Erforderung eine oder zwo deren nöthig, mögen dieſelbe in den Städten und auf dem Lande jedes Orts vom Magiſtrat mit Zuziehung des Paſtoris nach Befindung genugſamer Geſchicklichkeit erwählet, und ſollen ſie zu treuer Wahrnehmung ihres Dienſtes gewöhnlich beeidiget werden.

27. Wo eine Kindbetterin nach erlangten genugſamen Leibeskräften und Umgang ſolcher Zeit, als Chriſtliche Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit mitbringet, ihren Kirchgang hält, ſol ſie mit den Weibern, die ſie begleiten, nicht unter während der Predigt, ſondern vor oder mit deren Anfang in die Kirche kommen, und ohne alle abergläubiſche Ceremonien, auch ohne Niederknien vor dem Altar zuvorderſt der Güte Gottes für erwieſene Hülfe danken, und um fernere Gnade und Segen über ſich und ihre Kinder ihn anrufen; demnächſt ihre Dankbarkeit nicht allein mit Abſtattung ihrer Gabe an den Prediger, alwo es hergebracht, ſondern auch mit einem Chriſtlichen Almoſen für die Armen bezeugen, und daſſelbe entweder in den Armenbeutel, wo derſelbe zu der Zeit umgetragen wird, oder in den Kirchenſtok einlegen.

## Caput X.

### Vom heiligen Abendmahl, Vorbereitung zu demſelben, auch deſſen Bedienung und Haltung, ingleichen Confirmation der Catechumenorum, und ſonſt nöthiger Beſchaffenheit der Perſonen, die zur Tafel des HErrn zugelaſſen werden ſollen.

1.

Das heilige Abendmahl, ſo ordinär auf des HErrn Tag, auch an den halbjährigen Faſt-Buß- und Bettagen gehalten wird, ſol nach der Einſetzung Chriſti von keinem andern denn rechtmäßig berufenen und ordinirten Predigern in Verſamlung der Gemeine auf ſol-

che Weise als in libello agendorum enthalten, bedienet und verrichtet werden.

2. Damit der Zeit halben, zu welcher des HErrn Abendmahl zu halten, so viel möglich, eine Uniformität in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaft in Acht genommen werde, sol die Zeit der Bedienung desselben dergestalt eingetheilet werden, daß es bei allen Gemeinen quartaliter geschehe: nemlich 1) Am Neujahrstage, wo derselbe auf einen Sontag fält, sonsten am ersten Sontage nach Neujahr. 2) Auf dem gemeinen Behttage vor Ostern. 3) Sontags vor Johanni. 4) Auf dem gemeinen Behttage vor Michaeli. Wo aber die Gemeinen so volkreich seyn, daß die Ausspendung des heil. Abendmahls jedes Quartals nicht auf einmal kan verrichtet werden, sol dasselbe nach Gelegenheit der Gemeinen etwa zwei, drei oder vier Sontagen verfolglich nach einander geschehen.

3. Und damit nicht allein die Prediger zu desto besserer Erkentnis ihrer Gemeinen und der Communicanten gelangen und merken können, wie fleißig oder säumhaft ein jedes Glied der Gemeine zum heil. Abendmahl komme, sondern auch ein jeder desto mehr veranlasset und erwecket werde, von der einen deren bestimten Zeiten zu der andern sich dazu einzufinden, sol jedes Orts sowol in Städten als auf dem Lande vom Prediger und Presbyterio die ganze Gemeine, nachdem die Menge der Communicanten solches erfordert, in gewisse Classen abgetheilt werden, und nach solcher Abtheilung die eine auf diesen, die andern auf folgenden Sontag zu communiciren, und sich dessen ohne besondere erhebliche gewissenhafte Behinderung nicht zu enthalten, verpflichtet seyn.

4. Wann die Zeit das Abendmahl zu halten vorhanden, sol es jedesmal Sontags vorher der Gemeine von der Canzel angekündiget, doch nicht alle Zuhörer ohne Unterscheid dazu eingeladen, sondern die in öffentlichen oder heimlichen Sünden wider besser Wissen und Gewissen leben, davon abgemahnet, wahre Busfertige aber allein beruffen werden, mit beigefügter kurzer, wiewol ernstbeweglicher Vermah-

mahnung, daß die vorhabens ſich deſſen zu gebrauchen zeitig mit rechtſchaffener Prüfung ihrer ſelbſt, Erneuerung ihrer Buße und Erweckung ihres Glaubens ſich dazu in der Furcht Gottes wohl vorbereiten, auch in der Vorbereitungspredigt erſcheinen ſollen.

5. Die Vorbereitungspredigt ſol des nächſtvorhergehenden Tages gehalten werden, und ſollen alle, die jedesmal communiciren wollen, derſelben beiwohnen und ſich anzeigen, oder wo ſie ſich abſentiren, des folgenden Tages nicht zu der Communion gelaſſen werden.

6. Auch ſol die Vorbereitungspredigt vom Paſtore ordinario ſelbſt verrichtet werden, es wäre denn, daß derſelbe etwa verreiſet oder krank, bei welchen Nothfällen er einen andern Prediger erſuchen mag, ſeine Vices zu verſehen.

7. Wo in einer Gemeine mehr denn ein Prediger iſt, ſollen ſie der Vorbereitungspredigt halben dahin ſich vergleichen, daß einer um den andern dieſelbe verrichte.

8. Bei dieſer Predigt wird ein Buspſalm geſungen und ein Text verhandelt, entweder vom rechten Verſtand und heilſamen Gebrauch des heil. Abendmahls, oder der ſonſt zu wahrer Busfertigkeit und Prüfung ſeiner ſelbſt die Zuhörer zu erwecken ſich beſt ſchicket; nach gehaltener Predigt aber ſol das gewöhnliche Formular der Vorbereitung und Prüfung aus dem libello agendorum mit lauter Stimme langſam und beweglich vorgeleſen, dem auch, was in gemeldtem libello von der Abweiſung der unzuläſſigen Communicanten enthalten iſt, beigefüget, und darauf das Gebeht mit ſonderbarer Andacht gethan werden. Leztlich erinnert der Prediger die Gemeine, daß, welche diesmal vorhabens ſeyn zu communiciren, in guter Stille und Ordnung um den Tiſch gehen und alſo ſich anmelden ſollen.

9. Die Vorbereitungspredigt ſol vornemlich dahin gerichtet werden, die Gemeine ernſtlich zu vermahnen, daß ein jeder ſich ſelbſt aufrichtig ſol prüfen mit deutlichem Unterricht, worin die wahre Prüfung ſeiner ſelbſt beſtehe. Derowegen gleich wie diejenige, ſo in Prü-

fung ihrer selbst durch die Gnade Gottes befinden, daß ihre Herzen durch göttliche Traurigkeit und Reue über ihre Sünden zerschlagen und zerknirschet, auch an Christum gläubig und geneigt seyn, von ganzem Herzen ihren Glauben durch die Liebe Gottes und des Nächsten in aller Heiligkeit thätig zu erweisen, aufs allerbemeglichste zu des HErrn Abendmahl berufen werden sollen, die Erquickung und Ruhe ihrer Seelen in rechtgläubiger Genießung des gecreuzigten Leibes und vergossenen Blutes JEsu Christi zu suchen, und hiermit in ihrem Glauben an ihn und Gemeinschaft mit ihm sich zu stärken; also, hingegen nicht weniger den Unbusfertigen, die in ihren Sünden und Lastern sorglos dahin leben, und um die Gnade Gottes in Christo und Prüfung ihrer selbst sich nicht bekümmern, mit klaren kräftigen Gründen zu Gemüth geführet und auf ihr Gewissen angedrungen werden sol, zu bedenken, mit was schreklicher Sünde die alle sich verhaften, die unwürdig zum Tisch des HErrn kommen, daß sie des Leibes und Blutes des HErrn sich schuldig machen, und ihnen selbst das Gericht essen und trinken. Warum sie auch, so lange sie beharren, solche zu seyn, zum heil. Abendmahl nicht eingeladen, sondern davon vielmehr ernstlich abgemahnet, und ihnen angekündiget werden sol, bis zur Zeit ihrer Besserung sich dessen zu enthalten.

10. Auch sollen in der Vorbereitungspredigt jedesmal zum wenigsten zween Kirch-Elteſten zugegen seyn, und auf die, so communiciren wollen, gute Acht haben, nach geendigter Predigt aber mit dem Prediger zusammen treten und sich befragen, ob auch jetzo jemand sich hätte angezeiget, welchem das heil. Abendmahl zu reichen, bedenklich fiele, und wo deren einer oder ander sich fände, haben sie sich dessen zu bereden und zu schließen, wie nach Gelegenheit der Zeit, so vor der Communion noch übrig, am besten mit solchen zu verfahren, und wo straks nach der Predigt Presbyterium pflegt zusammen zu kommen, sie dahin citiret und die Nothdurft mit ihnen in Christlicher Sanftmuth und Vorsichtigkeit geredet werden sol.

11. Neben dem sol auch der Schulmeister oder Küster die Personen und Anzahl deren, so um den Kirchentisch gehen, und sich anmelden, in Acht nehmen, und so viel möglich, notiren.

12. Imgleichen sollen Prediger mit den Kirch-Eltesten bei der Vorbereitungspredigt, so viel sie können, gute Acht haben auf die, welche selten oder wol fast gar nicht zum Abendmahl kommen, damit auch dieselbe erinnert und vermahnet werden mögen.

13. Auch sollen bei der Vorbereitungspredigt, ehe dieselbe angefangen wird, alle solche Communicanten, die noch unter 18 Jahren ihres Alters und unverheirathet sind, auf dem Chor erscheinen, welche der Prediger vor allen, die gegenwärtig sind, kürzlich untersuchen sol, ob sie auch die Hauptstücke der Christlichen Religion und die Lehre des heil. Abendmahls noch in gutem Gedächtnis und Verstand haben; und wo zween Prediger sind, kan derselbe, der diesmal nicht prediget, das Examen verrichten.

14. Keine unbekante fremde oder ausländische Personen, die das Abendmahl begehren, sollen admittiret werden, es sey dann, daß sie vorher dem Prediger aufgewiesen haben genugsames glaubhaftes attestatum, daß sie im Glauben und Wandel gesunde Mitglieder der reformirten Kirchen sind, auch bescheinigen können, daß sie entweder auf der Reise oder sonst aus erheblichen Ursachen eine Zeitlang die Gelegenheit nicht gehabt, ihres Orts in der Gemeine, zu deren sie gehörig, zu communiciren.

15. Eben wenig sollen auch die zwar im Lande aber in einem andern Kirchspiel wohnhaft seyn, insonderheit wo es Personen wären, die in Unwillen und Streit mit ihrem ordentlichen Prediger oder jemand von der Gemeine, zu deren sie gehörig, gerathen, zugelassen, sondern zu ihren Gemeinen hingewiesen werden, sich mit denen, wider welche sie Unwillen haben, zu versöhnen. Dafern aber heimlich und ungemerkt jemand solcher Personen sich würde mit unterschleifen, und das Abendmahl also empfahen, sol ein solcher, so bald er

kund wird, dem Presbyterio, und von demselben dem Consistorio angezeiget, und nach Befindung dergestalt gestraft werden, daß andere darab sich scheuen, der Kirchendisciplin ihres Orts sich zu entziehen.

16. Diejenigen aber, welche in einem Kirchspiel sich häuslich niederlassen, oder alda eine Zeitlang im Dienst sich aufhalten, da sie gleich anderswo im Lande eingepfarret seyn, wo sie von dem Prediger ihres Orts gutes Zeugnis haben, und dem gemäs sich erzeigen, sollen admittiret werden.

17. Sonst insgemein soll keinem andern gestattet werden, zum heil. Abendmahl zu kommen, denn denen, von welchen genugsam bekant ist, daß sie zuvor nach Christlichem Kirchengebrauch ihr Glaubensbekentnis gethan, und in ihrem Wandel als bussfertige gottesfürchtige Christen sich erzeigen.

18. Bei erstmaliger Zulassung der Catechumenen oder jungen Leute zu des HErrn Abendmahl soll es folgender Gestalt gehalten werden:

1) Wenn die Kinder in ihrem Catechismo wohl unterwiesen und so weit gebracht seyn, daß sie nicht allein die Worte desselben, so viel nöthig, hersagen können, sondern auch die Grundstücke Christlicher Lehre und was das heil. Abendmahl in sich hat, genugsam verstehen, sollen sie, wiewol nicht eher, denn wann sie der Jahre halber fähig seyn können, zu würdiger Haltung dieses heil. Sacraments sich selbst zu prüfen, nach vorgangenem Examen und Confirmation zugelassen werden.

2) Von welchen Kindern nun der Prediger wohlbedächtlich urtheilet, daß sie dessen fähig, die sol er etliche Wochen vorher absonderlich noch ferner unterweisen, und wo sie geschikt gefunden werden, des Sontags vorher, wann sie das nächstfolgendemal communiciren sollen, nach gehaltener Predigt vor den Tisch des HErrn hervortreten lassen, auch die Gemeine dabei erinnern, noch so lange beisammen zu bleiben, und dieser heil. Handlung mit ihrem Zeugnis und Gebeht beizuwohnen.

3) Hier-

3) Hierauf wird das Examen gehalten, und die Kinder aus dem Catechismo hin und wieder kürzlich untersucht, nicht allein ob sie die Fragen und Antworten daher sagen können, sondern auch und vornemlich, ob sie der Hauptstücke Christlicher Lehre, besonders des heil. Abendmahls, richtigen genugsamen Verstand haben.

4) Welches, wann vorgegangen, die Kinder insgesamt gefragt werden sollen, ob sie auch von Herzen gläuben, was sie jezt vor dem Angesichte Gottes und seiner Gemeine mit ihrem Munde bekant, und ob sie auch angeloben, durch die Gnade und Beistand des heil. Geistes bis ans Ende ihres Lebens dabei zu verharren, und ihr Leben in Gehorsam gegen GOtt und seiner Kirchen in aller Heiligkeit also anzustellen und beständig zu führen, wie wahren Christen und Kindern Gottes wohl gezimet? Und nachdem die Kinder solches im Namen des HErrn mit Ja beantwortet, wird die Gemeine vom Prediger zu andächtigem Gebeht zu GOtt um seine befestigende Gnade vermahnet, und also mit den Kindern, welche zuvor auf die Knie fallen, und für sie von der ganzen Gemeine das Gebeht verrichtet.

5) Hiernächst, und indem die Kinder noch auf den Knien sitzen bleiben, wird über ihnen entweder mit Handauflegen über jedes, wann ihrer wenig, oder mit Ausbreitung und Erhebung der Hände zu GOtt über alle zugleich der Segen vom Prediger ausgesprochen, und hierauf die Gemeine im Frieden des HErrn erlassen.

6) Diese abgehörte und befestigte Kinder sollen hernach bei der Vorbereitungspredigt sich mit einstellen, andern Christen, wenn solche um den Tisch des HErrn gehen, in guter Ordnung und Stille folgen und sich also mit anzeigen.

7) Solche Confirmation der Catechumenen sol des Jahrs zweimal, als etwa den Sontag vor denen halbjährigen Fast-Bus- und Behttagen, da es am bequemsten seyn mag, geschehen; und hat der Prediger jedesmal richtige Verzeichnis derselben Confirmirten zu halten, und ihre Namen in ein gewisses Buch anzuschreiben.

19. Nicht weniger ſollen die Prediger ihnen angelegen ſeyn laſſen, auch die Bejahrte und Alte, ungeachtet ſie ſchon vorlängſt zum Abendmahl zugelaſſen ſeyn, wo ſie gleichwol nachgehends deſſen, daß ſie vor dieſem von der Chriſtlichen Lehre möchten gelernet haben, wieder vergeſſen, oder doch befunden werden, daß es ihnen an nöthiger Erkentnis mangle, durch freundliche Anſprache und Erinnerung dahin zu bereden und zu vermögen, daß ſie aufs neue, ſo viel nöthig, ſich unterweiſen laſſen wollen.

20. Gleichwie nun keine zum Abendmahl des HErrn ſollen zugelaſſen werden, die der Hauptſtücke der Chriſtlichen Religion derogeſtalten unkündig, daß ſie weder die Sache des heil. Abendmahls verſtehen, noch ſich ſelbſt prüfen und den Leib und das Blut des HErrn unterſcheiden können; alſo ſollen auch keineswegs zugelaſſen, und wo ſie ſchon admittiret ſeyn, nach Verordnung derer in Chriſtlich-Reformirten Kirchen üblichen und auch in dieſer Ordnung hiemit approbirten Kirchendiſciplin und Befindung der Sache, vom Tiſche des HErrn ſuſpendirt oder ganz abgehalten werden, die bei ihrer Mundbekentnis öffentlich einen unchriſtlichen, unbußfertigen, ärgerlichen Wandel führen.

21. Und damit es nicht ſcheine, daß diesfals etwas neues verordnet werde, ſo wird nur wiederholet und wohl ernſtlich allen Predigern und Presbyteriis der Kirchen und Gemeinen dieſer Graf- und Herrſchaft befohlen, unverrükt und ohne alles Anſehen der Perſon feſt zu halten und werkſtellig zu machen, was hievon in agendis eccleſiaſticis enthalten, nemlich daß alle Abgöttiſche, alle, die verſtorbene Heiligen, Engel oder andere Creaturen anrufen, die Bilder verehren, auch alle Zauberer und Wahrſager, die Vieh und Leute ſamt andern Dingen ſegnen, und die ſolchem Segen Glauben geben, alle Verächter Gottes und ſeines Worts und der heil. Sacramenten, alle Gotteslästerer (darunter auch die Flucher,) alle, die Spaltung in Kirchen- und weltlichem Regiment begehren anzurichten, alle Meyneidige, alle, die ihren Eltern und Obrigkeiten ungehorſam ſeyn, alle Todtſchläger,

ingleichen alle Balger, Haderer, die in Neid und Haß wider ihren Nächſten leben, alle Ehebrecher, Hurer, nicht weniger Volſäufer, Diebe, bekante Wucherer, Räuber, auch Spieler und Spielſüchtige, Geizige und alle die, ſo ein ärgerliches Leben führen, im Namen und nach dem Befehl Chriſti nicht allein mit Worten vom Tiſch des HErrn abgemahnet, und ihnen verkündiget werden ſol, daß ſie, ſo lange ſolche ſeyn, kein Theil am Reiche Chriſti haben, ſondern auch wirklich nach dem Einhalt dieſer Kirchen-Ordnung vom heil. Abendmahl bis zur Zeit ihrer Beſſerung ſollen abgehalten und zurükgewieſen werden, damit nicht widrigenfals wegen ſolcher Menſchen ſchweren Verdamnis der Bund Gottes und Tiſch des HErrn geſchändet, das Blut des neuen Teſtaments mit Füßen getreten, und alſo Gottes Zorngerichte über die ganze Gemeine, ja über das ganze Land gereizet werden.

22. Wenn das heil. Abendmahl gehalten wird, ſol die Gemeine erinnert werden, beiſammen zu bleiben bis alles vollendet, und der Segen geſprochen iſt.

23. Bei währender Communion ſol die Orgel ſtil ſtehen, und allein ein oder ander Pſalm oder Chriſtliches Lied, als: Als JEſus jetzund ſterben wolt; Nun freut euch lieben Chriſten gemein ꝛc. und dergleichen geſungen werden.

24. Dieweil das heil. Abendmahl eine Gemeinſchaft der wahren Gläubigen iſt, welche ſie nicht allein mit Chriſto, ſondern auch in Chriſto untereinander haben, ſol es keinem allein dargereichet werden.

25. Im Fal aber ein Gläubiger der Gemeine etwa aus Leibes Schwachheit oder andern beſtändigen Urſachen dem Abendmahl in öffentlicher Verſamlung eine geraume Zeit nicht beiwohnen könnte, und dann auf ſeinem Kranken- oder Sterbebette deſſen herzliches Verlangen hätte, ſol zum Troſt ſolches Schwachen geſtattet werden, daß er nach vorgegangener Erinnerung daſſelbe mit zwo oder drei gläubigen Perſonen vom Prediger im Hauſe empfahe, und mag dann auch in

solchen Vorfällen der Prediger nach Gelegenheit des Kranken das Formular in etwas abkürzen.

26. Hiebei aber sol nöthige Behutsamkeit und Sorge gebraucht, und das heil. Abendmahl nicht so fort einem jeden Kranken auf sein Begehren gereichet werden.

27. Gestalt ruchlosen Menschen, die vorhin die Predigten und Haltung des heil. Abendmahls versäumet, auch solchen, die wegen ihres lasterhaften ärgerlichen Lebens zur Zeit ihrer Gesundheit nicht wären zugelassen worden, dasselbe in ihrer Krankheit nicht bedienet werden sol, es wäre dann, daß sie besondere merkliche Anzeigungen ihrer Busfertigkeit von sich geben.

28. Da auch ein Kranker nicht mehr bei gutem Verstande wäre, hat der Prediger mit Darreichung des heil. Abendmahls einzuhalten; wo aber noch Zeichen seyn genugsamen Verstandes, auch wenn schon dem Kranken die Sprache entfallen, wo er gleichwol noch allernächst zuvor das heil. Abendmahl begehret hat, und die Umstehende solches bezeugen können, er auch noch Anzeigungen von sich giebt, daß er nach Empfahung des heil. Abendmahls verlange, mag und sol ihm dasselbe bedienet werden.

## Caput XI.

## Von den Presbyteris oder Kirch-Aeltesten, wie dieselbe bei jeder Gemeine anzuordnen, und wie sie ihre Conventus halten, auch ihr Amt verrichten sollen.

1.

Damit nun die Bedienung des heil. Predigamts sowol mit gebührsamer Verkündigung des Worts Gottes und emsiger Catechisation als mit richtiger Ausspendung der heil. Sacramenten, auch Uebung der Christlichen Kirchenzucht desto besser erhalten werde, und in der Gemeine Christi, welche ist das Haus des lebendigen Gottes, alles ordentlich und ehrlich zugehe, sol bei jeder Kirchen und Gemeine die-

dieſer Graf- und Herrſchaften ein Presbyterium oder Collegium ſolcher Männer, die als Kirch-Aelteſten zugleich mit und neben den Predigern den Bau der Gemeine beſtermaßen wahrnehmen und befördern helfen, angeordnet werden; geſtalt ſolche Presbyteria auf die Verordnung des HErrn Chriſti und Praxi der Apoſtoliſchen Gemeine wohlgegründet jederzeit in allen wohlbeſtelleten Chriſtlichen Kirchen gebräuchlich geweſen, und noch heutiges Tages mit großem Nutzen von Chriſtlichen Obrigkeiten erhalten, geſchützet und gehandhabet werden; immaßen auch der weiland Hochgeborne Graf und Herr, Herr Simon der jüngere, Hoch-Chriſtlicher Gedächtnis im Jahr Chriſti 1624 ſolche Presbyterialcollegia ganz rühmlich reſtauriret und ſelbſt in Perſon denſelben in Dero Reſidenz beigewohnet hat, welchen Chriſtlöblichen Fuſstapfen wir billig folgen, und da durch langwieriges Kriegsweſen und andere Ungelegenheiten mehrgedachte Presbyteria hin und wieder zu merklichem Schaden der Kirchen in Abgang gerathen, hiemit wol ernſtlich befehlen, daß dieſelbe wiederum allenthalben in dieſer Graf- und Herrſchaft in Stand gebracht und erhalten werden ſollen.

2. Welche Anordnung der Kirch-Aelteſten Anfangs in Gegenwart und durch gute Direction des Superintendentis jeder Claſſe geſchehen ſol, dergeſtalt daß von Predigern mit Zuziehung des Bürgermeiſters in den Städten und der Beamten auf dem Lande mitten aus der ganzen Gemeine etliche der vornehmſten, ehrbarſten und verſtändigſten Mitglieder, die auch wegen ihres guten unſträflichen recht Chriſtlichen gottesfürchtigen Wandels beſtes Zeugnis haben, in Vorſchlag gebracht, und dann aus denſelben vom Superintendenten nach eingenommener genugſamer Information und vorgegangener Anrufung Gottes, ſo viel oder wenig, als nach Gelegenheit der Gemeine nöthig, erwählet und geſtellet werden ſollen.

3. Solcher Aelteſten ſollen in den kleinen Gemeinen zum wenigſten drei oder vier, in den volkreichen aber ſechs oder acht, auch da nöthig, ihrer mehr angeſetzet werden.

4. In des regierenden Herrn Residenzstadt sol der zeitige Commissarius oder Director des Consistorii neben Superintendente daselbst dem Presbyterio nicht allein mit beiwohnen, sondern auch sich verpflichtet halten, alles, was zur Erhaltung desselben und Besten der Gemeine gereichen kan, befördern zu helfen.

5. Es sol aber bei Anordnung der Aeltesten, so viel thunlich, dahin reflectiret werden, daß nicht allein in gedachter Residenz, sondern auch andern Städten etliche aus dem Rath, auf dem Lande aber jemand der Beamten, wo einer des Orts sich findet, so Reformirter Religion zugethan, und sonst zu solchem Werk qualificirt ist, erwählet werden.

6. Imgleichen sol dahin gesehen werden, daß die Aeltesten in den Städten aus unterschiedlichen Straßen, und auf dem Lande aus unterschiedenen Baurschaften angeordnet werden, damit jeder seines Orts auf die Benachbarte desto füglicher Aufsicht haben könne.

7. Da jemand in der Gemeine wider einen oder andern der Neuerwählten etwas erhebliches einzuwenden hätte, sol ihm dasselbe frei stehen, bekant zu machen, welches dann auch vom Superintendenten mit Zuziehung der Prediger in näheres Bedenken genommen, und nach Befindung der Neuerwählte entweder behalten, oder an seine Stelle ein ander erwählt und angeordnet werden sol.

8. Die Namen der Neuerwählten sollen auch des nächstfolgenden Sontags von der Cantzel proclamirt, und da keine Einrede vorkömt, zu ihrem Amt mit dem Gebeht und nöthiger Erinnerung öffentlich vor dem Angesichte Gottes und seiner Gemeine befestiget werden, nach dem Formular, so hievon in libello ecclesiasticorum agendorum enthalten.

9. Wer ordentlich zu diesem Christlichen Amte erwählet worden, sol dessen keinesweges sich weigern, es wäre dann, daß er besondere erhebliche Ursachen hätte, die hievon ihn behinderten, worüber wo nöthig, und der Erwählte sich schwierig erzeiget, der Superintendent

mit den Predigern und Aeltesten der Gemeine sich näher hat zu berathen, und der Sache halben zureichenden Bescheid zu geben, oder auch dieselbe an das Consistorium gelangen zu lassen.

10. Gleichwie nun die Aeltesten nicht weniger, denn die Prediger Vorbilder der Gemeine, und deswegen nicht allein gesund und wohlgegründet in der Erkentnus der Hauptstücke der Christlichen seligmachenden Lehre, sondern auch vor andern eines unverweislichen gottesfürchtigen, erbaulichen Wandels und ehrlichen Leumuths, dabenebenst in Aufrichtigkeit geneigt seyn müssen, das Reich Christi befördern zu helfen, also ist ihr besonder Amt zugleich mit den Predigern zu wachen über die Gemeine, welches sie (außer dem so in conventibus Presbyterialibus ihre Pflicht mitbringet, davon hernacher folget) in diesen Stücken wahrzunehmen haben.

a) Erstlich sollen sie Acht haben auf sich selbst, daß noch sie in ihrem Umgang, noch ihre Hausgenossen jemand ärgerlich, sondern der ganzen Gemeine zum lebendigen Exempel aller Ehrbarkeit und Gottseligkeit seyn mögen.

b) Demnächst, so viel sie verstehen und fassen können, sollen sie in aller Aufrichtigkeit und Bescheidenheit Acht haben auf die Prediger und Lehrer der Gemeine, ob sie auch in und mit ihren Haushaltungen gottselig leben, und mit jederman in der Gemeine friedlich sich betragen, ob sie auch erbaulich predigen, die heil Sacramente zu verordneten Zeiten richtig bedienen, fleißig catechisiren, die Kranke und Sterbende besuchen, und in allem ihres Amts treulich warten, und für die Erbauung und Wohlfahrt der Gemeine nöthige genugsame Sorge tragen?

c) Neben dem liegt ihnen ob, die Aufsicht über alle Seelen der Gemeine, ob auch darunter etliche mit Irthümern behaftet, oder in bekanten Sünden und Lastern, Versäumung der Gottesdienste, Fluchen und Schweren, Neid, Haß, Hader, Zank, Völlerei, Trunkenheit, Unzucht, Ueppigkeit und dergleichen Schanden leben, ob

ſich die Eheleute wohl gegen einander betragen, ob die Eltern ihren Kindern, die Hausväter und Hausmütter ihrem Geſinde mit gutem Exempel vorgehen, ſie fleißig zur Kirchen halten, und ihre Kinder und Geſinde zu der Furcht Gottes anführen?

d) Ferner müſſen ſie fleißig nachforſchen, ob auch in der Gemeine arme nothleidende Wittwen und Waiſen, andere Kleinmüthige oder Angefochtene, ingleichen ob hie oder dort Kranke liegen, ſo keine nöthige Wartung und Verpflegung haben? Welcherlei Troſtbedürfftigen ſie mitleidentlich ſich annehmen, und nicht allein mit tröſtlicher Anſprache und in andern Wegen, ſo weit ſie können, zu Hülfe kommen, ſondern auch ihr Anliegen den Predigern anzeigen, und wo die Noth erfordert, den Almoſenpflegern zu Chriſtlicher Handreichung beſtermaßen recommendiren ſollen.

e) Auch iſt ihre Pflicht, daß einer oder zween, ſo die Gelegenheit zuläſt, dem Prediger, wo ein Kind im Hauſe zu taufen, oder einem Kranken das heil. Abendmahl zu bedienen iſt, beiwohnen; wie nicht weniger ein oder zween Aelteſten die algemeine Beſuchung der Glieder der Gemeine, wenn dieſelbe des Jahrs ein oder mehrmal geſchieht, zugleich mit dem Prediger zu verrichten haben.

f) Sonſt müſſen die Aelteſten in allem daran ſeyn, daß ſie durch Chriſtliches Zuſprechen und Erinnerung einem jeden von allem ärgerlichen laſterhaften Weſen ab- und hingegen zu einem recht gottſeligen und ehrbaren Wandel anmahnen.

g) Im Fal nun ein Prediger in ſeinem Amt oder Leben tadelhaft, oder ein ander in der Gemeine wäre, der ein böſes unchriſtliches Leben führte, ſolches aber noch zur Zeit der ganzen Gemeine oder auch vielen nicht offenbar, ſondern einem allein oder wenigen bekant wäre, ſol derjenige Aelteſte, welcher es weis, hingehen, und ſeinen Bruder zwiſchen ſich und ihm allein in aller Stille und Sanftmuth beſprechen; höret er ihn nicht, ſo nehme er noch einen oder zween Aelteſten zu ſich; höret er die auch nicht, ſo ſeyn ſie ſchuldig, ſolches in conventu Presbyteriali vorzubringen.

11. Die Conventus Presbyteriales sollen gewöhnlich bei volkreichen Gemeinen alle 14 Tage des Freitags, in kleinen Gemeinen aber alle vier Wochen am monatlichen Bettage nach der Predigt gehalten werden, es wäre denn, daß inzwischen etwas wichtiges vorfiele, das kein Verweil leiden könte, deswegen der Pastor urtheilen möchte, nöthig zu seyn einen extraordinar conventum anzulegen, zu welchem er auf solchen Fal des Tags vorhin die sämtliche Presbyteriales durch den Schulmeister oder Küster convociren lassen sol.

12. Kein Aeltester sol von der Presbyterialversamlung sich absentiren ohne erhebliche Ursache, welche er im nächsten conventu vorbringen, und dem Urtheil der Mitältesten untergeben sol.

13. In der Versamlung sol der Pastor, und zwar wo ihrer zween in einer Gemeine, und der Primarius kein Superintendent ist, vicibus quartaliter alternantibus das Präsidium führen, die Handlung mit dem Gebeht anheben und endigen, was zu verhandeln ist, kürzlich und klärlich vorstellen, und darüber die Meynung und vota der sämtlichen anwesenden Presbyterialen umfragen und einnehmen.

14. Wo zween Prediger sind, sol der zweite, der eben nicht präsidiret, das Protocol führen, die Abwesenden anzeichnen, die acta des nächst vorhin gehaltenen conventus jedesmal vorlesen, und was geschlossen wird, dem Protocolle richtig einverleiben; wo aber nur ein Prediger ist, derselbe nicht allein präsidiren, sondern auch das Protocol halten, doch ganz aufrichtig und nicht anders, denn wie die Sachen vorkommen und die Stimmen der Mitältesten fallen, nicht eben alles, sondern nur das Vornehmste anzeichnen, auch jedesmal was protocolliret ist, vorlesen, und das Protocol in guter Bewahrung behalten sol.

15. Die Conventus Presbyteriales sollen in der Kirche oder in des Predigers Hause gehalten werden, und sol bei denselben der Küster sich zur Hand finden und aufwarten.

16. In dem conventu sol ein jeder alles unnöthigen Geschwätzes sich wissen zu enthalten, und alles in der Furcht Gottes als vor seinem Angesicht fein ordentlich, und in aller Stille und Sanftmuth geredet und gethan werden.

17. Was gehandelt wird, sol in geheimer Verschwiegenheit bleiben, und niemand davon etwas austragen, allerlei Ungelegenheiten, so daraus, wenn solche Sache kund und offenbar werden, entstehen möchten, zu verhüten.

18. Der Schluß des Presbyterii, so per vota sive plura sive potiora gemacht wird, sol von allen Gliedern der Gemeine für genehm gehalten, und dem nachgelebet werden. Do fern aber jemand sich dessen beschweren wolte, sol mit demselben darüber in Christlicher Sanftmuth näher gehandelt, und er zu seiner Gehorsams-Gebühr angewiesen werden.

19. Bei jedem Presbyterialprotocol sol ein Verzeichniß liegen der Hausgesessenen, die zu der Kirche gehörig, auch sol jeder Aeltester, der lesenskündig, bei sich haben ein Register der Häuser und Personen, alt und jung, auch Dienstboten, die in der Classe seiner particulieren Aufsicht sich befinden, damit man derenthalben, von welchen, wenn eines oder anders zu verhandeln vorkömt, desto bessere Nachricht haben möge.

20. Es sol aber im Presbyterio anders nichts verhandelt werden, denn allein was zum Bau der Gemeine nöthig und dienlich, als vornemlich folgende Puncten: von der Predigt des Wortes Gottes, Bedienung der heil. Sacramenten, Beschaffenheit der Eltern, die ihre Kinder zur Taufe bringen, Verhalten der Communicanten, von der Catechisation, Unterweisung der unwissenden Bejahrten, von der Schule, Besuchung der Glieder der Gemeine, insonderheit der Kranken und sonst Betrübten, von nöthiger Verpflegung der Armen, von den Aergernissen, die in der Gemeine vorgehen, und wie denselben zu begegnen, da ein jeder nach seinem Gewissen ohne verkehrte particulare Affecten und fleischliche Einsichten, was ihm wohl bekant ist,

als

als vor Gottes Angeſicht ſein beſcheidentlich anzeigen, der Präſes aber über allen genugſame beſtändige Information einnehmen, und darauf in guter Ordnung eines jeden Meynung und Gutdünken hören ſol.

21. Solche delicta, als die weltliche Obrigkeit ſtrafet, gehören zwar keinesweges weiter vor das Presbyterium; denn daß die Schuldhafte, auch wenn ſie ſchon von der Obrigkeit beſtrafet ſind oder werden ſollen, vom Presbyterio durch Vermahnungen aus dem Wort Gottes zu wahrer Busfertigkeit, und wo es die begangene excessus erfordern, ein remedium ſcandali zu Verſöhnung der Gemeine vorzunehmen, angewieſen werden; jedoch wo etwa öffentliche ſtrafbare Verbrechungen von der Obrigkeit vorbeigegangen und ungeſtraft gelaſſen würden, das Presbyterium, ſo ihm die delicta wol bekant, davon reden, und ſeines Orts gebürliche beſcheidentliche Erinnerung thun mag und ſol.

22. Sachen, die zweifelhaft, oder ob ſie ſchon gewiß, doch noch geheim oder nur wenigen bekant ſeyn, ſollen nicht ſtraks vors Presbyterium gebracht, ſondern zuvor die gradus der Privatvermahnungen (laut §. 10. lit. g. dieſes Capitels) in Acht genommen werden.

23. Wo aber das Aergernis notorium und in der Gemeine öffentlich ausgebracht, ſol daſſelbe auch ohne vorgegangene Privatvermahnungen in dem Presbyterio geahndet und davon gehandelt werden.

24. Da nun Perſonen einer oder anderer Sache halben vors Presbyterium citiret worden, (welches genugſame Zeit vorher durch den Küſter geſchehen ſol) dieſelbe aber zu erſcheinen ſich wegern, auch wann ſie ſchon zum drittenmal citiret ſind, halsſtarrig ausbleiben, ſollen ſie wegen ihrer Widerſezlichkeit mit näherer Kirchenzucht in ſpecie der Suſpenſion vom heil. Abendmahl bedräuet, und wo ſie daran ſich nicht kehren, endlich an ihnen werkſtellig gemacht werden.

25. So aber der Citirte erſcheinet, ſol der Präſes ihm ſeine Uebertretung ſo ernſtlich als ſanftmüthig zu Gemüth führen, und ihn vermahnen, dieſelbe zu erkennen, und durch Beſſerung und Abbitte

mit GOtt und ſeiner Gemeine nach Gelegenheit des caſus Verſöhnung zu ſuchen.

26. Bei ſolcher Vermahnung, die aus dem Worte Gottes kräftig und beweglich zu thun, ſollen alle Affecten fleiſchlichen Zorns, Privatwillens und Haſſes, Hochmuths und Trutzes gänzlich vermieden, und alles mit Chriſtlicher Beſcheidenheit und Sanftmuth, wiewol auch heiligem Ernſt und Eifer dahin gerichtet werden, daß der Schuldhafte ſelbſt ſpüren und erkennen könne, wie alles aus brüderlicher aufrichtiger Liebe und treuer Wohlmeynung zu ſeiner Beſſerung geſchehe, und hierunter nicht anders, denn ſeine Gewiſſensbefriedigung und ewige Seligkeit geſuchet werde, damit er alſo durch des HErrn Gnade überzeuget werden möge, in ſich zu gehen, ſeine begangene Sünde zu bekennen und zu bereuen, und um wahre Buſſertigkeit und Beſſerung ſich zu bekümmern.

27. Im Fal nun der Vorgeforderte ſo weit ſich bewegen läſſet, daß er ſeine Sünde bekennet, herzliche Reue bezeuget, und Beſſerung mit der Hülfe Gottes angelobet, und aber ſeine Verbrechung ſo beſchaffen, daß keines ſchärfern Einſehens bedarf, ſol das Presbyterium mit einem ſolchen weiter nichts vornehmen, ſondern im Namen des HErrn ihn hingehen laſſen, mit beigefügter beweglicher Erinnerung, GOtt um Gnade und Vergebung zu bitten, für ſolchen und dergleichen Sünden ſich hinfüro deſto fleißiger zu hüten und wohl vorzuſehen, daß man in allem dem Evangelio würdiglich wandeln möge.

28. Wo aber durch die begangene Sünde und Mishandlung die ganze Gemeine oder derſelben gröſſestes und vornehmſtes Theil merklich geärgert iſt, ſol der Schuldhafte, auch wenn er ſchon überzeuget und in ſeinem Herzen gerühret iſt, und durch Gottes Gnade Beſſerung verheißet, gleichwol mit der ganzen Gemeine ſich zu verſöhnen vermahnet und angewieſen werden.

29. Iſt nun ſeine Verbrechung nicht durchgehends offenbar, und er ſich zur Verſöhnung mit der Gemeine willig erkläret, kan daſſelbe vor dem Presbyterio als eccleſia repraeſentativa, auch etwa, wo nö-

thig,

thig, mit Zuziehung und in Gegenwart anderer Mitglieder der Gemeine, inſonderheit derjenigen, die beſonders geärgert oder beleidiget ſind, dergeſtalt geſchehen, daß der Schuldhafte zu gewiſſer Stunde, die ihm hierzu angeſetzet wird, in ſolcher Verſamlung als vor Gottes Angeſicht ſeine Sünde, womit er die Gemeine Gottes geärgert hat, bekenne, wahre Reue und Leid bezeuge, und Beſſerung angelobe, mit angehängter Bitte, ſie wollen ihm das gegebene Aergernis Chriſtbrüderlich verzeihen, auch GOtt neben ihm um Vergebung ſolcher und anderer ſeiner Sünden und Mishandlungen helfen anrufen, welches dann auch, wo vom Presbyterio es für nöthig und rathſam wird erachtet, nächſtfolgenden Sontags von der Canzel entweder mit oder ohne Meldung ſeines Namens der ganzen Gemeine angekündiget und dieſelbe zur Verſöhnung mit dem busfertigen Sünder und Fürbitt für denſelben ermahnet werden ſol.

30. So aber die Verbrechung gegebener Aergernis halben ſolcher Enormität iſt, daß eine öffentliche Darſtellung der ſchuldhaften Perſon von der Gemeine und Bezeugung der Reue und Busfertigkeit erfordert wird, ſol daſſelbe Superintendenti Claſſis und von denſelben dem Conſiſtorio bekant gemacht, und nach deſſen Verordnung auf ſolche Weiſe, als in libello agendorum eccleſiaſticorum enthalten, geſchehen.

31. Ferner, wo jemand alle Vermahnungen des Presbyterii mutwillig und halsſtarrig verachtet, ſol derſelbe vermöge des Worts Gottes vom Presbyterio angewieſen werden, des heil. Abendmahls ſich zu enthalten, bis er recht ernſtliche Beſſerung nicht allein mit Worten verheißet, ſondern mit der That erzeiget und dero gutes Zeugnis habe.

32. Solte aber ein ſolcher, der vom Gebrauch des heil. Abendmahls dergeſtalt ſuſpendiret und abgewieſen iſt, deſſen auch nicht achten, ſondern in ſeiner Halsſtarrigkeit ohne Anzeigung der Reue und Buße fortfahren, und durch die zum öftern wiederholte Vermahnungen ſich nicht wieder zurecht bringen laſſen wollen, ſol das Pres-

byterium dieſe Sache an Superintendentem Claſſis, derſelbe aber an das Conſiſtorium gelangen laſſen, welches davon unterthänig referiren, und demnächſt nach Befinden, ob und welchergeſtalt die excommunication ſolcher Perſon vorzunehmen, dem Superintendenti Claſſis reſcribiren ſol, und zwar in der Erbherren Aemtern mit Einrückung dero Authorität und Namen, geſtalt dann auf allen Fal, und da alle Kirchendiſciplin vergeblich, der weltlichen Obrigkeit dero Strafamt bevor bleibt.

33. Damit aber die Kirchenzucht, ſo weit deren Uebung vorbemeldter maßen dem Presbyterio jeder Gemeine zuſtehet, keinesweges misbrauchet, ſondern diesfals von Predigern und Aeltesten mit aller Vorſichtigkeit gehandelt werde; ſollen zu dem Ende folgende gemeine Regeln von ihnen wohl beachtet werden.

a) Was für Sünden mit Suſpenſion und Abhaltung vom heil. Abendmahl geſtrafet werden ſollen, findet ſich im vorhergehenden Cap. §. 20, und werden ganz klärlich angewieſen Matth. XVIII, v. 17. Röm. XVI, v. 17. 1 Cor. V, v. 11. 12. 2 Theſſ. III, v. 6. Tit. III, v. 10, nemlich nicht allein Abgötterei, Ketzerei, Trennungen, ſondern auch widerſetzlicher Ungehorſam, ſo daß man die Gemeine, das iſt, die, welche dieſelbe repräſentiren, nicht hören wil, und denn alle ſolche Sünden und Laſter, welche ſelbſt im bürgerlichen Umgang einen Menſchen denen Frommen und Ehrbaren zuwider machen, und der Gemeine Chriſti ärgerlich ſind. Wiewol weil unter ſolchen Sünden ein Unterſcheid, und die eine geringer oder größer iſt, auch die Kirchenzucht unterſchiedlich, und je gemeiner die Sünde, je genauer auch die Kirchenzucht ſeyn mus.

b) Dieweil die Kirchenzucht dahin iſt gerichtet, daß Aergernis verhütet und weggenommen werde, ſo mus öffentliche Kirchenzucht nicht ergehen über einen ſolchen, deſſen Sünde nicht offenbar iſt, und da eine Sünde etwa mehr offenbar iſt, denn eine andere, ſo mus auch der Sünder entweder allein im Presbyterio vorgeſtellet, der ſeine Sünde und Busbezeugung mit Verſchweigung oder Meldung ſeines

Nas

Namens der Gemeine angezeiget werden, oder er ſelbſt ſeine Reue und Buße vor der ganzen Gemeine öffentlich bezeugen.

e) Auch mus darauf geſehen werden, daß durch ſcharfe Kirchenzucht ein busfertiger Sünder nicht zu ſehr betrübet werde, 2 Cor. II, v. 6. Sintemal die Kirchenzucht anders nirgend hinzielen ſol, denn zum Verderben des Fleiſches, damit der Geiſt ſelig werde, 1 Corinth. V, v. 5.

d) Nicht weniger iſt zu beobachten, was jeder gemeine Zuſtand erleiden mag, als zu deren Erbauung und Beſſerung alles mus gerichtet werden.

34. Gleichwie nun ein Presbyterium in angeregten ihm zuſtändigen Stücken der Kirchenzucht vorſichtig, aber nicht weniger aufrichtig und treulich ohne allen Scheu und Annehmung der Perſonen, auch ohne verkehrte Menſchenfurcht nach dem Befehl Chriſti und Verordnung ſeiner Apoſtel (welche die einige Grundregel und Richtſchnur ſeyn ſol, alles deſſen, das zum Bau ſeiner Gemeine gethan wird) verfahren ſol; alſo hat auch Superintendens in beſondere Aufſicht und Obacht zu nehmen, was von den Presbyteriis der Gemeinen, die in ſeine Claſſen gehören, diesfals vorgenommen und gethan werde, zu welchem Ende nicht allein Presbyterium jeder Gemeine mit ſeinem reſpective Superintendenten bei allen bedenklichen Vorfällen fleißig communiciren und deſſen guten Rath gern annehmen, ſondern auch Superintendens fleißig bei der Viſitation nachfragen ſol, wie es mit Uebung der Kirchenzucht bei jeder Gemeine gehalten werde, damit, wo etwa Fahrläſſigkeit ſich finden möchte, daſſelbe verbeſſert, auch alle Parteilichkeit verhütet, und alle unerbauliche Schärfe moderiret werde.

35. Auch ſol Superintendentis Gutfinden befohlen ſeyn, nicht allein bei der Viſitation, ſondern auch zu andern Zeiten, wo nöthig, bei den Gemeinen ſeiner Claſſe die Presbyteria zu erneuern, und an ſtat deren Aelteſten, die ihr Amt nicht wohl in Acht nehmen, auch demſelben ſich nicht gemäs in ihrem Wandel verhalten, andere anzu-

ordnen, ja wenn ſchon keine der zeitlichen Aelteſten ſich in ihrem Amt fahrläſſig oder untüchtig erzeigen, gleichwol dem Superintendenti heimgeſtellet bleibet, etwa zwei oder drei Jahr nach Gelegenheit der Gemeinen (da bequeme ſubjecta ſich finden oder nicht) eine Veränderung des Presbyterii zu machen, und ſelbſt in die Stelle deren, die wohl und treulich gedienet haben, welchen auch für ihre gute Dienſte Dank zu ſagen, andere anzuſetzen; doch hierüber Superintendens mit dem Prediger der Gemeine zu communiciren, und alles ohne Parteilichkeit zur Erbauung angelegt werden ſol.

36. Alle viertel Jahr ſol jedes Presbyterium eine Chriſtbrüderliche Cenſur unter ſich anſtellen, dergeſtalt, daß zuvor Präſes Umfrage halte, ob auch ſowol die Kirchen- als dieſe Presbyterial-Ordnung in allen und jeden Puncten von den ſämtlichen Presbyterialibus richtig gehalten werde, und ob ſie auch alle ihr Amt treulich verrichten, daß die Gemeine durch ſolchen ihren Dienſt erbauet und gebeſſert werden möge: demnächſt ſowol der Prediger als Aelteſten einer nach dem andern jeder allein einen Abtritt nehmen, und die beiſammen bleiben, über deſſelben Verhalten in ſeinem Dienſt und Wandel ſich bereden, und was etwa zu erinnern nöthig, ihm zu Gemüth führen ſollen, doch daß ſolches ohne alle verkehrte Affecten und Verbitterung in recht Chriſtlicher Liebe und Sanftmuth zu gemeiner Beſſerung und Aufmunterung geſchehe.

37. Gleichwie noch die Aelteſten wider die Prediger, noch hinwiederum dieſe wider jene ohne erhebliche gewiſſenhafte Urſachen Klagen führen oder aufnehmen ſollen, alſo wann an einem Prediger oder Aelteſten tadelhafte Mängel ſich finden, und er ſich nicht wolte zur Beſſerung weiſen laſſen, ſol derſelbe dem Superintendenti Claſſis angezeiget, und wo nöthig, die Sache ans Conſiſtorium gebracht werden, mit einem ſolchen der Gebühr nach zu verfahren.

38. Dieſe Presbyterial-Ordnung ſol nicht allein jedesmal bei Renovation des Presbyterii den Neuerwählten vorgeleſen werden, und ſie mit Mund und Hand angeloben, ſich derſelben gemäs in ihrem

Dienſt

Dienſt zu verhalten, ſondern auch deren Ableſung alle halbe Jahr in geſamter Presbyterialverſamlung repetirt werden, damit ein jeder ſeiner diesfals habender Chriſtlichen Amtspflicht ſich deſto beſſer erinnern könne.

## Caput XII.

## Von der Excommunication oder Kirchenban, auch öffentlicher Kirchenbuße.

1.

Wo Presbyterium einer Gemeine mit dem halsſtarrigen Sünder ſolcher Geſtalt, als voriges Capitel nachführet, gehandelt und die Sache ſo weit gebracht hat, daß derſelbe nach vorgegangener Communication mit Superintendente Claſſis nicht allein vom heil. Abendmahl ſuſpendirt, ſondern auch deſſen unbusfertige Widerſetzlichkeit dem Superintendenti nebenſt Ueberſchickung actorum presbyterialium nochmals angezeiget iſt, derſelbe aber es auch nicht weis oder vermag zu haben, oder auf ſich allein nicht nehmen wil, ſol die Sache von ihm dem Conſiſtorio vorgebracht werden, in welchem Fal dieſes den Sünder citiren, die Sache ex actis presbyterialibus mit Zuziehung Superintendentis nochmal wohl examiniren, den Sünder zur Buße aufs neue ernſtlich vermahnen, und wo er auch alsdem ſich noch ungehorſam und hartnäckig erzeiget, daraus vom Conſiſtorio unterthänig referiret, und nach gemachtem Schluß authoritate Epiſcopi ferner zum leztern Grad der Kirchenzucht mit ihm verfahren werden ſol.

2. Ehe und bevor man aber zu wirklicher Excommunication ſchreitet, ſol vorhin vom Conſiſtorio nomine Comitis regentis verordnet werden, daß nicht allein in der Gemeine, zu deren der ärgerliche Sünder gehörig, ſondern in allen Kirchen dieſer Graf- und Herrſchaften vier Sontage nach einander öffentlich auf der Cantzel mit Benennung ſeines Namens und Meldung ſeines Verbrechens für ihn gebeten werde, daß GOtt ihm Buße geben wolle, und wo innerhalb

gemeldter vier Wochen Zeit er auch daran ſich nicht kehret, ſeine Busfertigkeit gebührendermaßen zu bezeugen, ſol die Excommunication vom Conſiſtorio wider ihn beſchloſſen, und an Prediger und Presbyterium der Gemeine, von welcher ſolcher Sünder als ein unartiges Glied abzuſchneiden, geſchrieben werden, auf Sontag nach gehaltener Hauptpredigt in öffentlicher Verſamlung der Gemeine die Excommunication zu verrichten, auf ſolche Weiſe als in agendis eccleſiaſticis enthalten, welches denn auch deſſelben Tags in allen andern Kirchen dieſer Graf- und Herrſchaft angezeiget werden ſol.

3. Bei der Excommunication aber ſol die Gemeine vermahnet werden, daß niemand mit dem Excommunicirten, ausgenommen ſeine Ehe- und Hausgenoſſen, Gemeinſchaft habe, auch niemand zur Gevatterſchaft bei der heil. Taufe, oder zu Hochzeiten oder andern ehrlichen Geſelſchaften ihn einlade, damit er veranlaſſet werde, ſich zu ſchämen und zur Bekentnis ſeiner begangenen Sünden und gegebenen Aergerniſſes zu kommen.

4. Jedoch ſol ihm nicht allein zugelaſſen werden, den Predigten beizuwohnen, ſondern er mus auch zu fleißiger Beſuchung derſelben nicht weniger denn zu wahrer Busfertigkeit, inſonderheit vom Prediger und Presbyterialen bei allen Gelegenheiten vermahnet werden, ihn wiederum zu gewinnen.

5. Wo nun die Perſon nachgehends durch Gottes Gnade ſich busfertig ſtellet, und in den Schos der Chriſtlichen Kirchen wieder auf- und angenommen zu werden begehret, wovon Prediger und Presbyterium der Gemeine, zu der er gehöret, Superintendentem Claſſis, und derſelbe das Conſiſtorium zu berichten haben, ſol dieſes wohl forſchen, ob und was für gewiſſe Anzeigungen und Hofnung ſeiner Buſſe man haben könne, und wo die ſich finden, erkennen, daß ein ſolcher busfertiger Sünder in die Gemeinſchaft der Chriſtlichen Kirchen wieder auf- und anzunehmen und zu achten, welches denn auch nicht weniger, denn vorhin die Excommunication in denen ſämtlichen Kirchen dieſer Graf- und Herrſchaften, von den Cantzeln bekant gemacht werden ſol.

6. Es

6. Es ſol aber mit der Abſolution oder wieder Auf- und Annehmung des excommunicirten Sünders ſo lange Anſtand haben, bis derſelbe genugſame Zeit gehabt, ſeine Busfertigkeit mit wirklicher Beſſerung ſeines Lebens und Wandels zu beſcheinigen und zu bewehren.

7. Und wenn nach vorgegangenem actu abſolutionis das heil. Abendmahl gehalten wird, und die wieder angenommene Perſon zu demſelben zugelaſſen zu werden begehret, auch dazu tüchtig erkant wird, ſol daſſelbe ihr ſowol als andern, doch zuletzt, wenn die andern alle ſchon communicirt haben, gereichet werden.

8. Gleichwie nun die excommunicatio der höchſte gradus der Kirchendiſciplin iſt, welche nach dem Befehl Chriſti und Praxi der Apoſtoliſchen Kirchen in den Gemeinen dieſer Graf- und Herrſchaften obangeregter maßen bei zutragenden Fällen geübet werden ſol; alſo wird nicht weniger hiemit verordnet, das auch die alſo genante öffentliche Kirchenbuße als ein geringerer Grad der Kirchendiſciplin in Stand gebracht und erhalten werde.

9. Dergeſtalt, daß, wo jemand ſo wol bei denen Land- und Gohgerichten als Presbyterio einer Gemeine wegen einer oder andern groben, ruchbaren, ärgerlichen Miſſethat überwieſen iſt, ſol derſelbe öffentlich für der ganzen Gemeine, zu der er gehörig, zu Wegnehmung des gegebenen Aergerniſſes, auch Demüthigung ſeiner ſelbſt und Verſöhnung mit der Gemeine ſeine Reue und Buße bezeugen; und ſeyn bei ſolchen Fällen folgende Regeln in Acht zu nehmen:

a) Die Perſonen, ſo zu öffentlicher Kirchenbuße angewieſen werden ſollen, ſeyn vornemlich, die mit läſterlichen Worten wider GOtt und ſein Wort, oder auch deſſen Dienſt, imgleichen die mit bekantem Meyneid oder ſonſt greulichem Fluchen und Schweren, oder auch mit Zauberei und abgöttiſchem Segenſprechen ſich verſchuldet, nicht weniger die mit öffenbarer Untreue gegen die Landes-Herrſchaft oder ſchnöder Widerſetzlichkeit wider ihre Obrigkeit, imgleichen mit Schmähung, Beſpottung und boshaftiger Beleidigung ihrer Eltern oder auch ihrer Prediger ſich verhaftet; auch die entweder wirklichen Todt-

ſchlags (wo derſelbe von hoher Landes-Herrſchaft nicht am Leben geſtrafet wird) oder auch ſolcher Schlägereien, die mit Todesgefahr vermenget ſeyn, ſchuldig worden, zudem Ehebrecher, Blutſchänder, auch die zum zweitenmal Hurerei begangen, die mit offenbahrem Diebſtahl ſich verſchuldet, die vor dem Gericht befunden worden, daß ſie daſſelbe geſucht haben mit falſchen Zeugniſſen zu teuſchen ꝛc.

b) Die an ſolchen und dergleichen Laſtern für denen Land- und Gohgerichten ſchuldhaft befunden, ſollen dem Conſiſtorio, von demſelben aber Superintendenti Claſſis angezeiget werden, welcher denn an Prediger und Presbyterium der Gemeine, zu der ein ſolcher gehörig, Verordnung abgeben ſol, ſich dahin zu bemühen, daß die Perſon, der Kirchenbuße zu thun auferlegt iſt, vorhin zu genugſamer Bekentnis ihrer begangenen ſchweren Miſſethat und rechtſchaffener Bekehrung gebracht, und alſo bereit und willig gemacht werde, vor dem Angeſichte Gottes und der Gemeine ſeine Busfertigkeit zu bezeugen.

c) Im Fal nun der Sünder ſich hierzu unwillig und dem Prediger und Presbyterio widerſezlich erzeigete, ſol dem Superintendenti bekant gemacht werden, und wo er auch von demſelben ſich zu beſſern Gedanken nicht wil diſponiren laſſen, ſondern halsſtarrig bleibet, ſol die Sache dem Conſiſtorio nochmals vorgebracht werden, wider einen ſolchen entweder die Excommunication oder in andern Wegen, was nöthig ſeyn wird, vorzunehmen.

d) Wo aber der Schuldhafte ſowol vor dem Prediger und Presbyterio als dem Conſiſtorio und Claſſis Superintendente ſich busfertig darſtellet, auch ſonſt ſeiner wahren Reue gut Beweis gibt, und willig ſich erkläret, ſeine Busfertigkeit öffentlich vor der Gemeine zu bezeugen, mit Verheißung, durch Gottes Gnade vor dergleichen und allen andern Miſſethaten ſich hinfüro zu hüten und ein gottesfürchtiges unärgerliches Leben zu führen, ſol vom Conſiſtorio oder auf deſſen Denuntiation vom Superintendente Claſſis dem Prediger und Presbyterio der Gemeine, zu der er gehörig, angefüget werden, ihn zur Kirchenbuße zu laſſen.

e) Da

e) Da denn der busfertige Sünder nächſtfolgenden Sontags in öffentlicher Verſamlung der Gemeine nach gehaltener Hauptpredigt vor der Canzel oder dem Kirchentiſche mit demüthigen Geberden ſich darſtellen und der Prediger den actum nach Einhalt libelli agendorum eccleſiaſticorum verrichten ſol.

f) Es mag aber dieſes geſchehen zur Zeit, da das heil. Abendmahl bedienet wird; und wo der Busfertige ſolches begehret, und ſowol vom Conſiſtorio als Presbyterio der Gemeine erkant wird, deſſen fähig zu ſeyn, ſol ihm daſſelbe zulezt, wann andere ſchon communiciret haben, gereichet werden.

10 Auch ſol von den Predigern ſowol bei Uebung der Kirchendiſciplin als andern Gelegenheiten, die ſie in ihren Predigten hierzu haben, die Gemeine wohl unterrichtet werden, daß die Kirchendiſciplin keine weltliche Strafe ſey, und keinesweges zu jemands Schande oder Schmach vor der Welt angelegt werde, ſondern gereiche allein zu des Sünders Beſſerung, und wo er durch Gottes Gnade Buße thut, zu deſto mehrerem Troſt und Beruhigung ſeines Gewiſſens, auch Wegnehmung der Aergernis und Verſöhnung mit GOtt und ſeiner Gemeine, imgleichen andern zur Warnung für ſolchen und dergleichen Sünden ſich zu hüten, oder wo jemand daran ſchuldig, ſich davon zu bekehren, und Gottes Gnade in Chriſto zu ſuchen.

11. Wo jemand der Excommunication oder Kirchenbuße zu entgehen von der Gemeine, zu welcher er gehörte, ſich hinweg an andere Oerter begeben würde, ſol gleichwol des Orts, da die Sünde und Aergernis begangen, was wegen Excommunication oder Kirchenbuße eines ſolchen beſchloſſen, von dem Prediger öffentlich von der Canzel angezeiget werden.

## Caput XIII.

## Von den Schulen und derſelben Beſtellung insgemein, beſonders den deutſcher Schulen, ſowol auf dem Lande als in den Städten.

I.

Dieweil nächſt treuer Bedienung des Predigtamts und richtiger Uebung der Kirchenzucht nichts zum Bau der Kirchen Gottes und Aufnehmen des Reichs Chriſti nöthiger und nützlicher iſt denn wohlbeſtalte Schulen, in welchen als Pflanzgarten der Kirche Gottes und gemeinen Chriſtlichen Weltregiments die Jugend nicht allein im Leſen, Schreiben, Singen und Rechnen, ſondern vornemlich in den Gründen der wahren Erkentnis und Furcht Gottes, und demnächſt in allen daher fließenden Chriſtlichen Tugenden und guten Sitten, auch löblichen Wiſſenſchaften wohl unterwieſen werde; geſtalt ſolche Schulen zu allen Zeiten unter Gottes Volk im Stande geweſen, und vor derſelben Stiftung und Erhaltung von gottſeligen Regenten, auch denen in GOtt ruhenden Gräflichen Vorfahren Hochſeligen Andenkens beſondere Sorge getragen worden; ſo wird hiemit verordnet, daß nicht allein in allen Städten lateiniſche und teutſche, ſondern auch auf dem Lande in allen Kirchſpielen teutſche Schulen, wo ſie noch nicht ſeyn, durch gute Mittel fordersamſt angeordnet, wo ſie aber ſchon ſeyn, beſter maßen erhalten und befördert werden ſollen; zu welchem Ende nicht nur dem Conſiſtorio und ſämtlichen Superintendenten, ſondern auch Bürgermeiſtern in den Städten und Beamten auf dem Lande hiemit ernſtlich befohlen wird, auf gute Anſtalt und Erhaltung ſolcher Schulen ein wachendes Auge zu haben.

2. Damit aber, was fürs erſte die teutſche Schulen in den Städten und auf dem Lande betrift, mit Beſtellung derſelben es richtig zugehe, ſol hiebei folgendes wohl in Acht genommen werden:

a) Nie-

a) Niemand ſol ſich unterzehmen noch zugelaſſen werden, eine neue Schule ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Conſiſtorii, welches in Sachen, ſo die Beſtellung der Schulen betreffen, nicht weniger, denn andern, mit dem reſpective Superintendente Claſſis zu communiciren hat, anzurichten.

b) Derowegen auch niemand zum Schuldienſt ſol angenommen werden, es ſey denn, daß er zuvor vom Conſiſtorio mit Zuziehung jeder Claſſis Superintendentis ſeiner Qualität und Tüchtigkeit halben wohl examiniret und befunden worden, daß er zum Dienſt bequem nicht allein im Leſen und Schreiben, auch, da nach Gelegenheit des Orts nöthig, im Singen und Rechnen genugſam und dergeſtalt erfahren, daß er die Jugend darin unterweiſen könne, ſondern neben dem wohlkündig der vornehmſten Grundſtücken der Chriſtlichen Lehre, und dabei eines gottesfürchtigen erbaulichen Lebens und Wandels, und ehrlichen unberüchtigten Leumuths, und ſonſt geſchikt die Schule alſo zu halten, daß er die Kinder ſowol mit gutem Exempel als Unterricht zu allem Guten anführen könne.

c) Der nun ſolcher maßen tüchtig erfunden wird, demſelben ſollen folgende Beſtallungspuncte vom Conſiſtorio vorgeleſen, und nachdem er denſelben mit Gottes Beiſtand gehorſamlich nachzukommen an Eides ſtat vermittelſt Handtaſtung angelobet und verheißen, ſol er ſie eigenhändig unterſchreiben, und darauf zum Dienſt angenommen werden.

(1) Daß er ſich nicht allein gegen ſeine Landes-Herrſchaft, als ein treuer Unterthan, ſondern auch dem Conſiſtorio und Superintendenten Gehorſam erzeigen, imgleichen dieſer Kirchen und Schulordnung ſich gemäs verhalten, und dem Prediger und Presbyterio der Gemeine, da er Schule hält, allen ſchuldigen Reſpect erweiſen, und wo etwa in ſeinem Dienſt oder Leben und Wandel Mängel vorfielen, allen guten Erinnerungen ſtat geben, und ſeine Gebrechen zu verbeſſern ihm angelegen ſeyn laſſen wolle.

(2) Daß er ſeines anbefohlnen Schuldienſtes alſo und dergeſtalt vermittelſt göttlicher Hülfe warten wolle, daß er zuforderſt GOtt dem Allerhöchſten, und demnächſt der Landes-Herrſchaft, auch Conſiſtorio und Superintendenten, wann und wo es von ihm erfordert wird, davon Rechenſchaft geben könne.

(3) daß er nicht allein vor ſeine Perſon ſich wahrer Gottesfurcht befleißigen, ſondern auch ſein Weib und Kinder und ſämtliche Hausgenoſſen dazu anweiſen wolle, ohne alles laſterhafte Weſen, Mißbrauch des Namens Gottes, Fluchen, Schweren, Verleumden und Schmähen des Nächſten, Spielen, Trunkenheit, Völlerei, Zwiſt, Zankſucht, Troz und Stolz, ein ſtilles eingezogenes, ehrbares, friedſames, gottſeliges exemplariſch Leben zu führen, damit er nicht allein der ihm anvertraueten Jugend, ſondern der ganzen Gemeine zum Vorbild ſeyn möge.

(4) Daß er die Jugend in aller Sanftmuth und Beſcheidenheit, und mit unverdroſſenem Fleis nicht allein im Leſen und Schreiben, auch Rechnen, ſo weit die Gelegenheit der Schule und Pflicht ſeines Dienſtes, wozu er angenommen wird, mitbringet, wohl unterweiſen, ſondern auch vornemlich in der wahren Erkentnis, Furcht und Liebe Gottes, auch im Beten und Singen anführen und lehren wolle, wie die Kinder, von ihrer Kindheit an, an ihren Schöpfer gedenken, und für Gottes Angeſicht auf allen ihren Wegen ehrbarlich, züchtig und gottſelig wandeln, alle Sünde und Laſter haſſen, ihren Eltern und Vorgeſezten gehorſam ſeyn, und alle ihr Lernen dazu anlegen ſollen, daß ſie GOtt in Chriſto recht erkennen, und als Chriſti Jünger und Schüler von ſeinem Geiſt erleuchtet und gelehret werden mögen.

(5) Daß er ſie zu dem Ende im Catechiſmo, ſo bald ſie deſſen fähig ſind, unterweiſen, und keinen andern Catechiſmum denn den Heidelbergiſchen in die Schule einführen, und daran ſeyn wolle, daß die Kinder denſelben nicht ſchlechts daher ſagen können, ſondern auch ſich bearbeiten, deſſen Einhalt durch kurze Frage und Antwort fein deutlich

lich und eigentlich ihnen zu erklären, damit sie den Grund der Christlichen Lehre, so weit ihre Capacität zulässet, und der HErr Gnade giebt, verstehen mögen.

(6) Daß er in der Schule keine andere denn recht Christliche ehrbare Bücher und Schriften gebrauchen wolle, die Kinder in denselben lesen zu lehren.

(7) Daß er nicht allein in der Schule, sondern auch ausser derselben, so viel ihm möglich, insonderheit bei dem Kirchgange auf die Kinder gute Acht haben wolle, dergestalt, daß sie zu rechter Zeit in guter Ordnung in die Kirche und aus derselben geführet, die ausbleibende angemerket und darüber zur Rede gestellet werden, daß sie bei während dem Gottesdienst kein Geschwätz noch liederliche Händel treiben, sondern in aller Stille und Zucht auf die Predigten wohl merken, etwas daraus zu behalten, damit sie nachgehends in der Schule dasselbe aufsagen und erzählen können, zudem im Ein- und Ausgehen der Kirchen und Schulen, und sonst einem jeden gebührliche Ehre erzeigen, alles Zankens und Zwistens unter sich selbst und mit andern sich enthalten, und in allem also betragen, daß man an ihnen spüren könne, daß sie recht Christliche Schulkinder seyn, die zur Furcht Gottes und Liebe des Nächsten und Fleis eines ehrbaren Wandels angeführet werden.

(8) Ferner, wo der Schuldiener zugleich Vorsinger in der Kirchen ist, sol er den Prediger zeitig genug, nicht etwa durch ein Schulkind, sondern selbst jedesmal fragen, was er wolle singen lassen, welches denn der Schuldiener nicht weniger denn andere Stücke, so ihm vom Prediger bei dem Gottesdienst zu verrichten befohlen worden, also in Acht nehmen sol.

(9) Auch sol, der zum Schuldienst angenommen wird, angeloben, daß er die bestimmte Schulstunden, welche in den Städten das ganze Jahr durch drei Vormittags und drei Nachmittags, auf dem Lande aber nach Gelegenheit der Jahrzeiten etwa weniger seyn mögen, ohne besondere erhebliche Ursache niemals versäumen, noch zu denselben langsam

ſam, ſondern gleich mit Anfang der gewöhnlichen Zeit ſich einſtellen, und vor völligem Ablauf der Stunden die Schule nicht erlaſſen, auch dieſelbe jedesmal mit Gebeht anheben und beſchließen wolle.

(10) Daß er auch ohne Vorwiſſen und Erlaubnis ſeiner Vorgeſetzten nicht verreiſen oder ſonſt ſich abſentiren, wo ihm ſolches erlaubet worden, mit gleichmäßigem Vorwiſſen die Verfügung thun, daß bei ſeinem Abweſen die Schule nicht deſtoweniger wohl verſehen werde, er auch auf die ihm geſetzte Zeit zum Werk ſeines Dienſtes ſich wieder einfinden wolle.

(11) Daß er im Züchtigen der ihm anbefohlnen Jugend alles Boßderens, auch ſchmählichen Scheltens der Kinder und ehrenrühriger Worte wider derſelben Eltern und ſonſt aller Eiferſüchtigkeit und ungeziemenden Heftigkeit ſich zumal enthalten, auch mit ſchlagen aufs Haupt und ins Angeſicht der Kinder verſchonen, hingegen als ein Vater ſich aller Beſcheidenheit, Sanftmuth und Liebe gebrauchen wolle, doch alſo, daß er auch, wo nöthig, Ernſt ſpüren laſſe, und man über ihn wegen ſeiner Schlafheit und allzugroßen Gelindigkeit nicht zu klagen habe.

(12) Wo er der Schule halben etwas zu klagen hat, daß es ihm am Salario oder ſonſt gebricht, daß er daſſelbe zuvorderſt dem Prediger oder Presbyterio der Gemeine, und wo die ihm nicht helfen können, Claſſis Superintendenti, oder wo nöthig, am Conſiſtorio vorbringen, mit ſeinem Prediger aber nicht weniger denn allen Gliedern der Gemeine friedlich leben, und demſelben allen gebührenden Reſpect beweiſen wolle.

(13) Daß er von ſeinem Schuldienſte, den er einmal angenommen, vor ſich ſelbſt nicht abſtehen, noch denſelben ohne vom Conſiſtorio erhaltene Dimiſſion verlaſſen wolle.

3. Dieweil es vielmal nicht ſo ſehr an den Schuldienern als an den Aelteren erſitzet, daß ihre Kinder nicht wohl erzogen werden, ſo wird anhero wiederholes und vorhin, was hiebevor von denen hoch-

löb-

löblichen Herren Vorfahren und abgehaltenen Consistoriis generalibus diesfals concludirt und publicirt worden, nemlich:

a) Daß alle und jede Unterthanen ihre Kinder, so bald sie zur Sprache kommen, nicht allein zu wahrer Erkentnis und Furcht Gottes, Ehrbarkeit und Zucht anführen, sondern auch, so bald die Kinder Leibes und Verstandes halben dazu bequem seyn können, nicht später denn im siebenden Jahre ihres Alters den Schulmeistern liefern und anbefehlen, und hernach verfolglich fleißig zur Schule schicken sollen.

b) Eltern, so hieran, ungeachtet der Vermahnung des Predigers, säumhaft, sollen bei der Visitation oder auch sonst dem Superintendenten angezeiget werden, und gehalten seyn, eben so wol das Schulgeld zu besserem Unterhalt des Schulmeisters herzugeben, und zwar von jedem Kinde, welches zum Schulgehen alt und tüchtig genug, so viel als diejenigen thun, die ihre Kinder zur Schule schicken, welches Schulgeld zum wenigsten alle viertel Jahr bezahlt, und wie die Kinder der Armen gratis unterwiesen, also hingegen die Unwillige durch die Obrigkeiten in den Städten, und Beamte und Vögte auf dem Lande zu ihrer Gebühr ernstlich angehalten werden sollen.

c) Da auch etwa die Aelteren sich damit entschuldigen wollen, daß sie ihre Kinder zur Haushaltung gebrauchen müssen; sollen sie dessen ungeachtet dieselben täglich zum wenigsten drei Stunden Vor- oder Nachmittags zur Schule schicken, und im Lesen und Behten unterweisen lassen, wo aber solches nicht geschieht, sollen die Aelteren darüber vom Presbyterio zur Rede gestellet, auch wo dies nicht wil helfen, bei der Visitation angezeiget, und wo es noch unverbesserlich bleibt, am Hohgericht über sie geklaget werden.

4. Alle Klip- und Winkelschulen sollen verboten seyn; da aber eine Gemeine oder Bauerschaft wäre, welche von den bestellten Schulen zu weit abgelegen, daß die jungen Kinder insonderheit bei Winterszeit dahin nicht gehen könten, stehet zwar denselben ein sonderlicher Schulmeister zu gönnen, jedoch, daß derselbe nicht ohne Vor-

wiſſen und Bewilligung des Superintendentis, der ihn zu examiniren hat, angenommen werde, und wo eine oder andere Nebenſchule zugelaſſen wird, ſollen die Leute, ſo derſelben vor ihre Kinder ſich bedienen, unter ſolchem Vorwand ſich nicht wegern mit zu contribuiren, wenn an der ordinären Schule etwas zu verbeſſern, und hiezu gemeine Anlage nöthig, ſondern nicht weniger, denn alle andere Eingepfarrete gute Hülfhand zu bieten gehalten ſeyn.

5. Damit auch ſonſten durch die erlaubte Nebenſchulen den gemeinen ordinären Schulen und deyo Bedienten nichts abgehe, ſollen die Eltern ihre Kinder, wenn ſie das achte Jahr ihres Alters erreicht haben, und geſund ſeyn, nirgend anders hin, denn in die Kirchſpielsſchule ſchicken, es wäre denn, daß ſie beſondere Hinderungen hätten, welche dem Prediger, und wo nöthig, dem Superintendenti bekant zu machen, und von ihm darüber zu erkennen.

6. Dieweil nicht allein viele Eltern ſo undankbar ſeyn, daß ſie zu richtiger Bezahlung des Schulgeldes ſich unwillig erzeigen, ſondern hingegen auch die Schuldiener etwa ſo unbeſcheiden, daß ſie keine Diſcretion gebrauchen, und von den Eltern alzuviel und ohne Unterſcheid fordern; ſo wird hiemit verordnet, daß hinfüro von einem Schulkinde, ſo lange es noch nicht leſen kan, jedes viertel Jahrs nicht mehr denn ſechs Märiengroſchen, ſo es aber ſchon lieſet und etwas auswendig dazu ſchreiben lernt, vom viertel Jahr neun Mariengroſchen Schulgeld, wie in Städten, alſo auch auf dem Lande gefordert und von keinem Kind weniger gegeben werden ſol, jedoch haben die Superintendenten, falls wegen ſonderbarer Beſchaffenheit der Schulen die Gelegenheit es anders erheiſchen ſolte, hierin nach der Billigkeit zu diſpenſiren.

7. Gleichwie aber hiedurch habſeligen Eltern ihre Freigebigkeit keinesweges verboten, alſo hingegen den Schuldienern befohlen wird, mit aller Beſcheidenheit gegen die Unvermögende zu verfahren, ſie auch keinesweges ſich gelüſten laſſen ſollen, wegen geringer Gaben oder we-

wenigsten Schuldig an armen Kindern desto mehrern Fleis zu erweisen, oder dieselbe härter zu tractiren, und dadurch die Eltern zu einem mehrern gleichsam zu nöthigen und zu zwingen.

8. Wo die Schulsalaria und das Schulgeld so gering, daß die Schulmeister ihren nöthigen Unterhalt davon nicht haben können, sollen Superintendens jeder Classe, und in den Städten Bürgermeister und Rath, auf dem Lande aber Beamte und Vögte mit Zuziehung Pastoris und Presbyterii der Gemeine, Christlich dahin bedacht seyn, dieselbe thunlichster maßen zu vermehren, und wo solches von ihnen nicht geschehen kan, sol der Mangel dem Consistorio bekant gemacht werden, um nöthige Hülfe zu verfügen.

9. Das ganze Schulwesen nun in guten Stand und Aufnehmen zu bringen, und zu erhalten, sol nicht allein der Prediger jedes Orts die Schule oftmals, zum wenigsten alle Monat einmal visitiren, und sowol auf das Verhalten des Schulmeisters, als Zunehmen der Kinder genaue Acht haben, und sie examiniren, sondern auch der Superintendent bei der Visitation mit besonderm Fleis darnach forschen, und was zu Besserung der Schule und Beförderung dero Wohlstandes gereichen mag, verordnen.

10. Wo Unfleis oder Versäumen an dem Schulmeister oder an seinem und der Seinigen Leben und Wandel etwas strafbares sich befindet, sol er vorerst vom Prediger und Presbyterio zur Besserung vermahnet, und wo solches bei ihm nicht verfängt, dem Superintendenti angezeigt, und von ihm darüber zur Rede gestellet, und wo auch das nicht hilft, vors Consistorium gefordert, und nach Befindung der Sache entweder ab officio removirt, oder wo noch Besserung zu hoffen, was zu derselben nöthig, mit ihm gehandelt und vorgenommen werden.

11. Damit die Schuldisciplin mit so viel besserem Nachdruk erhalten werde, und nicht allein junge Kinder, sondern auch anwach-

ſende Knaben und Mägde ſich fürchten mögen, Muthwillen zu treiben, ſol ſo wol vom Paſtor und Presbyterio als vom Schulmeiſter beſondere fleißige Achtung hierauf gegeben werden, ob 1) Kinder ſeyn, die ſich der Zuchtruthen des Schulmeiſters nicht unterwerfen wollen? 2) Knaben und Mägde, welche zwar unter die Ruthen Alters halben nicht mehr gehören, doch noch unter 20 Jahren ſind, und ſolchen Muthwillen treiben, welcher bei den jüngern die Ruthe verdient? 3) anwachſende Kinder ſich finden, die noch unter die Ruthe gehörten, aber nicht zur Schule kommen, gleichwol Muthwillen verüben? 4) Knaben und Mägde, ſie ſeyn bei ihren Eltern oder dienen bei andern, in demſelben oder einem andern Kirchſpiel, wenn ſie ſchon ſonſten eingezogen ſich halten und keinen Muthwillen beſonders getrieben haben, gleichwol nicht zum wenigſten zween Tage in der Wochen, als Mittwochens und Sonnabends ein paar Stunde in die Schule kommen, die fünf Hauptſtücke und den Catechiſmum, auch etliche gemeine Kirchen- und Hausgebehter zu lernen, und ſich ſowol vom Schulmeiſter als Paſtor, wenn derſelbe auf ſolchen Tagen Schulviſitation hält, examiniren zu laſſen. Alle ſolche und dergleichen fahrläſſige und muthwillige Kinder, Knaben und Mägde, ſollen zugleich mit ihren Eltern, oder Herren und Frauen vor das Presbyterium gefordert, was nöthig, mit ihnen geredet, ſie zu ihrer Chriſtlichen Pflicht ernſtlich angewieſen, und wo ſolches nicht helfen wil, nicht allein dem Superintendenti zu fernerer Kirchencenſur angezeiget, ſondern auch, wo er nöthig findet, und ſie ſich unverbeſſerlich und widerſetzlich erzeigen, ſie als Muthwillige, Ungehorſame öffentlich von der Canzel zu ihrer Beſchämung und Warnung anderer, der ganzen Gemeine bekant gemacht, und vor ſie, daß GOtt der HErr ihnen Buße geben wolle, gebehten werden.

## Caput XIV.

## Von der Provincialſchule zu Detmold, und andern lateiniſchen Schulen in den Städten dieſer Grafſchaft.

1.

Gleichwie die Gräfliche Herren Vorfahren Chriſtſelig hohen Andenkens löbliche Verfügung gethan, daß in dieſer Grafſchaft eine wohlbeſtalte Provincial- oder Landſchule gehalten, und in derſelben die ſtudierende Jugend zuforderſt zwar in fundamentis Chriſtianae Reformatae Religionis & pietatis mit fleißiger Catechiſation, auch Leſen und Erklären der heil. Schrift nach Gelegenheit jeder Claſſe, demnächſt aber in ſtudiis linguarum, als lateiniſcher, auch Rudimentis Griechiſcher und Hebräiſcher Sprache, neben dem in Rhetorica, Logica, Muſica, auch principiis hiſtoriarum & Matheſeos wohl informirt, und ſo weit gebracht werden ſol, daß ſie von daraus auf Gymnaſia & Academias ad lectiones publicas nützlich und rühmlich verſchikt werden mögen, ihre Studia zu continuiren, und hiernächſt nach habenden Qualitäten der Kirchen und dem Lande in einem oder andern Ehrenſtand wohl und treulich zu dienen; ſo ſol dieſe Chriſtlöbliche wohlgeſtiftete und bishero mit großem Nutzen erhaltene Provincialſchule keinesweges in Abgang kommen, ſondern in gutem Stand ferner beſtändig erhalten, und je länger je mehr in Aufnehmen gebracht und befördert werden. Welche Provincialſchule, gleichwie ſie in fünf Claſſen abgetheilt iſt, alſo jede Claſſe ihren beſondern Praeceptorem, hiemit die ganze Schule Rectorem, Conrectorem, Subconrectorem, und zween Collegas haben, deren Penultimus auch Cantor, Infimus aber zugleich teutſcher Stadtſchulmeiſter, und dabei ſowol lateiniſcher Sprache als der Muſica ſo weit kündig ſeyn ſol, daß er nicht allein ſeine Schulknaben in Elementis Grammaticae anzuführen, ſondern auch, wo nöthig, den Cantorem in der Kirche ſubſtituiren, und bei Krankheit und andern Vorfällen deſſelben vices verſehen könne.

2. Keiner dieſer Präceptoren ſol ohne Vorwiſſen und Willen des regierenden Herrn vocirt noch angenommen, ſondern vom Conſiſtorio demſelben vorgeſchlagen, und nach erhaltenem Conſens ſowol ſeiner Orthodoxie als Gelehrtheit und Geſchiklichkeit, nicht weniger Lebens und Wandels halben, aufs allerfleißigſte explorirt und examinirt, und nach Befindung genugſamer Qualitäten, und vorhergegangener beſſer Angelobung, daß er in ſeiner Function ſowol denen Schulreverſalen, die ihm vom Conſiſtorio vorzuhalten, als auch dieſer Kirchen- und Schul-Ordnung allerdings gemäs ſich betragen wolle, angenommen, und denn von dem Superintendenten zu Detmold in Gegenwart ſämtlicher praeceptorum und diſcipulorum introduciret und vorgeſtellet werden.

3. Was für Bücher und Authores in jeder Claſſe zu tractiren, auch wie die Schulſtunden und Lectiones einzutheilen und zu halten; imgleichen was für Methodus inſtitutionis zu gebrauchen, und wie alles zu beſſer Information der Jugend einzurichten, darüber ſol das Conſiſtorium mit Zuziehung Rectoris eine gewiſſe Specialverfaſſung ſtellen, und dieſelbe den ſämtlichen Praeceptoribus communiciren, mit Befehl, dem in allem nachzukommen, und daran im geringſten nichts zu unterlaſſen noch zu ändern, oder in einem und andern eigenen Gefallens zu verfahren.

4. Alle zween Monate ſollen die Conſiſtoriales zum wenigſten einmal alternis vicibus alle Claſſen viſitiren, und wohl anmerken, wie fleißig oder unfleißig, ſowol praeceptores als diſcipuli ſich verhalten, wo Mängel ſeyn, dieſelbe beobachten, und ohne Verweil ſuchen zu beſſern, auch wo nöthig, davon an die Regierung referiren, damit zureichende Hülfe verfliget werden möge.

5. Auch ſol der zeitliche Rector auf alle Claſſen, derſelben praeceptores nicht weniger denn diſcipulos, ein wachendes Auge haben, die Serovenienz und Abſenz der Präceptoren notiren, und ſol denſelben nicht erlaubt ſeyn, ohne Vorwiſſen und Conſens des Rectoris ſich jedesmals zu abſentiren.

6. Im-

6. Imgleichen, wo hinläſſige ungehorſame, widerſetzliche Diſcipuli, derenthalben der Præceptor Klagen führt, ſich finden, ſol der Rector dieſelbe ernſtlich cenſuriren, und wo nöthig, entweder ſelbſt eigenhändig in Gegenwart der ganzen Schule andern zum Exempel ſtrafen, oder durch den Præceptorem der Claſſe, zu der ſolche gehörig, abſtrafen laſſen.

7. Sonſten auch von allem, was ſich unrichtig befindet, ſol der Rector die Conſiſtoriales bei der Viſitation und Examen aufrichtig berichten.

8. Alle halbe Jahr, als im Frühling und Herbſt, ſol examen publicum gehalten, und zu demſelben nächſt hoher Landes-Herrſchaft und Dero Räthen die Conſiſtorialen und Beamte, auch andere gelehrte vornehme Leute, inſonderheit Väter der Schulknaben invitirt und eingeladen, jede Claſſe beſonders, doch in Gegenwart aller andern, fein ordentlich examinirt, und das Examen zum wenigſten zween Tage continuirt, des dritten Tages aber von einem oder andern Studioſo ex Claſſe Rectoris mit einer Oration beſchloſſen werden.

9. Die Feriae nach gehaltenem Examine ſollen nicht länger denn 3 oder 4 Wochen währen, damit aber die Schulknaben indeſſen nicht allerdings müſſig gehen, und was ſie gelernt haben, vergeſſen, oder auch aus den Schranken der Diſciplin ſpringen, und ins Wilde gerathen, ſol jeder Præceptor (wo er nicht etwa nöthiger Geſchäfte halben auszureiſen hat, welches dem Conſiſtorio anzuzeigen) täglich zwo Stunden zubringen, und nicht allein mit ihnen repetiren, ſondern auch exercitia domeſtica, und was ſie zu Hauſe lernen ſollen, ihnen aufgeben, hienebenſt zu ſeinem ordentlichen Kirchengang ſie halten, und ſonſt auf ihr Thun, und wie ſie es bei währenden ferijs machen, gute Acht haben.

10. Gleich nach dem Examine ſol der Rector bei den Conſiſtorialen ſich anmelden, deroſelben judicium und Gutachten über allem, ſo beim examine ſowol der præceptorum als diſcipulorum halben von ihnen angemerket worden, zu vernehmen, auch um ferner Ver-

ord-

ordnung deſſen, das ſie zum Beſten der Schule nöthig finden, ſie zu belangen.

11. Nicht weniger den ſämtlichen Praeceptoribus bei währenden feriis frei ſtehen ſol, entweder durch den Rectorem oder ſelbſt mündlich oder ſchriftlich, ihre etwa habende gemeine und beſondere gravamina den Conſiſtorialen vorzutragen, welche von ihnen fleißig gehört und remedirt, auch, wo nöthig, zu hoher gnädiger Handbietung und Hülfe vorgebracht werden ſollen.

12. Nach Umgang dieſer feriarum ſol die Schule ohne allen Aufſchub wieder gebſnet, und ſolches nächſten Sontags zuvor von der Canzel der Gemeine angekündigt, und die Zuhörer ermahnet werden, ihre Kinder fleißig zur Schule zu ſchicken, und anzuhalten, damit ſolche herrliche Wohlthat Gottes und Chriſtmilde nützliche Verordnung der Landes-Herrſchaft durch Fahrläſſigkeit und Undankbarkeit nicht verunachtſamet noch verwahrloſet, ſondern zu der Jugend Beſten, und der Kirchen Gottes Aufnehmen wohl in Acht genommen werde.

13. Wenn die lectiones wieder angehen, ſollen die Conſiſtoriales zugegen ſeyn, und ſowol in ihrer als ſämtlichen praeceptorum und diſcipulorum Gegenwart die Schulleges von dem Secretario Conſiſtorii vorgeleſen werden, mit beigefügter Vermahnung, denſelben allerſeits gehorſamlich nachzuleben, welches alſo zu thun, die praeceptores jedesmal den Conſiſtorialen mit Mund und Hand angeloben, und jeder ein Exemplar der Schul-Legum haben ſol, ſich mit ſeiner Claſſe nach denſelben zu richten.

14. Außer den feriis, die obangeregter maßen nach Haltung examinis, auch wöchentlich auf Mittwochen und Sonnabend Nachmittags hergebracht, ſollen keine andere noch vom Rector noch jemand der Praeceptoren, bei welcherlei Vorfal es ſeyn mag, ohne Vorwiſſen und Willen der Conſiſtorialen indulgiret werden.

15. Die Schulſtunden ſollen vom examine vernali bis autumnale Vormittags von 7 bis 10 vom examine autumnali aber bis vernale von 8 bis 11, und Nachmittags durchs ganze Jahr, von 1 bis 4 ſo wol

wol von Praeceptoribus als diſcipulis auf den Glockenſchlag fleißig in Acht genommen, und die ſerovenientes notirt und beſtraft werden.

16. Die lectiones ſollen jedes Tages Vormittag, nächſt dem Gebeht mit Leſen und gar kurzen einfältigen Erklären eines Stükleins heil. Schrift, inſonderheit aus Evangeliſcher Hiſtoria, nach verfolglicher Ordnung vom Rectore oder in ſeinem Abweſen, Conrectore in Verſamlung der ganzen Schule angefangen, in jeder Claſſe aber nicht allein Vormittags mit dem Gebeht, ſondern auch Nachmittags mit Singen eines oder zween Verſen aus den Pſalmen Davids oder andern geiſtlichem Geſang beſchloſſen werden.

17. Dieweil dieſe Provincialſchule die metropolitana und Hauptſchule dieſer Grafſchaft iſt, und dafür gehalten werden ſol; ſo wird hiemit verordnet, daß andere lateiniſche Schulen, als zu Horn, Uffeln, Blomberg, ſo weit jeder Schule Gelegenheit kan zulaſſen, in Authorum tractatione, methodo inſtituendi, tempore examinis, auch conſtitutione legum ſich nach derſelben conformiren, und die praeceptores jedes Orts nicht allein der Aufſicht ihrer reſpective Superintendenten gehorſamlich ſich untergeben, ſondern auch mit Rectore zu Detmold fleißig communiciren und correſpondiren ſollen.

18. Und obwol es dabei die Meynung keines Weges hat, den Magiſtraten der Städte dieſer Grafſchaft jus vocandi Ludimagiſtros und andere diesfals habende privilegia civica, ſo weit dieſelbe beweislich und richtigen Herkommens ſeyn, zu beeinträchtigen, jedoch niemand irgends in einer Stadt zum Ludimagiſtro oder Praeceptore angenommen werden ſol, der nicht vorhin vom Conſiſtorio oder auf deſſen Verordnung vom Claſſis Superintendente in Gegenwart des Miniſterii und einiger aus dem Mittel des Raths obangeregter maßen examinirt und zum Dienſt tüchtig erkant iſt, deſſen dann auch vom Superintendente Claſſis das Conſiſtorium berichtet werden ſol.

19. Auch ſol den Studenten, die in einer oder andern lateiniſchen Schule der Städten dieſer Grafſchaft abſolvirt haben, und aus

derſelben anders wohin ſich zu begeben gedenken, von den Präceptoren dieſe Provincialſchule vor allen andern, (wo ſie in derſelben nach Gelegenheit ihrer ſtudiorum fernere profectus thun können) beſter maßen recommendirt und ſie zu derſelben hingewieſen werden.

20. Ob wol jedem frei ſtehet, einen praeceptorem domeſticum für ſeine Kinder zu halten, jedoch damit hiedurch der Provincial- und andern lateiniſchen Schulen kein Abbruch geſchehe, ſol ein jeder, auch wann er ſchon anderer Religion iſt, gleichwol verpflichtet ſeyn, ſeine Kinder mit ad ſcholam publicam zu ſchicken, widrigenfals nicht weniger das gewöhnliche Schulgeld den verordneten praeceptoribus publicis unfehlbar entrichten, und niemand, er ſey wer er wolle, hievon exemt ſeyn.

21. Dieweil ein Arbeiter ſeines Lohns werth, Schularbeit aber ſchwere Arbeit iſt, dero vorenthaltener Lohn nicht weniger denn eines Tagelöhners in den Himmel ſchreiet, ſol den praeceptoribus ihr verordnetes Salarium und Minerval richtig zu rechter Zeit gereichet werden, widrigenfals und wo von ihnen geklagt wird, Superintendens Claſſis, oder auch wo ſolches an das Conſiſtorium von ihm gebracht wird, daſſelbe gewiſſe zureichende Verfügung thun ſol, wider die Unwilligen und Säumhaften mit beſonderm Ernſt zu verfahren.

22. Es ſol aber ſowol wegen Schul- als Holz- und andern Geldes, ſo den praeceptoribus von den diſcipulis gereichet werden ſol, für die Provincialſchule zwar von dem Conſiſtorio, für andere lateiniſche Schulen aber vom Claſſis Superintendente und Senatu jedes Orts ein gewiſſer billiger Saz gemacht werden, deſſen noch die praeceptores noch die Eltern ſich zu beſchweren, ſondern demſelben allerſeits nachzuleben gehalten ſeyn ſollen.

Cap. XV.

## Caput XV.

## Von Chriſtlicher Ehebeziehung, Proclamation der Verlobten, und derſelben Einſegnung zum Eheſtand, auch zugelaſſenen und verbotenen Graden der Eheverlöbnis und Haltung der Hochzeitsmalen.

1.

Dieweil der Chriſtliche Eheſtand ein heilig Gott wohlgefälliger Stand iſt, und ehrlich gehalten werden ſol bei allen, deswegen derſelbe auch wie in der Furcht des HErrn zugebracht und gelebt, alſo zuforderſt ehrlich und heilig angefangen und die Eheverlobten nach vorhergegangener Kirchenproclamation (bei welcher ſie dem gemeinen Gebeht mit einzuverleiben) ordinarie in Verſammlung der Gemeine vom Prediger zu ihrem Stand eingeſegnet und befeſtiget werden ſollen, nach dem Formular, ſo hievon in libello agendorum eccleſiaſticorum enthalten.

2. So eine Perſon vorhabens ſich in den Eheſtand zu begeben, ſol ſie vor allem ſich erinnern, GOtt den HErrn als Stiftern und Urheber des Eheſtandes, der denen, die ihn fürchten, einen frommen Ehegatten zu beſcheren verheißen hat, um Gnad und Segen anzurufen, daß er das Herz und Gemüth beiderſeits lenken und regieren wolle, damit was im Vornehmen iſt, zu ſeines Namens Ehre und der Ehegatten zeitlichem und ewigem Heil wohl gedeien möge.

3. Kein Kind, das ſeine Eltern beide zuſammen oder nur einer Seite, es ſey Vater oder Mutter allein, noch im Leben hat, oder ſeiner Minderjährigkeit halben noch unter der Tutel und Macht ſeiner Vormünder iſt, ſol ohne derſelben Vorwiſſen und Willigen, oder auch ohne Rathfragen ſeiner nächſten Blutverwandten mit jemand ſich ehelich einlaſſen oder verſprechen. Thäte es ſolchem zuwider, ſol ſolches nicht allein keine Kraft haben, und als eine Koppelei vor gantz Null erkant, ſondern es ſollen auch ſolche ungehorſame Kinder, als

Verächter ihrer Eltern, und deren, die anſtat derſelben ſind, andern zum Exempel von uns zwar zu gewiſſer ernſtlicher Strafe gezogen, vom Presbyterio aber der Gemeine, zu deren ſie gehörig, kirchlich cenſurirt werden.

4. Wo zwiſchen Perſonen der Ehe halben einige heimliche Erwehnung oder auch den vorigen Paragraphen widrige Zuſage geſchieht, und ſie darauf ſich fleiſchlich vermiſchen, in Meynung hierauf ihre Winkel-Ehe feſt zu machen, ſol ſolche Leichtfertigkeit nicht allein für keine Ehevollenziehung geachtet, ſondern als eine Hurerei ſowol an dem Weibſtük als der Mansperſon exemplariter geſtraft, an beiden Perſonen aber vom Presbyterio Kirchencenſur geübet werden.

5. Alle diejenigen, welche ſowol mit Blutverwand- als Vormundſchaft denen noch Ledigen zugethan ſeyn, ſollen denſelben keine Freierei angeſinnen noch darzu Gelegenheit und Urſache geben, wo ſie es aber wohl und treulich meynen, ſollen ſie zuforderſt mit den Eltern oder Blutsverwandten und Vormündern reden, und ſich deren Meynung gehalten, wo ſie dawider etwas vornehmen, ſollen ſie ſowol vorm Presbyterio der Gemeine deshalben cenſurabel als vor unſerm Gohsgerichte ſtrafbar ſeyn.

6. So man eine Heirath zu machen gedenket, ſol die Geſinnung ordentlich durch ehrliche Werbsleute, welche von Eltern oder die reſpective an deren Stat ſeyn, geſchehen, und bei derſelben Zuſammenkunft mit beiderſeits Belieben die Ehe geſchloſſen werden.

7. Gleichwie aber ohne beiderſeits Eltern Conſens keine vermeintlich getroffene Ehe für kräftig und gültig zu erkennen, auch kein Prediger bei Vermeidung beſonderer Conſiſtorialcenſur ſolche Perſonen proclamren, vielweniger zuſammen geben ſol, alſo hingegen, wenn ſich zutrüge, daß die Eltern aus einer oder andern unbefugten Urſache zum Heirath ihrer Kinder ſich widerſinnig erzeigeten, ſol die Sache erſtlich dem Presbyterio der Gemeine, und von demſelben, wo nöthig, dem Conſiſtorio vorgebracht, und deſſen Beſcheid darüber eingeholet und erwartet werden.

8. Auch

8. Auch ſollen die Eltern ihre Kinder wider ihren Willen mit Dräuen und andern harten Mitteln zu keiner Ehe nöthigen, ſondern ehe und bevor die Eltern oder Vormünder und Blutsverwandte eine Ehe vornehmen und ſchließen, vorerſt der Meynung und Geneigtheit ihrer Kinder, die ſie ehelich zuſammen zu bringen vermeynen, ſich wohl und gründlich erkundigen, und dafern ſolche Perſonen eine zu der andern Widerſinnigkeit hat, ſollen ſie von ſolchem Ehevornehmen abſtehen und damit nicht fortfahren, zumal auch die Meynung und Hofnung, es werde etwa hernacher mit den jungen Leuten ſich wol ſchicken, leicht fehlet und gemeiniglich gezwungene Ehe gewiſſes Wehe iſt.

9. Damit auch in Eheverlöbniſſen von niemand, die in Gottes Wort Levit. XVIII. verbotene gradus der Blutverwandnis oder Schwiegerſchaft überfahren werden; ſo werden zu eines jeden deſto mehrern Verwarnung ſolche gradus, die keinesweges zuläſſig, ſondern bei Vermeidung ernſter unnachläſſiger Strafe verboten ſeyn, anhero ſpecificirt, als:

Keiner ſol haben ſeine Mutter.
Keine ſol haben ihren Vater.
Keiner ſol haben ſeine Stiefmutter.
Keine ſol haben ihren Stiefvater.
Keiner ſol haben ſeine Schweſter vom Vater und Mutter.
Keine ſol haben ihren Bruder vom Vater und Mutter.
Keiner ſol haben ſeine Schweſter von einem Theil.
Keine ſol haben ihren Bruder von einem Theil.
Keiner ſol haben ſeines Sohnes Tochter.
Keine ſol haben ihres Sohnes Sohn.
Keiner ſol haben ſeiner Tochter Tochter.
Keine ſol haben ihrer Tochter Sohn.
Keiner ſol haben ſeines Vaters Schweſter.
Keine ſol haben ihres Vaters Bruder.

Keiner ſol haben ſeiner Mutter Schweſter.
Keine ſol haben ihrer Mutter Bruder.
Keiner ſol haben ſeines Vaters Bruders Weib.
Keine ſol haben ihres Vaters Schweſter Man.
Keiner ſol haben ſeiner Mutter Bruders Weib.
Keine ſol haben ihrer Mutter Schweſter Man.
Keiner ſol haben ſeines Sohnes Weib.
Keine ſol haben ihrer Tochter Man.
Keiner ſol haben ſeines Bruders Weib.
Keine ſol haben ihrer Schweſter Man.
Keiner ſol haben ſeines Weibes Tochter oder Stieftochter.
Keine ſol haben ihres Mannes Sohn oder Stiefſohn.
Keiner ſol haben ſeines Weibes Sohns Tochter.
Keine ſol haben ihres Mannes Sohns Sohn.
Keiner ſol haben ſeines Weibes Tochter Tochter.
Keine ſol haben ihres Mannes Tochter Sohn.
Keiner ſol haben ſeines Weibes Schweſter.
Keine ſol haben ihres Mannes Bruder.
Keiner ſol haben ſeine Tochter.
Keine ſol haben ihren Sohn.
Keiner ſol haben ſeine Grosmutter.
Keine ſol haben ihren Grosvater.
Keiner ſol haben ſeines Bruders Tochter.
Keine ſol haben ihres Bruders Sohn.
Keiner ſol haben ſeiner Schweſter Tochter.
Keine ſol haben ihrer Schweſter Sohn.
Keiner ſol haben ſeines Weibes Bruders Tochter.
Keine ſol haben ihres Mannes Bruders Sohn.
Keiner ſol haben ſeines Weibes Schweſter Tochter.
Keine ſol haben ihres Mannes Schweſter Sohn.
Keiner ſol haben ſeines Weibes Mutter oder Schwieger.
Keine ſol haben ihres Mannes Vater oder Schweher.

Keiner sol haben seines Grosvaters Weib.
Keine sol haben ihrer Grosmutter Man.
Keiner sol haben seines Grosvaters Vatern Weib.
Keine sol haben ihrer Grosmutter Mutter Man.

10. Wo es sich zutrüge, daß in einem oder andern, deren jezt specificirten verbotenen Gräden einige Personen sich zusammen thäten, und mit einander, es geschehe gleich unterm Schein der Ehe oder außerhalb der Ehe sich fleischlich vermischen würden, sollen gegen denselben die in Göttlichen und Kaiserlichen Rechten gesezte und andere Strafen nach Gelegenheit der Ueberfahrung ohne Ansehen der Person ernstlich und unnachläßig vorgenommen und bewerkstelliget werden.

11. Was aber außer denen obspecificirten andere Graden betrift, die der Blutverwand- und Schwägerschaft etwas nahe kommen, obwol dieselbe in Gottes Wort nicht ausdrüklich verboten, jedoch dieweil allewege nach der gemeinen Regel die nahe Verwandtschaft um Zucht und Ehrbarkeit willen in den Ehestiftungen zu vermeiden, so sol in dieser Graf- und Landschaften auch der zweite gradus der Blutfreund- und Verwandschaft verboten, und niemand, er sey wer er wolle, erlaubt seyn, vor sich selbst und ohne zuvor seines gehörigen Orts erlangte Dispensation in ermeldten Grad sich zu verheirathen, widrigenfals und da jemand ohne zuvor erhaltene Dispensation in solchen Grad sich verheirathen würde, sollen dieselbe nach Befinden ernstlich dafür angesehen und zur Strafe gezogen werden.

12. Sonsten sollen auch in Ehesachen vorfallende erhebliche Streitigkeiten, die sich bei dem Presbyterio der Gemeine durch gütliche friedliebend Christliche Zusprache nicht wollen heben und entscheiden lassen, an das Consistorium gebracht, und von demselben, was zur Decision und Schlichtung nöthig Einhalts der Consistorial-Ordnung verfüget werden.

13. Kein Witwer sol vor Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes Absterben, keine Witwe aber vor Verfließung eines Jahrs oder zum wenigsten neun ganzer Monat nach Absterben ihres Mannes ohne

ohne besondere erhebliche Ursache, welche am Consistorio vorzubringen, und darüber zu urtheilen, sich wiederum verheirathen; würde aber jemand innerhalb berührter Zeit sich ehlich versprechen (darauf Prediger und Beamte Acht zu geben haben) sol derselbe nicht nur mit unnachlässiger Geldstrafe vom Gohgerichte beleget, und nicht eher, denn wenn dieselbe abgestattet, uud die Zeit verflossen, von dem Prediger proclamirt, vielweniger zum Ehestand befestiget, sondern auch vom Presbyterio der Gemeine, zu deren er gehörig, kirchlich censurirt werden.

14. Wo es mit einer Eheverlöbnis seine Richtigkeit hat, und die Heirath mit allerseits Verwilligung getroffen, auch nach Gelegenheit gebührender maßen gethädigt ist, sol von den Eltern oder Vormündern ohne verlängtes Ausstellen der Hochzeittag forderſamst als thunlich bestimt werden, auf daß dem Satan und bösen Leuten kein Raum gegeben werde, etwas unrichtiges dazwischen einzustreuen.

15. Deswegen auch die Eltern, Vormünder und Verwandte erinnert seyn sollen, ihre eheverlobte Kinder und Angehörige sonderlich in Acht zu nehmen, zu Hause behalten, zu allem Guten, Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Keuschheit und recht Christlichen Anfang ihres vorhabenden Ehestandes zu vermahnen, damit nicht durch ungebührliches hin und wieder Laufen und Beiwohnen dieser und jener Gesellschaft, insonderheit bei nächtlicher Zeit, ein böser Nachklang, Verdacht und Widerwille erwachse.

16. Keine Eheverlobte, welches Standes sie auch seyn, sollen zur Ehe eingesegnet werden, wo sie nicht vorhin drei Sontage nach einander öffentlich von der Canzel abgekündiget worden, es wäre denn, daß jemand diesfals von dem regierenden Landesherrn besondere Dispensation erhielte, so dem Prediger vorzuweisen, und ihm dabei zugleich seine Proclamationsgebühr nicht weniger denn so proclamirt würde, zu entrichten.

17. Es sollen aber Bräutigam und Braut nicht schlecht durch andere die Proclamation gesinnen lassen, sondern beide selbst in Person

sich

ſich hierum bei dem Prediger aufs längſte am Sonabend vorhin zeitlich einfinden, damit ihres Chriſtlichen Vorhabens halben mit ihnen geredet, und ſie deſſen, ſo nöthig, den Segen Gottes über ihren Eheſtand zu erlangen, erinnert werden mögen.

18. Wo Bräutigam und Braut zu unterſchiedenen Gemeinen gehörig, ſollen ſie an beiden Orten abgekündiget werden, geſtalt da eine Perſon der Eheverlobten aus einem andern Kirchſpiel oder Lande herkommt, dieſelbe von ihren Pfarrern an den Paſtorem, welcher die Copulation zu verrichten hat, einen ſchriftlichen Schein mitbringen und einhändigen ſol, würde nun darin enthalten, daß ſolche Perſon gebürlich ihres Orts proclamirt, und allda ihrenthalben keine Behinderung der Ehe ſich eräugte, und ſonſt nichts im Wege ſtünde, ſol der Prediger mit der Copulation fortfahren, widrigenfals aber damit einhalten, und wo nöthig, das Conſiſtorium davon berichten.

19. Hiebei ſol auch inſonderheit in Acht genommen werden, was in dieſer Grafſchaft Policei-Ordnung Tit. VII. §. 2. iſt verordnet, nemlich daß ein Prediger diejenigen, ſo nicht auf eigenthümlichen Gütern ſitzen, ohne vorgezeigten Amtsſchein, nicht proclamiren, viel weniger copuliren ſol.

20. Wo aber ſich zutrüge, daß in den Amtsſtuben etwa ein Zettel ertheilet, und jedoch dem Prediger oder Presbyterio der Gemeine bekant wäre, daß ſolche Leute wegen erheblicher Urſachen zur Ehe nicht ſo blos hin können zugelaſſen werden, ſol jener ſein Bedenken, und was er hiebei zu erinnern hat, dem Amtman anzeigen, und auch, wo nöthig, das Conſiſtorium berichten, und deſſen Beſcheid erwarten, immittelſt aber mit der Proclamation einhalten.

21. Damit auch alle Unordnung diesfals deſto mehr verhütet werde, ſollen die Eltern oder Vormündere und Verwandte der Perſonen, die im Vornehmen ehelicher Verlöbnis ſtehen, und der Sache halben einig Bedenken haben, dem Prediger davon zuvor und ehe die Heirath geſchloſſen wird, Eröfnung thun, um zu vernehmen, ob auch eines und anderes eine ſolche Ehe verhindern könne, wie ſie dann des

Predigers Gutachten in Acht zu nehmen, ſich verpflichtet wiſſen ſollen.

22. Wo Eheverlobte vor kirchlicher Proclamation und Einſegnung ſich fleiſchlich vermiſchen, und ſolches kund wird, ſollen ſie deswegen nicht allein von unſerm Gogerichte ſtraffällig geachtet, ſondern auch vom Presbyterio zur Rede geſtellet, und bei der Proclamation ſolches, daß ſie zuwider Chriſtlicher Ordnung ſich in Ueppigkeit zuſammen gethan, zu ihrer Beſchämung und anderer Warnung der Gemeine angezeiget werden.

23. Wo ſich zuträgt, daß nach öffentlicher Proclamation der Verlobten eine Einrede geſchiehet, dergeſtalt, daß jemand was erhebliches wüſte, und den Predigern anbrächte, das an der Copulation behinderlich ſeyn mögte, ſol daſſelbe vorerſt an das Presbyterium der Gemeine, von demſelben aber ans Conſiſtorium gebracht und alda rechtlich ausgeführet und gerichtet werden, indeſſen aber der Prediger die Proclamation in ſuſpenſo laſſen, und mit der Einſegnung einhalten, bis die Sache ordentlich entſchieden und zum Ende gebracht iſt.

24. Würde aber jemand befunden, der nach der Proclamation ohne billige und wohlbefugte Urſachen aus Has und Neid, muthwillig und frevelhaftig die Ehe zu behindern, und die Verlobten in Schimpf und Unglimpf, Spott und Hohn zu bringen, ſich unterſtünde, ſol derſelbe der Gebühr und Ueberführung nach vom Presbyterio darüber zur Rede geſtellet, auch nach Gelegenheit der Sache vor das Conſiſtorium gefordert und geſtraft werden.

25. Die proclamirte Perſonen ſollen ohn unnöthigen Aufſchub zum längſten 14 Tage nach geſchehener Proclamation ſich einſegnen und zuſammen geben laſſen.

26. Obwol die Eheeinſegnung in den Häuſern mag verrichtet werden, wo deſſen beſondere erhebliche Urſachen ſeynd, worüber Prediger und Presbyterium zu erkennen haben, jedoch ſol von denen, wel-

welchen solches auf ihr Begehren zugestanden wird, eine Erkentnis, so ad causas pias zu verwenden, gegeben werden.

27. Es sey aber, daß solches im Hause oder Kirche geschehe, sol zuforderst vom Bräutigam und Braut und demnächst von sämtlichen Beiwohnenden eine Christliche Steuer gesamlet, und dieselbe, wo sie nicht dem Herkommen nach ein accidens des Pastoris ist, entweder in den Kirchenbok für die Armen gelegt, oder an Orten, da dürftige Schulmeister sind, denselben gereichet werden.

28. Die Copulation oder Eheeinsegnung sol an dem Ort oder in der Kirchen von dem Prediger geschehen, alwo Hochzeit wird gehalten, da aber kein Hochzeitmahl angestellet wird, mag die Eheeinsegnung geschehen des Orts, da die neue Eheleute wohnen und sich häuslich setzen wollen.

29. Bei Haltung der Hochzeiten sol in Acht genommen werden, was in hiesiger Policei-Ordnung ist verordnet, welchem hinzugethan wird, daß keine Copulation noch Hochzeit auf einige Sey- oder Festtage angestellet und gehalten werden sol; damit die Leute nicht dadurch den offenbaren Gottesdienst versäumen, noch mit allerlei Kirchenarbeit solche Tage des HErrn entheiligen, und mit Prassen und sonst schänden, wodurch Gottes Segen von den Eheleuten abgekehret, und sein Zorn und Fluch über sie und das ganze Land gereizet und herab gezogen wird.

30. Gestalt auch der Kirchgang der Ehevorlobten und Hochzeitleute in aller Stille und Ehrbarkeit geschehen, und weder auf den Strasen noch in den Kirchen, es sey auf dem Lande oder in den Städten, einig Unwesen oder Getümmel erreget werden sol. Worauf Beamte und Bediente Acht haben, und wer dessen etwas vorzunehmen sich würde gelüsten lassen, derselbe vom Presbyterio censurirt, auch nach Beschaffenheit zur Wrugе gebracht werden sol.

31. Auch sollen in Städten deren Bürgermeister, auf dem Lande aber Beamte darüber halten, daß bei den Hochzeitmalen die Schranken Christlicher Gottesfurcht, Zucht, Ehrbarkeit und Mäßigkeit nicht über-

überſchritten, alle unnütze Poſſen, faule Geſchwätze, Fluchen und Schweren, Zänkereien, Ueppigkeiten, Säufereien, und alles unordentliches gottloſes Weſen, welches gemeiniglich vorzugehen pflegt, und leider bißhero allzuviel vorgegangen iſt, allerdings vermieden werde, und alles ſo zugehe wie unter Chriſten, die ſich rühmen, daß ſie des HErrn Chriſti Eigenthum ſeyn, und dahero ein heilig Volk ſeyn ſollen, ſich wohl gezimet, damit alſo auch bei den Hochzeitmalen erſcheine, daß der Eheſtand kein unchriſtlicher fleiſchlieber, ſondern ein heiliger Stand ſey, und über denſelben nicht gleich Anfangs Gottes Zorn, ſondern ſeine Gnade und Segen herab und angezogen werde.

32. Ob wol ein ehrbares Geſpiel bei den Hochzeitmalen in ſeinem rechten Gebrauch nicht unzuläſſig, jedoch dieweil die Erfahrung mehr denn allzuviel mitbringet, daß ſolches ganz ſchändlich misbrauchet, und bei den Hochzeitmalen ſonſt nirgend zu angeleget werde, denn die Flamme unreiner Fleiſchesluſte zu entzünden, und das üppige Volk nur an leichtfertiges Hüppeln und Getänz zubringen, woraus dann ein unchriſtliches Weſen entſtehet, ſo ſol bei den Hochzeitmalen alles unkeuſches Getänz und Geſpiele üppiger Lieder verböten ſeyn.

## Caput XVI.

## Von Beſuchung der Glieder der Gemeine, ſo wol deren, die in Geſundheit und Wohlſtand, als die in Krankheit, Sterbensnoth, und andern Betrübniſſen ſich finden.

1.

Dieweil ein treuer Lehrer und Hirte der Gemeine Chriſti das Angeſicht ſeiner Schaafe, die ihm von dem Erzhirten beföhlen ſeyn, für ſie zu wachen, davon er auch Rechnung wird geben müſſen, ſol kennen, und dahero ſeine Pflicht iſt, nicht nur ingemein mit geſundem Seelenfutter des Worts Gottes und heilſamer Bedienung der heil.

Sa-

Sacramenten sie zu versorgen und wohl zu weiden, sondern auch insbesonder auf jedes Glied der Gemeine gute Acht zu haben, damit er, so viel thunlich, wissen und erfahren möge, wie es mit jedem in seinem Christenthum stehe, und was etwa zu eines jeden besonderm Unterricht, Vermahnung, Warnung und Trost nöthig seyn möge, als sol ein jeder Prediger seine Kirchhörigen nicht allein in Zeit ihrer Krankheit und Sterbensnoth, oder anderm Elends, sondern auch bei guten und gesunden Tagen, so viel er kan, in ihren Häusern fleißig besuchen.

2. Es sol aber diese Christliche Hausbesuchung, wie dieselbe in Zeit der Gesundheit zu verrichten, jährlich, so viel geschehen kan, zum wenigsten einmal bei allen Gliedern jeder Gemeine, entweder vom Prediger allein, oder mit Zuziehung eines Aeltesten, so nach Gelegenheit eines jeden Orts vom Presbyterio hiezu jedesmal zu deputiren vorgenommen und gehalten werden.

3. Diese Visitation sol geschehen zu solcher Zeit des Jahrs als die bequemste seyn mag, da die Leute meist zu Hause, und mit Feldarbeit oder gemeinen Hausgeschäften wenigst beladen seyn, und wo ein Kirchspiel so weitwendig, daß zu einerlei Zeit bei allen Kirchhörigen die Visitation nicht füglich geschehen könne, sollen die in den Städten nach den Straßen, auf dem Lande aber nach den Bauerschaften eingetheilet, und also nach Abtheilung der Quartieren die Visitation dergestalt eingerichtet werden, daß dieselbe jedes Jahrs einmal, wo es seyn kan, oder wo die Gemeinen zu weitläuftig, alle zwei Jahr an alle komme.

4. Da an einem Ort mehr dann ein Prediger, sollen sie der Quartieren halben Christbrüderlich sich vergleichen, und mit Visitation derselben ein Jahr um das andere umwechseln, damit der eine Prediger so wol als der ander des Zustandes der Glieder der Gemeine kündig, und also auch hiedurch allerseits zwischen Hirten und Heerde desto mehrere Liebeseintracht und Vertraulichkeit erhalten werden möge.

5. Es ſol aber dieſe Chriſtliche Viſitation, welche ohne Unterſcheid der Perſonen in allen Haushaltungen, ſo dem Kirchſpiel einverleibet ſeyn, den Geringſten ſo wol als den Vornehmſten, ohne alle Herrſchſucht über die Glieder der Gemeine, auch ohne alle vorwitzige Nachfrage einiger weltlichen Händel, allein zu dem Ende geſchehen, damit der Prediger einiger maßen erfahre, wie es mit ſeinen Zuhörern in ihrem Chriſtenthum geſtelt, und alſo deſto beſſer vor eines jeden, und der ganzen Gemeine, die ihm befohlen, Erbauung Sorge tragen könne, zu welchem Ende bei derſelben etwa ſo viel als die Zeit und Gelegenheit zuläßt, folgendes in Acht zu nehmen.

a) Wo ein Prediger zu ſolchen Viſitationszeiten entweder allein oder mit beigefügten Aelteſten in ein Haus kömt, ſol er als ein Bote des Friedens den ſämtlichen Hausgenoſſen Frieden und Segen von GOtt zu aller Leibs- und der Seelen Wolfahrt anwünſchen.

b) Demnächſt alle, die zur Hand ſeyn, zuſammen kommen laſſen, und zuforderſt die Kinder, auch Knechte und Mägde in Gegenwart deren reſpective Eltern, Herren und Frauen, kürzlich aus dem Catechiſmo und ſonſten von den Grundſtücken Chriſtlicher Lehre unterſuchen, was ſie gelernet und behalten haben oder nicht, zu erfahren, da er dann die Säumſeligen zur Beſſerung, die andern aber zu fleißigem Fortgang vermahnen, und einen jeden in aller Sanftmuth und Beſcheidenheit freundlich und beweglich ſeiner Pflicht erinnern ſol.

c) Wo dies geſchehen, ſollen Kinder und Dienſtboten abtreten, und die Prediger ſamt bei ſich habenden Elteſten mit den Eltern oder Herren und Frauen allein reden, und wo nöthig, vorerſt der Chriſtlichen Lehre halben, was für Grund ſie in derſelben haben oder nicht, vernehmen, darnach ſie fragen, wie ſie als Chriſtliche Eheleute nach dem Wort Gottes und gethanen Gelübden in Chriſtlicher Liebe, Friedſamkeit und Treue ſich gegen einander verhalten, auch wie ſie gegen ihre Kinder und Dienſtboten, und hinwiederum dieſelbe gegen ihnen und unter einander ſich tragen, ob auch ein jeder ihrer Hausgenoſſen ſeinen chriſtlichen Beruf treufleißig wahr- und in Acht nehme, ob auch

je-

jemand in ihrem Hausgeſinde ſey, der unordentlich wandele in bekannten Laſtern, Misbrauch des theuren Namens Gottes, Fluchen, Schweren, Entheiligung der Tage des HErrn, Verachtung und Verſäumung der Gottesdienſte, Ungehorſam und Widerſetzlichkeit gegen ſeine Eltern oder Herren und Frauen, Trunkenheit, Völlerei, Unzucht oder auch innerhalb oder auſſerhalb des Hauſes in Neid, Haß, Zwiſt, Streit mit ſeinem Nächſten lebe, ob auch die Chriſtliche Kirchenverſammlungen und Gottesdienſte auf Son- und Behtagen und in den Behtſtunden von ihnen fleiſſig beſucht, und was ſie in den Predigten gehöret, daheim wiederholet, und Morgens und Abends, auch bei den Mahlzeiten das gemeine Hausgebeht verrichtet, und zuweilen des Sontags aus dem Wort Gottes geleſen werde, ob ſie auch zum heil. Abendmal und wie viel mal des Jahrs kommen, ob ſie auch jedesmal ſich dazu Chriſtlich vorbereiten, und wiſſen, was es ſey, ſich ſelbſt prüfen, ob ſie auch ihre Kinder fleiſſig zu der Schule und Catechiſation anhalten, und daheim in der Furcht und Vermahnung zu dem HErrn erziehen, und mit Chriſtlichem Wandel denſelben vorleuchten, ob ſie auch eine gründliche Hofnung ihrer Seligkeit haben, und was für Beweisthum derſelben ſie in ihren Hertzen empfinden, ob auch eines und anders beſonders Anliegen ſie beſchwere und in ihrem Gemüth bekümmere, oder troſtlos mache? ꝛc. Endlich ſie fragen, wie ihre Nachbaren ſich verhalten? wovon fromme Chriſten in der Stille ohne alle Privat-Affecten die Wahrheit zu ſagen ſich ſchuldig wiſſen ſollen.

d) Wo nun bei ſolcher Viſitation etwas Unrichtiges ſich fünde, ſollen Prediger und Aelteſten ſuchen in Chriſtlicher Sanftmuth und Liebe daſſelbe beizulegen, wo ſie aber nichts erhalten können, und die Sache beſondere Erheblichkeit hat, dieſelbe Anfangs dem Presbyterio vorbringen, darin gebührlich zu verſehen.

e) Nach Verrichtung dieſer Viſitation, welche ohne alle andere Einſehren einig und allein zu der Leute Erbauung in ihrem Chriſtenthum angeſtellet wird, ſollen Prediger und Aelteſte ſich nicht länger

ſam-

säumen, noch zum Trunk oder Vergäßigung aufhalten lassen, sondern gleich ihren Abscheid nehmen mit nochmaligem Segen, Wunsch und kurzer beweglicher Vermahnung zu einem recht Christlichen Gottesfürchtigen heiligen Wandel; damit Gottes Gnade, Segen und Friede über sie alle, die im Hause seyn, komme, und über ihnen bleibe.

6) Hineben sol ein jeder Prediger sich insonderheit verpflichtet erkennen, die Kranken und Sterbenden, imgleichen die in anderm Elend und Noth seyn, treufleißig zu besuchen, und obwol billig jeder Christ in Zeit seiner Krankheit zuforderst mit bußfertigem Herzen zu GOtt sich wenden, und demnächst die Ansprache seines Predigers und Seelsorgers begehren, und ihn hierüber zu sich rufen und fordern lassen, sol doch, wo solches aus der Acht gelassen und versäumet würde, indessen aber dem Prediger wissend wäre, daß jemand seiner Gemeine krank danieder liege, und bereits etliche Tage gelegen habe, sol er zuerst durch den Küster nach dem Zustand desselben vernehmen, und nach Befindung auch unersucht sich dahin begeben, und ohne Unterscheid der Personen, die Allerärmste und Geringste so wol als die Vornehmen, in ihrer Krankheit bereitwillig besuchen. Wiewol in Zeit ansteckender schwerer Seuchen dem Prediger heimgelassen wird, in Besuchung der Kranken, so wol des Orts, da er wohnet, als in andern eingepfarrten Dörfern und Baurschaften solche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, als er in seinem Gewissen vor GOtt findet, und urtheilen kan, daß er mit treuer Bedienung seines Amts bestehen könne, ihn außer allen wohlbefugten Verdacht und Beschuldigung zu halten, als wenn er aus Trägheit oder unzeitiger Furchtsamkeit seine kranke und sterbende Kirchgenossen trostlos liegen ließe.

7. Es sol aber der Prediger sich hiebei wohl erinnern, daß dies ein besonder Stük seines Amts sey, als ein verständiger Diener Christi in seiner Ansprache an Kranken, und die in Sterbens Noth seyn, da es allerlei Fälle giebt, vorsichtig und weislich zu handeln, damit er nicht den Trost der Gnade denen zusage, welchen GOtt keinen Trost, sondern lauter Ungnade und Zorn dräuet, hingegen nicht trostlos lasse.

laſſe, die mit busfertigem, zerſchlagenen, gläubigem Herzen Troſt ſuchen, und alſo als Mühſelige und Beladene zu Chriſto um Erquickung und Ruhe ihrer Seelen Zuflucht nehmen, denen er auch dieſelbe hat verheißen, zu welchem Ende folgende Regeln in Acht zu nehmen:

a) Wo dem Prediger wohl bekant iſt, daß der Kranke in den Tagen ſeiner Geſundheit busfertiglich und dergeſtalt gelebet, daß von ihm nach der Liebe nicht anders kan geurtheilet werden, denn daß er in Aufrichtigkeit getrachtet vor dem Angeſicht Gottes in ſeiner Furcht zu wandeln, auch jezt noch auf ſeinem Krankenbette bezeuget, und gute Anzeigungen von ſich giebt, daß er um ſeiner Sünden Mängel und Gebrechen göttlich betrübet ſey, und mit gläubigem Herzen allein in dem theuren Blut Chriſti allen ſeinen Troſt ſuche, ein ſolcher mit Vorſtellung der Barmherzigkeit Gottes und Verheißungen ſeiner Gnade in Chriſto aufs beweglichſte getröſtet, die Erlaſſung und Vergebung ſeiner Sünden in dem Namen JEſu Chriſti ihm angekündiget, und er derſelben verſichert und aufgemuntert werden ſol in aller Demuth unter Gottes gewaltiger Hand mit ſtiller Seele und freudiger Hofnung und Zuverſicht Gottes Hülfe und Heil zu einer ſeligen Veränderung und endlich volkommener Erlöſung aus dieſem Leibe des Todes zu erwarten.

b) Da aber der Kranke vorhin eines bekanten ruchloſen laſterhaften Lebens geweſen, und auch jetzo in ſeiner Krankheit keine beſondere Anzeigung ſeiner göttlichen Traurigkeit über ſeine Sünde, und wahrer Busfertigkeit von ſich giebt, ſol der Prediger ihm ſeine Sünde und obſchwebenden Zorn und Fluch Gottes zu Gemüth führen, und darauf zwar Gottes unendliche Barmherzigkeit und Gnade in Chriſto gegen den Busfertigen ihm vorhalten, ihn dadurch zur Buße und Glauben an Chriſtum zu bewegen, doch nicht eher des Troſtes der Gnade ihn verſichern, bis er ſolche Zeichen der Bekehrung von ihm vernimt, daß er aus denſelben, nach dem Urtheil der Liebe, dafür halten könne, daß er ein ſolcher ſey, welchem GOtt ſeine Gnade in Chriſto zugeſagt, und ihm dieſelbe anzukündigen ſeinen Dienern befohlen hat.

c) Im Fal der Seelenzuſtand des Kranken ſowol aus dorhin geführtem Leben als gegenwärtiger Befindung dergeſtalt beſchaffen, daß der Prediger in Anſehung deſſen nichts kan haben, darauf er ſeine Anſprache gründe; ſol er für das ſicherſte halten, einen ſolchen zu rechtſchaffener Erkentnis und Bereuung ſeiner Sünden kräftiglich zu vermahnen, und ihm anzuzeigen, daß er ohne wahre Bußfertigkeit weder an Chriſtum gläuben, noch der Vergebung ſeiner Sünden ſich tröſten könne.

d) Und damit der Prediger deſto beſſer und freimüthiger mit dem Kranken handeln könne, deſſelben Troſt und Heil zu befördern, iſt nöthig, wo es die Zeit und Gelegenheit kan erleiden, daß der Prediger ein und andermal mit dem Kranken allein, außer Gegenwart anderer Leute, rede, deſto mehr den Zuſtand ſeiner Seelen, und was etwa auf ſeinem Gewiſſen ihn beſchweren möge oder nicht, zu erfahren, und dann nach Befindung mit deſto näherer An- und Zuſprache ihm begegnen. Hieran iſt hoch gelegen, und ſol ſolche Alleinſprache zwiſchen Prediger und Kranken, wo ſie geſchehen kan, nicht unterlaſſen, ſondern mit bewegtem Herzen als vor Gottes Angeſicht gethan werden.

e) In Gegenwart aber der Freunde und anderer Umſtehenden ſol der Prediger ſeine Anſprache dahin richten, daß nicht allein der Kranke, ſondern alle, die zugegen ſind, davon erbauet werden mögen.

f) Niemahls ſol der Prediger einen Kranken beſuchen, daß er nicht mit ihm und vor ihm mit den Anweſenden auf gebogenen Knien ein und andermal das Gebeht mit beſonderer Andacht, nicht eben nach gewiſſem Formular, ſondern nach Gelegenheit der Kranken im Geiſt und in der Wahrheit verrichte.

g) Mit Reichung des heil. Abendmahls bei den Kranken ſol es allerdings gehalten werden, wie Capite X. §. 26. 27. 28. 29. 30. hievon enthalten.

8. Gleich-

8. Gleichwie nun Habſelige die Chriſtliche Dienſte, ſo in ihren Krankheiten von ihren Predigern ihnen erwieſen werden, billig mit gebührenden Zeichen der Dankbarkeit haben zu erkennen, alſo die Prediger dies Werk ihres Amts nicht um Genießes willen, ſondern aus ſchuldiger Seelenſorge und Trieb Chriſtlicher Liebe verrichten, und diesfals niemand beſchwerlich fallen, inſonderheit von den Geringen und Armen in der Gemeine, denen es an Mitteln gebricht, kein Accidens fordern, noch annehmen ſollen.

9. Wo an einem Ort gefangene Miſſethäter ſind, inſonderheit die zum Tode zu verurtheilen, ſol der Prediger nicht weniger beſuchen, und was zu ihrer Bekehrung und Troſt, auch zum Tod ſie zu bereiten nöthig, mit ihnen reden und handeln.

## Caput XVII.

## Von Chriſtlichen Begräb- und Leichbegängniſſen.

1.

Todsverblichene Leichname der Chriſten ſollen zu Bezeugung der Hofnung künftiger Auferſtehung und zu Erinnerung der gemeinen Sterblichkeit für die Lebendigen ehrlich und öffentlich zur Erde beſtattet und begraben werden.

2. Die Kirchhöfe und Oerter der Begräbniſſen als ein Gottesacker, ſollen ſowol auf dem Lande als in den Städten ehrlich und rein von allem Gerümmel und weltlicher Handthierung, auch von aller Schändung und Unſläterei, ſowol des Viehes als der Menſchen, frei gehalten, die Gebeine der Verſtorbenen in ihrer Ruhe ungeſtöret gelaſſen, und wo deſſen etwas aus der Erden ſich findet, von dem Todtengräber wieder in genugſamer Tiefe begraben werden.

3. Gleichwie ſowol den jungen Kindern, auch ſolchen, die vor empfangener Taufe von GOtt aus dieſer Welt abgefodert werden,

als den Erwachſenen und Alten, eine Chriſtliche Leichbegängniß geſtattet wird, alſo ſollen bei der Begräbnis des einen ſowol als des andern, alle abergläubige Ceremonien und Unordnungen, auch alles Gepräng unterlaſſen, und die todten Leichname mit ſolcher Zurüſtung und Proceſſion, als unter den Chriſten geziemet, jeder nach Standes Gebühr, in aller Demuth mit Chriſtlicher Ordnung zu ſeiner Ruheſtäte gebracht, und beigeſetzet werden.

4. Dieweil gebräuchlich iſt, wo jemand geſtorben, daß deſſelben oder nächſtfolgenden Tages mit Glocken geläutet und an dem Ort, dahin der Verſtorbene gehörig (welches doch nicht ohne Vorwiſſen und Willen jedes Orts Pfarherrn geſchehen ſol) ein Zeichen gegeben werde, die Leute zu erinnern, daß ein Glied der Chriſtlichen Gemeine entſchlafen, und ſie auch an ihren Sterbetag gedenken, und zu demſelben ſich bereiten müſſen. Damit aller Misbrauch ſolches Glockengeläuts vermieden werde, ſol es diesfals dergeſtalt gehalten werden, daß, wo ein Kind, ſo noch unter ſieben Jahren, zu beläuten, Anfangs mit dem Klimpen der kleinſten Glocken, und darauf ſo bald mit einer großen Glocke, doch nicht länger dann eine halbe Viertel Stunde geläutet werde. Da aber die Perſon älter, mag gleich Anfangs mit einer großen Glocken geklept, und darauf mit allen Glocken zuſammen geſchlagen werden, aber auch dies ſol ordinair nicht über eine Viertel Stunde lang währen.

5. Nach vergangenem Geläut ſol der Prediger ohne Verweil um die Leichpredigt angeſprochen und mit ihm wegen des Tages der Begräbnis verabredet werden, zu derſelben einen ſolchen Tag zu beſtimmen, als dem Prediger ſeiner andern Amtsgeſchäften halben am beſten gelegen, und denen, welchen die Leiche angehet, mindeſt beſchwerlich ſeyn mag.

6. Keine Leiche ſol ohne beſondere Behinderung, welche dem Presbyterio der Gemeine, oder auch, wo nöthig, dem Conſiſtorio anzuzeigen, und deſſelbe um Erlaubnis zu erſuchen, länger denn vier Tage unbegraben gelaſſen werden.

7. An

7. An Sonn- Festtagen sol keine Leichbegängnis, es wäre dann, daß dadurch der gemeine Gottesdienst nicht verhindert würde, angestellet, sondern, so viel möglich, in der Wochen zween gewisse Tage, als Dienstag und Freitag gesetzet werden, an denselben die Leichbegängnis zu halten.

8. Auch sol, sonderlich in den Städten, am Tage der Begräbnis eine gewisse gewöhnliche Stunde in Acht genommen, und auf den Schlag derselben, so bald mit einer Glocken ein Zeichen gegeben, eine Viertel Stunde aber darnach mit zween Glocken geläutet werden, worauf ein jeder sich zur Leiche zu fügen hat, sowol die Prediger samt der Schule, als auch die Freunde und übrige, die mit zum Grabe gehen, oder die die Leiche tragen wollen, welches auch insbesonder die zu beachten haben, so die gewöhnliche accidentia austeilen, damit durch dero Verweilung die Processjon nicht aufgehalten werde.

9. An welchen Orten die Schule stark von Knaben, die Leute aber, die ihre Todten wollen begraben lassen, wegen Mangel der Kosten nur ein Teil der Schule begehren und bestellen, sol solches ihnen zwar frei stehen, jedoch mit Beding, daß sie zugleich den Schulcollegen, dessen unterhabende Schüler sie begehren, darzu ersuchen und vermittelst eines billigen honorarii mitzugehen vermögen. Wo aber kundig, daß die Leute ganz arm, sie seyn Fremde oder Einheimische, sollen Prediger und Schulbediente samt ihren Schülern, wie auch Cantor, Küster, Todtengräber und Träger sich nicht entziehen, auf gebürliches Ersuchen, gratis und ohne einiges Entgelt mit predigen, singen, tragen und begraben, solche verstorbene Christen zur Begräbnis zu bedienen, und in so weit die schuldige Christliche Liebe an ihnen zu erweisen.

10. So bald nun die Schule zur Stäte gekommen, alwo die Leiche stehet, sol der Gesang angefangen werden, und wo nach Gelegenheit der Personen musicirt wird, sol dasselbe nicht über ein halb Viertel Stunde wären. Zum Gesang werden gebraucht die Psalmen Davids, als der VI. XXXVIII. XC. XCI. &c. oder auch Christliche

Begräbnis-Lieder; da in Acht zu nehmen, daß nicht über jeden Todten, sondern allein solche, die mit recht Christlichem Leben und Wandel als wahre Christen sich erzeiget haben, das Lied, welches anhebt: Nun laßt uns den Leib begraben ꝛc. gesungen werden muß.

11. Wann die Proceßion, bei welcher je zween und zween von den traurenden Freunden, oder nach Belieben wol drei zusammen gehen, die Männer voran, welchen die Weiber so bald folgen, an den Todtenhof kömt, werden die Glocken, dafern damit bei Aufnehmung der Leiche nicht bereits der Anfang gemacht, gezogen, bis der Leichnam begraben, auf daß also die, welche noch zur Leichpredigt wollen kommen, sich nach solchen Zeichen richten.

12. Es sol aber die Leiche, so weit es geschehen kan, ohne unnöthige Circularprocession auf dem Kirchhof zu machen, geraden Weges zu ihrer Grabstätte gebracht und hingesetzet werden.

13. Bei dem Eingange in die Kirche steuret man etwas in den Armenstock, und sol alsdann die Gemeine mit keinem ferneren musiciren und singen aufgehalten werden, sondern so bald die Leute beisammen, der Prediger auftreten und eine kurze Leichpredigt halten von des Menschen Elend, von der Sünde und deren Sold, dem Tod, von der Erlösung durch Christum, von der Vergänglichkeit und Mühseligkeit dieses zeitlichen Lebens, von recht Christlichem Wandel und Vorbereitung zum seligen Sterben, vom jüngsten Gericht, Auferstehung der Todten, ewigen Leben und ewigen Verdamnis; da dann die Application nicht auf die Abgelebte, sondern auf die noch Lebende gemacht werden sol, sie zu unterweisen, zu vermahnen, auch die Betrübten zu trösten, und alle aufzumuntern, in der Furcht des HErrn heilig zu leben, damit sie auch in der Gnade des HErrn kröstlich und selig sterben mögen.

14. Das Ablesen der Personalien betreffend, mag zwarn dasselbe in so weit geschehen, daß der Prediger nach gehaltener Predigt ablese, was ihm vom elterlichen Herkommen, bürgerlichen Wandel und

96.

geführten Amt, oder Dienst des Verstorbenen; von dessen Hinterbliebenen, in geziemenden terminis ohne ausschweifende Prolixität und eiteles Wortgepräng schriftlich zur Hand gestellet wird, so weit daſselbe der Wahrheit gemäs; es sol aber der Prediger die Freiheit haben und behalten, vom Christenthum des Verstorbenen ohne Unterscheid der Personen nichts anders zu melden, denn was ihm wohl bekant, und er mit Wahrheit, Grund und gutem Gewissen vom Verstorbenen, es sey zu seinem Christlichen Nachruhm oder anderst zeugen kan, damit nicht etwa, wie in solchen Fällen leicht geschehen kan, er die Kirchencantzel, da Demuth und Wahrheit gelehret werden sol, zu einer Prahlbühne oder Lügenstuhl mache.

15. Jeder Christ sol sich schuldig erkennen, seinen verstorbenen Freund und Nachbar zum Grabe helfen zu begleiten, und hiemit nicht allein dem Abgelebten diesen Christlichen Liebedienst zu erweisen, und die Trauernde zu trösten, sondern auch hiebei seiner selbst Sterblichkeit sich zu erinnern, und durch die Leichpredigt sich zu erbauen; wer aber so storrig und unbescheiden wäre, daß er wegen eines alten Grolls oder anderer liederlichen Ursachen, seinem verstorbenen Nechsten diesen Christlichen Dienst wegerte, derselbe ad presbyterium gefordert, und zu seiner Gebühr angewiesen werden sol.

16. In Zeiten ansteckender Seuchen, insonderheit wo die, so daran gestorben, zu Grabe bestattet werden, sollen zwarn die Freunde und Nachbarn sich der Leichbegängnis nicht allerdings äußern, gleichwol auch nicht unnöthiger weise in die inficirte Häuser eingehen, sondern außerhalb denselben in der Nähe verbleiben, und den Betrübten zum Trost die Leiche helfen begleiten, worunter auch diejenige, deren Häuser inficirt, Discretion erweisen, und ihrem Nechsten, daß er nicht ohne Noth sich in Gefahr giebt, nicht verüblen werden.

17. Niemand sol zugelassen seyn, seine Todten jung oder alt, reich oder arm bei nächtlicher Zeit zu begraben, es sey dann, daß bei grassirender Pest und andern gemeinen Seuchen solches verordnet oder-

oder bei andern Gelegenheiten von hoher Landes-Obrigkeit durch das Conſiſtorium aus beſondern Urſachen, auf Begehren erlaubt werde. In welchen Fällen gleichwol das gewönliche Accidens dem Prediger, Schuldienern und Küſter nicht weniger denn ſo bei Tage die Leichbegängnis gehalten würde, ohne alle Schmälerung abgeſtattet werden ſol.

18. Die bei ihren Lebzeiten ſich in ihrem Wandel nicht als Chriſten erzeiget, ſondern in öffentlich laſterhaftem Weſen, ſchnöder Verſeumung der Gottesdienſten und der heil. Sacramenten dahin gelebt, und darin bis an ihr Ende unbusfertiglich verharret, ſollen nicht gleich andern, ſondern ohne Glockengeläut und Geſang, auch ohne Leichpredigten, an einen beſondern Ort des Kirchhofes begraben werden.

## Caput XVIII.

## Von der Prediger Unterhalt und unterſchiedlichen Vorfällen, ſo bei Erledigung und Wiederbeſtellung der Pfarren, imgleichen bei Adjunction, Dimiſſion und Abſterben der Prediger, des Salarii halben und ſonſten ſich zutragen, auch vom Gnaden-Jahr der Predigers Witwen und Waiſen.

I.

Dieweil ein Arbeiter ſeines Lohns werth iſt, und der HErr verordnet hat, daß, die das Evangelium verkündigen, ſich vom Evangelio nähren, daher eine Chriſtliche Landes-Herrſchaft und Obrigkeit ſich billig verpflichtet achtet, väterliche Obſorge zu tragen, daß es treuen gottſeligen Predigern an nöthigem gebührlichem Lebens-Unterhalt für ihre Perſonen und Weib und Kinder nicht ermangele, in welchem Betracht auch die in Gott ruhende Vorfahren zu ſolchem Ende nicht allein zureichende Verordnung ergehen laſſen, ſondern auch Chriſtliebende Stiftungen gemacht haben; als bleibet es bei dem wol-

ernſt-

ernstlich-unveränderlich-beständigen Willen, daß darüber allerdings fest gehalten, und wo disfals einiger Gebrech seyn möchte, derselbe allerthunlichster maßen verbessert werden sol.

2. Deswegen zuforderst alle die ständige Gefällen und Unterholtsmittel des Predigtamts mit ihren Appertinentien und Gerechtigkeiten, so von Alters her bei Pastorereien, Pfarren und Cappellaneien gestiftet und verordnet, ungeschmälert verbleiben, und dessen nichts entwendet, da aber etwas alienirt oder verdunkelt wäre, wo dasselbe dem Consistorio angezeiget und der Landes-Herrschaft vorbracht wird, restituirt und wieder erstattet werden sol.

3. Die von Alters her gewöhnliche accidentalia, welche an vielen Orten der Prediger beste und meiste Besoldung sind, sollen denselben ohne allen Abgang und Verminderung willig und richtig gereichet werden, jedoch sol kein Pastor hierunter seine Pfarrleute mit ungewöhnlichen und ungebräuchlichen Auflagen beschweren, und wo jemand sich dessen unterstünde, hat das Consistorium dawider ein billiges Einsehen zu thun.

4. Wo irgends eine Pfarre so geringe wäre, daß sich der Prediger mit seinem Hausgesinde nicht nothdürftiglich darauf erhalten könte, sol die gnädige Vorsehung geschehen, daß ihm in andern Wegen geholfen, und seine Nothdurft geschaffet werde.

5. Damit auch die Prediger in ihrem Dienste desto ruhiger leben und besser sich erhalten mögen, bleiben dieselbe, wie nicht weniger Schulmeister und Küster ihrer Person halben, so lange sie im Kirchen- und Schuldienst sind, billig aller Fron, Stadtrechts oder Herrendiensten und dergleichen persönlicher Beschwerden frei. Gestalt ihnen auch die Privilegia, Immunitäten und Freiheiten, mit welchen sie von den Gräflichen Vorfahren Christmildiglich beneficirt worden, keinesweges geschmächet, noch daran einiger Abbruch gethan, sondern vielmehr erhalten und vermehret werden sol.

6. So ſollen auch der Prediger, imgleichen Schulmeiſter und Küſter Wohnungen von den Pfarrleuten und Vorſtehern der Kirchen jedes Orts in gutem Stand und weſentlichen Ehren, Bau- und Beſſerung unabgängig erhalten, und wo ſie etwa ganz zerfallen oder baufällig, von denſelben wieder gebauet werden, worzu ihnen, wo es die Noth erheiſchet, auf vorhergehenden Befehl, aus dem Herrſchaftlichen Gehölze, ſo viel thunlich, geholfen werden ſol.

7. Es ſol aber jeder Prediger zwei unterſchiedliche Heb-Regiſter aller der Gefällen und Appertinentien ſeiner Pfarre machen, eines dem Conſiſtorio einliefern, das ander bei der Kirchen ſtets in guter Bewahrung haben, auf daß alſo niemand verweislich vorgerükt oder verdächtig könne gehalten werden, als ob er mit den Kirchengütern nicht treulich umginge oder in ſeinem Kirchendienſt von deren Renten etwas entwendet, und in ſeinen oder ſeiner Nachkömlingen Privatnutzen und Vortheil geſchlagen hätte.

8. Kein Prediger ſol Macht haben ſeiner Pfarre ſich zu entſchlagen, auch keine Commutation, Adjunction oder dergleichen einige Veränderungen vorzunehmen ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Landes-Herrſchaft, welcher dann durch das Conſiſtorium, wo deſſen etwas geſucht wird, davon referirt, und dabei remonſtrirt werden ſol, was darin zum Beſten der Kirchen nöthig und nüzlich zu verordnen.

9. Dieweil auch, wann ein Prediger ab- und der ander antrit, leicht pflegt ſowol wegen der Beſoldung als deren von dem abtretenden angewandten Koſten Streit vorzufallen, ſol bei Introduction des neuen Predigers Claſſis Superintendens deſſelben Tages ſich dahin bemühen, daß die Parteien nach aller Billigkeit gütlich und gründlich verglichen, ſolcher Vergleich zu Papier geſezt und allerſeits unterſchrieben, auch deſſen Copia dem Conſiſtorio eingeliefert; bei Entſtehung des Streits aber, und wo Superintendens die Sache nicht heben kan, dieſelbe an das Conſiſtorium gebracht, und deſſen Entſcheid erwartet werden.

10. Zu solchem Vergleich desto eher zu gelangen, sol es damit gehalten werden, wie hiebevor auch von den seligen Vorfahren verordnet und bishero in dieser Grafschaft wohlhergebrachten Herkommens und Gebrauchs ist; nemlich wo ein Pfarrer oder Prediger mit Tode abgehet, und er Weib und Kinder hinter sich läst, alsdann sol die Witwe und Waisen ein Gnadenjahr, welches von ihres respective Ehegenossen oder Vaters Begräbnistage an gerechnet wird, genießen, dergestalt, daß sie die Behausung mit allen Aeckern, Wiesen, Gärten, Zinsen, Renten, Accidentien und dergleichen Einkommen in Besitz behalten, und zu ihrem Unterhalt das völlige Jahr ruhig gebrauchen sollen.

11. Damit auch des Verstorbenen hinterbliebene Witwe und Waisen das Salarium, so viel möglich, völlig genießen mögen, sol Superintendent gleich nach des Predigers Absterben, so ihm unverweilt zu notificiren, Anstalt machen, daß, wo es sich thun läst, die fratres Classicales in dem Nachjahr vicibus partitis die erledigte Pfarre ohne Beschwer der Witwe (jedoch, daß dieselbe sie der Nothdurft nach, mit Kost und Trank jedesmal, wann sie kommen, zu verpflegen hat) versehen, wozu auch Candidati, wo sie vorhanden, und vom Superintendent requirirt werden, nun und dann mit Predigen behülflich zu seyn, sich nicht weigern sollen.

12. Wo es sich aber solcher Gestalt mit Bestellung der vacirenden Pfarre im Nachjahr nicht schicken wolte, sondern die Gelegenheit unumgänglich erforderte, daß ohne Ausstellen ein Successor der Kirchenordnung gemäs angeordnet, und von demselben die Pfarre durante anno gratiae bedient werde, damit zwischen ihm und des Verstorbenen Witwe kein Streit noch Irrthum in solchem Fal der Pfarre Nutzung halben erwachse, sol der Successor von der nachgelassenen Witwe mit billiger und ziemlicher Besoldung oder Unterhaltung von Zeit seiner Introduction und angetretener Arbeit anzurechnen, nach Erkentnis des Superintendentis versehen und versorget werden, und wäre gemeldtem successori etwa wöchentlich ein Thaler zu attribuiren,

dafern die Pfarre nicht ſo gering, und die Dürftigkeit der Witwe und deren Kinder ſo gros, daß dahero der Succeſſor ſo viel nicht haben könte, ſondern mit wenigerm vorlieb nehmen müſte.

13. Hiebei dient insbeſondere zur Nachricht, daß das Jahr des Salarii gerechnet werde von Michaelis zu Michaelis, und alſo alles, was zwiſchen ſolcher Zeit dem Paſtor gebührt, ſolches auch in das Gnadenjahr der Witwen gehöre und ihr werden müſſe, ohne was droben gedacht, wegen nöthiger des Succeſſoris Unterhaltung. So weit aber ein Prediger vor oder nach geſeztem Termino Michaelis ſtirbt, ſol das Nachjahr ad calculum temporis, von dem Begräbnistage des Predigers anzurechnen, eingerichtet werden.

14. Hinterbliebene Witwe ſol gehalten ſeyn, das Inventarium, ſo ihrem Ehemanne bei deſſen Introduction von ſeinem Anteceſſore und Kirchendechen zugeſtellet worden, betreffend die Mobilien und Hausgeräthe, ſo der Pfarre eigen ſind, wiederum herauszugeben, und ſo etwas durch Unachtſamkeit wäre verkommen, oder ſonſt entwendet, ſolches zu reſtituiren, wie auch dasjenige gut zu thun, was etwa von ſtändigen Pfarrgefällen und Gütern (worüber das Regiſter von dem abgelebten Prediger in guter Bewahrung hinterlaſſen ſeyn ſol) ſie in ihren Privatnutzen gewendet, oder doch hätte verkommen laſſen, und ſol alsdenn dem neu antretenden Pfarrer ſolch Inventarium, und was ſonſt dabei mögte vorgelaufen ſeyn, überliefert, und er dabei erinnert werden, ein ſolches bei ſich wohl zu verwahren, damit es zu ſeiner Zeit könne reproducirt werden, die Kirchendechen aber haben davon auch copiam zu ſich zu nehmen, und von dem Prediger unterſchreiben zu laſſen, ſolches auf den Fal mit dem Gegentheil zu conferiren.

15. Da ſich zutragen möchte, daß ein Prediger Tods verführe, und weder Witwe noch Kinder hinterließe, ſol das Nachjahr vom claſſis Superintendente jedoch mit Wiſſen des Conſiſtorii teils einem oder andern Paſtore derſelben Claſſe, ſo mit ſeinem Salario nicht kan auskommen, und arm iſt, teils dürftigen Predigers Witwen ejusdem

dem Claſſis pro juſta exigentiae ratione zugeeignet werden; wo aber in der Claſſe eben kein Prediger iſt, der Armuths halben ſolches Subſidii beſonders benöthiget, auch keine um Lebensmittel bekümmerte Predigers Witwe und Waiſen vorhanden, ſol vor ſolchen in ſubſidium der Predigers Witwen und Waiſen fallenden Mitteln ein Fundus gemacht werden, ſich deſſen jederzeit, da es Noth thut, zu bedienen, welches zwarn zeitlicher Superintendent jeder Claſſe zu beſorgen, und was hiezu einkömt, unter ſeine Bewahr- und Verwaltung zu nehmen hat, mit den ſämtlichen fratribus claſſicalibus aber hierüber communiciren, und denſelben in conventu claſſico von aller Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung abſtatten ſol, jedoch bleibt auch in hoc caſu, daß Succeſſor von den Pfarrgefällen des Nachjahrs ſolcher Geſtalt, als eben gemeldet, nach Billigkeit zu genießen habe.

16. Damit auch betrübte fromme Predigers Witwen und Waiſen deſto weniger hülflos gelaſſen, ſondern allewege durch gute Mittel getröſtet werden mögen, ſol Superintendent jeder Claſſe mit Zuziehung des Senats in den Städten, auf dem Lande aber der Beamten und Vögte, ihnen beſtes Fleißes angelegen ſeyn laſſen, dafür Sorge zu tragen, wie ihnen auf das allerzuträglichſte geholfen werde, und werden zu ſolchem Ende neben andern folgende Mittel benahmt:

a) Sol ſo viel möglich darnach geſehen und geſorget werden, daß jedes Orts auf dem Lande ſowol als in Städten der Witwe und Waiſen des verſtorbenen Predigers eine bequeme freie Behauſung verſchaft und etwa entweder aus den Kirchenmitteln von den Kirchendechen gemiethet, oder, wo die Kirche das Vermögen hat, gebauet werden, darin ſie wohnen können, ſo lange ſie in ſolchem Stande bleiben.

b) Wenn ein Prediger ſelbſt aus ſeinen Mitteln ein Haus bauet, ſollen, ſo lange ſeine Witwe und Waiſen unverheirathet daſſelbe bewohnen, ſie von allen gemeinen Laſten frei gelaſſen werden.

c) Auch ſol in jeder Claſſe eine Predigers Wittwen- und Waiſencaſſe durch zureichende Mittel angeordnet werden, worüber Superintendens in den conventibus claſſicalibus mit den ſämtlichen fratribus zu conſultiren hat, und wird ihnen hierzu die Landes-Herrſchaft gnädige Hülfhand bieten, und jederzeit wohlgeneigten Willen erzeigen.

## Caput XIX.

## Von Verwaltung der Kirchengüter, und Amt der Kirchen- und Schuldechen.

I.

Dieweil nicht allein zu Unterhaltung des Predigtamts ſondern auch der Schulbedienten und Küſter, imgleichen zu Behuf der Kirchgebäuen, Pfarr-Schul- und Küſterhäuſern, und was hierzu gehört, zureichende Mittel nöthig, dieſelbe auch von unſern Vorfahren hohen Chriſtmilden Andenkens und uns dergeſtalt verordnet ſeyn, daß unter Gottes Segen bei den Kirchen jedes Orts in ziemlicher Nothdurft ſich befinden, wil nöthig ſeyn, daß, zu guter Bewahrung und Verwaltung nüzlicher Anlage und gedeilicher Vermehrung derſelben, treue Aufſicht getragen und hiemit auch diesfals der Kirchen wohl vorgeſtanden werde.

2. Zu welchem Ende bei jeder Kirchen zween Männer, die eines ehrlichen Leumuths, und von der Gemeine das Zeugnis haben, daß ſie verſtändig, friedſam, gewiſſenhaft und gottesfürchtig Evangeliſch-Reformirter Religion zugethan ſind, die auch leſen und ſchreiben kõnen, bei der Viſitation von unſern verordneten Viſitatoribus und Pfarrern, und zwar in den Städten mit Zuziehen Bürgermeiſter und Raths, auch wol Aelteſten in der Gemeine, erwählet, aufgenommen, und ſo bald beſtätiget werden ſollen.

3. Wer

3. Wer nun zu einem Kirchendechen erwählet wird, dem ſol, was ſeines Amts ſey, vorgehalten, und er zu williger Annehmung deſſelben diſponirt werden, und wo er dagegen keine erhebliche Entſchuldigung hätte, ſol er an Eides ſtatt und mit Handtaſtung angeloben, ſolches Amts auf ſich zu nehmen, und nach ſeinem beſten Vermögen ſo zu verſehen, wie er vor GOtt und ſeiner Landes-Hertſchaft, auch ſämtlicher Gemeine gedenkt zu verantworten. Welches, wo vorgegangen, ſie auch vom Superintendente bei haltender Viſitation oder auf deſſen Verordnung vom Paſtore des nächſtfolgenden Sontags öffentlich in der Kirchen vorgeſtellet werden ſollen.

4. Es ſollen aber ſolche Kirchendechen, wo ſie in ihrem Amt ſich wohl verhalten, zum wenigſten ſechs und aufs höchſte acht oder zehn Jahr daran gelaſſen, und wann ſie dimittirt werden, ihnen nechſt Dankſagung vor treue Bedienung angedeutet werden, daß, wo ſie etwa hernacher aufs neue zu ſolchem Amt begehrt würden, ſie ſich nicht zu weigern haben, daſſelbe wieder auf ſich zu nehmen; ehe und bevor ſie aber dimittirt werden, ſeyn ſie vorhin ihre Rechnungen allerdings richtig zu machen und zu juſtificiren gehalten.

5. Wo ſie auch beſagter maßen ihres Amts erlaſſen werden, oder aus gewiſſen erheblichen Urſachen um Erlaſſung anhalten, und dieſelbe erlangen, ſollen ſie nicht beide zugleich abſtehen, ſondern jedesmal einer von beiden am Amt verbleiben, und ihm ein anderer beigefügt werden.

6. Es ſol bei jeder Kirche ſowol in den Städten als auf dem Lande ein richtiges vollſtändiges in Pergament eingefaßtes Lagerbuch und Hauptregiſter ſeyn, aller der Güter, Pfachten, Capitalien und Renten, ſo zur Kirche und Küſterei gehörig, in welchem der liegenden Güter halben klar und deutlich gemeldet werden ſoll, welcherlei Art die Güter ſeyn, wo und wie ſie in ihren Pfalen gelegen, wie gut oder ſchlecht ſie ſeyn, wer ſie inne habe, und quo titulo & jure, wie viel ſie jährlich pro tempore thun oder nicht thun können, was für onera darauf haften, oder ob ſie ganz frei, zu was Zeit im Jahr die

prae-

praestanda abgestattet werden müssen, und ob man die Pfachten müsse abholen, oder ob sie müssen gebracht und geliefert werden, ꝛc.

7. Zwei Exemplaria solchen Lagerbuchs sollen gemacht, das eine zur Repositur des Consistorii eingesandt, das ander aber bei der Kirche jedes Orts in einem doppelt verschliessenen Küstlein wohl verwahret werden, wozu den einen Schlüssel der Prediger, den andern aber die Dechen oder Provisores haben sollen, wie §. 12. mit mehrerm zu sehen.

8. Wo etwas in dem Lagerbuch zu verändern fält, daß an Kirchengütern und Mitteln etwas herbei oder abkömt, oder sonsten zu revidiren, und eines oder anders anzuzeichnen ist, sol dasselbe vom Pastore in Gegenwart der Kirchendechen geschehen, auch davon so bald das Consistorium dergleichen in dem daselbst befindlichem Exemplar zu verfügen, berichtet werden.

9. Beide Dechen sollen jeder eine richtige Designation und Verzeichnis haben, aller Einnahme, und sowol in fleißiger Beitreibung als berathsamer Anlage der einkommenden Renten und Gefällen einer dem andern treulich helfen, auch beide ein Jahr um das ander die Rechnung führen.

10. Zudem sollen die Kirchendechen gute Acht haben auf die Wehme, oder Pfarr- und Küsterhäuser, und was denselben annex neben den Pastoren, Schulmeistern und Küstern, Sorge zu tragen, daß nichts dessen einiger Weise verkomme oder verschmälert, sondern alles in gutem esse erhalten und gebessert werde, gestalt sie bei den Visitationen davon Rede und Antwort zu geben gehalten seyn sollen.

11. Keine Gelder der Kirchen oder Küstereien anghörig, sollen von den Dechen an jemand ausgethan werden, ohne Vorwissen und Gutfinden des Superintendentis und Pastoris, wie auch in Städten des Raths, und sollen über allem so ausgethan, auch wann schon die Summa nicht über 12 Rthlr. wäre, genugsame obligationes, in welchem eine gewisse freie wohl zureichende Hypothec gestellet, genem-

nommen, und dieselbe entweder gerichtlich oder doch unter drei Zeugen und in bester Form versichert werden.

12. Die Originalia der Obligationen und Handschriften sollen in einem Kistlein mit zwei Schlüsseln, deren einen der Pastor, den andern der älteste Kirchendechen habe, an einem sichern verschlossenen Orte in der Kirche, oder auf dem Lande im Pfarrhause verwahrlich hingelegt werden. Wo sie aber in einer oder andern Stadt auf dem Rathhause bewahret werden, sol doch Pastor primarius loci derselben copiam bei sich haben.

13. Auch sollen keine solcher Güter, Pfachten oder Capitalien verkauft, versezt, verspliſſen, vertauscht, oder von Debitoren auf andere verwiesen werden, ohne Bewilligung des Superintendenten jeder Classe, welcher in solchen Fällen sich nach seiner und der andern Beschaffenheit der Sachen bei dem Magistrat in Städten und den Beamten auf dem Lande, allemal aber mit Zuziehung der Pastoren und Decanen wohl zu erkundigen, und da er sich darein zu finden weis, oder siehet, daß die Sache richtig, deren er sich nicht allein unternehmen wolte oder könte, solches ans Consistorium zu bringen hat.

14. Auch sollen keine Kirchengüter an jemand länger denn auf 10 Jahr pro uniformi Canone elocirt oder vermeiert werden, damit der Conductor hierdurch kein Anlaß nehme, solcher Güter sich weiter anzumaßen, dann jus conductionis pro tempore conducto mitbringet.

15. Damit die Kirchendechen mit den unwilligen und trägen Debitoren desto besser zurecht kommen können, von denselben richtige Bezahlung und Lieferung der Kirchgefällen zu empfahen, auch desto minderen Vorwand haben mögen, wegen häufender Restanten sich zu entschuldigen, und also dies gemeine Uebel, wodurch den Kirchen an dero habenden reditibus merklicher Schaden zuträgt, bester maßen verhütet werde, wird das Privilegium, so von Herrn Graf Simon Christseelig hohen Andenkens im Jahr 1606 diesfals den Kirchen zum Besten gegeben worden, hiermit erneuert, dahin lautend, daß die

Kirchendechen, dafern die Beamte sich säumig erzeigen, ihnen zur Zahlung nöthige Hülfhand zu bieten, die Macht haben sollen, selbst wider die debitores lentos & morosos mit der Pfandung und ferner, Einhalt der Distractionsordnung, zu verfahren; jedoch ehe die Kirchendechen solches vornehmen, sollen sie vorhin um Michaelis Tag etwa 14 Tage zuvor, und so viel nach demselben 1. 2. 3 mal jedes Orts bei dem Rath in den Städten, oder Beamten auf dem Lande sich um Hülfe zur Zahlung gebührend angeben, und wo sie innerhalb Monats Zeit nach Michaelis dazu nicht gelangen können, alsdenn ohne weiters Begehren und Erwarten der Amtshülfe gemeldten Privilegii wirklich sich gebrauchen. Solte auch jemand der debitorum, deme vorgegangen, fernere Dilation erlangen, und die Bezahlung bis auf die Erndte sich verziehen wolte, sollen die Kirchendechen die Macht haben, einem solchen debitori das Korn auf dem Felde in Beschlag zu nehmen, und davon so viel als zur Zahlung zureichen kan, an einen sichern Ort einzuführen, nachgehends auch zu gewöhnlicher Zeit vor Martini ausdreschen zu lassen, und zu verkaufen, bis die Kirche habe, was ihr zukömt, doch daß solches ohne Gefehr des Debitors geschehe, und wann an dem Korn oder dessen Werth überschießet, ihm richtig ausgefolget werde.

16. Bei Hebung und Einnahme der Kirchengefälle, es sey, daß dieselbe auf gewissen Tag im Jahre oder sonsten geschehe, mögen zwar die Dechen mit den Pfachtleuten, die ihr Korn liefern, einen Trunk Bier thun, sollen aber wohl verhüten, daß zum Beschwer der Kirchen keine Gezeche und Gelache angestelt werden, maßen deren Kosten bei den Rechnungen ihnen nicht passiret werden sollen.

17. Auch werden alle Kirchendechen hiemit ernstlich erinnert und bei ihren Pflichten vermahnet, daß sie von den Kirchen- und Küstereigütern nicht das geringste anders anlegen, als was mit Wissen und Rath des Pastors die unumgängliche Nothdurft erfordert. Worauf bei der Rechnung der Superintendent gute Acht geben, und wo sich befünde, daß von den Dechen etwas unnöthiges und unnützlich oder über-

überflüssig einem oder andern zugefallen, aufgewendet oder versplittert wäre, ihnen dasselbe nicht passiren, sondern die Dechen selbst dafür stehen und zahlen lassen sollen.

18. Es sol der Kirchendechen, so jedes Jahr die Rechnung führt, dieselbe gegen die Zeit der Kirchenvisitation in duplo fertig haben, worin sein rein und ordentlich Einnahme und Ausgabe von Post zu Post eingebracht sey mit beigehendem Anhang, von wem und wie viel er wirklich empfangen oder nicht, und so er einen Reces schuldig verbliebe, wo und bei wem derselbe stehe, auch ob die Debitoren zu zahlen haben oder nicht, damit also bei der Visitation alles so viel besser zur Richtigkeit gebracht, und judicirt werden könne, woran es hafte, daß ein solcher Nachstand verblieben.

19. Würde sich alsdann befinden, daß die Dechen nicht gebührenden Fleißes mit Beitreibung der Aufkünften ihr Amt thun, indem sie einen oder den andern Schuldman anzumahnen sich scheuen, guten Freunden einen Gefallen erweisen, und also dieselben drei oder vier Jahr nach einander übersehen, ja bei der Rechnung sie entschuldigen und beklagen oder um Nachlaß für dieselbe helfen bitten, sollen solchen Dechen in den Rechnungen von den visitatoribus dergleichen Restanten nicht passiret werden, sondern sie davor einstehen, und als einen Empfang dieselben berechnen und zahlen; es sey dann, daß der Debitor kundlich in solchen Zustand gerathen, daß ihm etwas nachzugeben die Billigkeit erforderte, und der Superintendent und mit demselben in den Städten Senatus neben dem Ministerio, auf dem Lande aber die Beamten und Pfarrer bei Abhör der Rechnung solches erkennen, welchenfals es so bald unter den passirten Restanten angezeichnet werden solle, ob etwa nach einiger Zeit vor die Kirche etwas davon einkommen möchte.

20. Die Kirchenrechnungen, so bald sie eingenommen und richtig befunden sind, sollen bei der Visitation von denen visitatoribus und in den Städten vom regierenden Bürgermeister neben dem Pastore unterschrieben werden. Wann aber ein oder andere Stadt diesfals be-

sondere Privilegia hätte und deciren könte, daß sie mit der Kirchenrechnung an die Visitation nicht gebunden, noch verpflichtet seyn, die visitatores herzuehmen zu lassen, bleibt es zwarn dabei, es sollen aber in solchen Städten die Kirchenrechnungen jedesmal vorher, ehe die Visitation gehalten wird, ihres gehörigen Orts in Gegenwart Pastorum loci abgelegt, auch von denselben nicht weniger denn nomine Magistratus mit unterschrieben und justificirt, ihnen auch ein Exemplar davon zu sich zu nehmen zur Hand gestellet werden.

21. Was der Kirchendechen halben obiger maßen ist verordnet, dasselbe sol auch mit Bestellung der Schuldechen in Städten und Orten, da nöthig, respective in Acht genommen werden, und sie in Bedienung ihres Amts mit Verwaltung der Schulrenten, fleißiger Beobachtung der Schulgebäuen und was denselben angehörig, auch richtiger Berechnung aller Einnahme und Ausgabe sich obgesetzter Verordnung gemäs halten.

## Caput XX.

## Von den Armengütern und Amt der Almosenpfleger.

1.

Damit bei jeder Gemeine vor deren Armen und derselben Verpflegung nöthige Vorsorge bester maßen getragen werde, sollen jedes Orts zween qualificirte Männer hierzu angeordnet und es sowol mit derselben Erwählung und Bestätigung, als mit Verrichtung ihres respective Dienstes, auch richtiger Verzeichnis der Armenmitteln, Bewahrungen der Obligationen und Briefschaften, imgleichen Verfertigung jährlicher Rechnung und Ablegung derselben, bei den Visitationen und sonsten allerdings gehalten werden, nach solcher Ordnung als nächstvorhergehendes Capitel von den Kirchendechen in seinen Paragraphis huc etiam applicari aptis nachführet.

2. Al-

2. Alles, was von unsern Vorfahren Christmilden Angedenkens, auch vor der Zeit der Reformation und hernach verfolglich zum Behuf und Nutzen der Armen an Spenden, Tüchern, Schuhen und dergleichen Oblationen und Almosen fundirt und verordnet ist, sol mit treuem Aufsehen unverrüklich denselben verbleiben, und beigehalten werden, wo aber dessen etwas verdunkelt oder untergedrükt wäre, dessen die Armen nicht genossen, dasselbe sol ohne allen Verzug und Nachlässigkeit wiederum beigebracht und restituiret werden.

3. Gleichwie auch in etlichen Städten gewisse Einkommen, Renten und Zinsen, so ehemals auf Vigilien, immerbrennende Lampen, Wachslichter, Brüderschaften und andere unnöthige abergläubische Ceremonien angewandt worden, hernacher zur Erhaltung der Armen sind verordnet, als sol in andern Städten und Flecken, wo dieser gute Gebrauch noch zur Zeit nicht in den Schwang kommen, imgleichen gethan und solche Christliche Ordnung im Gebrauch wohl und fest gehalten werden.

4. Neben diesen und andern ständigen Renten, so die Armen jedes Orts haben, sollen zu derselben besseren Verpflegung nicht allein auf allen und jeden Son- und Festtagen, sondern auch an Beht- und Bußtagen unter wärender Hauptpredigt von den Armendechen mit dem Säckel von allen und jeden Zuhörern eine gemeine Steuer aufgehoben, und jedesmal von dem Prediger eine kurze Erinnerung zu williger Mittheilung gethan, auch sonsten zu andern Zeiten nach Anleitung des Textes die Gemeine mehrmals zu solchen Werken der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit beweglich vermahnet, und wie der Glaube sich in der Liebe thätig erweisen müsse, unterrichtet werden.

5. Was nun jedesmal in das Kirchensäklein gesamlet wird, sol von den Dechen alsbald nach deren Umgang in die Armenkiste eingeschüttet werden, welche mit Eisen und Schlössern wohl verwahret, und zu derselben zween Schlüssel seyn sollen, deren einen der Pastor, den andern aber der älteste Armendechen haben sol.

6. Auch ſol in jeder Kirche ein oder anderer beſondrer Armenſtok oder Büchſe ſeyn, in welche bei den Leichbegängniſſen, auch bei Eheeinſegnungen von den neuen Eheleuten und Hochzeitgäſten, imgleichen bei der Taufe von den Gevattern, von jedem, nach dem ſeine Hand vermag, mit einfältigem willigem Herzen etwas vor die Armen eingelegt werde.

7. Keine Armenkiſte, Stok oder Büchſe ſol jedesmal von einem Dechen allein, ſondern von beiden zugleich in Gegenwart des Paſtors eröfnet, was darinnen gefunden, ſobald entweder in der Kirche oder in des Paſtoren Hauſe gezählet, die Summa in ein gewiſſes Büchlein mit Unterſchreibung des Paſtors eingezeichnet, und alſo von dem Dechen, der die Ausſpendung hat, in ſeinen Empfang genommen werden, daſſelbe hernacher nicht minder, denn alles andere, das er vor die Armen empfängt, ſtüksweiſe in Rechnung zu bringen.

8. Wo bei Hochzeiten, Taufmalen und dergleichen die Gäſte willig etwas aus Chriſtlicher Barmherzigkeit vor die Armen reichen, ſol daſſelbe von dem Küſter auf einen Teller geſamlet, und was fält, dem Paſtor oder einem der Armendechen zugeſtelt, von demſelben aber entweder in die Armenkiſten gelegt oder alsbald nach erfordernder Nothdurft, an die, ſo deſſen meiſt bedürfen, mit gemeinem Gutfinden Paſtoris und des andern Armendechen ausgeteilt werden, gleicher weiſe ſol es gehalten werden mit dem, ſo etwa von jemanden dem Paſtor oder einem der Armendechen zu ſolchem Ende gegeben wird.

9. Wo vor die Armen etwas legirt wird, ſol daſſelbe in ſeinem Capital gelaſſen, und die Renten den Armen gereichet werden.

10. Wo auch bei guten wolfeilen Zeiten etwas von den Aufkünften der Armen ohne Ermangelung derſelben unentbehrlicher Lebens Nothdurft erſparet kan werden, das zu einem Capital geſchlagen, und auf Penſionen ausgethan werden könne, ſol ſolches nicht unterlaſſen, ſondern mit gemeinem Gutfinden des Paſtors und der Dechen, auch nicht ohne Vorwiſſen und Willen der Viſitatoren bei

ſol-

ſolchen Leuten, mit welchen die Armen unverkürzet und unbetrogen ſeyn mögen, ausgethan werden.

11. Jeder Armendechen ſol eine richtige Rolle oder Verzeichnis haben der ſtändigen Armen, die der Almoſen genießen, unter deren Zahl aber ſol niemand gerechnet werden, ohne welche mit einhelliger Bewilligung des regierenden Bürgermeiſters und Predigers in den Städten, auf dem Lande aber neben dem Paſtor, auch des Presbyterii angenommen und eingeſchrieben ſind, damit alſo die Almoſen nicht an ſolche, die deren nicht bedürftig noch würdig ſind, verſchwendet, ſondern an rechte, und ſo weit geſchehen kan, ſolche Armen, die der HErr Chriſtus vor ſeine Brüder und Schweſter erkent, die der Hülfe nicht minder werh dann benöthiget ſind, angewendet werden.

12. Derowegen auch die Armendechen wohl zuſehen ſollen, wie ſich die angenommene Armen in ihrem Wandel verhalten, ob ſie auch fleißig in die Kirche kommen, und ein gottesfürchtiges, friedfertiges, demüthiges, mäßiges, züchtiges, ſtilles und ſolches Leben führen, daß ſie keines Laſters ſich verdächtig machen, ſondern in allem bezeigen, wie es frommen Chriſten wohl anſtehet und geziemet; befindet ſich aber, daß einer oder andrer beſagter maßen ſich nicht erweiſet, ſolcher nicht allein von den Dechen beſprochen und vermahnet, ſondern auch dem Paſtor angezeigt, und wo nöthig, vor das Presbyterium gefordert, bei Entſtehung der Beſſerung aber ihnen nach Beſchaffenheit der Sache, erſtlich von dero Almoſen etwas abgekürzt, oder vor eine Zeitlang daſſelbe ganz inne behalten, und wo noch keine Beſſerung folget, allerdings entzogen, auch wo ſie im Hoſpital oder Armenhäuſern ſind, aus denſelben gewieſen werden ſollen.

13. Die gewöhnliche Austeilung der Almoſen an die auf der Rolle ſtehende Armen ſol nach Gelegenheit jeden Orts und nach erfordernder Nothdurft der Armen auch eintragender Mitteln auf gewiſſe beſtimte Tage, entweder alle Viertel Jahr, oder monatlich, und ſo vielmal es nöthig und möglich, geſchehen, da dann der Dechen,

der die Ausgabe hat, jedesmal dieselbe stücksweise annotiren, und bei Ablegung seiner Jahrsrechnung alles richtig einbringen sol. Auch sollen die Armen bei Ausspendung vom Pastore, wo er desselben Tages hierzu sich erledigen kan, so viel die Zeit kan leiden, unterrichtet, oder doch vom Dechen zu allem Guten vermahnet, und also vor ihre Seele sowol als den Leib Sorge getragen werden.

14. Dieweil es allenthalben heimlich Arme giebt, die zwar in großer Dürftigkeit stecken und schweren Mangel leiden, des Bettelns aber sich schämen, als da sind arme Witwen und Waisen, gebrechliche und alte Leute, so nichts erwerben können, unterdessen an der Gottesfurcht fest halten, und ehrbarlich wandeln, und dahero die Christliche Liebe erfordert, daß man solcher ja nicht vergesse, noch in ihrem Elend sie verlasse, sondern bester maßen ihnen zu Hülfe komme, damit sie nicht kleinmüthig werden, und zu bösen Dingen gerathen, als sollen auch die Armendechen nicht weniger dann die Pastores auf solche Acht haben, sie dergestalt zu bedenken, daß, so viel geschehen kan, ihnen, wo ihre Armuth nicht insgemein bekant und ruchtbar ist, heimlich etwas zu ihrer Hülfe dargereichet werde.

15. Nicht weniger sol in jedem Kirchspiel gute Acht gegeben werden auf arme fromme Knaben und Mägdlein, welche gerne zur Schule gehen und etwas Gutes lernen wollen, aber nicht haben das Schulgeld zu entrichten, da zwarn die Schulmeistere kraft vorhergehender Verordnung verbunden sind, solche arme Kinder sowol im Schreiben als Lesen gratis und ohne allen Entgelt zu unterweisen; jedoch dieweil nicht allein der Schulmeister selbst etwa nicht viel übrig hat, sondern auch solche Kinder ohne Kleider und Bücher nicht zur Schule gehen können, sol von den Armendechen sowol das Schulgeld vor sie bezahlt, als auch sonsten, so viel möglich, nöthige Hülfe ihnen verfügt werden, und wo sie dann entweder ferner zu studiren, oder ein Handwerk zu lernen Lust hätten, solches aber ohne Zusteuer nicht vermögen, sol ihnen von den Armengefällen und andern ad causas pias verordneten Mitteln, wie dann auch den armen Mägden, so sich from-

und keusch verhalten und zum Heirath dadurch gelangen könten, nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, so weit die Mittel immer leiden und zureichen können, an die Hand gegangen werden.

16. Gleichwie nun solche jeder Gemeine einverleibte Armen billig vor andern allen sind zu versorgen, damit denselben an ihrem Bislein Brodts desto weniger abgehe, so sollen zwar fremde Armen, die von außen herkommen, nicht schlechterdings abgewiesen und hülflos gelassen, aber in der Steuer, so an dieselben geschiehet, vorsichtiglich und sparsamlich verfahren werden.

17. Wo etwa arme exulirende Prediger, Schulmeister samt ihren Weib und Kindern, wie auch andere fromme Christen, so um der Bekentnis Christi und seiner Wahrheit willen alles verlassen und ins Elend vertrieben worden, bei dem Prediger sich anmelden, sol er sie freundlich empfahen, nach ihrem Zustand vernehmen, ihre habende testimonia wohl besichtigen, und wo er dafür hält, daß ihr Vorgeben richtig, ihnen ein Zettel an den Armendechen erteilen, laut dessen derselbe ihnen mitzuteilen, und solches bei der Rechnung an Stat Quitung vorzubringen hat; gleiche Meinung hat es mit denen vom Türken und Tartern gefangenen Christen, armen Studenten und Handwerksgesellen; auch mit denen, die etwa wegen Teurung und Hunger oder Kriegesverderben aus ihrem Lande weichen müssen; imgleichen, die mit offenbaren schweren Leibesgebrechen beladen, nicht weniger, die entweder selbst Brandschaden gelitten, oder für verbrandte Kirchen und Städte collectiren, doch dieweilen vielmal hierunter großer Betrug vorläuft, allein denen gegeben werden sol, die ganz glaubhafte Attestate haben, oder deren Noth sonsten genugsam kundbar ist.

18. Was aber Landstreicher und heraumlaufende gesunde Betler betrift, denselben sol nichts mitgeteilet werden, und in den Städten von Bürgermeister und Rath, auf dem Lande aber von denen Beamten und Vögten zureichende Verfügung, vermöge der Policei-Ordnung geschehen, alles Lumpengesindel solcher Landbetler wegzuschaffen, und die Straßen davon frei zu halten.

19. Vor keine Collectanten noch jemand ſol eine Extraordinar-ſteuer geſamlet, oder das Becken vor die Kirchthüren geſetzet werden, ohne der Landes-Herrſchaft durch das Conſiſtorium geſchehene Verordnung.

20. Wo Hoſpitalien oder Gaſthäuſer ſind, ſol auf dieſelben, und die Armen, ſo darinnen ſich finden, nicht weniger von den Armendechen oder andern Proviſoren, ſo dazu abſonderlich geſtellet, fleißige Achtung gegeben, und mit Annehmung ſowol der Proviſoren als der Armen, auch Verwaltung und Anlage deren Mitteln, imgleichen Berechnung derſelben allerdings gehalten werden, wie dieſe Verordnung in ihren paragraphis nachführet, hierbei aber auch der Paſtor loci nicht unterlaſſen ſol, ſolche Hoſpitalarmen nun und dann zu beſuchen, und die es beſonders nöthig haben, in der Chriſtlichen Lehre zu unterrichten, und ſie alle zuſammen zu einem recht Chriſtlichen Leben und Wandel anzuweiſen.

## Caput XXI.

## Von den Küſtern.

1.

Das Amt eines Küſters iſt, ſowol das Kirchengebäu als auch die Glocken, Orgeln und andere Kirchengeräth treulich verwahren und verſchließen, ſo er daran Mangel ſiehet und erfähret, ſolches bei Zeiten dem Paſtor und Kirchendechen anzeigen. Item, zu rechter Zeit das Geläut verrichten, das Uhrwerk richtig ſtellen, die Kirche, wann nöthig, auf- und zuſchließen, alles rein und ſauber darin halten, und ſonſten dem Paſtor und der Gemeine fleißig und treulich in Kirchenſachen aufwarten.

2. Solche Küſter ſollen, außer was in dem Herbethäuſiſchen Vergleiche §. 11. denen Erbherren dieſerhalb zugebilliget, ohne des Landesherrn und Conſiſtorii Wiſſen und Willen nirgends in dieſer Graf-

Gräfſchaft angenommen; ehe ſie aber angenommen, zuvor vom Superintendent in Gegenwart Paſtoris loci wohl examinirt und unterſucht werden, ob ſie von ehrlichen Eltern ehelich geboren, eines guten untadelhaften Leumuths, und mit keinen bekanten Laſtern behaftet, ſondern eines gottesfürchtigen Lebens und Wandels, auch Alters halben zu ſolchem Dienſt bequem, ob ſie auch der Reformirten Religion zugethan, und deren Grundſtück genugſam verſtehen, ob ſie auch im Schreiben, Leſen, Rechnen alſo geübet, daß ſie die Schule mit bedienen, und die Jugend unterweiſen, und ſonſten der Gemeine in allem, das ihres Amts iſt, dienen können.

5. Dieweilen auch an allen Orten, da es keine Schulmeiſter hat, die Küſter den Geſang in der Kirchen führen müſſen, ſol bei derſelben Examination auch darauf Achtung gegeben werden, ob ſie nicht allein mit einer guten reinen Stimme, ſondern auch mit ſolcher Wiſſenſchaft zum wenigſten elementorum Muſicae begabet ſeyn, daß ſie den Kirchengeſang recht anſtimmen und wohl führen können.

4. Wo nun die Perſon alſo qualificirt befunden, ſol derſelbe vom Superintendenten mit deſſen Bericht an das Conſiſtorium abgeſchikt, von demſelben in des regierenden Herrn Namen der Küſterdienſt ihm conferirt und hiebei folgende Puncten vorgeleſen werden, damit er näher höre und wiſſe, was ſeines Amts und Pflicht ſeyn werde.

a) Sol er wie zuforderſt ſeinem Landesherrn alle Unterthänigkeit und Treue, alſo auch deſſen hohen Bedienten und Räthen, abſonderlich Conſiſtorio und Superintendenten allen Chriſtlichen gebührlichen Gehorſam und ſowol mit Worten als Gebährden und Werken alle geziemende Ehrerbietung erweiſen.

b) Seinem vorgeſezten Paſtor ohne alles Widerſprechen und Murren in Kirchen- und Amtsſachen fleißig aufzuwarten, jederzeit willig und bereit ſeyn, denſelben bei ſeinen Pfarrkindern oder andern Leuten keinesweges verachten und verkleinern, vielweniger verleumden, ſondern bei männiglich von ihm ehrlich reden und halten.

c) Sol er fort und fort im Leſen, Schreiben, Rechnen und Singen fleißig ſich üben, und was ihm etwa noch ermangelt, ſuchen zu erſetzen, damit er ſeinem Amt zum Dienſt der Gemeine je länger je beſſer und nützlicher obliegen könne.

d) In der Kirche ſol er ohne Geheis des Paſtoren und Kirchendechen im geringſten nichts ändern, zimmern, bauen, anſchlagen, noch etwas ein- oder austragen laſſen, vielweniger geſtatten, daß etwas in die Kirche gebracht werde oder darinnen vorgehe, das an ſolchem Ort, der zur Verſamlung der Chriſtlichen Gemeine geordnet iſt, ſich nicht gebühre.

e) Die zu den heil. Sacramenten verordnete Gefäße und Geräthe ſol er ſorgfältiglich verſchließen, verwahren und ſauber halten, und zu keinem andern Gebrauch kommen laſſen, den Tiſch des HErrn, Predigtſtul und andere Stüle und die ganze Kirche oft ſaubern und vor allem Unflath bewahren.

f) Die Kirchhöfe und Orte der Begräbnis der Todten ſol er rein halten, und nicht zugeben, daß ſolches einiger maßen beſudelt, mit Vieh betrieben, die Gräber zerwühlet, zertreten, oder mit Gehen oder Fahren, oder Holz darauf legen, geſchändet und verderbet werden.

g) Wo der Paſtor den Kranken zu Hauſe das heil. Abendmahl reichet, ſol der Küſter mitgehen, Brodt und Wein, und was dazu gehört, mitnehmen und auffetzen.

h) Er ſol ein ſtilles und gottſeliges Leben führen, in keinen Wein- Bier- oder Branteweinsgelagen ſich ſetzen, noch bei dergleichen Geſellſchaften ſich finden laſſen, aller Klaffereien, Kopperleien, Fluchen, Schwerens, unehrlichen Handtierungen, unzüchtigen Worten, Gebärden und Werken, auch aller Zänkereien und Balgereien, imgleichen aller Uebernehmung und Plackereien der Leute, ſich zumal enthalten; hergegen mit ſeinem Paſtore und ſonſten männiglich in guter Einigkeit und Friedſamkeit leben, auch ſein Weib und Kinder und Hausgeſinde zu allem Guten anhalten, daß er der Gemeine ein Exempel Chriſtlichen Wandels ſeyn möge.

i) Er

i) Er ſol auch jedesmal, da geprediget oder Behtſtunde gehalten wird, vor dem lezten Geläute von dem Paſtore vernehmen, ob er damit fortfahren oder noch eine Weile inne halten ſolle, oder ob auch der Paſtor ihm noch etwas zu befehlen habe, das in Acht zu nehmen oder zu verrichten wäre.

k) Fals er aber diſen Puncten zuwider, und nicht, wie einem frommen fleißigen Küſter gebührt, ſich bezeigen würde, ſol er ſich dadurch ſeines Dienſtes verluſtiget und entſezt haben.

5. Wo nun ſolchem allem nachzukommen der neue Küſter mit Hand und Mund an Eides ſtatt am Conſiſtorio wird angelobt haben, ſol vom Secretario Conſiſtorii ſolches zu Protocol geſetzet, dem Superintendenten aber notificirt werden, ſolchen angenommenen Küſter eheſter Gelegenheit der Gemeine vorzuſtellen, und zu ſeinem Dienſt zu introduciren.

6. Wobei dann die Unterthanen angewieſen werden, daß ſie dem Küſter an ſeiner Beſoldung und gewöhnlichen Accidentien nichts abbrechen oder vorenthalten, ſondern ſolche forderlichſt wohl entrichten ſollen, auf daß ſie ihren nöthigen Unterhalt haben mögen.

## Caput XXII.

## Von den Organiſten.

1.

Ob zwaren die Orgel und andere muſicaliſche Inſtrumenten und deren Geſpiel kein Stük des Chriſtlichen Gottesdienſtes ſind, denn wie ein Chriſt GOtt, der ein Geiſt iſt, in dem Geiſt und in der Wahrheit anrufen ſol, alſo muß er auch dem HErrn in ſeinem Herzen ſingen und ſpielen, gleichwol, dieweil die Orgeln in den Kirchen gebraucht werden, den Geſang in ſeiner rechten Melodei anzuſtimmen, und in guter Harmonie zu moderiren und fortzuführen, geſtalt hiezu in den meiſten Kirchen dieſer Grafſchaft Orgeln ſich finden, iſt nöthig, daß

auch von dem Dienſt der Organiſten etwas gewiſſes verordnet werde.

2. Und zuforderſt da gemeiniglich die Küſter zugleich auch die Orgeln verſehen, ſo hat es wegen der Organiſten betreffend, deſſen Qualitäten, Annehmung und Beſtellung zum Dienſt eben die Meinung, wie mit den Küſtern. Es ſol aber hiebei insbeſonder wohl zugeſehen werden, daß ſolche Perſonen zu Organiſten verordnet werden, welche Muſic und die Orgelkunſt nicht bei ihrem Dienſt erſt ſuchen zu lernen, und ſo lange die Orgel durch einen andern verſehen laſſen wollen, ſondern die zuvor genugſame Wiſſenſchaft und Uebung des Orgelſchlags haben.

3. Wo in einer Kirche eine Orgel zu erbauen iſt, oder Reparirens nöthig hat, ſollen die Kirchſpielsgenoſſen vermöge einer billigmäßig eingeteilten Anlage ſolche Koſten ſtehen, nicht weniger als wann neue Glocken gegoſſen, oder ſonſten etwas hauptſächliches am Kirchgebäu gemacht oder reparirt werden ſol und muß.

4. Die aufgeführte Orgelſtructuren und Pfeifen ſollen einem jeden des Orts angenommenen Organiſten von Paſtoren und Kirchendechen in Beiweſen eines des Orgelwerksverſtändigen, vermittelſt einer Verzeichnis aller auch der geringſten Poſten und Stücken, ſamt dem Schlüſſel überliefert, und zu verwahren anbefohlen, und von ihm oder ſeinen Erben auf Begebenheit hinwiederum gefordert werden, da dann er oder ſie, ſo etwas durch ihn verſäumet oder verderbt, ſolches erſetzen oder zahlen ſol, deswegen hat er deſto mehr, wann etwas an der Orgel ſchadhaft wird, oder werden könte, ſolches in Zeiten den Kirchendechen anzuzeigen, um gröſſerm Schaden vorzubauen.

5. Es ſol ein jeder Organiſt ſeine ihm anvertrauete Orgel ſauber und rein in gutem alle halten, die Flügel, ſo oft der Gottesdienſt geſchloſſen, zuſchließen, und für Staub bewahren; fiel etwa Trauer ein, dabei das Orgelwerk eine Zeitlang ruhen müſte, ſol ſie der Organiſt dennoch zuweilen privatim rühren, damit es durchs Stillſtehen nicht ungangbar und verderben werde.

6. Aller

6. Aller üppigen Modulation und aller Weltlieder und Melodeien ſol er ſich auf der Orgel zumal enthalten, ſondern allein die zu jedesmal verordnete und angeſchriebene Pſalmen und Chriſtliche Lieder ohne mancherlei Variation, auch ohne lange und wiederholte praeambula fein ſchlecht und rein anſtimmen und alſo hören laſſen, daß jederman ſolches wohl vernehmen und ſingen könne.

7. Auch ſol der Organiſt jedesmal von dem Paſtor, der predigen wird, vorhin vernehmen, was für Pſalmen geſungen und auf der Orgel geſchlagen werden ſollen.

8. Bei betrübten Zeiten, da gemeine Seuchen regieren, oder das Land in Kriegesgefahr ſchwebt, oder ſonſten Gottes Hand dräuet ſeine Strafen, und zum Klagen und Trauren ruft, ſol auf der Orgel keine Muſica inſtrumentalis mit Geigen, Zinken und dergleichen angeſtellt werden.

9. Die Orgel ſol auch bei Verſamlung der Gemeine niemals allein geſchlagen, ſondern allezeit darunter mit geſungen werden.

10. Dieweilen vielmals einige Burſchen des Sontags und andere Tage ſich auf die Orgel ziehen, deren man ſich doch zur Muſic nicht bedienen kan, ſondern ſie vielmehr dem Organiſten hinderſam und beſchwerlich fallen, unter dem Geſang, Gebeht und Predigten allerlei Wäſchereien und Bübereien treiben, auch mit treten, beraſten und ſtauben dem Orgelwerk Schaden zufügen, die Armen der Almoſen berauben, und andere Leute, die unter oder nahe bei der Orgel ſitzen, in ihrer Andacht behindern; wird hiemit dem Organiſten befohlen, vor allen ſolchen die Orgel geſchloſſen zu halten, und keine andere auf dieſelbe zu laſſen, denn wo etwa fremde Perſonen, die ſonſten in der Kirchen keinen Stand wüſten, dahin kommen wollen, oder auch die etwa auf Feſttägen und zu andern Zeiten eine Chriſtliche Muſic zu machen nöthig ſeyn mögen.

Caput

## Caput XXIII.

## Von der Zeit und Weiſe der öffentlichen gemeinen Gottesdienſten, auch wie die Glieder der Gemeine denſelben fleißig beiwohnen, und ſich dabei verhalten ſollen.

1.

Der Chriſtliche Gottesdienſt iſt eine Anrufung Gottes in dem Geiſt und in der Wahrheit, darum ſol derſelbe keinesweges nach menſchlichem Gutdünken und fleiſchlicher Vernunft, ſondern ſchlecht und einfältig nach der Regel des heil. Worts Gottes eingerichtet, und mit wahrer Herzensandacht verrichtet werden.

2. Und ob wol das ganze Leben eines wahren Chriſten dergeſtalt beſchaffen ſeyn ſol, daß er die ganze Zeit und alle Tage ſeines Lebens dem HErren diene in Gerechtigkeit und Heiligkeit, die ihm wohl gefält, gleichwol auch, damit die gemeinen Gottesdienſten in guter Ordnung erhalten, und die Verſamlung der Gemeine nicht unterlaſſen, ſondern in rechtem Stand und Gang gebracht und erhalten werden, das Wort Gottes dem Volke zu predigen, und aus demſelben in der Erkentnis Gottes und ſeines Willens in Chriſto und Glauben an ihn zu einem heiligen Wandel ſich unter einander zu bauen, den Namen des HErrn zuſammen anzurufen, die heil. Sacramente auszuſpenden und zu gebrauchen, auch unſere Vereinigung als Glieder eines Leibes, deſſen Haupt Chriſtus iſt, zu bezeugen und feſt zu halten, und hiemit alles wahrzunehmen, ſo zu guter Erbauung in unſerm Chriſtenthum nöthig iſt und gereichen mag; als ſollen hiezu nicht allein der Tag des HErrn nach ſeiner Verordnung und ſtetiger Praxi der Chriſtlichen Kirchen dem HErrn geheiliget, ſondern auch die gewöhnliche Chriſtliche Feſttage, imgleichen die in den Kirchen dieſer Grafſchaft wohlhergebrachte Buß- Faſt- und Bettage, nicht weniger andere an den Werktagen, wöchentliche übliche Predigt- und Bettſtunden zum gemeinen Gottesdienſt gewidmet ſeyn und bleiben.

3. Es

3. Es sind aber und bleiben hiemit nach Christlichem Herkommen in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften außerhalb dem Tage des HErrn diese nachfolgende Tage zum öffentlichen Gottesdienst verordnet.

a) Der Tag der gnadenreichen Geburth Christi und der Tag seiner herrlichen Auferstehung, auch der Tag der Sendung des heiligen Geistes, sollen jede mit zwei Tagen, der Tag aber der Beschneidung Christi oder des neuen Jahrs, imgleichen der Tag der Himmelfarth, jedes nur mit einem Tage feierlich begangen werden, und zwarn dergestalt, daß auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten an Orten, da zween Prediger sind, des ersten Tages drei, und wo nur ein Prediger, zwo Predigten, des zweiten Tages aber durchgehends auch zwo gehalten werden. Den Neujahrs- und Himmelfarthstag betreffend, sol an demselben, wo zween Prediger, zweimal, nemlich Vor- und Nachmittags, wo aber nur ein Prediger, nur einmal, nemlich des Vormittags geprediget, des Nachmittags aber catechisirt werden.

b) Auch sol am Tage der Erscheinung, und am Tage der Darstellung, und am Tage der Empfängnis Christi, Vormittags in den Städten zwo, oder auch wie auf dem Lande nur eine Predigt geschehen, und Nachmittags jedem frei stehen, seine Christliche Berufarbeit zu verrichten.

c) Am ersten Mitwochen jeden Monats, wenn der neue Mond am selbigen Tage Vormittags vor zwölf Uhr eintrit, sol in allen Kirchen dieser Grafschaft Behttag seyn, trit aber der neue Mond ein nach zwölf Uhr, wird dieser Behttag bis nächstkommenden Mitwochen ausgestelt, und wird derselbe allein des Vormittags gefeiert, da zwo Predigten, (doch die Erndtezeit über in den Städten sowol als auf dem Lande nur eine) gehalten wird, und sol ein jeder an solchen monatlichen Behttagen aller Haus- und Feldarbeit, auch andere dergleichen Geschäften, besonders Hausböhrung, Holzung, und was dessen seyn mag, sich gänzlich enthalten, bis der Gottesdienst geendiget ist.

d) Auch sollen die in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften bis anhero gewöhnliche zween algemeine große Bus- Fast- und Behttage, der eine auf Freitag vor Ostern, der andere auf Freitag nächst vor Michaelis unveränderlich gehalten werden, und zwar nach dem Formular, welches jedesmal vom Superintendenten zu Detmold verfasset, und den sämtlichen Pastoribus aus dem Consistorio zeitlich zugeschikt werden sol.

e) Neben dem sol wöchentlich in den Städten, auch auf dem Lande, wo zween Prediger, zweimal, als Mitwochen und Freitags, wo aber nur ein Prediger, einmal, nemlich Freitags geprediget werden. Von Jacobi aber bis Michaelis mag gedachte Freitagspredigt an Orten, da nur ein Prediger ist, unterlassen werden.

f) Wo nach Gelegenheit der Zeiten extraordinaire Behtstunden verordnet, sollen dieselbe auf solche Weise, wie sie vom Consistorio ausgeschrieben, in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften gehalten und in Acht genommen werden.

4. Damit aber zuforderst der Tag des HErrn und demnächst andere zum gemeinen Gottesdienst obangeregter maßen bestimte Christjährliche Feste, auch Fast- Bus- und Behttage in der That und Wahrheit dem HErrn gefeiert und geheiligt, in aller Stille zugebracht, und an denselben die Gottesdienste nicht verabsäumet noch behindert, sondern von männiglich fleißig beigewohnt und gepflogen werden, sol an solchen Tagen gewöhnliche Haus- und Feldarbeit, Handthierung, Krämerei, Kaufen, Verkaufen, Rechnung halten, Parthieren, und was dessen seyn mag, wol ernstlich verboten seyn, und hierauf von den Beamten auch besonders an den Gohgerichten genaue Achtung gegeben werden.

5. Auch sollen an gemeldten Tagen sowol in den Städten als auf dem Lande keine Jahrmärkte noch Kirchmessen gehalten, sondern alle Kramladen nicht weniger dann die Werkstäte zugeschlossen bleiben, besonders auch keinen Comedienspielern Gauklern, Schwerdt- und Bügeltänzern, Sterntragern, Quakfalbern, Zahnbrechern, Puppen-

penspielern, Glükskrämern und dergleichen losem Gesindel und Leutebetriegern, dessen etwas vorzunehmen, weder auf dem Lande noch in den Städten gestattet werden, sondern die Beamten daran seyn, höchsten Ernstes allem solchen liederlichen Unwesen zu steuren und zu wehren.

6. Imgleichen sol an obgemeldten Tagen niemand erlaubt seyn in Krügen, Bier- Wein- oder Brantweinhäuser zu gehen, und wo jemand an dergleichen Orten bei Gesöf, es sey Nach oder Vormittags, wird funden, sol der Wirth so vol als der Gast vor dem Gohgericht strafbar seyn; wo es aber unter wehrender Predigt und Gottesdiensten ist, Wirth und Gast unfehlbarlich desto höher gestraft werden, deswegen auch alle Entheiligung und Schändung solcher Tagen so vielmehr zu verhüten, an demselben alle Krüge und Zechhäuser zugehalten, und in denselben nichts ausgezapft werden sol, bis die Gottesdiensten allerdings vollenzogen, es wäre dann, daß etwa die Nothdurft der Kranken etwas erheischete.

7. Ferner an obgedachten Tagen alles Ausfahren und Ausreiten, Reisen und Spazierengehen um sich zu verlustigen oder Schulden einzumahnen, oder andere Welthändel zu treiben, bei Vermeidung unsrer Gohgerichts-Wroge verboten seyn sollen; fals aber die Noth und Liebe gegen GOtt und Menschen erfordert, daß jemand an solchen Tagen über Feld zu gehen, reiten oder fahren, nicht gehabt seyn könte, etwa gefährlichkranke Freunde zu besuchen, Gevatterschaft abzustatten, unumgänglichen Herrschaftsgeschäften obzuliegen und dergleichen Liebe- und Nothwerke zu verrichten, solches zwar seinen Weg hat, allein niemand dessen sich misbrauchen, und zu dem Ende es zuvor seinem Pastor oder einem Kirchen-Elteſten bekant machen sol, damit er desto eher entschuldiget werden könne, und niemand ärgerlich falle, wann er an Tagen, die zum allgemeinen Gottesdienst seyn gewidmet, die Werke der Liebe und der Noth verrichtet.

8. Nicht weniger an solchen Tagen kein Scheibenschießen, unnöthiges Mustern, Exerciren der Schützen und Ausschüssen, auch

keine Lustjagten, Fischereien und dergleichen vorgenommen, sondern gänzlich eingestelt seyn sollen.

9. Ueber das sollen nicht allein an mehrbesagten Tagen Vor- und Nachmittag, so lange bis der Gottesdienst gänzlich vollendet, sondern auch an den monatlichen Behttagen des Morgens die Stadtpforten und Thoren verschlossen bleiben, die Einkommende zwarn ein- aber niemand der Einwohner (außer Nothfal) hinaus gelassen werden; solte aber außerhalb §. 7. gesezten Fällen dennoch einer hinaus gehen, reiten oder fahren, der Pförtner nicht weniger dann der Thäter gestraft werden; gestalt auch in den Flecken und auf den Dörfern den Baurrichtern befohlen wird, darauf Acht zu geben, daß an solchen Tagen jeder bei seiner Kirchspielskirche zu den Gottesdiensten sich halte, und nicht ausreise, oder anders wohin seinen Kirchgang nehme; ebenfals die Juden, welche unter dem Landesherrschaftlichen Geleit begriffen, auf mehr angeregten Tagen sich stil halten, und aller Arbeit, Herumlaufens, Kaufens, Verkaufens, Schlachtens, Viehtreibens und alles andern Gewerbes bei Vermeidung exemplarischer Strafe sich enthalten sollen.

10. Damit nun die gemeinen Gottesdienste auf bestimten Tagen gebürlich unterhalten und in stetiges Aufnehmen gebracht werden, sollen alle Unterthanen denselben willig und fleißig beiwohnen, und niemand sich deren entziehen; zu welchem Ende nicht allein Pastores und Presbyteri die Versäumer und Verächter des Gottesdienstes ernstlich vermahnen, sondern auch, wo dies nicht fruchten wil, die Obrigkeit und Beamte solche ohne einiges Ansehen der Person zur Strafe ziehen, und dabei hoher Manutenenz sich jederzeit versichern sollen. Diejenigen auch, so zwar zu der Reformirten Religion sich nicht bekennen, doch unter hiesigem Landesherrschaftlichem Schuz wohnen, sollen von der Bestrafung wegen Versäumung der gemeinen Versamlungen keinesweges befreiet seyn, denn ob wol ihnen zugelassen ist, das heil. Abendmahl bei ihren Glaubensgenossen zu gebrauchen, auch sonsten die Freiheit ihres Gewissens ihnen gestattet wird, so sol ihnen jedoch

jedoch keinesweges zugegeben werden, daß sothane ihres Gefallens geleben, vom Gottesdienste sich absentiren, und dadurch die Gemeinen trennen und ärgern.

11. Zudem sollen nicht allein an mehr gedachten Tagen, sondern auch monatlichen Bethtagen in den Frühpredigten aus jedem Hause zum wenigsten eine Person, in den Hauptpredigten aber alle, so viel möglich, erscheinen, behalben die etwa krank, gebrechlich, kleine Kinder, und welche derselben warten, oder sonsten nothwendig das Haus verwahren müsten, gestalt nicht allein Pastores und Presbyteri, sondern auch die Baurrichter auf die Säumhafte und Ausbleibende Acht haben, dieselben darüber zur Rede gestellet, zur Besserung vermahnet, und wo die nicht zu erhalten, der Obrigkeit angezeigt, und zur Wroge gebracht werden sollen.

12. Jederman, der zum Gottesdienst kömt, sol sich schicken Anfangs desselben in der Kirche gegenwärtig zu seyn, niemand bei anhebendem Gottesdienst auf dem Kirchhofe oder Markt, oder unter dem Rathhause, oder anderswo stehen bleiben und Geschwäz treiben, sondern gerade zu in die Kirche sich begeben, und wer nach angefangenem Gottesdienste auf dem Kirchhofe wird gefunden, stehen, schwäzen, derselbe sol in Acht genommen und gestraft werden.

13. Der Anfang des Gottesdienstes sol jedesmal gemacht werden mit dem Gesang, und wird an dem Tage des HErrn gesungen:

a) Bei der Frühpredigt etwa ein Psalm ganz oder ein Stükwegs, als Psalmen I. II. V. XV. XIX. XXIII. XXV. XXX. XXXII. XXXIV. XXXVI. XLII. LXV. LXXXIV. LXXXVI. XCV. C. CXI. oder auch verfolglich der CXIX. jedesmal eine Pause oder ein geistlich Lied, als: HErr Christ der einig Gottes Sohn, ꝛc. Ich ruf zu dir, HErr JEsu Christ, ꝛc. O GOtt, du höchster Gnadenhort, ꝛc. oder auch: O GOtt, du unser Vater bist, ꝛc. und dergleichen. Darnach wird vom Prediger, wo ihrer zween sind, oder wo nur einer, vom Schulmeister gelesen das Sontags Evangelium und Epistel.

b) Bei den Hauptpredigten wird zuerst gesungen entweder: Allein GOtt in der Höhe ꝛc. oder: Wir gläuben alle ꝛc. vicibus alternis, darnach wird vom Prediger, wo zween sind, oder wo nur einer, vom Schulmeister fein deutlich und verständlich gelesen das gewöhnliche Kirchengebeht, und demnächst ein Capitel heiliger Schrift, insonderheit neuen Testaments nach verfolglicher Ordnung, darauf nachmals gesungen etwas aus einem Psalm, darauf der Inhalt des Textes sich schikt, und vom Prediger jedesmal verordnet wird.

c) Bei den Nachmittagspredigten wird Anfangs etwas gesungen aus einem Psalm oder geistlichem Lied, darnach wie oben vom Prediger oder Schulmeister gelesen die fünf Hauptstücke Christlicher Religion, an Stat dieser, am ersten Tage der Christlichen Jahrfesten die vier Hauptsymbola.

d) Bei der Catechismuslehre wird der Anfang gemacht mit dem Gesang: HErr GOtt Vater im Himmelreich ꝛc. und dieselbe beschlossen mit dem zweiten Vers: Nun danken wir dir, lieber HErr ꝛc.

e) Auf den Fest- auch monatlichen Beht- und wöchentlichen Predigttagen wird es imgleichen gehalten, und wäre gut, daß jedesmal, wann zuforderst ein Psalm oder geistliches Lied, oder ein Stük dessen ist gesungen, darauf ein Capitel heil. Schrift nach verfolglicher Ordnung gelesen würde, der Gemeine durch dies Mittel das Wort Gottes zu ihrer Erbauung desto mehr bekant zu machen.

f) Welcher Gestalt nun die Predigt und das Gebeht vor und nach der Predigt verrichtet, das Christliche Almosen gesamlet, die heil. Sacramenta bedient, die Ehe eingesegnet, die Gemeine im Segen des HErrn erlassen, und was für Ordnung in allem, so bei dem offenbaren Gottesdienst zu thun, gehalten werden sol, ist von jedem Stük seines Orts hiebevorn verordnet, dabei es sein Verbleiben hat.

14. Gleichwie ein wahrer Christ nicht blos aus Gewohnheit, sondern mit besonderer Vorbereitung und Erweckung seines Herzens zum Gottesdienst kommen, und seinen Fuß bewahren mus, wann er

in

in das Haus des HErrn gehet, alſo ſol auch ein jeder ſeinen Eintritt in die Kirche in aller Stille und Demuth thun, und ſich wohl erinnern, daß er dahin komme auf eine beſondere Weiſe vor dem heil. Angeſicht der Majeſtät Gottes zu erſcheinen; derentwegen, ſo bald er in ſeinen Stand getreten ein ſtilles Gebeht mit tiefer Herzensandacht und demüthigen Gebährden verrichten ſol, die Barmherzigkeit Gottes in Chriſto anzuflehen um kräftigen gnadenreichen Beiſtand des heil. Geiſtes, wodurch er nicht allein zu ſeinem Vornehmen, ſondern auch der Prediger zu ſeinem heil. Werke, und die ganze Gemeine zu dem vorhabenden Gottesdienſt bequem werden möge zu Gottes Ehre und gemeiner Erbbauung derſelben wohl zu verrichten.

15. Unter wehrendem Geſang und Gebeht, auch Leſen und Predigen des Worts Gottes, Bedienen der heil. Sacramenten, und allem, ſo bei dem Gottesdienſt gethan wird, ſol ein jeder alles Herumwendens der Augen, Zuſammenſtoßens der Köpfe, Wäſchereitreibens und Geräuſches, und was der Anzeigungen Gottesverachtender Herzen mehr ſind, ſich zumal enthalten, hingegen mit aller Sittſamkeit, Ehrerbietung und Gottesfurcht, als vor ſeinem Angeſicht, ſich ſtellen, ſtehen und ſitzen, und ſein Herz allein dahin richten, wie er mit Singen und Behten ſeine Seele zu GOtt erheben, und auf das Wort Gottes, ſo geleſen und geprediget wird, dergeſtalt merken möge, daß er daſſelbe verſtehe, in einem feinen und guten Herzen bewahre, mit Glauben und Gehorſam vermenge, und deſſen Früchte bringe, nach Gottes Wohlgefallen zu ſeinem Preis.

16. Die Schüler und Kinder auf dem Chor ſollen von den Praeceptoribus und Schulmeiſtern in aller Stille gehalten, und denſelben kein Muthwille noch Geſchwäz zu treiben zugelaſſen, kleine unmündige Kinder aber, die ſich nicht ſtille halten laſſen, und leicht ein Geſchrei machen, nicht in die Kirche gebracht, ſondern bis zu den Jahren, in welchen ſie des Kirchenganges fähig, daheim gehalten werden.

17. Das Glockengeläut zum Gottesdienſt ſol zu gewiſſer geſezter Zeit und Stunde, welche bei den Hauptpredigten im ganzen Lande ei-

einerlei ſeyn ſol, vor die Früh- und Nachmittagspredigten aber nach Gelegenheit jeden Orts, und wie die Jahrzeit mitbringt, von Paſtoribus und Presbyterio zu verordnen iſt, richtig in Acht genommen, und keine halbe Viertel Stunde weder anticipirt noch aufgehalten werden, es wäre dann, daß beſondere erhebliche Urſachen einfielen, die den Gottesdienſt eher oder ſpäter anzufangen nöthigten.

18. Der Chriſtliche Gebrauch, etwa ſechs Wochen vor Oſtern die heilſame Hiſtorie des Leidens und Sterbens des HErrn Chriſti in den Wochen- auch Hauptpredigten am Tage des HErrn, wo es der Prediger gut findet, an Stat anderer gewöhnlichen Evangelien den Gemeinen verfolglich vorzutragen und zu erklären, ſol in allen Kirchen dieſer Graf- und Herrſchaften in Acht genommen, und an Orten, da zween Prediger ſind, von denſelben eine bequeme Abteilung ſolcher Texten gemacht werden; ſie können auch wol, wo ihrer zween ſind, der eine aus Evangeliſcher Hiſtorie, der ander aus dem alten Teſtament de paſſione Chriſti predigen und diesfals des folgenden Jahrs umwechſeln, und gleich wie die Unterthanen ſolche Predigten fleißig ſollen beſuchen, alſo alle Faſtnachtpoſſen und Mummereien, Freſſen, Saufen, Gelagen und alle dergleichen unchriſtliche gottloſe Händel ganz und gar bei Vermeidung gewiſſer Strafe vor jeden, der ſich hierzu verſchuldet, verboten werden; hingegen ein jeder ſtille und eingezogen, keuſch, züchtig, nüchtern, mäßig und busfertig ſich erweiſen und ſchicken ſol, das heilſame Leiden und Sterben des Sohns Gottes mit rechter Andacht zu betrachten und ſeine Seele hierdurch zu erbauen.

19. Ob wol am Tage des HErrn und Feſttagen nicht allein, da etwa im Fal der Noth man zum öffentlichen Gottesdienſte nicht gelangen könte, ſondern auch ſonſten Chriſtlichen Nachbarn und Freunden gar wohl geſtattet wird, zuſammen zu kommen, Gottes Wort mit einander zu leſen, die Predigten zu wiederholen, und ſich allewege unter einander in ihrem Chriſtenthum zu erbauen und aufzumuntern, jedoch ſol ſolches mit keiner Verſäum- oder Veracht- und Hindanſetzung des öffentlichen Gottesdienſtes geſchehen, auch ſollen keine beſondere verdächtige Conventicula zugelaſſen ſeyn.

20. Al-

20. Alles, ſo beſagter maßen von Unterhaltung der öffentlichen Gottesdienſte und Wahrnehmung der hiezu beſtimten Zeiten, Tagen und Stunden verordnet iſt, ſol nicht allein von Paſtoribus und Presbyteriis beachtet, ſondern auch von Bürgermeiſtern und Rath in den Städten und Flecken, auf dem Lande aber von Beamten und Vögten bei Vetmeidung höchſter Ungnade fleißig gehandhabt, und die Verbrecher zur Wroge gebracht, und nach Befindung geſtraft werden.

## Caput XXIV.

## Vom erbaulichen Leben der Prediger und Chriſtlichem Wandel der ſämtlichen Glieder der Gemeine.

1.

Dieweil ein jeder Prediger ein Fürbild der Gläubigen ſeyn ſol im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geiſt, im Glauben, in der Keuſchheit, daß er auf dem ſchmalen Weg des Lebens, den er andern zeigen und ſie auf demſelben führen ſol, ſelbſt einher wandele, und als ein Stern in Chriſti rechter Hand der Gemeine vorleuchte, widrigenfals er die Wahrheit, die er predigt, mit ſeinem Leben beſchämt, und ſie der Lügen ſtrafet, auch durch ſeinen ärgerlichen Wandel mehr darnieder reiſt, dann er mit allen Predigten bauet, und hiemit ſich erweiſet als einen untüchtigen Diener Chriſti, der ſein Amt ſchändet, und machet, daß es verläſtert werde; deswegen ſollen alle Prediger und Pfarrer nicht allein über der heilſamen Lehre der Wahrheit, welche zur Gottſeligkeit iſt, feſt halten, ſondern auch dieſelbe mit einem unſträflichen exemplariſchen gottſeligen Leben und Wandel zu zieren, höchſten Fleißes ihnen angelegen ſeyn laſſen.

2. Zu dem Ende ſol ein Prediger, der andere lehret, daß niemand ohne Heiligung GOtt werde ſchauen, und einen jeden vermahnet, mit Furcht und Zittern ſeine Seligkeit zu ſchaffen, zuforderſt für

ſeine Perſon ſelbſt zeigen, daß er nirgends um höher ſich bekümmere, dann die Ehre Gottes allewege zu befördern und ſeine Seligkeit zu ſchaffen, daß er ſeinen Beruf und Wahl feſt mache, ſich reinige von allen Beflekkungen des Fleiſches und Geiſtes, ſeine Heiligung in des HErrn Furcht zu vollenden, daß er ſey ein Man Gottes, vol des Geiſtes Gottes, und geſchikt zu allem guten Werke.

3. Demnächſt ſol jeder Prediger ſeine Haushaltung in aller Stille und Eingezogenheit und nicht weniger ohne Geiz und ſeinem Amt unanſtändiger Gewinſucht, dann ohne Ueberflus und Gepränge führen, aller Welthändel und ſolcher Geſchäften, die ſeines Berufs nicht ſeyn, ſich gänzlich müſſigen; mit ſeiner Ehehausfrau in reiner Liebe, Keuſchheit, Friedſamkeit und Treue leben, ſeine Kinder in der Furcht und Vermahnung zum HErrn erziehen, in aller Zucht, Demuth, Ehrbarkeit, Mäßigkeit, ohne Kleiderpracht und andere Eitelkeiten, Weltgeſintheit und Ueppigkeit ſie halten, auch darnach trachten, daß ſein Haus von allem unnützen Geſinde frei bleiben, und er fromme gottesfürchtige Dienſtboten habe, auf dieſelbe auch nicht weniger dann auf ſeine Kinder genaue Acht geben, und hiemit allewege ſeine Haushaltung in recht gottſeligem Weſen dergeſtalt anſtellen, daß die ganze Gemeine an derſelben ein Exempel einer recht Chriſtlichgeſtelten Haushaltung nehmen könne.

4. Gegen jeden, der in ſeiner Gemeine iſt, ſol ſich ein Prediger mit liebreichem Umgang in aller Beſcheidenheit, Friedfertigkeit, Freundlichkeit, Demuth, Sanftmuth, Dienſtgeneigtheit, Aufrichtigkeit dergeſtalt verhalten, daß ein jeder ſehen und ſpüren könne, daß ſein Prediger und Seelſorger, als ein treuer Diener Chriſti ſeine Zuhörer als Chriſti Schaafe aus Liebe zu ihm weide, und nicht ſich ſelbſt und das Seine, ſondern nicht anders dann die Seligkeit ſeiner Pfarrkinder ſuche, ſie zu derſelben zu erbauen, und dem HErrn Chriſto zu gewinnen.

5. Auch ſollen die Prediger nicht allein dem Conſiſtorio und Superintendenten allen gebührenden Reſpect und Gehorſam erweiſen, ſon-

ſondern auch ſowol unter und gegen einander wie Brüder in Chriſto und Mitarbeiter an ſeinem Evangelio, als auch gegen ihre Mit-Aelteſten und Presbyter der Gemeine in recht Chriſtlicher Correſpondenz und Vertraulichkeit, Liebe und Friedſamkeit ohne allen Zank und Zwiſt, Eigendünkel, Ehrgeiz, Hoffarth und Verachtung anderer leben, und in allewege bei allen Gelegenheiten ſuchen ſich untereinander beſtermaßen zu erbauen, ein jeder ſeine eigene und demnächſt eines andern Mängel und Gebrechen zu verbeſſern, und ſich alſo zuſammen zu treuer Wahrnehmung ihres Dienſtes zu erwecken.

6. Aller Krüge, Bier- Wein und Brantweinhäuſer ſollen die Prediger ſowol auf dem Lande als in den Städten zumalen ſich enthalten, es wäre dann, daß ſie etwa in Geſchäften ihres Berufs oder anderer erheblichen Urſachen halben dahin zu gehen, oder auch auf der Reiſe ihre Einkehr und Herberge in dieſelbe zu nehmen benöthiget würden, wiewol ſie auch bei ſolchen Vorfällen vorſichtiglich ſich tragen, nicht in das gemeine Gelag und Gezech ſich ſetzen, ſondern davon abbleiben, und wie allezeit, alſo allenthalben mäßig und nüchtern ſich halten ſollen.

7. Bei Gaſtmalen, welcherlei die ſeyn mögen, ſollen Prediger nächſt genauer Wahrnehmung ihrer ſelbſt mäßig und nüchtern zu ſeyn und zu bleiben, alles ſtreitſüchtigen Diſputirens und anderes eitelen Geſchwätzes und Gewäſches ſich allerdings enthalten, hingegen in aller Sittſamkeit und Leutſeligkeit Chriſtliche ernſthafte und ſolche Diſcurſen führen, die gereichen mögen die Anweſende zu erbauen.

8. Kein Prediger ſol bei Gaſtmalen dem Getänz beiwohnen, damit er nicht ſcheine mit ſeiner Gegenwart daſſelbe gut zu heißen, und daran Gefallen zu haben, ſondern wo er vermerkt, daß man deſſen etwas vor hat, davon freundbeweglich abmahne, und wo er nichts erhalten kan, endlich mit Weggehen ſein Misfallen ſehen, auch ſonſten bei keinem Gaſtmal über Zeit und Gebür ſich aufhalten laſſen, ſondern zeitlich davon ſcheiden und ſeines Weges hingehen.

9. Obwol Prediger mit jederman freundlich und insonderheit mit seinen Zuhörern gemeinsamlich jedoch nicht anders dann mit Behaltung ihrem Amt gebührenden Respects umgehen, und in allen Gesellschaften und Ansprache der Leute sie zu allen Zeiten und allen Orten ihres Berufs sich erinnern und befleißigen sollen, ihren Umgang mit den Leuten dahin zu richten, und so zu pflegen, daß sie nimmer bei Menschen kommen, ohne denselben etwas an geistlichen Gaben mitzutheilen, daß männiglich von ihrer Zusprache und Gesellschaft einigen Vortheil und Nutzen für seine Seele bekommen möge.

10. Auch sollen Prediger in keine Welthändel, Ehewerbungen und Thätigungen, Testamentsstiftungen, Teilungen der Güter, Verträge und dergleichen Weltsachen sich einmischen, es wäre dann, daß sie besonders dazu requirirt und ersucht würden, in solchen Vorfällen mit gutem Rath, wo nöthig, beizuwohnen, welchen sie ohne alle Partheilichkeit, mit aufrichtigem Gewissen abgeben, und in allem dahin zielen sollen, Christliche Gütlichkeit, Friedsamkeit, Eintracht und Liebe zu erhalten und zu befördern.

11. Gleichwie nun solchen frommen rechtschaffenen Predigern, die in ihrem Dienst und Wandel sich als Christi Diener wohl verhalten, jederzeit gute Hand geboten und gehalten, wider ihre Feinde geschützet werden, und aller guten Beförderung genießen sollen, also dieweil gemeiniglich die beste und treueste Prediger den meisten Unwillen und Haß, Verleumdungen und Verfolgungen böser Menschen unterworfen sind, maßen die Weise der Welt ist, daß man gram werde dem, der im Thor straft, so soll nicht leicht eine Klage wider einen Prediger aufgenommen, und wo dergleichen dem Consistorio oder Superintendenti Classis vorkömt, die Sache wohl untersucht, und darinnen höchster Behutsamkeit nach verfahren werden, gestalt dann auch solche, welche unbefugt die Prediger anfeinden, hassen, plagen, und in ihrem Amt betrüben, wann ihre Bosheit an Tag kömt, keineswegs ungestraft bleiben sollen.

12. Wo

12. Wo aber ein Prediger in seinem Dienst fahrlässig oder in seinem Leben ärgerlich und lasterhaftig sich erzeigt, sol mit demselben keineswegs durch die Finger gesehen werden, sondern sobald die Superintendenten jeder in seiner Classe, dessen etwas mit Gewisheit erfahren, sollen sie einen solchen ungesäumt zuerst wohlmeyntlich verwarnen und ermahnen, in Entstehung der Besserung aber dem Consistorio anzeigen; und er von demselben citirt, die Sache forderlichst examinirt, und facta causae cognitione die acta denen sämtlichen Superintendentibus communicirt, mit denselben ferner deliberirt, gehörigen Orts auch von allem referirt, und endlich geschlossen werden, praeviis admonitionum gradibus seinenthalben vorzunehmen, was die Rechte und der Kirche Gottes Wohlfahrt erfordern.

13. Und sol diesfals kein Ansehen der Person, keine Freundschaft, keine Geschenke, keine Vorbitte noch favor patronorum quorumque statt haben, sondern vielmehr mit allem Ernst dahin gesehen werden, wie die Gemeine von solchem fahrlässigen ärgerlichen und sonsten untüchtigen Predigern entladen und das heil. Predigtamt von allen Schandflecken befreiet, und denselben nicht etwa um ihrer Person zeitlichen Unterhalts, oder Silber, oder Weib, Kinder und Verwandten willen zum Schaden und Beschwer der Gemeine Christi und Verderben vieler Seelen geschonet werde.

14. Trüge sich zu, daß ein Prediger mit criminalibus und solchen delictis, welche eine Leib und Lebensstrafe auf sich hätten, behaftet würde, sol er darüber gehörigen Orts von der Landesherrschaft gerechtfertiget werden.

15. Was sonsten Sachen sind, welche Contracten und dergleichen secularia antreffen, worin actio personalis angestellet wird, sollen die Prediger als rei vor dem Consistorio besprochen werden, die actiones reales aber bleiben der Obrigkeit bevor, wohin dieselbige gehören.

16. Gleichwie nun Lehrer und Prediger gute Vorgänger, also die sämtliche Glieder der Gemeine im recht Christlichen busfertigem,

gottseligem Wandel derofelben Nachfolger seyn sollen, und in allen Wegen sich befleißigen dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln, dann das Christenthum nicht schlechts darzu besteht, daß jemand sagt und bekent, er gläube an Christum, sondern der ist ein wahrer Christ, der seinen Glauben durch die Liebe thätig erzeigt in seinen Werken, und durch die heilsame Gnade, welche in Christo erschienen, sich züchtigen läst, zu verleugnen alles gottlose Wesen und weltliche Lüsten, und hingegen mäßig, gerecht und gottselig zu leben in dieser gegenwärtigen Welt.

17. Ob nun wol auch in dieser Grafschaft Policei-Ordnung hievon Versehung geschehen, wie lasterhaftes Wesen zu vermeiden, und ein Christliches gottseliges Leben unter dem Volk gestiftet und erhalten werden möge; jedoch dieweilen leider am Tage ist, daß viel unchristliches gottloses Wesen allenthalben vorgehet, welches entweder daselbst in specie nicht angerührt und verboten oder doch durch eingerissene böse Gewohnheiten und zeitige Connivenz, Anlegung alzu gelinder Strafe, oder auch Vorschüttung ungestrafter Exempeln seinen Gang und Schwang behält, so sol Unterthanen und Einwohnern dieser Graf- und Herrschaften höchsten Ernstes hiemit anbefohlen seyn, daß sie neben unversäumter Uebung des öffentlichen Gottesdienstes auch in ihrem besondern Leben sich, als wahren Christen gebührt, nach den Geboten Gottes erster und anderer Tafel erweisen, aller Lastern enthalten, und die heil. Wahrheit des Evangelions, zu deren sie sich bekennen, mit einem heiligen Wandel bestes Fleißes suchen zu zieren.

18. Zu welchem Ende, nach Inhalt der Geboten Gottes, und auf den Grund derselben folgendes in specie verordnet wird, daß zuforderst alle Abgötterei, Unglaube an GOtt und seinem Wort, auch Aberglaube und alles abergläubische Segensprechen, Wahrsagen, Wicken, Nachweisen, Christallen sehen, Osterfeure, Schatzgraben, Teufel beschweren, Zaubern, Johannis Evangelium schreiben, und antragende Mahlpfetzen, Lebens- und Sterbensproben, Versuchungen

gen Gottes, und was dessen mehr seyn mag, so alles dem Christlichen Glauben allerdings zuwider ist, gänzlich verboten seyn sol.

19. Imgleichen sol verboten seyn, und in dieser Graf- und Herrschaft nicht gelitten werden einiges Götzen- und Bilderwerk bei den Gottesdiensten, Anrufung der Creaturen, Verehrung der Todten, noch anderer dergleichen in dem Wort Gottes ungegründeter selbsterwählter Gottesdienst.

20. Gottes heil. Namen misbrauchen oder lästern, von GOtt seinem heil. Wort und Sacramenten schimpflich und verächtlich reden, den Namen Gottes und des HErrn JEsu leichtfertig in dem Munde führen, wie die gemeine Gewohnheit der Leute und ein gewisses Zeichen ist solcher Menschen, die GOtt nicht fürchten, bei Gottes Namen schweren, es sey dann, daß die Obrigkeit solches erfordere, sich bei seiner Seelen Seligkeit verheißen und verwünschen, bei Christi Blut, Wunden, Leiden, Sacramenten und Elementen oder andern, was es seyn mag, fluchen, ihm selbst oder seinem Nächsten etwas Böses wünschen, Gottes Wort spötlich und verkehrt deuten, diese und jene Sünde damit zu beschönen, oder sonsten bei einem oder andern Vorfal dasselbe liederlich anführen und das Gelächter damit treiben, in Krügen und Gelagen, bei Völlerei und Trunkenheit Psalmen oder geistliche Lieder singen, falsche Lehre führen, und derselben beipflichten, Gottes Ehre mit Worten oder einiger Weise schänden, und nicht in allewege verthädigen, die wahre Religion verleugnen, oder heuchlerisch zu derselben sich halten, Gottes Namen und Wort zum Deckel der Zauberei, des Lügens und Trügens misbrauchen, und was dessen ist, sind alle Sachen, die unter die Christen nicht gehören, und deswegen von Unsern Unterthanen verhütet werden sollen.

21. Alle Entheiligungen des Tages des HErrn und Christlicher Fest- auch Beht und Bußtage sollen verboten seyn, auch alle Versäumnis der öffentlichen Gottesdienste, alles Ueberfeldlaufen am Tage des HErrn um Schulden einzumahnen, zu Kaufen und Verkau-

kaufen, oder sonſten einige Weltshändel ausser dem Kirchhof zu machen und zu verrichten, alles Schwatzen und Lachen in Kirchen und Capellen, wodurch des HErrn Tag und Christliche Versamlungen gemeiniglich geſtöret werden, und dergleichen böſen Gewohnheiten ernſtlich gewehret und gewehret werden soll. Auch alles Fluchen und mit Teufel und Pferden Reiten, gleichwie alle andere Arbeit der Handwerker und Hausleute am Tage des HErrn, es sey Morgens oder Abends, wodurch die Menſchen sowol ihnen selbſt als andern, ja auch dem unvernünftigen Vieh Verdruß machen, welche ihnen von GOtt verordnet iſt, am Gottesdienſt behindert und davon abgehalten, oder zu demſelben unfähig werden.

22. Dieweilen Gottes Wille iſt durch unſere Eltern, Prediger und Obrigkeiten, als durch seine Hand in diesem Leben uns zu regieren, so niemand gewehret ſeyn, daß er derſelben mit Worten, Gebährden oder Werken auf einerley Maſſen übel begegne, und das nicht nur, wann man noch in der Kindheit lebt, ſondern allezeit bis ans Ende dieſes Lebens, in welcherley Stand jemand ſeyn mag; derowegen diejenige, welche hierinfalls wider alle Christliche Billigkeit und Schuldigkeit handeln, ja ſelbſt ihrer menſchlichen Pflicht dergeſtalt vergeſſen, daß ſie wider ihre Eltern, und die an derſelben Stat ihnen vorgeſetzt ſind, beſonders Obrigkeiten, auch Prediger und Aeltesten der Gemeine murren, ihnen widerbellen, nachklappern, ſie höhnen, ihrer ſpotten und lachen, ihnen Böſes wünſchen, fluchen, verächtlich von ihnen reden, dräuen, trotzen, zergen, reizen, ſchelten, ſitzen, dies und das mit Ungeſtüme von ihnen fordern, ihnen nothdürftige Lebensmittel verſagen, und ſich widerſetzlich erzeigen, mit einem gottloſen muthwilligen Leben ſie betrüben, oder auch wol gar Hand anlegen, ſie ſtoßen, werfen, ſchlagen, und in andern Wegen beleidigen, ſich verſichern ſollen, daß ihnen ſolches mit nichten zugelaſſen, ſondern ſie dafür gewislich angeſehen werden ſollen.

23. Seinem Nechſten an deſſen Leibe, Gütern oder ehrlichen Namen mit Werken oder Worten Schaden zufügen, heimlich mit ihm

ihm handeln, an ihm sich suchen zu rächen, und wann man Gelegenheit ersiehet, ihn um das Seine bringen, und in Armuth stürzen, welches nicht besser ist, dann seinen Nechsten mit der Faust schlagen, und damit GOtt und der Obrigkeit ins Amt greifen, woraus allerlei Beschädigung des Nächsten, auch etwa wirklicher Mord und Todschlag erfolget, Haab und Gut auf Gerichtskosten und Geldstrafen verwendet, ein böses nagendes Gewissen und unehrlicher Name verursacht, Weib und Kindern auch die nothwendige Nahrung entzogen, und die bittere Armuth aufgeerbet wird, sind alles Laster, von denen alle Christen ferne seyn müssen.

24. Aller Hoffart und Kleiderpracht, in Trachten über Standes Gebühr bei Mann- und Weibervolk, und sonderlich bei diesem die Entblößung bis auf die Brüste, und dergleichen Anzeigungen eines zur Leichtfertigkeit und fleischlicher Geilheit hellenden oder mit derselben durchtriebenen Gemüthes, sol gänzlich vermieden bleiben, und ein jeder sich halten nach dem Stande, worin er von GOtt gesetzet; maßen dann zu dem Ende eine gewisse Kleider-Ordnung publicirt worden. So wird auch ernstlich verboten alles Schwelgen, Fressen und Saufen, darinne ein heilloses Wesen und garstiges Saufleben ist, wodurch der heil. Geist, dessen Tempel die Christen seyn sollen, abgekehret und dem unreinen Geist Raum gemacht wird, daselbst zu wohnen und sein Werk zu haben, auch alle Unkeuschheit und fleischliche Unzucht, Hurerei, Ehebruch und dergleichen Schanden, wodurch das Land mit unehlichen Kindern angefüllet, die heil. Taufe geschändet, und Gottes Zorn gewaltig gereizet wird, sol auf solche Laster, je gemeiner sie sind, je genauer Achtung gegeben werden, denselben mit allem Ernst zu wehren.

25. Diebstal, Vervortheilung im Handel, Verkürzung oder Weigerung des gemeinen Schosses und Zols, und anderer Auflagen, so an die Obrigkeit abzustatten, fressender Wucher, Drückung der Armen und Geringen, außer gewissem Christlichen ehrlichen Beruf leben, dem Müssiggang und Faullenzereien nachhängen, doppeln und

ſpielen mit Karten und Würfeln, es ſey in Krügen und Herbergen, oder in andern Häuſern aus Gewinſucht oder um die Zeit zu vertreiben, welche von Chriſten ausgekauft und wohl zu rathe gehalten werden ſol, auch durch das Landſtreichen und durch eines oder anders Mittel die Leute betriegen, oder ohne dringende Noth betteln, und um das Almoſen herum gehen, Wir Unſern Unterthanen keinesweges geſtatten, ſondern verboten haben wollen, deswegen die Beamte und Bediente auch hierauf gute Acht haben zu geben, wie nicht weniger auf die, ſo mit falſcher Münze, Waare, Ellen, Maas und Gewicht umgehen, und was ſolcher Fiſſanzerei und Schinderei mehr iſt, wodurch GOtt erzürnet, die Liebe des Nächſten hindan geſetzet, die Armen erſchöpfet, und der gemeine Nutzen ins Verderben geſetzet wird.

26. Falſch Zeugnis, es ſey vor oder außer dem Gerichte, wider ſeinen Nächſten reden, denſelben entweder hinterrüks verleumden und heimlich einſchwärzen, oder öffentlich mit Lügen verfolgen aus Gunſt oder Ungunſt, oder zu einigem Eigennutzen einen falſchen oder geſchraubten Eid ſchweren, neue Mährlein feil tragen, und entweder ſelbſt ein Waſchemaul führen, oder bei ſolchen ſich gerne finden laſſen, ſind auch Laſter, die großen Schaden bringen, derowegen wir ſie an Unſern Unterthanen nicht dulden wollen.

27. Daß jemand mit Luſt und Liſt nach ſeines Nächſten Erbe oder Hauſe ſtehe, ihm Weib oder Kinder zu verführen ſuche, das Geſinde abſpanne oder unwillig und untreu mache, oder auch eine ſolche Luſt auf des Nächſten Vieh werfe, daß er ihm ſolches nicht allein nicht gönne und ſelbſt zu haben wünſche, ſondern auch allerlei Anſchläge darauf mache, wie er ſeinen Nächſten umgehen und dahin treiben möge, daß er ihm endlich um Friede und Gunſt zu erhalten dasjenige, das er begehret, mit Seufzen überlaſſen muß, und was dergleichen Laſterſtükken mehr ſind, daran GOtt ein Greuel hat, und ſie nicht ungeſtraft will laſſen, Wir auch verboten haben wollen.

28. Die-

28. Dieweil aber ein Christlicher Wandel nicht allein darin bestehet, daß man das Böse ablege, meide und fliehe, sondern auch hingegen das Gute mus angenommen, gethan und geübet werden; Wir demnach nicht weniger wollen und Unsern Unterthanen befehlen, mit allem Fleis daran zu seyn, daß sie, wie Christen geziemet, im Stand guter Werke erfunden werden; GOtt vor allen und über alles von ganzem Herzen lieben, immerhin mehr und mehr lernen ihn recht erkennen, aufrichtig fürchten und ehren, auf ihn hoffen und trauen, bei ihm als dem ewigen Gut alle ihre Hülfe, Zuflucht, Vergnügung und Seligkeit suchen, und in allewege allenthalben und zu allen Zeiten heimlich und öffentlich, als Bundesgenossen Gottes in Christo vor seinem Angesicht trachten zu wandeln, daß, so lange sie leben, ihm nach seinem heiligen Willen, den er uns in seinem Wort offenbaret hat, in willigem Gehorsam und heiligem Schmuk also dienen, daß sie allezeit seinen heiligen Namen durch den einigen Mitler und Fürsprecher JEsum Christum anrufen, loben und preisen, und das nicht allein bei dem öffentlichen Gottesdienst mit wahrer Feirung und Heiligung deren Tagen, so dazu verordnet, sondern auch im übrigen ihrem ganzen Leben zuforderst ihre Liebe gegen GOtt und demnächst um Gottes Willen gegen den Nächsten also hervor leuchten lassen, daß einer des andern gute Werke sehen, und mit ihm den Vater im Himmel preisen möge. Daß sie auch ihre Vorgesezte in Kirchen und weltlichem Stande ehren, des Nächsten Wohlfahrt fordern, ihm in seiner Noth zu Hülfe kommen und beispringen, seinen Schaden wehren, und in allem sein Bestes suchen, seine Wohlfahrt zu erhalten und zu bewahren, besonders auch darnach trachten, wie einer dem andern wohl thun möge an seiner Seele, zu allem Guten ihn anzuweisen und zu vermahnen, das Böse aber in der Liebe und mit Sanftmuth an ihm zu strafen, daß sie ihren Leib keusch und mäßig halten, und jeder sein Gefäß nicht in fleischlichen Lustseuchen, sondern in Reinigkeit und Heiligung besitze, dieweil auch der Leib eines Christen ein Tempel des heil. Geistes seyn sol, daß sie zu solchem Ende nüchtern und mäßig leben, und sich hüten, ihre Herzen mit Speise und Trank zu beschwe-

ren, daß ſie auch in aller Demuth und Niedrigkeit wandeln, in ihrem ehrlichen Beruf treulich arbeiten, durch geziemende Mittel unter Gottes Segen ſich redlich und dergeſtalt zu nähren, daß ſie auch etwas haben dem Dürftigen mitzutheilen, daß ſie die Wahrheit lieben, reden, vertheidigen, friedfertig und vertragſam unter einander ſeyn, und einer von dem andern eher das Beſſere halte und hoffe, denn das Aergere von ihm gedenke und urteile, auch keinen böſen Lüſten in ihren Herzen Raum geben und nachhangen, ſondern denſelben widerſtehen, und ſich enthalten aller ſolcher Lüſte, die wider die Seele ſtreiten, und hiemit in allem erweiſen, daß ſie nicht ſchlechts unſere ſondern des HErrn Chriſti Unterthanen und Eigenthum ſind, ſein königliches Prieſterthum und heiliges Volk, das ſeine Tugenden verkündigen ſol.

29. Und gleichwie ein jeder Chriſt ſich hierin verpflichtet wiſſen ſol, alſo dieweilen an recht Chriſtlicher Kinderzucht und Hausordnung inſonderheit hoch gelegen iſt, denn nachdem es diesfals in der Haushaltung und mit Erziehung der Kinder wohl oder übel geſtelt, entweder Gottes Segen oder Fluch über dieſelben unfehlbarlich gebracht wird, auch Eltern, Herren und Frauen gar viel mit ihrem Vorgang thun können, ihre Kinder und Geſinde entweder zum Guten anzuweiſen, oder zum Böſen zu verführen, deswegen insbeſonder alle und jede Unterthanen, die als Hausväter und Hausmütter, Herren und Frauen in ihren Haushaltungen ſind, nicht allein um ihrer ſelbſt willen und vor ihre Perſon, ſondern auch um ihrer Kinder und Geſindes willen aller deren obſpecificirten und anderer Laſter ſich enthalten, damit ſie nicht, als böſe Vorgänger, böſe Nachgänger machen, ja alles laſterhafte Weſen an ihren Kindern und Geſinde ernſtlich ſtrafen, und durch alle gute Mittel ſuchen ſollen, ſie davon abzuhalten, und ihre Haushaltungen deſſen zu befreien.

30. Je größer der Muthwille, Frevel, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit der Kinder und jungen Leute in Worten, Werken und Gebehrden iſt, ſo allenthalben auf den Straßen und in Geſellſchaften in

den

den Städten und auf dem Lande sich hervor thut, je ernstlicher allen Eltern, Herren und Frauen befohlen seyn sol, gemane Acht auf sie zu haben, so lieb ihnen ist nicht allein Gottes gewisse Strafe in Herzleid und Schande an ihren Kindern, sondern auch unsere Strafe nach Befindung zu vermeiden.

31. Hingegen sollen Hausväter und Hausmütter nicht allein ihre Kinder in Zeiten und fleißig zur Schule schicken, damit sie nicht in das Wilde, wie das dumme Vieh ohne Erkentnis Gottes und seines Willens aufwachsen, sondern auch ihr Gesinde nicht weniger denn ihre Kinder fleißig zur Kirche und Catechisation und heil. Abendmal und andern öffentlichen Gottesdiensten kommen lassen, sie ja keinesweges davon abhalten, noch daran behindern, sondern ihnen genugsame Zeit dazu gönnen, und wo sie nachläßig sind, dazu anmahnen und befördern.

32. Neben dem sollen alle und jede Eltern, auch Herren und Frauen in ihren Häusern und Haushaltungen gleichsam eine eigene Schule und Kirche haben, dergestalt, daß nicht allein sowol Morgens und Abends mit Kindern und Gesinde das gemeine Hausgebeht, als auch vor und nach dem Essen das Tischgebeht verrichtet, sondern auch, so viel geschehen kan, insonderheit am Tage des HErrn und Christlichen Fest- und Bustagen Gottes Wort gelesen, Kinder und Gesinde, was sie aus den Predigten behalten, gefragt, der Catechismus mit ihnen wiederholet, auch Psalmen und andere geistliche Lieder von ihnen gelernet und gesungen, sie zu allem Guten angeführet und vermahnet, bei dem allen aber von den Eltern, Herren und Frauen ein recht Christlich und solches Leben geführet werde, welches Kindern und Gesinde zum Vorbilde guter Nachfolge gereichen könne.

33. Und gleichwie Eheleute und Hausgenossen untereinander, also auch mit ihren Nachbaren in Christlicher Friedsamkeit und Liebe sich wohl betragen und verhüten sollen, daß nicht der leidige Satan Zwist und Zank unter ihnen erwecke, deswegen sie keinen Argwohn

noch Mißtrauen unter sich einreißen lassen, den Obrigkeiten nicht glauben, sondern sie meiden und abweichen, wo aber etwas und anderes ungeordnet vorfällt, sie freundlich darüber besprechen, die Fehler einer dem andern zu gute halten, alles zum Besten deuten, und so viel und weit das gute Gewissen kan zugeben, mit dem Mantel der Liebe zudecken sollen, in allem also zu erweisen, daß sie von Herzen geneigt seyn, als Jünger Christi in aller Friedfertigkeit und Liebe mit und gegen einander zu leben.

34. Damit aber Eltern, Hausgenossen und Nachbaren auch sämtliche Glieder der Gemeine ihre angeregtermaßen allerseits obliegende Christliche Pflicht desto besser in Acht nehmen, sollen sie nicht allein von den Predigern in den Predigten und bei den Hausbesuchungen fleißig dazu vermahnet, sondern auch von den Aeltesten der Gemeine bei allen fügenden Gelegenheiten derselben erinnert, die sich übel und ärgerlich stellen, vor das Presbyterium gefordert, zur Besserung angewiesen, und bei Entziehung derselben, nach Beschaffenheit der Sachen, mit ihnen dieser Kirchen-Ordnung gemäs gehandelt werden.

35. Dieweilen auch der gemeine Man viel siehet auf das Exempel deren, die ihm vorgesetzet sind, und das Böse von den Beamten und Bedienten begangen, leicht von andern nachgefolget wird, auch einem jeden, der in einigem Stand über andere gestellt, desto mehr obliget, das Reich Christi nach allem Vermögen zu helfen befördern und dahin zu sehen, daß GOtt geehret, Zucht und Ehrbarkeit und alle wahre Gottesfurcht gepflanzet, erhalten, fortgesetzet und gehandhabet werde; desswegen besonders solche Beamte und Bediente vor alle eines recht Christlichen Wandels sich halten, und jeder seines Orts dem Volk mit gutem Exempel vorleuchten sol, wo sie aber hierzu ermangeln, sollen sie nicht weniger dann andere gemeine Leute ohne Ansehen der Person, von dem Prediger mit Bescheidenheit und Sanftmuth ihrer Pflichten erinnert, auch wo der Fehler offenbar und ärgerlich, somal von geringern, vom Presbyterium als Glieder

der Gemeine eines, und vor denſelben zu erſcheinen, und der Eheſtiftlichen Kirchencenſur ſich untergeben ſchuldig ſeyn.

36. Sonſten auch ſollen die Beamte und Bediente ſich verpflichtet wiſſen, in ſpecie auf alles, ſo in dieſem Capitel enthalten, genaue Aufſicht zu nehmen, und daran zu ſeyn, daß laſterhafte Verbrecher zur Wroge gebracht, die aber in ihrem Chriſtlichen Beruf eines ſtillen, ehrbaren, aufrichtigen, gottesfürchtigen Wandels ſich befleißigen, wider alle Spötter und Gottloſe geſchüzt und gehandhabet werden.

## Caput XXV.

## Von den Zuſammenkünften der Prediger, und Handlungen, ſo in denſelben vorzunehmen.

1.

Damit die Prediger Unſerer Graf- und Herrſchaften als Brüder in Chriſto und Mitknechte an ſeinem Evangelio nicht nur deſto mehr in Chriſtbrüderlicher Eintracht und Liebe gegen einander leben, und ſich untereinander zu treuer Wahrnehmung ihres Dienſtes erbauen und aufmuntern, ſondern auch deſto unnachläſſiger ihre Studia ſtetshin in Acht zu nehmen und fortzuſetzen verurſacht, auch die Einhelligkeit in der Lehre der Wahrheit deſto gewiſſer und beſtändiger erhalten, alle fremde Lehre verhütet, und alſo das Aufnehmen der Gemeine Chriſti deſto beſſer befördert werde; ſollen zu ſolchem Ende die Prediger der Kirchen dieſer Graf- und Herrſchaft gewiſſe Conventus unter der Direction deren von uns verordneten reſpective Superintendenten zu ſolcher Zeit und auf ſolche Weiſe, als hiebei verordnet wird, anſtellen und halten.

2. Jedes Jahr ſollen alle Prediger jeder Claſſe, niemand ausgenommen, es wäre denn, daß er beſondere erhebliche Urſachen hätte, (keine Entſchuldigung der Leichpredigten ſollen hier gelten) in Gegenwart

mit ihrer respective Superintendenten zusammen kommen. Die Zeit der Zusammenkunften sol seyn zwischen Pfingsten und Jacobi auf einem Mitwochen, und sol der Tag jedesmal etwa vierzehn Tage zuvor von dem Superintendente Classis allen seinen fratribus Classicalibus richtig notificirt werden. Der Ort sol abwechseln, und dies Jahr bei diesem, das folgende bei einem andern Prediger genommen werden, dergestalt, daß die vices verfolglich an alle komme, und sol ein jeder sich schicken an bestimten Tag und Ort Morgens längst um sieben Uhr bei Poen eines Reichsthalers für die Armen gegenwärtig zu seyn, es wäre denn, daß er besonderer wichtiger Behinderungen halben sich entschuldigen könte. Bleibt er gar aus, sol er vom Superintendenten zur Rede gestellet werden, und gehalten seyn, seine Absenz vor ihm zu verantworten.

3. Wo nun die Prediger zusammen sind, sollen sie in die Kirche sich begeben, und daselbst entweder auf dem Chor oder andern bequemen Stäte sich versamlen, und als vor Gottes Angesicht in guter Ordnung nieder sitzen, Superintendens aber, als Praeses conventus, nachdem er die fratres freundlich bewilkommet, mit einer kurzen Ansprache, andächtigem Gebeht zu GOtt um Segen und Gnade zu vorhabender Handlung den Anfang machen.

4. Demnächst wird einer aus dem Mitten der Prediger per vota majora zum Scriba Conventus erwählt, der von allem, so vorfält, richtiges protocollum führen, und, was ihm der Superintendens audientibus omnibus dictirt, anzeichnen sol.

5. Hierauf contestiren die fratres orthodoxiam dergestalt, daß einer nach dem andern von Herzen und mit Mund bezeuget, daß er die heil. canonische Schrift alten und neuen Testaments für die einige unfehlbare ganz vollkommene Grundregel und Richtschnur aller rechten Lehre, wahren Glaubens und GOtt gefälligen Lebens erkenne, die Lehre aber der Christlichen Reformirten Evangelischen Kirchen, besonders auch den Christlichen Heidelbergischen Catechismum, dem in heiliger Schrift verfasseten Wort Gottes conform achte, derowegen alles, so davon abweichet oder dem zuwider ist, als irrig

und

und falſch verwerfe, daß er noch vor ſich einige andere Meynungen habe, noch ſeiner Gemeine etwas anders lehre, ſondern bei dieſer erkanten und bekanten Wahrheit durch die Gnade Gottes beſtändig verharren, ſeine Gemeine auf deren Grund erbauen, und in ſeinem Dienſt, Leben und Wandel ſich als einen treuen Diener Chriſti bis an ſein Ende mit der Hülfe des Allerhöchſten erweiſen wolle, welches ſein Angeloben deſto mehr zu bekräftigen er darauf dem Superintendenti und ſämtlichen fratribus die Hand giebt.

6. Wo dieſes vorgegangen, wird von dem, an welchem die vices ſind, eine Predigt gehalten; es ſollen aber vices concionandi von Jahr zu Jahr umwechſeln, und alſo, ohne jemand der Prediger vorbei zu gehen, von dem einen an den andern kommen, die textus ſollen juxta ordinem locorum communium Theologicorum genommen, und jedesmal vom Superintendenten der Text dem, der da predigen ſol, vier Wochen zuvor angezeigt werden; damit auch die Predigt nicht etwa durch einen oder andern Vorfal, als plözliche Krankheit, oder andere unvermuthete Behinderung deſſen, der ſie halten ſol, unterwegen bleibe, ſol jedesmal ein zweiter ſubſtituirt, ihm der Text imgleichen zu obgedachter Zeit vorhin vom Superintendenten notificirt und er ſich parat zu machen aviſirt werden; nicht weniger ſol Superintendens Claſſis ex argumento textus praeſcripti gewiſſe theſes theologicas concipiren, und dieſelbe den fratribus, wann er ihnen diem conventus notificirt, dem reſpondenti auch inſonderheit, der vicibus annuatim alternantibus jedesmal in conventu zu verordnen, zeitlich genug zu ſchicken, damit er und opponentes ſich bereiten, über gemeldten theſibus in conventu ein exercitium diſputatorium zu halten.

7. Es kan aber, ja ſol auch die ſämtliche Gemeine des Orts bei ſolcher Claſſicalpredigt zugegen ſeyn, immaßen nicht allein zu derſelben nicht weniger denn zu andern Predigten die Glocke geläutet, ſondern auch des nächſten Sontags vorhin der Gemeine angekündiget werden ſol, daß dieſes Tages conventus claſſicus gehalten und geprediget werde.

8. Gleich nach gehaltener Predigt und Erlaſſung der Gemeine treten die Prediger wiederum allein zuſammen, da zuforderſt, der geprediget hat, einen Abtrit nimt, Superintendens aber die Anweſenden einen nach dem andern fein ordentlich fraget, was er in der Predigt angemerket, ob dieſelbe in allem orthodoxa & fidei analoga, ob das exordium congruum, der Text recht dividirt und wohl tractirt, ob genuini uſus daraus gezogen und genugſam verhandelt und applicirt; und ob alles dergeſtalt verrichtet, daß es zur Erbauung der Gemeine dienlich ſeyn können? Welches ſo geſchehen, der geprediget hat, wieder coram gefordert, und mit ihm, was nöthig, vom Superintendent in aller Beſcheidenheit und Sanftmuth geredet wird.

9. Hierauf werden die theſes ſub praeſidio Superintendentis placide & ſobrie ventilirt, und wo dies geſchehen, und die Zeit kan leiden, wird ferner vom Superintendenten Umfrage gethan, ob jemand der fratrum einen oder andern ſcrupulum eines oder andern halben, es ſey daſſelbe ſein Miniſterium oder einige materiam theologicam betreffe, zu moviren habe? Worauf denn ihm vom Superintendente perſpicue & placide geantwortet, auch wo nöthig, die Meynung der ſämtlichen fratrum eingenommen, und alſo mit denſelben Chriſtbrüderliche erbauliche Conferenz gehalten wird.

10. Hiernächſt wird cenſura morum angeſtelt, da zuerſt der Superintendent abtrit, mit Begehren, daß die fratres ſeines Dienſtes und Wandels halben aufrichtig und treulich ohne alle Parteilichkeit ſich untereinander beſprechen, ſeine befindende Fehler ihm brüderlich anzeigen, und ſich verſichern wollen, er ſolches auch brüderlich und willig annehmen, und was gebricht, vermittelſt göttlicher Hülfe verbeſſern werde. Ebenergeſtalt wird es mit der Cenſur der übrigen allen, eins nach dem andern gehalten, da der Superintendent eines jeden halben, der Abtrit genommen hat, fraget, ob ſie deſſelben Dienſtes oder Lebens halben etwas zu erinnern hätten, deſſentwegen er zur Beſſerung anzuweiſen wäre. Wo nun etwas von jemand der fratrum vorkömt, darüber er zu beſprechen, ſol ihm vom Superintendente

in

in Conventu solches zu Gemüth geführet, sonsten aber, wo alles wohl und richtig ist, jeder in seinem heil. Dienst also fortzugehen, und mehr und mehr sich zu erwecken, und sein Pfund wohl anzulegen, ermahnet und aufgemuntert werden.

11. Trüge es sich zu, daß ein Bruder censurirt, und zu Besserung seiner Fehler vermahnet würde, solches aber nicht annehmen, noch sich erkennen wolte, unangesehen seine Schuld klar, und dem Conventui bekant, sol er nochmals vermahnet, und wo er alsdann seine Fehler erkant, ihm auf seine Bitte und Angeloben der Besserung vergeben seyn, wiedrigenfals und so er widersezlich sich erzeiget, seine pertinacia dem Consistorio vom Superintendenten angezeigt, und er vorgefordert werden sol.

12. Wo nun besagtermaßen alles verrichtet wird, sol dasselbe, so jedesmal protocollirt ist, vorgelesen, und darauf die Zusammenkunft und ganze Handlung vom Superintendenten beschlossen mit herzlicher Danksagung und Gebeht zu GOtt, auch beigefügter kurzer Exhortation an die sämtliche fratres zu treuer Wahrnehmung der schweren Seelenwacht, so ihnen befohlen, und wird hiemit der Conventus im Frieden des HErrn erlassen.

13. Codicem protocolli nimt der Superintendent mit sich, und behält denselben in seiner Verwahrung; was aber in solchen Conventibus classicalibus vorgehet, davon sol der Superintendent bei der regierenden Herrschaft und dem nächstfolgenden General-Consistorio referiren, sonsten keiner der fratrum zu jemands Unglimpf etwas austragen, oder, was verhandelt worden, divulgiren, es wäre dann, daß a superioribus hierum gefraget würde.

14. Nach geendigtem Conventu gehen die fratres zusammen in das Pfarrhaus eine Christliche Mahlzeit zu halten, welche in aller Nüchternheit und Mäßigkeit geschehen, und über Tafel keine andere denn erbauliche und solche Discursen, die das Predigtamt und wahre Christenthum betreffen, geführt, auch die Mahlzeit kurz gemacht wer-

den ſol, daß jeder, ſo viel möglich, deſſelben Abends ſeines Weges wieder heim gehen könne.

15. Die Koſten der Mahlzeit belangend, ſol jeder ad Symbolum vor ſeine Perſon 12 Groſchen dem hoſpiti bezahlen, wer aber ein Pferd oder Knecht mitbringt, derſelbe deren Verzehrung abſonderlich abzutragen hat, und paſtor loci verfügen, daß ſie entweder in dem Pfarrhauſe oder andern bequemen Orten ihre nöthige Verpflegung haben mögen.

16. Solte etwa einem oder andern Paſtor, an welchem die Ordnung iſt, bei ihm einzukehren, ſolches ganz ungelegen und ſein Pfarrhaus dazu nicht gebührſam bequem ſeyn, dem wird gegönt, etwa einen Meier oder andern ehrlichen Man ſeiner Gemeine zu diſponiren, daß er dieſe Mithewaltung, die fratres zu beherbergen, und mit einer Mahlzeit ohne ſein Beſchwer angeregtermaßen zu verſehen, auf ſich nehmen, jedoch daß ſolches geſchehe mit Vorwiſſen des Superintendentis.

17. Wo bei der Mahlzeit oder ſonſten etwas unrichtiges und unordentliches vorgienge, ſol, wer deſſen Schuld hat, vom Superintendenten freundlich erinnert und hinfüro zu verhüten verwarnet werden, und alſo die fratres in aller Stille und Eintracht von einander ſcheiden, einer dem andern dem gnadenreichen Geleit, Segen und Beiſtand Gottes zu guter Heimkunft und fruchtbarer Verrichtung ſeines Dienſtes von Herzen empfehlend.

18. Ferner ſol neben dieſen conventibus particularibus, ſo jedes Jahrs von jeder Claſſis Superintendente und Fratribus abſonderlich zu halten, alle vier Jahre ein Conventus Generalis & quaſi Synodus Provincialis angeſtellet werden, da die drei Superintendenten und ſämtliche Prediger aller Kirchen und Gemeinen dieſer Graf- und Herrſchaft zuſammen kommen, theologiſche collationes und exercitia mit einander zu halten, welchem Synodo provinciali der regierende und Erbherr entweder in ſelbeigener Perſon, oder jemand dero Räthen dazu abordnen wollen, demſelben neben dem Commiſſario Conſiſtorii in deſſen Namen beizuwohnen.

19. Der

19. Der Tag dieſes Synodi ſol beſtändig ſeyn der zweite Dienſtag des Monats Julii, in welchem Jahr aber Synodus einfält, in demſelben ſollen die Conventus claſſici nicht unterlaſſen, ſondern dergeſtalt zeitlich angeordnet werden, daß ſie vorab gehalten ſeyn mögen.

20. Der Ort dieſes Conventus Synodalis ſol beſtändig ſeyn zu Detmold auf dem Wehmhofe des Superintendenten, und ſol ein jeder Frater bei Poen wie oben des Morgens längſt ſieben Uhr ſich dahin finden.

21. Es ſol aber hiebei überdem ſo oben von den Conventibus Claſſicalibus verordnet iſt, folgende Ordnung beachtet und gehalten werden.

a) Das Präſidium ſol unter den drei Superintendenten umwechſeln, und jedesmal von dem einen auf den andern kommen.

b) Der Scriba Synodi ſol jedesmal communi ſuffragio deren drei Superintendenten, und zwar dann aus dieſer, dann einer andern Claſſe, vicibus ex ordine Claſſium volventibus, ein ſolcher erwählet werden, den ſie hierzu urtheilen, den geſchikteſten und bequemſten zu ſeyn.

c) Orthodoxia ſol auch conteſtirt, dabei aber von den Superintendenten erinnert werden, was etwa ihnen, der jemand der Fratrum bekant ſeyn mögte, von einigen Novitäten und unrichtigen irrigen Lehren und Meynungen, deren entweder ein oder ander Prediger ihrer reſpective claſſium oder ſonſten jemand ihrer Gemeine verdächtig oder damit behaftet, damit dem allen in Zeiten könne gewehret werden; geſtalt auch alle Novitäten und irrige Lehren deſto mehr zu verhüten, keinem Prediger oder jemand erlaubt ſeyn ſol einigen Tractat oder etwas, theologiſche Materien betreffend, zu ſchreiben, und durch den Druk oder auch in ſcriptis zu evulgiren, er habe dann vorhin ſolches von denen ſämtlichen Superintendentibus überleſen, und neben denſelben vom Commiſſario Conſiſtorii cenſuriren laſſen, ob es in allem orthodox oder nicht, und alſo deſſen Approbation und Zu-

missich gedenkt zu werden, von ihnen erlangt, und sol auch hievon in conventibus provincialibus & classicis Nachfrage gehalten werden.

d) Wann der Präses, wie oben, den Anfang der Handlung gemacht, sol einer der Prediger, welches auch per vices classicales, und zwar in solcher Ordnung umgehe, daß in einer Classe Präses, in der andern Scriba, in der dritten Orator sey, eine lateinische Oration halten von gewisser materia theologica, welche ihm vom Superintendente suae classis vier Wochen vorher vorzuschreiben und bekant zu machen.

e) Nach gehaltener Oration und ergangener Censur über dieselbe sol, wie oben, amica collatio & disquisitio angestellet werden über gewisse theses derselben Materie, von welcher perorirt ist, und sol jedesmal der Superintendent, an welchem die Ordnung ist, das Präsidium zu führen, solche theses verfassen, und nicht allein dieselben zeitig genug den sämtlichen fratribus aller classium zuschicken, sondern auch aus seiner Classe vorhin einen Respondenten constituiren, damit er satsame Weile habe sich zu bereiten.

f) In actu disputationis hat der Präses die Freiheit nach seinem Gutfinden, dann den, dann diesen, dann aus dieser, dann aus jener Classe indiscriminatim ad disputandum zu invitiren, und werden die objectiones von dem Respondenten excipirt und voreſt beantwortet, demnächst aber vom Praeside näher decidiret und entschieden.

g) Censura morum wird zwar in diesen conventibus synodalibus unterlassen, doch wo jemand der Superintendenten in seiner Classe einen tadelhaften strafbaren Prediger wüste, der durch an ihn gethane Erinnerungen und Vermahnungen sich nicht hätte wollen bessern, sol er denselben zu melden Amts und Gewissens halben schuldig seyn, damit der Nothdurft nach mit ihm geredet, und seine Sache dann ferner an das Consistorium gebracht werden könne.

h) Diese Conventus werden auch, wie oben, vom Praeside beschlossen, dabei aber besonders den hohen Landes-Herrschaften, wo

sie

ſie zugegen, vor dero gnädige Beiwohnung, auch dero deputatis vor deroſelben treue Wohlgeneigtheit den Bau der Kirchen Gottes in Acht zu nehmen und zu handhaben gedankt, und die Beobachtung des Reichs Chriſti ihnen ferner recommendiret und befohlen werden ſol.

1) Nach geendigtem Conventu ſollen die ſämtliche Prediger zu mehrer Conteſtation Landesväterlicher Gnade auf dem Reſidenz-Schloß mit einer Nachmittagscollation empfangen werden, doch hiebei alle excelſus zu vermeiden, und ihre Standes- und Amtsgebür in Acht zu nehmen erinnert ſeyn.

22. Dieſe Conventus claſſicales & ſynodales als ein beſonders und durch Gottes Segen wohl zureichendes Mittel, die Prediger nicht allein zu ſtetiger continuatione ſtudiorum, ſondern auch treuer Verrichtung ihres Dienſtes zu erwecken, und in den Schranken ihres Berufs zu halten, und alſo das Aufnehmen der Gemeine Chriſti, auch hiedurch beſtermaßen zu befördern, ſol allerforderlichſt in Stand gebracht, und ohne beſondere anderwärtige Verordnung niemals ausgeſtellet, vielweniger unterlaſſen werden.

## Caput XXVI.

## Von dem Amt der Superintendenten und Viſitation der Kirchen, wann, wo und wie dieſelbe zu halten.

1.

Damit alles, was bis anhero zum Wohlſtand und Aufnehmen der Kirchen Gottes in dieſer Graf- und Herrſchaft verordnet, deſto beſſer unterhalten und beachtet werde, wil hochnöthig ſeyn, daß die Superintendenten, welchen nach Chriſtlicher Verordnung deren in GOtt ruhenden Gräflichen Vorfahren obliget, auf den Zuſtand der Kirchen und Gemeine ihrer reſpective claſſium genaue Aufſicht

zu

zu tragen, ihres Amts in allem treulich warten, und vermöge deſſelben inſonderheit die Viſitation der Kirchen recht und fruchtbarlich anlegen.

2. Und gleichwie ſolcher Ordnung gemäs den ſämtlichen Kirchen drei Superintendenten vorgeſetzet, alſo ſol auch mit Fleis darnach geſehen werden, daß dazu gelehrte, gottesfürchtige, ehrhafte Männer, die des Worts Gottes wohl kündig und der Reformirt-Evangeliſchen Religion bewährte Bekenner und Lehrer ſind, auch der Lehre und Lebens halben bei männiglich gute Zeugnis haben, ausgeleſen, und von der regierenden Herrſchaft, Kraft tragenden hohen Landesobrigkeitlichen Amts, wo etwa eine Stelle deren dreien vacant wird, dieſelbe auf Vorſchlag des Conſiſtorii und deren zween noch im Amt ſtehenden Superintendenten mit einem obigergeſtalt wohlqualificirten ſubjecto hinwiederum erſetzet werden.

3. Geſtalt denn der erſte dieſer Superintendenten, welcher auch Aſſeſſor Conſiſtorii und Commiſſarius Generalis Eccleſiaſticus iſt, allewege daſelbſt angeordnet wird, wo die regierende Herrſchaft ihr ordentliches Hoflager hält, wie ſich ſolches pro tempore zu Detmold findet, und ſtehet demſelben zu die Aufſicht der Kirchen des Amts Detmold und darin belegener Städte, nebſt Falkenberg, auch der Stadt und Amts Horn, übrige beide aber, ob ihnen gleich kein gewiſſer Ort, wo ſie nothwendig ſubſiſtiren müſſen, zugeordnet, ſondern in loco ihres Predigerdienſtes, es ſey in einer Stadt oder auf dem Lande, wo es ſich beſt fügen wird, verbleiben können; ſo ſol jedoch deren einer die Inſpection haben über die Kirchen der Aemter Varenholz, Sternberg, Alverdiſſen und Lipperode, der ander, oder ſonſt dritte über die Kirchen des Amts Brake, des Amts und Stadt Blomberg, Barentorf und des Amts Schwalenberg.

4. Die Kirchenviſitation ſollen ſie in folgender Ordnung verrichten, daß der Superintendent zu Detmold in den vier erſten, der zweite in den vier folgenden, und der dritte in den vier leztern Monaten jedes Jahrs dieſelbe ohnfehlbarlich bei allen Kirchen der ihm an-

anbefohlner Classe anstelle, und bei seinen Eids-Pflichten dergestalt aufrichtig und treulich, wie es einem gottesfürchtigen, redlichen und gewissenhaften, auch verständigen und weisen Visitatori wohl anstehet und gebühret, halte, daß er zuforderst dem Erzhirten JEsu Christo, und demnächst der Landes-Herrschaft, und in deren hohen Namen bei dem Consistorio Generali davon richtige Relation fein ordentlich, deutlich und mit Bestand in Schriften abstatten könne.

5. Damit aber solche verordnete Superintendenten bei ihren anbefohlnen visitationibus mit desto mehrerer Authorität, Glaubwürdigkeit und Bestand verfahren mögen, sollen ihnen einem jeden insbesonder unter des regierenden Herrn Hand und des Consistorii Sigillo gewöhnliche credentiales gegeben und ertheilet werden, dieselben, wo nöthig, bei ihren Visitationen vorzulegen und verlesen zu lassen, welche credentiales dann, so lange sie das Superintendentenamt verwalten, dauren und bei Kräften seyn und bleiben sollen.

6. Auch sollen die Superintendenten zu desto richtigern Verrichtungen der Visitationen Macht haben, den Visitationstag vorher zeitig genug an die Prediger in den Städten sowol als auf dem Lande auszuschreiben, und sie jedesmal dabei zu erinnern, daß des Sontags vorher der Gemeine die Visitation und was sonsten das Ausschreiben erfordert, von dem Predigtstule angekündigt werde, damit nicht allein die Kirchen- und Armendechen sich mit ihren Rechnungen gefast machen, sondern auch die Presbyteri gegen den Tag bei der Hand sich halten, und die ganze Gemeine ermahnet werde, auf bestimte Zeit bei dem öffentlichen Gottesdienst unausbleiblich sich einzufinden, insonderheit auch ihre Kinder und Gesinde zu derselben mitzubringen.

7. Die Ausschreiben aber sollen von den Superintendenten denen Beamten zugestellet, und dieselbe dabei zugleich von vorhabender Visitation verständigt werden, und wann in loco, da der Superintendent wohnet, kein Beamter wäre, sol der Bauerrichter schuldig seyn, das Ausschreiben nach dem Bauten, dem solches zu befördern obliget, zu schaffen, welcher dann dasselbe ungesäumt an

seinen gehörigen Ort fortschicken, und recepisse an den Superintendenten zurük bringen lassen sol.

8. Auch sollen die Beamte Sorge tragen, daß die Fuhr, den Superintendenten abzuholen, richtig bestellet werde, und auf die Stunde, welche im Ausschreiben benahmt ist, sich einfinde, und gleichwie solche Fuhr von denen Kirchspielsleuten jedes Orts sol gethan werden, also werden die, die diesfals unwillig oder säumhaft sich erzeigen, beim Hohgerichte zu gehöriger Strafe billig gezogen.

9. Nicht weniger sollen Prediger, auch Presbyteri, imgleichen Kirchen- und Armendechen sich willig erweisen, alles, was nöthig ist, zu verfügen, damit bei Ankunft des Superintendentis alles parat und kein Aufenthalt sey, die Visitation einiger maßen zu behindern oder unrichtig zu machen.

10. Eine jede Kirche sol an dem Ort, da der Pfarrherr wohnt, besonders visitirt, und nicht unterschiedliche Kirchen zusammen in eine Visitation an einen Ort gezogen, auch keine Kirchen- und Armenrechnungen vom Superintendenten in seinem Pfarrhause oder anderswo privatim, sondern allein in loco ecclesiae ab- und aufgenommen werden.

11. Auch sol der actus visitationis, ohne was die Ablegung der Kirchen- und Armenrechnungen angehet, welche in dem Pfarrhause geschehen kan, in der Kirche verrichtet werden, es wäre dann, daß bei kalter Zeit oder anderer Ungelegenheit man genöthiget würde, in dem Pfarrhause oder in den Städten auf dem Rathhause dasselbe zu thun.

12. Am Tage der Visitation sol, so viel möglich, die ganze Gemeine in völliger Versamlung zu dem Gottesdienst sich einstellen, insonderheit Hausväter und Hausmütter ihre Kinder und Gesinde mit herbei führen, und niemand ohne besondere gewissenhafte Ursache ableiben, maßen die absentes angemerket werden sollen, sie nach Befindung gehörigen Orts zu ihrer Bestrafung anzuzeigen.

13. Dem

13. Dem Superintendenti ſollen in actu viſitationis beiwohnen, nächſt Paſtore loci in Flecken und Dörfern zwarn der Amtman, auch Vogt jedes Orts, in den Städten aber Bürgermeiſter oder wer vom Rath dazu deputirt wird; neben denſelben auch die presbyteri der Gemeine, imgleichen Kirchen- und Armendechen, und wo noch ſonſten ein und ander ehrbarer, gottesfürchtiger, und in Kirchenſachen verſtändiger Man in der Gemeine ſich finden würde.

14. Der Anfang der Viſitation ſol gemacht werden mit der Predigt, ſo vom Paſtore loci zu gewöhnlicher Stunde zu halten, über einen gewiſſen und ſolchen Text, der bei habender Viſitation zur Erbauung der Gemeine ſich wohl füge, und ihm vom Superintendenten vierzehn Tage vorhin vorgeſchrieben und notificirt worden ſey.

15. Ehe und bevor aber die Predigt angehet, ſol Superintendens, ſo viel die Zeit kan zulaſſen, nicht allein mit dem Paſtor der Predigt, Gebehts und Geſangs halben reden, wie alles bei dieſer Gelegenheit beſt einzurichten, ſondern auch bei dem Paſtor ſowol als Presbyteris und Decanis des Zuſtandes der Gemeine ſich erkundigen, was etwa deren Nothdurft erheiſche, in der Anſprache, welche hernach der Superintendent an die ſämtliche Gemeine thut, anzuregen, zu erinnern, zu vermahnen oder zu beſtrafen.

16. Wann die Predigt mit dem Gebeht verrichtet, ſol der Prediger die Jugend heißen hervor treten, und zum examine Catechiſmi ſich ſtellen, die ganze Gemeine aber vermahnen, noch eine Weile zuſammen zu bleiben, ſtille zu ſeyn und anzuhören, wie ihre Kinder beſtehen, oder nicht, und ſteht dem Superintendenten frei, daß er entweder ſelbſt die Jugend exploritre, oder dem Paſtor allein es überlaſſe, und wie oder was er examiniren ſol, zu verſtehen gebe. Wird aber vor nöthig geachtet, daß bei dieſem examine die Kinder auf alle und jede Fragen des Catechiſmi antworten, ſondern genug, daß man bald dieſe, bald jene Frage vorhelle, und die Kinder darüber vernehme, ob ſie auch einigen Verſtand derſelben haben, und einigermaßen wiſſen, wie ſie die Chriſtliche Lehre zu einem gottesfürchtigen

Leben und wohlgegründetem Troſt ihnen zu Ruhe machen ſollen; ebenfals ſol die Jugend auch befragt werden, ob ſie ihre Morgen- und Abend Tiſch- und andere Gebehter, auch einige Pſalmen Davids gelernet, und ſie alſo auch hieruber abgehöret werden.

17. Damit dies examen catecheticum deſto ordentlicher geſchehe, ſollen die Kinder in drei Claſſen eingetheilet, und jede Claſſe zuſammen beſonders geſtellet werden, als erſtlich die noch nicht viel wiſſen, denn etwa die fünf Hauptſtücke Chriſtlicher Religion, darnach die den Catechiſmum entweder ganz oder ein ſtükweges gelernet, jedoch noch nicht bei dem heiligen Abendmahl geweſen, und dann die bereits zum heiligen Abendmahl gehen, und etwa zeithero lezgehaltener Viſitation zu demſelben zugelaſſen worden, wo ſie noch nicht heiratet ſind, denn auch ſolche des examinis keinesweges ſich entziehen, ſondern deme ſich zu untergeben willig ſeyn ſollen.

18. Gleich nach geendigtem examine thut Superintendens an die Gemeine eine kurze bewegliche Anſprache, in deren er anzeigt, warum und zu was Ende dieſe Viſitation angeſtelt und gehalten werde, demnächſt nach Befindung des Zuſtandes der Gemeine das Gute, ſo in derſelben ſeyn mag, rühmt, die Mängel aber und Fehler beſtraft, mit angehängter Vermahnung, Gottes groſe Gnade hinfuhro wohl und recht dankbarlich zu erkennen, dem Evangelio Chriſti würdiglich zu wandeln, und nicht zu verurſachen, daß GOtt ſein heil. Wort, den reinen Gottesdienſt, treue und fromme Prediger, gottſelige Obrigkeiten, Frieden und Segen wegnehme und entwende, ſondern erhalte, mit ſeinem Wort und Geiſt beſtändig unter ſeiner Gemeine wohne und dieſelbe ihm zu einem Volk bereite, welches willig ſey ihm zu dienen und eifrig zu guten Werken zu ſeinem Preis, welche ſeine Rede er beſchlieſt mit andächtigem Gebeht und Dankſagung zu GOtt.

19. Hiernächſt Superintendens die Gemeine noch erinnert, da ferne jemand wäre, ſo in Kirchenſachen Streit, Klage oder einiges Anliegen hätte, er Nachmittags ſich anmelden, und ſein Beſchwer

an-

anzeigen, auch darüber Beſcheids gewärtigen ſol; worauf aus einem Pſalm ein Vers oder zwei geſungen, und dann die Gemeine vom Superintendenten im Segen und Frieden des HErrn erlaſſen wird.

20. Wo dies alles vorgegangen, gehet der Superintendent mit denen, ſo dem actui viſitationis beiwohnen, an den Ort, da der actus viſitationis wird verrichtet, da der Superintendent die Handlung fortſetzet, mit nochmaligem herzlichen Gebeht zu GOtt, um ſeinen gnadenreichen Beiſtand, auch Erinnerung an die Anweſenden, daß man hier im Namen und vor dem Angeſicht Gottes zuſammen trete, ſich zu bereden und zu handeln von Sachen, die Gottes Ehre und den Bau ſeiner Kirchen ſonderlich betreffen, derowegen ein jeder ſein Amt und Gewiſſen wohl betrachten, und mit Hinſetzung aller verkehrten Einſichten und fleiſchlichen Affecten in aller Aufrichtigkeit ihm wolle angelegen ſeyn laſſen, beſten Vermögens dahin zu helfen arbeiten, daß dies heilige und heilſame Werk der Viſitation heilig und fruchtbarlich verrichtet werden möge.

21. Und wird alſo vorerſt das Examen der Prediger und ſämtlicher Kirchenbedienten vorgenommen, und in folgender Ordnung abgehalten.

I.

Zuforderſt nimt der Superintendent jeden Paſtorem allein vor, (da die andern indeſſen abtreten, doch in loco viſitationis zur Hand bleiben) beſpricht ſich mit ihm wegen ſeiner gehaltenen Predigt und Catechiſation, und erinnert ihn freundlich deſſen, ſo zu verbeſſern nöthig ſeyn mag; hernach hält er ihm vor folgende Fragſtücke, auf welche er aufrichtig und treulich bei der Pflicht, damit er GOtt, ſeiner Kirche und der Landes-Herrſchaft in ſeinem Amt verbunden, als vor Gottes Angeſicht antworten ſol.

1. Ob er das reine lautere Wort Gottes, wie daſſelbe in heiliger canoniſcher Schrift alten und neuen Teſtaments verfaſſet, und aus demſelben die Grundſtücke des wahren Chriſtlichen Glaubens in Gehulichkeit und Einhelligkeit mit der Bekentnis der Evangeliſchen

Reformirten Kirchen vortrage und erkläre, und dergeſtalt predige, daß alles zur Kraft eines gottſeligen Weſens von ihm angelegt werde?

2. Ob er auch in einigem Lehrpunct der Evangeliſch-Reformirten Lehre einigen ſcrupulum oder beſondere opiniones habe, die communi ſententiae Reformatorum entgegen und zuwider?

3. Ob er auch alle die Pflichten eines frommen treuen Predigers in Wahrnehmung deren verordneten Predigten und Bethſtunden, Uebung der Catechiſation, richtiger Bedienung der heil. Sacramenten, fleißiger Beſuchung der Kranken und Sterbenden und ſämtlichen Glieder der Gemeine, ſowol deren, die im Wohlſtand als die im Elend und Betrübnis ſind, ohne Verſäumen wohl beachte?

4. Ob er auch hierum von Herzen ſich bekümmere, daß, da er andern predigt, er ſelbſt nicht verwerflich ſeyn möge?

5. Ob er etwas habe, das in dem ſchweren Dienſt der ihm befohlenen Seelenwacht ihn beſonders ängſtige, oder in ſeinem Gewiſſen drücke?

6. Ob er nicht allein ſelbſt, ſondern zugleich mit ſeiner Frau und Kindern und Hausgeſinde einen ſolchen unſträflichen exemplariſch gottſeligen Wandel führe, als einem rechtſchaffenen Diener Chriſti wohl gezieret?

7. Ob er auf ſeine Predigten genugſam meditire, und was für textus er ſeit letzt gehaltener Viſitation in ſeinen Sonn- und werktägigen Predigten tractirt habe?

8. Ob er die diſpoſitiones oder geſchriebene Concepten ſeiner Predigten zur Hand habe, welche er dem Superintendenten, wo derſelbe es nöthig urtheilt, vorzeigen ſol?

9. Was ſonſten außerhalb den Predigten er vornehme, ſein ſtudium theologicum fortzuſetzen, und was für Bücher und gute Authores er habe, die er leſe und deren ſich bediene?

10. Was

10. Was für Vorſichtigkeit er gebrauche in Zulaſſung der Communicanten zum heil. Abendmahl?

11. Wie es in ſeiner Gemeine geſtelt, ob er auch Früchte ſeiner Arbeit ſpüre, und was für beſondern Widerſtand er habe, der am Bau der Gemeine ihn behindere?

12. Ob auch unter ſeinen Zuhörern ſich finden laſſen, die von Gottes Wort, den heil. Sacramenten und Predigtamt übel halten, verächtlich reden, oder ſolche thätlich verunehren?

13. Mit was Fleis oder Unfleis ſeine Zuhörer insgemein und dieſer oder jener insbeſonder, zur Kirchen komme und des heil. Abendmahls ſich gebrauche, und ob ſich ſolche finden, die ſeine Predigten oder das heil. Abendmahl nicht beſuchen?

14. Ob ſich auch finden, die falſcher Lehre halben verdächtig oder derſelben anhängig ſind, und nachlaufen, welche ſollen benennet, vorgefordert, beſprochen und eines beſſern unterrichtet werden, der Gemeine kein Aergernis noch Urſach der Spaltung zu geben?

15. Ob das Presbyterium fleißig, und wie oft und auf was Weiſe gehalten, und ob auch richtiges Presbyterial-Protocol geführet werde?

16. Ob auch im Presbyterio Caſus vorkommen, in welchen Paſtor & Presbyteri nicht allerdings ſich finden können, und derowegen Conſultation mit Superintendente zu pflegen nöthig hätten?

17. Ob die Presbyteri bequeme Leute zu ihrem Dienſt ſeyn, und deſſen treulich warten?

18. Ob auch Kirchen- und Armendechen, ingleichen Schulmeiſter und Küſter ihrem Amt genug thun, und mit ihren Haushaltungen eines unanſtöslichen gottesfürchtigen Wandels ſich halten?

19. Ob zwiſchen ſämtlichen Kirchendienern, Predigern, Presbyteris, Kirchen- und Armendechen, Schulmeiſtern, Küſtern guter Friede und Einigkeit ſich enthalte? Wo etwas Ungerades ſich befindet,

der, sol Superintendens dessen Fleißes in aller Sanftmuth und ohne Partheilichkeit sich bemühen, solches beizulegen, und ihnen allerseits die Einigkeit und Christliche Liebe anbefehlen.

20. Insonderheit ob auch die Schulen wohl gestellt und gebürlich gehalten, dieselbe von ihm fleißig visitirt, und was alda gelehret und gethan werde?

21. Ob auch ihm Pastori nicht weniger dann Schulmeistern und Küstern ihre Besoldung gebürlich entrichtet, und die gebräuchliche Dienste und Schuldigkeiten abgestattet werden oder nicht, und wo solches ersitze?

22. Ob auch Mangel sich eräuge an nothdürftiger Reparation, und Erhaltung des Kirchengebäues, Pfarr- Schul- und Küsterhauses, und wo Gebrech ist, woher derselbe komme?

23. Ob jemand sey, der etwas von den Kirchengütern, Aeckern, Wiesen, Gartenzinsen, und was dessen ist, der Kirche zugehörig, habe entzogen oder suche zu entziehen und zu verändern?

24. Ob alles, was bei voriger Visitation verordnet und befohlen ist, werkstellig gemacht, und wo nicht, was es sey und woran es mangele?

25. Ob auch zeithero der letzte Conventus classicalis gehalten, etwas in der Gemeine oder sonsten dem Pastori vorgefallen, das anzumelden und darüber bei dem Superintendenten Bescheid zu holen wäre?

26. Ob er auch in seiner anbefohlenen Pfarre Pfarrkinder habe, die wegen Ehebruchs, Unzucht, Wuchers und andern ärgerlichen und verdächtigen Lebens berüchtiget?

27. Ob auch unter seinen Pfarrkindern jemand der Zauberei, Wahrsagens, Wickens, Segensprechens und dergleichen Lastern halben berüchtiget?

28. Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern wegen Fluchens und Schwörens und Gotteslästerens berüchtiget

29. Ob

29. Ob auch jemand unter ſeinen Pfarrkindern, der muthwillig und ungehorſam gegen den Prediger und Kirchendiener ſich erzeige, ihnen dräue und ſonſt ungebürlich gegen ihnen ſich verhalte?

30. Ob auch unter ſeinen Pfarrkindern Eheleute ſind, die mit einander in Uneinigkeit oder doch ärgerlich und verdächtig leben, oder von einander gelaufen ſind?

31. Ob auch unter ſeinen Pfarrkindern andere ſind, die ihren Eltern beſchwerlich ſind, dieſelbe ungebürlich halten, oder auch ſchlagen und beleidigen?

32. Ob auch die Beamte, Vögte und Diener ſelbſt die Predigt hören, des HErrn Nachtmahl gebrauchen, und ſonſt ſich verhalten als Chriſten geziemet?

II.

Demnächſt ſollen auf dem Lande die der Viſitation beiwohnende Beamte, in den Städten aber Bürgermeiſtere und andere aus dem Rath hierzu Deputirte, abſonderlich in Abſenz Paſtoris und der andern befragt und erinnert werden bei ihrem Eid und Pflichten, damit ſie GOtt, ſeiner Kirche, und der hohen Landes-Obrigkeit, auch reſpective denen Erbherrn verhaftet ſind, dem Superintendenten aufrichtig und ohne alle Affecten auf folgende Fragſtücke zu antworten, gleichwol daß hiebei eine Reflexion genommen werde, ob die Beamte, oder Deputati Magiſtratus der Reformirten Religion zugethan.

1. Ob ſie mit dem Prediger in guter Einigkeit, Frieden und Vertrauen leben? Und dafern etwas ungleiches zwiſchen ihnen und ihm ſeyn mögte, woher ſolches komme? Welches Superintendens in aller Güte beſtermaßen ſol ſuchen hinzulegen.

2. Ob der Prediger ſeines Amts in allen Stücken, als fleißiger Wahrnehmung der gewöhnlichen Predigt- und Behtſtunden, auch Leichpredigten, imgleichen Catechiſation, Ausſpendung der heil. Sacramenten, Beſuchung der Kranken und Sterbenden, auch geſunden Glieder der Gemeine, und was mehr iſt, fleißig warte, und ſonſt den

16. Ob auch jemand dem Prediger, imgleichen Schulmeiſter und Küſter jährlich nicht bezahle oder bezahlen wolle, was er ihm ſchuldig?

17. Wie es mit Verſorgung der Armen gehalten werde?

18. Ob ſie ſonſten in Kirchenſachen etwas zum Beſten der Gemeine zu erinnern hätten?

III.

Drittens werden die Presbyteri auch beſonders gefordert, und imgleichen als bei dem Eid und der Pflicht, mit deren ſie an die Gemeine verbunden, vermahnet auf folgende Puncten zu antworten.

1. Ob ihr Paſtor im Predigen, Catechiſiren, Bedienen der heiligen Sacramenten, Beſuchen der Kranken und Sterbenden, und allem andern, das ſeines Amts iſt, ſich fleißig und treu erzeige, oder ob er deſſen etwas verſäume?

2. Ob auch ihr Paſtor vor ſeine Perſon eines gottſeligen unſträflichen Wandels ſich halte, oder ob er mit einigen bekanten Laſtern als Zwiſtſucht, Trunkenheit, Geiz ꝛc. behaftet ſey, in Krüge gehe, oder mit fremden Händeln ſich bemühe?

3. Ob er auch dem Wort Gottes und gemeiner Glaubensbekentnis der Chriſtlich-Reformirten Kirchen gemäs predige? Und ob ſie ſelbſt auch das Wort Gottes fleißig leſen, anhören und betrachten, damit ſie geübte Sinne in denſelben bekommen?

4. Was für eine Haushaltung ihr Paſtor habe, und wie er dieſelbe, ſo viel ihnen bewuſt, in der Furcht Gottes und aller Stille führe? Ob er mit ſeiner Hausfrau in guter Liebe und Einigkeit lebe? ſeine Kinder in aller Zucht ohne Eitelkeit und Weltpracht wohl erziehe? wie er ſein Hausgeſinde halte und regiere? Ob er auch und ſeine Hausgenoſſen mit ihren Nachbaren und allen, die in der Gemeine ſind, friedlich und bergeſtalt in allem ſich betragen, daß ſeine Haushaltung niemand ärgerlich, ſondern der ganzen Gemeine zum Exempel guter Nachfolge ſeyn könne?

5. Ob

5. Ob er auch insbeſonder mit ihnen Presbyteris, auch denen Beamten und ſämtlichen Kirchenbedienten in gutem Verſtand und Frieden lebe, und wo nicht, woher ſolches komme? welches in aller Güte zu vergleichen Superintendens beſtermaßen ſich bemühen ſol.

6. Ob das Presbyterium in gutem Stande ſey und vom Paſtor zu gebührender Zeit convociret und gehalten werde, oder ob diesfals einiger Mangel, ſo zu verbeſſern?

7. Wie viel Perſonen im Presbyterio, und wie ſolche erwählet und beſtätiget werden? und ob ſie auch ihres Amts treulich warten, und dem Presbyterio fleißig beiwohnen?

8. Ob auch der Paſtor als presbyterii director zu ſcharf oder zu gelinde verfahre, einige parteiliche Affecten blicken laſſe in Sachen, die vorkommen, und ob er dieſelben in aller Billigkeit und Beſcheidenheit, nach den meiſten Stimmen der Aelteſten, verhandele oder nicht?

9. Ob auch unter den ſämtlichen presbyteris gute Eintracht ſey?

10. Ob ſie auch die Presbyterialcenſur unter ſich ſelbſt über einen ſowol als den andern, den Paſtorem nicht ausgenommen, ergehen laſſen?

11. Ob auch alle und jede ohne Anſehen der Perſon, ſo öffentlich und ärgerlich wider Gottes Gebote und dieſe Kirchen-Ordnung handeln und freveln, zuforderſt durch Paſtorem oder einen und andern der Aelteſten nach Gelegenheit der Sache vermahnet, und demnächſt, wo nöthig, vors Presbyterium citiret, ihr unchriſtliches Leben ihnen vorgehalten, und wo ſie gehörigermaßen zur Beſſerung angewieſen, ſonſten aber der Ordnung nach mit ihnen verfahren werde?

12. Ob ſich auch jemand dem Presbyterio widerſetze, ſchimpflich oder verächtlich davon rede, und deſſen Chriſtliche Aufſicht verwerfe? welche zu benennen, vom Superintendenten aber mit ihnen zu reden, und wo nöthig, dem Conſiſtorio anzuzeigen?

Leben und wohlgegründetem Troſt, ihnen zu Nutze machen ſollen; ebenfals ſol die Jugend auch befragt werden, ob ſie ihre Morgen- und Abend Tiſch- und andere Gebehter, auch einige Pſalmen Davids gelernet, und ſie alſo auch hierüber abgehöret werden.

17. Damit dies examen catecheticum deſto ordentlicher geſchehe, ſollen die Kinder in drei Claſſen eingetheilet, und jede Claſſe zuſammen beſonders geſtellet werden, als erſtlich die noch nicht mehr wiſſen, denn etwa die fünf Hauptſtücke Chriſtlicher Religion, darnach die den Catechiſmum entweder ganz oder ein ſtükweges gelernet, jedoch noch nicht bei dem heiligen Abendmahl geweſen, und dann die bereits zum heiligen Abendmahl gehen, und etwa zeithero leztgehaltener Viſitation zu demſelben zugelaſſen worden, wo ſie noch unverheiratet ſind, denn auch ſolche des examinis keinesweges ſich entziehen, ſondern deme ſich zu untergeben willig ſeyn ſollen.

18. Gleich nach geendigtem examine thut Superintendens an die Gemeine eine kurze bewegliche Anſprache, in deren er anzeigt, warum und zu was Ende dieſe Viſitation angeſtelt und gehalten werde, demnächſt nach Befindung des Zuſtandes der Gemeine das Gute, ſo in derſelben ſeyn mag, rühmt, die Mängel aber und Fehler beſtraft, mit angehängter Vermahnung, Gottes groſſe Gnade hinführo wohl und recht dankbarlich zu erkennen, dem Evangelio Chriſti würdiglich zu wandeln, und nicht zu verurſachen, daß GOtt ſein heil. Wort, den reinen Gottesdienſt, treue und fromme Prediger, gottſelige Obrigkeiten, Frieden und Segen wegnehme und entwende, ſondern erhalte, mit ſeinem Wort und Geiſt beſtändig unter ſeiner Gemeine wohne und dieſelbe ihm zu einem Volk bereite, welches willig ſey ihm zu dienen und eifrig zu guten Werken zu ſeinem Preis, welche ſeine Rede er beſchlieſt mit andächtigem Gebeht und Dankſagung zu GOtt.

19. Hiernächſt Superintendens die Gemeine noch erinnert, daferne jemand wäre, ſo in Kirchenſachen Streit, Klage, oder einiges Anliegen hätte, er Nachmittags ſich anmelden, und ſein Beſchwer

anzeigen, auch darüber Bescheids gewärtigen sol; worauf aus einem Psalm ein Vers oder zwei gesungen, und dann die Gemeine vom Superintendenten im Segen und Frieden des HErrn erlassen wird.

20. Wo dies alles vorgegangen, gehet der Superintendent mit denen, so dem actui visitationis beiwohnen, an den Ort, da der actus visitationis wird verrichtet, da der Superintendent die Handlung fortsetzet, mit nochmaligem herzlichen Gebeht zu GOtt, um seinen gnademeichen Beistand, auch Erinnerung an die Anwesenden, daß man hier im Namen und vor dem Angesicht Gottes zusammen trete, sich zu bereden und zu handeln von Sachen, die Gottes Ehre und den Bau seiner Kirchen sonderlich betreffen, derowegen ein jeder sein Amt und Gewissen wohl betrachten, und mit Hinsetzung aller verkehrten Einsichten und fleischlichen Affecten in aller Aufrichtigkeit ihm wolle angelegen seyn lassen, besten Vermögens dahin zu helfen arbeiten, daß dies heilige und heilsame Werk der Visitation heilig und fruchtbarlich verrichtet werden möge.

21. Und wird also vorerst das Examen der Prediger und sämtlicher Kirchenbedienten vorgenommen, und in folgender Ordnung abgehalten.

I.

Zuforderst nimt der Superintendens jeden Pastorem allein vor, (da die andern indessen abtreten, doch in loco visitationis zur Hand bleiben) bespricht sich mit ihm wegen seiner gehaltenen Predigt und Catechisation, und erinnert ihn freundlich dessen, so zu verbessern nöthig seyn mag; hernach hält er ihm vor folgende Fragstücke, auf welche er aufrichtig und treulich bei der Pflicht, damit er GOtt, seiner Kirche und der Landes-Herrschaft in seinem Amt verbunden, als vor Gottes Angesicht antworten sol.

1. Ob er das reine lautere Wort Gottes, wie dasselbe in heiliger canonischer Schrift alten und neuen Testaments verfasset, und aus demselben die Grundstücke des wahren Christlichen Glaubens in Aehnlichkeit und Einhelligkeit mit der Bekentnis der Evangelischen

Reformirten Kirchen vortrage und erkläre, und dergeſtalt predige, daß alles zur Kraft eines gottſeligen Weſens von ihm angelegt werde?

2. Ob er auch in einigem Lehrpunct der Evangeliſch-Reformirten Lehre einigen ſcrupulum oder beſondere opiniones habe, die communi ſententiae Reformatorum entgegen und zuwider?

3. Ob er auch alle die Pflichten eines frommen treuen Predigers in Wahrnehmung deren verordneten Predigten und Behtſtunden, Uebung der Catechiſation, richtiger Bedienung der heil. Sacramenten, fleißiger Beſuchung der Kranken und Sterbenden und ſämtlichen Glieder der Gemeine, ſowol deren, die im Wohlſtand als die im Elend und Betrübnis ſind, ohne Verſäumen wohl beachte?

4. Ob er auch hierum von Herzen ſich bekümmere, daß, da er andern predigt, er ſelbſt nicht verwerflich ſeyn möge?

5. Ob er etwas habe, das in dem ſchweren Dienſt der ihm befohlenen Seelenwacht ihn beſonders ängſtige, oder in ſeinem Gewiſſen drücke?

6. Ob er nicht allein ſelbſt, ſondern zugleich mit ſeiner Frau und Kindern und Hausgeſinde einen ſolchen unſträflichen exemplariſch gottſeligen Wandel führe, als einem rechtſchaffenen Diener Chriſti wohl gezieret?

7. Ob er auf ſeine Predigten genugſam meditire, und was für textus er ſeit lezt gehaltener Viſitation in ſeinen Sonn- und werktägigen Predigten tractirt habe?

8. Ob er die diſpoſitiones oder geſchriebene Concepten ſeiner Predigten zur Hand habe, welche er dem Superintendenten, wo derſelbe es nöthig urtheilt, vorzeigen ſol?

9. Was ſonſten außerhalb den Predigten er vornehme, ſein ſtudium theologicum fortzuſetzen, und was für Bücher und gute Authores er habe, die er leſe und deren ſich bediene?

10. Was

10. Was für Vorſichtigkeit er gebrauche in Zulaſſung der Communicanten zum heil. Abendmahl?

11. Wie es in ſeiner Gemeine geſtelt, ob er auch Früchte ſeiner Arbeit ſpüre, und was für beſondern Widerſtand er habe, der am Bau der Gemeine ihn behindere?

12. Ob auch unter ſeinen Zuhörern ſich finden laſſen, die von Gottes Wort, den heil. Sacramenten und Predigtamt übel halten, verächtlich reden, oder ſolche thätlich verunehren?

13. Mit was Fleis oder Unfleis ſeine Zuhörer insgemein und dieſer oder jener insbeſonder, zur Kirchen komme und des heil. Abendmahls ſich gebrauche, und ob ſich ſolche finden, die ſeine Predigten oder das heil. Abendmahl nicht beſuchen?

14. Ob ſich auch finden, die falſcher Lehre halben verdächtig oder derſelben anhängig ſind, und nachlaufen, welche ſollen benennet, vorgefordert, beſprochen und eines beſſern unterrichtet werden, der Gemeine kein Aergernis noch Urſach der Spaltung zu geben?

15. Ob das Presbyterium fleißig, und wie oft und auf was Weiſe gehalten, und ob auch richtiges Presbyterial-Protocol geführet werde?

16. Ob auch im Presbyterio Caſus vorkommen, in welchen Paſtor & Presbyteri nicht allerdings ſich finden können, und derowegen Conſultation mit Superintendente zu pflegen nöthig hätten?

17. Ob die Presbyteri bequeme Leute zu ihrem Dienſt ſeyn, und deſſen treulich warten?

18 Ob auch Kirchen- und Armendechen, ingleichen Schulmeiſter und Küſter ihrem Amt genug thun, und mit ihren Haushaltungen eines unanſtöslichen gottesfürchtigen Wandels ſich halten?

19. Ob zwiſchen ſämtlichen Kirchendienern, Predigern, Presbyteris, Kirchen- und Armendechen, Schulmeiſtern, Küſtern guter Friede und Einigkeit ſich enthalte? Wo etwas Ungerades ſich befindet,

det, ſol Superintendens beſten Fleißes in aller Sanftmuth und ohne Parteilichkeit ſich bemühen, ſolches hinzulegen, und ihnen allerſeits die Einigkeit und Chriſtliche Liebe anbefehlen.

20. Inſonderheit ob auch die Schulen wohl geſtelt und gebürlich gehalten, dieſelbe von ihm fleißig viſitirt, und was alda gelehret und gethan werde?

21. Ob auch ihm Paſtori nicht weniger dann Schulmeiſtern und Küſtern ihre Beſoldung gebürlich entrichtet, und die gebräuchliche Dienſte und Schuldigkeiten abgeſtattet werden oder nicht, und wo ſolches erſitze?

22. Ob auch Mängel ſich eräuge an nothdürftiger Reparation, und Erhaltung des Kirchengebäues, Pfarr-Schul- und Küſterhauſes, und wo Gebrech iſt, woher derſelbe komme?

23. Ob jemand ſey, der etwas von den Kirchengütern, Aeckern, Wieſen, Gartenzinſen, und was deſſen iſt, der Kirche zugehörig, habe entzogen oder ſuche zu entziehen und zu verändern?

24. Ob alles, was bei voriger Viſitation verordnet und befohlen iſt, werkſtellig gemacht, und wo nicht, was es ſey und woran es mangele?

25. Ob auch zeithero der letzte Conventus claſſicalis gehalten, etwas in der Gemeine oder ſonſten dem Paſtori vorgefallen, das anzumelden und darüber bei dem Superintendenten Beſcheid zu holen wäre?

26. Ob er auch in ſeiner anbefohlenen Pfarre Pfarrkinder habe, die wegen Ehebruchs, Unzucht, Wuchers und andern ärgerlichen und verdächtigen Lebens berüchtiget?

27. Ob auch unter ſeinen Pfarrkindern jemand der Zauberei, Wahrſagens, Wickens, Segenſprechens und dergleichen Laſtern halben berüchtiget?

28. Ob auch jemand unter ſeinen Pfarrkindern wegen Fluchens und Schwerens und Gotteslaſterens berüchtiget?

29. Ob

29. Ob auch jemand unter ſeinen Pfarrkindern, der muthwillig und ungehorſam gegen den Prediger und Kirchendiener ſich erzeige, ihnen dräue und ſonſt ungebürlich gegen ihnen ſich verhalte?

30. Ob auch unter ſeinen Pfarrkindern Eheleute ſind, die mit einander in Uneinigkeit oder doch ärgerlich und verdächtig leben, oder von einander gelaufen ſind?

31. Ob auch unter ſeinen Pfarrkindern andere ſind, die ihren Eltern beſchwerlich ſind, dieſelbe ungebürlich halten, oder auch ſchlagen und beleidigen?

32. Ob auch die Beamte, Vögte und Diener ſelbſt die Predigt hören, des HErrn Nachtmahl gebrauchen, und ſonſt ſich verhalten als Chriſten geziemet?

II.

Demnächſt ſollen auf dem Lande die der Viſitation beiwohnende Beamte, in den Städten aber Bürgermeiſtere und andere aus dem Rath hierzu Deputirte, abſonderlich in Abſenz Paſtoris und der andern befragt und erinnert werden bei ihrem Eid und Pflichten, damit ſie GOtt, ſeiner Kirche, und der hohen Landes-Obrigkeit, auch reſpective denen Erbherrn verhaftet ſind, dem Superintendenten aufrichtig und ohne alle Affecten auf folgende Fragſtücke zu antworten, gleichwol daß hiebei eine Reflexion genommen werde, ob die Beamte, oder Deputati Magiſtratus der Reformirten Religion zugethan.

1. Ob ſie mit dem Prediger in guter Einigkeit, Frieden und Vertrauen leben? Und dafern etwas ungleiches zwiſchen ihnen und ihm ſeyn mögte, woher ſolches komme? Welches Superintendens in aller Güte beſtermaßen ſol ſuchen hinzulegen.

2. Ob der Prediger ſeines Amts in allen Stücken, als fleißiger Wahrnehmung der gewöhnlichen Predigt- und Behtſtunden, auch Leichpredigten, imgleichen Catechiſation, Ausſpendung der heil. Sacramenten, Beſuchung der Kranken und Sterbenden, auch geſunden Glieder der Gemeine, und was mehr iſt, fleißig warte, und ſonſt den

ganzen Gottesdienst anstelle und verrichte, wie in dieser Kirchen-Ordnung befohlen?

3. Ob er auch dem heiligen Wort Gottes und der darauf gegründeten Lehre der Evangelisch-Reformirten Kirchen gemäs predige, und seine Predigten anlege, die Zuhörer im wahren Christenthum zu erbauen, das Böse aber, und was Sünde und Laster sind, zwar mit allem Ernst und Eifer, jedoch auch mit aller Sanftmuth ohne alle bittere fleischliche Affecten, auch ohne jemands Person unschuldigerweise zu schelten oder zu beschimpfen, strafe, und nichts anders suche, dann die Gewissen der Menschen zu überzeugen, daß sie von allem Bösen ab, und zu allem Guten angeführet und erwecket werden mögen?

4. Ob er auch andere lasse für sich predigen, wann, wie oft, und warum, und was es für Leute sind in Lehre und Leben, die er auf die Canzel kommen läst?

5. Was für einen Wandel der Prediger für seine Person führe, ob er auch zum Trunk und Zwist geneiget, und wie er bei Gesellschaften und Gastmahlen mit Reden und Werken sich erzeige, und was sonsten an ihm zu tadeln und zu verbessern seyn möge oder nicht?

6. Wie er seine Haushaltung regiere, und ob auch er und seine Ehefrau ihre Kinder in der Furcht des HErrn erziehen, und wie dieselbe samt dem Gesinde sich verhalten? Ob sie auch zusammen eines ehrbaren, stillen, gottesfürchtigen Wandels und unbesprochenen Leumuths? Ob sie auch unter einander und mit ihren Nachbarn oder andern Leuten in Hader und Zank leben, und woher solches rühre? Ob sie auch ärgerliche und verdächtige Knechte oder Mägde halten, Mährenträger, Kopler und dergleichen gerne um sich haben und anhalten?

7. Ob auch Prediger und sämtliche Kirchenbedienten, als Presbyteri, Dechen, Schulmeister und Küster in gutem Friede und Einigkeit zusammen leben?

8. Ob

8. Ob auch die Presbyteri ehrliche und zu solchem Dienst qualificirte Männer sind, und ob das verordnete Presbyterium gebürlich gehalten, und demselben von denen Beamten Hülfhand geboten werde?

9. Ob auch sämtliche Kirchbediente, Presbyteri, Decken, Schulmeister, Küster, zugleich mit Weib und Kindern einen recht Christlichen unärgerlichen Wandel führen, ohne alle Berüchtigung böser Thaten, Ehebruchs, Unzucht, wucherlichem Handel und dergleichen ihres Dienstes wohl wahrnehmen, und die ihrigen zu aller Zucht, Ehrbarkeit und Gottesfurcht anhalten?

10. Ob auch Prediger, Schulmeister oder Küster des Notariatamts, Supplicirens und sonsten der Schreiberei in weltlichen Händeln, Contracten, Testamenten und dergleichen, so an ihrem Dienst ihnen behinderlich, sich anmaßen, oder sonsten mit losen Practiken und ihnen unanständigen Sachen zu thun haben, in Krügen liegen, und die Leute an einander hängen?

11. Ob auch jemand mehr gedachter Kirchenbedienten mit Gegensprechen, Nachweisen, Cristallensehen, Wahrsagen und dergleichen abergläubischen Dingen umgehen?

12. Ob auch Schulmeister und Küster den Leuten beschwerlich fallen mit unbilligem Anfordern oder andern Plackereyen?

13. Ob auch die Kirchen- und Armendechen bei ihnen, den Beamten, gebürlich anhalten um Amts Hülfe wider unwillige debitores, und was für Hülfe sie ihnen leisten?

14. Ob auch die Kirchengebäue, Pfarr- Schul- und Küsterhäuser in nöthigem Bau erhalten werden?

15. Ob auch die Kirchen- und Armengüter und Gefälle von den Decken, welchen sie anvertrauet, wohl und treulich administriret und keinesweges verwahrloset, vertauschet noch entwendet oder sonsten verschlimmert, sondern verbessert werden?

16. Ob auch jemand dem Prediger, imgleichen Schulmeister und Küster jährlich nicht bezahle oder bezahlen wolle, was er ihm schuldig?

17. Wie es mit Versorgung der Armen gehalten werde?

18. Ob sie sonsten in Kirchensachen etwas zum Besten der Gemeine zu erinnern hätten?

III.

Drittens werden die Presbyteri auch besonders gefordert, und imgleichen als bei dem Eid und der Pflicht, mit deren sie an die Gemeine verbunden, vermahnet auf folgende Puncten zu antworten.

1. Ob ihr Pastor im Predigen, Catechisiren, Bedienen der heiligen Sacramenten, Besuchen der Kranken und Sterbenden, und allem andern, das seines Amts ist, sich fleißig und treu erzeige, oder ob er dessen etwas versäume?

2. Ob auch ihr Pastor vor seine Person eines gottseligen unsträflichen Wandels sich halte, oder ob er mit einigen bekanten Lastern als Zwistsucht, Trunkenheit, Geiz ꝛc. behaftet sey, in Krüge gehe, oder mit fremden Händeln sich bemühe?

3. Ob er auch dem Wort Gottes und gemeiner Glaubensbekentnis der Christlich-Reformirten Kirchen gemäs predige? Und ob sie selbst auch das Wort Gottes fleißig lesen, anhören und betrachten, damit sie geübte Sinne in denselben bekommen?

4. Was für eine Haushaltung ihr Pastor habe, und wie er dieselbe, so viel ihnen bewust, in der Furcht Gottes und aller Stille führe? Ob er mit seiner Hausfrau in guter Liebe und Einigkeit lebe? seine Kinder in aller Zucht ohne Eitelkeit und Weltpracht wohl erziehe? wie er sein Hausgesinde halte und regiere? Ob er auch und seine Hausgenossen mit ihren Nachbaren und allen, die in der Gemeine sind, friedlich und dergestalt in allem sich betragen, daß seine Haushaltung niemand ärgerlich, sondern der ganzen Gemeine zum Exempel guter Nachfolge seyn könne?

5. Ob

5. Ob er auch insbesonder mit ihnen Presbyteris, auch denen Beamten und sämtlichen Kirchenbedienten in gutem Verstand und Frieden lebe, und wo nicht, woher solches komme? welches in aller Güte zu vergleichen Superintendens bestermaßen sich bemühen sol.

6. Ob das Presbyterium in gutem Stande sey und vom Pastor zu gebührender Zeit convociret und gehalten werde, oder ob diesfals einiger Mangel, so zu verbessern?

7. Wie viel Personen im Presbyterio, und wie solche erwählet, und bestätiget werden? und ob sie auch ihres Amts treulich warten, und dem Presbyterio fleißig beiwohnen?

8. Ob auch der Pastor als presbyterii director zu scharf oder zu gelinde verfahre, einige parteiliche Affecten blicken lasse in Sachen, die vorkommen, und ob er dieselben in aller Billigkeit und Bescheidenheit, nach den meisten Stimmen der Aeltesten, verhandele oder nicht?

9. Ob auch unter den sämtlichen presbyteris gute Einigkeit sey?

10. Ob sie auch die Presbyterialcensur unter sich selbst über einen sowol als den andern, den Pastorem nicht ausgenommen, ergehen lassen?

11. Ob auch alle und jede ohne Ansehen der Person, so öffentlich und ärgerlich wider Gottes Gebote und diese Kirchen-Ordnung handeln und freveln, zuforderst durch Pastorem oder einen und andern der Aeltesten nach Gelegenheit der Sache vermahnet, und demnächst, wo nöthig, vors Presbyterium citiret, ihr unchristliches Leben ihnen vorgehalten, und wo sie gehörigermaßen zur Besserung angewiesen, sonsten aber der Ordnung nach mit ihnen verfahren werde?

12. Ob sich auch jemand dem Presbyterio widersetze, schimpflich oder verächtlich davon rede, und dessen Christliche Aufsicht verwerfe? welche zu benennen, vom Superintendenten aber mit ihnen zu reden, und wo nöthig, dem Consistorio anzuzeigen?

13. Ob die Beamte, ingleichen Bürgermeiſter und Rath in den Städten dem Presbyterio auf Begehren die Hülfhand bieten, und über dieſe Kirchen-Ordnung mit Ernſt halten, oder ſelbſt derſelben ſich widerſetzen?

14. Ob auch, was im Presbyterio vorgehet, richtig und treulich protocolliret und jedesmal wieder vorgeleſen werde?

15. Wie ſich die Beamte und andere weltliche Bediente in ihrem Chriſtenthum verhalten, ob ſie fleißig dem Gottesdienſt beiwohnen, zum Tiſch des HErrn kommen, und ſonſt den Unterthanen in der Gottſeligkeit vorleuchten und ein gut Exempel geben?

16. Ob auch Kirchen- und Armendechen ihr Amt treulich verrichten, deren Mittel wohl adminiſtriren und die Armen nach Vermögen verſorgen?

17. Ob auch die Schulen wohl geſtelt, fleißig gehalten, und die Kinder der Armen ſowol als die andern zu allem Guten unterwieſen und angeführet werden?

18. Ob auch der Paſtor die Schulen fleißig beſuche, und darinnen gute Anſtalt die Jugend nützlich zu unterweiſen, beſonders in dem Catechiſmo und Behten wohl anzuführen, verfüge?

19. Wie viel Schulgeld die Schulmeiſter von den Kindern fordern und nehmen, und ob ſie die Unvermögenden gratis unterweiſen oder nicht?

20. Ob auch Leute in der Gemeine ſind, die ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken, und warum? welche ſollen angezeiget, und vom Superintendenten vermahnet werden.

21. Ob auch der Küſter ſeines Amts fleißig warte und alles wohl in Acht nehme, ſo ihm befohlen?

22. Ob auch Schulmeiſter oder Küſter, nach jedes Orts Gelegenheit, den Geſang bei dem Gottesdienſt gebührlich führen, und ob das gemeine Volk auch fleißig mit ſinge?

23. Ob

23. Ob auch Schulmeiſter und Küſter dem Paſtor gebürlichen Reſpect und Gehorſam leiſten?

24. Wie es in der ganzen Gemeine ſey geſtelt, ob in derſelben als in dem Hauſe des lebendigen Gottes alles ordentlich zugehe? ob die Erbauung derſelben zu- oder abnehme, und dem Evangelio Chriſti würdiglich gewandelt werde oder nicht?

25. Ob in der Gemeine Leute, die mit offenbaren Laſtern behaftet, und nicht vors Presbyterium gefordert, noch ſonſten zur Strafe gezogen werden?

26. Ob auch Eheleute vorhanden, die uneinig oder in andern Wegen ärgerlich leben?

27. Ob Kinder ſind, die den Eltern ungehorſam, ſie verunehren, beleidigen und ihnen nothdürftigen Unterhalt verſagen?

28. Ob Verlobte ſind, welche Widerwillen gegen einander tragen, und etwa die Copulation alzu lange ausſtellen?

29. Ob auch einige alzu bald nach dem Tode ihres Ehegatten ſich anderwärts anhangen?

30. Ob in der Gemeine ſich Leute aufhalten, die müſſig gehen, ſich gerne in fremde Händel miſchen, Leute zuſammen hangen, belügen, betriegen, Kinder und Geſinde verführen, und dergleichen Unheil ſtiften?

31. Ob Leute in der Gemeine, die bei Tauf- und Hochzeitmalen oder andern Gaſtereien unſere Verordnung und die Maaß überſchreiten, oder ſonſten durch Schwelgen, Spielen, Faullenzen und unnöthigen Sachen nachgehen, ſich und die ihrigen an den Bettelſtab bringen?

32. Ob in der Gemeine Leute ſich finden laſſen, die der Reformirten Religion nicht allein zuwider, ſondern andere davon ſuchen abzuziehen, oder ſolche anzunehmen verhindern, beſondere conventicula halten, und einen eigenen Gottesdienſt unter ſich anrichten?

33. Ob die Kinder, ehe ſie zum heil. Abendmahl kommen, Confeſſion vor der Gemeine thun und confirmiret werden?

34. Ob ſich fremde Prediger einſchleichen, welche in den Häuſern die Taufe bedienen, oder den Leuten das heil. Abendmahl reichen, und ſonſt in ein fremd Amt greifen?

35. Was ſie in der Gemeine für Heb-Ammen haben, wie ſie leben, ob ſie keuſch und mäßig und ein gutes Gerücht haben, und ihres Amts verſtändig, und dazu beeidigt ſeyn oder nicht? Auch ob dieſelben oder andere Weiber ſich unterfangen die jungen Kindlein unter Vorwand des Nothfals zu taufen?

36. Ob ſie ſonſten etwas zu erinnern hätten, das zum Bau und Aufnehmen der Gemeine nöthig und nützlich wäre?

## IV.

Nach Erlaſſung der Aelteſten und Vermahnung an ſie, ferner Acht zu haben auf ſich ſelbſt und die Gemeine, nimt Superintendens die Kirchen- und Armendechen abſonderlich vor, und vermahnet ſie bei ebenmäßiger Pflicht, wie oben die Presbyteros, folgende Articul aufrichtig und treulich reſpective zu beantworten.

1. Ob ſie zu ſolchem ihrem Amt rechtmäßig erwählet, gebürlich in Pflicht genommen und confirmiret, und wann, auch von wem ſolches geſchehen?

2. Ob ſie auch ein richtiges Regiſter haben aller Kirchen- und Armengüter, ſie haben Namen wie ſie wollen, gleichwie dieſe Kirchen-Ordnung ſolches befielet?

3. Ob auch der Paſtor, oder die Dechen, oder Küſter, oder Schulmeiſter, oder jemand unſer Beamten oder Bedienten von ſolchen Gütern etwas im Gebrauch haben, und weniger davon entrichte, als man ſonſten haben könte?

4. Ob von den Gütern der Kirchen und Armen etwas ſey vertauſcht, verkauft, verändert, oder ſonſten alieniret, wodurch dieſelbe wären geſchmälert und vergeringert worden?

5. Ob

5. Ob jemand sey, der von solchen Gütern wohl hergebrachte praestanda disputire oder disputiren wolle, oder denselben neue Onera und Servituten aufzudringen sich unterstehe? wer dieselbe Leute seyn, ob die Sache schon vor Gerichte hange, und an welchem, auch wie weit sie verhandelt, was Gegenteil intendire und prätendire, und was dagegen die Kirche vor Jura und Documenta habe?

6. Ob sie mit gutem Gewissen sagen können, daß der Pastor oder dessen Meyer, wie auch alle diejenigen, so einige Kirchen- oder Armengüter unter haben, dieselbe treulich in wesentlichem Bau und bei ihren wohl hergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten unverrükt erhalten, nichts davon verkommen noch schmälern lassen, sondern rein halten und nach Vermögen bessern, und davon gebürlich und richtig die praestanda prästiren?

7. Ob sie auch die Kirchen- und Armengebäu in gebürlichem Dach und Fach erhalten, und ob auch die, so in denselben wohnen, sie verwüsten und verfallen lassen?

8. Ob sie auch das abgelaufene Jahr zu ihrer völligen Einnahme gelangen können, oder welche Leute säumhaft gewesen?

9. Ob sie auch um Amtshülfe angesucht, und solche erhalten oder nicht?

10. Ob auch von jemand auf sie gedrungen werde mehr zu bauen als die Nothdurft erfordert, und die Mittel der Kirche zulassen?

11. Besonders sind die Armendechen zu fragen, wo eine gewisse oder ungewisse Zahl der Armen gehalten wird, auf was Weise und von wem die Annehmung und Wiederabschaffung solcher Armen geschehe?

12. Ob auch einige sind, so durch Gunst oder Geschenke sich eindringen, und Almosen nehmen, da sie sonsten sich wohl nähren könten.

13. Ob solche Arme auch beschweret werden einem oder andern Arbeit zu thun, auf daß sie dessen an den Präbenden wiederum genießen mögen?

14. Ob auch mit Austeilung der Almoſen werde Unterſcheid gehalten, und wie und warum?

15. Ob auch diejenige, welche an Nahrung Mangel leiden, ſolches aber zu offenbaren und Almoſen zu begehren oder zu nehmen ſich ſchämen, dabei aber ehrliche und fromme Leute ſind, von den Armengefällen in geheim bedacht, und ſo viel möglich ſublevirét werden?

16. Ob auch Leute in die Armenhäuſer aufgenommen werden, oder doch der Präbenden genießen, welche zuvor das Ihrige verſchwendet, oder in offenbaren Laſtern, Hurerei, Ehebruch, Diebſtal gelebet, oder Meyneid, Gotteslaſtern, Verunehrung der Eltern oder Obern, oder Todtſchlag, oder dergleichen ihnen ſelbſt einen Schandflecken angehängt. denn ſolche von den Armenmitteln keinen Unterhalt haben ſollen, es wäre dann, daß ſie genugſame Früchte ihrer Buße und Beſſerung an den Tag geben, und die Noth da wäre, daß ſie der Almoſen nicht entrathen könten?

17. Ob auch in der Kirche für die Armen zu gewöhnlichen Zeiten geſamlet werde, und wie viel es jedesmal ungefehr trage?

18. Wer die Schlüſſel zu der Armenkiſten habe, wann und wie ſolche geöfnet, das Geld gehoben, gezählet und ausgeſpendet werde?

19. Ob auch einige Wohlhabende in der Gemeine ſind, welche nimmer oder ſelten für die Armen etwas beiſteuren, und wer ſie ſind?

20. Ob auch die Hoſpital- und Krankenhäuſer vom Paſtore und Decanis zuweilen beſucht, und zugeſehen werde, wie ſich die darinnen befindliche Armen unter ſich begehen? Ob ſie auch kündig der fünf Hauptſtücken Chriſtlicher Religion, und einen Grund der Seligkeit haben, ob ſie auch fleißig behten, den Gottesdienſt emſig beſuchen, und ein ſtilles gottesfürchtiges Leben führen?

21. Ob auch die Armen ein gutes Gerücht haben, ihren praepoſitis gebürlichen Gehorſam erweiſen, oder denſelben trotzig und ſtolz begegnen, und von ihnen übel reden?

22. So

22. So jemand der Armen Todes verfähret, auf was Weise er zur Erden bestattet werde?

23. Wo sie etwas an Gütern oder Mobilien verlassen, wer solches bekomme?

24. Ob auch ein wachendes Auge gehalten werde auf die Betler, so wol könten, aber nicht wollen arbeiten, sondern sind Vaganten und Landstreicher, betrügliche Krüppel, angemaßte Gebrechliche, Betler auf falsche Brandbriefe ꝛc. denn solchen nichts, sondern kündigen Armen und Nothdürftigen gegeben werden sol?

25. Ob auch die Kirchen- und Armendechen bei ihrem Christlichen Gewissen sagen können, daß die Aufkünfte der Kirchen und Armen alle Jahr treulich eingemahnet und wohl angelegt, und darüber von ihnen aufrichtige Rechnung geliefert werde?

26. Ob sie sonsten etwas zum Besten der Kirchen oder Armen wüsten oder anzuzeigen hätten?

## V.

Fünftens sollen auch die Schulbedienten vor dem Superintendenten erscheinen, und bei ihren Pflichten auf ihr Gewissen antworten.

1. Zuforderst Scholae Rector, wie lange er nunmehr seinen Rectorat bedienet habe?

2. Was für Collegen er habe, und wie sich dieselben in ihrer Function verhalten?

3. Ob sie ihm auch gebührenden Respect und Gehorsam leisten?

4. Ob sie fromme und gottesfürchtige Männer sind, und zu ihrem Dienst genugsame Gelehrtheit und Geschiklichkeit haben?

5. Ob sie mäßig und nüchtern leben, oder dem Trunk ergeben sind, und ihre Salaria unnützlich anlegen?

6. Ob sie einig und friedlich gegen einander sich betragen?

7. Ob ſie ihr Weib, Kinder und Geſinde in guter Zucht und Ehrbarkeit halten?

8. Ob ſie ihre horas fleißig in Acht nehmen, oder dieſelben verſäumen, und in der Information fahrläſſig und träge ſeyn?

9. Ob ſie auch gute Schuldiſciplin üben, nicht zu ſcharf noch zu gelinde?

10. Ob ſie auch neben der Schularbeit fleißig ſtudiren, und die, ſo ad miniſterium aſpiriren, ſich zuweilen im Predigen üben?

11. Ob auch ein jeder den vorgeſchriebenen inſtituendi Methodum und verordnete lectiones in Acht nehme, oder daran etwas ändere?

12. Ob ſie auch ſämtlich ihre Claſſicos zur Kirchen und wiederum heraus zur Schul, imgleichen bei den Leichbegängniſſen führen, und in guter Ordnung halten?

13. Ob ſie auch ihre Salaria richtig bekommen, und ſich damit ehrlich ausbringen können?

14. Darnach nimt der Viſitator die übrigen Schulcollegen vor, und repetiret an dieſelben obige an den Rectorem gethane Fragen, mutatis mutandis, und fragt darauf ſie ferner alzuſammen:

15. Ob ſie mit dem Rectore in guter Correſpondenz leben, und wie derſelbe in ſeinem Rectorat und gegen ihnen ſich verhalte?

16. Ob auch die Inſpectores ihrer Schule jede Claſſem zuweilen viſitiren, die tentamina und examina gebürlich halten, der Schulen und Schulbedienten gravamina abhören und remediiren.

17. Ob ihnen auch das Schulgeld richtig abgeſtattet werde, da die moroſi, über welche geklaget wird, vorzufordern, und zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen?

18. Ob auch arme Kinder unter ihrer Information ſind, welche gratis unterwieſen werden, wer die ſind, und wie ſie ſich anlaſſen, und was für ingenia bei ihnen geſpüret werden?

19. Ob

19. Ob sie auch discipulos haben, die sich der Disciplin nicht unterwerfen wollen, sondern den Praeceptoribus böse Worte geben und übel begegnen?

20. Ob sie wissen, daß Eltern sind, die wol könten aber nicht wolten ihre Kinder zur Schule halten, und wie dieselben heißen?

21. Ob einige Eltern ihre Kinder verzärteln, halsstarrigen wider die Praeceptores, von der Schule sie abziehen, oder aus Unwillen wider die Praeceptores ganz davon abhalten, und ins Wilde wachsen lassen?

22. Ob auch ein anderer, dann der Heidelbergische Catechismus, sowol in den Neben- als Hauptschulen dociret werde?

23. Ob in den Nebenschulen die Schulmeister und Schulmeisterinnen gesunde in der Religion gottesfürchtige Leute und eines guten Leumuths, auch solcher Geschicklichkeit seyn, daß sie die Kinder genugsam und nüzlich lehren und wohl anführen können?

24. Ob auch die Jugend nicht allein im Lesen und Schreiben, sondern auch fürnemlich in der wahren Erkentnis und Furcht Gottes im Behten, Singen, Christlichen Tugenden und Sitten wohl angewiesen werde?

25. Ob sich auch die Schulknaben, wann sie in der Kirchen und Schulen aus- und ein- und sonsten über die Straßen gehen, fein eingezogen und ehrerbietig erzeigen?

26. Ob auch die Schüler lateinische und deutsche unter einander sich friedlich vertragen, und keine böse Händel anfangen?

27. Ob die Praeceptores etwa ihre Schüler zu ihrem Privatdienst und häuslicher Arbeit misbrauchen?

28. Obs auch Klipp- und Winkelschulen gebe, dadurch die Ordinairschulen verhindert und verderbet werden?

## VI.

Ferner ſol Superintendens auch den Küſter bei ſeinen Pflichten vornehmen und frazen:

1. Ob die Kirche, das Küſterhaus, Glocken, Orgel, Uhrwerk, Kirchhof und deſſen Mauren, Klappen, Thor, Todtengräber und was deſſen iſt, gebürlich von ihm beachtet, und alles unbeſchädigt gehalten werde?

2. Ob er auch in ſeinem Amt dem Paſtori gebürenden Reſpect und Gehorſam erweiſe, und nicht ihm allein, ſondern der ganzen Kirchen und Gemeine dergeſtalt aufwarte, daß niemand Fug habe über ihn zu klagen?

3. Wie es mit Brodt und Wein zum Gebrauch des heil. Abendmahls gehalten werde? ob man ſolches gekauft, auch ſobald richtig bezahlt werde oder nicht, was es für Brodt und Wein ſey? ob auch Bäcker und Weinſchenk damit einen ſonderlichen Vorteil brauchen und die Kirche hintergehen?

4. Auf was Weiſe er die Kirchengeräthe verwahre und rein halte?

5. Ob auch ihm an ſeinem Salario und gebräuchlichen Accidentien etwas von Jemand abgekürzet oder gar verweigert und abgeſchnitten werde?

6. Ob er mit dem Schulmeiſter, wo neben ihm ein ander iſt, in guter Einigkeit lebe, und ſie ſonderlich bei dem Gottesdienſt mit dem Geſang und Orgel fein concordiren?

7. Ob ihm auch vom Paſtor, Dechen oder jemand anders zugemuthet werde, Dinge zu verrichten, welche in ſein Amt nicht gehören, und er dazu von ihnen wolle genöthiget oder gezwungen werden?

8. Ob er auch bei den Begräbniſſen nach Gunſt oder Ungunſt handele, und alſo mit dem Glockengeläut anders verfahre, als wie verordnet iſt?

## VII.

VII.

Wo Superintendens urteilt nöthig zu seyn und die Zeit es kan leiden, auch andere verständige, ehrbare, gottesfürchtige, glaubwirdige Männer aus der Gemeine, insonderheit die bei Jahren sind, einer und andern Sache halben den Prediger oder die andern Kirchbedienten betreffend zu fragen, er dessen Macht hat, und sie schuldig seyn sollen, bei ihrem Gewissen in aller Aufrichtigkeit ihn dessen, das sie wohl wissen die rechte Wahrheit seyn, zu berichten.

22. Alles nun, was bei solcher Censur geantwortet wird und vorgehet, sol der Superintendent fleißig und treulich in sein Protocol aufschreiben, und indem er noch zugegen, die Interessenten pro re nata darüber mit Zuziehen des Amtmans, Senatus in den Städten, Pastoris und Kirchenvorsteher vernehmen, examiniren und die Sachen decidiren nach aller Billigkeit, auch dabei, was nöthig, erinnern, wahrnehmen und vermahnen, was er aber nicht heben kan, solches an das Consistorium bringen.

23. Gleich nach gehaltener Censur sol der Superintendent mit denen, so der Visitation beizuwohnen verordnet, die Kirchen- und Armenrechnungen abhören, und deswegen die respective Oechen jeder mit seiner Rechnung rein und förmlich gestellet und in duplo abgeschrieben bei Strafe eines Goldguldens für die Armen fertig seyn müssen, dieselbe bei der Visitation zu übergeben.

24. Es sollen aber bei den Rechnungen jedesmal die bei voriger Jahrsrechnung aufgesezte annotata nachgesehen und wohl beachtet werden, ob auch solchen Folge geleistet werde oder nicht?

25. Bei Abhör der Rechnung sol der Pastor ein Exemplar vor sich nehmen, das ander der Amtman, oder wer in Städten Namens des Raths dabei ist, da der eine laut liefet, der ander aber und der Superintendent, welcher ein Exemplar der vorigen Jahrs-Rechnung vor sich hat, auscultiren, ob sie gleich lauten, oder ob etwas in der neuen Rechnung sich verändert habe, welches so bald zu annotiren.

26. In

26. In der Einnahme der Rechnung ſollen alle Poſten, ſie haben Namen wie ſie wollen, ſpecifice vermeldet und alle Jahr alſofort angeführt und dabei gedacht werden, von wannen ſolche herrühren, wer die Debitores ſind, und wovon ſie ſolches entrichten müſſen.

27. Kömt nun die Summa der Einnahme gröſſer oder geringer als im vorhergegangenem Jahr, mus zurük geſehen werden, woher ſolches entſtehe, und die befundene Urſache nebengeſetzet werden.

28. Was in der Einnahme und Ausgabe ſtändig iſt, wird allezeit voran, die übrigen unſtändige Poſten aber hernach geſetzet.

29. Die unſtändige Ausgabe ſol inſonderheit wohl beachtet werden, ob auch einige Poſten derſelben etwa im vorigen Jahre albereits geſetzet und berechnet, ob auch dasjenige, ſo verkauft, in ſeinem rechten Werth oder zu geringe verkauft? ob auch die Früchte in ihrem Markgang und rechtem Werth verkauft, und in der Summa deſſen davon herkommenden Geldes recht calculirt? Ob dieſe und jene Ausgabe nöthig geweſen? Ob die Gedinge mit den Arbeitsleuten nach der Landes-Herrſchaft Policei-Ordnung, und gemeiner Billigkeit geſtellet? Ob auch, was etwa gebauet und gebeſſert, mit gutem Verſtand gemacht worden?

30. Auch ſollen die Rechnungen eine wie die andere dergeſtalt eingerichtet und geſtellet werden, daß jeder Titul ſeine ſummas laterales habe, um deſto leichter ſich darin zu finden, geſtalt auch in denen Exemplaren die latera alle gleich eingeſchrieben und keines höher als das andere ſeyn ſol.

31. Wann Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten, ſich ein Receß befindet, ſol der Dechen denſelben alſobald liquidiren und beilegen, und diejenigen benamen, welche und wie viel ein jeder ſchuldig, die auch erſcheinen und befragt werden ſollen, warum ſie es nicht richtig gemacht, und wann ſie bezahlen wollen? welches alles notiret und nach Beſchaffenheit der Sachen den Dechen obrigkeitliche Hand geboten, auch von den Beamten geholfen, oder ſonſten wegen der Zahlung gewiſſe Ordnung gemacht werden ſol.

32. Wo es sich auch begebe, daß ein debitum sol abgelegt, transferiret und übergewiesen werden, solches ohne Vorwissen und Bewilligung der visitatorum keinesweges geschehen sol, dieselben aber jederzeit dahin sehen, daß durch solche Veränderungen die Kirchen, Armen und Schulen mit nichten gefähret noch vernachtheilet, sondern vielmehr in guter Versicherung wegen solcher Intraden gesezt und erhalten werden. Wolte aber etwa ein Kirchen-Armen- oder Schuldebitor seines Capitals entledigt seyn, muß er vorhin zu rechter Zeit seine Aufkündigung thun, die Vorsteher aber unterdessen darauf seyn, daß solches Capital so bald wiederum an sichere Leute wohl ausgethan werde.

33. Auch ist in Acht zu nehmen, daß keinem Pastori oder Dechen erlaubt seyn sol, einig Capital aufzunehmen und solches um einiger Nothdurft willen auszugeben und in Abgang zu bringen, es wäre dann, daß unumgänglich dringende Noth solches erforderte, welches bei der Visitation dem Superintendenti sol vorgetragen, und so die Sache besondere Erheblichkeit hat, unserm Consistorio zu dessen Deliberation und Schluß vorgebracht werden; ebenmäßig, so ein Stük Geldes von frommen Christen an Kirchen, Schulen oder Armen legiret und verehret ist, und einigerlei Weise zum Capital gemacht werden könte, sol solches nicht versplittert, sondern mit Vorwissen des Superintendenten oder Consistorii ausgethan werden; es wäre dann Sache, daß der Donator insbesonder verordnet hätte, wohin und wie es solle verwendet werden, welchem man billig sol nachkommen.

34. Wann nun die Kirchen- und Armenrechnungen besagtermaßen wohl examiniret und geschlossen, sol Superintendens Umfrage thun an die sämtliche Beiwohnende, ob jemand wäre, welcher bei einer oder andern Rechnung etwas zu erinnern hätte? und fals etwan sich fünde, solches überlegt, notiret und darauf die Rechnungen vom Superintendente zuforderst, demnächst auf dem Lande den Beamten, in den Städten aber denen Deputirten des Magistrats, und dann

dem Paſtore unterſchrieben werden, da dann Superintendens ein Exemplar mit ſich nimt, das andere aber den Dechen überlaſſen wird, um ſich darnach ins künftige zu richten. Geſtalt denn auch ſolche Rechnungen ſowol als die documenta der Kirchen- und Armenintraden in einer Kiſte verwahrlich hingeleget, in denen Thorkammern mit zwei Schlöſſern verwahret, und der eine Schlüſſel Paſtori loci, der andere aber denen Vorſtehern gelaſſen, auch die copiæ documentorum an das Conſiſtorium geſchikt werden ſollen.

35. Wann dies alles vorgegangen, mag ein jeder, der wegen einer Kirchenbeſchwernis etwas zu klagen hat, ſich bei dem Superintendente anmelden, und daſſelbe entweder ſelbſt mündlich oder ſchriftlich vorbringen, da dann Gegenteil citiret und gehöret, und die Sache nach Billigkeit vom Superintendente mit Zuziehung Paſtoris, Amtmans, Stadtmagiſtrats, auch Kirchendechen, und wo nöthig, Presbyterorum entſchieden, oder da ſie nicht gehoben werde könte, ad referendum angenommen, dem Conſiſtorio davon Bericht abgeſtattet, die Parteien dahin verwieſen, inzwiſchen aber ein jeglicher bei ſeiner Poſſeſſion gelaſſen und vermahnet werden ſol, in Friede und Einigkeit mit einander zu leben, oder der Strafe gewärtig zu ſeyn.

36. Und da gemeiniglich bei den Viſitationen wegen der Kirchen-Stüle und Stände die meiſten Streitigkeiten vorfallen, wird deswegen nöthig erachtet, diesfals gewiſſe regulas decidendi zu ſetzen, nach welchem vorkommende Unrichtigkeiten zu entſcheiden und männiglich gehalten ſeyn ſol, bei Vermeidung wilkürlicher Strafe ſich darnach zu achten ohne unnöthigen Streit zu erwecken.

(1) Alle Kirchenſtüle und Stände ſtehen eigentümlich der Kirchen zu, und werden von den Kirchhörigen als ein Lehn poſſidiret und gebraucht.

(2) Daher wann ein Stul oder Stand von neuem gebauet, oder ſo er gebauet, an jemand verkauft, vertauſcht, verſetzt, verehret oder ſonſten verändert werden ſol, mus ſolches ohne Vorwiſſen und Willen Paſtoris und Kirchendechen nicht geſchehen.

(3) Die-

(3) Diejenigen Kirchstüle oder Stände, welche bei gewissen Höfen oder Häusern gehören, sollen auch dabei gelassen und erhalten werden, dergestalt, daß, wer solchen Hof oder Haus an sich hat und besitzt, auch zugleich die Kirchstände dabei behalte. Wäre es aber, daß der Stülle wegen zwischen derselben rechtmäßigen Besitzern einige Veränderung vorgenommen oder bewilliget werden wolte, sol solches Pastori und Kirchendechen zuvor angekündigt, und wo es unnachteilig befunden würde, ist das Stulreguster annotiret werden.

(4) Es sollen aber Pastor und Kirchendechen nicht gestatten, daß jemand mehr Stände in der Kirchen an sich bringe, als ihm nach Gelegenheit seines Hofes oder Hauses nöthig oder es sonsten ihm und seines gleichen tragen kan, damit nicht etwa die Armen von den Reichen aus der Kirche hinaus gekauft werden.

(5) Darum auch, da jemand in Armuth geräth, und aus Noth seinen Kirchenstand verkaufen oder versetzen wolte, solches nicht sol zugelassen, sondern damit ein solcher, dessen Armuth kundbar, gleichwol seinen Stand in der Kirchen behalten möge, ihm so viel als derselbe thun könte, aus dem Einkommen der Kirchen oder Armen zugesteuret und geliehen werden, wann nemlich die reditus es vermögen, sonsten aber bleibt dergleichen die alienatio sub pacto reluitionis bevor.

(6) Wo jemand liederlich und ohne besondere Noth seinen Kirchenstand verkaufen oder versetzen wolte, solches ihm vom Pastore und Dechen keinesweges gestattet, sondern er hierüber bestraft werden sol.

(7) Wo Leute sich finden, welche von der Kirche einen oder mehr Stände erkauft, oder sonst an sich gebracht, da sie doch weder eigen Haus oder Hof besitzen, wann solche mit Tode abgehen, oder anders wohin zu wohnen ziehen, mögen zwar deren nächste Anerben um solchen erledigten Stul oder Stand bei dem Pastore oder Dechen ansprechen, wo derselbe ihnen entweder vermacht oder sie sonsten das Näherrecht dazu haben, dafern sie auch eines solchen Standes benöthiget, sol derselbe ihnen vor andern gegen eine Recognition, etwa den halben

Teil des pretii, welches der Kirche zum Beſten kömt, gegönt und zugeſchrieben werden. Wiedrigenfals, und da ſolcher Anverwandter ohnedas ſeiner Gelegenheit nach Stände genug hätte, iſt der erledigte Stul oder Stand der Kirchen anheim gefallen, welche damit einen andern zu belehnen, obgeſezten Regeln gemäs, Fug und Recht hat.

(8) Dieweil es auch leicht pflegt Zwieſpalt zu geben wegen der Præcedenz oder Voranſtehens deren, ſo zu einem Stul berechtiget ſind, ſol es damit alſo gehalten werden, wie ein jeglicher in ſeinem Stul von Alters her geſtanden, ſol es dabei verbleiben, wo aber ein ſolch Herkommen unerweislich, und bald dieſer bald jener voran geſtanden, ſie auch hinfort alſo ſtehen ſolken, wie ſie nach einander kommen, auch einer dem andern gern und ohne alles Gedränge und Gezänk weichen und rücken.

(9) Da auch öfter die Leibzüchter oder ihre ſucceſſores in matrimonio um einen beſondern Kirchenſtand ſich bewerben und ſolchen an ſich bringen, nach Ableben aber derſelben die Meyer ſolchen Stand an ihre Höfe wollen ziehen, dannenhero mit der Zeit mehr Stände als nöthig und zum behuf anderer Kirchhörigen dienlich an einen Hof leichtlich gebracht würden; als ſol Paſtor und Dechen gute Acht haben, ob der Leibzüchter in dem bei den Hof gehörigen Stand genugſame Gelegenheit zu ſtehen habe, und wann ſo, er keines andern Standes nöthig hätte; wo aber nicht, kan ihm ein Stand gegen die gewöhnliche Gebür verſtattet werden, jedoch mit Beding, daß ſolcher Stand nach ſeinem Abſterben wiederum ohne alle Tergiverſation oder Einſpruch an die Kirche verfallen ſeyn ſol.

(10) Ueber das ſol nicht allein ein jeder ſeinen Kirchſtul zierlich auf ſeine Koſten in gebürendem eſſe erhalten, ſondern auch diejenigen, welche von neuem Stüle bauen, ſollen gehalten ſeyn, ſolche zu gebürender und in der Kirche wohl anſtändiger Conformität und Ordnung mit den andern Stülen einzurichten.

(11) Da

(11) Da aber eine hauptliche Veränderung oder eine Aufhauung eines Stulwerks in einer oder andern Kirche von jemand der Beamten oder jemand anders vorgenommen werden wolte, haben Pastor und Dechen solches nicht vor Haupt anzufangen oder zuzulassen, sondern mit Superintendente darüber zu communiciren, und wo die Sache der Erheblichkeit ist, des Consistorii Verordnung darüber einzuholen.

(12) Zu desto richtigern und schleunigern Beschlichtung aller diesfals entstehenden Streitigkeiten, sol bei der Visitation der Kirchen jedesmal zur Hand seyn und dem Superintendenti vorgelegt werden ein richtiges Inventarium oder Register, darinnen alle und jede Stüle, Stände und Bänke in solcher Ordnung als sie in der Kirchen befindlich angezeichnet, mit Vermeldung deren Namen, so dazu berechtiget, auch wie viel Personen, und in was Ordnung sie darein gehörig; imgleichen ob solche Stüle bei ihrem Haus oder Hof gehörig, oder quo titulo & jure sie dieselben inhaben, welche Register bei dem Pastore wohl verwahrt bleiben, und ohne Vorwissen und mit Willigung der Kirchendechen nichts darinnen geändert werden sol, und auf allem Fal sich daraus gewissen Bescheids zu erholen.

37. Betreffend die Mahlzeit, so bei der Visitation wird angestellet, welcher nächst Superintendente Deputati ex Magistratu in den Städten, auf dem Lande aber die Beamte, auch Pastor oder Pastores loci, und dann die Kirchen- und Armendechen, auch zween der ältesten Presbyterorum beiwohnen, wird dieselbe gehalten zu solcher Stunde, als nach des Superintendentis Gutachten die Visitationssachen best zulassen, und sol diese Mahlzeit ohne allen Ueberflus mit allermindster Beschwer der Kirche, in aller Mäßigkeit und Nüchternheit gehalten, auch jedesmal, was darauf gehet, von Post zu Post von den Dechen richtig angezeichnet und folgendes Jahr in Rechnung gebracht, nichts aber in derselben passiret werden, als was die geziemende Nothdurft unvermeidlich erfordert anzuwenden.

38. Küster, Schuldiener, Organisten, Calcanten, welche wegen der Kirchen benöthiget werden aufzuwarten, sollen auch zwar mit

Speise und Trank nach ehrbarer Nothdurft hiebei verpfleget werden, aber ohne alles überhäufiges Gezech und Schwelgegelach, sich mäßig und nüchtern halten, und nicht bis in die tiefe Nacht zusammen sitzen bleiben, sondern bei guter Abendszeit jeder seines Weges heimgehen.

39. Wo wegen Vielheit der Sachen und Kürze der Zeit Superintendens nicht alles auf einen Tag kan expediren, sol er gleichwol ohne völlige Verrichtung nicht davon gehen, sondern das übrige nächstfolgenden Tages vornehmen, und so viel möglich daran seyn, alles, so zu thun fält, völlig zu verrichten.

40. Niemand sol bei der Visitation einig Accidens fordern noch zu erheben haben, denn nach altem bisherigem Gebrauch der Superintendens von jedes Jahrs Kirchen- und Armenrechnungen zusammen abzuhören einen Reichsthaler, sein Diener aber, so ihm aufgewartet 9 Mgroschen, oder doch wo Herkommens und die Kirche des Vermögens, dem Untervogt wegen fleißiger Anmahnung der säumhaften Debitoren etwas pro labore zu geben, hat es damit seinen Weg, sonsten aber nichts dessen in Rechnung gebracht noch angenommen werden sol.

41. Hierauf wird die Visitation beschlossen, da der Superintendens bei dem Abschied vom Pastore fordert, das abgeschriebene Concept seiner gehaltenen Predigt und zulezt noch einen jeden, der im Dienst der Kirchen ist zu treuer Wahrnehmung dessen, so ihm befohlen, freundherzlich ermahnet, auch zu allen thunlichen Dienstfertigkeiten, die zum Bau der Gemeine gereichen mögen, sich erbietet, und sie also zusammen GOtt und dem Wort seiner Gnade befiehlt.

## Beschlus.

Diese von dem geistl. Consistorio und Superintendenten derer Kirchen dieser Grafschaft unterthäniger Gehorsamspflicht vorgebrachte Kirchen-Ordnung, nachdem Wir als regierender Landsherr, auch

auch Wir Erbherren dieser Grafschaft Lippe, und dero einverleibter Herrschaften dieselbe in allen ihren Puncten wohlbedächtlich erwogen, und Unsrer getreuen Räthe wohlzeitigen Rath darüber eingenommen, allerseits aber nichts anders in derselben befunden, dann daß sie auf den Grund des Worts Gottes wohl abgefasset, und nach hergebrachter praxi auch Gelegenheit gegenwärtigen Zustandes der Kirchen dieser Graf- und Herrschaften wohl zuträglich eingerichtet sey und kein ander Ziel habe, dann daß die Kirche Gottes in dieser Graf- und Herrschaften bei einhelliger Orthodoxie in der Lehre der Wahrheit, gleichförmiger Verrichtung der offenbaren Gottesdiensten, rechtmäßiger Bedienung der heil. Sacramenten, heilsamer Uebung Christlicher Kirchenzucht, beständig erhalten, und hiedurch das Reich JEsu Christi unter Unsern Unterthanen zu deren zeitlichen Wohlstand und ewigen Heil in Aufnehmen gebracht und ausgebreitet werde; approbiren und bestätigen Wir hiemit im Namen des Allerhöchsten in allen ihren Puncten allerdings wie sie lieget, bestermaßen dergestalt, daß sie in allen Kirchen und Gemeinen dieser Graf- und Herrschaften von diesem Tage an introducirt, von denselben einmüthiglich angenommen, beachtet, gehorsamet, und darüber allerseits steif und fest gehalten werden sol, als einer gewissen Regel, nach deren das ganze Kirchenwesen in dieser Graf- und Herrschaften einzurichten.

Zu welchem Ende gleichwie die regierende Herrschaft auf und mit Gottes gnadenreichen Beistand dieselbe unverrükt und eifrig zu handhaben, dero hohen Amt gemäs gänzlich entschlossen, auch besonders dero Superintendenten und dann Pastoribus auch Presbyteris, imgleichen Kirchen und Armendechen in allem, das sie dieser Kirchen-Ordnung gemäs in ihrem respective Amt und Dienst vornehmen und thun werden, wol ernstlich beistehen, und durch das Consistorium alle zulängliche Hülfe und Beförderung, auch wirkliche Execution so viel nöthig ergehen lassen wil, unter der festen Hofnung, es sollen dero Gräfliche successores in regimine nach ihm imgleichen thun, also befiehlet dieselbe darauf zuforderst dero Consistorio und Superintenden-

dem-

demnächst allen Pfarrherrn, Presbyteris, Kirchen- und Armendechen, Schulmeistern, Kustern und Organisten, so lieb ihnen nicht allein ihr Amt und Gewissen, sondern auch die Landesherrschaftliche Gnade ist, sie derselben jeder seines Orts in seinem respective Amt und Dienst gehorsamlich und ganz unverbrüchlich nachleben, alles was ihres Berufs ist, nach deren Vorschrift anstellen, fleißig und treulich verrichten, und wie sie hierzu bei Annehmung ihrer Diensten mit Hand und Mund, als an Eides Stat sich verbunden, also beständig dabei bleiben, und dessen unfehlbar, gewis und gewärtig seyn sollen, daß bei allen, so in dieser Kirchen-Ordnung ihnen befohlen, sie in ihrem Amt und Dienst kräftiglich wider allen Gegenstand geschützet und gehandhabet werden sollen.

Demnächst werden auch alle Drosten und Beamte auf dem Lande, Räthe in den Städten angewiesen, daß sie bei denen Pflichten, mit welchen sie GOtt und dero Herrschaft verwandt sind, die Manutenenz dieser Kirchen-Ordnung ihnen wohl befohlen seyn lassen, und nicht allein selbst nichts vornehmen, wodurch dieselbe in einem oder andern einigerlei Weise gekränkt oder überschritten werden möge, sondern auch niemand derer Unterthanen oder Einwohnern des Landes, es sey in den Städten oder in den Flecken und Dörfern, gestatten, sich derselben irgends zuwider setzen; hingegen mit allem Ernst wider alle deren Verächter unfahrlässig verfahren, und derselben keinesweges schonen, sondern sie nach Gelegenheit des Verbrechens zu unfehlbarer Strafe ziehen sollen.

Und ob man sich wohl die freie Hand vorbehält, eines und anders, wo es nöthig gefunden werden möchte, näher zu setzen, jedoch niemand, so lieb ihnen ist unausbleibliche Strafe zu vermeiden, erlaubt und zulässig seyn sol ohne solche speciale anderwärtige gnädige Verordnung etwas zu verändern.

Damit auch diese Kirchen-Ordnung zu jedermans Wissenschaft gelange, sol sie in ihren vornehmsten dem gemeinen Volk zu wissen nothwendigen Capiteln alle Jahr etwa auf einem oder zweien oder dreien

dreien nach einander folgenden Sonntagen in allen Kirchen und Gemeinen abgelesen und männiglich, so weit sie ihn betrift, sich darnach zu achten vermahnet werden, auf daß niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe.

Da dann kein Zweifel ist, sondern man des gewissen Vertrauens zu der Barmherzigkeit des Allerhöchsten leben kan, wann die Herrschaften mit dero Unterthanen an aufrichtiger Bekentnis der heilsamen Lehre des Evangelii Christi also fest halten und derselben würdiglich wandeln, auch Sorge tragen werden, daß in der Gemeine Christi, welche ist das Haus des lebendigen Gottes, alles ehrbarlich und ordentlich zugehe, sie in der That seyn und heißen werden eine wahre Kirche Gottes und Volk seines Eigenthums, und hierauf versichert seyn können, daß der Allerhöchste nach dem Reichthum seiner Gnaden bei ihnen sein heiliges Wort und reine Gottesdienste erhalten und diesen theuren Schaz auch auf die Posterität bringen, in seiner Wahrheit sie heiligen, mit allerlei Segen vom Himmel herab segnen, mit seinem Heil erfüllen, und auf seinen Wegen durch seinen Geist nach seinem Willen zu seinem Pres sie leiten, und also werde erreichen lassen das Ziel der zeitlichen Wohlfahrt, welches ist die Aufnehmung aus dieser streitenden in seine triumphirende Kirche, da sie in Anschauung Gottes von Angesicht zu Angesicht und Genießung himlischer Freude und Herrlichkeit mit allen heiligen Engeln und auserwählten Menschen, die durch das Blut Christi gekauft sind, GOtt und dem Lam werden dienen in der seligen Ewigkeit.

## INDEX

### Christlicher Kirchen-Ordnung der Grafschaft Lippe ꝛc.

Caput I.

Vom Zweck dieser Kirchen-Ordnung und Grund der Christlichen Lehre, welche in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften geführet werden sol * p. 498

Caput II.
Vom Predigamt und requiſitis deren, die zu demſelben zuzulaſſen p. 499
Caput III.
Vom Beruf der Prediger 502
Caput IV.
Von Examination der Prediger 506
Caput V.
Von der Ordination und Introduction der Prediger 508
Caput VI.
Von der Pflicht und Amtsbedienung der Prediger ins gemein, und welcher Geſtalt von denſelben das Wort Gottes der Gemeine vorgetragen, erkläret, und zu ſeinem heilſamen Nutzen und Gebrauch angedrungen werden ſol 510
Caput VII.
Von den gemeinen Kirchengebehten vor und nach der Predigt, auch Erlaſſung der Gemeine unter dem Segen des HErrn 515
Caput VIII.
Von der Catechiſation, und wie es mit derſelben gehalten werden ſol 517
Caput IX.
Von Bedienung der heiligen Taufe und was hierzu gehöret 521
Caput X.
Vom heil. Abendmahl, Vorbereitung zu demſelben, auch deſſen Bedienung und Haltung, ingleichen Confirmation der Catechumenorum und ſonſten nöthiger Beſchaffenheit der Perſonen, die zu der Tafel des HErrn zugelaſſen werden ſollen 529
Caput XI.
Von den Presbyteris oder Kirchälteſten, wie dieſelbe bei jeder Gemeine anzuordnen, und wie ſie ihre Conventus halten, auch ihr Amt verrichten ſollen 538

Caput

Caput XII.

Von der Excommunication oder Kirchenbann, auch öffentlicher Kirchenbuße p. 551

Caput XIII.

Von den Schulen und derſelben Beſtellung ingemein, beſonders den deutſchen Schulen, ſowol auf dem Lande als in den Städten 556

Caput XIV.

Von der Provinzialſchule zu Detmold und andern lateiniſchen Schulen in den Städten dieſer Grafſchaft 565

Caput XV.

Von Chriſtlicher Ehebeziehung, Proclamation der Verlobten und derſelben Einſegnung zum Eheſtand, auch zugelaſſenen und verbotenen Graden der Eheverlöbnis und Haltung der Hochzeitmalen 571

Caput XVI.

Von Beſuchung der Glieder der Gemeine, ſowol deren, die in Geſundheit und Wohlſtand, als die in Krankheit, Sterbensnoth und anderer Betrübnis ſich finden 580

Caput XVII.

Von Chriſtlichen Begräb- und Leichbegängniſſen 587

Caput XVIII.

Von der Prediger Unterhalt und unterſchiedlichen Vorfällen, ſo bei Erledigung und wieder Beſtellung der Pfarren, imgleichen bei Adjunction, Dimiſſion und Abſterben der Prediger des Salarii halben, und ſonſten ſich zutragen, auch vom Gnadenjahr der Prediger Witwen und Waiſen 592

Caput XIX.

Von Verwaltung der Kirchengüter und Amt der Kirchen- und Schuldechen 598

Caput XX.

Von den Armengütern und Amt der Almoſenpfleger p. 604

Caput XXI.

Von den Küſtern 610

Caput XXII.

Von den Organiſten 613

Caput XXIII.

Von der Zeit und Weiſe der öffentlichen gemeinen Gottesdienſten, auch wie die Glieder der Gemeine denſelben fleißig beiwohnen, und ſich dabei verhalten ſollen 616

Caput XXIV.

Vom erbaulichen Leben der Prediger und Chriſtlichen Wandel der ſämtlichen Glieder der Gemeine 625

Caput XXV.

Von den Zuſammenkünften der Prediger und Handlungen, ſo in denſelben vorzunehmen 639

Caput XXVI.

Von dem Amt der Superintendenten und Viſitation der Kirchen, wann, wo, und wie dieſelbe zu halten 647

## Num. LVIII.

## Publication der Kirchen-Ordnung von 1684.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden die seyn mögen, samt und sonders, unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen, und fügen denenselben in Gnaden zu wissen, gestalt Wir mehrmalen bei Uns erfreulich erwogen, mit was Standhaftigkeit Unsere hochwerthe Vorfahren geflichet und sich beflissen, die reine Lehre des Evangelions in dero Herrschaften und Landen, allem gefährlichen Widerstande und Bedräuungen ohngeachtet, zu bestätigen; bei solcher Standhaftigkeit auch durch Gottes Segen und Gnade es so weit gebracht, daß die durch Gewalt vertriebene Prediger und occupirte Kirchen wieder hergestellet und eingeräumet werden müssen, auch darauf die einige Jahre vorher concipirte Kirchen-Ordnung im Jahr 1571 publiciren und zum Druk befördern lassen, massen auch dieselbe eine Einstimmigkeit und Conformität in kirchlichen Sachen zu halten, aller Orten dieser Grafschaft, ohne Unterschied der Religion observiret, und darüber oberlich gehalten worden. Gleichwie aber in dieser Zeitlichkeit es sich also zuträget, daß alle Dinge auf einmal zu ihrer Perfection nicht kommen können; Also findet sichs auch hörnemlich in Fortpflanzung der reinen Gottesdienste, daß nemlich dieselben von Zeit zu Zeit mehrere Kraft gewinnen, und endlich aus dem Nebel menschlicher Satzungen hervor brechen, und nach Gottes heiligem Worte hinwieder erläutert und gleichsam ex postliminio reducirt werden; welche Begebenheit denn auch bei sonsten denen Zeiten

ten nach wohl eingerichteten Ordnungen sich ebenfals begiebet, und darum auf deren Verbesserung nicht unbillig gedacht wird, immaßen auch bei der alten Kirchen-Ordnung sich solches gezeiget, und deshalb gute Zeit hero öfters zwar consuliret worden, aber damit sobald zu gewünschtem Zwek es nicht gebracht werden mögen, und darum inzwischen nach andern mehr regulirten Ordnungen, so viel die Gelegenheit leiden wollen, und es dienlich auch erbaulich befunden worden, man sich schicken müssen, bis endlich, da dergleichen unter der ersten Hand unvollenzogen bestecken blieben, durch die zweite Mühe ganz von neuem sorgfältig und mit großem Fleis und Vorsichtigkeit entworfen, zusammen getragen und uns zur Revision und Approbation in Unterthänigkeit zugestellet worden, allermaßen dann auch an fleißiger deren Ueberlegung Wir es nicht ermangeln, sondern nebst Unserer Räthe, auch übriger Unserer Superintendenten Gutfinden darüber einholen lassen, darauf ein einstimmiger Schlus gemacht, derselbe zum Druk befördert, und bei nächstvorgewesenem General-Consistorio zu beliebiger Publication präsentiret worden. Damit dann dieses heilsame Werk, welches in- und außerhalb Landes bei Christ- und rechtlichgesinneten eine große Approbation findet, nicht länger verborgen, sondern zu künftiger Folge und eiferiger Observanz kund gemacht, und als eine Sanctio pragmatica in dieser ganzen Grafschaft durchgehends gehalten werde; So wird solche neue Kirchen-Ordnung durch dieses offene Patent hiemit publicirt, und einem jeden Unsrer Unterthanen ohne Unterschied, wes Standes und Condition dieselbe seyn mögen, kund gemacht. Und nachdem Uns, dem zeitig regierenden Landesherrn und Episcopo zustehet, den äuserlichen Gottesdienst in den Kirchen Unsrer Grafschaft also zu ordnen und zu richten, daß derselbige mit dem Worte Gottes allernächst übereinkomme; So ergehet zuforderst an Unser geistliches Consistorium, dann die Superintendenten, Prediger, Aeltesten der Gemeinen, auch Schul- und Kirchenbediente, fort alle und jede Unterthanen, ohne Unterschied der ernste Befehl dahin, dieser jetzo hiemit publicirten Kirchen-Ordnung in allen ihren Puncten und Clausuln,

so

so viel eines jeden Amt, Beruf und Gelegenheit erfordert, gehorsamlich nachzuleben, wie dann nicht weniger die Prediger und Gemeinen in denen also genanten Lutherischen Kirchen dieser Grafschaft zu deren gleichmäßiger Observanz angewiesen werden, gleichwol außer denen Puncten, welche, so viel die Administration des heil. Abendmahls, Kirchen-Schul- und Armengüter, auch Berufung der Prediger, Schul- und anderer hieher gehöriger Bedienten betrift, in denen errichteten Vergleichen specifice excipiret. Alles bey Vermeidung Unsers ernstlichen Einsehens, auch willkührlicher und nach Gelegenheit des Verbrechens moderirter oder exasperirter Strafe. Urkundlich Unsers eigenhändigen Namens Unterschrift und nebengedrukten Consistorial-Insiegel. So geschehen den 9ten Junii 1684.

Num. LIX.

## Num. LIX.

## Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts von 1684.

Wir Simon Heurich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen jedermänniglich Unſern Unterthänen zu wiſſen, wie es denn auch leider die Erfahrung übrig bezeuget, daß durch Verwahrloſung Feuers und Lichts, Stadt, Flecken und Dörfer, ja die herrlichſten Palläſte in wenig Stunden in die Aſche gelegt, Aecker, Weiden und Wälder verödet und alſo ein unbeſchreiblich Elend verurſachet, und als ein Klaglied der Nachwelt zugerichtet worden; immaßen ſich auch in dieſer Unſrer Grafſchaft vieler Orten die Warnungszeichen dergleichen Unglüks gezeiget, indem durch Entzündung der Heide nicht allein das anliegende und gleichſam benachbarte Hölzer und Wälder in großer Gefahr geſtanden, ſondern auch ein guter Teil von der Flamme ergriffen und vernichtet worden, ja noch täglich, bei jetziger großen Dürre und Hitze hin und wieder die gedämpfete Flamme aus der hinterbliebenen Aſche und Kohlen hervor bricht und ein größer Unglük drohet, welches des Höchſten Gnadenhand abwenden wolle. Gleichwie nun dergleichen Feuersbrunſt oftermalen von einem geringen Funken entſtehen kan, ſo befindet ſichs auch, daß durch der Hirten angelegtes Feuer und dieſes Verwahrloſigkeit, ja auch durch reiſender Leute unvorſichtigen Gebrauch, etwa zu Anzündung des Tobacks mit ſich führender Lunten und Feuerbrände, indem ſie dieſelbe endlich in offenen Feldern und Heiden von ſich werfen, wann dadurch etwa ein dürres Zweig, oder Blätter erreichet werden, durch

deren Anglimmung ein groſses Feuer hervor komt. Damit nun solchen und dergleichen Unglüksfällen, so viel möglich, vorgebauet werden möge: so wird aus landesväterlicher Vorsorge hiemit ein jeder vermahnt und angewiesen, daß er die Verwahrung Lichts und Feuers sich höchst angelegen seyn und es hierin nicht auf des Gesindes Obacht ankommen lasse, sondern seinen Feuerheerd, Stuben, Kammern, Scheunen und Ställe selbst visitire und sonderlich auf seine Arbeitsleute, Knechte und Gesinde ein wachendes Auge habe, ob auch dieselben an Ort und Enden, woselbst leichtlich eine Entzündung erfolgen kan, mit offenem Feuer und Lichte gehen, besonders in Scheunen und Ställen, auch auf den Dreschdehlen des Tobakrauchens sich bedienen, und auch zu solchem Ende, wenn sie etwa in den Wald, oder Felder geschikt werden, Feuerbrände, oder Lunten mit sich nehmen, damit sie solches und dadurch öfters entstehendes Unglük in Zeiten abkehren mögen; gestalt Wir dann bei Unsrer höchsten Ungnade und Verlust Haab, Güter, Ehren, ja Leib und Lebens einem jeden alles Ernstes verbieten, mit offenem Licht und Feuer über die Gassen, in die Scheunen, Ställe, Bodens und dergleichen Oerter zu gehen, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein groſses Unglük zugerichtet werden mag, besonders aber sollen sich diejenige, so in Hölzern und Heiden des Viehes hüten, es seyn alte oder junge, alles Feueranlegens, unter was vor Schirm es auch geschehen möge, deger und gänzlich enthalten, auch Hausherrn und Frauen ihren Kindern und Dienstboten keinesweges gestatten, daß sie aus ihren Häusern Feuerbrände, Lunten, Stricke, oder zusammengewundene Hede, Flachs und Linnen angezündet oder unangezündet mitnehmen, weniger mit Strohblasen bei Nachtzeiten von einem Hause und Dorfe zum andern gehen dürfen, desgleichen denn auch die Wirthe und Krüger fleiſsig Acht haben sollen, daß ihre Gäste und Fremde, wenn sie hinwieder abziehen, ebenwenig dergleichen angezündete Lunten, Brände, oder Tobaks-Pfeifen mit sich nehmen, oder sich deren und des offenen Lichts in denen Scheunen und Ställen bedienen, alles bei Vermeidung vorbedeuteter harter und schwerer Strafe, maſsen dann Unsern Beamten,

auch sonderlich denen Förstern, bei Verlust ihrer Dienste anbefohlen wird, auf diejenige, so wider dieses Unser Verbot einigerlei Weise gehandelt, mit höchstem Fleiße zu inquiriren, von deme, so sie in Erfahrung gebracht, ohngesäumet an Unsere Regierungs-Canzlei zu referiren, auch da sie ein oder andern antreffen solten, der mit offenem Licht, oder Feuer, auch angezündeten Tobakspfeifen in Hiden, Hölzern und Walde gienge, denselben so bald in gute Verwahr zu nehmen und anhero zu liefern, um alhier nach Verdienste angesehen zu werden. Urkundlich Unsers eigenhändigen Namens Unterschrift und nebengedruckten Canzlei-Siegels. So geschehen auf Unser Residenz Detmold den 4ten Julii 1684.

Num. LX.

## Num. LX.

## Verordnung wegen des Kornhandels von 1685.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen, geſtalt Wir in ſichere Erfahrung kommen, gleichwie bei jüngſten algemeinen großen Kornmangel, ſowol Einheimiſche als Fremde ihren nothdürftigen Neben-Chriſten und Mitunterthanen die verborgte auch baar verkaufte Früchte dergeſtalt hoch angekreitet, daß, in Anſehung des Preiſes, wofür dieſelbe eingekauft oder gezeuget, die Käufer öfters auf die Halbſchied überſetzet, ein unchriſtlicher Wucher an ihnen geübet, und alſo die Züchtigung des Höchſten, ſo durch ſolchen Kornmangel über Land und Leute gangen, nur zu ſo viel beſſerer Fortſetzung eines unerſätlichen, aber gottloſen Wuchers und Gewinſucht misbrauchet worden, daß alſo auch, ſonderlich die Bürger und Eingeſeſſene in Unſern Städten, nachdem die Gütigkeit Gottes vorigen Mangel durch eine ſehr reiche Erndte erſetzet, an Stat ſie ſolchen Segen mit Dank erkennen ſolten, hingegen ſich nicht zu Gewiſſen ziehen, die etwa zu feilen Kaufe von dem Landman in die Städte gebrachte Früchte dergeſtalt liederlich zu achten, daß ſie auch die Verkäufer zu ihrer Waare verhönen, und wann ſie dieſelbe zu der Reſolution genöthiget, ihr Korn wieder hinaus bringen, daſſelbe vor den Thoren aufzuhalten, um dergeſtalt den armen Hausman, welcher zu ſeiner etwaigen Rettung, außer Zeit ſein Korn losſchlagen muß, nach ihrem Willen zu zwingen.

Und aber dergleichen Schinderei und unchriſtlicher Zwang im gemeinen Weſen keinesweges zu dulden, daß vielmehr der eine des andern Nothdurft zu Hülfe zu kommen ſchuldig, alſo aus Handel und Wandel, welchen die Städte ſich gerne privative anheimiſchen, kein Wucher und Vervorteilung des Nächſten, als eine zuläſſige und unſtrafbare Handtierung entſtehen, ſondern, wie in allen, alſo auch vornemlich in Kauf und Verkauf die Billigkeit beachtet werden mus.

So ſetzen und verordnen Wir hiemit und Kraft dieſes, daß auf dergleichen wucherliche Contracten, ſie mögen auch ſo bündig eingerichtet ſeyn, wie ſie wollen, an Unſern Ober- und Untergerichtern nicht geſehen, ſondern vielmehr der erweisliche Einkauf bei dem Verkaufe conſideriret und darnach die Zahlung reguliret, folglich einem ieden nicht frei gelaſſen werden ſolle, ſeine Kornfrüchte nach eigenem Gefallen anzuſchlagen, ſondern ſich mit einem Chriſtlichen Gewin begnügen zu laſſen, wie dann auch voraus diejenige, ſo ihre eigene, auf ihren Aeckern gefallene oder ſonſt aufgekommene Pfächte und Zehnten an andere verkauft oder verborget, angewieſen werden, in dem pretio ſolche Maas zu halten, daß dadurch die Chriſtliche Liebe nicht zurük geſetzet, und auf die Zeit reflectiret werde, da die Früchte an fremden Orten zum theurſten eingekaufet, und in Hofnung eines großen Gewins herein geführet worden, ſondern daß ſie dabei wohl bedenken, geſtalt ſie von ihrem Ueberflus verkaufen können, und alſo gehalten ſeyn, durch billigen Handel die Gütigkeit Gottes, ſo ſie für ſo vielen Dürftigen genoſſen, zu erkennen, und hierin Unſern, als Landesherrn Exempel folgen, die Wir nach Gelegenheit der Schuldener mit leidlicher Geldtaxe, oder auch denen Kornfrüchten in natura mit einem etwaigen Aufſcheffel Uns die reſtirende Zehnden und Pfächte, ſo viel davon zu einer großen Summe nicht remittiret, bezahlen laſſen, ob Wir gleich zu Unſerer eigenen Subſiſtenz ein Anſehnliches ſehr theuer einkaufen müſſen.

So

So viel aber den heurigen Kauf betrift, ob Wir gleich, in Ansehung, daß derselbe sich mit Ablauf der Zeit ändert, für jetzo keine beständige Taxe darin machen können; so wollen Wir jedoch, daß der Scheffel Rocken unter 20, Gerste 16, und Haber 10 Groschen nicht solle ausgefeilet, und der Landman zum geringern Verkauf durch vorsezliche Entziehung des Kaufs genöthiget werden, damit also der nothdürftige Bauer in etwa seine Sublevation, der Stadtman auch einen billigen Genus haben könne.

Gestalt dann Unsern Beamten und Vögten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten befohlen wird, respective bei Verlust ihrer Dienste und Verhütung Unsrer scharfen Bestrafung und Ungnade dahin zu sehen, daß dieser Unser Verordnung, welche zu vermehren und zu verbessern Wir Uns vorbehalten, in allem gelebet werde. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Canzlei-Insiegel. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 15 September 1685.

## Num. LXI.

## Verordnung wegen der Kleidertrachten und fremden Tücher von 1686.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Thun hiemit Unſern Droſten, Amtleuten, Vögten, auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken, fort männiglich Unſern Unterthanen kund und zu wiſſen, ſo iſt auch denenſelben vorhin bekant, geſtalt in Unſrer Policei-Ordnung Tit. 9. klärlich verſehen, daß Unſern Unterthanen den Bauer- und Hausleuten auf dem platten Lande, die Amtmeiere ausgenommen, die ſeyn Mans- oder Weibesperſonen, kein ander Tuch, weder in denen Städten Unſrer Graf- und Herrſchaften gemacht worden, in ihren Kleidungen, was Farben es auch ſeyn möge, zu tragen zugelaſſen ſeyn ſolle; und Wir hingegen ganz misfällig vernehmen müſſen, daß ſolchem allen eine gute Zeit her faſt ein jedweder vorſezlich zuwider gelebet, und hingegen ſich und die Seinigen in allerhand koſtbare fremde Laken und Tücher gekleidet, ſogar auch ſich einige angemaßet, ihren Weibern und Kindern Kleider von ganz oder halb ſeidenen Stoffen zu verſchaffen und nach einer jeden neu aufgekommenen Mode verfertigen zu laſſen, dadurch ſie dann ihre Güter guten Teils in ganz verderbten Zuſtand und ſich ſelbſt in ſolche Dürftigkeit und Armuth geſetzet, daß ſie ſolche Kleider bei Chriſten und Juden oftermalen um ganz liederlichen Preis verſetzen und verkaufen müſſen, benebenſt auch denen Wand- und Tuchmachern ihre Nahrung entzogen, und höchſt nüz- und nöthige Handwerker beinahe gar herunter gebracht und daniedergelegt; Wir aber ſolcher freveln Uebertretung Unſrer wohlmeynentlichen Ordnung, auch der angemaßeten Licenz und üppigen

We-

Weſen länger zuzuſehen keinesweges geſinnet, daß Wir vielmehr die verächtliche Uebertreter zu wohlverdienter harter Strafe zu ziehen ganz unveränderten Willens und Vorhabens ſeyn: So werden alle obgedachte Unſere Hausleute hiemit erinnert und angewieſen, ſich hinfüro ſolcher heilſamen Verordnung allerdings gemäs zu halten, und ſich mit angezogenen Laken und andern in dieſer Grafſchaft verfertigten wollenen Stoffen, ihrem Stande gemäs, begnügen laſſen, darum auch ſich aller ſeiden Gezeugs zu Kleidungen, die Weibermützen ausgenommen, auch dabei der neuen Moden und ſeidenen Spitzen und Schnüren, ſo vielmehr auch der Beſetzung ſolcher Kleider und Röcke mit goldenen und ſilbernen Kanten und Galanen gänzlich zu enthalten, ſo lieb ihnen ſeyn wird, nebenſt Verluſt ſolcher Kleidung, jedesmal und ſo oft ſie dawider handeln, die Strafe von zehn Goldgulden zu vermeiden; geſtalt dann auch die Schneider, Kaufleute und Krämer, ſo ſich unterſtehen dergleichen verbotene Kleider zu verfertigen und die Materialien dazu zu verkaufen, wie die Hausleute mit gleicher Strafe belegt, und dieſelbe von ihnen, vermittelſt der Execution, beigetrieben werden, und ihnen darum von denen Käufern keine Zahlung geſchehen, noch dazu oberliche Hülfe wiederfahren ſol. Dabei aber auch die Tuchmacher angewieſen werden, ſolche Waaren zu verfertigen, welche unſtrafbar ſeyn, und bei der anzuſtellenden Probe beſtehen können, ſonſten aber verdiente Strafe zu gewärtigen.

Als auch die Erfahrung bezeuget, daß durch Einführung allerhand fremder untauglicher Waaren, Unſere Unterthanen von denen Kaufleuten und Krämern vielfältig verkürzet und bezogen, ſonderlich aber bei denen Schleſiſch- und Meißniſchen Tüchern ſich findet, daß dieſelbe gar ſchlecht gewebet, und weit unter der geſetzten Breite verfertiget werden, folglich für aufrichtige Kaufmanswaare ſolten paſſiren können, und dannenhero vor wenig Jahren gar verrufen und zu feilem Kaufe verboten worden, dieſes aber bis hiehin gar ſchlecht beobachtet, daß vielmehr, daß vielmehr derſelben Einführung ſich immerhin vermehret, ſo gar, daß dadurch Unſern Tuchmachern das

Brodt

Brodt entzogen und sie an den Bettelstab gebracht werden; und Wir Uns also gemüssiget finden, sonderlich, da jetzo zu Verfertigung guter wollenen Tücher und Stoffen von allerhand Art Anstalt gemacht und gute Meister verschrieben, auch hierin ein zulängliches Mittel zu Conservation Unsrer Unterthanen zu schaffen, gleichwol also, daß dadurch der freie Handel und Wandel mit aufrichtiger Waare nicht gehemmet wird: So gehet auch diesfals Unser gnädiger Befehl dahin, und wollen, daß hinfüro keine von vorgedachten Meißnisch- und Schlesischen Laken auf denen öffentlichen Marktagen in Städten und dem platten Lande geduldet werden sollen, sie seyn dann vorhero von tauglicher Arbeit und gehöriger Breite befunden, und gegen Erlegung eines halben Thalers auf jedes Stük, in Unsern Städten und an den Aemtern von denen dazu anzuordnenden Unsern beeidigten Aestimatoren mit der Lippischen Rose gezeichnet worden, mit dieser Verwarnung, fals sich ein oder ander, er sey Einheimischer oder Fremder, unterstehen solte, auf öffentlichen Jahrmarkten solche ungezeichnete Schlesische oder Meißnische Tücher zu feilem Kaufe zu bringen, daß dieselbe Unserm Fisco verfallen seyn, zum vierten Teil aber demjenigen zugeteilet werden sollen, der sie auskundschaften und angeben wird. Befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken auf ihre Eide und Pflichten, auf diese Ordnung höchsten Fleißes zu achten, und daß derselben allerdings gemäs gelebet werde, alle möglichste Sorgfalt anzuwenden, so lieb ihnen seyn wird, nicht allein den Verlust ihrer Dienste, sondern auch Unsere höchste Ungnade und Bestrafung zu vermeiden. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräfl. Canzlei-Insiegels. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 15 Merz 1686.

Num. LXII.

## Num. LXII.

## Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegsdienste von 1688.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen, Ameiden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordekos, Elütingen, Haften, Herweynen, Helaut und Nieveld ꝛc. Thun hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen kund und zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß sich eine Zeit her verschiedene fremde Werber in dieser Unsrer Grafschaft hin und wieder angegeben, und sich bemühet, durch allerlei Practiquen, nicht allein die ledige junge Bursche in denen Krügen beim Trunk anzuschnüren und ihnen Anreizegeld beizubringen, folglich die Kinder ihren Eltern und das Gesinde ihren Dienstherren zu entziehen, sondern auch bei solcher Gelegenheit hausſitzende Leute zu verführen, sogar auch dieselbe auf vielerlei Weise zu zwingen, daß sie solcher ihrer Zundthigung und Vexation abzukommen, sich bald mit geringern bald gröſseren Summen abkaufen müssen, da doch dergleichen angegebene Werber oftermalen nicht einmal einen tauglichen Schein aufzuweisen haben, daß sie zu dergleichen Handlung bestellet und angenommen, also hierunter nichts anders suchen, dann die Unterthanen zu schneuzen, und sich mit deren Spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen Verfahren schnurstraks wider die Reichs-Constitutiones, ja das Wort Gottes selbsten und hiesige Unsere Policei-Ordnung laufet, und Wir dazu keinesweges stilzuschweigen gemeynet, daß Wir vielmehr dero Behuf nöthige Verbotschreiben bereits längst abgehen lassen, um so vielmehr, weil Wir Uns genöthiget finden, die junge Manschaft zu Sicherheit des Landes und selbst eigenem Gebrauch, so viel möglich, zu conserviren.

So wird demnach allen Unſern Droſten, Beamten und Vögten auf dem Lande, auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in den Städten, dann denen Herbergierern, Wirthen und Krügern, mithin allen und jeden Unſern Unterthanen alles Ernſtes und bei hoher Strafe an Leib und Gütern, auch Verluſt ihrer Dienſte, hiemit wohl ernſtlich verboten, dergleichen Werber und unter deren Schein außer ihren ordentlichen Quartieren herum vagirende und in denen Krügen zur Unluſt und Schlägerei ſich aufhaltende Lediggänger, als welche dadurch oftermalen nur Gelegenheit auszuſehen bedacht ſeyn, ihren Nächſten in Ungük zu bringen, das Seinige abzuzwacken, ja wohl diebiſcher Weiſe entweder ſelbſten oder durch gute Beihülfe zu entziehen, einiger Geſtalt zu dulden, zu beherbergen, oder zu bewirthen, es ſey denn, daß ſie ſolchen ihren Aufenthalts genugſamen tüchtigen Schein vorzeigen können, beſonders aber einige Werbungen, wie die auch Namen haben möchten, zu geſtatten, maßen dann die Conceſſiones und Bewilligungen, ſo deren Behuf von Uns ausgeſtellet und nach Zeit dieſes Publicati nicht werden imoviret oder von neuem erteilet ſeyn, hiemit aufgerufen werden, mit der fernern Verordnung, falls nichts deſto weniger dergleichen Werbungen ein oder andern Orts heim- oder öffentlich vorgehen ſolten, daß diejenigen, ſo ſich deſſen unterſtanden, dazu einigerlei Weiſe Vorſchub gethan, oder ſolches jedes Orts bei der Obrigkeit nicht angezeiget, mit harter Strafe, ohne Anſehen der Perſon, von Uns beleget, die Werber auch ſelbſten in Sicherheit genommen, und davon zu fernerer Verordnung unterthäniger Bericht an Uns oder Unſere Regierungs-Canzlei erteilet werden ſollen, geſtalt Wir dann auch allen und jeden Unſern Unterthanen bei hoher wilkürlicher Strafe an ihrer Perſon und Gütern, auch ihrem Erbrechte verbieten, ſich außer Unſerm Vorwiſſen und Bewilligung in einige fremde Kriegsdienſte einzulaſſen, und ſich dergeſtalt ihren Eltern und Dienſtherren, auch Uns, als ihrem Landesherrn zu entziehen, und dieſes alles, ſo lieb einem jeden ſeyn wird, vorangezogene und ſchärfere Strafe und Unſere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und nebengedrukten Unſern Canzlei-Inſiegels. So geſchehen auf Unſrer Reſidenz Detmold den 29 Septemb. 1688.

Num. LXIII.

## Num. LXIII.

## Verordnung wegen der Policei- und anderer Ordnungen von 1688.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Elstingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich, sonderlich Unsern Drosten, Beamten und Unterthanen auf dem platten Lande, dann auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch gemeiner Bürgerschaft in denen Städten in Gnaden zu wissen, gestalt Uns Unsere getreue Stände von Ritterschaft und Städten bei jüngst abgehaltenem Landtage in Unterthänigkeit vorgestellet, wasmaßen Unsere so wohlmeynent- und heilsamlich eingerichtete Policei-, Tax-, Dienst- und Zehnt-Ordnungen, auch andere von Zeit zu Zeit publicirte Mandata, fast aller Orten aus den Augen gesetzet, an Gerichtern, Amtstuben, sonderlich auch denen Gogerichtern, darüber schlecht gehalten, daß vielmehr, wieder deren Einhalt, zu Nachteil und Verderb der Unterthanen gereichende Proces geduldet, ja wol fovivet würden, so gar es auch damit so weit kommen, daß solche Ordnungen durch angemaßetes Provociren und Laufen an des Reichs höchste Gerichter, mit Hindansetzung alles unterthänigen, schuldigen Respects, auch von denen Geringeren in Streit wolten gezogen werden, wie sie davon die Exempel angezeiget, und darum nachgesuchet, durch ein öffentliches verpoentes Befehl die genaue Observation solcher Ordnungen und Mandatorum zu innoviren, und ihnen dann solches also gnädig promittiret worden.

## Num. LXIV.

### Verordnung wegen des Viehhütens in den Herrschaftlichen Gehölzen und Abschaffung der Ziegen von 1689.

Nachdem nunmehr die Weiden und Gehölze mit Viehe betrieben werden und man dann vorhin mehrmalen wahr genommen, daß nicht allein diejenige, so dazu nicht berechtiget, solches sich unterstehen, sondern auch gar fremd Vieh zu merklichen Schaden hinein gebracht werden wolle; so wird allen und jeden dieses Kirchspiels N. N. Eingesessenen hiemit ganz ernstlich und bei hoher wilkürlicher Strafe demandiret und anbefohlen, daß in die Herrschaftlichen Hölzer niemand, er sey dann dazu beweislichermaßen berechtiget, sein Vieh eintreiben, weniger fremd Vieh zu sich ziehen und damit die Weide benauen solle, so lieb einem jeden seyn wird, seines wider dieses Herrschaftliche Befehl eingetriebenen Viehes verlustig zu gehen, wobei dann insbesondere denen Eingesessenen dieser Stadt Detmold und übrigen vorgemeldten Kirchspiels kund gemacht wird, daß die gnädige Herrschaft misfällig vernommen, gestalt denen dabevorigen Befehligen in Abschaffung der Ziegen nicht allein nicht gelebet, sondern dieselben so sehr in hiesiger Stadt sich gemehret, daß sie schier eine besondere Heerde abgeben können, und dadurch Hecken und Hölzer ruiniret werden. Demnach werden vorangezogene Mandata und Befehlige hiemit erneuert und die gänzliche Abschaffung derer Ziegen einem jedweden bei deren Verlust und nach Befinden fernerer Bestrafung anbefohlen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten hat. Signat. Detmold den 14 Mai 1689.

Gräfl. Lippische Canzlei daselbst.

Num. LXV.

## Num. LXV.

### Verordnung wegen der Processe wider die Hausleute in Kramschulden- und Injuriensachen von 1690.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Fügen hiemit Unsrer Gräfl. Canzlei und Hofgericht in Gnaden zu wissen, gestalt Wir aus vielfältigen Supplicis und lamentablen Bitschriften wahrgenommen, daß Unsere gemeinen Unterthanen auf dem platten Lande, mit allerhand herben Executionen, oftermalen um alte, ihren Vorfahren durch gewinsüchtige Krämer angeschmierte Waaren, blos auf Vorzeigung der Creditorenkladden und Privat-Annotationen, ohne genugsame Examination der scribentium Qualität und der annotationum Gültigkeit, dergestalt hergenommen werden, daß sie in geringen Parcellen, und dazu mannigmal aus unnöthig und zu Verderb der Höfe denen Bauren angehangenen Waaren gemachte Schulden, in großen unerzwinglichen Summen und kurzen Terminen abzuführen, angestrenget, sonsten auch wegen bei etwa vorgefallenen Zänkereien und Saufgelagen, aus Trunkenheit, oder gegebener Veranlassung ausgestürzeter injuriosen Reden, bei Unsern Obergerichtern, wo nicht ad poenam fisco applicandam, jedoch civiliter zu derer klagenden Injuriaten Privatvorteil, in beiden Fällen aber zu des unverständigen Hausmans großen Schaden, Kosten und Ruin belanget, und auf die ihnen dictirte Strafe so bald durch den Fiscal exequiret werden, wie noch jüngst am Hofgerichte in Sachen Johan Christoph Freund wider den Untervogt Henrich Kuhfuß zu Lüdenhausen geschehen, und dieser der von neuem verhängten Execution halber sich gar sehr beklaget; und aber dergleichen

gleichen Verfahren zu Unſrer Unterthanen gänzlichen Verderb, mithin Unſern groſſen Schaden und Nachteil gereichet. So haben Wir eine Nothdurft zu ſeyn erachtet, Unſern Ober-Gerichten, wie es hiemit geſchiehet, in Gnaden anzudeuten, in angezogenen Fällen auf die jetzige Zeiten und das Vermögen des armen Landmans zu reflecturen und nicht ſo fort, auf dergleichen Privatverzeichniſſen, ohne Examination der ſcribentium Qualität und ihrer annotationum Gültigkeit nach deren requiſitis eines aufrichtigen und beſtändigen Rechenbuchs, auch ob dergleichen Schulden zu Beſchwer der Güter, ohne Noth, und zur Ueppigkeit wider Unſere Policei-Ordnung contrahiret, wider die Debitores mit fiſcaliſchen koſtbaren Executionen zu verfahren, in ſpecie aber wegen der Hausleute Schlägereien, Proceſſen, ſub praetextu, daß in Injurienſachen, wan ſie civiliter eingeklaget, die jurisdictio der Obergerichte fundiret, keinesweges zu admittiren, ſondern, wie das Gogericht zu Schlichtung dergleichen und andern Sachen, unter denen Bauren angeordnet und ſalvo recurſu zu der Landes-Herrſchaft exerciret wird, es dabei zu laſſen und ſie dahin zu verweiſen, am wenigſten aber die armen Leute mit groſſen Geldbuſſen und Reſuſion, in dergleichen Sachen unnöthig und zu der hochmütigen Kläger Beluſtigung angewandter Koſten zu beſchweren, gleichwol einem jeden unbenommen, wann die Injurien alſo exceſſiv ſeyn mögten, daß ſie eine Peinlichkeit nach ſich ziehen, dieſelbe gehörigen Orts anzubringen, wie dann dieſe Unſere Verordnung ebenwenig zu Hemmung der Juſtiz, ſondern allein dahin angeſehen, daß alle unnöthige Proceſſen, koſtbare Executiones und zwar in verlegenen und zum Verderb der Unterthanen und derer ohnedem Güter mehreren Beſchwer liederlich contrahirten Schulden, ſonderlich bei ietzigen ſchweren Zeiten mögen verhütet werden, geſtalt Wir dann in ſpecie keine Executiones in denen Creditis geſtatten, welche die Bauren in ihren unanſtändigen Kleidungen, wider Unſere publicirte Ordnungen gemacht, daß vielmehr ſowol Gläubiger, als Schuldner deshalb ſtrafbar anzuſehen. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und nebengedrukten beſondern Inſiegels. So geſchehen auf Unſrer Reſidenz Detmold den 24 Merz 1690.

Num. LXVI.

## Num. LXVI.

## Verordnung wegen Viſitation der Wirthshäuſer von 1691.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich Unſrer Unterthanen zu wiſſen, geſtalt Wir geraume Zeit hero ganz misfällig vernommen, daß insbeſondere in denen Wirthshäuſern und Krügen, auch Wein- und Branteweinsſchenken, Unſere Policei-Ordnung und andere dahin zielende Edicte, ſowol von Wirthen, Krügern und Gäſten, als auch dem Magiſtrat und Richtern in Städten, und Beamten auf dem Lande, ja voraus in dieſer Unſrer Reſidenz-Stadt ganz aus den Augen geſetzet worden, indem ohne einige ſchuldige Viſitation, unter den Predigten Bier-Wein- und Branteweinsgäſte öffentlich geduldet, auch beſonders dieſelbe in die Nacht hinein aufgehalten und das Doppeln und Spielen faſt als ein Gewerbe zugelaſſen, und die Gäſte dazu wol gar von denen Wirthen ſelbſten veranlaſſet werden, geſchweige des Schweren, Fluchen, Schelten, Balgen und Schlagens, ſo daraus hervor komt, und bei nächtlicher Weile oftermalen einen großen Auflauf und Stöhrung der Nachtruhe und Sicherheit verurſache, und leichtlich zu Mord und Todſchlag, wie davon verſchiedene betrübte Exempel noch in friſchem Gedächtniſſe ſeyn, ausſchlagen; und aber dergleichen gottloſen und unordentlichen Weſen länger zuzuſehen, ganz unverantwortlich, Wir auch zumalen nicht gewillet ſeyn: So werden wider ſolche grobe Exceſſiſten in Unſrer Policei-Ordnung und verſchiedenen Edicten enthaltene heilſame Satzungen und Pönalbefehle hiemit wiederholet, mit der fernern Erläu-

terung, falls nach dieſem Publicato ſich finden ſolte, daß unter denen Predigten Wein, Brantewein oder Bier, es geſchehe denn für Kranke, gezapfet, oder Trinkgäſte geſetzet, dieſe auch nach der in Unſrer Policei-Ordnung determinirten Zeit, als Winters nach acht und Sommers nach neun Uhren des Abends in denen Krügen und Wirthshäuſern, und insbeſondere in dieſer Unſrer Reſidenz, nach geſchehenen Zapfen-Streiche betreten werden, dieſelbe ohne Unterſchied neben denen Wirthen und Krüggern durch Unſere patrollirende Wache in Verwahr genommen und bis zu Unſrer ferneren Verordnung in die Corps de guarde gebracht, das Bier, Wein, und Brantewein confiſciret und die Uebertreter überdem mit harter Beſtrafung an ihren Gütern, ja, nach Befinden an ihren Ehren und Leibe ſollen beleget werden, wie Wir dann dabei nicht weniger wider die ſäumige Magiſtraten und Richter in Städten und die Beamte auf dem Lande ſowol in dieſem, als andern in Unſrer Policei-Ordnung und Edicten befindliche heilſame Satzungen eine wohlernſtliche Beſtrafung ausdrüklich reſerviren. Urkundlich Unſers ſelbſteigenen Handzeichens und nebengedrukten Canzlei-Inſiegels. So geſchehen auf Unſrer Reſidenz Detmold den 3 Januar 1691.

Num. LXVII.

## Num. LXVII.

## Verordnung wegen der Holzverwüſtungen und Dienſtfuhren von 1692.

Wir Simon Hewich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Fügen hiemit iedermänniglich zu wiſſen, geſtalt Wir von Unſern Holzbedienten die ſichere Nachricht erhalten, daß bei dem Holzfällen und Fuhren, dieſelbe geſchehen gleich von Unſern Dienſtpflichtigen, oder von denen, welche auf dem Stamme frei Holz von Uns haben, große Unordnung, Schade und Misbrauch ſolcher Begnadigung vorgehe; indem die Bäume, mehrenteils, drei oder vier Fus über der Erden abgehauen, und das Polholz gar zurük gelaſſen, hingegen viele Heiſter zu Beilegers, Schmierbäumen und Wühleſpaken gefället, auch die jungen Eichen von denen Hirten, durch das Ringelen und ſonſten andere Weiſe, boshaftig vernichtet und verdorben, dergleichen Schade auch in denen Heinungsörtern, ſonderlich durch die Ziegen verurſachet werde; und Wir dann ſolchen Misbrauch ferner zu gedulden, ſo wenig, als dem gottloſen Verderben der Bäume und der Heinedrter nachzuſehen geſinnet ſeyn: So ergehet Unſer wohlernſtlicher Befehl dahin, daß, ſowol diejenige, ſo freies Brandholz auf dem Stamme von Uns zu genießen haben, als die Dienſtpflichtige, ſo dergleichen zu Unſrer Hofhaltung zu bringen ſchuldig, hinführo bei hoher wilkürlicher Strafe gehalten ſeyn ſollen, die Bäume eines guten Fußes hoch über der Erde abzuhauen, auch das Polholz aufzuräumen und mit weg zu führen, dabei ſich aber des Fällens der jungen Heiſter zu Beilegers, Schmierbäumen, und Wühleſpa-

ſpaken gänzlich zu enthalten, ſonſten auch außer Vorwiſſen Unſers Waldvoigts und deſſen Verordnung, alles eigenmächtigen Ausſuchens und Abhauens derer jungen Heiſter zu Leiterbäumen, Wagendeichſeln und Rungen, auch Zäune und Bindebraken gänzlich zu enthalten. So viel aber das gottloſe Verderben der jungen Eichen und Potten, auch Anlegung des Feuers bei großen Bäumen betrift, ſolchen Schaden und die Strafe dafür diejenigen gelten und büßen ſollen, ſo an denen Oertern, woſelbſt dergleichen Thätlichkeit verübet, ihr Vieh hüten laſſen, es wäre dann, daß ſie den Thäter darſtellen und überzeugen können, als wider welchen, ſodann nach Befinden exemplariſch, ja gar mit Leib und Lebensſtrafe verfahren, auch die Ziegen, ſo in denen Heinungsörtern gefunden werden, dem Fiſco verfallen, und diejenige, ſo ſie alſo zu Schaden gehen laſſen, über dem mit ſcharfer Strafe belegt werden ſollen. Wobei dann leztlich diejenige Verordnung, welche Wir bereits in anno 1690 der ordinairen wöchent- und 14 täglichen Holzdienſtfuhren halber, ergehen laſſen, gleichfals wiederholet wird, mit dem nochmaligen ganz ernſtlichen Befehl, daß ſolche Dienſtfuhren allemal auf Montag, oder aus ſonderbaren erheblichen Hinderungen endlich auch auf Donnerſtag geleiſtet, und wer dagegen handeln wird, nicht allein mit ſcharfer Beſtrafung dafür angeſehen, ſondern auch ſolches für keinen Dienſt gerechnet werden, hingegen aber denſelben gedoppelt zu thun ſchuldig ſeyn ſolle. Urkundlich Unſers ſelbſt eigenen Handzeichens und nebengedrukten Unſers Canzlei-Inſiegels. So geſchehen auf Unſrer Reſidenz Detmold den 5 Decembr. 1692.

Num. LXVIII.

## Num. LXVIII.

## Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts von 1696.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Wiederholen hiemit die mehrmaligen Edicte, ſo wegen höchſtnöthiger ſorglicher Verwahrung Feuer und Lichts in nächſt verwichenen Jahren öffentlich von denen Canzeln publicirt und ſonſten ins Land kund gemacht worden, und zwar jetzo, um ſo vielmehr, daß der Höchſte dieſes Jahr eine reiche Erndte an Korn und Flachſe beſcheret, aber bekant, wie ſonderlich durch die nächtliche und allzu ſorgloſe Arbeit auf dem Flachſe und dieſes Dörrung auf denen Back- und Kachelofen, in Stuben und beim Feuer, leider viele Feuersbrünſten entſtanden, Höfe, Häuſer, Scheunen und Ställe, ja ganze Städte, Flecken und Dörfer, ja noch vor wenig Tagen in der Nachbarſchaft über die 50 Häuſer durch eben ſolche Sorgloſigkeit bei hellem Tage eingeäſchert. Verbieten demnach männiglich, bei Unſrer höchſten Ungnade, Verluſt Haab, Güter, Ehren, ja Leib und Lebens, auf dem Flachſe, das Spinnen ausgenommen, beim Lichte, oder Feuer zu arbeiten, oder auch mit offenem Feuer, Lichte oder Strohblaſen über die Gaſſe und in denen Dörfern, Scheunen, Ställen, Bodens und dergleichen Oertern herum zu gehen, woſelbſt durch eine geringe Unvorſichtigkeit bald ein großes Unglük zugerichtet werden mag; geſtalt dann auch ſolches bei den Ucht- und Nachtdreſchen wohl zu beachten, dabei und dergleichen Arbeit, auch in denen Scheunen,

Boden und Ställen des Tobakſchmauchens ſich gänzlich zu enthalten. Mithin befehlen Wir jedem Hauswirth, Krügern und Meyern, bei denen Ihrigen deshalb fleißige Acht zu haben, ihre Häuſer, Ställe und Zimmer täglich zu viſitiren, auch dazu ihre Nachbaren neben ſich aufzumuntern, die ein oder andern Orts befindende Fahrläſſigkeit und Gefahr bei der Obrigkeit anzuzeigen, und alſo geſamter Hand dahin zu ſehen, wie allem Unglük menſchmöglich vorgebauet werden möge. Geſtalt dann die Magiſtraten und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von dem Obern, bis zum Niedrigſten angewieſen werden, deshalb nöthige Viſitir- und Hausſuchung vorzunehmen, die Inſtrumenta, deren man ſich bei eräugenden Brande bedienen muß, zur Hand und in gutem Stande zu halten, die alſo genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amts, und daß ein jeder, Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen, ſich zur Rettung einfinden müſſe, anzuweiſen, alles unter obiger gemeiner und beſonderer Verordnung, daß die befindende Fahrläſſigkeit bei den Vorſtehern abſonderlich angeſehen werden ſolle. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 10 October 1696.

## Num. LXIX.

## Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Kornfrüchte von 1699.

Nachdem gnädiger Landes-Herrschaft berichtet worden, ob sollen Dero Unterthanen auf dem platten Lande, die rauhe und noch auf dem Halm stehende Kornfrüchte außer Landes zu verkaufen sich haben unterfangen, teils, daß sie an Kram- und andern Waaren, teils auch an Brod- und Saatkorn, auch baarem Gelde, ihrer Nothdurft nach, bei noch nicht allerdings nachgelassener Theurung, dergleichen aufgenommen und geliehen; dieses aber der Policei-Ordnung, schnur straks, sowol bei Ausländisch- als Einheimischen zuwieder laufet, und zum Nachteil der gnädigen Landes-Herrschaft, und derer Gutsherren gereichet, auch die behörige Gayl dem Acker, und die Futterung dem Vieh dadurch entzogen wird; also diesem schädlichen Vornehmen nachzusehen, nicht gemeynet seyn, noch dadurch der heilsamen Verordnungen zuwieder gehandelt zu werden, gestatten wollen: so wird, Deroselben hohen Namens wegen, einem jeden Dero Unterthanen auf dem platten Lande, nicht allein bei Verlust solcher Früchte, sondern überdem bei hoher wilkürlicher Strafe die Verkaufung solcher rauhen Kornfrüchte und derselben Verführung aus dem Lande hiemit wohl ernstlich verboten, zugleich auch dieses Verbot dahin extendiret und erweitert, daß auch dasselbe im Lande, unter denen Unterthanen, so eigene Früchte nothdürftig ausgestellet, beachtet werden solle, und fals etwa bei ein oder dem andern sich ein solcher Ueberflus finden solte, daß er des Strohes zu Ausfutterung seines Viehes entbehren könte, dieser jedoch dasselbe nicht ehender, bis

das

das Korn ausgedroſchen, denen Bendtigten überlaſſen, die reine Kornfrüchte auch an niemand, welcher ſeinen Wucher damit treibt, ſondern denenjenigen im Lande verkaufen ſolle und möge, welche derſelben zu ihrer Haushaltung benötiget, oder zu Brauen und Backen zu feilem Kaufe haben müſſen. Dahingegen aber, was entweder an Kornfrüchten, oder zu dieſer Anſchaffung aufgeliehen worden, denen Gläubigern mit baarem Gelde, wie das Korn, Zeit des Anlehns gegolten, oder das pretium verglichen worden, gegen vorſtehenden Michaeli bezahlt, und dazu die wirkliche Amtshülfe einem jeden, auf des Schuldeners Koſten, geleiſtet, und wann etwa die Zahlung mit Saatkorn zu verfügen, contrahiret, dieſes, jedoch nur demjenigen geſtattet werden ſolle, ſo dergleichen zu ihrer eigenen Saat benötiget ſeyn, ohne damit einen Gewin, im Kauf- und Verkaufen zu ſuchen, vorbehältlich hierin, nach Befinden, ein anders zu verordnen, oder dieſes Verbot und Einſchränkung zu moderiren. Urkundlich hierunter gedrukten Canzlei-Inſiegels und des Cancellarii Unterſchrift. So geſchehen Detmold den 21 Julii 1699.

## Num. LXX.

## Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts von 1699.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Hasten, Herweynen, Helau, Nieveld ꝛc. Wiederholen hiemit die mehrmalige Edicte, so wegen sorglicher Verwahrung Feuer und Lichts, in verwichenen Jahren öffentlich von denen Canzeln publiciret worden, und weil die klägliche Erfahrung zeiget, daß dieselben so liederlich verwindschläget, dahero, sonderlich durch die nächtliche Arbeit auf dem Flachse und dieses Dörrung auf dem Back- und Kachelofen, in Stuben, und beym Feuer, leider, viele Feuersbrünste sich gezeiget, Höfe, Häuser, Scheunen und Ställe, ja ganze Städte, Flecken und Dörfer eingeäschert und noch vor zweien Tagen, indem die Werkheede und Flachs so sorglos verwahret, eine gefährliche große Feuersbrünst entstanden; so verbieten Wir demnach männiglich, bei Unsrer höchsten Ungnade, Verlust Haab, Güter, Ehren, ja Leib und Lebens, auf dem Flachse, das Spinnen ausgenommen, beim Lichte, oder Feuer zu arbeiten, oder auch mit offenem Feuer, Lichte oder Strohblasen über die Gasse und in denen Dörfern, Scheuren, Ställen, Bodens und dergleichen Oertern herum zu gehen, oder das Flachs und Heede liegen zu haben, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglück zugerichtet werden mag; gestalt dann auch solches bei dem Ucht- und Nachtdreschen wohl zu beachten, dabei und dergleichen Arbeit, auch in denen Scheunen, Boden und Ställen des Tobakschmauchens sich gänzlich zu enthalten, befehlen hingegen jedep Hauswirth, Krügern

und Meyeren, bei denen Jhrigen deshalb fleißige Acht zu haben, ihre Häuser und Zimmer täglich zu visitiren, auch dazu ihre Nachbaren neben sich aufzumuntern, die ein oder andern Orts befindende Fahrläſſigkeit und Gefahr, bei der Obrigkeit und Beamten, die auch selbſt durch die Untervögte und Baurrichter zu verſchiedenen mahlen und unverwarnter Sache die Häuser deshalb fleißig zu viſitiren ſollen gehalten ſeyn, anzuzeigen und alſo geſamter Hand dahin zu ſehen, wie allem Unglück menſchmöglich vorgebauet werden möge. Geſtalt dann die Magiſtrate und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von den Oberen bis zum Niedrigſten angewieſen werden, deshalb fleißige Aufſicht zu haben, die Inſtrumenta, deren man ſich bey eräugenden Brande bedienen mus, zur Hand und in guten Stande zu halten, die alſo genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amts, und daß ein jeder Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen ſich zur Rettung einfinden müſſe, anzuweiſen, beſonders die Nachläſſigkeit derer Nachtwächter zu unterſuchen, alles unter obiger gemeiner und beſonderer Verwarnung, daß nemlich die befindende Fahrläſſigkeit ſowol bei den Vorſtehern als andern Uebertretern angeſehen werden ſolle; wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 30 September 1699.

## Num. LXXI.

## Verordnung wegen der Pferdezucht, von 1699.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau, Nieveld ꝛc. Fügen Unſern Unterthanen auf dem platten Lande in Gnaden zu wiſſen, geſtalt Wir gute Zeit und Jahre hero erfahren, wasmaßen die Pferdezucht in Unſerm Lande ſo ſehr abgenommen, daß, anſtat für Jahren die beſte Art und race darin zu finden geweſen, man jetzo faſt nichts Tüchtiges antreffen könne, und wann ja bei ein oder andern ein mittelmäßig gut Pferd vorhanden, ſolches von außen koſtbar herein gebracht und erhandelt ſey, und dabei nicht ohne Grund geurtheilet, daß der Mangel guter Beſchehler ſolchen Abfal größeren Theils, ja alleinig verurſache, maßen ein Hausman dergleichen den Winter und Sommer durch auf dem Stall, mit gutem harten Futter zu unterhalten nicht vermag, dazu dieſelbe zum Ackerbau und ſchweren Fuhrwerke täglich gebrauchen mus, wodurch ſie, wie leicht zu erachten, von Kräften kommen und folglich nichts gutes zu hoffen ſeyn kan. Daß Wir dannenhero nach dem Exempel in andern Landen bei Uns reſolviret, in Unſern Meiereien alhier zu Detmold, den zu Vahrenholz, Horn und Göttendorf einige gute Beſchehler beſtändig zu erhalten, welcher ſich die Unterthanen ſolcher Aemter und im Schwalenbergiſchen zu Bedek- und Belegung ihrer Stuten und Mutterpferde zu bedienen haben ſollen, und daß dagegen die Hengſte von denen Unterthanen auf dem platten Lande entweder durch Verkauf- oder Legung derſelben, ſollen abgeſchaffet werden. Weil aber die Anſchaf- Unterhalt- und gute Wartung ſolcher Beſchehler

ler] nicht geringe Kosten erfordert, und der Billigkeit gemäß, daß, wegen davon zu participirenden Nutzens, die Unterthanen dazu concurriren und ein erkleckliches beitragen müssen; somit Wir die Bedek- und Belegung einer jeden Stute oder Mutterpferd, auf einen Thaler und ein Schfl. Haber determiniret. So wird solches einem jeden gedachter Unsrer Unterthanen dahin kund gemacht, damit sie sich bei Vermeidung Unserer wilkürlichen Bestrafung in Zeiten, von ihren etwa habenden Hengsten, auf ein oder die andere Weise, und zwar in zweier Monaten Frist los machen können, hingegen deren Beschehler, so Wir dero Behuf in denen benanten Oertern angeschaffet und erhalten, gegen die determinirende geringe Erkentlichkeit, in Ansehung davon erwartenden Vorteils, bedienen sollen, dabei Uns reservirende was an Hengstfohlen Uns anständig seyn mögte, gegen Erlegung zwölf Thaler, für das Stük, wann es ausgesogen, für Uns zu behalten, welcher Behuf dann dieselben etwa drei oder vier Tage vor dem Wilbaßer Markte anhero zu Unsrer Resolution, ein jeder zu bringen sol schuldig seyn. Unsern Beamten, Vögten, Untervögten und Baurrichtern samt und sonders befehlend, daß sie vermöge derer Eide, womit sie Uns verpflichtet, darauf mit allem Fleis achten und halten sollen, daß dieser Unsrer nüzlichen Verordnung allerdings, auch bei ereugender Wiedersetzlichkeit, vermittelst Hinwegnehmung derer Hengste, nach expirirten termino gelebet werde. Urkundlich Unsers Handzeichens und nebengedrukten Unsern Regierungs-Canzlei-Einsiegels. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 28 October 1699.

Num. LXXII.

## Num. LXXII.

## Gemeiner Canzlei-Beſcheid von 1699.

Nachdem man eine gute Zeithero misfällig wahrgenommen, Geſtalt die beneficia juris von denen Parteien ſehr misgebrauchet, ja zuweilen auf Muthwillen gezogen werden, und hierin ihre Advocati und Procuratores die hüſliche Hand ihnen willig leiſten, auch wol gar dieſelbe, wider Gewiſſen, um dadurch den Gegenteil zu Abhandlung und Abſtand von ſeinen Rechten, wegen Scheu der Koſten zu nötigen, anrahten, und dabei ſich unternehmen, ohne gebürſamen Reſpect das Gericht und deſſen judicata zu cenſuriren, und wol gar die Räthe zu Rede zu ſtellen; dann auch, bei erhaltenen Verſchickungen, oder wann dieſelbe ex officio erkant worden, in termino inrotulaturae mit weitläuftigen Receſſen und Handlungen einkommen, wider ſo viele Juriſtenfacultäten excipiren, daß faſt keine, oder wenige übrig bleiben, und nicht deſto weniger, gegen die ſpecificirte Verſchickungskoſten viele Gravamina einbringen, und damit von einer Zeit zur andern zurük halten; ferners, wann ihnen inſpectio actorum, auf geſchehenes Nachſuchen, verſtattet, die Ausfolge in ihre Häuſer, ſo gar über Feld prätendiren, daß man öfters nicht weis wo dieſelbe hinkommen, oder doch mühſam, und noch dazu ziemlich beſudelt und befleket, wo nicht gar unterſtreichen und marginiret, hinwieder beizubringen; wobei dann die Räthe mit Ueberläufen derer Parteien, Recommendir- und Präſentirung ihrer Suppliken und Schriften in ihren Häuſern, ſo ſehr beunruhiget werden, daß ſie zum wenigſten des Tages faſt keine Zeit übrig behalten, ihre Amtsgeſchäfte unperturbiret zu verrichten, und noch darüber zu Zeiten er-

fahren müſſen, wie ſie durch falſche Rubricir- oder Verſchweigung, daß in denen Sachen bereits definitive, oder wenigſtens dilatorie geſprochen, zu Communicirung derſelben an den Gegenteil verleiten, und zu neuen koſtbaren Handlungen Anlas geben worden, dergleichen Verfahren aber keinesweges ferner zu dulden: ſo werden Namens regierender gnädiger Landes-Herrſchaft, allige Parteien, ſo bei hieſiger Regierungs-Canzlei zu handeln und zu verrichten haben, und derſelben Advocati und Procuratores, eins für alle angewieſen, in allen ihren Handlungen, Receſſiren, und wie es mehr Namen haben mag, ſchnurſtraks, bei Vermeidung ſtündlicher wilkürlicher Beſtrafung und dieſer unnachläſſiger Execution, ſich denen publicirten Ordnungen und gemeinen Beſcheiden gemäs zu bezeigen, auch denenſelben zu folge, in eigener Perſon, was ihnen zu Präſtirung derer Eide calumniae, reviſionis, vel appellationis und ſonſten vorgeſchrieben, abzuſtatten, als wozu ſie eo ipſo, wann ſie, es ſey judicialiter, oder extrajudicialiter ſolche remedia, vel per receſſum protocollarem, oder ſupplicam interponiren, ſollen verbunden ſeyn, dabei auch und ihren etwa benöthigten Sollicitiren, alles Cenſurirens und Cavilirens ſich enthalten, hingegen in ſchuldiger Veneration und Modeſtie, ihrer Parteien Nothdurft dazu in aller Kürze beachten, auch beſonders bei Inrotulation derer Acten, und wann in der Sache geſchloſſen, oder dieſelbe ex officio pro concluſa aufgenommen, das bisherige weitläuftige Receſſiren und Produciren neuer Schriften gänzlich unterlaſſen, noch das bisherige Excipiren wider ein oder andere Juriſtenfacultäten ferner abutiren, ſondern ſolches mit Anführung zulänglicher und erheblicher Urſachen verrichten, auch höchſtens den numerum binarium darin nicht überſchreiten, und ſobald in termino inrotulaturae die ſpecificirte Verſchickungskoſten, weil ehender zur Inrotulation nicht ſol geſchritten werden, beibringen, dann auch wird des judicii Secretario, auf ſeine geleiſtete Eide unterſaget, ohne Vorwiſſen des Cancellarii, oder in deſſen Abweſenheit eines derer Räthe, niemand einige acta zu communiciren, und wann gleich dieſelbe con-

concediret, dennoch nicht außer der Canzlei, sondern in derselben und in sein selbst oder eines Cancellisten Gegenwart einsehen lassen.

Endlich werden auch die Parteien, derselben Advocati und Procuratores angewiesen, die Räthe mit ihren Supplicis und Schriften in ihren Häusern nicht zu beschweren, sondern dieselbe in cancellaria zu übergeben, alwo sie vom Secretario ordentlich zum Protocol zu bringen, um Mitwochens und Freitages darauf zu decretiren, gleichwol diejenige Sachen ausgenommen, worin periculum in mora seyn mögte, auch das in Judicialsachen das bisherige unordentliche Suppliciren allerhand angemaßeter Scribenten hinterbleiben, hingegen solches durch qualificirte Advocaten und Procuratores, gleichwol ohne die Parteien darin zu übernehmen, verrichtet, dabei auch in ordinariis von ein oder anderm Teile extrajudicialiter nichts eingestochen, oder von Fremden ohne Vorwissen der Sachen Anwälde und Advocaten darin gehandelt werden solle, wornach sich nötige Verbesserung vorbehältlich jedermänniglich zu richten. Publicatum Detmold unterm Aufdruk des Regierungs-Canzlei-Einsiegels und des Cancellarii Unterschrift den 14 December 1699.

Num. LXXIII.

## Num. LXXIII.

## Verordnung wegen des Verkaufs der Kornfrüchte auf dem Felde von 1700.

Nachdem illustrissimi Unsers regierenden Landesherrn Hochgräfl. Gnaden höchst misfällig vernommen, daß die Unterthanen auf dem platten Lande und voraus diejenige, welche die Güter durch unordentliches Haushalten, Lediggehen, Fressen und Saufen in Schulden und Verderben gesetzet, Land und gutherrliche Praestanda also aufschwellen lassen, daß davon wenig mehr zu hoffen, und also längst verdienet, von denen Höfen und wol gar aus dem Lande mit Schanden verwiesen zu werden, auch keinen Scheu tragen, wider die klare Ordnung und vielmalige Publicata die Früchte auf dem Halm zu verkaufen, damit bey und nach der Erndte für Herrschaft und Gutsherren nichts übrig möge gefunden werden; solcher Gottlosigkeit also zuzusehen, höchst unverantwortlich: so wird hohen Namens gnädiger Landes-Herrschaft allen und jeden Eingesessenen auf dem platten Lande, bei Verlust ihres noch habenden Meieristandes und Besitzes derer Höfe, auch Bestrafung an Leibe und Gütern, solche verbotene Verkaufung der Früchte auf dem Halm und im Felde hiemit deger und gänzlich verboten, denen Käufern auch bedeutet, wann sie sich solcher Handlung unternommen, daß sie nicht allein des Kaufschillings verlustig seyn, sondern überdem mit harter Strafe beleget werden sollen, jedes Orts Beamte anweisende, bei Verlust ihrer Dienste auf solche verbotene Handlung mit Fleis zu achten, und daß derselben in allen nachgelebet werde. Urkundlich hierunter gedrukten Regierungs-Canzlei-Einsiegels und des Cancellarii Unterschrift. So geschehen Detmold den 12 Junii 1700.

Num. LXXIV.

## Num. LXXIV.

## Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauersleute von 1702.

Nachdem kündig, wie an denen Aemtern mit Erthätig- und Errichtung derer Ehepkotocollen oftermals ganz sorglos verfahren und ohne genugsame Erkundigung derer Contrahenten Vermögens und habender Güter Zustandes, nach dem bloßen Angeben eines oder andern Teils, die Brautschätze dahin geschrieben werden, ohne untersuchet und übergelegt, ob solche Verschreibungen der Policei-Ordnung conform und dieselbe folgen können oder nicht, woraus dann nachgehends große Mißhelligkeiten, und wol gar kostbare Processus erwachsen. Wobei dann unter andern vorkommen, daß einige Beamte sich unterstehen sollen, ohne Zuziehen ihrer Drosten dergleichen Eheprotocolle privatim und vor Haupts zu errichten, und davon Extractus heraus zu geben, welchem Unwesen aber länger nicht zuzusehen; so wird der Gräfl. Lipp. Canzlei- und Cammerraht, wie auch Land-Gohgraf Jobst Bernhard Barkhausen hiemit erinnert, bei itziger Abhaltung der Gohgerichter denen Drosten, Amtman, Vögten, Untervögten und Baurrichtern vorzutragen, und Namens gnädigster Landes-Herrschaft aufs nachdrücklichste zu befehlen, daß hinkünftig keine Eheprotocolle und Verschreibungen mehr privatim errichtet, sondern dieselbe jederzeit öffentlich an der Audienz nach vorgängiger sorglicher Untersuchung derer Unterthanen Gelegenheit und der Güter Zustandes, nach Anweisung der Policei-Ordnung und

sonsten etwa dabei vorkommenden Umständen jedwarzeit einhaltiget und geschlossen, darin auch bei den Witwern nachgesehen werden solle, ob sie auch die in der Kirchen-Ordnung determinirte Trauerzeit abgewartet haben, weil ehender, absque dispensatione, keine Verschreibung zu machen, dabei auch zu observiren, daß die Brautschätze in gewisse Termine gesetzet, und über derselben Absindung gehalten und dieses alles in einem ordentlichen Eheprotocol verzeichnet werde, und zum Fal hiegegen weiter gehandelt würde, eine scharfe Bestrafung darauf zu erwarten sey. Signatum Detmold den 5 April 1702.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

## Num. LXXV.

## Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegsdienste von 1702.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Blauen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelps, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau, Nieveld ꝛc. Thun hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen kund und zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß sich eine zeithero verschiedene fremde Werber in dieser Unsrer Grafschaft hin und wieder angegeben, und sich bemühet, durch allerlei Practiken, nicht allein die ledige junge Bursche in denen Krügen beim Trunk anzuschnüren und ihnen Aureizegeld beizubringen, folglich die Kinder ihren Eltern und das Gesinde ihren Dienstherren zu entziehen, sondern auch bei solcher Gelegenheit haussitzende Leute zu verführen, sogar auch dieselbe auf vielerlei Weise zu zwingen, daß sie solcher ihrer Zunöthigung und Vexation abzukommen, sich bald mit geringern bald gröszern Summen abkaufen müssen, da doch dergleichen angegebene Werber oftermalen nicht einmal einen tauglichen Schein aufzuweisen haben, daß sie zu dergleichen Handlung bestellet und angenommen, also hierunter nichts anders suchen, denn die Unterthanen zu schenken, und sich mit deren Spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen Verfahren schnurstraks wider die Reichs-Constitutiones, ja das Wort Gottes selbsten und hiesige Unsere Policei-Ordnung laufet, und Wir dazu keinesweges stillzuschweigen gemeynet, daß Wir vielmehr dero Behuf nöthige Verbotschreiben längst abgehen lassen, um so vielmehr, weil Wir Uns genöthiget finden, die junge Mannschaft zur Sicherheit des Landes und selbst eigenem Gebrauch, so viel möglich, zu conserviren.

So wird demnach allen Unsern Drosten, Beamten und Vögten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in

den Städten, dann denen Herbergierern, Wirthen und Krügern, mithin allen und jeden Unſern Unterthanen alles Ernſtes und bei hoher Strafe an Leib und Gütern, auch Verluſt ihrer Dienſte, hiemit wohl ernſtlich verboten, dergleichen Werber und unter deren Schein außer ihrem ordentlichen Quartier herum vagirende und in denen Krügen zur Unluſt und Schlägerei ſich aufhaltende Lediggänger, als welche dadurch oftermalen nur Gelegenheit auszuſehen bedacht ſind, ihren Nächſten in Unglück zu bringen, das Seinige abzuzwacken, ja wol diebiſcher Weiſe entweder ſelbſten oder durch gute Beyhülfe zu entziehen, einigergeſtalt zu dulden, zu beherbergen, oder zu bewirthen, es ſey denn, daß ſie ſolchen ihren Aufenthalts genügſamen tüchtigen Schein vorzeigen können, beſonders aber einige Werbungen, wie die auch Namen haben mögten, zu geſtatten, maßen dann die Conceſſiones und Bewilligungen, ſo dero Behuf von Uns ausgeſtellet und nach Zeit dieſes Publicati nicht werden innovirt oder von neuem ertheilet ſeyn, hiemit aufgerufen werden, mit der fernern Verordnung, falls nichts deſtoweniger dergleichen Werbungen ein oder andern Orts heim- oder öffentlich vorgehen ſolten, daß diejenigen, ſo ſich deſſen unterſtanden, dazu einigerlei Weiſe Vorſchub gethan, oder ſolches jedes Orts bei der Obrigkeit nicht angezeiget, mit harter Strafe, ohne Anſehen der Perſon, von Uns beleget, die Werber auch ſelbſten in Sicherheit genommen und davon zu fernerer Verordnung unterthäniger Bericht an Uns oder Unſere Regierungs Canzlei ertheilet werden ſollen, geſtalt Wir dann auch allen und jeden Unſern Unterthanen bei hoher wilkürlicher Strafe an ihrer Perſon und Gütern, auch ihrem Erbrechte, verbieten, ſich außer Unſerm Vorwiſſen und Bewilligung in einige fremde Kriegesdienſte einzulaſſen, und ſich dergeſtalt ihren Eltern und Dienſtherren, auch Uns, als ihrem Landesherrn, zu entziehen, und dieſes alles, ſo lieb einem jeden ſeyn wird, vorangezogene und ſchärfere Strafe und Unſere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und nebengedruckten Unſern Regierungs-Canzlei-Inſiegels. Geben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 6 April 1702.

Num. LXXVI.

## Num. LXXVI.

## Verordnung wegen der Reformirten Rathsglieder zu Lemgo von 1706.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Hasken, Herweynen, Helau, Nieveld ꝛc. Thun kund hierdurch männiglichen, obwol Wir seit Unserer Landes-Regierung Uns angelegen seyn lassen, wie Unsere sämtliche Städte, also insbesondere Unsere gute Stadt Lemgo in Aufnehmen zu bringen, daß Wir dennoch zu Unsern sonderbaren Misfallen und Empfindlichkeit vernehmen müssen, wasmaßen ein und andere Faction in besagter Unsrer Stadt Lemgo sich bemühet, alle Unsere dahin abgezielte Landesväterliche Verordnungen ganz ungleich zu deuten, und bald als eine Beeinträchtigung in ihren Privilegien, bald als eine wider ihre Gewissensfreiheit laufende Sache der Bürgerschaft ganz vergessentlicher Weise beizubringen, und dadurch bei erregtem Mistrauen wider Uns, als ihre angeborne Landes-Herrschaft, zu veranlassen, daß das stadtverderbliche Wesen nicht vor Uns zu gehöriger Remedirung kommen, mithin sie sich bei ihren eigennützigen Dominat zum höchsten Nachteil und endlichen Ruin der armen Bürgerschaft erhalten mögen, wohin auch nicht undeutlich angesehen, daß, da Wir, um alles Mistrauen in Ansehung der Religion zu heben, schon im vorigen Jahr die gnädigste Verordnung ergehen lassen daß daselbst, gleich wie in Unsrer Stadt Lippe, der Augsburgischen Confessions-Verwandte ohne Unterscheid, sowol die sogenante Reformirte als Lutheraner in den Magistrat gezogen werden solten, man solches

als eine Religionssache ausgeschrieen, und allerhand ungegründete und seditieuse Concepten davon zu erregen keinen Scheu getragen, ohngeachtet Wir bei Unserer Regierung zur Gnüge gezeiget, daß Wir einen jeden bei seiner Gewissensfreiheit und hergebrachten Exercitio Religionis gerne lassen, auch wie notorium, ohne Unterscheid der Religion Unsere getreue Unterthanen in Unsern Diensten emploiren; wann Wir aber überzeuget, daß die Stadt bei Continuation solchen intrigirten Dominats aus dem verschuldeten Zustand nimmer ellichten, sondern nothwendig in kurzem ganz zu Grunde gehen muß, und demnach Uns gemüssiget finden, zu Verhütung des gänzlichen Ruins und Beibehaltung Unsrer guten Stadt, Unsern wohlgemeynten Landesherrlichen Verordnungen gehörigen Nachdruk zu geben: so haben Wir zugleich Unsere getreue Bürgerschaft hierdurch öffentlich versichern wollen, gestalt Wir im geringsten nicht gesinnet, dieselbe weder in dem freien Exercitio ihrer Religion, und was dahin gehöret, noch in ihren Privilegien auf jenige Wege und Weise zu kränken, sondern vielmehr bei dem einen sowol als dem andern allerdings nachdrüklich zu schüzen, Uns zu denenselben gnädigst versehende, man werde Unsere Landesväterliche und zum Aufnehmen Unserer guten Stadt abgezielte Verordnung also in Unterthänigkeit erkennen und derselben gehorsamst geleben, widrigen Fals aber gewärtigen, daß wider die Widersezliche der Strenge nach verfahren werden solle. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Regierungs-Canzlei-Einsiegels. Geben auf Unsrer Residenz Detmold den 2 Januar 1706.

Num. LXXVII.

## Verordnung wegen der Wucherblumen von 1707.

Auf derer zu Besichtigung der Ländereyen, welche mit denen sogenannten Schötmarschen bösen Blumen inficiret, committirten Leute abgestatteten mündlichen Bericht und dabei übergebene Specification, wovon die Abschrift nachrichtlich hiebei zu finden, wird Unsers gnädigsten Landes-Herrschaft, Bürgermeister und Rath hiesiger Residenzstadt Detmold injungiret, ihren Bürgern und welche unter ihrer Botmäßigkeit sich befinden, hierauf so bald und zwar einem jeden bei Strafe 5 Goldst. anzubefehlen, daß sie ihre Ländereien von solchen vergifteten Blumen innerhalb 14 Tagen säubern und dieselbe ausräuten, oder nach Ablauf solcher Zeit gewärtigen sollen, daß für jede Blume 4½ gr. bezahlet und darauf exequiret werden solle.

Wie dann auch denen übrigen des Magistrats Jurisdiction nicht unterworfenen dergleichen hierdurch aufs nachdrücklichste bei eben selbiger Strafe demandiret wird. Signatum Detmold den 11 Julii 1707.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

## Num. LXXVIII.

## Verordnung wegen der Zigeuner und Landſtreicher von 1707.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Elkuingen, Haften, Herwynen, Helan, Niedeld ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wiſſen; ob wol denen ſogenanten Zigeunern und Landſtreichern aller Geleit, wie im ganzen Heil. Römiſchen Reiche, alſo auch in Unſerer Graf- und Herſchaft, vermöge der algemeinen Reichs-Satzungen, und von Unſern Gräfl. Vorfahren publicirten beſondern Policei-Ordnung, entſagt, und wann ſie darin betreten werden, nachdrükliche Beſtrafung angedräuet, einige von denenſelben auch bereits mit Staupenſchlägen und anderer harten Strafe aus Unſerer Grafſchaft verwieſen worden, daß Wir dennoch zu Unſerm ſonderbaren Misfallen vernehmen müſſen, geſtalt nicht allein ſolch liederlich Geſindel unter der Hand wieder einzuſchleichen, und eines Teils den gemeinen Man, vermittelſt anmaslichen abergläubiſchen Wahrſagens zu verführen, und ums Geld zu bringen, andern Teils an Ort und Enden, wo ſie nur können, mit Stehlen, Rauben, und Ausübung anderer höchſt ſtrafbaren Exceſſen zu graſſiren, ſondern auch Unſere Beamte, dabei öfters dieſelbe frei und ohngehindert paſſiren zu laſſen, ja gar mit Nachtlägern zu verſehen, und dergeſtalt vielmehr zu hegen, als abzuhalten, kein Bedenken tragen; wann aber daraus viele dem gemeinen Weſen höchſtſchädliche Inconvenienzien entſtehen, und Wir über vorangeregte algemeine Reichs- und beſondere Landes-Verordnung alles Ernſtes zu halten, und dero Behuf die Aufſicht und Strafe wider ſothane Landſtreicher ſchärfen zu laſſen geſinnet: ſo haben Wir dieſelbe hiedurch nochmalen

öffent-

öffentlich bekandten Dieben, sich ins künftige Unserer Graf- und Herrschaft gänzlich zu enthalten, widrigen Fals zu gewärtigen, daß sie auf dem Betretungsfal nach Anweisung der an denen Landgränzen gesezten Zeichen nicht nur am Leibe, mit Staupenschlägen und Abschneidung der Nasen und Ohren, sondern auch nach Befinden am Leben und mit dem Galgen abgestrafet werden sollen, immaßen Wir zugleich Unseren Drosten und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, wie auch männiglichen, welche in Unserm Namen zu gebieten haben, gnädigst und ernstlich befehlen, auf denen Gränzen und Pässen fleißige Acht zu haben, daß mehrgedachte Zigeuner nicht herein gelassen, sondern ab- und zurück gewiesen werden, und, da sie etwa heimlich und ohnvermerket einschleichen mögten, dieselbe bei die Köpfe zu nehmen, und zu gehöriger Bestrafung an jedes Ortes Amthaus in Haft zu senden, wes Endes ihnen nicht weniger bevor bleibet, im Fal die Rotte sich thätlich widersetzen würde, durch Rührung der Glocken Lärmen zu machen, oder sonsten nach Befinden nöthige Hülfe aufzubieten, als auch Unsere Unterthanen gehalten seyn sollen, auf Erfordern, sich ohnverzüglich aufzumachen, und die Freveler vertreiben und bezwingen zu helfen, mit dem Anhange, wann Unsere Beamten solcher Unserer Verordnung zuwider denenselben etwa freie Passage, oder Nachtlager zu verstatten, oder sonsten jemand von Unsern Unterthanen mit ihnen zu connisiren oder einigen Vorschub selbigen zu thun, sich unterstehen mögten, daß derselbe jezt als dann, und dann als jezt, in 50 Goldfl. Strafe condemniret seyn, und bei ermangelnder Abführung derselben, andern zum Exempel, nachdrücklich am Leibe gestrafet werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Regierungs-Canzlei-Einsiegels. Geben auf Unsrer Residenz Detmold den 12 December 1707.

## Num. LXXIX.

## Verordnung wegen Ablösung der Freibriefe von 1708.

Nachdem Regierende Gnädigste Landes-Herrschaft mehrmalen unfällig wahrgenommen, daß Dero Eigenbehörige in schlechte Obacht genommen und öfters dieselbe von denen eigenbehörigen Gütern in fremde Lande durch Verheirathen oder sonst sich begeben, ohne daß der Freibrief abgelöset oder in casum mortis, des Sterbfalls wegen, gehörige Satisfaction erfolge, also das Herrschaftliche Interesse hiermit merklich negligiret werde; so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Dero Beamten hierdurch gnädigst ernstlich anbefohlen, von denen in ihrem Amte vorhandenen eigenthümlichen Gütern nicht allein eine richtige Specification einzuschicken, sondern auch bei denen ältesten Unterthanen und sonsten mit allem Fleiße zu inquiriren und sich zu erkundigen, was inwendig funfzig Jahren vor Personen auf solchen eigenbehörigen Gütern gebauet, frei gekauft oder sich sonst anderwärts und wohin im Eigenthum ohne Lösung eines Freibriefes begeben, und davon eine sorgfältigste richtige Specification und Verzeichnis einzuschicken. Man hat sich hiernach zu richten. Signatum Detmold den 10. April 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

## Num. LXXX.

### Verordnung wegen der Schwanen von 1708.

Nachdem des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden verschiedentlich ganz misfällig vernehmen müssen, wasgestalt die Schwanen, welche sich auf denen Stadtgraben, Bächen, Deichen und sonsten gemeiniglich auch aufzuhalten pflegen, und niemand Schaden zufügen, übel tractiret, und wol gar zu Tode geschlagen werden, wie man dessen noch jüngster Tagen Exempel sehen müssen; so wird männiglichen hierdurch aufs ernstlichste und bei wilkürlicher, auch nach Befinden bei Leibes Strafe anbefohlen, solche unschädliche Vögel unberührt gehen zu lassen, und sich an denselben, es sey auf was Weise es wolle, nicht zu vergreifen, so lieb einem jeden seyn wird, angedeutete und schärfere Bestrafung zu vermeiden. Signatum Detmold den 16 November 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

## Num. LXXXI.

## Verordnung wegen Abschaffung der spitzigen Planken um die Gärten und Felder. vom 1708.

Als die tägliche Erfahrung bezeuget, wasgestalt durch die in denen Zäunen um die Gärten und auf dem Felde befindliche spitzige Staken und Planken das Vieh an Pferden, Kühen und sonderlich das Wild im Ueberspringen und sonsten verunglücken, zu Schaden und gar ums Leben kommen, wie noch vor weniger Zeit man dessen verschiedene Exempel sehen müssen, welchem sehr schädlichen Unwesen aber länger nicht zuzusehen; so wird, Namens des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden, jedermänniglich hierdurch aufs ernstlichste und bei höher wilkürlicher Strafe anbefohlen, daß ein jeder die in seinen um die Gärten und auf dem Felde habenden Zäunen vorhandene geschärfte spitzige Staken entweder stündlich wegschaffen, und an deren Plaz breite stumpfe Planken setzen, oder aber jene dergestalt abhauen und stumpf machen, oder dieselbe mit tüchtigen Faschinen und Wieden sorglich befestigen und belegen solle, damit kein Wild oder anderes Vieh darüber springen und dadurch zum Schaden kommen könne. Wobei Bürgermeister und Räthen in denen Städten, imgleichen denen Beamten, Vögten und Förstern aufs nachdrüklichste und bei ihren Pflichten anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und was dagegen befunden wird, herunter zu reißen und sobald zu gebürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder schuldigst wird zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen. Signatum Detmold den 6 December 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXXII.

## Num. LXXXII.

### Verordnung wegen des Tuchhandels von 1709.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helan, Nieveld ꝛc. Fügen Unsern Drosten und Beamten, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten und Flecken, mithin Unseren Unterthanen in Gnaden zu wissen, wasgestalt Uns die sämtliche Wandmacher in Unsern Städten unterthänigst klagend vorgebracht: ob zwar Unsere Gräfl. Vorfahren seel. Gedächtnis zur Aufnahme des Tuch- und Wandmacher-Amts, auch des gemeinen Bestens wegen, dieselbe hiebevorn mit sichern Privilegiis unter andern dahin gnädigst versehen, daß keine geringhaltige betrügliche Tücher, als die Schlesische und Meißnische, auch andere dergleichen in Unsere Grafschaft gebracht und den armen Unterthanen zu deren merklichen Nachteil aufgebürdet; hingegen aber solche gute Tücher im Lande verfertiget werden solten, deren man sich, nach Anleitung der Policei-Ordnung, bequem bedienen könte, wie solches das den 17 August 1677 erteilte Privilegium, und den 24 ejusd. an die sämtliche Städte darauf ergangenes Rescript, imgleichen den 17 März 1686 ausgelassenes nachdrükliches Edict mit mehrem nachgeführet; daß dennoch solche heilsame Verordnungen guten Teils ihres intendirten Zweks verfehlet, und angezogene untangliche Waaren zu gänzlichem Ruin und Decadence des Tuchmacher-Amts, frei wieder ins Land geschleppet, und ohne einigen Scheu öffentlich verkauft; auch wol gar einige in der Nachbarschaft gemachte ganz betrügliche Tücher ungefärbet nacher Lemgo gebracht, und wann sie daselbst präpariret, ohne einige Bedenklichkeit im Lande verkauft werden; imgleichen die Juden selbst sich erkühnen, wider ihren Geleitsbrief mit dergleichen unnüzlichen und andern Tüchern zu handeln; Uns dannenhero unterthänig-demütigst angelegen, Wir gnädigst geruhen mögten, zu Wiederherstellung derer Commercien, zu Aufnahme und Increment des Tuchmacher-

mit denen Reproductionen der Proceſſen, Mandaten, Citationen und dergleichen allemal den Anfang zu machen, darauf mit Exhibition derer einzubringenden Schriften und zwar nicht nur dem Rubro nach, ſondern völlig und zwar mundirt einzubringen, oder zu gewärtigen, daß dieſelbe vor nicht exhibirt gehalten werden ſollen, zu verfahren, demnächſt die übrige Receſſus, etwa pro obtinenda dilatione, contumaciales und ſonſten nach der Ordnung derer Procuratoren abzuhalten, wobei denn bei dem Contumaciren allemal die Rubrik der Schriften, auch die Decreta, worin ſie ſich gründen, anzuziehen, damit bei Expedirung der Protocollen darauf erkannt werden könne, und nicht nöthig falle, die acta zu Aufenthalt der Sache zuforderſt nachzuſehen, als auch die Schriften in Zeiten abzulöſen, immaßen dergleichen Excuſe wegen noch nicht erhaltener Schriften, ohne beſonders atteſtatum von denen Cancelliſten und darin ausgedrükte Zeit, wann ſie geſucht, nicht attendiret werden ſollen. Solte nun ein oder ander von denen Procuratoren in ſelbiger Audienz mit ſeiner Nothwendigkeit nach verlaufener Zeit nicht fertig werden können, demſelben bleibt bevor in der folgenden Audienz nach denen abſolvirten Reproductionen und Exhibitionen am erſten wieder anzufangen. Endlich die Verſchickung der Acten betreffend, ſol einer jeden Partei freiſtehen, gegen drei Univerſitäten ſpecialiter zu excipiren, und wenn dagegen gehandelt wird, bleibt dem Gerichte bevor, nach Befinden und der Sachen Beſchaffenheit, eine davon auszuſuchen und alsdenn die Verſchickung ergehen zu laſſen.

Im übrigen wird dem Secretario, als Judicii Fiſcali, zugleich nachdrüklich injungiret, über obangeregte Ordnungen und dieſen gemeinen Beſcheid und daß demſelben in allem gelebet werde, ſcharfe Aufſicht zu halten, und ſo oft dagegen in einem oder andern gehandelt wird, ſolches gebührenden Orts ſo bald anzuzeigen, auch hat ein jeder ſich hierauf ſchuldigſt zu richten. Decretum & publicatum Detmold den 14 November 1709.

Gräfl. Lippiſche Canzler und Räthe daſelbſt.

Num. LXXXIV.

## Num. LXXXIV.

## Verordnung, wegen der Brantewein- und Bier-Gelage, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselbe sind, in Gnaden zu wissen, waemaßen Wir höchst misfällig vernommen, daß, obwol der Brantewein nicht anders denn eine Arzenei zu consideriren und zu gebrauchen, dennoch ein gnter Theil von Unsern Unterthanen dessen Gesöff dergestalt ergeben, daß man davon fast täglich die Krüge und Brantweinschenken angefüllet siehet, und selbst der Tag des HErrn desfalls nicht verschonet bleibet, wodurch es dann geschiehet, daß die Säufer eines Theils durch solch hitziges Getränk ihre Leibesconstitution, Gesundheit und Verstand ruiniren, daneben von ihrer Handtierung und Geschäften abgehalten, ja gar dazu untüchtig gemacht, mithin um ihre zeitliche Wolfahrt und an den Bettelstab gebracht werden, und daß sie andern Theils am Tage des HErrn den Gottesdienst entweder gänzlich versäumen, oder dabei sich nicht eher einfinden, als wenn derselbe gnten Theils, wenigstens der Gesang vorbei, und sie inmittelst wohl besoffen, und in den Stand gerathen sind, daß sie von GOtt und seinem Worte weniger denn nichts zu begreifen vermögen. Wenn Wir aber solchem schäd- schänd- und sündlichen Unwesen nicht nachzusehen gemeinet, sondern dawider Landesherrlich zu verfügen Uns gemüssiget finden; so ordnen und wollen Wir, daß inskünftige die Brantweinsgelage durchgehends und schlechterdings abgeschaffet, und niemanden, außer etwa einem Reisenden und Fremden, der en passant einen Trunk zu thun beabsichtiget, an denen Oertern, wo derselbe zu feilem Kauf seyn möchte,

ſich deſſen zu bedienen, erlaubet, die übrigen aber, ſo des Brantweins ihrer Leibesconſtitution halber, oder ſonſten ſich nicht gänzlich entſchlagen können, gehalten ſeyn ſollen, denſelben zu ſich ins Haus holen zu laſſen, und ſich desfalls der Krüge und Brantweinsſchenken zu äußern, oder zu gewärtigen, daß nicht nur die Saufs- oder Zechbrüder jeder in einen Goldgulden, ſondern auch der Wirth in zehn Goldgulden Strafe, ſo oft ſie dawider handeln, verfallen ſeyn ſolle. Ferner Wir Unſerer Gräflichen Vorfahren löbliche Verordnung, wegen Vermeidung des Gelärms an denen Tagen des HErrn, dahin geſchärfet haben wollen, daß auch die Biergelage an ſolchen und andern Feſttagen, inſonderheit vor und unter dem Gottesdienſt, in denen Krügen gänzlich eingeſtellet werden, und Unſere Unterthanen ſich vielmehr befleißigen ſollen, wie ſie ſich in aller Nüchternheit zum Dienſte Gottes anſchicken, und dero Behuf in Zeiten und ſo bald nach Verrichtung des Geläuts, nicht weniger zum Gebet, ſo ein Theil des Gottesdienſtes iſt, als zu Anhör- und Betrachtung göttlichen Worts in der Kirchen einfinden mögen, alles bei Strafe, ſo desfals in der Policei-Ordnung ausgedrucket. Wie Wir denn Unſern Droſten und Beamten, auch Voigten, Untervoigten und Bauerrichtern auf dem Lande, ſodann Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten nicht nur bei willkürlicher Strafe befehlen, darüber nachdrücklich zu halten, des Endes die Krüge und Brantweinsſchenken öfters viſitiren, diejenige, ſo dawider etwa in denen Brantweinsſchenken, oder auch des Sontages vor oder unter dem Gottesdienſte in denen Bierzechen, oder ſonſten nach verrichtetem Geläute, auf denen Kirchhöfen mit unnützem Geſchwätze ſich aufzuhalten betreten werden möchten, ohne jenniges Nachſehen zur Wrüge zu bringen, ſondern erinnern auch gnädigſt ernſtlich jedes Orts Kirchen-Aelteſten und Presbyteros, darbei vornemlich an denen Sonn- und Feyertagen gehörige Aufſicht zu haben, und die Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 27 März 1710.

Num. LXXXV.

## Num. LXXXV.

### Verordnung wegen des Tobak-Handels, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch Unſern Unterthanen in Gnaden zu wiſſen, wasmaßen Wir nach vorgangener Ueberleg- und Berathſchlagung auf jüngſt voergeweſenem gemeinen Landtage zu mehrer Beförderung der Traſiquen und Nahrung im Lande unter andern reſolviret, einige Tobaks-Fabriquen anzurichten, und dagegen die Einführung des fremden Tobaks abzuſchaffen. Damit nun ſothane Unſere Landesherrliche Verordnung zum Effect gebracht werden, und männiglich wiſſen möge, wie er ſich desfals zu halten, ſo ordnen und wollen Wir

I. Daß, wie Wir aus der Regierungs-Canzlei an Unſere Städte ſchon vorhin vorläufig reſcribiren laſſen, die Kaufleute, und ſonſt ein jeder, ſich gegen bevorſtehenden Johannis von allem fremden Tobak, es ſey Brief- oder Rollentobak, los machen und

II. Künftig niemand einigen fremden Tobak ferner ins Land bringen, oder darin feil haben ſolle, bei Verluſt des Tobaks und anderer ſchweren Strafe. So ſollen auch

III. In Unſrer Grafſchaft die bei Privatleuten ſich befindende Tobacks-Spinnereyen gänzlich verboten und niemand erlaubet ſeyn, zu ſeinem eigenen Behuf, oder vor andere Tobak zu ſpinnen, oder ſonſten zu verfertigen, ſondern ſich deſſen, bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, zu enthalten.

IV. Sollen die Tobakshändler den Brieftobak von Unſerm dazu privilegirten Unterthan und Bürger zu Lemgo, Henrich Müllern,

den Rollentobak aber von denen, so Wir dazu in Unsrer Stadt Detmold, oder nach Befinden, anderwärts privilegiren werden, um einen solchen billigen Preis gewärtigen, damit die Kauf- und Handelsleute nicht nur eines billigmäßigen Profits sich zu erfreuen, sondern auch Unsere übrige Unterthanen keine Ursache, sich wegen einiger Uebersetzung zu beschweren, haben mögen. Wie dann

V. Die von Uns privilegirte Entrepreneurs bei denen Fabriquen nicht befugt seyn sollen, den Tobak anders als bei grossen Partien, und zwar den Briefstobak nicht unter drei Thaler, den Rollentobak aber nicht unter zwei Gulden zu verkaufen; zumalen der kleine Handel denen Kramern, und welche sonsten mit Tobak zu handeln befugt gewesen, nach wie vor, alleine bevor bleibet. Und befehlen Wir demnach Unsern Drosten, Beamten und Vögten im Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, gnädigst ernstlich, fleißige Acht zu haben, daß dieser Unsrer Verordnung in allen Puncten und Clausuln gelebet, und nicht nur, so bald Johannis Tag vorbei, ein jeder an seinem Orte bey denen Krämern, und welche sonst mit Tobak gehandelt, sondern auch öfters visitiren, diejenigen, bei welchen sich etwa fremder Tobak findet, zu gehöriger Bestrafung, vermittelst abzustattenden Berichts, anzeigen sollen. Wornach man sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unsern Gräflichen Handzeichen und nebengedrukten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 30 May 1710.

## Num. LXXXVI.

## Verordnung wegen der Flachsrotten, von 1710.

Nachdem des Hochgebornen ꝛc. unſers regierenden Herrn, Hochgräflichen Gnaden ungern vernommen, daß, ob ſchon vor einigen Jahren verſchiedentliche Verordnungen wegen der Flachsrotten ergangen, und männiglichen, in denen Bächen und fließenden Gewäſſern ſich deren zu bedienen, ernſtlich und bei hoher Strafe verboten worden, dennoch, dem allen ohngeachtet, mit ſolchem verbotenen Rotten nach wie vor zum merklichen Ruin der Fiſchereien continuiret werde, Sr. Hochgräfl. Gnaden aber ſolchem ſchädlichen Unweſen länger nachzuſehen nicht gemeinet, ſo wird hohen Namens Deroſelben, allen und jeden Unterthanen, ſowol in Städten als auch auf dem platten Lande hiemit aufs nachdrüklichſte und bei willkürlicher Strafe, auch in eventum bei Confiſcirung des Flachſes, nochmals anbefohlen, nicht nur kein Flachs in die fließende Bäche zu legen, ſondern auch da bey Ermangelung anderer Gelegenheit die Rottkuhlen an die Bäche zu machen, nöthig ſeyn möchte, dahin zu ſehen, daß das Rottwaſſer nicht auf einmal ab und in den Fluß gelaſſen werde, ſo ſich einem jeden ſeyn wird, angedräuete ſchwere Beſtrafung zu vermeiden. Wie dann auch denen Beamten, Bürgermeiſtern und Räthen, auch Richtern in denen Städten aufs ernſtlichſte anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu geben, und wann jemand hiegegen zu handeln betroffen wird, ſolches zur Beſtrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Man hat ſich hiernach zu richten. Signatum Dernfeld den 2 Auguſt 1710.

Gräfl. Leop. Regierungs-Canzler daſelbſt.

## Num. LXXXVII.

## Verordnung wegen des Tobakhandels, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch Unſern Unterthanen in Gnaden zu wiſſen, und iſt denenſelben theils ſchon vorhin bekant, wasmaßen Wir nach vorgangener Ueberleg- und Berathſchlagung auf jüngſt vorgeweſenem gemeinen Landtage zu mehrer Beförderung der Traſiquen und Nahrung im Lande, unter andern reſolviret, einige Tobaks-Fabriquen in denen Städten anzuordnen, und dagegen die Einführung des fremden Tobaks abzuſchaffen, des Endes auch zwar verordnen und befehlen laſſen, daß männiglich von dem fremden Tobak nicht weniger in gewiſſer Zeit ſich los machen, als deſſelben ferner ins Land zu bringen, ſich gänzlich enthalten, hingegen die Kauf- und Handelsleute, von denen privilegirten Entrepeneurs bei denen Fabriquen, und von jenen hinwiederum andern Unſern Unterthanen um einen billigen Preis guten Brief- und Rollentobak gewärtigen ſollen, jedoch vernehmen müſſen, daß faſt durchgehends noch dawider gehandelt, und eins theils hin und wieder im Lande, um die privilegirte Fabriquen zu ruiniren, privat Neben-Fabriquen exerciret werden wollen, und andern theils der fremde Tobak ſowol von denen Kaufleuten feil gehalten, als von andern particulier Unterthanen außer Landes eingekauft und herein gebracht werde; Wir aber nicht gemeinet, ſolchem Unterſchleif und Ungehorſam ſchlechterdings nachzuſehen: ſo befehlen Wir nicht nur allen Kaufleuten, Kramern, Wirthen,

then, Krügern und welche sonsten mit Tobak gehandelt, gnädigst-ernstlich, keinen fremden Brief- und Rollentobak zu verkaufen, und denjenigen so etwa noch bei ihnen vorhanden seyn möchte, an vorangeregte Entrepreneurs zu Lemgo und Detmold gegen billigmäßige Zahlung auszuliefern, sondern auch andern Unsern Unterthanen, sich der Ankauf- und Hereinbringung des fremden Tobaks schlechterdings zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß selbiger confisciret, und daneben der contravenirende Handelsman in 50 Goldgulden und der Käufer in 10 Goldgulden Strafe, so oft er übertreten und überführet werden möchte, verfallen seyn; und diejenige so dergleichen Contravention angeben werden, mit Verschweigung ihrer Namen, den dritten Theil der Strafe zu genießen haben sollen; wie denn zugleich Unsere Drosten und Beamte auf dem Lande, sodann Bürgermeistere, Richter und Räthe in den Städten hiedurch nochmalen erinnert und bei willkürlicher Strafe befehliget werden, bessere Acht zu haben, daß dieser Unsrer Verordnung in allen Punkten und Clausuln gelebet werde, des Endes öfters zu visitiren und von denen sich eräugenden Contraventionen zu gehöriger Bestrafung ohnverweilet zu berichten. Wornach man sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold unter Unserm Gräfl. Handzeichen und nebengedrukten Insiegel den 4 Septembr. 1710.

[redacted]

Num. LXXXVIII.

## Num. LXXXVIII.

## Verordnung wegen der Holl- und Friesland-Gänger vom 1711.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräff. Gnaden ungern vernommen, was maßen die jungen Leute auf dem platten Lande sich häufig nacher Fries- oder Holland begeben, und dero Behuf nöthige Pässe an denen Aemtern erhalten, Sr. Hochgräff. Gnaden aber demselben nachzusehen nicht gemeinet, und gnädigst befohlen, daß niemand erlaubet seyn solle, sich an berührte Oerter zu begeben, er habe sich denn am Amte zuvor angegeben, die Ursache seiner Reise angezeiget, und demnächst, nach von denen Beamten anhero abgestatteten Bericht, einen Paß von Gräff. Regierungs-Canzlei erhalten: so wird an die Gräff. Amtstuben solches hiedurch kund gemacht, um sich darnach zu richten, und nicht allein fleißige Acht darauf zu haben, sondern auch, wann einige ohne solchen Schein sich wegmachen und ertappet werden solten, dieselbe anzuhalten, und davon stündlich anhero zu berichten. Signatum Detmold den 9ten März 1711.

Gräff. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

## Num. LXXXIX.

### Verordnung wegen des Saufens und Spielens, von 1711.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch Unsern Unterthanen und insbesondere denen Eingesessenen hiesiger Unserer Stadt Detmold in Gnaden zu wissen, wasmaßen Wir zwar gnädigst verhoffet, es würden Unsere wider das unordentliche Gesöf und Spielen ergangene Verordnungen gebührend beachtet und denselben gehorsamlich gelebet seyn, dennoch ganz misfällig vernehmen müssen, daß beides das Gesöf und Spielen einen Weg wie den andern in denen Krügen und Bänken sowol Sonn- als andern Tages continuiret und fast täglich bis in die spätte Nacht verzogen werde. Gleichwie Wir aber solchem continuirenden und höchst strafbaren Unwesen nicht nachzusehen gemeinet, als haben Wir nochmalen die von Uns am 27 März vorigen Jahrs und sonsten verschiedentlich dawider ergangene Verordnungen in allen ihren Puncten und Clausuln mit denen darin angedroheten Strafen hierdurch innoviren und daneben verordnen und ernstlich befehlen wollen, daß alles Spielen in Krügen und Bänken gänzlich eingestellet, die Saufgelage aber, in so weit dieselbe sonst vermöge Unsrer vorigen Verordnungen geduldet werden, so bald nach dem Zapfenstreich aufgehoben seyn sollen, unter der Verwarnung, wenn jemand in Krügen nach dem Zapfenstreich sich befinden oder sonsten darin gespielet zu haben überführet werden möchte, derselbe nicht weniger als der Wirth, so solches zugegeben, ohne einiges Nachsehen auf 4 Wochen in der Karre zu schieben condemniret werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 27 Septembr. 1711.

## Num. XC.

## Verordnung wegen Feuersgefahren, von 1711.

Nachdem des Hochgebornen ꝛc. unſers gnädigſten Grafen und Herrn, Hochgräflichen Gnaden ganz misfällig vernommen, wasmaßen von verſchiedenen ſowol in denen Städten als auf dem platten Lande, der von Zeit zu Zeiten dawider ergangenen heilſamen Verordnungen, auch vielen leider! hin und wieder entſtandenen Feuersbrünſten ohngeachtet, mit dem Feuer-laß umgangen, insbeſondere das Flachs bei dem Ofen und Feuer nicht weniger getrocknet, als beim Licht verarbeitet, ſodann an ſtatt der Leuchten; die bloßen Lampen in denen Ställen und Scheuren gebrauchet, auch das Tobakrauchen auf den Dreſchdehlen, in denen Scheuren und wo ſonſten Stroh und andere leicht Feuer ergreifende Sachen befindlich, continuiret werde, Sr. Hochgräfl. Gnaden aber das daraus zu beſorgende große Unglük Landesväterlich beherzigend, dergleichen Unweſen nicht zu dulden gemeinet: So werden auf Dero ſpecialen gnädigſten Befehl die vorhin, wegen ſorgfältiger Beachtung des Feuers, ergangene Verordnungen hiedurch innoviret, mit dem Anhang, daß inskünftige vorangezogenes Troknen und Verarbeiten des Flachſes beim Lichte, und an den Oertern wo man Feuer hat, wie auch das Tobakrauchen auf der Dreſchedehl und ſonſten in den Scheuren und Ställen gänzlich verboten, und niemand ſich des bloßen Lampens auf den Boden oder Balken in den Ställen, Scheuren und andern gefährlichen Orten an ſtatt der Leuchten zu gebrauchen erlaubet, hingegen ein jeder gehalten ſeyn ſolle, wann jemand in einem oder andern dawider zu handeln betreten werden möchte, ſelbigen gehörigen Orts anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß, fals er ſolches verſchweiget, nicht weniger als der Contraveniente exemplariter und nach Befinden am Leibe ohne jeniges Nachſehen beſtrafet werden ſolle. Wornach ſich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Detmold den 25 Octobr. 1711. Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. XCI.

## Num. XCI.

## Verordnung wegen der Bettler, von 1712.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zu wiſſen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß Unſere am 18 October 1710 ergangene Verordnung wegen der von inficirt- und verdächtigen Oertern kommenden Fremden, insbeſonder in Anſehung der Betteljuden, Packenträger, Collectanten und andern Landſtreicher wenig oder gar nicht, ſondern dieſe faſt aller Orten ohngehindert im Lande paſſiret und geduldet werden. Wann aber bei dieſen gefährlichen Zeiten, und da leider! denen einlaufenden Nachrichten nach, an verſchiedenen Orten ſich einige anſteckende Krankheiten hervor thun, nicht nur zu beſorgen, daß durch dieſelbe das Uebel fortgepflanzet und Unſere Unterthanen damit inficiret werden möchten, ſondern auch die Erfahrung gegeben, wie ſothane Landſtreicher, Collectanten und Betteljuden Unſern Unterthanen zur beſondern Laſt und Beſchwer gereichen, indem ſie theils unter dem Prätext des Betteln, entweder Gelegenheit zum Stehlen ausſehen, oder geſtohlene Sachen fortbringen, und theils wann ihnen nicht nach Willen gegeben wird, ſich mit Schelten und Bedräuungen vernehmen zu laſſen, kein Bedenken tragen; und Wir dann Unſere Landesväterliche Vorſorge dahin gerichtet, wie dermalen ſolchem Uebel vorgebauet und reſpective abgeholfen, mithin ſo viel unter Gottes Segen thunlich, Unſere liebe Unterthanen in Sicherheit geſtellet werden mögen: So haben Wir Uns gemüßiget funden, vorangeregte Unſere Verordnung, wie insgemein der Rei-

senden halber, so von inficirten Oertern, unter andern aus dem Hollsteinischen und Stift Bremen kommen, als auch insbesondere wegen angezogener Landstreicher in allen ihren Puncten und Clausuln anhero zu erwiedern und zu innoviren; und gleichwie Einhalts derselben an den Päſſen und Gränz-Oertern gehörige Aufsicht zu haben, daß niemand, es ſey Christ oder Jude, ohne genugſamen Paß und Gesundheitsfehde hereingelaſſen werde, als wollen Wir, daß

1. Die Bettelſuden, Packenträger, Collectanten und andere Landstreicher gar nicht admittiret, und in Unſrer Grafſchaft geduldet, ſondern an den Gränz-Oertern ab- und zurük gewieſen, und falls

2. Deren ein oder ander nichts deſto weniger herein ſchleichen, und ſich im Lande betreten laſſen möchte, derſelbe zur Haft gebracht und in die ſchlimſte Gefängniſſe geworfen, daſelbſt acht Tage mit Waſſer und Brod geſpeiſet, und demnächſt den kürzeſten Weg aus dem Lande gewieſen werden ſol.

3. Da aber ein ſolcher, welcher alſo einmal ausgewieſen, zum andern mal ſich im Lande finden laſſen werde, ſol derſelbe durch den Büttel öffentlich ausgeſtrichen und nach Befinden gebrandmerket, oder ſonſt an Leib und Leben geſtraft werden. Damit auch

4. Unter dem Schein der einheimiſchen Armen dergleichen Bettler durchzuſchleichen, und von einem Ort zum andern zu vagiren, keine Gelegenheit haben mögen, ſo ſol inskünftige das Betteln auf den Straßen und vor den Thüren, um ſo viel deſto weniger in Unſerm Lande geduldet werden, weil ohnedem ſolches ein Verderb des gemeinen Weſens iſt, und Anlaß zum Faulenzen und allerlei Laſtern giebt, dahingegen wollen Wir, daß allwöchentlich vor den Thüren Behuf der Armen geſamlet, und diejenige, ſo einer Almoſen benöthiget, ſich bey denen Predigern und Armen-Vorſtehern angeben, und

und von selbigen nach Befinden der Beisteuer aus den Gesammelten gewärtigen sollen.

Wir befehlen demnach nicht nur Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, sodann Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande gnädigst ernstlich darüber nachdrüklich zu halten, sondern auch einem jeden von Unsern Unterthanen, welcher dergleichen Landstreicher betreten möchte, darüber aus zu seyn, daß selbige ohnverweilet handfest gemacht werden, wie denn männiglich nöthigen fals und auf Erfordern darunter Hülfe und Beistand zu leisten, bei Vermeidung willkürlicher Strafe gehalten seyn sol. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 11 September 1712.

## Num. XCII.

### Verordnung wegen des Ausspielens, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß Unsere Unterthanen hin und wieder nicht nur in denen Städten, sondern auch auf dem platten Lande, und selbst Unsere Beamte und Bediente sich unterstehen, bald dieses bald jenes zum Spiel aufzusetzen, und solchergestalt von andern, welche sonsten der Gelder zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt, und Bestreitung der ihnen obliegenden Beschwerden höchstens benöthiget, einen unzulässigen Gewinn zu suchen. Wann aber dasselbe auf eine heimliche Schatzung der Unterthanen, und zu dieser besondern Beschwer und Nachtheil gereichet; und Wir demnach solchem verderblichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet: So ergehet Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß niemand von Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden er sey, sich inskünftige dergleichen Spiel- und Verspielens einiger Sachen, wie die auch Namen haben, und unter was Prätext es geschehen möge, unternehmen, sondern sich dessen gänzlich enthalten sollen, so lieb ihnen seyn wird, Unsere Ungnade und schwere Bestrafung zu vermeiden, immaßen Wir solches auch zugleich wider Unsere Bediente, welche das Verspielen entweder selbst angestellet, mit verrichten, oder verschweigen und nicht anzeigen, mithin wider die Wirthe, bei welchen es geschiehet, nachdrüklich und exemplariter zu ahnden, uns vorbehalten. Und befehlen demnach Unsern Räthen, Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, darüber nachdrüklich zu halten, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung anzuzeigen, wie auch männiglichen sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben, auf Unsrer Residenz Detmold den 18 März 1713.

## Num. XCIII.

## Verordnung wegen des Opfers der Prediger, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit Unſern Unterthanen, wes Standes und Würden die ſind, in Gnaden zu wiſſen; wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß ein guter Theil Unſrer Unterthanen ſich dem unter andern zur Subſiſtenz und Unterhalt der Prediger jedes Orts, zu gewiſſen Zeiten des Jahrs, von Alters her angeordneten Opfer zu entziehen, kein Bedenken tragen, und von demjenigen, ſo ſie ſonſten mehrmalen in die Saufgelage bringen, ihren Predigern und Seelſorgern zu ihrem beſſern Auskommen eine geringe Erkentlichkeit darzulegen ſich wegern. Wann aber dergleichen Opfer ein Theil des Salarii der Prediger ausmachet, und Wir nicht gemeinet, darunter ihren Unterhalt ſchwächen, und dasjenige, was von Unſern Gräfl. Vorfahren dero Behuf löblich andeordnet, in Abgang gerathen zu laſſen: So befehlen Wir allen und jeden Unſern Unterthanen an Ort und Enden, wo ſie eingepfarret, zu gehörigen Zeiten ſich bei dem Opfer einzufinden, und nach ihrem Vermögen die hergebrachte Steuer zu verfügen, widrigenfals zu gewärtigen, daß der, oder dieſelbige, welche ſich deſſen entziehen, jedesmal nicht nur auf ein gewiſſes taxiret und ſolches zu zahlen executive angehalten, ſondern auch darneben ernſtlich beſtrafet werden ſollen. Wie denn Unſern Droſten und Beamten auf dem platten Lande, ſodann Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten, darüber gebührend zu halten, und diejenige, ſo ſich bei dem Opfer nicht einfinden, Uns zu behöriger Beſtrafung anzuzeigen haben. Wornach man ſich zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 9 April 1713.

## Num. XCIV.

### Verordnung wegen einiger Feiertage, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Amyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Obwol in Unſer Grafſchaft, außer dem Tag des Herrn und andern nach chriſtlichem Herkommen zum öffentlichen Gottesdienſt verordneten Feiertagen, der ſogenannte heil. drei Königstag, wie auch Lichtmeſſen und Mariä Verkündigung bishero feierlich begangen worden; weilen dennoch die Erfahrung bezeuget, daß ſolche Feſttage nicht weniger in Sauf- und Müſſiggangstage degeneriret, alſo aus dem Pabſtthum und Unwiſſenheit ihren Urſprung haben, und in den ſonſten vermöge Unſer Kirchen-Ordnung dabei abgezielten Zweck ſchlecht gefeiert, ſondern nur in Ueppigkeit und Müſſiggang von der ordentlichen Arbeit zugebracht werden: So ergehet Unſere Landesherrliche Verordnung dahin, daß vorgedachte drei Feſttage, gleich andern Marien- und Apoſteltagen ins künftige in Unſrer Grafſchaft nicht mehr gefeiert, ſondern ganz eingeſtellet werden ſollen. Wornach dann die Prediger Unſrer Grafſchaft ſich zu richten, und Unſer Conſiſtorium darüber zu halten hat. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 10 April 1713.

Num. XCV.

## Num. XCV.

## Verordnung wegen der Vogelneſter, von 1713.

Nachdem des Hochgebornen ꝛc. unſers regierenden gnädigſten Herrn Hochgräfl. Gnaden unterthänig berichtet worden, wasgeſtalt von denen Unterthanen, beſonders auf dem platten Lande, in den Wäldern und Gehölzen die Vogelneſter ruiniret, und nebſt den Jungen hinweggenommen und ſonſten weggeſchoſſen würden, wodurch dann dem zur Jagd mit gehörigen Vogelfang nicht geringer Schade zugefüget wird, und alſo ſolchem Unweſen länger nicht zugeſehen werden könte; ſo wird auf ſpecial gnädigſte Verordnung, und Namens obhochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden allen und jeden dieſes Kirchſpiels Angehörigen und ſonſten jedermänniglich hiemit wohl ernſtlich und bei wilkürlicher Strafe anbefohlen, außer denen Raub- und andern ſchädlichen kleinen Vögeln ſich der Ausnehmung der Vogelneſter gänzlich zu enthalten, widrigenfals ernſtlicher Beſtrafung zu gewärtigen. Wornach ſich ein jeder zu richten, und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten hat. Signatum Detmold den 8 Junii 1713.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daſelbſt.

## Num. XCVI.

## Verordnung wegen des fremden Branteweins, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen hiemit Unſern Unterthanen, wes Standes und Weſens ſie ſind, ſamt und ſonders in Gnaden zu wiſſen, wasmaßen Uns glaubwürdig berichtet worden, daß obwol durch Unſer Edict vom 27 März 1710 das Branteweinſaufen ſehr eingeſchränkt, und die deshalb, vornemlich in denen Städten eingeriſſene höchſtſchädliche Saufgelage gänzlich verboten, dennoch jenes dergeſtalt im Schwange gehe, daß, außer dem daraus einem jeden insbeſondere an ſeiner Geſundheit, Handthier- und Nahrung, ja Seel- und Seligkeit zuwachſenden Unheil, auch durch die vielen Branteweinsblaſen und große Conſumtion des Korns, bei jetzigen beſchwerlichen Zeiten, wo nicht Mangel an Brodkorn, dennoch wenigſtens deſſen merkliche Steigerung und Theurung veranlaſſet werden dürfte. Wann uns aber, Kraft hohen Landesobrigkeitlichen Amts obliegt, dahin zu ſorgen, damit ſolchem verderblichen Unweſen ferner geſteuret, und die beſorgende Theurung von Unſern lieben Unterthanen abgewendet und verhütet werden möge, und des Endes nöthig ſeyn wil, das Korn-Branteweinbrennen, wenigſtens vors erſte und bis auf Unſere anderwärtige Verordnung, gänzlich abzuſchaffen: ſo haben Wir nicht nur vorangezogene Unſere Verordnung vom 27 März 1710 innoviren, ſondern auch dieſelbe auf die Abſchaffung beſagten Branteweinbremens, wie hiemit geſchiehet, extendiren wollen, dergeſtalt daß denen, welche bishero in Unſrer Grafſchaft das Korn-Branteweinbrennen exerciret, eine vierwöchige Friſt a dato publicationis anzurechnen, um dasjenige,

nige, so etwa an Korn deren Behuf bereits geschroten oder ungeschrotet, zu distiliren und abzuziehen, bevor bleiben, nach Ablauf solcher Frist aber dieselbe insgesamt, und ohne Unterscheid sich dessen, bei Vermeidung Unsrer Ungnade und wilkürlicher Strafe allerdings enthalten sollen. Gleichwie Wir Uns aber dabei gnädigst erinnern, daß der Gebrauch des Brantewein bei einigen ihrer Constitution nach als eine Medicin unentbehrlich fält, und von vielen die sich daran gewöhnet, nicht wohl auf einmal und gänzlich zu abandoniren stehet; als wollen Wir die Versehung thun, daß anderwärts guter Brantewein angeschaffet und an gewisse Oerter, namentlich in Unsern Städten Lemgo, Blomberg und Detmold niedergelegt werde, woselbst dann die Krüger auf dem platten Lande, und welche sonsten dessen benöthiget, denselben bei ganzen und halben Ohmen gegen billigen Preis zu erhalten und zu gewärtigen haben, daß anstat der gewohnlichen Pacht, oder des Brantweins halber verglichenen Trankſteuer an Unsrer Rentkammer ein gewisses Quantum von jedem Ohm zu zahlen determiniret werden solle. Befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten und Flecken hiedurch gnädigst ernstlich, ihren Pflichten gemäß darüber nachdrücklich zu halten, und dahin zu sehen, daß solchen Verordnungen in allen Puncten und Clausuln gebührend gelebet werde. Wornach männiglich sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 29 November 1713.

## Num. XCVII.

## Verordnung wegen der Briefträger bei den Aemtern, von 1714.

Nachdem man Zeither ungern wahrgenommen, daß die Beamten die ſogenanten Briefträger ſehr misbrauchen, und da dieſelbe bloßerdings zu herrſchaftlichen Angelegenheiten und nothwendigen Amtsſachen zu emploiren, dieſelbe unverantwortlicher Weiſe in privatis ſowol deren Beamten ſelbſt, als auch anderer Privatunterthanen geſchicket werden, welchem Unweſen länger nicht zuzuſehen, indem die armen Leute zu Gewinnung eines Stük Brodts mit Verſehung ihrer Hausarbeit, woran ſie durch ſolche unbillige Beſtellung verhindert werden, gnugſam zu ſchaffen haben: ſo wird Namens gnädigſter Landes-Herrſchaft denen Beamten hierdurch alles Ernſtes und bei wilkürlicher Strafe anbefohlen, die Briefträger und deren Beſtellung dergeſtalt ſorglich zu menagiren, daß ſie nicht anders als in herrſchaftlichen Sachen und ſonderbaren Amtsangelegenheiten gebraucht und verſchikt werden, hingegen aber und wan etwa in Privatſachen an die Regierung, Cammer und Amtſtuben Bericht erfordert wird, ſolches von denen Partheien, denen ſie angehen, ſelbſt und nicht, wie bishero geſchehen, von denen Briefträgern verrichtet werden ſolle. Man hat ſich hiernach zu richten. Signatum Detmold den 6 Julii 1714.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daſelbſt.

## Num. XCVIII.

## Verordnung wegen Ausrottung der Wucherblumen, von 1714.

Nachdem bei Gräfl. Lipp. Canzlei angezeiget worden, daß wegen der in der Lemgoischen Feldmark sich befindenden vielen sogenanten Schötmarschen Blumen, des herrschaftlichen Zehnten halber und sonsten sehr nöthig seyn wolte, anjetzo so bald und noch vor der Erndte solch schädliches Zeug, so viel möglich, auszugehten und den Acker davon zu säubern: So wird Namens gnädigster Landesherrschaft Bürgermeister und Rath dero Stadt Lemgo hiemit ernstlich anbefohlen, am morgenden Tage des Herrn nach geendigter Mittelpredigt von öffentlicher Canzel durch ihre Prediger denen sämtlichen Bürgern und jedermänniglich bei namhafter schwerer Strafe anzubefehlen, in ihrer Feldmark solche Schötmarsche Blumen stündlich wegzuschaffen und auszurotten, auch darüber mit allen Nachdruk zu halten. Signatum Detmold den 28 Julii 1714.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

## Num. XCIX.

### Verordnung wegen der Saufgelage, von 1716.

Nachdem des Hochgebornen unſers gnädigſten Herrn Hochgräflich. Gnaden misfällig vernommen, wasmaßen dero mehrmalen inſonderheit am 27 März 1710 ergangene heilſame Verordnung wegen der an dem Tag des Herrn, wie insgemein, verbotenen Schwelg- und Volſauferei, als auch insbeſondere der Branteweinsgelage halber von denen Wirthen, Krügern und Gäſten nicht nur ſondern auch von denen Magiſtraten, Richtern und Beamten ſo gar außer Acht geſetzet, daß ohne einige Viſitation am Tage des Herrn vor und unter dem Gottesdienſte Wein- Bier- und Branteweinsgäſte öffentlich geduldet, und das Geſöf öfters in die ſpäte Nacht verzogen werde, ſolchem ärgerlich und ſündlichen Unweſen aber nachzuſehen nicht gemeinet: So wird Namens Hochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden denen ſämtlichen Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magiſträten und Richtern in denen Städten bei wilkürlicher Strafe hierdurch abereins alles Ernſtes anbefohlen, über vorgedachtes Edict, welches nochmalen in den Städten an den Rathhäuſern und auf dem platten Lande an den Krügen anzuſchlagen verordnet, pflichtmäßig zu halten und des Endes die Krüge und Branteweinsſchenken öfters viſitiren zu laſſen und ſowol die contravenirende Wirthe als die Gäſte ohne Anſehen der Perſonen gehörigen Orts zu behöriger Beſtrafung zu denunciiren. Wornach ſich männiglichen zu richten und vor Schaden zu hüten. Signatum Detmold den 6 November 1716.

Gräfl. Lipp. zur Regierungs-Canzlei verordnete Präſident und Räthe daſelbſt.

## Num. C.

### Verordnung wegen Feuersgefahren, von 1719.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zu wiſſen, wasmaßen Wir höchſtmisfällig vernehmen müſſen, wie daß die von Unſern Gräflichen Vorfahren Chriſtmildeſter Gedächtnis ſo heilſame ergangene Verordnungen wegen ſorgfältiger Bewahr- und Inachtnehmung Feuers und Lichts, von einigen Unſern hieſigen Bürgern und Einwohnern ſo gar außer Acht geſetzet werde, daß ſie vielmehr fortfahren, ohne Laternen oder Leuchten, bloße Lichter und Lampen in denen Ställen, wie auch auf den Heuboden, Flachskammern und deren Bearbeitung ganz ungeſcheuet zu gebrauchen, item das Tobakrauchen auf denen Dreſchdehlen in denen Scheuren und wo ſonſten Stroh und leicht Feuer ergreifende Sachen befindlich, nicht nur zu continuiren, ſondern ſich auch gegen die Viſitatoren oder Feuerherren bei denen Viſitationen ganz troß- und widerſpenſtig zu bezeigen.

Wann Wir aber wegen des daraus zu beſorgenden großen Unglücks ſothanem Unweſen nicht nachzuſehen gemeinet: So wollen Wir alle die deshalb vorhin ergangene Edicte hiedurch innoviret und männiglich gnädigſt ernſtlich anbefohlen haben, das Feuer und Licht nicht nur ſorgfältig zu beachten, und des Tobakrauchens in den Scheuren, und wo ſonſten Stroh, Flachs und dergleichen Sachen vorhanden, ſich gänzlich zu enthalten, ſondern auch denen Verordnungen derer Viſitatoren oder ſogenanten Feuerherren geziemende Folge zu leiſten, mit der Verwarnung, dafern ein oder ander inskünftige vorſez- und gefliſſentlich dawider handeln oder ſich ſetzen würde, derſelbe alsdann nicht allein mit ſcharfer Geldbuße belegt, ſondern auch nach Befinden an Leib und Leben geſtrafet werden ſolle. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 18 Februar 1719.

Num. CI.

## Num. CI.

## Verordnung wegen der Miſthäufe an den Straßen, von 1719.

Nachdem Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ganz vielfältig wahrgenommen, wie daß wider das ſo vielfältig ergangene Verbot, nichts deſtoweniger die hieſigen Bürger ſowol als andere den Miſt und ſonſtigen Unrath aus denen Häuſern und Höfen auf öffentliche Straßen tragen und daſelbſt eine Zeitlang liegen laſſen, wodurch dann nicht allein ein groſſer Geſtank und Uebelſtand in der Stadt, ſondern auch ſchwere Krankheiten cauſiret werden: So wird Namens Hochgedacht. Sr. Hochgräfl. Gnaden und auf dero ſpecial gnädigſte Verordnung Bürgermeiſtern und Rath alhier hiemit ganz ernſtlich anbefohlen, hierauf ſtündlich die Verſehung zu thun, daß ſolches nun und inskünftige eingeſtellet bleiben möge, widrigenfals gewärtig zu ſeyn, daß ſo oft dergleichen Miſthaufen ſich finden möchten, ſie in 5 gfl. Strafe verfallen, und ihren Regreß dagegen bei demjenigen, vor deſſen Thüre ein ſolcher Haufe befindlich, zu ſuchen gehalten ſeyn ſollen. Wornach ſie ſich zu richten. Signatum Detmold den 23 May 1719.

Gräfl. Lipp. Canzlei daſelbſt.

---

## CII.

## Verordnung wegen Anlegung des Feuers in der Senne und den Wäldern, vom 1719.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Wangen und Anholt, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, nachdem leider! die Erfahrung dargethan, wie daß nicht nur von den Hirten die Senne öfters geflissentlich angezündet, sondern auch von andern verwegenen und unachtsamen Leuten durch sorglose Beachtung, des Behuf ihrer Erwärmung oder sonstiger Nothwendigkeit halber, in denen Wäldern und Sennen angelegten Feuers, bei hahlen und trockenem Wetter nicht ohne besondern Schaden und Gefahr der Wildbahn und anarenzenden Forsten hin und wieder öfters große Feuersbrünste veranlasset werden, und von unsern Gräfl. Vorfahren zwarn dawider verschiedene heilsame Edicte publicirt worden, deren ohngeachtet aber dergleichen eine Zeithero sich mehrmalen eräuget, immaßen solches der vor wenig Tagen in hiesiger Senne entstandene Brand, wodurch der ganze Wald, wann es Gott nicht sonderlich verhütet, der größesten Gefahr exponiret gewesen, davon noch ein Exempel abgiebet; Wir aber nicht gemeinet, solchem gefährlichen und schädlichen Unwesen länger nachzusehen: daß Wir demnach zu Verhütung dergleichen Gefahr und Land verderblichen Schadens, Uns gemüssiget befunden, die desfals vorhin ergangene Landesherrliche Edicte zu innoviren, wie Wir dann dieselbe hiedurch innoviren,

Leib und Vermögen, daß keiner, er sey auch der Vornehmste, dieselbe die Sonne anzünden oder anderes Feuer darin, oder in den Wäldern anlegen, unterstehen, sondern ein jeder sich deßen gänzlich enthalten solle, und zwar bei Vermeidung unausbleiblicher, je nach Beschaffenheit, schwerer unausbleiblicher Leib- und Lebensstrafe; Und befehlen Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Rähten in denen Städten, hierüber ohne Unsern Forst- und Jagdbedienten, darauf sonderbare Acht zu haben, und die Contravenienten, bei deren Ertappung zur Haft zu bringen, und Uns zu Unserer fernern Verordnung davon ehistverweilten schriftlichen Bericht zu erstatten. Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 17 Sept. 1719.

## Num. CIII.

### Verordnung wegen der Zigeuner, Betteljuden und Landstreicher, vom 1719.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Rheina und Ameuden, Erb-Burggraf zu Aldenrode ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, und ist schon vorhin guten Theils bekant, was für heilsame Edicte und Verordnungen von Unsern Gräflichen Vorfahren, wegen der Zigeuner, Bettel- und Packenjuden, fremden Collectanten, Landstreichern und andern Herrnlosen Gesindels ergangen, auch zum Druck befant gemacht und publicirt worden. Wann Wir aber nicht ohne fällig vernehmen müssen, daß theils solche Verordnungen eine Zeithero fast durchgehends nicht gehalten, und dadurch veranlasset worden, daß das Land von dergleichen Leuten angefüllet, welche unter dem Prätext des Bettelns, und dabei nicht weniger vorgewandter Gebrechlichkeit, erhittenen Unglüks und Schadens, als vermittelst allerhand dero Behuf an sich gebrachten falschen Pässen, Bettelbriefen, und andern Practiken im Lande herum vagiren, und hin und wieder betrügen, und wol gar bedrohlicher weise von Unsern Unterthanen Gelder erpressen, und nicht nur dergestalt denen einländischen Armen das Nöthige entziehen, sondern auch unter solchem Prätext die Gelegenheit zu Stehlen, Rauben und Ausübung anderer Uebelthaten ausehen, mithin grassirende Krankheiten einführen, und damit Land und Leute anstecken; Und Wir dann Unsrer Landesobrigkeitlichen Obliegenheit zu seyn erachtet, dahin zu sehen, wie solchem dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Unwesen gesteuret, und Unsere liebe Unterthanen deßfalls in Sicherheit gesetzet werden mögen; So

haben Wir die Unsere hierin ergangene Landesherrliche Gnade und unter andern, was dabey zu Unserer Polizey-Ordnung Tit. 25 und 26 verstehen, nicht nur hiedurch ernneuern, sondern auch dahin stärken wollen, daß

1. Zu Hauß- oder keine Zimmer-, Bau- und Packerleuten, auch andere fremde Bauer-Knechte, ohne vorhero gnugsam Paß- und Wanderschein mit und abgedachter Gedanken begleitende Landrichter und Dorfgleuten in Unserer Grafschaft nicht gelassen, sondern von alle solchem herumlesen Gesindel, so sich vor jetzo dann bekannt machen, und binnen 3 Tagen nach Publicirung dieses Edicts gar nicht verlassen, die Herumvollenden ab- und zurück gewiesen werden sollen: Da aber

2. Dergleichen nichts destoweniger herein streichen, und im Lande sich betreten lassen würden, sollen dieselbe von niemand mit einer Gabe oder Beherbergung versehen, sondern in Haft gezogen, und nicht nur ins Gefängniß genommen, sondern auch nach Befinden ausgestrichen, gebrandmarket, oder sonsten am Leib und Leben gestrafet werden; Als wes Endes

3. Diejenige, bei welchen sich herumliches Gesindel betreten wird, sich dessen zu versichern, und falls sie solches, wie auf dem platten Lande bei den einzelnen Häusern und Höfen sich begeben kan, allein und ohne Beihülfe zu thun nicht vermögen, die Leute in die nächste Dörfer zu verfolgen, daselbst Lerm zu machen, und zu veranlassen haben, daß sie angehalten und an das Amt des Orts zur Haft gebracht werden, allermaßen männiglich dazu nicht nur ohnverweilte hülfliche Hand zu leisten, sondern auch jedes Orts Bürgern und Dorfgleuten die also angehaltene so bald umständlich zu examiniren, und davon zu Unserer fernern Verordnung schleunigst an Unsere Regierungs-Canzlei zu berichten, schuldig seyn sollen. Wie dann

4. Zu mehrer Anhalt- und Entdeckung dergleichen und andern verdächtigen Gesindels nicht weniger in denen Grenz-Dörfern, als

in denen Städten an den Thoren, die Fremde deren Namen und Profeſſion halber, item woher ſie kommen, und wohin ſie wollen, auch nach Befinden, was ihre Verrichtung des Orts ſey, fleißig zu examiniren, und was von vorangezogenen herumlaufenden Leuten befunden wird, nicht eingelaſſen, ſondern abgewieſen, als auch von denen Gaſtgebern, Wirthen und Krügern, ber bei ihnen ſich einfindenden fremden Gäſten halber, desfals behörige Erkundigung eingezogen, die Verdächtige in denen Städten an den Magiſtrat, auf den Dörfern aber an die Beamte, oder, da dieſelbe von dem Orte entfernt, an die Baurrichter denunciiret und veranlaſſet werden ſolle, daß ſie in Haft gebracht, und dieſer Unſrer Verordnung nach wider ſie verfahren werde, wobei denn die Wirthe dasjenige, was in der Policei-Ordnung Tit. 8 von denen bei ihnen ſich aufhaltenden Fremden vorgeſchrieben worden, zu beachten haben, und zwar alles bei Vermeidung willkürlicher Strafe. Weilt auch

5. Sich öfters begiebet, daß dergleichen Landſtreicher unter dem Vorwand, ob wären ihre Päſſe verlohren oder ihnen abgenommen, hin und wieder neue Päſſe zu erſchleichen ſuchen, um vermittelſt derſelbein im Lande oder der Nachbarſchaft frei durchzugehen; ſo ſol von keinem Beamten auf dem platten Lande, noch von Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten, noch ſonſten von jemand Unſrer Bedienten, an einige fremde unbekante Perſonen ein Paß ertheilet, noch die alten Päſſe, ſo dieſelbe etwa haben und vorzeigen mögten, innoviret oder unterſchrieben werden, es ſey dann, daß ſolche producirte Päſſe allerdings richtig, unterwegs gehörigen Orten atteſtiret, und diejenige, ſo damit verſehen, auf der Route von dem Orte, alwo dieſelbe datiret, und wohin ſie gerichtet, befunden werden, als welchenfals dieſe nicht nur ohngehindert paſſiret, ſondern auch gezeichnet werden können. Damit aber

6. Dergleichen fremde Bettler und Collectanten keine Gelegenheit haben mögen, unter dem Schein der einheimiſchen Armen einzuſchlei-

[illegible]

## Num. CIV.

### Verordnung wegen der Scheidemünze, von 1720.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen samt und sonders in Gnaden zu wissen, waßmaßen Wir mißfällig vernommen, daß von einigen Unsern Beamten die kleinern Sorten von Unsrer Landmünze, als ganze und halbe Groschen, auch 4½ Pfennigstücke, in der ihnen anvertraueten Hebung nicht angenommen, mithin deren Cours in dem Commercio gestöret werden wollen; Wir aber es bei der von Unsers Herrn Vaters Gnaden Christmilden Andenkens desfals ergangenen Verordnung, Kraft welcher Unsere Beamten die Halbscheid an Gulden, die übrige Halbscheid aber an allerhand kleinern Sorten von Unsrer Landmünze, und unter selbigen wenigstens die Groschen in der Contribution und übrigen Gefällen von Unsern Unterthanen anzunehmen gehalten, allerdings zu lassen, mithin auch Unsere Scheidemünze, in so weit ein oder ander bei den Contracten seiner Convenience nach sich nicht gewisse gröbere Sorten insbesondere ausbedungen, bei dem Cours im Handel und Wandel zu conserviren gemeinet: als haben Wir solches hierdurch männiglich kund machen wollen, mit dem ernstlichen Befehl, sich darnach zu richten, und bei Vermeidung vollkommlicher Strafe obbemeldte kleinere Sorten nach Anweisung vorangezogener Verordnung in ihrer Hebung und respective Handlung nicht zu weigern. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 12 April 1720.

Num. CV.

## Num. CV.

Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts, vom 1720.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe x. Sonnemann des Namen und Antonien, Fürstl. Burggraf zu Utrecht x. Fügen hiemit Unsern Unterthanen / Hohen Standes und Wesens derselben sey, jetzt und jederzeit in Städten zu wohnen, und sich, selbe bey der schärfsten Ahndung nachzuleben, nachmahlen durch Verwahrlosung des Feuers, insonderheit durch Tragung des Holtzes und Lichtes aus den hellen Oefen und bey dem Feuer, auch sonst nicht die Verwahrung und Anzündung des Feuerwerks, dem Feuerwerk des Tabacks-Dampf, wie auch das Tabackschmauchen in denen Scheuren und Ställen sich nicht wieder grosse Feuersbrünste entstehen. Obwol nun Unsere Fürstl. Vorfahren Christmilden Andenkens unter allerhand heilsamen, polizeylichen und landesväterlichen Ordnungen verschiedene dergleichen Dinge ergehen lassen, so müssen Wir dennoch mit Verdruß vernehmen, daß dieselbe fast aller Orten wenig Acht gegeben, und darüber so manig Unglücks-Brunsten auf dem platten Lande, als auch in den Städten darüber gehalten werde. Gestalten Wir es aber ein Theil Unsers Landesväterlichen Amtes zu seyn erachten, alles Dienliche vorzukehren, damit dergleichen landverderbliche Brandschäden verhütet, und insonderheit der jetzigen Zeit, da durch Gottes gerechtesten Segen das Land ziemlich wohl gerathen, solche bey dem ungewöhnlichen und anhaltenden Regenwetter bey mannigfaltigen Gelegenheiten angestellenden, von Unsern lieben Unterthanen hoffentlich abgewendet werden mögen; als haben Wir Uns gnädigst befunden, deßfalls die vorige Landesherrliche Edicte zu wiederholen und zu erneuern, allermaßen Wir solche hierdurch erneuern, schärfen und melden: Daß keiner von Unsern Unterthanen, so wenig auf dem Lande als in den Städten sich unterstehen soll, das Feuer bey dem

Feuer

Feuer oder Ofen zu dörren, oder bei Licht, oder an Oertern, wo sich Feuer findet, zu verarbeiten. 2) Sol das nächtliche Dreschen des Getraides in denen Städten gänzlich ausgestellet, und damit nicht ehender, als des Morgens, wenn es zu tagen beginnet, angefangen, und gegen Abend wieder aufgehört werden. 3) Sol niemand sich anmaßen, das Holz auf oder vor den Ofen, oder in denen Caminen oder Schornsteinen zu trocknen, noch auch mit dem Lichte ohne Leuchten in die Ställe oder sonsten an Oertern, wo Stroh, Flachs oder andere leicht feuerfangende Sachen vorhanden, zu gehen, vielweniger in den Scheuren und Ställen oder auf der Dreschdehl und bei den Betten Toback zu rauchen, oder in offenem Geschirr Kohlen über die Gassen zu tragen. Hingegen 4) sol ein jeder Hauswirth auf sein Gesinde, insbesondere aber die Gastwirthe und Krüger auf die bei ihnen einkehrende Passagiers und Gäste wegen des Feuers und Lichts fleißig Acht haben, und sich tüchtige Leuchten anschaffen, ihre Camine und Schornsteine fleißig ausfegen und reinigen, das Feuer des Abends mit eisernen Kesseln oder Stülpen sorgfältig zudecken, auch die heiße Asche, ehe und bevor sie völlig gelöschet, in kein hölzernes Gefäß schütten, oder sonsten an Orten bringen lassen, wo sie einglimmen und schaden können; Alles mit der gnädigst-ernstlichen Verwarnung, daß, wann durch dergleichen Verwahrlosung bei ein oder andern, welches der gnädigste Gott in Gnaden verhüten wolle, Feuer auskommen und Schaden verursachen würde, der oder dieselbe nicht nur den Schaden zu ersetzen gehalten seyn, sondern auch mit wilkürlicher und nach Befinden mit Leib- und Lebensstrafe angesehen werden sollen. Wir befehlen demnach Unsern Räthen, Drosten und Beamten auf dem Platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, darüber nicht nur gebührend zu halten, sondern auch denen so genanten Feuerherren, oder Feuerschauern und Nachtwächtern nachdrüklich einzubinden, daß sie darunter ihr Amt fleißig beachten und die Contravenienten zu wolverdienter Bestrafung gehörigen Orts angeben. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben den 28 October 1720.

## Num. CVI.

### Verordnung wegen des Land-Catasters, von 1720.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, wasmaßen Uns währender Unsrer Landes-Regierung vielfältige Klagen wegen Ungleichheit des Beytrags ad onera publica, und Unrichtigkeit des bisherigen Catastri vorgekommen. Wann Wir nun die daraus entstehende, und dem gemeinen Wesen höchst schädliche Inconvenientien, vermöge der Uns obliegenden oberlichen Pflichten und Sorge vor die Conservation und das Aufnehmen Unsrer lieben Unterthanen, Landesväterlich beherzigende, billig darauf bedacht seyn, wie solchem Uebel best-möglichst abgeholfen werden möge, und demnach auf unterthäniges Anrathen Unsrer getreuen Landstände, nach deßfals verschiedentlich auf öffentlichen Landtagen gepflogenen Deliberationen und Handlungen resolviret, das Catastrum revidiren, und dieses, mithin den Quæst. Beitrag juxta æs & libram behörig einrichten zu lassen, dero Behuf und zu Verhütung aller circa præstationes öfters entstehenden Irrungen, und daraus erwachsenden kostbaren Processen aber nöthig, daß specifice eingebracht und designiret werde, was nicht nur eine jede Gemeinheit an gemeinen Gütern und Gerechtsamen, sondern auch, was ein jeder privatus in solcher Gemeinheit 1) an liegenden Gütern, Frei- und Gerechtigkeiten, insbesondere an Haus, Hof, Kotten, Mühlen, Gärten, Ländereien, Kämpen, Weiden, Wiesen, Schäfereien, Pottereien, Holz und Mastungen, Jagden, Fischereien, Teichen und dergleichen besitze? Und zwar 2) quo titulo, und unter welcher Qualität, ob nemlich

die

die unterhabende Güter Frei, Meierstättisch, Eigenbehörig, oder Lehnbar seyn? Sodann 3) was von denen Gütern etwa veralieniret oder versetzet, item was für Onera darauf haften, und in ordinariis an Unsere Gräfl. Rentkammer oder sonsten an Pachten, Blut- und Fleischzehnten, Mahl-Küh- Schaaf- und Schweinen, Diensten, Zinsgeldern und sonstigen Beschwerden und Servituten davon an andere prästiret werden müssen? Allermaßen Wir aus Unsern Räthen und denen Deputatis Statuum gewisse Commissarios gnädigst denominiret, mit Zuziehung jedes Orts Beamten, vorangezogene Specification nicht weniger aufzunehmen, als vermittelst unparteiischer, gewissenhafter und der Sachen kündiger Aestimatoren, die Güter Behuf nöthiger Classification, quod quantitatem & qualitatem in Anschlag zu bringen, und nach Befinden messen, auch die eigentliche Zeit, wann jedes Orts mit Einrichtung sothanen Catastri verfahren werden solle, von denen Canzeln publiciren zu lassen: So wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht, damit alle und jede Gemeinheiten und deren Eingesessene insbesondere, nicht weniger, als auch diejenige, so ratione des Eigenthums, Weinkaufs, Sterbfälle, Zehenden, Pächten, Diensten oder sonstigen Gerechtsamen quocunque titulo, an den Gütern etwas zu fordern haben, sich zu vorangeregter accuraten Specification alsolcher Pertinentien, deren Qualität und Quantität, auch der Oerter, wo sie belegen, in Zeiten anschicken können, um dieselbe auf erfolgte Publication in termino gehörigen Orts schriftlich einzubringen, unter der Verwarnung, daß der oder diejenige, welche von sothanen ihren Gütern etwas verschweigen, oder dieselbe nicht behör- und richtig angeben werden, deren verlustig erkant werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserm Residenzschloß Detmold den 29 October 1720.

## Num. CVII.

### Verordnung wegen der Häuslinge und Einlieger, von 1721.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Amenden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wie daß Uns glaubwürdig berichtet worden, gestalt Unsere Städte und Flecken so wol, als Unsere Aemter und Vogteien, fast aller Orten von allerhand Häuslingen oder Einliegern angefüllet, welche theils mit Betteln, theils aber mit Stehlen und Rauben, auch wol mit ihrem zugelegten Vieh, und sonsten Unsern lieben Unterthanen zum merklichen Beschwer und Schaden gereichen, hingegen zu denen gemeinen Lasten wenig oder nichts beitragen, allermaßen auch Leute sich finden, so eines besondern schnöden und schädlichen Gewins halber kein Bedenken tragen, ohne Vorwissen des Orts Obrigkeit die Müssiggänger, Landstreicher, Bettler und dergleichen Mans- und Weibespersonen auf- und anzunehmen, und ihnen zu Ausübung ihrer Practiken Anleitung und Anlaß zu geben. Wann aber solches nicht nur wider Unsere Landes-Policei-Ordnung, sondern auch wider die von Unsern Gräfl. Vorfahren an der Regierung desfals ergangene besondere Landesherrliche Edicte laufet; und Wir nicht gemeinet, solchem Unwesen nachzusehen: so ordnen und wollen Wir, daß

1) Keiner von Unsern Unterthanen und Landesein-wohnern, so wenig in den Städten und Flecken, als auf dem platten Lande, einige Häuslinge oder Einwohner, es seyn Fremde oder Einheimische, Ledige oder Verheirathete, Mans- oder Weibespersonen, aufzunehmen befugt seyn solle, ehe und bevor in den Städten bei Bürgermeister

und

und Städte, auf dem platten Lande aber bei Unsern Drosten und Beamten an denen Amtstuben, davon behörige Anzeige geschehen, und der Hauswirth nach genugsamer Untersuchung der Beschaffenheit der angegebenen Personen, ihr Herkommen, Handthier und Nahrung, auch Christliches Leben und Wandel betreffend, deßfals nicht weniger einen Schein erhalten, als auch vor des Einliegers Betragen und Abführung des Jahrs praestandorum Caution geleistet, zumalen

II) Darüber an Unsern Amtstuben auf dem platten Lande, und an den Rathhäusern in den Städten nicht weniger ein besonderes Protocoll gehalten, als darinn diejenige Häuslinge oder Einlieger, welche also admittiret worden, sogleich zu Registern gebracht werden, und die denen Einliegern jedes Orts zugeschriebene Opera von der Zeit ihrer Reception an bis zu Ende des Jahrs zu praestiren schuldig seyn sollen. Wann aber

III) Der Hauswirth solchen Einlieger nicht länger behalten, oder dieser nicht länger bleiben wolle, sol der Hauswirth davon, und wohin sich der Einlieger hinfüro zu begeben, am Amte oder respective Rathhause Anzeige thun, und veranlassen, daß solches in dem Protocoll und Registern notiret und abgeschrieben werde, widrigenfalls, und so lange dasselbe nicht geschehen, bleibet der Hauswirth wegen des einmal auf- und angenommenen Einliegers oder Häuslings von einem Jahr zum andern in verhaftgezogener Obligation. Wie dann

IV) Ein jeder des Endes, welcher anjetzo Häuslinge oder Einlieger hat, dieselbe innerhalb 8 Tagen a die publicationis in den Städten an den Rathhäusern, und auf dem platten Lande an den Amtstuben anzugeben, und nach Befinden wegen deren Abschaf- oder Beibehaltung fernere Verordnung zu gewärtigen hat. Im Fal aber ein oder ander

V) Seinen jetzigen Einlieger verschweigen, oder künftig jemand ohne des Orts Obrigkeit Vorbewust und Bewilligung aufnehmen würde, der oder dieselbe sollen vor deren etwanige Excessus und Praestanda nicht nur einzustehen gehalten seyn, sondern auch exemplariter

und nach Befinden am Leibe gestrafet werden. Wollen auch, denen gezogene contraventiones öfters

VI) damit beschöniget werden wollen, ob wären die bei ihnen, den Hauswirthen, befindliche Einlieger Fremde, welche im Durchreisen nicht abgehingewust, und nur bei ihnen ein oder andere Tage sich aufzuhalten gemeinet, dieses oder jenes prätendirten Zufalls halber aber nicht fortkommen können, und dann dergleichen pretextus so viel denenjenigen zu attendiren, weilen sowol auf dem Lande an denen Heerstraßen, als in denen Städten nothdürftige Krüge und Wirthshäuser zu Beherbergierung der Fremden und Passagiers angeordnet, so lassen Wir es dabei schlechterdings bewenden, mit der wiederholten ernstlichen Vermahnung an die Krüger und Wirthe, sich wegen der Landstreicher, fremder Bettler, Bettel- und Packentragenden Juden, auch Examinirung der Pässe, und sonst allenthalben nach Unsrer Policei-Ordnung dorhin und nachhängst publicirten Landesherrlichen Edicten, bei Vermeidung der darin angezogener Strafe zu richten, und wann ein ausländischer Unbekanter über 3 Tage an einem Orte sich aufhalten mögte, solches Einhalts gedacht. Unsrer Policei-Ordnung Tit. 28. sobald ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen.

Befehlen demnach nicht nur Unsern Unterthanen samt und sonders sich darnach zu achten, sondern auch Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, über diese Unsere Verordnung pflichtmäßig zu halten, und die Contravenienten zu gehöriger Bestrafung an Unsre Regierung zu melden. Alles bei Vermeidung Unsrer Ungnade und exemplarischer Bestrafung. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 25 Januar 1721.

## Num. CVIII.

**Verordnung wegen des Opfers für die Prediger, von 1721.**

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Varel und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit Unsern Unterthanen samt- und sonders in Gnaden zu wissen, und ist denenselben theils noch in frischem Andenken, was für Landesherrliche Verordnungen von Unsern Gräfl. Vorfahren an der Regierung, wegen des zum Unterhalt der Prediger, als ein Theil ihres Gehalts von Alters her auf gewisse Festtage angeordneten sogenanten Opfers, und desfals hin und wieder sich ereugender Nachläßigkeit mehrmalen, und unter andern noch unlängst am 9 April des 1713 Jahrs ergangen. Wann Wir nun mißfällig vernehmen, daß, sothaner Verordnungen ohngeachtet, ein guter Theil Unsrer Unterthanen und Eingepfarreten, darunter ihrer Schuldigkeit sich öfters zu entziehen suchen; Wir aber nicht gemeinet, solcher widrigen Bezeigung nachzusehen, und die Gerechtsame und Jura Stolæ der in Unserm Lande befindlichen Pfarren, mithin den Unterhalt der Prediger dergestalt schwächen, und in Abgang gerathen zu lassen: So haben Wir die von Unsern Gräfl. Vorfahren desfals ergangene Verordnung hiedurch zu innoviren, Uns gemüssiget gefunden, und befehlen allen und jeden Hauswirthen und Einwohnern ohne Unterscheid gnädigst ernstlich, sich an Ort und Enden, wo sie eingepfarret, zu gewönlichen Zeiten in der Kirche bei dem Opfer einzufinden, und nach ihrem Vermögen die hergebrachte Steuer zu verfügen, widrigenfals zu gewärtigen, daß der oder diejenige, so sich dessen entziehen, jedesmal nicht nur auf ein Gewisses taxiret und solches zu zahlen executive angehalten, sondern auch daneben exemplariter bestrafet werden solten, allermaßen Unsere Droste und Beamte auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten, darüber gebührend zu halten, und Uns diejenige, so sich nicht einfinden, zu behöriger Bestrafung ohnverweilet anzuzeigen haben. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 23 May 1721.

Num. CIX.

## Num. CIX.

## Verordnung wegen des Flachsrottens in den Bächen und fließenden Wassern, vom 1721.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir höchstmissfällig vernehmen müssen, daß denen vorhin vielfältig ergangenen Verordnungen und publicirten Edicten wegen des unzulässigen Flachsrottens wenig nachgelebet, vielmehr ein so höchstverbotenes Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern nach wie vor zum merklichen Ruin der Fischerey, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Viehes continuiret werde; Wir aber aus Landesväterlicher Sorgfalt selbigem Unheil, so viel möglich, vorzubeugen in Gnaden bedacht sind: Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sowol in den Städten als auf dem platten Lande, hiermit aufs nachdrücklichste und bei wirklicher Strafe, hinfüro nicht nur keinen Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch die Rottekuhlen nicht dergestalt nahe an die Bäche zu machen, daß das Wasser daraus ab- und zufließen könne, und im Fal dazu keine andere Gelegenheit vorhanden, wenigstens dahin zu sehen, daß das Rottewasser nicht auf einmal, und ehe und bevor es gefroren, herausgelassen werde, so lieb einem jeden seyn wird, angedeutete schwere Strafe zu vermeiden. Wie denn auch Unsern Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten aufs ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und wann jemand dagegen zu handeln betroffen wird, solche zur gebührenden Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 14 August 1721.

## Num. CX.

### Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1722.

Nachdem man verschiedentlich wahrgenommen, daß die Advocati und Procuratores, wann sie transmissionem actorum nomine ihrer Parteien nachsuchen, alsdann die Verschickungsgelder nicht beibringen, sondern gestissentlich damit zurück bleiben, um die Sache aufzuhalten, den Gegentheil zu ermüden, und in größere Kosten zu stürzen; ein solches aber länger nicht zu dulden: So wird Namens des Hochgebornen unsers regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden denen sämtlichen Advocaten und Procuratoren hiermit alles Ernstes anbefohlen, wenn Acta introduciret werden sollen, die Verschickungsgelder in ipso termino introductionis unfehlbar zu erlegen, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß die Advocaten und Procuratores in jeder in 1 fl. Strafe verfallen und daneben der Impetrans des beneficii transmissionis verlustig seyn, unthim die Acta resigniret und dahier gesprochen werden solle. Wornach sich dieselbe zu richten. Publicatum Detmold den 11 Febr. 1722.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Directon und Räthe daselbst.

## Num. CXI.

### Verordnung wegen Anlegung der Hunde, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Altenyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir höchstmißfällig vernehmen müssen, wasmaßen denen dahin alljährlich publicirten Edicten, wegen Anlegung der Hunde, wenig nachgelebet werde, und dannenhero an verschiedenen Orten viel Unglück durch die wütende Hunde entstanden, wie nicht weniger der Wildbahn ein nicht geringer Schade durch das unzulässige stetige Herumlaufen der Hunde insgesamt zuwachse: So ergehet Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin, daß ein jeder alle Jahr vom Monat März an bis Jacobi seine Hunde in denen Häusern und auf den Höfen wohl verwarlich an Ketten legen, und hiernächst nach Jacobi mit tüchtigen Knüppeln versehen solle; diejenige aber, so an dem Walde oder dem Gehegen wohnen, sollen ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohl verwarlich angelegt halten. Inmaßen denen Förstern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, hierauf ihren Pflichten gemäs fleißige Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwider sich finden lässet, nicht nur sobald todzuschießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender und willkürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu Vermeidung Ungelegenheit schuldigst zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 Febr. 1722.

---

## Num. CXII.

## Verordnung wegen der Landstreicher, Bettel- und Packenjuden, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir misfällig vernommen, gestalt die von Uns wegen der bei denen hin und wieder in Frankreich noch grassirenden, und an einigen Orten von neuem sich hervorthuenden ansteckenden Seuchen nöthiger Aufsicht auf die Reisende, Ein- und Durchführung verdächtiget Waaren, gänzlicher Abhalt- und Zurückweisung der fremden Bettler, Landstreicher, Bettel- und Packentragenden Juden, Zigeuner und andern Vaganten, ergangene und desfals an denen Pässen und Pforten der Städte, auch sonsten gewöhnlichen Orten, insbesondere wegen der von denen Wirthen, bei Aufnehmung der Fremden, zu gebrauchenden Cautelen, verschiedentlich publicirte Landesherrliche Edicte fast durchgehends negligiret und außer Acht gelassen werden, wodurch es dann geschiehet, daß die fremden Bettler, Landstreicher, Bettel-juden und dergleichen, auf Stehlen, Rauben und Morden geflissene Leute sich im Lande häufen, und allerhand Bosheit ausüben, mithin Unsere liebe Unterthanen vieler Gefahr und Unsicherheit exponiret worden. Wann Wir aber bei der Uns obliegenden Landesväterlichen Vorsorge, zu Abwendung der landverderblichen Seuche, und desfals von Reichs- und Kreis wegen noch jüngsthin erfolgten Monitoriis nicht weniger, als zu Beförderung der gemeinen Sicherheit Unsrer lieben Unterthanen, solcher Nachlässigkeit und vergessentlichen Bezeigung nachzusehen nicht, sondern vielmehr überal solche dahin abzielende von Uns und Unsern Gräfl. Vorfahren ergangene Landesherrliche Edicte zu halten ernstlich gemeinet, und Uns demnach gemüßiget befinden, wie dieselbe insgemein, also auch insbesondere

der am 15 und 25 Jan. 1721, 23 Sept. 1719 und 15 Sept. 1712 ergangene Verordnungen zu innoviren und zu erneuern: So befehlen Wir Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, hierdurch gnädigst ernstlich und bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, darüber alles Inhalts mit geziemender Sorgfalt zu halten, des Endes nicht nur die Wachten und Wirthshäuser selbst, und durch ihre subordinirte jedes Orts fleißig zu visitiren, und dieselbe der Gebür halber, nach Anweisung Unsrer Edicten von Zeit zu Zeit zu instruiren, die fremden Bettler, Packenträger, Betteljuden und andere Landstreicher und verdächtige Personen, wann sie im Lande betreten werden, sofort anzuhalten, und davon, wie auch von der bei den Wachten und Wirthen sich eräugenden Fahrläßigkeit zu Unserer ferneren Verordnung zu berichten; allermaßen nicht weniger ein jeder von Unsern Unterthanen befugt, und Unsere Beamten, Förster, Untervögte und Bauerrichter gehalten seyn sollen, dergleichen auch auf öffentlichen Straßen an denen Hecken, oder im Walde etwa rencontrirende vorangezogenermaßen im Lande nicht zu duldende, und verdächtige Leute zur Haft zu befördern, als Wir insbesondere von denen in Unsrer Grafschaft begleiteten Schutzjuden gewärtigen, daß sie von dieser Unsrer Verordnung an die benachbarte Synagogen benachrichtigen, um die herumvagirende Bettel- und Packentragende Juden (immaßen die übrigen mit behörigen Pässen versehene und ihrer Geschäfte halber reisende Juden darunter nicht gemeinet) zu warnen, daß, wann nichts destoweniger in Zeit von 14 Tagen nach Publication dieses Edicts dergleichen Bettel- und Packentragende Juden im Lande betreten werden, dieselbe zum erstenmal mit Ruthen scharf ausgestrichen, zum zweitenmal gebrandmarket, und wann sie auch daran sich nicht kehren, nach Befinden schärfer, und allenfals am Leben gestrafet werden sollen, wobei Wir Uns dann vorbehalten, daß, dafern sie die dadurch verursachte Kosten selbst nicht zahlen können, Unsere begleitete Juden dieselbe jedesmal zu erstatten schuldig seyn sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schäden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 10 Junii 1722.

Num. CXIII.

## Num. CXIII.

## Verordnung wegen des Ausspielens, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß der am 18 März 1719. ergangenen Verordnung ohngeachtet eine Zeithero verschiedene von Unsern Unterthanen hin und wieder nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande, und selbst Unsere Beamte und Bediente sich unterstehen, bald dieses bald jenes zum Spiel aufzusetzen, und solchergestalt von andern, welche sonsten der Gelder zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt, und Bestreitung der ihnen obliegenden Beschwerden, höchstens benöthiget, einen unzulässigen Gewinn zu suchen. Wenn aber dasselbe auf eine heimliche Schatzung der Unterthanen, und zu dieser besondern Beschwer und Nachtheil gereichet; und Wir demnach solchem verderblichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet: so ergehet Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß niemand von Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden er sey, sich inskünftige dergleichen Spiel und Verspielens einiger Sachen, wie die auch Namen haben, und unter was Prätext es geschehen mögen, unternehmen, sondern sich dessen gänzlich enthalten sollen, so lieb ihnen seyn wird, Unsere Ungnade und schwere Bestrafung zu vermeiden, immaßen Wir solches auch zugleich wider Unsere Bediente, welche das Verspielen entweder selbst angestellet, mit verrichten, oder verschweigen und nicht anzeigen, mithin wider die Wirthe, bei welchen es geschiehet, nachdrüklich und exemplariter zu ahnden, uns vorbehalten. Und befehlen demnach Unsern Räthen, Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, darüber nachdrüklich zu halten, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung anzuzeigen, wie auch männiglichen sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 Sept. 1722.

## Num. CXIV.

## Verordnung wegen des Dreschens bei der Nacht, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir verschiedentlich wegen des Nachtdreschens und deshalb vorhin ergangenen Edicts unterthänigst behelliget, und um dessen Moderation geziemend nachgesuchet worden, und Wir dann sothanem Suchen in Gnaden dergestalt deferiret, daß künftighin der Anfang mit dem Dreschen in denen Städten des Morgens zwischen 4 und 5 Uhren gemacht, dabei aber keine offene brennende Lampen, sondern Leuchten oder Laternen gebrauchet werden: so haben Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten sich darnach zu richten, und dahin pflichtmäßig zu sehen, daß darunter nicht weiter gegangen, sondern die Contravenienten gehörigen Orts zu gebührender Strafe gezogen werden, widrigenfals aber Unsere Landesherrliche Ahndungen zu gewärtigen. Signatum Detmold den 1 Octobr. 1722.

## Num. CXV.

## Verordnung wegen Beſſerung der gemeinen Wege und Heerſtraßen, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameiden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, und iſt ſchon mehrhin bekant, was für heilſame Verordnungen Unſere Gräfl. Vorfahren an der Regierung wegen behöriger Ausbeſſerung der gemeinen Wege und Landſtraßen mehrmalen ergehen laſſen, und unter andern in Unſrer Policei-Ordnung Tit. 27 enthalten. Wann Wir aber mißfällig vernehmen, geſtalt alſolche Verordnungen faſt aller Orten außer Acht gelaſſen, und die ſo nöthige Beſſerungen nicht nur wenig verfüget, ſondern auch noch dazu die Wege hin und wieder mit tiefen Erdlöchern oder Gruben beenget und gefliſſentlich verdorben werden, dergeſtalt, daß dieſelbe an einigen Orten faſt ganz unbrauchbar, an andern aber nicht ohne große Mühe, und theils nicht ohne Gefahr, beſonders zu Nachtzeiten paſſiret werden können; und Wir dann nicht gemeinet, ſothaner zum Beſchwer der Reiſenden, auch zum Nachtheil des gemeinen Handels und Wandels gereichender Fahrläſſigkeit nachzuſehen: So befehlen Wir Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten hiedurch gnädigſt ernſtlich und bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, vorangezogenen Verordnungen gemäß, die Reparation der gemeinen Wege und Heerſtraßen nicht weniger der Gebür forderſamſt vorzunehmen, und dieſe in brauchbaren Stand zu ſetzen und zu unterhalten, als die darin gemachte Erdlöcher und Gruben zuwerfen zu laſſen, widrigenfals zu gewärtigen, daß ein jeder, ſo dawider handelt, oder einen Mangel daran erſcheinen läſſet, ohne einiges Nachſehen exemplariter geſtrafet, und nach Befinden ferner verordnet werden ſolle, Wornach ſich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 28 November 1722.

## Num. CXVI.

## Verordnung wegen der Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zehrungen, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, gestalt die von Unsern Gräfl. Vorfahren, vorhin unter andern am 6 October 1688 wegen Einstellung der im Schwange gehenden großen Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Hausbürungen, Fenster-Schaaf- und Immen- auch Mergel-Zehrungen und Spinnereien ergangene Verordnungen anjetzo wenig beachtet, und vielmehr sothane Prassereien fast aller Orten tapfer ausgeübet, mithin Unsere getreue Unterthanen dadurch nicht weniger in merkliche Kosten und Schaden gestürzet, als von ihrer Handtierung und Arbeit abgehalten auch sonsten zu allerhand Inconvenientien veranlasset werden. Wann Wir aber nicht gemeinet, solchem schädlichen Unwesen nachzusehen, und Uns demnach veranlasset befinden, vorangezogene Verordnungen zu innovirn: So ordnen und wollen Wir, daß zwar auf Hochzeiten und Kindtaufen ein etwaiges Gastmal auf einen Tag angestellet, und auf diese nebst denen Gevattern, die Frauen, welche der Kindbetterin assistiret, auf jene aber nebst denen Eltern und Kindern, Schwester und Brüder und deren Kinder, auch die nächste Nachbaren invitiret werden mögen, jedoch, daß dabei auf denen Hochzeiten bei Einholung der Braut nicht nur alles Schießen und sonstiger Frevel eingestellet, sondern

auch

auch von denen Gästen so wenig als von denen Gevattern und andern auf denen Kindtaufen einiges Geschenk, außer was an den Prediger, Küster und Bademutter geschiehet, gegeben werden; im übrigen aber alle Prassereyen und Zehrungen gänzlich abgeschaffet seyn sollen, und zwar bei Vermeidung nachdrüklicher Strafe, welche Wir zugleich dahin determiniren, daß zuforderst die von denen Gevattern oder Gästen empfangenen Gevattern- Kindtaufs- und Hochzeitsgeschenke ad pias causas wieder heraus gegeben werden, sodann diejenige, welche die Hochzeiten und Kindtaufen anstellen, daneben wegen der übermäßigen Zahl der geladenen Gäste in 4 gfl. Strafe, die Gevattern und Gäste selbst aber in so viel Strafe als das Hochzeit- und Gevatterngeschenk austräget, Unserm Fisco verfallen seyn sollen. Befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten über diese Unsere Verordnung nicht weniger der Gebühr zu halten, als allenthalben fleißige Acht zu haben, und die Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen, widrigenfals zu gewärtigen, daß sie selbst desfals strafbar angesehen werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben den 5 December 1722.

## Num. CXVII.

## Verordnung wegen des Land-Cataſters, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch zu wiſſen, und iſt ſchon vorhin bekant, was für Verordnungen Wir wegen Reviſion und Einrichtung des Cataſtri dieſer Unſrer Grafſchaft im nächſt verwichenen Jahre ergehen laſſen. Wann nun zwar damit bishero verfahren, und es an deme, daß die Cataſtratio mehrenteils volzogen, dabei gleichwol, der ergangenen Verordnung gemäß, durchgehends noch nicht alles eingebracht, und zugleich nöthig befunden worden, daß von denen auf dem platten Lande befindlichen Sattel- und anderen Freien ihre Freiheit dargethan werde, und dann die angeordnete Commiſſarii dieſe angehende und nächſt folgende Wochen ſich an jedes Orts Amtſtuben einfinden werden, die Verzeichnis alſolcher Freiheiten und was ſonſten ein oder ander, Unſrer Landesherrlichen Verordnung zu Folge, noch beizubringen haben möchte, aufzunehmen: ſo wird männiglichen ſolches hiedurch kund gemacht, mit der Erinnerung, ſich darnach zu richten, und vor denen Commiſſariis das nöthige beizubringen, widrigenfals zu gewärtigen, daß ſie hiernächſt damit ferner nicht gehöret, ſondern nach Anweiſung voriger Edicten wider ſie verfahren werden ſolle. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 9 December 1722.

---

## Num. CXVIII.

## Num. CXVIII.

## Verordnung wegen der fremden Werbungen und Kriegesdienste, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen männiglichen hiedurch zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, gestalt der von Unsern Gräfl. Vorfahren ergangenen Landesherrlichen Verordnung, ohngeachtet, fremde Officier und Kriegsbediente sich hin und wieder in Unsrer Grafschaft unterstehen, wo nicht öffentlich, doch insgeheim zu werben und Unsere Unterthanen, beyorab das junge Gesinde, beim Trunke und sonst unter allerhand Versprechen zu Kriegsdiensten zu bereden, aufzutreiben und aus dem Lande zu locken, wodurch dann dieses unter der Hand von junger Manschaft zu nöthigem Gebrauch dergestalt entblößet wird, daß Wir Unsrer Landesherrlichen Obliegenheit halber nicht vor verantwortlich finden, solchen unziemenden Beginnen länger nachzusehen; und befehlen demnach allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes und Würdens dieselbe auch seyn mögen, hiedurch gnädigst ernstlich, und zwar bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, auch bei Verlust ihres Lehns, Erbtheils, Güter, Bürger- und andern Rechten und Gerechtigkeiten, sich nicht nur keiner heim- oder öffentlichen Werbungen für Fremde in Unsrer Grafschaft zu unternehmen, noch sich selbst in fremde Kriegesdienste zu be-

geben, sondern auch, da jemand wider dieses Unser Verbot, ohne Vorzeigung Unserer besondern Bewilligung, nichts destoweniger solches zu thun, kein Bedenken tragen mögte, denselben anzuhalten, und davon zu Unserer Verordnung so bald zu berichten, auch wann der Contravenient entwichen, denselben namhaft zu machen, damit man allenfalls selbigem sein etwa habendes Weib und Kinder nachschicken und sich an seinen Haab und Gütern erholen möge; wie denn Unsere Drosten und Beamte auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten, fleißige Acht darauf zu geben, und über diese Unsere Verordnung zu halten, widrigenfalls aber ernstlichen Einsehens zu gewärtigen haben. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 14 Februar 1723.

Num. CXIX.

## Num. CXIX.

### Verordnung wegen der Music auf Hochzeiten und andern Ehrungen, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Wiamen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Nachdem Wir wegen Einstellung der bißhero im Schwange gegangenen großen Prassereien auf Hochzeiten, Kindtäufen und andern Zusammenkünften den 5 December nächst abgewichenen Jahres ein Edict publiciren lassen, die Music aber, wenn selbige von einem oder andern dabei, in so weit sie durch sothanes Edict zugelassen, verlanget werden mögte, so wenig verboten, als wenig Wir gemeinet, solchergestalten denen Musicanten Unsrer Grafschaft ihre Nahrung zu entziehen, sondern vielmehr gnädigst geschehen lassen, daß ein jeder nach Belieben sich solcher dabei bedienen mögte: So haben sich Unsere Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten darnach zu richten. Gegeben auf Unsrer Residentz Detmold den 5 Merz 1723.

[illegible]

gegen Verordnungen betreffen, und wollen, daß diejenige Kinder, welche bei dem Viehe ohnentberlich seyn möchten, des Sommers täglich, wann das Vieh des Mittags eingetrieben wird, wenigstens eine Stunde, von 12 bis 1 Uhr, sowol als die übrigen, so des Viehes nicht hüten, zu sonst gewöhnlichen Zeit sich in der Schule einfinden, und dagegen jene von jedem Kinde nur monatlich das halbe, diese aber das gewöhnliche bei Küchen-Ordnung richtig abgetragene Schulgeld entrichten, widrigenfals aber gewärtigen, daß diejenige, so sich nachläßig darunter bezeigen, und ihre Kinder gar nicht zur Schule schikken, nichts destoweniger nicht allein das völlige Schulgeld zu zahlen gehalten seyn, sondern auch bei jedes Orts Gerichter gemeldet, und von diesem zu behöriger Bestrafung in die Wette gesetzet werden sollen. Damit aber die Schulmeister sowol als die Jugend desfals zu behörigem Fleis und Folge desto mehr aufgemuntert, und in der Information eine Gleichheit gehalten werde: So ergehet zugleich Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß inskünftige, nicht nur der Heidelbergische Catechismus, wie derselbe mit dessen kurzen und in Gottes Wort gegründeten Zergliederung durch Unsern hiesigen Hofbuchdrucker, Rudolph Hoffer, in diesem Jahre gedrukt worden, in denen Kirchen und Schulen Unsrer Grafschaft bei den öffentlichen Catechisationen gebrauchet, sondern auch, daß die Schulmeister ihre Schulkinder alle monatl. Behtage mit in die Kirche bringen, und daselbst nach abgehaltener Predigt, vor der Gemeine öffentlich examiniren, anbei denen Predigern eine Specification ihrer Schüler, nicht weniger als der Jugend, welche zwar zur Schule gehen sollen, aber sich derselben entziehen, zu ihrer Ersehung und fernerer Beförderung dessen, so etwa nöthig erachtet werden möchte, übergeben; wobei dann die Eltern der Kinder, mit welchen etwa die Prediger desfals zu reden verlangen, wann sie dieselbe dessen durch den Küster oder Schulmeister erinnern lassen, angewiesen werden, sich bei selbigem ohnweigerlich einzufinden, und zu vernehmen, was etwa mit ihnen zu reden seyn möchte. Wornach sich männiglich zu richten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 16 Sept. 1723.

Num. CXXI.

## Num. CXXI.

## Verordnung wegen des Flachsrotten in fließenden Gewässern, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameiden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir höchst misfällig vernehmen müssen, daß denen von Zeit zu Zeit ergangenen scharfen und wiederholten Edicten wegen des ungebürlichen Flachsrottens wenig nachgelebet, vielmehr ein so schädliches Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern zum merklichen Ruin der Fischerei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Viehes continuiret werde; Wir aber aus Landesväterlicher Sorgfalt, selbigem Unheil, so viel möglich, zu steuren in Gnaden bedacht sind: so werden die vorhin ergangene Edicte hierdurch innoviret, und alles gegen solche Publicata laufende Flachsrotten alles Ernstes verboten. Als auch die Hirschbrunst-Zeit bereits ihren Anfang genommen: so befehlen Wir denen Eingesessenen dieses Kirchspiels bei wilkürlicher Strafe, sich des Fahrens und Arbeitens auf dem Walde folgende vier Wochen gänzlich zu enthalten. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 18 Sept. 1723.

## Num. CXXII.

### Verordnung wegen des Land-Cataſters, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen Unſerm Unterthanen ſamt und ſonders, wie auch männiglichen hiedurch in Gnaden zu wiſſen, und iſt denenſelben ſchon vorhin bekant, was Wir für Landesherrliche Edicte und Commiſſionen, wegen Reviſion und beſtändiger Einrichtung des Cataſtri, nach vorgegangener Deliberation mit Unſern Landſtänden, und Uns darauf erſtatteten patriotiſchen Gutachten, in nächſt vorigen Jahren ergehen und publiciren laſſen. Wann nun denenſelben zufolge bishero verfahren, und ſothanes Cataſtrum an den meiſten Orten volzogen worden; und Wir dann nöthig erachtet, daſſelbe, ehe und bevor es zur Obſervanz gebracht werde, nicht nur durchgehends revidiren, ſondern auch an Ort und Enden, wo es noch nicht geſchehen, ferner volziehen zu laſſen, und zu deſſen generaler Reviſion und fernerer Adjuſtirung gewiſſe Commiſſarios angeordnet, welche ſich dero Behuf am - - - - in dem Amt - - - - - einfinden werden, um damit behörig zu verfahren: So wird männiglich ſolches hiedurch kund gemacht, damit diejenige, welche dabei noch etwas ein- oder anzubringen haben möchten, ſich desfals alsdann bei gedachter Commiſſion melden, und behöriger Verordnung gewärtigen können. Wornach ſich männiglich zu richten. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 20 Oct. 1723.

---

## Num. CXXIII.

### Verordnung wegen der Pferdezucht, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unſern Unterthanen auf dem platten Lande in Gnaden zu wiſſen, und ſtehet denenſelben ohne Zweifel erinnerlich bevor, welchergeſtalt Wir vermittelſt Unſers am 17 May nup. publicirten Landesherrlichen Edicts die von Unſern Gräfl. Vorfahren zu mehrer Aufnahme der Pferdezucht im Lande ergangene Verordnung innoviren und erneuern laſſen. Wann nun dabei ſich geäuſert, daß die in ſothanem Unſern Edict denen Amtsſaſſen zugeſtandene ohnbeſchrenkte Freiheit, ſelbſt Hengſte zu halten, dem dadurch intendirten gemeinnüzlichen Zwek ſehr nachtheilig fallen, indem der mehrſte Theil der Hengſte, welche vorhanden, ſo beſchaffen iſt, daß anſtatt dadurch die gute Race und Art von Pferden wieder eingeführet und befördert werden ſolle, die ſchlimmere vielmehr fortgepflanzet wird; und Wir dann auch dawider ferner behörige Remedirung Landesherrlich zu verfügen Uns nicht entbrechen können: ſo laſſen Wirs zwar nochmalen bei vorangezogener Unſerer desfals im verwichenen Frühling ergangenen Verordnung bewenden, jedoch dergeſtalt, daß 1) ein jeder die Hengſte, ſo beibehalten werden wollen, zuforderſt bei Unſerm Stal hieſelbſt zur Beſichtigung präſentire, und nach Befinden, wegen deren Beibehaltung einen Schein an die Beamte gewärtige, die beibehaltene aber nur 2) zu Bedeckung ſeiner eigenen Stuten gebrauche, und die übrige 3) in Zeit von drei

Mo-

Monaten abschaffe oder legen lasse; und zwar solches alles bei Vermeidung der Confiscation der Hengste und wilkürlicher Strafe. Wogegen Wir die Veranstaltung gemacht, daß dazu nöthige und tüchtige Beschaler auf Unsern Amthäusern angeschaffet werden, und Unsern Unterthanen freistehen solle, ihre Stuten daselbst zu rechter Zeit bedecken zu lassen, nur daß Behuf der Kosten, welche zum Unterhalt der Beschaler erfordert werden, solchenfals vor jede Stute ein Thaler und ein Scheffel Haber entrichtet, und Uns von denen davon fallenden Füllen diejenige, so Uns anständig, gegen Erlegung 12 Thaler für jedes Stük vorbehalten, und des Endes alsolche Füllen am 12 September jedes Jahrs, oder, wann solcher auf einen Sontag einfallen möchte, des folgenden Tages an Unsern Maarstalle hieselbst präsentiret werden. Wir befehlen demnach Unsern Unterthanen auf dem platten Lande samt und sonders, sich darnach nicht weniger zu richten, als Unsern Drosten und Beamten, darauf mit allem Fleis zu achten und dahin zu sehen, daß dieser Unserer wolmeinentlichen und nüzlichen Verordnung allerdings gelebet, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung angezeiget werden. Urkundlich Unsers Handzeichens und ueben gedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 10 December 1723.

## Num. CXXIV.

### Verordnung wegen des Garnhandels, von 1724.

Nachdem bei hieſiger Gräfl. Regierung vorgekommen, wie diejenige, welchen gnädigſte Landesherrſchaft den Garnhandel in denen Aemtern gnädigſt zugeſtanden, darunter zur Beſchwer der armen Unterthanen verfahren und veranlaſſen, daß dieſe jenen, um für ein Stük Garn das Geld zu haben, öfters auf eine Stunde nachgehen, und was ihnen dafür gegeben werden wolte, nehmen müſten, ſonſten aber im Fal der Noth nicht einen Thaler auf Garn vorgeſchoſſen haben könten; welches, wann es ſich alſo befinden ſolte, nichts anders, als den Ruin des Commercii wirken würde: So ergehet Namens gnädigſter Landesherrſchaft die Verordnung und ernſtlicher Befehl dahin, daß die, ſo des Garnhandels halber privilegiret, ſchuldig ſeyn ſollen, in jeder Bauerſchaft jemand zu conſtituiren und zu halten, welcher das Garn von den Leuten nicht nur annehme und billigmäßig bezahle, ſondern auch, wann ein oder ander von denen Unterthanen, wobei man wegen der Lieferung geſichert, einen Thaler oder etliche Groſchen auf Garn vorgeſchoſſen zu haben verlanget, ihnen ſolche Gelder folgen laſſe, und dagegen gewärtige, daß ihm wegen ſolchen Vorſchuſſes als einer privilegirten Schuldforderung von denen Beamten auf des Debitoris Koſten vor allen zur Zahlung geholfen werden ſolle. Wie dann zugleich Namens Sr. Hochgräfl. Gnaden dero ſämtlichen Beamten hierdurch gnädigſt ernſtlich anbefohlen wird, ſich darnach zu richten, und wie über die wegen des Garnhandels ertheilte Privilegia, alſo auch über dieſe Verordnung nachdrüklich zu halten. Reſolutum Detmold den 5 May 1724.

Gräfl. Lipp. Präſident, Canzlei-Director und Räthe daſelbſt.

Num. CXXV.

## Num. CXXV.

## Verordnung wegen der Jagd und Fiſcherei, von 1724.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wiſſen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß eine Zeithero bei Exercirung der Jagden und Fiſchereien verſchiedene Misbräuche und unweidmanſche Anmaßungen eingeſchlichen, welche nicht anders dann den Ruin der Wildbahn und Verdſung des kleinen Weidwerks wirken können. Wann Wir aber ſolchen Exceſſen und ſchädlichen Unordnungen länger nicht nachzuſehen, ſondern vielmehr denſelben auf alle Wege und Weiſe abzuhelfen, und auch desfals gute Ordnung zu handhaben gemeinet: So wollen Wir nicht nur die von Unſern Gräflichen Vorfahren dawider von Zeit zu Zeiten ergangene Verordnungen hiemit innoviret, ſondern auch nochmals und ferner gnädigſt ernſtlich verordnet und befohlen haben,

1. Daß niemand in Unſrer Grafſchaft zu jagen und auf denen offenen Bächen zu fiſchen ſich unterſtehen ſolle, er habe dann von Uns oder Unſern Gräfl. Vorfahren desfals die Gerechtigkeit durch beſondere Conceſſiones erlanget, oder ſonſten, wie zu recht beſtändig hergebracht; und weiln

2. ſich öfters ein und ander der Jagd und Fiſcherei, als ob ſie dazu berechtiget, anmaßen, oder auch die erhaltene Begnadigung und Jagd- oder Fiſcherei-Bezirke über die Gebühr extendiren, ſo hat ein jeder, welcher von Uns oder Hochged. Unſern Gräfl. Vorfahren des-

fals beſondere Conceſſiones erlanget und hergebracht, bei Verluſt derſelben, die ſolcher Gerechtigkeit halber in Händen habende Documenta in Zeit von ſechs Monaten a dato publicationis dieſes bei Unſrer Forſt- und Jagd-Canzlei zu produciren, und ſich künftig ſchlechterdings in deren Schranken zu halten.

3. Sol niemand befugt ſeyn, die bei einem Adelichen oder ſonſtigen privilegirten Gute hergebrachte Jagd und Fiſcherei ohne Unſere Landesherrliche beſondere Bewilligung an andere zu cediren und zu übertragen oder auch mit andern zu theilen, und dafern ein Gut ſelbſt, v. g. unter Brüdern oder Angehörigen getheilet werden möchte, ſo ſol dennoch die Jagd nur bei dem einen bleiben, als weshalb dann dieſelbe bei ermangelnder beſonderer Diſpoſition ſich zu vergleichen, und bis dahin, und auf erfolgende Unſere Landesherrliche Ratification beide Theile des Jagens und Fiſchens zu enthalten haben. Ingleichen ſol

4. nicht erlaubet ſeyn, an den Gehägen zu kuhren und vorzuſitzen oder ſonſten Haaſengarn auszuſtellen, noch auch bei den Fiſcherein auf den Bächen Klebegarn und Nachtangeln oder Nachtkörbe zu gebrauchen; im übrigen an denen Bächen keine Flachsrotten geduldet, und bei Anlegung der Stauen dahin geſehen werden, daß die Halbſcheid des Waſſers ſeinen ordentlichen Lauf behalte. Als auch

5. diejenige, ſo ſonſten des Jagens und Fiſchens berechtiget, ſolche durch fremde, nicht in ihrem Brod und Sold ſtehende, ſondern dazu gemietete Leute exerciren, oder wann ſie ſonſten keine Jäger halten, dieſe nur zu Herbſtzeiten auf etliche Wochen annehmen, oder dazu wol gar ihre Befreundte und andere mit ihren Jägern und Hunden zu ſich berufen, Koppeljagden anſtellen, und dergeſtalt alles auf einmal wegſchießen, und die Jagden gänzlich ruiniren und veröden, ſo ſol ein jeder ſchuldig ſeyn, ſeine hergebrachte Jagd und Fiſcherei nicht anders, dann entweder ſelbſt oder durch die Seinige und in ſeinem Brod und Sold ſtehende des Jagens- und Fiſchens kündige Leute exerciren, und ihnen zwar unbenommen ſeyn, bei Anſprache

eines oder andern guten Freundes denſelben zur Veränderung ein- und andermal mit auf die Jagd oder Fiſcherei zu nehmen, jedoch dergeſtalt, daß ſolches nicht misbrauchet, und unter ſolchem Prätext keine Koppeljagden angeſtellet, und dabei fremde Jäger und fremde Hunde gebrauchet werden; wie dann

6. diejenige, ſo die Jagd hergebracht, dero Behuf ihre eigene Jagd- Hüner- und dergleichen Hunde wohl halten und gebrauchen mögen, dagegen aber ſchuldig ſeyn, dieſelbe jederzeit zu verwahren, und wann ſie damit an Unſer Gehäge oder Wildbahn kommen, oder dabei her ziehen, die Jagdhunde zu koppeln, und wann etwa die Hunde wider Vermuthen und angewandten Fleis ins Gehäge überlaufen möchten, an denen Jagdpfälen ihre Flinten niederzulegen und die Hunde auf und wieder herbei zu ſtichen, widrigenfals zu gewärtigen, daß ſelbige, wann ſie Unſere Jäger antreffen, niedergeſchoſſen, und diejenige, welchen ſie zugehören, nach Befinden darüber willkürlich beſtrafet werden ſollen. Bei dem allen bleibet

7. denen Bürgern in den Städten und Einwohnern auf dem platten Lande zu Bewahrung ihrer Häuſer und Höfe, etwa nöthig befindende Hunde zu haben, vor wie nach bevor, jedoch daß die Bürger in denen Städten die ihrige in den Stuben und Häuſern halten, und nicht auf den Straßen und gar außer der Stadt herum laufen laſſen, die Eingeſeſſene auf dem platten Lande aber ihre Hunde zu der Sazzeit ſchlechterdings anlegen, und im übrigen mit Schleifketten oder Knüppeln von 2 Schuhen lang und 3 Zol dicke verſehen und auf den Höfen laſſen, und nicht in die Felder, Wälder oder Gärten nehmen. Imgleichen mögen

8. die Mezger und Juden, welche ſich des Schlachtens gebrauchen, zwar ihre Hunde, wann ſie Schlachtvieh oder Kälber treiben, damit ſie ihnen an dem Trieb helfen, bei ſich, wie auch die Schäfer dieſelbe des Nachts bei der Heerde los laufen laſſen, außerhalb dieſer Zeit aber und wann jene nichts zu treiben haben, und dieſe, nemlich die Schäfer, des Tages der Schaafe hüten, ſollen ſie die Hunde beſtän-

beſtändig am Stricke führen, und zwar ſolches alles bei willkürlicher Strafe, allermaßen Unſere Beamte, Förſter und Jäger darauf fleißig Acht zu geben, und die Contravenienten zu behöriger Beſtrafung nicht weniger anzumelden, als die Wraſenmeiſter die Hunde, ſo ſie in denen Städten auf den Straßen herumlaufen finden, ohne Unterſcheid todt zu ſchlagen haben.

9. Feldhüter und Wildwächter ſollen bis auf Pfingſten ohne Hunde im Felde liegen, jedoch das Wildbret mit Rufen, Schreien, Klappern, auch durch ſolche Inſtrumente, womit es nicht verletzet werden kan, als Hornblaſen, Trommel rühren, Rauch machen und dergleichen abzuſcheuren und abzutreiben befugt ſeyn, nach Pfingſten aber mögen ſie ſich der Hunde bedienen; jedoch daß ſie denſelben ebenfals gehörige Knüppel oder Ketten, ſo vom Halſe bis auf die Erde reichen, feſt anhangen.

10. In denen Wäldern, Gehölzen, Feldern und Gehägen, auſſer denen gemeinen Wegen und öffentlichen Landſtraßen, ſol ſich niemand mit Flinten, Rohren, Pürſchbüchſen oder ſonſten verdächtigem Gewehr finden laſſen, welches Wir dann auch dahin verſtanden haben wollen, daß weder Unſere Cavaliers, Officiers, Hof- und andere Bediente, welche keine Jagdgerechtigkeit haben, noch Einheimiſche und Bürgersöhne, es geſchehe dann auf beſondere Vergünſtigung, ins Feld und auf die Dörfer mit Büchſen, Rohren oder Flinten ſpaziren gehen, Streich- und andere Vögel oder ſonſten zur Luſt zu ſchießen, ſich unterſtehen ſollen, indem die Erfahrung giebet, daß hierunter denen Wachteln, Feldhünern, Schneppen, wilden Enten und anderm kleinen Weidewerk zugleich nachgeſtellet und insgemein die Gehäge dadurch beunruhiget werden, allermaßen diejenige, welche darüber betreten werden möchten, gepfandet und an Unſer Forſt- und Jagdgericht denunciiret und daſelbſt nach Befinden ernſtlich beſtrafet werden ſollen.

11. Nachdem auch nicht allein Kühe- und andere Hirten bisweilen junge Wildkälber, deren ſie haabhaft werden können, entweder

tod

tod zu ſchlagen oder aufs wenigſte, was junge Hirſche ſind, auszuwerfen, kein Bedenken tragen, ſondern auch durch gemeine und andere Leute öfters junge Haaſen, Fröſchlinge, Rehe und Wildkälber aufgehaſchet und in Häuſern heimlich gehalten werden, ſo iſt gleichfals hierin Unſer ernſtlicher Befehl, daß alle Unſere Beamte, Forſt- und Jagdbediente mit allem Fleis darauf achten, und den Uebertreter zu behöriger Beſtrafung an Unſer Forſtgericht denunciiren ſollen.

12. Die Wälder ſollen in Brunſt- Saz- und Kalbszeiten ſtil gehalten, und alsdann darin kein Kalk- oder Kohlenbrennen ohne Unſere beſondere Erlaubnis vorgenommen, ſondern daſſelbe ſowol als das Holzfällen und Fahren bis nach Ablauf ſolcher Zeit, nemlich vom 1 May bis den 14 Jun. und vom 1 Sept. bis den 14 October eingeſtellet werden; und da uns glaubwürdig vorgekommen, daß ſich Schäfer und andere Hirten ohngeſcheuet unterſtehen, alsdann oder ſonſten an Orten, ſo forſtmäßig gehäget werden, zu treiben, ſo ſol ſolches im geringſten nicht geduldet noch gelitten, ſondern, ſo oft einer, er ſey gleich Unſer oder Unſrer Landſaſſen und Unterthanen Schäfer oder Hirte, an dergleichen Orte ſich betreten laſſen möchte, an Unſerm Forſtgerichte nach vorgangener Denunciation exemplariter geſtrafet, dahingegen aber von Unſern Forſt- und Jagdbedienten in Anlegung der Gehäge, damit die Unterthanen die Hude vor ihr Vieh nach Nothdurft behalten, mit Zuziehung jedes Orts Beamten verfahren und in denen Vorhölzern und Feldſträuchern nicht leicht ein Gehäge für das Wildpret gemacht, ſondern vielmehr den armen Leuten die Hude ohngeſchmälert gelaſſen, mithin auch das Wildpret aus denen hohen Gehölzen und Hauptwäldern in die fruchtbare Felder, Unſern Unterthanen an der Frucht und Uns ſelbſten an den Zehnten zu großem Schaden nicht gezogen werden, zumalen Unſer Wille und Meinung gar nicht iſt, daß Unſere Unterthanen die mit großer Mühe, Arbeit, und ihrem ſauren Schweis ausgeſtellete Saamen, davon ſie mit Weib und Kindern das Brod zum Auf-

enthalt ihres Lebens haben, und ſonſtige Nothdurft beſtreiten müſſen, vom Wildpret verdorben und abgeätzet, ſondern vielmehr die ſchädliche Gehäge in den Feld- und Vorſträuchern gänzlich abgeſchaffet, das Wildpret in die hohe Gehölze und die rechte Wildbahn gebracht, und Unſern lieben Unterthanen die Feldſträuche, in welchen ſie es hergebracht haben, zu treiben und zu hüten, nicht gehemmet, ſondern daſſelbe vielmehr geſtattet, auch zugelaſſen werden ſolle, daß, da Wildbret auf den ausgeſteten Früchten in Gärten oder Aeckern befunden wird, ſie daſſelbe aus dem Felde ſchäuchen und abtreiben mögen, damit ein jeder, der Arme mit dem Rechen, das tägliche Brod um ſo viel beſſer erziehen, auch deſto mehr Viehes geweidet, und bei der von der Frucht, Viehe, Wolle und Leder ſonſten gehabten guten Nahrung Handel und Wandel erhalten, und ſolches alles je länger je weiter verbeſſert werden könne. Wie Wir dann auch

13. wollen, daß die an denen Wildbahnen angeordnete alte zum theil verfallene Wildgraben wieder aufgeworfen, die darauf gemachte Zäune und lebendige Hecken repariret, oder wo deren gar keine mehr wären, tüchtige neue, jedoch daß ſie nicht höher als von 6 Schuhen, und darin keine oben ausgeſpizte und lang ausſtehende Planken ſeyn, und das Wild daran ſich nicht ſpießen oder beſchädigen könne, angeleget, dieſelbe folglich in gutem Stande erhalten, um Ländereien, Wieſen und Gärten aber Dörner oder Hainebüchen zur Erſparung des Holzes im Herbſt angepflanzet und mit der Zeit gar keine Planken oder Zäune mehr gelitten, ſondern mit lebendigen Hecken verſehen werden, geſtalt hierauf, wie auch überal auf dieſe Unſere Verordnungen, Unſere Beamte und Forſtbediente ſehen, auch jederman auf Anzieh- und Bepflanzung lebendiger Hecken mehr als bishero geſchehen, befliſſen ſeyn ſollen. Endlich

14. verſehen Wir Uns zu Unſern Landſaſſen und männiglichen, ſo des Jagens berechtiget, daß nach dem ohnlängſt ums andere Jahr ein Hegejahr angeordnet, dieſelbe ſich alsdann vom 1 Merz bis Jacobi

coll, wie hergebracht, nicht nur, ſondern auch, wann Wir mit dem Zeuge an einem oder andern Orte jagen, in ſolcher Zeit alsdann des Jagens von ſelbſt zu enthalten, und im übrigen, wann die Früchte noch im Felde, dahin ſehen werden, daß auch dieſen durch die Hunde kein Schade geſchehe, als weshalb Wir Uns allenfals die zuſtehende Ahndung vorbehalten.

Gleichwie Wir nun über dieſe gemeinnützliche Verordnungen gehalten wiſſen wollen, als befehlen Wir Unſrer nachgeſezten Regierung, wie auch Forſt- und Jagd-Canzlei, ſodann Unſern Beamten auf dem platten Lande, imgleichen Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, dahin zu ſehen, daß derſelben vom männiglichen in allen Puncten und Clauſuln gehorſamſt gelebet werde. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und neben gedruckten Inſiegels. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 12 May 1724.

## Num. CXXVI.

## Verordnung wegen der Duelle, von 1724.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unſern Hof-Civil- und Militairbedienten, wie auch übrigen Unſern Unterthanen, wes Standes und Weſens ſie auch ſind, insgemein, und ſonſten allen und jeden, ſo in Unſrer Grafſchaft ſich aufhalten, ab und zureiſen, und darin Handel und Gewerbe treiben, in Gnaden zu wiſſen, wie daß Wir misfällig vernommen, daß, ob wol alles Hadern, Balgen, Schlagen, Duelliren, Kugelwechſeln und dergleichen unchriſtliche Thathandlungen, ſowol durch verpoente Reichsſatzungen, und insbeſondere durch das Kaiſerl. Reichsedict vom 19 Septemb. 668, als durch die von Unſern Gräfl. Vorfahren ausgelaſſene Policei- und andere Ordnungen, bei Vermeidung der darauf geſezten ſchweren Strafe verboten, dennoch ſich Leute finden, welche ſich dergleichen gewaltthätigen Zunöthigung vermeſſentlich zu unternehmen, kein Bedenken tragen. Wann aber einer jeden Chriſtlichen Obrigkeit oblieget, ſolch unchriſtlich und den gemeinen Ruh- und Wohlſtand ſtöhrendes Beginnen um ſo viel deſtoweniger zu geſtatten, weiln dadurch nicht nur in das von Gott der hohen Landes-Obrigkeit anvertrauete Amt, zu deſſen ſchnödder Veracht- und Verkleinerung eingegriffen, ſondern auch Gottes gerechter Zorn über Land Leute erwekket, und der Duellanten Leib, Leben und Seele in augenſcheinliche Gefahr geſetzet, denen angehörigen Familien und dem gemeinen Weſen aber ein unerſezlicher Schade und Verluſt zugezogen wird; und Wir dann nicht gemeinet, ſolchem Unweſen ſtillſchweigend nachzuſehen, daſſelbe in Unſerm Lande

de einreißen, und dergestalt dieses mit Blutschulden beladen zu lassen: so haben Wir Uns veranlasset befunden, vorangezogene algemeine Reichs- und andere von Unsern Gräfl. Vorfahren ergangene Verordnung, und unter denselben zugleich diejenige, welche den Burgfrieden betreffen, zu innoviren, und wollen, daß männiglich, und zwar nach Beschaffenheit des Verbrechens, bei Verlust seiner Chargen und Ehren, auch andern darauf gesezten Leib- und Lebensstrafe sich darnach richte, und keiner den andern in Gesellschaften oder sonsten mit anzüglichen Reden, unziemlichen Gebehrden, groben Scherzen, weniger in der That, und mit Real-Injurien, auf was Weise es geschehen kan oder mag, beschimpfen, verunglimpfen oder angreifen, sondern daß vielmehr ein jeder mit seinem Nächsten sich friedlich begehen, und einer den andern die Ehre, welche ihm nach seinem Stande oder Amte gebüret, ungekränket lassen; da aber diesem Unserm Edict zuwider jemand de facto frevelhafter Weise angegriffen und beleidiget werden wolte, derselbe von dem Beleidiger desfals seine Satisfaction nicht eigenmächtig suchen oder nehmen, mithin so wenig zu duelliren oder zu sonstiger Thathandlung Anlas geben und provociren, als wenig derjenige, so dergestalt provociret werden möchte, solcher Provocation folgen, noch jemand sich darunter weder zur Provocation, noch zu Secundanten gebrauchen lassen, oder dabei den geringsten Vorschub thun; hingegen der oder diejenige, welche gegenwärtig sind, wann sich dergleichen Händel anspinnen, dieselbe in Güte beizulegen, und alle Thathandlung zu verhüten sich bemühen, wann aber die gütliche Beilegung nicht verfangen wil, davon Uns und Unsrer Regierung, zu Vorkehrung Unsers Obrigkeitlichen Amts zeitig denunciiren sollen, wie Wir dann den Beleidigten darunter behörige Satisfaction zu verschaffen nicht ermangeln, noch zugeben wollen, daß denselben dergleichen Injurien, als welche ipso jure & facto auf den Beleidiger, zu dessen selbst eigener Schande so lange zurük fallen, und selbigen als einen Verachter Gottes und der Landes hohen Obrigkeit criminel machen, bis er einen denen Reichssatzun-

gen gemäßige Satisfaction und Reparation geleistet, an seinen Ehren im geringsten kränken. Wir befehlen demnach allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Hof- Civil- und Militair-Bedienten, nichtweniger als auch Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, jeder seines Orts darauf pflichtmäßig zu achten, und wann sich dergleichen thätliche Händel in Unsrer Grafschaft anspinnen oder ausgeübet werden wollen, nicht nur die Provocanten und Duellanten, sondern auch die Secundanten, Beschikleute und andere, welche zu Ausübung solcher vergessentlichen, in gött- und weltlichen Gesetzen höchstverbotenen, Leib und Seel verderblichen Thätlichkeiten einigen Vorschub thun, sogleich in Arrest zu nehmen, dero Behuf so viel Manschaft als nöthig, aufzubieten, und von allen Uns und Unserer nachgesezten Regierung zu Unserer fernern Verordnung zu berichten. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 16 Sept. 1724.

## Num. CXXVII.

### Verordnung wegen richtiger Abführung der Schatz-Dienst-Pacht- und Zehentpflichten, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch zu wiſſen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß, obwol in Unſrer Policei-Ordnung klar verſehen, welchergeſtalt Unſere Unterthanen und Eingeſeſſene auf dem platten Lande, mit denen unterhabenden ſteuerbaren Pacht- und dienſtpflichtigen Gütern ſich zu betragen, und davon bei Verluſt ihres daran habenden Meierſtandes zu behöriger Zeit praeſtanda zu präſtiren haben, nichts deſtoweniger aber hin und wieder verſchiedene derſelben ſothaner Verordnung zuwider handeln, und ſich dem leidigen Müſſiggang, Geſöf und verderblichen Streitſucht ergeben, dadurch ihre Arbeit und Beſorgung des Ackerbaues und Hausweſens nicht nur verſäumen, ſondern auch was von dem Hofe noch aufkomt, theils in den Krügen, und mit dem Geſöf verthun, und theils an unnütze Proceſſe verwenden, bei dem allen die Landes- und Gutsherrliche Praeſtanda unabgeführet ſtehen und aufſchwellen laſſen, hiernächſt aber auf Remiſſion des Rükſtandes, und endlich gar auf Austhuung der Pertinentien des Hofes unter andere Leute ſich verlaſſend, auf den Höfen ſelbſten, bis es ihnen oder ihren Kindern gelegen fallen mögte, frei hinzuſitzen, und was von denen ausgethanen Pertinentien an gemeinen Laſten nicht aufkomt, andern aufzudringen vermeinen, auch öfters das Glük haben, daß ihnen von Unſern Beamten darunter nachgeſehen werde.

Wann Wir aber nicht weniger Unſrer Landesherrlichen Obliegenheit nach, billig dahin bedacht ſind, wie ſolchem landverderblichen Unweſen mit Nachdruk geſteuert werde, als bei jüngſt vorgeweſenem Landtage von Unſern getreuen Landſtänden dahin unterthänigſt angetra-

und auf den Höfen wohlverwahrlich an Ketten legen, und hiernächst nach Jacobi mit tüchtigen Knüttern versehen solle; diejenige aber, so an dem Walde oder den Gehägen wohnen, sollen ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohlverwahrlich angeleget halten. Immaßen denen Förstern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, hierauf ihren Pflichten gemäs, fleißige Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwieder sich finden lässet, nicht nur so bald tod zu schießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender und willkürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu Vermeidung Ungelegenheit schuldigst zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 Februar 1725.

## Num. CXXIX.

# Verordnung wegen der Feld-Schäden und Diebereien, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souveram von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch zu wissen, demnach bishero vielfältige Klagen eingekommen, wie daß die Diebereien in denen Gärten, Wiesen, Aeckern und sonsten sich sehr häufen, und sonderlich von Pferden und anderm Viehe, so einzeln gehütet und gegen Abendzeit aus der Stadt, dem Angeben nach, auf die gemeine Hude getrieben werden, großer Schade geschehe; Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen keinesweges gemeinet seyn: So wird einem jeden hiermit gnädigst ernstlich anbefohlen, sein Vieh künftighin dem gemeinen Hirten vorzutreiben, des Nachts aber, es sey dann, daß jemand seine besondere Weide und Hudekämpe habe, im Stalle zu behalten und dergestalt zu verwahren, damit solches einem nicht zu Schaden gehen möge, mit der ausdrüklichen Verwarnung, daß da hinfüro dergleichen Vieh an oder zwischen den Feldern, Gärten und Wiesen, es sey bei Tage oder Nacht, betreten werden mögte, dasselbe nicht nur gepfändet werden, sondern auch der Eigenthumsherr jedesmal in 1 gfl. Strafe verfallen und darneben den etwa an den Kornfrüchten befindlichen Schaden, wie denselben diejenige, so den Schaden gelitten, selbst anschlagen mögten, zu zahlen gehalten seyn, und dabei, wann eingewandt werden wolte, ob wäre der Schade nicht von solchem, sondern von anderm Viehe verursachet, solches nicht attendiret werden, sondern die bloße Betretung des Viehes daselbst

[illegible] gehalten, nach Befinden [illegible] überſehen, nach verfloſſenem Quartal aber 4) in Zeit von vierzehen Tagen die Gelder jedes Orts, wohin ſie, „vermöge der Ausſchrei„ben, beſtimmet, nicht nur einſchicken, ſondern auch dabei die Re„ſtanten der etwa habenden Nonvalenten, und zwar dieſe leztere an „Dero Gräfl. Rent-Kammer ſpecificiren, welche dann dieſelbe ohn„verweilet zu examiniren, und diejenige, ſo unrichtig befunden wer„den, denen Beamten gut zu thun, die übrige aber durchzuſtreichen, „und ihnen zur Laſt zu ſetzen hat.“ Wann 5) nach Ablauf des Quartals in Zeit von 14 Tagen die Lieferung der Gelder nicht völlig erfolget, und deshalb Boten geſandt werden müſſen, ſo ſol der ſäumhafftige Beamte die Koſten nicht weniger, als ſonſtigen Schaden zu erſtatten ſchuldig ſeyn, und daneben bei fernerer Säumhafftigkeit willkürlicher Strafe, oder nach Befinden, der Entſetzung ſeines Dienſtes gewärtigen. Im Fal aber 6) jemand von denen berechneten Bedienten in die ſchändliche Pflichtvergeſſenheit verfallen ſolte, daß er die Herrſchafftlichen Gelder vergreifen und in ſeinen Nutzen verbrauchen, und dadurch deren Lieferung zu rechter Zeit zu thun verzögern möchte, derſelbe ſol nicht nur als ein Meyneidiger und Pflichtvergeſſener Menſch ſeines Dienſtes verluſtig, und allen Schaden und Koſten zu erſtatten ſchuldig ſeyn, ſondern auch daneben, nach Befinden, an Leib und Leben geſtrafet werden. Damit man aber 7) wiſſen könne, ob, und wie viel Herrſchafftl. Gelder ein berechneter Bedienter in Händen habe, ſo ſol ein jeder derſelben ſein Mannal richtig halten, darin, wann und welchergeſtalt er von Zeit zu Zeit die Gelder einnimt und wieder ausgiebt, ſpecifice nicht nur zu verzeichnen, ſondern auch auf Erfordern der Gräfl. Kammer, oder wer ſonſten dazu verordnet werden möchte, zu producirẽ gehalten ſeyn. Im übrigen laſſen es Ihr. Hochgräfl. Gnaden bei der wegen der Sorten ſchon vorhin ergangenen Verordnung, Kraft welcher wenigſtens die Halbſcheid der Gelder in 2- und 1-Stücken, und die übrige Halbſcheid an 1/4 und 1/24-Stücken jedesmal geliefert werden ſol. Weilen aber einige von denen Beamten ſich darunter ſehr vergeſſentlich bezeigen, Teils kleinere Sorten als Petermän-

ausländische, nach dem in diesem Kreise hergebrachten Schrot und Korn nicht ausgemünzete, noch allenthalben volgültige und gangbare Sorten einschicken, woran die Departemente bei deren Verwechselung und erforderten Aufgelde merklichen Schaden leiden: so sollen dieselbe in [illegible] in diesem Kreise, Kraft der Münzedicten gangbar, weder von denen Unterthanen zu nehmen schuldig, noch an die Departementen einzuschicken befugt seyn. Wobei dann Sr. Hochgräfl. Gnaden gnädigst verordnet, daß, weilen dem Vernehmen nach, die Linnenhändler die guten Sorten, so sie außer Landes für das Linnen empfangen, zu Ergrößerung ihres Gewins verwechseln und dergestalt nicht weniger als die Juden die fremde und unterhaltige Sorten, als Petermänchen und dergleichen ins Land führen, und von den guten Sorten entblößen, weder von den Linnenhändlern noch von denen Juden andere Sorten, als welche in denen Münzedicten approbiret und gangbar, bei wilkürlicher Strafe in ihren Handlungen debitiret und angenommen werden, sonsten aber einem jeden im Handel und Wandel bevor bleiben solle, die fremden Sorten anzunehmen und zu conditionren, wie er vermeinet dieselbe wieder ausgeben zu können. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 26 Merz 1726.

## Num. CXXXI.

### Verordnung wegen der Maſt, von 1727.

Nachdem es dem Allerhöchſten gefallen, unter andern auch die diesjährige Maſt reichlich zu ſegnen, ſo gar, daß faſt ſo viel Schweine in hieſiger Grafſchaft nicht zuſammen zu bringen, welche ſolchen herrlichen Vorrath conſumiren können, bei dieſer Gelegenheit aber ſich alwege gebüret, für die Betreibung alſolcher Maſt im Lande Sorge zu tragen: So wird, Namens des Hochgebornen unſers gnädigſt Regierenden Herrn Hochgräfl. Gnaden, jedermänniglich, welcher keine eigene Maſt hat, oder auch mit andern dabei nicht intereſſiret iſt, hiemit befohlen, ſeine etwa habende Schweine nicht außerhalb Landes zu bringen, bevor die Herrſchaftliche Förſten verſehen, und zwar bei Verluſt der Schweine und fernerer harter Beſtrafung, dahingegen ſich jeden Orts bei denen Herrſchaftlichen Förſtbedienten anzugeben, und mit demſelben der Maſt halber zu vergleichen, da ihnen dann billigmäßig wird an die Hand gegangen werden, wornach ſich ein jeder zu richten. Signatum Detmold den 12 Septembr. 1727.

Gräfl. Lipp. Präſident, Canzlei-Director und Räthe daſelbſt.

## Num. CXXXII.

### Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1728.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen allen und jeden Unſern Unterthanen hiemit in Gnaden zu wiſſen, obwol Unſere Gräffliche Vorfahren in Anno 1679 den 20. Decembr. und 1684 den 6 Septembr. durch ein öffentliches Verbot jedermänniglich kund gemacht, wasmaßen des Höchſten mildreiche Hand dieſe Unſre Grafſchaft mit dem Salzwerke alſo geſegnet, daß die Unterthanen darinnen nicht allein mit einländiſchem guten Salz nothdürftig verſorget, ſondern auch von dem Ueberſchuß benachbarte Oerter großen Theils, providiret werden können, und alſo eine große und des Höchſten Strafe nach ſich ziehende Undankbarkeit ſey, wann man ſich ſolchen einheimiſchen Segens nicht, ſondern viel lieber ausländiſcher, von gewinnützigen Kaufleuten obtrudirter Waaren bediene, mit der Verordnung, daß, wie an andern Oertern geſchiehet, und in ſpecie dem einländiſchen in Unſrer Stadt Salzuflen gemachten Salze wiederfahren, niemand ſich unterſtehen ſolle, fremdes Salz hereinzuführen, zu verkaufen und zu verbrauchen; dennoch ſolchem allen zuwider die Erfahrung bezeuge, daß die Einfuhr ſolchen fremden Salzes nach publicirten Edicten faſt größer worden, als dieſelbe dabevor nicht geweſen, da jedoch ein jedes Mitglied verbunden, dem andern zu ſeiner Conſervation alle möglichſte Hülfe zu leiſten, und im Gegentheil demjenigen zu widerſtehen, ſo zu deſſen Schaden einigerlei Weiſe gereichen kan.

Wann Wir aber dergleichen faſt vorſezliche Uebertretung ſolchen Gebot- und Verbotbrieſes keines Weges zu dulden Willens: So ha-

ben Wir Uns veranlasset befunden, vorgemeldter Unsrer Gräflichen Vorfahren Edicte, wie hiedurch geschiehet, in allen ihren Puncten und Clausuln nicht nur zu innoviren, sondern auch einem jeden bei Confiscation befindenden fremden Salzes, auch anderer hoher Strafe dahin anzuweisen, sich nicht weniger in dem Salzhandel des Salzuflischen Salzes aller Orten in dieser Grafschaft zu bedienen, als dagegen der Einfuhr fremden Salzes gänzlich zu enthalten, so lieb ihm seyn wird, obangedrohete Confiscation und mehrere Strafe zu vermeiden.

Befehlen auch darauf Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, darauf mit allem Ernst und Fleis zu sehen, daß nicht allein solche verbotene Einfuhr auf denen Grenzen verhütet, sondern auch, da dessen etwas herein geschlichen, solches so bald weggenommen, die Uebertreter bei Unsrer Regierungs-Canzlei zu wohlverdienter Bestrafung angezeiget, auch dergestalt diesem Unsern Verbot vollkommentlich gelebet, und nach Möglichkeit das Uflesische Salzcommercium befordert werde. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräflichen Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 27 Febr. 1728.

## Num. CXXXII.

## Verordnung wegen der fremden Bettel- und Packen-Juden, von 1728.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unſern Unterthanen ſamt und ſonders hiedurch in Gnaden zu wiſſen, wie daß Wir zwar wider das der gemeinen Sicherheit ſo ſchad- und nachteilige Vagiren der fremden Bettel- und Packentragenden Juden, am 16 Septembr. 1709 und ſonſten Unſere Landesherrliche Verordnung dahin ergehen laſſen, daß bemeldte Betler und Packenträger in Unſrer Grafſchaft nicht admittiret, und ſo wenig in denen Städten oder vor deren Thoren, als in denen Flecken und auf den Dörfern geduldet, vielweniger in denen Gaſt- und Wirthshäuſern, oder von denen von Uns begleiteten Juden aufgenommen und beherberget, ſondern gänzlich abgewieſen und zurük getrieben werden ſollen; dennoch zu Unſerem beſondern Misfallen wahrgenommen, daß dieſelbe ſich eine Zeitlang hin und wieder in Unſrer Grafſchaft, und ſelbſt in- und vor hieſiger Unſrer Reſidenz-Stadt Detmold, häufig wieder betreten laſſen, und da ſie etwa in denen öffentlichen Wirthshäuſern keinen Aufenthalt finden, ſie andern verdächtigen, und zu herbergiren gar nicht privilegirten Häuſern und Schlupfwinkeln ihr Ablager nehmen.

Wann aber durch ſolch verdächtiges Geſindel, ſowol in Anſehung der durch die öfters bei ſich führende inficirte Waaren und Lum-

pen, beſorglicher Fortpflanzung anſteckender Krankheiten, als der an verſchiedenen Orten ſich ereignenden Unthaten, Raub und Diebereien, wovon dieſelbe, wann ſie etwa ſolche ſelbſt nicht ausüben, dennoch gerne Handlanger und Abnehmer zu ſeyn pflegen, Unſern lieben Unterthanen und dem gemeinen Weſen viel Unheil zugezogen wird; und Wir demnach Unſere Landesväterliche Obliegenheit zu ſeyn erachtet, auf Mittel und Wege bedacht zu ſeyn, wie auch desfals die gemeine Sicherheit im Lande befördert, und allen beſorglichen Unweſen vorgebauet werde: So haben Wir nicht nur vorangezogene Unſere Landesherrliche Verordnung zu innoviren, wie hierdurch geſchiehet, Uns bemüſſiget gefunden, und wollen, daß alle ſolche Packentragende und bettelnde fremde Juden in Unſrer Grafſchaft gar nicht geduldet, auch von niemand, er ſey Jude oder Chriſte, aufgenommen und beherberget werden, ſondern da ſie etwa de facto hereinſchleichen, deren Packen confiſciret, ſie ſelbſt aber in Arreſt gezogen, zum erſtenmal 24 Stunde ins Gefängnis geworfen, ſodann aus dem Lande gebracht, und wann ſie ſich hiernächſt wieder betreten laſſen, öffentlich ausgeſtrichen, von Unſerer Judenſchaft aber, weilen ſie dieſelbe durch die von ihnen genießende Almoſen und ſonſtigen Vorſchub, an ſich und ins Land ziehen, alle dabei erforderte Koſten und Gebüren getragen und gezahlt werden ſollen; wobei denn zwar denen übrigen Juden aus denen benachbarten Ländern, ſo ihre Geſchäfte in hieſiger Grafſchaft zu verrichten haben, der freie Eintrit und Durchreiſe ohngehindert bleibet, Wir gewärtigen aber, daß, da ſie unbekant, dieſelbe ſich nicht weniger mit einem Paß von der Obrigkeit des Orts, worunter ſie geſeſſen, verſehen, als Unſere im Geleite ſtehende Judenſchaft und deren Brodgeſinde ein Atteſtat von denen Droſten und Beamten, wie auch Bürgermeiſter und Rath des Orts, woſelbſt ſie begleitet, löſen, um bei Exercirung ihres Handels im Lande, daſſelbe auf Erfordern vorzeigen, und alſo ſicher paſſiren zu können.

Wir

Wir befehlen demnach gnädigſt ernſtlich nicht nur Unſern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, ſodann Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, bei Vermeidung Unſrer Ungnade und wilkürlicher Strafe, darüber pflichtmäßig zu halten, und dahin zu ſehen, daß niemand von Unſern Unterthanen, der dazu ſich nicht öffentlich qualificiret, ſich der Wirthſchaft und Herbergierens anmaße, vielweniger in ſolchen Schlupfwinkeln, oder in ſonſtigen gemeinen Gaſt- und Wirthshäuſern, dergleichen oder andere Vaganten und verdächtige Leute geduldet werden, ſondern auch Unſre ſämtlichen begleiteten Judenſchaft, ſothane Unſere Landesherrliche Verordnung in denen Synagogen der benachbarten Ländern forderſamſt kund zu machen, und die Packenträger und Betler zu warnen, damit ſie ſich nicht anhero begeben, und der Strafe exponiren mögen. Wornach ſich männiglich zu richten. Gegeben auf Unſerm Reſidenz-Schloß Detmold den 28. Auguſt 1728.

## Num. CXXXIV.

### Verordnung für die Advocaten, von 1728.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wiſſen, wie daß Wir währender Unſrer Landes-Regierung mit beſondern Misfällen wahrgenommen, geſtalt hin und wieder in Unſrer Reſidenz-Stadt Detmold allerlei Schreiber und Supplikenſteller ſich finden, welche nicht die geringſte Wiſſenſchaft von denen Rechten haben, gleichwol für Advocaten ſich ausgeben, und ohne Scheu oder Nachdenken quid pro quo daher ſchreiben, und dadurch nicht weniger die Parteien in koſtbare Weitläuftigkeiten und Porceſſe verwickeln, als veranlaſſen, daß Wir mit unzähligen Suppliken behelliget, die Judicia beunruhiget, und Unſere Unterthanen mit Hindanſetzung ihrer ſonſtigen Geſchäften, Handthierungen und Gewerben, der Streitſucht und dem Müſſiggang nachhangen, mithin nicht nur öfters ihrer gerechten Sache ſelbſt, bei deren entweder nicht zu rechter Zeit beſchehenen Beachtung, oder confuſen, ungleichen und verkehrten Vorſtellung, ſondern auch noch dazu ihrer übrigen an dem Proceß und ſo unnützes Schreibwerk verwendeten gerädeſten Mittel verluſtig gehen. Wann aber ein ſolch landverderbliches Unweſen nichts anders wirken kan, als daß eines Theils die Gott gefällige und einem jeden Chriſtlichen Regenten vornemlich zu beſorgen obliegende Juſtizpflege gehemmet, und andern Theils Unſere liebe Unterthanen um das Ihrige gebracht, und zu ihrem Ruin befördert werden, worunter Wir Landesherrlich zu remediren Uns nicht entbrechen mögen: So ordnen und wollen Wir, daß

I. Niemand ſich des Suplikenſtellens, noch der Advocatur bei denen Gerichten Unſrer Grafſchaft anmaßen ſolle, er ſey dann dazu

nicht

nicht weniger tüchtig befunden, als nach abgeſchwornem verordnetem Eide admittiret, wie dann

II. Diejenige, ſo inskünftige advocando ſich gebrauchen zu laſſen willens ſind, ſich bei Unſrer Regierung zu melden, und praevio Examine, oder ſonſt nach Befinden wegen der Reception, in numerum Advocatorum nicht weniger behöriger Verordnung, als dagegen bei Admiſſion bei denen Gerichten zu gewärtigen haben.

III. Denen Procuratoribus ordinariis, welche ſich nicht zugleich zu der Advocatur qualificiret, ſtehet zwar frei, denen Parteien Supplicken, jedoch weiter nicht, als in ſolchen Angelegenheiten, die keinen Punctum juris, ſondern Gnadenſachen und Actus voluntariae jurisdictionis betreffen, aufzuſetzen. Es ſollen aber

IV. Alle an Uns gerichtete Supplicata ſowol als alle gerichtliche Producta von denen Procuratoribus oder Advocatis ordinariis, welche dieſelbe concipiret, mit Ausdruckung ihres Characters und völligen Namens unterſchrieben, ſonſten aber nicht angenommen, noch quoad effectum juris für exhibiret gehalten, ſondern derjenige, welcher ein ſolches nicht unterſchriebenes Supplicatum oder Scriptum exhibiret, nicht nur, ſondern auch der Concipiente in 3 Goldgulden Strafe verfallen, anbei, wann dieſer unter der Zahl der ordinairen Advocaten oder Procuratoren ſich befindet, als wider ſeine geſchworne Pflicht handelnd, ab officio removiret, und ihm inskünftige die Advocatur oder Procuratur gänzlich verboten ſeyn.

V. Unſern Räthen und übrigen der Rechten kündigen Bedienten und Unterthanen ohne Unterſcheid, bleibet zwar bevor, in ihren Amts- und reſpective eigenen Angelegenheiten, ohne beſondere Qualification, die Nothdurft zu verhandeln, und desfals die Schriften ſelbſt aufzuſetzen, jedoch, daß ſie, und Namens der Magiſtraten in denen Städten der Syndicus oder Concipient, dieſelbe eigenhändig unterſchreiben, anbei das Juramentum calumniae generale abſchweren, und durch die ordinarios Procuratores behöriger maßen exhibiren laſſen, mithin ſich allenthalben gleich denen Advocatis ordinariis bei

Ver-

## Num. CXXXV.

### Cantzlei-Ordnung, von 1728.

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Rheden und Ameyden, Erb-Burgaraf zu Uetrecht ꝛc. Obwol Wir zu unsern Räthen samt und sonders das gnädigste Vertrauen haben, es werden dieselbe sich ohnpartheyischer und schleuniger Administration der Gottgefälligen Justiz dergestalt angelegen seyn lassen, wie es ihre abgeschworne Eide und theure Pflichten erfordern, weilu demnoch hin und wieder bei Unsern Gerichten einige Unordnungen, und Gebrechen eingeschlichen, wodurch die Justiz Pflege ihres Beschwerlichkeiten, und Aufenthalt gewonnen, und dazu das temeraire Schreibwerk der ungeschickten und gewinnsüchtigen Schriftstellern, so dann die Abweichung von der Ordnung nicht weniger ein Merkliches contribuiret, als Wir um darunter behörig zu remediren, unser am 14. Sept. allernechst ergangenes Landesherrliches Edict publiciren lassen. So wollen Wir unsere Räthe hiedurch gnädigst ernstlich ermahnet und befehliget haben, wie über vorangezogenes Edict, also auch über die bey Unseren Gerichten vorhin ergangenen Ordnungen in allen ihren Puncten und Clausulen pflichtmäßig zu halten, und dahin zu sehen:

I. Daß bei Unsern Gerichten keine andere, dann der Rechten kundige, und bei dem ~~Examine oder~~ bisherigen Praxi tüchtig befundene, und nach dem vorgeschriebenen Formular beeidigte Advocati admittiret werden, und sollen dieselben

II. Das Factum nicht nur deutlich, und ohne jenige Anzüglichkeit vorstellen, und das petitum juxta naturam actionis legaliter

licet einrichten, sondern auch die von ihnen dergestalt concipirte Supplicata, Memorialia und Deductiones nicht anders, dann sauber und leserlich ab- und mit ihren Nahmen untergeschrieben, auch gebührend paginiret, übergeben lassen, so dann

III. Die Scheiften ordnungsmäßig rubriciren, und in rubro, qua in causa, seu in quo puncto & cujus Actoris ac Rei nomine sie einkommen, exprimiren, und ultra Duplicas nicht extendiren, sondern auf diese so gleich in termino ordinationis utrinque mündlich submittiren, oder gewärtigen, daß die Sache ipso jure pro beschlossen gehalten werden solle, im Fall aber jemand nöthig befinden möchte, ob nova in Duplicis contenta darauf die Nothdurft noch schriftlich zu verhandeln, so sol er die vermeynte nova per Memoriale anzeigen, exprimiren, und zu deren Beantwortung nicht weitiger terminum bitten, als nach Befinden ihm dieser, mithin beiden Theilen eine schriftliche Submission verstattet werden.

IV. Es sollen auch in keinem Memoriali weder unterschiedliche Sachen angeführet, noch unterschiedene Personen belanget, sondern jene der Gebühr nach distinguiret, und wieder jede Person durch ein besonderes Memoriale vorgestellet werden, es wäre dann, daß die Sache mit einander connex seyn, oder liis Consortes betreffen möchten.

V. Wann partes actorum oder Anlagen in denen Schriften angezogen werden, sollen die numeri actorum, unter welchen sie befindlich, und bei dem Bescheiden das Dätum ausgedrucket werden.

VI. Gerichtliche Handlungen sollen per Procuratores ordinarios, als von welchen sie auch als Anwälde zu unterschreiben, in loco judicii ad protocollum, und zwar so viel die einmahl ad judicium erwachsene Sachen betrift, jedesmahl in ordinaria, judicet, die andere aber an denen übrigen Tagen des Morgens um 9. bis 10. Uhr übergeben, und unsere Räthe damit in ihren Häusern, und auf den Gassen nicht überlaufen werden, wie wol Wir gesche-

ßen laſſen, daß, wenn etwas vorfallen möchte, wobei periculum in mora, ſolches auf das Rubrum der deshalb zu übergebenden Schrift notiret, und dieſe demjenigen, welcher bey dem Gerichte das Präſidium oder Directorium führet, bey deſſen Abweſenheit aber dem Aelteſten von denen Räthen zu gehöriger Verordnung eingeliefert werde.

VII. Die ordinaria juridica zu Verhandelung der Partheyen Nothdurft ſoll zwar bei unſerer Canzley wöchentlich auf den Donnerſtag des Morgens von 9 bis 12 Uhr feſtgeſtellet bleiben, und jedesmal mehrere Ordnung halber einer von unſern Räthen nicht weniger zugegen ſeyn, als die Procuratores ſich auch um ſolche Zeit preciſe in der Audienzſtuben einfinden, und ohne Erlaubniß nicht ausbleiben, oder vor geendigter Audienz daraus abſentiren, bey erhaltener Erlaubniß aber behörig ſubſtituiren, die ſubſtitutos mit genugſamer Vollmacht verſehen, die terminos ordinationis fleißig in Acht nehmen, und dieſelbe nicht präcipitiren, noch präpoſteriren, ihre Handlung nach der Ordnung ad Protocollum bringen, dabei aber nach Anweiſung des proceſſus terminorum kurze und keine impertinente oder unnöthige und merita cauſæ in ſich haltende Recellus abhalten, jedoch mögen in denen Submiſſionsreceſſen nach Beſchaffenheit der Sachen auch merita cauſæ berühret werden.

VIII. Gleichfals ſollen bei den mündlichen Verhören die Advocati ſelbſt, und zwar zu der Zeit und Stunde auf welche ihre Partheien citiret, zugegen ſeyn, und abwarten, wann dieſelbe vorkommen, damit Unſere Räthe die Partheien ohne Aufenthalt nach einander vornehmen, und expediren können.

IX. So wol die Advocati, als Procuratores ſollen ihre Partheien von denen vorkommenden Handlungen, auch der Ordnung fleißig und in Zeiten adiſiren, damit ſie wiſſen, wornach ſie ſich zu richten.

X. So

X. Sie ſollen auch die Procuratores ſich zu einer jeden Sache, wo nicht in primo, wenigſtens in ſecundo termino legitimiren, und des Endes behörige Mandata produciren, und die producirte, ſo gleich entweder agnoſciren oder ihre Einrede dawieder einbringen, die Mandata, Citationes, und andere ausgelaſſene proceſſus cum inſinuata jedesmal in termino reproduciren, auch den leztern Beſcheid wieder beilegen, die erkannte Copeien von ihren Producten, und Schriften aus der Canzlei, um die gewöhnliche Tax, auslöſen, und die erſte Klage dem Gegentheil ſelbſt, die übrige Producta aber deſſen Procuratori, wenigſtens in Zeit von 8. Tagen inſinuiren laſſen, und gewärtigen, daß, wann es nicht geſchehen zu ſeyn dociret, und der Gegentheil ſich darüber beſchwehret, die Schrift in Präjudiz ihres Principalen vor nicht exhibirt, und ſie Procuratores desfals verantwortlich und damit nicht excuſiret, ſeyn ſollen, wann vorgewandt werden wolte, daß ſie einestheils mit denen zu Ablöß- oder Inſinuirung der Schriften erforderten Auslagen, als welche ſie bei deren Partheien zu beſorgen und allenfals derenthalb behörige Hülfe zu gewärtigen haben, nicht verſehen, und andern theils die Copeien von denen Canzeliſten ſo bald nicht haben könten, es wäre dann, daß darüber cum expreſſione impedimenti ein Atteſtatum von denen Canzeliſten zugleich beigebracht werde.

XI. Und wie die termini ordinationis von 14 Tagen zu 14 Tagen laufen, und jedes mal vor präjudicial zu halten, als ſollen hinfüro keine dilationes ohne Urſache und Beſcheinigung des etwa angezogenen impedimenti geſtattet, ſondern wenn ſolches geſchiehet, ratione Contumaciae oder ſonſten nach Befinden verordnet werden. Nachdem auch

XII. Die Sachen dadurch öfters ſehr verzogen und aufgehalten werden, daß die Procuratores, wenn ein Theil Zeugen vorgeſchlagen, hiernechſt dilationes nachſuchen, um erſt von denen Partheien oder deren Advocaten Nachricht einzuziehen, ob auch noch

alteriores probatoriales, defensionales, oder reprobatoriales eingebracht werden wollen, so sol, wann dergleichen einzubringen nöthig befunden werden möchte, solches längstens in termino Examinis angezeiget, und zu deren Beibringung Zeit gebeten, widrigenfals der Rotulus publiciret, dieser aber von dem Secretario nicht weniger förmlich ad acta conscribiret, als die ihnen obliegende expeditiones beschleuniget, auch die etwa erkante Citationes so zeitig ausgelassen werden, damit die Partheien die Nohtdurft besorgen, und in termino instruct. erscheinen können.

XIII. So bald eine Sache geschlossen, sollen die acta distribuiret, und in der Ordnung, wie sie geschlossen und distribuiret, als welches allemal darauf zu notiren, referiret werden, es wäre dann, daß ob periculum in mora oder sonsten aus bewegenden und erheblichen Ursachen ein anders von dem Praelidio oder Directorio verordnet werden möchte, wobei dann nicht nur auf Begehren der Partheien, sondern auch nach Befinden ex officio ein Ex-Referente constituiret werden sol, und damit niemand sich wegen der Referenten- oder Termingebühr zu beschweren Ursache habe, so sollen jene bei denen Relationen oder Bescheiden zu behöriger dijudicatur exprimiret, diese aber ordentlich specificiret werden; obwol wir auch

XIV. Die Verschickung der Acten ad extraneos doctos auf Ansuchen des einen oder andern Theils, oder auch nach Befinden ex officio geschehen lassen, so sol dennoch dieselbe nicht leicht resolviret werden, wann die Sache besondere Landesgewohnheiten und Gebräuche, welche denen Auswertigen nicht so sehr bekant, concerniret, sonsten aber sol dieselbe in termino oralis submissionis von denen Procuratoribus ad protocollum mündlich gesuchet, und in termino inrotulationis nicht mehr dann drei Universitäten eximiret, und das quantum der in der Citation ad videndum inrotulari auszudrückenden Verschickungsgelder beigebracht, widrigenfals gewärtiget werden, daß die transmissio entweder vor nicht gesuchet, und nicht erkant gehalten, oder nach Befinden ratione executionis verordnet werden solle.

XV.

XV. Die Bescheide sollen allemal von dem Praeside oder Directore unterschrieben, und quoad judicialia in ordinaria juridica publiciret, quoad extrajudicialia aber, damit dieselbe zu der Partheyen Besitz gebracht, deren Rubriquen von Unsern Secretariis auf eine Tabelle verzeichnet, und sobald Unsre Räthe aus einander gegangen, vor der Canzlei ausgehangen werden, woselbst dann die Procuratores sich darnach erkundigen, und deren Abfaß- oder Insinuirung halber richten können.

XVI. Wann Remedia Juris von denen in ordinaria juridica publicirten Bescheiden interponiret werden wollen, bleibet zwar denen Procuratoribus bevor, solche flante pede & viva voce ad protocollum cum oblatione ad solennia zu thun, sonsten aber sol es in scriptis cum expressione gravaminum & parili oblatione intra decendium geschehen, und daferne in continenti remedia generaliter, salva electione, interponiret, diese in termino ordinationis sub praejudicio nicht nur verfüget, sondern auch, wann jemand a Decreto, worin terminus ad probandum vel agendum sub praejudicio angesetzet worden, ad protelandam litem appellationem interponiret, dieselbe aber nicht verfolget, sondern hiernechst lapso termino sich der Appellation begiebet, sol das Decretum post lapsum termini vor purificiret gehalten, und der temeraire Appellante mit der Probation nicht mehr gehöret, sondern in Expensas retardati processus condemniret werden; im übrigen bleibet zwar dem Succumbenten, wann schon die Sache ihrer Natur nach appellabel, bevor, anstatt der Appellation das Remedium Revisionis zu ergreifen, jedoch nicht anders, als wann er Einhalts Unsrer Canzlei-Ordnung von Anno 1660 sich zuförderst der Appellation freiwillig begeben.

XVII. Ferner sollen die Gravamina auf das ergriffene und erwählte Remedium qualificiret, und bei dem Remedio Revisionis & nullitatis ex iisdem actis in einem Saz, bei dem Remedio Restitutionis in integrum aber die novae Causae in zwei Sätzen dediciret werden, und dem reviso, implorato, seu querulato der lezte Saz bevorstehen.

XVIII.

XVIII. So oft ein Advocat oder Procurator wieder diese und andere Ordnung handelt, sol derselbe jedesmal wenigstens in $\frac{1}{2}$ Goldgr. Strafe, als die Strafe der Ordnung, ohnnachlässig verfallen, und Unsern Räthen solche nach Befinden zu aggraviren, vorbehalten, mithin Unser Fiscalis in ordinaria jüridica allezeit zugegen seyn, auf die Contraventiones acht haben, und dieselbe ad protocollum bemerken, bei dessen Verbleibung aber in die Strafe nicht weniger selbst verfallen, als Unsere Räthe gehalten seyn, bei denen Relationibus auch auf das in denen Schriften vorkommende Ordnungswidrige Verfahren zu reflectiren, und dasselbe nach Befinden per Decretum zu ahnden. Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 6 October 1728.

## Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1728.

Nachdem man wahrgenommen, daß von denen Procuratoribus so wol, als Advocatis ordinariis die jüngst publicirte Verordnung noch in vielen Stücken außer Acht gelassen, auch von andern, welche in Numerum Advocatorum noch nicht recipiret, gleichwol in solcher Qualität die Handlung unterschrieben und exhibiret, sodann die verfertigte Schriften nicht per Procuratores ordinarios und zu gewöhnlicher Zeit in judicio, sondern durch die Partheien selbsten, so damit die Räthe nach wie vor in ihren Häusern oder auf den Gassen überlaufen, übergeben, theils auch post Duplicas noch Submissionsschriften, Recessus scripti und dergleichen ordnungswidrige Handlungen eingestochen, die transmissiones actorum, anstatt daß sie bei denen Submissionsrecessen ad protocollum mündlich veranlasset werden sollen, per Memorialia schriftlich nachgesuchet, die injungirte Beibringung der Volmachten aber negligiret werden wollen, derentwegen wieder die anmasliche Schriftstellere sowol als die Procuratores und und Partheien selbst die ordnungsmäßige Strafe statthaft: so werden vors erste alle in lezterer und heutiger juridica exhibirte ordnungswidrige Schriften insgesamt hierdurch retradiret, anbei die Advocati, Procuratores und andere anmasliche Schriftstellere in Betrachtung die Ordnung bishero noch nicht, wie gleichwol nunmehro geschehen, gedrukt oder nachrichtlich zu bekommen gewesen, zwar noch vor dasmal mit der Strafe Declaration übersehen, dabei aber nachdrüklich erinnert, sich inskünftige allenthalben der Ordnung zu

konstituiren, mit dem Anhang anzudeuten, daß sie auch zur Zeit ausgesetzet bis auf erfolgte Qualification und Admission, sich dergleichen Anmaßung, wie in andern, als auch in Sachen, die nicht sie selbst, sondern die ihrige concerniren, zu enthalten, und wann sie sich etwan immittelst gebrauchen lassen wollen, die Schriften von einem der ordinairen Advocaten repidiren und unterschreiben zu lassen, widrigenfals zu gewärtigen, daß wider sie und ihre Partheien mit der Strafe nach der Ordnung ohnausbleiblich verfahren werden solte, wobei dann Fiscalis angewiesen wird, sich jedesmahl in ordinaria juridica einzufinden und da er Amts halber desfals verhindert würde, Procuratorem fisci zu substituiren, wornach sich männiglich zu achten hat. Signatum Detmold den 25 November 1728.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director und Räthe daselbst.

## Num. CXXXVII.

## Verordnung wegen der jungen Leute und Einliegern; de dato 1730.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Rheda und Rheyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen, massen Wir mißfällig vernommen, gestalt die junge Leute in Unserer Grafschaft, an statt daß sie, um sich zu hebriger Arbeit und Hauswirthschaft zu qualificiren, und das nöthige Behuf ihrer Subsistence zu erwerben, bei andern vor gewöhnliches Lohn dienen solten, sich dessen entziehende, entweder bei ihren Eltern oder Angehörigen zum Müssiggang und Faulenzen sich gewöhnen, oder sich auf ihre eigene Hand setzen, und dergestalt bei denen durch Gottes Güte sich geäußerten wohlfeilen Zeiten, nach einer Commodität, ohne besondere Mühe und Arbeit so viel zur gemeinen vermeinen, daraus sie ihr tägliches Auskommen haben können. Wann aber solches nicht weniger dem gemeinen Wesen höchst schädlich als verhinderlich befindet, daß die Hauswäter und Hausmütter sowol in denen Städten als auf dem platten Lande sich nicht nur von dem Behuf ihrer Hauswirthschafts nöthigen Dienstvolk entblößet sehen, sondern auch erfahren müssen, daß dieses in der Arbeit sich sehr nachlässig und widerspenstig, anbei dermaßen frevel- und übermüthig bezeiget, daß die Hauswirthe sich öfters darunter äußerst verlegen befinden, bevoraus da auch viele von selbigen außer Landes gehen, und dadurch sich sowol ihren Eigenthumsherrn, als dem Dienst des Vaterlandes entziehen, und Wir Uns demnach nicht entbrechen können, dawider Landesherrliche Verfügung zu thun; so ordnen und wollen Wir, daß die jungen Leute auf dem platten Lande männ- und weiblichen Geschlechts

Geschlechts ohne Unterscheid sich bei andern vermieten, und nur die zu verheirathen nicht verstattet werden sollen, bis sie docirt, gestalt sie wenigstens ein oder zwei Jahr bei andern im Lande gedienet, sondern auch diejenige, so gesund und auf ihre eigene Hand sitzen, oder bei ihren Eltern, die ihrer Hülfe nicht benöthiget, sich aufhalten, nicht weniger denn die Einlieger zu Meyer gesetzet, und gnant an jeder Mannsperson alle halbe Jahr einen Thaler, und ein Frauensmensch einen halben Thaler zu erlegen, anbei zu Leistung der extraordinairen Diensten und Brüche tragen, gleich denen Hoppenpöhlern oder Hüdnern gehalten seyn sollen; allermaßen dann Unsere Drosten und Beamte auf dem platten Lande nicht nur alle halbe Jahr 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaelis ein genaues Verzeichnis von allen solchen jungen Leuten und Einliegern zu formiren, und dero Behuf bei Einrichtung der Register oder Verzeichnis die Bauerrichtere nebst einigen vom ersten hiesigen Eingesessenen der Dorfschaften zuzuziehen, auch alles genau zu untersuchen, mithin die Verzeichnis oder Register binnen 3 Wochen nach Ostern und Michaelis an Unsere Regierung einzuschicken haben. Wobei Wir zwar geschehen lassen, daß diejenigen, so außer Landes und in der Nachbarschaft ein Stück Geld zu verdienen vermeinen und sich dahin begeben wollen, solches ungehindert thun mögen, jedoch sie nicht anders, als wann sie allhier im Lande keine Arbeit haben können, und daß sie jedesmal deshalb, auch wohin sie gehen, bei dem Amte zuforderst Anzeige thun, und einen Paß nehmen. Alles bei Vermeidung willkürlicher Strafe. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 April 1730.

## Num. CXXVII.

## Verordnung wegen des fremden Kornbranteweins, vom 1730.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit Unſern Unterthanen ſamt und ſonders zu wiſſen, und iſt denſelben ſchon vorhin bekant, was für Verordnungen von Unſern Gräfl. Vorfahren, wegen Einführung des fremden Fruchtbranteweins in Unſrer Grafſchaft ergangen, geſtalt nemlich dieſelbe, um die von dem Branteweinbrennen fallende Nahrung deſto mehr im Lande beizubehalten, nicht anders, damit gegen Erlegung 2 Rthl. von jedem Ohm zugelaſſen ſeyn ſolle; wann aber ſothane Verordnung, wie Wir mißfällig vernehmen, eine Zeitlang faſt durchgehends [illegible] beachtet worden, Wir gleichwol nicht gemeinet, alſolcher Fahrläſſigkeit nachzuſehen, und demnach Uns gemüßiget finden, vorangezogene Verordnung dahin zu innoviren, das niemand fremden Korn- oder Fruchtbranteweln, er habe dann von jedem Ohm 2 Rthl. in den Städten an Unſern Richter, und auf dem platten Lande an dem Amtman oder Vogt jeden Orts erlegt, bei Vermeidung der Confiſcation des Branteweins, und willkürlicher Beſtrafung des Käufers ſowol, als des Verkäufers in Unſre Grafſchaft zu bringen, und darin zu verkaufen befugt, ſondern die Branteweinskärner oder Fuhrleute gehalten ſeyn ſollen, den Fruchtbranteweln, ſo ſie geladen, bei den Zollſtöcken und an denen Thoren in den Städten nicht weniger anzugeben, als auch bei der

[illegible] verkauft, und davon den Impost bezahlt, widrigenfals zu gewärtigen, daß sie mit ihren Pferden und Karren angehalten, und nach vorgegangenem Bericht an Unsere Regierung mit der Strafe wider sie verfahren werde: Allermaßen dann die Scheine, so bei den Zollstöcken, oder in den Städten bei dem Pächtner abgegeben werden, an Unsere Kammer monatlich eingesandt werden sollen; So befehlen Wir Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richtern und Räthen in denen Städten, bei Vermeidung Unsrer Ungnade und willkürlicher Strafe, darauf pflichtmäßig zu achten, und dahin zu sehen, daß sothaner Unserer Verordnung allenthalben gelebet werde. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 4 April 1730.

## Num. CXXXIX.

## Verordnung wegen Holz-Diebereien, von 1730.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wiſſen, wasmaßen bei jüngſt vorgeweſenem Landtage Unſere löbliche Stände von Ritterſchaft und Städten, in ſpecie Unſere Stadt Lemgo ſich über die in ihren Gehölzen, nemlich in der ſogenanten Lemgoiſchen Mark, Brederbruche und Heidkämpen überhand nehmende Holzdieberei und Holzverwüſtungen, nicht weniger ſehr beſchweret, als man faſt täglich erfahren mus, geſtalt dergleichen auch ſonſt hin und wieder im Lande von Frevelmuth und diebiſchen Leuten ausgeübet werden, die da keinen Scheu tragen, nicht nur die junge Heiſter bei der Giſſe weg, ſondern auch große Eichen und Buchen, wo nicht niederzuhauen, und de facto wegzufahren, dennoch wenigſtens dergeſtalt zu ſtüfeln, und von Aeſten zu entblößen, daß ſie in Anſehung der Maſt keinen Nutzen ſchaffen können, ja gar die angepflanzte Potten boshaftiger Weiſe, und, ohne daß ſie davon proviſiren, wieder aus der Erden zu reißen, abzuhauen, oder ſonſten zu beſchädigen, daß ſie vergehen und verdorren müſſen. Wann nun bemeldte Unſere Landſtände gebethen, Wir geruhen möchten, ſothanen frevelmüthigen und dem gemeinen Weſen höchſtſchädlichen Unternehmungen um ſo viel mehr Landesherrlich zu ſteuren, als es der aller Orten anwachſender Holzmangel unumgänglich erfordert; ſo wollen Wir nicht allein

die

Wir von Unſerm Antritt Unſerer Regierung an, wider die Holzdieberei und Holzverwüſtungen ergangene Edicte und Verordnungen hiedurch innoviret haben, ſondern ordnen und wollen auch: daß 1) derjenige, welcher in eines andern Gehölze, ohne Anweiſung oder Erlaubniß einiges Holz fället, ſtüfelt, oder abſeiten bringet, oder auch die jungen Lotten, unter was für Prätext es auch ſeyn mag, beſchädiget, einem ehrloſen Diebe nicht weniger gleich geachtet, und nach Befinden und Beſchaffenheit des Exceſſus, mit dem Pfahl, Landesverweiſung und Staupenſchlägen, ohne jenigen Nachſehen öffentlich beſtrafet, als 2) den von ihm verurſachten Holzſchaden nebſt dem Pfandgelde, falls er auf der That betreten wird, nicht nur zu zahlen, ſondern auch, wann ſchon vorhin an ſelbigem Orte Schade geſchehen, deſſen Thäter noch nicht ausgefundiget, eben deshalb, daß er die lezte That verrichtet, auch vor den Thäter des erſtern gehalten, und darauf ſowol in Anſehung der Strafe, als Erſetzung des Schadens mit reflectiret werden, ſodann 3) zu mehrer Entdeck-Ausfündig- und Ueberzeugung der Exceſſiſten, Unſern Förſtern, und einem jeden, welchem Schade geſchehen, oder Holz entwandt, an Ort und Enden, wo er es vermuthet hingekommen zu ſeyn, mit Zuziehung des Bauerrichters jedes Orts Hausſuchung zu thun frei ſtehen, und Unſer Fiſcal, wann etwa die Sache auf den Leugnungsfal zu der Thäter Ueberzeugung mehrere Ausführung erfordert, zu aſſiſtiren ſchuldig ſeyn, mithin 4) derjenige, ſo einen dergleichen Holzdieb oder Verwüſter anzeiget, daß er zur Strafe gezogen werden kan, jedesmal eine ziemliche Belohnung, und darüber zu gewärtigen haben ſol, daß auf Begehren ſein Name verſchwiegen werde. Weilen auch die Ziegen dem Anwachs des jungen Holzes, und denen Hecken ſehr ſchädlich fallen, und demnach zwar ſchon vielmalen per Edicta poenalia befohlen, ſolche aus den Gehölzern und von den Hecken zu laſſen, gleichwol von Zeit zu Zeit wieder eingeſchleichen, und nunmehro ſich faſt aller Orten wieder häufen; So ergehet Unſere Landesherrliche Verordnung dahin, daß niemand einige

wie Ziegen in Unser oder Unserer Unterthanen Gehölzer zu bringen, und an den Hecken gehen zu lassen, befugt, sondern wer derselben benöthiget, gehalten seyn sol, solche bei ein oder andern in seine Privatwweiden einzumieten, und zwar bei Confiscation der Ziegen, und einen gst. Strafe, so oft dawider gefrevelt wird. Wir befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten, wie auch Vorstehern auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, über diese Unsere Verordnung nicht weniger zu halten, und die Contravenienten und Excessisten gehörigen Orts anzuzeigen, als nämmehro sich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und neheugedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 20 December 1730.

## Num. CXL.

## Verordnung wegen des Handels der Juden an Son- und Festtagen; vom 1731.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir mit sonderbarem Misfallen wahrgenommen, daß die Juden hiesiger Unsrer Grafschaft am Tage des HErrn, wie auch an dern Fest- und Feiertagen, vor angehendem Gottesdienst sich unterstehen, unter die auf denen Straßen befindlichen Leute sich zu verpartiren und mit denenselben ihren Handel und Schacherei nicht weniger zu treiben, als dadurch von dem Gottesdienst auf- auch oftmals gar abzuhalten. Wann Wir aber solch ärgerliches Unwesen zu dulden und demselben nachzusehen nicht gemeint, so ordnen und wollen Wir, daß sowol an denen Son- als andern Festtagen die Juden sich daheim und in ihren Häusern stil halten, aller Handlung und Anreizung der Unterthanen zu dergleichen Handlungen sich äusern und nicht ehender als des Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst auf den Gassen betreten lassen sollen, und zwar bei 5 gfl. Strafe, so oft sie dawider handeln. Wobei Wir dann gleichfals Unsern Unterthanen bei Vermeidung wilkürlicher Strafe hierdurch alles Ernstes anbefehlen, an denen Son- und Festtagen mit denen Juden sich aller Handlung zu enthalten, und hingegen des Gottesdienstes abzuwarten, mithin den Tag des HErrn dergestalt zu feiern, wie es Gottes Worte gemäs und einem jeden wahren Christen eignet und gebüret. Alles bei Vermeidung obangedroheter Pön. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 5 May 1731.

## Num. CXLI.

## Verordnung wegen des Opfers der Prediger, vom 1732.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Ameiden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch Unſern Unterthanen ſamt und ſonders zu wiſſen, und kan denenſelben nicht unbekant ſeyn, wasmaßen von Unſern Gräfl. Vorfahren das gewöhnliche Opfer zu gewiſſen Zeiten des Jahrs, insbeſondere auf den Feſttagen, Behuf beſſerer Subſiſtenz der Prediger, und als ein Theil ihrer Beſoldung, zwar angeordnet, dabei aber die Erfahrung lehre, wie ſelbiges von Zeit zu Zeit je länger je mehr zerfalle, und öfters kaum die Halbſcheid von denen Eingepfarreten ſich bei den Opfern einfinden, die übrigen aber lieber dasjenige, was ſie ihren Seelſorgern geben ſollen, in den Bier- und Branteweinshäuſern verſaufen und hinterlaſſen, allermaßen ſich ſolches noch bei lezterm Pfingſt-Opfer hin und wieder geäuſert. Wann Wir nun nicht weniger über Unſrer gottſeligen Vorfahren löbliche Verordnung zu halten gemeinet, als es Unſrer Landesherrlichen Obliegenheit gemäs: So haben Wir Uns veranlaſſet befunden, die desfals am 29 April 1713 und am 23 May 1721 ergangene Verordnung zu innoviren, und befehlen hiedurch Unſern Unterthanen und Eingeſeſſenen in denen Städten und auf den Dörfern ſamt und ſonders gnädigſt ernſtlich, daß nicht nur ein jeder ſeines Orts inskünftige ſich bei den Opfern mit einer billigmäßigen Steuer gebührend einfinde, ſondern auch diejenige, ſo am lezt verwichenen Pfingſttage zurükgeblieben, ſolches in Zeit von 8 Tagen an den Küſter der Gemeine einſchicken, mit dem Anhang, daß der

konstituiren, mit dem Anhang anbefehliget, denen subjecten auch zur Zeit ausgesetzet bis auf erfolgte Qualification und Admission, sich dergleichen Anmaßung, wie in andern, als auch in Sachen, die nicht sie selbst, sondern die ihrige concerniren, zu enthalten, und wann sie sich etwan immittelst gebrauchen lassen wollen, die Schriften von einem der ordinairen Advocaten repidiren und unterschreiben zu lassen, widrigenfals zu gewärtigen, daß wider sie und ihre Partheien mit der Strafe nach der Ordnung ohnausbleiblich verfahren werden solle, wobey dann Fiscalis angewiesen wird, sich jedesmahl in ordinaria juridica einzufinden und da er Amts halber desfals verhindert würde, Procuratorem fisci zu substituiren, wornach sich männiglich zu achten hat. Signatum Detmold den 25 November 1728.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director und Räthe daselbst.

Num. CXXXVII.

## Verordnung wegen der jungen Leute und Einliegern, von 1730.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Sternberg, von Rheda und Alpen, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, gestalt die junge Leute in Unserer Grafschaft, an statt daß sie, um sich zu behöriger Arbeit und Hauswirthschaft zu qualificiren, und das nöthige Behuf ihrer Subsistence zu erwerben, bei andern vor gewöhnliches Lohn dienen solten, sich dessen entziehende, entweder bei ihren Eltern oder Angehörigen zum Müssiggang und Faulenzen sich gewöhnen, oder sich auf ihre eigene Hand setzen, und dergestalt bei denen durch Gottes Güte sich geäußerten wohlfeilen Zeiten, nach ihrer Commodität, ohne besondere Mühe und Arbeit so viel zu gewinnen vermeinen, womit sie ihr tägliches Auskommen haben können. Wann aber solches nicht weniger dem gemeinen Wesen höchst schädlich, als in Consequenz leicht, daß die Hausväter und Hausmütter sowol in denen Städten als auf dem platten Lande sich nicht nur von dem Behuf ihrer Hauswirthschafts nöthigen Dienstvolk entblößet sehen, sondern auch erfahren müssen, daß dieses in der Arbeit sich sehr nachlässig und widerspenstig, anbei dermaßen frevel- und übermüthig bezeiget, daß die Hauswirthe sich öfters darunter äußerst verlegen befinden, bevorab da auch viele von selbigen außer Landes gehen, und dadurch sich sowol ihren Eigenthumsherrn, als dem Dienst des Vaterlandes entziehen, und Wir Uns demnach nicht entbrechen können, dawider Landesherrliche Verfügung zu thun; so ordnen und wollen Wir, daß die jungen Leute auf dem platten Lande männ- und weiblichen Geschlechts

Geschlechts ohne Unterschied sich bei andern vermieten, und nur Ehe zu verheirathen nicht verstattet werden sollen, bis sie docirt, gestalt sie wenigstens ein oder zwei Jahr bei andern im Lande gedienet, sondern auch diejenige, so gesund und auf ihre eigene Hand sitzen, oder bei ihren Eltern, die ihrer Hülfe nicht benöthiget, sich aufhalten, nicht weniger dann die Einlieger zu Dienste gesetzet, und zwar von jeder Mannsperson alle halbe Jahr einen Thaler, und ein Frauenszimmer einen halben Thaler zu erlegen, anbei zu Leistung der extraordinairen Diensten und Briefe tragen, gleich denen Hoppenpöckern oder Hütern gehalten seyn sollen; allermaßen dann Unsere Drosten und Beamte auf dem platten Lande nicht nur alle halbe Jahr 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaeli ein genaues Verzeichnis von allen solchen jungen Leuten und Einliegern zu formiren, und dero Behuf bei Einrichtung der Register oder Verzeichnis die Bauerrichtere nebst einigen von denen übrigen Eingesessenen der Dorfschaften zuzuziehen, auch allerdings zu untersuchen, inmaßen die Verzeichnis oder Register längstens 3 Wochen nach Ostern und Michaeli an Unsere Regierung einzuschicken haben. Wobei Wir zwar geschehen lassen, daß diejenigen, so außer Landes und in der Nachbarschaft ein Stück Gelder zu verdienen vermeinen und sich dahin begeben wollen, solches ungehindert thun mögen, jedoch sind nicht anders, als wann sie allhier im Lande keine Arbeit haben können, und daß sie jedesmal deshalb, und wohin sie gehen, bei dem Amte zuforderst Anzeige thun, und einen Paß nehmen. Alles bei Vermeidung willkürlicher Strafe. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 April 1730.

## Num. CXXVIII.

## Verordnung wegen des fremden Kornbranteweins, von 1730.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverein von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit Unſern Unterthanen ſamt und ſonders zu wiſſen, und iſt denſelben ſchon vorhin bekant, was für Verordnungen von Unſern Gräfl. Vorfahren, wegen Einführung des fremden Fruchtbranteweins in Unſrer Grafſchaft ergangen, geſtalt nemlich dieſelbe, um die von dem Branteweinbrennen fallende Nahrung deſto mehr im Lande beizubehalten, nicht anders, damit gegen Erlegung 2 Rthl. von jedem Ohm zugelaſſen ſeyn ſolle; wann aber ſothane Verordnung, wie Wir mißfällig vernehmen, eine Zeitlang faſt durchgehends [illegible] beachtet worden, Wir gleichwol nicht gemeinet, alſolcher Fahrläſſigkeit nachzuſehen, und demnach Uns gemüßiget finden, vorangezogene Verordnung dahin zu immobiren, das niemand fremden Korn- oder Fruchtbranteweln, er habe dann von jedem Ohm 2 Rthl. in den Städten an Unſern Richter, und auf dem platten Lande an dem Amtman oder Vogt jeden Orts erlegt, bei Vermeidung der Confiſcation des Branteweins, und willkürlicher Beſtrafung des Käufers ſowol, als des Verkäufers in Unſre Grafſchaft zu bringen, und darin zu verkaufen befugt, ſondern die Branteweinskärner oder Fuhrleute gehalten ſeyn ſollen, den Fruchtbranteweln, ſo ſie geladen, bei den Zollſtöcken und an denen Thoren in den Städten nicht weniger anzugeben, als auch bei der

[illegible] aus der Stadt oder Lande zu [illegible] verkauft, und davon den Impost bezahlt, widrigenfals zu gewärtigen, daß sie mit ihren Pferden und Karren angehalten, und nach vorgegangenem Bericht an Unsere Regierung mit der Strafe wider sie verfahren werde: Allermaßen dann die Scheine, so bei den Zollstöcken, oder in den [illegible] dem Pförtner abgegeben werden, an Unsere Kammer monatlich eingesandt werden sollen; So befehlen Wir Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richtern und Räthen in denen Städten, bei Vermeidung Unsrer Ungnade und willkürlicher Strafe, darauf pflichtmäßig zu achten, und dahin zu sehen, daß sothaner Unserer Verordnung allenthalben gelebet werde. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 April 1730.

## Num. CXXXIX.

## Verordnung wegen Holz-Diebereien, von 1730.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasmaßen bei jüngst vorgewesenem Landtage Unsere löbliche Stände von Ritterschaft und Städten, in specie Unsere Stadt Lemgo sich über die in ihren Gehölzen, nemlich in der sogenanten Lemgoischen Mark, Brederbruche und Heidkämpen überhand nehmende Holzdieberei und Holzverwüstungen, nicht weniger sehr beschweret, als man fast täglich erfahren mus, gestalt dergleichen auch sonst hin und wieder im Lande von Frevelmuth und diebischen Leuten ausgeübet werden, die da keinen Scheu tragen, nicht nur die junge Heister bei der Gisse weg, sondern auch große Eichen und Büchen, wo nicht niederzuhauen, und de facto wegzufahren, dennoch wenigstens dergestalt zu stüfeln, und von Aesten zu entblößen, daß sie in Ansehung der Mast keinen Nutzen schaffen können, ja gar die angepflanzte Potten boshaftiger Weise, und, ohne daß sie davon profitiren, wieder aus der Erden zu reißen, abzuhauen, oder sonsten zu beschädigen, daß sie vergehen und verdorren müssen. Wann nun bemeldte Unsere Landstände gebethen, Wir geruhen möchten, sothanen frevelmüthigen und dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Unternehmungen um so viel mehr Landesherrlich zu steuren, als es der aller Orten anwachsender Holzmangel unumgänglich erfordert; so wollen Wir nicht allein

die

Wir demnächsten Endes Vorfahren an der Regierung wegen der Holzdieberei und Holzverwüstungen ergangene Edicte und Verordnungen hiedurch innoviret haben, sondern ordnen und wollen auch: daß 1) derjenige, welcher in eines andern Gehölze, ohne Anweisung oder Erlaubnis einiges Holz fället, stüfelt, oder abseiten bringet, oder auch die jungen Potten, unter was für Prätext es auch seyn mag, beschädiget, einem ehrlosen Diebe nicht weniger gleich geachtet, und nach Befinden und Beschaffenheit des Excessus, mit dem Pfahl, Landesverweisung und Stoupenschlägen, ohne jemands Nachsehen öffentlich bestrafet, als 2) den von ihm verursachten Holzschaden nebst dem Pfandgelde, falls er auf der That betreten wird, nicht nur zu zahlen, sondern auch, wann schon vorhin an selbigem Orte Schade geschehen, dessen Thäter noch nicht ausgefundiget, eben deshalb, daß er die lezte That verrichtet, auch vor den Thäter des erstern gehalten, und darauf sowol in Ansehung der Strafe, als Ersetzung des Schadens mit reflectiret werden, sodann 3) zu mehrer Entdeck-Ausfündig- und Ueberzeugung der Excessisten, Unsern Förstern, und einem jeden, welchem Schade geschehen, oder Holz entwandt, an Ort und Enden, wo er es vermuthet hingekommen zu seyn, mit Zuziehung des Bauerrichters jedes Orts Haussuchung zu thun frei stehen, und Unser Fiscal, wann etwa die Sache auf den Leugnungsfal zu der Thäter Ueberzeugung mehrere Ausführung erfordert, zu assistiren schuldig seyn, mithin 4) derjenige, so einen dergleichen Holzdieb oder Verwüster anzeiget, daß er zur Strafe gezogen werden kan, jedesmal eine ziemliche Belohnung, und daneben zu gewärtigen haben sol, daß auf Begehren sein Name verschwiegen werde. Weilen auch die Ziegen dem Anwachs des jungen Holzes, und denen Hecken sehr schädlich fallen, und demnach zwar schon mehrmalen per Edicta poenalia befohlen, solche aus den Gehölzern und von den Hecken zu lassen, gleichwol von Zeit zu Zeit wieder einschleichen, und nunmehro sich fast aller Orten wieder häufen; So ergehet Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß niemand einige

nige Ziegen in Unser oder Unserer Unterthanen Gehölzer zu bringen, und an den Hecken gehen zu lassen, befugt, sondern wer dergleichen benöthiget, gehalten seyn sol, solche bei ein oder anderm in seine Privatwweiden einzumieten, und zwar bei Confiscation der Ziegen, und einen gst. Strafe, so oft dawider gefrevelt wird. Wir befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten, wie auch Vorstehern auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, über diese Unsere Verordnung nicht weniger zu halten, und die Contraventienten und Excessisten gehörigen Orts anzuzeigen, als männiglich sich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 20 December 1730.

## Num. CXL.

## Verordnung wegen des Handels der Juden an Son- und Festtagen, von 1731.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir mit sonderbarem Misfallen wahrgenommen, daß die Juden hiesiger Unsrer Grafschaft am Tage des HErrn, wie auch andern Fest- und Feiertagen, vor angehendem Gottesdienst sich unterstehen, unter die auf denen Straßen befindlichen Leute sich zu verpartiren und mit denenselben ihren Handel und Schacherei nicht weniger zu treiben, als dadurch von dem Gottesdienst auf- auch oftmals gar abzuhalten. Wann Wir aber solch ärgerliches Unwesen zu dulden und demselben nachzusehen nicht gemeint, so ordnen und wollen Wir, daß sowol an denen Son- als andern Festtagen die Juden sich daheim und in ihren Häusern stil halten, aller Handlung und Anreizung der Unterthanen zu dergleichen Handlungen sich äusern und nicht ehender als des Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst auf den Gassen betreten lassen sollen, und zwar bei 5 gfl. Strafe, so oft sie dawider handeln. Wobei Wir dann gleichfals Unsern Unterthanen bei Vermeidung wilkürlicher Strafe hierdurch alles Ernstes anbefehlen, an denen Son- und Festtagen mit denen Juden sich aller Handlung zu enthalten, und hingegen des Gottesdienstes abzuwarten, mithin den Tag des HErrn dergestalt zu feiern, wie es Gottes Worte gemäs und einem jeden wahren Christen eignet und gebüret. Alles bei Vermeidung obangedroheter Pön. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 5 May 1731.

Num. CXLI.

## Num. CXLI.

## Verordnung wegen des Opfers der Prediger, vom 1732.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Ameiden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch Unſern Unterthanen ſamt und ſonders zu wiſſen, und kan denenſelben nicht unbekant ſeyn, wasmaßen von Unſern Gräfl. Vorfahren das gewöhnliche Opfer zu gewiſſen Zeiten des Jahrs, insbeſondere auf den Feſttagen, Behuf beſſerer Subſiſtenz der Prediger, und als ein Theil ihrer Beſoldung, zwar angeordnet, dabei aber die Erfahrung lehre, wie ſelbiges von Zeit zu Zeit je länger je mehr zerfalle, und öfters kaum die Halbſcheid von denen Eingepfarreten ſich bei den Opfern einfinden, die übrigen aber lieber dasjenige, was ſie ihren Seelſorgern geben ſollen, in den Bier- und Branteweinshäuſern verſaufen und hinterlaſſen, allermaßen ſich ſolches noch bei lezterm Pfingſt-Opfer hin und wieder geäuſert. Wann Wir nun nicht weniger über Unſrer gottſeligen Vorfahren löbliche Verordnung zu halten gemeinet, als es Unſrer Landesherrlichen Obliegenheit gemäs: So haben Wir Uns veranlaſſet befunden, die desfals am 29 April 1713 und am 23 May 1721 ergangene Verordnung zu innoviren, und befehlen hiedurch Unſern Unterthanen und Eingeſeſſenen in denen Städten und auf den Dörfern ſamt und ſonders gnädigſt ernſtlich, daß nicht nur ein jeder ſeines Orts inskünftige ſich bei den Opfern mit einer billigmäßigen Steuer gebürend einfinde, ſondern auch diejenige, ſo am lezt verwichenen Pfingſttage zurükgeblieben, ſolches in Zeit von 8 Tagen an den Küſter der Gemeine einſchicken, mit dem Anhang, daß der

oder diejenige, ſo daſſelbe in bemeldter Friſt eingeſchikt zu haben nicht dociren, oder künftig dem Opfer ſich entziehen mögten, aufgezeichnet und zur Wruge geſetzet, mithin die Ausgebliebene des Opfers halben taxiret werden, und davon jedesmal in einen gſt. Strafe verfallen ſeyn ſollen; wie dann die Presbyteriales jeder Gemeine nebſt den Küſtern und denen Bauerrichtern auf die Ausbleibenden zu achten, und ſelbige zu behöriger Taxir- und Beſtrafung Unſern Droſten und Beamten auf dem platten Lande, ſodann Bürgermeiſter, Richter und Räthen in denen Städten nicht weniger anzuzeigen, als bemeldte Unſere Droſten und Beamte, wie auch der Magiſtrat in den Städten darüber zu halten, und diejenige, welche ſich dem gewöhnlichen Opfer entziehen, ſowol nach Befinden zu taxiren und zur behörigen Strafe zu ziehen, als da ſie darunter ſäumhaftig erfunden werden mögten, ſelbſt ernſtlicher Beſtrafung zu gewärtigen haben. Wornach ſich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unſerm Reſidenz-Schloß Detmold den 6 Junii 1732.

## Num. CXLII.

## Verordnung wegen der Canzelliſten, von 1732.

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc.: Nachdem Wir misfällig vernommen, geſtalt eine Zeithero nicht nur die Procuratores nnd Advocati, ſondern auch faſt ein jeder ohne Unterſchied, ſich auf der Canzlei-Schreibſtube retiriren, daſelbſt unter ſich diſcuriren und dadurch nicht weniger die Canzelliſten in ihrer Arbeit und Schreiben ſtören und hindern, als gar zu dieſen in die Schreibcabinetter treten, und was denenſelben zu ſchreiben anvertrauet, und in ihren Cabinetten verwahret wird, perluſtriren; Wir aber ſolchem Unweſen nachzuſehen nicht gemeinet: ſo ergehet Unſer gnädigſter ernſtlicher Befehl an die Advocaten und Procuratoren nicht nur, ſondern auch an männiglichen, ſich der Canzeliſten-Stube zu äuſern; und wann die Advocati und Procuratores etwas auszulöſen oder inſinuiren zu laſſen haben, bleibet denſelben zwar der Zutrit auf die Canzelliſtenſtube bevor, jedoch dergeſtalt, daß ein jeder von ſelbigen, ſo bald ſie das Nöthige beſtellet, ſich ſogleich retiriren und daſelbſt nicht länger aufhalten, vielweniger in die Cabinetter der Canzelliſten ſich verfügen und des vorwitzigen Perluſtrirens der Briefſchaften unternehmen ſollen, alles bei Strafe 1 gfl. Wie denn zugleich Unſern Canzelliſten auf ihre Eide anbefohlen wird, ſich darnach zu richten und dasjenige, was ihnen zu ſchreiben anvertrauet, auch nicht Concepte der Beſcheiden, ehe und bevor ſie publiciret, ohne beſondere Verordnung jemanden einſehen zu laſſen, ſondern in ihren Cabinetten verwahrlich zu halten, und die von Unſern Räthen verordnete Abſchriften und Inſinuationes in Zeiten zu verfügen. Signatum Detmold den 30 Julii 1732.

## Num. CXLIII.

## Kaiſerlicher Verordnung wegen der Handwerks-Misbräuche Publication, von 1732.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, mithin allen Unſern getreuen Unterthanen, wes Standes und Weſens dieſelbe ſeyn, hiemit in Gnaden zu wiſſen, wasgeſtalten Sr. Kaiſerl. Majeſtät bei dem annoch fürwährenden Reichstag zu Regensburg, auf, von denen Churfürſten, Fürſten und ſämtlichen Ständen des Heil. Röm. Reichs erſtattetes allerunterthänigſtes Gutachten wider die viele bei denen Handwerkszünften eingeſchlichene Misbräuche folgende Verordnung abfaſſen, und in Druk ergehen laſſen.

Wir Carl der Sechſte, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, Legion, beider Sicilien, zu Hieruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorca, Sevillien, Sardinien, Cordubа, Corſica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezir, Gibraltar, der Canariſchen, und Indianiſchen Inſeln, und Terrae firmae, des Oceaniſchen Meers; Erzherzog zu Oeſtreich; Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyr, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu

Wür-

Würtemberg, Ober- und Niederſchleſien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien; Fürſt zu Schwaben, zu Catalonien, zu Aſturien; Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlauſnitz; gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Arthois; Landgraf im Elſas; Marggraf zu Oriſtani; Graf zu Goziam, zu Namur, zu Roſillion und Cerritania; Herr auf der windiſchen Mark, zu Portenau, zu Biſcaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, und ſonſt allen andern Unſern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ſodann allen und jeden Unſern, und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederofficieren, und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand, oder Weſens die ſeyn, denen dieſer Unſer Kaiſerlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abſchrift davon zu ſehen, oder zu leſen vorkommen wird, Unſere Freundſchaft, Gnade und alles Gutes, und thun euch hiermit zu wiſſen: Nachdem vorgekommen, daß, ob zwarn in verſchiedenen Reichsabſchieden, inſonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policei, im Jahr 1530 Tit. 39. item 1548 Tit. 36 und 37. ſodann 1577 Tit. 37 und 38. wegen Abſtellung deren bei denen Handwerkern insgemein ſowol, als abſonderlich mit denen Handwerksknechten, Söhnen, Geſellen und Lehrknaben eingeriſſenen Misbräuchen, albereits gar heilſame Fürſehung geſchehen, ſolchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bei vorgemeldten Handwerkern eingeſchlichen; als iſt vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerker im jüngſten Reichsabſchiede de A. 1654. §. Wie nun ſolches von den cauſis mandatorum & ſimplicis querelae &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, ſondern folgender Geſtalt zu verbeſſern und zu vermehren.

I. Sollen im Heil. Römiſchen Reich die Handwerker unter ſich keine Zuſammenkünfte ohne Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorſtehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzuſtellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerksartikel, Gebräuche, und Gewohnheiten paſſiret werden, ſie ſeyn dann entweder von der Landes oder wenigſt jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichsſtand ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe, und Umſtänden, Kraft beſitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Anſehung derſelben die Aender- und Verbeſſerung der Innungsbriefe in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleibt,) nach vorgängiger genugſamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zuſtand confirmiret und bekräftiget, hingegen alldiejenige, welche von denen Handwerksleuten, Meiſtern und Geſellen allein für ſich, und ohne nun gedachter Obrigkeit Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeführet werden mögten, null, nichtig, ungültig und unkräftig ſeyn; wann auch dieſelbe im Heil. Röm. Reich, es ſey, wo es wolle, ſich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abſtehen würden, ſollen ſelbige nach gebührend beſchehen obrigkeitlicher Erkäntnis, wegen ſolcher Uebertretung und Ungehorſams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort paſſiret, ſondern von jedermännigklich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wann ſie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeſchlagen und aufgetrieben werden, ſo lange, und ſo viel, bis ſie ſolchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgeſtraft, und publica auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertreter, hindangeſetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkäntnis, für tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks befördern lich ſeyn wolten, zu verfahren.

II. Das

II. Damit nun bei ſolchen Handwerks-ſchädlichen Misbräuchen durch das bishero faſt gemein, und zur Gewonheit gewordene Aufſtehen der Geſellen, wie auch derſelben unvernünftiges Aufſtehen, und Austreten ins künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bei denen Handwerkern eingeriſſenen Unweſens aus dem Grund gehoben werde; ſo wird hiemit eines mit dem andern bei denen in dieſer erneuert- und verbeſſerten Ordnung ausgedrükten Strafen gänzlich verboten und abgeſchaft, denen Meiſtern aber gleichwol ein vernünftig- und heilſamer Zwang gelaſſen, alſo, und dergeſtalt, daß bei allen und jeden Handwerkern und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrjunge, ſo aufgedungen wird, ſeinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkund ſeines Herkommens an dem Orte, wo er in die Lehre trit, in die Meiſter-Lade legen, und, wann er los geſprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfals, alſo beides in Originali, ermeldter Meiſter-Lade zur Verwahrung geben, auch ſo lange, bis er ſich an einem gewiſſen Ort, aus welchem er ſeines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem daſigen Obrigkeit- und Handwerksſiegel mitbringen mus, wirklich ſetzen, und Meiſter werden wil, daſelbſt laſſen, das Handwerk hingegen ihm zu ſeinem Fortkommen auf der Wanderſchaft, wann er dieſelbe antreten, und ſich anderer Orten um Arbeit bemühen wil, beglaubte Abſchrift, jedoch ein für allemal, bei Vermeidung unausbleibender Strafe, nicht mehr, als ein einige (es ſey denn, daß er der erſtern wahren und unverſchuldeten Verluſt hinlänglich erweiſe, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerksſiegel, und der Obermeiſter Unterſchrift von dieſem ſeinen eingelegten Geburts- und Lehrbrief, oder ſtatt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sache weitläuftig, 30 bis höchſtens 45 Kr. Schreibgebüren ausantworten, ſo dann ohne weiteres Entgelt ein gedruktes Atteſtat nach dieſem Formular: „Wir Geſchworne Vor- und andere Meiſter des Handwerks derer „N. in der . . Stadt N. beſcheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Geſell, Namens N. von N. gebürtig, ſo . . Jahr, alt

„alt, und von Statur . . auch . . Haaren iſt, bei uns al„hier . . Jahr . . Wochen in Arbeit geſtanden, und ſich „ſolche Zeit über treu, fleißig, ſtille, friedſam, und ehrlich, „wie einem jeglichen Handwerks-Burſchen gebüret, ver„halten hat, welches wir alſo atteſtiren, und deshalben unſ„re ſämtliche Mitmeiſtere, dieſen Geſellen nach Handwerks„Gebrauch überal zu fördern, geziemend erſuchen wollen. „N. den . . ꝛc. (L.S.) N. Obermeiſter. (L.S.) Obermeiſter. (L.S.) N. als Meiſter, wo obiger Geſell in Dienſten geſtanden, ſeines Verhaltens wegen ertheilen ſolle, mit welchem alſo der Geſell ſeine Wanderſchaft fortſetzet, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſucht, bei dem Handwerk meldet, auf deſſen Vorweiſung ihn alle Meiſter, ſo Geſellen brauchen, unweigerlich zu fördern ſchuldig und verbunden ſind; Wann ihm nun in dem eingewanderten Orte Arbeit verſprochen wird, muß er alsbald, da er ſelbige antritt, ſeine unter dem Handwerksſiegel mitgebrachte Abſchriften vom Geburths- und Lehrbriefe, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwerks-Atteſtat in daſige Meiſter Lade zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von dar wieder wegzuwandern geſonnen, darinnen laſſen; Gedenkt dann ein ſolcher Geſell von dieſem Ort, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden, ſich abermal weiter zu wenden, ſol er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Meiſter wenigſt acht Tage, (wo nicht bei manchen Profeſſionen, als zum Exempel Buchdruckern und Barbierern, ohne dis eine mehrere, wol gar eine viertel- oder halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, ſodann in alwege alle Anforderung, ſo die Obrigkeit, oder ſonſt jemand daſelbſt an ihn haben mögte, richtig machen und ausführen, die Meiſter auch dabei, ob die Entlaſſung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und ſolches der Obrigkeit anzuzeigen ſchuldig, widrigenfals, nach Beſchaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angeſehen zu werden, gewärtig ſeyn, dem Geſellen aber ſol auf dieſem Fal ſeine Kundſchaft und Atteſtat keinesweges ausgefolgt, vielmehr ſo ein als anders, bis er ſich der angeſchuldigten Begünſtigung oder Forderung

rund entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun weiset auch öfters bei Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungsartikeln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabei allzusehr zu excediren pflegen; so soll hinfüro weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten für sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowol bei denen Obermeistern und Beamten, oder bei denen zu Handwerkssachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigem Aufwand abzuthun, der Obermeister und Beamte, oder zur Handwerkssache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden verbunden, allenfals aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe von ungefehr ein bis zwei Gulden Rheinisch füglich zu verbüßen stehet, oder sonsten besorgliche Saiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bei der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und wil, nach vorhergangener maßen erfolgt bescheidener Aufkündigung, auch allenfals gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburths- oder Herkommens- und Auslernungsurkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben lezteren Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr und höchstens 15 Kr. Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben wil) eben dazu M. sub-

dato . . . er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geſchiehet es übrigens, daß einem Geſellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, ſo ſollen die daſige Obermeiſter des Handwerks auf ſein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngſtes Atteſtat ohne Entgelt notiren, wasmaßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meiſter geweſen, der einen Geſellen gebraucht hätte, und ſelbiger alſo weiter wandern müſſen. Welcher Geſell dagegen mit dergleichen Abſchriften des Geburts- und Lehrbriefes oder Urkunden unter dem Handwerksſiegel, und mit vorher beſchriebenen Handwerksatteſtat (es wäre denn reſpectu dieſes leztern, daß er eines wirklichen gehabt, zufälliger Weiſe aber darum gekommen, als welches ſattſam erwieſen, oder eidlich erhärteten Fals allein die Obrigkeit des Orts, wo er dieſen Verluſt am erſten angezeiget, und inzwiſchen daſelbſt ſich aufhält, durch Zuſchreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngſte Atteſtat ausgeſtelt geweſen, dafern zumal der Geſell dahin perſönlich zurük zu kehren unvermögend iſt, des verlohren anderweitige Expedition zu bewirken hätte) nicht verſehen iſt, demſelben ſol von keinem Meiſter, unter was Prätext es auch nur immer ſeyn mögte, bei 20 Rthl. Strafe Arbeit gegeben, noch ſolcher auf dem Handwerk befördert, oder ihm das Geſchenk gehalten, oder ſonſten eine andere Handwerksgutthat erwieſen werden; vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem dieſem und obigem Verbot, ſich nichts deſtoweniger ein oder ander Geſell, welchem üblen Verhaltens wegen vorſtehender nuzen ſeine in die Lade gelegte Kundſchaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu ſchimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, das ihm die Kundſchaft verkümmert hätte, zu rächen ſich unterſtünde, derſelbe ſol nicht allein auf davon beſchehene inſonderheit denen Meiſtern bei wilkürlicher Strafe ſchleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er angetrieben, Requiſition im ganzen Römiſchen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwikler unverzüglichſt zur Haft gebracht, und ſein Schimpfen und Schmähen, jedoch bei verſpürender ernſtlicher Beſſerung, mit Vorbehalt ſeiner Ehren, zu bewenden, und an dem

Ort, wo es geſchehen, es wiſſend zu machen, angehalten, ſondern auch noch Befinden mit Gefängnis, Zuchthaus, oder Veſtungshaus-Strafe beleget werden; Begäbe er ſich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bei auswärtigen Potenzen deſſen Auslieferung nicht zu erlangen, iſt von demjenigen Magiſtrat, wo er aufgetrieben, an ſeinen Geburtsort zu ſchreiben, und bei denen Gerichten daſelbſt ihm ſowol ſein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbſchaft zu verkümmern, auch, da er ausländiſch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derſelbe auf vorgängigem an die Landes-Herrſchaft erſtatteten Bericht für infam zu erklären, und ſein Name an den Galgen zu ſchlagen.

III. Wann ein Handwerksgeſell ſein Handwerk an einem Ort, nach denen daſelbſt üblichen obrigkeitlichen beſtätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumal bei einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meiſter erlernet, ſollen dergleichen Handwerksgeſellen auch anderer Orten, wann ſchon daſelbſten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man ſie weiter, bishero hin und wieder angemerkten Erkühnen nach, auch nur im geringſten dafür erſt abzuſtrafen begehret, für redlich und tüchtig paſſiret, und diesfals kein Unterſcheid gemacht werden.

IV. Demnach auch albereits in der Policei-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewiſſer Perſonen verſehen, daß deren Kinder von denen Gaſſen, Aemtern, Gilden, Zinnungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeſchloſſen werden ſollen, als hat es dabei allerdings ſein feſtes Bewenden, und ſollen berührte Conſtitutionen künftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thurn-Holz- und Feld-Hütern, Todtengräbern, Nachtwächtern, Bettelvögten, Gaſſenkehrern, Wahrſtehern, Schäfern und dergleichen, in Summa keine Profeſſion und Verrichtung, denn

## Num. CXLIII.

## Kaiſerlicher Verordnung wegen der Handwerks-Misbräuche Publication, von 1732.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, mithin allen Unſern getreuen Unterthanen, wes Standes und Weſens dieſelbe ſeyn, hiemit in Gnaden zu wiſſen, wasgeſtalten Sr. Kaiſerl. Majeſtät bei dem annoch fürwährenden Reichstag zu Regensburg, auf, von denen Churfürſten, Fürſten und ſämtlichen Ständen des Heil. Röm. Reichs erſtattetes allerunterthänigſtes Gutachten wider die viele bei denen Handwerkszünften eingeſchliechene Misbräuche folgende Verordnung abfaſſen, und in Druk ergehen laſſen.

Wir Carl der Sechſte, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, Legion, beider Sicilien, zu Hieruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorca, Sevillien, Sardinien, Cordoba, Corſica, Murcien, Gibraltar, der Canariſchen, und Indianiſchen Inſeln, und Terrae firmae, des Oceaniſchen Meers; Erzherzog zu Oeſtreich; Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyr, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu

Wür-

Würtemberg, Ober- und Niederſchleſien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien; Fürſt zu Schwaben, zu Catalonien, zu Aſturien; Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlauſnitz; gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Arthois; Landgraf in Elſas; Marggraf zu Oriſtani; Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roſillion und Ceritania; Herr auf der windiſchen Mark, zu Portenau, zu Biſcaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, und ſonſt allen andern Unſern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ſodann allen und jeden Unſern, und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederofficieren, und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand, oder Weſens die ſeyn, denen dieſer Unſer Kaiſerlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abſchrift davon zu ſehen, oder zu leſen vorkommen wird, Unſere Freundſchaft, Gnade und alles Gutes, und thun euch hiermit zu wiſſen: Nachdem vorgekommen, daß, ob zwarn in verſchiedenen Reichsabſchieden, inſonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policei, im Jahr 1530 Tit. 39. item 1548 Tit. 36 und 37. ſodann 1577 Tit. 37 und 38. wegen Abſtellung deren bei denen Handwerkern insgemein ſowol, als abſonderlich mit denen Handwerksknechten, Söhnen, Geſellen und Lehrknaben eingeriſſenen Misbräuchen, albereits gar heilſame Fürſehung geſchehen, ſolchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bei vorgemeldten Handwerkern eingeſchlichen; als iſt von nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerker im jüngſten Reichsabſchiede de A. 1654. §. Wie nun ſolches von den cauſis mandatorum & ſimplicis querelae ꝛc. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, ſondern folgender Geſtalt zu verbeſſern und zu vermehren.

I. Sollen im Heil. Römiſchen Reich die Handwerker unter ſich keine Zuſammenkünfte ohne Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorſtehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzuſtellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerksartikel, Gebräuche, und Gewohnheiten paſſiret werden, ſie ſeyn dann entweder von der Landes oder wenigſt jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichsſtand ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe, und Umſtänden, Kraft beſitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Anſehung derſelben die Aenderung und Verbeſſerung der Innungsbriefe in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleibt,) nach vorgängiger genugſamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zuſtand confirmiret und bekräftiget, hingegen alldiejenige, welche von denen Handwerksleuten, Meiſtern und Geſellen allein für ſich, und ohne nun gedachter Obrigkeit Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeführet werden mögten, null, nichtig, ungültig und unkräftig ſeyn; wann auch dieſelbe im Heil. Röm. Reich, es ſey, wo es wolle, ſich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abſtehen würden, ſollen ſelbige nach gebürend beſchehen obrigkeitlicher Erkäntnis, wegen ſolcher Uebertretung und Ungehorſams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort paſſiret, ſondern von jedermänniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wann ſie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeſchlagen und aufgetrieben werden, ſo lange, und ſo viel, bis ſie ſolchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgeſtraft, und publica emendata zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertreter, hindangeſetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkäntnis, für tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks befördern lich ſeyn wolten, zu verfahren.

II. Das

II. Damit nun bei ſolchen Handwerks-ſchädlichen Misbräuchen durch das bishero faſt gemein, und zur Gewonheit gewordene Aufſtehen der Geſellen, wie auch derſelben unvernünftiges Aufſtehen, und Austreten es künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bei denen Handwerkern eingeriſſenen Unweſens aus dem Grund gehoben werde; ſo wird hiemit eines mit dem andern bei denen in dieſer erneuert- und verbeſſerten Ordnung ausgedrükten Strafen gänzlich verboten und abgeſchaft, denen Meiſtern aber gleichwol ein vernünftig- und heilſamer Zwang gelaſſen, alſo, und dergeſtalt, daß bei allen und jeden Handwerkern und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrjunge, ſo aufgedungen wird, ſeinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkund ſeines Herkommens an dem Orte, wo er in die Lehre trit, in die Meiſter-Lade legen, und, wann er los geſprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfals, alſo beides in Originali, ermeldter Meiſter-Lade zur Verwahrung geben, auch ſo lange, bis er ſich an einem gewiſſen Ort, aus welchem er ſeines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem daſigen Obrigkeit- und Handwerksſiegel mitbringen mus, wirklich ſetzen, und Meiſter werden wil, daſelbſt laſſen, das Handwerk hingegen ihm zu ſeinem Fortkommen auf der Wanderſchaft, wann er dieſelbe antreten, und ſich anderer Orten um Arbeit bemühen wil, beglaubte Abſchrift, jedoch ein für allemal, bei Vermeidung unausbleibender Strafe, nicht mehr, als ein einige (es ſey denn, daß er der erſtern wahren und unverſchuldeten Verluſt hinlänglich erweiſe, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerksſiegel, und der Obermeiſter Unterſchrift von dieſem ſeinen eingelegten Geburts- und Lehrbrief, oder ſtatt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sache weitläuftig, 30 bis höchſtens 45 Kr. Schreibgebüren ausantworten, ſo dann ohne weiteres Entgelt ein gedruktes Atteſtat nach dieſem Formular: „Wir Geſchworne Vor- und andere Meiſter des Handwerks derer „M. in der . . Stadt N. beſcheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Geſell, Namens N. von N. gebürtig, ſo . . Jahr,

„alt, und von Statur . . auch . . Haaren iſt, bei uns al-
„hier . . Jahr . . Wochen in Arbeit geſtanden, und ſich
„ſolche Zeit über treu, fleißig, ſtille, friedſam, und ehrlich,
„wie einem jeglichen Handwerks-Purſchen gebüret, ver-
„halten hat, welches wir alſo atteſtiren, und deshalben unſe-
„re ſämtliche Mitmeiſtere, dieſen Geſellen nach Handwerks-
„Gebrauch überal zu fördern, geziemend erſuchen wollen.
„N. den . . ꝛc. (L.S.) N. Obermeiſter. (L.S.) Obermeiſter. (L.S.) N.
als Meiſter, wo obiger Geſell in Dienſten geſtanden, ſeines Verhaltens
wegen ertheilen ſolle, mit welchem alſo der Geſell ſeine Wanderſchaft
fortſetzet, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſucht, bei dem Hand-
werk meldet, auf deſſen Vorweiſung ihn alle Meiſter, ſo Geſellen brau-
chen, unweigerlich zu fördern ſchuldig und verbunden ſind; Wann
ihm nun in dem eingewanderten Orte Arbeit verſprochen wird, muß er
alsbald, da er ſelbige antritt, ſeine unter dem Handwerksſiegel mit-
gebrachte Abſchriften vom Geburths- und Lehrbriefe, oder Urkund,
imgleichen das erhaltene Handwerks-Atteſtat in daſige Meiſter Lade
zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von dar wieder
wegzuwandern geſonnen, darinnen laſſen; Gedenkt dann ein ſolcher
Geſell von dieſem Ort, wo er zulezt in Arbeit geſtanden, ſich abermal
weiter zu wenden, ſol er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Meiſter we-
nigſt acht Tage, (wo nicht bei manchen Profeſſionen, als zum Exem-
pel Buchdruckern und Barbierern, ohne dis eine mehrere, wol gar
eine viertel- oder halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, ſo-
dann in alwege alle Anforderung, ſo die Obrigkeit, oder ſonſt jemand
daſelbſt an ihn haben mögte, richtig machen und ausführen, die Mei-
ſter auch dabei, ob die Entlaſſung etwa eines begangenen noch nicht
kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben,
und ſolches der Obrigkeit anzuzeigen ſchuldig, widrigenfals, nach Be-
ſchaffenheit gebrauchter Conniwenz, mit geziemender Strafe ange-
ſehen zu werden, gewärtig ſeyn, dem Geſellen aber ſol auf dieſem Fal
ſeine Kundſchaft und Atteſtat keinesweges ausgefolgt, vielmehr ſo ein
als anders, bis er ſich der angeſchuldigten Begünſtigung oder Forde-

rung

rend entbrechen, verkümmert, mithin derſelbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun weilet auch öfters bei Abſtrafung dergleichen Beſchuldigten die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungsartikeln, aus bewegenden Urſachen, einige Art zu beſtrafen nachgelaſſen, dabei allzuſehr zu excediren pflegen; ſo ſol hinfüro weder denen Meiſtern, noch vielweniger Geſellen, einem Angeſchuldigten für ſich allein ſeine Kundſchaft und Atteſtat zu verkümmern, oder denſelben zu beſtrafen, nachgelaſſen, ſondern dieſelbe allemal die vorgefallene Begünſtigung ſambt bei denen Obermeiſtern und Beamten, oder bei denen zu Handwerksſachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und dieſe zuſammen die Sache zu unterſuchen, forthin in aller Kürze ſonder unnöthigem Aufwand abzuthun, der Obermeiſter und Beamte, oder zur Handwerksſache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entſcheiden verbunden, allenfals aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß ſie durch eine geringe Handwerksſtrafe von ungefehr ein bis zwei Gulden Rheiniſch füglich zu verbüßen ſtehet, oder ſonſten beſorgliche Unruhen androhet, für ſich nicht zu judiciren, ſondern bei der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens ſich zu erholen, hiemit ernſtlich angewieſen ſeyn. Hat im Gegentheil der Geſell in allen Stücken wohl und untadelich ſich aufgeführet, und wil, nach vorhergehaltener maßen erfolgter beſcheidener Aufkündigung, auch allenfals gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, ſo werden ihm ſeine eingelegte Geburths- oder Herkommens- und Auslernungsurkunden, ſamt mitgebrachtem Atteſtat, nicht allein wieder zugeſtellet, ſondern es hat ihm auch das Handwerk deſſelben leztern Orts ein neues Atteſtat ſeines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr und höchſtens 15 Kr. Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächſt vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns ſchlechterdings für ungültig, entkräftet und erloſchen zu achten iſt, und nur in ſo weit dem Geſellen gelaſſen werden kan, als er es etwan zu ſeiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben wil) eben dazu N. N. dato

dato [illegible] er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Obermeister des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, wogemaßen zwar Klagen gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehrbriefes oder Urkunden unter dem Handwerkssiegel, und mit vorher beschriebenen Handwerksattestat (es wäre denn respectu dieses leztern, daß er eines Diebstahls gethan, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesen, oder eidlich erhärteten Fals allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestelt gewesen, dafern zumal der Gesell dahin persönlich zurük zu kehren unvermögend ist, des verlohren anderweitige Expedition zu bewirken hätte) nicht versehen ist, demselben sol von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn mögte, bei 20 Rthl. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk befördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonsten eine andere Handwerksgutthat erwiesen werden; vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigem Verbot, sich nichts desto weniger ein oder ander Gesell, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender nuzen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe sol nicht allein auf davon beschehene insonderheit denen Meistern bei wilkürlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwikler unverzüglichst zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bei verspürender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu bewenden, und an dem

Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängnis, Zuchthaus, oder Vestungsbau-Strafe beleget werden; Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bei auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburtsort zu schreiben, und bei denen Gerichten daselbst ihm sowol sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigem an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

III. Wann ein Handwerksgesell sein Handwerk an einem Ort, nach denen daselbst üblichen obrigkeitlichen bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumal bei einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerksgesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerkten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret, für redlich und tüchtig passiret, und diesfals kein Unterscheid gemacht werden.

IV. Demnach auch albereits in der Policei-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß denen Kinder von denen Gassen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen, als hat es dabei allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutionen künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thurn-Holz- und Feld-Hütern, Todtengräbern, Nachwächtern, Bettelvögten, Gassenkehrern, Bahnstehern, Schäfern und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, denn

denn blos die Schinder allein bis auf deren zwante Generation, in so fern allenfals die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darin mit denen Ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bei denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

V. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas Unredliches, und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, sol dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf und umzutreiben (sintemal alles Auf- und Umtreiben, außer welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmals, sonder die geringste Ausnahme, hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens, und richterlicher Hülfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkentnis und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen, respective bei und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorkommig summarischer obrigkeitlicher Erkentnis von der Handwerksarbeit provisoris zu suspendiren, also, daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Rechten zugedacht, ihnen widerfahre, so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beigelegt worden. Wollten ingleichen ein oder mehrere Meister, oder Gesellen, dieselbe zum Ihrigen aus diesen

und

und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu, oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bei der Obrigkeit geklagt, müssen sie auch diesfals Rede und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkentnis und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern will man übrigens ohne dies nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- und andere Unterthanen-Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen solten, außer dem an hinlänglichen Zwangs- und Strafmitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Wofern aber bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prätext sich weiters gelüsten lieben, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwol, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst thatsweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwähnt, mit Gefängnis-Zuchthaus-Vestungsbau- und Galeeren-Strafe belegt, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Reniten, nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden. Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landesobrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, imgleichen die Kreisausschreibämter, oder Kreisobristen diesfals bei Zeiten um Hülfe anzurufen wissen, sothane Benachbarte, und Kreisausschreibämter, oder Kreisobristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zu Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurük zu liefern, oder sie wenigstens selbst behörig zu bestrafen, verbunden. Es sol auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austretende Handwerkspursche ihre Zuflucht nehmen mögen, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt verstattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwerks-

werkspurſche ſelbſt, ſondern auch gegen die Hecker, als Mithelfer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen ohnnachläſſig verfahren werden.

VI. Und demnach der mehrfache Unterſchied der Handwerks-Haupt- und Neben-Laden große Confuſionen und Trennung verurſachet, alſo, daß ein Handwerk an einem Orte redlicher als an dem andern ſey, und die Geſellen an ſich ziehe, und wer ſich bei ſolchen Laden nicht einſchreiben läßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meiſterſchaft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; als werden alle und jede ſolche Hauptladen, oder ſogenante Haupthütten hiemit, und in Kraft dieſes gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationen auf Handwerkserkenntnis aus dreier Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Landesherrſchaften überlaſſen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, dieſen die Geſetze allein vorzuſchreiben, die Widerſpenſtige nach Befinden zu ſtrafen, und die vorkommende Handwerksdifferenzien ohne Communication mit andern Ständen, oder Städten (außer ſie finderten ſolche für ſich nöthig zu ſeyn) abzuthun, und zu verbeſcheiden, wogegen kein Stand des andern aufſtehende Meiſter und Geſellen an- und aufnehmen, oder ſchützen, dieſe aber im ganzen Röm. Reiche ſofort von jedermänniglich für Handwerksohnfähig und untüchtig gehalten werden ſollen; Dieſemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade ſo gut und gültig als die andere zu achten ſey, folglich ſo wenig unter dieſen ehemaligen Hauptladen, noch irgends einigem Prätext eines des andern Orts Handwerk, beſonders etwan gar aus verſchiedenen Territoriis vor ſich fordere, oder, ob auch ſchon ein oder andere Cognition ihm ſtillſchweigend angeſonnen würde, derſelben und des Verbrechens Beſtrafung im geringſten ſich anmaße, jedoch denen Churfürſten, Fürſten und Ständen an ihren dieſerhalb erhaltenen Privilegien, oder ſonſten wohlhergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch faſt nichts anzuſehen iſt, was die Handwerker von verſchiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter

ſich

ſich zu correſpondiren haben, ſondern dieſe Correſpondenz zwiſchen denen Handwerkern ehender gänzlich ceſſiren könte; wann jedoch in Fälle ſich ereignen, da das Zuſchreiben nöthig ſcheinet, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jede Orts-Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt, und zu deſſen Beweis beigeſezter Signatur, beſtellet werden, ſo, daß außer dem bei Vermeidung 20 Rthl. Strafe, weder ein Handwerk an das andere ſchreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weiſe aber dörften Meiſter und Geſellen in particulari in Handwerks-mithin allenfals für die ganze ihres Orts Lade gehörige Angelegenheiten mit einander correſpondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderſchaftsſiegel vorgenommene Misbrauch denen Geſellen allerdings abzuſtellen, und, da ſie ohne dies keine Bruderſchaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu geſtatten, vielmehr, wo ſie ſich deſſen bishero angemaßet, ſolches ihnen abzufordern, und in die Meiſter-Lade verwahrlich beizulegen wäre; wie denn auch alle Abſchickungen derer Meiſter und Geſellen an die Zünfte anderer Orten, ſo ohne ſpeciale und hierzu eigends ſchriftlich beurkundete Erlaubnis der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfals bei empfindlicher Ahndung unterſagt werden.

VII. Imgleichen, und weilen man befunden, daß mehrmalen bei dem Aufdingen und Ledigzählung der Lehrjungen, wie auch bei dem Schenken der Handwerks-Geſellen, als welche bei theils Handwerkern mit keinem freiwilligen Geſchenk zufrieden, ſondern nach ihrem Gefallen mit koſtbaren und gewiſſen Speiſen von denen Meiſtern verſehen ſeyn wollen, ſo dann bei der Meiſter und Geſellen Auflags-Geldern, und Beſtrafungen, und in andere Wege große und beſchwerliche Uebermaas gebraucht werde; als ſollen dergleichen Exceſſe gänzlich abgeſchaft ſeyn, die ohnentbehrliche Aufding, Lehr und Losſprech, nicht minder Meiſterrechts-Koſten aller Orten von der Obrigkeit, ſo viel möglich, auf ein Gewiſſes geſetzet und zu jedermans Nachricht publiciret, die Uebertreter auch auf einkommende Klagen,

alles Ernſtes geſtraft werden, der mannigfaltige Unterſchied hingegen zwiſchen geſchenkt- und ungeſchenkten Handwerkern, zumal, was dieſer bishero eingebildet beſſere Ehre und Redlichkeit belanget, Kraft dieſes völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geſelle zum Geſchenke, wo ſolches hergebracht, an einem Orte mehr nicht, denn höchſtens 4 bis 5 gute Groſchen, oder 15 bis 20 Kr. Reiniſch, es ſey nun gleich baar, oder ſtatt deſſen an Eſſen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor denen Thüren ſich gänzlich enthalten; wann aber ein Geſell, als deren viele nur des Geſchenks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebothene Arbeit anzunehmen, verweigern ſolte, wäre ihm das Geſchenk nicht zu halten.

VIII. Es ſollen auch einige Strafen von geſchenkt- oder nicht geſchenkten Handwerks-Meiſtern, Söhnen und Geſellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als ſo weit ihnen dieſelbe, Kraft ertheilten, und nach publicirten dieſen neuen Reichsgeſetzen, je eher je beſſer zu revidirenden Innungsbriefen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen (auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wiſſe) von der Obrigkeit zugelaſſen werden.

IX. Ueber das, ſo gehen die Handwerker manchmal ſo genau, daß ſie die Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwa wenige Tage oder Stunden abgehen, zu dem Geſellenſtand nicht wollen kommen laſſen; Item haben ſie bei deren Loßzählung allerhand ſeltſame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, wie ſie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gaſſen herum führen, oder herum ſchicken, und dergleichen; imgleichen ſo halten ſie auch auf ihre Handwerksgrüße, läppiſche Redensarten und andere dergleichen ungereimte Dinge ſo ſcharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzählung derſelbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, ſich

alſo-

alſobald einer gewiſſen Geldſtrafe untergeben, weiter wandern, oder wol öfters einen fernern Weg zurük laufen, und von dem Orte, wo er hergekommen, den Grus anders holen mus; weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburtsbriefen und andern Kundſchaften ſich gewiſſer Formularien, worinnen theils unvernünftige, und überflüſſige, theils denen Rechten und Reichs-Conſtitutionibus zuwider laufende Clauſuln einkommen als in ſpecie, daß desjenigen, welcher ſothane Kundſchaft vorzuzeigen hat, Eltern bei ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführet worden, und was dergleichen mehr iſt, gebrauchen, ja wol gar obrigkeitliche Geburts- und Los-Briefe erfordern. Ueber dieſes ſich auch befindet, daß die Handwerksgeſellen gemeiniglich des Montags und ſonſten, außer denen ordentlichen Feiertägen, ſich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieſer Ordnung benamſte und unbenamſte Misbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeſchaft, und denen Handwerkern hierinfals, ſonderlich das denen Handwerks-Purſchen nicht gebürende Degentragen, bei deſſen Verluſt, auch anderer ſcharfen Ahndung, in denen Städten nicht geſtattet werden ſollen. Abſonderlich fället nunmehro der ſo genante Handwerks-Gruß, als bei dem §. 2. verordneten Atteſtat, ſo ein jeder wandernder Geſell mitbringen mus, deſto unnöthiger und überflüſſiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterſcheid zwiſchen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeſchaft und verboten. Wann auch ein Geſell, welcher ſein Handwerk einmal redlich erlernt, außer demſelben, auf kurze oder lange Zeit, ſein Brod oder Fortkommen ſuchet, und zu dieſer und jener Herrſchaft, vornehmen oder geringen Standes, in Dienſte ſich begiebet, nach der Hand aber ſeinem erlernten Handwerk entweder als Geſell wiederum nachgehen, oder aber Meiſter werden wil, ſol ihnen daran, und wann er lezten Falls ſonſten ſein Handwerk redlich erlernet, das Meiſterſtük verfertiget, und ſeines Wohlverhaltens wegen von der Herrſchaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abſchied aufzuweiſen hat, ermeldtes Die-

nen außer dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes durch anmaßende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferner theils die jüngste, oder zulezt aufgenommene Meister von den ältern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und denselben, außer der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden solte, erheischender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X. Insonderheit aber wil auch bei einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft laufende Misbrauch einreißen, daß die Handwerks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaslich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bei ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwerks-Artikeln und Gewohnheiten, so von denen Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, ohne obrigkeitliche Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, gesezmäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschaft, auch unter dieser Verordnung insbesondre die sogenante Gesellen-Gebräuche (sie seyn nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben sol. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero sogenante Gesellen-Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ohngesäumt wiederum,

ein-

einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen. Da auch bei einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen, so sind sie von solchem Eide hiemit völlig los zu sprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige bei scharfer Strafe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

XI. Demnach auch öfters vorkommen, daß bei denen Handwerkern, insonderheit denen sogenanten Geschenkten, zwischen denen unehlich erzeugten, und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebornen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Kaisern, oder sonsten aus Kaiserlicher Macht legitimiret worden, also, daß theils Handwerker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch in ledigem Stand geschwächte Weibspersonen heirathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht passiren wollen, so solle erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jezt besagt einen oder andern Weg legitimirte Mans- und Weibspersonen wegen Zulassung zu denen Handwerkern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspürtem großen Schaden und Ruin genugsam bekant ist, daß dieselbe zum Theil sowol wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnüzlicher Meisterstükke, als dabei excedirender unnöthiger Kosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bei Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; Also sol eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künftige von dergleichen unnüzlichen Meisterstücken,

wo ſich ſelbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf ſolche, und nicht denen Handwerkern ſelbſt beliebige, und gewiſſe Stücke die Meiſterſchaft zu ertheilen, ſo dann imgleichen von beſagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkoſten und Exceſſe durch ſchleunige und heilſame Pönal-Verordnungen moderirt, verändert und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerk ſolch gemachtes neue Meiſterſtük um des willen, daß es denen vor dieſem üblich geweſenen wiewol unnützbaren Meiſterſtücken nicht gleich iſt, verwerfen wolte, alsdann von Amts wegen vorgreifen, und derjenige, ſo es gefertiget, nichts deſtoweniger zu der Meiſterſchaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelaſſen werden. Da aber auch ſonſten zwiſchen denen Meiſtern und denenjenigen, welche ein Meiſterſtük verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob ſolches recht und gut gemacht ſey? ſtehet zu der Obrigkeit Willkür, daſſelbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts unintereſſirten Handwerkscenſur, jedoch mit möglichſter Einſchrenkung daher ſonſt zu beſorgenden Koſten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieſer Handwerksarbeit, wovon die Frage, ſatſam verſtändiger Perſonen zu entſcheiden. Uebrigens ſol derjenige, welcher an einem Orte das Meiſterſtük ſchon gemacht, und Meiſter worden, auch diesfals glaubwürdig aufzulegen hat, wann er ſich an einem andern Orte ſetzen wil, daſelbſt ohne Machung eines neuen Meiſterſtüks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Urſachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfals paſſiret werden.

XIII. Befünde ſich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Misbräuche eingeſchlichen, als: 1) Daß die Roth- und Weißgärber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundshäute, auch ſonſten unter ſich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, ſo dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Purſche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von de-

denen andern ſich abſtrafen laſſen ſollen; Gleicher Geſtalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katze tod wirft, oder ſchlägt, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wil, ſo gar, daß die Abdecker ſich unterſtehen dörfen, ſolche Handwerker mit Steckung des Meſſers, und in mehr andere Wege zu beſchimpfen, und dergeſtalt dahin zu nöthigen, daß ſie ſich mit einem Stük Geld gegen ihnen abfinden müſſen, noch ferner unter dem falſchen Wahn daraus fließender, jedoch ſo gar keinen Grund habender Unredlichkeit, ſelbſt denenjenigen, welche öfters auch wol blos unwiſſend und unverſehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derſelben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung geweſen, oder die aus offenbarer, und von denen Gerichten dafür erkanten Melancholie ſich ſelbſt um das Leben bringende Perſonen abſchneiden, aufheben und zum Grabe tragen; item zu Kriegs- und Peſtzeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder ſonſten bei groſſen Viehſeuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen ſchaffen und vergraben; item Tuchmachern, ſo Rauſwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieſer Leute Kindern von denen Handwerkern der gröſte Streit und Verdrus erreget worden. 2) Die Handwerker dieſe Gewohnheit unter ſich haben, daß, was ein Meiſter angefangen, der andere nicht ausmachen ſol, und inſonderheit die Baader oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulöſen, oder die Cur eines Verwundeten, ſo ein anderer angefangen, auf Begehren des Beſchädigten zu übernehmen und ſolche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurf geſchehen wolle, wann ſie die Malificanten, ſo auf der Tortur geweſen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortſetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleicher Geſtalt, wann man von einem Meiſter ausſtehet, und einen andern gebrauchen wil, ob auch jener bereits bezahlt wäre, dieſer ſich der Arbeit verweigert, ſodann, was ein Meiſter, als Schlöſſer, Schmidt und dergleichen verfertiget, oder ſonſten gemacht

erkauft wird, andere nicht anſchlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3) Erſtgedachte Handwerker zu Zeiten ſich mit einander eigenmächtig eines gewiſſen Preiſes ihrer Arbeit dergeſtalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner ſolche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten ſolle, oder wenigſtens einer dem andern in vorſtehender Abſicht, wie theuer er ſeine Waare geboten, zu wiſſen thut, und alſo der Käufer, oder derjenige, ſo um Taglohn arbeiten läſſet, ſelbige ihres Gefallens bezahlen müſſen. 4) Ein Handwerker, ſo wegen ihm beigemeſſenen Verbrechens zu gefänglicher Haft und Inquiſition kommen, ſeine Unſchuld aber durch ausgeſtandene Tortur oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich abſolviret worden, nicht geduldet werde. 5) Da etwa ein Meiſter ein ſchweres Delictum verübet, und nachgehends deſſen Abolitionem erlanget, dann auch; wann eines Meiſters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgeſtandener obrigkeitlichen Strafe, und allenfals erhaltener Reſtitutione Famae wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein bloßer Verdacht mit unterlaufet, derentwegen ſothane entweder niemals ohnfähig geweſene, oder doch wenigſtens rehabilitirte Perſonen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Purſche aufſtehen, einander umtreiben und abſtrafen. 6) Man etlicher Orten keinen zur Meiſterſchaft kommen laſſen will, wann er ſich albereits in verheirathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheiratheter Geſell; wann er zum Meiſter angenommen iſt, das Handwerk ehender und anderſt wirklich nicht treiben, noch den Laden eröfnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk heirathen. 7) An manchen Orten der Misbrauch iſt, daß kein junger Meiſter, ob er ſchon auf ſeinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwol das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewiſſe Jahre an dem Orte gewohnet, und die ſogenante Brüderſchaft etliche Jahre beſuchet, oder ſich durch ein gewiſſes Stük Geld in die Zunft eingekauft; Da entgegen denen Meiſters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen,

ſo

ſo Meiſters-Witwen oder Töchter heirathen, verſchiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wanderjahre, dann auch bei dem Meiſterſtük, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit ſchlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Weſens, zugeſtanden, und nachgeſehen werden wil; Ferner an dieſen und jenen Orten nicht mehr, denn die einmal eingeführte und recipirte Zahl derer Meiſter geduldet, oder keinem, obwol vorzüglichen, fleißigen und geſchikten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meiſter mehrere Geſellen, denn ſeinem Mitmeiſter, zu halten, geſtattet werden will. 8) Fallen auch an verſchiedenen Orten im Reich bei dem Papiermacher-Handwerk die Misbräuche und Inſolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Urſachen denen Papiermachern eine Freiheit giebt, daß in gewiſſem Bezirk ihrer Landen und Gebiets, fremden Papiermachern die Lumpen zu ſamlen, nicht ſolle geſtattet werden, die andere einen ſolchen Meiſter, welcher die Freiheit erlangt hat, oder demjenigen, welcher eine Papiermühle gepachtet hat, nach Abgang der Pachtjahre überbieten, für unredlich halten, die Geſellen daſelbſt nicht arbeiten, noch die Jungen, ſo alda gelernet, paſſiren laſſen wollen, ſodann, daß gedachte Geſellen denen Meiſtern abſonderliche Maas geben, wie ſie ſelbige ſpeiſen, und ſonſt tractiren ſollen, imgleichen, daß ſie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkäntnis, noch Atteſtat, als von ihrem Handwerk zulaſſen wollen, nicht weniger die Geſellen bei Meiſtern, ſo ſich nicht des Glätten mit dem Stein, ſondern des Hammerſchlags gebrauchen, nicht arbeiten, ſondern ſie für unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beſchwerniſſen durch ſothane und mehr andere dieſes Orts nicht exprimirte Misbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verurſachet werden; So ſollen auch ſelbige, und alle andere bei denen Herrſchaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgeſtellet, wider die Uebertreter, nach Anleitung dieſer neuen Verordnung, mit allem Ernſt wirklich verfahren werden, auch zu ſolchem Ende die Obrigkeiten willigſt und ſchleunigſt einander die Hand

bieten, und die Widersezliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Uebertretung, dieselbe ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahms-Kosten, Innungsgeldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein und andern Orts nieder zu lassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschikten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichem Schaden und Abbruch gehindert werden; Inmaßen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und demselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, so eine Zunft nicht machen könten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwerks-Pursche, und derselben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bei denen Handwerkern eingerissenen grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sitsam- und ruhigen Wandels befleißen, und ihrer vorgesezten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So wil doch gleichwol ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meistern und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also zügellos aufzuführen fortfahren solten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörften,

ten, nach dem Beispiel anderer Reiche, und, damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmet, und belästiget werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowol, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artikeln, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamst nachgelebet, und auf keinerlei Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschützet werden mögen; so sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft Stuben, oder sogenanten Herbergen, damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehrjungen bei ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

XV. Schlieslich, und zu desto mehrerer Conformität und steiferer Manntenenz aller in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogener Puncten und Artikeln, wäre mit denen Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Craisen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchst nöthigen erneuerten Policei und heilsamen Ordnung mit beizutreten, auch ebenmäßig darauf zu halten, sich mögten gefallen lassen. Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird; Also sol nicht nur ein Craiß-Stand mit dem andern, sondern

auch ein jeder Craiß mit einem und andern benachbarten Craiß zu correſpondiren; und ſich einer billigmäßigen beſtändigen Tax- und Geſinde-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorſtehende Puncten und Artikeln dieſer verneuerten und verbeſſerten Verordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nutzens mit Rath, Wiſſen und Willen derer Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs vorgenommen, gebeſſert und aufgerichtet ſeyn, Wir ſolche auch gnädigſt gut geheißen haben; Alſo iſt hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Weſens der wäre, in ſeinen Gebieten, durch deſſen Statthalter, Vizthümer, Amtleute, Pfleger, und alle ſeine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, ſonderlich gegen die Uebertreter dieſes Unſers Kaiſerlichen Gebots und Verbots zu halten, und ſelbige zu volziehen. Zu welchem heilſamen Ende dieſe Unſere Kaiſerliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher maßen, ohne Verzögerung zu verkündigen, und jedermänniglichen bekant zu machen. Das iſt Unſer Wille und ernſtliche Meinung. Zu Urkund dieſes Briefes, beſiegelt mit Unſerm Kaiſerlichen Inſiegel, der gegeben in Unſrer Stadt Wien, den ſechszehnten Auguſt, Anno ſiebenzehn hundert ein und dreißig; Unſerer Reichen des Römiſchen im zwanzigſten, des Hiſpaniſchen im acht und zwanzigſten, des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im ein und zwanzigſten.

Carl.

Vt. J. A. Graf von Metſch. (L.S.)

Ad mandatum Sac. Caeſ. Maj. propr.

E. Freiherr v. Glandorf. mppria.

Wann

Wann nun Unsere Landesherrliche Obliegenheit erfordert, über solche algemeine Reichs-Verordnung auch Unsers Orts zu halten; So befehlen Wir anfangs gedachten Unsern Drosten und Beamten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, und sonst jedermänniglich, hiermit gnädig ernstlich, solche Verordnung gebührend zu beachten, und derselben in allen zu geleben, auch was dagegen gehandelt zu seyn, erkundiget wird, bei Unsrer Gräfl. Regierungs-Canzlei so bald anzuzeigen, und kund zu machen, widrigenfals aber Unsrer ernstlichen Bestrafung zu gewärtigen. Zu dessen mehrern Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 20 December 1732.

Simon Henrich Adolph, R. Graf zur Lippe. (L.S.)

## Num. CXLIV.

## Verordnung wegen der Advocaten, von 1733.

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir misfällig vernommen, daß die von Uns zu mehrer Handhabung und Bescheinigung der Gottgefälligen Justiz am 6 Octob. 1728 ergangene Verordnung in verschiedenen Puncten negligiret werden wolle, und nicht nur die Advocati öfters wider die Ordnung in das Wilde dahin schreiben, sondern auch andere, welche weder examiniret, noch den gewöhnlichen Advocaten-Eid abgeschworen, sich der Advocatur anmaßen und durch ihr unbesonnenes Schreibwerk derer Partheien gerechte Sachen verderben, mithin dieselbe um das Geld bringen, und in großen Schaden stürzen; Wir aber nicht gemeinet, solchen vergessentlichen Bezeigungen nachzusehen: so befehlen Wir Unsern Obergerichten samt und sonders hierdurch gnädigst ernstlich, über angezogene Verordnung allenthalben pflichtmäßig zu halten, und die Contravenienten nicht weniger der Gebühr zu bestrafen, als diejenige, so sich ohne vorgangene Qualification und Reception in numerum Advocatorum dergleichen Schreibwerks unternehmen, abzuweisen. Und obwol Wir gnädigst geschehen lassen, daß Unsere Bediente, so die Jura studiret und praesumtionem ihrer Bequemlichkeit, auch bei ihren Amtsgeschäften die Zeit übrig haben, sich dazu abzumüssigen, absque examine dazu admittiret werden: so wollen Wir dennoch, daß dieselbe den gewöhnlichen Advocaten-Eid abschweren

und

und auf den Contraventionsfal gleich andern der Strafe sich unterwerfen, wie auch daß, wann etwa Unsere Räthe verhindert werden, durch einen aus ihren Mitteln der Audienz beizuwohnen, wenigstens allemal Secretarius judicii bei dem Recessiren zu Abhaltung des Protocolli zugegen seye, mithin des Morgens so früh in der Canzlei sich einfinde, damit er vor Ankunft Unsrer Räthe dasjenige, was extrajudicialiter übergeben wird, ad protocollum extraordinariorum nehme, und selbigen hiernächst zur Resolution vorlege. Wornach sich männiglich bei Vermeidung Unsrer Ungnade und ernstlicher Bestrafung zu richten hat. Urkundlich Unsers Handzeichens und nebengedrukten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 27 October 1733.

## Num. CXLV.

## Verordnung wegen der Holl- und Friesland-Gänger, von 1734.

Nachdem die Meier und Hauswirthe auf dem platten Lande nicht weniger als die Eingeseſſenen in denen Städten ſich vielfältig beſchweret, geſtalt es ihnen an nöthigem Dienſtvolk zu Verrichtung ihrer Arbeit fehle, welches guten Theils daher entſtehet, daß die junge Manſchaft ſich ſo häufig in Holl- und Oſtfriesland begeben; und dann des Hochgebornen unſers gnädigſt regierenden Herrn Hochgräfl. Gnaden dawider das Nöthige Landesherrlich vorzukehren ſich nicht entbrechen können: So wird Namens Sr. Hochgräfl. Gnaden denen Droſten und Beamten hieſiger Grafſchaft hierdurch anbefohlen, denen vorhin ergangenen Verordnungen zu Folge durch die Baurrichter und Untervögte nicht nur darauf achten und keinen von denen Unterthanen dahin abgehen zu laſſen, er habe denn desfals auf von dem Amte erſtatteten Bericht einen Paß bei hieſiger Regierung erhalten, ſondern auch denen Boten, ſo die Leute nacher Holl- und Oſtfriesland mitzunehmen pflegen, zu bedeuten, daß ſie bei Vermeidung wilkürlicher und exemplariſcher Strafe keinen Unterthanen, welcher nicht mit einem Paß von der Regierung verſehen, weder in hieſiger Grafſchaft, noch unter Wegens zu ſich nehmen, und an auswärtige Oerter führen, widrigenfals ernſtlicher Beſtrafung gewärtigen. Wornach man ſich zu richten. Signatum Detmold den 22 Februar 1734.

---

Num.

## Num. CXLVI.

## Verordnung wegen der Feld- und Holzschäden, vom 1736.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwittwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, und desfals Uns verschiedentliche Klagten vorgekommen, gestalten die Feld-Gärten- und Holzdiebereien, wie hin und wieder im Lande, also auch hiesiger Orten sich einige Zeithero sehr geäusert, indem fast kein Zaun, Hecke, Planken, Ständer, Schling, ja keine Thür oder Schloß vor den Gärten, Wiesen oder Kämpen, mithin die Früchte weder in den Gärten, noch auf dem Felde, oder in den Wiesen und Kämpen sicher, sondern man sich erkühnet, bald hier bald dort die Hecken und Zäune aufzureißen, daß Glind-Riegel- und Plankwerk, mithin die Thüren und davor befindlichen Schlösser loszubrechen, die jungen [illegible] den Früchten aus den Gärten wegzustehlen, und die jungen Potten auf der Gemeine oder in den Gehölzern abzuhauen und zu ruiniren, das Gras in den Wiesen und Kämpen aber mit den Pferden und anderm Vieh abzuhüten, und bei dem allen die Herrschaftliche Zubehörungen selbst nicht zu verschonen. Wann aber solchem Unwesen zu steuren, schon vorhin nachdrükliche Landesherrliche Edicte ergangen, und Wir nicht weniger darüber zu halten gemeinet, als es die gemeinsame Sicherheit erfordert; So wollen Wir solche Edicte hierdurch erneuert, und

dahin geschaffet haben, daß der oder diejenige, so dergleichen Aufbrechung verüben, und die Zäune, Planken, Riegel und dergleichen wegstehlen, item, die Potten ruiniren, ihre Pferde des Nachts auf die ihnen nicht zugehörige Aecker, Kämpe oder Wiesen treiben, und die Früchte und das Gras darin abhüten, nicht weniger sogleich in Haft gezogen, und in das Drillhäuschen geworfen, auch nach Befinden mit Staupenschlägen und sonstiger Leibesstrafe beleget werden, als alligen verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seyn sollen; Allermaßen die Baurmeister und Pfänder in den Städten und auf dem platten Lande darauf zu achten, und die Verbrecher, so entweder auf der That betreten, oder hiernächst erkundiget werden möchten, zu exemplarischer Bestrafung gehörigen Orts nicht nur anzugeben, sondern auch diejenige, so Pferde halten, und keine eigene Kämpe oder Wiesen zur Hude haben, selbige des Nachts im Stalle zu lassen, widrigenfals deren Confiscation und daneben willkürlicher Strafe zu gewärtigen haben. Wornach sich männiglich zu richten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 April 1736.

[redacted]

Num.

## Num. CXLVII.

## Verordnung wegen einiger reducirter Gold- und Silber-Münzen, von 1796.

Von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht ꝛc. Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Nachdem die in denen obern Reichs-Craisen seit einigen Jahren häufig geprägte Gold- und Silbermünze, insbesondere die sogenante ganze, halbe und viertel Caroliner, halbe Gulden, wie auch ganze und halbe Kopfstükke nebst den fünf Kreuzerstükken nicht weniger in besagten Craisen als in der Nachbarschaft theils reducket, und theils gänzlich verrufen, und sich dann äusert, daß solche Geld-Sorten in dem Valor, worauf sie ausgemünzet, unter Unsern Unterthanen in commercio roulliren, woraus denenselben, wann dawider nicht in Zeiten das Nöthige vorgekehret wird, ein unersezlicher Schade zuwachsen dürfte; So haben Wir zu dessen Verhütung aus Landesmütterlicher Vorsorge solches hierdurch kund machen und verordnen wollen, daß bis auf anderwärtige algemeine Kaiserl. und Reichs-Verordnung auch in hiesiger Grafschaft die Fürstl. Anspach-Baaden-Durlach-Fulde-Hohenzoller-Waldek und Gräfl. Montfortischen ganze, halbe und viertel Caroliner, wie auch die ganze, halbe und viertel Kopfstücke, außer denen Chur-Pfälzischen, und Hessen-Darm-

Zweiflinder, Fünfling, reduciret, die übrige ganze, halbe und viertel Caroliner aber respective auf 6 Rthaler 8 Mgr. 3 Rthl. 4 Mgr. und 1 Rthl. 20 Mgr. die neue unterhaltige halbe Guldens auf 10 Mgr. sodann die Chur-Pfälzische und Hessen-Darmstädtische ganze und halbe Kopfstücke dahin reduciret seyn sollen, daß fünf Kopfstükke oder 10 halbe Kopfstükke vor einen Rthlr. im Handel und Wandel angenommen, und ausgegeben werden können. Wornach sich dann männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsers Fürstl. Handzeichens, und nebengedrukten vormundschaftlichen Regierungs-Insiegels. Gegeben auf Unserm Schlosse Brake den 14 December 1736.

## Num. CXLVIII.

## Verordnung wegen der Wild-Diebereien, von 1737.

Wir von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwittwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, gebohrne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameiden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Fügen jedermänniglich gnädigst zu wissen, nachdem Wir höchstmisfällig vernehmen müssen, wasgestalt denen vorhin ergangenen ernstlichen Edicten zuwider, eine Zeithero sich die Wilddieberei in Unsrer Wildbahn von neuem sehr geäusert, so daß mehrentheils von Fremden, theils auch Einheimischen, durch vorsezliche Wilddieberei Unsrer Wildbahn ein merklich großer Schade zugefüget wird, um aber endlich denen vielfältigen Wilddiebereien zu steuren, und den gänzlichen Ruin Unsrer Wildbahn vorzubeugen; So haben Wir hierdurch nochmalen männiglichen gnädigst ernstlich warnen wollen, sich dessen nicht nur gänzlich zu enthalten, und sich dergleichen unerloubten Unternehmens nicht theilhaftig zu machen, sondern auch die auf dergleichen verbothene Wilddieberei ausgehende verdächtige Personen nicht zu beherbergen, noch ihnen einigen Vorschub zu thun, so lieb einem jeden seyn mag, Unsere Ungnade, und nach Befinden unausbleibliche schwere Leibesstrafe zu vermeiden; wie Wir dann zugleich Unsern Förstern, Jägern und sämtlichen Unterthanen hiermit befehlen, darauf fleißige Acht zu haben, und fals sich ein oder mehrere

auf dergleichen Wilddieberei betreten lassen, den oder dieselbe handfest zu machen, und zur gebührenden Bestrafung anhero zu liefern, für welche jede Person ihnen 12 Rthl. bezahlt werden sollen. Wann aber ein oder ander von solchen Wilddieben mit dem Gewehr in Unsrer Wildbahn betreten, und auf geschehenes wiederholtes Anrufen, nicht stehen, und seines Unternehmens Rede und Antwort geben, sondern mit der Flucht sich salviren wolte, auch sonsten keine Hülfe zur Hand, sich dessen zu versichern, sollen Unsere Förster und Jäger, auch die, welchen die Aufsicht desfals anvertrauet, befugt seyn, darauf zu schießen. Dieses ist Unser ernstlich-gnädiger Befehl. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 30 May 1737.

Num.

## Num. CXLIX.

## Verordnung wegen der Flachsrotten in den fließenden Gewässern, von 1737.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwittwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht ꝛc. Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Fügen jedermänniglich zu wissen; Nachdem Wir höchstmisfällig vernehmen müssen, daß denen vorhin vielfältig ergangenen Verordnungen und publicirten Edicten, wegen des unzulässigen Flachsrottens, wenig nachgelebet, vielmehr ein so höchst verbotenes Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern nach wie vor zum merklichen Ruin der Fischerei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Viehes continuiret werde, Wir aber aus Landesmütterlicher Sorgfalt selbigem Unheil, so viel möglich, vorzubeugen in Gnaden bedacht sind; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sowol in denen Städten als auf dem platten Lande, hiermit aufs nachdrüklichste und bei wilkürlicher Strafe, hinfüro nicht nur keinen Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch die Rottekuhlen nicht dergestalt nahe an die Bäche zu machen, daß das Wasser daraus ab- und zufließen könne, und im Fal dazu keine andere Gelegenheit vorhanden, wenigstens dahin zu sehen, daß das Rottewasser nicht auf einmal, und ehe und bevor es gefroren, heraus gelassen werde; so lieb einem jeden seyn wird, angedeutete schwere Strafe zu vermeiden. Wie dann auch Unsern Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten aufs ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und wann jemand dagegen zu handeln betroffen wird, solche zur gebührenden Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Dieses ist Unser ernstlich-gnädiger Befehl, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 25 Julii 1737.

Num.

## Num. CL.

## Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegesdienste, von 1738.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwittwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Jostein ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, wasmaßen einige Zeithero vielfältige Klagen von Unsern getreuen Unterthanen eingekommen, daß dieselben fast keine Knechte mehr auf ihren Höfen behalten und haben könten, weilen einige aus Furcht vor fremden Werbern, welche die Leute auf eine unerhörte Weise mit Gewalt und gewafneter Hand hinwegnehmen, sich aus dem Lande reterirten, andere auch, wenn es ihnen nicht nach ihrem Kopfe gienge, aus Frevelmuth ihren Herrn zum Troz den Dienst auffagten, bei auswärtigen Truppen sich engagirten, alsdenn wiederkämen, und sich auf die anhabende Montour steifend, allerlei Insolentien ausübeten, auch dadurch mehrere zu dergleichen verleiteten; wann aber dadurch das Land von Unterthanen entblößet, der Hausman aus Mangel der Knechte denen Gütern nicht vorstehen, und niemand mehr sicher auf seinem Hofe seyn kan; und Wir demnach sothanem landverderblichen Unwesen länger nachzusehen und die bedrängte Unterthanen hülflos zu lassen nicht gemeinet: So ergehet Unsere Landesmütter- und Obrigkeitliche Verordnung dahin,

Erstlich, daß hinfüro Unsere Unterthanen, wann sie dergleichen fremde Werber, und deren gewaltsames Vornehmen gewahr werden,

den, alsbald mit Ziehung der Glocken, Schießen oder sonstigen Zeichen Lerm machen, die Nachbarschaften sich zusammen thun, zur Wehre setzen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben suchen;

Zum andern sol keinem angebornen Unterthan frei stehen, ohnangefragt und erhaltene speciale Erlaubnis bei auswärtigen Truppen Kriegesdienste zu nehmen, widrigenfals sol nicht nur das etwa gezahlte Handgeld dem Fisco anheim fallen, sondern ein solcher auch mit Verlust seiner Güter, kindlichen Antheils und aller sonstigen Anforderung, auch nach Befinden mit harter Leibesstrafe angesehen werden;

Zum dritten, da ein oder ander Unsrer Unterthanen in Erfahrung brächte, oder sonsten zuverlässige Nachricht hätte, daß hier oder da sich heimliche Werbers aufhielten und auf jemand einen Anschlag auszuführen wagen wolten, und solches nicht in Zeiten anzeigete, oder wol gar von sothanen Werbern um einen schnöden Gewinst sich gebrauchen ließe, sol selbiger, wann er dessen überführet, mit obiger Strafe nicht weniger angesehen werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 16 Januar 1738.

## Num. CLI.

## Verordnung wegen fremder Kriegesdienſte und Werbungen, von 1738.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Fürſtin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürſtin zu Naſſau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Idſtein ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, geſtalt Wir in Erfahrung gebracht, daß eine Zeithero, der am 6 April 1702, am 14 Febr. 1723, am 12 Sept. 1733 und ſonſten vorhin ergangenen Landesherrlichen Edicten ohngeachtet, Unſre Unterthanen, insbeſondre die jungen Leute ſich häufig in fremde Kriegesdienſte begeben, und dazu theils beim Trunke in Krügen und Wirthshäuſern verleitet, auch theils mit Gewalt entführet werden, wodurch dann denen Eltern ihre Kinder und denen Hauswirthen ihre Knechte und Geſinde entzogen, mithin das Land von jungen Leuten zu nöthigem Gebrauch entblößet wird; Wann aber ſolches nicht weniger wider die Reichs-Satzungen als Landesherrliche Verordnungen laufet, und zum Ruin des Landes gereichet, und Wir demnach ſolchem Landverderblichen Unweſen nachzuſehen nicht gemeinet: So haben Wir Uns veranlaſſet befunden, vorangeregte Landesherrliche Edicte hierdurch nicht nur dahin zu innoviren, daß, wann hinfüro jemand von Unſern Unterthanen ohne Unſern Vorbewuſt und erhaltenen Conſens ſich außer Landes in fremde Kriegesdienſte engagiren würde, derſelbe ſeiner Güter und kindlichen Antheils nicht weniger verluſtig ſeyn, als auch, wann er hiernächſt über kurz oder lang wieder im Lande betreten werden mögte, exemplariter am Leibe geſtrafet wer-

werden ſolle, ſondern befehlen auch Unſern Droſten und Beamten auf dem platten Lande, ſodann Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, mithin Unſern Unterthanen ſamt und ſonders, gnädigſt ernſtlich, und bei Vermeidung ſchwerer Strafe, darauf aller Orten fleißig zu achten, die Contravenienten und Austreter anzuzeigen, und wann ſich einige Werber heim- oder öffentlich im Lande finden laſſen, ſo von Uns deſſals keinen Permiſſionsſchein vorzuzeigen hätten, in Arreſt zu ziehen, und da ſie ſich widerſetzen, oder die Leute mit Gewalt entführen möchten, Lerm zu machen, ſo viel Leute als zu deren Bemächtigung nöthig, aufzubieten, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, die Arreſtirte wohl verwahrlich zu behalten, und davon zu Unſer Verordnung ohnverweilet, an Uns oder Unſere Regierung zu berichten, mit dem Anhang, daß der- oder diejenige, welche ſothanen Werbern einigen Vorſchub thun, oder nicht angeben, noch auch zu deren Bemächtigung hülfliche Hand leiſten würden, mit unnachläſſiger Strafe an Leib und Gütern belegt werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unſers Fürſtl. Handzeichens und nebengedruckten vormundſchaftlichen Regierungs-Inſiegels. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 19 Julii 1738.

## Num. CLII.

## Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1739.

Nachdem man an Seiten der Regierung eine Zeit wahrgenommen, daß die Advocati und Procuratores in Verfertigung und Exhibirung ihrer Schriften die ergangene Landesherrliche Verordnung auſſer Augen setzen, auch öfters gar unbedachtsam daher schreiben, was ihnen in die Feder flieſſet, dadurch aber die Partheien nicht nur in kostbare Weitläuftigkeiten gerathen, sondern auch zu deren Nachtheil die Sache selbst aufgehalten und verwirret wird: So werden die sämtliche Advocati und Procuratores hierdurch nochmalen erinnert, ihren Eiden gemäs, die ergangene Verordnungen in allen Puncten und Clauſuln schuldigst zu beachten, widrigenfals zu gewärtigen, daß ohne einiges Nachsehen nach Befinden mit der Strafe wider sie verfahren werden solle. Publicatum Detmold den 19 November 1739.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

## Num. CLIII.

## Verordnung wegen der Feld- und Garten-Schäden, von 1740.

Wir Christoph Ludewig, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Mitvormund und Regente ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie daß Wir sehr misfällig vernommen, die Uns vielfältig vorgekommene Klagen, über die eine Zeither hin und wieder im Lande, auch hiesigen Orts geäuserte Feld- und Gartendiebereien, indem mit Hindansetzung dawider publicirter Landesherrlicher Edicten und auf solche Verbrechen gesezten Strafen von boshaftigen Leuten weder Hagen noch Zeune gescheuet, sondern zu Ausführung ihres verbotenen Vorhabens dieselbe zerrissen, Thüren, Planken, Glind- und Riegelwerk zerbrochen, die Früchte aus den Gärten ausgerissen und weggenommen, das Gras von den Wiesen abgemehet, oder mit Pferden und anderm Vieh abgehütet, auch wol gar die Aehren von dem Korn im Felde abgeschnitten worden; Wir aber solchem Unwesen keinesweges nachzusehen gemeinet sind, sondern nach obliegender Unsrer hohen obrigkeitlichen Amtsverwaltung, zu eines jeden Sicherheit solchem Frevel nach Vermögen zu steuren, Uns verpflichtet erachten: So wollen Wir hiermit die vorhin desfals ergangene Landesherrliche Edicte erneuert und dahin geschärfet haben, daß der- oder diejenige, so auf dergleichen Diebereien im Felde an Korn, in den Wiesen am Gras auf einige Weise, und in Gärten mit Losbrech- und Verderbung der lebendigen Hekken, Zäune, Glind- und Riegelwerks, und Thüren, oder auch mit [illegible], oder wie es sonst geschehen würde, betreten wird, oder doch hernach erkundiget werden möchte, ohne einiges Nach- und Ansehen der Person mit dem Drilhäuschen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Staupenschlägen und anderer Leibesstrafe unausbleiblich belegt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 26 August 1740.

## Num. CLIV.

## Gemeiner Canzlei-Beſcheid, von 1741.

Nachdem verſchiedentlich misfällig benuerket worden, daß weniger nicht die Advocaten ihre exhibita nicht durch Procuratores ordinarios, ſondern bald durch dieſen oder jenen ad acta geben laſſen, als auch die Procuratoren viele ſcripta extrajudicialiter einſtechen, auch wann die Sachen zu Beſcheide ſtehen, ihren Partheien durch beſtändiges Receſſiren pro maturanda ſententia gegen die ſolchenfals Sollicitir-Zettel wollende Ordnung unnöthige Koſten machen, als werden Advocati und Procuratores angewieſen, ſich deſſen bei Vermeidung der Strafe der Ordnung künftighin zu enthalten und die Ordnung in dieſen und andern Fällen zu beachten. Reſolutum Detmold den 19 October 1741.

Gräfl. Lipp. Präſident, Canzlei-Director und Räthe daſelbſt.

## Num CLV.

## Verordnung wegen der Trauer, von 1742.

Von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht ꝛc. Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Nachdem Wir eine Zeithero wahrgenommen, daß Unsere Unterthanen bei denen unter den Ihrigen und ihren Angehörigen sich begebenden Trauerfällen viele unnöthige und übermäßige Kosten aufwenden, und nicht nur bei denen Begräbnissen mit äuserlichem Gepränge, kostbaren Mahlzeiten, sondern auch mit schwarzer Beziehung der Zimmer in denen Sterbehäusern, Trapirung der Kutschen und Pferdegeschirrs, Kleidung der Domestiquen, sich über die Gebühr hervor zu thun pflegen, und darunter einer dem andern ohne Unterscheid seines Standes und Vermögens dergestalt nacheifere, daß auch viele sich dadurch, wo nicht ruiniren, dennoch in unerzwingliche Kosten stürzen; So haben Wir, wie solchem Unwesen zu steuren, nach vorgepflogener Deliberation auf gemeinem Landtage, wie es der Trauer halber inskünftige zu halten, folgender Gestalt verordnet:

1) Mögen die Eltern ihre Kinder, wann sie das siebende Jahr passiret sind, drei Monathe, diejenige aber, so unter 7 Jahren versterben, gar nicht betrauren; Dahingegen mögen

2) Die Kinder das Absterben ihrer Eltern, Gros-Stief- und Schwieger-Eltern sechs Monat lang betrauren.

3) Eine Witwe hat über Absterben ihres Ehemannes ein ganzes Jahr, ein Witwer aber über Absterben seiner Ehefrau ein halbes Jahr die Trauer zu tragen.

4) Ueber das Absterben Brüder und Schwester, Schwäger und Schwiegerinnen; item Vaters- oder Mutters- wie auch Grosvaters- oder Grosmutters Bruder und Schwester mag die Trauer drei Monat getragen werden.

5)